

# Römische Kriegsfinanzierung

---

280 – 88 v. Chr.

Peggy Marquardt

Dissertationsschrift zur Erlangung des Grades eines Dr. phil.  
am Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften der  
Freien Universität Berlin

2013

Erstgutachter: **Prof. Dr. Ernst Baltrusch**  
Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften,  
Friedrich-Meinecke-Institut,  
Freie Universität Berlin

Zweitgutachter: **Prof. Dr. Stefan Esders**  
Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften,  
Friedrich-Meinecke-Institut,  
Freie Universität Berlin

Disputationstag: 11. Juli 2013

# **Römische Kriegsfinanzierung**

---

**280 – 88 v. Chr.**

**Peggy Marquardt**

ro.kr.fi@posteo.de



# Abstract

deutsch

Die Studie *Römische Kriegsfinanzierung 280 – 88 v. Chr.* stellt die Frage, wie Rom in der Mittleren und frühen Späten Republik imstande war, die Kriege der Expansion zu finanzieren, und wer letztlich die Eroberungen Roms bezahlte.

Um die zugrunde liegenden rechtlichen, gesellschafts- und finanzpolitischen Mechanismen der regulären römischen Kriegsfinanzierung zu beschreiben, werden die historische Ausgangssituation, die direkten Kriegsaufwendungen und die Einnahmen Roms bestimmt. Dann erfolgt chronologisch in zeitliche Phasen gegliedert ein Diskurs zum Heeresaufgebot, zu den Aufwendungen, den irregulären Kriegsfinanzierungen, zum Beitrag der Bundesgenossen und den Kriegseinnahmen. Dabei werden die Auswirkungen von Entwicklungen, z. B. des Heeres oder der Wehrverfassung und von politischen Maßnahmen, wie den Mindestzensusenkungen oder den Initiativen der Gracchen, auf die Kriegsfinanzierung untersucht.

Als primäres Resultat wird die Struktur der römischen Kriegsfinanzierung, bestehend aus der Standard- und der Sonderkriegsfinanzierung, offengelegt. Das Fundament der Standardkriegsfinanzierung bilden die römische Wehrverfassung und die Foedera. Also sind das Tributum, das Selbstausrüstungsprinzip und die regulären Leistungen der Bundesgenossen als Kernkomponenten zu bezeichnen. Mittels dieser sicherte sich Rom den Zugriff auf die Vermögenswerte und die Arbeitskraft römischer Bürger sowie auf die territorialen, wirtschaftlichen, finanziellen, logistischen, materiellen und humanen Ressourcen der Bundesgenossen. Durch das Selbstausrüstungsprinzip und das Tributum wurden alle Assidui entsprechend ihrer Vermögenssituation zur Kriegsfinanzierung herangezogen und diese von Rom angewandte Verteilung der Finanzierungslast auf alle Assidui begründet als eine Prämisse der Standardkriegsfinanzierung das Gleichbelastungsprinzip. Die Standardkriegsfinanzierung unterlag, z. B. durch Änderungen der Wehrverfassung oder der Aussetzung des Tributum, Entwicklungen, die aufgezeigt und in ihren Auswirkungen berücksichtigt werden.

Die Erschöpfung der Standardkriegsfinanzierung erforderte Sondermaßnahmen, wodurch weitere Mittel Roms, der römischen Bürger und der Bundesgenossen zur Finanzierung der Kriege erschlossen wurden. Da für Rom eine Beendigung von Kriegen aufgrund enormer Kosten oder unzureichender Finanzen nie in Betracht kam, zeigt sich, dass macht-politische Interessen von hohem Stellenwert und die Sondermaßnahmen zielführend waren. Als Sondermaßnahmen wurden u. a. Anleihen oder Kredite bei Römern, Nicht-Römern und Verbündeten aufgenommen. Das zur Einnahmesteigerung mit Eingriffen in das Monetärsystem kombinierte Tributum duplex zählt ebenso zu den Sondermaßnahmen, wie die Lex Oppia mit ihrer indirekten Wirkung eines sich zwangsweise akkumulierenden Privatbesitzes, der schließlich mittels Anleihe zur Kriegsfinanzierung abgeschöpft werden konnte. Das Gros an Sondermaßnahmen wurde zur Zeit des Zweiten Punischen Krieges aufgebracht. Die sich nachfolgend konsolidierende Finanzlage Roms und der zusätzlich einsetzende Beutereichtum gingen einher mit einer abnehmenden Belastung der Assidui und einer Erosion des Selbstausrüstungsprinzips. So geriet das Gleichbelastungsprinzip außer Balance und mit der Aussetzung der Erhebung des Tributum erfolgte dessen Bruch.

Quellen-bedingt kann sich einer Bilanzierung der direkten Kriegsaufwendungen nur in Teilen über Modellbetrachtungen angenähert werden. Für Bilanzierungen der Kriegsbezogene Einnahmen sind die Quellen ebenfalls nicht aussagekräftig genug. Gleichwohl ist zu erkennen, dass Rom bemüht war, unter Wahrung der Stände in der militärischen Hierarchie eine effiziente bzw. optimale Balance zwischen Truppenstärke, finanziellen Aufwendungen und logistischem Versorgungsaufwand zu finden, aber auch dass weder das Konzept vom

»Leben vom Land« noch der »Mythos vom sich selbst ernährenden Krieg« mit einer erwünschten Kriegsführung vereinbar war. Eine Refinanzierung aller Kriegsaufwendungen aus Kriegsentschädigungszahlungen war nicht realistisch. Refinanzierend verwendete Rom Kriegseinnahmen zur Ablöse von Anleihen und Krediten aus der Sonderkriegsfinanzierung, aber auch Erträge aus eroberten Territorien, durch die die Einnahmen des Aerarium gesteigert wurden. Rom betrieb auch Kosteneinsparung und -vermeidung, räumte aber politisch-strategischen Interessen eine höhere Priorität ein.

Die von Rom im Betrachtungszeitraum angewandten regulären und irregulären Strukturen zur Finanzierung der Kriege sind in ihrer Gesamtheit als erfolgreich zu bezeichnen. Das römische System zur Kriegsfinanzierung funktionierte insbesondere, weil es Bundesgenossen gab, die einen Großteil der Kriegsaufwendungen für Rom trugen.

# Abstract

english

The aim of the study *Roman War Financing 280 – 88 B.C.* is to understand how the Romans raised in particular financial related resources for their warfare in the years 280 till 88 B.C. Therefore, using ancient sources the direct war expenditures and their underlying methods of financing are investigated. This approach allows to gain insights in the structure and the procedures of the ordinary and exceptional means applied and utilized by the Romans to meet emerging war expenditures. Despite the limited nature of the ancient sources all the information about the general development of the Roman republican army and the changes in the Roman military constitution are relevant to determine Rome's mechanisms of war financing.

Rome ensured a sufficient warfare related liquidity by levying the *Tributum*, a property-tax exclusively dedicated to settle war expenditures and by enrolling Roman citizens. Both money and manpower were provided by the *assidui* thus the ordinary war finance was fundamentally based on using national wealth. Furthermore, this war finance were also founded on the utilization of territorial, economic, material, military and human resources of allies. Rome's system of war financing was effective, mainly because of Rome's efficient system of utilizing national property as well as gaining a significant amount of resources from allies for warfare. Despite no actual military need for an increased general support a rising demand for warfare contributions from allies can be observed during the period 200 to 88 B.C.

Initially, Roman recruits were enlisted under a condition referred to as *Selbstausrüstungsprinzip*, a principle that obliged a recruit to provide his weapons and body armor at his own expense according to his private property. This principle in combination with the *Tributum* constitutes the so-called *Gleichbelastungsprinzip* which means that every single *assidui* had the liability to contribute to warfare expenditures according to his material resources. This constitutes Rome's ordinary system of war financing until 168 B.C. From 167 B.C. on the *Tributum* was not raised anymore and therefore the *Gleichbelastungsprinzip* got out of balance.

In the event of unexpected serious financial needs the Roman senate had to enforce exceptional means to raise additional resources to tackle war expenditures and thus ensuring the continuation of Rome's campaigns. For example, in times of financial shortages Rome used state-owned savings and ensured solvency by enforcing methods of monetary policy. During the Second Punic War one of the monetary measures was applied to such an extent that the Roman monetary system eventually collapsed. Another example of retaining solvency for financing warfare is the utilization of private assets, for example by levying exceptional taxes. Without the need to be refunded or refinanced by the Roman state taxation resulted in a capital loss for tax-payers. Apart from taxation Rome raised money for war financing through loans given by citizens and allies – money that must be refunded by the Roman state. A loaner accepted a temporary capital deprivation, which is why citizens favored loans over taxation when contributing extra money to finance a war. Rome preferred to raise private assets before employing state-owned savings. Lending by allies indicates that non-Roman properties were used to finance Rome's wars. In times of great distress Rome often demanded additional material support from its allies free of charge. Thereby, Rome exceeded the commonly settled support and acquired additional non-Roman national property for its warfare.

In the case of highly insufficient manpower Rome had to apply short- and long-term as well as cost-efficient and cost-intensive measures. One of such was the lowering of the minimum property qualification, the *Mindestzensus*, separating the *assidui* from citizens

who were not liable to military service and taxation, the proletarii. It was enacted in 214/212 B.C. and in 130/126 B.C. but the later can not be considered as a measure of war finance since this event was not linked to a manpower shortage. Similar, Ti. Gracchus' land distribution program can neither be interpreted as measure to resolve an existing long-term manpower shortage nor to guarantee a sufficient amount of future recruits, and accordingly does not represent an exceptional measure of Rome's war finance.

The exceptional application of monetary policies in connection with taxation in order to increase the funding is an example of Roman's financial and economic understanding. Furthermore, the complex implications of the lex Oppia imposing a usage-restriction of luxury goods demonstrate that Roman politicians implemented measures to rise the volume of a state loan by increasing the volumes of unused private assets. Decreasing the warfare expenditures and to operate wars resource-efficient were efforts of Roman generals, but both were irrelevant for Rome's political and strategical decisions in declaring or avoiding wars. 280 to 88 B.C. Rome never ended a war because of excessive expenses or insufficient financial resources. A refunding of all of the war expenditures just by compensations or indemnities was not realistic.



## Vorwort

Im Rahmen des Seminars *Zwischen „bellum iustum“ und Imperialismus* von Prof. Dr. Baltrusch begegnete mir eine Auflistung der römischen Kriegseinnahmen für die erste Hälfte des 2. Jahrhunderts v. Chr. Die Auflistung war beeindruckend, doch fragte ich mich, was es Rom gekostet hatte, diese enormen Werte zu erbeuten. Dieser Fragestellung widmete ich meine Magisterarbeit und stellte fest, dass die Kriegsfinanzierung Roms weitaus mehr und grundlegenderer Betrachtung bedurfte.

Mein Dank gilt daher Prof. Dr. Ernst Baltrusch, der es mir ermöglichte, das Thema meiner Magisterarbeit in der Dissertation fortführend auf einer umfassenderen Ebene zu untersuchen. Danken möchte ich auch meinem Zweitgutachter Prof. Dr. Stefan Esders. Über ein Elsa-Neumann-Stipendium wurde mir dankbare Unterstützung durch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses des Landes Berlin zuteil. Nicht vergessen werden soll ein herzlicher Dank an meine Korrekturleser Maik Stöckmann und Nadine Eßbach.

Potsdam, im Frühling 2018

Peggy Marquardt



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Gegenstand der Betrachtung und Methodik . . . . .	6
1.2	Quellenmaterial . . . . .	15
1.2.1	Die Quellen der Materialsammlung . . . . .	15
1.2.2	Fachschriftstellerei . . . . .	16
1.2.3	Münzsystem und Münzentwicklung . . . . .	18
1.3	Historische Ausgangssituation . . . . .	21
1.3.1	Das römische Heer . . . . .	21
1.3.1.1	Heeresentwicklung und -organisation bis 280 v. Chr. . . . .	21
1.3.1.2	Die Organisation des Servius Tullius . . . . .	24
1.3.1.3	Beginn der Manipulartechnik nach Livius . . . . .	28
1.3.1.4	Manipularheer nach Polybios . . . . .	29
1.3.1.5	Die Zensur und deren Funktion . . . . .	31
1.3.1.6	Die römische Bürgerreiterei . . . . .	32
1.3.1.7	Der Tross . . . . .	34
1.3.2	Die römische Flotte . . . . .	36
1.3.3	Das italische Bundesgenossensystem . . . . .	39
1.3.4	Zusammenfassung – historische Ausgangssituation . . . . .	42
<b>2</b>	<b>Aufwendungen und Einnahmen</b>	<b>45</b>
2.1	Aufwendungen . . . . .	45
2.1.1	Das Selbstausrüstungsprinzip . . . . .	45
2.1.2	Infanterie . . . . .	49
2.1.3	Bürgerreiterei . . . . .	51
2.1.4	Tross . . . . .	53
2.1.5	Arbeitsteilung und Gruppenausrüstung . . . . .	54
2.1.6	Das Stipendium . . . . .	58
2.1.7	Verpflegung . . . . .	65
2.1.7.1	Verpflegungsbedarf und Verpflegungskosten . . . . .	66
2.1.7.2	Struktur des römischen Nachschubsystems . . . . .	71
2.1.7.3	Ankauf und Requirieren von Getreide . . . . .	74
2.1.7.4	Fouragieren . . . . .	78
2.1.7.5	Leben vom Land . . . . .	79
2.1.7.6	Der Mythos vom sich selbst ernährenden Krieg . . . . .	81
2.1.8	Futteraufwendung für Pferde, Pack- und Zugtiere . . . . .	82
2.1.9	Kriegsgerät und Werkzeuge . . . . .	84
2.1.10	Offiziere und Legate . . . . .	85
2.1.11	Bundesgenossen . . . . .	87

2.1.12	Römische Flotte . . . . .	89
2.2	Einnahmen . . . . .	93
2.2.1	Reguläre Staatseinnahmen . . . . .	94
2.2.1.1	Nicht zweckgebundene reguläre Steuern . . . . .	94
2.2.1.2	Pferde- und Futtergeld für die Staatspferde . . . . .	94
2.2.1.3	Tributum und Gleichbelastungsprinzip . . . . .	95
2.2.2	Außerordentliche Staatseinnahmen . . . . .	98
2.2.2.1	Anleihen und Kredite . . . . .	98
2.2.2.2	Einnahmen aus Kriegshandlungen . . . . .	98
2.2.3	Senkung von Kriegskosten . . . . .	103
2.3	Zusammenfassung – Aufwendungen und Einnahmen . . . . .	105
<b>3</b>	<b>Struktur der römischen Kriegsfinanzierung</b>	<b>111</b>
<b>4</b>	<b>Phase I: 280 – 219 v. Chr.</b>	<b>115</b>
4.1	Heeresaufgebot . . . . .	116
4.2	Flottenkontingente . . . . .	121
4.3	Aufwendungen aus Sold und Versorgung . . . . .	125
4.3.1	Aktives Wehrpotential . . . . .	126
4.3.2	Versorgungsaufwendungen . . . . .	128
4.4	Erschließung von Wehrpotential . . . . .	130
4.4.1	Söldner . . . . .	130
4.4.2	Dienstzeit . . . . .	130
4.5	Sonderfinanzierung . . . . .	131
4.5.1	Sonderfinanzierung im Ersten Punischen Krieg . . . . .	131
4.5.2	Römische Geldpolitik . . . . .	132
4.5.3	Zusammenfassung – Sonderfinanzierung Phase I . . . . .	135
4.6	Bundesgenossen . . . . .	136
4.6.1	Italische Bundesgenossen . . . . .	136
4.6.2	Außeritalische Bundesgenossen . . . . .	138
4.6.3	Zusammenfassung – Bundesgenossen . . . . .	142
4.7	Einnahmen aus Kriegshandlungen . . . . .	143
4.7.1	Immobilie Beuteeinnahmen . . . . .	143
4.7.2	Einnahmen aus Kriegsentschädigungen . . . . .	145
4.7.2.1	Entschädigungszahlungen von Hieron II. . . . .	145
4.7.2.2	Einnahmen aus dem Sieg über Karthago . . . . .	146
4.7.2.3	Einnahmen aus Friedensverträgen 240 – 219 v. Chr. . . . .	147
4.7.3	Einmalige Beuteeinnahmen . . . . .	148
4.7.4	Zusammenfassung – Einnahmen . . . . .	152
4.8	Zusammenfassung – Phase I . . . . .	153
<b>5</b>	<b>Phase II: 218 – 201 v. Chr.</b>	<b>157</b>
5.1	Heeresaufgebot . . . . .	157
5.2	Flottenkontingente . . . . .	159
5.3	Aufwendungen aus Sold und Versorgung . . . . .	168
5.3.1	Aktives Wehrpotential . . . . .	168

5.3.2	Sold- und Versorgungsaufwendungen . . . . .	169
5.4	Erschließung von Wehrpotential . . . . .	171
5.4.1	Senkung des Mindestzensus . . . . .	171
5.4.2	Freiwillige, Dienstzeit, Alter, Seekolonien . . . . .	174
5.4.3	Freigelassene, Gefangene, Sklaven . . . . .	177
5.4.4	Söldner . . . . .	179
5.4.5	Feldherren und Senatoren . . . . .	180
5.4.6	Zusatzbemanning Flotte . . . . .	181
5.4.7	Zusammenfassung – Zusätzliches Wehrpotential . . . . .	182
5.5	Sonderfinanzierung . . . . .	184
5.5.1	Römische Geldpolitik . . . . .	185
5.5.2	Erschließung von Privatkapital . . . . .	189
5.5.2.1	Steuern . . . . .	189
5.5.2.2	Anleihen . . . . .	193
5.5.2.3	Lex Oppia . . . . .	197
5.5.2.4	Kredite bei Gesellschaften . . . . .	200
5.5.2.5	Nutzung bundesgenössischen Vermögens . . . . .	202
5.5.3	Aktivierung staatlichen Kapitals . . . . .	202
5.5.4	Wirtschaftliche Reorganisation und Landverteilung . . . . .	203
5.5.5	Zusammenfassung – Sonderfinanzierung . . . . .	205
5.6	Leistungen der Bundesgenossen und Provinzen . . . . .	207
5.6.1	Italische Bundesgenossen . . . . .	207
5.6.1.1	Leistungen vor der Schlacht von Cannae . . . . .	208
5.6.1.2	Leistungen nach der Schlacht von Cannae . . . . .	209
5.6.1.3	Sanktionen gegen latinische Kolonien . . . . .	210
5.6.1.4	Hilfeleistungen für den Feldzug in Afrika . . . . .	211
5.6.2	Außeritalische Verbündete . . . . .	212
5.6.2.1	Hieron II. von Syrakus . . . . .	212
5.6.2.2	Gemeinden Siziliens . . . . .	213
5.6.2.3	Verbündete Gemeinden Sardinien . . . . .	214
5.6.2.4	Verbündete im Westen . . . . .	214
5.6.2.5	Verbindungen nach Afrika . . . . .	215
5.6.2.6	Verbündete des Ersten Makedonischen Krieges . . . . .	215
5.6.2.7	Leistungen der Provinzen . . . . .	216
5.6.2.8	Seekriegsunterstützung . . . . .	217
5.6.3	Zusammenfassung – Bundesgenossen . . . . .	217
5.7	Einnahmen aus Kriegshandlungen . . . . .	218
5.7.1	Dauerhafte Einnahmen . . . . .	218
5.7.2	Einnahmen aus Kriegsentschädigungen . . . . .	220
5.7.3	Einmalige Beuteeinnahmen . . . . .	221
5.7.3.1	Schutzzahlungen und Entschädigungen . . . . .	221
5.7.3.2	Eroberungen und Plünderungen . . . . .	222
5.7.3.3	Triumphzug und Ovatio . . . . .	224
5.7.4	Zusammenfassung – Einnahmen . . . . .	224
5.8	Zusammenfassung – Phase II . . . . .	226

<b>6</b>	<b>Phase III: 200 – 146 v. Chr.</b>	<b>229</b>
6.1	Heeresaufgebot . . . . .	230
6.2	Flottenkontingente . . . . .	234
6.3	Aufwendungen aus Sold und Versorgung . . . . .	238
6.4	Erschließung von Wehrpotential . . . . .	240
6.4.1	Söldner . . . . .	240
6.4.2	Freigelassene und Bürger der Seekolonien . . . . .	241
6.4.3	Dienstzeitverlängerung . . . . .	241
6.4.4	Freiwillige . . . . .	242
6.4.5	Zusammenfassung – Erschließung von Wehrpotential . . . . .	243
6.5	Sonderfinanzierung . . . . .	243
6.5.1	Aussetzung und Substitut des Tributum . . . . .	243
6.5.2	Münzsystem . . . . .	244
6.5.3	Erschließung von Privatvermögen . . . . .	245
6.5.4	Aktivierung staatlichen Kapitals . . . . .	248
6.5.5	Zusammenfassung – Sonderfinanzierung . . . . .	248
6.6	Bundesgenossen . . . . .	249
6.6.1	Italische Bundesgenossen . . . . .	249
6.6.2	Außeritalische Verbündete . . . . .	250
6.6.3	Bundesgenössische Flottenhilfe . . . . .	254
6.6.4	Provinzen . . . . .	255
6.6.5	Zusammenfassung – Bundesgenossen . . . . .	256
6.7	Einnahmen aus Kriegshandlungen . . . . .	257
6.7.1	Dauerhafte Einnahmen . . . . .	257
6.7.2	Einnahmen aus Kriegsentschädigungen . . . . .	259
6.7.3	Einmalige Beuteeinnahmen . . . . .	262
6.7.3.1	Triumphzug und Ovatio . . . . .	265
6.7.3.2	Gesamteinnahmen und Rücklagen . . . . .	269
6.7.4	Zusammenfassung – Einnahmen . . . . .	270
6.8	Zusammenfassung – Phase III . . . . .	272
<b>7</b>	<b>Phase IV: 145 – 88 v. Chr.</b>	<b>281</b>
7.1	Wehrverfassung und Heeresentwicklung . . . . .	283
7.1.1	Die Realität der alt-römischen Wehrverfassung . . . . .	283
7.1.2	Die spätrepublikanische Heeresentwicklung . . . . .	286
7.1.3	Zusammenfassung – Wehrverfassung und Heeresentwicklung . . . . .	288
7.2	Heeresaufgebot . . . . .	289
7.3	Flottenkontingente . . . . .	294
7.4	Aufwendungen aus Sold und Versorgung . . . . .	294
7.5	Erschließung von Wehrpotential . . . . .	296
7.5.1	Initiative des Tiberius Gracchus . . . . .	296
7.5.2	Senkung des Mindestzensus . . . . .	307
7.5.3	Freiwillige, Sklaven und Freigelassene . . . . .	311
7.5.4	Capite Censi im Heer . . . . .	312
7.5.5	Zusammenfassung – Erschließung von Wehrpotential . . . . .	314

7.6	Sonderfinanzierung . . . . .	316
7.6.1	Münzsystem . . . . .	316
7.6.2	Aktivierung staatlichen Kapitals . . . . .	321
7.6.3	Erschließung von Privatkapital . . . . .	321
7.6.4	Zusammenfassung – Sonderfinanzierung . . . . .	322
7.7	Kostenanstieg . . . . .	323
7.7.1	Initiativen des Gaius Gracchus . . . . .	323
7.7.2	Ausrüstung der Capite Censi und Assidui der 5. Zensusklasse . . . . .	326
7.7.3	Veteranenversorgung . . . . .	328
7.7.4	Zusammenfassung – Kostenanstieg . . . . .	330
7.8	Bundesgenossen . . . . .	331
7.8.1	Leistungen der Bundesgenossen . . . . .	331
7.8.2	Freiwillige Hilfeleistungen . . . . .	333
7.8.3	Provinzen . . . . .	334
7.8.4	Zusammenfassung – Bundesgenossen . . . . .	336
7.9	Einnahmen aus Kriegshandlungen . . . . .	337
7.9.1	Dauerhafte Einnahmen . . . . .	337
7.9.2	Einmalige Beuteeinnahmen . . . . .	339
7.9.3	Zusammenfassung – Einnahmen . . . . .	341
7.10	Zusammenfassung – Phase IV . . . . .	343
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung – Römische Kriegsfinanzierung 280 – 88 v. Chr.</b>	<b>351</b>
<b>A</b>	<b>Anhang</b>	<b>367</b>
A.1	Tabelle: Quellen der Zensuszahlen 204/3 – 115/4 v. Chr. . . . .	367
A.2	Tabelle: Quellen und Beträge der Wertmittel 212 – 167 v. Chr. . . . .	368
<b>B</b>	<b>Bibliografie</b>	<b>369</b>
	<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>395</b>

# Abbildungsverzeichnis

2.1	<i>Versorgungsmengen an Getreide für verschiedene Legionenstandards</i>	67
4.1	<i>Unterteilung der Phase I in drei Zeitabschnitte</i>	115
4.2	<i>Jährlich ausgehobene Legionen in Phase I</i>	116
4.3	<i>Jährlich aktive römische Kriegsschiffe während des 2. Zeitabschnitts der Phase I</i>	122
4.4	<i>Jährlich ausgehobene Legionäre, römische Seesoldaten und Ruderer in Phase I</i>	126
4.5	<i>Getreidemengen für bundesgenössische Truppenteile in Phase I</i>	129
5.1	<i>Jährlich ausgehobene Legionen in Phase II</i>	158
5.2	<i>Jährlich aktive römische Kriegsschiffe in Phase II</i>	167
5.3	<i>Gegenüberstellung Kriegsverlauf und Sondermaßnahmen in Phase II</i>	183
6.1	<i>Jährlich ausgehobene Legionen in Phase III</i>	230
6.2	<i>Jährlich ausgehobene Legionäre in Phase III</i>	231
6.3	<i>Auslastung des Wehrpotentials 204 – 105 v. Chr.</i>	232
6.4	<i>Getreidemengen für bundesgenössische Truppenteile in Phase III</i>	239
6.5	<i>Silbereinnahmen aus Kriegsentschädigungszahlungen in Phase III</i>	261
6.6	<i>Silbermengen mitgeführt in Triumphzügen und Ovationes 200 – 167 v. Chr.</i>	265
6.7	<i>Goldmengen mitgeführt in Triumphzügen und Ovationes 200 – 167 v. Chr.</i>	266
6.8	<i>Silbermengen aus Kriegsentschädigungen, Triumphzügen und Ovationes in Phase III</i>	269
7.1	<i>Maßnahmen und Ereignisse mit Bezug zur Kriegsfinanzierung in Phase III und IV</i>	284
7.2	<i>Jährlich ausgehobene Legionen in Phase IV</i>	290
7.3	<i>Jährlich ausgehobene Legionäre in Phase IV</i>	292
8.1	<i>Jährlich ausgehobene Legionäre 280 – 88 v. Chr.</i>	357



# Tabellenverzeichnis

2.1	<i>Soldhöhe im römischen Heer gemäß verschiedenen Thesen . . . . .</i>	61
2.2	<i>Getreidemengen zur Versorgung diverser Truppenteile einer Legion . . . . .</i>	68
2.3	<i>Mengenanteile bei der Versorgung einer Legion mit Getreide . . . . .</i>	69
6.1	<i>Auslastung des Wehrpotentials 204 – 105 v. Chr. . . . .</i>	233
6.2	<i>Donative verteilt bei Triumphzügen und Ovationes 207 – 167 v. Chr. . . . .</i>	268
8.1	<i>Änderungen beim Wechsel des Legionenstandards . . . . .</i>	356
A.1	<i>Zensuszahlen der Zensusperioden 204/3 – 115/4 v. Chr. mit Quellenangabe . . . . .</i>	367
A.2	<i>Wertmittel mitgeführt in Triumphzügen und Ovationes: Quellen und Aufschlüsselung</i>	368



---

# 1 Einleitung

Das Ausfechten von Kriegen ist ein wiederkehrender Bestandteil der menschlichen Geschichte und wurde deswegen bereits als anthropologische Konstante deklariert.<sup>1</sup> Dennoch ist Krieg nicht der Normalzustand, sondern ein erklärungsbedürftiger Sonderfall sozialen bzw. zwischenstaatlichen Verhaltens.<sup>2</sup> Gerade die Ereignisgeschichte des antiken Roms ist durch die Vielzahl ausgetragener Kriege geprägt. Insbesondere überschritt Rom mit dem Ersten Punischen Krieg siegreich die italischen Grenzen und legte so den Grundstein für ein den ganzen Mittelmeerraum umspannendes Imperium, welches schließlich im frühen 2. Jahrhundert n. Chr. seine maximale Ausdehnung erreichte. Die Zeit der Mittleren Republik strahlt den Glanz erfolgreich beendeter Kriege aus und lebt von Überlieferungen über bedeutende Feldherren. Daher ist es nur verständlich, dass die römische Expansion des 3. und 2. Jahrhunderts v. Chr. in der Geschichtswissenschaft ein wesentlicher Forschungsschwerpunkt ist.

Aufgrund der von Kriegen geprägten Historie Roms erwächst die Frage, inwieweit der Kriegszustand für Mitglieder der römischen Gesellschaft in der Zeit der Republik die Normalität gewesen ist. Der Janus-Tempel in Rom war der weithin sichtbare Indikator dafür, ob die Römer Krieg führten oder Frieden hielten, denn befand sich Rom im Krieg, waren dessen Türen geöffnet.<sup>3</sup> Sobald die Römer alle kriegerischen Tätigkeiten eingestellt hatten, schlossen sie zum Zeichen des Friedens diese Türen. Nun erfolgte der Tradition nach die Schließung der Türen bis zur Schlacht von Actium lediglich zweimal,<sup>4</sup> demnach war der Normalzustand der römisch-republikanischen Gesellschaft das Engagement in kriegerischen Auseinandersetzungen. Doch sollten Zivilisten und Soldaten differenziert betrachtet werden. Soldaten, als direkt in die Kampfhandlungen eingebundene Römer, erlebten den Krieg aktiv. Sie formten die Schicht innerhalb der römischen Gesellschaft, die beinahe kontinuierlich in Kriegshandlungen involviert war. Je mehr Truppen ausgehoben werden mussten, desto zahlreicher waren die Bürger, die aktiv in Kampfhandlungen verwickelt wurden. Gleichwohl herrschte innerhalb dieser Schicht eine Fluktuation, so dass viele der wehrpflichtigen römischen Bürger Erfahrungen im aktiven Dienst gesammelt hatten, ohne jedoch durchgehend an Kriegshandlungen teilzunehmen. Also war immer nur ein Teil der Bürger aktiv in Kriegshandlungen eingebunden. Zu Beginn der Republik erfuhren römische Zivilisten die direkten Auswirkungen von Kriegen, denn in jener Phase wurden von den Römern Kriege unmittelbar auf römischem bzw. gebietsnahem Territorium ausgefochten. Für die römische Gesellschaft besonders prägend war die Eroberung Roms durch die Kelten 387 v. Chr., was sich im kollektiven Gedächtnis verankert hatte.<sup>5</sup> Mit fortschreitendem Ausbau der römischen Hegemonialstellung in Italien verlagerten sich jedoch die Kampfhandlungen in von Rom entfernt liegende Gebiete. Das Resultat war eine abnehmende unmittelbare Beeinträchtigung der römischen Zivilisten durch die von Rom unternommenen Kriege. Auch fanden ab 280 v. Chr. auf italischem Boden nur zwei Kampfhandlungen gegen außeritalische Kontrahenten statt: während des Krieges gegen Pyrrhos und im Zweiten Punischen Krieg. Italien selbst wurde erst in der Zeit der Sklaven- und Bürgerkriege erneut Schauplatz von Kampfhandlungen. Folglich war während der Mittleren Republik die erlebte Realität der Zivilisten Roms überwiegend die eines friedlichen Italiens, obwohl die faktische Normalität der römischen Gesellschaft der Kriegszustand war.

Als Gegenstand der Forschung wurde der Begriff „Krieg“ bereits unterschiedlich definiert, z. B. als *„ein mit Waffengewalt ausgetragener, längerer Konflikt zwischen rivalisierenden politischen Gruppen. Zu diesen Auseinandersetzungen gehören auch Aufstände und Bürgerkriege, nicht aber Unruhen*

---

<sup>1</sup>Vgl. Beyrau, D.; Hochgeschwender, M.; Langewiesche, D. (2007), S. 11.

<sup>2</sup>Vgl. Herberg-Rothe, A. (2003), S. 86.

<sup>3</sup>Calp. Piso Frag. 11 in: Beck, H.; Walter, U. (2001); Liv. 1.19.2.

<sup>4</sup>Aug. Res ges. 13; Flor. 2.3.1; Oros. 4.12.6.

<sup>5</sup>Liv. 5.48 ff.; Plut. Cam. 18 ff.

und Gewalttaten einzelner.“<sup>6</sup> Auch wurde Krieg als gesellschaftliche Aktivität unter Mobilisierung und Organisation einzelner Männer, seltener Frauen, mit dem Ziel, physische Gewalt anzuwenden, beschrieben.<sup>7</sup> Als die grundlegende Eigenschaft des Krieges sollte die Anwendung von physischer Gewalt, die geplant und organisiert einem Gegner entgegengebracht wird, gelten. Kriege sind zudem Konflikte, die auf unterschiedlichen Ebenen bzw. zwischen unterschiedlichen Parteien ausgefochten werden, weshalb sie unterschiedlich klassifiziert werden können, z. B. in Verteidigungskriege, Hilfskriege, Angriffskriege, Beutekriege, Religionskriege, Stellungskriege, Bürgerkriege<sup>8</sup> oder Terrorkriege<sup>9</sup>. Die Option eines reinen Angriffskrieges, nicht also eines Präventivschlags, wird in der Moderne, trotz seiner Existenz, kaum mehr thematisiert. Ebenso wird der Beutekrieg nicht mehr als existent erachtet. Doch gerade in der Antike war das Führen eines Krieges zur Gewinnung von Beute eine zentrale Motivation.<sup>10</sup> In der griechischen Philosophie des 4. Jahrhunderts v. Chr. galt Krieg sogar als eine Form der Erwerbskunst.<sup>11</sup> Mehr noch: Innerhalb antiker Gesellschaften muss eine pragmatisch-nüchterne Akzeptanz hinsichtlich der Auswirkungen von Kriegen vorgeherrscht haben, denn aus einer von Livius ersonnenen Rede geht hervor, dass nach dem Recht des Krieges materielle Zerstörungen sowie Verlust an Eigentum und an persönlicher Freiheit weder etwas Verwerfliches noch Erstrebenswertes waren.<sup>12</sup> Die Quellen thematisieren verschiedene Arten der materiellen Auswirkungen des Krieges: den Werteverlust durch Zerstörung und den Wertezuwachs durch Beuteeinnahmen – aber auch die generelle Werteerhaltung und -vernichtung bei Misswirtschaft zu Zeiten des Friedens.<sup>13</sup> Nach dem antiken Kriegsrecht *Ius belli*<sup>14</sup> oblag dem Sieger die Verfügungsgewalt über die gesamte Kriegsbeute, also auch über die Bevölkerung und deren Habe.<sup>15</sup> Die Versklavung von Kriegsgefangenen war eine allgemein akzeptierte Methode im Umgang mit besiegten Gegnern.<sup>16</sup>

Obwohl sich möglicherweise der Eindruck aufdrängt, dass Kriege gewalttätige Konfrontationen zwischen souveränen Staatengebilden jedweder Größe und Organisationsform sind, haben die Beteiligten nicht immer ein staatliches Kriegsmonopol. Auch für die Römische Frühzeit sind Privatkriege, wie der Feldzug der fabischen Gens gegen Veji,<sup>17</sup> nachweisbar. Deshalb muss die obige Definition um den Punkt, dass als Krieg jeder gewaltsame Massenkonflikt, in dem zumindest eine Partei reguläre staatliche Streitkräfte einsetzt,<sup>18</sup> ergänzt werden.<sup>19</sup> Ein römischer Privatkrieg zeichnet sich dadurch aus, dass eine einzelne Gens die kriegerische Unternehmung allein durchführte und deren gesamte Aufwendungen trug.<sup>20</sup> Dem entgegen lag die Finanzierungsverantwortung für die staatlich geführten Kriege bei offiziellen Institutionen. Für den Untersuchungszeitraum gilt, dass das Führen von Privatkriegen ausgeschlossen werden kann, denn spätestens zu Beginn des 3. Jahrhunderts v. Chr. war in Rom der Privatkrieg durch die Existenz eines staatlichen Monopols der Kriegsführung abgeschafft.<sup>21</sup> Trotzdem wurden auch Feldzüge zwischen 280 und 88 v. Chr. durch private Ressourcen der

<sup>6</sup>Montgomery, F. (1968), S. 14.

<sup>7</sup>Vgl. Kaldor, M. (2007), S. 34.

<sup>8</sup>Bürgerkriege werden als Konflikte definiert, bei denen verschiedene feindliche Gruppierungen einen strittigen Anspruch auf die Herrschaft über ein Territorium durchsetzen wollen (vgl. Herberg-Rothe, A. (2003), S. 36).

<sup>9</sup>Vgl. Beyrau, D.; Hochgeschwender, M.; Langewiesche, D. (2007), S. 12, 14; Kaldor, M. (2007), S. 34; Herberg-Rothe, A. (2003), S. 18-24; Gerber, J. (1967), S. 29.

<sup>10</sup>Vgl. Wolters, R. in: Burrer, F.; Müller, H. (2008), S. 228; Potter, D. in: Flower, H. I. (2007), S. 73; Harris, W. V. in: Eder, W. (1990), S. 499.

<sup>11</sup>Arist. Poli. 1.8. 1256b. 20-27.

<sup>12</sup>Liv. 31.30.2 f.

<sup>13</sup>Cas. Dio. 13.55.1 ff.

<sup>14</sup>Weiterhin existierte das *Ius gentium*, die Völkerrechtsordnung der römisch-hellenistischen Zeit (dazu s.: Ziegler, K.-H. (1985); Ziegler, K.-H. (1972).

<sup>15</sup>Liv. 21.13.5. Vgl. Volkmann, H. (2000), S. 4; Ziegler, K.-H. in: Kraus, O. (1998), S. 46; Ziegler, K.-H. (1972), S. 105.

<sup>16</sup>Dion. 4.23.2.

<sup>17</sup>Flor. 1.12.1; Liv. 2.48.9.

<sup>18</sup>Vgl. Beyrau, D.; Hochgeschwender, M.; Langewiesche, D. (2007), S. 14 f.

<sup>19</sup>Zudem gibt es in der Forschung die Tendenz, die Definition für Kriege um die Kategorie der nicht-staatlichen Kriege, also Kämpfe innerhalb nicht-staatlicher Gemeinschaften, zu erweitern (vgl. Herberg-Rothe, A. (2003), S. 39). Da dies jedoch im Widerspruch zu der allgemeinen Differenzierung zwischen Kriegen als zumindest teilweise staatlich kontrollierte Aktion und den nicht-staatlich organisierten bzw. kontrollierten Massen- und Gruppenkämpfen steht, wird in der vorliegenden Betrachtung diese Kategorie nicht berücksichtigt.

<sup>20</sup>Flor. 1.12.1; Liv. 2.49.1.

<sup>21</sup>Vgl. Müller, R. D. (2009), S. 71; Rich, J. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 17; Timpe, D. in: Eder, W. (1990),

Feldherren unterstützt. Verwiesen sei auf den Krieg gegen Numantia unter der Führung von Scipio Africanus Aemilianus 134 v. Chr., der zur Unterstützung 500 seiner Vertrauten sowie 3.500 Mann von ihm verpflichteter, jedoch Rom gegenüber unabhängiger Souveräne zusätzlich ins Feld führte.<sup>22</sup> Trotz solcher Zusatzrüstung waren derartige Feldzüge keine Privatkriege, da den Feldherren immer ein offizielles Imperium verliehen wurde<sup>23</sup> und er nicht nur Zugriff auf die staatlichen Finanzen hatte, sondern auch als römischer Beamter Leistungen von Verbündeten für sich in Anspruch nehmen konnte (s. Abs. 7.8.2).

Kriege werden also mit regulären Streitkräften geführt und nach J. Gerber sind Streitkräfte im Rahmen einer Verfassung von Staaten organisierte Verbände zum Zweck der Verteidigung.<sup>24</sup> Als Charakteristikum von Streitkräften gilt, dass sie unter staatlicher Kontrolle autorisiert Gewalt zur Auftragserfüllung anwenden können. Je nach politischer Zielsetzung werden Streitkräften Aufträge zugewiesen, aus deren Zielsetzung sich wiederum die Stärke der Verbände, deren Ausrüstung sowie die Ausbildung der Einsatzkräfte ableiten. Diese moderne Definition kann in einigen Punkten auf das Heer der römischen Republik angewandt werden, denn z. B. wurde das Heer regulär im Rahmen einer Verfassung aufgestellt und dem Feldherrn wurden normalerweise seine Aufgaben zugewiesen. Die offizielle Kriegserklärung und der Abschluss eines Friedensvertrages erforderten eine bestimmte rituelle Form, die im *Ius fetiale* festgesetzt war und die in der Verantwortung des Priesterkollegiums der *Fetialen* lag. Im Selbstverständnis römischer Bürger hat Rom ausschließlich gerechte Kriege geführt.<sup>25</sup> Dabei galt Notwehr als tragendes und rechtfertigendes Konzept eines gerechten Krieges, *Bellum iustum*,<sup>26</sup> also ein Krieg nach einem Angriff oder ein Kriegseinsatz als Hilfeleistung für Bundesgenossen.<sup>27</sup> Die Realität der römischen Kriegsführung war eine andere,<sup>28</sup> denn die tatsächlichen Kriegsgründe und Kriegsauslöser waren vielfältig und trugen selten die Komponente der Notwehr in sich. Obwohl die Ursachen und Auslöser der jeweiligen Kriege ein interessantes Betrachtungsfeld sind, sind sie nicht Bestandteil der Fragestellung der vorliegenden Studie und werden folglich im Weiteren nicht thematisiert.

Ein zentrales Element der römischen Expansion war die gesellschaftliche Bereitschaft, unter Führung der römischen Nobilität, kriegerische Aktivitäten durchzuführen, erfolgreich zu beenden und die errungenen Erfolge dauerhaft zu sichern. Insbesondere die Fähigkeit eines römischen Politikers, als erfolgreicher Feldherr zu bestehen, war unabdingbar für sein Fortkommen in der Politik und Gesellschaft. Somit fungierte Krieg innerhalb der römischen Gesellschaft als Wettbewerbsinstrument der *Nobiles*<sup>29</sup> und dennoch war eine der größten Errungenschaften Roms die Qualifizierung des Krieges als Rechtsvorgang.<sup>30</sup>

Die römische Expansion während der Mittleren Republik wurde unter den verschiedensten Betrachtungsweisen diskutiert, u. a. dem Aspekt des modernen Imperialismus.<sup>31</sup> Als Erklärungsansätze für die Expansion wurden das römische Sicherheitsbedürfnis und die notwendige Schaffung neuer Siedlungsmöglichkeiten erörtert.<sup>32</sup> Ein anderes Feld der Forschung betrachtet die Auswirkungen der Expansion auf die römische Gesellschaft, insbesondere innerhalb der Nobilität, die zu den *Leges*

S. 368-387.

<sup>22</sup> App. Ib. 84.365 f.

<sup>23</sup> Vgl. Timpe, D. in: Eder, W. (1990), S. 370.

<sup>24</sup> Gerber, J. (1992), S. 295; Gerber, J. (1967), S. 19 f.

<sup>25</sup> U. a. Liv. 21.6.2 f., 21.16.1 ff., 31.1.10, 31.2.5, 31.6.1, 34.57-60, 42.11-18.1.

<sup>26</sup> Nach moderner Ansicht ist die Idee des gerechten Krieges in der römischen Gesellschaft durch Cicero eingeführt worden, der sich dabei auf das Gedankengut der sogenannten stoischen Staatsethik stützte (vgl. Ziegler, K.-H. (1985), S. 59; Ziegler, K.-H. (1972), S. 104). Das Paradigma der stoischen Staatsethik erkennt Kriege als gerechtfertigt an, wenn sie eben aus Notwehr heraus als letztes probates Mittel zur Sicherung des zukünftigen Friedens geführt werden. Da Cicero Notwehr als Grundvoraussetzung der gemäß dem *Ius fetiale* geführten Kriege erkannte, schlussfolgerte er, dass die Römer ausschließlich in gerechte Krieg involviert gewesen waren.

<sup>27</sup> Cic. de off. 2.26 f.; de re pub. 3.35.

<sup>28</sup> Dazu s.: Hampl, F. in: Klein, R. (1980), S. 116-142.

<sup>29</sup> Vgl. Zimmermann, M. in: Beyrau, D.; Hochgeschwender, M.; Langewiesche, D. (2007), S. 64; Rüpke, J. (1990), S. 18 f.; Drexler, H. in: Klein, R. (1980), S. 264, 268.

<sup>30</sup> Vgl. Ziegler, K.-H. in: Kraus, O. (1998), S. 45.

<sup>31</sup> Vgl. Harris, W. V. (1979).

<sup>32</sup> Vgl. Gesche, H. G. (1981), S. 88.

*sumptuariae* führten.<sup>33</sup> Trotzdem in diesem Zusammenhang zahlreiche Fragestellungen tiefgehend untersucht und umfassend diskutiert wurden, fand der Aspekt der Finanzierung der Expansion als Voraussetzung der Eroberungen des römischen Imperiums noch keine eingehende Berücksichtigung.

Somit stellt sich die in dieser Untersuchung betrachtete Thematik der Kriegsfinanzierung als ein wenig beachtetes Forschungsfeld in der Geschichtswissenschaft dar. Als die grundlegenden Ressourcen für einen römischen Feldzug galten in der Antike neben Truppen Geld, Getreide und Waffen.<sup>34</sup> Und der Begriffsdefinition von Krieg nach sind neben dem Einsatz von regulären staatlichen Streitkräften ebenso Planung und Organisation fundamentale Bestandteile eines Krieges. Die Organisation und die Beschaffung der materiellen Erfordernisse einer Kampagne verursachten Aufwendungen, die zwingend einer Finanzierung bedurften. Der Finanzbedarf variierte mit den Kriegen und im Verlauf der Geschichte haben Kriegsausgaben vielfach Kriegsparteien ruiniert.

Nach modernem Verständnis sind heutige Streitkräfte abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Staates, einen Überschuss an Gütern zu produzieren, der den Unterhalt der Streitkräfte dauerhaft sichert. Weitere Abhängigkeiten bestehen zur Bevölkerungs- und Professionsstruktur innerhalb der jeweiligen Volkswirtschaft.<sup>35</sup> Streitkräfte sind als staatlich-exekutives Organ von der staatlichen Finanzierung abhängig und ihr Finanzbedarf hängt ab von der politischen Zielsetzung. Folglich müssen staatliche Finanzierungsmethoden für die von den Streitkräften verursachten Aufwendungen entwickelt werden. Tatsächlich war die real-politische Problematik der Kriegsfinanzierung in allen Phasen der Weltgeschichte Gegenstand von Betrachtungen und Erörterungen, u. a. verfasste John Maynard Keynes diverse Aufsätze zur Frage, wie der englische Staat die Aufwendungen für den Zweiten Weltkrieg finanzieren könne.<sup>36</sup>

Als Beispiel der Gegenwart kann die USA herangezogen werden, deren Aufwendungen für das Militär sich im Jahr 2011 laut Untersuchungen des *Stockholm International Peace Research Institutes* auf 711 Milliarden US-Dollar beliefen.<sup>37</sup> Diese Aufwendungen wären idealerweise mittels eines von der US-amerikanischen Volkswirtschaft erwirtschafteten Überschusses zu finanzieren gewesen, gelten doch die hochindustrialisierten USA als eine der größten Wirtschaftsmächte der Moderne. Dennoch trugen die US-amerikanischen Aufwendungen für den sogenannten „Krieg gegen den Terror“ faktisch zu der enormen Staatsneuerschuldung der USA von 1.198 Milliarden US-Dollar im Jahr 2011 bei<sup>38</sup> und brachten das Land an die Grenze der finanziellen Belastbarkeit. Als Rom den Ersten Punischen Krieg mit einer Dauer von 23 Jahren sowie den über 16 Jahre andauernden Zweiten Punischen Krieg austrug, basierte die römische Ökonomie auf der Subsistenzwirtschaft. Die Frage, wie die Kriegsfinanzierung von der römischen Gesellschaft bewältigt werden konnte, drängt sich unter der Aktualität von Rekordmilitärausgaben förmlich auf.

Die Thematik der Kriegsfinanzierung ist, wie das Beispiel der USA zeigt, bis in die jüngste Geschichte aus den unterschiedlichsten Beweggründen heraus aktuell und muss es auch in der Zeit der Römischen Republik und in der Kaiserzeit gewesen sein. Dies verdeutlicht ein in der Antike gebräuchliches Sprichwort, wonach das Rückgrat erfolgreicher Kriege die vorhandenen Geldmittel seien.<sup>39</sup> In der antiken Literatur wurde das Thema der Kriegsfinanzierung in Exkursen und kurzen Abschweifungen in unterschiedlichste Werke eingebunden. In dem philosophischen Werk *Politik* von Aristoteles wurde z. B. die Rentabilität von Belagerungen anekdotisch thematisiert. Demnach überstiegen die Kosten einer Belagerung ab einer bestimmten Dauer die Einnahmen aus der Eroberung,

<sup>33</sup>Dazu s.: Baltrusch, E. (1989).

<sup>34</sup>Dion. 8.16.1, 8.64.1.

<sup>35</sup>Vgl. Gerber, J. (1967), S. 25.

<sup>36</sup>Dazu s.: Moggridge, D. (1979), *The Collected Writings of John Maynard Keynes*, Vol. 23, *Activities 1940-1943. External War Finance*; Moggridge, D. (1978), *The Collected Writings of John Maynard Keynes*, Vol. 22, *Activities 1939-1945. Internal War Finance*.

<sup>37</sup>Background paper on SIPRI military expenditure data, 2011; SIPRI factsheet on military expenditure for 2011, Stockholm International Peace Research Institute (sipri.org); Seite 9, Table 2. Military expenditure by region, 2002-11; 17. April 2012; <http://www.sipri.org/research/armaments/milex/sipri-factsheet-on-military-expenditure-2011.pdf>

<sup>38</sup>TreasuryDirect Financial Service, Bureau of the Public Debt, United States Department of the Treasury (publicdebt.treas.gov); 18.11.2012; <http://www.treasurydirect.gov/NP/BPDLLogin?application=np>

<sup>39</sup>Cas. Dio. Frag. 29.6.

da die Höhe der Kosten von der Belagerungsdauer abhängig und die Menge der zu erobernden Wertmittel endlich war. Somit war ab dem Zeitpunkt, an dem die Aufwendungen die Einnahmen überstiegen, die Eroberung ein finanzieller Misserfolg.<sup>40</sup> In dem Werk *Oikonomika* ist überliefert, dass Dionysios I. von Syrakus bei der Festsetzung der Höhe des Lösegelds und der Verkaufssummen für Kriegsgefangene darauf achtete, dass sich die Kriege, die er führte, amortisierten.<sup>41</sup> Neben solchen Darstellungen befinden sich überwiegend in den historiografischen Werken Angaben zur Finanzierung von Kriegen und so ist für die Frühe Römische Republik überliefert, dass angedacht war, mittels Verpachtung von Staatsland die Ausgaben für Sold und Nachschub finanzieren zu können.<sup>42</sup> Auch die überlieferten Abhandlungen über Verfassungen beinhalten Erläuterungen zur Kriegsfinanzierung. Polybios beschreibt in seinen Ausführungen zur spartanischen Verfassung, dass die Spartaner zur Kriegsfinanzierung das Mittel des *Antichambrierens* am persischen Hof, des Erhebens von Tributen bei Inselbewohnern und das Einfordern von Geld bei allen Griechen als externe Finanzakquise in Betracht gezogen hätten.<sup>43</sup> All diese Beispiele zeigen, dass die Thematik der Kriegsfinanzierung in der Antike sehr wohl erläutert und diskutiert wurde, nach bisherigem Kenntnisstand jedoch ohne dass eine abstrakte Abhandlung die Optionen der Kriegsfinanzierung zusammenstellend erörtert (s. Abs. 1.2.2).

Auch in der modernen Forschung stellt die Untersuchung antiker Kriegsfinanzierung lediglich ein Randgebiet der Geschichtswissenschaft dar. Das Gebiet der öffentlichen Finanzverwaltung und Kriegsfinanzierung ist überwiegend im Bereich der griechischen Geschichte bearbeitet worden.<sup>44</sup> Eine erste Aufschlüsselung von Ausgaben und Einnahmen des römischen Staates in der Phase der römischen Expansion während des 2. Jahrhunderts v. Chr. veröffentlichte T. Frank bereits in den 30er-Jahren des 20. Jahrhunderts in seinem Werk *An Economic Survey Of Ancient Rome*.<sup>45</sup> Danach ist das Feld der römischen Finanzverwaltung vornehmlich in Artikeln, z. B. durch P. A. Brunt *The 'Fiscus' And Its Development*,<sup>46</sup> aufgegriffen worden. Zudem erfuhr die Besteuerung der Provinzen unter Berücksichtigung allgemeiner Wirtschaftsabläufe beispielsweise mit den Arbeiten von K. Hopkins *Rome, Taxes, Rents And Trade* sowie *Taxes And Trade In The Roman Empire (200 B.C. – A.D. 400)*<sup>47</sup> und J. S. Richardson *The Spanish Mines And The Development Of Provincial Taxation In The Second Century B.C.*<sup>48</sup> eine rege Bearbeitung. Zwar wurde in der Militärgeschichte der Aspekt der Kriegsfinanzierung Roms punktuell aufgegriffen, aber primär wurden Facetten, wie Ausrüstung, Strategie und Nachschub, thematisiert.<sup>49</sup> Und so konnten im Bereich der römischen Militärgeschichte zu Einzelfragen neue Ergebnisse präsentiert werden. In den Kategorien Organisation der Versorgung und Sicherung des Nachschubs wurden umfassende Untersuchungen vorgelegt, wie die Arbeiten von J. P. Roth *The Logistics Of The Roman Army At War (264 BC – AD 235)*<sup>50</sup> und P. P. M. Erdkamp *Hunger And Sword. Warfare And Food Supply In Roman Republican Wars (264–30 BC)*<sup>51</sup>. Unmittelbar zur Thematik der Kriegsfinanzierung sind im Jahr 2008 Ergebnisse einer Tagung unter dem Titel *Kriegskosten und Kriegsfinanzierung in der Antike* publiziert worden.<sup>52</sup> Diese Tagung steht im Zusammenhang mit einem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projekt zur Erstellung einer elektronischen Datenbank, in der mit Kriegsfinanzierung assoziierbare

<sup>40</sup>Arist. Poli. 2.7. 1267a. 30-35.

<sup>41</sup>Diod. 14.3.4; Ps.-Arist. Oikonomika 2.2. 1349b.

Dieser Bericht wurde u. a. in der aus drei Büchern bestehenden Schrift *Oikonomika* mit unbekannter Autorenschaft überliefert, dabei wurde dieser Bericht der Betrachtung über die *griechische Polis* als Wirtschaftsform zugeordnet.

Und das Beispiel von Dionysios I. dient zur Illustration, dass Kriegsbeute eine der möglichen Einnahmekategorien dieser Wirtschaftsform sei (vgl. Brodersen, K. in: Burrer, F.; Müller, H. (2008), S. 106-127).

<sup>42</sup>Dion. 8.73.3; Liv. 4.36.2.

<sup>43</sup>Poly. 6.49.8 ff.

<sup>44</sup>U. a. Andreades, A. M. (1933), *A History Of Greek Public Finance*; Gabrielsen, V. (1994), *Financing The Athenian Fleet: Public Taxation And Social Relations*.

<sup>45</sup>Frank, T. (1959).

<sup>46</sup>Brunt, P. A. (1966).

<sup>47</sup>Hopkins, K. in: Scheidel, W.; Reden, S. v. (2002); Hopkins, K. (1980).

<sup>48</sup>Richardson, J. S. (1976).

<sup>49</sup>U. a. Bishop, M. C.; Coulston, J. C. N. (2006); Davies, G. (2006).

<sup>50</sup>Roth, J. P. (1999).

<sup>51</sup>Erdkamp, P. P. M. (1998).

<sup>52</sup>Burrer, F.; Müller, H. (2008).

Quellenpassagen, beginnend mit der griechischen Antike bis zur Zeitenwende, katalogisiert wurden. Die im Tagungsband enthaltenen Aufsätze diskutieren spezielle Teilbereiche und spezifische Aspekte der Kriegsfinanzierung für die Zeit der griechischen und römischen Antike bis hin zur Frühen Neuzeit. Gleiches kann für viele Aufsätze, wie z. B. bei *War And Finance* von M. H. Crawford<sup>53</sup>, festgestellt werden.<sup>54</sup> Vor allem in Hinblick auf die Höhe der Aufwendungen für das kaiserzeitliche Heer wurden die Belege ausgewertet<sup>55</sup> und die Ergebnisse in Aufsätzen, wie *The Roman Emperors' Army Costs* von R. MacMullen<sup>56</sup>, publiziert. Diese Aufsätze basieren überwiegend auf kaiserzeitlichen Quellen, so dass ohne Weiteres keine Analogieschlüsse für die Zeit der Republik abgeleitet werden können. Insgesamt wurde, da die Quellenlage für die Kaiserzeit in puncto Finanz- und Wirtschaftstransaktionen – nicht zuletzt wegen der Papyrus-Funde und des epigraphischen Materials – detailreicher ist, die Kriegsfinanzierung der römischen Kaiserzeit eingehender untersucht. Die bekannteren Fakten zur Finanzierung der Kriege der Römischen Republik wurden überwiegend in Werken zur Ereignisgeschichte, zur Entwicklung der Verfassung und zur Wirtschaftsgeschichte eingebunden.<sup>57</sup> Nur selten wurden diesem Thema spezielle Abhandlungen gewidmet, die, sofern sie denn publiziert wurden, entweder zeitlich oder thematisch spezifisch sind.<sup>58</sup>

## 1.1 Gegenstand der Betrachtung und Methodik

In republikanischer Zeit konnte der bestellte römische Feldherr grundsätzlich auf staatliche Ressourcen zur Finanzierung seines Feldzuges zurückgreifen, weshalb konstatiert wurde, dass die entsprechenden Geldmittel aus dem *Aerarium*, der Staatskasse Roms, stammten und sich die Kriege in der Zeit des römischen Wachstums selbst bezahlten (s. Unterabs. 2.1.7.6).<sup>59</sup> Die letztere Aussage ist eine Annahme, die nicht auf Ergebnissen einer konkreten Untersuchung basiert und aus diesem Grund als nicht gesichert gelten kann. Da trotz umfangreicher Forschungen zur römischen Expansion während der Zeit der Republik und der implizierten Notwendigkeit der Finanzierung von Kriegsaufwendungen eine zusammenhängende Untersuchung zur römischen Kriegsfinanzierung für jene Epoche noch nicht erarbeitet wurde, möchte die vorliegende Untersuchung helfen, diese Lücke zu schließen.

Die Absicht dieser Studie ist es, die Frage zu beantworten, wie Rom in der Mittleren und frühen Späten Republik imstande war, die Kriege der Expansion zu finanzieren und wer letztlich die Eroberungen Roms bezahlte. Formal gesehen wird untersucht, welche politisch-gesellschaftlichen, verfassungsrechtlichen und finanzpolitischen Mechanismen der Kriegsfinanzierung Roms zugrunde lagen. Zudem wird untersucht, welche direkten Kriegsaufwendungen und kriegsführungsbezogenen Einnahmen sich aus den Quellen belastbar ableiten und ggf. bilanzieren lassen.

Die von der römischen Gesellschaft getragene reguläre Grundstruktur der Kriegsfinanzierung, die den Grundpfeiler der römischen Kriegsfinanzierung bildende sogenannte Standardkriegsfinanzierung, gilt es anhand des Quellenmaterials aufzudecken und zu beschreiben. Das verlangt die entstandenen Kostenarten der Kriege, also Aufwendungen aus Soldzahlungen, Verpflegung, Bereitstellung von Ausrüstung etc., zu bestimmen und die jeweils angewandte Finanzierungsmethode zu finden. Von den Kostenstellen Infanterie, Reiterei, Tross, Seesoldaten, Deckmatrosen, Ruderern und Bundesgenossen können jeweils mehrere Kostenarten verursacht werden.

Die Erschöpfung des Potentials der Standardkriegsfinanzierung bedeutete die Notwendigkeit der Erhebung zusätzlicher Mittel durch Sondermaßnahmen, mit denen die weitere Finanzierung der Kriegsaktivitäten gesichert werden konnte. Die in diesem Fall von Rom angewandten Mittel können

<sup>53</sup>Crawford, M. H. (1964).

<sup>54</sup>Crawford, M. H. (1964), S. 29-32.

<sup>55</sup>Während der Kaiserzeit galt die Bestimmung, dass Aufwendungen für das Militär durch die kaiserliche Privatkasse zu tragen sind und zur Sicherung der Veteranenversorgung hatte Augustus eine vom kaiserlichen Stab betreute Kasse, das *Aerarium militare*, eingerichtet (vgl. Bleicken, J. (31999), S. 407 f.).

<sup>56</sup>MacMullen, R. (1984).

<sup>57</sup>U. a. Bringmann, K. (2002); Bleicken, J. (61993); Badian, E. (I 1972).

<sup>58</sup>Vgl. Coudry, M.; Humm, M. (2009).

<sup>59</sup>Vgl. Lammert, F. (1924), Kol. 1072.



aufgrund ihres Charakters von Notfallmaßnahmen als sich von der Standardkriegsfinanzierung abgrenzende Sonderkriegsfinanzierungen betrachtet und erörtert werden.

Die zeitliche Dimension der Ausarbeitung wird die Periode der Mittleren und Späten Republik umfassen, beginnend mit dem Krieg gegen Pyrrhos im Jahr 280 v. Chr. bis einschließlich des Bundesgenossenkrieges in den Jahren 91 – 88 v. Chr. Die Festlegung des zeitlichen Rahmens, d. h. als früheste zu untersuchende Auseinandersetzung den Krieg gegen Pyrrhos von Epirus einzubeziehen, hängt einerseits mit der Qualität des überlieferten Quellenmaterials zusammen,<sup>60</sup> denn insgesamt gilt die Quellenlage ab der Mittleren Republik der modernen Geschichtswissenschaft aufgrund der Überlieferungsstruktur als relativ sicher und die Dichte an Informationen nimmt mit den Überlieferungen zur Mittleren Republik zu, was nach einer sorgfältigen Quellenkritik auswertbare Details zu liefern vermag. Andererseits stehen Anfang und Ende des Betrachtungszeitraums für Zäsuren in der römischen Reichsentwicklung. So kann für den Beginn des Untersuchungszeitraums die Machtposition Roms innerhalb Italiens abgeschätzt werden, was in Hinblick auf die Bundesgenossen ein wichtiger Punkt ist. Sicher ist, dass ein Zensusklassensystem nach Art der Servianischen Verfassung zu Beginn des Pyrrhos-Krieges in Rom installiert war. Insbesondere beginnen mit dem Pyrrhos-Krieg die Auseinandersetzungen mit außeritalischen Gegnern und in der Konsequenz der Ausbau der römischen Macht über Italien hinaus. Am Ende des Betrachtungszeitraums steht der Bundesgenossenkrieg, als dessen Resultat sich de facto das italische Bundesgenossensystem durch den Statuswechsel der Italiker von römischen Bundesgenossen hin zu römischen Bürgern aufgelöst und sich in der Struktur der römischen Kriegsfinanzierung ein entscheidender Faktor grundlegend verändert hatte. Mit dieser Umgestaltung ist eine Zäsur erreicht, deren Darstellung die Betrachtungen und Untersuchungen der vorliegenden Studie zu einem wohldefinierten Ende führt und einen geeigneten Ausgangspunkt für nachfolgende Untersuchungen, beispielsweise zu den römischen Bürgerkriegen des 1. Jahrhunderts v. Chr., bietet.

Eine eingehende Auseinandersetzung und Gegenüberstellung der Ergebnisse mit zahlreichen aktuellen und früheren Forschungsdiskussionen wird mittels einer breit aufgestellten Literaturarbeit gewährleistet und soll dabei helfen zu bestimmten Aspekten an sich Bekanntes ein weiteres Mal zu betrachten und aus der Perspektive der Kriegsfinanzierung neu zu bewerten. Die Absicht ist, grundlegende Aussagen zur Kriegsfinanzierung ableiten und ggf. zu kriegsfinanzierungsrelevanten Punkten schlüssige und belastbare Thesen formulieren zu können. Wann immer möglich und sinnvoll, werden quantitative Erhebungen Teil der Ausarbeitungen sein, um die Diskussionen unterstützend zu begleiten oder um als Grundlage weiterführender Modellbetrachtungen zu dienen.<sup>61</sup>

Kriegsfinanzierungsbezogene Informationen ließen sich hauptsächlich aus den Texten – aber auch Gegenständen<sup>62</sup> – gewinnen. Wie an anderer Stelle ausgeführt, werden Aspekte der Kriegsfinanzierung auf diverse Art und Weise in verschiedensten antiken Literaturgattungen mit eingebunden. Gleichwohl können nicht alle Texte als für die Fragestellung relevant gelten. Deshalb wurde nach sorgfältigen Abwägungen in Hinblick auf die zeitliche und inhaltliche Komponente eine möglichst umfassende Auswahl der zu sichtenden Texte getroffen. Ausgeschlossen wurden aufgrund der leider nur endlich verfügbaren Zeit z. B. Werke der Poesie, spezifische Sparten der Fachliteratur, wie Medizin, oder das Gros der philosophischen Traktate. Doch wurden, wenn es sinnvoll erschien, Werke der antiken Literatur genutzt, die zeitlich oder thematisch per se nicht in den eigentlichen Rahmen dieser Untersuchung passen, um weitere nützliche Informationen für die Auswertung zu gewinnen.

Die weitere Herangehensweise bestand darin, die vorausgewählten Quellen breit gefächert und systematisch aus den Perspektiven Kriegsfinanzierung und -kosten auf längere Abhandlungen, kurze Textpassagen, Informationen oder Fragmente mit direktem oder indirektem Bezug zur Kriegsfinanzierung zu untersuchen. Die Fundstellen wurden einer chronologischen Einteilung, thematisch systematisierenden Ordnung und quellenkritischen Bewertung unterzogen, woraus eine zentrale

<sup>60</sup>An der Authentizität der Überlieferungen zur Königszeit und zur Frühen Republik zweifeln bereits antike Geschichtsschreiber wie Livius, u. a. aufgrund der zeitlichen Entfernung zu den dargestellten Ereignissen (vgl. Liv. 8.30.7, 8.40.3 ff.).

<sup>61</sup>Sämtlichen Betrachtungen, Rechnungen und Darstellungen zum monatlichen Sold, zu den monatlichen Mengen bei der Getreideversorgung oder zu sonstigen monatsbezogenen Größen liegt ein 30-Tage-Monat zugrunde.

<sup>62</sup>Vgl. Goertz, H.-J. (1998), S. 42 f.

Materialsammlung erwuchs. Derart aufbereitet repräsentiert die Quellensammlung die Basis für die Betrachtungen dieser Studie. Die in sie eingeflossenen Quellen und deren Auswahlkriterien werden im Unterkap. 1.2 kurz vorgestellt. Im Weiteren wurden die Informationen der Materialsammlung auf Zusammenhänge geprüft und zu einem konsistenten Bild zusammengefügt.

Für die Aufbereitung der in der Materialsammlung verzeichneten Informationen stellte es sich als vorteilhaft heraus, die Kosten einer Kategorisierung zu unterziehen, was sich in den Untersuchungen nur hintergründig widerspiegelt. Aus den Quellen lässt sich ein abstraktes Kategorienmodell, bestehend aus vier Kostenkategorien, sowohl für die Land- als auch die Seekriegsführung ableiten: Die *Kostenkategorie I* umfasst die Initialkosten und beinhaltet alle Aufwendungen, die als Vorleistung des Feldzuges erbracht werden müssen, z. B. für die Bereitstellung der benötigten Einzel- und Gruppenausrüstungen, für Rohmaterialien wie Holz<sup>63</sup> für Schiffsneubauten oder für die Erstausrüstung an Zusatzausrüstung von Schiffsbesatzungen. Die Aufwendungen der *Kostenkategorie II* entstehen durch die Lagerung und die zur Reaktivierung von Kriegsmaterial notwendige Instandsetzung, wobei eine Reaktivierung und Instandsetzung auch während eines Feldzuges stattfinden konnte. Beispielsweise erhielt eine fachgerechte Lagerung Schiffe einsatzfähig, womit sie bei Bedarf wiederverwendet und die Initialkosten erneuter Seekriegsoperationen gesenkt werden konnten. Kategorie I und II könnten auch zusammengefasst werden, doch ist eine Trennung vorteilhaft einerseits für die Herausstellung von Kostenreduzierungen und andererseits bedeutet Lagerung und Instandsetzung, dass Objekte oder Materialien vor ihrer Lagerung bzw. Instandsetzung bereits eine Bereitstellung für einen vorangegangenen Krieg erfahren hatten. Folglich hatten diese Objekte oder Materialien vor ihrer Lagerung bereits Initialkosten (Kategorie I) aufgrund ihrer Herstellung oder Anschaffung für einen vorherigen Krieg verursacht. Da diese Initialkosten in die Bilanzierung eines vorangegangenen Krieges einfließen, ist es sinnvoll, bei wiederverwendeten Objekten in der Bilanzierung nicht erneut von Initial-, sondern von Lagerkosten zu sprechen. Bereitstellung bedeutet bei materiellen Gütern die erstmalige Zurverfügungstellung durch z. B. Bau, Fertigung, Herstellung, Produktion, Ankauf etc. Als die umfangreichste Kostenkategorie enthält die *Kostenkategorie III* die laufenden Kosten bzw. Betriebskosten eines Feldzuges einschließlich der durch die erforderlichen Instandhaltungen der vorhandenen Ausrüstung entstehenden Aufwendungen. Die laufenden Kosten standen in Abhängigkeit zur Heeres- bzw. Flottenstärke und fielen nicht nur beim Austragen von Schlachten an, sondern während des gesamten Zeitraumes einer Kriegskampagne. Der Wechsel von der Kostenkategorie I zur Kostenkategorie III erfolgte bei römischen Feldzügen an dem Tag, an dem sich alle zum Kriegsdienst ausgehobenen Römer und angeforderten Bundesgenossen unter Waffen einfanden, sich dem römischen Oberbefehl unterstellten und der römische Feldherr aus ihnen sein Gesamtheer formierte. Ab diesem Moment entstanden Rom laufende Kosten aus einer Kampagne, da ab da an offiziell die Zahlung von Sold einsetzte und die Verpflegung aller zu realisieren war. Also mussten sämtliche für den Unterhalt des Heeres benötigten Strukturen ihre Arbeit aufnehmen und es wird davon ausgegangen, dass die logistischen Vorbereitungen mit diesem Tag abgeschlossen waren. Für die Kriegsfolgekosten, die in dieser Studie keine Beachtung finden werden, lässt sich eine zusätzliche *Kostenkategorie IV* aufstellen.

In der Forschung wurde postuliert, dass aufgrund des Mangels an Urkunden keine Statistiken für die Antike erarbeitet werden können.<sup>64</sup> Die vorliegende Untersuchung bestätigt den Befund. Nur ausnahmsweise ist die Quellenlage für die römische Geschichte hinreichend, um eine approximative quantitative Aufstellung oder Bilanzierung zu Teilaspekten zu ermöglichen. Aufgrund fehlender Angaben finden sich in den Überlieferungen zu großen Teilen nur nicht-bezifferte und somit letztlich nicht-bezifferbare Aufwendungen und Einnahmen, z. B. zur Höhe von Beuteeinnahmen. Folglich können keine gesamtheitlichen Kostenaufstellungen bzw. Bilanzen für diese grundlegenden Posten und folglich für die römischen Kriege erstellt werden. Dennoch ist es in bestimmten Fällen möglich, durch z. B. eine qualitative oder Anzahl-bezogene Betrachtung den Umfang der jeweils zu bewältigenden Kosten indirekt zu erfassen. Als Beispiel seien hier die Handmühlen erwähnt, deren Anschaffungskosten weder überliefert noch belastbar zu schätzen sind. Trotzdem lassen sich

<sup>63</sup>Liv. 28.45.18.

<sup>64</sup>Vgl. Finley, M. I. (1987), S. 39, 43.

Aussagen treffen, wie viele dieser Gegenstände mit welchen Mitteln von einer Legion mitzuführen waren, wodurch zwar nicht die Kosten selbst zu ermitteln sind, aber der kriegsführungsbezogene Aufwand indirekt erfassbar wird. De facto kann also aus der literarischen Überlieferung nur näherungsweise die Höhe bestimmter Aufwendungen aus Kriegen und manchmal der Wertmittelfluss zur Deckung der Kriegskosten zwischen den in die römische Kriegsfinanzierung eingebundenen Akteuren herausgearbeitet werden.

Die quantitativen Aspekte prägend werden in der vorliegenden Studie nur aus den Quellen direkt ableitbare quantitative Untersuchungen vorgenommen. Auf reinen Spekulationen basierende quantitative Betrachtungen von ansonsten nicht-bezifferbaren Aufwendung erfahren in der vorliegenden Studie keine Beachtung. Sicherlich traten auch kriegsführungsbezogene nicht-monetäre Kosten im Sinne der ökonomischen Theorie auf, jedoch sind sie ohne Relevanz, weil sie sich insbesondere für die Antike einer belastbaren Bemessung bzw. Schätzung entziehen und prinzipiell der erwünschten methodischen Prämisse sowie einer verlässlichen Betrachtung unvereinbar entgegenstehen.

Obwohl also eine umfassende Kostenaufstellung nach moderner Buchhaltung mittels der verfügbaren Quellen nicht erstellt werden kann, wurde bereits in den 80er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts die Möglichkeit, eine nicht-quantitative Untersuchung zur Finanzierung antiker Kriege zu erarbeiten, angesprochen.<sup>65</sup> Die vorliegende Studie möchte mit der Bestimmung der Standard- und Sonderkriegsfinanzierung und somit der Darlegung der Struktur der römischen Kriegsfinanzierung eine derartige nicht-quantitative Untersuchung bieten.

Kriegsfinanzierung umfasst im Rahmen dieser Studie die Erhebung von Geldmitteln, Materialien und Sachleistungen zur direkten Verwendung in kriegerischen Handlungen. Dies schließt die Versorgung der Heere mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern aller Art, mit dem Ziel, die Kriegsführung den Notwendigkeiten der Auseinandersetzung entsprechend gestalten zu können, ein. Wenngleich Ausgaben für Rüstung, also die Entwicklung, Erprobung, Produktion und Erhaltung von Gütern und Diensten für militärische Zwecke, was auch Waffen und Gerät betrifft, als der Kriegsfinanzierung zugehörig angesehen werden können, werden diese keine Berücksichtigung finden.<sup>66</sup>

Eine ausreichende Anzahl von Soldaten und Reitern war erforderlich, um den jeweiligen Anforderungen der Kriege adäquat begegnen zu können. Für die Kriegsfinanzierung sind die Kosten für Sold, Zusatzausrüstung und Verpflegung zentral und skalieren mit der Anzahl der Legionen. Daher muss eine Betrachtung des Heeresvolumens den Untersuchungen zu den Kriegskosten vorangestellt werden. Auch für die Höhe der Kosten aus dem Seekrieg gilt, dass sie in Abhängigkeit zum Aufgebot aktiver Seestreitkräfte steht.

Der Teil der Bürgerschaft, der aufgrund der Gesetzgebung zu den Wehrpflichtigen gehörte und somit als potentielle Wehrkraft eingesetzt werden konnte, wird als *Wehrpotential* bezeichnet. Als ein überaus wichtiger Punkt wird zu untersuchen sein, welche Mittel die Römer einsetzten, um bei steigendem Bedarf zusätzliches Wehrpotential zu erschließen, denn je nach angewandter Methode konnten unterschiedliche Kosten auftreten. Angemerkt werden soll noch, dass Ausarbeitungen zur Demografie und der Gliederung der römischen Gesellschaft weit über den Rahmen der vorliegenden Studie hinausgehen würden und folglich nicht anvisiert sind. Gleichwohl werden diese Aspekte, wenn es angebracht ist, aufgegriffen.

Die Ausgangssituation für die Untersuchungen historisch und bezüglich in der Forschung diskutierter Aspekte zu definieren, wird zunächst das Ziel des Unterkapitels 1.3 *Historische Ausgangssituation* sein. Es liefert essentielle Erläuterungen zum Zustand des Heeres und der Flotte und im Besonderen zur römischen Wehrverfassung. Gleichfalls werden die Organisation des Trosses und des Bundesgenossensystems herausgestellt. Es gilt, eine umfassende Bestimmung der römischen Militärstruktur sowie aller für die zentrale Fragestellung relevanten gesellschaftlichen Aspekte zu Beginn des Pyrrhos-Krieges zu erarbeiten. Die wesentlichen Grundlagen zum Verständnis der 280 v. Chr. existierenden Standardkriegsfinanzierung werden thematisiert.

---

<sup>65</sup>Finley, M. I. (1987), S. 98.

<sup>66</sup>Vgl. Köllner, L. (1982), S. 9.

Im Kapitel 2 *Aufwendungen und Einnahmen* werden die im 3. und 2. Jahrhundert v. Chr. mit der römischen Kriegsfinanzierung verbundenen Ausgaben und Kosten – einschließlich deren spezifische Finanzierung – sowie die kriegsrelevanten Einnahmen Roms diskutiert. Ziel ist es, zusammen mit den vorangegangenen Ausarbeitungen das weitere rechtliche und politische Fundament der Struktur der römischen Kriegsfinanzierung zu bestimmen. Zu zeigen ist auch, ob und wo verlässliche Kostenrechnungen möglich sind. Insbesondere die Rolle des Staates, der Wehrpflichtigen und der Bundesgenossen bei der Finanzierung der regulären Kosten gilt es aufzuzeigen.

Auf den Vorbetrachtungen aufbauend werden in 2.1 *Aufwendungen* die von den einzelnen Heeresabteilungen der römischen Streitkräfte als Kostenstelle verursachten Kostenarten betrachtet, wobei manche, wie Sold oder der Einsatz von Tieren, aufgrund ihrer übergreifenden Relevanz innerhalb des Heeres separat erläutert werden müssen. Bei der Besprechung der jeweiligen Aufwendungen wird nach Möglichkeit deren Höhe ermittelt und diskutiert, durch wen oder was sie finanziert wurden. Es soll deutlich werden, mittels welcher Standardfinanzierung Rom die verschiedenen Kostenstellen schulterte und wer welche Kostenanteile dabei zu tragen hatte. Wann immer möglich, werden die Befunde den bestehenden Forschungsthesen gegenübergestellt, um verlässliche Aussagen zur Struktur der Kriegsfinanzierung, des römischen Heeres, seines Trosses und der Flotte in der Zeit der Mittleren und Späten Republik erarbeiten zu können.

In 2.2 *Einnahmen* werden Roms Einkünfte unter dem Aspekt betrachtet, welche Einnahmen für allgemeine Ausgaben und so bei Bedarf zur Kriegsfinanzierung eingesetzt werden konnten und welche grundsätzlich regulär an die Heeres- bzw. Kriegsfinanzierung zweckgebunden waren. Diese werden in ihrer unmittelbaren Funktion der Kriegsfinanzierung analysiert. Neben den regulären Einnahmen werden außerordentliche Einnahmen und Einnahmen aus Kriegshandlungen erörtert. Der Fokus dieser Studie muss sich bezüglich der regulären Einnahmen auf die relevanten beschränken. Eine detaillierte Bestimmung sämtlicher eventueller Einnahmen Roms ist im Rahmen dieser Studie nicht realisierbar und erforderte eine eigenständige Untersuchung, da sich eine derartige Betrachtung bis hin zum Austausch diplomatischer Geschenke ausdehnt,<sup>67</sup> was wiederum die Thematik der Bundesgenossenpolitik Roms tangiert, die hier nicht eingehend erörtert werden kann.<sup>68</sup> Mittels der Zustandsbeschreibung der Einnahmen Roms und deren Verwendung zu Beginn des Betrachtungszeitraums wird es möglich, die Standardkriegsfinanzierung zu definieren und in Abgrenzung dazu Notfallmaßnahmen als sogenannte Sonderfinanzierung kategorisieren zu können, was für die weiterführenden Untersuchungen relevant wird, da Veränderungen in der Standardkriegsfinanzierung herausgearbeitet werden können. Im Kapitel 3 *Struktur der römischen Kriegsfinanzierung* kann schließlich das Modell der römischen Standardkriegsfinanzierung gesondert herausgestellt werden.

Die Betrachtung und Diskussion der einzelnen Kriege, die im Zeitraum 280 – 88 v. Chr. stattfanden, erfolgt in vier chronologisch gegliederten Phasen, den Phasen I bis IV, denen jeweils ein eigenständiges Kapitel zugeordnet ist. Phase I umfasst die Kämpfe ab dem Krieg gegen Pyrrhos bis zum Zweiten Illyrischen Krieg, also die Jahre 280 – 219 v. Chr. Die Phase II wird lediglich die Zeit von 218 bis 201 v. Chr. zum Gegenstand haben, in welcher der Zweite Punische Krieg und teilweise parallel dazu der Erste Makedonische Krieg geführt wurden. Die nachfolgende Phase III behandelt die römische Expansion in den griechischen Osten sowie die Festigung der Macht in Iberien ab 200 bis 146 v. Chr. Phase IV schließt mit der Untersuchung der in Iberien geführten Kriege gegen Viriathus und Numantia daran an und wird als letzten Konflikt dieser Phase und zugleich als Abschluss der Betrachtungen dieser Studie den Bundesgenossenkrieg der Jahre 91 bis 88 v. Chr. thematisieren.

Die Unterteilung in Phasen hat pragmatische Erwägungen und soll helfen, Entwicklungen innerhalb der aufgezeigten Struktur der römischen Kriegsfinanzierung herauszustellen. Die vorab geführten Diskussionen ermöglichen es, ein Versagen der römischen Standardfinanzierung und die dann angewandten Sonderfinanzierungsmaßnahmen zu erkennen, einzuordnen und zu bewerten. Auch die Entwicklung und Optionen der Sonderfinanzierung gilt es anhand der einzelnen Kriege festzustellen. Ferner können mögliche Änderungen der Wehrverfassung nachvollzogen und den Anforderungen

<sup>67</sup>U. a. Liv. 31.9.4, 42.24.10; 44.16.4 ff.

<sup>68</sup>Für den Komplex der bundesgenössischen Diplomatie sei auf eingehende Darstellungen verwiesen (dazu s.: u. a. Baltrusch, E. (2002)).

der vorherrschenden Situation entsprechend bewertet werden. Hauptsächlich erfolgt die Analyse des aufbereiteten Quellenmaterials innerhalb der Phasen I – IV unter den Gesichtspunkten Standardausgaben für Land- und Seestreitkräfte, Nutzung bzw. Erhöhung des Wehrpotentials, Herkunft der Materialien sowie deren Gebrauch und Relevanz für die Kriegsführung. Die Beuteeinnahmen während der Phasen I – IV werden dahingehend untersucht, in welcher Weise sie verwendet wurden, um die Kriege zu finanzieren. Betrachtet werden dabei Einnahmen aus dauerhafter Beute durch Umwandlung erobeter Provinzen, aus den Kriegsentschädigungszahlungen und aus den einmaligen Beuteeinnahmen, so weit diese im Quellenmaterial verzeichnet sind. Zusätzlich soll eine quantitative Darstellung über die Menge der Beuteeinnahmen anhand der in den antiken Quellen verzeichneten Wertmittel, die in den Triumphzügen mitgeführt wurden, beigefügt werden. Eine Betrachtung, in welcher Weise sie die römische Gesellschaft veränderten und welche Auswirkungen sie auf die ökonomische Entwicklung hatten, ist nicht thematischer Bestandteil der Untersuchungen. Die Gegenüberstellung von Ausgaben und Einnahmen erlaubt es, die zuvor angesprochene Annahme, die Kriege bezahlten sich während der Expansion selbst, zu beurteilen.

Für jede der Phasen I – IV wird ein Diskurs über die Höhe des eingesetzten Wehrpotentials geführt und ein Überblick zu den jährlich im Feld stehenden Legionen gegeben. Allein die Anzahl der ausgehobenen Legionen in den jeweiligen Kriegen macht deren Ausmaß und Kostenintensität deutlich. Es sei bereits an dieser Stelle betont, dass der auf Basis der erarbeiteten quantitativen Aufstellung errechnete Kostenaufwand für die Streitkräfte nur ein Näherungswert sein kann, da die Gesamtzahl der im Feld stehenden römischen Bürger und Bundesgenossen aufgrund der variablen Anzahl der Legionäre pro Legion nicht sicher zu ermitteln ist. Die verfügbaren Zahlenangaben schwanken zwischen 4.000 und 6.200 Legionären pro Legion.<sup>69</sup> Beispielsweise konnte in Krisenzeiten bei unzureichendem Wehrpotential das Maximum der pro Legion einsetzbaren Soldaten nicht ausgeschöpft werden. Dadurch kann selbst mit dem Wissen um die konkrete Anzahl der aktiven Legionen keine genaue Angabe über die tatsächliche Gesamttruppenstärke getroffen werden. Dieses Unvermögen setzt sich fort mit der Anzahl der mitkämpfenden Bundesgenossen, da die antiken Autoren meist nur Verhältnismäßigkeiten in Bezug auf die Zahl der römischen Infanteristen und Reiter angegeben haben. Insgesamt werden die in den Quellen überlieferten Zahlenangaben zu Recht aus den verschiedensten Gründen von Historikern überwiegend als unglaubwürdig eingestuft.<sup>70</sup> Dieser sehr vorsichtige Umgang mit den quantitativen Quellenangaben führt innerhalb der modernen Forschung zu teilweise recht abweichenden Annahmen und Resultaten (s. Unterkap. 4.1, 5.1, 6.1 und 7.2). Nicht vergessen werden darf, dass neben den jeweils neu auszuhebenden Legionen für die Verstärkung der bereits im Feld stehenden Truppen Aushebungen durchgeführt wurden, um diese einsatzfähig zu halten. Denn die natürliche Sterberate in den Legionen lag bei jährlich 3,95 Prozent<sup>71</sup> und durch Gefechte erhöhte sich die Sterberate in den Reihen des Siegers auf fünf Prozent und auf Seiten des Unterlegenen auf 14 Prozent.<sup>72</sup> Bei längeren Kriegen galt es also, solche Verluste jährlich mit neu ausgehobenen Soldaten zu kompensieren. Aus diesem Grund wird in der quantitativen Betrachtung näherungsweise stets von einer Vollbesetzung einer Legion ausgegangen. Sofern der Fall eintrat, dass die Gruppe der wehrpflichtigen Bürger den Bedarf an Soldaten nicht decken konnte, werden die Maßnahmen zur Erhöhung des Wehrpotentials Gegenstand der Betrachtung sein.

Für die Phasen I – IV wird jeweils auch eine ausführliche Diskussion zur Feststellung des aktiven Flottenpotentials notwendig sein, da die Quellenlage zum Umfang der aktiven Seestreitkräfte im Vergleich zu den Angaben bezüglich der Landstreitkräfte ungleich problematischer ist. Für einen Großteil der Betrachtungen zur Flottenstärke wurden eigene Ausarbeitungen auf Basis des Quellenmaterials notwendig.

Neben den direkten Kosten entstehen aus der Kriegsführung sogenannte Zusatz- und Kriegsfolgekosten. Zusatzkosten beinhalten z. B. moderate Ausgaben für Dankfeste, Prozessionen, Spiele, Sühneopfer und Tempelweihungen aufgrund von Feldherrngelöbnissen. Die Entscheidung des Senats,

<sup>69</sup>U. a. Liv. 21.17.5, 26.28.6, 29.24.14; Poly. 6.20.8.

<sup>70</sup>Vgl. u. a. Brunt, P. A. (1971), S. 645-660.

<sup>71</sup>Vgl. Ligt, L. de in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 121.

<sup>72</sup>Vgl. Sabin, P. (2000), S. 5.

einen Triumph bzw. eine Ovatio zu vergeben, ist gleichfalls eine Entscheidung darüber, die Soldzahlung sowie die Aufwendungen für die Getreideversorgung der Heeresangehörigen eine Zeit lang nach Ankunft des Heeres in Rom weiter zu finanzieren, denn die Soldaten wurden erst nach dem Triumphzug offiziell aus dem Heeresdienst entlassen.<sup>73</sup> Hinzu kommen die Kosten für die Ausstattung der Feierlichkeiten, die auch vom Aerarium getragen wurden. Somit können Aufwendungen für diese Umzüge ebenfalls als eine spezielle Kategorie der Kriegszusatzkosten aufgefasst werden. Weitere zusätzliche Kosten waren die Zahlungen von Belohnungen für Bundesgenossen in Form von materiellen Zuwendungen und die Befreiung vom Kriegsdienst.<sup>74</sup> Bei ausreichend vorhandenen Finanzmitteln eröffnete sich die Option, per Bestechung ein taktisches Ziel zu erreichen, so wurden Gratifikationen an Überläufer und auch Geschenke zur Gewinnung neuer Bundesgenossen in Form von materiellen Gütern<sup>75</sup>, Geld<sup>76</sup> oder Landbesitz<sup>77</sup> bis hin zu gesamten Städten mit dazugehörigem Flurbesitz<sup>78</sup> vergeben. Dieses Land lag in den eroberten Territorien und eine Entscheidung bezüglich immobilier Beute fiel regulär in das Ressort des Senats. Die Vergabe von erobertem Land als Belohnung vor Ort mit dem Zweck der Zielsicherung stellt sich als eine Ausnahme dieser Regelung dar. Die Höhe dieser Ausgaben war sicher je nach Situation unterschiedlich. Sofern solche Notwendigkeiten nicht vorab einkalkuliert worden waren, konnte dafür Beute aufgewandt werden.

Kriegsfolgekosten als Kostenkategorie IV entstanden z. B. durch die Unterbrechung der regulären Wirtschaftsaktivitäten aufgrund kriegsbedingter Entvölkerung, was einen Rückgang der Produktivität und der allgemeinen Prosperität nach sich zog. Die Verödung ganzer Landschaften durch Entvölkerung als Kriegsfolge wurde in der römischen Antike zur Kenntnis genommen.<sup>79</sup> Zur Restrukturierung solcher Gebiete griff der römische Senat nicht nur zum Mittel der Koloniegründung, sondern auch zur Deportation ganzer Volksstämme.<sup>80</sup> Gleichfalls führt die Zerstörung von Produktionsstätten oder der Infrastruktur zur Bindung von Finanzmitteln in der Phase des Wiederaufbaus. Allerdings kann bei Sicherung eroberten Territoriums mittels Koloniegründung durch synergetische Effekte, wie Bevölkerungswachstum, Aufbau der Infrastruktur oder Wirtschaftswachstum, eine langfristige Steigerung des gesamtgesellschaftlichen Vermögens hervorgerufen werden. Durch die Zahlung von Kriegsentschädigung können über Jahrzehnte Wertmittel aus den betroffenen Gesellschaften abfließen. Hinzu kommen die Aufwendungen zur Unterstützung von Witwen und Waisen sowie Finanzmittel für die Veteranenansiedlung bzw. -versorgung, die ab Phase IV an Bedeutung gewinnt. Summa summarum sind Kriegsfolgekosten langfristige bzw. kostenintensive Aufwendungen in unterschiedlichsten Aufwandsbereichen.

Ein Charakteristikum der römischen Expansion sind die Aufwendungen für die Provinzverwaltung inklusive Besatzung, die streng genommen Kriegsfolgekosten sind. Theoretisch kann in Bezug auf die Provinzen zwischen Kriegskosten und Kriegsfolgekosten unterschieden werden. Dabei gilt, dass der Unterschied zwischen beiden Aufwendungen mittels Existenz und Ausbau der direkten Herrschaft beschreibbar ist. Da Kriegskosten durch einen kriegerischen Akt, bei dem u. a. neue Territorien erobert werden, entstehen, sind die Aufwendungen für den Ausbau der direkten Herrschaft Kriegskosten. Im Gegensatz dazu entstehen Kriegsfolgekosten durch die Ausübung, Festigung bzw. Verteidigung der über fremde Territorien ausgeübten direkten Herrschaft nach außen, wobei die kontrollierte direkte Herrschaft in der Regel durch die Schaffung einer Provinz begann. Doch praktisch sind in Hinblick auf die Trennung zwischen Kriegs- und Kriegsfolgekosten die Kämpfe zur Grenzsicherung der Provinzen schwer zu kategorisieren. Sofern nur die temporär geltende Grenze gesichert wurde, entstanden eindeutig Kriegsfolgekosten. Weniger eindeutig ist die Sachlage, wenn aus solchen Kämpfen zusätzlich erobertes Territorium hervorging. Dann sind die Aufwendungen teils Kriegskosten und teils Kriegsfolgekosten, ohne dass sie quantitativ genau zu bestimmen wären. Ebenso problematisch

<sup>73</sup>Liv. 36.40.14.

<sup>74</sup>Liv. 23.20.2.

<sup>75</sup>App. Ka. 109.518.

<sup>76</sup>Zon. 8.16.

<sup>77</sup>Liv. 26.21.11; Zon. 8.15.

<sup>78</sup>Liv. 26.21.9-12, 17.

<sup>79</sup>Strab. 6.285.

<sup>80</sup>Vgl. Pina Polo, F. in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R. (2006), S. 197.

gestaltet sich die Einordnung der Kosten zur Bekämpfung von Provinzaufständen als Verteidigung der römischen Herrschaft nach innen. Es müsste nämlich bestimmt werden, in welchem Gebiet die Kampfhandlung ausgefochten wurde, wer genau die Aufständischen waren sowie deren Status in Beziehung zu Rom und welches Resultat die Kämpfe für die Römer hervorbrachten. Innerhalb der direkten Herrschaft auf Provinzterritorium bleiben die Aufwendungen für die Niederschlagung von Aufständen Kriegsfolgekosten, da es sich um die Verteidigung direkter Herrschaft auf zuvor erbeutetem Territorium handelt.

Die Einbeziehung einer quantitativen Komponente in die Bewertung erschwert die Betrachtung, denn die Aufwendungen zur Bekämpfung von Aufständen überstiegen die Standardausgaben für die Provinzsicherung, da u. a. mehr Truppen als zur regulären Provinzsicherung eingesetzt wurden. Ferner wurden Provinzaufstände in der antiken Literatur als Kriege bezeichnet und kriegerische Aktionen in oder ausgehend von den Provinzen können anhand des vorhandenen Quellenmaterials im Einzelfall nicht eindeutig einem Krieg oder einer Provinzsicherung zugeordnet werden. Daher kann in Bezug auf die Provinzen zwischen Kriegsfolge- und Kriegskosten praktisch nicht differenziert werden. Deshalb werden in der vorliegenden Studie die mit Provinzaufständen verbundenen Aufwendungen als den Kriegskosten zugehörig betrachtet. Gleiches gilt für die Aufwendungen der zur Provinzsicherung abkommandierten Legionen. Damit wird letztlich auch ersichtlich, mit welchem Aufwand die Expansion und deren Sicherung betrieben wurde. Zusatzkosten und Kriegsfolgekosten werden aufgrund des Umfangs der Betrachtung zu den direkten Kriegskosten und deren Finanzierungsarten in der vorliegenden Studie nicht weiter berücksichtigt werden können.

Auch die direkte Kriegsfinanzierung staffelt sich in viele Teilaspekte, von denen nicht sämtliche in dieser Studie Beachtung finden können, beispielsweise die Bundesgenossenpolitik. Deren detaillierte Betrachtung würde weit über den Rahmen der vorliegenden Untersuchungen hinausgehen, daher werden ausschließlich die direkt in die römische Kriegsfinanzierung involvierten bundesgenössischen Leistungen untersucht. Weiterhin werden strategische Gesichtspunkte und deren Auswirkungen auf die Kriegsführung nicht im Einzelnen ausgewertet werden können. Sowohl in Bezug auf die Bundesgenossenpolitik als auch auf die Feldzugstrategie kann angenommen werden, dass die Römer nach dem *Nützlichkeitsprinzip* verfahren, d. h., die Römer waren grundsätzlich bestrebt, angrenzend zu den jeweiligen Krisengebieten Bundesgenossen anzuwerben. Daraus ergaben sich Vorteile, nicht nur durch die Nutzung ihres Wehrpotentials, ihrer Hafen- und Speicheranlagen und generell ihrer Territorien, sondern auch konkret bei der Nachschubsicherung und -beschaffung. Je größer der Kreis ihrer Bundesgenossen war, auf desto mehr Gesamtressourcen konnten die Römer während ihrer Kriegsführung zurückgreifen und um so weniger wurde ein einzelner Bundesgenosse belastet.

Bezüglich der Grundlagen des römischen Heeres konnten die Ausrüstungsgegenstände nicht vernachlässigt werden. Aufgrund geringer Zugänglichkeit der Gegenstände und deren Umfang wurden neben Ergebnissen und Analysen archäologischer Untersuchungen Resultate aus der Forschung verwendet, wobei die Argumentationen der jeweiligen Ergebnisse anhand des vorhandenen Materials sorgfältig überprüft wurden. Bezüglich der römischen Kriegsfinanzierung können aus Gegenständen quantitativ geringe Kenntnisse erlangt werden, doch die römischen Münzen sind für die Fragestellung der Kriegsfinanzierung besonders relevant. Sie ergeben bei Auswertung ihrer Entwicklung Einblicke in den Zustand des römischen Monetärsystems und daraus ableitend Einblicke in die Wirtschafts- und Finanzgeschichte. Mit dem Fokus Kriegsfinanzierung müssen daher die Strukturen des römischen Münzsystems und dessen Änderungen einschließlich deren potentielle Ursachen betrachtet werden, was insbesondere bedeutet, in den Kapiteln zu den Phasen I – IV das römische Geldsystem in Hinblick auf vorsätzliche, der Kriegsfinanzierung dienliche Veränderungen zu untersuchen.

Die Ausarbeitungen zur römischen Kriegsfinanzierung können nicht ausschließlich auf den antiken Quellen beruhen. Die Informationen des aufbereiteten Quellenmaterials müssen notwendigerweise mit bestehenden Modellen, Ansätzen und Ergebnissen der modernen Geschichtswissenschaft konfrontiert werden, um eine möglichst solide Beantwortung der Fragestellung zur römischen Kriegsfinanzierung während der Zeit der Mittleren und Späten Republik zu gewährleisten. Insbesondere sind die Thesen und Modelle im Bereich der Grundlegendiskussion, Militärstruktur und Ökonomie unabdingbar.

Seit der Veröffentlichung des Werkes von P. A. Brunt *Italian Manpower 225 B.C.–A.D. 14*<sup>81</sup> werden die darin enthaltenen Aufschlüsselungen, z. B. zur Bevölkerungsdichte oder zu den im Feld stehenden Legionen, für die unterschiedlichsten weiterführenden Arbeiten verwendet. Seine kritische Auseinandersetzung mit dem Material und seine umfassende Auswertung der antiken Quellen machen seine Arbeit zu einem unerreichten Standardwerk der modernen Forschung.<sup>82</sup> Viele der in der vorliegenden Studie enthaltenen quantitativen Betrachtungen greifen ebenfalls auf die Ausarbeitungen von P. A. Brunt zurück. Ungeachtet dessen ist die Anwendbarkeit seiner Kalkulationen in der Forschung durchaus kontrovers diskutiert,<sup>83</sup> die Schlüssigkeit seiner Ergebnisse wird jedoch zuletzt durch W. Scheidel aufgezeigt.<sup>84</sup>

Eine weitere Teildisziplin, deren Forschungsergebnisse eine unabdingbare Grundlage für diese Studie sind, ist die Numismatik. Hervorzuheben ist u. a. das Werk von K. W. Harl *Coinage In The Roman Economy, 300 B.C. to A.D. 700*<sup>85</sup>. Andere Einzelaspekte wurden vorrangig in Aufsätzen, wie zur Provinzialisierung erobeter Territorien oder zur Entwicklung des römischen Heeres, erörtert. Zur Ausrüstung und Bewaffnung wurden durch die Auswertung archäologischen Materials neue Erkenntnisse gewonnen und präsentiert.<sup>86</sup> Neben den Landstreitkräften sind die Ausarbeitungen für die Seestreitkräfte, wie die Monografie *Roman Warships* von M. Pitassi<sup>87</sup>, gleichfalls für die vorliegende Studie obligat. Für eine präzise Analyse und eine fundierte Bewertung der Thematik der römischen Kriegsfinanzierung ist es verpflichtend, die Ergebnisse der Forschung aus den unterschiedlichsten Bereichen – von der Militärgeschichte über die Numismatik zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte – zu berücksichtigen. Sie sind wichtige Pfeiler für diese Arbeit und werden an gegebener Stelle mit dem Ziel, relevante Teilaspekte zu erörtern, diskutiert.

Dass viele Gesellschaftsschichten fundamental und substanziell in die Kriegsfinanzierung involviert waren, vermag die vorliegende Untersuchung aufzuzeigen. Um die gesamtgesellschaftliche Einbindung in die Kriegsfinanzierung aufzuführen und formalisiert darstellen zu können, ist die Verwendung einer begrifflichen Abstraktion erforderlich, die es erfordert, bestimmte moderne Begrifflichkeiten aufzugreifen. Dies geschieht nicht nur in Anlehnung an die angelsächsische Forschungsliteratur, sondern auch in der deutschsprachigen Forschung werden häufig moderne Terminologien im Zusammenhang mit dem kaiserzeitlichen Imperium und dessen ökonomischer Relevanz verwendet und auch hier werden sie ganz bewusst eingesetzt, um bestimmte Aspekte grundlegend darstellen und erläutern zu können.

So wird im Kontext des Austauschs materieller Ressourcen zwischen Rom und beispielsweise den Bundesgenossen der Begriff „Volkswirtschaft“ Verwendung finden, doch weder Rom noch die Bundesgenossen sind dabei als Volkswirtschaften im modernen Sinne definiert zu verstehen. Jene gelten vielmehr als Volkswirtschaften im rudimentären Sinne, genauer: als sich lediglich auf ökonomischer und gesellschaftlicher Ebene von anderen Gruppen bewusst abgrenzende gesellschaftliche Entitäten auf einem definierten Territorium. Ähnliches gilt für die Nutzung des Begriffes „Staat“ im Zusammenhang mit dieser Studie. Auch hier gilt, dass bereits in der Forschung diskutiert wurde, ob die römische Republik als Staat definiert werden kann. Argumente gibt es für und wider einer Anwendung der modernen Begrifflichkeiten. Die vorliegende Untersuchung verfolgt diesbezüglich den Ansatz, die Kernthematik mit der gebotenen Sprache hinreichend abstrakt diskutieren zu können und trifft dabei sorgfältige Abwägungen. Die Problematik, inwieweit eine Anwendung moderner Begriffe – insbesondere in der Alten Geschichte – gerechtfertigt ist, kann jedoch nicht zum Untersuchungsgegenstand erhoben oder abschließend diskutiert werden.

<sup>81</sup>Brunt, P. A. (1971).

<sup>82</sup>Vgl. Scheidel, W. in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R. (2006), S. 208.

<sup>83</sup>U. a. Rosenstein, N. (2002), S. 163-191.

<sup>84</sup>Scheidel, W. (2004), S. 1-16.

<sup>85</sup>Harl, K. W. (1996).

<sup>86</sup>U. a. Bishop, M. C.; Coulston, J. C. N. (2006).

<sup>87</sup>Pitassi, M. (2011).



## 1.2 Quellenmaterial

Dieser Abschnitt dient der Kurzvorstellung der Quellen, die die Grundlage der Betrachtungen zur Kriegsfinanzierung sind, und es wird das Nötigste zu den relevanten literarischen Quellen dargelegt. Das Eingehen auf einzelne Autoren und ihre für die Untersuchung der römischen Kriegsfinanzierung in der Zeit von 280 bis 88 v. Chr. herangezogenen Werke verbietet sich aus Platzgründen, zumal die jeweiligen Werke einschließlich des Quellenwertes von der Forschung selbst bereits vielfach und eingehend diskutiert sowie beurteilt wurden. Hingegen muss ausführlich die römische Militärschriftstellerei vorgestellt werden, da von Bedeutung ist, inwieweit die Thematik der Kriegsfinanzierung in dieser literarischen Gattung berücksichtigt wurde. Dies wird im Abs. 1.2.2 vorgenommen. Zur Bewertung der römischen Monetärpolitik und deren Korrelation zur Kriegsfinanzierung sind die literarisch überlieferten Angaben völlig unzureichend, so dass dieser Aspekt nur schlüssig durch die Einbeziehung der numismatischen Quellen als dingliche Hinterlassenschaften betrachtet werden kann. Um für die Untersuchungen den benötigten Ausgangspunkt zu schaffen, wird deswegen das römische Münzsystem ausführlicher vorgestellt.

### 1.2.1 Die Quellen der Materialsammlung

Aus der antiken Literatur geht hervor, dass über die Organisation des römischen Militärs folgende Texte existierten: Dienst- und Mannschaftsverzeichnisse, Inventarlisten über Kriegsgerät und – als rudimentäre Buchführung – Verzeichnisse für Geldabrechnungen.<sup>88</sup> Nicht nur diese zeitgenössischen Quellen<sup>89</sup> bzw. Primärquellen<sup>90</sup>, sondern auch andere relevante Primärquellen, wie Aufzeichnungen des Aerarium und originale Senatsakten, sind nicht erhalten. Auch die für die vorliegende Studie bedeutenden Gesetze haben sich nicht im Originaltext erhalten. Die einzigen unmittelbaren zeitgenössischen Quellen, die die Materialsammlung bereichern, sind Gegenstände. Dem Mangel an Primärquellen ist geschuldet, dass das grundlegende Material aus den Texten von Sekundärquellen<sup>91</sup> gewonnen wurde, die selbst eine lange Kette der Überlieferung hinter sich haben.

Viele der ausgewerteten Sekundärquellen gehören zu der antiken Prosaliteratur. Insbesondere wurden Werke der Gattungen der römischen Fachschriftstellerei, der römischen und griechischen Historiografie sowie biografische Schriften berücksichtigt. Die meisten relevanten Werke sind zeitnahe Quellen, die literarisch geformt und mit einer bestimmten Intention ohne Anwendung von Quellenkritik im modernen Sinne verfasst wurden.<sup>92</sup> Dies musste bei der Auswertung des Materials berücksichtigt werden, denn selbst bei der zeitnahen Darstellung der römischen Wehrverfassung und der Organisation des römischen Heeres von Polybios stellt sich die Frage, in welcher Zeit die von ihm beschriebene Organisation tatsächlich Bestand hatte bzw. ob diese Darstellung in sich schlüssig ist. Somit war nach Prüfung stets im Einzelfall über die zeitliche Einordnung und den Wert der jeweiligen Information zu entscheiden. Die in all den gesichteten Werken verborgenen Informationen sind nicht primär zur Erörterung der Kriegsfinanzierung eingebunden worden. Da jeder Autor nur eine bestimmte und begrenzte Anzahl von Ereignissen in seine Darstellung einarbeitete, stellt jedes Werk für sich eine Schilderung der geschichtlichen Abläufe auf Basis subjektiv ausgewählter Fakten

<sup>88</sup>Veg. 2.19.2.

<sup>89</sup>Grundsätzlich kann zwischen zeitgenössischen und zeitnahen Werken unterschieden werden. Zeitgenössische Schriften entstanden durch Autoren, die die Geschichte ihrer eigenen Lebenszeit thematisierten. Hingegen stellte bei zeitnahen Werken der antike Autor eine Phase der Geschichte dar, die er nicht selbst erlebt hatte. Die Werke der antiken Historiografie sind oftmals zugleich zeitnahe und zeitgenössische Quellen, da sie vielfach mit Ereignissen weit vor der Lebenszeit des Autors beginnen und mit Ereignissen aus seiner Lebenszeit schließen. In zeitgenössische und zeitnahe Werke konnten Primärquellen eingearbeitet werden. Bei zeitnahen Abhandlung konnte sich der Autor zudem auf die vorhandene geformte literarische Tradition stützen.

<sup>90</sup>Vgl. Boshof, E.; Düwell, K.; Kloft, H. (<sup>4</sup>1994), S. 30.

<sup>91</sup>In den Sekundärquellen sind Spuren der Primärquellen, beispielsweise in Form paraphrasierter Gesetze, enthalten. Die Erörterung, welche Primär- und Sekundärquellen in die uns überlieferten antiken Werke eingegangen sind, ist in der Forschung vielfach geführt worden (vgl. u. a. Veh, O.; Hillen, H. J. (2007), S. 41 ff.; Müller, F. L. (1997), S. 24 f.; Albrecht, M. v. (1992), S. 662 f.; Bredehorn, U. (1968), S. 239; Badian, E. (1966), S. 19; Walsh, P. G. in: Dorey, T. A. (1966), S. 117; Bendz, G. (1963), S. 6 f.).

<sup>92</sup>Vgl. Boshof, E.; Düwell, K.; Kloft, H. (<sup>4</sup>1994), S. 30.

dar. Dies führt dazu, dass im Zusammenhang mit der lückenhaften Überlieferung nur ein Bruchteil der tatsächlichen praktischen Methoden der Kriegsführung tradiert wurde. Auch aus diesem Grund kann die erarbeitete Materialsammlung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Die literarische Gattung, die die meisten Informationen zum Thema Kriegsfinanzierung beinhaltet, ist die Historiografie, in die meist Nebeninformationen, doch nur selten umfangreiche antiquarische Einschübe speziell zur Kriegsfinanzierung oder zur Heeresorganisation eingeflochten wurden. Zu den ergiebigsten Quellen gehören die Werke von Livius, Appian, Sallust und das des griechischen Autors Polybios. Neben den zeitgenössischen bzw. zeitnahen Einzelinformationen war Polybios umfassende Abhandlung über das römische Militär im sechsten Buch,<sup>93</sup> welches zusammenhängende Erörterungen des Heerwesens in Bezug auf Aushebung, Ausrüstung und Soldzahlungen beinhaltet, besonders wertvoll. Von den biografischen Schriften waren die *Parallelbiografien* des Plutarchs mit vielerlei Informationen zu Kriegszügen und zu den ökonomischen Tätigkeiten römischer Feldherren besonders ergiebig. Die Einzel- und Nebeninformationen aus den Werken der antiken Historiografie in Verbindung mit denen aus biografischen Schriften bilden die Grundlage der nachfolgenden Kapitel.

Für die Erarbeitung der Grundlagen der römischen Heeresentwicklung und der Wehrverfassung der Frühzeit (Unterabs. 1.3.1.1) müssen Quellenabschnitte aus dem Kontext der römischen Königszeit und der Frühen Republik analysiert und diskutiert werden. Im Bestreben, eine möglichst umfassende Materialsammlung zu erstellen, wurden auch Sekundärquellen, deren Darstellungen temporal abweichen, nach Informationen aufgrund von Rückverweisen, Gleichnissen etc. durchsucht. So fanden sich in literarischen Schriften aus den Gattungen der Exempla-Sammlung, Fachschriftstellerei, Buntschriftstellerei sowie publizierte Reden und Briefe ergänzende Informationen.

## 1.2.2 Fachschriftstellerei

Die antike Fachschriftstellerei mit dem Schwerpunkt Militärwesen hatte ihren Ursprung in Griechenland.<sup>94</sup> Die Schriften der griechischen Militärschriftstellerei waren in Rom zwar bekannt, aber nur gering geschätzt.<sup>95</sup> Trotzdem wird sie durch M. Porcius Cato d. Ä., der mit seiner *De rei militari*<sup>96</sup> eine erste römische Militärfachschrift verfasste, aufgegriffen. Seine nicht überlieferte *De rei militari* genoss noch in der Spätantike Ansehen<sup>97</sup> und soweit anhand der Fragmente zu bestimmen ist, wurden in ihr als inhaltliche Schwerpunkte Organisation und Disziplin thematisiert.<sup>98</sup> In welcher Form die Kriegsfinanzierung darin abgehandelt wurde, ist unbekannt.<sup>99</sup> Erst im 1. Jahrhundert n. Chr. wurde die römische Militärschriftstellerei mit dem heute verlorenen taktischen Werk *De iaculatione equestri liber unus* von C. Plinius Secundus d. Ä. weitergeführt. Dann folgte eine von A. Cornelius Celsus publizierte Enzyklopädie mit den Schwerpunkten Landwirtschaft, Rhetorik, Medizin und Kriegskunst, wobei allerdings die inhaltlichen Schwerpunkte bezüglich des Kriegswesens nicht rekonstruiert werden

<sup>93</sup>Poly. 6.19–42.

<sup>94</sup>Die Fachschriftstellerei diente sowohl der Unterweisung von Anfängern als auch der Wissensvertiefung Fortgeschrittener. So weit zu ermitteln ist, war Aeneas aus Stymphales der erste Autor eines die Kriegswissenschaft thematisierenden Werkes (vgl. Kromayer, J.; Veith, G. (1928), S. 12 f.). Obwohl von seinem in der Mitte des 4. Jahrhunderts v. Chr. verfassten Werk größtenteils nur das siebente Buch erhalten ist, ist bekannt, dass er im zweiten Buch die Thematik der Geldbeschaffung besprach. Der genaue Inhalt bleibt jedoch unklar. Inwieweit andere griechische Fachschriftsteller die Thematik der Kriegsfinanzierung aufgriffen bzw. weiterführten, kann nicht mehr rekonstruiert werden, da von den Schriften selten mehr als der Autor und einige Fragmente bekannt sind. Folglich ist nicht feststellbar, ob das zweite Buch des Aeneas generell eine thematische Singularität darstellt.

<sup>95</sup>Cic. Acad. 2.1.2; Ep. fam. 9.25.1; Poly. 11.8.1 ff.; Sall. Iug. 85.12.

<sup>96</sup>Cato Frag. ad Mar. 379 in: Schönberger, O. (2000); Veg. 2.3.6.

Auch seine pädagogische Anleitung *Ad Marcum filium* beinhaltete vermutlich vereinzelt Punkte über das Militärwesen (vgl. Kühnert, F. (1961), S. 54; Fuhrmann, M. (1960), S. 159).

<sup>97</sup>Vgl. Schönberger, O. (2002), S. 341; Albrecht, M. v. (1992), S. 317, 323.

<sup>98</sup>Vgl. Gilliver, K. (2007), S. 199.

<sup>99</sup>Ungewiss ist zudem, von welcher Qualität das Niedergeschriebene war, da das Verständnis Catos für Finanzen und Ökonomie heute differenziert bewertet wird. So bescheinigt M. I. Finley Cato d. Ä. auf Grundlage der Thesen in seinem Werk *De agricultura* völlige Ahnungslosigkeit in Hinblick auf Kostenrechnung und Buchführung (Finley, M. I. (1987), S. 50 f.). Hingegen wurden die Aktivitäten seiner Zensur mit dem Prädikat „originelle Steuerpolitik“ bewertet (vgl. Fellmeth, U. in: Schütze, O. (2006), S. 46).

können.<sup>100</sup> Weiterhin ist nachzuvollziehen, dass L. Cincius eine militärische Abhandlung verfasste, in der nachweislich Themen wie Aushebung und Organisation der Einheiten behandelt werden.<sup>101</sup>

Das erste erhaltene römisch-militärische Fachwerk ist die *Strategemata*, Kriegslisten, von S. Iulius Frontinus aus dem späten 1. Jahrhundert n. Chr. Dieses Werk besteht aus vier Büchern, deren Authentizität heute als sicher gilt.<sup>102</sup> Die Bücher sind eine nach Schwerpunkten sortierte Kollektion angewandter Methoden bekannter Feldherren, also eine gegliederte exzerpierte Sammlung über militärische Aktionen aus der griechischen und lateinischen Literatur, die zur Anleitung, Belehrung und Unterrichtung dienen sollte. Als ihre Hauptquellen gelten die Werke der griechischen Fachschriftstellerei und die Exemplarliteratur der Römer,<sup>103</sup> weshalb die *Strategemata* Einblicke in Inhalte der für die moderne Forschung verlorenen Schriften bietet. Da die Thematik der Kriegsfinanzierung darin weder direkt noch indirekt behandelt wurde, liegt die Vermutung nahe, dass sie ebenfalls in den von Frontinus verwendeten Schriften nicht bzw. nur oberflächlich behandelt worden ist.

Als letztes bekanntes Werk der römischen Militärschriftstellerei gilt das vier Bücher umfassende Werk *Epitoma rei militaris*, Abriss des Militärwesens, welches gegen Ende des 4. Jahrhunderts von Publius Vegetius Renatus publiziert wurde.<sup>104</sup> Auch dieses ist eine Kompilierung der damals vorhandenen militärischen Traktate,<sup>105</sup> womit es seine Abhandlung ebenso wie die des Frontinus' erlaubt, den Inhalt heute verlorener Werke zu rekonstruieren. Von den insgesamt 125 Kapiteln der *Epitoma rei militaris* widmet sich keines der Finanzierung von Kriegen. Ungeachtet dessen sind drei Bedingungen zur Wirtschaftlichkeit eines Heeres darin enthalten: Zum einen, dass die Ausbildung eigener Soldaten weniger kostet, als Söldner zu beschäftigen.<sup>106</sup> Weiterhin ist angegeben, dass Fußsoldaten insgesamt preiswerter und nützlicher als Reiter seien und dass ein sorgfältig und ein nachlässig ausgebildetes Heer die gleichen Kosten verursache.<sup>107</sup> Damit gibt Vegetius drei einfache Kosten-Nutzen-Paradigmen an – die Art der Grundfinanzierung oder mögliche Arten der Sonderfinanzierung finden hingegen keine Betrachtung.

Zur Gattung der römischen Militärschriftstellerei kann zusammenfassend festgestellt werden, dass sie nachweislich acht Werke von sieben Autoren<sup>108</sup> umfasst, von denen die *Strategemata* und die *Epitoma rei militaris* überliefert sind. Ohne die Gründe zu sondieren, ist die militärische Fachschriftstellerei in Rom nur in geringem Umfang praktiziert worden, obwohl sie ab dem 2. Jahrhundert v. Chr. über einen Zeitraum von sechs Jahrhunderten gepflegt wurde.<sup>109</sup> Das Aufgreifen dieser Literaturgattung weist darauf hin, dass Bedarf an militärischer Fachliteratur bestanden hatte. Mehr noch: Die Anzahl der Publikationen zeigt, dass der Bedarf in der Kaiserzeit gestiegen war. So erreichte die Militärfachschriftstellerei in Rom ihren quantitativen Höhepunkt im frühen Prinzipat,<sup>110</sup> wobei sich

<sup>100</sup>Vgl. Kühnert, F. (1961), S. 56.

<sup>101</sup>Gell. Noc. Att. 16.4.3-6.

<sup>102</sup>Vgl. Bendz, G. (1963), S. 6.

<sup>103</sup>Vgl. Bendz, G. (1963), S. 7.

<sup>104</sup>Vgl. Müller, F. L. (1997), S. 24.

Das erste Buch schrieb P. Vegetius aus eigenem Antrieb zum Nutzen des Staates. Die anderen drei Bücher folgten als Auftragsarbeit mit dem Ziel, Anregungen zur Erneuerung des Heeres zu geben (Veg. 1.28.1, Pr. 2.3-7, Pr. 3.4; vgl. Müller, F. L. (1997), S. 14).

<sup>105</sup>Veg. 2.3.6 ff. Vgl. Müller, F. L. (1997), S. 14.

<sup>106</sup>Veg. 1.28.10.

<sup>107</sup>Plut. Cato iun. 58; Veg. 2.1.5, 2.3.9.

<sup>108</sup>Hinzu kommt eine spezielle Sparte der militärischen Fachschriftstellerei, nämlich Abhandlungen zum Militärrecht, welche römische Juristen, wie Tarruntenus Paternus, aufgriffen (vgl. Berger, H. (1932), Kol. 2405 ff.). Weiterhin erfährt die militärische Fachschriftstellerei Ergänzungen durch umfangreiche Diskurse in z. B. *De architectura libri decem* von Vitruvius aus der frühen augusteischen Zeit. In diesem Buch über Architektur sind mehrere Kapitel über die technische Ausführung von Wurf- und Belagerungsmaschinen sowie anderem militärischem Gerät und Verteidigungsmaßnahmen enthalten (Vitr. 10.10-16). Daneben existieren Werke, deren Autoren unbekannt sind, so kann beispielsweise der Autor der Schrift *De munitionibus castrorum* bzw. *De metatione castrorum* nicht sicher ermittelt werden (vgl. Gilliver, K. (2007), S. 202).

<sup>109</sup>Der zeitliche Abstand zwischen *De re militari* von Cato d. Ä. und den nachfolgenden Fachschriften macht deutlich, dass Cato keine Tradition begründete (vgl. Albrecht, M. v. (1992), S. 317, 323).

<sup>110</sup>Alle antiken Schriften in lateinischer Sprache, die Aspekte der Streitkräfte sowie der Kriegsführung thematisieren und die von einem Römer abgefasst wurden, gelten als der römischen Militärfachschriftstellerei zugehörig. Somit gehören die zwar von einem römischen Bürger, aber in griechischer Sprache verfassten Schriften nicht dazu, z. B.

allerdings das Werk des L. Cincius einer näheren Datierung entzieht. Zudem ist nicht nachvollziehbar, ob angekündigte Werke zum Militärwesen tatsächlich verfasst und publiziert wurden.<sup>111</sup>

Hinsichtlich der Frage, inwieweit die Finanzierung und die Wirtschaftlichkeit in Bezug auf das Militär in der römischen Fachschriftstellerei mit eingebunden war, ist Folgendes zusammenzufassen. Von den beiden vollständig erhaltenen Werken römischer Militärschriftstellerei ist die *Strategemata* frei von jeglichen wirtschaftlichen Ansätzen bzw. Betrachtungen zur Finanzierung von Kampagnen. Dennoch zeigen ökonomische Schriften, wie *De agricultura* von Cato d. Ä., dass Wirtschaftlichkeit in der römischen Gesellschaft in einem geringen Abstraktionsgrad diskutiert wurde. Zudem wird im Traktat von Vegetius der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit mit dem römischen Militär verknüpft. Unbekannt ist, ob Vegetius diesen Grundsatz erstmals schriftlich thematisiert oder ob er möglicherweise eine These eines anderen Autors aufgreift. Da in den Schriften von Vegetius und Frontinus die Inhalte für uns verlorener Werke bewahrt sind, lässt sich vermuten, dass in diesen ebenfalls keine oder allenthalben nur kurze Abhandlungen über Wirtschaftlichkeit und Kriegsfinanzierung enthalten gewesen sind. Ebenso wenig weisen die Fragmente der verlorenen Werke von Cato d. Ä. oder Cornelius Celsus darauf hin, dass diese Problematik überhaupt nur marginal thematisiert wurde. Hauptsächlich werden Strategie, Taktik, Führungsqualitäten und Ausrüstung thematisiert. Nicht auszuschließen ist, dass Vegetius und Frontinus sich bewusst gegen eine umfassende Erörterung von Wirtschaftlichkeit und Finanzierung entschieden, obwohl diese Themen in anderen heute verlorenen Werken diskutiert wurden. Nach Auswertung der erhaltenen Schriften und Fragmente erscheint dieses jedoch eher unwahrscheinlich. Es lässt sich festhalten, dass die Militärschriftstellerei im Allgemeinen das Thema der Kriegsfinanzierung lediglich minimal erörtert bzw. thematisiert und die Werke der militärischen Fachschriftstellerei keine Fakten zur Klärung der Fragestellung dieser Studie beisteuern.

### 1.2.3 Münzsystem und Münzentwicklung

Die Münzprägung als ein staatliches Monopol<sup>112</sup> konnte auf zwei Arten zur römischen Kriegsfinanzierung herangezogen werden: Zum einen konnten Edelmetallreserven auf staatliche Anweisung vermünzt werden, um den Finanzbedarf der Kriegsunternehmungen zu decken. Damit erhöhte sich das Volumen des sich in unmittelbarem Umlauf befindlichen Geldes. Bei gleich bleibendem Angebot zieht dieser Schritt eine Preiserhöhung nach sich. Zum anderen ist es dem Staat möglich, den Feingehalt an Edelmetall in den Münzen und grundsätzlich die Gesamtmasse einer neu geprägten Münze zu verringern und so im tatsächlichen Wert reduzierte Münzen zum ursprünglichen Nennwert in Umlauf zu bringen. In der Konsequenz ist die Beibehaltung des ursprünglichen Nennwertes eine staatlich initiierte Inflation. Sofern der Staat seine Verpflichtungen mit derartigen Münzen begleicht, kann er neben der Erhöhung des Geldvolumens für sich eine Ersparnis im Wert entsprechend der Münzabwertung verzeichnen. Wenn solche Maßnahmen ein kritisches Ausmaß erreichen und das allgemeine Vertrauen in das Geld schwindet, kann das monetäre System vollständig zusammenbrechen. In den Kapiteln zu den jeweiligen Phasen wird das römische Geldsystem in Hinblick auf solche Vorgänge untersucht.

Eine Monetärpolitik im modernen Sinne existierte im antiken Rom nur rudimentär.<sup>113</sup> Um die römische Geldpolitik in Verbindung zur Kriegsfinanzierung in den Phasen I – IV bewerten zu können, muss eine hinreichend genaue Darstellung der römischen Geldentwicklung erfolgen. Die Entwicklung des römischen Münzsystems und die entstehenden Optionen einer aktiv betriebenen römischen Monetär- und Finanzpolitik sind im Vergleich zu den anderen in dieser Studie untersuchten

die *Taktik und Marschordnung gegen die Alanen* des griechisch-sprachigen römischen Politikers L. Flavius Arrian (um 85/90 bis 145/146 n. Chr.) aus der Gattung der Taktik-Handbücher (vgl. Gilliver, K. (2007), S. 203, 205-208).

<sup>111</sup>Vgl. Fuhrmann, M. (1960), S. 40 f.

<sup>112</sup>Zur Zeit der Römischen Republik wurde die Münzprägung vom Senat beaufsichtigt (vgl. Mattingly, H. B. (1982), S. 9, 16; Meyer, E. (1948), S. 196), der normalerweise sowohl Art und Umfang der Neuprägungen als auch den *Münzfuß*, also die Anzahl der aus einer bestimmten Masse an Metall zu prägenden Münzen (vgl. North, M. (1994), S. 12), bestimmte. Zur Ausführung der Prägung in der stadtrömischen Prägestätte auf dem Kapitol waren die Quästoren (vgl. Pink, K. (1979), S. 56) sowie die *Tresviri Monetales*, die Münzmeister, bestellt (vgl. Bellen, H. (1994), S. 52).

<sup>113</sup>Vgl. Cascio, Lo E. (1981), S. 76.

Teilaspekten in den Quellen nur selten verzeichnet und die Überlieferungen führen zu teilweise beträchtlichen Interpretationsproblemen.

Besonders die ältere Forschung rekonstruierte die Entwicklung des römischen Münzsystems primär anhand des vorhandenen Quellenmaterials, da sie viele heute vorliegende Ergebnisse der Numismatik entbehrte. Somit bestehen immanente Gegensätze zwischen den Thesen der älteren und der modernen Forschung, da die älteren Ergebnisse von der modernen Numismatik basierend auf den Auswertungen archäologischer Funde nicht bestätigt werden können. Eine detaillierte Darstellung der Entwicklung des römischen Münzsystems bis zur Mitte des 3. Jahrhundert v. Chr. erscheint kaum möglich, wie die stark divergierenden Thesen und Erklärungsmodelle der Numismatiker in Bezug auf die Münzentwicklung bis zum Ende des Ersten Punischen Krieges erkennen lassen. Eine Erörterung der Entwicklung des römischen Münzsystems kann nur auf der direkten Auswertung antiker Münzen erfolgen, was ebenfalls mit verschiedenen Problemen verbunden ist. Beispielsweise bestehen die für Auswertungen vorhandenen Münzen überwiegend aus Streu- oder Hortfunden.<sup>114</sup> Eine umfassende Aussage über die im Umlauf gewesenen Münzen und deren Quantität aus Streufunden abzuleiten, ist prekär und mit vielen Unsicherheiten verbunden. Dies erklärt sich u. a. daraus, dass der Verlust einer wertvolleren Münze tendenziell eher zu Wiederauffindungsbemühungen führte als der einer Kleinmünze. Das heißt, Kleinmünzen sind als Streufunde verhältnismäßig häufig, wodurch die Ergebnisse zu den Entwicklungen der Kleinmünzen auf einem größeren Fundpool basieren.

Selbst bei einem großen Fundpool wurde gerade im Bereich der Feinchronologie eine Vielzahl an divergierenden Meinungen und Thesen aufgestellt. Doch gerade im Zusammenhang der hier erörterten Fragestellung sind eine genaue chronologische Einordnung und das Wissen um die Entwicklung der einzelnen Münzen unerlässlich, wobei die Ergebnisse der Untersuchungen zu Masse und Edelmetallfeingehalt der Münzen im Fokus stehen werden. Denn damit können eventuelle Reduzierungen bzw. Feingehaltsveränderungen festgestellt und mögliche Ursachen dafür erörtert werden. Aber nicht jede feststellbare Massereduzierung weist auf eine geplante Änderung hin, denn Gewichtsschwankungen einzelner Münzarten können z. B. durch Abnutzung hervorgerufen werden.

Für die folgenden Analysen sollte stets bedacht werden, dass sich die römische Gesellschaft während des 3. Jahrhunderts v. Chr. im transitorischen Zustand hin zu einer voll entfalteteten Monetarisierung befand.<sup>115</sup> Die Übernahme des Geldwesens und die Abkehr von der Wirtschaftsform des Tauschhandels wurde in der römischen Gesellschaft durch die Erhebung von Steuern sowie der Vergabe öffentlicher Aufträge hervorgerufen und forciert.<sup>116</sup> Trotzdem wurde mit den ersten Metallstücken, denen eine Geldfunktion nur im weitesten Sinne zukam, kaum der Tauschhandel verlassen.<sup>117</sup> Sie waren lediglich Bronzeklumpen unterschiedlicher Größe, Masse und Form und werden in der Forschung als *Aes rude* bezeichnet.<sup>118</sup> Ihm folgte das *Aes signatum*. Dabei handelt es sich um gegossene, ikonografisch verzierte Bronzebarren mit einer einheitlichen Masse von fünf römischen Pfund.<sup>119</sup> Die Datierung des *Aes signatum* ist nicht gesichert. Dazu werden Thesen diskutiert, die den Zeitraum vom 4. Jahrhundert v. Chr. bis 270 v. Chr. umfassen.<sup>120</sup> Sicher ist, dass ihre Ausgabe nach 255 v. Chr. nicht mehr nachweisbar ist.<sup>121</sup> Noch während das *Aes signatum* im Umlauf war, wurde das *Aes grave*, gegossene runde Bronzescheiben, als Münzgeld kreiert. Die erste Serie wurde anfänglich in die Zeit zwischen 289 und 280 v. Chr. datiert,<sup>122</sup> neuere Ergebnisse zeigen, dass die

<sup>114</sup>Vgl. Crawford, M. H. (1970), S. 40.

<sup>115</sup>Vgl. Burnett, A. M. (1989), S. 54.

<sup>116</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 25.

<sup>117</sup>Vgl. Grueber, H. A. (1970), S. XV, XVII.

<sup>118</sup>Vgl. Sutherland, C. H. V. (1974), S. 17; Grueber, H. A. (1970), S. XV, XVII.

<sup>119</sup>Das römische Pfund entspricht zwölf römischen Unzen bzw. 288 römischen Skrupel. Demnach besteht jede Unze aus 24 Skrupel. Die Angaben zum römischen Pfund in der Masse-SI-Einheit variieren im Bereich von 327,5 bis 322,5 g. Um eine einheitliche Grundlage zu schaffen, wird in dieser Studie für ein römisches Pfund eine Masse von 322,5 g zugrunde gelegt. Daraus folgt, dass eine Unze 26,88 g und ein Skrupel 1,12 g entspricht. Besonders wichtig ist festzustellen, dass sechs Skrupel 6,72 g entsprechen. In der Literatur wurden sechs Skrupel mit 6,6 g gleichgesetzt (vgl. Crawford, M. H. (1985), S. 40, 42). 80 römische Pfund entsprachen einem Talent.

<sup>120</sup>Vgl. Burnett, A. M. (1977), S. 117; Sutherland, C. H. V. (1974), S. 17 f.

<sup>121</sup>Vgl. u. a. Burnett, A. M. (1989), S. 34; Burnett, A. M. (1977), S. 113.

<sup>122</sup>Vgl. Sutherland, C. H. V. (1974), S. 20; Thomsen, R. (1961), S. 179, 222, 260.

Einführung um 300 v. Chr. erfolgte.<sup>123</sup> Die Hauptmünze war das *As* mit einer Masse von einem römischen Pfund und aufgrund dessen wird der ursprüngliche Standard des *As* als *Libral-Standard* bezeichnet. Das *As* etablierte sich nach seiner Einführung schnell als die römische Hauptnominale. Um den Zahlungsverkehr bei alltäglichen Geschäften und Kleintransaktionen zu erleichtern, wurden dem *As* zugehörige Kleinnominalen ausgegeben. Die Verhältnisse zwischen dem *As* und den Kleinmünzen bemaßen sich an der römischen Unze bzw. deren Vielfaches im Duodezimalsystem.<sup>124</sup>

Bezüglich der Entwicklung der Masse des römischen *As* wurde in der älteren Forschung unter Berücksichtigung der literarischen Quellen die These formuliert, dass um 300 v. Chr. das *As* nur noch eine Masse von sechs Unzen aufwies. Dann sei etwa 269 v. Chr. die Masse auf vier Unzen herabgesetzt und ab 242 v. Chr. kontinuierlich verringert worden, bis das *As* nur noch eine Unze wog.<sup>125</sup> Moderneren Analysen nach ist diese Rekonstruktion der Entwicklung der römischen Bronzemünzen nicht haltbar. Wie genau die Reduzierung des *As* voranschritt, wird in den Phasen I – IV untersucht. Als Ausgangspunkt gilt, dass zu Beginn des Krieges gegen Pyrrhos das *As* im *Libral-Standard* geprägt wurde.

Neben den Bronzemünzen bereicherten Silbermünzen das römische Münzsystem und zur Datierung der ersten Silbermünzprägung Roms existieren unterschiedliche Thesen. Eine davon basiert auf der antiken Überlieferung und datiert dadurch die erste Silberprägung auf das Jahr 269/268 v. Chr.<sup>126</sup> Dem konträr wurden dieselben Quellen so interpretiert, dass die Römer, die anfänglich in verbündeten Städten ihre Silbermünzen prägen ließen, in besagtem Jahr lediglich damit begannen, die Silberprägung durch eigene Beamte ausführen zu lassen.<sup>127</sup> Dem folgend hätten die Römer also bereits vor 269/268 v. Chr. eigene Silbermünzen in Umlauf gebracht und so leitet sich die These her, dass die ersten römischen Silbermünzen während des Pyrrhos-Krieges geprägt wurden,<sup>128</sup> was einen direkten Zusammenhang zwischen der ersten römischen Silberprägung und der römischen Kriegsfinanzierung impliziert.<sup>129</sup> Da genauere Analysen zeigen, dass die erste römische Silbermünze bereits 310 – 300 v. Chr. geprägt wurde,<sup>130</sup> kann eine Verbindung mit der Finanzierung des Pyrrhos-Krieges ausgeschlossen werden.<sup>131</sup> Nichtsdestotrotz werden die Entwicklung des römischen Münzsystems und die Aufnahme regelhafter Prägung in der modernen Forschung oft mit dem Finanzierungsbedarf des Militärs, z. B. für Soldzahlungen, in Beziehung gesetzt.<sup>132</sup> Die erste römische Silbermünze wird auch als eine reine Prestigeprägung aufgefasst, mit der die Römer ihre erworbene Stellung als Hegemonialmacht Italiens unterstreichen wollten.<sup>133</sup> Dies wird dadurch gestützt, dass die römische Silbermünze die des unteritalischen Raums nachahmte, denn sie war die römische Version einer *Didrachme* mit einer Masse von 7,3 g. Das Verhältnis zwischen einem römischen Pfund Silber zu den frühen Silbermünzen betrug etwa 1 : 44. Die Übernahme des auswärtigen Münzstandards erleichterte den Römern den Ausbau ökonomischer Beziehungen in das graezisierte unteritalische Gebiet,<sup>134</sup> so dass sie regionaler Marktteilnehmer werden und die römischen Münzen aufgrund des Münzstandards in Unteritalien frei zirkulieren konnten.

Die dauerhafte Aufrechterhaltung der Silberprägung gestaltete sich für die römische Gemeinschaft aufgrund fehlender Silberminen oder anderweitiger Silbervorräte während des 3. Jahrhunderts v. Chr. als diffizil. Soweit sich die Struktur der römischen Ökonomie grundsätzlich darstellt, war es den Römern versagt, ihren Silberbedarf durch Export von Waren bzw. Leistungen einzuhandeln und für

<sup>123</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 24; Thomsen, R. (1980), S. 204.

<sup>124</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 21, 23 f.; Grueber, H. A. (1970), S. XIX; Sydenham, E. A. (1952), S. XV.

<sup>125</sup>Vgl. Grueber, H. A. (1970), S. XXV–XXVIII; Frank, T. (1962), S. 73, 77–83.

<sup>126</sup>Liv. Peri. 15; Plin. NH 33.13 (44). Vgl. Mattingly, H. (1960), S. 4; Sydenham, E. A. (1952), S. XVI f.

<sup>127</sup>Vgl. Bellen, H. (1994), S. 52; Kent, J. P. C.; Overbeck, B.; Stylow, A. U. (1973), S. 12.

<sup>128</sup>Vgl. Bellen, H. (1994), S. 52; Thomsen, R. (1980), S. 204.

<sup>129</sup>Vgl. Heurgon, J. (1973), S. 221.

<sup>130</sup>Vgl. Wolters, R. (1999), S. 12; Harl, K. W. (1996), S. 25; Burnett, A. M. (1989), S. 40; Crawford, M. H. (1985), S. 29.

Als tatsächlicher Grund für die Aufnahme der Silberprägung in den Jahren 310 – 300 v. Chr. wird die Finanzierung des Baus der *Via Appia* (vgl. Oakley, St. (1993), S. 27; Crawford, H. M. (1985), S. 29) bzw. allgemein die Finanzierung der an die *Publicani* vergebenen öffentlichen Aufträge (vgl. Harl, K. W. (1996), S. 26) angesehen.

<sup>131</sup>Vgl. Mitchell, R. E. (1971), S. 650.

<sup>132</sup>Vgl. u. a. Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 105; Mitchell, R. E. (1969), S. 42, 48.

<sup>133</sup>Vgl. Burnett, A. M. (1977), S. 118; Sydenham, E. A. (1952), S. XVI.

<sup>134</sup>Vgl. Sydenham, E. A. (1952), S. XVI; dagegen: Burnett, A. M. (1989), S. 51 f.

die Silberprägung ausreichend Material zu erwerben.<sup>135</sup> Zur Gewährleistung einer eigenen dauerhaften Silberprägung mussten die Römer demnach andere Mittel zur Erschließung auswärtiger Silberquellen ersinnen. Bereits in der Antike wurde die römische Silberprägung mit Beuteeinnahmen verknüpft, so konnten nach Zonaras die Römer ihre erste Silbermünze auf der Basis von Beuteeinnahmen nach dem Sieg über die Caracener prägen.<sup>136</sup> Auch in der Forschung wird die erste römische Silberprägung mit Beuteeinnahmen in Verbindung gebracht.<sup>137</sup> Zwar können für die Zeit bis zum Pyrrhos-Krieg Beuteeinnahmen als die Hauptquelle der Edelmetallversorgung für die römische Silberprägung angesehen werden, aber der Zeitpunkt der Vermünzung von Beutesilber weist nicht auf eine Korrelation zwischen der Neuprägung und der römischen Kriegsfinanzierung hin.

In der modernen Literatur werden vereinzelt Münzen der ersten römischen Silberprägung als *Denarius* bezeichnet.<sup>138</sup> Davon wird in der vorliegenden Studie Abstand genommen, denn die Grundbedeutung von *Denarius* meint „je zehn enthaltend“ und das tatsächliche chronologische Verhältnis sowie das Werteverhältnis zwischen dem *Libral-As* und der frühen Silbermünze ist ungesichert.<sup>139</sup> Zudem hatte das später geprägte *As* im *leichten Libral-Standard* ein Verhältnis von drei *As* zu einer in ihrer Masse auf 6,6 g reduzierten römischen Silbermünze.<sup>140</sup> Erst die um 212/211 v. Chr. eingeführte römische Silbermünze mit dem festgesetzten Gegenwert von zehn *As* kann im engeren Sinne als *Denarius* bezeichnet werden. Aus diesem Grund wird in der vorliegenden Studie auf die frühen römischen Silbermünzen als *römische Didrachme* referiert.

### 1.3 Historische Ausgangssituation

Vor der Untersuchung der einzelnen Kriege der Phasen I – IV muss zunächst ein Abriss der vorangegangenen Entwicklung des römischen Heeressystems bis zum Beginn des Pyrrhos-Krieges im Jahr 280 v. Chr. gegeben werden, um so mit der Kenntnis des initial vorliegenden Zustandes der römischen Streitkräfte den Ausgangspunkt der Betrachtungen definiert zu haben. Bei der Erörterung der Entwicklung der Heeresorganisation muss zwischen der taktischen Weiterentwicklung und der Ausbildung der Heeresorganisation unterschieden werden. Zur Situationsklärung gehören zudem Erläuterungen über den römischen Staatshaushalt und das italische Bundesgenossensystem. Weiterhin muss die mit der Wehrverfassung verbundene Institution der Zensur und deren Funktion thematisiert werden. Die bereits in der Geschichtswissenschaft erarbeiteten Modelle zur Organisation der römischen Gesellschaft mit all den vielfältigen Auslegungen und Thesen wurden, sofern sie thematisch relevant sind, berücksichtigt.

#### 1.3.1 Das römische Heer

##### 1.3.1.1 Heeresentwicklung und -organisation bis 280 v. Chr.

Die Entwicklung der Streitkräfte kann mit den ihnen zur Verfügung stehenden Energiequellen verknüpft werden.<sup>141</sup> Die erste Entwicklungsstufe umfasste die Zeit vor der Erfindung des Schießpulvers bzw. der Sprengmittel und steht primär in Abhängigkeit zur menschlichen Muskelkraft, unterstützt vom Einsatz von Tieren sowie durch die Anwendung einfacher mechanischer Geräte. Die erreichte Marsch- und Angriffsgeschwindigkeit betrug generell vier bis sechs Kilometer pro Stunde und Einzelgefechte im Nahkampf waren typisch. Alle Heere der Zeit von 280 bis 88 v. Chr. gehören in diese erste Entwicklungsstufe.

Eine Gesellschaft benötigt einen Verteidigungsmechanismus nach außen und der Tradition nach wurde die erste römische Heeresorganisation durch den Stadtgründer Romulus kreiert.<sup>142</sup> Durch sie

<sup>135</sup>So auch: Wolters, R. in: Burrell, F.; Müller, H. (2008), S. 236; Harl, K. W. (1996), S. 26.

<sup>136</sup>Zon. 8.7.

<sup>137</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 25 f.

<sup>138</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 25.

<sup>139</sup>Vgl. Crawford, M. H. (1985), S. 58; Burnett, A. M. (1977), S. 117.

<sup>140</sup>Vgl. Wolters, R. (1999), S. 13; Burnett, A. M. (1989), S. 40; Burnett, A. M. (1977), S. 117.

<sup>141</sup>Vgl. Gerber, J. (1992), S. 296, 299 f.

<sup>142</sup>Liv. 1.13.8.

konnten auf Tribus-Basis 3.000 Infanteristen und 300 Reiter mobilisiert werden. Ursprünglich war das römische Heeresaufgebot als ein Heereskörper unter der Führung dreier Tribunen aufgestellt.<sup>143</sup> Spätestens mit der Durchsetzung des Konsulats als staatsleitende Doppelmagistratur 367/366 v. Chr. musste das Aufgebot geteilt werden, damit jedem Konsul bei Bedarf ein Heer zur Verfügung stand. Relativ zeitnah zu dieser Teilung erfolgte die Schaffung der *Legion*<sup>144</sup> als eine reine Verwaltungseinheit.<sup>145</sup> Zur kleinsten administrativen Einheit einer Legion entwickelte sich das *Contubernium*, eine Gruppe von acht Soldaten, die eine Zeltgemeinschaft bildeten.<sup>146</sup> Ab dem Jahr 362 v. Chr. wurden pro Legion vier Militärtribunen gewählt.<sup>147</sup> Livius zufolge wurden bereits zur Zeit des Krieges gegen die Latiner 340 – 338 v. Chr. regulär vier Legionen ausgehoben.<sup>148</sup> Doch erst im Jahr 311 v. Chr. wurde die Gesamtzahl der zu wählenden Militärtribunen auf 16 erhöht, somit wurde spätestens zu diesem Zeitpunkt das Heeresaufgebot in vier Legionen gesplittet<sup>149</sup> und der klassische Stand, bei dem jedem Konsul ein Heer aus zwei Legionen unterstand, erreicht. Eine Legion bestand aus 30 Manipel<sup>150</sup> und jeder Manipel wiederum aus zwei Zenturien,<sup>151</sup> womit eine Legion eine Stärke von 60 Zenturien erreichte.<sup>152</sup>

In den Legionen<sup>153</sup> dienten nur römische Bürger aus der Gruppe der *Assidui*. Per Definition waren alle ansässigen Bewohner des *Ager Romanus* mit einem bestimmten Mindestvermögen *Assidui*, d. h., Privatbesitz in einer bestimmten Höhe war die Voraussetzung für die männlichen Bürger Roms ab einem Alter von 17 Jahren, der Wehrpflicht zu unterliegen. *Assidui* wurden auch aus all jenen Gemeinden rekrutiert, die von Rom inkorporiert wurden. Dazu zählen die *Municipia*, also die Städte, deren Einwohner mit römischem Bürgerrecht ausgestattet und in den römischen Staat integriert worden waren sowie die Bewohner der Bürgerkolonien, die *Colonia Civium Romanorum*, und die *Civitas sine suffragio*, die Gemeinden ohne Stimmrecht.<sup>154</sup> Vom Dienst in den Legionen waren römische Magistrate, Bewohner der römischen Bürgerkolonien mit permanentem Wehrauftrag, Freigelassene, Untaugliche, besonders Privilegierte, anderen Befreiungsgründen unterliegende Bürger<sup>155</sup> sowie – außer in Kriegen gegen Gallier – Priester ausgeschlossen.<sup>156</sup> Die Hauptmasse der bundesgenössischen Soldaten, die generell nicht in den Legionen dienten, wurde in zwei Abteilungen gegliedert, die als Flügel, die *Alae* bzw. *Alae sociorum*, die Legionen flankierten.<sup>157</sup>

---

Der Tradition nach regierte Romulus von 753 bis 717 v. Chr.

<sup>143</sup>Dion. 2.7.2 f.; Var. de ling. 5.81.

<sup>144</sup>Vgl. Bleicken, J. (1993), S. 158; Bleicken, J. (1976), S. 69; Sumner, G. V. (1970), S. 70 f.; Meyer, E. (1948), S. 52; dagegen: Cornell, T. J. (1995), S. 182 f.; Gjerstad, E. (1972), S. 177-179; Last, H. (1945), S. 42 f.; Kromayer, J.; Veith, G. (1928), S. 251.

<sup>145</sup>Vgl. u. a. Delbrück, H. (ND 2006), 4.B., Kap. 1, S. 301.

<sup>146</sup>Vgl. auch: Rosenstein, N. (2012), S. 100; Cagniard, P. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 86; Peddie, J. (1994), S. 46. In der Spätantike wurden jeweils zehn Soldaten als Zeltgemeinschaft zusammengefasst (Veg. 2.8.13).

<sup>147</sup>Liv. 7.5.8 f.

<sup>148</sup>Liv. 8.8.4.

<sup>149</sup>Vgl. Forsythe, G. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 36; Rawlings, L. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 51; Keppie, L. (1984), S. 19; Sumner, G. V. (1970), S. 70 f.; Meyer, E. (1948), S. 53.

<sup>150</sup>Die Treffen waren für eine erhöhte Beweglichkeit in kleinere taktischen Einheiten, Manipel, gegliedert. Der Manipel selbst bestand aus zwölf Reihen, die wiederum mindestens zehn Glieder tief gestaffelt waren (vgl. Diesner, H.-J. (1985), S. 87).

<sup>151</sup>Die Zenturien des Zensusklassensystems waren unabhängig von den Heereszenturien, die die kleinste Einheit innerhalb der taktischen Gliederung beschreiben. In der politischen Organisation Roms waren die Tribus und Zenturien Einheiten, in die das Volk Roms gegliedert war. Ihnen kam als Stimmkörper eine Funktion bei Volksversammlungen zu. Die Tribus fungierten zudem als Basis der Aushebung.

<sup>152</sup>Liv. 8.8.4.

<sup>153</sup>Der Begriff „Legion“ wurde exklusiv auf von römischen Bürgern geformte Truppen angewandt.

<sup>154</sup>Vgl. Bleicken, J. (2004), S. 38 f.; Dahlheim, W. (1997), S. 44; Galsterer, H. (1976), S. 105.

<sup>155</sup>Vgl. Meyer, E. (1948), S. 178.

Die in der Überlieferung genannten Gründe sind Beerdigungen, Reinigungsrituale nach Kontakt mit einem Toten, ansteckende Krankheiten, ein nicht durch Riten zu beseitigendes übel-anzeigendes Omen, bestimmte jährliche Opfer. Das Fernbleiben von der Truppe ohne einen solchen Grund galt als Desertion (Gell. Noc. Att. 16.4.3 ff.).

<sup>156</sup>Plut. Cam. 41; Marc. 3. Dazu s.: Flach, D. (1994), S. 270 f.

Die Ausnahme hinsichtlich der Priester war ein aus der Furcht vor den Galliern entstandenes generelles Gebot, welches wohl ein Maximum an Wehrpotential in den Fällen aller Gallierkriege sichern sollte.

<sup>157</sup>Poly. 6.26.9.

Während der Feldzüge hatten die Bundesgenossen eigene Zahlmeister und Kommandeure, die dem römischen



Zum Dienst in den Legionen wurden de facto nur die *Iuniores*, Männer im Alter von 17 bis 45 Jahren, herangezogen. Die Reserve bildeten die *Seniores*, die 46 – 60 Jahre alt waren,<sup>158</sup> denen in Notfällen die Verteidigung der Stadt oblag. Die reguläre Maximaldienstzeit für Infanteristen, *Milites*, belief sich auf 16 Jahre, die in Notfällen jedoch um weitere vier Jahre verlängert werden konnte. Die Maximaldienstzeit der Reiter betrug insgesamt zehn Jahre.<sup>159</sup> In der modernen Forschung wird davon ausgegangen, dass im 3. und 2. Jahrhundert v. Chr. die römischen Wehrpflichtigen in der Infanterie ununterbrochen für sechs bis sieben Jahre und die Reiter für nicht mehr als drei aufeinander folgende Jahre zum Wehrdienst herangezogen wurden.<sup>160</sup> Nach ihrer Entlassung aus dem Dienst bestand die Option, sie für weitere Einsätze bis zum Maximum der Wehrpflicht von 16 bzw. 10 Dienstjahren einzuziehen. Erneut einberufene Soldaten, die weiterhin ihre Wehrpflicht ableisteten, wurden in der republikanischen Zeit als *Evocati*<sup>161</sup> bezeichnet. Die Soldaten, die sich nach der ersten Entlassung freiwillig für weitere Einsätze meldeten, werden hingegen als *Voluntarii* bezeichnet.

Die Anzahl der römischen Reiter einer Legion war auf 300 Mann festgelegt.<sup>162</sup> Die genaue Anzahl der Infanteristen einer Legion geht aus den Quellen nicht hervor, vielmehr werden Angaben von 4.000 bis 6.200 Infanteristen überliefert.<sup>163</sup> Dies lässt sich damit erklären, dass die Krönung der römischen Ämterlaufbahn die Bekleidung des Konsulats war, und im Kriegsfall stand einem Konsul ein Heer, bestehend aus zwei Legionen und den Kontingenten der Bundesgenossen, zu (s. Abs. 1.3.3). Diese Festlegung galt unabhängig von der Stärke des Gegners. Die Möglichkeit, im Einklang mit den Verfassungsparametern die Anzahl der Infanteristen einer Legion zu variieren, wird sich entwickelt haben, um dem Senat die Option zu bieten, die jeweiligen Gegebenheiten der Auseinandersetzung durch Anpassung der Heeresstärke zu berücksichtigen, ohne entweder das Sozialprestige des Konsuls zu beeinträchtigen oder die Verfassungsbestimmungen zu verletzen.

Die grundsätzliche Variabilität der Anzahl der Infanteristen pro Legion erschwerte die Ermittlung des tatsächlich pro Jahr aktiven Wehrpotentials. Jedoch wurden Legionen in einem bevorzugten Standard ausgehoben, dem *Legionenstandard*, der im Laufe der Zeit einer Entwicklung unterlag und in der vorliegenden Studie zur näherungsweisen Bestimmung der jährlich im Feld aktiven *Assidui* herangezogen wird (vgl. Abb. 8.1). So wurden ab 280 v. Chr. für eine *Standardlegion* 4.200 Infanteristen und 300 römische Reiter rekrutiert. Im Weiteren wird dieser Standard auch als *klassische Legion* bezeichnet. 184 v. Chr. erfolgte im Zeitraum der Phase I – IV eine erste Änderung des Standards, als die Anzahl der Infanteristen um 1.000 Mann auf 5.200 Infanteristen pro Legion erhöht wurde.<sup>164</sup> Die zweite Änderung dieser Art wurde im Jahr 104 v. Chr. durchgesetzt, als weitere 800 Infanteristen pro Legion aufgenommen wurden, womit eine Standardlegion 6.000 Infanteristen umfasste.<sup>165</sup>

Das Volk Roms war durch die *Tribus* gegliedert.<sup>166</sup> Die Basis der regulären zwei Wochen in Anspruch nehmenden Aushebung,<sup>167</sup> *Dilectus*, waren die dort geführten Stammrollen.<sup>168</sup> Die Aufstellung eines Heeres nach dem *Dilectus* bezog nur die Wehrpflichtigen ein, so sind von der regulären Wehrpflicht

Feldherrn untergeordnet waren (Poly. 6.21.4 f.).

<sup>158</sup>Gell. Noc. Att. 20.28.1; Liv. 5.10.4; Poly. 6.19.2.

<sup>159</sup>Poly. 6.19.2 f.

<sup>160</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 60; Burckhardt, L. (2008), S. 85; Southern, P. (2006), S. 92; Keppie, L. (1984), S. 33; Brunt, P. A. (1971), S. 401.

<sup>161</sup>In der Kaiserzeit wurde als *Evocatus* ein Soldat, der nach Ableistung der Maximaldienstzeit freiwillig in der Armee verblieb, betitelt (vgl. Southern, P. (2006), S. 92; Keppie, L. (1984), S. 34, Anm. 13).

<sup>162</sup>Nur einmal wird von Polybios berichtet, dass die römische Reiterei pro Legion 200 Reiter stark war und im Bedarfsfall um 100 Reiter auf 300 Reiter aufgestockt wurde (Poly. 3.107.11). Dies reflektiert möglicherweise den ursprünglichen Umfang der Reiterei mit 200 Reitern pro Legion, der aufgrund des Bedarfs zuerst in Einzelfällen nur temporär auf 300 Reiter angehoben wurde, doch dann aufgrund der Häufigkeit dieser Ausnahme zur Regelmäßigkeit wurde.

<sup>163</sup>Diod. 26.5; Liv. 6.22.8; Poly. 1.16, 3.107.11, 6.32.1; Veg. 2.2.3.

<sup>164</sup>Vgl. Rosenstein, N. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 420; Ligt, L. de in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 115; Brunt, P. A. (1971), S. 423, 674; Earl, D. C. (1963), S. 31.

<sup>165</sup>Vgl. Ligt, L. de in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 115; Bellen, H. (1994), S. 101; Viereck, H. D. L. (1975), S. 249.

<sup>166</sup>Die *Tribus* waren römische Landbezirke und die geografische Grundlage der Aushebung.

<sup>167</sup>Vgl. Morgan, M. G. (1977), S. 93.

<sup>168</sup>Ihre militärische Funktion bezüglich der Durchführung einer Aushebung hatten die *Tribus* vermutlich bis zum 1. Jahrhundert v. Chr. verloren, denn ab dem 2. Jahrhundert v. Chr. wurden die Aushebungen vermehrt auf Marktplätzen in den jeweiligen Städten und Kolonien durchgeführt (vgl. Erdkamp, P. P. M. (2011), S. 132 f.).

durch den *Dilectus* irreguläre Waffendienste aufgrund von Aushebungen wegen eines *Tumultus* zu unterscheiden.<sup>169</sup> Sie stellen eine Besonderheit der römischen Verfassung dar, denn sie dienten dazu, unmittelbar auf unerwartete Bedrohungen militärisch reagieren zu können<sup>170</sup> und konnten alle wehr- und nicht wehrpflichtigen Bürger betreffen.<sup>171</sup> Die *Tumultus*-Truppen hatten nicht den Status regulärer Truppen und der Dienst in diesen irregulären Truppen wurde nicht auf die reguläre Dienstzeit des Wehrdienstes angerechnet.<sup>172</sup>

Während der Feldzüge errichteten die Römer täglich ein Marschlager in einem Arbeitsaufwand von zwei bis drei Stunden.<sup>173</sup> Marschlager fungierten hauptsächlich als Stützpunkt und gesicherter Rückzugsort für die Truppen.<sup>174</sup> Obwohl sich die Überlieferung hinsichtlich des Zeitpunkts der Einführung von Marschlager für das römische Heer widerspricht,<sup>175</sup> wurde das tägliche Anlegen von Marschlager den Quellen nach spätestens während des Krieges gegen Pyrrhos römisches Standardvorgehen im Feld.<sup>176</sup> Sie bleiben in dem hier untersuchten Zeitraum<sup>177</sup> und darüber hinaus eine Norm der römischen Kriegsführung.<sup>178</sup>

### 1.3.1.2 Die Organisation des Servius Tullius

Die dem sechsten römischen König Servius Tullius zugeschriebene<sup>179</sup> und nach ihm benannte Verfassung, die sogenannte *Servianische Verfassung*, definierte gesellschaftlich-organisatorische Strukturen im politischen und militärischen Bereich. Sie enthält viele Elemente aus unterschiedlichen Entwicklungsstufen der römischen Heeres- und Gesellschaftsorganisation und kann nicht als vollständiges System in einem einzigen konstitutionellen Akt eingeführt worden sein. Vielmehr besteht die Überlieferung zur Servianischen Verfassung aus Fakten, die aus zeitlich nicht kohärenten Entwicklungsstadien stammen, jedoch in der annalistischen Tradition miteinander verbunden wurden.<sup>180</sup> Demzufolge kann die Servianische Verfassung als Gesamtheit nicht chronologisch eingeordnet werden.<sup>181</sup> Im Folgenden

<sup>169</sup>Liv. 27.46, 32.26.11. Vgl. Resch, K. (2010), S. 49 f.; Rüpke, J. (1990), S. 67, 238; Galsterer, H. (1976), S. 107.

<sup>170</sup>Dieses Verfahren wurde angewandt, wenn z. B. ein Angriff auf die Stadt Rom befürchtet wurde. Da die römische Expansion in Italien immer mehr zur Verlagerung des Kampfgebietes vom römischen Stammgebiet weg in entferntere italische Gebiete führte, kam eine solche Bedrohung seltener vor.

<sup>171</sup>Vgl. Gschnitzer, F. (1981), S. 83.

Die *Tumultus*-Aushebungen konnten auch von römischen Magistraten ohne Imperium, z. B. dem Stadtprätor, durchgeführt werden (Liv. 32.26.8, 11).

<sup>172</sup>Vgl. Shochat, Y. (1980), S. 16; Gabba, E. (1976), S. 54 f.

<sup>173</sup>Vgl. Rüpke, J. (1990), S. 167.

<sup>174</sup>Plut. Caes. 53; Sall. Iug. 51.4.

<sup>175</sup>Einer Überlieferung nach übernahmen die Römer dieses Charakteristikum von Pyrrhos (Fron. Strat. 4.1.14). Andere Quellen berichten, dass Pyrrhos bewundernd dem römischen Marschlager gegenüberstand (Plut. Pyrr. 16).

<sup>176</sup>Fron. Strat. 4.1.14.; Plut. Pyrr. 16.

Vereinzelte wird in der Forschung davon ausgegangen, dass erst seit dem Zweiten Punischen Krieg Marschlager zur römischen Standardstrategie gehörten (vgl. Gilliver, K. (2007), S. 86 f.).

<sup>177</sup>App. BC 1.58.261, 4.106.443, 445, 4.107.447; Caes. BAfri. 20.1; BC 1.18, 1.41, 3.80; BG 2.5.6; Hisp. 9.3; Cas. Dio. 47.35.2, 6, 47.37.4, 47.47.2, 49.5.2, 50.14.3; Flor. 4.10.4; Liv. 35.14.8 f.; Plut. Sull. 9, 28; Poly. 6.26.10, 6.27.

<sup>178</sup>Der Aufbau und die Anlage römischer Marschlager werden detailliert durch Polybios und Flavius Iosephus (Flav. Ios. B.Iud. 3.5; Poly. 6.41) beschrieben.

<sup>179</sup>U. a. Eutr. 1.7; Flor. 1.6; Plin. NH 18.13.

<sup>180</sup>Vgl. u. a. Snodgrass, A. M. (1965), S. 119.

<sup>181</sup>Angenommen wird, dass das Ursystem dieser Verfassung im 6. Jahrhundert v. Chr. entstand (vgl. Forsythe, G. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 27; Rich, J. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 17). Andere Ansätze gehen für denselben Zeitraum von einem ausgereiften Verfassungssystem aus (vgl. Last, H. (1945), S. 47). Vorgeschlagen wurde, dass die vollständige Form der Servianischen Verfassung im frühen 5. Jahrhundert v. Chr. ausgeprägt war (vgl. Ungern-Sternberg, J. v. (1986), S. 354; Gjerstad, E. (1972), S. 180-182) oder dass sie das Produkt der legislativen Reform der Decemviren aus der Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. sei (vgl. Snodgrass, A. M. (1965), S. 120). Weitere Modelle differenzieren zwischen der Existenz von Zenturien als Basis für die Phalanx im 6. Jahrhundert v. Chr. und der Übernahme der Zenturien im politischen System der Volksversammlung um die Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. (vgl. Kolb, F. (1995), S. 112). Andererseits soll das so beschriebene politische System in das 4. oder 3. Jahrhundert v. Chr. datieren (vgl. Lazenby, J. F. (1996), S. 18; Cornell, T. J. (1995), S. 180). Einer anderen Meinung nach soll es zwischen 213/212 und 179 v. Chr. als ein reformiertes System ein älteres abgelöst haben (vgl. Thomsen, R. (1980), S. 149-152). Darüber hinaus wird das System als finales Produkt der Evolution der Wehrverfassung aus dem 3. Jahrhundert v. Chr. interpretiert (vgl. Forsythe, G. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 29; Hantos, Th. (1983), S. 38). Die aufgeführten Ansätze verdeutlichen die Vielschichtigkeit der Diskussion.

werden nur die hinsichtlich der militärischen Organisation relevanten Aspekte dieser Überlieferung thematisiert und ausgewertet.

Für Dionysios<sup>182</sup> und Livius<sup>183</sup> ist das Fundament der Servianischen Verfassung die Einteilung der männlichen erwachsenen Bevölkerung Roms in sechs Zensusklassen, und zwar entsprechend den privaten Besitzverhältnissen. Jede Zensusklasse bestand aus einer bestimmten Anzahl von *Zenturien*. Zenturien waren in dem Zusammenhang folglich Gruppen, die die Zensusklassen intern gliederten.

Die erste Zensusklasse mit 80 Zenturien erforderte von ihren Mitgliedern den höchsten Besitzstand von mindestens 100.000 As. Aus den Mitgliedern dieser Zensusklasse wurden die Reiter mit Staatspferd, *Equites equo publico*, rekrutiert. Sie formten 18 zusätzliche, jedoch eigenständige Zenturien. Damit wurden 98 Zenturien von den vermögendsten römischen Bürgern gebildet, was ihnen in der ursprünglichen Organisation der *Comitia Centuriata* die Mehrheit sicherte. Die Zensusklassen zwei bis vier verlangten ein Vermögen von mindestens 75.000, 50.000 bzw. 25.000 As. Diese Zensusklassen gliederten sich in jeweils 20 Zenturien. Die Vermögensgrenze der fünften Zensusklasse betrug laut Livius 11.000 As.<sup>184</sup> Dionysios berichtet hingegen von einem Wert von 12,5 Minen<sup>185</sup>, was 12.500 As entspricht.<sup>186</sup> Die fünfte Zensusklasse bestand aus 30 Zenturien. Alle männlichen Bürger, die sich aufgrund zu geringer Vermögenswerte nicht einmal für die fünfte Zensusklasse qualifizierten, wurden in der sechsten Zensusklasse, bestehend aus einer Zenturie, zusammengefasst. Handwerker und Musiker des römischen Heeres bildeten vier weitere Zenturien.<sup>187</sup> Damit bestand das servianische System aus sechs Zensusklassen mit insgesamt 193 Zenturien, die in der Volksabstimmung nach Zenturien ihre politische Bestimmung hatten. Ein eigener Ritterzensus existierte nicht, vielmehr stammten die Reiter mit Staatspferd aus der Gruppe der ersten Zensusklasse.<sup>188</sup>

Abgesehen von der sechsten Klasse und den Reitern wurden die Zenturien der übrigen Klassen zu

---

Die Datierungen beruhen u. a. auf der Entwicklung des römischen Münzsystems, der Verwaltungsstruktur, wie der Zensur, oder der Entstehung von Ämtern, wie der Militärtribune. Bei jeder dieser Argumentationen verbleiben Unsicherheiten. Sicher ist, dass ein Zensusklassensystem nach Art der Servianischen Verfassung zu Beginn des Pyrrhos-Krieges in Rom etabliert war.

<sup>182</sup>Dion. 4.16 ff., 7.59.3-6.

Obwohl Dionysios detaillierter beschreibt (vgl. Kienast, D. (1975), S. 88) und er sich aufgrund der Nutzung von Griechisch näher an seiner Quelle, dem Werk von Fabius Pictor, anlehnen kann (vgl. Connolly, P. (1981), S. 95 f.), sollte nicht grundsätzlich seiner Beschreibung der Vorrang eingeräumt werden. Vielmehr muss im Einzelfall geprüft werden, welche Quelle bevorzugt werden sollte.

<sup>183</sup>Liv. 1.42.5-43.10.

<sup>184</sup>Liv. 1.43.7.

<sup>185</sup>Dion. 4.17.2.

Eine Mina hatte einen Wert von 100 Denarii, somit entspricht der von Dionysios angegebene Wert von 12,5 Minen 1.250 Denarii.

<sup>186</sup>Die römische Bronzemünze As wurde während unterschiedlicher Zeiten in differierenden Prägestandards ausgegeben (s. Abs. 1.2.3 und 4.5.2) und in den Quellen bleibt der für das As vorausgesetzte Prägestandard unbestimmt. Die bei Livius und Dionysios angegebenen Werte der Zensusgrenzen weisen auf ein Verhältnis von einem Denarius zu zehn As hin. Dies aufgreifend wird in der Forschung traditionell davon ausgegangen, dass die Werte im Sextantal-As angegeben sind (vgl. Thomsen, R. (1980), S. 152; Gabba, E. (1976), S. 2; Gjerstad, E. (1972), S. 175; s. Abs. 5.5.1). Davon abweichend wird in Betracht gezogen, dass die Werte sich auf den As des leichten Libral-Standards beziehen (vgl. Rich, J. (1983), S. 309-312; s. Abs. 1.2.3). Auch die Möglichkeit von Umrechnungen ist genutzt worden, beispielsweise wurde mittels eines hypothetischen Umrechnungsfaktors der livianische Wert mit 1.100 Libral-As gleichgesetzt (vgl. Rosenstein, N. (2002), S. 169, 178). Die Thesen innerhalb der Forschung bezüglich der Vermögensgrenzen und deren Werteangaben sind umfangreich und in Bezug auf die obigen Werte konnte eine fundierte Argumentation gegen die traditionelle Annahme noch nicht entwickelt werden, so dass sie weiterhin als plausibel erachtet werden kann.

<sup>187</sup>Die Musiker wurden der vierten Zensusklasse zugewiesen (Dion. 4.17.4; Liv. 1.43.7). Die Handwerker wurden entweder der ersten (Liv. 1.43.2 f.) oder der zweiten Zensusklasse (Dion. 4.17.4) zugeordnet. Dies muss bei der Bewertung der Servianischen Verfassung in Bezug auf ihre politische Funktion beachtet werden, für die Auswertung dieser Verfassung bezüglich der militärischen Funktion kann es jedoch vernachlässigt werden.

<sup>188</sup>So auch: Hill, H. (1943), S. 38, 46 f.

Reiter mit Staatspferd können nicht als eine siebente Zensusklasse, die die Servianische Verfassung entgegen der Überlieferung um eine Vermögensklasse mit eigenem Zensus erweitern würde, interpretiert werden (so geschehen durch: Erdkamp, P. P. M. in: Rosenstein, N.; Morstein-Marx, R. (2006), S. 281; Sidnell, P. (2006), S. 150; Kienast, D. (1975), S. 86). Ebenso nehmen andere Historiker an, dass ein Unterschied zwischen den römischen Bürgern in den Reiterzenturien und denen in der ersten Zensusklasse aufgrund von Besitzverhältnissen bestand (u. a. Lazenby, J. F. (1996), S. 18), davon kann jedoch nicht ausgegangen werden.

gleichen Anteilen in Iuniores und Seniores gegliedert,<sup>189</sup> d. h., jede Klasse wurde in zwei Altersgruppen geteilt. Lediglich die Iuniores im Alter von 17 bis 45 Jahren waren zum Dienst in den Legionen verpflichtet. Da eine derartige Altersteilung ein umfangreiches Wehrpotential voraussetzt, wird ihre Einführung erst nach der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. für wahrscheinlich gehalten.<sup>190</sup> Unterstützung erhält diese Annahme durch den direkten Vergleich mit den Wehrverfassungen griechischer Staaten der klassischen Zeit, in denen Bürger bis zum Alter von 60 Jahren der aktiven Wehrpflicht unterlagen.<sup>191</sup> Aber Polybios berichtet vom Ausscheiden der römischen Bürger aus dem aktiven Dienst mit 46 Jahren als ein Grundsatz und nicht als Neuerung, was auf die etablierte Existenz dieser Regelung bei ausreichendem Wehrpotential aufgrund einer umfangreichen Population hinweist. Die Möglichkeit einer solchen Aufteilung des Wehrpotentials wurde für die Zeit nach 290 v. Chr. mit der höchsten Wahrscheinlichkeit in den Jahren 240 – 218 v. Chr. in Betracht gezogen.<sup>192</sup> Ob sie bereits ab 280 v. Chr. existierte, ist zweifelhaft, da erst im Anschluss an den Krieg gegen Pyrrhos die römische Expansion in Italien abgeschlossen war und fortan die Ressourcen der Italiker von Rom zur Kriegsführung genutzt werden konnten. Da sich keine Hinweise innerhalb des Quellenmaterials auf eine chronologische Einordnung der Einführung dieser Altersteilung erhalten haben, führt jede Diskussion zu Spekulationen. Durch Polybios ist sicher, dass vor der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. das Prinzip der Maximaldienstzeit und der Altersteilung innerhalb der Zenturien gültig war. Damit wechselten Assidui entweder bei Erreichen des 46. Lebensjahres oder nach Ableistung der Maximaldienstzeit in die Gruppe der Reserve.

Weiterhin erschließt sich aus der Überlieferung ein Zusammenhang zwischen der Höhe des Privatvermögens und dem Umfang der für den Wehrdienst geforderten Ausrüstung (s. Gleichbelastungsprinzip, Unterabs. 2.2.1.3). Die Ausrüstungsbestimmungen der ersten Klasse sahen die selbst zu bezahlende Bewaffnung mit Helm, Rundschild, Beinschienen, Brustpanzer, *Hasta* – einer Stoßlanze – und einem Schwert vor. Die zweite Klasse war verpflichtet, sich mit Helm, einem Langschild, Beinschienen, einer Lanze und einem Schwert auszurüsten. Die Ausrüstung der dritten Zensusklasse wurde um die Beinschienen reduziert und bestand somit aus Helm, Langschild, Lanze und Schwert. Die Angehörigen der vierten Zensusklasse waren nach Livius nur mit Lanze und Wurfspieß<sup>193</sup>, nach Dionysios jedoch noch zusätzlich mit einem Schild<sup>194</sup> bewaffnet. Die Bewaffnung der Bürger der fünften Zensusklasse bestand laut Livius aus Schleudern und Schleudersteinen<sup>195</sup>. Dionysios berichtet, sie seien zudem noch mit Speeren versehen gewesen.<sup>196</sup>

Die oben beschriebene Ausrüstung der ersten Klasse umfasste einen Rundschild, *Clipeus* bzw. *Ἀσπίς*<sup>197</sup>, der das spezifische Merkmal der Hoplitenausrüstung war. *Hopliten* sind die schwerbewaffneten Fußsoldaten mit der Stoßlanze als Hauptwaffe, die in der dichtgestellten Gruppennahkampfformation – der *Phalanx* – eingesetzt wurden.<sup>198</sup> Dieses System basierte notwendigerweise auf jenem Prinzip, dem nach jeder Wehrpflichtige je nach Privatvermögen die von der jeweiligen Zensusklasse geforderte Einzelausrüstung selbst erwerben musste. Die zwangsläufige Voraussetzung für die Übernahme der Phalanxtechnik durch die Römer war eine ausreichende Anzahl an Bürgern, die sich aufgrund ihres Privatvermögens mit der kostspieligen Hoplitenausrüstung ausstatten konnten.<sup>199</sup> Da nur von den

<sup>189</sup>Cic. de re pub. 2.22. (39).

<sup>190</sup>Vgl. Flach, D. (1994), S. 271.

<sup>191</sup>Vgl. Connolly, P. (1981), S. 38 f.

<sup>192</sup>Vgl. Meyer, E. (1948), S. 77.

<sup>193</sup>Liv. 1.43.6.

<sup>194</sup>Dion. 4.17.1.

<sup>195</sup>Liv. 1.43.7.

<sup>196</sup>Dion. 4.17.2.

<sup>197</sup>Vgl. Connolly, P. (1981), S. 37.

<sup>198</sup>Nur die Mitglieder der ersten Klasse waren somit für den Kampf in der Phalanxformation ausgerüstet. Die in Griechenland im frühen 7. Jahrhundert v. Chr. entwickelte Phalanxtechnik wurde im späten 7. oder frühen 6. Jahrhundert v. Chr. von den Etruskern übernommen und über diese kamen wiederum die Römer mit ihr in Kontakt (Athen. 6.273; Diod. 23.2.1; vgl. u. a. Burckhardt, L. (2008), S. 76; Rich, J. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 17; Erdkamp, P. P. M. in: Rosenstein, N.; Morstein-Marx, R. (2006), S. 280; Cornell, T. J. (1995), S. 184; Snodgrass, A. M. (1965), 117 f.).

<sup>199</sup>So auch: Snodgrass, A. M. (1965), S. 114.

In Athen mussten für den Erwerb einer Hoplitenausrüstung 30 Drachmen aufgewandt werden, was dem Wert

Mitgliedern der ersten Zensusklasse verlangt war, sich vollständig als Hoplit auszurüsten, war in Bezug auf militärische Belange das römische Volk während der Übernahme der Phalanxtechnik in zwei Gruppen eingeteilt: nämlich Bürger, die genügend Eigenkapital hatten, um als Hopliten Wehrdienst zu leisten, und Bürger, die sich aufgrund unzureichender Finanzmittel nicht als Hopliten ausrüsten konnten und somit nicht wehrfähig waren. Diese Teilung der Bürgerschaft beschreibt den Ursprung des Zensusystems, denn erst der Bedarf an Bürgern, die sich die Hoplitenausrüstung leisten konnten, erforderte die Einführung einer ersten Zensusklasse.<sup>200</sup>

Unterstützt wird die vorstehende These von den antiken Begrifflichkeiten „*Classis*“, Bürgerklasse bzw. Abteilung, und „*infra Classem*“, unterhalb der Bürgerklasse.<sup>201</sup> In der antiken Literatur wurde der Begriff *Classis* verwendet, um die erste Zensusklasse zu bezeichnen. Die sich später herausbildenden Zensusklassen zwei bis fünf wurden hingegen als *infra Classem* benannt. In Kombination miteinander ergibt sich, dass der Begriff *Classis* ursprünglich alle männlichen römischen Bürger bezeichnete, denen es aufgrund ihres Vermögens möglich war, ausgerüstet als Hoplit im Heer zu dienen. Alle anderen Bürger waren aufgrund unzureichenden Besitzes *infra Classem* und somit nicht wehrfähig.<sup>202</sup>

Allein bei der Abkehr von der Phalanxtechnik konnten weniger begüterte Bürger, sofern sich die Ausrüstungskosten verminderten, mittels neu geschaffener Klassen aus der Gruppe der *infra Classem* heraus in das Wehrsystem eingegliedert werden.<sup>203</sup> So konnte sich aus einem anfänglich einfachen System ein Mehrklassensystem entwickeln.

Die Abkehr von der Phalanxtechnik war verknüpft mit der Wiedereinführung des Langschildes, dem *Scutum* bzw. *Θυρεός*, als Ausrüstungsgegenstand und in logischer Konsequenz auch mit der Erweiterung des Zensusklassensystems und der Umstrukturierung der Wehrverfassung. Dionysios schreibt die Einführung von Langschilden M. F. Camillus zu.<sup>204</sup> Den Gebrauch von Langschilden im römischen Heer verbindet Livius mit der Einführung der Soldzahlung,<sup>205</sup> die traditionell während des Krieges gegen Veji (406 – 396 v. Chr.) eingeführt wurde.<sup>206</sup> Plutarch berichtet zwar, dass Camillus Korrekturen an der vorhandenen militärischen Ausrüstung vornahm,<sup>207</sup> aber das *Scutum* selbst sei unter Romulus als Ausrüstungsstück eingeführt worden. Dazu bemerkt Diodor, dass die römischen Soldaten ursprünglich mit einem Langschild bewaffnet gewesen waren, welcher im Zuge der Adaption der Phalanxtechnik durch den Rundschild ersetzt wurde. Jedoch kam es bei der Abkehr von der Phalanxtechnik zu einer erneuten Nutzung des Langschildes durch römische Soldaten.<sup>208</sup> Die Aufgabe der Phalanx ging also mit einer zweiten Nutzungsphase des Langschildes im römischen Heer einher.

Durch die Verwendung eines *Scutum* als Defensivwaffe für den ganzen Körper<sup>209</sup> konnte auf die Anschaffung der kostenintensiven, defensiven Bestandteile der Hoplitenausrüstung verzichtet werden.<sup>210</sup> Folglich senkte die Umstellung der Defensivrüstung auf das *Scutum* die von den wehrpflichtigen Bürgern privat zu tragenden Ausrüstungskosten. Infolgedessen konnten römische Bürger, deren Vermögen unzureichend war, um in die eigentliche Bürgerklasse, die *Classis*, aufgenommen zu werden, eine auf das *Scutum* umgestellte militärische Ausrüstung erwerben und zum Militärdienst herangezogen werden. Jene durch diese Umstände nun der Wehrpflicht unterworfenen Bürger wurden in extra geschaffene Zensusklassen eingeteilt,<sup>211</sup> womit der römische Staat eine

einer mittelgroßen Schafherde entsprach (vgl. Kienast, D. (1975), S. 99).

<sup>200</sup>Vgl. Burckhardt, L. (2008), S. 77; Bunsen, R. (2001), S. 149; Rich, J. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 17; Cornell, T. J. (1995), S. 184; Kienast, D. (1975), S. 86, 94, 98.

<sup>201</sup>Gell. Noc. Att. 6.13.

<sup>202</sup>Andere Interpretationen: Forsythe, G. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 31; Cornell, T. J. (1995), S. 185; Momigliano, A. (1986), S. 183-193; Gjerstad, E. (1972), S. 181; Last, H. (1945), S. 44.

<sup>203</sup>Vgl. Rich, J. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 18; Kienast, D. (1975), S. 94.

<sup>204</sup>Dion. 14.9.13.

<sup>205</sup>Liv. 8.7.3.

<sup>206</sup>Flor. 1.12.8; Liv. 4.59.11, 5.2.1 ff.

<sup>207</sup>Plut. Cam. 40.4; Rom. 21.

Konkret optimierte er die Helme, ließ die Ränder der Langschilde durch Bronzebänder verstärken und den Wurfspieß, das *Pilum*, regulär einsetzen.

<sup>208</sup>Diod. 23.2.1.

<sup>209</sup>Dion. 14.9.13.

<sup>210</sup>Vgl. u. a. Kienast, D. (1975), S. 107.

<sup>211</sup>In der Forschung werden verschiedene Ereignisse als Ursache für die so erreichte Erhöhung des Wehrpotentials disku-

Erhöhung des Wehrpotentials bewirkte. Bis zur Einführung des Langschildes existierten in Rom nur eine Klasse von Wehrpflichtigen, nämlich die Hopliten der *Classis*, sowie die Reiter.

Es bleibt festzuhalten, dass die Servianische Verfassung das Wehrpotential Roms, gegliedert in Reiterei und Infanterie, beschreibt. Die Infanterie war untergliedert in Schwer- und Leichtbewaffnete. Die Schwerbewaffneten rekrutierten sich aus den Klassen eins bis drei und die Leichtbewaffneten aus den Klassen vier und fünf.<sup>212</sup> Die Darstellung des Dionysios umfasst zusätzliche militärische Details, die die taktische Heeresaufstellung betreffen. Die Soldaten der ersten Zensusklasse bildeten in der Schlachtaufstellung die erste Reihe. Die Soldaten der Zensusklassen zwei bis vier wurden dann klassenweise jeweils in einer weiter hinten aufgestellten Reihe platziert. Die Mitglieder der fünften Klasse standen als Leichtbewaffnete außerhalb der Schlachtreihen.<sup>213</sup> Demzufolge hatten die Römer ihr Heer in vier unterschiedlich bewaffnete und hintereinander aufgestellte Infanteriegruppen gegliedert. Ausschließlich die vordere Gruppe war als Hopliten ausgerüstet und leichtbewaffnete Fußsoldaten wurden zur taktischen Unterstützung eingesetzt.

Weiterhin war das grundlegende Charakteristikum der römischen Wehrverfassung – basierend auf einem Zensusystem mit sechs Klassen –, dass die römischen Bürger erst ab einem bestimmten Mindestvermögen der Wehrpflicht unterlagen. Dabei handelte es sich um ein Vermögen, das mindestens die Aufnahme in die fünfte Zensusklasse ermöglichte. Deshalb wird der Vermögenswert der fünften Zensusklasse auch als *Mindestzensus* bezeichnet. Der Mindestzensus determiniert die Grenze zwischen Wehrpflichtigen und nicht Wehrpflichtigen. Im ausgeformten Zensusklassensystem bildeten alle Bürger mit einem Vermögen ab dem Mindestzensus die Gruppe der *Assidui*, also der wehr- und steuerpflichtigen Bürger. Jeder römische Bürger mit Vermögen unterhalb des Mindestzensus galt als der sechsten Zensusklasse zugehörig. Mitglieder dieser Zensusklasse wurden als *Capite Censi* bzw. *Proletarii* bezeichnet und waren weder wehr- noch steuerpflichtig.<sup>214</sup> Im Ergebnis wird von Livius und Dionysios die Entwicklungsstufe des römischen Heeres beschrieben, in der durch die Nutzung der kostengünstigen Langschilder die Abkehr von der Phalanxtechnik eingeläutet und die Entwicklung der Manipulartaktik ausgelöst wurde.

### 1.3.1.3 Beginn der Manipulartechnik nach Livius

Wann sich die Manipulartechnik und die sogenannte Drei-Treffenordnung im römischen Heer durchsetzte, ist gleichfalls Diskussionsgegenstand in der Forschung. Eine von zwei relevanten Beschreibungen ist im Kontext des Latinerkrieges 340 – 338 v. Chr. anzusiedeln und stammt von Livius.<sup>215</sup> Aus seiner Darstellung geht hervor, dass das römische Aufgebot in drei *Treffen*<sup>216</sup> formiert wurde. Das erste Treffen bestand aus 15 *Manipel*<sup>217</sup> junger Männer, den *Hastati*. Sie waren mit Langschilden ausgerüstet und wurden von je 20 nicht näher klassifizierbaren Leichtbewaffneten, gewappnet mit Lanze und Wurfspieß, unterstützt.<sup>218</sup> Das erste Treffen wurde somit durch insgesamt 300 Leichtbewaffnete verstärkt. Im nachfolgenden zweiten Treffen wurden die *Principes*, Männer im mittleren

tiert. In Betracht gezogen wurde, dass die Zensusklassen zwei und drei während des Galliereinfalls 390/387 v. Chr. geschaffen wurden (vgl. Cornell, T. J. (1995), S. 184; Keppie, L. (1984), S. 18). Andere Interpretationen verbinden die Notwendigkeit der Erhöhung des Wehrpotentials mittels Schaffung der Klassen zwei bis vier mit dem Einfall der Kelten in Italien im Jahr 354 v. Chr. Bis spätestens zum Ende des Krieges gegen die Latiner 338 v. Chr. sei dann die fünfte Zensusklasse durch die Integration der Leichtbewaffneten in das Heer geschaffen worden (vgl. Kienast, D. (1975), S. 105-107). Damit wäre zugleich die klassische Form der römischen Wehrverfassung ausgeprägt. Die exakte Datierung der Aufnahme der Leichtbewaffneten wird in Unterkap. 5.4.1 ausführlicher diskutiert.

<sup>212</sup>Vgl. Forsythe, G. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 31; Last, H. (1945), S. 43.

<sup>213</sup>Dion. 4.16.1-4.17.3, 7.59.3-6.

<sup>214</sup>Dion. 7.59.6; Liv. 1.43.8.

Die politische Mitbestimmung in Rom war mit der Übernahme der Wehraufgabe verbunden. Beides wiederum war verknüpft mit den persönlichen Besitzverhältnissen jedes einzelnen männlichen Bürgers. Somit waren sowohl Wehr- und Steuerpflicht als auch politische Mitbestimmung in der *Comitia Centuriata* von der Höhe des Privatbesitzes abhängig, d. h., die römische Verfassung basierte auf timokratischen Prinzipien (vgl. Gabba, E. (1976), S. 20).

<sup>215</sup>Liv. 8.8.4-10.

<sup>216</sup>Treffen sind die einzelnen Gefechtslinien der Infanterie.

<sup>217</sup>Der Manipel wurde die kleinste taktische Einheit im römischen Heer und umfasste zwei Heereszenturien.

<sup>218</sup>Dieselbe Bewaffnung, bestehend aus Lanze und Wurfspieß, nimmt Livius ebenso für die Leichtbewaffneten der Servianischen Verfassung an (Liv. 1.43.6).

Alter, postiert. Sie waren mit Langschilden bewaffnet und bildeten gleichfalls 15 Manipel. Die 30 Manipel der Hastati und Principes wurden zusammen als *Antepilani* bezeichnet. Das dritte Treffen bestand aus 15 Einheiten. Jede Einheit, *Ordo*, bestand aus 186 Mann und war aus drei Fähnlein, den *Vexilla*, zusammengesetzt. Das erste Vexilium umfasste *Pilani* und *Triarii*. Die Pilani waren mit dem Wurfspeer ausgerüstet und die Triarii waren die altgedienten Soldaten, ausgerüstet mit der Hasta und dem Langschild. Nunmehr bezogen hinter diesen die *Rorarii* und dann die *Accensi* Position, was nach Livius mit der altersbedingten geringen Kampfkraft der Rorarii und dem unzureichenden Zutrauen in die Accensi begründet wurde.<sup>219</sup>

Livius beschreibt mit diesem Bericht wohl die taktische Schlachtaufstellung der Römer im späten 4. Jahrhundert v. Chr. Als sicher gilt zwar die taktische Aufstellung der Kombattanten in einer Drei-Treffenformation,<sup>220</sup> aber eine Rekonstruktion des exakten Aufbaus dieser frühen Treffenformation ist nicht möglich.<sup>221</sup> Denn insbesondere die Ordnung des dritten Treffens, bestehend aus den Vexilla, ist undurchsichtig. Aufgrund der internen Gliederung und der diskutablen Begrifflichkeiten „Rorarii“ und „Accensi“ kann eine klärende Interpretation nicht vorgelegt werden (s. Abs. 5.4.1). Außerdem ist die Art der Bewaffnung nur unzureichend überliefert – lediglich die Ausrüstung der Leichtbewaffneten und der Gebrauch des Scutum durch die Antepilani wird erwähnt. Der Gebrauch des Scutum im ersten Treffen bedeutet zweifelsfrei, dass die Phalanxtechnik vollständig abgelöst war. Somit ist die von Livius beschriebene Entwicklung der taktischen Aufstellung des Heeres im Vergleich zur oben diskutierten taktischen Ordnung, die durch Dionysios überliefert wird, weiter in Richtung klassische Manipulartechnik vorangeschritten. Anstelle von vier Reihen innerhalb eines kompakt agierenden Truppenkörpers, unter Nutzung der Hopliten in der ersten Reihe, beschreibt Livius einen Truppenkörper, der in drei intern gegliederte Treffen aufgestellt ist. Aus einem kompakt aufgestellten Truppenkörper der Phalanxtechnik hatte sich mit der Änderung der Bewaffnung der Kombattanten eine interne Gliederung des Truppenkörpers entwickelt.

Der Bericht des Livius für die Zeit des späten 4. Jahrhunderts v. Chr. beschreibt einen *transitorischen* Zustand des römischen Heeres hin zur klassischen Manipulartechnik. Erst hatte sich eine Zwei-Treffenformation, nämlich die Antepilani, ausgeprägt. In der Weiterentwicklung zur klassischen Drei-Treffenformation entstand aus den Pilani das klassische dritte Treffen der Triarii.<sup>222</sup> Die expansiven Tätigkeiten der Römer verlangten spätestens im dritten Krieg gegen die Samniten eine Abkehr von der Phalanxtaktik. Denn die volle Wirkung einer vorrückenden Phalanx kann nur auf ebenem Gelände entwickelt werden, da nur dieser Untergrund dem Heer ein kompaktes Voranschreiten gestattet,<sup>223</sup> womit sich ein erfolgreicher Einsatz der Phalanx auf gebirgigem Kampfgebiet während des Samnitenkrieges ausschloss. Mit der Einteilung des Heereskörpers in Manipel als taktische Grundeinheit konnten die Römer hingegen auf lokale topografische Gegebenheiten reagieren und eine größere Beweglichkeit und Formationsflexibilität auch auf gebirgigem Gelände erzielen. Vermutlich wurde die Manipulartechnik sogar von den Samniten entwickelt und schließlich von den Römern übernommen.<sup>224</sup>

### 1.3.1.4 Manipularheer nach Polybios

Die Quelle für die *ausgereifte* Manipulartechnik in der Drei-Treffenformation ist die Darstellung im sechsten Buch von Polybios.<sup>225</sup> Aus ihr geht hervor, dass die Infanterie in unterschiedliche Abteilungen gestaffelt wurde und sich in die leicht bewaffnete Infanterie, den *Velites*, und in die drei

<sup>219</sup>Liv. 8.8.8.

<sup>220</sup>Vgl. u. a. Hoyos, B. D. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 69; Connolly, P. (1981), S. 126; Kienast, D. (1975), S. 106.

<sup>221</sup>Vgl. Sumner, G. V. (1970), S. 69.

<sup>222</sup>Vgl. Rawlings, L. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 55.

<sup>223</sup>Vgl. Bagnall, N. (1990), S. 10.

<sup>224</sup>Athen. 6.273 f. So auch: u. a. Burckhardt, L. (2008), S. 83; Bleicken, J. (1976), S. 86; Rawson, E. (1971), S. 13; Sumner, G. V. (1970), S. 69; Meyer, E. (1924), S. 240 f.

Die Möglichkeit, die Phalanx weiterzuentwickeln und weiterhin erfolgreich einzusetzen, nutzte Philipp von Makedonien. Dies zeigt einmal mehr, dass die Abkehr von der Phalanx ein notwendiger Schritt war, um auf die topografischen Umstände im Krieg gegen die Samniten zu reagieren.

<sup>225</sup>Poly. 6.20-24.

Gruppen der schwer bewaffneten Infanterie, den Hastati, den Principes und den Triarii gliederte. Die Velites rekrutierten sich aus den jüngsten und den ärmsten Wehrpflichtigen. Ihre Ausrüstung bestand aus einem Schwert, Wurfspeeren, einem kleinen runden Schild und einem Helm. Die Hastati, die zweitjüngste Gruppierung, ausgerüstet mit dem Langschild, Schwert, zwei Wurfspießen, Helm, Beinschienen, Brustpanzer oder Kettenpanzer, wurden im ersten Treffen aufgestellt. Die gleiche Ausrüstung benutzten auch die Principes, die Männer im mittlerem Alter des zweiten Treffens. Die ältesten und damit erfahrensten Wehrpflichtigen formten die Triarii. Sie waren als drittes Treffen eingesetzt. Die Ausrüstung der Triarii unterschied sich von der der Hastati und Principes nur dadurch, dass sie anstelle der Wurfspeeren immer noch mit der Hasta ausgerüstet waren. Die reguläre Anzahl an Soldaten der Triarii belief sich auf 600 und die der Hastati und Principes auf je 1.200. Jede Gruppe der schweren Infanterie war in zehn Abteilungen, *Ἐπιταῖαι* bzw. Manipel, eingeteilt.<sup>226</sup> Damit bestand ein Manipel der Triarii aus 60 und einer der Hastati bzw. Principes aus je 120 Mann. Die Velites einer Legion wurden gleichmäßig den Manipeln der schweren Infanterie zugewiesen. Die Infanterie wurde von 300 römischen Bürgerreitern pro Legion unterstützt.

Die Beschreibung des Polybios macht deutlich, dass sich die Ausrüstung der schweren Infanterie vereinheitlicht hatte, mit Ausnahme der noch durch die Triarii eingesetzten Hasta. Zudem geht ein Zusammenhang zwischen der Höhe des Privatvermögens mit der Art der verwendeten Ausrüstung aus der Aussage von Polybios hervor (s. Gleichbelastungsprinzip, Unterabs. 2.2.1.3), wonach sich Bürger mit einem Zensus von über 10.000 Drachmen einen Kettenpanzer finanzieren konnten. Dieser unterschied sich von dem durch andere Legionäre genutzten Brustpanzer<sup>227</sup> im Anschaffungspreis und in der Effektivität des Schutzes. Trotzdem bildeten die Bürger mit Kettenpanzer keine separate Einheit, sondern wurden entsprechend ihrem Alter und ihrer Erfahrung in die jeweiligen Treffen eingeordnet. Das Einordnen in die Abteilungen der Infanterie erfolgte also überwiegend aufgrund des Alters und der Kampferfahrung, die Ausnahme hiervon ist die Zuweisung von Bürgern mit wenig Besitz in die Gruppe der Velites. Wichtig ist aber festzuhalten, dass die Velites sowohl die Bürger mit wenig Besitz als auch die jüngsten Rekruten umfasste.

Der Bericht von Polybios aus der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. liefert einen Terminus ante quem für den von ihm beschriebenen Zustand des römischen Heeres. Die obigen Erläuterungen zeigen, dass die Umstellung von der Phalanx auf die Manipel ein Prozess in mehreren Entwicklungsstufen war. So stellt sich die Frage, wann die klassische Manipulartaktik nach Polybios entwickelt war. Die Mehrheit der Forschung nimmt an, dass diese vor dem Krieg gegen Pyrrhos ausgeprägt war<sup>228</sup> bzw. dass sie sich spätestens während des Pyrrhos-Krieges vollständig ausgebildet hatte.<sup>229</sup> Es wird auch der Ansatz vertreten, dass die Heeresbeschreibung des Polybios dem Zustand des römischen Heeres zu Beginn des Zweiten Punischen Krieges entsprach.<sup>230</sup> Selten wird an einer strengen chronologischen Einordnung, nach welcher Polybios das Heer im Zustand nach dem Zweiten Punischen Krieg beschreibt, festgehalten.<sup>231</sup> Diese These sollte abgelehnt werden, denn in den Schlachtbeschreibungen zum Zweiten Punischen Krieg finden sich keine Hinweise auf die Phalanx.<sup>232</sup> Zudem wird weder direkt noch indirekt eine taktisch-militärische Veränderung dieser Art für die Zeit des Zweiten Punischen Krieges von den Quellen überliefert, was bei einer so gut dokumentierten Epoche aber zu erwarten wäre.

<sup>226</sup> Auch in dieser Aufstellung bestand ein Manipel aus zwei gleichstarken Zenturien.

<sup>227</sup> Poly. 6.23.14 f.

<sup>228</sup> Vgl. Burckhardt, L. (2008), S. 83; Hoyos, B. D. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 69; Rich, J. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 18; Cornell, T. J. (1995), S. 188; Kienast, D. (1975), S. 107.

<sup>229</sup> Vgl. Kromayer, J.; Veith, G. (1928), S. 288.

<sup>230</sup> Vgl. Gilliver, K. (2007), S. 19; Hoyos, B. D. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 70.

<sup>231</sup> Vgl. Delbrück, H. (ND 2006), 4.B., 2. Kap., S. 335; Rawson, E. (1971), S. 13, 19; Liebenam, W. (1909), Kol. 1594, 1597.

Wenn diese Meinung vertreten wird, dann wird trotzdem die Umstellung auf die Manipulartaktik in einem der späteren Samnitenkriege verortet (vgl. Keppie, L. (1984), S. 33; Sumner, G. V. (1970), S. 67, 69).

<sup>232</sup> Die einzige Ausnahme ist die Schlacht bei Cannae (vgl. Bagnall, N. (1990), S. 25), als die Römer mit einer äußerst tief gestaffelten Formation versuchten, Hannibals Truppen buchstäblich niederzuwalzen. Dies war eine verzweifelte Maßnahme der römischen Feldherren, ihre gegenüber Hannibal unzureichende Taktik mittels kompakt aufgestellter Kampfmasse auszugleichen.



Zusammengefasst kann die Entwicklung des römischen Heeres so rekonstruiert werden: Die Umstellung auf die Manipulartaktik begann während der Samnitenkriege und mit dem Krieg gegen Pyrrhos hatte sich die Manipulartechnik im römischen Heer etabliert. Diese Technik wurde im Ersten Punischen Krieg verfeinert und die Drei-Treffenordnung vollendet. Die Manipulartaktik, wie sie Polybios beschreibt, wurde die Standardkampfformation der Römer, die sie während des Zweiten Punischen Krieges entwickelten. Erst in diesem Krieg wurden die Velites als reguläre Einheiten in die taktische Formation eingebunden (s. Abs. 5.4.1). In der klassischen Legion mit 4.200 Infanteristen und 300 Reitern kam auf 14 Infanteristen ein Reiter. Erst während des Zweiten Punischen Krieges setzten sich die 4.200 Infanteristen einer klassischen Legion aus der leichten Infanterie, den 1.200 Velites, und der schweren Infanterie zusammen. Die schwere Infanterie bestand aus drei Abteilungen: 1.200 Hastati, 1.200 Principes und 600 Triarii. Damit lag das Verhältnis der schwer zu den leicht bewaffneten Infanteristen bei 3 : 1. Sofern mehr als 4.200 Infanteristen zu einer Legion zusammengefasst wurden, wurden die zusätzlichen Soldaten den Einheiten der Velites, Hastati und Principes zugeteilt.<sup>233</sup> Die Triarii bildeten also die Reserve einer Legion, deren Stärke nicht variiert wurde. Damit umfasste die Reserve, bei einem Einsatz von insgesamt 4.200 Infanteristen, 14,3 Prozent der gesamt Stärke. Im Fall eines Einsatzes von insgesamt 6.200 Infanteristen stellte die Reserve 9,7 Prozent. Je nach Gesamtstärke einer Legion waren 120 – 160 Infanteristen in einem Manipel zusammengefasst.<sup>234</sup>

### 1.3.1.5 Die Zensur und deren Funktion

Das Zensusklassensystem bedingte die Zensur,<sup>235</sup> bei der mittels des Zensus die Bürgerschaft durch die Zensoren gemäß ihrem Vermögen in die Zensusklassen eingeteilt wurde. Wie Livius bemerkt, konnten so die römischen Bürger bei Krieg und bei Frieden entsprechend ihren Vermögensverhältnissen zu Leistungen aufgefordert werden.<sup>236</sup> Bezüglich des Aspekts der Kriegsfinanzierung war die wichtigste Aufgabe der Zensoren, die wehr- und steuerpflichtigen römischen Bürger zu bestimmen,<sup>237</sup> denn damit wurde das Wehrpotential Roms definiert und die Grundlage für die Erhebung der direkten Kriegssteuer, dem *Tributum* (s. Unterabs. 2.2.1.3), geschaffen.

Die römischen Bürger waren bei der Zensur verpflichtet, sogenannte Schätzungslisten bzw. Vermögenslisten, die eine Aufschlüsselung des Privatvermögens in Geldwertangaben des jeweiligen Bürgers beinhalteten, einzureichen.<sup>238</sup> Anhand dieser Vermögenslisten erfolgte die Einteilung in die Zensusklassen. Die Listen basierten auf Selbstangaben, bei Falschangaben oder Nichtteilnahme drohte dem Bürger sowohl sein Verkauf in die Sklaverei als auch Vermögensentzug, d. h., er wurde unter Verlust von Sozialprestige, seiner Freiheit und seines Vermögens aus der Gemeinde ausgeschlossen.<sup>239</sup> Das Vermögen der Frauen, die nicht besitzfähig waren, wurde entweder dem Zensus durch die Vermögensliste des *Pater Familias* oder des Ehemanns erfasst. Das Vermögen von besitzfähigen Frauen und männlichen Waisen<sup>240</sup> wurde nicht durch den Zensus erfasst, da sie nicht zensuspflichtig

<sup>233</sup>Poly. 6.21.9 f.

<sup>234</sup>Vgl. Burckhardt, L. (2008), S. 87.

<sup>235</sup>Die Zensur wurde traditionell 443 v. Chr. eingeführt und ab dem späten 4. Jahrhundert v. Chr. im regelmäßigen Turnus von fünf Jahren durchgeführt (Liv. 4.8.2, 43.14.1; vgl. Forsythe, G. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 30; Flach, D. (1994), S. 236; Astin, A. E. (1982), S. 184 f.).

<sup>236</sup>Liv. 1.42.5.

<sup>237</sup>Cic. de leg. 3.3.7; Dion. 11.63.2.

<sup>238</sup>Cas. Dio. 38.1.4, 47.16.5; Dion. 4.15.6; Plin. NH 7.50 (162); Plut. Cato iun. 18; Tacit. Ann. 6.41.

Seit wann das Vermögen in Geldwerten angegeben werden musste und wie Sach- in Geldwerte zu bemessen waren, kann nicht ermittelt werden. Die einfachste Möglichkeit ist, Sachwerte mit dem Kaufpreis anzugeben. Was aber, wenn die Sachwerte über lange Zeit im Familienbesitz waren und der ursprüngliche Kaufpreis z. B. nicht dem aktuellen Geldsystem entsprach? Für das 1. Jahrhundert v. Chr. sind weiterhin private Rechnungsbücher und amtliche Personenstandsregister erwähnt (Cic. Mil. 73; Ros. 4). Unbekannt bleibt, wie umfassend die Auflistung des Vermögens sein musste bzw. ob es bestimmte Vermögenswerte gab, die nicht mit aufgeführt werden mussten.

<sup>239</sup>Dion. 4.15.6; Zon. 7.19.

Als weitere Strafen wurden Auspeitschen, Gefängnis oder auch die Todesstrafe verhängt (Dion. 4.15.6; Liv. 1.44.1). Da sicherlich keine genaue Einzelprüfung im Sinne heutiger Steuererklärungen durchführbar war, sollte wohl durch Abschreckung Falschauskünften vorgebeugt werden.

<sup>240</sup>In Bezug auf die männlichen Waisen ist nicht überliefert, wann sie zensuspflichtig wurden. Da sie im Alter von

waren (s. Unterabs. 2.2.1.2).<sup>241</sup>

Da die Fähigkeit, Wehrdienst zu leisten, vom Erreichen des Wehrdienstesintrittalters und dem Privatbesitz abhing, kommt es zur Frage, wie der Zensus mit dem Konzept der *Patria Potestas* vereinbar war. Denn grundsätzlich galt: So lang der Pater Familias lebte, standen aufgrund der väterlichen Gewalt alle Angehörigen – auch alle männlichen Erwachsenen – und deren Vermögen unter seiner Verfügungsgewalt. Nun konnten jedoch nur Personen *sui iuris* eine eigene Zensuserklärung abgeben, da ausschließlich ebensolche besitzfähig waren.<sup>242</sup> Das würde bedeuten, dass alle männlichen Erwachsenen, selbst wenn sie über 17 Jahre alt waren, mit einem noch lebenden mündigen Vater nicht wehrpflichtig sein konnten, da sie kein eigenes Vermögen besaßen. Dieses rechtliche Konstrukt musste hinsichtlich der Wehrpflicht bereits im republikanischen Rom differenziert behandelt worden sein. Unwahrscheinlich ist, dass die Zensuseinteilung eines Pater Familias auf alle unverheirateten<sup>243</sup> bzw. insgesamt auf alle männlichen Mitglieder einer Familie ab 17 Jahren übertragen wurde. Denn dann wäre anhand des Gesamtfamilienvermögens die Zensusklasse für den Pater Familias festgestellt worden und daran orientierend hätten alle anderen männlichen Mitglieder einer Familie ausgerüstet werden müssen bzw. wären besteuert worden, was speziell in den untersten Zensusklassen zu einer finanziellen Überlastung der Familien geführt hätte. Aus diesen Gründen wurde wohl unterschieden zwischen Privatrecht, in dem der Vater seinen Söhnen übergeordnet war, und öffentlichem Recht, in dem der erwachsene Sohn dem Vater gleichgestellt war. Dadurch war der Vater zwar für die Ausführung der Obligationen seines Sohnes verantwortlich, der Sohn jedoch war generell verpflichtet.<sup>244</sup>

Das Resultat der Zensur war also eine Aufstellung sowohl des römischen Wehrpotentials als auch der Vermögenswerte, die innerhalb der Familien wehrpflichtiger römischer Bürger existierten. Konkret forderte jede Zensusklasse von ihren Mitgliedern eine bestimmte Bewaffnung für den Dienst in der schweren Infanterie. Die unterschiedlichen Anforderungen an die Ausrüstung innerhalb der schweren Infanterie wurden mit der Zeit immer geringer. Dennoch blieb die Einteilung in die Zensusklassen für den militärischen Bereich relevant, da auf ihr die Einteilung der Bürger in die leichte und schwere Infanterie basierte. Bis 168 v. Chr. war zudem eine Einteilung unentbehrlich für die Erhebung des Tributum.

### 1.3.1.6 Die römische Bürgerreiterei

In jeder Legion eines Manipularheeres dienten 300 römische Bürgerreiter.<sup>245</sup> Die Bürgerreiterei Roms umfasste die Reiter mit einem Staatspferd, die *Equites equo publico*, und die Reiter mit einem Privatpferd, die *Equites suo equo*. Die ältere Gruppe der Bürgerreiter war die der Reiter mit Staatspferd.<sup>246</sup> Sie zeichnete sich dadurch aus, dass ihren Mitgliedern Geld vom Staat für den Ankauf eines Pferdes, das *Aes equestre*, und Geld für dessen Futter, das *Aes hordearium*, bewilligt wurde.<sup>247</sup> Die Zensoren verliehen Bürgern aus der ersten Zensusklasse den Status *Reiter mit Staatspferd* bzw.

17 Jahren wehrpflichtig wurden, muss gleichzeitig wohl auch die Pflicht zur Teilnahme am Zensus eingesetzt haben.

<sup>241</sup>Dion. 4.15.6; Liv. 3.3.9; Plut. Cam. 2; Pop. 12.

<sup>242</sup>Vgl. Hin, S. in: Ligt, L. de; Northwood, S. (2008), S. 206, 215; Evans, J. K. (1988), S. 128; Toynbee, A. J. (II 1965), S. 453 f.; Meyer, E. (1948), S. 155.

<sup>243</sup>Vgl. Hill, H. (1974), S. 10, 32; Hill, H. (1943), S. 132.

<sup>244</sup>Vgl. Gardner, J. F. (1993), S. 79.

<sup>245</sup>Die Legionsreiterei war in zehn Abteilungen, die *Turmae*, gegliedert. Jede dieser Abteilungen differenzierte sich wiederum in drei *Decurien* à zehn Reiter (Poly. 6.25.1 f.; Var. de ling. 5.91).

<sup>246</sup>Die *Opinio communis* ist, dass die römische Reiterei der Republik ursprünglich aus den Reitern mit Staatspferd bestand (vgl. u. a. Sabin, P.; Wees, H. v.; Whitby, M. (2007), S. 354; McCall, J. B. (2002), S. 2; Hill, H. (1943), S. 132 f.; Hill, H. (1930), S. 245 ff.). Gänzlich konträr zur Ansicht, wonach spätestens mit dem Krieg gegen Pyrrhos zusätzlich römische Reiter mit Privatpferd in den Legionen eingesetzt wurden, entwickelte M. Stemmler die These, dass bis zur Zeit des ausgehenden Zweiten Punischen Krieges die Basis der römischen Reiterei die Reiter mit Privatpferd waren (Stemmler, M. (1997), S. 35-70). Nach einer kurzen Übergangszeit seien dann spätestens ab den 180er-Jahren v. Chr. die Reiter mit Privatpferd gänzlich von den Reitern mit Staatspferd abgelöst worden. Aufgrund der Auslassung relevanter Belege und damit einer unzureichenden Argumentation im Aufbau seiner These resultiert seine Behauptung in unlösbaren Fragestellungen und ist unvereinbar mit den Überlieferungen zum römischen Verfassungssystem. Somit stellt seine These keine konklusive Alternative zu den bisherigen Modellen dar und findet deshalb in der vorliegenden Studie keine Berücksichtigung.

<sup>247</sup>Liv. 1.43.9.

entzogen diesen durch Anordnung des Verkaufs des Staatspferdes.<sup>248</sup> Ursprünglich konnten Reiter mit Staatspferd dieses bei Eintritt in den Senat behalten, ab den Gracchen mussten sie das Staatspferd dann abgeben, womit eine Trennung zwischen der Gruppe der Senatoren und der Reiter vollzogen worden war. Erst für die Kaiserzeit sind unterschiedliche Zensushöhen für Ritter und Senatoren überliefert.<sup>249</sup> Einen Hinweis auf einen speziellen Ritterzensus für die Zeit der Republik gibt es nicht,<sup>250</sup> es galt der Zensus der ersten Klasse.<sup>251</sup>

Die Anzahl der Reiter mit Staatspferd war den Quellen zufolge auf 1.800 Reiter begrenzt.<sup>252</sup> Eine hohe Fluktuation innerhalb dieser Gruppe sollte ausgeschlossen werden, denn eine Aberkennung des Staatspferdes und der damit einhergehende Ausschluss aus dieser Gruppe erfolgte nicht mit der Ableistung der Maximaldienstzeit.<sup>253</sup> Demzufolge kann die Gruppe der wehrpflichtigen Reiter mit Staatspferd tatsächlich nie 1.800 Mann betragen haben.<sup>254</sup> Formal genügen 1.800 Reiter mit einer Maximaldienstzeit von zehn Jahren, um sechs Legionen zehn Jahre mit einer Reiterei zu versehen. Wird eine Maximaldienstzeit von sechs Jahren<sup>255</sup> zugrunde gelegt, so genügen 1.800 Reiter für sechs Jahre bei jährlich sechs Legionen und neun Jahre bei jährlich vier Legionen, um die vakanten Reiterstellen in den Legionen zu besetzen. Dauerhafte Kriegsführung mit erhöhtem Aufgebotsbedarf und der Anwendung des Grundsatzes einer Dienstzeitbegrenzung führte zur schnellen Erschöpfung der Ressource Reiter mit Staatspferd. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, hätte die Anzahl der Reiter mit Staatspferd vergrößert werden können.<sup>256</sup> Tatsächlich wurde eine andere Lösung gewählt, bei der Reiter mit einem Privatpferd in den Legionen eingesetzt wurden.

Ein Hinweis auf die Existenz und den Einsatz von zwei römischen Reitergruppen in den Legionen ergibt sich aus den von Polybios berichteten Aushebungsmodalitäten. Demnach wurden ursprünglich zuerst die Infanteristen und dann die Reiter ausgehoben. Zu seiner Zeit hatte sich die Reihenfolge aber umkehrt. Die Notwendigkeit, zuerst die Reiter auszuheben, ergibt sich dann, wenn sich die Reiterei sowohl aus Reitern mit Staatspferd als auch aus Reitern mit Privatpferd zusammensetzte.

<sup>248</sup>Liv. 29.37.6, 39.19.4.

Nachweislich musterten die Zensoren die Reiter mit Staatspferd während des 1. Jahrhunderts v. Chr. (Plut. Pomp. 14, 22). Vermutlich wurde diese Musterung seit dem Ende des 2. Jahrhundert v. Chr. durchgeführt (vgl. Stemmler, M. (1997), S. 104 ff.; Astin, A. E. (1982), S. 186; Meyer, E. (1948), 154 f.).

<sup>249</sup>Cic. de re pub. 4.2; Plin. NH 33.8. Vgl. u. a. Taylor, L. R. (1966), S. 92.

<sup>250</sup>Nichtsdestotrotz geht J. B. McCall von einem speziellen Ritterzensus bereits zu Beginn des 3. Jahrhunderts v. Chr., spätestens jedoch vor dem Zweiten Punischen Krieg aus (McCall, J. B. (2002), S. 3 f.). Gleichfalls hält M. Gelzer einen Ritterzensus für das Jahr 225 v. Chr. für gesichert (Gelzer, M. (1962), S. 225). Beide nehmen an, dass eine spezielle Liste, in der die Reiter verzeichnet waren, existierte. Da nicht nur regelhaft die Reiter mit Staatspferd mindestens in einer separaten Abteilung der Zensusliste eingetragen werden mussten, bestand – wie gezeigt – die Notwendigkeit, auch die Bürger, die als Reiter mit Privatpferd dienen konnten, in einer eigenen Liste aufzuführen. Der von J. B. McCall angeführte Beleg von Livius (Liv. 27.11.15) beschreibt eine Strafmaßnahme gegen Reiter mit Staatspferd und bestätigt nur, dass zwei unterschiedliche Reitergruppen im römischen Heer eingesetzt wurden. Als Beweise seiner These führt M. Gelzer zwei andere Belege aus dem Werk von Livius (Liv. 34.31.17, 42.61.5) an. Beide von ihm zitierten Passagen stammen aus von Livius komponierten Reden für den König von Sparta und den makedonischen König. Somit können sie kaum als Belege für die Existenz eines Ritterzensus im frühen 2. Jahrhundert v. Chr. gelten. Wann der in der Kaiserzeit nachweislich vorhandene spezielle Ritterzensus eingeführt wurde, kann nicht bestimmt werden.

<sup>251</sup>Vgl. Hill, H. (1974), S. 8, 10, 18, 22.

<sup>252</sup>Cic. de re pub. 2.20; Dion. 4.16; Liv. 1.43.9; Plin. NH 33.7 (30). Vgl. u. a. Taylor, L. R. (1966), S. 86; Staveley, E. St. (1956), S. 83; Kromayer, J.; Veith, G. (1928), S. 266, 268 f.

Seit wann diese Anzahl galt, kann nicht mehr bestimmt werden.

<sup>253</sup>Vgl. Stemmler, M. (1997), S. 104; Meyer, E. (1948), S. 157.

<sup>254</sup>Poly. 6.19.2. Vgl. Connolly, P. (1981), S. 129.

<sup>255</sup>Vgl. Burckhardt, L. (2008), S. 85.

<sup>256</sup>Den Bürgern aus der ersten Zensusklasse, die zu Reitern mit Staatspferd bestimmt wurden, wurde zusätzliches Sozialprestige und politisches Gewicht in der *Comitia Centuriata* gewährt. Denn im politischen System waren diese 1.800 Römer in zusätzlichen 18 Zenturien organisiert. Die Exklusivität der Reiter mit Staatspferd geht daraus hervor, dass ihre Anzahl trotz offensichtlicher Notwendigkeit nicht vergrößert, sondern eine weitere Gruppe von Reitern eingesetzt wurde. Da die Reiter mit Privatpferd bei Verlust des Pferdes dieses ersetzt bekamen, sollte nicht davon ausgegangen werden, dass aufgrund mangelnder Finanzierung die Gruppe der Reiter mit Staatspferd auf eine bestimmte Quantität festgelegt war. Vielmehr ist die Ursache in deren überragendem sozialen Status und ihrer Position innerhalb des politischen Systems zu sehen. Eine Vergrößerung dieser Gruppe innerhalb der tragenden politischen Schicht zu vermeiden, um Exklusivität zu bewahren, war der eigentliche Grund, Reiter mit Privatpferd zum Dienst zuzulassen.

Denn jeder wehrpflichtige Bürger, der nicht der Gruppe der Reiter mit Staatspferd angehörte, war als Infanterist zum Heeresdienst verpflichtet. Dies gilt ebenfalls für die ausreichend vermögenden Bürger, die sich ggf. für den Dienst in der Reiterei mit Privatpferd qualifizierten.<sup>257</sup> Aufgrund der Vermögensvoraussetzung war der Zugang zur Gruppe für den Dienst in der Reiterei mit einem Privatpferd quantitativ begrenzt. Zuerst die Infanteristen auszuheben, barg die Gefahr, die Bürger, die potentiell als Reiter mit Privatpferd zur Verfügung standen, bereits als Infanteristen verpflichtet zu haben. Eine aus diesem Grund unterbesetzte Gruppe der Reiter mit Privatpferd wäre nicht in der Lage gewesen, die Legionsreiterei auf Sollstärke aufzufüllen. Dieser Problematik entgingen die Römer einfach durch die Umkehr der Aushebungsreihenfolge. Erst wenn die Reiterei vollständig besetzt war, wurden die Infanteristen aus allen Zensusklassen ausgehoben.<sup>258</sup> Die Auswahl der potentiellen Reiter mit Privatpferd erfolgte anhand einer von den Zensoren angefertigten Liste, d. h., die Zensoren hatten aufgrund von Vermögen eine Auswahl derer getroffen, die als Reiter mit Privatpferd dienen konnten.<sup>259</sup>

Erstmals berichtet Livius für das Jahr 403 v. Chr., dass Reiter ohne Staatspferd Kriegsdienst leisten wollten.<sup>260</sup> Zwar birgt dieser Beleg per se zu viele Unsicherheiten, als dass er für eine chronologische Einordnung herangezogen werden könnte, aber er bestätigt den Einsatz der Reiter mit Privatpferd im römischen Heer. Ihr Einsatz in den Legionen kann aufgrund einer Äußerung von Cato d. Ä. annähernd chronologisch eingeordnet werden. Sein Urgroßvater hatte als Reiter mit eigenem Pferd gedient und bei Verlust des Privatpferdes soll er dafür durch den Staat eine Kompensation erfahren haben.<sup>261</sup> Da Cato 234 v. Chr. geboren wurde, ist wohl anzunehmen, dass zur Zeit des Krieges gegen Pyrrhos Reiter mit Privatpferd sowie Reiter mit Staatspferd eingesetzt wurden.<sup>262</sup>

### 1.3.1.7 Der Tross

Zum Tross, *Impedimentum*, als integralem Teil des römischen Heeres gehörten die Last-<sup>263</sup> und Zugtiere<sup>264</sup> sowie die Transportvehikel<sup>265</sup>, die benötigt wurden, um das schwere Gepäck und die Kriegsmaschinen zu transportieren.<sup>266</sup> Zusätzlich dienten Lasttiere zum Transport von Fourageartikeln<sup>267</sup>. Hinzu kamen ggf. Elefanten, die hauptsächlich 200 – 168 v. Chr. als Kampfmittel eingesetzt wurden.<sup>268</sup>

Der Tross umfasste darüber hinaus Nichtkombattanten, die als *Calones*, *Agasones* und *Muliones*, also Trossknechte, aber auch Diener und Begleiter bezeichnet wurden. Der ausschließlich im militärischen Bereich verwendete Begriff „Calo“ wurde als Sammelbegriff für Trossbegleiter verwendet.<sup>269</sup> Als eher spezifische Bezeichnung fand der Begriff „Mulio“, Maultiertreiber, Verwendung.<sup>270</sup> Als Aufgabenbereich der Trossknechte zeichnet sich die Betreuung der Lasttiere ab.<sup>271</sup> Insgesamt erweist sich die Bestimmung der Zusammensetzung der Gruppe der Nichtkombattanten und deren Status

<sup>257</sup>So auch: McCall, J. B. (2002), S. 7.

<sup>258</sup>So auch: Hill, H. (1974), S. 18 f.; Rawson, E. (1971), S. 16.

<sup>259</sup>Poly. 6.20.9.

<sup>260</sup>Liv. 5.7.5.

<sup>261</sup>Plut. Cato mai. 1.

<sup>262</sup>Vgl. Sabin, P.; Wees, H. v.; Whitby, M. (2007), S. 354; Hill, H. (1943), S. 133.

<sup>263</sup>App. Ib. 48.201-205, 85.368; Ka. 104.494; Mi. 3.7; Caes. BC 1.40, 1.80 f.; BG. 7.45.2; Cas. Dio. 37.3.4, 49.25.2, 49.30.1; Fron. Strat. 2.4.6; Liv. 36.30.4, 38.40.2 ff., 38.41.2 f., 39.1.6 f., 44.5.1, 44.40.7; Plut. Cato iun. 56; Poly. 6.27.5, 6.40.3; Sall. Iug. 75.3, 91.2.

<sup>264</sup>App. BC 1.109.510; Caes. BC 1.84; BG 6.36.3, 8.10.4; Liv. 7.37.6, 7.37, 40.39.8; Plut. Cato iun. 56; Pomp. 68; Poly. 6.27.5; Sise. Frag. 124 in: Beck, H.; Walter, U. (2004); Zon. 9.23.

<sup>265</sup>App. Ib. 85.368; Caes. BAfri. 21.2, 75.3; Liv. 38.40.6, 42.65.3 f.; Plut. Cato. iun. 56.

<sup>266</sup>Liv. 27.25.11, 29.35.6-12, 32.16.10, 38.28.10; Plut. Ant. 38.

<sup>267</sup>Liv. 41.3.6; Plut. Aem. 18.

<sup>268</sup>App. Syr. 17.71, 31.160; Liv. 31.36.4, 33.8.3-6, 36.18.4, 37.39.13, 38.20.16, 44.5.2, 44.41.3; Zon. 9.23.

Danach kamen sie, abgesehen von einer Ausnahme (Oros. 5.12.2; Val. Max. 9.3.7), nochmals Mitte des 1. Jahrhunderts v. Chr. zum Einsatz (Caes. BAfri. 25.5, 30.2, 72.4; Cas. Dio. 43.3.5, 43.4.1, 43.8.1, 43.13.4; Cic. or. Phi. 5.46).

<sup>269</sup>Vgl. Welwei, K.-W. (1988), S. 56.

<sup>270</sup>Caes. BG 7.45.2; Fron. Strat. 2.4.5-8.

<sup>271</sup>App. BC 1.109.510; Plut. Pomp. 68.3.

als Freie bzw. Unfreie als schwierig, da im Quellenmaterial ihr Status nicht genau definiert wird.<sup>272</sup> Auch die in den griechischen Texten verwendeten Wörter *Θεράπων*, *Ἱππάρχης* und *Ἱπποκομος* sind allgemein mit Trossknecht oder Diener übersetzbar und lassen damit keine Aussage über ihren rechtlichen Status zu.<sup>273</sup>

In den Calones werden verschiedentlich Unfreie erkannt, da einige der synonym verwendeten Begriffe auf den unfreien Status hinzuweisen scheinen.<sup>274</sup> Dies ist diskutabel, weil sich eben aus den meisten der für Trossknechte bzw. Diener verwendeten lateinischen und griechischen Begriffen keine Rückschlüsse auf den Status der benannten Personen ziehen lassen. Zweifelsfrei waren im römischen Feldlager Freie und Unfreie anwesend.<sup>275</sup> Unklar bleibt darüber hinaus, ob die Unfreien, die im römischen Feldlager zugegen waren, zur Gruppe der Trossknechte im engeren Sinne gehörten, denn möglich wäre, dass sie als Privatdiener anwesend waren. Mit Hinblick auf die Unfreien wäre es von Interesse, bestimmen zu können, welche Aufgaben sie zu erfüllen hatten und wem sie zugeordnet waren bzw. wen sie unterstützten. Erst dann sollte es möglich sein, zu bestimmen, ob die unterschiedlichen Begriffe jeweils dieselbe Personengruppe bezeichnen. Da für eine solche Aufschlüsselung keine ausreichenden Belege existieren, kann keine eindeutige Definition für Trossknechte erbracht werden und möglicherweise waren Freie und Unfreie Angehörige dieser Gruppe.

Sklaven wurden ursprünglich von römischen Offizieren und Legaten als persönliche Begleitung zu den Feldzügen mitgenommen. Einfachen Legionären wurde noch während des Krieges gegen Iugurtha von Q. Caecilius Metellus verboten, sich von einem Sklaven begleiten zu lassen.<sup>276</sup> Unter C. Iulius Caesar waren Sklaven als Unterstützung für einfache Soldaten etwas, was er akzeptierte,<sup>277</sup> d. h. im 1. Jahrhundert v. Chr. wurden Sklaven zunehmend als persönliche Begleiter der Legionäre eingesetzt. Unklar bleibt die Herkunft der Sklaven, die Finanzierung ihrer Anschaffung und ihres Unterhalts. Pro Reiter waren ein persönlicher Diener, ein sogenannter Reitknecht, eventuell mit einem Reittier und einem Maultier zum Futtertransport im Tross integriert (vgl. Abs. 2.1.8).<sup>278</sup> Ungeklärt bleibt der Status der Reitknechte. Festgehalten werden kann, dass ab dem 3. Jahrhundert v. Chr. sowohl persönliche Diener als auch die Trossknechte als Nichtkombattanten im Tross anwesend waren. Den Trossknechten wurde der Transport des schweren Gepäcks und die Pflege der Last- und Zugtiere übertragen. Grundsätzlich waren Trossknechte nicht bewaffnet und bildeten keine Kampfeinheit, ungeachtet dessen wurden sie bei Bedarf in Kampfhandlungen bzw. in die Verteidigung des Lagers involviert.<sup>279</sup>

Zur Basisausstattung eines römischen Trosses gehörten also die unterschiedlichsten Transportmittel einschließlich der zu transportierenden Ausrüstungsgegenstände sowie die Nichtkombattanten – die Trossknechte – als benötigtes Personal und die persönlichen Diener des Offizierskorps.<sup>280</sup> Eine genaue qualitative und quantitative Standardzusammensetzung des Trosses kann aus den Quellen nicht abgeleitet werden.<sup>281</sup> Vielmehr bestand der Tross aus allem, was das Heer offiziell mitnahm, wobei die einzelnen Ausrüstungsquantitäten je nach Anforderungen der Feldzüge differierten. Da jede Kampagne unterschiedliche Anforderungen an das Heer und den Tross stellte, ist anzunehmen, dass

<sup>272</sup>Caes. BAfri. 84.1 f.; BG 2.24.2, 6.36.1 ff., 6.40.1, 5; Liv. 7.37.6, 9.37.8, 23.16.8, 27.18.13, 38.41.2 f., 40.28.3, 41.3.4; Val. Ant. Frag. 64 in: Beck, H.; Walter, U. (2004).

<sup>273</sup>App. BC 1.109.510; Cas. Dio. 22.78.2; Dion. 9.12.1; Plut. Cato mai. 1.6 f.; Mari. 14, 19; Pomp. 68.

<sup>274</sup>Vgl. Cagniard, P. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 87; Welwei, K.-W. (1988), S. 56 ff.

<sup>275</sup>App. BC. 2.69.285, 4.112.471; Mi. 88.399; Caes. BAfri. 85.2; BAlex. 73.3; BC 3.6; BG 8.10.3 f.; Cas. Dio. 36.9.3; Liv. 22.52.2, 22.58.4; Plut. Caes. 46; Cato iun. 9; Ti. Grac. 5; Poly. 6.33.1.

<sup>276</sup>Sall. Iug. 45.2.

<sup>277</sup>Caes. BAfri. 47.3; Caes. BC 3.6.

<sup>278</sup>Cas. Dio. 22.78.2; Liv. 7.14.7; Plut. Sull. 29. Vgl. McCall, J. B. (2002), S. 7; Erdkamp, P. P. M. (1998), S. 38 f.; Welwei, K.-W. (1988), S. 67.

<sup>279</sup>Liv. 27.18.13.

<sup>280</sup>In der Regel wurden die Kranken des römischen Heeres im Tross transportiert (Liv. 37.33.3) und, wenn möglich, in gesicherten Siedlungen zurückgelassen (Caes. BC 3.75, 3.78; Liv. 37.33.3, 38.15.13). Im Quellenmaterial findet sich ein Beleg für die Existenz von Ärzten im Tross (Zon. 7.29). Gleichfalls existiert lediglich ein Beleg für den Nachweis von Köchen im Tross. Dies deutet an, dass sich Ärzte und Köche erst während des 1. Jahrhundert v. Chr. langsam im Heereszug etablierten und ursprünglich nicht typischer Bestandteil waren (so auch: Rüpke, J. (1990), S. 203).

<sup>281</sup>App. Ib. 45.186; Caes. BAlex. 73.2; BC 1.41, 1.70, 3.75; BG 7.67.2 f.; Cas. Dio. 40.35.2; Liv. 23.16.6, 25.36.3, 38.40.6, 39.30.10 f.; Plut. Ti. Grac. 5; Pomp. 67; Poly. 3.68.

es jeweils eine individuelle Zusammensetzung des Trosses gab.<sup>282</sup> Weil der Fuhrpark des Trosses das Marschtempo des gesamten Heeres verlangsamen konnte, zog er teilweise dem Haupttheer hinterher.<sup>283</sup> In solchen Fällen mussten zur Sicherung des Trosses extra Kampfeinheiten abgestellt werden.<sup>284</sup>

Händler, *Mercatores*, und Marketender, *Lixae*, werden häufig als mitziehende Gruppen des römischen Heeres erwähnt.<sup>285</sup> Sie gehörten nicht zum offiziellen Bestandteil des Trosses bzw. des römischen Heeres,<sup>286</sup> d. h., sie sorgten selbst für Transport, Verpflegung und Unterkunft außerhalb des Feldlagers.<sup>287</sup> *Mercatores* waren wohl Kaufleute, die kostenintensivere Geschäfte abwickelten und überwiegend im Auftrag von Handelsgesellschaften agierten.<sup>288</sup> Kleinhändler und Marketender waren für die Soldaten eine Quelle, um Zusatzverpflegung, Waren und Dienstleistungen zu erwerben. Ferner konnten Soldaten noch während der Feldzüge an sie kleinteilige Beute verkaufen, um so transportable Wertmittel, z. B. Münzen, dafür zu erhalten.<sup>289</sup>

### 1.3.2 Die römische Flotte

Die antike Schifffahrt unterlag witterungsbedingten Restriktionen, die Zeit zwischen dem 11. November und dem 10. März galt als zu gefährlich, um überhaupt Seefahrt zu betreiben. Während der restlichen Zeit des Jahres wurde das Risiko, zur See zu fahren, für akzeptabel gehalten, wobei lediglich die Zeit zwischen dem 27. Mai und dem 14. September als völlig gefahrlos galt.<sup>290</sup> Generell wurden einfache Überfahrten mit Unterstützung durch Ruderer, *Rojere*, unter Segeln zurückgelegt.<sup>291</sup> Die zu erreichende Geschwindigkeit hing stark von der Witterung ab. Bei ungünstigem Wind konnte sich die potentielle Höchstgeschwindigkeit halbieren, wodurch sich die Reisedauer verdoppelte.<sup>292</sup>

Die Bauzeit für eine komplette Flotte konnte in Kriegszeiten auf 45 bis 60 Tage reduziert werden.<sup>293</sup> Ein beschleunigter Schiffsbau führte zu einer unterdurchschnittlichen Nutzungsdauer sowie erhöhten Wartungs- und Instandhaltungskosten und führte damit zu erhöhten Flottenaufwendungen.<sup>294</sup>

Materialien, die für den Bau einer Flotte unabdingbar waren, waren Holz, wie Eiche, Pinien, Zypresse,<sup>295</sup> Stoffe für die Segel und Materialien für die Takelage. Unterhalb der Wasserlinie wurde der Schiffskörper mit Teer und Pech abgedichtet, oberhalb der Wasserlinie mit Wachs geschützt

<sup>282</sup>In der modernen Forschung wird davon ausgegangen, dass zu den Kampfeinheiten zusätzliche 20 Prozent als Begleiter den Tross ausmachten (vgl. Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 102). Eine weitere Meinung besagt, dass pro Legion 400 – 600 Trossknechte benötigt wurden (vgl. Gilliver, K. (2007), S. 35), was etwa zehn Prozent der Kampftruppenstärke entspricht. Weiterhin wurden als Obergrenze 800 Trossknechte für eine aus 5.000 Infanteristen bestehende Legion angegeben (vgl. Welwei, K.-W. (1988), S. 68).

<sup>283</sup>Liv. 37.33.3, 39.1.6 f.

<sup>284</sup>Liv. 38.41.1.

<sup>285</sup>Fron. Strat. 2.4.6, 8; Liv. 23.16.8, 28.22.3, 40.28.3; Poly. 14.6; Val. Ant. Frag. 64 in: Beck, H.; Walter, U. (2004).

<sup>286</sup>Die Anwesenheit von Händlern im römischen Feldlager wurde so lange toleriert, wie die Ordnung des römischen Heeres nicht gefährdet war. Ihre Anzahl konnte so stark anwachsen, dass sie den täglichen Ablauf der Heeresorganisation störten, dann limitierte der Feldherr den Warenverkehr zwischen Soldaten und Händlern auf bestimmte Tageszeiten (App. Ka. 116.550). Sofern antike Autoren auf die Anwesenheit von Händlern, Marketendern und Dirnen im römischen Lager eingingen, unterstrichen sie die Disziplinlosigkeit der Truppen unter einem untätigen römischen Feldherrn. Als besondere Verfehlung galt es, wenn Soldaten mit Marketendern ohne Befehl eigenständig zu Plünderungen aufbrachen (App. Ka. 115.545, 116.550; Sall. Iug. 44.5). Im Kontrast zum unfähigen Feldherrn verwies ein die disziplinelosen Truppen übernehmender Kommandant die involvierten Händler, Marketender und Dirnen des römischen Lagers (u. a. Flor. 2.18.10; Fron. Strat. 4.1.1; Liv. Peri. 57; Val. Max. 2.7.1), stellte die Disziplin wieder her und führte den Feldzug erfolgreich zu Ende.

<sup>287</sup>Caes. BG 6.37.2. Vgl. Welwei, K.-W. (1988), S. 57.

<sup>288</sup>Vgl. Welwei, K.-W. (2000), S. 114.

<sup>289</sup>Poly. 14.6.

<sup>290</sup>Veg. 4.39.1-6.

<sup>291</sup>Flor. 2.2.18.

<sup>292</sup>Vgl. Viereck, H. D. L. (1975), S. 125.

<sup>293</sup>Calp. Piso Frag. 32 in: Beck, H.; Walter, U. (2001); Flor. 2.2; Liv. 28.45.20 f.; Oros. 4.7.8; Plin. NH 16.192.

<sup>294</sup>Schiffe, die beschleunigt fertiggestellt wurden, bestanden überwiegend aus frischem Holz. Dieses bot den Vorteil einer leichten und schnellen Bearbeitung (vgl. Pitassi, M. (2011), S. 12), was jedoch mit Schwerfälligkeit, eingeschränkter Manövrierfähigkeit (vgl. Höckmann, O. (1985), S. 20) und einer früh eintretenden Fäulnis erkauft wurde (vgl. Köster, A. (ND 1969), S. 134).

<sup>295</sup>Vgl. Pitassi, M. (2011), S. 11 f.; Pitassi, M. (2009), S. 9.

bzw. konserviert.<sup>296</sup> Um die Einsatzdauer eines Kriegsschiffes auf durchschnittlich 25 – 30 Jahre zu erhöhen,<sup>297</sup> war es essentiell, dass sie außerhalb des Wassers zum Trocknen in überdachten Schiffshäusern gelagert wurden. Neben den Schiffen und der zugehörigen Ausstattung mit Kleingeräten, wie Leitern, Bootshaken und Anker,<sup>298</sup> musste auch die Gruppen- und Zusatzausrüstung, bestehend aus Zelten<sup>299</sup>, Handmühlen, Beilen, Schaufeln, Sichel, Speeren, Bootshaken und Schanzkörben<sup>300</sup>, für die Besatzungen bereitgestellt werden. Die Kampfbewaffnung konnte auf Kriegsschiffen ganz unterschiedlich ausfallen, so gehörten zum Repertoire Schleudern, Katapulte und Pfeilgeschütze.<sup>301</sup> Für ein Seegefecht wurden die Schiffe abgetakelt und das Hauptsegel wurde an Land zurückgelassen, so hingewährend des Gefechts Geschwindigkeit und Manövrierfähigkeit allein von der Rudermannschaft ab. Für die Flucht bzw. den Rückzug befanden sich auf den Schiffen kleine Notfallsegel.<sup>302</sup>

Für einen Seekrieg wurden Flotten, bestehend aus Kriegsschiffen, Transportschiffen und Schnellseglern, zusammengestellt.<sup>303</sup> Schnellsegler waren die Grundpfeiler der Aufklärung und der Kommunikation zwischen den Kontingenten und den Flottenbasen. Transportschiffe wurden eingesetzt, um Pferde, Kriegsgeräte und Versorgungsgüter mitzuführen. Sie dienten darüber hinaus zur Nachschubsicherung des Landheeres. Als Truppentransporter hatten Trieren eine Kapazität, um 200 – 250 Soldaten aufzunehmen. Beim Einsatz von Fünfruderern, den *Penteren* bzw. *Quinqueremen*, stieg die Transportkapazität auf 240 – 300 Soldaten pro Schiff.<sup>304</sup> Für die Beförderung von Pferden wurden speziell hergerichtete Transportschiffe eingesetzt.<sup>305</sup> Eine Armee von 40.000 Mann, 4.000 Reittieren sowie 3.500 Maultieren verlangte also den Einsatz von 400 Schiffstransporten.<sup>306</sup>

Es gab zahlreiche Unterschiede im Aufbau der Schiffe und der Art der Besatzung. Die einzelnen Typen der Kriegsschiffe sind noch nicht übereinstimmend rekonstruiert und eine besondere Problematik stellt die Anordnung der Ruderer in den einzelnen Schiffstypen dar. Für die hauptsächlich eingesetzten Trieren und Penteren gilt als gesichert, dass in den Dreiruderern die Ruderer in drei Reihen versetzt übereinander angeordnet waren, wobei jeder Remen von einem Ruderer angetrieben wurde. Für eine klassische Triere wurden 170 Ruderer als Rudermannschaft aufgeboden.<sup>307</sup> Zwar konnte für die Anordnung der Ruderer auf einem Fünfruderer noch kein Konsens gefunden werden,<sup>308</sup> aber die Anzahl der auf solch einem Schiff benötigten Ruderer summierte sich auf 270 – 300 Mann.<sup>309</sup> Sofern die Anzahl der Ruderer auf unter 250 sank, verlor ein Fünfruderer aufgrund seiner massebedingten Trägheit seine taktische Effektivität.<sup>310</sup>

Die Schiffsmannschaften antiker Kriegsschiffe wurden als *Socii navales*, also Schiffsgefährten, be-

<sup>296</sup>Oros. 5.10.11. Vgl. Pitassi, M. (2011), S. 11; Pitassi, M. (2009), S. 9; Höckmann, O. (1985), S. 53; Casson, L. (1971), S. 211.

<sup>297</sup>Ein Schiff wurde je nach Alter und Zustand auf mehreren Positionen eingesetzt und dafür möglicherweise umgebaut (vgl. Höckmann, O. (1985), S. 110, 147 f.; Viereck, H. D. L. (1975), S. 28).

<sup>298</sup>Vgl. Köster, A. (ND 1969), S. 182.

<sup>299</sup>Liv. 41.3.1 ff.

<sup>300</sup>App. Ka. 129.617; Caes. BG 3.14.5; Cas. Dio. 39.43.4; Fron. Strat. 4.4.1; Liv. 28.45.14-21; Plut. Marc. 12.2.

<sup>301</sup>Vgl. Viereck, H. D. L. (1975), S. 92-120.

<sup>302</sup>Liv. 36.44.2, 37.30.7. Vgl. Lazenby, J. F. (1987), S. 445; Viereck, H. D. L. (1975), S. 58 f.; Casson, L. (1971), S. 235.

<sup>303</sup>Vgl. Bagnall, N. (1990), S. 11.

<sup>304</sup>Vgl. Viereck, H. D. L. (1975), S. 38, 64.

<sup>305</sup>Aus der griechischen Geschichte ist bekannt, dass auf umgerüsteten Trieren bis zu 30 Pferde transportiert werden konnten (Thuc. 6.43).

<sup>306</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. (1998), S. 59.

<sup>307</sup>Vgl. Goldsworthy, A. (2001), S. 56; Höckmann, O. (1985), S. 102. Andere Historiker meinen, dass 150 Ruderer genügten, um eine Triere mit einer vollständigen Rudermannschaft auszustatten (vgl. Bagnall, N. (1990), S. 11; Viereck, H. D. L. (1975), S. 38).

<sup>308</sup>Am wahrscheinlichsten ist, dass die Remen eines Fünfruderers ebenfalls in drei Reihen übereinander versetzt angeordnet waren. Anders als bei einem Dreiruderer wurde nicht jeder Remen durch einen einzigen Ruderer bedient, sondern an zwei von den drei Ruderreihen wurden je zwei Ruderer eingesetzt. Der Vorteil eines Doppeleinsatzes an einem Remen lag darin, dass nur einer der beiden Ruderer als ausgebildeter Schlagmann den Takt bestimmen können musste – dem zweiten Ruderer oblag es, lediglich Muskelkraft beizusteuern. Dadurch konnte die Effektivität der Schiffe erhöht werden, ohne dass der Bedarf an ausgebildeten Ruderern stieg (vgl. Pitassi, M. (2011), S. 31; Höckmann, O. (1985), S. 105; Casson, L. (1971), S. 105).

<sup>309</sup>Poly. 1.26.7. Vgl. Sabine, P.; Wees, H. v.; Whitby, M. (2007), S. 364; Bagnall, N. (1990), S. 11; Casson, L. (1971), S. 105.

<sup>310</sup>Vgl. Bagnall, N. (1990), S. 60.

zeichnet, was nicht mit den spezifisch als *Socii navales* bezeichneten, unteritalischen Bundesgenossen zu verwechseln ist.<sup>311</sup> Sie umfassten Ruderer, *Remiges*, Seesoldaten, *Milites* und die Schiffsbesatzungen, bestehend aus *Nautae*, Matrosen, Offizieren, dem Kapitän und dem Steuermann. Wichtig ist, dass die Römer bis zur Kaiserzeit kein Kontingent spezieller Seesoldaten hatten, sondern Legionäre als Kampfbesatzung an Bord einsetzten.<sup>312</sup> Unter normalen Umständen waren auf Fünfruderern 40 Soldaten als ständige Besatzung involviert.<sup>313</sup> Im Fall einer Seeschlacht konnte diese Anzahl um bis zu 80 Legionäre auf insgesamt 120 Soldaten erhöht werden.<sup>314</sup> Der Umfang der ständigen Besatzung an Soldaten für die Dreiruderer ist nicht geklärt, musste jedoch aufgrund ihrer Größe unterhalb des Kontingents der Fünfruderer liegen.<sup>315</sup> Im Gefecht kamen pro römischem Dreiruderer 80 – 90 Soldaten zum Einsatz.<sup>316</sup>

Sowohl die Anlage von Ostia als Hafen Roms als auch die frühen römisch-karthagischen Verträge bestätigen, dass die Römer am Seehandel im Mittelmeerraum teilnahmen<sup>317</sup> und in der zivilen Schifffahrt Erfahrungen sammelten. Im Jahr 311 v. Chr. setzten die Römer erstmals ein Zwei-Männerkollegium zur Überwachung der Ausrüstung und Instandhaltung einer Flotte ein, die *Duumviri navales classis ornandae reficiendaeque causa*.<sup>318</sup> Ihr Aufgabenbereich umfasste den Küstenschutz<sup>319</sup> und die Koordinierung des Einsatzes der bundesgenössischen Schiffskontingente.<sup>320</sup> Jeder der beiden Beamten erhielt ein Schwadron von zehn Dreiruderern, den *Trieren*.<sup>321</sup> Die Schaffung eines solchen Amtes demonstriert, dass Anforderung und Aufwand für den Unterhalt eines Flottenkontingents in einem Umfang zugenommen hatte, dass Koordination und Überwachung von Flottenangelegenheiten zusätzliche Beamte erforderten. Anhand der Quellen kann nicht bestimmt werden, ob dieses Amt jährlich oder nur bei Bedarf besetzt wurde,<sup>322</sup> doch sicher ist, dass die Römer bis 260 v. Chr.<sup>323</sup>

<sup>311</sup>Vgl. Welwei, K.-W. (1988), S. 28.

<sup>312</sup>Vgl. Höckmann, O. (1985), S. 135. Zusätzlich weist O. Höckmann darauf hin, dass sich in der Kaiserzeit eine spezielle Infanterie für die Flotte ausgeprägt hatte. Die Bewaffnung dieser Infanteristen war im Gewicht reduziert, d. h., sie war durch den Verzicht auf einen Körperpanzer leichter. Zu der üblichen Bewaffnung mit Speeren und Schwert kam die Axt, um für die Eventualitäten der Seefahrt und des Seegefechts gerüstet zu sein (Höckmann, O. (1985), S. 133).

<sup>313</sup>Vgl. Lazenby, J. F. (1996), S. 164; Cavan, B. (1980), S. 29; Thiel, J. H. (1954), S. 76.

<sup>314</sup>Poly. 1.26.7. Vgl. Pitassi, M. (2009), S. 54; Lazenby, J. F. (1996), S. 66, 85; Bagnall, N. (1990), S. 62; Brunt, P. A. (1971), S. 421; Thiel, J. H. (1946), S. 26.

<sup>315</sup>Für eine klassische athenische Triere werden 30 Seesoldaten als Besatzungsmitglieder angenommen (vgl. Funke, P. (1999), S. 40), obwohl Belege von 18 Seesoldaten inklusive vier Bogenschützen berichten (Plut. Them. 14).

<sup>316</sup>Vgl. Viereck, H. D. L. (1975), S. 38; Thiel, J. H. (1946), S. 26.

<sup>317</sup>Vgl. Pitassi, M. (2009), S. 2; Schulz, R. (2000), S. 427; Hampl, F. in: Klein, R. (1990), S. 161; Bleicken, J. (1976), S. 46.

Die modernen Meinungen über den Umfang des durch die Römer ausgeübten Seehandels differieren. Einige Forscher gehen davon aus, dass noch bis weit in die Zeit der Späten Republik der Seehandel den griechischen Städten Unteritaliens und Siziliens vorbehalten war (vgl. Höckmann, O. (1985), S. 19). Dagegen spricht die nachweisliche Prosperität römischer Kapitalgesellschaften seit der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. ebenso wie die *Lex Claudia de nave senatorum*. Zudem existierte eine Tradition für Aktivitäten im Bereich der Kaperfahrten und Piraterie (vgl. Bringmann, K. (2002), S. 18; Rich, J. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 20).

<sup>318</sup>Liv. 9.30.4. Vgl. Elster, M. (2003), S. 91; Mitchell, R. E. (1971), S. 639.

<sup>319</sup>App. Sa. 7.1. Vgl. Cavan, B. (1980), S. 27; Viereck, H. D. L. (1975), S. 250.

<sup>320</sup>Vgl. Hantos, Th. (1983), S. 146.

Nach moderner Interpretation waren weitere Aufgaben dieser Beamten, Landkampagnen per Schiff zu unterstützen (vgl. Adcock, F. E. (1960), S. 33) und die Piraterie zu bekämpfen (vgl. Potter, D. in: Flower, H. I. (2007), S. 76).

<sup>321</sup>App. Sa. 7.1; Liv. 40.18.7, 41.1.2 f. Vgl. Lazenby, J. F. (1996), S. 63; Cavan, B. (1980), S. 27.

<sup>322</sup>Dazu entwickelte J. H. Thiel die nicht beweisbare These, dass nach 282 v. Chr. die Römer keine eigenen Schiffe mehr ausrüsteten, sondern nach der Niederlage gegen Tarent bis 261 v. Chr. gänzlich auf die Nutzung von Schiffen der unteritalischen Bundesgenossen auswichen (vgl. Thiel, J. H. (1954), S. 31 f., 63).

<sup>323</sup>In der modernen Forschung hält sich seit Langem aufgrund einer spätantiken Textstelle (Liv. Peri. 15) die These, dass im Jahre 267 v. Chr. erstmals vier Flottenquästoren, *Quaestores classici*, die römische Beamtschaft bereicherten (vgl. u. a. Grainger, J. D. (2011), S. 82; Bellen, H. (1994), S. 51; Cavan, B. (1980), S. 27; Viereck, H. D. L. (1975), S. 241). Dagegen zeigt W. V. Harris, dass 267 v. Chr. lediglich zwei neue Quästuren eingerichtet wurden, deren Aufgabenbereich zwar nicht sicher definiert, aber deren Einsatz in der Flottenverwaltung ausgeschlossen werden kann (Harris, W. V. (1976), S. 98, 104, 106). Auch B. D. Hoyos geht davon aus, dass 267 v. Chr. zwei weitere, jedoch nicht mit der Flotte verbundene Quästuren eingerichtet wurden (vgl. Hoyos, B. D. (1994), S. 19). M. Elster weist zudem darauf hin, dass der Begriff „Quaestores classici“ in den Quellen nicht verwendet wird (Elster, M. (2003), S. 142). Außerdem ergibt sich aus dem Quellenmaterial der Phasen II und III, dass der Senat über die Aufstellung und den Umfang der Flotten entschied, die Ausführung allerdings dem Stadtprätor übertragen wurde



nie mehr als zwei Flottengeschwader von je zehn Trieren ausrüsteten.<sup>324</sup> Somit sammelten die Römer bis zum Ersten Punischen Krieg<sup>325</sup> mit Geschwadern aus Trieren einige Erfahrungen in der Seekriegsführung,<sup>326</sup> sie involvierten sich jedoch nicht in umfassende Seekriegsoperationen.<sup>327</sup>

### 1.3.3 Das italische Bundesgenossensystem

Die Römer schützten ihre Expansion in Italien durch ein ausgeklügeltes Sicherungssystem. Basis dieses Systems waren die Inkorporationen von Gemeinden<sup>328</sup> und die Gründungen von *Coloniae Civium Romanorum*, Kolonien römischen Bürgerrechts.<sup>329</sup> Hinzu kommen die *Civitas sine suffragio*, die Gemeinden ohne Stimmrecht. Deren Bürger waren den Römern zivilrechtlich gleichgestellt und unterstanden der römischen Wehr- und Steuerpflicht.<sup>330</sup> Den Gemeinden oblag es, die Zensur autark durchzuführen, um dann das Ergebnis nach Rom zu melden.<sup>331</sup> Zum Küstenschutz wurden die sogenannten *Coloniae maritimae* gegründet.<sup>332</sup>

Darüber hinaus schufen die Römer in Italien ein dichtes Netz von Verbündeten,<sup>333</sup> dem die unter der Bezeichnung *Nomen Latinum* zusammengefassten Gemeinden mit lateinischem Recht angehörten.<sup>334</sup> Zu jenen Gemeinden zählten die nach der Auflösung des Lateinischen Bundes 338 v. Chr. selbständig gebliebenen lateinischen Gemeinwesen genauso wie die *Coloniae Civium Latinorum*, die Kolonien lateinischen Rechts. Sie waren mittels unbefristeter Verträge, den *Foedera*<sup>335</sup>, als innenpolitisch souveräne Gemeinden in das Bundesgenossensystem Roms eingebunden. Hauptbestandteil solcher *Foedera* war die Verpflichtung der Vertragspartner zur Waffenhilfe unter römischem Kommando.

Die *Socii*, die Bundesgenossen des italischen Bundesgenossensystems, waren all die anderen

---

(Liv. 23.38.7, 24.11.5 f., 35.24.8, 37.4.5).

<sup>324</sup>Vgl. Meijer, F. J. A. M. (1986), S. 149; Viereck, H. D. L. (1975), S. 250.

<sup>325</sup>In der Moderne gelten die Römer als versierte Landkriegsstrategen, wobei sie lange Zeit keine Ambitionen für die Seekriegsführung entwickelten und damit die Optionen kombinierter Land- und Seeinsätze unbeachtet ließen. In einen Seekrieg involvierten sich die Römer nur bei absoluten Erfordernissen, wie im Kampf gegen Karthago. Diese Einschätzung hat ihren Ursprung in den traditionellen Überlieferungen. In ihnen wurde der Unterschied zwischen Karthago als Seemacht und Rom als Landstrategie verdeutlicht, um so die Leistung der Römer während des Ersten Punischen Krieges hervorzuheben. Um die Unerfahrenheit der Römer in puncto Seekrieg zu belegen, wird häufig eine Textstelle von Polybios zitiert, in der den Römern aber ganz konkret lediglich die Unerfahrenheit im Bau und Einsatz von Fünfruderern bescheinigt wird (Poly. 1.20.9 ff.).

<sup>326</sup>So berichtet Livius für das Jahr 310 v. Chr., dass eine römische Flotte nach Kampanien aufbrach und die Schiffsbesatzung mit Unterstützung der Bundesgenossen das Gebiet bei Nuceria plünderte (Liv. 9.38.2). Letztlich führten die Flottenaktivitäten der Römer zu einem Zwischenfall, an dem sich der Pyrrhos-Krieg entzündete. Im Jahr 281 v. Chr. war ein römisches Flottenkontingent unter dem Kommandanten L. Valerius an der Küste von Unteritalien unterwegs, woraufhin die Spannungen zwischen Rom und Tarent eskalierten (App. Sa. 7.1 f.; Zon. 8.2).

<sup>327</sup>Vgl. Bagnall, N. (1990), S. 40 f.; Cavan, B. (1980), S. 17; Heurgon, J. (1973), S. 212.

<sup>328</sup>Bis zu Beginn des 3. Jahrhunderts v. Chr. hatten die Römer aufgrund ihrer Politik ein Wachstum an Territorium und Bevölkerung zu verzeichnen, denn die ihnen unterlegenen Gemeinden wurden u. a. durch die Verleihung des römischen Bürgerrechts in das römische Gemeinwesen integriert. Mit dieser Verleihung erlosch die Existenz des jeweiligen Gemeinwesens und dessen Vermögen wurde dem römischen Besitztum einverleibt. Grundsätzlich führte eine solche Integration zu einer direkten Erhöhung des römischen Wehrpotentials.

<sup>329</sup>Trotz der räumlichen Trennung der Bürgerkolonien von Rom galten die Einwohner als *Cives Romani* und deren Territorien als *Ager Romanus*. Da die Anwesenheit römischer Bürger auf okkupiertem italischem Territorium Roms Macht sicherte, wird die These vertreten, dass in den lateinischen Kolonien bis 200 v. Chr. zur Durchsetzung des Herrschaftsanspruchs ausschließlich Veteranen siedelten (vgl. Erdkamp, P. P. M. (2011), S. 112 f., 123).

<sup>330</sup>Ihnen stand es nicht zu, die aktiven oder passiven politischen Rechte im römischen Gemeinwesen auszuüben (vgl. u. a. Lazenby, J. F. (1996), S. 11; Brunt, P. A. (1971), S. 17-20, 631; Meyer, E. (1948), S. 208).

<sup>331</sup>Vgl. Galsterer, H. (1976), S. 72.

<sup>332</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. (2011), S. 115; Howarth, R. S. (1999), S. 284 f.; Hantos, Th. (1983), S. 144 f.

<sup>333</sup>Für eine detailliertere Darstellung der einzelnen Aufbauphasen des italischen Bundesgenossensystems und wie das römische Bundesgenossensystem sukzessive expandierte, bald Bundesgenossen außerhalb Italiens mit einschloss und schließlich um Klientelkönige erweitert wurde, und unter welchen Zielsetzungen und Gegebenheiten die Römer ihre jeweiligen Partner in das Bundesgenossensystem aufnahmen, sei auf die entsprechende Literatur verwiesen (dazu s. u. a. Burton, J. P., (2011); Hantos, Th. (1983); Galsterer, H. (1976); Afzelius, A. (1942)).

<sup>334</sup>Vgl. Meyer, E. (1948), S. 212.

<sup>335</sup>In der Forschung werden zwei Arten von *Foedera* unterschieden. Das *Foedus aequum* beschreibt ein Bündnis zwischen Rom und einem gleichgestellten Vertragspartner. Ein *Foedus iniquum* ist eine moderne Bezeichnung für ein Verhältnis, in dem der Bündnispartner die Hoheit, die *Maiestas*, Roms anerkannte.

italischen Völker und Gemeinden, die mit den Römern per Vertrag verbunden waren.<sup>336</sup> Jene Foedera waren ebenfalls unbefristete Verträge, die zur Waffenhilfe verpflichteten. Mittels der Vertragsklausel „*Die Socii sollten Freunde und Feinde der Römer als die ihren anerkennen*“<sup>337</sup> sicherten sich die Römer das Primat der Außenpolitik.<sup>338</sup> Im Jahre 264 v. Chr. hatten die Römer ein Bündnissystem, bestehend aus über 150 Foedera mit rund 360.000 Bundesgenossen, geschaffen.<sup>339</sup> Unabhängig davon, für welche Art der Herrschaftsausübung, d. h. Koloniegründungen, Foedera etc., Rom sich bei der schrittweisen Expansion in Italien entschied, die Verfügung über das Wehrpotential der betroffenen Gemeinden sicherten sich die Römer per Vertrag.<sup>340</sup>

Die Vertragsform des Bundesgenossenvertrages, die *Societas*, nutzten die Römer auch, um mit außeritalischen Gemeinden Allianzen einzugehen. Grundsätzlich verpflichtete ein solcher Vertrag zum gegenseitigen Frieden, zur politischen Neutralität und zum militärischen Beistand.<sup>341</sup> Die meisten mit Rom geschlossenen Bündnisverträge waren dauerhafte Militärbündnisse.<sup>342</sup> Dennoch wurden auch temporäre, an die aktuelle Situation eines Konfliktes angepasste Verträge abgeschlossen,<sup>343</sup> wie der 212/211 v. Chr. zwischen den Römern und Ätolern abgeschlossene Zusatzvertrag mit dem Ziel des gemeinsamen Kampfes gegen Philipp von Makedonien.<sup>344</sup> Mit solchen Verträgen erhielten die Vertragspartner den Status eines Verbündeten, aus dem nach Vertragsablauf der Status *Freund des römischen Volkes* wurde.<sup>345</sup> Auch Kriege gegen Monarchien, deren Herrschaft von Rom nicht annulliert wurde, führten zu einem indirekten Ausbau der römischen Herrschaft. Für derartige Monarchen hat sich der Begriff „*Klientelkönig*“ durchgesetzt und rechtlich standen sie lediglich in einem Freundschafts- und Treueverhältnis zu Rom. Dieses Freundschaftsverhältnis, *Amicitia*, war per se kein rechtsgültiger Vertrag und verpflichtete nicht zu konkreten Leistungen.<sup>346</sup> Trotzdem gerieten jene Monarchien in die politische Abhängigkeit Roms, da die Römer versuchten über die Herrscherregelung einen Einfluss auf die innenpolitische Ausrichtung der jeweiligen Königreiche zu gewinnen. Ein frühes Beispiel für einen solchen Eingriff sind die Bestimmungen nach Beendigung des Ersten Illyrischen Krieges. Mit dem Ende des Zweiten Punischen Krieges häufen sich die Berichte über eine direkte Einflussnahme durch Regelungen von Herrschernachfolgen.<sup>347</sup>

Die Besonderheit des von Rom initiierten italischen Bundesgenossensystems lag in der strikten Vermeidung von Gruppenverträgen, wodurch die bundesgenössischen Mitglieder nicht untereinander verbündet waren. Sie waren durch den Abschluss von Einzelverträgen, sogenannten bilateralen Verträgen, ausschließlich Rom verpflichtet, aber niemals den anderen Bundesgenossen. Damit ist Rom nicht die Hegemonialmacht innerhalb einer Gruppe untereinander verbündeter Partner, sondern der alleinige Bezugspunkt in dem von ihm kreierte Bundesgenossensystem. Infolgedessen war das System primär auf die Sicherung der römischen Vormacht in Italien und die römischen Bedürfnisse abgestimmt.<sup>348</sup> Dabei sollte nicht vergessen werden, dass die Verträge des italischen Bundesgenossensystems gegenseitige Verträge zwischen Rom und einem gleichwertigen Vertragspartner waren. Den

<sup>336</sup>Vgl. Dahlheim, W. (1997), S. 43.

<sup>337</sup>Vgl. Bleicken, J. (2004), S. 40.

<sup>338</sup>Vgl. Dahlheim, W. (1997), S. 43; Bleicken, J. (1976), S. 95.

<sup>339</sup>Vgl. Amann, P. in: Brodersen, K. (2006), S. 135; Cornell, T. J. (1995), S. 365.

<sup>340</sup>So auch: Jehne, M.; Pfeilschifter, R. (2006), S. 9; Hantos, Th. (1983), S. 132 f.

<sup>341</sup>Vgl. Baldus, C. (2002), S. 318.

<sup>342</sup>Vgl. Dahlheim, W. (1997), S. 44.

<sup>343</sup>Diod. 22.7.5; Liv. Peri. 13; Poly. 3.25.1-5; Val. Max. 3.7.10. Vgl. Brodersen, K.; Günther, W.; Schmitt, H. H. (1999), S. 33 f.

<sup>344</sup>Liv. 26.24.12 f.

<sup>345</sup>Beispielsweise war Massinissa von Numidien mittels einer *Amicitia* an Rom gebunden (Sall. Iug. 5.4).

<sup>346</sup>Vgl. Baldus, C. (2002), S. 318; Lintott, A. (1993), S. 33; Crawford, M. H. (1985), S. 269; Ziegler, K.-H. (1972), S. 83 f., 89.

<sup>347</sup>App. Ka. 105.498; Diod. 31.23; Zon. 9.25, 9.27.

Weiterhin wurde erobertes Territorium – und insbesondere die außeritalischen Gebiete – von den Römern in die direkte Herrschaft örtlich angrenzender Verbündeter gegeben. Diese Regelung wurde von den Römern nicht zwingend als bindend angesehen, vielmehr erachteten die Römer das Überlassen von Territorien an Könige und andere Gemeinschaften als eine Leihgabe und fühlten sich im Recht, nach Gutdünken diese wieder zurückzunehmen. Da sie ihren Herrschaftsanspruch darauf nicht vollkommen abgaben, konnten sie bei Bedarf, in den betroffenen Gebieten Mitbestimmung und Kontrolle praktizieren (App. II. 8.22; Nu. 4.2).

<sup>348</sup>So auch: Mouritsen, H. in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R. (2006), S. 31; Mouritsen, H. (1998), S. 39.

Bundesgenossen war eine freie Selbstverwaltung nach innen garantiert. Ihre Hauptpflicht gegenüber Rom war die militärische Beistandspflicht – sofern von Rom angefordert, mussten die Bundesgenossen Truppen in der von Rom angeforderten Höhe stellen. Diese Truppen dienten unter römischem Kommando und in einem von den Römern bestimmten Einsatz.<sup>349</sup> Tribute bzw. Ersatzleistungen in Form von Tributzahlungen waren ursprünglich nicht vorgesehen.

Im Kontext der Kriegsfinanzierung und der von den Bundesgenossen zu leistenden Kontributionen ist es wichtig, eine Forschungsthese zu diskutieren, der zufolge die Quantität der von den italischen Bundesgenossen zu stellenden Soldaten spätestens ab der Mitte des 3. Jahrhunderts v. Chr. in der *Formula togatorum* verbindlich festgeschrieben worden war.<sup>350</sup> Th. Hantos weist zu Recht darauf hin, dass unbefristete Verträge mit quantitativer Festlegung der Kontingente weder die Möglichkeit der Anpassung an die Erfordernisse konkreter Feldzüge boten noch die Bevölkerungsentwicklung eine adäquate Berücksichtigung fand. Deshalb kann der Zweck dieser Liste nur in der Aufschlüsselung des Wehrpotentials der italischen Bundesgenossen und nicht in der Festsetzung von Quantitäten bestanden haben. Auch P. A. Brunt zweifelt diese These aufgrund nachweislicher Variation im Umfang angeforderter bundesgenössischer Kontingente sowie chronologischer und funktionaler Unzulänglichkeiten an.<sup>351</sup> Die Vertreter der These, in der *Formula togatorum* seien Quantitäten vorgeschrieben gewesen, müssen aufgrund der Gewichtigkeit der Argumentation von Th. Hantos und P. A. Brunt annehmen, dass die festgesetzten Vorgaben in einem regelmäßigen Turnus mit dem Ziel der Anpassung an aktuelle Gegebenheiten überarbeitet wurden.<sup>352</sup> Jedoch können für einen solchen Verwaltungsakt keine direkten Belege beigebracht werden. Polybios berichtet, dass 225 v. Chr. die italischen Bundesgenossen eine Aufschlüsselung ihres Wehrpotentials für Rom aufzustellen hatten.<sup>353</sup> In der Forschung wird deshalb angenommen, dass die Schaffung der *Formula togatorum* im Jahr 225 v. Chr. erfolgte.<sup>354</sup> Da Polybios jedoch keinen Zusammenhang zur *Formula togatorum* herstellt, kann ihre Erarbeitung zu dem Zeitpunkt nicht als gesichert gelten. Insgesamt ist die Datierung mehr als problematisch und nach Th. Hantos wurde die Liste nach 225 v. Chr., jedoch vor 111 v. Chr., erarbeitet.<sup>355</sup> Die Römer forderten diese Aufschlüsselung 225 v. Chr. während der Vorbereitung eines Krieges gegen die Gallier an, d. h., ihnen war an einem möglichst detaillierten Überblick über das aktuelle Wehrpotential ihrer italischen Bundesgenossen gelegen. Auf dieser Grundlage konnten sie ihre Truppenanforderungen effizient abstimmen, was ein weiteres Indiz dafür ist, dass grundsätzlich die Stärke der bundesgenössischen Kontingente nicht quantitativ fixiert war, auch nicht in der *Formula togatorum*. Fraglich ist, ob die Forderung einer solchen Aufstellung singulär war bzw. in einem regelmäßigen oder unregelmäßigen Turnus wiederholt wurde. Gegen eine turnusgemäße Wiederholung sprechen die während des Zweiten Punischen Krieges von Rom speziell angeforderten Zensusunterlagen einiger latinischer Kolonien.<sup>356</sup> Sicher ist, dass die italischen Bundesgenossen bis 90 v. Chr. ihren eigenen Zensus durchführten<sup>357</sup> und bei Bedarf dessen Ergebnis an die Römer weiterleiten konnten. Die Quellen unterstützen nicht die These einer quantitativen Festlegung des Umfangs bundesgenössischer Kontingente und ein derartiges Festlegen widerspricht einer flexiblen Nutzung der bundesgenössischen Ressource. Deshalb wird in der vorliegenden Betrachtung davon ausgegangen werden, dass die *Formula togatorum* nur ein Verzeichnis der Bundesgenossen Italiens war, auf dessen Grundlage eine möglichst ausgewogene Truppenanforderung erfolgen konnte.<sup>358</sup>

Zwar hätte die Existenz vertraglich begrenzter Kontingente die italischen Bundesgenossen vor

<sup>349</sup>Vgl. Bagnall, N. (1990), S. 28; Bleicken, J. (1976), S. 96.

<sup>350</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. (2011), S. 121; Erdkamp, P. P. M. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 60; Hoyos, B. D. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 70; Meyer, E. (1948), S. 215; Galsterer, H. (1976), S. 82.

<sup>351</sup>Vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 546 f.

<sup>352</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. (2011), S. 133.

<sup>353</sup>Poly. 2.23.

<sup>354</sup>Vgl. Timpe, D. (1972), S. 956.

<sup>355</sup>Vgl. Hantos, Th. (1983), S. 164 ff.

<sup>356</sup>Cas. Dio. 17.57.70; Liv. 29.15.9 f., 29.37.7.

<sup>357</sup>Vgl. Baronowski, D. W. (1984), S. 250.

<sup>358</sup>Vgl. Lig, L. de in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 117; Mouritsen, H. (1998), S. 40; Lintott, A. (1993), S. 16; Baronowski, D. W. (1984), S. 248-251; Galsterer, H. (1976), S. 109; Brunt, P. A. (1971), 547 f.; Toynbee, A. J. (1965), S. 264.

Überforderung und römischer Willkür geschützt, denn die Römer wären an das verbrieft festgelegte und einforderbare Truppenmaximum gebunden gewesen, doch der eigentliche Schutz vor Überforderung der Bundesgenossen lag in der sukzessiven Expansion des Bundesgenossensystems. Je mehr Gemeinden in das Bundesgenossensystem aufgenommen wurden, umso weniger Aufwendungen mussten pro Bündnispartner getragen werden. Ein römisches Heer bestand seit 311 v. Chr. immer aus römischen und bundesgenössischen Kontingenten, wobei in der Regel die Infanterie aller Bundesgenossen die gleiche Stärke wie die der Römer hatte.<sup>359</sup> Alle Bundesgenossen zusammen stellten jedoch dreimal so viele Reiter wie die Römer.<sup>360</sup> Wie hoch die Belastungen der italischen Bundesgenossen tatsächlich waren, lässt sich in absoluten Zahlen nicht angeben. Im Verlauf der inneritalischen Expansion Roms wurden immer mehr Gemeinden in das Bundesgenossensystem integriert und durch Inkorporation gewann das römische Gemeinwesen an Bevölkerung und Staatsvermögen. Die Leistungsfähigkeit der einzelnen bundesgenössischen Gemeinden im Vergleich zu den Römern war von der Größe der Gemeinden abhängig und variierte im Einzelfall. Die Belastung der einzelnen Gemeinden des italischen Bundesgenossensystems war stets kleiner als die Roms,<sup>361</sup> denn die bundesgenössischen Kontingente rekrutierten sich aus einer Vielzahl von Bündnispartnern. Da zudem die Römer Hilfe von den am Kriegsgebiet beheimateten Bundesgenossen anforderten, wurden die einzelnen Bundesgenossen kaum für jeden Feldzug, den die Römer unternahmen, in die Pflicht genommen.

Weiterhin nutzte Rom überwiegend die griechischen Städte Süditaliens als sogenannte *Socii navales*,<sup>362</sup> um sich in Seekriegen Unterstützung zu sichern. Hinsichtlich der *Socii navales* wird die Meinung vertreten, dass sie ausschließlich verpflichtet gewesen seien, mit Schiffen, Ruderern und Schiffssoldaten Seekriegsoperationen zu unterstützen.<sup>363</sup> Doch in Phase II musste die latinische Kolonie Paestum Personal für die Bemannung von Schiffen entsenden,<sup>364</sup> was zeigt, dass auch die in der Formula togatorum eingetragenen Gemeinden keineswegs vom Flottendienst ausgeschlossen waren,<sup>365</sup> also kann eine exklusive Festlegung auf eine bestimmte Art von Beihilfe zu Recht angezweifelt werden.<sup>366</sup> Tatsächlich strebten die Römer wohl die bestmögliche Nutzung der Fähigkeiten ihrer Bundesgenossen an, deshalb wurden die griechischen Städte Unteritaliens bevorzugt zur Hilfe bei der Seekriegsführung herangezogen. Die Bundesgenossen kategorisch auf eine Art der Beihilfe festzulegen, widerspricht auch hier einer effektiven Nutzung ihrer Ressourcen und ist mit der Überlieferung nicht vereinbar. Sofern sich Notwendigkeiten ergaben, reagierte Rom und nutzte zweifellos die Bundesgenossen auch entgegen üblicher Präferenzen, sowohl bei Landoperationen als auch bei Einsätzen zur See.

Unter der primären Fragestellung der vorliegenden Studie wird sich der Fokus auf die Leistungen, die die Bundesgenossen im weitesten Sinne für die jeweiligen römischen Kriege bereitstellten, richten. Es soll festgestellt werden können, ob der Grundsatz, dass die römischen Bundesgenossen nicht verpflichtet waren, Sachleistungen zu erbringen, sondern einzig militärische Beihilfe zu leisten hatten, Bestand hat.

### 1.3.4 Zusammenfassung – historische Ausgangssituation

Die Entwicklung des frühzeitlichen römischen Heeres ist aufgrund der Quellenlage nur ungenau zu rekonstruieren und so weit die Belege zu interpretieren sind, können folgende Entwicklungsstadien abgeleitet werden: Die früheste Wehrverfassung mit der Aushebungsbasis Tribus mobilisierte

<sup>359</sup>Sicherlich variierte der Umfang der Kontingente der Latiner und der italischen Bundesgenossen im Verhältnis zu dem der Römer leicht von Jahr zu Jahr.

<sup>360</sup>Poly. 3.107.12, 6.26.7. Vgl. Rawlings, L. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 51; Keppie, L. (1984), S. 22; Bleicken, J. (1976), S. 96.

<sup>361</sup>Vgl. Bleicken, J. (1976), S. 96.

<sup>362</sup>Vgl. Bellen, H. (1994), S. 51; Badian, E. (1958), S. 29 f.

<sup>363</sup>Vgl. Hoyos, B. D. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 70; Keppie, L. (1984), S. 22.

<sup>364</sup>Liv. 26.39.5.

<sup>365</sup>Vgl. Galsterer, H. (1976), S. 107.

<sup>366</sup>Vgl. Baronowski, D. W. (1984), S. 252; Galsterer, H. (1976), S. 107 f.

3.000 Infanteristen und 300 Reiter. Traditionell folgte dann die Servianische Verfassung, ein hochentwickeltes Zensus- und Klassensystem als politische und militärische Organisation, welche de facto ein Konglomerat aus separat datierbaren Einzelheiten ist. Ihre sechs Zensusklassen reflektieren als Ergebnis die schrittweise Erhöhung des römischen Wehrpotentials, wobei letztlich nur die Bürger der Zensusklassen eins bis fünf als wehr- und steuerpflichtig galten.<sup>367</sup> Aus der ursprünglichen Zweiteilung der Bürgerschaft in *Classis* und *infra Classem* war durch die Einbindung weniger vermögender Bürger in das Heeressystem ein Mehrklassensystem entstanden. Die ursprüngliche Zweiteilung weist auf die Methode hin, Bürger zu rekrutieren, die sich selbst als Hopliten ausrüsten konnten, um derart die Anforderungen der Phalanxtechnik zu erfüllen. Jeder, dem dazu ausreichende Vermögenswerte fehlten, galt als *infra Classem*. Bei der Abkehr von der Phalanxtechnik hin zur Manipulartechnik konnte der Langschild, *Scutum*, als kostengünstigere Defensivausrüstung eingeführt werden. Durch die so verringerten Ausrüstungskosten war die Option geschaffen, vormals nicht wehrfähige Bürger *infra Classem* durch die Schaffung weiterer Zensusklassen der Wehrpflicht zu unterwerfen.

Das Kennzeichen der klassischen Manipulartaktik ist die Einteilung der schweren Infanterie in drei Gefechtslinien, den *Treffen*. Die Ausrüstung erfolgte in allen *Treffen* mit dem *Scutum* und die *Hasta* wurde überwiegend durch das *Pilum* abgelöst.<sup>368</sup> Im 3. Jahrhundert v. Chr. erfolgte die Einteilung in die *Treffen* überwiegend aufgrund des Alters bzw. des körperlichen Zustandes und der militärischen Erfahrung. Der Höhe des Privatvermögens wurde dann keine Priorität mehr eingeräumt.<sup>369</sup> Dieses neue Konzept löste die starre Einteilung der schwerbewaffneten Infanteristen in *Treffen* nach Vermögen ab. Die vollständige klassische Ausprägung der Manipulartechnik nach Polybios wurde mit dem Einsatz der *Velites* in der taktischen Aufstellung während des Zweiten Punischen Krieges erreicht.

Zu Beginn der Mittleren Republik gehörten die Mitglieder der Reiterzenturien der höchsten Vermögensklasse an, d. h., die Höhe des Privatvermögens war ein restriktiver Faktor bei der Auswahl der Reiter mit Staatspferd.<sup>370</sup> Mit der Entwicklung des Zenturiatsystems und der Einführung des staatlich finanzierten Pferde- und Futtergeldes für die Mitglieder der 18 Reiterzenturien wurde die Gruppe der 1.800 Reiter mit Staatspferd kreiert, die die Basis der römischen Reiterei bildete.<sup>371</sup> Diese quantitativ beschränkte Gruppe erhielt spätestens mit dem Pyrrhos-Krieg durch die Reiter mit Privatpferd, den *Equites suo equo*, Unterstützung.

Zu Beginn des 3. Jahrhunderts v. Chr. bildeten römische Bauern<sup>372</sup> kleinerer und mittlerer Wirtschaftseinheiten die Basis des römischen Heeres, sie wurden bei Bedarf nach einem gesetzlich festgelegten Verfahren ausgehoben. Somit entsprach das römische Heer einem *Milizheer*. Alle männlichen römischen Bürger, die ein Privatvermögen in Höhe des Mindestzensus und darüber hinaus besaßen, galten als wehrpflichtig, was das grundlegende Charakteristikum der römischen Wehrverfassung war. Der Mindestzensus zu Beginn des 3. Jahrhunderts v. Chr. kann nicht bestimmt werden. Die Wehrpflicht setzte im Alter von 17 Jahren ein und die Maximaldienstzeit betrug für die Infanteristen, *Milites*, 16 Jahre mit der Option einer vierjährigen Verlängerung in Notsituationen. Die Reiter unterlagen einer Maximaldienstzeit von zehn Jahren.<sup>373</sup> Aus den Überlieferungen erschließt sich ein Zusammenhang zwischen der Höhe des Privatvermögens und dem Umfang der für den Wehrdienst geforderten Ausrüstung (s. Gleichbelastungsprinzip, Unterabs. 2.2.1.3).

Die Heeresorganisation brachte die Legion als eine administrative Einheit hervor, wobei das römische Heeresgesamtaufgebot zunächst auf zwei und später auf vier Legionen aufgeteilt wurde.<sup>374</sup> Die Stärke einer Legion war in einem gewissen Rahmen variabel an die Kriegsumstände anpassbar, wobei in der klassischen Ausprägung 4.200 Legionäre und 300 Reiter in einer Legion eingesetzt

<sup>367</sup>Weiterhin reflektieren die Quellen die natürliche Korrelation zwischen Bevölkerungswachstum und Erhöhung des Wehrpotentials. Für eine Aufstellung der Ansätze über die quantitative Entwicklung des römischen Wehrpotentials in der Königszeit und der Frühen Republik siehe Kienast, D. (1975), S. 110-112.

<sup>368</sup>Vgl. Bleicken, J. (1993), S. 165.

<sup>369</sup>Diese Neuerung wird durch den chronologisch nachfolgenden Bericht von Polybios bestätigt (Poly. 6.22.-23.16).

<sup>370</sup>Poly. 6.20.9.

<sup>371</sup>Cic. de re pub. 2.20; Dion. 4.14; Liv. 1.43.9.

<sup>372</sup>Vgl. Cavan, B. (1980), S. 58.

<sup>373</sup>Poly. 6.19.2 f.

<sup>374</sup>Vgl. Keppie, L. (1984), S. 19.

wurden. Die kleinste Verwaltungseinheit war das Contubernium, eine aus acht Mann bestehende Zeltgemeinschaft. Zum römischen Heer gehörte grundsätzlich ein Tross, bestehend aus allem, was das Heer offiziell mitnahm, sowie dem benötigten Personal, nicht jedoch Händler und Marketender. Eine Standardzusammensetzung des Trosses konnte nicht ermittelt werden, insbesondere da je nach Anforderung der Feldzüge die individuelle Zusammensetzung differierte.

Die Römer hatten bis zum Jahr 280 v. Chr. nur geringe Erfahrungen im Einsatz von Kriegsschiffen gesammelt, nahmen aber an der zivilen Schifffahrt teil. Das bis dahin von ihnen verwendete Standardkriegsschiff war der Dreiruderer, der den Einsatz von 170 Ruderern und den Offizieren erforderte. Der Umfang der ständigen Besatzung kann nicht ermittelt werden, betrug jedoch weniger als 40 Soldaten, was der ständigen Besatzung eines Fünfruders entspricht. Die Unterhaltung einer Flotte erforderte die Akquise der zum Bau und der zur Instandhaltung benutzten Materialien sowie einen Liegeplatz im Wasser und ein Trockendock während der längeren Phasen ruhender Aktivitäten auf See.

Zu Beginn des Pyrrhos-Krieges hatten die Römer ein das italische Gebiet umfassende Bundesgenossensystem geschaffen, dessen finale Ausgestaltung auf das Ende des Pyrrhos-Krieges folgte. Wenn der Bündnisfall eintrat, forderten die Römer von ihren Bundesgenossen die Entsendung eines bestimmten Kontingents an Bundessoldaten an. Die Aushebungen der zu stellenden Kontingente wurden von den Bundesgenossen, die eigenverantwortlich über die Dienstpflicht ihrer Bürger entschieden, selbstständig durchgeführt. Das Bundesgenossensystem in Italien, das selbst kein statisches System war, sondern einem steten Wandel unterlag, wurde sukzessive um italische und außeritalische Verbündete erweitert. Je weiter Rom geografisch ausgriff, desto mehr diplomatische Kontakte zu potentiellen Bündnispartnern wurden aufgebaut. Unterlegene Gegner wurden ebenfalls durch Verträge an Rom gebunden. Grundsätzlich waren die Verträge, die Rom mit den Bündnispartnern abgeschlossen hatte, individuell ausgearbeitet. Die Expansion des Bündnissystems bewirkte eine Verteilung der von Rom angeforderten Leistungen auf immer mehr Bündnispartner, so dass im Mittel jeder einzelne immer weniger Aufwendungen zu tragen hatte, was wiederum der Stabilität dieses Systems zugutekam. Durch Inkorporation gewann das römische Gemeinwesen an Bevölkerung und Vermögenswerten, die Rom als Ressourcen zur Kriegsführung nutzen konnte.

---

## 2 Aufwendungen und Einnahmen

### 2.1 Aufwendungen

In diesem Unterkapitel werden zunächst die Aufwendungen der Infanterie diskutiert, beginnend mit dem Aspekt der Einzelausrüstung, was eine ausführliche Erläuterung des Selbstausrüstungsprinzips und eine Überprüfung seiner Anwendbarkeit für das Jahr 280 v. Chr. mit einschließt. Daran wird sich die Aufschlüsselung der Aufwendungen für die Infanterie im Allgemeinen sowie der römischen Reiterei und des Trosses im Besonderen anschließen. Dies wird zur Untersuchung möglicher Arbeitsteilungen im römischen Heer in Verbindung mit der dort verwendeten Gruppenausrüstung überleiten. Es folgt eine Analyse der Höhe der Soldzahlungen und der Aufwendungen für das römische Versorgungssystem. Hierbei werden nicht nur die reguläre Verpflegung und deren Umfang betrachtet, sondern auch das römische Nachschubsystem und die militärische Operation des Fouragierens thematisiert. Ferner muss eine kritische Auseinandersetzung mit dem Konzept „*Leben vom Land*“ und dem „*Mythos des sich selbst ernährenden Krieges*“ in die Betrachtung der Versorgungsfinanzierung einbezogen werden. Beachtung finden auch die durch die Offiziere und Legate, die von Reit-, Last- und Zugtieren, aber auch die durch den Einsatz von Großkriegsgerät bis hin zu bautechnischen Maßnahmen, wie Brückenbau, verursachten Aufwendungen. Abschließend werden die von den Römern zu tragenden Kosten aus dem Einsatz von Bundesgenossen und die aus Seekriegen erwachsenen Aufwendungen evaluiert.

#### 2.1.1 Das Selbstausrüstungsprinzip

Das Selbstausrüstungsprinzip bedeutet, dass die zum aktiven Wehrdienst ausgehobenen römischen Bürger die Aufwendungen für die Anschaffung ihrer persönlichen Einzelausrüstung selbst übernahmen und damit einen Teil der Kriegsfinanzierung trugen. Die Einzelausrüstung umfasste alle persönlichen Utensilien, die jeweils von nur einem Wehrpflichtigen genutzt wurden, inklusive der je nach Einsatz im Heer geforderten Waffen, Schilde und Panzerung.<sup>375</sup> Bei Gültigkeit des Selbstausrüstungsprinzips erwuchs Rom keine Kosten für die Ausstattung der Soldaten mit den persönlichen Einzelausrüstungen, doch sobald der Grundsatz der Selbstausrüstung abgeschafft wurde, erhöhten sich die von Rom zu finanzierenden Kriegsaufwendungen um die Kosten der Einzelausrüstung eines jeden römischen Soldaten. Bereits durch die ältere Forschung wurde postuliert, dass während der Königszeit die als Soldaten eingesetzten, eigentlich nicht wehrpflichtigen Proletarier vom Staat ausgerüstet wurden.<sup>376</sup> Dies führte durch Verallgemeinerung zur These, dass grundsätzlich alle Soldaten seit der Königszeit von der Selbstausrüstung entbunden waren.<sup>377</sup> Obwohl dieser Meinung in der modernen Forschung nicht in allen Teilen gefolgt wird, werden für die Aufhebung des Selbstausrüstungsprinzips zahlreiche Datierungen postuliert.<sup>378</sup> Um entscheiden zu können, ob das Selbstausrüstungsprinzip 280 v. Chr. in der römischen Standardkriegsfinanzierung Anwendung fand, werden im Folgenden alle Belege,<sup>379</sup> die in der Forschung zur Untermauerung einer staatlichen Ausrüstung der Soldaten herangezogen werden, vorgestellt und diskutiert.

<sup>375</sup>Zusätzlich rüsteten sich Soldaten sicherlich nach individuellen Vorlieben mit Gegenständen aus, die sie für den persönlichen Gebrauch als notwendig erachteten, z. B. Gürtel, Mäntel, Umhänge, Schuhe etc.

<sup>376</sup>Vgl. Delbrück, H. (ND 2006), 4.B., Kap. 1, S. 295.

<sup>377</sup>Vgl. Kromayer, J.; Veith, G. (1928), S. 260.

<sup>378</sup>Beispielsweise sei das Selbstausrüstungsprinzip mit Einteilung der Soldaten in Abteilungen der Infanterie aufgrund des Alters abgeschafft worden (vgl. Kienast, D. (1975), S. 108) oder im System nach Polybios hätten sich nur noch die Hastati selbst ausgerüstet (vgl. Southern, P. (2006), S. 93).

<sup>379</sup>Fraglich ist, warum eine Livius-Textstelle, die lediglich besagt, dass unter Romulus eine Leibwache von 300 Bewaffneten, die *Celeres*, existiert haben soll (Liv. 1.15.8), als Beweis herangezogen wird.

Durch A. Gellius ist aus den Annalen des Q. Ennius der Spruch „*proletarius publicitus scutisque feroque ornatur ferro; muros urbemque forumque excubiis curant*“<sup>380</sup> überliefert. In den zwischen 190 und 180 v. Chr.<sup>381</sup> entstandenen 18 Büchern behandelt Q. Ennius die römische Geschichte beginnend mit *Aeneas* bis in seine Gegenwart.<sup>382</sup> Die hier zitierte Textstelle wird entweder dem dritten Buch<sup>383</sup> und somit der Königszeit oder durch die Verknüpfung<sup>384</sup> mit einem Fragment aus dem zweiten Buch der Annalen des L. Cassius Hemina dem sechsten Buch, also der Zeit des Pyrrhos-Krieges zugeordnet. Der ursprüngliche Kontext verbleibt unbekannt, wodurch eine unstrittige Deutung des Bezugsrahmens des Spruchs nicht möglich ist.<sup>385</sup> Gleichwohl ist eine valide Interpretation, dass die von Ennius beschriebene Bewaffnung der Proletarier eine Reflexion seiner persönlichen Erlebnisse aus dem Zweiten Punischen Krieg ist. Eines der prägendsten Erlebnisse für die Römer war zu der Zeit die Angst, dass Hannibal Rom direkt angreifen werde. Dass die Römer in einer solchen Situation versuchten, die Wehrfähigkeit der Stadt ad hoc durch eine Tumultus-Aushebung zu steigern, ist nicht auszuschließen. Sollte sich Ennius in seiner Dichtung tatsächlich auf ein solches Verfahren bezogen haben, kann die Textstelle nicht als Beweis für die These der älteren Forschung gelten. Da Ennius bezüglich der von ihm thematisierten Bewaffnung explizit das Wort „*proletarius*“ einbringt, ist von einer Abschaffung des Selbstausrüstungsprinzips, dem die *Assidui* unterlagen, ohnehin nicht auszugehen.

In dem besagten Fragment aus dem zweiten Buch der Annalen des L. Cassius Hemina heißt es: „*Tunc Marcius praeco primum proletarios armavit*.“<sup>386</sup> Erst über Marcius, wohl Q. Marcius Philippus, Konsul des Jahres 281 v. Chr., ergibt sich die Datierung der Hemina-Passage in die Zeit des Pyrrhos-Krieges, was dann durch O. Skutsch auf die Ennius-Passage übertragen wird. Nun gilt das Fragment von Hemina – unterstützt von zwei Passagen aus spätantiken Werken<sup>387</sup> – einigen Historikern als Beweis für den Einsatz von Proletariern im Heer während des Pyrrhos-Krieges<sup>388</sup> und zugleich als Singularität bis C. Marius.<sup>389</sup> Doch da für den Krieg gegen Iugurtha (112 – 104 v. Chr.) explizit berichtet wird, dass erstmals Proletarier durch C. Marius im römischen Heer eingesetzt wurden,<sup>390</sup> kann für den Pyrrhos-Krieg nur der Einsatz der Proletarier aufgrund eines Tumultus-Verfahrens zur unmittelbaren Verteidigung gemeint sein. Ein Proletariereinsatz aufgrund eines Tumultus-Verfahrens beweist nicht deren Einsatz im regulären Heer und schon gar nicht die Abschaffung des Selbstausrüstungsprinzips für den regulären Heeresdienst. Diese Annahme findet Unterstützung in der für Phase I im Unterkap. 4.1 geführten Diskussion über den von den Römern aktivierten Truppenumfang während des Krieges gegen Pyrrhos. Jener Truppenumfang belief sich regulär auf vier und singular auf sechs Legionen, also einer vergleichsweise geringen Anzahl aktiver Soldaten, die es gewiss nicht erforderte, erstmals Proletarier im Heer einzusetzen und diese von Staats wegen zu bewaffnen.<sup>391</sup>

Einer der herangezogenen Livius-Belege stammt aus dem Kontext um den Kampf um Mitbestimmung der *Plebejer* und der Abschaffung der Schuldknechtschaft. In ihnen heißt es, dass jedem Einzelnen die Freiheit zurückgegeben werden müsse, ehe man ihnen Waffen gebe.<sup>392</sup> Weiterhin wurde die Darstellung aus dem Jahr 461 – 460 v. Chr. angeführt, in der ausgesagt wird, dass Verbannte und Sklaven unter dem Sabiner Ap. Herdonius das römische Kapitol besetzt hatten.<sup>393</sup> Als Reaktion

<sup>380</sup>Gell. Noc. Att. 16.10.1.

<sup>381</sup>Vgl. Bleicken, J. (2004), S. 48.

<sup>382</sup>Q. Ennius lebte von 239 bis 169 v. Chr. und war bei Ausbruch des Zweiten Punischen Krieges 21 Jahre alt.

<sup>383</sup>U. a. Weiss, F. (1992), S. 331.

<sup>384</sup>Skutsch, O. (1998), S. 337.

<sup>385</sup>Die Annalen des Q. Ennius gehören zur Gattung der epischen Dichtung und Epen gelten als aussagekräftig für den Bereich Kultur- und Mentalitätsgeschichte (vgl. Boshof, E.; Düwell, K.; Kloft, H. (1994), S. 39), jedoch sind sie für die Entwicklung einer auf historischen Fakten basierenden Ereignisgeschichte nur eingeschränkt vertrauenswürdig.

<sup>386</sup>Cas. Hem. Frag. 24 in: Beck, H.; Walter, U. (2001).

<sup>387</sup>Aug. de Ciu. Die. 3.17; Oros. 4.1.3.

<sup>388</sup>Vgl. Rosenstein, N. (2012), S. 50; König, I. (2004), S. 65.

<sup>389</sup>Vgl. Shochat, Y. (1980), S. 27.

<sup>390</sup>Gell. Noc. Att. 16.10; Plut. Mari. 9; Sall. Iug. 86.2; Val. Max. 2.3.

<sup>391</sup>Vgl. Thiel, J. H. (1954), S. 43, 77.

<sup>392</sup>Dion. 2.13; Liv. 2.28.7.

<sup>393</sup>Liv. 3.15.4 f.



darauf rüsteten die Konsuln die *Plebs*<sup>394</sup> bzw. die Jungmannschaften<sup>395</sup> nur zögerlich mit Waffen aus, denn zwischen den Ständen herrschte Uneinigkeit. Allein die chronologische Verortung und das Ziel der Darstellungen, die Auswirkungen von Ständekämpfen in der Frühzeit zu thematisieren, nimmt diesen Belegen die Aussagekraft.<sup>396</sup> Ein für die historische Militärentwicklung relevanter Beleg ist mit all diesen Zitaten somit nicht gegeben.

Aus der Darstellung für das Jahr 313 v. Chr. geht hervor, dass zur Zeit des Zweiten Samnitischen Krieges ein römischer Diktator eine Mannschaft aushob, indem er sich mit Sorgfalt um die Waffen und das, was die Angelegenheit sonst noch erforderte, kümmerte.<sup>397</sup> Was nun genau unter dieser Aussage zu verstehen ist, bleibt Interpretation. Möglich wäre der Erwerb von Waffen, aber auch die Organisation von Verpflegung, die Absprache mit den Verbündeten oder die Überprüfung der Ausrüstungen der Soldaten. Die Art der Formulierung soll dem Leser sicherlich demonstrieren, dass der Diktator sein Amt mit der notwendigen Gewissenhaftigkeit ausübte. Damit ist diese Aussage kaum mehr als eine Standardbeschreibung über einen erwünschten Amtsführungsstil. Zwei ähnliche Darstellungen liefert Dionysios für 488 und 487 v. Chr. Sie besagen, dass die Konsuln jeweils Geld, Getreide und Waffen für einen Feldzug bereitstellten.<sup>398</sup> Das sind erneut formelhafte Beschreibungen, die lediglich auf die Organisation der drei grundlegenden Mittel der Kriegsführung durch eine akkurate Amtsführung römischer Feldherren eingehen. Solche standardisierten Beschreibungen der Kriegsvorbereitung finden sich ebenfalls für zeitlich spätere Darstellungen.<sup>399</sup> Da in diesem die Bereitstellung von Geld erwähnt ist, wird der Eindruck einer vorliegenden literarischen Erfindung verstärkt, denn zu dieser Zeit existierte in Rom kein ausgereiftes Monetärsystem (s. Abs. 1.2.3). Bereits daher ist die Glaubwürdigkeit und Relevanz dieser Textstelle fraglich.

Eine weitere oft zitierte Passage des Dionysios stammt aus dem Kontext der Frühen Republik und besagt, dass nach erfolgreicher Beendigung des Krieges durch Versteigerung von Beute den Feldzugteilnehmern die Kosten für die Ausrüstung erstattet wurden.<sup>400</sup> Hieraus lässt sich nur ableiten, dass eine direkte Rückzahlung der von Feldzugteilnehmern getragenen Kriegskosten durch Beuteertrag erfolgen konnte. Demzufolge mussten die römischen Soldaten sehr wohl die Kosten für die Ausrüstung selbst übernehmen und nur bei einem beutereichen Feldzug eröffnete sich die Option, die Kosten erstattet zu bekommen. Auch in seiner Darstellung der Kriegsvorbereitungen des Jahres 481 v. Chr. berichtet Dionysios nur, dass die notwendigen Kriegsvorräte teils privat und teils staatlich zur Verfügung gestellt wurden.<sup>401</sup> Die Unsicherheiten in Bezug auf Glaubwürdigkeit und Auslegung lassen es nicht zu, die angeführten Textstellen als Beweise für die These der älteren Forschungsmeinung heranzuziehen.

Tatsächlich unterstützt keiner der von der älteren Forschung angeführten Belege die These, dass bereits in der Frühzeit römische Soldaten vom Staat ausgerüstet wurden. Die Belege aus dem Kontext der Frühzeit sind, wie gezeigt wurde, Fabrikationen, in denen sich Reflexionen aus der Mittleren Republik erkennen lassen, Phrasen, die auf die Umsicht römischer Feldherren hinweisen oder nur die Aufführung dreier für die Kriegsführung essentieller Dinge. Der Beleg aus dem Jahr 313 v. Chr. ist, ebenso wie das Fragment aus den Ennius-Annalen, nicht hinreichend beweiskräftig. Die ältere Forschung ignoriert zudem den Aspekt der Finanzierung einer staatlich getragenen Ausrüstung. Dies ist besonders prekär, da weder ein ausgereiftes Monetärsystem noch eine ausreichend entwickelte Finanzpolitik in der Römischen Frühzeit existierten, um die Kosten für eine Ausrüstung von staatlicher Seite gegenzufinanzieren. Die These von der staatlichen Ausrüstung während der Römischen Frühzeit ist offensichtlich nicht haltbar.

Für die Zeit der Mittleren Republik wird in der modernen Forschung teilweise auch von einer

<sup>394</sup>Liv. 3.15.7 f., 3.20.3.

<sup>395</sup>Liv. 3.18.4.

<sup>396</sup>So auch: Rawson, E. (1971), S. 28.

<sup>397</sup>Liv. 9.29.3 ff.

Zudem wurden diese Truppen unter fragwürdiger Begründung nicht eingesetzt (Liv. 9.29.5).

<sup>398</sup>Dion. 8.16.1, 8.64.1.

<sup>399</sup>U. a. Poly. 2.23, 2.24.

<sup>400</sup>Dion. 5.74.1.

<sup>401</sup>Dion. 9.2.3.

staatlichen Ausrüstung der Soldaten ausgegangen.<sup>402</sup> Dies geschieht u. a. aufgrund des Berichtes von Polybios, in welchem mitgeteilt wird, dass während des Feldzuges für die Inanspruchnahme von Verpflegung, Kleidung und einer zusätzlich benötigten Waffe dem römischen Soldaten der Sold um eine bestimmte Summe gekürzt wurde.<sup>403</sup> Sowohl bei der Kleidung als auch bei der zusätzlich benötigten Waffe kann es sich nur um Ersatzrüstung<sup>404</sup> handeln, nicht aber um die Erstausrüstung. Denn im Zuge der Erklärungen zu den Aushebungs- und Vereidigungsmodalitäten erwähnt Polybios, dass die Soldaten nach der Aushebung und Einteilung in die entsprechenden Treffen nach Hause entlassen worden seien, um sich selbst auszurüsten.<sup>405</sup> Tatsächlich dient als Hauptargument für die Annahme, dass spätestens zur Zeit von Polybios die römischen Soldaten vom Staat ausgerüstet wurden,<sup>406</sup> eine Stelle im Bericht des Polybios über die römischen Aushebungsmodalitäten, der zufolge sich die ausgehobenen Rekruten ohne Waffen einfinden mussten.<sup>407</sup> Doch die Aushebung wurde in drei Schritten vollzogen. Zuerst erfolgte tribusweise die Auswahl der Wehrdienstleistenden einschließlich deren Zuweisung in eine Legion und die Vereidigung.<sup>408</sup> Danach erhielten die Rekruten Ort und Datum, an dem sie sich legionsweise ohne Waffen einfinden mussten. Dieser Termin war der zweite Schritt im Aushebungsverfahren, an welchem die Rekruten in die jeweiligen Gruppen der Infanterie eingeordnet und dann nochmals nach Hause entlassen wurden, um sich entsprechend ihrer Einordnung in die jeweiligen Infanteriegruppen adäquat selbst auszurüsten.<sup>409</sup> Darauf erfolgte als finaler Schritt die Versammlung in Waffen, und zwar am Tag des Abmarschs, an dem der Feldzug bzw. aktive Wehrdienst begann.<sup>410</sup> Gerade aus dem zweiten Schritt des Aushebungsverfahrens geht eindeutig hervor, dass das Selbstausrüstungsprinzip noch zur Zeit des Polybios gültig war.

Sogar die Einführung der Treffenordnung in Verbindung mit dem Konzept der Vereinheitlichung der Bewaffnung und der Einordnung der Ausgehobenen in die Treffen entsprechend ihrem Lebensalter wird als Auslöser für die Abschaffung der Selbstrüstung angesehen.<sup>411</sup> Doch die ärmsten römischen Bürger waren weiterhin von der Wehrpflicht ausgeschlossen und die Bürger mit dem Mindestzensus wurden nur als Leichtbewaffnete eingesetzt.<sup>412</sup> Der Ausschluss potentiell wehrfähiger Männer von der Wehrpflicht aufgrund unzureichenden Privatvermögens ist nicht sinnvoll, wenn der Staat die Ausrüstung stellt, denn diese Bürger hätten ebenso staatlich ausgerüstet werden können. Die Beibehaltung des Ausschlusses der Ärmsten zeigt sehr offensichtlich, dass sich die Bürger weiterhin selbst ausrüsten mussten. Dass die Selbstrüstung nach wie vor ein tragendes Konzept der römischen Kriegsfinanzierung war, zeigt gleichfalls das Regularium, dass die Bürger mit Privatvermögen in Höhe des Mindestzensus als Velites einzusetzen waren. Wenn der Staat die Ausrüstung gestellt hätte, hätten bei den Velites nur die Jüngsten gedient, da es keinen Grund gegeben hätte, einen Teil der Kämpfer in bester Kondition nur mit einer minimal kampf- und schutztauglichen Ausrüstung ausgestattet im Feld agieren zu lassen. Der Ausschluss der Bürger mit einem Vermögen unterhalb des Mindestzensus und der Einsatz der Ärmsten knapp oberhalb des Mindestzensus als Velites verdeutlicht, dass die Bürger ein gewisses Vermögen besitzen mussten, um sich selbst mit der geforderten Ausrüstung versehen zu können.<sup>413</sup> Dabei wurde unterschieden zwischen der Ausrüstung für die Velites und der Ausrüstung für die schwere Infanterie. Dass die Bürger selbst ihre Ausrüstung erworben haben, wird weiterhin durch den Fakt gestützt, dass jene mit einem Vermögen von über 10.000 Denarii sich selbst

<sup>402</sup>Vgl. Southern, P. (2006), S. 93; Bringmann, K. (2002), S. 56; Kienast, D. (1975), S. 108; Brunt, P. A. (1971), S. 405.

<sup>403</sup>Poly. 6.39.15.

In der Forschung wurde die Höhe der Gesamtabzüge auf 21 – 50 Prozent des Soldes geschätzt (vgl. Watson, G. R. (1958), S. 118).

<sup>404</sup>Je länger sich Feldzüge hinzogen, desto mehr Ersatz wurde benötigt, um Verlusten und Abnutzungen an der Ausrüstung zu begegnen.

<sup>405</sup>Poly. 6.26.1.

<sup>406</sup>Vgl. Rosenstein, N. (2002), S. 175 f.

<sup>407</sup>Poly. 6.21.6.

<sup>408</sup>Poly. 6.21.1-3.

<sup>409</sup>Poly. 6.20.6 f., 6.26.1.

<sup>410</sup>Poly. 6.26.2.

<sup>411</sup>Vgl. Kienast, D. (1975), S. 108.

<sup>412</sup>Poly. 6.21.7.

<sup>413</sup>Vgl. Gabba, E. (1976), S. 2.

mit einem Kettenpanzer rüsteten.<sup>414</sup>

Noch ein weiterer Punkt soll der Argumentation hinzugefügt werden: In Notfällen wurde in Rom die Erhöhung des Wehrpotentials über eine Verlängerung der Dienstzeit erreicht<sup>415</sup> und keineswegs über eine Ausrüstung der nicht Wehrpflichtigen auf Staatskosten. All diese Argumente weisen darauf hin, dass der römische Staat weder in der Frühzeit noch in der Mittleren Republik die Finanzierung der Ausrüstung der Legionäre übernommen hatte. Tatsächlich lassen sich keine stichhaltigen Beweise für die Annahme einer staatlich finanzierten Ausrüstung während des 3. und 2. vorchristlichen Jahrhunderts finden.

Aufgrund der vorangegangenen Vorstellung der Belege, deren Diskussion und den daraus folgenden Ergebnissen wird in der vorliegenden Studie davon ausgegangen, dass bis zum Ende der Mittleren Republik das Konzept der Selbstausrüstung ein wesentlicher Bestandteil der römischen Wehrverfassung<sup>416</sup> und damit auch der römischen Kriegsfinanzierung war. Der Grundsatz der Selbstausrüstung galt, abgesehen von den Staatspferden, ebenfalls für die römischen Reiter.

## 2.1.2 Infanterie

Die persönliche Einzelausrüstung zeichnete sich dadurch aus, dass deren Nutzung und Finanzierung ausschließlich durch den Eigentümer erfolgte. Die Einzelausrüstung eines römischen Infanteristen bestand aus Speeren<sup>417</sup>, Pilum und Hasta, dem Schwert<sup>418</sup> und als Defensivrüstung einem Schild<sup>419</sup>. Als Körperpanzerung kamen Helm<sup>420</sup>, Beinschienen<sup>421</sup> und ggf. Brustpanzer<sup>422</sup> bzw. Kettenpanzer<sup>423</sup> zum Einsatz. Die Art der Waffen und Panzerung wurde den römischen Infanteristen durch die Einteilung in die jeweiligen Abteilungen der Infanterie vorgeschrieben. Im Laufe der Zeit wurden die Ausrüstungsunterschiede innerhalb der Gruppen der schweren Infanterie teilweise aufgehoben und die aufgeführten Ausrüstungsgegenstände, z. B. Speere<sup>424</sup> oder Schilde<sup>425</sup>, optimiert.

Neben der vorgeschriebenen Rüstung wurden kleinere Werkzeuge und Textilien als persönliche Einzelrüstung mit ins Feld genommen, die je nach individuellen Vorlieben die persönliche Ausrüstung komplettierten.<sup>426</sup> Der Gebrauch und Ersatz von Gürteln, Mänteln, Umhängen und Schuhen ist in den Quellen nicht überliefert, was zur Meinung führte, dass der Ersatz solcher Utensilien privat

<sup>414</sup>Poly. 6.23.15.

<sup>415</sup>Poly. 6.19.3.

<sup>416</sup>So auch u. a. Gilliver, K. (2007), S. 24; Bagnall, N. (1995), S. 37; Bleicken, J. (1993), S. 154; Gabba, E. (1976), S. 2; Garlan, Y. (1975), S. 147; Toynbee, A. J. (1965), S. 514.

<sup>417</sup>App. BC. 2.76.318, 2.79.329, 4.128.533, 5.82.348; Ib. 92.401; Ke. 1.3; Mi. 40.153; Caes. Bafri. 14.2, 85.2; BC 1.57; BG 1.25.2, 2.23.1, 6.8.6; Hisp. 9.2; Cas. Dio. 40.36.3, 41.59.1, 47.43.3; Dion. 5.46.2, 14.9.13; Liv. 9.19.7, 28.2, 28.45.16, 34.14.11, 36.18.5, 38.20.1 f., 44.34.7 f.; Plut. Cam. 40; Mari. 19; Sull. 28; Poly. 6.22.1, 4, 6.23.8, 16; Sall. Iug. 101.4.

<sup>418</sup>Caes. BG 1.25.2, 7.88.1; Cas. Dio. 47.44.1 f.; Dion. 14.9.13; Liv. 34.14.11, 44.34.7 f.; Plut. Mari. 19; Sull. 28; Poly. 6.22.1, 6.23.6; Sall. Iug. 94.1.

<sup>419</sup>App. BC 2.42.170, 5.117.485; Caes. BG 1.25.3, 2.21.5; Cas. Dio. 47.43.3, 47.44.1 f.; Dion. 14.9.13; Gell. Noc. Att. 9.13.14; Liv. 28.45.16, 34.39, 44.34.7 f.; Plut. Ser. 14; Poly. 6.22.1, 6.23.2, 29.14.

Bis 280 v. Chr. in allen Treffen des römischen Heeres der Türschild eingeführt worden war (Dion. 23.2.1; Liv. 8.7.3, 9.19.7). Nur selten wurden bei Bedarf Sonderformen, wie numidische Schilde, eingesetzt (Sall. Iug. 94.1).

<sup>420</sup>Caes. BG. 2.21.5; Cas. Dio. 47.44.1 f.; Dion. 14.9.13; Liv. 28.45.16, 44.34.7 f.; Plut. Ser. 14; Poly. 6.22.1, 6.23.8.

<sup>421</sup>Dion. 14.9.13; Poly. 6.23.8.

<sup>422</sup>Dion. 14.9.13; Poly. 7.23.14.

<sup>423</sup>Liv. 44.34.7 f.; Poly. 6.23.16.

<sup>424</sup>Plut. Mari. 25.

<sup>425</sup>Plut. Cam. 40.

<sup>426</sup>Inwieweit Decken oder dergleichen für das Nachtlager der Legionäre im Zelt zur Einzel- oder Gruppenausrüstung gehörten, lässt sich aus den Quellen nicht ableiten. Einmal werden Decken als Utensilien der Magistrate genannt (Plut. Cato mai. 6). Ein weiteres Mal werden bunte Decken als Ausstattung eines römischen Feldlagers erwähnt (Plut. Pomp. 72), aber Eigentum und Nutzung nicht erläutert. Im Ganzen berichtet diese Textstelle durch eine Aufzählung von Luxusartikeln von im Feldlager vorhandenem Luxus, der über das übliche Maß der Ausstattung hinausging. Damit ist die Aussagekraft beschränkt und dient nicht für eine Verallgemeinerung. Zwei andere Passagen lassen erkennen, dass einfache Legionäre ohne Betten auf Stroh ihr Nachtlager aufschlugen (App. Ib. 85.368; Plut. Mari. 7). Diese Belege haben gleichfalls nur einen geringen Quellenwert, zum einen aufgrund des zeitlichen Abstandes zwischen Niederschrift und Begebenheit und zum anderen wegen der fehlenden Spezifizierung des Lagers als Stand-, Winter- oder Marschlager.

organisiert worden sei.<sup>427</sup> Obwohl Bekleidung und persönliche Waffen zur privaten Einzelausrüstung gehörten, wurde Ersatz daran während der Feldzüge zentral organisiert und die entsprechenden Aufwendungen den Soldaten vom Sold abgezogen.<sup>428</sup> Dabei wurde aufgrund des Soldabzuges das Selbstausrüstungsprinzip aufrechterhalten. Römische Soldaten waren grundsätzlich für die Zubereitung ihrer Speisen verantwortlich<sup>429</sup> und Kochgeschirr wurde zur persönlichen Einzelausrüstung gezählt.<sup>430</sup> Ausgeschlossen werden kann, dass ein Legionär regelhaft einen Sklaven bzw. ein Lasttier als persönliche Ausrüstung mitführte.<sup>431</sup>

Zur persönlichen Einzelausrüstung kam die Gruppen- und Zusatzausrüstung, deren Charakteristikum es war, dass sie jeweils von mehreren Soldaten verwendet wurde (vgl. Abs. 2.1.5). Speziell die Gruppenausrüstung war für den Gebrauch durch die acht Soldaten eines Contubernium bestimmt und umfasste Zelte<sup>432</sup>, Handmühlen<sup>433</sup> und Packtiere<sup>434</sup> bzw. Wagen für deren Transport. Das Zelt<sup>435</sup> der einfachen Soldaten, *Papilio*, von zehn mal zehn Fuß bestand aus Leder<sup>436</sup> mit den zugehörigen Halteseilen und Haken<sup>437</sup>. Die Zelte der römischen Offiziere und Feldherren<sup>438</sup> waren ihrer Stellung entsprechend repräsentativer. Die weiteren Gegenstände, die als Zusatzausrüstung im Heer mitgeführt wurden, wurden verwendet, um die unterschiedlichsten Aufgaben des Heeresdienstes zu bewerkstelligen. Zu den Kleingeräten<sup>439</sup> zählen Beile bzw. Äxte<sup>440</sup>, Schaufeln<sup>441</sup>, Sicheln<sup>442</sup>, Schanzkörbe<sup>443</sup> und Winden<sup>444</sup>. Als Signalgeber<sup>445</sup> wurden Hörner und Trompeten verwendet.<sup>446</sup> Für Brandgeschosse bzw. Brandfackeln<sup>447</sup> musste Pech, Schwefel oder Werg bereitgestellt werden.<sup>448</sup>

Neben Kleingeräten als zusätzliche Ausrüstung wurden Angriffswaffen und technisches Großgerät,

<sup>427</sup>Vgl. Bishop, M. C.; Coulston, J. C. N. (2006), S. 65.

<sup>428</sup>Poly. 6.39.15.

<sup>429</sup>Fron. Strat. 4.1.7; Plut. Mari. 13.

<sup>430</sup>Als adäquates Kochgeschirr, das durch die Soldaten selbst finanziert wurde, galten ein Speiß, ein Topf und ein Becher (App. Ib. 85.368).

<sup>431</sup>Fron. Strat. 4.1.7; Plut. Mari. 13; Sall. Iug. 45.2.

<sup>432</sup>App. BC 3.84.345, 4.113.474; Caes. Bafri. 47.5; BC 1.80, 3.13, 3.76, 3.82; BG 3.29.2, 6.38.2; Cas. Dio. 31.104.3, 40.34.3; Fron. Strat. 4.1.24; Liv. 41.3.1 ff.; Plut. Caes. 40, 44, 52; Cato iun. 38; Luc. 16, 32 f.; Pomp. 3; Poly. 6.27.5, 6.31.11, 6.40.2.

<sup>433</sup>Plut. Ant. 45; Sall. Iug. 44.5.

<sup>434</sup>Für den Transport des schweren Gepäcks per Lasttiere wurden spezielle Packsättel genutzt (Caes. BG 7.45.2; Liv. 7.14.7, 25.36.7; Plut. Pomp. 41; Poly. 8.38).

<sup>435</sup>Zelte wurden sowohl im römischen Heer als auch in der römischen Flotte eingesetzt.

<sup>436</sup>Liv. 5.28.

Diese Zelte sind für die Zeit der Republik weder durch schriftliche Quellen noch durch archäologische Funde belegt. Ihre Rekonstruktion basiert ausschließlich auf Funden, Beschreibungen und bildlichen Darstellungen der Kaiserzeit (vgl. Bishop, M. C.; Coulston, J. C. N. (2006), S. 69; Connolly, P. (1981), S. 136, 139).

<sup>437</sup>Das Material der Haken ist ungewiss. Zur Diskussion stehen Eisen (vgl. Connolly, P. (1981), S. 139) und Holz (vgl. Bishop, M. C.; Coulston, J. C. N. (2006), S. 69), wobei Holz aufgrund des geringen Gewichts mehr Transportkomfort bietet und jeder Zeit mittels Fouragierens ersetzt werden konnte.

<sup>438</sup>Liv. 8.11.7.

<sup>439</sup>Es wird die Meinung vertreten, dass sich die Zusatzausrüstung republikanischer Heere auf einige nötige Werkzeuge, wie Pickäxte und Schaufelgeräte, beschränkte (vgl. Bishop, M. C.; Coulston, J. C. N. (2006), S. 48, 69). Sofern dies zutreffend ist, muss von einer steten Weiterentwicklung und Bestandsvergrößerung an Zusatzausrüstung seit Beginn des 3. Jahrhunderts v. Chr. ausgegangen werden.

<sup>440</sup>App. Ka. 117.555, 129.617; Cas. Dio. 50.33.7; Liv. 9.37.8, 28.45.17; Plut. Mari. 19.

<sup>441</sup>App. Ib. 69.292.

<sup>442</sup>Caes. BC 1.57, 2.6 f.; BG 7.22.2; Hisp. 16.2; Cas. Dio. 50.32.5, 50.34.7; Liv. 30.10.16; Poly. 21.27; Sise. Frag. 118 in: Beck, H.; Walter, U. (2004).

<sup>443</sup>Liv. 28.45.17.

<sup>444</sup>Caes. BC 3.40.

<sup>445</sup>App. Afri. 43.181; H. 21.93; Ka. 114.535; Liv. 30.33, 33.9.1; Poly. 6.33.12, 14.3.

<sup>446</sup>Durch das Quellenmaterial sind insgesamt vier archäologisch bisher nicht belegbare Instrumente als Signalgeber bekannt: *Tuba*, *Bucina*, *Cornu* und *Lituus* (App. Afri. 43.181; BC 2.78.326, 5.38.155; H. 21.193; Ka. 78.362, 114.539; Caes. BC 3.90; BG 7.45.1 f.; Cas. Dio. 41.58.2, 47.43.2, 49.9.1, 50.31.4; Flor. 2.16.5; Liv. 30.33, 33.9.1, 37.29.3; Plut. Sull. 29; Poly. 6.33.12, 14.3; Sall. Iug. 93.8, 99.1; vgl. Bishop, M. C.; Coulston, J. C. N. (2006), S. 68; Peddie, J. (1994), S. 21; Connolly, P. (1981), S. 130).

<sup>447</sup>App. Il. 11.32; Ka. 125.593; Mi. 36.146; Cas. Dio. 48.47.4, 50.34.1; Liv. 21.61.10, 23.36.4.

<sup>448</sup>App. Il. 11.32; Mi. 36.141; Caes. BC 3.101; Cas. Dio. 50.34.1 f.

wie Belagerungsmaschinen<sup>449</sup>, Wurfgeschosse<sup>450</sup> mit dazugehörigen Geschossen, z. B. aus Stein oder Blei<sup>451</sup>, Türme<sup>452</sup>, Schirmdächer<sup>453</sup>, aber auch kleinere Geräte wie Sturmböcke<sup>454</sup>, Sturmplanken<sup>455</sup> und Leitern<sup>456</sup> zum Einsatz gebracht.

Für die Anlage des Marschlagers wurden von den Legionären Schanzpfähle mitgenommen.<sup>457</sup> Zur Überwinterung zogen sich römische Heere in Winterlager, *Hiberna*, zurück.<sup>458</sup> Ihre Anlage erforderte die rechtzeitige und ausreichende Beschaffung von Versorgungsgütern und die Bereitstellung von Materialien für die Quartiere aus Flechtwerk, Brettern, Stroh und Schilfrohr.<sup>459</sup>

Die Aufstellung der von den Römern verwendeten Ausrüstungsgegenstände kann sich hier natürlich nur auf die Wesentlichen beschränken und bei den vorstehend aufgeführten Gerätschaften handelt es sich um die im Quellenmaterial am häufigsten erwähnten Standardgeräte der römischen Heeresausstattung, die entsprechend der sich ergebenden taktischen Notwendigkeit variierten und zum Einsatz gebracht wurden. Je nach deren Anzahl führte der Erwerb der Materialien bzw. Kleingeräte, die Anfertigung und die Verwendung zum Anwachsen der Kriegskosten. Die Gruppenausrüstung, die Zusatzausrüstung und spezielle Kriegsgeräte wurden im Tross des römischen Heeres transportiert. Dieser Transport stellte neben den Aufwendungen für die Anfertigung und den Einsatz der Zusatzausrüstung einen zusätzlichen Kostenfaktor dar.

### 2.1.3 Bürgerreiterei

Die Ausrüstung an Waffen, Panzerung und Reitzubehör wurde von allen Reitern als Teil ihrer Einzelausrüstung selbst übernommen. Die Bewaffnung der römischen Reiter wurde Polybios zufolge der griechischen Art angeglichen. Vermutlich übernahmen die römischen Reiter die Nutzung eines Brustharnisches bzw. Riemenpanzers und optimierten neben dem Schild die Lanze.<sup>460</sup> So wären bei ihnen der runde Schild, *Parma equestris* und ein Speer zum Einsatz gekommen<sup>461</sup> sowie an die Bedürfnisse des Reiterkampfes angepasste Schwerter.<sup>462</sup> An zusätzlichen speziellen Reiterutensilien

<sup>449</sup> App. BC 1.66.303, 4.78.327, 5.58.243; Ib. 20.76, 32.127 f., 48.201-205, 81.352, 92.401; Ka. 124.587; Mi. 30.120, 35.136, 84.381, 96.441; Caes. BG 2.31.1, 7.22.25; Cas. Dio. 36.1b, 39.4.2, 47.34.1, 49.27.5, 49.35.2; Diod. 23.18.4; Liv. 24.19.8, 27.25.11, 29.35.6-12, 32.16.10, 32.24.2, 34.40, 36.10.7, 38.28.10 f., 40.49.2-7, 44.9.2; Plut. Ant. 38; Poly. 1.38, 1.48, 8.5, 21.27; Zon. 8.15.

<sup>450</sup> App. H. 33.137; Ib. 92.401; Il. 11.32; Mi. 34.135; Caes. BAfri. 29.2 f., 31.7; BAlex. 2.1, 20.1; BC 1.17, 1.26, 3.40, 3.55, 3.63; BG 2.8.4, 7.25.2, 4, 7.81.5, 8.9.3, 8.41.6; Hisp. 13.7; Diod. 24.1.1; Liv. 28.6, 29.35.6, 32.18.8, 33.17.3, 44.10.6; Poly. 1.53, 8.5; Sall. Iug. 94.3; Sise. Frag. 19 in: Beck, H.; Walter, U. (2004).

<sup>451</sup> App. BC 2.78.327, 4.128.535, 5.36.148, 5.82.348; Ib. 92.401; Mi. 31.122 f., 34.135; Caes. BAfri. 85.2; BAlex. 2.1, 20.1; BC 1.26, 1.57, 1.79, 2.6 f., 3.63, 3.96; BG 2.10.3, 3.25.1, 7.81.4 f.; Hisp. 18.4 f.; Cas. Dio. 40.36.3, 41.59.1, 43.34.4, 50.32.4, 50.33.7; Liv. 32.15.4, 36.18.5, 38.20.12; Sall. Iug. 57.4, 101.9, 105.4.

<sup>452</sup> App. BC 4.72.307, 4.107.450, 5.33.133, 5.36.147; Ib. 92.401, 93.406; Il. 19.54; Caes. BC 1.26, 1.36, 3.9; BG 2.12.5, 2.30.3, 3.21.2 ff., 5.52.2, 7.17.1, 7.18.1, 7.25.1, 8.9.3, 8.41.5; Cas. Dio. 42.12.1, 43.32.4, 49.35.2; Diod. 24.1.1; Liv. 23.36.2, 32.17.10, 33.17.3 f., 36.22.9; Plut. Cato iun. 58; Poly. 1.48; Sall. Iug. 76.3.

<sup>453</sup> App. BC 4.121.510, 5.36.147; Mi. 31.125, 40.153; Caes. BC 2.2, 3.44, 3.62, 3.80; Hisp. 7.2, 16.2; Diod. 24.1.1; Liv. 2.17.1, 21.7.5, 24.19.8, 31.46.10, 34.17.12, 34.29.5 f., 35.22.5, 33.17.3 f.; Poly. 1.48, 8.5; Sall. Iug. 37.4, 76.3, 92.7 ff., 94.3; Sise. Frag. 116, 118 in: Beck, H.; Walter, U. (2004).

<sup>454</sup> App. Ib. 53.227; Ka. 98.461; Diod. 24.1.1; Liv. 21.7.5, 31.46.10, 15, 32.17.5, 32.24.2, 33.17.3 f., 34.29.5 f., 36.22.9, 37.5.5, 38.28.10 f., 42.63.4 f.; Plut. Ant. 38; Poly. 1.48, 21.27.

<sup>455</sup> App. Ka. 117.557, 128.611; Liv. 21.61.10.

<sup>456</sup> App. BC 4.78.331; Ib. 20.76; Ka. 97.456, 113.535, 117.553; Mi. 30.120, 36.140, 37.143, 38.148; Caes. BAlex. 18.1; BC 1.28, 3.40, 3.63, 3.80; Liv. 4.22.3, 4.59.6, 26.43.6, 28.3, 28.19.16, 29.6, 31.23.4, 32.14.1, 32.16.15, 32.24.5, 33.17.13, 36.24.4, 37.5.1, 42.63.4 f.; Dion. 3.40.1; Plut. Marc. 18.3; Poly. 10.13; Sall. Iug. 57.4, 60.6 f.; Sise. Frag. 116 in: Beck, H.; Walter, U. (2004).

<sup>457</sup> Liv. 3.27.5, 3.28.1, 23.16.8, 33.5.5; Poly. 18.18.

<sup>458</sup> Sie wurden grundsätzlich auf gesichertem Territorium, nahe des eigentlichen Kriegsgebietes, angelegt.

<sup>459</sup> Liv. 27.3.

<sup>460</sup> Liv. 30.17.14; Poly. 6.25.3-10.

Der Bericht des Polybios bietet einen *Terminus ante quem*. Wann genau die Umstellungen erfolgten, kann nicht sicher festgestellt werden. Es steht zu vermuten, dass eine Optimierung der Ausrüstung zur Erhöhung der Effektivität der römischen Reiterei im Zweiten Punischen Krieg erfolgte.

<sup>461</sup> Vgl. Connolly, P. (1981), S. 133.

<sup>462</sup> Dion. 8.67.5.

verzeichnen die Quellen ansonsten lediglich Pferdedecken<sup>463</sup> und Sättel<sup>464</sup>.

Auch den römischen Reitern wurde die Gruppen- bzw. Zusatzausrüstung ausgegeben und speziell für den Transport der Zelte oder Handmühlen wurden ihnen sicherlich, analog zur Infanterie, zusätzliche Packtiere bereitgestellt. Neben den Soldaufwendungen entstanden Rom durch den Einsatz der Bürgerreiterei kaum weitere direkte Kriegskosten, denn die Kosten für die Reiter mit Staatspferd waren unabhängig von Kriegseinsätzen, da ihnen grundsätzlich das Pferde- und Futtergeld zugebilligt wurde.<sup>465</sup> Weil zu Beginn des 3. Jahrhunderts v. Chr. die Reiter mit Staatspferd im Kriegsfall einen Teil der römischen Bürgerreiterei bildeten, können das Pferde- und Futtergeld für die Dauer der Kriegseinsätze zu den Kriegskosten gerechnet werden. Beim Einsatz von Reitern mit Privatpferd erwachsen Rom durch Kompensationszahlungen bei Verlust des Pferdes Aufwendungen.<sup>466</sup>

Eine spezielle Finanzierung des Pferdeldes kann aus den Quellen nicht abgeleitet werden. Demnach konnte das Pferdeld wohl aus den regulären Einnahmen des *Aerarium* bestritten werden. Nach Livius wurden für den Ankauf eines Staatspferdes 10.000 As aus dem *Aerarium* bereitgestellt.<sup>467</sup> Jedoch ist durch Varro ein Sprichwort überliefert, demnach ein Ritterpferd nicht mehr als 1.000 As wert sei<sup>468</sup> und Cato d. Ä. plädiert in einer Rede dafür, das Pferdeld wieder auf 2.200 As festzusetzen.<sup>469</sup> Catos Rede kann aufgrund seiner politischen Aktivitäten in die Zeit nach 201 v. Chr. datiert werden. Dennoch ist die Auslegung problematisch, da nur zwei Fragmente dieser Rede erhalten sind und der genaue Kontext nicht hergestellt werden kann. Weder bei Cato noch Livius sind konkrete Münzangaben überliefert, doch das damals übliche As für offizielle Angaben, wie Donative, Strafzahlungen oder auch Gesandtesgeschenke<sup>470</sup>, war das As im Uncial-Standard.<sup>471</sup> Es geht also aus den Belegen hervor, dass das Pferdeld aus unbekanntem Gründen einer Änderung seines Betrages unterlag.

Der von Varro genannte Betrag wurde in der Forschung als einziger republikanischer Pferdepreis bezeichnet.<sup>472</sup> Nun schrieb Varro zwar im 1. Jahrhundert v. Chr., aber seine Angabe stammt aus einem damals gebräuchlichen römischen Sprichwort. Sinnsprüche dieser Art haben in der sprachlichen Verwendung eine lange Tradition, wobei im Laufe der Zeit die ursprüngliche Bedeutung verloren geht.<sup>473</sup> Die Überlieferungstradition des Wertes durch ein Sprichwort macht es möglich, den Betrag von 1.000 As als die ältere Betragsangabe, nämlich des As im Libral-Standard zu interpretieren,<sup>474</sup> welches tatsächlich um 300 v. Chr. als Hauptmünze Roms in Gebrauch war (s. Abs. 1.2.3). Den Livius-Wert als Angabe in *Aes grave* zu interpretieren, widerspricht den Erkenntnissen der modernen numismatischen Forschung (s. Abs. 1.2.3). Folglich wurde zu Beginn des 3. Jahrhunderts v. Chr. ein Betrag von wohl 1.000 As im Libral-Standard an die Reiter für deren Anschaffung eines Staatspferdes ausgezahlt. Da Livius für sein Werk ältere annalistische Quellen nutzte, braucht die Angabe von Varro nicht als die einzige Pferdepreisangabe für die republikanische Zeit zu gelten. Der Unterschied zwischen beiden Beträgen kann durch eine Erhöhung des Pferdeldes bzw. dessen Anpassung an die Münzstandards erklärt werden. Der von Cato überlieferte Betrag zeigt, dass eine Anpassung der

<sup>463</sup>Fron. Strat. 2.4.6.

<sup>464</sup>Caes. BG 4.2.4.

<sup>465</sup>Festus, Edition: Lindsay, S. 71, 91; Gaius Inst. 4.27; Liv. 1.43.9.

<sup>466</sup>Plut. Cato mai. 1.1.

<sup>467</sup>Liv. 1.43.9.

<sup>468</sup>Var. de ling. 8.71.

<sup>469</sup>Cato Frag. Orat. 203, 294 in: Schönberger, O. (2000).

<sup>470</sup>U. a. Liv. 28.9.6, 28.39.19, 30.17.14, 30.45.8, 33.23.7 ff., 36.40.13, 37.3.9, 40.59.2, 42.19.6 f., 43.6.14, 43.8.9 f., 45.42.4 f.

<sup>471</sup>Dennoch wird die Angabe von Livius in der Forschung teilweise als ein Betrag im Standard *Aes grave*, welches das Livius bekannte und zeitlich gültige Nominal gewesen sei, interpretiert (vgl. Müller, H. in: Pöppinghege, R. (2009), S. 20 f.). Zudem wird dem Betrag von Varro unerläutert ein Gegenwert von 243 bis 455 g Silber zugewiesen. Dieser Gegenwert lässt vermuten, dass der 187 v. Chr. festgelegte Prägestandard von 84 Denarii zu einem römischen Pfund Silber und die Werteverhältnisse von 10 As bzw. 16 As zu einem Denarius bei dieser Umrechnung berücksichtigt wurden (s. Abs. 6.5.2 und 6.5.2). Eben in dieser Zeit wurde das As im Uncial-Standard geprägt. Diese Angabe kann frühestens der Zeit des 2. Jahrhunderts v. Chr. als zugehörig erkannt werden.

<sup>472</sup>Vgl. Müller, H. in: Pöppinghege, R. (2009), S. 20 f.

<sup>473</sup>Vgl. Böttcher, K.; Berger, K. H.; Krollop, K.; Zimmermann, Ch. (1988), S. 7; Otto, A. (ND 1964), S. XIX.

<sup>474</sup>So auch: Rathbone, D. (1993), S. 134.

Höhe des Pferdegeldes vorgenommen wurde und kann als Zwischenschritt zu den beiden anderen Wertangaben interpretiert werden.

Den Reitern mit Staatspferd wurde zusätzlich Futtergeld in Höhe von 2.000 As per Annum gewährt,<sup>475</sup> das durch eine spezielle Abgabe finanziert wurde (s. Unterabs. 2.2.1.2). Singulär wird die Meinung vertreten, dass während einer Revolte innerhalb der römischen Infanterie im Jahr 342 v. Chr. das Futtergeld abgeschafft wurde. Zur Stützung der These wird Bezug genommen auf die Pauschale, die den römischen Reitern sowohl für ihre eigene Verpflegung als auch für die Tierverpflegung während der Kriegseinsätze vom Sold abgezogen wurde.<sup>476</sup> Den Soldabzug für die Verpflegung des Reiters<sup>477</sup> während der Kriegszüge als Beleg für die Abschaffung des kriegsunabhängigen Futtergeldes heranzuziehen, ist nicht überzeugend. Vielmehr sollte davon ausgegangen werden, dass den Reitern mit Staatspferd für die Lieferung des Futters eine Pauschale vom Sold abgezogen wurde, da sonst aufgrund des Futtergeldes den Reitern eine doppelte Unterhaltszahlung für die Pferde zugekommen wäre, denn das Futtergeld wurde kriegsunabhängig jährlich als Unterhalt für das Staatspferd an dessen Halter ausgezahlt. Der durch Livius überlieferte Betrag von 2.000 As für das Futtergeld sollte – analog zu seiner Angabe des Pferdegeldes – als As im Uncial-Standard interpretiert werden, was zusätzlich darauf hinweist, dass das Futtergeld noch nach dem Zweiten Punischen Krieg gezahlt wurde. Das Quellenmaterial bietet keine Hinweise darauf, dass den Reitern mit Privatpferd Futtergeld gewährt wurde.<sup>478</sup>

Die Verpflegung der privat zur Verfügung gestellten Packtiere scheint als Aufwandsentschädigung von Rom übernommen worden zu sein. Diese Annahme findet ihre Bestätigung darin, dass den bundesgenössischen Reitern von den Römern eine geringere Menge an Verpflegung (s. Unterabs. 2.1.11) zugestanden wurde. Sofern die bundesgenössischen Reiter Diener und Packtiere privat gestellt hätten, wäre deren Verpflegung nicht bzw. nur zu einem geringen Teil durch Rom getragen worden.

Im Kriegsfall stiegen die von Rom zu finanzierenden Kosten für die Reiter mit Staatspferd um die Aufwendungen für den Sold und um die Kosten des Futtertransports zum Einsatzgebiet. Die Reiter mit Privatpferd dienten auf eigene Kosten als Legionsreiter, d. h., für ihren Einsatz entstanden dem Staat keine Initialkosten in puncto Stellung eines Pferdes. Bei Verlust ihres Privatpferdes stand ihnen jedoch eine staatlich finanzierte Kompensation zu.<sup>479</sup> Demzufolge setzten sich die Aufwendungen für die Reiter mit Privatpferd aus den Soldzahlungen, den Kosten des Futtertransports und den im Bedarf getätigten Kompensationszahlungen zusammen. Darüber hinaus wurde in der Forschung die These entwickelt, dass jeder Reiter einen Diener mit der Option eines eigenen Reittieres sowie ein Maultier zum Futtertransport mitführte (s. Abs. 2.1.8).<sup>480</sup> Dies führte natürlich zur Vergrößerung des Trosses einschließlich dessen Unterhaltskosten.

#### 2.1.4 Tross

Der Tross als essentieller Bestandteil des römischen Heeres ist ebenfalls ein Kostenfaktor, für den eine Kostenaufstellung nicht realisierbar ist, denn jede Kampagne stellte unterschiedliche Anforderungen an den Tross. Größe und Zusammensetzung variierten entsprechend dem erwarteten Bedarf. Generell gilt jedoch: Je umfangreicher die Ausstattung des Trosses wurde, desto kostenintensiver waren seine Initialfinanzierung und seine Betriebskosten (s. Unterabs. 1.3.1.7).

Im Tross befanden sich Sklaven, die ursprünglich von römischen Offizieren und Legaten als Bedienstete zu den Feldzügen mitgenommen wurden. Als private Bedienstete zur persönlichen

<sup>475</sup>Liv. 1.43.9.

<sup>476</sup>Vgl. Hill, H. (1943), S. 134, in Bezug auf: App. Sa. 1; Dion. 15.3; Liv. 7.38 ff.; Vir. ill. 29.3; Zon. 7.25.

<sup>477</sup>Poly. 6.39.12 f.

<sup>478</sup>Ableitend aus den Modalitäten der Reiter mit Staatspferd ist es unwahrscheinlich, dass die Reiter mit Privatpferd die Aufwendungen aus der Verpflegung der Pferde während des Dienstes als Aufwandsentschädigung zurückerstattet bekamen. Je nach Höhe des Abzugs für das Futter und der daraus resultierenden realen Deckung der Futterkosten trug Rom einen gewissen Teil der Aufwendungen der Reiter mit Privatpferd.

<sup>479</sup>Plut. Cato mai. 1.1.

Die Höhe der Entschädigung orientiert sich wohl am jeweiligen aktuellen Wert des Pferdegeldes für die Staatspferde.

<sup>480</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. (1998), S. 38 f.

Unterstützung mussten ihre Kosten vom jeweiligen Besitzer selbst getragen werden. Nicht zu vernachlässigen sind die Reitknechte, die möglicherweise Unfreie waren und vom jeweiligen Reiter finanziert wurden. Bis zur Mitte des 1. Jahrhunderts v. Chr. war es einfachen Legionären verboten, sich von einem Sklaven begleiten zu lassen.<sup>481</sup>

Der Grundbestand an Trossknechten bestand nach K.-W. Welwei grundsätzlich aus Unfreien, die von ausreichend vermögenden Infanteristen gestellt wurden, wobei ihr Unterhalt im Feld durch Rom erfolgt sei. K.-W. Welwei geht also von einer Privatfinanzierung der unabdingbaren Trossknechte aus, was jedoch vom Quellenmaterial nicht gestützt wird. Zwar liefert er mit seiner These keine Verfahrensweise zur Regelung der Auswahl jener Infanteristen, denen die kostenpflichtige Bereitstellung eines Trossknechtes oblag, aber er nimmt an, dass jeder achte bis zehnte Infanterist einer Legion einen Trossknecht hätte privat finanzieren müssen.<sup>482</sup> Bei der im Zweiten Punischen Krieg erhobenen Sondersteuer zur Bereitstellung eines Sklaven für den Flottendienst belief sich das Mindestvermögen der Besteuerten auf 50.000 As.<sup>483</sup> Die von Welwei vorgeschlagene Rekrutierung hätte demnach eine nicht zu vernachlässigende zusätzliche Belastung der betroffenen Infanteristen bedeutet und die Zusammensetzung der Infanteristen unterschied sich individuell je nach Aushebung von Legion zu Legion und so kann nicht davon ausgegangen werden, dass stets unter allen Umständen Legionen zusammengestellt wurden, in denen die Anzahl ausreichend vermögender Infanteristen hinreichend groß war, um genügend Sklaven für den Tross privat finanziert zu bekommen. Nach der These von Welwei hätten Legionen mit einer unzureichenden Zusammensetzung der Infanteristen ggf. keine Trossknechte zur Unterstützung erhalten. Wie im Unterabs. 1.3.1.7 diskutiert wurde, ist der Status der Trossknechte nicht zweifelsfrei zu bestimmen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Trossknechte zwingend Unfreie waren. Somit bestehen erhebliche Zweifel an der These Welweis. Möglicherweise waren Trossknechte noch im 3. und 2. Jahrhundert v. Chr. Freie, die nicht wehrpflichtig waren,<sup>484</sup> und seit dem 1. Jahrhundert v. Chr. konnten dann vermehrt Sklaven als Trossknechte eingesetzt werden.<sup>485</sup> Aufgrund der sehr spärlichen Informationen zu den Trossknechten im Quellenmaterial bleibt nur zu vermuten, dass sie sowohl freie als auch unfreie Personen waren. Damit wäre bei nicht-privaten, unfreien Personen zusätzlich die Anschaffung zu finanzieren gewesen, sofern es sich nicht um Kriegsgefangene gehandelt hätte. Für alle offiziellen Angehörigen des Trosses als Heeresbestandteil galt: Ihre Verpflegung und Unterbringung wurde offiziell organisiert. Die Kosten für alle nicht-privaten Trossdiener wurden von Rom getragen.

### 2.1.5 Arbeitsteilung und Gruppenausrüstung

Während der Feldzüge bestand die Notwendigkeit, die Soldaten mit der Gruppenausrüstung, also mit Zelten, Handmühlen und Transportmitteln, für das schwere Gepäck auszustatten. Das Getreide wurde üblicherweise als Korn an die Soldaten ausgegeben, da es in diesem Zustand haltbarer, leichter zu lagern und billiger zu transportieren war. Zum Verzehr musste es unter der Verwendung von Handmühlen weiterverarbeitet werden.<sup>486</sup> Archäologische Funde aus Spanien belegen den Gebrauch von Handmühlen im Heer für das 2. Jahrhundert v. Chr.<sup>487</sup> Ferner ist der Gebrauch von Handmühlen in Quellen für den Zweiten Punischen Krieg und den Feldzug des M. Antonius gegen die Parther erwähnt.<sup>488</sup>

<sup>481</sup>Sall. Iug. 45.2. Dagegen: Welwei, K.-W. (1988), S. 70, 74.

Hingegen waren Sklaven als Unterstützung für einfache Soldaten nichts, was C. Iulius Caesar einschränkte (Caes. BAfri. 47.3; Caes. BC 3.6). Also wurden im 1. Jahrhundert v. Chr. Sklaven zunehmend als persönliche Begleiter der Legionäre eingesetzt. Die Herkunft der Sklaven, die Finanzierung ihrer Anschaffung und ihres Unterhalts sind unklar. Möglich sind mehrere Erklärungen, wie die, dass es sich bei den Sklaven der Legionäre um Kriegsgefangene gehandelt haben könnte (Dion. 4.24.2). Dann wäre einzig ihr Unterhalt für die Dauer der Feldzüge zu finanzieren gewesen.

<sup>482</sup>Welwei, K.-W. (1988), S. 74.

<sup>483</sup>Liv. 24.11.7.

<sup>484</sup>So auch: Erdkamp, P. P. M. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 60.

<sup>485</sup>Dadurch wären Anschaffungskosten und Unterhalt für die Trossknechte angefallen.

<sup>486</sup>Sall. Iug. 44.5; Plut. Ant. 45. Vgl. Roth, J. P. (1999) S. 48.

<sup>487</sup>Vgl. Junkelmann, M. (2006), S. 115.

<sup>488</sup>Liv. 28.45.17; Plut. Ant. 45.



Der tägliche zeitliche Aufwand für die Verarbeitung des Tagesbedarfs an Getreide mit einer Handmühle lag für ein Contubernium bei 100 Minuten.<sup>489</sup> Natürlich konnte eine Handmühle auch von mehreren Contubernia verwendet werden, doch dann erhöhte sich der für das Mahlen einer ausreichenden Menge an Getreide benötigte Zeitaufwand auf 3,3 bzw. fünf Stunden, wenn sich zwei bzw. drei Contubernia eine Handmühle teilten. Je mehr Contubernia sich eine Handmühle teilten, desto mehr Zeit musste täglich für die Verarbeitung von Getreide mittels dieser Handmühlen eingeplant und zur Verfügung gestellt werden. Je mehr Zeit dafür eingeplant werden musste, desto gefährdeter waren die taktischen und strategischen Abläufe, da sie hinter die Versorgungssicherung zurücktraten. Demzufolge verlangte die strategische Sicherung eines Feldzuges die Ausstattung eines jeden Contubernium mit einer eigenen Handmühle. So wurden für 4.200 Legionäre 525 Handmühlen benötigt. Bei 300 Reitern und jeweils einem zugehörigen Diener mussten bei gleichem Nutzungsverhältnis 75 zusätzliche Handmühlen bereitgestellt werden. Insgesamt summiert sich der Bedarf an Handmühlen für eine klassische Legion auf 600 Stück.

Während die Reiter ihre Diener und Packtiere selbst stellten und dem römischen Staat dadurch keine Verwaltungsaufwendungen entstanden, war es wohl bereits in der Mittleren Republik ein Ausstattungsprinzip römischer Heere, jedem Contubernium offiziell ein Lasttier bereitzustellen.<sup>490</sup> Denn ein Lasttier pro Contubernium war zur Transportssicherung des Zeltes und der Handmühle zwingend notwendig. Bei 4.200 Legionären wurden also 525 Lasttiere benötigt. In den hier untersuchten Kriegen wurden Handmühlen als unabdingbarer Ausrüstungsgegenstand und zum Transport derselben und der Zelte Lasttiere mitgeführt.<sup>491</sup>

Nach J. Peddie umfasste die Ausstattung eines Contubernium zusätzlich einen Diener zur Pflege und Versorgung des Lasttieres,<sup>492</sup> d. h., bei insgesamt 4.200 Legionären wären zusätzlich 525 Diener zu unterhalten gewesen. Diese These sollte nicht vorschnell für die republikanische Heeresorganisation als allgemein gültig betrachtet werden, denn aus ihr geht nicht hervor, welcher Status dem Diener zu eigen war. Zudem wird weder seine Herkunft noch seine Entlohnung diskutiert. undefiniert bleibt gleichfalls, ob die Trossknechte, denen der Transport des schweren Gepäcks und die Pflege der Zugtiere oblag, eine zusätzliche Gruppe im Heer bildeten oder ob sie der Gruppe der Diener für das Contubernium entsprachen. In Hinblick auf diese These sollte auch bedacht werden, dass die Getreiderationen der Infanteristen nicht ausgereicht hätte, um eine weitere Person zu versorgen. Im Gegenteil, die Infanteristen waren selbst auf eine tägliche Zusatzverpflegung angewiesen (s. Abs. 2.1.7). Anders als bei den Reitern kann folglich nicht davon ausgegangen werden, dass die acht Mann eines Contubernium Anspruch auf ausreichend Getreide hatten, um eine weitere Person zu ernähren. Reitern wurde das Getreide für die Verpflegung ihres Dieners offiziell angeliefert und mittels des Verpflegungsabzugs vom Sold in Rechnung gestellt. Die Verpflegung eines Contuberniumdieners war nicht Bestandteil der nachweisbaren Verpflegungsorganisation der Infanterie und hätte uneingeschränkt von Rom finanziert werden müssen.<sup>493</sup> Obwohl die Existenz von Sklaven und Dienern im römischen Heer nicht bestritten werden kann, können sie nicht als Diener der Contubernia betrachtet werden. Erinnerung sei zudem an die Unsicherheiten bezüglich der Definition der Trossknechte und der Gruppe der Diener und Sklaven (s. Abs. 2.1.4). Ferner zieht die Existenz eines Dieners pro Contubernium zusätzliche finanzielle, logistische und organisatorische Belastungen nach sich, beispielsweise Anschaffungskosten bei Unfreien oder Soldzahlungen für Freie und Aufwendungen für Verpflegung und Unterbringung. Nochmals sei auf die im Zweiten Punischen Krieg erhobene

<sup>489</sup>Vgl. Junkelmann, M. (2006), S. 118.

<sup>490</sup>Vgl. Gilliver, K. (2003), S. 67 ff.; Peddie, J. (1994), S. 21, 48; Davies, R. W. (1969), S. 430.

<sup>491</sup>Vgl. Junkelmann, M. (2006), S. 117; Erdkamp, P. P. M. (1998), S. 35.

Kaiserzeitliche Inschriften auf Handmühlen bestätigen, dass jedes Contubernium mit einer Handmühle ausgestattet war (vgl. Roth, J. P. (1999), S. 49). Weiterhin wird für die Kaiserzeit angenommen, dass jedes Contubernium zwei Lasttiere und einen Diener zugewiesen bekam (vgl. Junkelmann, M. (2006), S. 63, 94).

<sup>492</sup>Vgl. Peddie, J. (1994), S. 52, 77.

<sup>493</sup>Insgesamt bieten die Quellen zu dieser Problematik nur wenig Indizien. Im Krieg gegen Iugurtha wurden den einfachen Soldaten Sklaven und Lasttiere verboten (Sall. Iug. 45.2). Allerdings wurde dabei die persönliche Ausrüstung und nicht die des Contubernium angesprochen. Dieses Verbot ist gleichermaßen ein Indikator, dass Sklaven und Lasttiere von einigen Soldaten privat genutzt wurden, was unerwünscht war und unterbunden werden sollte (Caes. Bafri. 47.3; Caes. BC 3.6).

Sondersteuer verwiesen, derzufolge die Römer ab einem Vermögen von 50.000 As einen Sklaven für die Flotte zu stellen hatten.<sup>494</sup> Die Höhe des vorausgesetzten Vermögens für diese Steuer impliziert, ab wann die Belastung, einen Sklaven zu stellen, als tragbar angesehen wurde. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Finanzierungsbedarf für die Diener der *Contubernia* gering oder gar zu vernachlässigen gewesen wäre.

Anstelle der besprochenen These sollte in Betracht gezogen werden, dass die organisatorischen Arbeiten innerhalb des Heeres durch Arbeitsrotation bzw. Arbeitsteilung bewältigt worden sein könnten. Eine derart effiziente Arbeitsteilung innerhalb eines jeden *Contubernium* bezüglich der Pflege des Lasttieres, des Lageraufbaus und der Nahrungsmittelzubereitung würde Kosten sparen, hätte die Organisation insgesamt gestrafft und aufgrund der Auslastung aller Soldaten durch ihre Einbeziehung in essentielle Arbeitsabläufe der Erhaltung der Disziplin gedient.

In Hinblick auf die Verpflegung bedeutet der Besitz einer Handmühle pro *Contubernium*, dass entweder acht Soldaten nacheinander jeweils einzeln ihr Korn mahlten oder ein Soldat für alle acht Mann das Getreide zur Weiterverarbeitung vorbereitete. Wenn das letzte Szenario als zutreffend erachtet wird, konnten währenddessen die anderen sieben Soldaten eines *Contubernium* am Aufbau des Feldlagers mitwirken. Einer modernen Kalkulation nach konnten nicht alle Soldaten eines Heeres gleichzeitig am Lageraufbau beteiligt werden, ohne den reibungslosen Ablauf zu gefährden.<sup>495</sup> Aufgrund dieser Annahme sind Arbeiten, wie die Errichtung des Feldlagers, der Aufbau der Zelte, die Versorgung der Tiere, die Beschaffung von Feuerholz und die Zubereitung von Speisen, wohl parallel verrichtet worden. Arbeitsteilung beim Aufbau von Feldlagern kann durch die Quellen belegt werden.<sup>496</sup> Andere Textstellen berichten, dass nur ein Teil der Legionäre zum Lagerbau eingesetzt wurde, da andere diese beim Arbeiten schützten<sup>497</sup> bzw. nachrückten.<sup>498</sup> Arbeitsteilung wurde auch beim Bau von Belagerungsanlagen angewandt.<sup>499</sup> Die Quellen demonstrieren, dass Arbeitsteilung ein bekanntes und genutztes Konzept im Feld war. Die Arbeitsteilung bei der Errichtung der Feldlager machte folglich einen Diener für jedes *Contubernium* entbehrlich, denn die anfallenden Arbeiten konnten ohne eine zusätzliche Arbeitskraft von den Soldaten selbst bewältigt werden. Somit besteht nicht die Notwendigkeit zu der Annahme, dass im römisch-republikanischen Heer jedem *Contubernium* ein Diener zur Verfügung stand.

Es stellt sich weiterhin die Frage nach der Herkunft und Finanzierung der Zelte, Handmühlen und Lasttiere der *Contubernia*. K. Gilliver ist sich sicher, dass die Gruppenausrüstung unbedingt von Rom oder von den Bundesgenossen gestellt werden musste, da sie davon ausgeht, dass die Einteilung der Legion in Manipel und Untergruppen erst am Tag des Abmarschs erfolgte und somit den Gruppen eine Koordination und Organisation der benötigten Gegenstände verwehrt war.<sup>500</sup> Doch nach Polybios erfolgte die Aushebung und die Heeresformation in drei Schritten<sup>501</sup> und es bestanden zwischen Aushebung, der folgenden Einteilung in die Waffengruppen und dem tatsächlichen Dienstbeginn Zeitspannen, weswegen per se nicht auszuschließen ist, dass eben diese Zeit von den Legionären genutzt wurde, um die Gruppenausrüstung in eigener Verantwortung bereitzustellen. Indes waren Zelte, Lasttiere und Handmühlen kapitalintensive Objekte, weshalb nicht angenommen werden kann, dass sie von einzelnen Soldaten bereitgestellt worden sind. Ebenso unwahrscheinlich ist, dass jedes *Contubernium* eine individuelle angemessene Aufwands- und Kostenteilung gefunden hätte, um diese Ausrüstung zu beschaffen. Darüber hinaus hätten selbst anteilige Beschaffungskosten für die

<sup>494</sup>Liv. 24.11.7.

<sup>495</sup>Vgl. Peddie, J. (1994), S. 77.

So konnten für die Errichtung von Wall und Graben des Marschlagers einer Legion, bestehend aus zehn Kohorten und Hilfstruppen, maximal 2.112 Mann effektiv beteiligt werden. Jeder weitere hätte den Aufbau behindert und verzögert. Trotzdem dieses Ergebnis für ein Marschlager des 1. Jahrhunderts v. Chr. ermittelt wurde, kann die Aussage, dass nicht alle Soldaten für den Bau eines Marschlagers eingesetzt werden konnten, als Prämisse betrachtet werden.

<sup>496</sup>App. Ib. 86.374; Caes. BC 1.80; Liv. 7.23.7; Poly. 6.34.

<sup>497</sup>Caes. BC 1.42; BG 1.49, 8.15.2.

<sup>498</sup>Plut. Luc. 25.

<sup>499</sup>App. Ka. 119.566; Caes. BAlex. 73.3; BG. 7.24.5; Liv. 5.19.11, 38.7.6-13.

<sup>500</sup>Vgl. Gilliver, K. (2003), S. 67.

<sup>501</sup>Poly. 6.20, 6.24.3, 6.25.1, 6.26.1 f.

Bürger eine zusätzliche finanzielle Bürde bedeutet. Inwieweit diese Belastung von den Bürgern der unteren Zensusklasse überhaupt hätte getragen werden können, kann nicht ermittelt werden. Ferner hätte die individuelle Beschaffung zentral überwacht werden müssen, denn bei Nichtbereitstellung wäre der geplante Feldzug weitreichend behindert worden. Außerdem belegen Textstellen, dass eine ausreichende Bereitstellung der Ausrüstungsutensilien für die Legionen die Aufgabe des jeweiligen Feldherrn war.<sup>502</sup> Dies weist darauf hin, dass die römischen Feldherren von Staats wegen für eine ausreichende Ausstattung der Legionen mit Zusatzausrüstung zuständig waren und diese somit zentral organisiert wurde.

Im Folgenden wird betrachtet, ob die Finanzierung der Gruppenausrüstung ermittelt werden kann. Für den Zweiten Punischen Krieg existieren zwei Belege, die genauer auf die Beschaffung von Ausrüstungsutensilien eingehen. Die erste Textstelle: „*Item ad socios Latinumque nomen ad milites ex formula accipiendos mittunt. Arma, tela, alia parari iubent* [...]“<sup>503</sup> berichtet, dass die Bundesgenossen und Latiner entsprechend dem Vertrag Soldaten sowie Waffen, Geschosse und anderes, *alia*, bereitzustellen hatten. *Alia* bezeichnet in dieser Passage nicht näher zu definierende militärische Ausrüstung. Die zweite Textstelle befasst sich mit der Lieferung von Ausrüstung für den Afrikafeldzug des Scipio Africanus, der überwiegend von den etruskischen Gemeinden finanziert wurde. Geliefert wurden Werkstoffe, Getreide und kleinere Gegenstände, wie Helme, Schilde, Speere, Beile, Schaufeln, Sicheln, Schanzkörbe und Handmühlen.<sup>504</sup> All diese Objekte könnten durch den Begriff „*Alia*“ in der ersten Passage subsumiert worden sein. Obwohl die zweite Passage die einzige antike Textstelle für den hier untersuchten Zeitraum ist, die so detailliert die zusätzliche Ausrüstung auflistet, kann sie nicht als Grundlage allgemeiner Annahmen hinsichtlich des Umfangs zusätzlicher Ausrüstung römischer Soldaten dienen, denn zum einen entbehrt sie quantitativer Angaben und zum anderen wurde streng genommen lediglich die Ausrüstung von Schiffen thematisiert.

Beide Textstellen geben an, dass die Bundesgenossen für die Lieferung der zusätzlichen Ausrüstung nach Aufforderung römischer Magistrate verantwortlich waren, ohne jedoch die genauen Modalitäten zu übermitteln. Zur Bewertung dieser überlieferten Vorgehensweise muss der Kontext mit in Betracht gezogen werden. Die erste Passage steht im Zusammenhang mit der Reorganisation des römischen Heeres nach der vernichtenden Niederlage bei Cannae. Die zweite Passage betrifft die Aufrüstung zum Afrikafeldzug von Scipio Africanus in der letzten Phase des Zweiten Punischen Krieges. Für diesen Feldzug war selbigem vom Senat zwar das Imperium verliehen worden, jedoch ohne ihm aus dem Aerarium die benötigten Finanzmittel zur Durchführung zu bewilligen. Damit können aus beiden Textstellen nur Informationen über die Beschaffung von Zusatzausrüstung in Ausnahmesituationen gewonnen werden. Deshalb können die beschriebenen Leistungen der Bundesgenossen nur als bundesgenössische Sonderleistungen gewertet werden, die nicht als Standardfinanzierung zu kategorisieren sind.

Zwei Tatsachen legen nahe, dass die Finanzierung der Gruppenausrüstung durch die Einkünfte des Aerarium getragen wurde. Erstens legt die zentrale Beschaffung dieser Ausrüstung durch den römischen Feldherrn schon allein aus praktischen Gründen eine Bezahlung durch diesen Beamten nahe, denn ihm waren in der Regel Gelder für die Durchführung der Kampagnen vom Senat bewilligt worden. Da eine zweckgebundene Steuer zur Finanzierung explizit dieser Ausrüstung nicht nachgewiesen werden kann, wurden wohl die Einnahmen aus dem Tributum dazu verwendet. Zweitens ist gesichert, dass römischen Magistraten auf Kosten des Staates die benötigte Ausrüstung<sup>505</sup> – speziell die militärische Ausrüstung inklusive Zelte und Packtiere – gestellt wurde.<sup>506</sup> So ergibt sich, dass die römischen Beamten für die zentral organisierte Bereitstellung der durch Gelder des Aerarium finanzierten Gruppenausrüstung zuständig waren. Unter normalen Umständen wurden

<sup>502</sup>Liv. 22.57.10, 28.45.14-21; Plut. Pomp. 7, 11; Sall. Iug. 43.3.

<sup>503</sup>Liv. 22.57.10.

<sup>504</sup>Liv. 28.45.14-21.

Einer kaiserzeitlichen Quelle nach war jeder Legionär mit einer Säge, einem Korb, einer Axt, einer Hacke, einem Riemen, einer Sichel und einer Kette ausgerüstet (Flav. Ios. B.Iud. 3.5.5). Dies sind jedoch Ausrüstungsgegenstände, die bis zur spätrepublikanischen Zeit als Zusatzausrüstung durch den Staat gestellt wurden, d. h., nur bei Bedarf wurde den Legionären diese Zusatzausrüstung zur Verwendung überlassen.

<sup>505</sup>Cic. de leg. agr. 1.32; Plut. Cato mai. 6; Ti. Grac. 13.

<sup>506</sup>Liv. 42.1.9; Suet. Aug. 36.

Verträge an Unternehmer vergeben, die die benötigten Güter liefern sollten.<sup>507</sup> Rom musste für jede neu auszurüstende Legion genügend Finanzmittel bereitgestellt haben, um die notwendigen Gegenstände ankaufen bzw. produzieren zu lassen. Für die Flottenbesatzung muss ein analoges Vorgehen und dieselbe Finanzierung bezüglich der Gruppenausrüstung in Betracht gezogen werden.

In welchem Umfang Gegenstände der Gruppenausrüstung für weitere Feldzüge gelagert wurden, kann nicht bestimmt werden. Nur für Kriegsschiffe haben sich Belege erhalten, die ihre Lagerung und Wiederverwendung bei Bedarf bestätigen.<sup>508</sup> Zelte unterlagen im Einsatz bei Feldzügen einer natürlichen Abnutzung, doch lassen sich zur Haltbarkeit und Belastbarkeit keine sicheren Aussagen treffen. Die Handmühlen müssen eine recht lange Haltbarkeit aufgewiesen haben, da sie nachgeschärft werden konnten.<sup>509</sup> So ist die Weitergabe von Zelten sowie Handmühlen während der Kriege von entlassenen Soldaten an neu rekrutierte Soldaten nicht kategorisch ausgeschlossen, wobei die Koordination solcher Übergaben sicherlich bei den Offizieren lag. Die Wieder- bzw. Weiterverwendung nach Einlagerung wäre ökonomisch und kostenreduzierend, kann jedoch anhand der Quellen nicht bewiesen werden und bleibt somit spekulativ.

### 2.1.6 Das Stipendium

Einer der finanzintensivsten Ausgabeposten im Krieg war die Zahlung von Sold, *Stipendium*, an die wehrdienstleistenden römischen Bürger. Der Tradition nach erfolgte die Einführung von Soldzahlungen im Krieg gegen Veji (406 – 396 v. Chr.), da die Kriegsführung während des Winters fortgesetzt wurde.<sup>510</sup> Obwohl in der Forschung hinsichtlich des Zeitpunktes der Einführung des Solds unterschiedliche Ansätze diskutiert werden,<sup>511</sup> kann eine eindeutige chronologische Festlegung der Einführung von Sold bei der vorhandenen Quellenlage nicht erfolgen. Deshalb wird oft auf eine solche Einordnung verzichtet und davon ausgegangen, dass die Römer die Soldzahlungen aufnahmen, als sie ihre Bewaffnung auf das Scutum umgestellt hatten und damit den Kampf in der Phalanxformation aufgaben (s. Unterabs. 1.3.1.2).<sup>512</sup>

Die Umstellung der Defensivausrüstung auf das Scutum bedeutete, dass für den Dienst im Heer Bürger *infra Classem*, also die, die sich nicht vollständig als Hopliten ausrüsten konnten, zugelassen wurden. Dies führte zur These, dass aufgrund des Einsatzes von Bürgern im Heer mit Besitzverhältnissen unterhalb der ersten Klasse (*Classis*) die Notwendigkeit einer Soldzahlung entstand.<sup>513</sup> Damit wäre impliziert, dass grundsätzlich alle Bürger der Zensusklassen zwei bis fünf unabhängig von der Dauer des Wehrdienstes während des Kriegseinsatzes einer wirtschaftlichen Unterstützung mittels Sold bedurften. Doch sollte berücksichtigt werden, dass aufgrund des differenzierten Zensusklassensystems die Basis des Heeres römische Bauern mittlerer und kleiner Wirtschaftseinheiten bildeten. Die Notwendigkeit, Sold zu zahlen, resultierte vielmehr aus der Abschaffung des Schemas, die Feldzüge ausschließlich zwischen Aussaat und Ernte zu unternehmen. Denn solange die Kriege zwischen Aussaat und Ernte geführt wurden, wurde der als Soldat dienende Bauer nicht von dem

<sup>507</sup>Cic. *Piso* 87. Vgl. Erdkamp, P. P. M. (1995), S. 170.

<sup>508</sup>U. a. *Liv.* 35.20.12, 35.21.1, 36.2.14 f.

<sup>509</sup>Vgl. Junkelmann, M. (2006), S. 117.

<sup>510</sup>*Cas. Dio.* 7.20; *Flor.* 1.12.8; *Liv.* 4.59.11, 5.2.1 ff.; *Plut. Cam.* 2.

Zwar wurde die aktive Kriegsführung im Winter *de facto* weiterhin unterbrochen, aber das Heer blieb zur Überwinterung im Kriegsgebiet bzw. nahe des Kriegsgebietes, da sich aufgrund der Entfernung zwischen Kampfgebiet und Rom bzw. *Latium* ein Abzug für die Winterruhe mit erneutem Aufmarsch im Frühjahr die Kriegsführung ineffektiv gestaltete (vgl. Gschnitzer, F. (1981), S. 61).

<sup>511</sup>So wird angenommen, dass Sold bereits in *Aes signatum* bzw. *Aes rude* oder *gar* in *Naturalien* gezahlt wurde (*Liv.* 4.60.6; vgl. Burnett, A. M. (1989), S. 48 f., 53; Crawford, M. H. (1985), S. 22 f.; Boren, H. C. (1983), S. 428; Kromayer, J.; Veith, G. (1928), S. 279). Dies wird in der Forschung allerdings mehrheitlich abgelehnt (vgl. Walter, U. (2000), S. 63; Kienast, D. (1975), S. 103 f.; Brunt, P. A. (1971), S. 641, 643). Für die Zeit des 4. Jahrhunderts v. Chr. wird die Behauptung aufgestellt, dass regulär eine Kompensation durch die Verteilung von Beute anstatt der Zahlung von Sold erfolgte und erst 280 v. Chr. sei die Soldzahlung via Münzgeld eingeführt worden (vgl. Harris, W. V. in: Eder, W. (1990), S. 507).

<sup>512</sup>Vgl. Thomsen, R. (1980), S. 185; Rawson, E. (1971), S. 29.

<sup>513</sup>Vgl. Burckhardt, L. (2008), S. 92; Keaveney, A. (2007), S. 16; Bleicken, J. (1993), S. 155; Sumner, G. V. (1970), S. 74.

Erwirtschaften seines Lebensunterhaltes abgehalten. Für die Zeit, die er als Soldat dem Staat zur Verfügung stand, wurde er im Erfolgsfall mittels Beuteanteil belohnt.<sup>514</sup> Einen groben wirtschaftlichen Verlust für sich persönlich musste er bei Einhaltung dieses Zeitschemas bei Einberufung nicht erdulden.

Die zeitliche Ausdehnung des Wehrdienstes über Aussaat und Ernte hinaus wurde im 4. Jahrhundert v. Chr. zur Regel<sup>515</sup> und somit wurden die wirtschaftlichen Einbußen der römischen Soldaten regelhaft.<sup>516</sup> Die Wehrdienst leistenden Bürger setzten ihre Arbeitskraft für die Gemeinde ein, ohne währenddessen ihren persönlichen Lebensunterhalt durch die Agrarproduktion erwirtschaften zu können.<sup>517</sup> Zum Ausgleich musste zeitnah die Zahlung von Sold eingeführt worden sein, weshalb der Sold als eine Entschädigungszahlung für wirtschaftliche Verluste der dienenden Bürger zu verstehen war.<sup>518</sup> Übergeordnet bedeutet dies, dass der römischen Gesellschaft ein bestimmter Anteil an Arbeitskraft mit der Konsequenz einer verminderten Produktivität entzogen wurde. Eine Option, eine derartige Minderung auszugleichen, lag in den Einnahmen aus Kriegen, d. h. in der Erzielung von Beute.

Zwar ist die Auszahlung von Sold erstmals direkt für den Ersten Punischen Krieg nachweisbar,<sup>519</sup> aber die Überlieferung berichtet, dass das Tributum in Aes grave eingezogen wurde, da noch keine römischen Silbermünzen geprägt wurden.<sup>520</sup> Weiterhin bringt Varro das Wort „Stipendium“ etymologisch mit dem Aes grave in Verbindung<sup>521</sup> und der Sold wurde als *Aes militare* oder *Aera militum*, Soldatenkupfer, bezeichnet.<sup>522</sup> Dies zeigt, dass anfänglich der Sold in Bronzemünzen, also in Aes grave bzw. den dazugehörigen Nominalen, ausgezahlt wurde. Da das Aes grave um 300 v. Chr. die Hauptmünze Roms war<sup>523</sup> und für den Pyrrhos-Krieg der direkte Zusammenhang zwischen Sold und *Tributum* (s. Unterabs. 2.2.1.3) bestätigt ist,<sup>524</sup> gehörte trotz aller chronologischen Unsicherheit die Zahlung von Sold im hier untersuchten Zeitraum zu den regelhaften Kriegsaufwendungen.<sup>525</sup> Obwohl sich über die Auszahlungsmodalitäten des Soldes für die Republik keine Belege erhalten haben, legen die überlieferten Indizien nahe, dass der Sold turnusmäßig während der Kampagnen ausgezahlt worden ist.<sup>526</sup>

## Höhe des Stipendiums

Für das 2. Jahrhundert v. Chr. stammen aus dem Werk des Polybios bezüglich des Soldes zwei Grundsätze: Einem Zenturio stand der doppelte und einem Reiter der dreifache Sold eines Infanteristen zu.<sup>527</sup> Die unterschiedliche Besoldung zwischen Reitern,<sup>528</sup> Zenturionen und Infanteristen

<sup>514</sup>Vgl. Bleicken, J. (1996), S. 154.

<sup>515</sup>Vgl. Keaveney, A. (2007), S. 16; Bleicken, J. (1993), S. 155.

<sup>516</sup>Vgl. Burckhardt, L. (2008), S. 92; Cornell, T. J. (1995), S. 187; Bleicken, J. (1993), S. 154.

<sup>517</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 105; Gabba, E. (1976), S. 20; Brunt, P. A. (1950), S. 50.

<sup>518</sup>Vgl. auch: Rosenstein, N. (2012), S. 112 f.; Gabba, E. (1976), S. 20.

<sup>519</sup>Poly. 1.52.

<sup>520</sup>Liv. 4.60.8.

<sup>521</sup>Var. de. ling. 5.182.

<sup>522</sup>Gaius Inst. 4.27; Plin. NH 34.1.(1).

<sup>523</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 22-24.

<sup>524</sup>Dion. 19.16.4.

<sup>525</sup>Liv. 7.41.8; Poly. 3.25.1-4. Vgl. Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 105; Brunt, P. A. (1971), S. 641.

<sup>526</sup>Liv. 28.24, 34.11; Poly. 1.52, 11.25.

Die Quellen für das frühe Prinzipat berichten, dass der Sold dreimal jährlich ausgezahlt wurde, dies wird analog für die Zeit der Republik übernommen (vgl. Harl, K. W. (1996), S. 225). Einzelne Forscher sind der Ansicht, dass der Sold anfangs nur ein- oder zweimal jährlich ausgezahlt und schließlich unter C. Marius die Dreiratenzahlung eingeführt wurde (vgl. Erdmann, E. H. (1972), S. 19; Brunt, P. A. (1950), S. 52).

<sup>527</sup>Poly. 6.39.12.

<sup>528</sup>Nach einer These von L. Keppie resultierte die Soldhöhe der Reiter daraus, dass sie für die Verpflegung ihrer Tiere aufkommen mussten (Keppie, L. (1984), S. 34). Diese These könnte nur auf Reiter mit Privatpferd Anwendung finden, da den Reitern mit Staatspferd das Futtergeld zustand. Einen Unterschied bezüglich des Soldes zwischen beiden Gruppen kann in den Quellen zu keiner der untersuchten Phasen festgestellt werden. Demzufolge ist mehr als fraglich, ob die Aufwendungen für das Futter der tatsächliche Grund für den höheren Sold der Reiter waren. Einer weiteren These zufolge resultierte die Soldhöhe der Reiter daraus, dass ihnen die Kosten für das Pferd und

im Verhältnis von 3 : 1 bzw. 2 : 1 wird durch andere Quellen bestätigt<sup>529</sup> und spiegelt sich auch in der gestaffelten Höhe der gewährten Belohnung wider, die bei Triumphzügen ausgezahlt wurde (s. Unterabs. 6.7.3.1). Eine abgestufte Soldhöhe für die Fußsoldaten der leichten und schweren Infanterie kann trotz der anfänglich bestehenden Unterschiede bei der geforderten Selbstausrüstung aus den Quellen nicht erschlossen werden. Hinsichtlich der Seestreitkräfte bestätigen die Quellen lediglich die Existenz von Sold für Seesoldaten und Ruderer, ohne die genauen Modalitäten zu übermitteln.<sup>530</sup> Wie noch erläutert werden wird, waren die Modalitäten für die Flotte analog zu denen des Heeres gestaltet. Seesoldaten erhielten den gleichen Sold wie die Infanteristen, der Sold der Ruderer lag unterhalb des Soldes der Infanteristen. Für die Versorgung wurde den römischen Infanteristen, Reitern, Seesoldaten und Ruderern eine Pauschale vom Sold abgezogen (s. Abs. 2.1.12).

Den ersten konkreten Wert der Soldhöhe überliefert Polybios. Er berichtet, dass Infanteristen täglich zwei Obolen, Zenturionen täglich vier Obolen und die Reiter pro Tag eine Drachme erhielten.<sup>531</sup> Polybios hat hier den römischen Sold in griechische Münzeinheiten umgerechnet. Dabei muss er das aktuelle Wertverhältnis der römischen Münzen basierend auf dem seit 187 v. Chr. verwendeten Prägestandard von 84 Denarii zu einem Pfund Silber verwendet haben. Ein Denarius diesen Prägestandards entsprach einer griechischen Drachme bzw. zehn As.<sup>532</sup> Demzufolge erhielt ein Reiter pro Monat 30 Denarii als Sold. Problematisch gestaltet sich die Umrechnung von Obole in As, da unterschiedliche Umrechnungen aufgrund der Änderungen innerhalb des römischen Münzsystems Anwendung finden können. So kam es in einer ersten These dazu, dass zwei Obolen einen Wert von fünf As und zehn As einem Denarius zugesprochen bekamen. Damit summiert sich ein Sold von zwei Obolen bzw. fünf As pro Tag auf 15 Denarii monatlich.<sup>533</sup> In der Konsequenz hätten den Zenturionen zehn As, also ein Denarius, pro Tag als Sold zugestanden. Das ist aber der gleiche Sold, wie ihn auch die Reiter erhielten, was jedoch ausgeschlossen werden kann, da Polybios zwingend zwischen der Höhe des Soldes der Zenturionen und der Höhe des Soldes der Reiter unterscheidet.

Deshalb wurde in einer zweiten These zwar gleichfalls von der Wertgleichheit des Denarius und der Drachme ausgegangen, aber der Wert einer Drachme mit sechs Obolen bewertet,<sup>534</sup> woraus folgt, dass die Infanteristen alle drei Tage einen Denarius, Zenturionen alle drei Tage zwei Denarii und die Reiter jeden Tag einen Denarius erhielten. Der Sold eines Infanteristen betrug im Monat demnach zehn Denarii und der eines Zenturionen 20 Denarii. Diese Annahme gibt den Unterschied zwischen dem Sold der Reiter und dem der Zenturionen wieder und trägt hierdurch der militärischen Hierarchie Rechnung. Aus diesem Grund sollte die zweite These der ersten vorgezogen werden.

Eine dritte These postuliert, dass bei einem Werteverhältnis von zehn As zu einem Denarius einem Fußsoldat ein Sold von drei As pro Tag bzw. neun Denarii pro Monat zustände.<sup>535</sup> Die Differenz in der Soldhöhe von monatlich einem Denarius pro Infanterist im Vergleich zur zweiten These entsteht, da bei der dritten These angenommen wird, dass der Tagessatz von zwei Obolen genau drei anstatt der  $3 \frac{1}{3}$  As entspricht. Die Abweichung von  $\frac{1}{3}$  As summiert sich zu einer monatlichen Differenz von jenem einen Denarius.

Einer vierten Meinung zufolge betrug das von Polybios verwendete Werteverhältnis zwölf Libral-As zu einer Drachme, weil eine Obole zwei As entsprach. Folglich errechnet sich dann ein monatlicher Sold von zwölf Denarii für einen Infanteristen.<sup>536</sup> Da das Libral-As in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts v. Chr. bereits lange nicht mehr geprägt wurde und das Werteverhältnis von zwölf As zu einem Denarius nicht in Gebrauch war, ist diese These höchst unwahrscheinlich und damit abzulehnen.

---

eine Begleitung erstattet wurden (vgl. Brunt, P. A. (1950), S. 51). Auch dafür bietet das Quellenmaterial keine Belege.

<sup>529</sup>Liv. 5.12.7, 7.41.8.

<sup>530</sup>Liv. 23.21.2, 24.11.7 ff.

<sup>531</sup>Poly. 6.39.12-15.

<sup>532</sup>Vgl. Wolters, R.; Szaivert, W. (2005), S. 22.

<sup>533</sup>Vgl. Southern, P. (2006), S. 106.

<sup>534</sup>Vgl. Keppie, L. (1998), S. 34; Jones, J. M. (1986), S. 81; Crawford, M. H. (1985), S. 147; Boren, H. C. (1983), S. 438, 442; Badian, E. (1972), S. 123; Gelzer, M. (1962), S. 22; Brunt, P. A. (1950), S. 51.

<sup>535</sup>Vgl. Ligt, L. de in: Erkamp, P. (2007), S. 124; Harl, K. W. (1996), S. 272.

<sup>536</sup>Vgl. Mattingly, H. (1937), S. 101 ff.

Einer letzten, fünften These nach kann der Angabe von  $\frac{1}{3}$  As der zweiten These nicht zugestimmt werden, da der Sold tageweise abgerechnet wurde, weshalb die Drachme von Polybios mit einem *Quadrigratus* im Wert von 15 As gleichzusetzen sei. Damit entsprächen zwei Obolen fünf As, vier Obolen einem Denarius und eine Drachme einem *Quadrigratus*.<sup>537</sup> Der monatliche Sold summierte sich damit auf 15 Denarii pro Infanterist, 30 Denarii pro Zenturio und 45 Denarii pro Reiter. Da die Prägung des *Quadrigratus* nach dem Zweiten Punischen Krieg eingestellt wurde,<sup>538</sup> kann diese Gleichsetzung bereits zurückgewiesen werden. Zudem darf nicht vergessen werden, dass mit der Einführung eines neuen Münzsystems um 212/211 v. Chr. die kleinste Bronzemünze die *Semiuncia* war, welche einen Wert von  $\frac{1}{24}$  As hatte.<sup>539</sup> Für die tagesgenaue Auszahlung von Beträgen von täglich  $3 \frac{1}{3}$  As standen ausreichend Nominalen zur Verfügung.

	<b>Soldhöhe Infanterist</b>	<b>Soldhöhe Zenturio</b>	<b>Soldhöhe Reiter</b>
These 1	15 Denarii	30 Denarii	30 Denarii
These 2	10 Denarii	20 Denarii	30 Denarii
These 3	9 Denarii	20 Denarii	30 Denarii
These 4	12 Denarii	24 Denarii	30 Denarii
These 5	15 Denarii	30 Denarii	45 Denarii

Tabelle 2.1: *Höhe des Soldes römischer Soldaten als Monatssumme gemäß verschiedenen Forschungsinterpretationen der Soldangaben von Polybios. Die grau hervorgehobene zweite These wird als die plausibelste erachtet und folglich für die römischen Soldzahlungen ab 211 v. Chr. als zutreffend angenommen. Siehe Text für Erläuterungen.*

Die Tabelle 2.1 gibt eine Übersicht über den Monatssold für den Infanterist, den Zenturio und den Reiter entsprechend den fünf vorgestellten Thesen. Da die zweite These Soldbeträge postuliert, die chronologisch plausibel auf der Gleichsetzung von einer Drachme mit einem Denarius bzw. zehn As basieren und die die militärische Hierarchie berücksichtigen, werden die Ergebnisse der zweiten These als zutreffend erachtet. Folglich sind nach Polybios als monatlicher Sold zehn Denarii pro Infanterist, 20 Denarii pro Zenturio und 30 Denarii pro Reiter zu veranschlagen. Bezogen auf eine Legion von 4.200 Infanteristen einschließlich 60 Zenturionen und 300 Reitern mussten monatlich 51.600 Denarii an Soldzahlungen aufgewendet werden. Demzufolge verursachten die Infanteristen 80,2 Prozent, die Reiter 17,5 Prozent und die Zenturionen 2,3 Prozent der Soldaufwendungen einer Standardlegion.

Die Frage, wann die von Polybios genannten Soldbeträge eingeführt wurden,<sup>540</sup> steht in Zusammenhang mit der Frage, seit wann der Sold in Silbermünzen ausgezahlt wurde. Das römische Geldsystem basierte bis zum Ersten Punischen Krieg auf Bronzemünzen. Zwar hatten die Römer gerade kurz vor dem Ausbruch des Ersten Punischen Krieges eine Ausgabe Silbermünzen geprägt, doch stand den Römern kein steter Zufluss an Silber zur Verfügung – weder Rohsilber aus Abbau noch aus Tributeinnahmen oder Kriegsentschädigungszahlungen. Zudem konnte Rom nur wenig gemünztes Silber aus Handelstransaktionen erwirtschaften. Eine stete Versorgung an Silber determiniert jedoch

<sup>537</sup>Vgl. Watson, G. R. (1969), S. 89; Watson, G. R. (1958), S. 115.

<sup>538</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 481.

<sup>539</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 33.

<sup>540</sup>In der Forschung wird unter Hinweis auf die Stafflung der Triumphzugsdonative die These vertreten, dass die Stafflung der Soldhöhe von Infanteristen, Zenturionen und Reitern erst im frühen 2. Jahrhundert v. Chr. als Leistungsanerkennung eingeführt wurde (vgl. Jehne, M. in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R. (2006), S. 262). Für eine abschließende Beantwortung der Frage nach der Entwicklung der Soldhöhe fehlen aussagekräftige Belege. Hinzu kommt das Fehlen von Angaben zu den Donativbeträgen vor 207 v. Chr. und das nachweisliche Abweichen von der Stafflung bei Donativbeträgen (s. Tab. 6.2, Unterabs. 6.7.3.1), somit entzieht sich diese These einer tatsächlichen Bestätigung und die Problematik des Zeitpunktes der Einführung der Soldstafflung bleibt ungeklärt.

die Voraussetzung für eine dauerhafte Umstellung des Geldsystems von Bronzemünzen auf Silbermünzen. Bis zum Ende des Ersten Punischen Krieges blieb der Zustand einer geringen Verfügbarkeit von Silber innerhalb der römischen Wirtschaft bzw. Gesellschaft bestehen. Somit kann der Sold bis zur Beendigung des Ersten Punischen Krieges nicht in Silbermünzen ausgezahlt worden sein.<sup>541</sup>

Mit den Kriegsentschädigungszahlungen vom Ersten Punischen Krieg und den erpressten Zusatzzahlungen von Karthago hatte sich Rom erstmals eine größere Quantität an Silber für einen längeren Zeitraum gesichert. Mit diesen Einnahmen konnte der sich im römischen Geldkreislauf befindliche Anteil an Silbermünzen sicherlich gesteigert werden, so dass sie innerhalb des römischen Wirtschaftssystems an Bedeutung gewannen. Nach K. W. Harl wurde die karthagische Kriegsentschädigung zu 17 Millionen Denarii vermünzt und damit sei es möglich gewesen, den Sold regulär in Silbermünzen auszuzahlen.<sup>542</sup> Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass etwa 1.000 Talente Silber der Kriegsentschädigungszahlung zur Tilgung des Kredites zur Finanzierung des letzten Flottenbauprogramms verwendet werden mussten (s. Unterabs. 4.7.2.2). Deshalb standen dem Aerarium faktisch nur 3.200 Talente Silber, d. h. ca. 12,96 Millionen Denarii, frei zur Disposition. Nach Polybios betrug der Gesamtsold auf einen Monat bezogen für eine Legion 51.600 Denarii, was sich idealisiert bei vier konsularischen Legionen auf 206.400 Denarii pro Monat summierte. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Prägestandards von 240 v. Chr. und 187 v. Chr.<sup>543</sup> hätte exklusiv von den 3.200 Talenten bei gleich bleibenden monatlichen, ganzjährigen Bezügen mehr als neun Jahre lang Sold an jeweils vier Legionen gezahlt werden können. In der Realität hätte damit – bezogen auf die nach dem Ersten Punischen Krieg bis zum Zweiten Punischen Krieg ausgehobenen Legionen – der Sold im Mittel nicht einmal für 2 1/2 Dienstmonate eines jeden Jahres in Silbermünzen ausgezahlt werden können. Obwohl diese Plausibilitätsbetrachtung aufgrund der unbekanntenen Soldhöhe vor 212 v. Chr. hypothetisch verbleibt, so zeigt sie trotzdem auf, dass eine Auszahlung des Soldes regulär in Silbermünzen nach dem Ersten Punischen Krieg nicht wahrscheinlich ist. Gleichfalls spricht die Entwertung der Bronzemünzen ab 218/217 v. Chr. dafür, dass die dann aktuell entstehenden Kriegsaufwendungen überwiegend in Bronzemünzen beglichen wurden (s. Abs. 5.5.1).

In Verbindung zur Münzentwicklung wird Sold im Werk von Plinius d. Ä. erwähnt: Unter dem Diktator Q. Fabius Maximus soll das As in seiner Masse auf eine Unze<sup>544</sup> reduziert und der Wert eines Denarius auf 16 As festgesetzt worden sein. Trotz dieser Maßnahme wurde der Sold der Soldaten weiterhin im Verhältnis von zehn As zu einem Denarius ausgezahlt.<sup>545</sup> Der Bericht datiert diese Maßnahme in das Jahr 217 v. Chr. und beweist scheinbar, dass im Zweiten Punischen Krieg der Sold regulär in Silbermünzen gezahlt wurde. Doch der im Beleg angesprochene *Uncial-Standard* wurde erst am Ende des Zweiten Punischen Krieges eingeführt und die Neubewertung eines Denarius zu 16 As erfolgte gar erst 141 v. Chr. De facto wurde die Anpassung des offiziellen Verhältnisses zwischen As und Denarius nicht aufgrund einer Veränderung des Denarius notwendig, sondern vielmehr hatten die lang genutzten As-Münzen durch Abnutzung so weit an Masse eingebüßt, dass nunmehr 16 As den Wert von einem Denarius hatten.<sup>546</sup> Der Denarius und die Silbernominalen

<sup>541</sup>So auch: Harl, K. W. (1996), S. 24.

<sup>542</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 24, 29 f.

Über die Soldzahlungen seien die Silbermünzen in den Geldkreislauf gelangt und der von ihm postulierte Umfang an im Umlauf befindlichen Silbermünzen basiert teilweise auf der Auswertung von Hortfunden, die in die Zeit des Zweiten Punischen Krieges datieren. Doch da sich der Eigentümer und der Eigentumserwerb an diesen Münzen nicht unmittelbar aus den Funden erschließen lässt, bleibt der Zusammenhang zum Sold zweifelhaft. Weiterhin hatte dieser Annahme zufolge eine römische Silbermünze zwischen dem Ende des Ersten Punischen und dem Anfang des Zweiten Punischen Krieges eine Masse von 6,47 g.

<sup>543</sup>Die Beträge des Polybios basieren auf dem Prägestandard von 187 v. Chr., also einem Verhältnis von 84 Denarii zu einem Pfund Silber. Die nach K. W. Harl errechnete Summe von 17 Millionen Denarii muss hingegen auf dem nach dem Ersten Punischen Krieg verwendeten Prägestandard von 48 Denarii zu einem Pfund Silber basieren (vgl. Harl, K. W. (1996), S. 39). Dies bedeutet, dass mit dem Prägestandard von 187 v. Chr. im Vergleich zu K. W. Harl 75 Prozent mehr Denarius-Münzen aus einem Pfund Silber hätten geprägt werden können.

<sup>544</sup>Das römische Pfund entspricht zwölf römischen Unzen bzw. 288 römischen Skrupel. Da ein römisches Pfund als äquivalent zu 322,5 Gramm erachtet wird, entspricht eine Unze 26,88 Gramm und ein Skrupel 1,12 Gramm. 80 römische Pfund entsprachen einem Talent.

<sup>545</sup>Plin. NH 33.13 (45).

<sup>546</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 47.



waren wertstabil. Die Plinius-Passage vereint Informationen, die unterschiedlich datiert werden müssen, und kann daher nicht als Beweis, dass bereits zu Beginn des Zweiten Punischen Krieges der Sold regulär in Silbermünzen ausgezahlt wurde, herangezogen werden (s. Abs. 5.5.1). Es kann allerdings daraus geschlussfolgert werden, dass zwar 141 v. Chr. die Soldzahlungen regulär mit Denarius-Münzen erfolgten, aber der Soldtagessatz noch in As festgesetzt war. Mit der Regelung, das alte Werteverhältnis für die Soldberechnung beizubehalten, wurde vorsätzlich die Auswirkung einer Soldminderung bei Übernahme des neuen Werteverhältnisses vermieden (s. Abs. 7.1.1).

Die Werteanpassung des Jahres 141 v. Chr. kann als *Terminus ante quem* für die Auszahlung von Sold in Denarius-Münzen gewertet werden und M. H. Crawford vermutet, dass ab Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. die reguläre Soldauszahlung auf Silbermünzen umgestellt wurde.<sup>547</sup> Da nach dem Zweiten Punischen Krieg hauptsächlich Bronzemünzen produziert wurden, kann eine reguläre Soldzahlung in Silbermünzen ausgeschlossen werden.<sup>548</sup> Obwohl die Ausgabe von Silbermünzen seit 269 v. Chr. regelmäßiger sowie in steigender Quantität erfolgte und sich seitdem die Silbermünzen im römischen Wirtschafts- und Steuerkreislauf etablierten, mangelte es indes noch bis zum Ende des Zweiten Punischen Krieges an regulären, umfangreichen Silbereinnahmen. Bereits 218/217 v. Chr. wurde ein Engpass in der Silberversorgung verzeichnet.<sup>549</sup> Nach J. Seibert diente die Halbierung von syrakusanischen Münzen während des Zweiten Punischen Krieges zur Begleichung von Soldzahlungen durch römische Feldherren.<sup>550</sup> Da es sich dabei um Bronzemünzen handelte,<sup>551</sup> ist dies ein zusätzlicher Hinweis darauf, dass die Soldzahlungen in Bronzemünzen beglichen wurden. Während des Zweiten Punischen Krieges haben die Römer je nach Verfügbarkeit den Sold in Bronze- und Silbermünzen ausgezahlt. Wie stark das römische Geldwesen noch im Zweiten Punischen Krieg und darüber hinaus von den Bronzemünzen geprägt war, spiegelt sich im Geschichtswerk von Livius wider. In jener Phase wurden Geldstrafen, Staatsaufwendungen und Belohnungen in As bezahlt und die Vermögensgrenzen für Sondersteuern in As angegeben.<sup>552</sup> Selbst Triumphzugsdonative wurden bis 191 v. Chr. häufig in As gezahlt (s. Unterabs. 6.7.3.1).<sup>553</sup>

Insgesamt sollte in Betracht gezogen werden, dass die Umstellung der Soldzahlung auf Silbermünzen nicht abrupt zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgte, sondern sich mit steigender Verfügbarkeit von Rohsilber zunehmend durchsetzte. Die Verfügbarkeit an Silber erhöhte sich durch die umfangreichen Einnahmen nach dem Zweiten Punischen Krieg, also durch die Entschädigungszahlungen von Karthago und die Einnahmen aus den iberischen Provinzen. Ab 168 v. Chr. kommt der dauerhafte Tribut aus Makedonien und Illyrien hinzu. Damit stand dem *Aerarium* Rohsilber zur Vermünzung und zur erstmaligen Ausgabe zur Verfügung. Der Rücklauf an Silbermünzen an das *Aerarium* konnte dann durch Steuererhebungen erzielt werden. Während dieser Zeit wandelte sich mittels dieser Einnahmen das römische Geldsystem zu einem auf Silbermünzen basierenden System. Aufgrund des schleichenden Werteverlustes der Bronzemünzen durch Abnutzung müssen den Wehrdienstleistenden Soldzahlungen in Silbermünzen immer wichtiger geworden sein und da währenddessen dauerhaft Sold zu finanzieren war, muss dies jene Phase sein, in der immer öfter der Sold in Silber ausgezahlt wurde, bis es 141 v. Chr. zur Regel geworden war.

Bisher ist unbeantwortet, seit wann die von Polybios überlieferten Soldbeträge gültig waren. Diskutiert werden kann, ob ab dem 3. Jahrhundert v. Chr. die Höhe des Soldes an die Entwicklung des Münzsystems mittels Umrechnung auf den jeweils aktuellen Münzstandard angepasst wurde. Dann könnten die Werte des Polybios umgerechnet und könnte die Soldhöhe vor dem 2. Jahrhundert v. Chr. bestimmt werden. Für die Anpassung an die Münzverhältnisse zur Beibehaltung der eigentlichen Soldhöhe spricht die Regelung zur Soldanpassung im Jahr 141 v. Chr. Die Stabilität der Soldhöhe wird ferner dadurch bestätigt, dass erst kurz vor Ausbruch des Bürgerkrieges durch C. Iulius Caesar

<sup>547</sup>Vgl. Crawford, M. H. (1985), S. 23, 60, 143-145; Crawford, M. H. (1970), S. 47.

<sup>548</sup>In der Forschung wird dazu sogar die Meinung vertreten, dass die Römer erst um 180 v. Chr. eine erneute systematische Silberprägung aufnahmen (vgl. Kent, J. P. C.; Overbeck, B.; Stylow, A. U. (1973), S. 16).

<sup>549</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 30.

<sup>550</sup>Seibert, J. (I 1993), S. 296.

<sup>551</sup>Vgl. Ross Holloway, R. (1960), S. 65.

<sup>552</sup>Liv. 22.10.7, 24.11.7 f., 25.3.13, 25.12.12, 26.27.9, 28.39.19, 30.45.4, 43.8.9 f.

<sup>553</sup>Liv. 33.23.4-9, 33.37.12, 34.52.12, 34.46.2 f., 36.40.13.

der monatliche Sold auf  $18 \frac{3}{4}$  Denarii pro Infanterist erhöht wurde.<sup>554</sup> Die Kaufkraft des im Betrag stabilen Soldes war bei fortschreitender Inflation gemindert worden, ohne dass eine kontinuierliche Anpassung des Soldes dies ausglich. Zum Ausgleich des Inflationsverlustes wurden stattdessen Naturalien<sup>555</sup> und die Triumphzugsdonative verwendet.

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass bestimmte Ereignisse eine Neubewertung der Soldzahlungen erforderlich gemacht haben könnten. Ein solches Ereignis wäre beispielsweise die Einführung des neuen Münzsystems 212/211 v. Chr. (s. Abs. 5.5.1). Solch eine weitreichende Veränderung des Monetärsystems kann die Notwendigkeit hervorgerufen haben, die Höhe des Soldes neu zu bewerten. In diesem Fall können nur spekulative Aussagen über die Soldhöhe vor 212 v. Chr. getätigt werden.<sup>556</sup> Aufgrund der nachweislichen Stabilität der Soldhöhe können die von Polybios angegebenen Werte ab 211 v. Chr. als gültig erachtet werden. Das heißt, die durch Polybios übermittelten Soldbeträge basierten auf Betragsangaben des 212/211 v. Chr. kreierte Münzsystems. Selbst wenn der Sold mit der Einführung des neuen Münzsystems neu bewertet wurde, muss dessen Höhe vor 212 v. Chr. Berücksichtigung gefunden haben. Aufgrund der zu dieser Zeit vorherrschenden Finanzprobleme (s. Unterkap. 5.5) kann jedoch eine Reduzierung des Soldes nicht ausgeschlossen werden. Insofern ist das eigentliche Problem bei der Bestimmung der Soldhöhe vor 212 v. Chr. das Fehlen jeglicher Belege über den Betrag des Soldes selbst und dessen Entwicklung ab dem Krieg gegen Pyrrhos.<sup>557</sup> Somit bleibt die Soldhöhe ab 280 v. Chr. bis zur Münzreform 212/211 v. Chr. unbestimmbar und eine Umrechnung der polybianischen Werte wäre spekulativ.

Zusammenfassend waren gemäß Polybios ab 212/211 v. Chr. monatlich 516.000 As bzw. 51.600 Denarii an Sold abzüglich der Verpflegungsaufwendungen pro Legion einer Truppenstärke von 4.200 Infanteristen inklusive Zenturionen und Bürgerreitern zu finanzieren. Unter Anwendung des Prägestandards von 212/211 v. Chr., also 72 Denarii zu einem Pfund Silber, wurden für diesen Gesamtbetrag 8,96 Talente (ca. 231,1 kg) Silber benötigt. Mit dem Verhältnis von 187 v. Chr. von 84 Denarii zu einem Pfund Silber reduzierte sich die benötigte Menge an Silber auf 7,68 Talente (ca. 198,1 kg). Wurde die Auszahlung des Soldes in Denarii nach 187 v. Chr. unter Beibehaltung der Tagessätze in As zur Regel, bot dies dem Aerarium eine monatliche Einsparung von 1,28 Talenten (ca. 33,0 kg)

<sup>554</sup>Suet. Caes. 26.3. Vgl. Bleicken, J. (1993), S. 155; Badian, E. (1972), S. 123; Brunt, P. A. (1950), S. 52.

<sup>555</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 272; Howgego, Ch. (1992), S. 24.

<sup>556</sup>Wie diffizil die Bewertung der Soldhöhe ist, kann anhand des folgenden Beispiels demonstriert werden. Der 212 v. Chr. eingeführte Prägestandard von 72 Denarii zu einem Pfund Silber war bereits in den letzten Jahren des Zweiten Punischen Krieges auf 76 bis 80 Denarii zu einem Pfund Silber reduziert worden. Und schließlich wurde er 187 v. Chr. auf 84 Denarii zu einem Pfund Silber festgesetzt (vgl. Harl, K. W. (1996), S. 39), was im Vergleich zum 72er-Prägestandard einem Wertverlust von etwa 14,3 Prozent entspricht. Nach moderner Auffassung verlangt ein Verlust in dieser Höhe eine Korrektur des Soldbetrages. Ausgehend von dieser Annahme befindet H. C. Boren, dass mit dem Denarius im Standard von 84 Münzen zu einem Pfund Silber der Sold auf einen Tagessatz von  $3 \frac{1}{3}$  As angepasst wurde (Boren, H. C. (1983), S. 455, 457 f.). Für die Werte vor 187 v. Chr. verknüpft er die Möglichkeit der Umrechnung mit der Annahme, dass der Sold ab 212/211 v. Chr. in Silbermünzen ausgezahlt wurde. Der mit dem Denarius eingeführte Sesterz, einer Silbermünze im Wert eines Viertel Denarius bzw.  $2 \frac{1}{2}$  As, gilt ihm gleichzeitig als Bestätigung der Soldzahlung in Silbermünzen und des ab 212/211 v. Chr. eingeführten Tagessatzes an Sold für einen Infanteristen in Höhe von einem Sesterz. Durch Umrechnung kommt er zu dem Schluss, dass für die Zeit vor 211 v. Chr. ein Tagessold von fünf Unzen Bronze ausgezahlt wurde, dies entweder im Semilibral-As bzw. dem Semis, dem sechs Unzen-Nominal der Aes grave Serien. Da zwei seiner Basisannahmen hypothetisch sind, bleibt seine Bewertung der Soldtagessätze vor 187 v. Chr. insgesamt zweifelhaft. Auch ist, wie dargestellt, eine Umstellung der Soldzahlungen auf Silbermünzen während des Zweiten Punischen Krieges aufgrund der extremen finanziellen Belastung unwahrscheinlich. Der Sesterz kam auch bald nach dem Zweiten Punischen Krieg außer Gebrauch und wurde erst 141 v. Chr. bei seiner Neueinführung als Ersatz der As-Münzen erfolgreich im römischen Münzsystem etabliert (vgl. Harl, K. W. (1996), S. 481). Die angenommene Verbindung zwischen Soldzahlung und dem Sesterz konnte folglich nur knapp eine Dekade Bestand gehabt haben. Die oben angeführten Indizien zeigen, dass erst nach 190 v. Chr. die Silbermünzen zur Basis des römischen Münzsystems wurden und eine Anpassung war nicht erforderlich, wenn der Sold überwiegend in As ausgezahlt wurde, da dann die Soldhöhe von der Wertsenkung des Denarius nicht beeinträchtigt war, eben weil die As-Münze extern im Wert stabil war. Sofern eine Korrektur erfolgte, könnten die von Polybios überlieferten Werte zwischen 212 und 188 v. Chr. nur umgerechnet angewandt werden und waren nicht an den Sesterz gekoppelt. War auf eine Korrektur verzichtet worden, können die Polybios-Werte bereits für 211 v. Chr. als gültig erachtet werden.

<sup>557</sup>Über die Höhe der Soldzahlungen im Ersten Punischen Krieg wurde vermutet, dass sie unterhalb der von Polybios überlieferten Werte lag (vgl. Lazenby, J. F. (1996), S. 179) oder zwischen vier und acht As pro Monat betrug (vgl. Harl, K. W. (1996), S. 27).

Silber pro Legion. Bei einer Auszahlung in As konnte das Aerarium von der Prägung wertgeminderter Denarii nicht profitieren.

### 2.1.7 Verpflegung

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung von Feldzügen war die Sicherung der Heeresversorgung und so wurde dann die Umsicht eines Feldherrn gern mit seiner Sorge um eine umfassende Nachschubsicherung charakterisiert.<sup>558</sup> Eine solide und vorausschauende Planung u. a. mittels der Anlage von Getreidevorräten ist bereits für den Keltenkrieg (224 – 222 v. Chr.) überliefert<sup>559</sup> und noch Vegetius berichtet, dass der Versorgungsbedarf vor Kriegsbeginn auf Basis der Truppenstärke berechnet wurde.

Ein gesicherter Nachschub und eine ausreichende Verpflegung des Heeres verschafften dem Feldherrn mehr Spielraum in der Planung seiner Strategie, da diese nicht an der Sicherung der Versorgung ausgerichtet werden musste.<sup>560</sup> Das Abfangen von Nachschub, das Blockieren der Wege von Nachschubkonvois<sup>561</sup> und die Vernichtung vorhandener Nahrungs- und Futtermittel im Kriegsgebiet<sup>562</sup> wurde taktisch genutzt, um den Gegner zu schwächen. Römische Feldherren kommandierten zur Sicherung des eigenen Nachschubs selbst bis zu drei Legionen ab und strebten darüber hinaus eine vollständige Sicherung des Hinterlandes des Kriegsgebietes an.<sup>563</sup>

Die römische Heeresversorgung schloss die Versorgung der römischen und bundesgenössischen Soldaten sowie allgemein des Heerespersonals und das Futter für die mitgeführten Tiere ein. Die Nachschubsicherung an Verpflegung, Kleidung und Sold wurde nach Polybios durch den Senat organisiert, ohne dessen Mithilfe dem Feldherrn aufgrund ungenügender Finanzmittel und eingeschränkter strategischer Möglichkeiten die Durchführung seiner Pläne versagt geblieben wäre.<sup>564</sup> Es kann also vorausgesetzt werden, dass jeder Feldzug durch eine Nachschuborganisation im Auftrag des Senats gesichert und im Feld zentral vom römischen Feldherrn überwacht wurde. Textpassagen bei Livius und Sallust bestätigen diese Annahme<sup>565</sup> und zeigen auch, dass der Senat aufgrund finanzieller Engpässe seiner Aufgabe nicht immer nachkommen konnte.<sup>566</sup>

Grundsätzlich verlangte eine organisierte Versorgung drei Schritte: Erwerb, Transport und Verteilung der Nahrungsmittel<sup>567</sup> bzw. der anderen Güter. Dabei kann zwischen der *internen* und der *externen Versorgung*, also der Versorgung aus Gebieten innerhalb und außerhalb des Kriegsgebietes, unterschieden werden.<sup>568</sup> Innerhalb der Kriegsgebiete konnten Versorgungsgüter durch Plünderung sowie Requirierung und Ankauf beschafft werden. Sofern sich der Heereszug durch befreundetes Gebiet bewegte und dort Versorgungsgüter benötigte, wurden sie sicherlich angekauft, um die gegenseitigen diplomatischen Beziehungen nicht zu gefährden. Versorgung aus Gebieten außerhalb des eigentlichen Kriegsgebietes bedeutete gleichfalls den Ankauf von Getreide und einen erhöhten Transportaufwand.

Die römische Ernährungsgrundlage im Feld war Getreide, das *Frumentum*, das für die Soldaten aus Weizen bestand und in Form von Brei oder Brot verzehrt wurde.<sup>569</sup> Weniger nahrhafte Gerste wurde an Soldaten als Strafmaßnahme verteilt und kam regulär als Tierfutter zum Einsatz. Den Quellen nach erfolgte die Getreideausgabe monatlich einmal.<sup>570</sup> Weitere Belege lassen erkennen, dass

<sup>558</sup>Caes. BG 1.37.5, 2.2.6, 6.10.2, 6.39.1, 6.44.3; Plut. Sull. 4; Poly. 1.59; Suet. Caes. 26.3.

<sup>559</sup>Poly. 2.22 f.

<sup>560</sup>Cas. Dio. 18.58.4, 29.98.2; Liv. 7.12.11; Plut. Luc. 8; Mari. 15; Zon. 8.3.

<sup>561</sup>Caes. BG. 6.55.9, 8.7.7; Cas. Dio. 39.1.3; Plut. Luc. 11.

<sup>562</sup>App. Mi. 97.450; Caes. BG. 7.14.5.

<sup>563</sup>Caes. BG. 5.8.1, 7.11.1.

<sup>564</sup>Poly. 6.15.4 f., 6.39.15, 13.1.

<sup>565</sup>Liv. 26.2.4, 29.36.3, 30.3; Sall. Iug. 27.5, 84.3.

<sup>566</sup>Liv. 23.21.2 ff., 23.48.4 f.

<sup>567</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. (1998), S. 11.

<sup>568</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. (1998), S. 18.

<sup>569</sup>Vgl. Junckelmann, M. (2006), S. 21.

<sup>570</sup>Plut. Ti. Flam. 5.1.

festgesetzte Termine für die Verteilung existierten, ohne jedoch eine Zeitspanne zu benennen.<sup>571</sup>

Die zusätzliche Verpflegung, das *Cibarium*, war den römischen Soldaten garantiert<sup>572</sup> und ebenfalls eine Grundvoraussetzung für die Verpflegung der bundesgenössischen Truppen. Das *Cibarium* umfasste Essig, Salz, Olivenöl und Wein.<sup>573</sup> Der Essig wurde im Allgemeinen mit Wasser vermischt als *Posca* getrunken. Die Wasserversorgung selbst erfolgte in der Regel vor Ort an natürlichen Wasserstellen. Weiterhin wurden zur Ergänzung der regulären Verpflegung nicht garantierte Rationen an Käse, Gemüse und Fleisch gereicht.<sup>574</sup> Die literarischen Berichte zeigen, dass im Heer Linsen, Gerstenbrot<sup>575</sup> sowie Fleisch<sup>576</sup> verzehrt wurden. Weitere Nahrungsmittel sind nicht belegbar. Eine Möglichkeit für römische Soldaten, ihre Verpflegung aufzubessern, war der Handel auf lokalen Märkten<sup>577</sup> oder der Einkauf bei den sich dem Tross anschließenden Händlern.<sup>578</sup>

Zur Versorgung mit Fleisch konnten lebende Tiere im Tross mitgeführt werden.<sup>579</sup> Aus Kostengründen war sicherlich ein schneller Verzehr erstrebenswert, denn das Mitführen der Tiere bedeutete mehr Arbeitsaufwand für die Trossdiener, ein erhöhter Futterverbrauch und eine reduzierte Marschgeschwindigkeit.<sup>580</sup> Mittels einer Erhöhung des Fleischkonsums konnten bei Versorgungsengpässen an Getreide der Mangel daran ausgeglichen werden. So wurden in Notfällen sogar Wildtiere verzehrt<sup>581</sup> oder es wurde vorsätzlich Vieh erbeutet.<sup>582</sup> Eher selten kam es zu einem Überangebot an Fleisch.<sup>583</sup>

### 2.1.7.1 Verpflegungsbedarf und Verpflegungskosten

Die Versorgungsmenge wird erstmals durch Polybios überliefert. Aufgrund der Notwendigkeit, eine ausreichende Ernährung für die Soldaten zu gewährleisten, kann davon ausgegangen werden, dass die von Polybios angegebenen Quantitäten auch zu anderen Phasen der Römischen Republik bereitgestellt werden mussten, deshalb stellen sie die Berechnungsgrundlage für die näherungsweise Bestimmung der Getreideversorgung in der vorliegenden Studie ab 280 v. Chr. dar. Die von Polybios verwendete Maßeinheit ist der *attische Scheffel*, der *Medimnos*. Ein *Medimnos* entsprach sechs *Modii* und ein *Modius* entsprach wiederum einem Gewicht von  $6 \frac{2}{3}$  kg.<sup>584</sup> Einem römischen und einem bundesgenössischen Infanteristen wurden zwei Drittel eines attischen Scheffels, also vier *Modii* ( $26 \frac{2}{3}$  kg) Weizen pro Monat zugeteilt. Dem römischen Reiter standen im Monat zwei Scheffel bzw. zwölf *Modii* (80 kg) Weizen und sieben Scheffel bzw. 42 *Modii* (280 kg) Gerste zu. Die Rationen der bundesgenössischen Reiter lagen mit  $1 \frac{1}{3}$  Scheffel bzw. acht *Modii* (ca.  $53 \frac{1}{3}$  kg) Weizen und fünf Scheffel, also 30 *Modii* (200 kg) Gerste pro Monat bei knapp 70 Prozent der Ration römischer Reiter.<sup>585</sup> Modernen Untersuchungen nach deckte die monatliche Getreideration der Infanteristen

<sup>571</sup>Caes. BG. 1.16.5, 6.39.1.

<sup>572</sup>Vgl. Roth, J. P. (1999), S. 25.

<sup>573</sup>App. Ib. 53.227; Caes. BAfri. 43; Cato Frag. Orat. 170 f. in: Schönberger, O. (2000); Flav. Ios. B.Iud. 1.15.6; Liv. 34.16.5, 37.27.2, 37.29.1; Plut. Cato mai. 7; Veg. 3.3.10.

<sup>574</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 102; Roth, J. P. (1999), S. 16, 101; Garlan, Y. (1975), S. 137.

<sup>575</sup>Plut. Cras. 19.

<sup>576</sup>Flav. Ios. B.Iud. 1.15.6; Poly. 1.18, 2.15.

<sup>577</sup>Liv. 34.19.8.

<sup>578</sup>App. Ib. 85.367; Liv. 23.16.8, 28.22.3, 40.28.3, 41.5.1 f.; Poly. 14.6. Vgl. Gilliver, K. (2007), S. 37; Roth, J. P. (1999), S. 16, 101.

Begannen die römischen Soldaten ihre Getreideration regelhaft gegen frisches Brot zu tauschen, wurde ihnen der Ankauf von verzehrfertigen Speisen untersagt (Sall. Iug. 44.5, 45.2).

<sup>579</sup>Liv. 22.16.7; Poly. 6.27.5, 6.31.13, 6.33.7, 11.32; Sall. Iug. 91.1. Vgl. Roth, J. P. (1999), S. 213; Erdkamp, P. P. M. (1998), S. 33; Hyland, A. (1980), S. 87.

<sup>580</sup>Vgl. Junckelmann, M. (2006), S. 54.

<sup>581</sup>App. Ib. 53.227.

<sup>582</sup>Caes. BG. 7.17.3, 7.56.5; Sall. Iug. 90.2, 91.1.

Die Sicherung der Ernährung durch einen ausschließlichen Fleischverzehr ist in den Quellen negativ konnotiert (Diod. 24.1.4).

<sup>583</sup>Plut. Luc. 14.

Selten gipfelte so etwas in Speiseluxus, der dann per Anordnung unterbunden wurde, z. B. wurde Soldaten befohlen, nur noch gekochtes oder gebratenes Fleisch zuzubereiten bzw. zu verzehren (App. Ib. 85.368).

<sup>584</sup>Vgl. u. a. Harl, K. W. (1996), S. 315; Foxhall, L.; Forbes, H. A. (1982), S. 44, 62, Anm. 72; Garnsey, P. (1982), S. XIV; Duncan-Jones, R. (1976), S. 45.

<sup>585</sup>Poly. 6.39.13 ff.

75 – 90 Prozent ihrer benötigten Energiezufuhr<sup>586</sup> und entsprach damit insgesamt 60 – 75 Prozent der konsumierten Nahrung,<sup>587</sup> was bestätigt, dass die Zusatzverpflegung unumgänglich war.

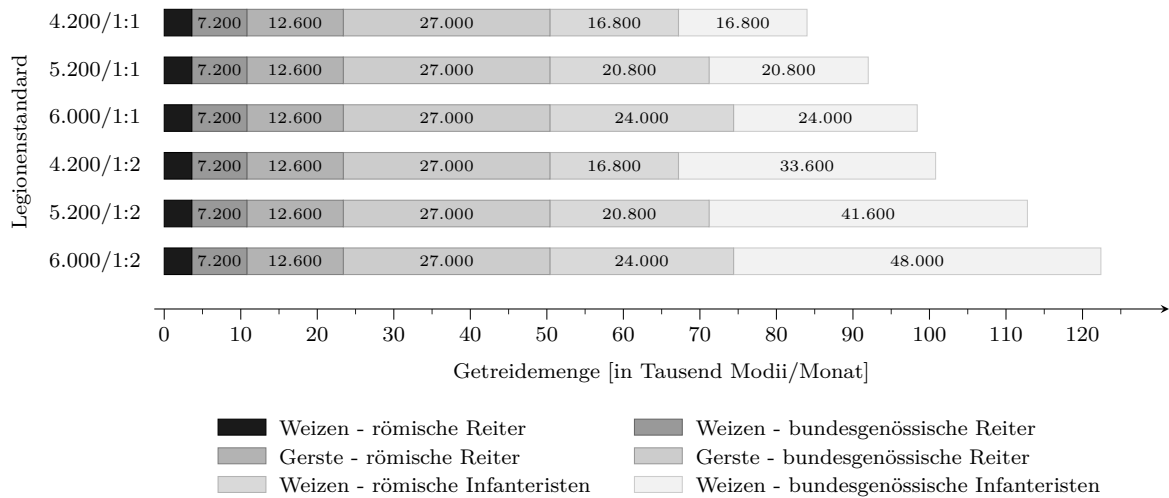


Abbildung 2.1: Monatlich benötigte Mengen an Getreide in Tausend Modii zur Versorgung römischer und bundesgenössischer Truppenteile für die Legionenstandards mit 4.200, 5.200 und 6.000 römischen Infanteristen und je 300 Reitern sowohl für das Verhältnis römischer zu bundesgenössischer Infanteristen von 1:1 als auch von 1:2 bei je 900 bundesgenössischen Reitern. Die Zahlen in den Balken geben die jeweilige Getreidemenge in Modii pro Monat an. Siehe Text für Erläuterungen.

Die vorstehenden Angaben zu den Versorgungsmengen und die Betrachtungen zu den Legionenstandards ermöglichen einfache Modellrechnungen, die Aussagen zu den Anteilen des Getreides bei der Versorgung einer Legion und den zugehörigen Truppenteilen bieten. Bei einer klassischen Legion mit 4.200 römischen Infanteristen und 300 römischen Reitern mussten für die Infanteristen 16.800 Modii (112 Tonnen) Weizen und für die Reiter 3.600 Modii (24 Tonnen) Weizen sowie 12.600 Modii (84 Tonnen) Gerste pro Monat zur Verfügung gestellt werden. Für die dieser Legion zugeordneten bundesgenössischen Kontingente waren zudem monatlich 24.00 Modii (160 Tonnen) Weizen und 27.000 Modii (180 Tonnen) Gerste von den Römern bereitzustellen.<sup>588</sup> Abb. 2.1 illustriert dieses Modellergebnis und zusätzlich die monatlich zu organisierenden Getreidemengen, aufgeschlüsselt nach Getreidesorte und Truppenteil für die 184 sowie 104 v. Chr. eingeführten Legionenstandards. Für alle betrachteten Legionenstandards ist die monatliche Menge an Weizen für die römischen Reiter, Weizen für die bundesgenössischen Reiter, Gerste für die römischen Reiter und Gerste für die bundesgenössischen Reiter jeweils gleich. Mit dem Anwachsen des Legionenstandards erhöhten sich nur die für die römischen und bundesgenössischen Infanteristen benötigten Mengen an Weizen von monatlich 33.600 bis auf 72.000 Modii. Folglich betrug der monatliche Getreidegesamtbedarf des kleinsten Legionenstandards 84.000 Modii (560 Tonnen) und der des größten Legionenstandards 122.400 Modii (816 Tonnen), was einen Mengenunterschied von 38.400 Modii (256 Tonnen) bedeutet.

Bemerkenswert ist, dass – sofern das Verhältnis römischer zu bundesgenössischen Infanteristen 1 : 1 betrug – die Versorgung der bundesgenössischen Reiter mit Gerste, die primär als Tierfutter eingesetzt wurde, der Menge nach und daher auch hinsichtlich des Transports im Vergleich zu allen anderen Anteilen die größten Ressourcen bei der Getreideversorgung band. Dies ist ebenfalls in Tabelle 2.2 ersichtlich, die einen Überblick über die von den einer klassischen Legion zugehörigen Kontingenten verbrauchten Mengen an spezifischem Getreide sowie deren Anteil am Gesamtversorgungsumfang aufschlüsselt. Analog ist aus ihr ersichtlich, dass von der benötigten Getreidegesamtmenge einer

<sup>586</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. (1998), S. 29; Foxhall, L.; Forbes, H. A. (1982), S. 74, 86 f.

<sup>587</sup>Vgl. Roth, J. P. (1999), S. 18; Foxhall, L.; Forbes, H. A. (1982), S. 74 f.

<sup>588</sup>Ein konsularisches Heer mit zwei Legionen und den zugehörigen Bundesgenossen verbrauchte demnach pro Monat 592 Tonnen Weizen und 528 Tonnen Gerste.

klassischen Legion etwa  $\frac{1}{3}$  als Gerste für die bundesgenössische Reiterei, ca. 60 Prozent des Getreides (Weizen und Gerste) für die Bundesgenossen insgesamt und etwa  $\frac{1}{4}$  für den Weizen der römischen Truppenteile aufgebracht werden mussten. Beim Infanteristenverhältnis 1 : 2 war der größte Mengenanteil vom Getreide als Weizen für die bundesgenössischen Infanteristen bereitzustellen.

	Versorgungsmengen mtl. je Legion		Anteil von Gesamt	
Weizen für röm. Kontingente	20.400 Modii	= 136 Tonnen	24,3 %	39,3 %
Gerste für röm. Kontingente	12.600 Modii	= 84 Tonnen	15,0 %	
Weizen für BG Kontingente	24.000 Modii	= 160 Tonnen	28,6 %	60,7 %
Gerste für BG Kontingente	27.000 Modii	= 180 Tonnen	32,1 %	
<i>Summe Getreide</i>	<i>84.000 Modii</i>	<i>= 560 Tonnen</i>	<i>100 %</i>	

Tabelle 2.2: *Monatlich aufzubringende Mengen an Weizen und Gerste zur Versorgung der römischen und zugeordneten bundesgenössischen (BG) Truppenteile einer Legion in den Einheiten Modius und metrische Tonne sowie anteilig in Prozent von der Gesamtmenge. Angenommen wird, dass die Größe des bundesgenössischen Infanteriekontingents gleich dem des römischen Aufgebots ist und die Anzahl der bundesgenössischen Reiter das Dreifache der römischen Reiter beträgt. Es liegt der Legionenstandard mit 4.200 Infanteristen und 300 Reitern zugrunde. Siehe Text für Erläuterungen.*

Eine etwas weitergehende Gegenüberstellung der prozentualen Anteile an der Getreideversorgung jeweils für römische und bundesgenössische Legionäre, für Infanteristen und Reiter sowie an Weizen und Gerste bietet Tabelle 2.3 für die unterschiedlichen Legionenstandards. Es zeigt sich, dass unabhängig vom Infanteristenverhältnis und unabhängig vom Legionenstandard der Anteil benötigten Getreides für die bundesgenössischen Truppenteile den der römischen Einheiten überwog. Betrug das Infanteristenverhältnis 1 : 1, überwog mit ca. 51 – 60 Prozent der Getreideanteil der Reiter den der Infanteristen, d. h., über die Hälfte des Getreides musste den Reitern bereitgestellt werden, was als Indiz für die hohe Relevanz der Reiter für die römische Kriegsführung aufgefasst werden kann. Bei einem Infanteristenverhältnis von 1 : 2 lag der Getreideanteil der Infanteristen gleichauf mit dem der Reiter und konnte ihn in den späteren Legionenstandards bei bis zu etwa 59 Prozent etwas übersteigen. Insgesamt nahm Weizen im Vergleich zur Gerste mit etwa 53 – 68 Prozent stets den größeren Anteil an der Getreideversorgung der Legionen ein.

Zwar musste Rom für das Getreide der Bundesgenossen finanziell aufkommen, doch insbesondere da die Rationen der Bundesgenossen an Gerste geringer als die der Römer ausfielen, konnten bei einer gegebenen Menge an Getreide deutlich mehr Reiter im Feld unterhalten werden, wenn bundesgenössische Reiter verpflichtet wurden. Konkret ließ sich unter Anwendung des Verteilungsschlüssels von Polybios bei einer gegebenen Menge an Weizen 50 Prozent mehr Reiterpersonal verpflegen, wenn anstatt römischer Reiter bundesgenössische Reiter herangezogen worden wären. Bei einer gegebenen Menge Gerste hätten 40 Prozent mehr Tiere der Reiter versorgt werden können, wenn bundesgenössische statt römische Reiter eingesetzt und zugleich die monatlichen 42 Modii Gerste, die den römischen Reitern zustanden, ausschließlich als Tierfutter verwendet worden wären (s. Abs. 2.1.8). Da nie mehr als 300 römische Reiter in einer Legion aktiv waren, ist dies ein Hinweis darauf, dass für Rom mehr die Logistik und weniger die Finanzierung in der Getreideversorgung ein limitierender Faktor bei der quantitativen und qualitativen Zusammenstellung der Truppen war.<sup>589</sup> Offenbar war Rom bemüht, unter Wahrung der Stände in der militärischen Hierarchie eine effiziente bzw.

<sup>589</sup>Es ließe sich weiter schließen, dass aus dem Blickwinkel der Logistik es konsequent wäre, in außeritalischen Auseinandersetzungen auf die 300 römischen Reiter zu Gunsten bundesgenössischer Reiter zu verzichten. Diese Schlussfolgerung auf Grundlage der vorgestellten Modellbetrachtung wird gestützt durch den in Phase IV diskutierten allmählichen Verzicht Roms auf die römischen Bürgerreiter und deren Substitution eben durch außeritalische Bundesgenossen (vgl. Abs. 7.1.2).

optimale Balance zwischen Truppenstärke, finanziellen Aufwendungen und logistischem Aufwand bei der Versorgung zu finden. Es wird sich in den Phasen I – IV zeigen, dass Rom diese Balance aufgrund gesellschaftlichen und politischen Wandels und sich ändernder Anforderungen immer wieder auszutariieren hatte.

Legionen- standard	Mengenanteil vom Getreide Römer / BG	Mengenanteil vom Getreide Infanteristen / Reiter	Mengenanteil vom Getreide Weizen / Gerste
4.200, 1:1	39,3 % / 60,7 %	40 % / 60 %	52,9 % / 47,1 %
5.200, 1:1	40,2 % / 59,8 %	45,2 % / 54,8 %	57,0 % / 43,0 %
6.000, 1:1	40,9 % / 59,1 %	48,8 % / 51,2 %	59,8 % / 40,2 %
4.200, 1:2	32,7 % / 67,3 %	50 % / 50 %	60,7 % / 39,3 %
5.200, 1:2	32,8 % / 67,2 %	55,3 % / 44,7 %	64,9 % / 35,1 %
6.000, 1:2	32,8 % / 67,2 %	58,8 % / 41,2 %	67,6 % / 32,4 %

Tabelle 2.3: Anteile bei den monatlich aufzubringenden Getreidemengen (Weizen und Gerste) zur Versorgung römischer und zugeordneter bundesgenössischer Truppenteile (BG) einer Legion des Legionenstandards mit 4.200, 5.200 und 6.000 römischen Infanteristen, einschließlich 300 römischer und 900 bundesgenössischer Reiter, jeweils für das römisch-bundesgenössische Infanteristenverhältnis von 1:1 und 1:2 in Prozent. Gegenübergestellt werden die Mengenanteile für römische/bundesgenössische Truppenteile, für Infanteristen/Reiter und für Weizen/Gerste. Vergleiche mit Abb. 2.1 und siehe Text.

Den römischen Soldaten und Reitern wurde vom Sold u. a. für Verpflegung eine Pauschale abgezogen,<sup>590</sup> deren Bemessung nicht in den Quellen überliefert ist. Als Polybios in Rom weilte, konnte ein sizilischer Medimnos (sechs Modii) Weizen oft für vier Obolen bzw. 6  $\frac{2}{3}$  As und ein Medimnos Gerste für die Hälfte des Weizenpreises, d. h. zwei Obolen bzw. 3  $\frac{1}{3}$  As, erworben werden, was sich zu 1  $\frac{1}{9}$  As bzw.  $\frac{1}{9}$  Denarius pro Modius Weizen sowie  $\frac{5}{9}$  As bzw.  $\frac{1}{18}$  Denarius pro Modius Gerste umrechnet und etwa in der ersten Hälfte des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts galt.<sup>591</sup> Für den römischen Infanteristen bedeutete dies, dass seine monatliche Grundversorgung von vier Modii Weizen einen Gegenwert von 1  $\frac{1}{3}$  Tagessätzen an Sold hatte. Nach Livius kam es bei Überversorgung dazu, dass Getreide für einen Betrag von vier bzw. zwei As pro Modius verkauft wurde,<sup>592</sup> d. h., der von Polybios angegebene Wert definiert den unteren Kostenlevel und kann lediglich als unterer Richtwert gelten. Bei Mangelversorgung aufgrund von Kriegen sowie saisonalen und ertragsbedingten Engpässen stieg der Getreidepreis und für einen sizilischen Medimnos konnte dann ein Verkaufswert von elf Drachmen bzw. 110 As erzielt werden.<sup>593</sup> Nach K. W. Harl wurden um 100 v. Chr. im Mittel für einen Modius Weizen  $\frac{1}{2}$  Denarii gezahlt.<sup>594</sup> Wird dieser Weizenpreis veranschlagt, ergibt sich für einen Infanteristen ein monatlicher Verpflegungsaufwand in Höhe von zwei Denarii, also sechs Tagessätzen an Sold. Die Kosten für die Verpflegung eines Reiters würden sich bei monatlichen zwölf Modii Weizen auf sechs Denarii belaufen. Nach Polybios war Gerste für die Hälfte des Weizenpreises erhältlich, womit monatlich pro Reiter 10  $\frac{1}{2}$  Denarii für Gerste aufzuwenden gewesen wären.

Wird das von Livius überlieferte Futtergeld, *Aes hordearium*, in Höhe von jährlich 2.000 As (vgl. Unterabs. 2.2.1.2) mit der Annahme eines Trockenfutterbedarfs für Pferde in Höhe von 24  $\frac{3}{4}$  bis 29  $\frac{1}{4}$  Modii pro Monat<sup>595</sup> verknüpft (s. Abs. 2.1.8), so lässt sich daraus näherungsweise der Futtergetreidepreis bestimmen. Wurde der überwiegende Hauptteil des Futtergeldes für den Erwerb einer Sorte Trockenfutter, z. B. Gerste, verwendet, so ergäbe sich ein Getreidepreis von etwa 5,7 bis 6,7 Uncial-As pro Modius, der bei einer Bewertung von 10 As zu einem Denarius etwa 0,57 – 0,67 Denarii pro Modius entsprechen würde und wohl im dritten vorchristlichen Jahrhundert

<sup>590</sup>Poly. 6.39.12, 15.

<sup>591</sup>Poly. 2.15.

<sup>592</sup>Liv. 30.26.5 f., 31.4.6, 31.50.1, 33.42.8.

<sup>593</sup>Poly. 11a (44).

<sup>594</sup>Harl, K. W. (1996), S. 48.

<sup>595</sup>Vgl. Roth, J. P. (1999), S. 62.

näherungsweise Gültigkeit besaß. Wird diese Angabe als für Gerste gültig und in Anlehnung an Polybios zudem ein Weizenpreis in Höhe des doppelten Gerstenpreises angenommen, so folgte ein Futtergeld-basierter Weizenpreis von etwa 11,4 bis 13,5 Uncial-As respektive 1,14 bis 1,34 Denarii pro Modius. Die Futtergeld-basierten Getreidepreise erscheinen im Vergleich zu vorstehend aufgeführten Getreidepreisen relativ hoch, doch erschloss sich Rom aufgrund der Expansion nicht nur neue Märkte für den An- und Verkauf von Getreide, sondern sicherte sich auch Erträge aus dem Getreideanbau in eroberten Gebieten (s. Abs. 4.7.1, 5.5.4, Unterabs. 5.7.1 und Abs. 7.9.1), was insgesamt im Laufe der Zeit mit einem sich verringernden Getreidepreis bzw. mit sich für Rom verringernden Getreidekosten einhergegangen sein sollte. Es ist nicht überliefert, ob die Höhe des Futtergeldes im Laufe der Zeit den Entwicklungen des Münzsystems bzw. der Getreidepreise entsprechend angepasst wurde.

Hatten die Futtergeld-basierten Getreidepreise im dritten vorchristlichen Jahrhundert Gültigkeit, summierten sich die von Rom zu finanzierenden Getreidekosten für die einer Standardlegion im Infanteristenverhältnis 1 : 1 bzw. 1 : 2 zugeordneten bundesgenössischen Truppenteile auf 42.750 – 50.250 bzw. 61.902 – 72.762 Denarii pro Monat, was etwa dem 0,83- bis 0,97-Fachen bzw. dem 1,2- bis 1,4-Fachen der Soldaufwendungen einer Standardlegion ab 212/211 v. Chr. in Höhe von monatlich 51.600 Denarii entspricht (vgl. Abs. 2.1.6). K. W. Harl zufolge hätte die von Rom zu finanzierende bundesgenössische Getreideversorgung in den Jahren vor 104 v. Chr. bei einem Legionenstandard mit 5.200 Infanteristen und einem Infanteristenverhältnis von 1 : 1 bzw. 1 : 2 monatlich 20.750 bzw. 31.150 Denarii pro Legion betragen, was nur noch etwa einem Drittel bzw. der Hälfte<sup>596</sup> der monatlichen 61.600 Denarii an Soldaufwendungen entsprach. Rein von den Zahlen her sanken dem Nennwert nach die Kosten aus der bundesgenössischen Getreideversorgung auf grob 40 – 50 Prozent, obwohl die Änderung des Legionenstandards mit 23,9 Prozent mehr Infanteristen bei 19,4 Prozent höheren Soldaufwendungen einherging. Es muss beachtet werden, dass dieser Vergleich über einen Zeitraum von etwa einem Jahrhundert hinweg problematisch ist, nicht nur aufgrund des unbekanntenen, zum jeweiligen Kauf aktuellen und tatsächlich gezahlten Getreidepreises, sondern auch aufgrund der Entwicklungen des Münzsystems. Denn es änderte sich über die Zeit der materielle Gegenwert sowohl der As- als auch der Silbermünzen,<sup>597</sup> während das Nennwertverhältnis zwischen ihnen gleichfalls mehrfach Anpassungen erfuhr.<sup>598</sup> Somit ist die Gegenüberstellung von zeitlich derart weit auseinanderliegenden Betragsangaben zu den Kosten aus der Getreideverpflegung wenig aussagekräftig. Die vorgestellten Abschätzungen auf Grundlage der vorstehenden Modellbetrachtung sind und verbleiben nur bedingt gültig, da die Futtergeld-basierte Näherung der Getreidepreise mit Unsicherheiten behaftet ist und weitere stützende Informationen nicht überliefert sind.

Ohne den tatsächlichen Getreidepreis zu kennen, gestattet in einer weiteren Modellbetrachtung die Annahme des von Polybios überlieferten Weizen-/Gerstenpreisverhältnisses von 2 : 1 Aussagen zu den Getreidekostenverteilungen bei der Versorgung einer Legion einschließlich zugeordneter bundesgenössischer Truppenteile mit 1.200 Reitern und 8.400 bis 18.000 Infanteristen zu treffen. Hatte jenes Preisverhältnis über alle Legionenstandards hinweg Gültigkeit, entfielen je nach Legionenstandard und Infanteristenverhältnis etwa 57 bis 67 Prozent der Getreidegesamtkosten auf die bundesgenössische Verpflegung, die Rom zu finanzieren hatte. Wird die Frage, wer die Versorgungskosten aufzubringen hatte, ignoriert, findet sich Folgendes: Die Reiterei eines Heeres war je nach Legionenstandard und Infanteristenverhältnis bei der Getreideversorgung für etwa 30 bis 48 Prozent der Kosten verantwortlich. Die Gerste verursachte je nach Legionenstandard und Infanteristenverhältnis bei der Getreideversorgung etwa 19 bis 31 Prozent der Kosten. Auch diese Zahlen unterstützen den Eindruck, dass für Rom die taktischen Vorteile der Reiterei und somit letztlich politisch-strategische Erwägungen und Ziele offenbar die mit ihr einhergehenden vergleichsweise hohen Aufwendungen für

<sup>596</sup>Das heißt, dem 0,34- bzw. 0,51-Fachen.

<sup>597</sup>So hätten im ersten Drittel des dritten vorchristlichen Jahrhunderts beispielsweise 42.750 Denarii bei 44 Denarii zu einem Pfund Silber etwa 971,6 römischen Pfund bzw. 12,1 Talenten Silber entsprochen. Ab 212/211 v. Chr. hätten diese 42.750 Denarii nur noch einen materiellen Gegenwert von etwa 593,8 römischen Pfund bzw. 7,4 Talenten Silber und am Ende des zweiten bzw. Anfang des ersten vorchristlichen Jahrhunderts von etwa 508,9 römischen Pfund bzw. 6,3 Talenten Silber gehabt.

<sup>598</sup>Bekanntes Nennwertverhältnis zwischen der As- und der Silbermünze im Betrachtungszeitraum sind z. B. 3 : 1, 10 : 1 und 16 : 1.



lange Zeit rechtfertigten.

Zweifelsohne wird es – wie oben angerissen – über den Betrachtungszeitraum eine Entwicklung der Getreidepreise gegeben haben, jedoch sind nicht genug Informationen überliefert, um diese auch nur ansatzweise nachvollziehen zu können. Zudem mussten die unbekanntes tatsächlichen Einkaufspreise ebenso unbekanntes saison-, ertrags- und marktbedingten Schwankungen unterlegen haben. All diese Unkenntnis führt dazu, dass die wenigen überlieferten bzw. ableitbaren Getreidepreise mit zu großen Unsicherheiten behaftet sind, als dass sie verlässlich im Preisspektrum verortet werden könnten und folglich als dass eine belastbare Kosten-basierte Betrachtung zu den Getreideaufwendungen durchgeführt werden kann. Daher wird in den Phasenkapiteln I – IV lediglich eine Mengen-basierte Betrachtung bei der Getreideversorgung der Legionen aufgegriffen werden können.

Mehr noch: Die vorstehenden Betrachtungen berücksichtigen lediglich den Kaufpreis. Um mit einem pauschalen Abzug die Verpflegungsaufwendungen zu decken, muss diese Pauschale neben den Ausgaben für den Ankauf des Getreides auch die Transportkosten umfassen. Letztere erzeugten in Abhängigkeit von der Entfernung des Einsatzortes zur Bezugsregion und den genutzten Transportarten Kosten in unterschiedlicher Höhe. So wird in der Forschung angenommen, dass um die 20 Denarii vom Sold für die Versorgung mit Getreide abgezogen wurden.<sup>599</sup> Da der Abzug vom Sold als ein fixer Betrag beschrieben wurde, erscheint eine flexible Anpassung während der Feldzüge an den Marktpreis per se ausgeschlossen. Das Fixum konnte sicher nicht ohne Weiteres angehoben werden, ohne den Missmut der Soldaten zu provozieren und die Truppenmoral entschieden zu beeinträchtigen. Bei steigenden Getreidepreisen mag eher eine Differenz zu Ungunsten der römischen Staatskasse entstanden sein. Sofern für die Versorgung Beute verwendet werden konnte, profitierte Rom aufgrund der Pauschale direkt von dieser Art der Beuteeinnahmen bzw. konnte eventuell entstandene Finanzierungslücken ausgleichen.

### 2.1.7.2 Struktur des römischen Nachschubsystems

Da sich kein römischer Feldherr ab dem 3. Jahrhundert v. Chr. einzig auf eine interne Versorgung, also die Beschaffung von Versorgungsgütern aus dem Kriegsgebiet, beschränkt hätte, verlangte jeder Feldzug den Aufbau eines auf Magazinen basierenden Nachschubsystems, um die Versorgung mit Gütern aus externen Gebieten abzusichern.<sup>600</sup> Ein solches Magazinsystem benötigte Getreidespeicher, Lagerräume, Wachpersonal, die Bereitstellung von Fuhrwerken und Fahrern, Unterkünfte für Transporttiere und Transportpersonal.<sup>601</sup> Für jede Kampagne wurde ein derartiges Magazinsystem finanziert, doch die Kosten dafür waren je nach Infrastruktur zum bzw. im Einsatzgebiet unterschiedlich hoch. Und für den Überlandtransport mittels Fuhrwerk waren sie 40 – 50 Mal so hoch wie der Transport auf dem Seeweg.<sup>602</sup> Nach Sichtung der Quellen kann festgehalten werden, dass sich zur Finanzierung der Nachschublinien keine direkten Angaben überliefert haben.

Die Nachschuborganisation Roms wurde von J. P. Roth rekonstruiert.<sup>603</sup> Er unterscheidet im römischen Nachschubsystem drei Kategorien von Versorgungsbasen: die strategische Basis, die Operationsbasis und die taktische Basis, die zwei letztgenannten wurden mit militärischem Personal gesichert. Die *strategische Basis* ist ein Areal außerhalb des Operationsgebietes, aus dem Versorgungsgüter zusammengetragen wurden. Sie ist somit kongruent mit der externen Versorgung. Als *Operationsbasen* bzw. Hauptbasen werden gesicherte Magazine innerhalb des Operationsgebietes

<sup>599</sup>Vgl. Boren, H. C. (1983), S. 436.

<sup>600</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. (1998), S. 18-20.

<sup>601</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. (1998), S. 47.

<sup>602</sup>Vgl. Roth, J. P. (1999), S. 169.

Sofern sich die Option bot, wurde der Nachschub für das Heer auf Flüssen als natürliche Wasserstraßen transportiert (Flor. 3.11.6, 3.14.2; Plut. Cras. 20). Im Vergleich zum Landweg reduzierte sich dadurch die Transportdauer auf ein Zehntel (vgl. Junckelmann, M. (2006), S. 60). Um eine weitreichende Nutzung des kostengünstigen Wassertransports zu gewährleisten, wurden von den Römern in Einzelfällen sogar Kanäle angelegt (Plut. Mari. 15).

<sup>603</sup>Vgl. Roth, J. P. (1999), S. 156-276.

bezeichnet, in denen Bedarfsgüter in großer Quantität gelagert wurden,<sup>604</sup> und sie bildeten den Anfangspunkt der Nachschublinien zum aktiven Heer, denn sie bedienten die taktischen Basen. Die *taktischen Basen* bzw. Nebenmagazine befanden sich immer dicht hinter den Truppen und dienten als Tageslager.<sup>605</sup> Von ihnen wurde der direkte Transfer der Versorgungsgüter zum Heer bewerkstelligt. Die Verbindung zwischen Operationsbasis und strategischer Basis wurde durch ein Shuttlesystem meist unter Einsatz von Tieren und Fuhrwerken über Land gewährleistet. Für die ausreichende Versorgung einer Armee von 40.000 Mann und 7.500 Tieren benötigte ein solches Transportsystem laut J. P. Roth 3.000 – 4.000 Maultiere.

Die Organisation der Versorgung war bis in das 3. Jahrhundert v. Chr. ein aus den Notwendigkeiten und Erfahrungen früherer Feldzüge gewachsenes System<sup>606</sup> und bis 261 v. Chr. hatten die Römer ein Nachschubsystem entwickelt, welches sich in Italien bewährt hatte. Im Ersten Punischen Krieg mussten die Römer ihr Nachschubsystem dann an die neuen Anforderungen anpassen und für die Überseeexpeditionen erweitern. Die ersten römischen Einsätze auf Sizilien stehen unter der Problematik einer nicht ausreichenden Versorgung<sup>607</sup> und teilweise versuchten die Römer das reife Getreide aus der unmittelbaren Umgebung durch Ernte zu sichern.<sup>608</sup> Im Verlauf dieses Krieges gewannen die Römer Einfluss in Sizilien und konnten das System an verbündeten sizilischen Gemeinden ausbauen. Dies ermöglichte es ihnen, den Getreideüberschuss ihrer Verbündeten abzuschöpfen und so der eigenen Nachschubsicherung zuzuführen.<sup>609</sup> Der Transport erfolgte so weit es ging per Schiff,<sup>610</sup> ansonsten über den Landweg.<sup>611</sup> Die Sicherung der Getreideversorgung für die Expedition nach Afrika stellte besondere Ansprüche. Für die erste Phase der Expedition musste ausreichend Getreide mitgeführt werden. Erst nach der Eroberung eines Brückenkopfs konnten Versorgungsgüter zur Lagerung nach Afrika verschifft bzw. in Afrika erworben werden.<sup>612</sup>

Seit dem Ersten Punischen Krieg richteten die Römer in der Nähe der Kriegsgebiete Städte, z. B. Syrakus und Herbesos, als Basen ein.<sup>613</sup> Damit sind Operationsbasen belegt und da sie u. a. mit Versorgungsgütern von außerhalb des Operationsgebietes ausgestattet wurden,<sup>614</sup> ist zugleich die Existenz von strategischen Basen und der externen Versorgung unter Nutzung des Wasser- und Landweges<sup>615</sup> nachweisbar. Trotzdem konnten insbesondere bei Belagerungen nicht alle Versorgungsengpässe sofort beseitigt werden,<sup>616</sup> folglich muss das bis 261 v. Chr. entwickelte Nachschubsystem – besonders in Hinblick auf den Überseetransport – als unausgereift und den Anforderungen nicht in allen Situationen genügend gelten.<sup>617</sup>

Mit dem Zweiten Punischen Krieg ist die Existenz von Operationsbasen, in denen das Gros der

<sup>604</sup>Als solche wurden besonders häufig Hafenstädte mit bereits bestehenden Lagern und Magazinen genutzt, welche es ermöglichten, die Masse der Versorgungsgüter aus den strategischen Basen über den Wasserweg zu transportieren (vgl. Roth, J. P. (1999), S. 173).

<sup>605</sup>Vgl. Roth, J. P. (1999), S. 73, 157, 199, 223.

Bei großen Distanzen zwischen Operationsbasis und strategischer Basis wurden zusätzlich Zwischenlager eingerichtet.

<sup>606</sup>Vgl. Southern, P. (2006), S. 90.

<sup>607</sup>So vor Syrakus (Zon. 8.9), Agrigent (Poly. 1.18; Zon. 8.10) sowie später vor Lilybaeum (Diod. 24.1.4; Poly. 1.52) und Panormos (Zon. 8.14).

<sup>608</sup>Poly. 1.17.

<sup>609</sup>Poly. 1.52.

Dabei wurde das Getreide teilweise auf dem freien Markt angekauft (Poly. 1.18). Tatsächlich war das Getreide von solcher Wichtigkeit, dass die Römer anstrebten, ihre Verbündeten beim Einbringen der Ernte militärisch zu schützen (Poly. 1.40).

<sup>610</sup>Poly. 1.52, 1.53.

<sup>611</sup>Poly. 1.55.

<sup>612</sup>Poly. 1.29.

<sup>613</sup>Poly. 1.18, 1.52.

Obwohl die Anlage von bewachten Vorrathshäusern nur einmal in den Quellen erwähnt wird (Val. Max. 9.37), kann eine derartige Sicherung als militärische Standardoperation vorausgesetzt werden.

<sup>614</sup>Diod. 24.1.4; Poly. 1.52, 1.55.

<sup>615</sup>Poly. 1.18, 1.55.

<sup>616</sup>Diod. 24.1.4; Poly. 1.18; Zon. 8.9 f., 8.15.

<sup>617</sup>Über die Versorgung der Heere in der Zeit 241 – 219 v. Chr. ist bis auf die Standardbeschreibung der Kriegsvorbereitungen, z. B. dem Anlegen von Getreidevorräten (Poly. 2.22, 2.23), kaum etwas überliefert, abgesehen von einer Getreidelieferung aus Syrakus (Diod. 25.14).

Versorgungsgüter zusammengezogen wurde, und den taktischen Basen, die von den Operationsbasen beliefert wurden, beweisbar.<sup>618</sup> Somit kann davon ausgegangen werden, dass das von J. P. Roth rekonstruierte Nachschubsystem im Zweiten Punischen Krieg ausgereifter war und in den in der vorliegenden Studie untersuchten Kriegen ab 200 v. Chr. verwendet wurde.<sup>619</sup> Die Art des Transports von Nachschubgütern aus den Operationsbasen zu den taktischen Basen war nicht Gegenstand der antiken Darstellungen, dennoch kann die Existenz von zugtierbetriebenen Fuhrwerken für den Aufbau eines Transportsystems über Land in Form eines Shuttlesystems als einzige technisch umsetzbare Option angesehen werden.

Der prinzipiell nur zur geeigneten Jahreszeit mögliche Überseetransport setzte die Kontrolle der Seewege voraus. Da oftmals der Gütertransport unter Einbeziehung von Transportschiffen der Flotte erfolgte<sup>620</sup> und die Transportkonvois mit Kriegsschiffen gesichert wurden, wurde natürlich ein Teil der Aufwendung für den Transport von den Seestreitkräften getragen. J. P. Roth ermittelt, dass für die Versorgung einer 40.000 Mann starken Armee mit Getreide 200 Schiffe à 30 Tonnen Ladekapazität bei einmaliger Fahrt eingesetzt wurden.<sup>621</sup> Pendelten die Schiffe zwischen Operationsbasis und strategischen Basen, hätten 70 Schiffe bei je drei Fahrten innerhalb von vier Monaten zur Versorgungssicherung ausgereicht. P. P. M. Erdkamp nimmt eine dichtere Fahrtenfolge an,<sup>622</sup> nach der es auch möglich gewesen wäre mit 10 – 15 Schiffen pro Monat eine ausreichende Menge Getreide für 40.000 Mann und 7.500 Tiere zu transportieren. Ein monatlicher Transport hätte die Möglichkeit geboten, die Beschaffung der Versorgungsgüter aus den strategischen Basen über einen längeren Zeitraum hinweg quasi kontinuierlich zu gestalten. Die jeweils aktuell benötigten Versorgungsgüter und auch kurzfristig benötigte Güter hätten aus den jeweiligen Bezugsgebieten zeitnah für den Verbrauch abtransportiert werden können. Doch sämtliche notwendigen Versorgungsgüter innerhalb eines kurzen Zeitraums verfügbar zu machen, hätte einen viel größeren Arbeitsaufwand und die Beteiligung von mehr Personal erfordert.

Im nachweisbaren römischen Nachschubsystem wurde der Hauptanteil der Kosten durch die Einrichtung und Unterhaltung eines Shuttlesystems, also durch den Erwerb und den Unterhalt der Transporttiere, verursacht. Hinzu kamen Kosten aus der Anlage von Basen, deren Bewachung und der Transportsicherung. Außerdem verursachte das Versorgungssystem eine Reihe von versteckten Aufwendungen, z. B. durch den Einsatz der Flotte in der Logistikkette des Nachschubsystems, womit die zum Unterhalt der Flotte bereitgestellten Mittel und Ressourcen die Versorgungssicherung in Teilen subventionierten. Analog kann der Einsatz von militärischem Personal zur Sicherung von Basen und Transportkonvois gewertet werden, denn auch in diesen Fällen wurden Kosten des Nachschubsystems durch Mittel aus der Heeresfinanzierung getragen. Ebenso wurden anteilig Kosten auf Verbündete umgelegt, und zwar wenn deren Häfen und Magazine als Operationsbasen genutzt

<sup>618</sup>Liv. 25.20.2 f., 25.22.6, 27.8.18 f.; Poly. 3.107.

<sup>619</sup>Besonders häufig kann ab da die Nutzung von befestigten Siedlungen als Operationsbasen zum Bevorraten mit Lebensmitteln und Geld nachgewiesen werden, wo eventuell vorhandene Lager bzw. Vorratsgebäude innerhalb der Siedlungen und die vorhandene Infrastruktur für den Gütertransfer zu den taktischen Basen genutzt werden konnten (App. Afri. 18.73; Ib. 16.61 f., 47.195 ff.; Caes. BG 1.23.1, 1.39.1 f., 6.35.9, 7.55.1, 7.90.7; Cas. Dio. 40.38.2 f.; Liv. 21.48.9, 24.36.10, 24.41.3 f., 25.20.2; Sall. Iug. 28.7, 56.4, 90.2). Damit ersparten sich die Römer die Anlage eines stark befestigten Magazins mit der Funktion einer Operationsbasis. Darüber hinaus konnten sie die vorhandenen Verwaltungsstrukturen dieser Städte nutzen, z. B. wurde im Dritten Punischen Krieg Utica als Basis eingerichtet und die Beamten von Utica in die Sicherung der Versorgung involviert (App. Ka. 113.538). Auch während des Krieges gegen Iugurtha wurden bestehende Verwaltungsstrukturen und ökonomische Strukturen einer Gemeinde genutzt (Sall. Iug. 47.2). Insgesamt lassen sich die Existenz einfacher Magazine (Liv. 29.22.3, 44.9.11; Zon. 8.24) und die Nutzung von strategischen Basen nachweisen (App. Ka. 100.479, 110.520; Ib. 63.268; Caes. BAlex. 1.4, 9.3; Cas. Dio. 42.38.4, 42.40.2; Liv. 32.16.2; Sall. Iug. 36.1, 43.3, 86.1), wobei die Güter von diesen Basen aufgrund der weiten Distanzen zu den Operationsbasen vorwiegend per Schiff transportiert wurden. Insbesondere Kampagnen in Übersee produzierten Versorgungsengpässe, wobei u. a. die Versorgung während Belagerungen für die Römer oftmals ein Problem darstellte (App. Ib. 82.354; Ka. 109.515, 113.538; Diod. 24.1.4; Poly. 1.18, 1.52; Zon. 8.9, 8.10, 8.14, 9.27).

<sup>620</sup>Liv. 34.6.10, 41.1.1-4; Poly. 1.52.

<sup>621</sup>Vgl. Roth, J. P. (1999), S. 191-195.

Die Rechnung basiert auf der Grundlage von Daten über Schiffe aus dem 1. Jahrhundert v. Chr., wobei währenddessen kleinere Schiffe eine Ladekapazität von im Durchschnitt 360 bis 450 metrischen Tonnen hatten.

<sup>622</sup>Erdkamp, P. P. M. (1998), S. 56, 59, 61.

wurden, ohne dass die Römer dort eigene zusätzliche Anlagen aufgebaut hatten. Letztlich trugen die derart eingebundenen Bundesgenossen einen Teil der Aufwendungen für die Infrastruktur des römischen Versorgungssystems. Ob die Bundesgenossen zur Aufrechterhaltung und Mitarbeit an den römischen Nachschublinien Materialien und Tiere von den Römern anfordern konnten oder die Römer dieses bei den Bundesgenossen besorgten, bleibt fraglich. Trotz der vorangegangenen Ausführungen entziehen sich die vom Versorgungssystem verursachten Kosten einer weitergehenden Quantifizierung.

### 2.1.7.3 Ankauf und Requirieren von Getreide

Das römische Nachschubsystem verlangte die organisierte Bereitstellung von Getreide durch Ankauf und Requirierung.<sup>623</sup> Dabei gilt, dass die Nutzung lokal angrenzender oder nahe zum Kriegsgebiet gelegener Märkte den Transportaufwand verringerte. Im Folgenden soll dargestellt werden, ab wann und in welcher Intensität Rom die Heeresversorgung durch Getreideankäufe und eventuell Requirierungen stützte und welche Personengruppen in die Nachschubsicherung involviert waren.

Erstmals ist für 271 – 270 v. Chr. eine externe Versorgung nachweisbar, als dem römischen Heer vor Rhegion Getreide aus Sizilien geliefert wurde, welches zweifellos unter Mitwirkung des Senats angekauft worden war.<sup>624</sup> Die Nutzung der sizilischen Märkte für die Heeresversorgung intensivierte sich ab dem Ersten Punischen Krieg, als die Römer Getreide u. a. mittels Ankauf von ihren sizilischen Bundesgenossen und von lokalen Märkten bezogen,<sup>625</sup> womit sich die Notwendigkeit, italischer Getreide zur Versorgungssicherung zu nutzen, reduzierte.

Aus dem Quellenmaterial zum Zweiten Punischen Krieg geht hervor, dass der Hauptteil der Versorgungsgüter von den Römern in Italien erworben wurde.<sup>626</sup> Dies konnten nur Regionen sein, die nicht direkt von den Kampfhandlungen betroffen waren und daher in der Lage waren, die landwirtschaftliche Produktion aufrechtzuerhalten. Die von Hannibal besetzten Regionen, die abtrünnigen Gemeinden und die direkten Kriegsgebiete entzogen sich den Römern als Quelle für benötigte Ressourcen. Sofern in den kriegsfreien italischen Regionen ein Überschuss an Getreide erwirtschaftet wurde, setzten die Römer diesen zur Versorgungssicherung ihrer Heere ein. Ein Hauptbezugsgebiet von Getreide wurde nach Rückgewinnung Kampanien. Diese Region stabilisierten die Römer 211/210 v. Chr. durch spezielle landwirtschaftliche Anordnungen mit dem Zweck, die Getreideproduktion zu konsolidieren und zu sichern.<sup>627</sup>

Einige Historiker vertreten die Meinung, dass die Heeresversorgung im Zweiten Punischen Krieg durch Getreideimporte aus Ägypten, Sizilien und Sardinien gesichert wurde.<sup>628</sup> Dafür gibt es jedoch nur einen einzigen Beleg. Jener liefert keine Angaben über die Herkunftsländer des Getreideimports und begrenzt den Importzeitraum auf die Phase, in der Kampanien unmittelbar von den Kämpfen betroffen war.<sup>629</sup> Tatsächlich konnte sich aus zwei Gründen der Getreideimport von Übersee noch nicht zu einer regulären Stütze im Versorgungssystem des römischen Heeres entwickelt haben.<sup>630</sup> Zum einen wurde die Getreideproduktion in Sizilien und Sardinien aufgrund der kriegerischen Handlungen vor Ort nur eingeschränkt betrieben und die Getreideernte musste zuerst die Versorgung der vor Ort aktiven Heere sichern. Erst in der Endphase konnte Getreide von dort zum römischen Heer nach Afrika verschifft werden. Doch selbst dann war der Umfang der Lieferungen nicht ausreichend, so dass Scipio Africanus die Versorgung vor Ort komplettieren musste.<sup>631</sup> Zum anderen sind Getreidelieferungen aus Ägypten nicht nachweisbar. Nur durch ein unsicher datiertes Polybios-Fragment ist belegbar, dass

<sup>623</sup>Lieferungen aus Rom bzw. die Nutzung italischer Regionen als strategische Basis sind nicht belegbar und der Umfang der Nachschubsicherung aus Rom kann nicht bestimmt werden.

<sup>624</sup>Zon. 8.6.

<sup>625</sup>Diod. 24.1.4; Poly. 1.18, 1.52.

<sup>626</sup>Liv. 21.55.9, 23.5.15, 23.46.9, 25.15.4, 25.20.3.

<sup>627</sup>Vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 273.

<sup>628</sup>Vgl. Southern, P. (2006), S. 11; Heuß, A. (1998), S. 87; Herz, P. (1988), S. 27; Garnsey, P. (1982), S. 188.

<sup>629</sup>Zon. 8.25.

<sup>630</sup>So auch: Erdkamp, P. P. M. (1998), S. 169 ff.; Toynbee, A. J. (II 1965), S. 10 f.

<sup>631</sup>Cas. Dio. 17.57.69.

eine römische Gesandtschaft nach Ägypten zum Zwecke des Getreideerwerbs entsandt wurde.<sup>632</sup> Das Resultat der Mission ist nicht überliefert. Die abnehmenden römischen Finanzreserven während des Zweiten Punischen Krieges schließen den Ankauf von Getreide in Ägypten in großen Quantitäten und über einen längeren Zeitraum jedoch aus. Es kann auch nicht nachgewiesen werden, dass die Ägypter den Römern einen kurz- oder mittelfristigen Zahlungsaufschub bezüglich etwaiger Getreidelieferungen gewährten. Nur dadurch wären die Römer in der Lage gewesen, Ankäufe über eine längere Zeit zu tätigen. Diese Argumente zeigen, dass die Versorgungssicherung mit Hilfe von Überseetransporten unwahrscheinlich war.

Für die Kriege zwischen 200 und 146 v. Chr. lassen sich im Allgemeinen Getreideankäufe zur Heeresversorgung<sup>633</sup> und im Speziellen Ankäufe aus den an das Kriegsgebiet angrenzenden Gebieten durch die Quellen bestätigen.<sup>634</sup> Sobald erforderlich, wurde Getreide trotz erhöhter Transportkosten aus weiter entfernten Gebieten angekauft und angeliefert.<sup>635</sup> Für die Zeit nach 146 v. Chr. beinhalten die Quellen bis 113 v. Chr. keine Berichte über die Nachschuborganisation von Rom aus. Erst mit dem Krieg gegen Jugurtha wird erneut deutlich, dass die designierten Feldherren Nachschub von Rom aus organisierten.<sup>636</sup>

Eine zusätzliche Bestätigung des Konzepts, wonach die reguläre Heeresversorgung auf dem Ankauf von Getreide basierte, bietet eine in das Jahr 151 – 150 v. Chr. datierte Inschrift aus Thessalien.<sup>637</sup> Durch sie ist gesichert, dass die Römer bei den Thessalern zur Heeresversorgung Getreide ankauften, was wiederum die in den literarischen Quellen überlieferten Hinweise bestätigt. Da die Inschrift eine Fortsetzung vormals bestehender Vertragsverhältnisse beschreibt, haben die Römer bereits vor 151 v. Chr. thessalisches Getreide zur Heeresversorgung angekauft.<sup>638</sup> Von daher ist verifiziert, dass Rom zur Heeresversorgung neben Märkten auf bundesgenössischem Gebiet auch auf Märkte in Regionen auswich, zu denen lediglich diplomatische Beziehungen bestanden bzw. erst aufgebaut werden mussten.

Die vorgestellten Belege veranschaulichen, dass die verfügbaren Quellen nicht hinreichend sind, um ein genügend belegbares, robustes Konzept über Ankauf und Requirierung von Versorgungsleistungen für das römische Heer während der Jahre 280 – 88 v. Chr. auszuarbeiten.<sup>639</sup> Viele Annahmen

<sup>632</sup>Poly. 9.11.a.

<sup>633</sup>Liv. 36.3.1, 42.27.8.

<sup>634</sup>App. Ka. 94.446; Ma. 18.4; Syr. 7.26; Liv. 44.16.1, 4. Vgl. Erdkamp. P. P. M. (1998), S. 173.

<sup>635</sup>Liv. 36.3.1, 44.16.1, 4.

Dazu zählte auch der Ankauf von Getreide in Italien (Liv. 42.27.8) und Afrika (Liv. 36.3.1).

<sup>636</sup>Sall. Iug. 36.1, 43.3, 86.1, 100.1.

<sup>637</sup>Vgl. Garnsey, P.; Gallant, T.; Rathbone, D. (1984), S. 30-44.

<sup>638</sup>App. Ma. 18.4.

<sup>639</sup>Denn auch bis zum Beginn des Prinzipats können Ankäufe bzw. Requirierungen nachgewiesen werden. Aufgrund der politischen Situation kann ausgeschlossen werden, dass L. Cornelius Sulla während des Ersten Mithridatischen Krieges Nachschub aus Rom erhielt. So forderte er von den Ätolern und Thessalern die Lieferung von Verpflegung. Zudem war er gezwungen, selbst Nachschub aus dem vom Kampfgebiet weiter entfernten Gebieten als üblich zu akquirieren (Plut. Luc. 2). Sofort nach der Eroberung Athens marschierte er nach Böötien, da dort die Versorgung leichter gesichert werden konnte und die Transportaufwendungen deutlich reduziert werden konnten (App. Mi. 30.116; Plut. Sull. 15).

Während des Dritten Mithridatischen Krieges bezog L. Licinius Lucullus Getreide aus Kappadokien sowie von den Galatern (App. Mi. 80.357, 81.360; Sall. ep. Mith. 15) und zur Sicherung der Winterversorgung zog er sich nach Pontos zurück (App. Mi. 88.397). Cn. Pompeius, der Nachfolger Lucullus', hatte anfänglich Versorgungsprobleme, denen er durch die Nachschuborganisation aus dem Hinterland des Kriegsgebietes entgegenwirkte (App. Mi. 99.445; Cas. Dio. 36.47.2). Während seiner Statthalterschaft in Gallien wurde C. Iulius Caesar immer wieder mit Versorgungsproblemen konfrontiert, die zumeist in Zusammenhang mit der Stationierung der Heere in den Winterlagern standen (Caes. BG 3.3.3, 3.7.2 ff., 5.24.1, 7.10.1, 7.13.3, 7.90.7, 8.4.3, 8.30.1, 8.47.2; Cas. Dio. 40.8.1). Caesar beabsichtigte Getreide für das Heer anzukaufen (Caes. BG 1.16.6) und forderte vielfach seine Bundesgenossen auf ihn mit Getreidelieferungen zu unterstützen (Caes. BG 1.16.1, 1.40.11, 1.48.2, 3.7.2 ff., 7.10.3). Sofern die Bundesgenossen in Getreidelieferungen involviert waren, wurden die Transaktionen wahrscheinlich als Ankäufe ausgeführt. Zu einer besonderen Situation kam es im Alexandrinischen Krieg. Die Truppen unter Caesar waren in Alexandria eingeschlossen und hingen von den lokalen Vorräten ab (Caes. BAlex. 3.1; Plut. Caes. 48). Diese wurden von den Römern sicherlich unentgeltlich angenommen, da sie für die Belange von Kleopatra kämpften und eine derartige Unterstützung in einer prekären Situation erwarteten. Erst mit Aufhebung der Blockade waren sowohl die Wasserversorgung als auch die Lieferungen von Getreide per Transportschiff gesichert (Caes. BAlex. 1.4, 8.1, 9.3; Cas. Dio. 42.38.4, 42.40.2).

beruhen auf der Verallgemeinerung einzelner Belege und Entwicklungen bzw. Veränderungen der Versorgungsstruktur entziehen sich einer Analyse. Anhand der Quellenlage kann – außer für die Jahre 167 – 113 v. Chr. – geschlussfolgert werden, dass während des hier betrachteten Zeitraums für alle auswärtigen Kriege ein Teil des Nachschubs von Rom aus organisiert wurde. Soweit die Getreideankäufe untersucht werden konnten, können sie in die Kategorie der externen Versorgung eingeordnet werden. Bezüglich der Getreidelieferungen der Bundesgenossen an die Römer wird für die vorliegende Studie die Grundannahme sein, dass es sich stets um Ankaufstransaktionen handelte. Mit Hilfe der Belege lässt sich jedoch nicht unterscheiden, ob es sich dabei um normale Marktankäufe oder um unter Zwang getätigte Transaktionen handelte. Sicher ist, dass die Römer frühzeitig angingen, zur Marktsicherung Truppen einzusetzen.<sup>640</sup>

Getreideankäufe auf Kreditbasis waren besonders bei einer desolaten Finanzlage eine willkommene Option, die Heeresversorgung zu sichern.<sup>641</sup> Als Kreditgeber für die kurz- bis mittelfristigen Kredite fungierten mit Rom verbundene Gemeinden, Bundesgenossen oder römisch-italische Händler.<sup>642</sup> Es kam zur Annahme, dass Ankäufe seltener mit Barzahlungen als mit der Ausgabe von Empfangsbestätigungen vollzogen wurden.<sup>643</sup> Somit wäre jeder derartige Ankauf ein Kreditgeschäft gewesen, da die Forderung der Lieferanten zu einem späteren Zeitpunkt geltend gemacht wurden. Anders als der Gebrauch von Empfangsbestätigungen sind zwar Zahlungsaufschübe belegbar, aber das Volumen solcher Kreditgeschäfte kann nicht abgeleitet werden und bleibt unbestimmbar. Mittels der Aufnahme von Krediten bei Lieferanten nutzten die Römer neben der Wirtschaftsleistung und Verwaltungsstruktur fremder Gemeinden auch deren Vermögen zur Kriegsfinanzierung.

In der Forschung wird die Meinung vertreten, dass die römischen Feldherren das Recht hatten, von ihren Alliierten Getreidelieferungen anzufordern.<sup>644</sup> Die Bundesgenossen waren jedoch streng genommen nur zur Waffenhilfe verpflichtet. Dass sich die Römer die ökonomischen Produkte ihrer Bundesgenossen zur Versorgungssicherung nutzbar machten, ist nicht abwegig und ab dem Ersten Punischen Krieg belegbar. Dies erfolgte jedoch nicht primär auf der Ebene ihres Status als Bundesgenossen, sondern als potentielle Geschäftspartner, mit denen die Römer Beziehungen pflegten und zu denen eine gemeinsame Verbindung bestand. Erzwungene Verkäufe können nicht ausgeschlossen werden, besonders wenn die Beziehungen noch nicht gefestigt waren und die Römer Versorgungsengpässe zu bewältigen hatten. Vor dem 1. Jahrhundert v. Chr. sollte das Beschlagnahmen ohne Kompensation jedoch ausgeschlossen werden.<sup>645</sup>

In die Organisation des Nachschubs waren verschiedene Personengruppen involviert, auf der Ebene des Heeres waren dies die Soldaten<sup>646</sup> sowie zum Heer gehörende Legate.<sup>647</sup> Auf der zivilen Ebene wurden erstmals während des Zweiten Punischen Krieges zivile Handelsgesellschaften für die Bereitstellung von Nachschub verpflichtet (s. Unterabs. 5.5.2.4).<sup>648</sup> Ebenfalls gibt es für den durch

---

Während der Kampagnen gegen die Parther wurde der Unterfeldherr des M. Antonius durch Herodes aus Judäa mit Proviant, bestehend aus Getreide, Wein, Öl und Vieh, unterstützt (Flav. Ios. B.Iud. 1.15.6). Die allgemeine politische Situation zwingt zur Annahme, dass die Römer diese Gabe unentgeltlich entgegennahmen. Ebenso erhielt M. Antonius, nachdem er mit seiner Hauptstreitmacht einen desaströsen Rückmarsch aus dem Gebiet der Parther hinter sich gebracht hatte, vom armenischen König Lebensmittel und Geld. Nichts von alledem wurde durch die Römer zurückerstattet (Cas. Dio. 49.31.2).

<sup>640</sup>Vgl. Seibert, J. (II 1993), S. 243.

<sup>641</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. (1998), S. 15.

<sup>642</sup>Liv. 23.48.10 ff., 23.49.1-4, 44.16.1, 4; Poly. 2.22.

<sup>643</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. (1998), S. 15.

<sup>644</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. (1998), S. 102.

<sup>645</sup>Die ausgewerteten Quellen deuten an, dass im späten 1. Jahrhundert v. Chr. die Römer für auswärtige Kriege unentgeltlich Versorgungsleistungen von ihren Alliierten angenommen hatten, z. B. Caesar im Alexandrinischen Krieg (Caes. BAlex. 1.4, 3.1, 8.1, 9.3; Cas. Dio. 42.38.4, 42.40.2; Plut. Caes. 48) und M. Antonius im Krieg gegen die Parther (Cas. Dio. 49.31.2; Flav. Ios. B.Iud. 1.15.6). Dies steht in Verbindung mit einem zusammengebrochenen regulären Nachschubsystem.

<sup>646</sup>Sie wurden u. a. ausgesandt mit dem Auftrag, Nachschub zu besorgen (Caes. BG 3.2.3; Cas. Dio. 39.40), oder eingesetzt, um vor Ort Getreide zu ernten (Caes. BG 1.40.11, 4.31.1 f., 6.36.1 ff., 7.16.3, 7.56.5, 7.73.1, 7.74.2, 8.10.1) oder zu erbeuten (s. Unterabs. 2.1.7.4).

<sup>647</sup>Diese wurden beauftragt, Getreide aus Regionen angrenzend zum Operationsgebiet anzukaufen (Caes. BG. 3.9.3, 3.20.2; Cas. Dio. 39.52.2).

<sup>648</sup>Liv. 23.49.1-4.

Cato d. Ä. 195/194 v. Chr. durchgeführten iberischen Feldzug Hinweise auf nicht zum römischen Heer gehörende Lieferanten. In Iberien hatten sich *Redemptores*, Unternehmer bzw. Pächter, eingefunden, um auf lokalen Märkten Getreide für die Heeresversorgung anzukaufen. Sie wurden von Cato nach Rom zurückgeschickt, ohne ihre Dienste in Anspruch genommen zu haben.<sup>649</sup> Dies zeigt, dass zur Belieferung des Heeres Getreide auf unmittelbar angrenzenden Märkten erworben wurde, allerdings nicht zwangsweise durch unmittelbar mit der Heeresorganisation verbundene Personen, sondern ggf. durch freie Unternehmer. Diese hatten im Gegensatz zu den Lieferanten, die im Zweiten Punischen Krieg aktiv waren, Transportkosten und das Risiko von Überseetransporten mittels des Vor-Ort-Erwerbs verringert. Zudem sollte in Betracht gezogen werden, dass der Ankaufspreis in Iberien geringer war als der anderer Regionen, wodurch sich die Gewinnmargen für freie Unternehmer erhöht hätten. Einen festen Vertrag zur Belieferung des Heeres hatten sie nicht, da Cato nicht gezwungen war, auf ihre Dienste einzugehen. Sie agierten demnach auf eigenes Risiko. Ferner deutete ihre Anwesenheit an, dass der lokale Ankauf nicht nur von Heeresangehörigen vollzogen wurde, sondern von zivilen Gesellschaften übernommen werden konnte.

Über den Krieg gegen Iugurtha wird berichtet, dass sich die in der Stadt Vaga wohnenden italischen Händler an der Beschaffung von Getreide für das römische Heer beteiligen sollten.<sup>650</sup> Sie hatten sich dort niedergelassen, um generell Geschäfte über den prosperierenden lokalen Markt abzuschließen. Sie waren nicht extra dorthin gereist, um mit dem römischen Heer Geschäfte zu machen. Zusätzlich ist für das Jahr 52 v. Chr. überliefert, dass römische Ritter mit der Organisation der Getreideversorgung einer Kampagne beauftragt waren. Auch diese Ritter gehörten nicht dem Kreis der Feldzugsteilnehmer an, sondern waren Unternehmer bzw. Händler, denen Verantwortung für die Nachschubversorgung übertragen wurde und deren Handelserfahrungen vor Ort genutzt wurden. Sie hatten Kenntnisse der lokalen Märkte gesammelt, indem sie sich in den jeweiligen Regionen niedergelassen hatten.<sup>651</sup>

Die aufgeführten Darstellungen über die Einbindung von Zivilisten in das römische Versorgungssystem weisen darauf hin, dass sich römische und italische Unternehmer durch die Übernahme der Ausführung der Nachschubsicherung ein lukratives Geschäftsfeld erschlossen hatten. Der römische Feldherr hatte sich durch diese Modalität von einem Teil seiner organisatorischen Pflichten befreit, denn eine der Grundlagen der regulären Versorgung war der Ankauf von Getreide, der nun an versierte Zivilisten delegiert wurde. Damit musste der Feldherr weniger eigene Ressourcen für die Sicherung des Nachschubankaufs verwenden und konnte von den Erfahrungen der Auftragsnehmer profitieren, d. h., er konnte die Kenntnisse vor Ort ansässiger italischer bzw. römischer Händler, inklusive deren Erfahrungen mit Regionen angrenzend zum Kriegsgebiet und deren Handelskontakte, nutzen. Die Nutzbarmachung von Ressourcen außerhalb des Heeres lieferte einen Beitrag zur Sicherung der externen Versorgung der Heere. Dies könnte intensive offizielle diplomatische Verbindungen sublimieren, wie sie noch zur Zeit der Expansion in den Osten während des 2. Jahrhunderts v. Chr. nachzuweisen sind.

Bezüglich der in die Heeresversorgung involvierten Zivilisten wird die These vertreten, dass *Publicani*, die Staatspächter, die Organisation des Nachschubs in allen Aspekten inklusive des Transports ausführten.<sup>652</sup> Die erörterten Berichte lassen zwar erkennen, dass Zivilpersonen in die Heeresorganisation einbezogen waren, aber dass sie diese vollständig bestritten, kann nicht belegt werden. Vielmehr wurden noch während des 1. Jahrhunderts v. Chr. Legate mit der Beschaffung von Getreide beauftragt.<sup>653</sup> Für die Lieferungen selbst sind keine Übereinkünfte bezüglich der Transportorganisation sowie deren Kostenübernahme durch den römischen Feldherrn überliefert. Eine Kostenübernahme durch den Feldherrn sollte als sicher gelten, da dies eine Prämisse für eine erfolgreiche freiwillige

<sup>649</sup>Liv. 34.9.12.

Die Quellen beinhalten eine weitere Überlieferung zu Händlern, die mit Waren auf dem Weg zum römischen Heereslager waren. Der durch Livius bekannte Zwischenfall betraf zwei Händler aus Aquileia und datiert in das Jahr 178 v. Chr. (Liv. 41.5.1 f.). Dabei handelte es sich wohl um *Lixae*, also Händler, die dem Heer folgten, um Geschäfte mit den Soldaten abzuwickeln, jedoch nicht um Auftragshändler.

<sup>650</sup>Sall. Iug. 47.1 f.

Ihre tatsächliche Mitwirkung ist weder bekannt noch in ihrem Ausmaß ermittelbar.

<sup>651</sup>Caes. BG 7.3.1, 7.38.8, 7.42.3 ff., 7.55.5 f.; Gell. Noc. Att. 15.4.2 ff.; Plin. NH 7.44. (135).

<sup>652</sup>Vgl. Höckmann, O. (1985), S. 76; Badian, E. (I 1972), S. 28.

<sup>653</sup>Caes. BG. 3.9.3, 3.20.2.

Zusammenarbeit war. Sofern die Vergabe des Auftrags zur Versorgungsorganisation wie alle anderen Staatsaufträge als Verträge mit Pauschalbezahlung, also unter Fixkosten ausgeführt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass die Kosten des Feldzuges nicht anstiegen. Die eventuellen Risiken oder Gewinnmargen wurden an die Auftragsnehmer übertragen.

#### 2.1.7.4 Fouragieren

Das Fouragieren beinhaltet nach moderner Definition das Beschaffen von Wasser, *Aquari*, Feuerholz holen, *Lignari*, und das Sammeln von Grünfutter für die Tiere im Heereszug inklusive der Reiterei, *Pabulari*. Diese drei zum Überleben der Truppen essentiellen Güter wurden in der Regel aus der unmittelbaren Umgebung des Marschlagers bezogen<sup>654</sup> und grundsätzlich wurden die Fouragekommandos durch Reiterei und Fußsoldaten gegen feindliche Angriffe gesichert.<sup>655</sup> Ohne spezielle Tätigkeiten nachweisen zu können, kann das Fouragieren zum ersten Mal für den Ersten Punischen Krieg belegt werden.<sup>656</sup> In der Zeit von 218 bis 113 v. Chr. sind die nachzuweisenden Haupttätigkeiten des Fouragierens das Sammeln von Futter für die Tiere, Brennholz holen und Wasser herbeibringen.<sup>657</sup> In Übereinstimmung mit der obigen Definition wurden Grünfutter (s. Abs. 2.1.8), Brennholz und Wasser in Aufenthalts- und Durchzugsgebieten fouragiert, demnach hatten die Römer für diese Güter keine Anschaffungs- und Transportkosten zu tragen. Anhand der Quellen ist also erkennbar, dass das Fouragieren im 3. und 2. Jahrhundert v. Chr. eine militärische Standardoperation römischer Heere war, die während des 1. Jahrhunderts v. Chr. beibehalten wurde.<sup>658</sup>

Der Grundsatz, dass ein Teil der römischen Versorgungsorganisation im Feld auf der Nutzung von Brennholz, Viehfutter und Wasser als vor Ort zu beziehende Güter basierte, kann als eine weitere Grundannahme der vorliegenden Studie betrachtet werden. Sobald aufgrund von Jahreszeiten, Dürre o. Ä. Futter nicht mehr in unmittelbarer Nähe des römischen Heereslagers verfügbar war, erhöhten sich die Aufwendungen für die Nachschuborganisation.<sup>659</sup> Oftmals konnte dieser Mangel mittels Futterlieferungen nicht rechtzeitig ausgeglichen werden, so dass ein Verlust an Tieren zu beklagen war. Durch die Stellung von Ersatz stiegen folglich die Kriegskosten. Ferner wurden bei Bedarf umfangreiche Anstrengungen unternommen, um die Wasserversorgung in ariden Gebieten zu sichern. Dazu gehörte beispielsweise die Organisation von Begleittransporten speziell zur Sicherung des Wasserbedarfs,<sup>660</sup> das Anlegen von Brunnen<sup>661</sup> oder der Einsatz von Schiffen zum Wassertransport.<sup>662</sup> Derartige Sondermaßnahmen führten zu Kostensteigerungen und zu Störungen im Ablauf des Feldzuges.

Es haben sich zudem Hinweise erhalten, dass Getreide bzw. Lebensmittel fouragiert wurden. Belegbar ist diese Vorgehensweise im Ersten<sup>663</sup> und Zweiten Punischen Krieg<sup>664</sup> und dann erneut im Zweiten Makedonischen Krieg<sup>665</sup>. Aufgrund der Weiterverarbeitung des fouragierten Getreides<sup>666</sup> ist eine Interpretation desselben als Viehfutter auszuschließen. Laut den Beschreibungen der Kriege zwischen 168 und 113 v. Chr. wurden ebenfalls Lebensmittel von Fouragekommandos beschafft.<sup>667</sup>

<sup>654</sup>Quad. Frag. 36 in: Beck, H.; Walter, U. (2004). Vgl. Junckelmann, M. (2006), S. 52; Roth, J. P. (1999), S. 118.

<sup>655</sup>App. Ib. 65.227; Ka. 100.472; Sall. Iug. 55.4.

<sup>656</sup>Poly. 1.18; Zon. 8.15.

<sup>657</sup>Liv. 22.44.2, 41.1.6 f., 44.33.1, 44.40.4; Zon. 9.23. Vgl. Roth, J. P. (1999), S. 118.

Sammeln von Futter und Feuerholz wurde meist zusammen (App. H. 18.80; Ib. 51.216; Ka. 100.470; Liv. 22.12.8, 25.34.3 f., 27.27, 35.51.1 ff., 38.25.9, 41.1.6 f.; Poly. 21.39), seltener separat ausgeübt (App. Ib. 47.197, 65.275, 78.33, 88.391; Cas. Dio. 22.78.2; Liv. 23.48.1 f., 27.43, 29.2.3, 39.30.2, 40.30.9).

<sup>658</sup>App. BC. 1.50.218; Mi 87.395; Caes. BG 2.2.2, 5.17.2, 5.26.2, 5.39.2, 7.16.3, 7.18.1, 7.20.8 ff., 7.74.2, 8.10.1 ff., 8.16.4, 8.17.1 f.; Cas. Dio. 29.98.1, 40.2.2.

<sup>659</sup>Sall. Iug. 90.

<sup>660</sup>Plut. Pomp. 35; Sall. Iug. 75, 91.1.

<sup>661</sup>App. Ib. 88.385; Caes. BAlex. 9.1; Plut. Aem. 14; Pomp. 32; Zon. 9.23.

<sup>662</sup>Caes. BAlex. 8.1; Cas. Dio. 42.38.3 f.

<sup>663</sup>Poly. 1.17.

<sup>664</sup>Liv. 23.19.8, 25.37.7.

<sup>665</sup>Liv. 33.36.7, 33.39.3 f., 34.26.8, 42.64.7, 42.65.1.

<sup>666</sup>App. Ma. 13; Liv. 42.64.2.

<sup>667</sup>App. Ib. 55.231; Ka. 100.470.



Aber jene Kommandos waren nicht mit dem expliziten Auftrag ausgerückt, Lebensmittel zu fouragieren, sondern kamen damit zurück, weil sich die Gelegenheit zu deren Beschaffung geboten hatte.<sup>668</sup> Die Beispiele lassen erkennen, dass die Römer während ihrer Feldzüge durch Fourage zusätzlich akquiriertes Getreide zur Heeresversorgung nutzten. Es sind keine Hinweise auf die Vernachlässigung der regulären Nachschubversorgung, vielmehr war die Beschaffung von Nahrungsmitteln durch Plünderungen eine willkommene zusätzliche, aber unregelmäßige Quelle der Versorgungssicherung.<sup>669</sup> Diese Art der Getreidebeschaffung wurde als weitere Kategorie der Fourage beschrieben,<sup>670</sup> da es sich jedoch um zusätzliche und nicht regulär zwingende Unternehmungen zur Versorgungssicherung handelte, kann diese Kategorisierung abgelehnt werden. Nichtsdestotrotz wurden durch die Nachschubentlastung Kriegskosten gesenkt.

### 2.1.7.5 Leben vom Land

Einer Überlegung nach erfolgte die Heeresversorgung ausschließlich durch das sogenannte Konzept „*Leben vom Land*“. Per Definition bedeutet „*Leben vom Land*“ den völligen Verzicht auf eine Nachschubversorgung und die Abhängigkeit von der Aneignung aller Versorgungsgüter aus dem Operations- bzw. Durchzugsgebiet der Heere, auch unter angedrohter oder praktizierter Gewalt. Antike Armeen hätten demnach ihren vollständigen Unterhalt aus den jeweiligen Aufenthaltsgebieten extrahiert.<sup>671</sup> Mit dem Konzept „*Leben vom Land*“ sollte das Fouragieren nicht verwechselt werden, denn Fourage bedeutet lediglich die Beschaffung von Wasser, Futter und Brennholz aus den Operationsgebieten. Die Umsetzung des Konzepts „*Leben vom Land*“ kann schnell zu Unsicherheiten bzw. Engpässen bei der Lebensmittelversorgung führen.<sup>672</sup> Um auf solche Schwierigkeiten zu reagieren oder diese besser zu vermeiden, hätte die Ausführung dieses Konzepts verlangt, die militärischen Operationen an der Versorgungssicherung zu orientieren. Die Ziele des Feldzuges wären hinter der Versorgungssicherung zurückgetreten. Eine Belagerung oder die Einrichtung stationärer Heereslager wäre gar unmöglich bzw. zeitlich sehr begrenzt. Der Nachteil des Konzeptes ist evident: die Notwendigkeit, die eigentliche Strategie der Versorgungssicherung unterzuordnen bzw. anzupassen.<sup>673</sup>

Fraglich ist, ob sich die Römer 280 – 88 v. Chr. jemals von diesem Konzept abhängig machten. Im Feld eigneten sich die Römer, sofern sich ihnen die Option dazu bot, Getreide und Nahrungsmittel zur Heeresversorgung in Durchzugs- und Operationsgebieten an. Auch wurde bei einigen Kampagnen aufgrund unzureichender Nachschuborganisation die Beschaffung von Nahrungsmitteln vor Ort notwendig.<sup>674</sup> Beispielsweise war Scipio Africanus Aemilianus im Dritten Punischen Krieg aufgrund von Lebensmittelknappheit gezwungen, mit einem kleinen Kommando durch Plünderungen die weitere Versorgung seines Heeres zu sichern.<sup>675</sup> Also wurde das Erbeuten von Nahrungsmitteln als

---

Die Aneignung von Getreide direkt vom Feld oder allgemein durch Fouragekommandos wurde ebenso durch die Truppen von C. Iulius Caesar in Gallien und Britannien praktiziert (Caes. BG 1.40.11, 4.31.1 f., 6.36.1 ff., 7.16.3, 7.56.5, 7.73.1, 7.74.2, 8.10.1).

<sup>668</sup> App. Ib. 78.337, 81.353 f.

<sup>669</sup> App. H. 37.158; Syr. 28.139; Liv. 27.1, 31.23.7, 31.45.13, 44.7.12; Plut. Marc. 24.3.

Dazu gehört auch der Verzehr von nicht vorsätzlich erbeuteten Nahrungsmitteln (u. a. App. Syr. 28.139).

<sup>670</sup> Vgl. Roth, J. P. (1999), S. 148, 150.

<sup>671</sup> Vgl. Hoyos, B. D. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 71.

<sup>672</sup> Vgl. Garlan, Y. (1975), S. 138.

<sup>673</sup> Vgl. Erdkamp, P. P. M. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 70; Erdkamp, P. P. M. in: Rosenstein, N.; Morstein-Marx, R. (2006), S. 288.

<sup>674</sup> App. Ib. 87.380; Cas. Dio. 17.57.69; Sall. Iug. 54.106; Zon. 9.8.

<sup>675</sup> App. Ka. 109.516.

Auch hier können weitere Belege aus dem 1. Jahrhundert v. Chr. angeführt werden. So praktizierte Caesar mehrfach die Sicherung der Versorgung in Gallien und Britannien durch gezielte Beutezüge (Caes. BG 8.2.1, 8.3.2). Im Fokus stand dabei die Eroberung großer Städte, die über einen ausreichenden Getreidevorrat verfügten (Caes. BG 1.23.1, 7.32). Die Strategie des Feldzuges über den Rhein nach Germanien war von der Versorgungssicherung geprägt. Caesar folgend war es bei den Germanen nicht möglich, Getreide zu erwerben, da diese daran keinen ausreichenden Überschuss produzierten. Die Nachschublinien einzig über den Rhein zu unterhalten, schien ihm nicht praktikabel, so kehrte er nach einer kurzen Expedition über den Rhein nach Gallien zurück (Caes. BG 6.29.1). Den Zusammenbruch der Nachschublinien erlebte das Heer unter M. Antonius während des Partherfeldzuges. Obwohl mit Plünderungen versucht wurde, die Versorgung zu sichern, konnte der Mangel an Getreide, Futtermitteln und

gezielte Maßnahme ergriffen, wenn das reguläre Versorgungssystem versagt hatte oder sich schlicht die Gelegenheit ergab. Das Resultat war die Sicherstellung der Versorgung, die Entlastung des regulären Versorgungssystems und somit letztlich die Senkung der Versorgungskosten.

Natürlich kann die Präsenz einer schlagkräftigen Armee innerhalb eines Gebietes zur direkten Durchsetzung von Forderungen führen, was beispielsweise von Cn. Manlius Vulso weidlich genutzt wurde.<sup>676</sup> Das Aneignen von Versorgung durch die alleinige Präsenz der Armee setzt voraus, dass die Einwohner des Operationsgebietes nicht ad hoc verteidigungsfähig waren. Die Leistung solcher quasi freiwilligen Hilfe verringerte für betroffene Gemeinden und Regionen das Risiko von Plünderungen. Sie wandten mit ihrer Lieferung größeren ökonomischen Schaden in ihren Territorien ab und sicherten die persönliche Freiheit aller Bewohner. Für die Römer bedeutete dies einen schnelleren Vormarsch, was ihnen wiederum Ressourcen, wie Zeit und Material, sparte. Die Ersparnis an Zeit ist bedeutend, denn je länger eine Kampagne dauerte, desto mehr monetäre Mittel mussten zur Deckung der Betriebskosten aufgewandt werden. Besonders stark stiegen die Ausgaben, wenn die Römer zu Belagerungen gezwungen waren. Je länger sich eine Belagerung hinzog, desto größer wurden mit der Zeit die Entfernungen zu den Gebieten, aus denen sie Nachschub und Versorgungsgüter beschaffen mussten. So stiegen wiederum die Transportkosten. Die Eroberung feindlicher Versorgungsbasen bzw. das Abfangen feindlicher Versorgungskonvois hatte zwar strategische Gründe,<sup>677</sup> führte aber ungeachtet dessen gewissermaßen als Nebeneffekt zu einer Entlastung des römischen Nachschubsystems.<sup>678</sup>

Es ist festzuhalten, dass sich die Römer zusätzlich Getreide durch quasi freiwillige Hilfe aufgrund militärischer Präsenz, das gezielte Erbeuten feindlicher Versorgungsgüter und mittels üblicher Beuteinnahmen sicherten. All diese Getreideakquisitionen waren keine planbare Versorgung im Sinne eines organisierten Nachschubs, sondern eine opportune Ergänzung zum bestehenden Nachschubsystem. Allerdings verlangte das Zusammenbrechen der eigenen regulären Versorgung temporär die Sicherung der Heeresversorgung durch Plünderungszüge, dann hing die Weiterführung des Feldzuges sowie ein eventuell erforderlicher geordneter Rückzug vom Gelingen solcher Plünderungen ab. Insgesamt offenbart sich, dass das Versagen des Nachschubsystems die Versorgung vom Land als letzte verbliebene Notfallstrategie aktivierte. Und tatsächlich galt bereits in der Antike die Strategie, bei der Versorgung allein auf die lokalen Möglichkeiten des Operationsgebietes zu vertrauen, als Ausdruck eines schlecht geplanten Feldzuges.<sup>679</sup> Somit kann konstatiert werden, dass das Konzept „*Leben vom Land*“ von den Römern in dem hier untersuchten Zeitraum nicht für die reguläre Sicherung der Heeresversorgung angewandt wurde.<sup>680</sup>

Die Chancen, sich aus dem Operationsgebiet heraus zu versorgen, stiegen in landwirtschaftlich gut erschlossenen Regionen, denn dort wurde ein Überschuss produziert, den die Römer nutzen

---

sogar Wasser bis zum Eintreffen in Armenien nicht signifikant verringert werden (Cas. Dio. 49.26.3, 49.27.1 f., 49.28.3; Flor. 4.10.8; Plut. Ant. 39 f., 45 ff.). Diese Fälle demonstrieren, dass es nicht angeraten war, ohne ein funktionierendes Nachschubsystem Kampagnen durchzuführen.

<sup>676</sup>Liv. 38.13.12-18.2.

Weitere Beispiele aus der Späteren Republik sind folgende: Die Bewohner jenseits des Euphrats lieferten L. L. Lucullus Lebensmitteln, als er seine Armee in ihr Gebiet führte (App. Mi. 84.377; Plut. Luc. 24). Eine ähnliche Wirkung erreichte Cn. Pompeius allein durch die Präsenz seiner Armee, so dass ihm lokale Gemeinden aus dem Operationsgebiet Nachschub lieferten (Cas. Dio. 37.3.6). Die unzureichende Aufklärung eines Unterfeldherrn im selben Krieg führte zum Verlust der Orientierung und einem ernsten Versorgungsengpass einer Heeresabteilung, der mittels Lieferungen von Nahrungsmitteln einer lokalen Gemeinde gemildert wurde (Cas. Dio. 37.5.5).

<sup>677</sup>App. H. 54.226; Liv. 27.5.8 f., 27.29.7 f., 28.4.7, 28.46.14, 29.4, 30.19.5, 36.20.7 f.

Auch hier gibt es weitere Belege aus der spätrepublikanischen Zeit: Sulla nutzte vor Athen vorsätzlich die strategische Option, feindliche Versorgungskonvois abzufangen, mit dem Ziel, sein Nachschubsystem zu entlasten (App. Mi. 34.132, 35.136). Und L. L. Lucullus eignete sich im Dritten Mithridatischen Krieg die für seine Gegner angelegten Versorgungsdepots an und konnte so die Getreideversorgung seines Heeres verbessern (App. Mi. 77.339, 78.343; Plut. Luc. 17, 31). Damit schwächte er zum einen seinen Gegner und zum anderen verringerte er die Kosten für die eigene Versorgung. Aus den Quellen kann nicht abgeleitet werden, dass er aufgrund fehlender Nachschubtransporte gezwungen war, die feindlichen Versorgungsdepots zu erobern. Offenbar nutzte er alle sich bietenden Gelegenheiten, seine Kosten zu reduzieren.

<sup>678</sup>Liv. 31.33.4 ff., 38.41.8.

<sup>679</sup>Liv. 4.10.1.

<sup>680</sup>So auch: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 96; Erdkamp, P. P. M. in: Rosenstein, N.; Morstein-Marx, R. (2006), S. 288.

konnten. Sofern dieser Überschuss durch Vorratswirtschaft gelagert und verfügbar war, konnte er auf die verschiedensten Arten erworben werden. Durch die Nutzung vorhandener Infrastrukturen konnte er zum Heer transportiert werden. Kampagnen in Regionen, in denen kaum genug produziert wurde, um die Einwohner zu ernähren, hatten nicht ausreichend Ressourcen, um größere Heereseinheiten zusätzlich zur Bevölkerung versorgen zu können. Die Anwesenheit und die Versorgung von Armeen in solch agrarökonomisch schwachen Regionen konnte zu lokal begrenzten Hungersnöten führen.<sup>681</sup> Obwohl die Römer sich nicht scheuten, ihre Kampagnen in agrarschwachen Gebieten durchzuführen, verließen sie diese sobald wie möglich wieder.<sup>682</sup> Ausdruck dafür ist u. a. der Rückzug Caesars aus Germanien und auch die bewusste geografische Verteilung der Winterlager, um Regionen insbesondere nach Missernten nicht über Gebühr zu belasten. Außerdem zogen die Römer aus ausgebeuteten Gebieten ab, um die Aufwendungen für die Nachschubsicherung in einem verhältnismäßigen Rahmen zu halten.<sup>683</sup> In puncto Versorgungsaufwendungen waren Feldzüge in landwirtschaftlich produktiven Regionen kostensparender. Je weniger Versorgungsgüter direkt oder angrenzend zum Operationsgebiet vorhanden waren, desto mehr musste aus entfernteren Regionen zum Heer transportiert werden, wodurch sich die Kosten erhöhten.

### 2.1.7.6 Der Mythos vom sich selbst ernährenden Krieg

Für die Kampagnen von Pyrrhos wird berichtet, dass er seine Feldzugspläne daran orientierte, die Versorgung seines Heeres und die allgemeine Kriegsfinanzierung zu sichern.<sup>684</sup> Gleichmaßen findet sich als Einschätzung zur Kriegsführung des L. L. Lucullus, dass sich der Krieg aus sich selbst heraus unterhielt.<sup>685</sup> Zu dieser Einschätzung kam es, nachdem Lucullus im Dritten Mithridatischen Krieg mehrfach en masse Beute eingenommen hatte, was sogar aufgrund des Überangebotes an Verkaufsgütern zu einem Preisverfall führte. Erst mit den massiven Beuteeinnahmen war es ihm möglich, die getätigten Aufwendungen zeitnah zu refinanzieren. Er war nicht aufgrund fehlender Nachschubtransporte gezwungen, die feindlichen Versorgungsdepots zu erobern, sondern er nutzte das Kapern gegnerischer Versorgungsdepots als Strategie, um seinen Gegner zu schwächen und konnte so die eigenen Kosten für die Versorgung reduzieren.

Anders verhält es sich mit der Unternehmung von Cato d. Ä. während seines Konsulats 195 v. Chr. in Iberien. Dort entließ er die für die Getreideankäufe auf den lokalen Märkten anwesenden Redemptores nach Rom mit dem Hinweis: „*Bellum se ipsum alet*“<sup>686</sup> – der Krieg wird sich selbst ernähren. Der Bericht bezeugt, dass er auf ein durch die Redemptores organisierten Ankauf von iberischem Getreide verzichtete. Doch die Abwicklung solcher Ankäufe durch ihn selbst ist nicht ausgeschlossen. Als Feldherr hatte er eine Kriegskasse, die ihm für derartige Zwecke zur Verfügung stand. In Bezug auf Catos Versorgungssicherung hat sich eine zweite Belegstelle erhalten. Sie beschreibt für das Jahr 194 v. Chr. die Beschaffung von Proviant aus dem offenen Land und den befestigten Ortschaften, und zwar analog zur Herangehensweise in Friedenszeiten,<sup>687</sup> was nur als ein Hinweis auf ein Ankauf von Getreide gedeutet werden kann. Unbestimmt ist, zu welcher Art von Abgabe die iberischen Bewohner 195/194 v. Chr. verpflichtet waren. Die Erhebung einer regulären Abgabe erfolgte erst 171 v. Chr.,<sup>688</sup> dennoch konnte Cato eventuell mittels Erhebung einer nicht-regulären Provinzabgabe in Form von Getreide die Versorgung teilweise sichern. Bezeugt ist, dass in Iberien ein Überschuss an Getreide produziert wurde,<sup>689</sup> auf diesen hätte er Anspruch erheben können. Ferner war Cato

<sup>681</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. (1998), S. 2.

<sup>682</sup>Plut. Sull. 15.

<sup>683</sup>App. Ib. 87.377.

<sup>684</sup>Plut. Pyrr. 26.2.

Pyrrhos musste im Laufe seiner Kampagnen als Grundlage seiner Kriegsfinanzierung immer mehr auf die Vermögenswerte seiner Bundesgenossen zurückgreifen (Dion. 20.8 f.) und sich schlussendlich eine Auseinandersetzung suchen, die genügend Beute versprach, um sein Heer zu versorgen.

<sup>685</sup>Plut. Luc. 29.

<sup>686</sup>Liv. 34.9.12.

<sup>687</sup>Liv. 34.19.8.

<sup>688</sup>Vgl. Curchin, L. A. (1991), S. 29, 32; Dahlheim, W. (1977), S. 88; Richardson, J. S. (1976), S. 151.

<sup>689</sup>Liv. 29.3.5, 30.3.2. Vgl. Roth, J. P. (1999), S. 295.

der erste römische Magistrat, der Profit aus den iberischen Mienen erwirtschaftete.<sup>690</sup> Es wäre nicht deutbar, warum er auf Profit aus landwirtschaftlichen Produktionen verzichtet haben sollte. Zudem gelangte Cato mit einer Flotte nach Emporiae, wozu sicherlich auch Transportschiffe gehörten,<sup>691</sup> da die Römer darauf vorbereitet waren, ihre Heere in Iberien bis 171 v. Chr. extern mit Getreide zu unterstützen.<sup>692</sup> Die so von Cato mitgeführten Nahrungsmittel hätten ihm als Grundlage seiner Versorgung dienen können. Weiterhin kampierte er seit seinem Eintreffen bis in das Frühjahr 194 v. Chr. hinein in unmittelbare Nähe zur Stadt Emporiae,<sup>693</sup> einer Stadtanlage des treuen Verbündeten Massilia, die für die Sicherung der Versorgung mit einstehen konnte. Dies sind alles Optionen, die zur Versorgungssicherung hätten genutzt werden können. Unter der Annahme, dass seit 206 v. Chr. die römischen Heere in Iberien stets durch Getreidelieferungen von außerhalb unterstützt wurden, ist es nicht glaubhaft anzunehmen, dass Cato komplett auf eine Nachschubsicherung verzichtete. Soweit die Quellen über seinen iberischen Aufenthalt ergiebig sind, hat er aus der ansässigen lokalen Wirtschaft – insbesondere den Mienen – Wertmittel gezogen, die er zur Refinanzierung seines Aufenthalts nutzen konnte.

Dass sich Kriege während der eigentlichen Kampagnen durch Beute finanzierten, ist die große Ausnahme und kann für die Zeit von 280 bis 88 v. Chr. nicht nachgewiesen werden. Für alle Kriegszüge, in denen der Feldherr mit einem ordentlichen Imperium ausgestattet war, war eine Kriegskasse die Grundlage der Finanzierung aller Belange während des Feldzuges.<sup>694</sup> In der Regel verfügte der römische Feldherr also über Wertmittel, um per Ankauf von Getreide die Versorgung zu sichern. Und da der Verfassungsgrundsatz, dass die Mittel für die Kriegsführung vom Senat bewilligt wurden, noch zur Zeit von C. Iulius Caesar galt,<sup>695</sup> müssen bei der Betrachtung der römischen Kriegsfinanzierung folglich auch die römischen Staatseinkünfte diskutiert werden.

### 2.1.8 Futteraufwendung für Pferde, Pack- und Zugtiere

Zur Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Pferde musste Getreide oder ein vergleichbares Nahrungsmittel als Trockenfutter an sie verfüttert werden.<sup>696</sup> Das Trockenfutter musste auf den Kriegszügen mitgeführt bzw. über Nachschublinien zum Heer transportiert werden. Als Zusatzfutter fungierten Heu und Gras,<sup>697</sup> wobei Heu nicht als Trockenfutter zu verstehen ist. Gras konnte vom Frühjahr bis zum Herbst fouragiert werden und in geschützten Lagen konnten die Tiere grasen.<sup>698</sup>

Ein Pferd benötigte bei mittlerer Belastung täglich 6,5 – 7,5 kg Gras bzw. Heu als Zusatzfutter und etwa 5,5 – 6,5 kg (0,82 – 0,97 Modii) Trockenfutter.<sup>699</sup> Eine wesentlich geringere Futtermenge von lediglich 1,5 kg Trockenfutter zuzüglich Gras bzw. Heu postuliert A. Hyland als ausreichend für Pferderassen der Antike.<sup>700</sup> Sie errechnet dies auf Basis des monatlichen Lieferumfangs an Gerste pro Reiter und unter der Festlegung, es seien damit mindestens zwei Pferde und ein Packtier versorgt worden. Dass ein römischer Reiter mit zwei Pferden zum Wehrdienst erschienen sei, wird in der

<sup>690</sup>Liv. 34.21.7.

<sup>691</sup>Liv. 34.8.5.

<sup>692</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. (1998), S. 92.

<sup>693</sup>Liv. 34.9.10 f., 34.11.1, 34.13.2.

<sup>694</sup>Poly. 10.19.2.

<sup>695</sup>Cic. de pro. con. 28; Poly. 6.13.1, 6.15.4; Sall. Iug. 27.5, 35.2, 43.1, 86.2 f.

<sup>696</sup>Als Trockenfutter konnten neben Getreide auch Bohnen eingesetzt werden (vgl. Hyland, A. (1980), S. 94). Bohnen sind einfach und kostengünstig im Anbau und Transport. Der Einsatz von Bohnen als Futter für Rinder ist für das 2. Jahrhundert v. Chr. bezeugt (Cato de agri. 69), jedoch nicht für Pferde und lässt sich daher nicht sicher für die hier betrachtete Periode voraussetzen.

<sup>697</sup>Vgl. Hyland, A. (1980), S. 87.

<sup>698</sup>Je nach Anzahl der Tiere differierte die benötigte Weidefläche, um ausreichend Zusatzfutter bereitzustellen. Ein Morgen Land entsprach 40,47 a (4.047 m<sup>2</sup>) und genügte, um 20 grasenden Pferden ausreichend Futter zu liefern (vgl. Peddie, J. (1994), S. 76). Um den Tieren auf diese Weise eine ausreichende Menge an Zusatzfutter zuzuführen, mussten je nach Region bis zu vier Stunden eingeplant werden (vgl. Hyland, A. (1980), S. 87, 90). Nutzbare Weideflächen unbrauchbar zu machen, wurde als Strategie von Gegnern angewandt, um Versorgungsprobleme zu verursachen (Cas. Dio. 49.28.3).

<sup>699</sup>Vgl. Roth, J. P. (1999), S. 62.

<sup>700</sup>Vgl. Hyland, A. (1980), S. 90.

Forschung aufgrund einer singulären spätantiken Passage<sup>701</sup> vereinzelt immer wieder aufgegriffen.<sup>702</sup> Doch es sollte bedacht werden, dass diese Annahme eine Verdopplung des Versorgungsaufwandes für die Reiterei, sowohl in Hinblick auf das Trocken- als auch auf das Zusatzfutter, bedeutet. Solch ein erhöhter Aufwand würde besonders bei der Fourage des Zusatzfutters Engpässe hervorrufen, eine Verzögerung des Trosses und eine Mehrbelastung der Nachschublinien nach sich ziehen. Die Annahme, dass Pferde des 3. – 1. Jahrhunderts v. Chr. weniger Futter benötigten als die modernen gezüchteten Rassen mag bis zu einem gewissen Grad zutreffend sein, allerdings entsprechen die von A. Hyland postulierten 1,5 kg Trockenfutter nur etwa 27 bzw. 23 Prozent der oben postulierten Menge an benötigtem Trockenfutter für ein Pferd. Eine solch geringe Quantität ist ebenso fraglich wie der Ansatz für ihre Annahme, weshalb in dieser Studie von 5,5 bis 6,5 kg benötigtem Trockenfutter pro Pferd ausgegangen wird.<sup>703</sup> Diese Menge entspricht dem in der Forschung vertretenen *quantitativ hohen Ansatz*, bei dem die monatliche Menge an Trockenfutter pro Pferd 165 – 195 kg (24 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> – 29 <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Modii) betrug. Für die 300 Pferde der römischen Reiterei und die 900 Pferde der bundesgenössischen Kontingente einer Legion ergab sich ein monatlicher Bedarf an Trockenfutter von 198 bis 234 Tonnen (29.700 bis 35.100 Modii).<sup>704</sup>

Die Höhe der monatlichen Getreideration römischer Reiter mit 42 Modii Gerste und zwölf Modii Weizen<sup>705</sup> erklärt J. B. McCall als ausreichend für die Verpflegung eines Pferdes mittels Gerste sowie zweier Diener durch den zusätzlichen Weizen.<sup>706</sup> Hinsichtlich der Tiere ist diese These mit der vorstehend ermittelten monatlichen Menge an notwendigem Trockenfutter für Pferde von 24 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> bis 29 <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Modii vereinbar. Darüber hinaus ergibt sich ein monatlicher Überschuss an Gerste von ca. 12 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> bis 17 <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Modii, der zeigt, dass die Annahme, gemäß derer die Gersteration zur Versorgung eines zweiten oder dritten Pferdes ausreichte,<sup>707</sup> abgelehnt werden kann. Die Menge der Weizenration ließ auch vermuten, dass aus Gründen des Prestiges eine Begleitung für die römischen Reiter von zwei Dienern und für die bundesgenössischen Reiter von einem Diener einkalkuliert waren.<sup>708</sup> Diese Annahme wird in der Forschung mit Verweis darauf abgelehnt, dass die Ration nicht notwendigerweise verbraucht werden musste und die von Polybios überlieferten Angaben Obergrenzen, also die maximal in Anspruch zu nehmende Menge pro Monat, beschreiben.<sup>709</sup> Auch P. P. M. Erdkamp geht davon aus, dass sich die Reiter regulär von einem Diener zur Pflege des Pferdes begleiten ließen, folglich waren ein zusätzliches Transporttier für den Diener und ein Lasttier zum Futtertransport erforderlich.<sup>710</sup> Tatsächlich waren für einen Esel täglich 1,5 kg (0,225 Modii) Trockenfutter zuzüglich 5 kg Gras bzw. Heu ausreichend.<sup>711</sup> Demzufolge mussten monatlich 6 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> Modii Trockenfutter pro Esel aufgewandt werden. Dies ist eine Menge, die ausgereicht hätte, um nach der Versorgung eines Pferdes mit dem Überschuss an Gerste in Höhe von 12 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> bis 17 <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Modii zwei Esel zu versorgen.

Die bisher vorgestellten Überlegungen basieren auf dem in der Forschung vertretenen, quantitativ hohen Ansatz hinsichtlich der benötigten Versorgungsmenge eines Pferdes. Der *quantitativ geringere Ansatz* postuliert eine Trockenfuttermenge von täglich 4 bis 5 kg pro Pferd als ausreichend,<sup>712</sup> womit pro Pferd monatlich 120 – 150 kg (18 – 22 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Modii) Gerste verbraucht worden wären. Folglich ergibt sich daraus ein monatlicher Getreideüberschuss von 19 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 24 Modii Gerste. Nur bei der angenommenen minimalen Futtermenge wäre es möglich, mit einem solchen Überschuss ein zweites Pferd zu versorgen, doch die gleichzeitige Versorgung des erforderlichen Transporttieres wäre nicht gesichert gewesen. Somit kann selbst mit diesem Ansatz die These, dass die römischen Reiter mehr als ein Pferd mitführten, abgelehnt werden. Allerdings reichte nach dem gering-quantitativen Ansatz

<sup>701</sup>Festus, Edition: Lindsay, S. 247.

<sup>702</sup>Vgl. u. a. Kromayer, J.; Veith, G. (1928), S. 259.

<sup>703</sup>Vgl. Roth, J. P. (1999), S. 62.

<sup>704</sup>Vgl. Abs. 2.1.7.

<sup>705</sup>Poly. 6.39.13 f.

<sup>706</sup>McCall, J. B. (2002), S. 7.

<sup>707</sup>Vgl. Hyland, A. (1980), S. 90; Gelzer, M. (1962), S. 23; Kromayer, J.; Veith, G. (1928), S. 259.

<sup>708</sup>Vgl. Gelzer, M. (1962), S. 23.

<sup>709</sup>Vgl. Foxhall, L.; Forbes, H. A. (1982), S. 62, Anm. 74.

<sup>710</sup>Erdkamp, P. P. M. (1998), S. 38 f.

<sup>711</sup>Vgl. Roth, J. P. (1999), S. 65.

<sup>712</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 68.

die bereitgestellte Trockenfuttermenge für die Versorgung eines Pferdes und bei einer angenommenen minimalen Futtermenge noch für knapp drei zusätzliche Esel. Die benötigte Trockenfuttermenge pro Pferd des hoch-quantitativen Ansatzes harmonisiert insgesamt besser mit den in den Quellen überlieferten Versorgungsmengen und mit den notwendigen Anforderungen an Ausstattung mit Personal und Transporttieren sowie dem daraus hervorgehenden Aufwand bei der Beschaffung von Grünfutter, weswegen diesem in der vorliegenden Untersuchung der Vorrang eingeräumt wird.

Die Quantität der von Polybios überlieferten Getreiderationen für die Reiter impliziert also, dass sie ausreichend war, um den römischen Reiter selbst, sein Pferd, mindestens einen Diener mit Reittier und ein zusätzliches Packtier zu versorgen. Die Mindestanzahl von Dienern für die römische Reiterei belief sich auf 300 und die ihrer Begleittiere auf 600. Von den 33.000 Modii (220 Tonnen) Getreide zur Versorgung einer Standardlegion ohne bundesgenössische Truppenteile wurde folglich etwa die Hälfte (50,9 Prozent) für 4.200 Infanteristen und die andere Hälfte (49,1 Prozent) für die Reiter, genauer: 600 Menschen und 900 Huftiere, benötigt. Dieser Aufwand wurde grundsätzlich für den Nachschub einkalkuliert. Da dem Reiter für das gelieferte Getreide eine Pauschale vom Sold abgezogen wurde, trug er einen gewissen Anteil dieser Aufwendungen selbst.<sup>713</sup>

Werden für die monatlich benötigte Trockenfuttermenge eines Pferdes 24 Modii und für die eines Esels sechs Modii angesetzt, so hätte die monatliche Gersteration eines bundesgenössischen Reiters in Höhe von 30 Modii genügt, um sein Pferd und zusätzlich einen Esel als Lasttier zu versorgen. Die monatliche Menge von acht Modii Weizen weist darauf hin, dass jeder bundesgenössische Reiter ebenfalls von einem Diener begleitet wurde.

Den Pack- und Zugtieren im Tross des römischen Heeres musste ebenfalls ausreichend Futter bereitgestellt werden, wobei das Trockenfutter über die Nachschublinien organisiert wurde. Die robustere Konstitution der Pack- und Zugtiere gestattete es, Trockenfutter zu einem Teil durch Gras und Fouragieren zu substituieren, wodurch sich der Versorgungsaufwand für diese Tiere verringerte. Es sollte noch die Verknüpfung zwischen der Anzahl der Packtiere und dem Futterverbrauch bedacht werden. Erhöhte sich die Anzahl der im Tross mitgeführten Transport- und Zugtiere, so erhöhte sich natürlich gleichfalls der Umfang an bereitzustellenden Futtermitteln und damit stiegen die Aufwendungen für deren Transport über die Nachschublinien. Moderne Abschätzungen geben eine sehr breite Spanne von 60 bis 1.500 eingesetzter Packtiere pro Legion an,<sup>714</sup> was einem zusätzlich zu organisierenden Futterbedarf in Höhe von 405 bis 10.125 Modii (2,7 – 67,5 Tonnen) Gerste pro Monat entsprechen würde.

Nicht vergessen werden sollte, dass der Einsatz von Kriegselefanten gleichsam Aufwendungen verursachte. Neben den Anschaffungs- und Ausbildungskosten und dem Unterhalt der Pfleger waren dies hauptsächlich Aufwendungen für das Futter. Je nach Gattung waren für einen Elefanten täglich zwischen 150 und 300 kg Grünfutter einzurechnen.<sup>715</sup> Im Mittel mussten für die sich im Einsatz befindlichen Elefanten mindestens 225 kg an Gras und Grünfutter bereitgestellt werden.<sup>716</sup>

### 2.1.9 Kriegsgerät und Werkzeuge

Die im Heer benutzten Ausrüstungsgegenstände und das technische Gerät waren, wie bereits dargestellt, vielfältig. Neben der Einzel- und der Gruppenausrüstung wurden andere Kleingeräte, wie Beile, Sichel und Schanzkörbe, den Truppen als Zusatzausrüstung offiziell gestellt. Der überwiegende Teil der Kleingeräte musste zum Anfangsbestand der Heeresausrüstung gehören, da sie universell verwendet werden konnten und eine Bedarfsherstellung im Feld Verzögerungen der strategischen Abläufe verursacht hätte. Anders verhielt es sich bei den Großgeräten, die bei Belagerungen und Angriffen befestigter Plätze eingesetzt wurden. Sie wurden den Heeresangehörigen erst bei Bedarf zum allgemeinen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Die im Feld zur Herstellung solcher Geräte

<sup>713</sup>Ein Teil der Versorgungsaufwendungen für das Pferd wurde den Reitern mit Staatspferd über die Zahlung des Futtergeldes finanziert (s. Abs. 2.1.3).

<sup>714</sup>Vgl. Roth, J. P. (1999), S. 82.

<sup>715</sup>Vgl. Buciak, S. in: Pöppinghege, R. (2009), S. 39; Müller, H. in: Pöppinghege, R. (2009), S. 28.

<sup>716</sup>Vgl. Peddie, J. (1994), S. 85.

benötigten Materialien wurden – sofern sich die Option bot – aus den Gebieten gewonnen, in denen die römischen Heere agierten. So wurden lokale Steine als Geschosse zum Einsatz gebracht<sup>717</sup> und bei Bedarf Belagerungs- und Kriegsmaschinen aus Werkstoffen, wie Holz, aus der unmittelbaren Umgebung gefertigt.<sup>718</sup> Nachdem Großgeräte einmal angefertigt worden waren, wurden sie teilweise über längere Strecken zum nächsten Angriffsziel transportiert.<sup>719</sup> Für Belagerungsanlagen wurden von den Römern sogar Häuser abgerissen, um Steine und Ziegel verwenden zu können.<sup>720</sup> Ebenso musste Holz bei Unterminierungen für die Anfertigung von Stempeln zum Stützen der Gänge beschafft werden<sup>721</sup> oder wurde für Belagerungsanlagen als Spitzpfahl zum Einsatz gebracht.<sup>722</sup> Das Fehlen von Holz im Kriegsgebiet führte entweder dazu, dass Bauholz über weite Entfernungen kostenintensiv beschafft werden musste,<sup>723</sup> oder benötigtes Gerät nicht angefertigt bzw. repariert werden konnte.<sup>724</sup> Sofern notwendige Materialien auf feindlichem Gebiet von den römischen Truppen vor Ort beschlagnahmt werden konnten, wurden die Beschaffungskosten für diese Ausrüstungsgegenstände reduziert. Erst durch den Langstreckentransport von Baumaterialien und den Transport assemblierter Kriegsmaschinen stiegen die Aufwendungen aufgrund der einzusetzenden Tiere, inklusive Futter und Pfleger, was mit einem Anstieg der Kriegsaufwendungen insgesamt verbunden war. Die anfallenden Ausgaben mussten offiziell aus der Kriegskasse beglichen werden.

In Bezug auf einige Feldzüge ist bekannt, dass für den Aufmarsch bzw. das uneingeschränkte Vorrücken im Feld oder zur Sicherung des Nachschubs von den Römern Brücken<sup>725</sup> und Straßen<sup>726</sup> gebaut wurden. In Analogie zur Fertigstellung von Kriegsmaschinen sollte davon ausgegangen werden, dass zur Fertigstellung solcher Bauten unter dem Einsatz der Arbeitskraft der Soldaten überwiegend lokale Materialien mittels Beschlagnahmung verwendet wurden, wodurch die Kosten für das Baumaterial grundsätzlich gering ausfielen. Da während des Baus von Straßen und Brücken der Vormarsch verzögert wurde, stiegen zunächst in Abhängigkeit von der für solche Bauprojekte angesetzten Zeit die Kriegskosten in puncto Sold und Verpflegung, die sich jedoch je nach Situation, z. B. durch eine mittels einer Brücke geschaffenen Abkürzung, insgesamt amortisieren konnten. Das Gros an Ausgaben für die Herstellung derlei Geräte bzw. Bauten resultierte überwiegend aus den Aufwendungen für Sold und Verpflegung während der Bauzeit.

### 2.1.10 Offiziere und Legate

Römischen Magistraten stand grundsätzlich keine staatliche Aufwandsentschädigung für ihre Amtstätigkeit zu, erfolgreiche Feldzüge boten jedoch die Option einer inoffiziellen Entschädigung durch Belohnungen, Beuteanteile etc. Ferner ist anzunehmen, dass Beamte Roms während der Feldzüge berechtigt waren, die Grundverpflegung aus der organisierten Militärversorgung ohne Bezahlung in Anspruch zu nehmen.<sup>727</sup> Eine detaillierte Aufschlüsselung der persönlichen und offiziellen Ausstattung von Offizieren und Feldherren ist anhand der Quellen nicht zu erarbeiten. Nichtsdestotrotz waren als notwendiger Standard von Offizieren eine privat finanzierte Bewaffnung und Panzerung sowie ein Reittier mitzuführen. Der Stab der Offiziere, z. B. Militärtribunen, wurde durch die Legate unterstützt. Legate<sup>728</sup> können definiert werden als persönliche militärische Berater des Feldherrn,

<sup>717</sup>Liv. 38.22.6, 38.29.3. Vgl. Bishop, M. C.; Coulston, J. N. C. (2006), S. 58 f.

<sup>718</sup>App. Ka. 97.459; Mi. 31.125, 32.128; Caes. BC 2.1, 2.37; Liv. 32.16.10, 36.22.10 f., 38.3.9 ff.; Poly. 21.26; Zon. 9.26.

<sup>719</sup>App. Ib. 32.127 f.; Mi. 35.136, 96.441; Liv. 27.25.11, 29.35.6, 12, 32.16.10, 34.29.5 f., 36.22.10 f., 38.3.9 ff., 38.28.10 f.; Plut. Ant. 38; Poly. 21.26.

<sup>720</sup>App. BC 4.60.260; Caes. BC 2.15; Liv. 36.22.10 f.

<sup>721</sup>Liv. 38.7.6-13.

<sup>722</sup>Caes. BG 5.40.2, 7.81.4.

<sup>723</sup>Liv. 26.9.4.

<sup>724</sup>Plut. Ant. 38.

<sup>725</sup>App. BC 1.43.191, 1.67.307; Il. 23.68; Mi. 103.480; Caes. BC 1.40, 1.48; BG 1.13.1, 2.5.5, 4.17 f., 6.9.3 f., 6.29.2 f., 7.34.4, 7.53.4; Hisp. 5.1; Cas. Dio. 39.48.4, 40.32.2, 41.20.2, 6; Flor. 3.10.15; Liv. 21.45.1, 32.6.5, 38.18.7, 9, 44.5.5 f.; Plut. Caes. 22; Mari. 42; Poly. 3.64, 21.37.

<sup>726</sup>App. BC 4.109.458 ff.; Caes. BG 6.6.1, 7.58.1, 8.14.4; Cas. Dio. 19.65.2; Liv. 39.2.6-10, 44.9.11; Plut. Sull. 28.

<sup>727</sup>Plut. Cato mai. 6.1.

<sup>728</sup>Legate gehören nicht zur Gruppe der Amtsdieners, den *Apparitores*, bestehend aus Schreibern, Herolden, Boten und Liktoen. Das Corps der Amtsdieners war im 1. Jahrhundert v. Chr. standardisiert und wurde den jeweiligen

die durch ihn ausgewählt wurden. Legate erhielten somit ihre Befehlsgewalt durch den sie berufenen Feldherrn, womit sich diese Befehlsgewalt direkt vom offiziellen Imperium des jeweiligen Feldherrn ableitete.<sup>729</sup> Sie waren Angehörige der Nobilität, Freunde oder Familienmitglieder,<sup>730</sup> die sich selbst meist zwischen zwei Ämtern des *Cursus honorum* befanden. Soweit aus dem vorhandenen Quellenmaterial hervorgeht, kam es während des Zweiten Punischen Krieges zum Einsatz von Legaten als Truppenführer, um der Notwendigkeit zu begegnen, über einen definierten Zeitraum die Befehlsgewalt über Truppen- oder Flottenteile an vertrauenswürdige Personen zu delegieren, mit dem Ziel, den Radius der militärischen Aktionsweite auszudehnen.<sup>731</sup>

Die Legate und Offiziere nächtigten in standesgemäßen Zelten.<sup>732</sup> Zur Ausstattung sind in den Quellen nur wenige Informationen enthalten – erwähnt wurden silbernes Essgeschirr<sup>733</sup> und Speisesofas<sup>734</sup>. Es ist davon auszugehen, dass diese Art von Luxusgegenständen die jeweiligen Eigentümer für ihren privaten Gebrauch mitführten. In Bezug auf die Zelte und das militärische Gerät der römischen Amtsinhaber ist überliefert, dass die Magistrate mit Maultieren, Zelten und als Feldherr mit sonstigem militärisch erforderlichem Equipment ausgerüstet wurden.<sup>735</sup> Trotz der Belege wird in der Forschung die Meinung vertreten, dass Offiziere Zelte und Diener privat mitbrachten, jedoch andere Teile ihrer Ausrüstung von Rom bereitgestellt wurden.<sup>736</sup> Den Quellen nach erfolgte die Grundausrüstung des Amtsinhabers, der Offiziere und demzufolge auch der Legate auf Kosten des Staates. Also wurden Zelte, Transportmittel etc. zweifellos von Rom gestellt. Persönliche Diener gehören nicht zur Grundausrüstung und sind, wie es analog für die Reiter anzunehmen ist, jeweils auf eigene Kosten mitgeführt worden. Da die Inanspruchnahme von durch einen persönlichen Diener erbrachte Annehmlichkeiten eben die Anwesenheit zusätzlicher Personen erforderte, bedeutete diese Inanspruchnahme immer auch eine zusätzliche Belastung für den Nachschub, die Zusatzausrüstung und den offiziellen Trosstransport, weshalb nicht davon ausgegangen werden sollte, dass sich Offiziere und Legate während der Feldzüge uneingeschränkt mit Dienern umgeben konnten.

Zur Entwicklung des Umfangs der mitgeführten Dienerschaft bieten mehrere antike Passagen einen interessanten Einblick. Berichtet wird, dass Cato d. Ä. als Wehrdienstleistender mit nur einem Begleiter zu den Feldzügen aufgebrochen sei, als Verwalter der Provinz Sardinien begleitete ihn nur ein Amtsdienstler und als Konsul in Iberien nahm er fünf Sklaven mit.<sup>737</sup> Dies galt für Amtsträger im 1. Jahrhundert n. Chr. als bedauernd.<sup>738</sup> Da Cato d. Ä. als Inbegriff der Mäßigung galt, kann davon ausgegangen werden, dass sich Feldherren und Legate im 2. Jahrhundert v. Chr. zwar grundsätzlich von mehr als einem Diener begleiten ließen, der Umfang an Dienerschaft aber unterhalb dessen, was in späteren Jahrhunderten als Normalität galt, lag. So hatte sich Cato d. J. als Feldherr einer Legion von 15 Sklaven, zwei Freigelassenen und vier Freunden begleiten lassen.<sup>739</sup> Dies ist ein Indiz für die sich abzeichnende Tendenz eines anwachsenden Aufwandes während der Feldzüge. Sie ist gleichfalls aufgrund von Verboten erfassbar. So verbannte Scipio Africanus Aemilianus während des Dritten Punischen Krieges unnütze und dem Luxus dienende Gegenstände aus dem römischen

Beamten auf Staatskosten zur Seite gestellt (vgl. Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 107; Bleicken, J. (1993), S. 75).

<sup>729</sup>Sall. Iug. 28.4. Vgl. Resch, K. (2010), S. 206 f.; Rawson, E. (1971), S. 19; Meyer, E. (1948), S. 169-171.

<sup>730</sup>U. a. Liv. 23.26.2, 32.16.2, 42.38.5.

<sup>731</sup>Vgl. Keppie, L. (1984), S. 40.

<sup>732</sup>Vgl. Peddie, J. (1994), S. 21.

<sup>733</sup>Liv. 22.52.5.

In Bezug auf das silberne Essgeschirr erfolgt die Einschränkung, dass davon nur sehr wenig im Feldlager vorhanden war.

<sup>734</sup>Liv. 41.2.11 f.

Die Speisesofas finden in einem Bericht über einen Kampf um das römische Feldlager Erwähnung. In dem dienen sie als Begründung für den Umstand, dass die in das römische Lager eindringenden Feinde so abgelenkt waren, dass die Römer genug Zeit hatten, um sich neu zu formieren und ihr Feldlager zurückzuerobern. Diese Erläuterung lässt Zweifel an der Authentizität des Belegs aufkommen. Wenn tatsächlich Speisesofas im Feldlager vorhanden waren, muss es sich um einfache Ausführungen gehandelt haben, denn der Transport von zusätzlichem Gepäck erforderte zusätzliche Kapazitäten an Wagen und Transport- bzw. Zugtieren.

<sup>735</sup>Cic. de leg. agr. 1.32; Ver. 5.2.45; Liv. 30.17.3 f., 42.1.9; Plut. Ti. Grac. 13; Suet. Aug. 36.

<sup>736</sup>Vgl. Roth, J. P. (1999), S. 89.

<sup>737</sup>Cato Frag. Orat. 169 in: Schönberger, O. (2000); Plut. Cato mai. 1.6 f., 6, 10; apophth. Cato. mai. 27.

<sup>738</sup>Val. Max. 4.3.11.

<sup>739</sup>Plut. Cato iun. 9.



Feldlager.<sup>740</sup> In Iberien sorgte er für ein Verbot von Luxusausrüstung und ließ überflüssiges Gepäck entfernen.<sup>741</sup> Die Tendenz, die persönliche Ausstattung umfangreicher zu gestalten, ist auch durch das Verbot von Q. Caecilius Metellus, dass kein einfacher Soldat auf dem Marsch ein Lasttier oder Sklaven mitführen durfte,<sup>742</sup> erkennbar. Vorschnell kann dies pauschalisiert werden als ein Ausdruck des im Allgemeinen von den antiken Historikern bemängelten Niedergangs des *Mos maiorum* aufgrund des innerhalb der römischen Oligarchie anwachsenden Vermögens und seiner Verwendung für Luxus seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. Doch von den Verboten waren die einfachen Soldaten betroffen. Zudem sollte in Betracht gezogen werden, dass in der Kaiserzeit jedes Contubernium einen Diener hatte und gleichermaßen die persönliche Zusatzausrüstung angewachsen war.<sup>743</sup> Dies kann nur das Resultat einer längerfristigen Entwicklung gewesen sein.

### 2.1.11 Bundesgenossen

Römische Heere bestanden in der Regel aus römischen und bundesgenössischen Kontingenten in den Verhältnissen 1 : 1 für die Infanterie und 1 : 3 für die Reiterei. Aufwendungen erwuchsen den Römern aus dem Einsatz bundesgenössischer Truppen durch deren Verpflegung, da Rom den Bundesgenossen die Grundverpflegung an Getreide kostenfrei zur Verfügung stellte und organisierte.<sup>744</sup> Ein bundesgenössischer Infanterist erhielt vier Modii (26 2/3 kg) Weizen und ein bundesgenössischer Reiter acht Modii (53 1/3 kg) Weizen sowie 30 Modii (200 kg) Gerste als monatliche Ration.<sup>745</sup>

Den Römern entstanden beim Einsatz der Bundesgenossen grundsätzlich keine erhöhten Aufwendungen durch Soldzahlungen, denn der Sold der bundesgenössischen Kontingente wurde von den jeweiligen Gemeinden selbst getragen, und zwar für die vollständige Dauer der Einsätze. Gleiches gilt für die innerhalb der bundesgenössischen Kontingente verwendeten Einzelausrüstungen und den überwiegenden Teil der Gruppenausrüstung, die den Bundesgenossen nicht vom römischen Gemeinwesen finanziert wurde.<sup>746</sup> Der organisatorische Aufwand ab der Aushebung – einschließlich Transport und Verpflegung – bis zur Übergabe der Truppen an die römischen Magistrate wurde ebenfalls ausschließlich durch die Bundesgenossen eigenfinanziert. Organisation und Aufwendungen für eventuell nachfolgende Truppentransporte mussten im Bedarfsfall von den Römern getragen werden. Insgesamt trugen die Bundesgenossen grundsätzlich einen nicht unerheblichen Teil der römischen Kriegsaufwendungen.

Das angegebene Zahlenverhältnis römischer zu bundesgenössischer Reiter von 1 : 3 ist in der Forschung allgemein akzeptiert.<sup>747</sup> Es bestanden Vorteile für Rom, in einer Legion nur 300, nicht jedoch 1.200 römische Reiter einzusetzen. Nur für die 900 bundesgenössischen Reiter mussten unabhängig vom Legionenstandard durch Rom monatlich 27.000 Modii Gerste und 7.200 Modii Weizen pro Legion bereitgestellt werden. Für die Verpflegung von 300 römischen und 900 bundesgenössischen Reitern hatte das Nachschubsystem dann monatlich 50.400 Modii Getreide zu bewältigen. Die Soldkosten betragen 9.000 Denarii pro Monat und unter Heranziehung der Futtergeld-basierten Getreidepreise (s. Unterabs. 2.1.7.1) bewegten sich im dritten vorchristlichen Jahrhundert die Verpflegungskosten zwischen 23.598 und 27.738 Denarii pro Monat, was zusammen monatliche Aufwendungen in Höhe von etwa 32.598 bis 36.738 Denarii bedeutete.<sup>748</sup> Für eine hypothetisch betrachtete Reiterei, bestehend aus 1.200 römischen Reitern, hätten durch Rom monatlich 64.800

<sup>740</sup> App. Ka. 117.554.

<sup>741</sup> App. Ib. 85.368; Flor. 2.18.10; Liv. Peri. 57.1-7; Plut. apophth. Scip. min. 16.

In Bezug auf diese Berichte darf nicht vergessen werden, dass sie in die Darstellung eingebaut wurden, um Scipio Africanus Aemilianus als einen mit altrömischen Tugenden ausgestatteten Feldherrn zu charakterisieren. Trotzdem kann der Trend von einer im Umfang anwachsenden Einzelausrüstung daraus abgeleitet werden.

<sup>742</sup> Sall. Iug. 45.2.

<sup>743</sup> Vgl. Peddie, J. (1994), S. 52, 77.

<sup>744</sup> Poly. 6.39.13 ff.

<sup>745</sup> Poly. 6.39.14 f.

<sup>746</sup> So auch: Rawlings, L. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 52.

<sup>747</sup> Vgl. Connolly, P. (1981), S. 129.

<sup>748</sup> Die Spanne resultiert aus der Spanne, mit der der Trockenfutterbedarf eines Pferdes angegeben wird (vgl. Roth, J. P. (1999), S. 62).

Modii Getreide beschafft und logistisch bewältigt werden müssen und es wären dann Soldkosten in Höhe von 36.000 Denarii pro Monat angefallen. Die Modellbetrachtung zeigt, dass im Vergleich mit einer Reiterei, bestehend aus 300 römischen und 900 bundesgenössischen Reitern, ein hypothetischer Einsatz von 1.200 ausschließlich römischen Reitern 28,6 Prozent mehr Getreide für die Reiterei erfordert hätte und bei den Gesamtkosten aus Sold und Verpflegung eine Änderung von etwa +10,4 bis -2,0 Prozent zu erwarten gewesen wäre. Unter den zugrunde liegenden Annahmen deutet diese Näherungsbetrachtung ebenfalls darauf hin, dass für Rom bei der Entscheidung, von den einer Legion zugeordneten 1.200 Reitern 900 durch die Bundesgenossen stellen zu lassen, logistische Aspekte von Bedeutung gewesen sein konnten. Auch wenn der finanzielle Aspekt – gestützt auf Sold- und Versorgungskosten – zunächst weniger bis nicht ausschlaggebend erscheint, so war der Einsatz der bundesgenössischen Reiter für Rom sehr wohl finanziell vorteilhaft, da die Bundesgenossen für den eventuellen Verlust eines bundesgenössischen Pferdes selbst aufzukommen hatten und Rom auch nicht die Gruppen- und Zusatzausrüstung der 900 bundesgenössischen Reiter zu organisieren und zu finanzieren hatte. Und je geringer der tatsächliche Getreidepreis war, desto geringer waren für Rom die Kosten aus dem Einsatz der bundesgenössischen Reiterei.

Der Umfang der bundesgenössischen Infanterie im Verhältnis zu den römischen Fußsoldaten ist in der Forschung diskutiert, da das Verhältnis differierend durch die Quellen überliefert wurde. Für die Zeit ab 311 v. Chr. wurde ein Verhältnis von 2 : 1 angenommen, was durch die Quellen für den Beginn des Zweiten Punischen Krieges und für die Zeit vor dem Bundesgenossenkrieg bestätigt wird.<sup>749</sup> Dem steht u. a. die Aussage von Polybios entgegen, der das Verhältnis mit 1 : 1 angibt,<sup>750</sup> und entsprechend existiert in der Forschung die These, das Verhältnis zwischen Infanterie der Bundesgenossen und Römer habe etwa 1 : 1 betragen.<sup>751</sup> P. A. Brunt stellt allerdings fest, dass die in den Quellen angegebenen Verhältnisse variieren und Verhältnisse von 3 : 2 oder 6 : 5 erreicht wurden. Weiterhin zeichnet sich ab, dass das polybianische Verhältnis von 1 : 1 für die Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. korrekt war und nach der Anfangsphase des Zweiten Punischen Krieges das Verhältnis von 2 : 1 tendenziell sank.<sup>752</sup> Demzufolge sollte die Verhältnisangabe von 2 : 1 für die Infanterie und 3 : 1 für die Reiterei als Obergrenze behandelt werden.<sup>753</sup> Die jeweiligen Verhältnisse waren variabel und letztlich können kaum mehr als Tendenzen aus dem Quellenmaterial extrahiert werden. Der Umfang der tatsächlich angeforderten bundesgenössischen Infanterie orientierte sich an den aufgetretenen Notwendigkeiten der jeweiligen Feldzüge, den temporären Kapazitäten der Bundesgenossen sowie den finanziellen und politischen Obliegenheiten der Römer.

Wenn von den Bundesgenossen ein gleichgroßes Kontingent an Infanteristen angefordert wurde, mussten diesem von Rom monatlich und pro Standardlegion 16.800 Modii Weizen zur Verpflegung bereitgestellt werden, was bei Annahme des Futtergeld-basierten Getreidepreises mit Getreidekosten in Höhe von 19.152 bis 22.512 Denarii einhergegangen wäre (s. Unterabs. 2.1.7.1). Sofern doppelt so viele bundesgenössische Fußsoldaten eine Standardlegion ergänzten, ergaben sich für deren Versorgung Aufwendungen von 33.600 Modii Weizen pro Monat, was bei dem gleichen Getreidepreis mit Kosten von rund 38.304 bis 45.024 Denarii verbunden gewesen wäre. Wird weiterhin der Futtergeld-basierte Getreidepreis zugrunde gelegt, lassen sich die im dritten vorchristlichen Jahrhundert von Rom zu finanzierenden monatlichen Getreidekosten für die einer Standardlegion zugeordneten bundesgenössischen Infanteristen und Reiter bei einem Infanteristenverhältnis von 1 : 1 auf 42.750 bis 50.250 Denarii und bei einem Infanteristenverhältnis von 1 : 2 auf 61.902 bis 72.762 Denarii nähern. Bei dem Legionenstandard mit 5.200 römischen Infanteristen und einem Infanteristenverhältnis von 1 : 1 bzw. 1 : 2 wären in den Jahren vor 104 v. Chr. näherungsweise monatlich 20.750 bzw. 31.150 Denarii pro Legion von Rom zu finanzieren gewesen.<sup>754</sup> Es soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass die vorstehenden Angaben zu den Verpflegungskosten einerseits Resultat von Modellbetrachtungen und

<sup>749</sup> App. H. 8.31; Vell. Pat. 2.15. Vgl. Rawlings, L. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 51; Keppie, L. (1984), S. 22.

<sup>750</sup> Poly. 6.26.7.

<sup>751</sup> Dion. 9.13.1, 9.16.4; Liv. 8.8.14. Vgl. Jehne, M.; Pfeilschifter, R. (2006), S. 9; Bleicken, J. (1976), S. 96; Kromayer, J.; Veith, G. (1928), S. 266.

<sup>752</sup> Vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 681.

<sup>753</sup> Vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 678.

<sup>754</sup> Harl, K. W. (1996), S. 48; s. Unterabs. 2.1.7.1.

andererseits, wie in Unterabs. 2.1.7.1 ausgeführt, aufgrund mangelnder konkreter Überlieferungen als hypothetisch zu betrachten sind.

Zur Finanzierung der bundesgenössischen Versorgung wurde weder eine Sonderabgabe noch eine reguläre zweckgebundene Steuer erhoben. Im Zusammenhang mit der Erhebung und Verwendung des Tributum sollte bedacht werden, dass von den steuer- und wehrpflichtigen Bürgern in der Regel eine vergleichsweise kleine Anzahl Wehrdienstleistender ausgewählt wurde, also es mehr Steuern zahlende als im Krieg aktiv dienende Assidui gab. Da das Tributum nur im Kriegsfall erhoben wurde, jene Einnahmen zur Kriegsfinanzierung gedacht waren<sup>755</sup> und für die Versorgung der Bundesgenossen keine zusätzliche zweckgebundene Abgabe erhoben wurde,<sup>756</sup> wurde die Versorgung der Bundesgenossen wohl aus den Einnahmen des Tributum bestritten.

Um diese These zu stützen, gibt es nur einen marginalen Hinweis, demnach in Rom anstelle des Tributum eine alternative Finanzierung für Sold und Nachschub zur Diskussion gestellt worden war.<sup>757</sup> In diesem Zusammenhang kann mit Nachschub nur die Versorgung der Bundesgenossen gemeint sein, denn nur deren Versorgung wurde von den Römern getragen und die Aufwendungen ihrer Soldzahlungen trugen die Bundesgenossen selbst. Dies unterstützt die Annahme, dass mittels des Tributum sowohl der Sold für die römischen Truppen als auch die Kosten der Verpflegung der bundesgenössischen Truppen finanziert werden konnten.<sup>758</sup>

In den Quellen wird nicht erläutert, ob die Bundesgenossen bei Bedarf kostenfrei oder kostenpflichtig mit Ersatzwaffen und Ersatzkleidung ausgestattet wurden. Doch die Passage des Polybios,<sup>759</sup> nach der die Bundesgenossen die Verpflegung von den Römern kostenfrei erhielten, lässt aufgrund des Textaufbaus erkennen, dass die kostenfreie Versorgung weder Ersatzkleidung noch Ersatzwaffen mit einbezog. Demnach mussten die Bundesgenossen den Ersatz an diesen Dingen entweder selbst organisieren und finanzieren, wobei der Transfer dieser Utensilien zu den Truppen je nach Kriegsgebiet unter Anschluss an die offiziellen römischen Nachschublinien bewerkstelligt werden konnte, oder Rom übernahm analog zur Verfahrensweise für die römischen Soldaten die Organisation und den Transport der Ersatzrüstung, was den Bundesgenossen dann in Rechnung gestellt werden konnte.

## 2.1.12 Römische Flotte

Vor dem ersten Einsatz mussten die Rudermanschaften einem Training unterzogen werden, während dessen sie besoldet und gepflegt wurden. Die dadurch entstandenen Kosten müssen den Initialkosten der Seekriegsführung, also der Kategorie I zugeordnet werden. Bedarf an Ruderern entstand nicht nur bei Indienstnahme neuer oder zusätzlich instand gesetzter Schiffe, sondern auch zur Verstärkung der sich aufgrund von Krankheiten und Todesfällen reduzierten im Dienst befindlichen Mannschaften. Generell wurden witterungsbedingt im Herbst die Aktivitäten zur See eingestellt. Sofern dann die Mannschaften abmusterten, entfielen die Kosten der Kategorie III bis zur Wiederaufnahme der Seekriegsaktivitäten. Sofern jedoch die Flotten zur Überwinterung in den Einsatzgebieten blieben, z. B. aufgrund der geografischen Entfernung zu den Heimathäfen, mussten auch während der saisonal bedingten Einstellung der Flottenaktivitäten die Mannschaften unterhalten werden, wodurch dann Aufwendungen der Kostenkategorie III während des Winters zu finanzieren waren. Die Höhe der jeweiligen Kosten lässt sich nicht ermitteln, denn nur vereinzelt haben sich relevante Daten erhalten. Um das Ausmaß der Kostenkategorie I bewerten zu können, kann ein Beleg aus dem Werk des Polybios herangezogen werden. Darin wird beschrieben, dass ein Geschenk von zehn voll ausgerüsteten Fünfruderern einen Gegenwert von zehn Talenten hatte.<sup>760</sup> Demgemäß beliefen sich

<sup>755</sup>Auch die Beschaffung der Zusatzausrüstung und andere Kriegsaufwendungen könnten über die Tributumeinnahmen finanziert worden sein.

<sup>756</sup>Die regulären Einnahmen waren bis in das späte 3. Jahrhundert v. Chr. sehr beschränkt, was die Annahme unterstützt, dass die Einnahmen aus der Erhebung des Tributum zur Finanzierung der bundesgenössischen Verpflegungskosten verwendet wurden.

<sup>757</sup>Dion. 8.73.3; Liv. 4.36.2.

<sup>758</sup>Vgl. Roth, J. P. (1999), S. 225.

<sup>759</sup>Poly. 6.39.13 ff.

<sup>760</sup>Poly. 24.6.

die Investitionskosten für die Fertigung und Ausrüstung eines Fünfruderers auf ein Talent bzw. auf umgerechnet 80 römische Pfund Silber, zuzüglich der Erstausrüstung an Zusatzausrüstung für die Besatzung sowie der Kosten ihres Unterhalts für die eventuell benötigte Trainingsphase.

Um die Größenordnung der Kostenkategorie III und den Finanzierungsbedarf der durch eine Mannschaft verursachten Kosten abschätzen zu können, muss die Bemannung und deren Herkunft untersucht werden. Die Zusammensetzung der Rudermansschaften römischer Flotten ist in der Forschung intensiv diskutiert worden. Eine vielfach vertretene These besagt, dass die Ruderer sich überwiegend aus römischen Freigelassenen, *Socii navales* aus Unteritalien und Bewohnern der römischen Seekolonien rekrutierten.<sup>761</sup> Jene Aussage ist tendenziell richtig, aber nur auf einem sehr verallgemeinerten Niveau, denn weder erfolgte eine exakte chronologische Einordnung der Belege, die über den Einsatz von Mitgliedern aus diesen Personenkreisen als Ruderer berichten, noch wurden die Belege quantitativ ausgewertet, um ihre Relevanz zu bestimmen.

Nach moderner Auffassung wurden durch die Römer grundsätzlich Freigelassene zum Dienst in ihren selbst fabrizierten Flotten herangezogen<sup>762</sup> und sofern auf Sklaven zurückgegriffen werden musste, seien diese vorher freigelassen worden.<sup>763</sup> Bereits bei einer Flotte von zwei mal zehn Trieren mit einem Gesamtbedarf von 3.400 Ruderern ist zweifelhaft, ob diese These mit der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur Roms vor 261 v. Chr. vereinbar ist. Für das Großaufgebot der Flotten im Ersten Punischen Krieg mit einem Bedarf von mehr als 33.000 Ruderern ist sie bezüglich des quantitativen Aspekts nicht haltbar. Obwohl auch K.-W. Welwei davon ausgeht, dass neben den Proletariern und italischen Bundesgenossen bereits im Ersten Punischen Krieg Freigelassene als Ruderer eingesetzt wurden,<sup>764</sup> wurde der Einsatz von Freigelassenen als Option zur Bemannung nachweislich erst 217 v. Chr. während des Zweiten Punischen Krieges zur praktischen Anwendung gebracht.<sup>765</sup> Selbst der Einsatz von Sklaven in der römischen Kriegsflotte, was in der Forschung überwiegend als nicht existent bzw. als eine Notfallmaßnahme deklariert wird,<sup>766</sup> wird von Einzelnen als Regularität in Betracht gezogen,<sup>767</sup> ohne dass das Quellenmaterial diese Annahme stützt. In der Diskussion um die Bemannung römischer Kriegsschiffe ist folgende Aussage von Polybios zentral: Rom rekrutierte für den Flottendienst Bürger mit Besitz unterhalb des Mindestzensus.<sup>768</sup> Daraus wurde die These entwickelt, dass die römischen Proletarier im Flottendienst als Soldaten eingesetzt wurden.<sup>769</sup> Dann wäre aber von ihnen gefordert, sich wie reguläre Infanteristen mit einer persönlichen Einzelausrüstung auszustatten. Doch beschreibt gerade der Mindestzensus die Vermögensgrenze, ab der der Staat eine solche Kostenlast wirtschaftlich für die römischen Bürger als zumutbar erachtete.<sup>770</sup> Bürger mit einem Vermögen unterhalb des Mindestzensus konnten eine derartige Investition nicht tragen. Zudem wurde für die Zeit des Ersten Punischen Krieges berichtet, dass die Soldaten der Flotte steuerpflichtige römische Bürger waren.<sup>771</sup> Als Notfallmaßnahme wurden reguläre Soldaten aus dem römischen Heer in der Flotte eingesetzt,<sup>772</sup> was die bundesgenössischen Soldaten nicht per se ausschließt. Diese Art von Maßnahmen sind Ausdruck einer effektiven Nutzung der von Staats wegen zur Verfügung gestellten See- und Landstreitkontingente. Nach Analyse antiker Wehrverfassungen kommt K.-W. Welwei zu dem Ergebnis, dass sich die Ruderer antiker Flotten zumeist aus den niederen Gesellschaftsschichten rekrutierten.<sup>773</sup> Auch D. W. Baronowski geht davon aus, dass Soldaten und Schiffsbesatzungen aus unterschiedlichen sozialen Gruppen rekrutiert wurden, wobei die Letzteren

<sup>761</sup>Vgl. Meijer, F. J. A. M. (1986), S. 147, 152; Höckmann, O. (1985), S. 124; Thiel, J. H. (1954), S. 74 f.; Thiel, J. H. (1946), S. 12.

<sup>762</sup>Vgl. Meijer, F. J. A. M. (1986), S. 147; Thiel, J. H. (1946), S. 12.

<sup>763</sup>Vgl. Höckmann, O. (1985), S. 124.

<sup>764</sup>Vgl. Welwei, K.-W. (1988), S. 28.

<sup>765</sup>Liv. 22.11.8 f.

<sup>766</sup>U. a. Pitassi, M. (2011), S. 1; Pitassi, M. (2009), S. 24; Welwei, K.-W. (1988), S. 41; Höckmann, O. (1985), S. 124; Welwei, K.-W. (1977), S. 113, 115, 122; Casson, L. (1971), S. 322.

<sup>767</sup>Vgl. Meijer, F. J. A. M. (1986), S. 152; Libourel, J. M. (1973), S. 116 f.

<sup>768</sup>Poly. 6.19.3.

<sup>769</sup>Vgl. Potter, D. in: Flower, H. I. (2007), S. 77; Thiel, J. H. (1954), S. 76 f.; Thiel, J. H. (1946), S. 12.

<sup>770</sup>Vgl. Gabba, E. (1976), S. 2; Meyer, E. (1948), S. 177.

<sup>771</sup>Poly. 1.47, 1.61.

<sup>772</sup>Poly. 1.49.

<sup>773</sup>Welwei, K.-W. (1977), S. 113.

von den Proletariern und Freigelassenen gestellt und die Soldaten aus der Gruppe der Assidui rekrutiert<sup>774</sup> wurden. Dies und der römische Grundsatz der Selbstausrüstung weisen darauf hin, dass die Proletarier einzig als Ruderer eingesetzt werden konnten<sup>775</sup> und die Soldaten der Flotte von den Assidui rekrutiert wurden.

In Bezug auf die römische Flottenbesatzung unter Ap. Claudius im Ersten Punischen Krieg nutzte A. Gellius das Wort „*Multitudo*“, also Masse bzw. Pöbel, und Livius „*Turba*“, also gleichfalls Masse bzw. Pöbel. Da die Masse der in Rom wohnenden Bürger Proletarier gewesen sein müssen, ergibt sich, dass im Ersten Punischen Krieg bereits 249 v. Chr. römische Proletarier als Ruderer zum Flottendienst herangezogen wurden.<sup>776</sup> Als ein indirektes, aber mit Unsicherheiten behaftetes Argument für die vorstehende Annahme können die überlieferten Zensuszahlen der Jahre 265/264 und 252/251 v. Chr. herangezogen werden. Sofern für das Jahr 265/264 v. Chr. die durch Eutropius übermittelte Zensuszahl von 292.334 Assidui akzeptiert wird,<sup>777</sup> ist bis 252/251 v. Chr. mit 297.797 Assidui ein leichter Zuwachs der Gruppe der Wehrpflichtigen um etwa 5.400 Mitglieder zu verzeichnen,<sup>778</sup> und dies trotz der intensiven und von Verlusten geprägten Seekriegsführung in den Jahren 256 – 253 v. Chr., währenddessen die Römer über 600 Schiffe mit den dazugehörigen 102.000 Ruderern verloren (s. Unterkap. 4.2). Wären 51.000 Ruderer aus der Gruppe der römischen Assidui rekrutiert worden, hätten jene Flottenkatastrophen eine deutliche Minderung der Zensuszahlen, nicht jedoch einen leichten Anstieg hervorrufen müssen. Alles weist darauf hin, dass römische Proletarier im Ersten Punischen Krieg als Ruderer eingesetzt wurden.<sup>779</sup>

Dass vor dem Ersten Punischen Krieg Proletarier als Ruderer eingesetzt wurden, geht aus den Belegen nicht hervor. Bis 260 v. Chr. benötigte die römische Flotte maximal 3.400 Ruderer. Dieser relativ geringe Bedarf konnte durch Einwohner der Seekolonien und Bundesgenossen gedeckt werden. Diese Annahme ist zwar nicht durch das Quellenmaterial zu belegen, trägt aber der damaligen Bevölkerungsstruktur Rechnung und ihre Umsetzung wäre praktikabel. Nach P. P. M. Erdkamp wurden in Bürgerkolonien mit dem Zweck der Küstensicherung vor 218 v. Chr. nur Proletarier angesiedelt, von denen weder militärische Erfahrungen noch die Mittel für eine Infanterieausrüstung verlangt wurden.<sup>780</sup> Zudem konnten sie durch die geringe Zuweisung an Land mit einer Fläche von nur zwei Iugera<sup>781</sup> nicht den Status der Assidui erreichen. Dass jene Proletarier explizit als Ruderer eingesetzt wurden, kann nicht durch diese Untersuchung belegt werden, dennoch wirkt diese Annahme plausibel.

Sofern Proletarier ursprünglich nicht als Ruderer eingesetzt wurden, wurde eine Modifizierung

<sup>774</sup>Baronowski, D. W. (1984), S. 252.

<sup>775</sup>So auch: Erdkamp, P. P. M. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 60; Gehrke, H.-J. in: Spielvogel, J. (2002), S. 162; Lazenby, J. F. (1996), S. 65 f.

<sup>776</sup>Gell. Noc. Att. 10.6; Liv. Peri. 19. So auch: Welwei, K.-W. (1988), S. 28-30.

<sup>777</sup>Eutr. 2.18.

Die in den Periochae für das Werk des Livius angegebene Zahl von 382.233 Assidui (Liv. Peri. 16) für dasselbe Jahr stellt eine Anomalie in der Reihe der überlieferten Zensuszahlen ab 293 v. Chr. dar. Die für die Jahre 293/292 – 276/275 v. Chr. aufgeführten Angaben zur Anzahl der Assidui verlaufen zwischen 262.321 und 287.224 Assidui (Liv. 10.47.2, Peri. 11, 13, 14). Da für das Jahr 276/275 v. Chr. die Zahl der Assidui mit 271.224 Mann angegeben ist, würde die Akzeptanz von 382.233 Assidui zwölf Jahre später bedeuten, einer Zunahme an Assidui in Höhe von ca. 41 Prozent innerhalb dieses Zeitraums zuzustimmen. Eine derartige Zunahme ist weder mit einem natürlichen Bevölkerungswachstum noch mit einer Übersiedlung von Capite Censi in die Gruppe der Assidui aufgrund von Wohlstandsmehrung plausibel erklärbar. Dies weist auf einen Überlieferungsfehler hin, weshalb die durch Eutropius überlieferte Angabe für die Betrachtungen herangezogen wird.

<sup>778</sup>Liv. Peri. 18.

<sup>779</sup>Erst für die Zeit ab 252 bis 247/246 v. Chr. kann ein kriegsbedingter Rückgang der Assidui aus den Zensuszahlen abgeleitet werden (Liv. Peri. 19; vgl. Scheidel, W. (2004), S. 3). Währenddessen war der Aufwand der Seekriegsführung merklich gemindert und kam nach dem Verlust von weiteren knapp 200 Schiffen ab 248 bis 243 v. Chr. vollständig zum Erliegen. Als Ursache für den Rückgang der Assidui scheidet der Seekrieg aus, da dieser zum einen weniger Verluste verursachte als in der direkt vorangegangenen Zensusperiode und zum anderen, da sich ebenjene höheren Verluste nicht in den Zensuszahlen der vorangegangenen Periode niedergeschlagen hatten.

<sup>780</sup>Erdkamp, P. P. M. (2011), S. 114 f.

<sup>781</sup>Für die Zeit der Mittleren Republik galt ein Landbesitz von fünf bis zehn Iugera als minimaler Besitz, um den Status eines Assidui zu erlangen (vgl. Rosenstein, N. (2002), S. 165). Erst in der Späten Republik entsprachen 0,6 – 1,6 Iugera dem damals gültigen Mindestzensus von 1.500 As (vgl. Rich, J. (1983), S. 298; s. Abs. 5.4.1). Ein Iugerum entsprach rund 2.523 m<sup>2</sup> (vgl. Wolters, R.; Szaivert, W. (2005), S. 23).

der bestehenden Regelungen notwendig, sobald eine massive Steigerung des Bedarfs an Ruderern erwuchs – wie im Ersten Punischen Krieg, in welchem es bereits zur Bemannung der ersten Flotte aus 100 Fünfruderern und 20 Dreiruderern<sup>782</sup> 33.400 Ruderer bedurfte, was dem zehnfachen Bedarf gegenüber dem, was bis dahin jemals erforderlich war, entspricht. Dieser Bedarfssteigerung konnten die Römer durch den Einsatz der Proletarier in der Flotte begegnen. Die Proletarier waren zwar wegen ihres geringen Vermögens von der Wehrpflicht ausgeschlossen, jedoch stellten sie ein enormes Potential dar. Für ihren Einsatz als Ruderer hatten sie keine Ausgaben für eine Einzelausrüstung zu bestreiten, womit sie eine geeignete Gruppe für die benötigten Ruderer der Flotten des Ersten Punischen Krieges waren. Die Notwendigkeit, Proletarier einzusetzen, trat also bereits 260 v. Chr. mit der besagten ersten Flotte unter dem Kommandanten C. Duilius auf und die Zulassung der Proletarier zum Flottendienst muss zu diesem Zeitpunkt durchgesetzt worden sein.<sup>783</sup> Tatsächlich wurden parallel zum ersten Flottenbauprogramm 261/260 v. Chr. Rudermanschaften ausgebildet.<sup>784</sup> Die Ausbildung zeigt, dass die Römer teilweise ihre Bürger, die völlig unerfahren in solchen Aktivitäten waren, als Ruderer heranzogen.

Im Ersten Punischen Krieg wurden mit dem Einsetzen der Seekriegsführung 260 v. Chr. von den Bundesgenossen keine Schiffe als Bundeshilfe angefordert, sondern Ruderer für den Einsatz auf römischen Schiffen.<sup>785</sup> Damit bestanden die Rudermanschaften für die von den Römern finanzierten Kriegsschiffe ab 260 v. Chr. aus römischen Proletariern und italischen Bundesgenossen.<sup>786</sup> Das wirft die Frage nach dem Verhältnis zwischen den als Ruderern eingesetzten Römern und den Bundesgenossen auf. Die bis hier angesprochenen Thesen beinhalten überwiegend die Feststellung, dass die Hauptlast der Bereitstellung der Rudermanschaften von den Bundesgenossen oder durch Freigelassene getragen wurde. Zur Zusammensetzung der Rudermanschaften gibt es ein Fülle von Meinungen: Nach P. P. M. Erdkamp stellten die Bundesgenossen die Mehrheit der Flottenbemannung.<sup>787</sup> Laut H.-J. Gehrke hatte sich das Verhältnis von Bundesgenossen zu Proletariern im Verlauf des Ersten Punischen Krieges immer mehr zu Lasten der Proletarier verschoben.<sup>788</sup> P. A. Brunt zufolge wurden die Besatzungen für römische Kriegsschiffe zu einem Viertel von Sizilianern, zu einem weiteren Viertel von Italikern und zur verbleibenden Hälfte von römischen sowie italischen Freigelassenen gestellt.<sup>789</sup> Für diese Verhältnisstruktur gibt es in den Quellen keine Bestätigung.<sup>790</sup>

Da die vorgestellten Thesen insgesamt wenig schlüssig sind, soll eine zusätzliche Variante – analog zum Zahlenverhältnis zwischen Römern und Bundesgenossen im Landheer – diskutiert werden. Sofern die Römer eigene Schiffe zu bemannen hatten, rekrutierte sich ab 260 v. Chr. die Hälfte der Ruderer aus

<sup>782</sup>Poly. 1.20.

<sup>783</sup>So auch: Shochat, Y. (1980), S. 26.

<sup>784</sup>Poly. 1.21.

<sup>785</sup>Zon. 8.11.

Nur wenn die Römer von ihren Bundesgenossen vollständig ausgerüstete Schiffe als Bundesgenossenhilfe angefordert hatten, war von ihnen die vollständige Bemannung dieser Schiffe zu gewährleisten. Allerdings etablierte sich diese Art der Bundesgenossenhilfe erst während des Zweiten Punischen Krieges. Dagegen argumentiert J. H. Thiel, dem zufolge seit 282 v. Chr. die römischen Flotten einzig aus bundesgenössischen Schiffen zusammengestellt waren. Die Konsequenz seiner These ist, wie er selbst ebenfalls feststellt, dass die Römer im Ersten Punischen Krieg ihre seit 282 v. Chr. auf bundesgenössischen Kontingenten basierende Flotte, auf selbst finanzierte Kriegsschiffe umstellten (vgl. Thiel, J. H. (1954), S. 34 f., 37 f.). Damit wären sie bei drastisch steigenden Kosten der Kategorien I und III von einem bis dahin bewehrten Finanzierungsmodell, den Bundesgenossen die Flottenfinanzierung zu übertragen, auf eine eigenfinanzierte Seekriegsführung umgestiegen. Dieses Vorgehen wäre mehr als fragwürdig.

<sup>786</sup>So auch: Welwei, K.-W. (1988), S. 28-30.

<sup>787</sup>Erdkamp, P. P. M. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 65.

<sup>788</sup>Gehrke, H.-J. in: Spielvogel, J. (2002), S. 162.

<sup>789</sup>Liv. 42.27.3, 42.31.6 f., 43.12.9; Brunt, P. A. (1971), S. 670.

<sup>790</sup>Zur Stützung der Annahme wird auf eine Livius-Passage verwiesen, die lediglich die im Jahr 169 v. Chr. anvisierte Aushebung von freigelassenen Römern und italischen Bundesgenossen zum Flottendienst in einem Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel bestätigt (Liv. 43.12.9). Für das Jahr 172 v. Chr. sollte sich die eine Hälfte der Bemannung aus Freigelassenen und die andere Hälfte aus Bundesgenossen rekrutieren. Tatsächlich verschob sich das Verhältnis aufgrund von Untauglichkeit auf zwei Drittel römische Bürger und ein Drittel römische Bundesgenossen (Liv. 42.27.3, 42.31.8 f.). Das anscheinend anvisierte Verhältnis für die Bemannung waren 50 Prozent römische Freigelassene und 50 Prozent Bundesgenossen. Ferner kann ausgeschlossen werden, dass der Begriff „Freigelassene“ sowohl römische als auch bundesgenössische Freigelassene adressierte.

den römischen Proletariern und die andere Hälfte aus den geeignetsten verfügbaren Bundesgenossen. Diese Annahme wird durch eine Livius-Passage für die Zeit des frühen 2. Jahrhunderts v. Chr. gestützt.<sup>791</sup> Die in der römischen Flotte eingesetzten Bundesgenossen erhielten den Vereinbarungen für das Heer folgend ihren Sold von ihren Gemeinden, jedoch die Verpflegung kostenfrei durch die Römer. Falls von den Bundesgenossen Schiffe als Waffenhilfe angefordert wurden, war zugleich eine ausreichende Bemannung der Schiffe impliziert, ohne römische Bürger zu involvieren. Von dieser These wird in den nachfolgenden Betrachtungen der einzelnen Kriege ausgegangen.

Über die Dienstdauer der Ruderer existieren keine Belege.<sup>792</sup> Die Quellen enthalten zudem keine Hinweise auf die Sold- und Verpflegungsmodalitäten in der römischen Flotte. Aus mehreren Textstellen ab dem Zweiten Punischen Krieg geht jedoch eindeutig hervor, dass Ruderer bzw. Seemänner Sold erhalten haben.<sup>793</sup> Da die Seesoldaten in der Zeit der Republik keine separaten Einheiten innerhalb der römischen Armee bzw. Flotte bildeten und aus der Gruppe der Infanteristen rekrutiert wurden, erhielten sie den gleichen Sold wie die in den Landstreitkräften eingesetzten Infanteristen. Ebenso stand den unteren Dienstgraden an Bord mindestens der gleiche Sold zu wie den Zenturionen. Mit der Rekrutierung der Ruderer aus der Gruppe der Bürger unterhalb des Mindestzensus ist es vorstellbar, dass den Ruderern Sold in Höhe unterhalb des Soldes der Fußsoldaten zuteil wurde.<sup>794</sup>

Hinsichtlich der Versorgung der Seestreitkräfte ist anzunehmen, dass sie aufgrund strategischer Gründe während der jeweiligen Seekriegsoperationen analog zu den Bestimmungen der Landstreitkräfte zentral organisiert wurde<sup>795</sup> und die Kosten für die Verpflegung den römischen Bürgern vom Sold abgezogen wurden. Der Umfang der Verpflegung für einen Dreiruderer belief sich bei 170 Ruderern und 30 Soldaten auf 800 Modii (ca. 5,3 Tonnen) Weizen pro Monat. Bei 300 Ruderern und 40 Soldaten summierte sich der Verpflegungsumfang eines Fünfruderers auf monatlich 1.360 Modii (ca. 9,1 Tonnen) Weizen. Ein durchschnittlicher Getreidefrachter des 3. Jahrhunderts v. Chr. mit einer Ladekapazität von 130 Tonnen<sup>796</sup> war demnach ausreichend, um als Begleitschiff für 14 Fünfruderer bzw. mehr als 24 Dreiruderer die monatliche Getreidefracht zu transportieren.

## 2.2 Einnahmen

Alle Aufwendungen, die Rom als staatliche Institution entstanden, mussten über die regulären Staatseinnahmen gedeckt werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass alle erhobenen Abgaben, die keiner Verwendungsbeschränkung unterlagen, allgemein zur Finanzierung von römischen Staatsausgaben inklusive der Kriegsfinanzierung herangezogen werden konnten. Mit der Erhebung von Steuern wird das in einer Gesellschaft vorhandene Privatvermögen der einzelnen Bürger zu einem bestimmten Teil für den Staat verfügbar und zur Begleichung staatlicher Verpflichtungen nutzbar gemacht. Der Kreis der direkt besteuerten Personen beschränkt sich auf die Gruppe der steuerpflichtigen Bürger, kann jedoch ausgeweitet werden, etwa durch die Erhebung von indirekten Steuern. Mit indirekten Steuern, beispielsweise Zöllen, kann ein Staat Kapital anderer Gemeinschaften für sich erschließen. Eine spezielle Kategorie der Steuern, durch die Rom Kapital aus unterworfenen Gemeinden abzog, war der nicht mit dem Tributum zu verwechselnde Tribut. Alle staatlichen Einnahmen Roms flossen in das *Aerarium*, das unter der Aufsicht der *Quästoren* stand und über dessen Rücklagen u. a. der Senat und die *Zensoren* verfügen konnten.<sup>797</sup>

<sup>791</sup>Liv. 42.27.3.

<sup>792</sup>Es sollte bedacht werden, dass die Schlagmänner ihre Geschicklichkeit erlernen mussten und primär die zweiten Ruderer an den Remen Muskelkraft beisteuerten. Dies macht eine hohe Fluktuation innerhalb der Rudermannschaften unwahrscheinlich. Effektiv hätte die Dienstzeit aller zweiten Ruderer an den Remen als Übungsphase genutzt werden können, so dass sie anschließend als Taktgeber eingesetzt werden konnten.

<sup>793</sup>Liv. 23.21.2, 24.11.7 f., 26.35.6, 45.2.9 f.

<sup>794</sup>Inwieweit dieser Sold ihre Verluste aus der Vermietung der persönlichen Arbeitskraft ersetzte, ist nicht zu ermitteln.

<sup>795</sup>Liv. 23.21.2, 37.27.1 f.; Zon. 8.11.

<sup>796</sup>Vgl. Viereck, H. D. L. (1975), S. 124.

<sup>797</sup>Da die Feldherren regulär mit öffentlichen Geldern ausgestattet wurden (App. Syr. 43.227), führten sie ebenso wie die sie begleitenden *Quästoren* Rechnungsbücher (Diod. 29.21; Gell. Noc. Att. 4.18; Liv. 30.38, 38.55.8, Peri. 57.8; Plut. Ti. Grac. 6). Im 1. Jahrhundert v. Chr. wurden nicht nur Rechnungsbücher geführt, sondern auch Verzeichnisse

Um die Finanzstrukturen beschreiben zu können, werden zunächst die regulären Einnahmen, unterschieden in zweckgebundene und nicht zweckgebundene Steuern, untersucht. Es folgt eine Betrachtung der außerordentlichen Einnahmen, wie Anleihen bzw. Kredite, und Einnahmen aus Kriegshandlungen. Neben der Unterscheidung in mobile und immobile Beute ist es wichtig zu bestimmen, wem die Verfügungsgewalt über die Beute zufiel. Das Unterkapitel Einnahmen wird mit einer Untersuchung zur Senkung von Kriegskosten abgeschlossen, wodurch eruiert wird, inwiefern die vorhandenen Mittel ihrem Zweck entsprechend optimal genutzt wurden.

## 2.2.1 Reguläre Staatseinnahmen

### 2.2.1.1 Nicht zweckgebundene reguläre Steuern

Im 3. Jahrhundert v. Chr. bestanden die regulären Einnahmen Roms aus wenigen Steuern und Abgaben, wie Hafensteuern und Marktzöllen. Da bis in das 2. Jahrhundert v. Chr. die römische Ökonomie im Wesentlichen die Strukturen einer Subsistenzwirtschaft aufwies, können diese Einnahmen zu Beginn des 3. Jahrhunderts v. Chr. bis zur Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. nur von geringer Quantität gewesen sein. Danach avancierten die Zölle, die *Portoria*, in Höhe von 2,5 Prozent des Warenwertes zu einer der wichtigsten Einnahmen Roms.<sup>798</sup> Zusätzlich wurden Einnahmen aus der Verpachtung von Staatsland und aus dem staatlichen Salzmonopol erzielt.<sup>799</sup> Grundsätzlich stiegen die Erträge aus der Erhebung von Tribut, Zöllen und Verpachtungen mit den territorialen Annexionen, doch kann deren genaue Höhe nicht ermittelt werden.<sup>800</sup>

Roms Einnahmen mehrten sich der Tradition nach seit 357 v. Chr. durch die *Vicesima Libertatis*, die Freigelassenensteuer. Durch diese direkte Steuer wurde bei jeder Freilassung eines Sklaven Gold in Höhe von fünf Prozent seines Verkaufswertes an das Aerarium abgeführt, wodurch sich Rom eine staatliche Goldreserve aufbauen konnte.<sup>801</sup> Die traditionelle Datierung wird von K.-W. Welwei abgelehnt, u. a. begründet mit einer vom ihm erarbeiteten Analyse zum Anteil der Sklaven innerhalb der römischen Gesellschaft.<sup>802</sup> Seiner Ansicht nach wurde diese Steuer 241 v. Chr. als unmittelbare Reaktion auf die Finanzierungsprobleme des Ersten Punischen Krieges erhoben, um durch den Aufbau einer Finanzreserve zukünftig auftretenden Finanzierungsengpässen Roms begegnen zu können. Da die Einnahmen der *Vicesima Libertatis* nicht im engsten Sinne zweckgebunden waren, kann sie nicht als reguläre Steuer für die Kriegsfinanzierung betrachtet werden. Allerdings führte – der Interpretation von K.-W. Welwei zufolge – ein Kriegsfinanzierungsengpass zu ihrer Einführung.

### 2.2.1.2 Pferde- und Futtergeld für die Staatspferde

Obwohl eine Abgabe zur Deckung der Aufwendungen durch die Verleihung bzw. den Ankauf von Staatspferden nicht nachgewiesen werden kann, wird ungeachtet dessen in der Forschung vereinzelt in Analogie zum Futtergeld angenommen, dass Witwen und Waisen eine Steuer zur Akquise des Pferdegeldes entrichten mussten.<sup>803</sup> Einzig für die Zeit der Frühen Republik berichtet Plutarch, dass Camillus den Waisen Roms die Entrichtung einer Steuer auferlegte.<sup>804</sup> Allein aufgrund des zeitlichen Aspekts ist die Authentizität des Belegs fraglich. Auch wird weder der Zusammenhang noch der Zweck der von den Waisen zu entrichtenden Steuer näher erläutert, somit kann dieser Beleg

über die vorhandenen Kriegsgeräte, Transportmittel und Lebensmittel angelegt und aktualisiert (Plut. Cato iun. 58).

<sup>798</sup>Vgl. Höckmann, O. (1985), S. 169 f.

<sup>799</sup>Vgl. Jones, A. H. M. (1974), S. 27, 161, 171; Badian, E. (I 1972), S. 24.

In der Regel verpachteten die Zensoren die Einkünfte des Staates, wodurch die Einnahmen des Aerarium auf fünf Jahre bestimmbar wurden (Poly. 6.17.2; Zon. 7.19; vgl. Galsterer, H. (1976), S. 116; Meyer, E. (1948), S. 159).

<sup>800</sup>Errechnet wurde für die Salinen bei Ostia eine Produktion von jährlich 20.000 Tonnen Salz (vgl. Kolb, F. (1995), S. 85). Für 204 v. Chr. wurden die Erträge der Salinen mit vier Tonnen Silber angegeben (vgl. Bringmann, K. (2002), S. 79).

<sup>801</sup>Liv. 7.15.7. Vgl. Braedley, K. R. (1984), S. 175.

<sup>802</sup>Vgl. Welwei, K.-W. (2000), S. 36 f.

<sup>803</sup>Vgl. Hin, S. in: Ligt, L. de; Northwood, S. (2008), S. 206, 209; Sidnell, P. (2006), S. 150.

<sup>804</sup>Plut. Cam. 2.2.



nicht als Beweis der Einbeziehung von Waisen in die Finanzierung des Pferde- oder Futtergeldes herangezogen werden. Auch der durch Cicero getätigte Verweis auf die Finanzierung der öffentlichen Pferde von Korinth durch die Besteuerung von Witwen und Waisen<sup>805</sup> ist nicht aussagekräftig genug, um für die römische Finanzierung einen Analogieschluss zu rechtfertigen. Da zudem die antiken Autoren ausdrücklich nur die Erhebung des Futtergeldes thematisieren, sollte insgesamt angenommen werden, dass das Pferdegeld mittels der allgemeinen Einnahmen des *Aerarium* bestritten wurde. Die Akquise des Futtergeldes, *Aes hordearium*, erfolgte durch eine direkte zweckgebundene Steuer. Steuerpflichtig waren ausschließlich Witwen bzw. unverheiratete Frauen, die *Viduae*,<sup>806</sup> die einem Reiter mit Staatspferd kriegsunabhängig jährlich 2.000 As als Unterhalt für das Pferd zu zahlen hatten.<sup>807</sup>

Die römischen Frauen konnten besitzfähig und Personen *sui iuris* sein.<sup>808</sup> Obgleich die besitzfähige Frau in der manusfreien Ehe rechtlich Vermögen besitzen konnte, hatte der Ehemann das Recht, dieses bis zur Scheidung zu verwalten und zu nutzen.<sup>809</sup> Doch das Vermögen unverheirateter Frauen *sui iuris* wurde nicht durch die Zensuserklärungen männlicher Bürger erfasst<sup>810</sup> und demzufolge wurde es weder bei der Einteilung römischer Männer in *Assidui* bzw. *Capite Censi* noch bei der Zuweisung der Bürger in die jeweiligen Zensusklassen berücksichtigt, weshalb es nicht in die Erhebung des *Tributum* einbezogen wurde.<sup>811</sup> Mit erstmaliger Erhebung des Futtergeldes wurde von Rom bis dahin nicht besteuertes, in der römischen Gemeinschaft vorhandenes Vermögen zur Finanzierung von Staatsausgaben erschlossen<sup>812</sup> und zugleich eine weitere steuerpflichtige Gruppe kreiert.

Nach Einschätzung ihrer Vermögen wurden Frauen bestimmt, die das Futtergeld als Steuer zu entrichten hatten. Die jährlich 2.000 As hatten sie dann direkt an einen bestimmten Besitzer eines Staatspferdes abzuführen.<sup>813</sup> Somit ist die Steuer im engsten Sinne zweckgebunden und der Verwaltungsaufwand für Rom minimal, da zwar die abgabepflichtigen Frauen bestimmt, jedoch die Zahlungen weder überwacht noch eingezogen oder weitergeleitet wurden.<sup>814</sup>

### 2.2.1.3 *Tributum* und Gleichbelastungsprinzip

Bei tatsächlich auftretendem Finanzierungsbedarf aufgrund zu erbringender Soldzahlungen wurde die zweckgebundene Kriegsteuer, das *Tributum simplex*, eingezogen.<sup>815</sup> Das *Tributum* als direkte Gegenfinanzierung der Sold-bedingten Aufwendungen wurde auf Basis der *Tribus* durch die *Tribuni Aerarii* und später durch die Quästoren eingezogen.<sup>816</sup> Generell wurde die Erhebung des *Tributum*

<sup>805</sup>Cic. de re pub. 2.36.

<sup>806</sup>So auch: Müller, H. in: Pöppinghege, R. (2009), S. 19.

<sup>807</sup>Liv. 1.43.9. Vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 22; Toynbee, A. J. (II 1965), S. 460, Anm. 2.

<sup>808</sup>Vgl. Evans, J. K. (1991), S. 51.

Diesen Status erlangte sie entweder durch das mit dem Tod ihres Vaters einhergehende Erlöschen der *Patria Potestas* oder durch den Tod des Ehemannes, sofern bei einer Schließung einer sogenannten *Manus-Ehe* die *Potestas* vom Vater auf den Ehemann übertragen worden war.

<sup>809</sup>Vgl. Schall, U. (1994), S. 90.

<sup>810</sup>Vgl. Klingenberg, G. (1983), S. 143.

<sup>811</sup>So auch: Hin, S. in: Ligt, L. de; Northwood, S. (2008), S. 209.

<sup>812</sup>So auch: Hill, H. (1974), S. 11.

<sup>813</sup>Liv. 1.43.9.

<sup>814</sup>Unbekannt ist die Höhe der Vermögensgrenze, ab der es für Frauen verpflichtend wurde, das Futtergeld zu bezahlen. Ebenso kann nicht bestimmt werden, ob für alle 1.800 Reiter (s. Abs. 1.3.3) das Futtergeld durch diese Steuer finanziert werden konnte. Immerhin hätte die steuerpflichtige Gruppe dann aus 1.800 alleinstehenden, ausreichend vermögenden Römerinnen bestehen müssen. Möglicherweise war keine Untergrenze des Vermögens festgelegt, sondern lediglich die vermögendsten 1.800 Römerinnen wurden steuerpflichtig. Damit wären die Kosten des Futtergeldes für alle Reiter mit Staatspferd finanziert worden, jedoch unter der Gefahr, durch Übersteuerung Frauen wirtschaftlich zu ruinieren. Von einem Rotationsverfahren bei der Auswahl der steuerpflichtigen Frauen kann nicht ausgegangen werden, wenn der Zensus zur Vermögensschätzung alle fünf Jahre durchgeführt wurde. Auf einen diesbezüglichen, eigenständigen und frequenteren Extrazensus gibt es keine Hinweise. Innerhalb der fünf Jahren hätte jede steuerpflichtige Frau 10.000 As aufbringen müssen. Mehrere Frauen hätten auch zusammen das Futtergeld für einen Reiter erbringen können. Diese Art der Finanzierung ist nicht ausgeschlossen, durch die Quellen jedoch nicht nachweisbar.

<sup>815</sup>Dion. 19.16.4; Liv. 5.10.5, 10.46.6.

<sup>816</sup>Var. de ling. 5.181. Vgl. Rosenstein, N. (2012), S. 107; Hill, H. (1974), S. 52; Badian, E. (I 1972), S. 134, Anm. 34.

bei Bedarf – also nicht jährlich – durch die Konsuln unter Zustimmung des Senats angeordnet. Damit ist das Tributum eine zweckgebundene, direkte reguläre Bedarfssteuer. Es wurde auf Grundlage der Zensusklassen<sup>817</sup> erhoben. Als Berechnungsgrundlage der Höhe des zu zahlenden Tributums diente das beim Zensus angegebene Privatvermögen der einzelnen Assidui.<sup>818</sup> Somit war bis zur Aussetzung der Erhebung des Tributums 167 v. Chr. die Durchführung der Zensur zur Berechnung der Steuerhöhe unentbehrlich.

Mit Ausnahme der aktiv wehrdienstleistenden Bürger waren grundsätzlich alle Wehrpflichtigen verpflichtet, das Tributum zu entrichten.<sup>819</sup> Für diese Annahme gibt es in den Quellen einen indirekten Beweis<sup>820</sup> und zudem hätte eine Einforderung des Tributums von den aktiv Wehrdienstleistenden eine Doppelbelastung durch Steuerzahlung und Selbstausrüstung ergeben. Konkret bedeutet diese Annahme: Alle wehrpflichtigen Bürger wurden gleichermaßen an der Finanzierung der entstehenden Kriegskosten beteiligt, die aktiv Wehrdienstleistenden, indem sie sich selbst eigenfinanziert ausrüsteten, und die nicht aktiv am Kriegszug beteiligten wehrpflichtigen Bürger durch die Zahlung des Tributums. Diese mittels Tributum und Selbstausrüstungsprinzip ausgeübte Verteilung der Finanzierungslast begründet das *Gleichbelastungsprinzip*. Es besagt, dass im Kriegsfall *alle* Assidui gemäß Zensusklasse *vermögensanteilig* an der Kriegsfinanzierung involviert wurden. Das Gleichbelastungsprinzip stellt ein Axiom bzw. einen zentralen Grundsatz innerhalb der in der vorliegenden Studie dargestellten Grundstruktur der regulären Kriegsfinanzierung, der sogenannten Standardkriegsfinanzierung, Roms dar (s. Kap. 3).<sup>821</sup>

Bezüglich der Erhebung des Tributums ist von Interesse, ob ein festgelegter Steuersatz existierte und daher die Einnahmen aus der Erhebung des Tributums aufgrund des unterschiedlichen Volumens des römischen Gesamtprivatvermögens schwankte oder ob anhand im Vorfeld ermittelter Vermögenswerte die Höhe des Tributums festgesetzt wurde, um Gesamteinnahmen in einer bestimmten Höhe zu erzielen. Beide Varianten werden in der Forschung vertreten. Die Vertreter des ersten Szenarios nehmen an, dass die Höhe des Tributums auf eine Promille festgelegt war<sup>822</sup> oder sich auf ein bis zwei Prozent belief.<sup>823</sup> Die Befürworter des zweiten Szenarios gehen davon aus, dass der Zensor die Höhe des Steuerbetrages festsetzte.<sup>824</sup> Demnach wurde während der Zensur eine Bilanzierung über zu erzielende Einnahmen erstellt, die sich am zu erwartenden Finanzbedarf orientierte. Dazu wurde eine weitere Vorgehensweise postuliert, nach der anhand der Zensuseinteilung entschieden wurde, wie hoch die Steuerbeiträge jeder Klasse sein mussten, um die Finanzierung des Soldes zu decken.<sup>825</sup> Die Meinung, nach der

<sup>817</sup>Die Vermögenswerte für die unterschiedlichen Zensusgruppen haben sich im Laufe der Zeit geändert, die genauen Werte und die Chronologie lassen sich jedoch anhand des Quellenmaterials nur schwer erfassen und werden von der Forschung diskutiert (dazu s.: u. a. Rathbone, D. (1993), S. 124-143; Crawford, M. H. (1985), S. 149-151; Rich, J. (1983), S. 306-313; Mattingly, H. (1937), S. 99-107).

<sup>818</sup>Liv. 1.43.13, 4.60.7.

<sup>819</sup>Liv. 5.10.5. So auch: Rosenstein, N. (2012), S. 107; Northwood, S. in: Ligt, L. de; Northwood, S. (2008), S. 267 f.; Southern, P. (2006), S. 107; Seibert, J. (II 1993), S. 170.

<sup>820</sup>Liv. 5.10.5-9.

<sup>821</sup>Die Höhe des zu entrichtenden Tributums errechnete sich aus der Höhe des vorhandenen Privatbesitzes und nicht prozentual von einem durch die Bewirtschaftung des Privatbesitzes erzielten Überschusses, somit wurde Sold mittels des vorhandenen Vermögens innerhalb der römischen Gesellschaft und nicht auf Basis eines durch dieses Vermögen erzielten Gewinns gezahlt. Wenn mit dem vorhandenen Privatvermögen kein Gewinn erwirtschaftet wurde, der neben den grundsätzlichen Lebenshaltungskosten die Minderung des Privatvermögens durch Steuerzahlung ausgleichen konnte, wurde das Privatvermögen durch die Steuer sukzessive verringert bzw. aufgebraucht. Damit bestand die Gefahr, dass sich die Vermögen von Assidui so weit minderten, dass sie unterhalb des Mindestzensus sanken, wodurch sie zu Proletariern wurden. Da die Vermögensschätzung im regulären Turnus von fünf Jahren durchgeführt wurde, konnte auf temporäre wirtschaftliche Unzulänglichkeiten nicht eingegangen werden. Die Bedrohung durch Übersteuerung im Fall von wirtschaftlichen Verlusten und einer daraus resultierenden Verarmung durch den Verbrauch des Vermögens wurde bereits in der Antike thematisiert (Cato Frag. Inc. 6 in: Beck, H.; Walter, U. (2001); Dion. 8.73.3 ff.). So war eine Folge dieser Art der Steuerberechnung das unabdingbare Erwirtschaften eines Mehrwertes aus dem vorhandenen Vermögen heraus, um langfristig das Aufbrauchen der Vermögenswerte abzuwenden. Da eine Subsistenzwirtschaft aus sich heraus nur einen geringen Mehrwert produzieren konnte, kann die Verarmung einzelner Assidui nicht ausgeschlossen werden.

<sup>822</sup>Vgl. Jones, A. H. M.; Brunt, P. A. (1974), S. 161; Badian, E. (I 1972), S. 23.

<sup>823</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 43.

<sup>824</sup>Vgl. Meyer, E. (1948), S. 158.

<sup>825</sup>Vgl. Hin, S. in: Ligt, L. de; Northwood, S. (2008), S. 208; Cornell, T. J. (1995), S. 187.

für jede der Zensusklassen eine unterschiedliche Höhe des Tributum bestimmt worden sei,<sup>826</sup> kann abgelehnt werden, denn das mit einem bestimmten Prozentsatz besteuerte jeweilige Gesamtvermögen diene als Berechnungsgrundlage und machte eine solche interne Stafflung überflüssig. Für jedes andere dieser Szenarien haben sich jedoch Belege erhalten. So ist die Existenz einer Steuererhebung in Höhe von einer Promille durch Livius bestätigt.<sup>827</sup> Allerdings handelte es sich dabei nicht um das von römischen Bürgern zu zahlende Tributum, sondern um ein als Strafmaßnahme zu entrichtender Tribut von Kolonien, die sich während des Zweiten Punischen Krieges außerstande erklärt hatten, Rom weiterhin die angeforderte Waffenhilfe zu leisten (s. Unterabs. 5.6.1.3). Damit ist zwar ein Indiz für eine mögliche Höhe des Tributum gegeben, aber ob das Tributum in dieser Höhe tatsächlich von den römischen Bürgern einmalig eingezogen wurde oder ob dies die fixe Höhe der Steuer war, ist damit nicht belegt. Durch Dionysios wird die Art der Erhebung der Steuer zur Finanzierung von Kriegsaufwendungen wie folgt beschrieben: Zunächst ist eine Kostenkalkulation erstellt worden und dann wurde auf dieser Grundlage eine angemessene und ausreichende Steuerhöhe festgesetzt.<sup>828</sup> Diese Beschreibung stammt allerdings aus dem Kontext der Königszeit, gilt als literarische Komposition, und kann so lediglich als Indiz für eine Dionysios bekannte Art der Steuererhebung gelten.

Hinsichtlich einer konkreten Besteuerung durch einen Zensor existiert nur eine aussagekräftige Beschreibung, bei der es um die Zensur von Cato d. Ä. im Jahr 184 v. Chr. geht. Plutarch berichtet, dass Cato festlegte, bestimmte Luxusgüter mit dem zehnfachen ihres Wertes in die Vermögensliste einzutragen. So wurde das tatsächliche Vermögen in der Vermögensliste durch einen erhöhten, effektiven Vermögenswert ersetzt und dieser effektive Vermögenswert wurde als Berechnungsgrundlage zur Einforderung der Steuer verwendet. Zudem setzte er die Höhe der Steuer auf drei Promille fest.<sup>829</sup> Die Passage bestätigt, dass die Zensoren das Recht hatten, zu bestimmen, mit welchen Wertangaben Vermögen in die Vermögenslisten einzutragen seien, und zusätzlich die Höhe des Steuersatzes festzulegen. Im Jahr 214 v. Chr. wurde das Tributum doppelt erhoben, anstatt die Höhe des Steuersatzes dem Finanzierungsbedarf anzupassen. Dies ist ein zusätzliches Indiz dafür, dass nur ein Zensor eine Anhebung bzw. eine Anpassung des Steuersatzes festlegen konnte. Als weiteren Hinweis auf die Variabilität der Höhe des Tributum kann die für den Ersten Punischen Krieg hergestellte Korrelation zwischen der finanziellen Erschöpfung der römischen Bürger aufgrund der fortlaufend erhobenen Kriegssteuer und der Aussetzung des Seekrieges im Jahr 247 v. Chr. herangezogen werden.<sup>830</sup> Nur ein in seiner Höhe anpassbares Tributum oder eine Erhebung einer zusätzlichen Sondersteuer kommen als Erklärung für die finanzielle Überlastung der römischen Bürger in Betracht (s. Abs. 4.5.1). Doch ist die Erhebung einer Sondersteuer zur Flottenfinanzierung bis 247 v. Chr. nicht nachweisbar, weshalb ein signifikant erhöhter Betrag des Tributum, angepasst an die Notwendigkeiten der Finanzierung des Seekrieges, die erhöhte finanzielle Belastung der römischen Bürger erklärt.

Insgesamt ergibt sich aus den Belegen, dass es den Zensoren unter Einbeziehung des erwarteten Finanzierungsbedarfs oblag, die Höhe des Tributum festzulegen. Das Tributum belief sich in der Höhe wohl im Promillebereich und konnte nicht jährlich, sondern regulär alle fünf Jahre<sup>831</sup> regulierend angepasst werden.

<sup>826</sup>Vgl. Hin, S. in: Ligt, L. de; Northwood, S. (2008), S. 208; Cornell, T. J. (1995), S. 187.

<sup>827</sup>Liv. 29.15.9.

<sup>828</sup>Dion. 4.19.1 f.

<sup>829</sup>Plut. Cato mai. 18.

Das Tributum als einfache Besitzsteuer wurde durch die Bestimmungen von Cato zu einer „Lenkungssteuer“, die den zur Schau gestellten Luxus in Rom eindämmen sollte (s. Abs. 6.5.3).

<sup>830</sup>App. Si. 1.1; Poly. 1.58.

<sup>831</sup>Bei der nur im Fünfjahresturnus anpassbaren Festsetzung der Höhe des Tributum müssen sich die Zensoren mit Bedacht an den zu erwartenden Ausgaben orientiert haben. Den Zensoren unterstand de facto die Aufstellung des römischen Staatshaushaltes für einen Zeitraum von fünf Jahren, was sowohl die regulären Einnahmen als auch die Ausgaben für die Gemeinschaft und nicht zuletzt die Bestimmung der möglichen Kriegsaufwendungen einschließt. Wenn am Ende einer Zensusperiode nicht alle Einnahmen zur Kriegsfinanzierung benötigt wurden, konnte ein Überschuss im Aerarium verbleiben. Falls ein größerer Finanzbedarf eintrat, konnten zuerst die Gelder des Aerarium zur Finanzierung herangezogen werden und wenn diese aufgebraucht waren, mussten Sonderfinanzierungsmaßnahmen ergriffen werden.

Eine Rückzahlung von Steuern ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Doch wird häufig behauptet, das Tributum sei eher als Anleihe, denn als Steuer zu interpretieren, und zwar aufgrund der in der Darstellung zur Römischen Frühzeit enthaltenen Idealvorstellung hinsichtlich der Entlastung steuerpflichtiger römischer Bürger.<sup>832</sup> Dieser Idealvorstellung nach wurden Soldzahlungen den unterlegenen Kriegsgegnern als Kriegskontributionen übertragen und diese Einnahmen wurden als Mittel zur Steuerrückzahlung verwendet<sup>833</sup> oder die zur Soldzahlung erhobene Steuer wurde mittels eingenommener Beute an die Bürger zurückerstattet.<sup>834</sup> Interessanterweise führen beide Arten dieser Refinanzierungen dazu, dass mittels Steuerrückerstattung alle nicht aktiv am Feldzug involvierten Römer an dem Gewinn eines Feldzuges beteiligt werden. Eine Gewinnbeteiligung für die aktiv am Feldzug teilnehmenden Bürger war – wenn sie denn stattfand – durch Beuteanteile bzw. Triumphzugsdonativen gegeben. Dieses Vorgehen stellt ein Gleichgewicht hinsichtlich der Beteiligung an Kriegseinnahmen zwischen beiden Bürgergruppen her und findet seine Entsprechung bei der Finanzierung der Kriegsaufwendungen im Gleichbelastungsprinzip. Doch fraglich bleibt die reale Umsetzung einer Steuerrückerstattung gemäß der beschriebenen Idealvorstellung, denn für den Zeitraum 280 v. Chr. bis zur Aussetzung der Erhebung des Tributum 167 v. Chr. existiert lediglich ein in der Interpretation umstrittener Beleg, der auf die reale Umsetzung hinweisen könnte (s. Abs. 6.5.3).<sup>835</sup> Ein profunder Nachweis einer solchen Steuerrückerstattung und mithin einer regulär praktizierten, derartigen Vorgehensweise steht somit aus.

## 2.2.2 Außerordentliche Staatseinnahmen

### 2.2.2.1 Anleihen und Kredite

Das Überbrücken von durch insuffiziente reguläre Staatseinnahmen oder durch unerwartet hohe Staatsausgaben hervorgerufene Finanzierungslücken konnte mittels Aufnahme von Krediten bzw. Anleihen erreicht werden, wobei das Aufnehmen einer Anleihe im modernen Sinne bedeutet, dass eine Institution mittel- bis langfristig Geld gegen die Zusicherung von Rück- und Zinszahlungen aufnimmt. Um den staatlichen Finanzierungsbedarf, z. B. für Kriegsaufwendungen, zu decken, konnten die römischen Autoritäten entweder bei Privatpersonen oder bei Gesellschaften Anleihen aufnehmen. Als entsprechende Vertragspartner Roms kamen römische Bürger, ausländische Bürger und Gemeinden in Betracht. Durch die Aufnahme von Anleihen erhöhten sich temporär die Rom zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Aufgrund der Rückzahlungsvereinbarungen sowie der eventuell zusätzlich fälligen Zinsen mussten für die Anleihen Refinanzierungsmodelle erdacht werden, die die Rückzahlung sicherten.

Rom konnten ebenso Kredite gewährt werden, z. B. sind die Stundungen von Kaufpreiszahlungen de facto kurz- bis mittelfristige Kredite. Im Zusammenhang mit der römischen Kriegsfinanzierung bedeutet dies konkret, dass eine Vertragspartei Leistungen für Rom während eines Krieges erbrachte, die Zahlungen aber nicht sofort fällig wurden, sondern erst entweder bei einer entspannteren Finanzlage oder am Kriegsende.

### 2.2.2.2 Einnahmen aus Kriegshandlungen

Im Rahmen dieser Studie werden Einkünfte aus Kriegshandlungen als Einnahmen aus Kriegsbeute definiert. Dabei umfasst der Begriff „Beute“ alle Güter, die mittels ausgeübter oder angedrohter Gewalt in Besitz genommen werden konnten. Beute selbst kann unterschiedlich klassifiziert werden – in die Kategorien *einmalige* und *dauerhafte* sowie *mobile* und *immobile* Beute.<sup>836</sup> Die Kategorie immobile Beute umfasst erobertes Territorium inklusive Vegetation, Bebauung und Bodenschätze. Die

<sup>832</sup>Vgl. Hin, S. in: Ligt, L. de; Northwood, S. (2008), S. 208; Roth, J. P. (1999), S. 224 f.; Aubert, J. J. (1994), S. 330; Boren, H. C. (1983), S. 430; Hill, H. (1974), S. 52; Jones, A. H. M.; Brunt, P. A. (1974), S. 161.

<sup>833</sup>Dion. 19.16.4; Liv. 5.20.5, 5.27.15, 5.32.5, 8.2.4, 9.43.21, 9.41.7, 10.5.12, 10.46.12.

<sup>834</sup>Liv. 10.46.6.

<sup>835</sup>Liv. 39.7.5.

<sup>836</sup>In seinem Artikel über den Begriff „*Praeda*“ differenziert bereits K.-H. Vogel zwischen beweglicher Beute und erbeutetem unbeweglichem Vermögen (Vogel, K.-H. (1953), Kol. 1200 f.).

mobile Beute schließt alle transportablen Werte, z. B. verarbeitetes und unverarbeitetes Edelmetall, landwirtschaftliche Produkte, Kunstgegenstände und Kriegsgefangene, ein. Für erbeutete Waffen und Rüstungen wurde der Begriff „*Spolia*“ verwendet.<sup>837</sup> Ansonsten werden im Quellenmaterial die Begriffe „*Praeda*“ und „*Manubiae*“ für Beute verwendet. In der Forschung werden unterschiedliche Begriffsdefinitionen für beide Wörter diskutiert. Ursprünglich wurde postuliert, dass *Praeda* die Beute insgesamt – ausgenommen der *Spolia* – sei.<sup>838</sup> *Manubiae* sei verwendet worden, um den Erlös aus dem Verkauf von Beute zu bezeichnen.<sup>839</sup> Diese Definitionen basieren auf einer Passage von A. Gellius und sind in der Forschung immer wieder aufgegriffen worden.<sup>840</sup>

Die Diskussion um die Abgrenzung der Begriffe „*Praeda*“ und „*Manubiae*“ ist eng verknüpft mit der Fragestellung nach der Verfügungsgewalt bzw. dem Eigentumsrecht über die Beute. Dazu formuliert B. J. Churchill die These, *Praeda* als Beuteanteil der Soldaten müsse den Eigentumserwerb daran umfassen.<sup>841</sup> *Manubiae* als Beuteanteil des römischen Staates sei uneingeschränkt Staatseigentum geworden, wovon ein Teil lediglich als Besitz in der Verfügungsgewalt des Feldherrn verblieb, und zwar mit der Zweckbestimmung, in seinem Namen öffentliche Aufträge jedweder Art zu finanzieren.<sup>842</sup> Eine solche Argumentation muss bei der Annahme, *Praeda sei Staatseigentum*, zwangsweise konstruiert werden, da aus dem Quellenmaterial eindeutig der allgemein restriktionsfreie Umgang mit der Beute durch den Feldherrn abgeleitet werden kann. Und bereits im RE-Artikel *Praeda* wurde eindeutig nachgewiesen, dass die Gewalt über mobile Beute uneingeschränkt dem Feldherrn zukam. Einer Pflicht zur Rechnungslegung über die Beuteeinnahmen unterlag der Feldherr nicht, dies war einzig für die ihm zugewiesenen öffentlichen Gelder verlangt.<sup>843</sup> Im genannten Artikel wurde zudem erörtert, dass im Umgang mit der immobilen Beute eine differierende Norm galt, so wurde die immobile Beute zum Eigentum des römischen Staates und befand sich in der Verfügungsgewalt des Senats.<sup>844</sup> Diese Annahme aufgreifend wurde „*Praeda*“ als Begriff ausschließlich zur Bezeichnung von mobiler Beute definiert.<sup>845</sup> Jedoch hat sich kein spezieller Begriff zur Bezeichnung von immobilier Beute ausgeprägt, und somit ist die Interpretation von *Praeda* exklusiv als mobile Beute problematisch.

Nach eingehender Untersuchung des vorhandenen Materials kommt I. Shatzman zum Ergebnis, dass *Praeda* und *Manubiae* synonym für Beute verwendet wurden.<sup>846</sup> Ihm zufolge oblag die Verfügungsgewalt über die gesamte Beute regulär einzig dem Feldherrn, den *Ager publicus* bezeichnet er als spezielle Art der Beute, ohne dies näher zu erörtern.<sup>847</sup> Da mit *Ager publicus* in dem Zusammenhang wohl erobertes Territorium, also immobile Beute, gemeint war, sei an die oben genannte These erinnert, der zufolge immobile Beute grundsätzlich römisches Staatseigentum wurde.<sup>848</sup> Und aus den Quellen geht eindeutig hervor, dass der Feldherr im Umgang mit erobertem Territorium nicht völlig autark in seinen Entscheidungen war. Zwar war er als römischer Beamter direkt vor Ort und konnte erste Anordnungen Kraft seiner Amtsbefugnis treffen. Aber de facto wurden endgültige Bestimmungen in Zusammenarbeit mit dem Senat getroffen, der meist eine Kommission mit Empfehlungen zur Unterstützung des Feldherrn entsandte. Die genaue rechtliche Grundlage zum Status der immobilien Beute kann anhand der Quellen nicht zweifelsfrei ermittelt werden, doch im Ergebnis wurde immobile Beute stets als römisches Staatseigentum behandelt. Die mobile Beute wurde erst mit ihrer Übergabe durch den Feldherrn an das *Aerarium* bzw. dem im Feld anwesenden *Quästor*

<sup>837</sup>Als *Spolia opima* wurde die vom Anführer im Zweikampf erbeutete Rüstung nebst Waffen bezeichnet (vgl. Lammert, F. (1929), Kol. 1845 f.).

<sup>838</sup>Vgl. Ziegler, K.-H. (1972), S. 105; Vogel, K.-H. (1953), Kol. 1200.

<sup>839</sup>Vgl. Ziegler, K.-H. (1972), S. 105; Lammert, F. (1930), Kol. 1361.

<sup>840</sup>Gell. Noc. Att. 13.25. Vgl. Tarpin, M. in: Coudry, M.; Humm, M. (2009), S. 266.

<sup>841</sup>Churchill, J. B. (1999), S. 93, 109-115.

<sup>842</sup>So auch: Resch, K. (2010), S. 294.

<sup>843</sup>Vgl. Vogel, K.-H. (1953), Kol. 1206 f.; Vogel, K.-H. (1948), S. 409; Lammert, F. (1930), Kol. 1361.

<sup>844</sup>Vgl. Vogel, K.-H. (1953), Kol. 1200.

<sup>845</sup>Vgl. Ziegler, K.-H. in: Kraus, O. (1998), S. 58.

<sup>846</sup>Shatzman, I. (1972), S. 188.

Außerdem deuten die von ihm ausgewerteten Belege an, dass *Manubiae* ursprünglich den Beuteanteil des Feldherrn bezeichnet hatte. Der angenommene Unterschied der beiden Begrifflichkeiten lässt sich demnach erkennen, aber nicht eindeutig ermitteln.

<sup>847</sup>Shatzman, I. (1972), S. 177.

<sup>848</sup>Vgl. Ziegler, K.-H. (1972), S. 105; Vogel, K.-H. (1948), S. 395.

zum Eigentum des römischen Staates.<sup>849</sup>

Dem Feldherrn kam folglich das Recht zu, von der mobilen Beute Anteile an die Soldaten zu vergeben, seinen eigenen Anteil festzulegen und die Höhe des Anteils für das Aerarium festzusetzen.<sup>850</sup> Zwar war der Feldherr in Bezug auf die Beuteeinnahmen nicht rechenschaftspflichtig, aber er unterlag den Zwängen der Erwartungen seiner Soldaten, seines Standes, des römischen Volkes und seiner Klientel. Wenig diplomatische Entscheidungen in puncto Beuteverteilung konnten ernste gesellschaftliche Konsequenzen bis hin zu Verurteilungen haben.<sup>851</sup>

Es kommt zur Frage, ob in dem hier untersuchten Zeitraum den Bundesgenossen regulär ein Beuteanteil zustand.<sup>852</sup> Der Bericht des Polybios' über die römische Vorgehensweise bei geplanten und gleichzeitig autorisierten Plünderungen lässt erkennen, dass im Idealfall allen Soldaten der gleiche Anteil an der Beute zuteil wurde.<sup>853</sup> Doch beschreibt Polybios ein Ideal in einer spezifischen Situation, so dass sich diese Bestimmung auf sicherer Basis nicht verallgemeinern lässt. In der hier betrachteten Zeit konnte der römische Feldherr seine Verfügungsgewalt über die Beute ausüben, ohne dass grundsätzlich ein festgesetzter Beuteanteil für die Bundesgenossen bestimmt war bzw. bei der Verteilung der Beute zu beachten gewesen wäre. Doch konnte in zeitlich begrenzten Foedera ein Verteilungsschlüssel für Beute zwischen den Römern und den Socii vereinbart werden (s. Unterabs. 5.6.2.6). Ziel solcher Vereinbarungen war es, dem potentiellen Bündnispartner die Allianz mit Rom erstrebenswerter zu gestalten.<sup>854</sup>

Es bleibt zu erörtern, wie Rom in Hinblick auf die Kriegsfinanzierung von den verschiedenen Beutearten profitieren konnte.

## Immobilie Beute

Hinsichtlich des Umgangs mit der immobilien Beute nennt Plutarch als Verwendungsarten Verkauf und Eingliederung in die direkte Herrschaft, um Gewinn durch Verpachtung zu erzielen.<sup>855</sup> Ähnlich legt Appian dar, dass die Römer in Italien gewonnenes Gebiet durch Besiedelung über Verkauf und Verpachtung sicherten.<sup>856</sup> Diese Belege verdeutlichen, dass aus immobilier Beute entweder *einmaliger Gewinn* mittels Verkauf<sup>857</sup> oder *dauerhafte Einnahmen* generiert werden konnten.

Dauerhafte Einnahmen konnten erzielt werden, wenn erobertes Territorium unter direkter römischer Herrschaft verblieb, z. B. durch die Umwandlung in eine Provinz. Aus direkt beherrschten Gebieten konnten jährliche Tribute in Form von Geld oder Naturalien eingefordert werden. Diese Einnahmen wurden, da sie dauerhaft waren, gewissermaßen zu regelhaften Staatseinnahmen. Zudem eröffnete sich die Option, eventuell vorhandene Bodenschätze und Rohstoffe gewinnbringend abzubauen und Gebiete zu verpachten. Durch Verpachtungen wurden ebenfalls nicht nur die regulären Einnahmen des Staates erhöht, sondern wurde auch allgemein die Wirtschaftskraft gestärkt.<sup>858</sup> Der Verkauf der Ländereien eignete sich zur Deckung eines akuten Finanzierungsbedarfs. Einnahmen aus Verpachtungen erbrachten jährlich zwar geringe Beträge, konnten aber aufgrund ihrer Dauerhaftigkeit in der Summe mehr Gewinn erzielen als ein Landverkauf, denn nach genügend langer Pachtzeit überstiegen die Pachteinahmen den einmaligen Verkaufserlös.

<sup>849</sup>Vgl. Vogel, K.-H. (1948), S. 406.

<sup>850</sup>Vgl. Ziegler, K.-H. in: Kraus, O. (1998), S. 56-58; Volkmann, H. (1990), S. 106; Shatzman, I. (1972), S. 192, 202 f.

<sup>851</sup>Fron. Strat. 4.1.45. Vgl. Vogel, K.-H. (1948), S. 411.

<sup>852</sup>Laut den Quellen fiel die Beute den Römern und Latinern zu gleichen Teilen zu (Dion. 8.76.2). Dies steht in Verbindung mit dem *Foedus Cassianum*, der seit 338 v. Chr. nicht mehr existent war (vgl. Petzold, K.-E. (1972), S. 392, 405).

<sup>853</sup>Poly. 10.16 f. Vgl. Erdkamp, P. P. M. (2011), S. 119.

<sup>854</sup>Vgl. Ziegler, K.-H. in: Kraus, O. (1998), S. 59; Volkmann, H. (1990), S. 8 f.

<sup>855</sup>Plut. Ti. Grac. 8.

<sup>856</sup>App. BC 1.7.26 ff.

<sup>857</sup>So wurde beispielsweise noch während des Zweiten Punischen Krieges durch Verkauf eines Teilgebietes Kampaniens ein einmaliger Gewinn aus immobilier Beute erzielt (Liv. 28.46.3 ff.).

<sup>858</sup>Im Fall Kampaniens wurden Teile des konfiszierten Landes an die Alteigentümer verpachtet, um die Getreideproduktion zu sichern.

Die von Rom direkt beherrschten Gebiete außerhalb Italiens, die Provinzen,<sup>859</sup> wurden auf Basis der *Leges Provincia* verwaltet. Durch sie wurde festgelegt, welche Steuern und Tribute die Provinzbewohner an die Römer abzuführen hatten.<sup>860</sup> Die Haupteinnahme der Römer war eine Steuer auf Grund und Boden. Hinzu kamen optional die erwähnten Pachteinnahmen, Zollgebühren und *Scriptura*, also Abgaben auf Weideflächennutzung.<sup>861</sup> Die in den Provinzen eingeführte Steuer, *Vectigal*, wurde dafür verwendet, den Unterhalt der in den Provinzen stationierten Kontingente zu sichern.<sup>862</sup> Bei der Provinzverwaltung sollte angestrebt worden sein, dass die Abgaben aus den jeweiligen Provinzen zumindest einen Ausgleich zu den Aufwendungen aus der Ausübung der direkten Herrschaft herstellten. Sobald die Versorgung der Besatzungstruppen aus den Provinzen heraus erfolgte und auch die für den Unterhalt der jeweiligen Truppen benötigten Mittel aus den Provinzen gewonnen wurden, war der Zustand erreicht, in dem die Römer durch die Ausübung direkter Herrschaft über Fremdgebiete finanziell nicht belastet wurden. Also zog Rom erst dann Gewinn aus der direkten Herrschaft, wenn die Aufwendungen aus der direkten Herrschaft nach Abzug der Provinzeinnahmen einen Überschuss aufwiesen. Dieser Reingewinn erhöhte die Einnahmen des *Aerarium* und konnte so zur Finanzierung aller Ausgaben des Staatshaushaltes einschließlich der Kriege herangezogen werden. Solange die direkte Herrschaft ausgeübt wurde, bestand das Potential, aus ihr Gewinn zu erzielen. Ein dauerhaft erzielter Gewinn zählte letztlich zu den regulären Einnahmen Roms.<sup>863</sup>

Die Provinzen konnten innerhalb des Versorgungssystems der römischen Armee unter zwei Aspekten eingebunden werden. Zum einen gemäß der oben erläuterten direkten Versorgung der in ihnen stationierten Truppenkontingente und zum anderen, um für die reguläre Nachschubsicherung der Truppen in fernerer Kriegsgebieten Versorgungsgüter zu akquirieren. In der vorliegenden Studie wird hauptsächlich vom zweiten Punkt ausgegangen<sup>864</sup> und untersucht werden, inwieweit die Römer die Provinzen zur Finanzierung von Kriegskosten herangezogen hatten.

Bereits in der Antike konnte in Friedensverträgen die Zahlung von Entschädigungen festgelegt werden und diese Kriegsentschädigungszahlungen wurden damals als eine vertraglich geregelte Form des Beutemachens interpretiert.<sup>865</sup> Nach moderner Definition sind solche *Reparationen* Sach- und Dienstleistungen zur Wiedergutmachung.<sup>866</sup> Die in den römischen Verträgen auf Sachleistungen beschränkten Kriegsentschädigungszahlungen werden in der vorliegenden Studie als der Kategorie dauerhafte Einnahmen zugehörig gewertet, da solche Zahlungen den Besiegten per Friedensvertrag oktroyiert wurden und über mehrere Jahre in festgesetzten Abschlägen regelmäßig zu zahlen waren. Obwohl sie letztlich von begrenzter Laufzeit waren, erstreckten sich Entschädigungszahlungen doch durchaus über einen Zeitraum von 50 Jahren. Sie unterscheiden sich ferner in ihrem Charakter von der einmaligen Beute, die sofort abzutransportieren war und nicht zwangsweise dem *Aerarium* zufiel. Kriegsentschädigungszahlungen bedeuteten einen längerfristigen und kalkulierten Abfluss von Vermögenswerten aus den besiegten Gemeinden, die dann dem römischen Staat zur Verfügung standen. Ihre Erhebung war eingeschränkt auf die Gruppe der souverän verbleibenden besiegten Gegner. Der stete Abfluss von Wertmitteln führte für die betroffenen Gemeinden zu einer wirtschaftlichen Schwächung, was ein Mittel Roms war, die Niederlage für den Gegner über eine längere Zeitspanne

<sup>859</sup>Nachzuweisen ist der Begriff „*Provinz*“ als außeritalischer, geografisch definierter Raum unter direkter römischer Herrschaft und die *Leges Provincia* mit der Einrichtung der Provinz Makedonien und Afrika (vgl. Lintott, A. (1993), S. 23; Hill, H. (1974), S. 57 f.).

<sup>860</sup>Die *Leges Provincia* definierte das rechtliche Verhältnis zwischen den Provinzbewohnern als Subjekte und Rom als Autorität (vgl. Schulz, R. (1997), S. 93).

<sup>861</sup>Moderne Betrachtungen nehmen an, dass die Provinzen für Rom zur Hauptquelle der Steuereinnahmen wurden (vgl. Finley, M. I. (1999), S. 157).

<sup>862</sup>Liv. 23.48.7. Vgl. Erdkamp, P. P. M. (1998), S. 87, 110; Lintott, A. (1993), S. 70; Dahlheim, W. (1977), S. 59.

<sup>863</sup>Als unmöglich erweist es sich, eine genaue quantitative Untersuchung zu den Einnahmen aus dauerhafter Beute zu erarbeiten. Lediglich spärliche Hinweise lassen erkennen, in welchem Umfang solche Einnahmen den Römern zugeflossen sein müssen. So ist überliefert, dass allein Stratonikeia den Rhodiern pro Jahr Einkünfte in Höhe von 120 Talenten Silber einbrachte (Poly. 31.7).

<sup>864</sup>Streng genommen kann nur dieser in die Kategorie Kriegsfinanzierung eingeordnet werden. Der erste angesprochene Punkt gehört zur Kategorie der Kriegsfolgekosten. Wie zuvor erörtert, ist der Unterschied zwischen Kriegsfolgekosten und Kriegskosten durch die Ausübung der direkten Herrschaft definiert.

<sup>865</sup>Vgl. Ungern-Sternberg, J. v. in: Coudry, M.; Humm, M. (2009), S. 248.

<sup>866</sup>Vgl. Meißner, B. in: Burrell, F.; Müller, H. (2008), S. 246.

präsent zu halten. Anders als Tributzahlungen waren Kriegsentschädigungszahlungen in ihrer Höhe und Dauer beschränkt. Der Einzug der Wertmittel zur Bereitstellung der fälligen Rate oblag dem jeweiligen Souverän.

### Mobile Beute

Grundsätzlich bedeutet mobile Beute überwiegend einmalige Einnahmen aus Kriegszügen, obwohl aus der immobilen Beute durch Verkauf gleichfalls einmalige Einnahmen erzielt werden konnten. Zur mobilen Beute gehören die Gefangenen, die häufig über Auktionen verkauft wurden<sup>867</sup> oder durch Lösegeld Einnahmen erbrachten.<sup>868</sup> Der generelle Verkauf von Kriegsbeute ist durch den Term „*sub Hasta vendere*“ – unter der Lanze verkaufen – ausgedrückt. Für den Verkauf von Kriegsgefangenen wurde die Phrase „*sub Corona vendere*“ geprägt.<sup>869</sup> Trotz umfassender Quellenanalyse war es nicht möglich, die Höhe der Einnahmen dieser Kategorie zu bestimmen. Die Menge mobiler Beute und deren Überweisung in die unterschiedlichsten Verfügungsbereiche, wie Aerarium, Feldherr, Soldaten etc., lässt sich ebenso wenig eruieren. In den Triumphzügen und den Ovationes wurden große Mengen an Beutegegenständen vorgeführt, u. a. Kleidungsstücke, Waffen, Kunstwerke und Möbel. Jedes der einzelnen materiellen Beutestücke hatte einen Wert, der erst unmittelbar durch eine Verkaufstransaktion festgelegt wurde und heutzutage nicht mehr ermittelt werden kann.

Die Einnahme feindlicher Städte bedeutete meist direkten Zugriff auf gegnerische Ressourcen. Der Feldherr entschied, ob Städte verschont oder zur Plünderung freigegeben wurden, obwohl den Soldaten möglicherweise ein Plünderungsrecht an kleinteiliger mobiler Beute zukam. Dieses Recht galt nur bei der Eroberung von Städten und konnte bei rechtzeitiger Kapitulation aufgehoben werden.<sup>870</sup> Der formale Akt der Kapitulation von Staaten bzw. Völkern war die *Deditio*. Dies ist rechtlich kein Vertrag, sondern ein Verfügungsgeschäft, welches zum uneingeschränkten Verzicht des Dedierenden auf das eigene Staatswesen führte. Eine Pflicht auf Schonung der Dedierenden ist nicht daraus abzuleiten.<sup>871</sup> Plünderungen von Städten wurden gezielt als Mittel der Bestrafung eingesetzt. So organisierte L. Aemilius Paullus eine in 70 epirotischen Städten gleichzeitig durchgeführte Plünderung.<sup>872</sup> Die Höhe solcher Einnahmen und deren Verteilung finden selten Erwähnung. In der Forschung wird davon ausgegangen, dass insbesondere über die kleineren Beutestücke, die oftmals durch Plünderungen in den Besitz der Soldaten gelangt waren, beachtliche Vermögenswerte in die Hände einfacher Soldaten und damit in den Wirtschaftskreislauf Roms gelangten.<sup>873</sup> Zur einmaligen Beute zählt ebenfalls die Erhebung von Schutzgeldzahlungen. Dies sind Einnahmen, die erzielt wurden durch die bewusste Androhung von Gewalt – eine Option, die den Römern geläufig war.

Die Feldherren waren bei umfangreicher Beute gezwungen, diese zur Basis und von dort zu spezifischen Märkten oder nach Rom zu senden, um die Mobilität ihres Heereszuges zu erhalten.<sup>874</sup> Die Anwesenheit von Ankäufern, z. B. für Sklaven, befreite den Feldherrn von der Aufgabe, sich um den Transport von Beute zum Markt zu kümmern,<sup>875</sup> wodurch die Einnahmen schneller generiert werden konnten. Nach Rom gesandte Beute konnte aufbewahrt werden, um später im Triumphzug

<sup>867</sup>Liv. 34.16.9 f., 38.29.11, 41.8.3, 42.63.11, 43.7.10.

<sup>868</sup>Liv. 32.17.2, 32.22.10.

Der Erlös war natürlich variabel. Im Jahr 197/196 v. Chr. wurden römische und italische Sklaven zu je fünf Minen (2,2 kg) Silber ausgelöst (Plut. Ti. Flam. 13). Knapp 100 Jahre zuvor wurden Gefangene für je 310 Libral-As, also fast 100 kg Bronze, ausgelöst (Liv. 10.31.3).

<sup>869</sup>Nach moderner Interpretation bezieht sich die Phrase auf den Verkauf innerhalb eines abgeäunten bzw. speziell gesicherten Areals (vgl. Welwei, K.-W. (2000), S. 13).

<sup>870</sup>Vgl. Vogel, K.-H. (1948), S. 395, 400.

<sup>871</sup>Poly. 36.4. Vgl. Welwei, K.-W. (2000), S. 119; Ziegler, K.-H. in: Kraus, O. (1998), S. 60, 62; Galsterer, H. (1976), S. 135 f.; Ziegler, K.-H. (1972), S. 95.

<sup>872</sup>App. II. 9.28 f.; Liv. 45.34.1-6; Poly. 30.16; Plut. Aem. 29.

Das Verfahren der organisierten Plünderungen wurde von Polybios (Poly. 10.16 f.) beschrieben, dabei wurde maximal die Hälfte des Heeres zum Einsatz gebracht. Die Beute wurde abgeliefert und die Verteilung erfolgte durch die Tribune.

<sup>873</sup>Vgl. Badian, E. (I 1972), S. 30.

<sup>874</sup>App. Afri. 48.207; Liv. 29.29.3, 29.35.1, 4, 31.23.8.

<sup>875</sup>Vgl. Volkmann, H. (1990), S. 107.



oder einer *Ovatio* vorgeführt zu werden. Ein solcher Umgang mit Beute schließt ihre Verwendung für die aktuelle Kriegsführung natürlich aus. In den Werken antiker Autoren haben sich Angaben zu den in den Triumphzügen und den *Ovationes* mitgeführten Edelmetallen überliefert. Dabei handelt es sich um den einzigen Anhaltspunkt, den die heutige Forschung hat, um den Umfang der durch erfolgreich beendete Kriege nach Rom transferierten Edelmetalle zu erahnen. Die in der vorliegenden Studie eingebundenen Aufschlüsselungen geben demzufolge eine Untergrenze an Einnahmen aus mobiler Beute an. Neben der in den Umzügen mitgeführten Beute konnte kleinteilige Beute vorab an die Soldaten verteilt werden und eventuell wurde in Teilen Beute in die Finanzierung von Feldzügen eingebunden. Die Gesamtmenge an Beute bleibt unbestimmbar. Aufgründessen kann eine quantitative Darstellung der Beuteeinnahmen auf Basis antiker Quellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

### 2.2.3 Senkung von Kriegskosten

In Vorbereitung auf die Kriege – insbesondere auf die außerhalb Italiens – bemühten sich die Römer in der unmittelbaren Umgebung des jeweiligen Kriegsgebietes um die Gewinnung von Bundesgenossen. Damit war es den Römern möglich, vorhandene Infrastruktur und den wirtschaftlichen Überschuss, z. B. Getreide, dieser Gebiete zu nutzen. Weiterhin entzogen sie ihrem Gegner potentielle Verbündete, womit dessen Aufwand stieg. Sofern diese neu gewonnenen Bundesgenossen Truppenkontingente stellten, mussten die Römer weniger eigene Truppen bzw. weniger italische Bundesgenossen in das Kriegsgebiet entsenden, wodurch sich die personalbezogenen Kosten reduzierten.

Dadurch dass die ausgehobenen Rekruten in der Zeit zwischen Aushebung und Abmarschtermin freigestellt waren und sie allein ihren Marsch inklusive Verpflegungssicherung zum Sammelpunkt organisieren mussten, wurden gleich zu Beginn eines Feldzuges Verpflegungskosten und organisatorischer sowie finanzieller Aufwand vermieden, d. h., die Initialkosten für die Kriegsführungen wurden regelhaft gering gehalten. Erst mit dem Tag des Abmarschs erwachsen Rom Kosten aus Sold, Transport und Nachschubsicherung – also Kosten der Kategorie III, die dann zu übernehmen und zu finanzieren waren. Eine analoge Vorgehensweise zum Senken der Ausgaben ist für das Ende von Feldzügen bezeugt, indem das Heer sogleich nach der Landung in Italien entlassen wurde.<sup>876</sup> Der Rückweg inklusive Verpflegung wurde dann ebenso von den Soldaten selbst organisiert. Mit der Entlassung erlosch zugleich der Anspruch auf Soldzahlung, womit unmittelbar die Kosten der Kategorie III gesenkt wurden. Gleichfalls entstanden Rom aus dem Anmarsch der Bundesgenossen inklusive Verpflegung währenddessen keine Aufwendungen. Kosten wurden erst ab der Übernahme der bundesgenössischen Truppen durch den römischen Feldherrn fällig. Es galt der Grundsatz, dass mit dem Tag, an dem sich sowohl die römischen Wehrdienstleistenden als auch die Bundesgenossen zu einem Heer formierten, der Feldzug begann. An diesem Tag mussten die Organisation des Nachschubs bereit und die Mittel zur Finanzierung des Feldzuges vorhanden sein. Ab diesem Zeitpunkt hatten die Aufwendungen des Heeres – so weit vereinbart – die Römer zu tragen. Vorleistungen des Feldzuges, wie die Beschaffung der Zusatzausrüstungen, hatten dann auch bei den bundesgenössischen Truppen abgeschlossen zu sein.

Im Zusammenhang mit den Verpflegungsaufwendungen sind Hinweise auf Kostenreduzierungen im Quellenmaterial auffindbar. Für die Flotte wurde mehrfach eine Methode angewandt, bei der die Mitglieder der Besatzung zur Mitnahme von Proviant für eine unterschiedliche Anzahl von Tagen verpflichtet waren.<sup>877</sup> Eine weitere Option war die Übertragung der Versorgung von Besatzungen auf die jeweiligen Gemeinden.<sup>878</sup> Eine solche Delegation der Versorgungssicherung ersparte den Römern organisatorischen Aufwand ebenso wie Transportkosten. Sofern die Besatzungen von den Bundesgenossen gestellt worden waren, sparten die Römern die normalerweise vollständig zu finanzierende Versorgung der Bundesgenossen.<sup>879</sup> Der quantitative Umfang dieser Vorgehensweise kann anhand der Quellen nicht ermittelt werden.

<sup>876</sup> App. Syr. 43.228.

<sup>877</sup> Liv. 21.49.8, 24.11.9.

<sup>878</sup> Cas. Dio. 9.40.7; Liv. 24.36.10; Poly. 1.7; Zon. 8.2.

<sup>879</sup> App. Sa. 9.1; Cas. Dio. 9.40. (7).

Die Gewährung von Urlaub führte gleichfalls zur Reduzierung der Kriegsaufwendungen.<sup>880</sup> Ab dem frühen 2. Jahrhundert v. Chr. ist belegbar, dass den römischen Soldaten und Offizieren Diensturlaub, *Commeatus*, gewährt wurde.<sup>881</sup> Die Norm war, Diensturlaub aus bestimmten Gründen unter Festlegung der Dauer zu gewähren,<sup>882</sup> damit wurde die Erlaubnis für das kurzfristige Verlassen des römischen Feldlagers zur Erledigung persönlicher Geschäfte erteilt.<sup>883</sup> Im Allgemeinen wird die Meinung vertreten, dass römischen Soldaten nur im Gebiet von Italien Urlaub gewährt wurde. Der 169 v. Chr. den Truppen in Makedonien gewährte Urlaub wird als Ausnahme interpretiert.<sup>884</sup> Dafür spricht ein Beleg aus dem Gallischen Krieg, nach welchem in Vorbereitung auf die Überwinterung vielen Soldaten Urlaub gewährt wurde, da sie nicht weit von Italien entfernt stationiert waren.<sup>885</sup> Zudem sprechen rein praktische, organisatorische Gründe für diese Annahme. Bei Urlaubsantritt musste der Transport privat von den Soldaten organisiert werden, wobei sie auf frei verfügbare Transportmittel angewiesen waren. Die Gewährung von Urlaub in Gebieten außerhalb Italiens kann jedoch nicht per se ausgeschlossen werden. Mit der Erlaubnis an die Soldaten, in Urlaub zu gehen, reduzierten sich aufgrund der verringerten Anzahl von Soldaten die Aufwendungen bezüglich des Soldes und der Verpflegung. Aus dem Quellenmaterial lässt sich keine Schätzung zum Umfang der jährlichen Urlaubsantritte bzw. deren saisonaler Verteilung ausarbeiten.

Einen ähnlich kostensenkenden Effekt hatte auch die Reduzierung der Besatzungstruppen während des Winters auf ein Minimum. Dabei wurde ein Teil der Soldaten aus dem aktiven Dienst entlassen.<sup>886</sup> Auch kam die Entlassung ganzer Legionen vor dem Winter vor, wobei die Kontingente der Bundesgenossen in das Winterlager abkommandiert wurden,<sup>887</sup> was überwiegend Einsparungen an Soldzahlungen bewirkte, die je nach Legionenstandard und tatsächlichem Getreidepreis oberhalb der Aufwendungen für die Versorgung der Bundesgenossen liegen konnten (s. Unterabs. 2.1.7.1). Zudem musste nur eine reduzierte Versorgung mit Getreide für die überwinternden Truppenteile während der Wintermonate gewährleistet und finanziert werden.

Die Senkung der direkten finanziellen Belastung römischer Bürger durch die Kriegszüge erfolgte zusätzlich mittels Übertragung dieser Belastung an die unterlegenen Kriegsgegner.<sup>888</sup> Diese Regelung wurde häufig während der Friedensverhandlungen genutzt, die von einem Waffenstillstand begleitet wurden. Im Abkommen zum Waffenstillstand, *Indutiae*, wurde eine Direktive aufgenommen, nach der die unterlegenen Gegner während der Friedensverhandlungen die Versorgung der römischen Heere mit Getreide übernehmen sollten. Es sind Getreidelieferungen, die die Römer selbstverständlich nicht bezahlten. Die gesamten Kosten für die Versorgung der Bundesgenossen konnte so eingespart werden. Dass den römischen Soldaten damit die Versorgung ohne Pauschalabzug gewährt wurde, kann nur vermutet werden. Angewandt wurde dieses Verfahren in dem hier betrachteten Zeitraum erstmals bei der Beendigung des Ersten Punischen Krieges.<sup>889</sup> Sie wurde aufgegriffen am Ende des Zweiten Punischen Krieges, als die Karthager während des Waffenstillstandes das römische Heer drei Monate mit Getreide versorgten.<sup>890</sup> Gleichermaßen geartete Getreideforderungen sind noch vor den konkreten Kriegshandlungen des Dritten Punischen Krieges unter der Prämisse der Friedenssicherung von den Römern erfolgreich gestellt worden.<sup>891</sup> Selbst in die Darstellungen über die Römische Frühzeit wurde diese Vorgehensweise projiziert.<sup>892</sup>

Nach 200 v. Chr. forderten die römischen Feldherren für die Dauer der Friedensverhandlungen

<sup>880</sup>Das Geschichtswerk von Livius enthält einige Belege für Diensturlaub während der Römischen Frühzeit, was eine gewisse Normalität dieses Vorganges für die Zeit von Livius vermuten lässt (Liv. 3.24.5, 3.46.10, 5.8.2, 8.34.9).

<sup>881</sup>Caes. B.Afri. 77.3; Cas. Dio. 42.24.3; Cic. Ver. 5.2.62; Liv. 43.15.7, 44.20.6; Plut. Cato iun. 10; Mari. 8; Val. Max. 9.3.7.

<sup>882</sup>Val. Max. 9.3.7.

<sup>883</sup>Liv. 33.29.4.

<sup>884</sup>Liv. 43.15.7. Vgl. Seibert, J. (II 1993), S. 392; Brunt, P. A. (1971), S. 398; Toynbee, A. J. (II 1965), S. 73.

<sup>885</sup>Cas. Dio. 39.5.3.

<sup>886</sup>Liv. 23.48.2 f. Vgl. Seibert, J. (I 1993), S. 238.

<sup>887</sup>Liv. 43.9.1 ff.

<sup>888</sup>So auch: Kehne, P. in: Burrer, F.; Müller, H. (2008), S. 268.

<sup>889</sup>Zon. 8.17.

<sup>890</sup>App. Ka. 54.238; Liv. 30.37; Poly. 15.18.

<sup>891</sup>Zon. 9.26.

<sup>892</sup>Liv. 2.54.1, 8.2.4, 9.43.21, 10.5.12, 10.37.5; Plut. Pop. 19.

seltener Versorgungsgüter als eine sofortige Geldzahlung.<sup>893</sup> Möglicherweise waren die römischen Heere in diesen Fällen bereits ausreichend mit Getreide bevorratet, so dass sie durch die Forderung nach Geld eine Refinanzierung des Versorgungsaufwandes anstrebten.<sup>894</sup> Denkbar wäre auch, dass die Getreideversorgung nicht mehr zu den kostenintensivsten Aufwendungen in der Finanzierung gehörte (s. Abs. 4.7.1). Im Krieg gegen Iugurtha wurde dann selbst von Städten im Kriegsgebiet und von Gemeinden benachbarter Territorien Getreide angefordert, wenn sie einen Frieden mit den Römern anvisierten.<sup>895</sup> Eine Kostenübernahme durch die Römer war in diesen Fällen nicht geplant.

Die Überlieferung über die Beendigung der in Iberien geführten Kampagnen berichtet nicht, dass den Besiegten die Versorgung des römischen Heeres für eine gewisse Zeit auferlegt wurde. Es wurden ihnen nur Kriegskontributionen in geringer Höhe übertragen. Dies mag daran liegen, dass die landwirtschaftliche Produktion kaum einen ausreichenden Ertrag erwirtschaftete, um solche Vertragsbedingungen zu erfüllen.<sup>896</sup> Dass die Römer darauf verzichteten, Philipp V. während des zweimonatigen Waffenstillstandes am Ende des Ersten Makedonischen Krieges die Versorgung ihrer Truppen aufzubürden,<sup>897</sup> zeigt, dass die Römer, wenn es um den Abschluss des Friedensvertrages ging, pragmatisch genug waren, auf diese Getreideforderung zu verzichten. Folglich lässt sich ableiten, dass Rom politisch-strategischen Interessen eine höhere Priorität beimaß als der Refinanzierung von Kriegsaufwendungen oder der Einsparung von Ausgaben. Weiterhin lassen die Quellen die Annahme zu, dass in landwirtschaftlich wenig produktiven Gebieten den Besiegten gleichfalls eine solche Regelung erspart blieb. Ausnahmen davon erfolgten in Kriegsgebieten, zu denen ein kostspieliges Nachschubliniensystem unterhalten werden musste und zu deren angrenzenden Territorien nur unzureichende diplomatische Kontakte bestanden, beispielsweise im Krieg gegen Antiochos – also kurz gesagt in Kriegsgebieten, in denen die Römer zuvor noch nicht gekämpft hatten und die Nachschubsicherung unsicher und teuer war.

## 2.3 Zusammenfassung – Aufwendungen und Einnahmen

In den vorangegangenen Abschnitten wurden die grundlegenden Aufwendungen der Kriegsführung gegliedert nach den einzelnen Bestandteilen der römischen Streitkräfte dargestellt. Eine quantitative Aufstellung der Aufwendungen, die durch die römische Infanterie und Reiterei, die Bundesgenossen, den Tross, die Flotte und den Militärstab verursacht wurden, ist bis auf den Teilaspekt Sold und Getreidemengen nicht möglich, jedoch konnte die qualitative Betrachtung die tatsächliche Komplexität der römischen Kriegsfinanzierung erfassbar machen.

Bezüglich der Einzelausrüstung kann festgehalten werden, dass das Prinzip der Selbstausrüstung in der Mittleren Republik seine Gültigkeit bewahrt hatte. Solange dieses Prinzip bestand, entstanden Rom für die persönlichen Einzelausrüstungen der Infanteristen und Reiter keine Kosten, selbst während der Feldzüge wurde sich lediglich zentral durch die römischen Feldherren um die Bereitstellung von Ersatz solcher Ausrüstung gekümmert. Wenn ein Soldat darauf zurückgriff, wurde ihm entsprechend der Sold gekürzt.<sup>898</sup> Somit trugen die aktiv Wehrdienstleistenden infolge des

<sup>893</sup>Liv. 33.13.14, 34.35.11, 34.40.4; Poly. 18.39.

Selten wurden zur Beendigung eines Krieges sowohl die Bereitstellung von Getreide als auch die von Geld gefordert (App. Syr. 38.198; Liv. 37.45.14 ff.; Poly. 21.45).

<sup>894</sup>Dieses Geld hätte zwar zur Versorgungssicherung genutzt werden können, jedoch hätte das bedeutet, dass die Römer die Transportkosten hätten übernehmen müssen, die sie durch die übliche Getreideanforderung nicht getragen hätten.

<sup>895</sup>Sall. Iug. 29.4, 75.8.

<sup>896</sup>Ebenso wenig wurden den besiegten gallischen Stämmen durch C. Iulius Caesar derartige Getreidelieferungen auferlegt. Aber Stämme in Britannien wurden mit der Lieferung von Getreide für das Heer belastet (Caes. BG 5.20.1-4). Dies war eine weitere Überseekampagne, in der der Nachschubtransport vom Festland aus per Schiff organisiert und die Nutzung der örtlichen Getreideressourcen zur Entlastung der Nachschublinien eingesetzt wurde.

<sup>897</sup>Liv. 29.12.11-16.

Der Verzicht unterstreicht, in welchem Maße den Römern an der Beendigung der Auseinandersetzung im Osten zu diesem Zeitpunkt gelegen war. Damit konnten die Kriegsanstrengungen gegen Karthago gebündelt und außerdem der jährliche Kriegsaufwand reduziert werden. Der Verzicht war offensichtlich politisch-strategisch motiviert und finanzielle Aspekte, wie Refinanzierung oder Einsparungen, waren ein untergeordneter Aspekt.

<sup>898</sup>Poly. 6.39.15.

Selbstausrüstungsprinzips einen Teil der Kriegsaufwendungen. Zudem stellten sie der Gemeinde ihre Arbeitskraft zur Verfügung.

Hingegen erwachsen Rom durch die Bereitstellung der Gruppen- und Zusatzausrüstung und der Ausstattung des Trosses reguläre – durch das Tributum finanzierte – Kriegsaufwendungen. Die Höhe der Aufwendungen für die einzelnen Ausrüstungsgegenstände ist nicht bekannt. Weiterhin war der Umfang der eingesetzten Geräte variabel und entsprechend waren die Aufwendungen abhängig von der Menge der benötigten Gruppen- und Zusatzausrüstung. Das Mitführen von Artillerie, der Zelte der Offiziere und Zenturionen sowie der allgemeinen Ausrüstung verlangte den Einsatz von Pack- bzw. Zugtieren und Wagen. Die Anzahl der benötigten Transportmittel war abhängig von der für jeden Tross individuellen Menge zu transportierender Ausrüstung und kann nicht angegeben werden.

Die Tiere im Heer benötigten Trocken- und Grünfutter. Eine ausreichende Zufuhr von Grünfutter konnte durch Grasens oder das arbeitsintensive Fouragieren sichergestellt werden. Das Trockenfutter, z. B. Gerste, musste über das Nachschubsystem zum Heer transportiert werden. Pro Pferd waren täglich 5,5 – 6,5 kg Trockenfutter bereitzustellen. Die 300 Pferde der römischen Reiterei und die 900 Pferde der bundesgenössischen Kontingente einer Legion benötigten im Monat daher 29.700 bis 35.100 Modii Gerste. Weniger aufwendig war die Versorgung der Last- und Zugtiere, so waren täglich 0,225 Modii Trockenfutter zuzüglich 0,75 Modii Gras bzw. Heu für einen Esel ausreichend. Aus dem Einsatz der Bürgerreiter entstanden Rom nur im Fall von Kompensationszahlungen bei Verlust des Privatpferdes zusätzliche Ausgaben. Die Bereitstellung des Pferde- und Futtergeldes für die römischen Reiter mit Staatspferd erfolgte kriegsunabhängig.

Den aktiv wehrdienstleistenden Römern wurde vom Staat der Sold als eine Entschädigungszahlung für wirtschaftliche Verluste gezahlt. Finanziert wurden die Soldzahlungen durch die Erhebung des Tributums von den nicht aktiv wehrdienstleistenden steuer- und wehrpflichtigen Bürgern. Je mehr Bürger zur Erfüllung der aktiven Wehrpflicht herangezogen wurden, desto größer wurde der Finanzierungsbedarf für die Soldausgaben bei gleichzeitiger Reduzierung der Anzahl der Tributumszahler. Je zahlreicher die Bürger waren, die die Steuer entrichteten, desto gesicherter konnten die Kriegsaufwendungen getragen werden. Die Soldzahlungen waren eine der aus dem Einsatz römischer Bürger im Heer entstehenden größten Kostenstellen der Kriegsfinanzierung. Grundsätzlich erhielt der römische Zenturio den doppelten und der römische Bürgerreiter den dreifachen Sold eines Infanteristen. In welcher Höhe der Sold ab 280 v. Chr. bis zur Münzreform 212/211 v. Chr. ausgezahlt wurde, bleibt unbestimmbar. Die von Polybios angegebenen Soldbeträge umzurechnen wäre spekulativ und könnten frühestens ab 212/211 v. Chr. gegolten haben. Folglich waren ab diesem Zeitpunkt pro Legion, bestehend aus 4.200 Infanteristen inklusive 60 Zenturionen sowie 300 Bürgerreitern, monatlich 516.000 As bzw. 51.600 Denarii als Sold abzüglich der Verpflegungsaufwendungen zu finanzieren, was bedeutet, dass die Infanteristen 80,2 Prozent, die Reiter 17,5 Prozent und die Zenturionen 2,3 Prozent der Soldaufwendungen einer Standardlegion verursachten. Darüber hinaus besteht die Schwierigkeit, mit hinreichender Sicherheit festlegen zu können, seit wann der Sold regulär in Silbermünzen ausgezahlt wurde. Aus den Quellen folgt, dass sich die Umstellung in einem allmählichen Prozess vollzog, der spätestens 141 v. Chr. abgeschlossen war.

Aufgrund der Überlieferungen lässt sich insgesamt schließen, dass Rom bemüht war, unter Wahrung der Stände in der militärischen Hierarchie eine effiziente bzw. optimale Balance zwischen Truppenstärke, finanziellen Aufwendungen und logistischem Aufwand bei der Versorgung zu finden.

Die Grundversorgung der Soldaten während der Feldzüge beruhte auf Weizen, was ergänzt wurde durch Essig, Salz, Olivenöl, Wein teilweise mit Käse, Gemüse und Fleisch. Dem Heer folgten Händler und Marketender, diese waren nicht Bestandteil der offiziellen Versorgungsorganisation, aber für die Soldaten eine Quelle zusätzlicher Nahrungsmittelangebote. Die Grundversorgung während der Feldzüge wurde zentral durch die römischen Feldherren und deren Mitarbeiter organisiert. Dafür eine zentrale Organisation zu entwickeln, hatte operative Gründe und ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Kampfkraft der Soldaten und somit für das Gelingen eines Feldzuges. Nichtsdestotrotz trugen die römischen Soldaten die Kosten für ihre Verpflegung selbst. Ihnen wurde dazu ein Betrag vom Sold abgezogen.<sup>899</sup> Es ist nicht bestimmbar, ob der Abzug die tatsächlichen

<sup>899</sup>Poly. 6.39.15.

Ausgaben für die Verpflegungsorganisation ausglich und da er als eine festgelegte Pauschale erfolgte, kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Fall einer schwierigen Versorgungslage die tatsächlichen Ausgaben von der Pauschale nicht gedeckt werden konnten. Im Fall einer außerordentlich günstigen Versorgungslage ist es andererseits nicht auszuschließen, dass die Pauschale die Aufwendungen überstieg.

Die Struktur der offiziellen Versorgungsorganisation umfasste strategische Basen, Operationsbasen und taktische Basen. Je nach den Gegebenheiten der Kriege und Kriegsgebiete konnte das System angepasst, optimiert bzw. durch zahlreiche Improvisationen unterstützt werden. Die Grundlage der gesicherten römischen Heeresversorgung war Ankauf und Konfiszierung von Getreide.<sup>900</sup> Sobald sich die Option ergab, wurde Getreide erbeutet, worüber die Nachschublinien entlastet und Kosten gesenkt werden konnten. Dass das Konzept „*Leben vom Land*“ als Grundsatz römischer Feldzüge vorsätzlich angewandt wurde, kann abgelehnt werden. Es erfuhr Anwendung, wenn die reguläre Nachschubversorgung versagte und die Versorgung ad hoc gesichert werden musste. Grundsätzlich nicht damit assoziiert ist das Fouragieren. Die Fourage war eine Standardoperation römischer Heere, welche das Beschaffen von Wasser, das Einholen von Feuerholz und das Sammeln von Grünfutter für die Tiere im Heereszug inklusive der Reiterei umfasste. Diese essentiellen Güter wurden in der Regel aus der unmittelbaren Umgebung des Marschlagers bezogen und verursachten daher geringe Beschaffungs- und Transportkosten.

Die reguläre Versorgungssicherung mittels Getreideankauf verursachte Aufwendungen, die sich aus dem Kaufpreis und dem Transport zusammensetzten. Der Transport konnte als Leistung mit den Lieferanten vereinbart werden, konnte aber auch durch den Einsatz der römischen Flotte erfolgen. Beides wurde zunächst über öffentliche Mittel finanziert und über den Einzug der Versorgungspauschale vom Sold römischer Soldaten in einer unbestimmbaren Quantität refinanziert. Bei für Rom günstigen Verträgen wurden von den Lieferanten die Transportaufwendungen zu den Hauptbasen übernommen.<sup>901</sup> Der von den Hauptbasen auszuführende Transfer zu den strategischen Basen wurde von den Angehörigen des Heeres durchgeführt.

Sofern in Kriegszeiten der vorhandene Getreideüberschuss der Bundesgenossen mit Territorien angrenzend oder weiter entfernt zum Kriegsgebiet erworben wurde, unterstützten die Römer die Ökonomie der Bundesgenossen. Insbesondere angrenzend zu den Kriegsgebieten war der Markt eben aufgrund des Krieges gestört und der Getreideankauf der Römer bedeutete eine Stabilisierung der lokalen bzw. regionalen Ökonomie. Die Römer waren erwünschte Abnehmer unter der Voraussetzung, dass genug produzierter Überschuss zum Verkauf angeboten werden konnte. Weiterhin wurden strategisch motiviert feindliche Versorgungsbasen erobert und feindliche Versorgungskonvois zu See abgefangen, mit dem Resultat einer Entlastung der offiziellen Nachschublinien. Die Kosten von Feldzügen in agrarökonomisch schwachen Regionen erhöhten sich, da die Belastung des offiziellen Nachschubsystems stieg, weil eine ausreichende Menge an Versorgungsgütern aus weiter entfernten Regionen organisiert werden musste.

Die Bundesgenossen trugen grundsätzlich einen signifikanten Teil der Kosten aus den Kriegen Roms, doch entstanden Rom aus deren Einbindung in die Kriegsführung aufgrund der Organisation und Beschaffung der Feldzugsversorgung reguläre Aufwendungen, da ihnen das Getreide entgeltfrei zur Verfügung gestellt wurde.<sup>902</sup> Weitere Ausgaben für die Nutzung des Wehrpotentials ihrer Bundesgenossen entstanden den Römern nicht. Der Umfang der bundesgenössischen Infanterie war variabel. Das Minimalverhältnis von bundesgenössischen zu römischen Infanteristen war 1 : 1 und das Maximalverhältnis 2 : 1. Folglich wurden zwischen 16.800 und 33.600 Modii Weizen pro Monat als Grundversorgung der einer Standardlegion zugeordneten bundesgenössischen Infanteristen benötigt. Für die 900 einer Legion beigeordneten bundesgenössischen Reiter waren unabhängig vom Legionenstandard durch Rom monatlich 27.000 Modii Gerste und 7.200 Modii Weizen bereitzustellen und zu finanzieren. Die Ausgaben für die Bundesgenossenversorgung finanzierten die Römer durch das Tributum.

Für die Flotte galt das Milizsystem ebenso wie für das Heer. Der vor dem Ersten Punischen Krieg

<sup>900</sup>Vgl. Gilliver, K. (2007), S. 69; Roth, J. P. (1999), S. 141 f.

<sup>901</sup>Vgl. Roth, J. P. (1999), S. 146; Garnsey, P.; Gallant, T.; Rathbone, D. (1984), S. 42.

<sup>902</sup>Poly. 6.39.15.

hauptsächlich eingesetzte Schiffstypus war die Triere. Sie wurde während des Ersten Punischen Krieges von der Pentere abgelöst. Die Triere hatte eine Besatzung von 170 Ruderern zuzüglich der Offiziere und Soldaten und die Pentere von 300 Ruderern und 40 Seesoldaten. Als einen Grundsatz der vorliegenden Studie wird angenommen, dass spätestens im Ersten Punischen Krieg die Proletarier als Ruderer auf den römischen Schiffen zum Einsatz kamen. Die Höhe ihres Soldes ist in den Quellen nicht genannt, es kann nur angenommen werden, dass er geringer als der von römischen Infanteristen gewesen war. Die *Capite Censi* bzw. Proletarii, also die Bürger unterhalb des Mindestzensus, wurden erstmals durch ihren Einsatz in der Flotte, bei dem sie Rom ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellten, an der Kriegsfinanzierung beteiligt. Die Ruderer für die von Rom finanzierten Kriegsschiffe rekrutierten sich spätestens ab 261 v. Chr. zur Hälfte aus römischen Bundesgenossen. Für die Flotte wurde die Verpflegung aufgrund operativer Gründe ebenfalls zentral organisiert. Den Römern wurde analog zu den Bestimmungen des Heeres für die Verpflegung eine Pauschale vom Sold abgezogen. Die Bundesgenossen erhielten die Grundverpflegung kostenfrei, jedoch wurde ihr Sold von den eigenen Gemeinden getragen. Um taktische Abläufe nicht zu sehr zu beeinflussen, war ein Teil der an Bord mitgeführten Nahrung verzehrfertig.<sup>903</sup> Sofern auch die Bundesgenossen bei Dienstantritt einen definierten Verpflegungsanteil mitführten, übernahmen sie selbst einen Teil der Kosten ihrer Versorgungsaufwendungen. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass die Bestimmung, verzehrfertige Speisen mitzuführen, unter bestimmten strategischen Gegebenheiten, z. B. um eine schnelle Truppenbewegung zu garantieren, sowohl in den See- als auch Landstreitkräften durchgesetzt wurde.<sup>904</sup>

Für den Beginn der hier betrachteten Periode der römischen Geschichte kann in puncto Steuern festgehalten werden, dass gemäß ihrer Verwendung zwei Arten von Steuern erhoben wurden: zum einen nicht zweckgebundene und allgemein zur Finanzierung der gemeinschaftlichen Belange verwendete Einnahmen u. a. aus Zöllen und Verpachtung und zum anderen zweckgebundene Steuern, wie die unabhängig von den Feldzügen erhobene Steuer zur Finanzierung des Futtergeldes für die Staatspferde und das nur zur Finanzierung von Kriegskosten erhobene *Tributum*. Die Steuereinnahmen gingen, abgesehen vom Futtergeld, an das *Aerarium*. Die Einnahmen aus Steuern und sonstigen Erhebungen waren grundsätzlich nicht für eine Rückerstattung an die Bürger vorgesehen, was auch in den Kapiteln zu den Phasen I – IV bei der Betrachtung der Höhe von Entschädigungszahlungen indirekt zu erkennen ist. Anders verhielt es sich bei der Akquisition von Finanzmitteln mittels Aufnahme von Anleihen und Krediten. Dabei erhöhten sich die Finanzmittel Roms nur temporär und die geliehenen Wertmittel mussten später an die Kreditgeber mindestens in vollem Umfang zurückgezahlt werden.

Die Verfügungsgewalt über mobile Beute lag uneingeschränkt beim Feldherrn. Ihm stand es zu, von der mobilen Beute Anteile an die Soldaten zu vergeben, seinen eigenen Anteil festzulegen und die Höhe des Anteils für das *Aerarium* festzusetzen. Einer Pflicht zur Rechnungslegung über die Beuteeinnahmen unterlag der Feldherr nicht. Die Menge mobiler Beute und deren Überweisung in die unterschiedlichsten Verfügungsbereiche lässt sich nicht ermitteln. Immobile Beute wurde stets als römisches Staatseigentum behandelt. Einnahmen aus ihr generierte Rom mittels des Verkaufs oder aus der Eingliederung in die direkte Herrschaft, denn sofern aus erobertem Territorium eine Provinz geschaffen wurde, konnten aus diesem Gebiet jährliche Tribute in Form von Geld oder Naturalien eingefordert werden. Zudem gab es die Option, Rohstoffe abzubauen und Gebiete zu verpachten. Der Verkauf der Ländereien eignete sich zur Deckung eines akuten Finanzbedarfs. Anders als Tributzahlungen waren Kriegsentschädigungszahlungen in ihrer Höhe und Dauer beschränkt. Die Höhe von Einnahmen aus Beute ist aufgrund der Quellenlage nur selten bestimmbar.

Der Grundsatz der Selbstausrüstung führte dazu, dass die aktiv Wehrdienstleistenden die Aufwendungen für ihre Ausrüstung selbst trugen. Zudem stellten sie der Gemeinde ihre Arbeitskraft zur Verfügung. Aus der Gruppe der wehrpflichtigen Bürger, dem Wehrpotential, wurde im Kriegsfall ein Teil zum aktiven Wehrdienst herangezogen und die nicht zum aktiven Dienst eingezogenen wehrpflichtigen Bürger wurden weder durch die Anschaffung von Ausrüstung noch durch den Verlust an Arbeitskraft an den Kriegskosten beteiligt. Allerdings wurden die nicht aktiv dienenden wehr-

<sup>903</sup>Liv. 21.49.8, 24.11.9, 29.25.6.

<sup>904</sup>Liv. 24.11.7 ff., 27.43.10, 44.35.13.

und steuerpflichtigen Bürger durch die Zahlung des *Tributum simplex* ebenfalls an den Kriegskosten beteiligt, so dass für jeden einzelnen *Assidui* das Gleichbelastungsprinzip galt. Nicht nur wurden alle *Assidui* an der Kriegsfinanzierung beteiligt, sondern für die Mitglieder beider *Assidui*-Gruppen erfolgte die Kostenbeteiligung anteilig entsprechend dem persönlichen Vermögen mittels der zugeordneten Zensusklasse. Aktiv dienende *Assidui* mit höherem Vermögen hatten eine aufwendigere persönliche Ausrüstung privat zu finanzieren und die vermögendere nicht aktiv dienenden *Assidui* entrichteten einen höheren Tributumbetrag.<sup>905</sup>

Aus den Quellen ergibt sich der Eindruck, dass die römischen Feldherren die Möglichkeiten zur Entlastung der Kriegskasse und somit des Staatshaushaltes nutzten, wie z. B. die Getreideversorgung für die Dauer der Friedensverhandlungen den unterlegenden Kriegsparteien zu übertragen. Auch wurden, wenn sich den Römern die *Option bot*, Kriegsgeräte, Ausrüstung, Materialien und Rohstoffe wiederverwendet.<sup>906</sup> Jedoch zeigt sich bereits hier, dass Rom politisch-strategischen Interessen eine höhere Priorität einräumte als der Vermeidung und Verminderung von Kriegskosten.

---

<sup>905</sup>Denselben Prozentsatz (Anteil) auf ein höheres Vermögen angewandt, führt im Ergebnis zu einem höheren absoluten Betrag.

<sup>906</sup>Vgl. Bishop, M. C.; Coulsten, J. C. N. (2006), S. 25.





---

## 3 Struktur der römischen Kriegsfinanzierung

Als Ergebnis der Betrachtungen zu den historischen Grundlagen und den kriegsführungsbezogenen Ausgaben und Einnahmen Roms können in der Essenz nun die von Rom etablierten Strukturen der Kriegsfinanzierung dargestellt werden, wodurch möglich wird, die tatsächliche Komplexität dieses Gefüges zu erfassen. Die von Rom verwendeten Mechanismen zur Finanzierung der Kriege sind mit heutigen staatlichen oder privatwirtschaftlichen Konstrukten, z. B. aus dem Banken-, Finanz- oder Steuersektor, erwartungsgemäß nur bedingt vergleichbar und einfach aufgebaut. Auch wurde es in der Gesamtheit nicht für Dekaden oder Jahrhunderte vorausschauend geplant oder zu einem vordefinierten Zeitpunkt in Kraft gesetzt, sondern erwuchs sukzessive aus den Notwendigkeiten und den Erfahrungen heraus, die kriegsbedingten Aufwendungen zu schultern. Die sich für die Jahre 280 – 88 v. Chr. abzeichnende, aus den Quellen ableitbare Struktur der römischen Kriegsfinanzierung soll im Folgenden zusammenfassend dargestellt werden.

Es kann zunächst grundlegend die Feststellung getroffen werden, dass die römische Kriegsfinanzierung aus einer *Standardkriegsfinanzierung* und einer *Sonderkriegsfinanzierung* bestand. Die Standardkriegsfinanzierung war der Grundpfeiler der römischen Kriegsführung und wenn sich deren Potential erschöpfte, musste auf Sonderfinanzierungen zurückgegriffen werden.

Das Fundament der Standardkriegsfinanzierung wurde kraft der römischen Wehrverfassung und der Bundesgenossenverträge geschaffen. Kennzeichnend für die römische Wehrverfassung war, dass männliche römische Bürger erst ab einem bestimmten Vermögen und ab 17 Jahren wehr- und steuerpflichtig wurden. Die Gesamtheit der wehr- und steuerpflichtigen Bürger Roms, die *Assidui*, stellten das innerrömische Wehrpotential und wurden im Bedarfsfall zur Finanzierung der Feldzüge herangezogen. Ein weiteres Merkmal war, dass der römische Senat die Belange der Kriegsfinanzierung und generell des Nachschubs regelte,<sup>907</sup> d. h., er bewilligte die offiziellen Mittel der Kriegsführung und in seinem Auftrag wurde der Nachschub organisiert. Die römischen Feldherren waren grundsätzlich mit einem verfassungskonformen *Imperium* ausgestattet,<sup>908</sup> welches sie wiederum ermächtigte, die für ihren Feldzug vorgesehenen offiziellen staatlichen Strukturen bzw. finanziellen Mittel der Kriegsfinanzierung zu nutzen.

Mit Hilfe des *Instrumentariums* der Zensur wurden römische Männer entweder den *Assidui* oder den nicht der Wehr- und Steuerpflicht unterliegenden *Capite Censi* bzw. *Proletarii* zugeordnet. Die unterste Vermögensgrenze, um die Zugehörigkeit zur Gruppe der *Assidui* zu erlangen, wird als *Mindestzensus* bezeichnet. Grundsätzlich wurden alle *Assidui* in die Kriegsfinanzierung involviert, denn entweder wurden sie zum aktiven Wehrdienst oder zur Steuerzahlung herangezogen. Dabei galt, dass als Steuer das *Tributum*, eine direkte reguläre Bedarfssteuer zur unmittelbaren Finanzierung kriegsbedingter, staatlich zu tragender Aufwendungen, aus z. B. dem Sold, der Gruppenausrüstung oder der Versorgung der Bundesgenossen, erhoben wurde. Das *Tributum* wurde von allen *Assidui*, die nicht aktiv Wehrdienst leisteten, erhoben. Die zum aktiven Wehrdienst ausgehobenen *Assidui* stellten zum einen für die Dauer des Feldzuges dem Staat ihre Arbeitskraft zur Verfügung und zum anderen waren sie für die eigenfinanzierte Anschaffung ihrer persönlichen Einzelausrüstung selbst verantwortlich. Dadurch finanzierten sie mit ihrem Privatvermögen einen Teil der Kriegsaufwendungen, was sie von der Zahlung des *Tributum* befreite. Der Fakt, dass zum aktiven Wehrdienst ausgehobene römische Bürger die Aufwendungen für die Anschaffung ihrer persönlichen Einzelausrüstung selbst übernehmen mussten, begründet das *Selbstausrüstungsprinzip*.

---

<sup>907</sup>Dem Senat oblagen die allgemeinen Verfügungsrechte über die römischen Finanzen, so dass er Einnahmen und Ausgaben kontrollierte (Poly. 13.1; vgl. Meyer, E. (1948), S. 196).

<sup>908</sup>Polybios 6.15.4 f.

Somit waren sowohl die zum aktiven Dienst ausgehobenen Assidui als auch die nicht aktiv dienenden Assidui an der Standardkriegsfinanzierung beteiligt. Aus der Beobachtung dieser Verteilung der Finanzierungslast auf beide Assidui-Fraktionen formuliert sich ableitend das *Gleichbelastungsprinzip*. Es regelt mittels Selbstausrüstungsprinzip und Tributum, dass im Kriegsfall *alle* Assidui einen Teil ihres Privatvermögens zur Kriegsfinanzierung beisteuern mussten. Die Gleichbelastung erfolgte noch tiefergehend in dem Sinne, dass entsprechend den Zensusklassen vermögendere Assidui ein auf der Ebene von absoluten Beträgen höheres Tributum zu entrichten respektive eine finanziell aufwendigere Selbstausrüstung privat zu stellen hatten.

Als eine weitere tragende Komponente im System der Standardkriegsfinanzierung waren die *Bundesgenossenverträge*, die Foedera, als dauerhafte militärische Beistandsbündnisse essentiell, denn diese ermöglichten es Rom, territoriale und wirtschaftlich-finanzielle Ressourcen sowie das Wehrpotential der Bundesgenossen für ihre Kriegsführung zu nutzen. Als die Standardleistung der Bundesgenossen per se galt die Bereitstellung ihres Wehrpotentials zum Einsatz in den römischen Land- und Seestreitkräften und da sie eigenständig sowohl für die Soldzahlungen als auch die Gruppenausrüstung ihrer Kontingente verantwortlich waren, trugen sie einen hohen Anteil an der Finanzierung ihrer Truppen und folglich einen signifikanten Anteil an den gesamt-römischen Kriegsaufwendungen. Darüber hinaus wurden ihre Territorien inklusive vorhandener Infrastruktur und sonstiger baulicher Anlagen während der Feldzüge von römischen Heeren frequentiert. Einzig die Getreiderationen wurden den bundesgenössischen Kontingenten durch die Römer kostenfrei bereitgestellt, wodurch Rom reguläre Aufwendungen aus dem Einsatz bundesgenössischen Wehrpotentials entstanden.

Zum Repertoire der Standardfinanzierungsmethoden zählte zudem die kriegsunabhängige Futtergeldabgabe. Den Mitgliedern der Gruppe römischer Bürgerreiter mit Staatspferd, den Equites equo publico, wurde kriegsunabhängig das Pferde- und das Futtergeld bewilligt. Dadurch wurden der Ankauf und die Unterhaltung des ihnen offiziell vom Zensor zugewiesenen Pferdes finanziert. Zur Finanzierung des jährlichen Futtergeldes für die Reiter mit Staatspferd wurde eine direkte, zweckgebundene Steuer, eben die Futtergeldabgabe, erhoben. Diese Steuer war von Frauen sui iuris, deren Vermögen nicht durch die Zensuserklärung männlicher Familienmitglieder erfasst wurde, zu entrichten. Die Existenz einer speziellen Steuer zur Finanzierung des Pferdegeldes kann nicht nachgewiesen werden, diese Kosten waren wohl durch die allgemeinen Staatseinnahmen gedeckt.

Es lässt sich festhalten, dass die Standardkriegsfinanzierung auf den Kernkomponenten Tributum, Selbstausrüstungsprinzip und Bundesgenossenverträge fußte und letztlich die römischen Bürger und die Bundesgenossen in die Standardkriegsfinanzierung involviert waren, denn die Standardfinanzierungsmethoden führten das Vermögen und die Ressourcen der römischen Bürger und von verbündeten Nicht-Römern der regulären römischen Kriegsfinanzierung zu.

Als ein Resultat der nachfolgenden Kapitel wird sich zeigen, dass es später zu einer teilweisen Aufhebung des Selbstausrüstungsprinzips sowie zur Aushöhlung und zum Verlust der strikten Gültigkeit des Gleichbelastungsprinzips kam. Ab 167 v. Chr. führte schließlich die Aussetzung der Erhebung des Tributum zu einem klaren Bruch des Gleichbelastungsprinzips. Diese Vorgänge verdeutlichen, dass die römische Standardkriegsfinanzierung kein starres Finanzierungskonzept war, sondern aufgrund gesellschaftlich-politischen Wandels im Laufe der Jahrhunderte Veränderungen unterworfen war.

Die Erschöpfung des Potentials der Standardkriegsfinanzierung bedeutete die Notwendigkeit der Erhebung zusätzlicher Mittel durch Sonderfinanzierungsmaßnahmen – oder die Einstellung der Kriegsführung. Jedoch kam, wie die Quellen erkennen lassen, im Zeitraum 280 – 88 v. Chr. für Rom eine Beendigung von Kriegen aufgrund enormer Kosten und unzureichender Finanzmittel nie in Betracht, ein Hinweis darauf, dass die angewandten Sonderfinanzierungsmethoden hinreichend zielführend waren. Sonderfinanzierungsmaßnahmen hatten zum Ziel, die Handlungsfähigkeit des Staates in den jeweiligen Konflikten zu gewährleisten. In ihrer Gesamtheit begründen die Sonderfinanzierungsmaßnahmen die Sonderkriegsfinanzierung, also die irreguläre Kriegsfinanzierung. Die zuvor herausgearbeiteten Methoden der römischen Standardkriegsfinanzierung ermöglichen in den

Kapiteln der Phasen I – IV die Bestimmung und Untersuchung der Sonderfinanzierungsmaßnahmen Roms und ggf. das Erkennen von Entwicklungen in der Standardkriegsfinanzierung.

Bei Finanzengpässen waren typische Sondermaßnahmen etwa die Nutzung vorhandenen Staatskapitals, die Erschließung zusätzlichen Privatvermögens römischer Bürger, die Einbindung nicht-römischen Volksvermögens, die Anforderung bundesgenössischer Sonderleistungen, aus denen sich keine Rückzahlung ableitet, das Verwenden von Sachleistungen aus den Provinzen und das Heranziehen von Beuteeinnahmen. Auch berichten die Quellen von diversen Maßnahmen zur Überwindung von Wehrpotentialengpässen, die sich in Kategorien – die vier *Rubriken* der Wehrpotentialerhöhung – einteilen lassen. Die erste Rubrik umfasst kostenintensive Ad-hoc-Maßnahmen, die mit Sonderkosten verbunden sind. Wehrverfassungsänderungen stellen die zweite Rubrik dar. Sie rufen Änderungen in der Standardkriegsfinanzierung hervor und sind somit dauerhafte Maßnahmen, die reguläre Kosten hervorbringen. Zeitlich begrenzte, kostengünstige Maßnahmen ohne Sonderkosten definieren die dritte Rubrik. Die vierte Rubrik kategorisiert den Einsatz von Freiwilligen, der mit Kriegs- und Kriegsfolgekosten einherging.

Welche Sondermaßnahmen zu den jeweiligen Auseinandersetzungen im Betrachtungszeitraum 280 – 88 v. Chr. konkret zur Anwendung gebracht wurden, wird im Weiteren aufgezeigt und diskutiert werden.



---

## 4 Phase I: 280 – 219 v. Chr.

Zunächst werden der Umfang der Heeresaufgebote und die Stärke der Flotten für die Kriege in der Zeit der Phase I ausgearbeitet, worauf die Betrachtung der Aufwendungen und der Sonderfinanzierungen erfolgen kann. Im Unterkap. 4.6 werden die Kriegskontributionen der italischen und außeritalischen Bundesgenossen thematisiert und im Unterkap. 4.7 die Werte, die aus der Kriegstätigkeit Roms abgeschöpft werden konnten, dargestellt und diskutiert.

Die erste Phase betrachtet den Zeitraum 280 – 219 v. Chr., der in drei chronologische Abschnitte gegliedert wird (s. Abb. 4.1). Im 1. Zeitabschnitt, 280 – 265 v. Chr., standen die Römer erstmals einem hellenistischen Machthaber, dem epirischen König Pyrrhos, als Opponent gegenüber.<sup>909</sup> Die auf den Pyrrhos-Krieg folgenden Jahre bis zum Ausbruch des Ersten Punischen Krieges war die Zeit, in der die Römer ihre hegemoniale Stellung in Italien abschließend ausbauten und festigten.



Abbildung 4.1: Illustration der Unterteilung des Zeitraums der Phase I in die drei Zeitabschnitte 280 – 265 v. Chr. (Pyrrhos-Krieg, Abschluss italische Expansion), 264 – 241 v. Chr. (Erster Punischer Krieg) und 240 – 219 v. Chr. (u. a. Erster und Zweiter Illyrischer Krieg). Siehe Text für Erläuterungen.

Der 2. Zeitabschnitt umfasst den Ersten Punischen Krieg (264 – 241 v. Chr.). Dieser gegen Karthago geführte Krieg wurde überwiegend auf sizilischem Boden bzw. zur See ausgefochten. Während des 3. Zeitabschnitts, 240 – 219 v. Chr.,<sup>910</sup> versuchten die Römer, ihre Herrschaft über Sardinien und Korsika zu etablieren sowie die Po-Ebene vollständig zu kontrollieren. Zudem vertraten die Römer während des Ersten und Zweiten Illyrischen Krieges erstmals im Gebiet des östlichen Mittelmeerraums konsequent ihre Interessen.

Als Grundannahme der Untersuchung der Phase I gilt, dass eine durchschnittliche, d. h. klassische, Legion aus 4.200 Infanteristen und 300 Reitern bestand. Es sei erneut darauf hingewiesen, dass dies nur einen Richtwert darstellt, da sich die tatsächliche Anzahl der Legionäre einer Legion selten anhand des Quellenmaterials feststellen lässt. Unter Anwendung dieser Grundannahme belief sich die Truppenstärke eines konsularischen Heeres der ersten Phase, bestehend aus zwei klassischen Legionen inklusive der bundesgenössischen Kontingente, auf 16.800 Infanteristen und 2.400 Reiter.

<sup>909</sup>Der Krieg gegen ihn dauerte von 280 bis 275 v. Chr. Obwohl Pyrrhos vom Herbst 278 v. Chr. bis zum Herbst 276 v. Chr. auf Sizilien weilte, trugen die Römer währenddessen ihre Kriegsführung nicht dorthin. Vielmehr wurde diese Zeit von den Römern genutzt, um die Alliierten von Pyrrhos auf dem italischen Festland niederzuringen (Zon. 8.5).

<sup>910</sup>Im Anschluss an den Ersten Punischen Krieg waren die Karthager in den sogenannten Söldnerkrieg verwickelt. Während dieser Zeit verloren sie die Kontrolle über Sardinien, was die Römer zum Anlass nahmen, diese Insel ebenso wie Korsika ab 238 v. Chr. zu okkupieren.

## 4.1 Heeresaufgebot

### Heeresaufgebot im 1. Zeitabschnitt 280 – 265 v. Chr.

Bereits 280 v. Chr. erlitten die Römer ihre ersten Niederlagen gegen Pyrrhos,<sup>911</sup> woraufhin die Verluste durch Neuaushebungen ersetzt und das Heer des unterlegenen Konsuls um zwei zusätzliche Legionen verstärkt wurde.<sup>912</sup> Damit umfasste das Aufgebot 280 v. Chr. insgesamt sechs vollzählige Legionen, was das Maximum aktiver Legionen während des Pyrrhos-Krieges darstellte. In den restlichen Jahren wurden jeweils zwei konsularische Heere für den Kampf gegen Pyrrhos aufgestellt (s. Abb. 4.2).<sup>913</sup> Insgesamt wurden 280 v. Chr. ca. 50.400 Infanteristen und 7.200 Reiter und in den folgenden Jahren des Pyrrhos-Krieges jährlich mindestens 33.600 Infanteristen und 4.800 Reiter von den Römern mobilisiert. Zusätzlich zu diesen Truppen unterhielten die Römer während der Jahre des Pyrrhos-Krieges eine Reihe von Garnisonen in verbündeten Städten zur Prävention möglicher Abfallbestrebungen.<sup>914</sup>

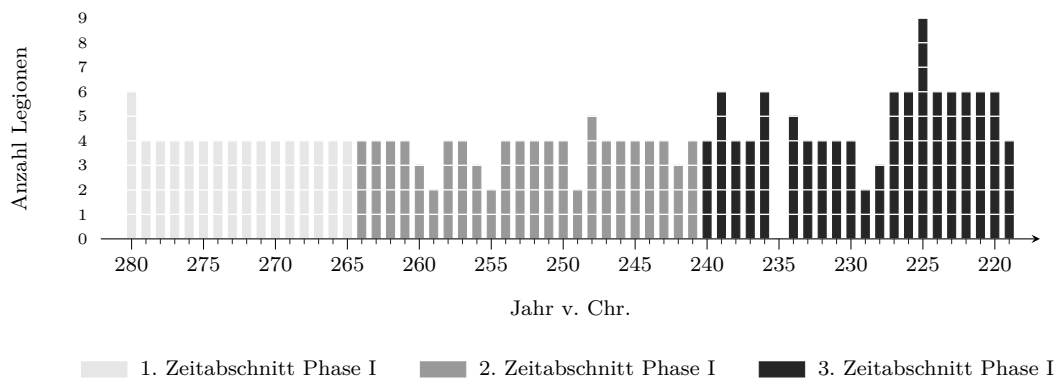


Abbildung 4.2: Jährliche Anzahl ausgehobener Legionen im Zeitraum der Phase I. Die drei Zeitabschnitte der Phase I sind durch verschiedene Graustufen gekennzeichnet (vgl. Abb. 4.1). Siehe Text für Erläuterungen.

Die Jahre 274 – 265 v. Chr. wurden von den Römern konsequent genutzt, sich als Hegemon in Italien zu etablieren. 272 v. Chr. konnten sie Tarent einnehmen, womit schließlich alle griechischen Städte in Süditalien unter römischer Herrschaft standen.<sup>915</sup> Im Jahr 270 v. Chr. bezwangen die Römer die abgefallene Mannschaft in Rhegion und in den folgenden zwei Jahren kämpften sie im nördlichen Samnium und Picenum.<sup>916</sup> Das Jahr 267 v. Chr. brachte Auseinandersetzungen in Apulien

<sup>911</sup>Vgl. Bringmann, K. (2002), S. 89; Cornell, T. J. (1995), S. 362.

Der Krieg gegen Pyrrhos resultierte daraus, dass die Anwesenheit eines römischen Flottengeschwaders in Unteritalien von den Tarentinern als Vertragsbruch angesehen wurde, woraufhin sie einige Schiffe Roms versenkten (App. Sa. 7.1 f.; Oros. 4.1.1; Zon. 8.2). Als Reaktion darauf entsandten die Römer bereits im Jahr 281 v. Chr. ein konsularisches Heer gegen Tarent (App. Sa. 7.7; Zon. 8.2) und im folgenden Jahr traf Pyrrhos als Bundesgenosse Tarents mit 20.000 Infanteristen, 5.500 Reitern, Leichtbewaffneten und 20 Elefanten in Italien ein.

<sup>912</sup>App. Sa. 10.7 f.; Plut. Pyrr. 18 f.; Zon. 8.4.

<sup>913</sup>App. Sa. 10.f., 10.8, 11.6; Plut. Pyrr. 21, 25; Zon. 8.4 ff.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass die zwei zusätzlichen Legionen über das Jahr 280 v. Chr. hinaus im Dienst behalten wurden (Dion. 20.1.4 ff.).

<sup>914</sup>Dazu gehörte eine Reihe von Besetzungen in Lukanien (Zon. 8.3) und auch in Rhegion. Die Garnison in Rhegion fiel während des Krieges von den Römern ab und bemächtigte sich der Stadt. Die Besetzung für Rhegion stammte überwiegend aus Kampanien und stand unter einem kampanischen Befehlshaber mit dem Namen Decius (App. Sa. 9.1; Cas. Dio. 9.40 (7)). Je nach Quelle variiert die Stärke der Garnison zwischen einer Legion (Oros. 4.3.4), 4.000 (Poly. 1.7) und 1.200 Mann (Dion. 20.4.2). Folglich gehen in der Forschung die Interpretationen zur Besetzung von Rhegion auseinander und reichen von einer vollständigen Legion (vgl. Bleicken, J. (1993), S. 170) bis hin zu einer nicht-regulären Einheit bzw. Söldner aus Kampanien (vgl. Schulz, R. (2000), S. 429; Galsterer, H. (1976), S. 107). Hinsichtlich der Größe und der Art des Kontingents sollte nicht der spätantiken Überlieferung gefolgt, sondern angenommen werden, dass die Römer als Besetzung einen bundesgenössischen Verband eingesetzt hatten.

<sup>915</sup>Zon. 8.6. Vgl. Hoyos, B. D. (2011), S. 131.

<sup>916</sup>Eutr. 2.16; Oros. 4.4.5.

mit den Sallentiniern und die Eroberung von Brundisium in Kalabrien.<sup>917</sup> Im Jahr 265 v. Chr. waren die Römer gegen die Aufständischen in Volsinii aktiv und im darauffolgenden Jahr schlug Rom diesen Aufstand nieder.<sup>918</sup>

Obwohl aus den Quellen keine direkten Angaben zu den Heeresaufgeboten bis zum Ersten Punischen Krieg zu gewinnen sind, sollte aufgrund der für die Vervollendung des Machtausbaus in Italien vorab ausgeführten Aktivitäten Roms davon ausgegangen werden, dass jährlich jeder Konsul ein Heer in der verfassungskonformen Stärke von zwei Legionen einschließlich der bundesgenössischen Truppen erhielt.

## Heeresaufgebot im 2. Zeitabschnitt 264 – 241 v. Chr.

Der Erste Punische Krieg begann 264 v. Chr. und erstmals setzte ein konsularisches Heer nach Sizilien über.<sup>919</sup> In den Jahren 264 – 261 v. Chr. waren jeweils zwei konsularische Heere zur Kriegsführung ausgehoben, womit ab 263 v. Chr. auf Sizilien einschließlich der bundesgenössischen Kontingente jährlich 33.600 Infanteristen und 4.800 Reiter aktiv waren.<sup>920</sup>

Aufgrund der Flottenaktivität Roms wurde in den Jahren 260 und 259 v. Chr. jeweils nur ein konsularisches Heer nach Sizilien entsandt. Damit sank zwar die Zahl der Infanteristen und Reiter auf 16.800 bzw. 2.400 Mann, aber eine Niederlage vor Segesta 260 v. Chr. führte dazu, dass der *Prätor urbanus* zusätzlich entsandt wurde.<sup>921</sup> Weiterhin wurde dem für die Landkriegsführung zuständigen Konsul sowohl des Jahres 259 v. Chr. als auch des Jahres 258 v. Chr. das Amt um jeweils ein Jahr prorogiert. So waren in den Jahren 258 und 257 v. Chr. jeweils ein konsularisches sowie ein prokonsularisches Heer auf Sizilien stationiert und die Anzahl der im aktiven Dienst befindlichen Infanteristen und Reiter stieg auf 33.600 sowie 4.800 Mann.<sup>922</sup>

Für die Jahre 256 und 255 v. Chr. ist die Anzahl ausgehobener Legionen unklar, denn die Überlieferung konzentriert sich auf die Expedition nach Afrika. Dazu berichtet Polybios, dass die beiden Konsuln mit 330 Kriegsschiffen und insgesamt 140.000 Mann nach Afrika übersetzten.<sup>923</sup> In Afrika wurde Aspis als Basis eingerichtet und dort sollten unter M. Atilius 15.000 Infanteristen, 500 Reiter und 40 Schiffe, deren Einsatz 12.000 Ruderer verlangte, überwintern.<sup>924</sup> Dieses Kontingent wurde während des Winters fast vollständig aufgegeben,<sup>925</sup> weshalb im folgenden Jahr beide Konsuln mit einer Flotte von 300 Schiffen und Soldaten im Umfang von mindestens zwei Legionen mit einer Rettungsmission betraut wurden.

Unsicher ist, ob die Römer 256 und 255 v. Chr. Sizilien einzig mittels speziell eingesetzter Garnisonen sicherten,<sup>926</sup> denn Informationen über dort zusätzlich autark agierende Truppenverbände sind nicht überliefert.<sup>927</sup> Zudem ist nicht berichtet, dass ein Prokonsul bzw. Proprätor bestellt oder

<sup>917</sup>Eutr. 2.17; Zon. 8.7.

<sup>918</sup>Eutr. 2.16; Oros. 4.5.3 ff.; Zon. 8.6 f.

<sup>919</sup>Im gleichen Jahr agierte ein weiteres konsularisches Heer vor Volsinii (vgl. Flach, D. in: Rebenich, G.; Günther, R. (1994), S. 44).

<sup>920</sup>Cas. Dio. 11.43.7; Eutr. 2.19.1; Flor. 2.2.4; Poly. 1.11, 1.16 f.; Zon. 8.9 f.

<sup>921</sup>Zon. 8.11.

Aus der Passage geht nicht explizit hervor, ob ihm Ersatztruppen zur Verfügung gestellt wurden oder ob er lediglich das dortige Heer neu formieren sollte. Wenn er mit Ersatztruppen ausgestattet wurde, erlaubte ihm sein Imperium das Kommando über eine Legion mit den entsprechenden bundesgenössischen Truppen.

<sup>922</sup>Poly. 1.22, 1.24 f.; Zon. 8.11.

<sup>923</sup>Poly. 1.25.

Da sich als Grundbesatzung auf jedem Fünfruderer 300 Ruderer und 40 Soldaten befanden, wurden für den Einsatz dieser Flotte 13.200 Seesoldaten als ständige Besatzung und 99.000 Ruderer benötigt. Damit war rechnerisch ein Überhang an 27.800 Infanteristen und Reitern an Bord, was der Mannschaftsstärke von ca. drei Legionen einschließlich bundesgenössischer Kontingente entsprach.

<sup>924</sup>Poly. 1.29.

<sup>925</sup>Poly. 1.34.

<sup>926</sup>Zon. 8.14.

<sup>927</sup>Möglicherweise hofften die Römer, durch die Invasion in Afrika die karthagischen Kräfte aus Sizilien abzuziehen, so dass eine Sicherung bis dahin erzielter Erfolge auf Basis von Garnisonen bzw. durch die Bundesgenossen vor Ort als ausreichend erschien.

ein Prätor urbanus als Heerführer eingesetzt wurde, was als ein weiteres Indiz für die Vernachlässigung des Landkrieges in diesen beiden Jahren interpretiert werden kann.

Da den beiden in die Seekriegsführung eingebundenen Konsuln von 255 v. Chr. die Ämter für das nachfolgende Jahr prorogiert wurden, konnten die Konsuln des Jahres 254 v. Chr. mit jeweils einem konsularischen Heer die Landkriegsführung auf Sizilien aufnehmen. Für 253 v. Chr. waren erneut ein Konsul und ein Prokonsul im Landkrieg eingebunden, damit wurden für 254 und 253 v. Chr. jeweils 16.800 römische Infanteristen und 1.200 römische Reiter sowie 16.800 Bundesgenossen als Infanteristen mit zusätzlich 3.600 Reitern aufgeboden.<sup>928</sup>

Nach der erneuten Flottenkatastrophe 253 v. Chr. folgte eine erhebliche Reduzierung der Aktivität zur See und in den folgenden Jahren wurden die beiden Konsuln mit der Kriegsführung auf Sizilien betraut. Ein Heeresumfang von vier Legionen konnte trotz erneuter Aufnahme des Seekrieges aufgrund der Ernennung eines Prokonsuls im Jahr 250 v. Chr. beibehalten werden.<sup>929</sup> Demnach standen 252 bis 250 v. Chr. jährlich weiterhin 16.800 römische Infanteristen, 1.200 römische Reiter sowie 16.800 Bundesgenossen als Infanteristen mit zusätzlich 3.600 Reitern im aktiven Dienst.

Dann wurde 249 v. Chr. der Seekriegsführung erneut großes Gewicht beigemessen und in dem Jahr war nur ein konsularisches Heer auf Sizilien stationiert.<sup>930</sup> Beide Konsuln wurden mit Flottenkontingenten ausgestattet, die sie mit ihren Mannschaften verloren,<sup>931</sup> was einen wiederholten Rückzug Roms von der Seekriegsführung zwischen 248 und 243 v. Chr. bedingte.

Für das Jahr 248 v. Chr. wurde neben den Konsuln zusätzlich der Prätor urbanus nach Sizilien entsandt, damit standen zwei konsularische und ein prätorisches Heer mit insgesamt 21.000 römischen und 21.000 bundesgenössischen Infanteristen sowie 1.500 römischen und 4.500 bundesgenössischen Reitern in Sizilien. Vermutlich waren in den nächsten fünf Jahren jeweils nur die beiden Konsuln mit ihren Heeren auf Sizilien eingesetzt.<sup>932</sup>

242 v. Chr. wurde abermals ein Flottenbauprogramm initiiert und ein Konsul mit der Führung der Flotte beauftragt. Sein Amtskollege und ein Prätor urbanus erhielten das Kommando über die Landstreitkräfte, also standen drei Legionen und die dazugehörigen Bundesgenossenkontingente bzw. 12.600 römische und 12.600 bundesgenössische Infanteristen mit 900 römischen und 2.700 bundesgenössischen Reitern in Sizilien. Das kriegsentscheidende Seegefecht erfolgte 241 v. Chr. noch unter dem Konsul Q. Lutatius, im Anschluss daran wurden Friedensverhandlungen aufgenommen.<sup>933</sup> Seinem Amtsnachfolger Q. Lutatius fiel dann die Aufgabe zu, in Sizilien die Angelegenheiten nach römischem Willen zu ordnen. Dessen Amtskollege Manlius Torquatus erhielt ein konsularisches Heer für den Kampf gegen die Falisker.<sup>934</sup>

### Heeresaufgebot im 3. Zeitabschnitt 240 – 219 v. Chr.

Die Jahre 240 – 236 v. Chr. waren geprägt von Kämpfen gegen die Boier, Gallier und Ligurer, mit denen jeweils die amtierenden Konsuln betraut wurden. Zudem besetzten die Römer 238 v. Chr. Sardinien, was ein Kontingent von wahrscheinlich zwei Legionen mit den dazugehörigen Truppen der Bundesgenossen erforderte. So ist anzunehmen, dass in jenem Jahr insgesamt drei Heere im Umfang konsularischer Aufgebote aktiv waren.<sup>935</sup>

Derselbe Umfang an aktiven Truppen kann aufgrund von Prorogation für das Jahr 236 v. Chr. festgestellt werden.<sup>936</sup> Im Jahr 235 v. Chr. ruhten sämtliche kriegerischen Aktivitäten der Römer,<sup>937</sup>

<sup>928</sup>Poly. 1.39; Zon. 8.14.

<sup>929</sup>Poly. 1.39; Zon. 8.14 f.

<sup>930</sup>Das anvisierte Ziel war, die Belagerung von Lilybaeum aufrechterhalten zu können. Dafür wurde der Konsul P. Claudius mit 10.000 Ruderern als Truppenersatz eingesetzt. Sein Amtskollege sollte den benötigten Versorgungsnachschub für die Belagerung von Syrakus beschaffen.

<sup>931</sup>Poly. 1.41, 1.48; Zon. 8.15.

<sup>932</sup>Poly. 1.56; Zon. 8.16.

<sup>933</sup>Poly. 1.61; Zon. 8.17.

<sup>934</sup>Eutr. 2.28; Poly. 1.85; Zon. 8.18.

<sup>935</sup>Zon. 8.18.

<sup>936</sup>Eines der drei konsularischen Heere wurde eingesetzt, um Korsika zu okkupieren (Flor. 2.3.5; Zon. 8.18).

<sup>937</sup>Eutr. 3.3; Flor. 2.3.1; Oros. 4.12.4.



doch bereits im Jahr darauf unterhielten die Römer zwei konsularische Heere und ein prätorisches Heer.<sup>938</sup> Für die Jahre 233 bis 231 v. Chr. wurden jeweils zwei konsularische Heere eingesetzt.

Obwohl für das Jahr 230 v. Chr. keine direkten militärischen Aktionen überliefert sind,<sup>939</sup> stand es im Zeichen des folgenden Ersten Illyrischen Krieges, weswegen wohl die zwei Konsuln mit adäquaten Heeresaufgeboten zur Machtdemonstration in den damals aktuellen Krisengebieten präsent waren. Der Erste Illyrische Krieg begann 229 v. Chr. und dafür wurden einem Konsul 200 Schiffe und seinem Amtskollegen die Landstreitkräfte unterstellt.<sup>940</sup> Für den Winter 229/228 v. Chr. wurde der größte Teil der Land- und Seestreitkräfte nach Italien zurückbeordert und nur ein geringer Teil der Truppen mit 40 Schiffen überwinterte im Einsatzgebiet.<sup>941</sup> Der Krieg selbst wurde im nachfolgenden Jahr 228 v. Chr. beendet. Zusätzlich zu den Truppen in Illyrien wurde 228 v. Chr. ein Prätor urbanus nach Sardinien entsandt.<sup>942</sup>

Die 238 bzw. 236 v. Chr. okkupierten Inseln Sardinien und Korsika erforderten zur Durchsetzung und Sicherung des römischen Herrschaftsanspruchs sicherlich militärische Präsenz, deren Umfang jedoch unsicher ist. Über die Art der Herrschaftssicherung auf Sardinien nach der Besetzung 238 bis 235 v. Chr. geben die Quellen ebenfalls keine Auskunft. Erst für 234 v. Chr. ist überliefert, dass ein Prätor urbanus nach Sardinien entsandt wurde.<sup>943</sup> Für die nächsten drei Jahre bis einschließlich 231 v. Chr. wurde dann jährlich ein konsularisches Heer dorthin kommandiert.<sup>944</sup>

Die anschließenden zwei Jahre sind ohne Bericht und erst für 228 v. Chr. kann festgestellt werden, dass wiederum ein Prätor zur Sicherung nach Sardinien entsandt wurde.<sup>945</sup> Der Ausbau der direkten römischen Herrschaft über Korsika wurde von den Römern ab 236 v. Chr. aktiv vorangetrieben und begann in jenem Jahr durch die Entsendung eines Konsuln. Danach war, abgesehen von den Jahren 235<sup>946</sup> und 233 v. Chr.<sup>947</sup>, jährlich bis einschließlich 231 v. Chr. immer ein konsularisches Heer auf Korsika aktiv.<sup>948</sup>

Auf welche Art die Römer 240 – 228 v. Chr. ihren Herrschaftsanspruch in Sizilien durchsetzten, ist

<sup>938</sup>Zon. 8.18.

<sup>939</sup>Auch die Schließung der Türen des Ianus-Tempels ist nicht berichtet.

<sup>940</sup>Cas. Dio. 12.49.6; Poly. 2.11.

<sup>941</sup>Poly. 2.12.

<sup>942</sup>Zon. 8.19.

<sup>943</sup>Zon. 8.18.

<sup>944</sup>Zon. 8.18.

<sup>945</sup>Zon. 8.19.

<sup>946</sup>Für das Jahr enthalten die Quellen keine Informationen.

<sup>947</sup>In dem beide Konsuln anderweitig eingesetzt waren (Zon. 8.18).

<sup>948</sup>Die Bewertung der Aufwendungen für die spätere Provinz Sardinien/Korsika ist insofern problematisch, als nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, zu welchem Zeitpunkt die Römer beide Inseln der direkten Herrschaft unterstellen wollten. Wenn davon ausgegangen wird, dass dies die Bestrebung der Kampagnen seit 238 bzw. 236 v. Chr. war, hätte dies währenddessen ein dauerhaft vor Ort eingesetztes Besatzungskontingent erfordert. Selbst im Jahr 235 v. Chr., als das Tor des Ianus-Tempels geschlossen worden war, hätten die bis dahin erzielten römischen Erfolge gesichert werden müssen. Ein vollständiger Abzug der militärischen Präsenz in diesem Jahr wäre höchst unwahrscheinlich, insbesondere da die Machtsicherung sowohl 236 als auch 234 v. Chr. in dem Gebiet militärisch vorangetrieben wurde. Die Okkupation beider Inseln nahm längere Zeit in Anspruch und verbrauchte damit mittelfristig staatliche Ressourcen.

nicht gewiss.<sup>949</sup> Ausgeschlossen werden kann, dass ein Konsul mit dieser Aufgabe betraut wurde.<sup>950</sup> Der Einsatz von Prokonsuln oder Proprätoren ist möglich, aber nicht beweisbar. Nach Einschätzung der Römer war ihre Macht auf Sizilien 227 v. Chr. so weit gefestigt, dass jährlich regulär ein Prator mit einem pratorischen Heer zur Herrschaftssicherung ausreichend war.

Erst 227 v. Chr. richteten die Römer mit der Schaffung zweier zusätzlicher Prätoren die Provinzen *Sizilien* und *Sardinien/Korsika* ein.<sup>951</sup> Ab jenem Jahr erfolgte die Sicherung dieser Gebiete durch die Entsendung eines Prätors mit einem pratorischen Heer pro Provinz. Daraus ergibt sich, dass bei Einsatz von zwei konsularischen Heeren einschließlich der Provinzsicherung standardmäßig sechs Legionen pro Jahr aufgestellt wurden. Ein Aufgebot, das vormals nur selten erreicht wurde, etablierte sich damit als Regel. Darüber hinaus lassen die Quellen für 227 – 226 v. Chr. kaum begründete Aussagen über die römischen Heeresaktivitäten zu.

Im Jahr 225 v. Chr. ergriffen die Römer massive Sicherungsvorkehrungen an ihrer Grenze gegen die Kelten. Aufgeboten wurden zwei konsularische Heere mit je 5.200 Infanteristen und 300 Reitern und das eines Stadtprätors.<sup>952</sup> Auf Sizilien und in Tarent wurden zudem als Reserve je eine Legion der Stärke von 4.000 Infanteristen und lediglich 200 Reitern als Garnison stationiert.<sup>953</sup> Dies entsprach zusammen mit den regulären Legionen in den Provinzen, wie in Abb. 4.2 dargestellt, einer Aushebung im Umfang von neun Legionen.<sup>954</sup>

Die Römer begannen ab 224 v. Chr., ihre Aktivitäten auf die Po-Ebene nördlich des Po auszuweiten,<sup>955</sup> so dass dort für die folgenden fünf Jahre bis 220 v. Chr. jährlich die beiden Konsuln als Feldherren aktiv waren.<sup>956</sup> Im Zweiten Illyrischen Krieg (219 v. Chr.) agierten die Römer unter dem Kommando ihrer beiden Konsuln in einer kombinierten See- und Landaktion,<sup>957</sup> wofür ein konsularisches Heer ausgehoben worden war.

<sup>949</sup>In der Forschung wird vermutet, dass anfangs ein Magistrat ohne Imperium mit dieser Aufgabe betraut war. Dabei sollte es sich um einen *Quästor classicus* gehandelt haben, der von Lilybaeum aus die Verteidigung der Insel und das Akquirieren der dafür notwendigen Beiträge von den Untertanen sicherstellte (vgl. Loreto, L. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 200; Bringmann, K. (2002), S. 99). Durch Appian ist bestätigt, dass die Römer von den Städten Siziliens Leistungen für das Seewesen einforderten (App. Si. 2.6). Doch unbestimmbar bleibt, wer genau davon betroffen war, sowie Art und Umfang der Leistungen. Die Durchsetzung des Herrschaftsanspruchs und die damit obligatorische Machtdemonstration ohne Heereskontingent war schwerlich zu bewerkstelligen. Ferner war die Quästur das erste Amt der Ämterlaufbahn, welches zu erreichen war. Die Quästoren waren anderen Magistraten, z. B. dem Konsul, oft direkt unterstellt. In Rom erfolgte ihre Arbeit unter der Begutachtung des Senats. Quästoren vor 227 v. Chr. für die Sicherung der Provinzen einzusetzen hätte bedeutet, dass unerfahrene Magistrate ohne Imperium und ohne Unterstützung eines Magistraten mit Imperium in einem neu annektierten Gebiet den römischen Herrschaftsanspruch sichern sollten. Dies und die Tatsache, dass zusätzliche Quästoren zeitgleich mit den neuen Prätoren 227 v. Chr. geschaffen wurden (vgl. Harris, W. V. (1976), S. 104), demonstriert die Unwahrscheinlichkeit der These, wonach anfänglich die Sicherung der direkten Herrschaft mittels eines Quästors erfolgte.

<sup>950</sup>Abgesehen von 241 v. Chr., als einem Konsul die Aufgabe übertragen wurde, die Angelegenheiten in Sizilien zu regeln, womit also anfangs ein konsularisches Heer in Sizilien aufgeboten wurde. Die Einzelheiten und die Dauer seines Einsatzes sind nicht rekonstruierbar.

<sup>951</sup>Zon. 8.19. Vgl. König, I. (2007), S. 66-68; Bleicken, J. (<sup>6</sup>1993), S. 84.

Bis zum Jahr 243 v. Chr. wurde jährlich lediglich ein Prator, der Prator urbanus, gewählt. Erst seit 242 v. Chr. gab es jährlich einen zweiten Prator, den Prator peregrinus.

<sup>952</sup>Eutr. 3.5; Oros. 4.13.5; Poly. 2.23 f.

In der Forschung wird angenommen, dass der Prator urbanus ein konsularisches Heer erhielt (vgl. Bagnall, N. (1980), S. 129). Dafür gibt es keine Belege, weshalb hier davon ausgegangen wird, dass er dem römischen Recht entsprechend nur ein pratorisches Heer, bestehend aus einer Legion zuzüglich der bundesgenössischen Truppen, befahl.

<sup>953</sup>Poly. 2.24. Vgl. Erdkamp, P. P. M. (2008), S. 138.

<sup>954</sup>Die jeweils zusätzlichen 1.000 Legionäre der konsularischen Legionen ergaben zusammen fast das Aufgebot für eine weitere Legion. Das bedeutete eine Aktivierung von 41.400 römischen Infanteristen und 2.500 Bürgerreitern. In der Forschung wird abweichend davon eine Mobilisierung von 52.300 römischen Bürgern postuliert (vgl. Scheidel, W. (2004), S. 3).

<sup>955</sup>Oros. 4.13.11; Zon. 8.20.

<sup>956</sup>Cas. Dio. 12.50.4; Eutr. 3.6.1 f.; Oros. 4.13.14 f., 4.13.16; Plut. Marc. 4; Poly. 2.31 f., 2.34; Zon. 8.20.

<sup>957</sup>Poly. 3.16.7, 18.3, 10. Vgl. Bagnall, N. (1990), S. 139; Vollmer, D. (1990), S. 73; Wilkes, J. J. (1969), S. 20.

## 4.2 Flottenkontingente

### Flottenkontingente im 1. Zeitabschnitt 280 – 265 v. Chr.

Für den 1. Zeitabschnitt ist nicht überliefert, dass spezielle Flottenkontingente oder -geschwader zum Küstenschutz aufgestellt bzw. unterhalten wurden.<sup>958</sup> Während die Römer 272 v. Chr. Tarent belagerten, soll eine karthagische Flotte den Tarentinern zu Hilfe gekommen sein.<sup>959</sup> Sogar ein Seegefecht soll sich zwischen Römern und Karthagern ereignet haben.<sup>960</sup> Jenes wird in der Forschung begründet als fiktiv deklariert,<sup>961</sup> denn damit konnte von Rom die Meinung vertreten werden, dass die Karthager mit ihrer Flotte für Tarent eintraten und dadurch den bestehenden römisch-karthagischen Vertrag brachen, womit sie die Kriegsschuld am Ersten Punischen Krieg trugen.<sup>962</sup>

### Flottenkontingente im 2. Zeitabschnitt 264 – 241 v. Chr.

Die Grundlage zur Näherung der Kosten des Seekrieges im Ersten Punischen Krieg ist die Größe der aktiven Flotten, was sich aus den Flottenbauprogrammen ableiten lässt. Die detaillierteste Überlieferung zur Seekriegsführung des Ersten Punischen Krieges im Allgemeinen sowie zum Umfang der jeweiligen Flottenbauprogramme bietet Polybios,<sup>963</sup> die von ihm angegebenen Quantitäten werden in der Regel von der Forschung zitiert und zur Auswertung herangezogen.<sup>964</sup> Außerdem beschreiben sie im Vergleich zu den Angaben anderer Autoren den aus den Quellen ableitbaren Minimalansatz für die aus dem römischen Seekrieg entstehenden Aufwendungen. In der vorliegenden Studie wird ihnen zur Bestimmung der Aufwendungen des Seekriegs der Vorrang eingeräumt.<sup>965</sup> Auch diese Rechnung kann aufgrund der grundsätzlichen Unsicherheiten der Überlieferung nur eine Näherung ergeben. Zudem wird in Hinblick auf die Schiffsbauprogramme in den Quellen nur einmal zwischen Trieren und Penteren unterschieden. Alle sonstigen Angaben sind ohne Spezifizierung des Schiffstyps erhalten. Aus folgenden Gründen sollte angenommen werden, dass Fünfruderer gebaut wurden: Zum einen mussten die Römer den Bau von Fünfruderern präferieren,<sup>966</sup> um den überwiegend aus Fünfruderern bestehenden karthagischen Flotten im Gefecht adäquat entgegenzutreten zu können. Zum anderen ist überliefert, dass die Römer zweimal karthagische Fünfruderer als Vorlage für die eigenen Schiffe nutzten.<sup>967</sup>

Die Römer beschlossen nach drei Kriegsjahren, sich in die Seekriegsführung gegen die Karthager zu involvieren,<sup>968</sup> deshalb initiierten sie ab 261 v. Chr. extensive eigenfinanzierte Flottenbaupro-

<sup>958</sup> Sofern dies Aufwendungen verursachte, sind sie nicht spezifisch einem Krieg zuzurechnen.

<sup>959</sup> Liv. Peri. 14.

<sup>960</sup> Oros. 4.3.1 f.

<sup>961</sup> Vgl. Hoyos, B. D. (1994), S. 15; Meister, K. (1970), S. 418.

Die Episode in ihrer Gesamtheit ist im Einklang mit den antiken Belegen in der Forschung dahingehend ausgelegt worden, dass zwar eine karthagische Flotte vor Tarent erschien, jedoch abdrehte, ohne einzugreifen (vgl. Hoyos, B. D. (1984), S. 435).

<sup>962</sup> Liv. 21.10.8; Oros. 4.5.2; Zon. 8.6, 8.8. Vgl. Mitchell, R. E. (1971), S. 654.

<sup>963</sup> Angaben zu den Flotten sind hauptsächlich durch Polybios, Florus, Diodor, Eutropius und Orosius überliefert. Diodor, Eutropius und Orosius übermitteln zwar Angaben zu den Flottengrößen, aber kaum zum Umfang der einzelnen Bauprogramme. Auch aus dem Werk des Florus lassen sich Informationen zu den Bauprogrammen gewinnen, allerdings sind seine Angaben meist höher als die von Polybios, z. B. gibt er für das erste Flottenbauprogramm 40 Schiffe mehr als Polybios an (Flor. 2.2.7; Poly. 1.20). Oftmals weichen die Angaben zum Flottenumfang innerhalb des Quellenmaterials geringfügig voneinander ab, so hatte Orosius zufolge das erste Flottenbauprogramm einen Umfang von 130 Schiffen (Oros. 4.7.8).

<sup>964</sup> Vgl. u. a. Grainger, J. D. (2011), S. 84 f.; Rankov, B. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 152-155; Gehrke, H.-J. in: Spielvogel, J. (2002); Lazenby, J. F. (1996); Cavan, B. (1980).

<sup>965</sup> Andere Historiker räumen den Angaben des Florus den Vorrang ein. Beispielsweise vertritt J. H. Thiel die Meinung, dass die römische Flotte im Jahr 260 v. Chr. mittels angeforderter Kontingente der Bundesgenossen einen Umfang von 160 Kriegsschiffen erreichte (Thiel, J. H. (1954), S. 86 f.; so auch: Tarn, W. W. (1907), S. 50).

<sup>966</sup> Vgl. Pitassi, M. (2011), S. 41; Höckmann, O. (1985), S. 110; Thiel, J. H. (1954), S. 96.

<sup>967</sup> Poly. 1.20; Zon. 8.15.

<sup>968</sup> Seit dem ersten Jahr des Ersten Punischen Krieges war Sizilien das Kampfgebiet, folglich benötigten die Römer zum Truppentransport Schiffe. Zu diesem Zweck forderten sie von ihren Bundesgenossen Drei- und Fünfruderer an (s. Unterkap. 4.6).

gramme.<sup>969</sup> Die Entwicklung des 260 v. Chr. einsetzenden Seekrieges des Ersten Punischen Krieges kann in vier Phasen eingeteilt werden, wie in Abb. 4.3 anhand der jährlich aktiven Kriegsschiffe illustriert wird. Die erste Phase dauerte bis 257 v. Chr. und im ersten Jahr wurde von den Römern ein Flottenbauprogramm mit 100 Fünf- und 20 Dreiruderern realisiert.<sup>970</sup> Diese Flotte war über vier Jahre bis 257 v. Chr. die Basis der römischen Aktivitäten zur See, doch bereits im Verlauf des Jahres 260 v. Chr. reduzierte sich der Umfang dieses Kontingents auf 103 Schiffe. Deshalb sollte angenommen werden, dass für die darauffolgenden Jahre etwa um die 100 Schiffe eingesetzt werden konnten.

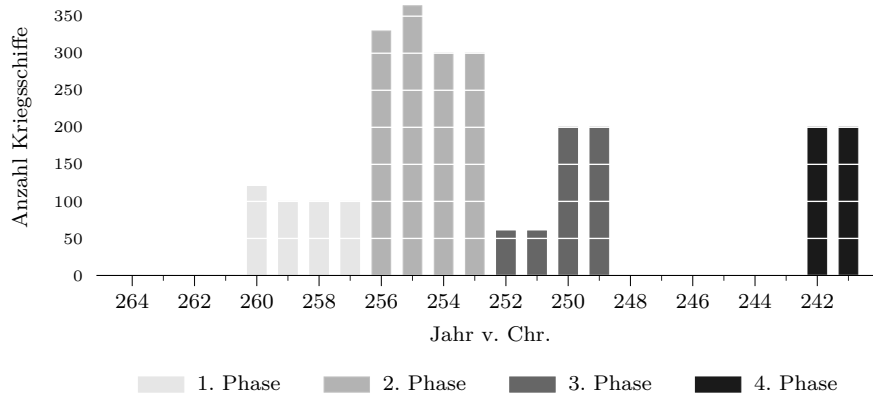


Abbildung 4.3: Aus den Quellen ableitbare jährliche Anzahl aktiver römischer Kriegsschiffe während des 2. Zeitabschnitts der Phase I (Erster Punischer Krieg) untergliedert in vier Phasen der Seekriegsführung. Die Jahre 248 – 243 v. Chr. zeichnen sich durch die Einstellung der offiziellen Seekriegsführung aus. Siehe Text für Erläuterungen.

256 v. Chr. beschlossen die Römer, ihr Flottenaufgebot auszubauen, womit die zweite Phase des Seekrieges, die sich bis 253 v. Chr. erstreckte, begann. Während dieser Zeit versuchten die Römer, die Kriegsführung nach Afrika zu tragen, wofür 256 v. Chr. mit dem zweiten Flottenbauprogramm 330 Kriegsschiffe gefertigt wurden. Als Besatzung sind 140.000 Ruderer und Seesoldaten überliefert,<sup>971</sup> was rechnerisch tatsächlich ausreichte, um die 330 neu gebauten Fünfruderer zu bemannen. Dass die bis dahin im Einsatz befindlichen Kriegsschiffe weiterhin im Einsatz waren, kann aus den Quellen nicht erschlossen werden. Da im folgenden Jahr ein Instandsetzungsprogramm initiiert wurde, sollte angenommen werden, dass die 260 v. Chr. gefertigten Schiffe aufgrund umfangreicher Instandsetzung temporär außer Betrieb genommen wurden.<sup>972</sup> Die Flotte für die Expedition nach Afrika verlor anfänglich mehrere Schiffe, deren Verlust durch die Nutzung von erbeuteten Kriegsschiffen ausgeglichen werden konnte.<sup>973</sup> Von dem Flottenaufgebot selbst blieben 40 Schiffe in Afrika stationiert und ca. 265 Schiffe kehrten im Herbst nach Italien zurück.<sup>974</sup> Im folgenden Jahr schickten die Römer wiederum eine Flotte nach Afrika, deren Umfang den spätantiken Quellen zufolge 300<sup>975</sup> und nach Polybios 350 Schiffe<sup>976</sup> betrug, d. h., etwa 40 bis 90 Schiffe des ersten Flottenbauprogramms wurden durch Instandsetzung reaktiviert. Die Flotte der Römer kehrte mit lediglich 364 Schiffen aus Afrika

<sup>969</sup>Auf der Basis des Quellenmaterials kann nicht entschieden werden (vgl. Lazenby, J. F. (1996), S. 64), ob die Schiffe direkt vom römischen Heer (vgl. Höckmann, O. (1985), S. 156) in Ostia (vgl. Beike, M. (21990), S. 129; Harris, W. V. (1976), S. 98) oder per Auftrag von den Bundesgenossen (vgl. Crawford, M. H. (1985), S. 39; Cavan, B. (1980), S. 28) gebaut wurden.

<sup>970</sup>Poly. 1.20.

<sup>971</sup>Oros. 4.8.6; Poly. 1.25 f.

<sup>972</sup>Eine Ursache für die Notwendigkeit einer zeitnahen Instandsetzung kann in der Unerfahrenheit der Römer bei der Konstruktion bzw. in der Schnellfertigung von Schiffen gelegen haben.

<sup>973</sup>Poly. 1.28 f.

<sup>974</sup>Oros. 4.8.6; Poly. 1.25, 1.28 f.

<sup>975</sup>Eutr. 2.22.1; Oros. 4.9.5.

<sup>976</sup>Poly. 1.36.

zurück. Ausgehend von einer Flottenstärke von 350 Schiffen konnten die Römer von den 40 in Afrika stationierten Schiffen also lediglich 14 ausreichend bemannen.

Durch ein Unwetter verloren die Römer noch 255 v. Chr. bis auf 80 Schiffe ihr restliches Flottenaufgebot.<sup>977</sup> Im Folgejahr wurde das dritte Neubauprogramm mit einem Umfang von 220 Schiffen finanziert und so war eine Flotte von 300 Schiffen verfügbar. Damit wurde bis zum neuerlichen Verlust durch Unwetter im Jahr 253 v. Chr. der Seekrieg von den Römern fortgeführt.<sup>978</sup> Die zweite Phase ist deutlich von einer Intensivierung der Seekriegsführung und einem daraus ansteigenden Finanzierungsbedarf aufgrund des zweiten Flottenbauprogramms geprägt. Den sukzessiven und überwiegend durch Unwetter verursachten Verlust von Schiffen versuchten die Römer durch Instandsetzungen und das dritte Flottenbauprogramm zu kompensieren. 256 bis 254 v. Chr., d. h. innerhalb von nur drei Jahren, wurden der Neubau von 550 und die Instandsetzung von 80 Kriegsschiffen finanziert.<sup>979</sup> Ein solches Volumen an Neubauten und Instandsetzungen ist in den nachfolgenden Phasen der Seekriegsführung nicht noch einmal umgesetzt worden, d. h., die zweite Phase mit einer Dauer von lediglich vier Jahren weist die höchsten Ausgaben in der Kostenkategorie I auf. Hinzu kommen die Aufwendungen der Kostenkategorie II. Das zwischen den Flottenbauprogrammen die Instandsetzung vormals ausgemusterter Schiffe betrieben wurde, macht die finanzielle Belastung und die Inanspruchnahme der natürlichen und ökonomischen Ressourcen durch die verlustreiche Führung des Seekrieges sichtbar. Erst auf die neuerlichen Sturmverluste 253 v. Chr. reagierten die Römer schließlich mit einer Reduzierung ihrer Flottenaktivitäten.

Die dritte Phase des Seekrieges begann 252 v. Chr. Da die Flotte des Vorjahres im Herbst erneut mehr als die Hälfte der Schiffe verloren hatte, konnten 252 v. Chr. nur noch 60 Schiffe für den Küstenschutz und zur Konvoisicherung eingesetzt werden.<sup>980</sup> Für 251 v. Chr. schildert Polybios, dass eine Flotte von 200 Schiffen aktiv war.<sup>981</sup> Allerdings berichtet er vorab über ein viertes Flottenbauprogramm mit 50 Kriegsschiffen, welches unter den Konsuln C. Atilius und L. Manlius 250 v. Chr. umgesetzt wurde.<sup>982</sup> Dieser Widerspruch führt zu chronologischen Unstimmigkeiten. Aufgrund des chronologisch gegliederten Berichts und des Flottenbauprogramms 250 v. Chr. wird davon ausgegangen, dass 251 v. Chr. maximal 60 Schiffe im Einsatz waren und erst 250 v. Chr. eine Flotte von 200 Schiffen eingesetzt wurde. Diese Flotte konnte mittels des Neubauprogramms, des Einsatzes von im Vorjahr aktiven Schiffen und durch die Instandsetzung gelagerter Schiffe realisiert werden. Jene Flotte war auch noch 249 v. Chr. aktiv und wurden dann wiederum vernichtet,<sup>983</sup> was die dritte Phase des Seekrieges beendet. Kennzeichen dieser Phase ist die deutliche Reduzierung des Kostenniveaus des Seekrieges, denn mit dem Neubauprogramm von 50 Schiffen summierten sich die Kosten der Kategorie I nicht einmal auf das Niveau der ersten Phase. Nichtsdestotrotz wurden die Anstrengungen zur Aufrechterhaltung der Seekriegsführung kurzfristig ab 250 v. Chr. erhöht, aber es waren überwiegend Kosten der Kategorie II zu tragen, denn die Anzahl der instandgesetzten Schiffe überwog die der neu gebauten. Schließlich führte der wiederholte Untergang der Flotte 249 v. Chr. nicht nur zur Beendigung der dritten Phase der Seekriegsführung, sondern auch zur vollständigen Einstellung des offiziell geführten Seekrieges bis 243 v. Chr.<sup>984</sup> Ursache waren die erschöpften römischen Finanzmittel nicht jedoch ein Engpass an Mannschaften (s. Abs. 4.5.1).

In der vierten Phase wurde der aktive Seekrieg wieder aufgenommen, als das fünfte und letzte Flottenbauprogramm 242 v. Chr. mit einem Umfang von 200 Fünfruderern initiiert wurde.<sup>985</sup>

<sup>977</sup>Eutr. 2.22.3; Oros. 4.9.6; Poly. 1.37.

<sup>978</sup>Poly. 1.38 f.

Aus dem spätantiken Quellenmaterial geht hervor, dass im Jahr 253 v. Chr. nur noch 260 Schiffe im Einsatz waren (Eutr. 2.23.1; Oros. 4.9.10).

<sup>979</sup>Poly. 1.25, 1.36, 1.38.

<sup>980</sup>Eutr. 2.22.2; Oros. 4.9.11 f.; Poly. 1.39; Zon. 8.14.

<sup>981</sup>Oros. 4.10.2; Poly. 1.41.

<sup>982</sup>Eutr. 2.23.1; Oros. 4.9.10; Poly. 1.39.

<sup>983</sup>Eutr. 2.26.1 f.; Oros. 4.10.3; Poly. 1.51, 1.54.

<sup>984</sup>Unabhängig davon musste währenddessen die Nachschubsicherung und der Truppentransport per Schiff nach Sizilien gesichert werden sein.

<sup>985</sup>Poly. 1.59.

In der spätantiken Tradition kämpfte bei Drepanum ein römisches Aufgebot von 300 Schiffen (Eutr. 2.27.1; Oros.

Nachdem die Flottenmannschaften ein halbes Jahr exerziert hatten, erzwangen die Römer mit dieser Flotte den Sieg in der Seeschlacht bei Drepanum und konnten so den Ersten Punischen Krieg erfolgreich beenden.

Mit der siegreichen Beendigung des Ersten Punischen Krieges hatte sich Rom im westlichen Mittelmeerraum als die größte Seemacht etabliert,<sup>986</sup> dafür hatten die Römer in vierzehn Jahren aktiv geführten Seekrieges 900 Fünf- und 20 Dreiruderer gebaut. Dabei handelte es sich nicht um eine kontinuierliche Aufrüstung, sondern um Phasen intensiver Aktivitäten mit umfangreichen Bauprogrammen und Instandsetzungen. Der Einsatz von 900 Fünfruderern erforderte die Besetzung von Personalposten im Umfang von 270.000 Ruderern und 72.000 Seesoldaten, d. h., allein von den Römern waren zusammen 135.000 Ruderplätze und 36.000 Seesoldatenposten zu besetzen. Insgesamt mussten sich die Aufwendungen der Kategorie I während des Ersten Punischen Krieges auf etwa 900 Talente für die Fünfruderer summiert haben (s. Abs. 2.1.12).

Wie oben diskutiert, verlor 256 v. Chr. die römische Flotte auf dem Weg nach Afrika mehrere Schiffe. Dieser Verlust wurde durch den Einsatz erbeuteter Kriegsschiffe ausgeglichen.<sup>987</sup> Da die Römer im Verlauf des Ersten Punischen Krieges mehrmals karthagische Fünfruderer erbeuten konnten,<sup>988</sup> eröffnete sich ihnen in solchen Fällen unter zwei Bedingungen die Option, diese Schiffe in ihre Flottenkontingente zu integrieren: Zum einen musste für jene Schiffe ausreichend Bemannung bereitgestellt werden. Und zum anderen mussten die Schiffe instandsetzungsfähig sein. Bei der Verwendung erbeuteter Schiffe verringerten die Römer die Kosten, die ein Ersatz von Schiffsverlusten bzw. eine Erhöhung des vorhandenen Bestandes durch Neubau verursacht hätte. Je nach Grad der Beschädigung mussten vor der Verwendung der erbeuteten Schiffe Aufwendungen aus deren Reparaturen finanziert werden. Bei dem Einsatz erbeuteter karthagischer Schiffe konnten die Römer zusätzlich von deren technologisch überlegener Bauweise profitieren.

### Flottenkontingente im 3. Zeitabschnitt 240 – 219 v. Chr.

Für den Ersten Illyrischen Krieg wurde 229 v. Chr. eine Flotte von 200 Schiffen unter Einsatz von 60.000 Ruderern und 8.000 Seesoldaten aufgestellt.<sup>989</sup> Zusätzlich mussten Transportschiffe organisiert worden sein, da der Transport des Landheeres in das Kriegsgebiet per Schiff ab Brundisium erfolgte.<sup>990</sup> Die überlieferte Anzahl der Kriegsschiffe für diese Flotte wurde in der Forschung ohne Begründung und ohne eigene Abschätzung als unglaubwürdig erachtet,<sup>991</sup> doch da es sich um eine kombinierte See- und Landoperation handelte, sollte sie als gegeben hingenommen werden.<sup>992</sup> Zudem beruhte die Stärke des römischen Gegners, der mit seiner Flotte innerhalb der Adria erfolgreich aktiv war, auf dessen Erfahrung zur See.<sup>993</sup> So war zur Sicherung eines schnellen Erfolges eine hinreichend große Flotte unerlässlich.

Aufgrund strategischer Gesichtspunkte wird die These vertreten, dass diese Flotte zahlreiche Dreiruderer umfasst haben musste.<sup>994</sup> Doch ein umfassendes Flottenbauprogramm ist durch die Quellen nicht überliefert und es sei daran erinnert, dass Kriegsschiffe 25 – 30 Jahre eingesetzt bzw. für einen späteren Einsatz gelagert werden konnten. Mit dem letzten großen Flottenbauprogramm des Ersten Punischen Krieges 242 v. Chr. wurden 200 Fünfruderer, die einmalig zum Einsatz kamen, gefertigt. 229 v. Chr. konnten die Römer somit zwölf Jahre alte Schiffe mittels Instandsetzung reaktivieren, was Kosten der Kategorie II als Initialkosten des Krieges verursachte. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass für den Ersten Illyrischen Krieg eine Flotte von 200 Fünfruderern

---

4.10.5).

<sup>986</sup>Vgl. Vollmer, D. (1990), S. 83.

<sup>987</sup>Poly. 1.28 f.

<sup>988</sup>Poly. 1.25, 1.28, 1.36, 1.47.

<sup>989</sup>Poly. 2.11.

<sup>990</sup>Poly. 2.11.

<sup>991</sup>Vgl. Bagnall, N. (1990), S. 137.

<sup>992</sup>Vgl. Meijer, F. J. A. M. (1986), S. 167.

<sup>993</sup>Poly. 2.4, 2.8.

<sup>994</sup>Vgl. Loreto, L. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 201.

unterhalten wurde. Während des Winters wurden bis auf 40 Schiffe alle anderen außer Dienst gestellt und da bereits im Frühjahr 228 v. Chr. die Friedensverhandlungen aufgenommen wurden,<sup>995</sup> bestand keine Notwendigkeit, die Flotte nochmals aufzustocken. Somit betrug das Flottenkontingent 228 v. Chr. nicht mehr als 40 Kriegsschiffe.

Der Zweite Illyrische Krieg im Jahr 219 v. Chr. glich einer Strafaktion, die aufgrund des sich anbahnenden Konflikts mit Karthago umgehend zum Abschluss gebracht werden musste. Unumgänglich war dazu der Einsatz einer Flotte, doch ist die Flottenstärke für 219 v. Chr. nicht überliefert.<sup>996</sup> Sicher ist, dass der beauftragte Konsul mehr als 20 Schiffe zur Verfügung hatte<sup>997</sup> und im folgenden Jahr für den Zweiten Punischen Krieg sofort 220 Kriegsschiffen genutzt werden konnten,<sup>998</sup> ohne dass ein umfangreiches Bauprogramm nachweisbar ist. Dies weist darauf hin, dass die Basis der Flotte von 218 v. Chr. Schiffe aus der Flotte des Zweiten Illyrischen Krieges waren. Da eine schnelle Beendigung der römischen Aktivitäten in Illyrien anvisiert war, die Geografie des Kampfgebietes sowie der durchgeführte Angriff auf Pharos<sup>999</sup> zumindest ein mäßig starkes Flottenkontingent erforderte und ferner 218 v. Chr. unmittelbar mehr als 220 Kriegsschiffe einsatzfähig waren, muss im Jahr 219 v. Chr. ein Kontingent ähnlichen Umfangs wie im Ersten Illyrischen Krieg unterhalten worden sein. Bei einem Einsatz von 220 Fünfruderern waren 66.000 Ruderer und 12.000 Seesoldaten ausgehoben worden. Als Möglichkeiten zur Herkunft der Schiffe kommen sowohl Neubau als auch Instandsetzung in Betracht, doch ohne Hinweis in den Quellen kann beides nicht sicher ausgeschlossen werden.

### 4.3 Aufwendungen aus Sold und Versorgung

Zwar entstanden auch in Phase I grundsätzlich Aufwendungen aus Sold für die Legionäre, die von Rom vollständig zu finanzieren waren, aber für den Zeitraum der Phase I liegen keine Aussagen zur konkreten Soldhöhe vor (s. Abs. 2.1.6), weshalb sich keine Angaben zu den tatsächlichen, aus dem aktiven Wehrpotential erwachsenden Soldkosten ableiten lassen. Um ansatzweise einen Eindruck von den zu bewältigenden Aufwendungen aus Soldzahlungen zu erhalten, muss die Darstellung zum aktiven römischen Wehrpotential (s. Abb. 4.4 und Abs. 4.3.1) genügen, mittels derer eine Vorstellung gewonnen werden kann, wie vielen Dienstleistenden der verschiedenen römischen Truppenteilen der Sold zu finanzieren war.

Hinsichtlich des Soldes wird von der Hypothese ausgegangen, dass erst ab 261 v. Chr. *Capite Censi* als Ruderer zum Dienst in der Flotte zugelassen worden sind und ihnen Sold unterhalb der Höhe des Soldes der römischen Infanteristen gezahlt wurde (s. Abs. 2.1.12). Beim ursprünglichen Einsatz von *Assidui* als Ruderer musste aufgrund ihrer Stellung der Sold dem der im Heer als Infanteristen eingesetzten *Assidui* entsprochen haben. Wenn dies zutrifft, ergibt sich in der Konsequenz die Vermutung, dass während des Ersten Punischen Krieges die Römer mit der Zulassung der Proletarier als Ruderer den Sold für Ruderer gesenkt hatten. Eine solche Soldminderung wäre sicher willkommen gewesen, da die Soldzahlungen für die römischen Ruderer von der Gruppe der *Assidui* über die Zahlung des *Tributum* mitgetragen wurden. Mit dem Einsatz von Proletariern als Ruderer und der Möglichkeit, ihnen weniger Sold als den eingesetzten *Assidui* zu zahlen, hätten die Aufwendungen aus Soldzahlungen während des Ersten Punischen Krieges teilweise erheblich reduziert werden können.<sup>1000</sup>

<sup>995</sup>Poly. 2.12.

<sup>996</sup>Zon. 8.20.

<sup>997</sup>Poly. 3.18.

<sup>998</sup>Liv. 21.17.4; Poly. 3.41.

<sup>999</sup>Poly. 3.19.

<sup>1000</sup>Wie im Abs. 2.2.3 beschrieben, konnten weitere Einsparungen getätigt werden, wenn für den Winter die Flotte nach Italien zurückkehrte und die Besatzungen nach Hause entlassen wurden. Währenddessen entfielen die Ausgaben für Soldzahlungen an die römischen Besatzungsmitglieder sowie für die Verpflegung der Bundesgenossen.

### 4.3.1 Aktives Wehrpotential

Aus der erarbeiteten Aufstellung der jährlich aktiven Heeres- und Flottenkontingente der Phase I lässt sich die Anzahl der zum aktiven Dienst herangezogenen Bürger nähern. Daraus können unter Verwendung der Erkenntnisse aus Unterabs. 2.1.7.1 (s. Tab. 2.2 und Abb. 2.1) Aussagen hinsichtlich der Quantität der Verpflegungsaufwendungen abgeleitet werden. Eine Grundannahme für die folgenden Betrachtungen und die grafischen Darstellungen ist, dass die Hälfte des Flottenpersonals von den Bundesgenossen zu stellen war (s. Abs. 1.3.2). Für den Gesamtzeitraum der Phase I illustriert Abb. 4.4 das jährlich aktive römische Wehrpotential für die Land- und Seestreitkräfte. Hier wurde davon ausgegangen, dass die Kriegsschiffe mit Ausnahme des Jahres 256 v. Chr. stets mit der Standardanzahl an Seesoldaten bemannt wurden.

Das Maximalaufgebot an Legionären für den Landkrieg liegt bei 41.400 Infanteristen und 2.500 Reitern im Jahr 225 v. Chr. (vgl. Unterkap. 4.1). Mit Ausnahme von 235 v. Chr., in dem wohl keine Legion im Feld stand, lag das Minimum ausgehobener Legionäre bei 8.400 Infanteristen und 600 Reitern, und zwar in den Jahren 259, 255 und 249 v. Chr. des Ersten Punischen Krieges sowie 229 v. Chr., dem ersten Jahr des Ersten Illyrischen Krieges. Abgesehen von 280 v. Chr. wurden im 1. Zeitabschnitt bis einschließlich 265 v. Chr. von den Römern jährlich vier Legionen, also 16.800 Infanteristen und 1.200 Reiter, eingesetzt. Zwar wurden in Phase I noch bis 228 v. Chr. typischerweise vier Legionen ausgehoben, aber ab 227 v. Chr. erhöhte sich durch die dann standardisierte Provinzsicherung die übliche Anzahl jährlich aktiver Legionen auf sechs mit 25.200 Infanteristen und 1.800 Reitern.

Von den Jahren, in denen Flottenaktivitäten nachweisbar sind, weist das Jahr 228 v. Chr. das Minimum an Personal auf, nämlich 800 Seesoldaten und 6.000 Ruderer, und das Jahr 256 v. Chr. das Maximum mit 19.800 Seesoldaten und 49.500 Ruderer. 256 v. Chr. ist zudem das Jahr mit dem Gesamtmaximum aktiven Wehrpotentials in Höhe von 82.800 im aktiven Dienst stehenden römischen Bürgern.

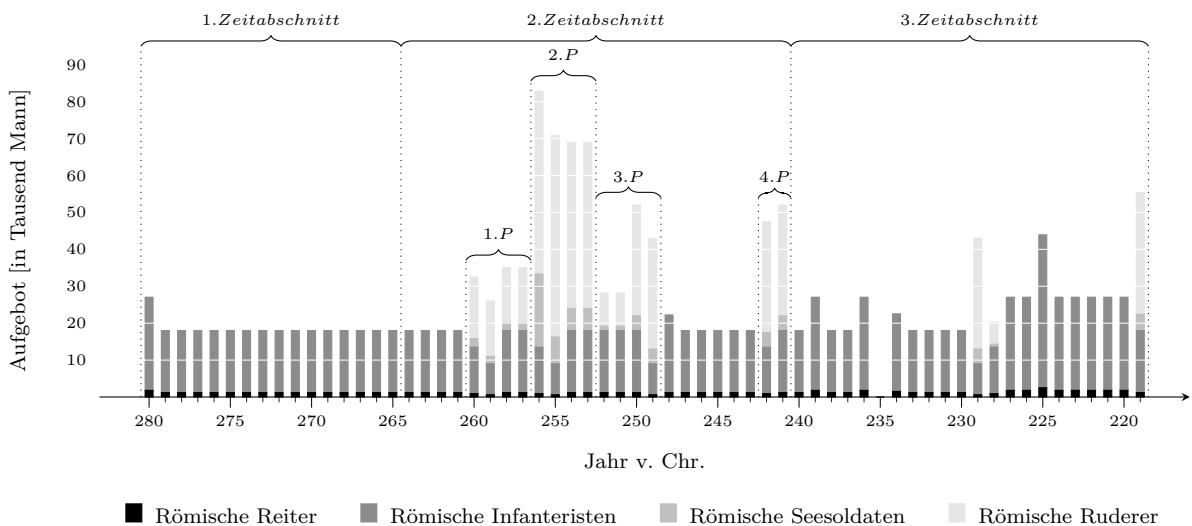


Abbildung 4.4: Jährlich ausgehobene römische Reiter, Infanteristen, Seesoldaten und Ruderer im Zeitraum der Phase I in Tausend Mann. Illustriert sind zusätzlich die vier Phasen des Seekrieges des Ersten Punischen Krieges (1.P, ... , 4.P; vgl. Abb. 4.3). Siehe Text für Erläuterungen.

Es ergibt sich, dass während des Ersten Punischen Krieges für den Landkrieg im Mittel 3,7 Legionen aufgestellt wurden.<sup>1001</sup> Das ausschließlich 248 v. Chr. erreichte Maximum lag bei fünf Legionen, also 21.000 römischen Infanteristen und 1.500 römischen Reitern, und war um eine Legion geringer als

<sup>1001</sup>Vgl. Keppie, L. (1984), S. 32.

Entgegen der Ansicht von J. F. Lazenby, nach der maximal sechs Legionen ausgehoben wurden (Lazenby, J. F. (1996), S. 162).



im Krieg gegen Pyrrhos, d. h., die Aushebung der Landstreitkräfte verursachte keine ungewöhnlich hohe Belastung des römischen Wehrpotentials. Gleiches gilt für die Kriegsdauer, die zwar mit 24 Jahren lang erscheint, jedoch z. B. mit der Dauer des sogenannten Zweiten Samnitenkrieges (326 – 304 v. Chr.) vergleichbar ist. Nach modernen Schätzungen wurden für den Landkrieg des Ersten Punischen Krieges zwischen fünf<sup>1002</sup> und zwölf<sup>1003</sup> Prozent des römischen Wehrpotentials aktiviert.<sup>1004</sup>

Hinsichtlich der Flottenbemanning ist es wichtig, zwischen eingesetzten Seesoldaten und Ruderern zu differenzieren. Obwohl der Einsatz von Truppen insbesondere in den Jahren 256 – 253 v. Chr. eine beträchtliche Anzahl an Römern in die Kriegsführung involvierte, muss sich diese Belastung für die römische Gesellschaft relativiert haben, da Ruderer und Seesoldaten aus unterschiedlichen Gesellschaftsgruppen rekrutiert wurden. Die römischen Ruderer waren *Capite Censi*, wodurch durch die teilweise beträchtlichen Aushebungen an Ruderern die *Assidui* nicht belastet wurden und das in der römischen Gesellschaft vorhandene Potential an Bürgern, die sich selbst ausrüsten konnten, nicht auf ineffektive Weise für den Ruderdienst herangezogen wurde. In den Jahren intensiv geführten Seekrieges mussten mehr Bürger aus der Gruppe der *Capite Censi* in den Kriegsdienst einbezogen werden als aus der Gruppe der *Assidui*.

Abb. 4.4 verdeutlicht, dass aus dem Bedarf an benötigter Schiffsbesatzung während des Ersten Punischen Krieges die eigentliche, über das übliche Maß hinausgehende Belastung für die römische Bevölkerung erwuchs. Die nicht geringe Belastung der Gruppe der *Capite Censi* als Flottenbesatzungen steigerte sich durch die erlittenen Verluste, die es auszugleichen galt. Die Führung des Seekrieges brachte einen vormals noch nie dagewesenen Bedarf an Wehrpotential hervor. So kamen in den Seekriegsjahren auf jeden Legionär mindestens 0,57 Seestreitkräfte. Im Minimum waren etwas mehr als ein Drittel und im Durchschnitt fast zwei Drittel der aktiv dienenden Männer in der Flotte tätig. Im Jahr 255 v. Chr. kamen auf einen Legionär sogar mehr als 6,8 Seestreitkräfte, womit etwa 87 Prozent der in Dienst stehenden Römer in der Flotte eingesetzt wurden. Die Anzahl der aktiv dienenden Bürger in den römischen Landstreitkräften schwankte in den Seekriegsjahren um bis zu 9.000 Mann, die der römischen Seestreitkräfte hingegen um bis zu 62.500 Mann.

Wird eine Standardbesatzung für die jeweiligen Kriegsschiffe zugrunde gelegt, ergibt sich für die erste Phase des Seekrieges des Ersten Punischen Krieges ein jährlicher Bedarf an von den *Assidui* gestellten Seesoldaten in Höhe von etwa 2.000 bis 2.300 Mann, was rechnerisch grob der Anzahl der Infanteristen einer halben Legion entspricht. Da sich die Anzahl der zu bemannenden Schiffe in der zweiten Phase des Seekrieges erhöhte, stieg folglich auch der Bedarf an Seesoldaten. Für 256 v. Chr. ist ausdrücklich von Polybios berichtet, dass sich auf jedem der 330 Schiffe 120 Seesoldaten befanden,<sup>1005</sup> was sich auf 19.800 Mann summiert und einer Personalstärke von 4,7 Legionen entsprach. Demnach wurden rechnerisch 256 v. Chr. für die Land- und Seestreitkräfte zusammen *Assidui* in Höhe von knapp acht Legionen ausgehoben, was das Gesamtmaximum an aktivem römischen Wehrpotential während des Ersten Punischen Krieges darstellt. 255 v. Chr. wurden 7.280 Soldaten in der Flotte eingesetzt, was einem stark geminderten Personalumfang von weniger als zwei Legionen entsprach. Da im selben Jahr nur zwei Legionen ausgehoben wurden, stellten die Aushebungen für die Land- und Seestreitkräfte zusammen lediglich eine übliche Belastung dar.

In den anderen zwei Jahren dieser Phase wurden jeweils 6.000 römische Seesoldaten eingesetzt. Dies summiert sich mit den in den Jahren 254 und 253 v. Chr. ausgehobenen Infanteristen der vier Legionen zu einem jährlichen Personalbedarf im Umfang von 5,5 Legionen. In der dritten Phase des Seekrieges verringerte sich grundsätzlich der Personalbedarf an Seesoldaten auf unter einer Legion, so dass 250 v. Chr. Seesoldaten und Infanteristen in Höhe von insgesamt fünf Legionen ausgehoben

<sup>1002</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 65.

<sup>1003</sup>Vgl. Hoyos, B. D. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 65.

<sup>1004</sup>Es wird die These vertreten, dass während des Ersten Punischen Krieges immer ein Konsul am Jahresende nach Rom zurückkehrte (vgl. Lazenby, J. F. (1996), S. 123). Dies wird allerdings nicht für jedes Jahr durch das Quellenmaterial bestätigt. Darüber hinaus ergibt sich nicht zuletzt aufgrund der Witterungsabhängigkeit der Seekriegsführung, dass die Phase ihrer aktiven Durchführung im Herbst endete. Sofern einer der Heerführer mit seinem Heer bzw. mit der Flotte nach Rom zurückkehrte, verringerten sich die Kosten, die aus der Überwinterung entstanden.

<sup>1005</sup>Poly. 1.26.

werden mussten. Auch für die vierte Phase des Seekrieges wurden auf den Schiffen 4.000 Seesoldaten als ständige Besatzung benötigt, womit 241 v. Chr. wiederum Infanteristen und Seesoldaten im Umfang von fünf Legionen ausgehoben werden mussten.

Bezüglich der Ruderer kann zusammenfassend festgehalten werden, dass mit der Aufnahme des Seekrieges bis 257 v. Chr. jährlich römische Ruderer in Höhe von mehr als 3,5 Legionen benötigt wurden. Die intensiv geführte zweite Phase des Seekrieges verlangte im Minimum 45.000 Ruderer, ein Personalumfang, der vergleichbar ist mit dem von mehr als zehn Legionen. Das Maximum an eingesetzten römischen Ruderern im Ersten Punischen Krieg wurde mit 54.000 Ruderern, was dem Umfang von 13 Legionen entsprach, 255 v. Chr. erreicht. In den Phasen drei und vier der Seekriegsführung wurden maximal 30.000 Ruderer pro Jahr ausgehoben, vergleichbar ist dieser Umfang mit dem Personal von etwas mehr als sieben Legionen.

Das Maximum aktiven Wehrpotentials für die Landstreitkräfte in der Phase I mit 43.900 Legionären wurde 225 v. Chr., also im 3. Zeitabschnitt, erreicht. Nachweisen lassen sich Seestreitkräfte während des 3. Zeitabschnitts nur für die Illyrischen Kriege. Der erste Illyrische Krieg wurde mit einer Flotte von 200 Schiffen, also einer Besatzung mit 60.000 Ruderern und 8.000 Soldaten, geführt. Die Anzahl der im Zweiten Illyrischen Krieg eingesetzten Schiffe betrug wahrscheinlich ca. 220 Fünfruderer. Damit ist der Umfang der dafür ausgehobenen Seesoldaten und Ruderer vergleichbar mit dem in der letzten, vierten Phase des Seekrieges des Ersten Punischen Krieges.

### 4.3.2 Versorgungsaufwendungen

Für die Zeit der Phase I liegen keine hinreichenden Informationen zum Weizen- oder Gerstenpreis vor, um eine belastbare Bilanzierung zu den Versorgungskosten anfertigen zu können,<sup>1006</sup> weswegen hier nur auf Basis der benötigten Getreidemengen indirekte Angaben zu den Aufwendungen, die Rom aus der Getreideversorgung entstanden, erarbeitet werden können. Auf Grundlage des zuvor im Abs. 4.3.1 bestimmten aktiven römischen Wehrpotentials bietet Abb. 4.5 einen Überblick der monatlich von den verschiedenen bundesgenössischen Land- und Seestreitkräften benötigten und von Rom zu finanzierenden Mengen an Weizen und Gerste der Jahre 280 – 219 v. Chr.<sup>1007</sup> Um die Dimension der insgesamt benötigten Getreidemenge, die vom römischen Nachschubsystem bewältigt werden musste, zu verdeutlichen, wurde zusätzlich der monatliche Gesamtbedarf aller römischen Truppenbestandteile mit aufgeführt. Den Betrachtungen liegt dabei die Annahme zugrunde, dass die Anzahl der von den Römern angeforderten bundesgenössischen Infanteristen mit dem Kontingent der römischen Infanterie übereinstimmte, die Anzahl der bundesgenössischen Reiter dem Dreifachen des römischen Kontingents entsprach, die Hälfte des Flottenpersonals von den Bundesgenossen gestellt und die Kriegsschiffe mit Ausnahme des Jahres 256 v. Chr. stets mit der Standardanzahl an Seesoldaten bemannt wurden (vgl. Abs. 1.3.2).

Die Grundversorgungsmenge bei einem Aufgebot von vier Standardlegionen umfasste monatlich 81.600 Modii Weizen und 50.400 Modii Gerste. Die aufgrund der bundesgenössischen Truppenteile zusätzlich benötigte, von Rom voll zu finanzierende monatliche Getreidemenge summierte sich auf 96.000 Modii Weizen und 108.000 Modii Gerste. Folglich mussten zur Deckung des monatlichen Getreidebedarfs für die römischen und bundesgenössischen Kontingente insgesamt 1.184,6 Tonnen Weizen und 1.056,6 Tonnen Gerste bereitgestellt werden. Bei typischerweise sechs aktiven Legionen ab 227 v. Chr. stieg die Menge des benötigten monatlichen Getreides für die römischen Truppen auf 122.400 Modii Weizen und 75.600 Modii Gerste an. Die Versorgung der Bundesgenossen erforderte zusätzlich mindestens 144.000 Modii Weizen und 162.000 Modii Gerste, woraus sich ein Gesamtversorgungsaufwand von 266.400 Modii Weizen und 237.600 Modii Gerste pro Monat ergibt.

Das Maximum der vom römischen Nachschubsystem monatlich zu bewältigenden Getreidemenge findet sich im Jahr 256 v. Chr. mit 806.400 Modii und die zweitgrößte, monatlich aufzubringende

<sup>1006</sup>Die im Unterabs. 2.1.7.1 vorgestellten Futtergeld-basierten Getreidepreise unterliegen, wie dort dargestellt, zu großen Unsicherheiten, als dass sie für die Bestimmung der alljährlichen Versorgungskosten herangezogen werden können.

<sup>1007</sup>Obwohl Rom für alle Heeresbestandteile die Versorgung mit Getreide organisierte, erhielt das bundesgenössische Personal das Getreide entgeltfrei, während die römischen Wehrdienstleistenden für die entsprechenden Kosten selbst aufkommen mussten (s. Unterabs. 2.1.7.1).

Getreidemenge im seekriegsfreien Jahr 225 v. Chr. mit 751.200 Modii. Charakteristisch und zugleich mindestens zur Versorgung aufzubringende Gesamtgetreidemengen waren in den seekriegsfreien Jahren bis 228 v. Chr. monatliche 336.000 Modii. Diese monatliche Gesamtgetreidemenge wurde mit Ausnahme 235 v. Chr. in Jahren mit Seekriegsführung nur zweimal, nämlich 259 und 228 v. Chr., mit 304.000 Modii bzw. 306.400 Modii unterschritten. Aufgrund der Provinzsicherung wurden ab 227 v. Chr. monatlich 504.000 Modii Getreide zur Truppenversorgung üblich.

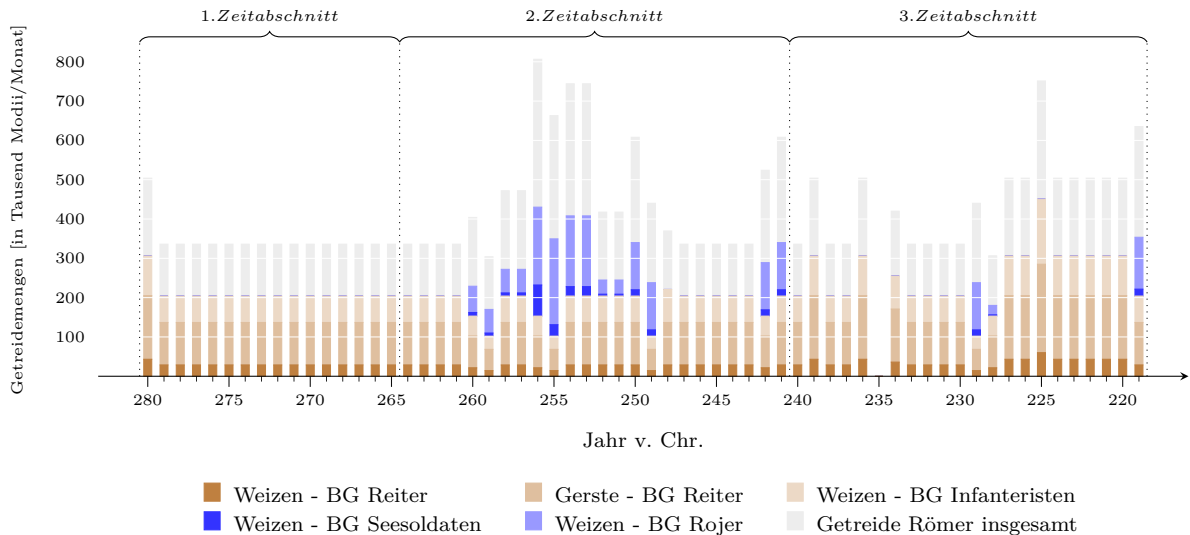


Abbildung 4.5: Monatlich benötigte Menge an Weizen und Gerste für die bundesgenössischen Truppenteile (BG) der aktiven Land- und Seestreitkräfte für den Zeitraum der Phase I in Tausend Modii. Die Landstreitkräfte (braun) umfassen Infanteristen und Reiter. Die Seestreitkräfte (blau) umfassen Seesoldaten und Ruderer. Zusätzlich ist der Getreidegesamtbedarf aller römischen Land- und Seekontingente aufgetragen (grau). Siehe Unterabs. 2.1.7.1, Tabelle 2.2, Abb. 2.1 und Text für weitere Erläuterungen.

In den Jahren, in denen ausschließlich die Landstreitkräfte aktiv waren, mussten etwa 60 Prozent der insgesamt benötigten Getreidemenge zur Versorgung der Bundesgenossen durch Rom finanziert werden. Dies entspricht, bezogen auf die charakteristischen monatlichen 336.000 Modii bzw. 504.000 Modii Getreide, voll zu finanzierende 204.000 Modii bzw. 306.000 Modii Getreide pro Monat. Dementsprechend findet sich im Landkriegsjahr 225 v. Chr. das Maximum an monatlich zu finanzierenden Versorgungsaufwendungen in Höhe von 450.600 Modii Getreide. Das Minimum an für die Bundesgenossen zu finanzierenden monatlichen Getreidemengen betrug 102.000 Modii. Wie im Unterabs. 2.1.7.1 herausgearbeitet wurde, verursachte innerhalb der Landstreitkräfte die Gersteverversorgung der bundesgenössischen Reiter die größten Aufwendungen bezüglich der zu transportierenden Menge. Der Bedarf von 2.029,0 Tonnen Gerste pro Monat für die Truppen des Jahres 225 v. Chr. verdeutlicht, mit welchem Versorgungsaufwand ein gesteigerter Einsatz römischer und bundesgenössischer Reiterei einherging, insbesondere wenn bedacht wird, dass die Bundesgenossen dreimal mehr Reiter als die Römer stellten, aber den bundesgenössischen gegenüber den römischen Reitern bei Weizen ein um 33,3 Prozent und bei Gerste ein um 28,6 Prozent reduzierter Versorgungsanteil geliefert wurde.

Der Vergleich von Abb. 4.5 mit der Abbildung zum aktiven Wehrpotential 4.4 zeigt, dass in den Seekriegsjahren der personelle Aufwand für die Seekontingente oft nicht nur einfach größer war, sondern durchaus das Vielfache des Landkontingents betrug, während bei den durch Rom zu finanzierenden Getreidemengen in denselben Jahren die Seekontingente ähnlich hohe und zum Teil geringere Aufwendungen verursachten als die Landkontingente, was seine Ursache in der als Tiernahrung benötigten Gerste hatte.

In den Jahren, in denen Seestreitkräfte unterhalten wurden, lag das Minimum der für die bundesgenössischen Flottenkontingente benötigten und zu finanzierenden monatlichen Getreidemenge

bei 27.200 Modii im Jahr 228 v. Chr. und das Maximum bei 303.600 Modii im Jahr 256 v. Chr. Damit lagen bis auf 259 und 228 v. Chr. in den Jahren mit aktiven Flottenverbänden die Aufwendungen aus der bundesgenössischen Getreideversorgung stets oberhalb der typischen Getreidemengen aus den Landkriegsjahren. Das Maximum der von Rom für die gesamte bundesgenössische Versorgung zu finanzierenden monatlichen Getreidemengen der Land- und Seestreitkräfte des Jahres 256 v. Chr. lag bei 456.600 Modii und damit noch knapp oberhalb der ebenfalls durch Rom zu finanzierenden monatlichen bundesgenössischen Getreidemenge aus dem Landkriegsjahr 225 v. Chr. von 450.600 Modii.

## 4.4 Erschließung von Wehrpotential

### 4.4.1 Söldner

Für die Jahre nach 247 v. Chr. ist durch Zonaras berichtet, dass erstmals Söldner im römischen Heer zum Einsatz kamen.<sup>1008</sup> Da ausdrücklich ausgesagt wurde, dass die Römer an die vormalig karthagischen Kämpfer Sold zahlten, kann ausgeschlossen werden, dass die Römer diese Kämpfer als Bundesgenossen abwarben und ihnen entsprechend der Regularien für den Einsatz von Bundesgenossen eine Versorgung mit Getreide bereitstellten. Obwohl die Zonaras-Passage aufgrund ihrer Entstehungszeit und Art kritisch beurteilt werden muss, kann das Berichtete per se nicht ausgeschlossen, sondern muss hinsichtlich seiner Bedeutung als eine Maßnahme zur Erschließung von Wehrpotential untersucht werden. Problematisch ist allerdings, dass diese Darstellung scheinbar im Widerspruch zu einer Aussage des Livius' steht, der zufolge im Zweiten Punischen Krieg 213 v. Chr. erstmals Söldner von den Römern angeworben wurden.<sup>1009</sup> Um diesen Widerspruch aufzulösen, ist es wichtig, zu bedenken, dass laut Zonaras die von den Karthagern abgefallenen Kämpfer erst eine Festung an die Römer übergeben hatten und dann von den Römern in Sold genommen wurden. Die karthagischen Kämpfer waren sicherlich nur unter der Bedingung, ihr Auskommen auch zukünftig gesichert zu wissen, bereit, ihre Stellung an die Römer auszuliefern. Eine der Übergabebedingungen war vermutlich ihr Einsatz im römischen Heer gegen Soldzahlungen. Somit verbirgt sich hinter dem durch Zonaras berichteten Vorgang das Erreichen eines strategisch wichtigen Kriegsziels unter Aufwendung von Finanzmitteln – in dem Fall durch die Zahlung von Sold. Darüber hinaus entzogen die Römer mit diesem Vorgehen den Karthagern einen Anteil verfügbaren Wehrpotentials. Deshalb kann die Einbeziehung von Söldnern im Ersten Punischen Krieg durch Rom als eine besondere Sparte der Kriegszusatzkosten, wie sie in der Einleitung dargestellt wurden, interpretiert werden, aber nicht als Sondermaßnahme zur Erschließung von Wehrpotential, was darüber hinaus auch aus quantitativen Gründen nicht notwendig gewesen war. Somit berichtet Zonaras zwar von dem ersten Einsatz von Söldnern durch die Römer, jedoch nicht wie später Livius als Maßnahme zur Steigerung des Wehrpotentials (s. Abs. 5.4.4).

### 4.4.2 Dienstzeit

Im Jahr 252 v. Chr. verweigerten Bürgerreiter unter C. Aurelius Cotta die Ausführung einer seiner Befehle, woraufhin sie durch die Zensoren gerügt und ihnen alle bis dahin geleisteten Dienstjahre aberkannt wurden.<sup>1010</sup> Dies entsprach de facto einer Dienstzeitverlängerung,<sup>1011</sup> mit der sich Rom ihr Wehrpotential über die eigentlich festgelegte Dienstzeit hinaus gesichert hatte. Doch da kein Wehrpotentialengpass (s. Abs. 4.3.1) hinsichtlich der Reiterei bestand, wurde diese Maßnahme unzweifelhaft als eine Strafe im eigentlichen Sinne und nicht zur Erschließung von Wehrpotential verhängen.

<sup>1008</sup>Zon. 8.16.

<sup>1009</sup>Liv. 24.49.7 f., 25.32.3.

Dieser Einsatz von Söldnern beschreibt eine Maßnahme zur Erschließung von Wehrpotential angewandt durch die römischen Feldherren, mit dem Ziel, die ihnen zur Verfügung stehende Heeresmacht zu verstärken (s. Abs. 5.4.4).

<sup>1010</sup>Fron. Strat. 4.1.22; Val. Max. 2.9.7.

<sup>1011</sup>So auch: Elster, M. (2003), S. 155.

## 4.5 Sonderfinanzierung

### 4.5.1 Sonderfinanzierung im Ersten Punischen Krieg

Die frühesten Anzeichen finanzieller Belastung durch den Seekrieg sind im Quellenmaterial für 253 v. Chr. dokumentiert, als zum ersten Mal von der Aufstellung einer neuen Flotte als Ersatz für Sturmverluste Abstand genommen wurde.<sup>1012</sup> Direkt wurde die Finanzierung der Flotten für das Jahr 247 v. Chr. thematisiert, denn dann wurde der Seekrieg offiziell aufgrund zahlreicher Unglücksfälle und hoher Kosten ausgesetzt.<sup>1013</sup> Dazu berichtet Appian präziser, dass die Assidui aufgrund der bis dahin erhobenen Steuern so sehr belastet waren, dass Rom nicht in der Lage war, weitere Schiffsbauten über die Steuereinnahmen zu finanzieren.<sup>1014</sup> Polybios stellt die gleiche Korrelation zwischen der finanziellen Erschöpfung der Assidui aufgrund der fortlaufend erhobenen Kriegssteuer und der Aussetzung des Seekrieges im Jahr 247 v. Chr. her.<sup>1015</sup> Damit zeichnet sich ab, dass die vier Flottenbauprogramme über das Tributum als die einzige direkte Kriegssteuer hätten finanziert werden sollen. Auch die Kosten der Kategorie III müssen mittels der Einnahmen aus der Erhebung des Tributum getragen worden sein. Grundsätzlich waren im Ersten Punischen Krieg die Aufwendungen für das Landheer mit maximal fünf Legionen zuzüglich der bundesgenössischen Truppen moderat und überstiegen mit einer Legion nur in wenigen Jahren die Truppenstärke der Landkriegsführung aus der Zeit 280 – 265 v. Chr. Zur Flottenfinanzierung wurden also Einnahmen aus dem in der Höhe angepassten Tributum (s. Unterabs. 2.2.1.3) verwendet. Der Einsatz von Rücklagen des Aerarium ist wahrscheinlich, obgleich dies nicht in den Quellen berichtet wird.

Bis 242 v. Chr. wurden von den Assidui weiterhin mittels des Tributum Wertmittel zur Finanzierung des Landkrieges abgeschöpft. Dies und die für 247 v. Chr. festgestellte finanzielle Überlastung durch den Seekrieg führten dazu, dass zur Finanzierung des letzten Flottenbauprogramms 242 v. Chr. eine Sonderform der Finanzierung gewählt wurde. Der Bau der 200 benötigten Fünfruderer im Wert von 200 Talenten Silber (s. Abs. 2.1.12) wurde mit Hilfe der vermögendsten römischen Bürger bewerkstelligt. Je nach Höhe ihres Privatvermögens wurde die Herstellung und die Ausstattung eines Schiffes entweder durch einen einzelnen Bürger oder gemeinsam von zwei bzw. drei Bürgern ermöglicht.<sup>1016</sup> Das bedeutet, dass die 203 – 597 vermögendsten römischen Bürger die Finanzierung des fünften Flottenbauprogramms trugen. Diesbezüglich wurde eine eingeschränkte Rückzahlungsgarantie vereinbart, nach dieser wurde nur für den Erfolgsfall den Finanziers die Rückzahlung ihrer Auslagen zugesichert. Eine etwaige Verzinsung des privat bereitgestellten Kapitals für den Flottenbau oder die Abrechnung der Bau- und Ausrüstungskosten sowie deren Überprüfung ist nicht bekannt. Damit war die Sonderfinanzierung keine Steuer im eigentlichen Sinne, sondern eine Krieganleihe, die zweckgebunden Gelder für den Flottenbau aufbrachte. Dadurch wurde in der römischen Gesellschaft vorhandenes Privatvermögen für die öffentlichen Belange temporär erschlossen. Da das Tributum regulär nicht zurückgezahlt wurde, hatten sich die Geldgeber des Flottenbauprogramms durch die Rückzahlungsgarantie einen Vorteil gegenüber der regulären Kriegssteuer verschafft, denn die potentiell erzielten Einnahmen aus Beute bzw. Reparationszahlungen sollten zuerst zur Ablösung der Anleihe genutzt werden. Da die Finanzierung des Unterhalts bzw. der Stellung der Besatzungen für die 200 Schiffe nicht durch die Sondersteuer vorgesehen war, wurde das Tributum simplex in den Jahren 242 und 241 v. Chr. nicht allein zur Deckung der Kosten aus dem Landkrieg, sondern auch zur Finanzierung der Kosten der Kategorie III des Seekrieges erhoben.<sup>1017</sup>

<sup>1012</sup>Poly. 8.14; Zon. 8.14.

<sup>1013</sup>Zon. 8.16.

Davon abgesehen simplifiziert Diodor die Finanzierung des Seekrieges im Ersten Punischen Krieg, indem er schreibt, den Römern hätte ausreichend Geld zum Bau und zum Unterhalt der Flotten zur Verfügung gestanden (Diod. 23.15.4).

<sup>1014</sup>App. Si. 1.1.

<sup>1015</sup>Poly. 1.58.

<sup>1016</sup>Poly. 1.59.

<sup>1017</sup>Interessanterweise erschöpfte der Seekrieg sowohl die öffentlichen Finanzmittel Roms als auch die der Karthager. Diese versuchten erfolglos, Ptolemaios II. als Kreditgeber zu gewinnen (App. Si. 1.1). Damit wollten sie das gleiche Finanzierungsmodell zur Anwendung bringen, welches von Polybios als „spartanische Finanzoption“ bezeichnet

Weil Rom zwischen 248 und 243 v. Chr. die Seekriegsführung mit offiziellen Geschwadern einstellte, wurden zur Bindung der karthagischen Flottenkräfte und zur Aufrechterhaltung des Bedrohungspotentials mittels Operationen zur See private Kaperfahrten autorisiert.<sup>1018</sup> Dafür wurden 247 v. Chr. Privatpersonen die noch vorhandenen römischen Kriegsschiffe mit der Erlaubnis, Plünderungsfahrten an der Küste Afrikas durchzuführen, überlassen.<sup>1019</sup> Somit wurden die Schiffe als das kostenintensivste Startkapital solcher Aktivitäten von Rom gestellt und gleichzeitig das in die Ausrüstung investierte Kapital zum Einsatz gebracht. Folglich wurde staatliches, als Kriegsmaterial gebundenes Kapital aktiviert, ohne dass daraus Folgekosten für Rom entstanden, denn die Kosten der Besatzung, Verpflegung der Besatzung sowie eventueller Instandhaltungen wurden von der jeweiligen Crew selbst getragen. Da die Beuteeinnahmen bei den Kaperfahrten der Besatzung zustanden, war die Refinanzierung ihrer Aufwendungen im Erfolgsfall gesichert. Rom behielt sich vor, die Schiffe als Leihgabe zu erachten, da sie zurückgefordert werden konnten. Also verzichtete Rom nicht auf das Eigentum an vorhandenem Kriegsmaterial, sondern brachte es nur kostengünstig zum Einsatz. Der Nachteil für Rom war der Verzicht auf Beuteeinnahmen und die Aufgabe der Option, koordinierte Großangriffe bzw. Seeschlachten durchführen zu können. Das anvisierte Ergebnis war, zumindest einen Teil der karthagischen Flotte im Küstenschutz zu binden. Bis zu einem gewissen Grad müssen die Kaperfahrten in puncto Beuteeinnahmen erfolgreich gewesen sein, denn die Wiederaufnahme der Seekriegsführung 242 v. Chr. fand u. a. durch ebenjene Kaperfahrten Zuspriechung.

Mit der Autorisierung der Kaperfahrten hatte sich Rom eine zusätzliche Art der Kriegsfinanzierung erschlossen. Dabei handelte es sich um eine Mischfinanzierung aus staatlichen und privaten Mitteln, wobei Rom die Initialfinanzierung der Unternehmung, die günstigenfalls zurückerhalten werden konnte, trug. Die Kosten der Kategorie III übernahmen die Bürger. Durch das unmittelbare Wirken der Privatpersonen an Kriegshandlungen wurde auf die vollständige Durchsetzung des staatlichen Kriegsmonopols verzichtet, doch aufgrund der staatlichen Erlaubnis sowie des staatlichen Finanzierungsanteils können diese Kaperfahrten nicht als Privatkrieg kategorisiert werden.

## 4.5.2 Römische Geldpolitik

### Münzsystem während des Krieges gegen Pyrrhos bis 265 v. Chr.

Bis zum Beginn des Pyrrhos-Krieges beruhte das römische Geldsystem auf dem As im Libral-Standard und es war zwischen 310 und 300 v. Chr. durch die Ausgabe einer Serie von Silbermünzen bereichert worden. Die Aktivitäten von Pyrrhos in Italien veranlassten Rom, mit Karthago ein Bündnisabkommen zu vereinbaren (s. Abs. 4.6.2). Aufgrund dieses Vertrages und der Datierung der zweiten Serie römischer Didrachmen in die Zeit des Pyrrhos-Krieges ist von H. Mattingly die in der Forschung immer wieder aufgegriffene These entwickelt worden, dass die Karthager den

wird (Poly. 6.49.8 ff.). Einen solchen Weg schlugen die Römer eben nicht ein, sondern sie setzten den aktiven Seekrieg aus, um dann mittels einer Sondersteuer seine Weiterführung zu sichern.

<sup>1018</sup>Zon. 8.16.

Laut R. Schulz handelte es sich bei den Privatpersonen um kampanische Piraten (vgl. Schulz, R. (2000), S. 430 f.), diese Annahme wird jedoch nicht vom Quellenmaterial gestützt.

<sup>1019</sup>In Bezug auf diese Kaperfahrten entwickelt O. Höckmann in Verbindung mit der gesicherten Existenz von wahlweise montierbaren Rammspornen für bestimmte antike Schiffstypen die These, dass Roms Flotte ab 247 v. Chr. analog zum russischen Zarenreich finanziert wurde, indem durch Privatpersonen Schiffe mittels staatlicher Zuschüsse finanziert wurden, die jedoch bei Bedarf vom Staat requiriert werden konnten, um sie mit geringem Aufwand zu Kriegsschiffen umzurüsten (vgl. Höckmann, O. (1985), S. 70). Für ein analoges Vorgehen während des Ersten Punischen Krieges gibt es keine Quellenbelege, ebenso wenig wie für den Einsatz von montierbaren Rammspornen. Des Weiteren lag die Ursache für die Aussetzung der offiziellen Seekriegsführung und der Autorisierung der privaten Kaperfahrten gerade in der Erschöpfung der verfügbaren Finanzmittel Roms. Deshalb kann eine staatliche Teilfinanzierung von neuen Schiffen nicht angenommen werden. Weiterhin galt es nicht, für eine zukünftige Gelegenheit eine möglichst große Basis an requirierbaren Schiffen zu erhalten, sondern die Römer brauchten eine Option, die Seestreitkräfte der Karthager wenigstens teilweise zu binden, wofür sie noch vorhandenes Kriegsmaterial zur Verfügung stellten. Ein auch nur teilweise staatlich finanzierter Neubau von Schiffen kann zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen werden. Aus diesen Gründen sollte diese These als nicht stichhaltig zurückgewiesen werden.

Römern Silber zur Unterstützung ihrer Kriegsführung gegen Pyrrhos zukommen ließen.<sup>1020</sup> Doch durch neue Untersuchungen konnte bewiesen werden, dass die zweite Serie vor dem Ausbruch des Ersten Punischen Krieges im Jahr 269 v. Chr. ausgegeben wurde (s. Abs. 1.2.3). Auch stehen die Bronzeprägungen weder chronologisch noch epigrafisch in Zusammenhang mit dem Krieg gegen Pyrrhos oder den Karthagern.<sup>1021</sup> Zudem erfährt diese These durch das vorhandene Quellenmaterial keine Unterstützung, denn Zahlungsvereinbarungen jedweder Art sind für diesen Vertrag nicht überliefert. Vielmehr lässt gerade die Bestimmung, dass im Fall der Waffenhilfe jede Vertragspartei den Unterhalt ihrer Truppen selbst tragen solle,<sup>1022</sup> erkennen, dass die Finanzierungsaufwendungen von den jeweiligen Parteien selbst zu tragen waren. Somit sollte die These karthagischer Subsidien als nicht zutreffend abgelehnt werden.<sup>1023</sup> Zur Deckung des Finanzbedarfs des Pyrrhos-Krieges wurde keine neue Serie an römischen Didrachmen geprägt, also wurden die notwendigen Zahlungen mit Bronzemünzen beglichen. Zudem blieb der Prägestandard der Münzen stabil, eine direkte Auswirkung des Pyrrhos-Krieges auf das römische Geldsystem kann nicht festgestellt werden.<sup>1024</sup>

Da zwei Serien römischer Didrachmen zwischen 269 und 264 v. Chr. geprägt wurden, hatten die Römer bis zum Ausbruch des Ersten Punischen Krieges insgesamt nur drei Serien römischer Didrachmen herausgegeben. Im Vergleich zur ersten Prägung hatten die römischen Didrachmen der zweiten und dritten Serie eine reduzierte Masse, so wurde sie nicht mehr im vormaligen Verhältnis von knapp 44 Münzen zu einem römischen Pfund Silber, sondern im geminderten Verhältnis von 45 Münzen zu einem römischen Pfund Silber geprägt.<sup>1025</sup> Im Vergleich zum vormals gültigen Prägestandard konnte Rom mit dem geminderten Prägestandard marginal mehr Münzen aus dem vorhandenen Rohsilber gewinnen. Die römischen Didrachmen hatten sich mit der Massereduzierung dem Prägestandard unteritalischer Silbermünzen angenähert, jedoch nicht angeglichen.<sup>1026</sup>

Die erste und zweite Serie der römischen Didrachme kann aufgrund des Ausgabezeitpunkts nicht in direkten Zusammenhang mit der römischen Kriegsfinanzierung gebracht werden. Doch die dritte Prägeserie wurde 264 v. Chr. ausgegeben, damit ist die Aktivierung vorhandener staatlicher Wertmittel im ersten Jahr des Ersten Punischen Krieges bestätigt und ein Zusammenhang dieser Serie mit der Kriegsfinanzierung kann nicht ausgeschlossen werden. Im Jahr 264 v. Chr. waren zwei konsularische Heere zu unterhalten, welche einen Finanzierungsbedarf verursachten, der äquivalent zu dem der Jahre 279 – 265 v. Chr. war. Dass mit der Vermünzung von vorhandenen staatlichen Wertmitteln der Finanzbedarf für die Aufrüstung bzw. die laufenden Kosten aus dem ersten Kriegsjahr des Ersten Punischen Krieges getragen werden musste, scheint allerdings kaum plausibel. Vielmehr sollte bedacht werden, dass der Geldverkehr in Unteritalien und auf Sizilien bereits auf Silbermünzen basierte. War den Römern an Ankauf von Produkten, beispielsweise Getreide, oder Leistungen angrenzend zum Kriegsgebiet gelegen, mussten sie sich mit Silbermünzen ausstatten. Diese Notwendigkeit, verstärkt durch das Repräsentationsbedürfnis Roms im unteritalischen Raum und bei sizilischen Gemeinden, kann die Ausgabe der dritten Serie erklären, besonders da sich ein erhöhter Finanzbedarf aufgrund von Kriegsführung nicht nachweisen lässt.

### Münzsystem während des Ersten Punischen Krieges

Bis zum Jahr 264 v. Chr. wurde das As im Libral-Standard mit einer Masse von einem römischen Pfund bzw. zwölf Unzen geprägt. Während des Ersten Punischen Krieges wurde die Masse neu

<sup>1020</sup>Mattingly, H. (1924), S. 181-208. Vgl. Heuß, A. (<sup>6</sup>1998), S. 55; Bagnall, N. (1990), S. 40; Thomsen, R. (1980), S. 204; Heurgon, J. (1973), S. 214; Thomsen, R. (1961), S. 153-155.

<sup>1021</sup>Vgl. Sutherland, C. H. V. (1974), S. 18.

<sup>1022</sup>Poly. 3.25.

<sup>1023</sup>So auch: Mitchell, R. E. (1971), S. 650; Mitchell, R. E. (1966), S. 66-70.

<sup>1024</sup>Im Kontrast dazu unterliefen die Didrachmen der unteritalischen Gemeinden während des Pyrrhos-Krieges einer Reduzierung ihre Masse auf sechs Skrupel, was einem Verhältnis von 48 Münzen zu einem Pfund Silber entspricht. Damit hatten die Anwesenheit von Pyrrhos sowie seine Aktivitäten unmittelbare Auswirkungen auf das Geldsystem der Gemeinden in Magna Graecia (vgl. Crawford, M. H. (1985), S. 32 f.).

<sup>1025</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 26.

<sup>1026</sup>Eine synchrone Einführung dieses Standards in Unteritalien und Rom kann ausgeschlossen werden (vgl. Burnett, A. M. (1977), S. 108).

geprägter As-Münzen auf zehn Unzen gemindert. Mit dieser Reduzierung um zwei Unzen wurde der sogenannte *leichte Libral-Standard* determiniert. Diese im realen Wert geminderten Bronzemünzen wurden zum ursprünglichen Nennwert ausgegeben. Mit der Ausgabe von im tatsächlichen (Material-)Wert reduzierten Münzen zum ursprünglich höheren (Material-)Wert eines As konnten aus der gleichen Menge an Edelmetall mehr Münzen geprägt und in Umlauf gebracht werden. Die Massereduzierung des As war eine vorsätzliche Wertminderung der Münzen, um durch deren Ausgabe zum vormaligen Nennwert die verfügbare Kapitalmenge zu erhöhen. Der antiken Literatur ist zu entnehmen, dass die Massereduzierung der Bronzemünzen bewusst zur Sicherung der Kriegsfinanzierung eingesetzt worden war.<sup>1027</sup> Die Ausgabe des As im leichten Libral-Standard zum Nennwert des Libral-As war folglich eine gezielte Geldentwertung Roms und somit ein erstmals in der Kriegsfinanzierung angewandtes Sonderfinanzierungsmittel.<sup>1028</sup>

Die unzureichende Feinchronologie lässt es nicht zu, den genauen Zeitpunkt der Einführung des leichten Libral-Standards zu ermitteln.<sup>1029</sup> Einen außergewöhnlich hohen Finanzbedarf zogen die Fertigung von 550 Kriegsschiffen und die zusätzlichen Instandsetzungen von Schiffen während der zweiten Phase des Seekrieges, 256 – 253 v. Chr., nach sich. Zu diesem Zeitpunkt waren die römischen Finanzreserven bereits außergewöhnlich hoch beansprucht und der intensiverte Seekrieg forderte ferner in einem noch nie dagewesenen Umfang die Finanzierung von Aufwendungen aus der *Kostenkategorie III*. All dies weist darauf hin, dass sich während der zweiten Phase des Seekrieges die Notwendigkeit entwickelt haben könnte, den leichten Libral-Standard als Sonderfinanzierungsmaßnahme einzuführen.

Die Massereduzierung vom Libral-Standard zum leichten Libral-Standard betrug zwei Unzen, also 16,7 Prozent bzw. 53,75 g, so dass aus der gleichen Rohmaterialmenge eine Erhöhung der Anzahl der Prägungen um 20 Prozent erreicht werden konnte. Den gleichen Effekt konnte Rom bei Ummünzungen des eingezogenen Libral-As erzielen. Sofern Rom seine finanziellen Verpflichtungen mit dem As im leichten Libral-Standard bediente, konnte eine 16,7-prozentige Einsparung erzielt werden. Dies muss sich insbesondere beim Sold, der noch in Bronzemünzen gezahlt wurde, bemerkbar gemacht haben, denn mit Einführung des leichten Libral-As verminderte Rom die Ausgaben für Soldzahlungen um jene 16,7 Prozent. Diese Einsparung muss gerade in Hinblick auf die Finanzierung des Flottenpersonals eine massive Entlastung des Aerarium bewirkt haben (s. Abb. 4.4).

Mit der Aktivierung staatlicher Finanzreserven durch Vermünzung erhöhte Rom die Geldmenge, da dann die vormaligen Edelmetallreserven als Münzgeld in den Wirtschaftskreislauf flossen. Mit Neuprägungen in einem massereduzierten Standard und ihrer Ausgabe zum ursprünglichen Nennwert erhöhte Rom de facto seine Kapitalmenge, was mit Gewinn genutzt werden konnte, solange die Neuprägungen akzeptiert wurden und Preise für Waren und Dienstleistungen stabil blieben.<sup>1030</sup> Weiterhin muss bedacht werden, dass sobald der leichtere As im Umlauf war, Verpflichtungen Rom gegenüber ebenfalls mit diesen Münzen beglichen werden konnten, womit die realen Einnahmen des Staates sanken. Insgesamt ist die Ersparnis durch Münzverschlechterung immer nur eine temporäre.

Da der leichte Libral-Standard nach dem Ende des Ersten Punischen Krieges offizieller Prägestandard blieb, etablierte sich das leichte Libral-As als römische Standardbronzemünze.<sup>1031</sup>

<sup>1027</sup>Plin. NH 33.13 (44).

<sup>1028</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 28; Thomsen, R. (1961), S. 233 f., 236.

<sup>1029</sup>Die Einführung des leichten Libral-Standards wurde begleitet von der Einstellung der Ausgabe des ursprünglichen Libral-As und des Aes signatum (vgl. Harl, K. W. (1996), S. 29) als notwendige Konsequenz zur Sicherung der Akzeptanz und Nutzung der Münzen im leichten Libral-Standard. Das Horten der vorhandenen älteren Bronzemünzen zu vermeiden diente der Stabilisierung des Münzumschlufs und erforderte einen koordinierten Einzug der älteren Münzen, z. B. durch Steuererhebung. Da das römische Geldsystem von Bronzemünzen dominiert wurde und die Höhe des Mindestzensus in As bemessen war, kann eine Erhöhung des Privatvermögens, bedingt durch die Einführung des leichten Libral-Standards, und somit auch eine indirekte Senkung des Mindestzensus ausgeschlossen werden.

<sup>1030</sup>So auch: Howgego, Ch. (2000), S. 144.

<sup>1031</sup>Die Einführung des Semilibral-Standards wird von R. Thomsen auf Ende der 220er-Jahre v. Chr. datiert (Thomsen, R. (1961), S. 169, 264). Als mögliche Ursache für diese Reduzierung nennt er den Krieg gegen die Kelten. Also wäre dies eine Maßnahme zur Kriegsfinanzierung, jedoch kann aufgrund neuer Analysen diese Meinung nicht mehr vertreten werden (s. Abs. 5.5.1).



Die Forschungsarbeiten über die Entwicklung der römischen Didrachme während des Ersten Punischen Krieges brachten differenzierte Ansätze hervor. Zwar wurde grundsätzlich eine Massereduzierung für die vierte Präge-Serie der römischen Didrachme festgestellt, aber aufgrund des limitierten Umfangs der Münzfunde kann die Serie nicht sicher datiert werden. *Opinio communis* ist, dass die vierte Präge-Serie nach der afrikanischen Expedition frühestens 255 v. Chr. geprägt wurde und dass für diese vierte Serie ein reduziertes Verhältnis von 48 Münzen zu einem Pfund bzw. sechs Skrupel Silber festgelegt wurde.<sup>1032</sup> Mit der Verringerung der Masse der Münzen der vierten Serie hatten die Römer für ihre Silberprägung den seit den Aktivitäten des Pyrrhos gültigen, unteritalischen Prägestandard übernommen. Dies bot den Römern Vorteile vorwiegend im Zahlungsverkehr mit unteritalischen Gemeinden. Zudem kommt es zur Vermutung, dass die Römer mit der Übernahme des geringeren unteritalischen Standards ihre Kriegsfinanzierung stützen wollten.

Der um 6,25 Prozent geminderte Prägestandard der vierten Serie der römischen Didrachme ermöglichte es, im Vergleich zum vormaligen Verhältnis des dritten Prägestandards, aus einem Pfund Silber etwa 6,25 Prozent mehr Silbermünzen zu prägen. Dies lässt erkennen, dass die Entwertung der Silbermünzen im Ersten Punischen Krieg weniger ausgeprägt war als die der Bronzemünzen. Die römischen Autoritäten konnten durch die vierte Serie Einsparungen bei der Begleichung ihrer Verpflichtungen aus Großaufträgen erzielen. Wenn in Betracht gezogen wird, dass 254 v. Chr. die Leistungen für den Neubau von 220 Fünfrudern mit diesen Münzen anstatt mit Münzen des dritten Prägestandards beglichen wurden,<sup>1033</sup> hätte Rom das dritte Flottenbauprogramm mit einer Ersparnis von 6,25 Prozent finanziert.

Aufgrund der Abhängigkeit der Silberprägung Roms vom auswärtigen Silber mussten dafür wohl während des Ersten Punischen Krieges Beuteeinnahmen eingesetzt werden.<sup>1034</sup> Und zwischen 263 und 255 v. Chr. hatte sich im *Aerarium* Silber aus der von Hieron II. gezahlten Kriegsentschädigung und der Beute aus eroberten sizilischen Städten akkumuliert (s. Abs. 4.7.3). Dieses Silber konnte nach 255 v. Chr. vermünzt werden, um dem Finanzbedarf in dieser Kriegsphase mittels Erhöhung des Geldvolumens zu begegnen. Die Verminderung des Prägestandards verstärkte den Effekt. Den vorliegenden Indizien nach basierte die Finanzierung des dritten Flottenbauprogramms auf vermünztem Silber aus Kriegseinnahmen im geminderten Prägestandard der vierten Serie der römischen Didrachme.<sup>1035</sup>

Der Prägestandard von 48 Münzen zu einem römischen Pfund Silber war noch bei Ausbruch des Zweiten Punischen Krieges gültig, wobei die nach dem Ersten Punischen Krieg geprägten römischen Silbermünzen aufgrund ihres Münzbildes als *Quadrigati* bezeichnet werden.<sup>1036</sup>

### 4.5.3 Zusammenfassung – Sonderfinanzierung Phase I

Die Anwendung von Sonderfinanzierungsmaßnahmen in der Phase I beschränkte sich überwiegend auf den 2. Zeitabschnitt, in dem ein enormer Finanzbedarf durch die Führung des Seekrieges entstand.

<sup>1032</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 28, 477; Crawford, M. H. (1985), S. 40-42; Burnett, A. M. (1977), S. 93, 95.

Damit entsprachen sie einem Wert von je drei leichten Libral-As.

<sup>1033</sup>Poly. 1.36, 1.38.

<sup>1034</sup>Der genaue Umfang der drei Serien der Silberprägung vor dem Ersten Punischen Krieg und ihre Einbindung in das römische Wirtschaftssystem lassen sich nur schwerlich abschätzen. Allerdings kann wegen der eingeschränkten Rohsilberversorgung das Volumen an umlaufenden Silbermünzen nur begrenzt gewesen sein, eine allgemeine, breit gefächerte Verwendung in der römischen Wirtschaft war wohl kaum etabliert. Wegen der Abhängigkeit Roms von einer externen Versorgung mit Silber sollte in Betracht gezogen werden, dass für dessen Prägung Beute-Silber, z. B. aus dem 272 v. Chr. besetzten Tarent, vermünzt wurde.

<sup>1035</sup>Eine feinchronologische Korrelation zwischen den einzelnen Flottenbauprogrammen und bestimmten Beuteeinnahmen kann nicht hergestellt werden. In der Forschung wurde postuliert, dass während des Ersten Punischen Krieges Silbermünzen in einer Gesamtanzahl von 6,5 Millionen Stück geprägt wurden (vgl. Harl, K. W. (1996), S. 27, 392). Dies bedeutet, dass 1.693 Talente Silber vermünzt wurden. Anhand des vorliegenden Quellenmaterials kann nicht sicher eruiert werden, ob Rom tatsächlich die Option hatte, durch Einnahmen von Beute 1.693 Talente Silber zu vermünzen. Die allgemein problematische Rohsilberversorgung und die eher geringen Beuteeinnahmen während des Krieges weisen darauf hin, dass das tatsächliche Prägevolumen unterhalb dessen angesetzt werden muss und dass die kontinuierliche Silberversorgung der Römer auf einem niedrigen Niveau blieb.

<sup>1036</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 481.

Währenddessen nutzte Rom das Münzmonopol erstmals, um durch die Ausgabe wertgeminderter Bronze- und Silbermünzen zum ursprünglichen Nennwert die Finanzierung der Kriegsaufwendungen zu stützen. Die Höhe der Minderung für das As betrug zwei Unzen, wodurch aus der gleichen Menge Metall 20 Prozent mehr Münzen geprägt werden konnten. Damit war der leichte Libral-Standard von zehn Unzen eingeführt. Der Standard der römischen Didrachme wurde nach 255 v. Chr. auf 48 Münzen zu einem römischen Pfund Silber gesenkt, die Verringerung der Masse belief sich also auf rund 6,25 Prozent. Bis zum Ausbruch des Zweiten Punischen Krieges wurden diese Prägestandards beibehalten. Mit den neuen Ergebnissen der Numismatik kann erstmals für den Ersten Punischen Krieg ein Zusammenhang zwischen römischer Geldpolitik und Kriegsfinanzierung nachgewiesen werden, während von der älteren Forschung, aufgrund der fehlerhaften Rekonstruktion der Münzentwicklung, eine solche Verbindung kategorisch ausgeschlossen worden war.<sup>1037</sup>

Weiterhin wurde von den reichsten römischen Bürgern eine Sondersteuer erhoben, um ausreichend Finanzmittel für das Flottenbauprogramm des Jahres 242 v. Chr. zu akquirieren. Dies war de facto keine Steuer im eigentlichen Sinne, da bei erfolgreichem Abschluss des Flottenunternehmens den geldgebenden Bürgern die Rückzahlung des von ihnen bereitgestellten Beitrages zugesichert worden war. Folglich hatte Rom zur Finanzierung des Flottenbaus 242 v. Chr. das Mittel einer zweckgebundenen Kriegsleihe angewandt. Eine weitere Sonderfinanzierungsmaßnahme nutzte Rom, als die offizielle Führung des Seekrieges in den Jahren 247 – 243 v. Chr. eingestellt wurde, indem vorhandene Kriegsschiffe an Privatpersonen zur Organisation von Kaperfahrten überlassen wurden. Damit konnte das bereits von öffentlichen Mitteln bezahlte und vorhandene Kriegsmaterial zum Einsatz gebracht werden, ohne dass dadurch weitere öffentliche Mittel zur Finanzierung bereitgestellt werden mussten, da die laufenden Kosten, aber auch die Gewinne bzw. Verluste von Privatpersonen getragen wurden.

Zu den bisher besprochenen Sonderfinanzierungsmaßnahmen erschloss sich Rom im dritten Zeitabschnitt der Phase I noch die Option des Lieferantenkredits bei seinem außeritalischen Verbündeten Hieron II., was im Abs. 4.6.2 thematisiert wird.

## 4.6 Bundesgenossen

### 4.6.1 Italische Bundesgenossen

Die in den Jahren 280 – 219 v. Chr. erbrachte Hauptleistung der italischen Bundesgenossen war die Waffenhilfe.<sup>1038</sup> In Vorbereitung auf die sich anbahnende Auseinandersetzung mit den Kelten führten die Römer 225 v. Chr. eine intensivierete Begutachtung des Wehrpotentials der italischen Bundesgenossen durch, indem sie von ihnen verlangten, alle waffenfähigen Männer listenartig zu erfassen und das Ergebnis nach Rom zu melden.<sup>1039</sup> Dadurch wurde es den Römern möglich, das bundesgenössische Heerespotential genau zu bestimmen und so ihre Truppenanforderungen entsprechend zu regulieren.<sup>1040</sup>

Im Ersten Punischen Krieg gehörte zudem die Stellung von Besatzung römischer Kriegsschiffe zum bundesgenössischen Leistungsspektrum.<sup>1041</sup> Da seit dem ersten Jahr des Ersten Punischen Krieges das Kampfgebiet Sizilien war, benötigten die Römer zum Truppentransport Drei- bzw. Fünfruderer, die sie von den Tarentinern, Lokrern, Eleaten und Neapolitanern anforderten.<sup>1042</sup>

<sup>1037</sup>Vgl. Frank, T. (1962), S. 82-84.

<sup>1038</sup>In den Quellen sind meist nur die Namen der mitkämpfenden Gemeinden überliefert (Dion. 20.1.4 ff., 20.3.2; Zon. 8.5).

<sup>1039</sup>Poly. 2.23.9 f.

<sup>1040</sup>Die von Polybios überlieferten Angaben beziffern den Umfang des römischen und italischen Wehrpotentials mit 700.000 Infanteristen und 70.000 Reitern (Poly. 2.24). Diese Angaben sind im gesamten Quellenmaterial einzigartig und haben ihren Ursprung wohl in offiziellen Angaben, derer sich Fabius Pictor bediente (vgl. Erdkamp, P. P. M. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 59; Erdkamp, P. P. M. (2008), S. 150 f.; Forsythe, G. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 38). Hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit werden sie in der Forschung diskutiert und ihre Korrektheit kann nicht eindeutig bewiesen werden (vgl. Forsythe, G. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 37; Scheidel, W. (2004), S. 4).

<sup>1041</sup>Zon. 8.11.

<sup>1042</sup>Cas. Dio. 11.43.8; Poly. 1.20.

Weitere Belege für die Anforderung bundesgenössischer Schiffe im Ersten Punischen Krieg existieren nicht. Doch mussten die Römer weiterhin Truppen und Nachschub nach Sizilien transportieren, weshalb angenommen werden sollte, dass bis zur Realisierung des ersten römischen Flottenbauprogramms 261 v. Chr. grundsätzlich die unteritalischen Bundesgenossen dazu herangezogen wurden. Der Einsatz bundesgenössischer Kriegsschiffe in der aktiven Seekriegsführung erschließt sich nicht aus dem Quellenmaterial.<sup>1043</sup>

Weiterhin nahmen die Bundesgenossen römische Truppen in ihren Territorien zur Überwinterung auf, z. B. Apulien<sup>1044</sup>, Saepinum<sup>1045</sup> oder Rhegion<sup>1046</sup>. Rhegion wurde von den Römern darüber hinaus als Basis der Truppentransporte und als genereller Ausgangspunkt für die Kampagnen auf Sizilien genutzt.<sup>1047</sup> Die Inanspruchnahme der Territorien der Bundesgenossen für die Überwinterung oder als Brückenkopf versprach eine hohe Sicherheit während der Anlage des Quartiers, des Aufenthalts und der Versorgung, denn eventuell vorhandene Infrastruktur, wie Straßen, Häfen und Magazine, konnte genutzt werden.

Die Strategie, italische Küstengebiete verstärkt zu plündern und zu verwüsten, wurde während des Ersten Punischen Krieges mehrmals von den Karthagern angewandt,<sup>1048</sup> beispielsweise waren 247 – 245 v. Chr. das lokrische und bruttische Gebiet sowie Unteritalien bis zum Gebiet von Kyme betroffen.<sup>1049</sup> Die dadurch hervorgerufenen Schädigungen hinderten die Römer natürlich daran, die Ressourcen der betroffenen Gebiete vollständig zu nutzen. Auch während des Pyrrhos-Krieges entzogen sich die italischen Gebiete der Verbündeten Pyrrhos' den Römern als Ressource.<sup>1050</sup>

Einem modernen Ansatz zufolge waren die Bundesgenossen für die Stellung der Garnisonen zuständig,<sup>1051</sup> was von den wenigen existierenden Belegen zwar unterstützt wird, aber ihre geringe Quantität macht eine Verallgemeinerung unsicher. Zudem wurde 225 v. Chr. beispielsweise eine Legion als Garnison in Tarent stationiert.<sup>1052</sup> In einigen Passagen aus dem Kontext des Zweiten Punischen Krieges werden zwar römische Garnisonen erwähnt,<sup>1053</sup> aber ohne deren Zusammensetzung zu erläutern. Somit kann der Einsatz von Römern in Garnisonen nicht definitiv ausgeschlossen werden, besonders wenn diese Kontingente einem römischen Befehlshaber unterstanden.<sup>1054</sup> Sofern

<sup>1043</sup>Wie in Abs. 1.3.2 und im Unterkap. 4.2 dargelegt, rüsteten die Römer bis 260 v. Chr. nie mehr als zwei Flottengeschwader von je zehn Trieren für die *Duumviri navales* aus (vgl. Meijer, F. J. A. M. (1986), S. 149; Viereck, H. D. L. (1975), S. 250). J. H. Thiel geht davon aus, dass in der Zeit 280 – 261 v. Chr. keine eigenen römischen Schiffe im Einsatz waren, sondern nur Schiffe der unteritalischen Bundesgenossen genutzt wurden (Thiel, J. H. (1954), S. 31 f., 63). Damit wären die Aufwendungen für die Flottengeschwader vollständig den Bundesgenossen übertragen worden, doch diese These kann nicht verifiziert werden, nicht zuletzt, da aus dem Quellenmaterial überhaupt keine Hinweise auf die Leistungen der Bundesgenossen bezüglich der Flotte oder der Aktivität einer römischen Flotte in der Zeit 280 – 261 v. Chr. gewonnen werden können. Zusätzlich sollte bedacht werden, dass laut Quellen für die Führung des Seekrieges im Ersten Punischen Krieg von den Römern keine bundesgenössischen Kriegsschiffe angefordert bzw. eingesetzt wurden. Wenn beide Aspekte als zutreffend angenommen werden, wären die Römer im Ersten Punischen Krieg, also in dem Moment, in dem die Anforderungen an die Finanzierung aufgrund der Flottenbauprogramme stiegen, von einer bis dahin etablierten Art ihrer Kriegsfinanzierung abgewichen und hätten just zum Zeitpunkt eines erhöhten Bedarfs die Aufwendungen für Flottenaktivitäten plötzlich nicht mehr auf die Bundesgenossen umgelegt. Das wäre kontraproduktiv und somit nicht schlüssig zu begründen. Dies weist zusätzlich darauf hin, dass die These von J. H. Thiel als eher unwahrscheinlich zu bezeichnen ist.

<sup>1044</sup>Zon. 8.2, 8.5.

<sup>1045</sup>Fron. Strat. 4.1.24.

<sup>1046</sup>Zon. 8.10.

<sup>1047</sup>Cas. Dio. 11.43.7; Poly. 1.21; Zon. 8.8.

<sup>1048</sup>Oros. 4.4.7, 4.10.4; Zon. 8.10.

Meist nutzten die Karthager Phasen, in denen die Römer gar keine oder nur geschwächte Flottenkontingente besaßen. Die Reaktion der Römer darauf war, die gefährdeten Küstenabschnitte durch Koloniegründungen zu sichern (vgl. Lazenby, J. F. (1996), S. 146; Bagnall, N. (1990), S. 93).

<sup>1049</sup>Poly. 1.56; Zon. 8.16.

<sup>1050</sup>Pyrrhos war während seiner Aktivitäten auf die Mittel seiner Bundesgenossen angewiesen, so dass Grundlage seines italischen Feldzuges Materialien aus Kampanien, Samnium, Lukanien, Bruttium und den griechischen Städten Unteritaliens waren (App. Sa. 10.3, 10.10; Dion. 20.1.6; Flor. 1.18.1; Plut. Pyrr. 17), wodurch die Römer aus ebenjenen Gebieten keine Mittel abschöpfen konnten.

<sup>1051</sup>Vgl. Rawlings, L. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 53.

<sup>1052</sup>Poly. 2.24.

<sup>1053</sup>Liv. 24.36.10.

<sup>1054</sup>Liv. 24.37.3 ff.

Bundesgenossen eingesetzt wurden, wären Rom aus der präventiven Gebietssicherung mittels Besatzung keine Soldaufwendungen entstanden. Die Garnison in Rhegion wurde von den Bewohnern der Stadt mit Lebensmitteln versorgt.<sup>1055</sup> Wenn die Verpflegung der Garnisonen von den jeweiligen Gemeinden regelhaft übernommen worden wäre, hätten sich die entstehenden Kosten aus dem Einsatz von Garnisonen auch in diesem Aspekt für die Römer verringert – zum einen, da sie die Versorgungskosten für die Bundesgenossen trugen, zum anderen, da ihr Nachschubsystem entlastet wurde.

## 4.6.2 Außeritalische Bundesgenossen

### Leistungen der Karthager

Zeitnah nach der Schlacht bei Asculum schlossen Rom und Karthago während des Pyrrhos-Krieges wohl 279 v. Chr. einen zeitlich begrenzten Vertrag.<sup>1056</sup> Aus der Überlieferung leitet sich als Vertragsinhalt die Vereinbarung gegenseitiger Bündnishilfe ab, was einschloss, dass den Unterhalt, *ὄψωνιον*, für die eigenen Truppen jede Partei selbst zu tragen hatte, die Römer Flottenhilfe bei den Karthagern anfordern konnten und der Truppentransport zu See generell von den Karthagern organisiert werden sollte. Damit wird erstmals ersichtlich, dass die Römer bestrebt waren, Truppentransporte auf die Bundesgenossen zu übertragen.<sup>1057</sup>

Problematisch aufgrund der unklaren Textstruktur ist die Deutung des Vertrages hinsichtlich der Intention und Zielstellung beider Vertragspartner. So kam es zur These, die Überlieferung sei lediglich ein Vorvertrag zu einem angestrebten Bündnis gegen Pyrrhos, mit dem Karthago bezweckte, sich mit dieser Allianz gegen seine sizilischen Konkurrenten zu stärken und ein Übersetzen des Pyrrhos' nach Sizilien zu verhindern.<sup>1058</sup> Also wäre die Bündnishilfe ein im zukünftig abzuschließenden Vertrag aufzunehmender Aspekt gewesen. Da Pyrrhos nach Sizilien übersetzte, konnte das Hauptziel der Karthager nicht mehr erreicht werden und die Ratifizierung des eigentlichen Vertrages wurde nie umgesetzt. Folglich kam die Verpflichtung zur gegenseitigen Bündnishilfe nicht zustande.<sup>1059</sup> Eine schlüssige Ablehnung der These des Vorvertrages wird sowohl mit der zeitlichen Komponente als auch mit text-strukturell-grammatikalischen Argumenten von B. D. Hoyos und D. Flach konzipiert.<sup>1060</sup> Beide weisen nach, dass Rom und Karthago einen regulären Bündnisvertrag abschlossen.<sup>1061</sup> Nach D. Flach waren die Hilfeleistungen beider Vertragspartner für die Dauer des Krieges gegen Pyrrhos

<sup>1055</sup>Cas. Dio. 9.40.

<sup>1056</sup>Diod. 22.7.5; Liv. Peri. 13; Poly. 3.25.1-5; Val. Max. 3.7.10. Vgl. Flach, D. in: Rebenich, S.; Günther, R. (1994), S. 40; Hoyos, B. D. (1984), S. 410; Flach, D. (1978), S. 617.

<sup>1057</sup>Vgl. Hoyos, B. D. (1984), S. 431.

<sup>1058</sup>Just. 18.2.5-10. Vgl. Rosenstein, N. (2012), S. 50; Zimmermann, K. (2005), S. 17; Mitchell, R. E. (1971), S. 648.

<sup>1059</sup>Vgl. Mitchell, R. E. (1971), S. 651-653; Meister, K. (1970), S. 415 f.

<sup>1060</sup>Vgl. Hoyos, B. D. (1984), S. 412, 421-424; Schmitt, H. H. (1969), S. 104.

<sup>1061</sup>Flach, D. in: Rebenich, S.; Günther, R. (1994), S. 39; Hoyos, B. D. (1994), S. 13; Hoyos, B. D. (1984), S. 425; Flach, D. (1978), S. 615.

In puncto Bündnishilfe war B. D. Hoyos ursprünglich der Meinung, dass alle Vereinbarungen in direkter Abhängigkeit vom Zustandekommen eines Vertrages zwischen Pyrrhos und einer der beiden Vertragsparteien standen und damit de facto nicht in Kraft traten (Hoyos, B. D. (1984), S. 411, 438). Weiterhin verpflichteten sich beide Parteien, keinen Separatfrieden mit Pyrrhos einzugehen (Hoyos, B. D. (2011), S. 132). Hingegen betont D. Flach, dass dieser Vertrag weder für Rom noch für Karthago die Option eines Separatfriedens oder eines Sonderbündnisses mit Pyrrhos negierte, sofern der andere Vertragspartner nicht benachteiligt wurde (Flach, D. in: Rebenich, S.; Günther, R. (1994), S. 39 f.; Flach, D. (1978), S. 616). Somit wurde lediglich die Vertragsautonomie eingeschränkt, und zwar insoweit, als jede der Vertragsparteien eine gegen sich gerichtete Allianz von Pyrrhos mit dem anderen Vertragspartner unterband. Eine vergleichbare Vertragsklausel wurde 212/211 v. Chr. im Vertrag zwischen den Römern und Ätolern aufgenommen (Liv. 26.24.12 f.), deren Ziel der gemeinsame Kampf gegen Philipp V. war. Nichtsdestotrotz waren beide Vertragspartner frei in ihrer Entscheidung, ein separates Bündnis mit Philipp V. einzugehen. In einem solchen Fall waren die Rahmenbedingungen jedoch vorgegeben, so dass für den Abschluss eines Vertrages zwischen Philipp und den Ätolern – bzw. Rom – Philipp gezwungen gewesen wäre, die Kriegshandlungen auch gegen die jeweils andere Partei einzustellen. Somit hatten die Römer und Ätoler die Eventualität des Separatbündnisses mit Philipp V. nicht ausgeschlossen, jedoch für den Fall, dass ein solches Bündnis abgeschlossen wurde, vorab ihre Interessen geschützt.

festgelegt worden.<sup>1062</sup> Trotzdem wird in der Forschung teilweise die Waffenhilfe als reine Kann-Bestimmung bezeichnet<sup>1063</sup> und die durch das Abkommen potentiell mögliche Bündnishilfe sei weder von Rom noch von Karthago angefordert worden.<sup>1064</sup> In Bezug darauf wurde aufgrund des Quellenmaterials angenommen, dass zumindest ein Truppentransport abgewickelt wurde.<sup>1065</sup> Hierdurch wäre zweifelsohne die vereinbarte Bündnishilfe umgesetzt worden, weshalb diese Episode im Folgenden besprochen werden muss, um bestimmen zu können, ob eine bundesgenössische Zusammenarbeit zwischen Karthago und Rom während des Pyrrhos-Krieges tatsächlich stattgefunden hatte.

Valerius Maximus berichtet, dass Karthago 130 Schiffe nach Ostia schickte. Zwar waren es nach Justin nur 120 Schiffe, aber beide stimmen darin überein, dass die Römer die Schiffe ungenutzt zurückschickten.<sup>1066</sup> Demnach wäre eine Zusammenarbeit zwischen Rom und Karthago auszuschließen. Eine Flotte als Waffenhilfe für einen in Italien ausgetragenen Landkrieg zu schicken war unnütz und ist zweifelhaft.<sup>1067</sup> Und Diodor berichtet, dass die Karthager nach dem Abschluss eines Bündnisvertrages mit Rom in ihre Flotte 500 Mann aufnahmen. Mit dieser Verstärkung wurden Angriffe vermutlich gegen Locri oder Hipponium<sup>1068</sup> unternommen. Dadurch wurden taktische Unsicherheiten verbreitet und wichtige Ressourcen, u. a. Schiffbauholz<sup>1069</sup>, vernichtet, womit die strategischen Optionen der Gegenseite reduziert wurden. Auch sollte die Meerenge zwischen Rhegion und Messana blockiert werden,<sup>1070</sup> damit Pyrrhos weder nach Sizilien übersetzen noch von dort weitere Ressourcen beziehen konnte.<sup>1071</sup>

Der Bericht von Diodor wird in der Forschung als Bestätigung der Zusammenarbeit abgelehnt, da es sich bei den Angriffen und der Blockade um ein rein karthagisches Unternehmen handeln würde<sup>1072</sup> bzw. die 500 Mann nicht den Einsatz offizieller römischer Truppen bedeuten würden.<sup>1073</sup> Dazu sei bedacht, dass die diplomatischen Beziehungen und der Vertragsabschluss zwischen Rom und Karthago während des Krieges gegen Pyrrhos nicht bezweifelt werden können. Die harsche Zurückweisung des Hilfsangebotes der Karthager, wie sie von Valerius Maximus berichtet wird, ruft berechtigte Skepsis hervor und sie ist in der Forschung bereits als annalistische Erfindung deklariert worden.<sup>1074</sup> Dennoch kann eine aktive Bündnishilfe zwischen Rom und Karthago für die Zeit des Pyrrhos-Krieges nur auf Basis der Diodor-Passage angenommen werden. Die Bewertung dieser Passage gestaltet sich problematisch, weil sie keine Spezifizierung der 500 Mann starken Einsatztruppe enthält, womit die Hilfeleistung nicht genau eingeordnet werden kann. Sofern es sich um Legionäre und Bundesgenossen handelte, waren die Klauseln zur Bundeshilfe sowohl in puncto Waffenhilfe als auch Truppentransport erfüllt worden. Bei einer reinen bundesgenössischen Einheit wären den Römern aus dieser Zusammenarbeit mit Karthago aufgrund von Soldzahlung keine Kosten entstanden, nur lediglich die Kosten der Verpflegung wären zu tragen gewesen. Bei römischen Soldaten hätten die Kosten aus Soldzahlungen bestanden.

Neben der Variante, die 500 italischen Kämpfer als römische oder bundesgenössische Soldaten zu deuten, ist es möglich anzunehmen, dass die Römer den Karthagern erlaubten, in Italien Söldner auf eigene Kosten anzuwerben.<sup>1075</sup> In der Forschung gilt als Tatsache, dass Griechen und Karthager

<sup>1062</sup>Flach, D. in: Rebenich, S.; Günther, R. (1994), S. 39.

<sup>1063</sup>Vgl. Zimmermann, K. (2005), S. 16.

<sup>1064</sup>Vgl. Ameling, W. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 56.

<sup>1065</sup>Vgl. Bringmann, K. (2002), S. 90; Schmitt, H. H. (1969), S. 105.

<sup>1066</sup>Just. 18.2.1-5; Val. Max. 3.7.10.

<sup>1067</sup>Das Erscheinen der karthagischen Flotte ist auch schon als Machtdemonstration mit dem Ziel, Rom die Vorteile eines Bündnisvertrages zu veranschaulichen, gewertet worden (vgl. Zimmermann, K. (2005), S. 17).

<sup>1068</sup>Vgl. Hoyos, B. D. (2011), S. 132; Hoyos, B. D. (1984), S. 432.

<sup>1069</sup>Diod. 22.7.5. Vgl. Thiel, J. H. (1954), S. 30.

<sup>1070</sup>Diod. 22.7.5, 22.8.1. Vgl. Bringmann, K. (2002), S. 90.

Zur Verstärkung der Blockade diente auch ein von den Karthagern mit den Mamertinern in Messana geschlossener Vertrag (vgl. Cavan, B. (1980), S. 12).

<sup>1071</sup>Dion. 20.8.1.

<sup>1072</sup>Vgl. Hoyos, B. D. (1984), S. 438.

<sup>1073</sup>Vgl. Mitchell, R. E. (1971), S. 650.

<sup>1074</sup>Vgl. Zimmermann, K. (2005), S. 17.

<sup>1075</sup>So auch: Mitchell, R. E. (1971), S. 650.

italische Söldner beschäftigten.<sup>1076</sup> In diesem Zusammenhang sei auf eine Klausel des Friedensvertrages zur Beendigung des Ersten Punischen Krieges verwiesen, durch welche den Karthagern explizit untersagt wurde, Söldner in Italien anzuwerben. Im Söldnerkrieg wurde von Rom diese Klausel zugunsten der Karthager aufgehoben.<sup>1077</sup> Das zeigt, dass die Römer den Karthagern die Ressource italische Söldner nach dem Ersten Punischen Krieg entziehen wollten. Doch dass die Karthager gegen Pyrrhos italische Kämpfer mit römischer Erlaubnis rekrutierten, bleibt bei vorliegender Quellenbasis eine sehr hypothetische Annahme, zumal den Karthagern während des Krieges gegen Pyrrhos ihr eigentliches Rekrutierungsgebiet für Söldner in Afrika ohne Einschränkung zugänglich war. Und mit dem Einsatz von Söldnern wäre außerhalb des geschlossenen Bündnisvertrages agiert worden, womit dessen Klauseln auch nicht zum Tragen gekommen wären.

Insgesamt entzieht sich die Frage, ob eine Zusammenarbeit zwischen Rom und Karthago im 1. Zeitabschnitt stattgefunden hatte, einer schlüssigen, abschließenden Bewertung aufgrund des Mangels an relevanten Belegen. Jede Annahme bleibt mit Unsicherheiten behaftete und ist entsprechend hypothetisch. Eine Kooperation zwischen Rom und Karthago ist im 3. Zeitabschnitt zur Zeit des Söldnerkrieges belegbar. Nicht nur wurde das Verbot aufgehoben, italische Söldner anzuwerben, sondern es wurden auch karthagische Kriegsgefangene aus dem Ersten Punischen Krieg unentgeltlich freigelassen. Rom ging auch nicht auf das Bündnisangebot der karthagischen Gegner ein. Weiterhin wurden weder Hieron II. noch andere italische Privatunternehmer daran gehindert, geschäftliche Beziehungen mit den Karthagern aufzunehmen und ihnen Versorgungsgüter und Kriegsmaterial zu liefern.<sup>1078</sup> Dies waren von Rom gebilligte Interaktionen mit Karthago, die nicht mit den üblichen bundesgenössischen Kooperationen vergleichbar waren. Somit involvierte sich Rom überwiegend indirekt zu Gunsten der Karthager und Polybios bezeichnet die Parteien Rom und Karthago in diesem Zeitabschnitt als *Φίλοι*, Freunde. Die zwischen den Parteien bestehende Beziehung als Resultat des Friedensvertrages entsprach einer *Amicitia*, aus dem sich keine Verpflichtungen zu konkreten Leistungen ergaben (s. Abs. 1.3.3).

### Leistungen Hieron II. von Syrakus

Im Anschluss an den Krieg gegen Pyrrhos zogen die Römer gegen Rhegion. Für das involvierte römische Heer lieferte der Potentat der sizilischen Stadt Syrakus Hieron II. Getreide und soll Soldaten gesandt haben.<sup>1079</sup> Insgesamt ist die Bewertung der Überlieferung zum ersten bundesgenössischen Kontakt mit Hieron II. heikel. Die Römer mussten die Versorgung ihrer Truppen vor Rhegion organisieren und mit dem Schiff beträgt die Distanz von Syrakus nach Rhegion knapp 130 km. Schiffstransporte waren in der Antike die kostengünstigste Beförderungsmethode<sup>1080</sup> und die Getreidelieferung an die Römer war für Syrakus ökonomisch profitabel, denn es handelte sich um einen Großankauf bei geringem Lieferaufwand. Die Einnahmen aus dem Verkauf des Getreideüberschusses waren bei erschöpften Finanzen nach zwanzigjährigem Bürgerkrieg willkommen.<sup>1081</sup> Hinsichtlich der Entsendung von Truppenkontingenten erscheint der Bericht wie ein Vorgriff auf die kommende Beziehung zwischen Rom und Hieron II., denn Hierons politische Karriere als Befehlshaber des syrakusanischen Heeres begann erst 275 v. Chr. und nachweislich wurde er auch erst 265/264 v. Chr. als König von Syrakus anerkannt.<sup>1082</sup> Damit war er 270 v. Chr. zwar einer der führenden Politiker Syrakus', doch ist es wenig wahrscheinlich, dass er in dieser Position und in eigener Verantwortung die Römer mit Soldaten und Waffen unterstützte. Hinzu kommt, dass die Finanzen von Syrakus erschöpft waren und die Waffenhilfe zu finanzierende Aufwendungen verursacht hätte. Es ist also

<sup>1076</sup>Vgl. Gehrke, H.-J. in: Spielvogel, J. (2002), S. 154; Schulz, R. (2000), S. 428; Hoyos, B. D. (1994), S. 28.

Als Beispiel für den Einsatz italischer Kämpfer in Sizilien können die Mamertiner zitiert werden. Dies waren oskische Söldner, die sich nach ihrem Einsatz unrechtmäßig in Messana niederließen.

<sup>1077</sup>App. Ka. 5.19; Si. 2.4, 2.10; Zon. 8.17.

<sup>1078</sup>Poly. 1.83.

<sup>1079</sup>Zon. 8.6.

<sup>1080</sup>Vgl. Höckmann, O. (1985), S. 74.

<sup>1081</sup>Vgl. Hoyos, B. D. (1985), S. 50.

<sup>1082</sup>Vgl. Hoyos, B. D. (1985), S. 39.

wahrscheinlicher, dass 270 v. Chr. lediglich wirtschaftlicher Kontakt zwischen Syrakus und Rom hergestellt worden war.<sup>1083</sup>

Im Ersten Punischen Krieg war Hieron II. anfänglich Verbündeter Karthagos, doch bereits 263 v. Chr. schloss Rom einen Friedensvertrag mit Hieron II., der sich bis zu seinem Tod als treuer Verbündeter Roms bewährte. Im Laufe des Ersten Punischen Krieges lieferte er den Römern mehrfach Getreide,<sup>1084</sup> stellte dazu Schiffe für den Transport bereit<sup>1085</sup> und versorgte die Überlebenden von Flottenkatastrophen mit Nahrung und Kleidung.<sup>1086</sup> Zusätzlich wurde der Hafen von Syrakus von den Römern als Versorgungsstützpunkt genutzt. Hierhin ließen die Römer Getreide von ihren Bundesgenossen aus dem Innenland liefern und von dort wurde es per Schiff zum Heer weitertransportiert.<sup>1087</sup>

Eine spätantike Passage sagt aus, dass 237 v. Chr. Hieron II. dem römischen Volk während eines Rom-Besuchs 200.000 Modii Getreide offerierte.<sup>1088</sup> Weder die Bedingungen der Offerte noch deren Annahme wird thematisiert. Insgesamt ist die Authentizität dieser Passage unsicher, stellt sich doch die Frage, ob ein solcher Besuch tatsächlich stattgefunden haben kann. Für den Krieg gegen die Kelten (225 – 222 v. Chr.) lieferte Hieron II. den Römern Getreide, welches von Rom erst nach Beendigung des Krieges zu bezahlen war.<sup>1089</sup>

Zu den Getreidelieferungen Hierons II. lassen sich aus den Quellen weder Quantitäten noch deren genaue Verwendungszwecke ableiten. Aus der Überlieferung ergibt sich jedoch Folgendes: Erstens hatte Hieron II. die Römer als Absatzmarkt für den in seinem Gebiet produzierten Getreideüberschuss erschlossen. Dies konnte er für sich nutzen und gleichzeitig seine Freundschaft mit den Römern pflegen.<sup>1090</sup> Zweitens fungierte er als Kreditgeber Roms für kurz- und mittelfristige Verbindlichkeiten, denn Hieron II. lieferte Getreide, welches die Römer erst nach Kriegsende zu bezahlen hatten. Bis dahin ging er in Vorleistung und hatte durch den gewährten Zahlungsaufschub den Römern einen mittelfristigen Kredit eingeräumt. Darüber hinaus konnten sich die Römer im Bedarfsfall der üblichen Bundesgenossenhilfe hinsichtlich der Nutzung seines Territoriums und etwaiger vorhandener Infrastrukturen sicher sein, aber auch auf Hilfe bei der Überwindung von unvorhergesehenen Notwendigkeiten, wie den Flottenkatastrophen, zählen. Interessanterweise wurde von Hieron II. keine militärische Hilfe angefordert.

### Leistungen kleinerer und mittlerer Bundesgenossen

Im Ersten Punischen Krieg wurden mittlere und kleinere außeritalische Gemeinden, z. B. das sizilische Messana<sup>1091</sup> oder das an der afrikanischen Küste liegende Aspis<sup>1092</sup>, von den Römern als Bundesgenossen gewonnen. Ihre Gebiete wurden analog zu Territorien italischer Bundesgenossen als Basis für Truppentransporte bzw. generell als Flottenbasen, als Brückenköpfe im Kampfgebiet und zur Überwinterung genutzt.<sup>1093</sup> Nach Übertritt und Anschluss an die Römer konnten, wie im Fall von Segesta, die Ressourcen dieser Gemeinden von Rom ausgenutzt werden.<sup>1094</sup> Besonders wichtig wurden für die Sicherung der römischen Versorgung die sizilischen Bundesgenossen. Sie lieferten

<sup>1083</sup>So auch: Hoyos, B. D. (1994), S. 31; Hoyos, B. D. (1985), S. 56.

<sup>1084</sup>Diod. 24.1.4; Poly. 1.18; Zon. 8.10.

<sup>1085</sup>Zon. 8.14.

<sup>1086</sup>Diod. 23.18.1.

<sup>1087</sup>Poly. 1.52.

<sup>1088</sup>Eutr. 3.1.2 f.

<sup>1089</sup>Diod. 25.14.

<sup>1090</sup>Einen ähnlichen ökonomischen und bundesgenössischen Effekt hatte sein Getreideverkauf mit Billigung Roms an Karthago während des Söldnerkrieges (Poly. 1.83).

<sup>1091</sup>Poly. 1.21; Strab. 6.268; Zon. 8.10.

<sup>1092</sup>Poly. 1.36; Zon. 8.12.

<sup>1093</sup>Zon. 8.11.

<sup>1094</sup>Diod. 23.5; Zon. 8.11.

Nur selten können konkrete Leistungen den Bundesgenossen zugeordnet werden, denn in den Quellen wurde oftmals ohne Angabe der Art der Hilfe auf einzelne Städte, wie Tyndaris, Bezug genommen (Cic. Ver. 2.5.124).

Getreide<sup>1095</sup>, Vieh<sup>1096</sup> und andere Kriegsbedarfsgüter<sup>1097</sup>.

Vor dem Ausbruch und noch vielmehr während des Ersten Illyrischen Krieges suchten viele dem illyrischen Gebiet benachbarte Gemeinden den Anschluss an Rom, z. B. Issa, Apollonia, Epidamnos, die Parthiner, Ardaeier und Atintanien. Sie erhielten von den Römern den Status von Amici, Freunde, nicht jedoch den Status Socii, Bundesgenossen.<sup>1098</sup> Für diese Gemeinden sind keine Informationen bezüglich kriegsrelevanter Leistungen überliefert, lediglich zur Überwinterungen des Heeres unter A. Postumius im Gebiet von Epidamnos liegen Angaben vor. Währenddessen verstärkte der Konsul seine Truppen analog zum Tumultus-Verfahren durch ausgehobene Männer der Nachbargemeinden.<sup>1099</sup> Obwohl es durch die Quellen keine Bestätigung dafür gibt, sollte davon ausgegangen werden, dass die Römer zur Heeresversorgung während des Winters auf den lokal bzw. regional produzierten Überschuss zurückgriffen und sicherlich dafür einen ausgehandelten Ankaufpreis entrichteten.

### 4.6.3 Zusammenfassung – Bundesgenossen

Eine der wichtigsten Leistungen der italischen und außeritalischen Bundesgenossen in Phase I war die Gewährung des Zugriffs auf deren Territorien inkl. der dort vorhandenen Infrastruktur. Für den Kampf gegen Pyrrhos schlossen Rom und Karthago einen temporären Bündnisvertrag, wobei der Eintritt der Bündnishilfe nicht sicher festgestellt werden kann. In diesem Vertrag legte eine Klausel fest, dass im Bedarfsfall der Truppentransport von den Karthagern übernommen werden sollte. Interessanterweise verlangten die Römer auch in den ersten drei Jahren des Ersten Punischen Krieges von ihren italischen Bundesgenossen Schiffe für den Transport des Heeres nach Sizilien, wodurch sie die Initialkosten für die Kriegsführung auf Sizilien verringerten. Doch waren die Kriegsschiffe der im Ersten Punischen Krieg eingesetzten römischen Flotte ausschließlich römischer Herkunft.

Eine weitere Hauptleistung der italischen Bundesgenossen war die Stellung von Heereskontingenten. Die Berichte über mitkämpfende Soldaten außeritalischer Bundesgenossen sind, wie im Fall von Hieron II., als nicht authentisch abzulehnen oder sie beschreiben eine Notfallmaßnahme, wie im Fall der Rekrutierung durch A. Postumius. Die Waffenhilfe war das charakteristische Merkmal der italischen Bundesgenossen, für außeritalische Bundesgenossen war sie in Phase I eine Ausnahme in Notfällen. In Bezug auf die Hilfe außeritalischer Bundesgenossen ist die Sicherung der Heeresversorgung zu betonen. Dies gilt insbesondere für Hieron II., der ab 270 v. Chr. die Römer als Abnehmer für den in Syrakus produzierten Getreideüberschuss gewann. Betont werden muss der von Hieron II. eingeräumte mittelfristige Kredit im 3. Zeitabschnitt, womit Rom erstmals Kapital einer fremden Volkswirtschaft durch Kreditaufnahme als Überbrückungssicherung der römischen Kriegsfinanzierung eingesetzt hatte.

In dem System der Herrschaftssicherung in Italien zielten die Römer darauf ab, sich grundsätzlich die Nutzung des vorhandenen Wehrpotentials neuer Bundesgenossen bzw. ehemaliger Gegner zu sichern und sahen regulär von der Erhebung dauerhafter Tributzahlungen von unterlegenen italischen Kriegsgegnern ab (s. Abs. 1.3.3). Im Umgang mit den Gemeinden in den außeritalischen Besitzungen wandelte sich das Verhalten Roms, denn von den dortigen Verbündeten und Untertanen wurde in der Regel keine Waffenhilfe angefordert, sondern unterstützende Hilfeleistungen erwartet bzw. Tributzahlungen erhoben.<sup>1100</sup>

<sup>1095</sup>Diod. 23.18.1, 24.1.4, 7; Poly. 1.18, 1.52; Zon, 8.10.

<sup>1096</sup>Poly. 1.18.

<sup>1097</sup>Poly. 1.18.

<sup>1098</sup>Cas. Dio 12.49.1 f., 6; Poly. 2.11; Zon. 8.19.

<sup>1099</sup>Poly. 2.12.

<sup>1100</sup>Vgl. Jehne, M.; Pfeilschifter, R. (2006), S. 8 f.; Lintott, A. (1993), S. 70; Hill, H. (1974), S. 54; Gelzer, M. (1963), S. 88.



## 4.7 Einnahmen aus Kriegshandlungen

### 4.7.1 Immobile Beuteinnahmen

Direkt nach dem Pyrrhos-Krieg vollendeten die Römer den Ausbau ihrer Vormachtstellung in Italien. Sie eroberten Rhegion, Volsinii, die Caracener<sup>1101</sup> und das Gebiet der Sallentiner<sup>1102</sup>, wobei größere Gebiete dem Ager Romanus hinzugefügt wurden.<sup>1103</sup> Auch die Bruttier mussten die Vorherrschaft Roms in Italien unter Verlust von Territorium akzeptieren,<sup>1104</sup> durch die Annexion dieses waldreichen Bergareals sicherten sich die Römer Bauholz, das u. a. für den Schiffsbau eingesetzt werden konnte. Im 2. Zeitabschnitt wurden die Falisker nach ihrem Abfall noch 241 v. Chr. von den Römern besiegt und verloren ihre mobile Habe sowie die Hälfte ihres Territoriums. Außerdem mussten sie ihre Waffen abgeben und ihre Reiterei abschaffen.<sup>1105</sup> Diese erzwungene Abrüstung des gegnerischen Gemeinwesen war eine weitere römische Methode der dauerhaften Sicherung des Obsiegens, der Kontrolle über die unterlegene Partei und des Einsparens von weiteren potentiellen Kriegsausgaben.

Während des Ersten Punischen Krieges kam es zur Eroberungen in Sizilien. Durch den Vertrag zwischen Rom und Hieron II. von 263 v. Chr. blieb Syrakus als eigenständiges Königreich einschließlich der zugehörigen Gebiete und Gemeinden erhalten.<sup>1106</sup> Mit Abschluss des Friedensvertrages zwischen Rom und Karthago 241 v. Chr. wurde festgesetzt, dass Karthago jeglichen Anspruch auf das durch die Karthager auf Sizilien okkupierte Territorium und die angrenzenden Inseln aufzugeben hatte.<sup>1107</sup> Der größte Teil der Insel wurde in die direkte römische Herrschaft übernommen und bis auf einzelne Ausnahmen waren die Gemeinden den Römern tributpflichtig, sie mussten jährlich den zehnten Teil ihrer Ernteerträge abführen. Weitere Einnahmen konnte Rom aus den indirekten Steuern oder Pachtzahlungen für die Nutzung von Ager publicus erlangen.<sup>1108</sup> Laut Appian waren die Sizilianer außerdem angewiesen, Leistungen für das Seewesen zu erbringen.<sup>1109</sup>

Aufgrund des Söldnerkrieges verlor Karthago die Vorherrschaft über Sardinien und so konnten die Römer die Insel 238 v. Chr. okkupieren.<sup>1110</sup> Neben der Besetzung Sardinien<sup>1111</sup> dehnten die Römer gleichzeitig ihre Kontrolle auf Korsika aus, ohne dass die Karthager dort intervenierten. Die Okkupation beider Inseln nahm längere Zeit und entsprechende Ressourcen in Anspruch. Erst mit 227 v. Chr. wurden nachweislich zwei zusätzliche, jährlich zu besetzende Präturen zum Zwecke der Verwaltung von Sizilien und Sardinien/Korsika kreiert.<sup>1112</sup> Damit wurde die Verwaltung der ersten zwei römischen Provinzen in eine feste Form gebracht,<sup>1113</sup> was mit einem fixen jährlichen Verwaltungsaufwand verbunden war, der pro Provinz aus einem prätorischen Heer bestand. Aus Sar-

<sup>1101</sup>Zon. 8.7.

<sup>1102</sup>Flor. 1.20.1; Zon. 8.7.

<sup>1103</sup>Als Beispiele seien Teilgebiete von Picenum und der Sallentiner genannt (Flor. 1.19.1, 1.20.1). Rhegion wurde an seine Bewohner zurückgegeben (Zon. 8.6). Volsinii wurde hingegen vollständig zerstört und die Bewohner umgesiedelt (Flor. 1.21.1; Zon. 8.7). Zur Sicherung der Gebiete wurden Kolonien angelegt, z. B. Paestum und Cosa. Die Gründung einer latinischen Kolonie in Brundisium erfolgte entweder 267 v. Chr. (vgl. Bleicken, J. (2004), S. 36) oder 244 v. Chr. (vgl. Hantos, Th. (1983), S. 141; Afzelius, A. (1942), S. 189). Andere Gemeinden wurden inkorporiert, wie Capua als Gemeinde sine suffragio (vgl. Cavan, B. (1984), S. 12; Afzelius, A. (1942), S. 189). Weiterhin ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass der Samnitische Bund durch die Römer aufgelöst wurde (vgl. u. a. Hantos, Th. (1983), S. 140).

<sup>1104</sup>Dion. 20.15.1 f.

<sup>1105</sup>Zon. 8.18. Vgl. Bringmann, K. (2002), S. 100.

<sup>1106</sup>Diod. 23.4.1.

<sup>1107</sup>App. Si. 2.4; Poly. 1.63; Zon. 8.17.

<sup>1108</sup>Vgl. Cavan, B. (1980), S. 65; Finley, M. I. (II 1979), S. 150; Hill, H. (1974), S. 55.

<sup>1109</sup>App. Si. 2.6.

Nach moderner Interpretation umfasste dies vorwiegend die Stellung von Ruderern (vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 669).

<sup>1110</sup>Die Karthager akzeptierten dies nach Kriegsandrohung der Römer (Poly. 3.10).

<sup>1111</sup>App. Ib. 4.15; Ka. 5.22; Poly. 1.88; Zon. 8.18.

<sup>1112</sup>Zon. 8.19. Vgl. König, I. (2007), S. 66 ff.; Bleicken, J. (1993), S. 84.

<sup>1113</sup>In Bezug auf die Provinzorganisation wird in der Forschung die Meinung vertreten, dass erst mit der Annexion des syrakusanischen Königreichs im Zuge des Zweiten Punischen Krieges das dort durch Hieron II. geschaffene Abgabesystem auf ganz Sizilien angewandt wurde (vgl. Bringmann, K. (2002), S. 99).

dinien und Korsika wurde erstmals 225 v. Chr. regulärer Provinztribut eingezogen,<sup>1114</sup> wodurch Rom reguläre Einkünfte aus immobilien Beuteeinnahmen gewann und sich folglich die jährlichen regulären Einnahmen des *Aerarium* vermehrten. Insgesamt waren diese Einnahmen nicht zweckgebunden und konnten vielseitig eingesetzt werden. Allerdings waren die Einnahmen aus den Tributen variabel, da es sich um eine Abgabe bemessen am Ernteertrag handelte. Sie standen den Aufwendungen für die Provinzsicherung gegenüber und in Jahren mit durchschnittlichen Ausgaben und durchschnittlichen Einnahmen konnte sicherlich ein Gewinn erzielt werden, jedoch werden in der Forschung zur Höhe der Einnahmen und der Rentabilität der Provinzen unterschiedliche Meinungen vertreten. So gilt beispielsweise Sizilien bis zur Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. als einzige gewinnbringende Provinz, während die anderen Provinzen mehr Ressourcen verbrauchten, als sie Einnahmen erbrachten.<sup>1115</sup>

Im 3. Zeitabschnitt begannen die Römer, ihren Einfluss in der Po-Ebene zu festigen,<sup>1116</sup> so wurden *Acerrae*<sup>1117</sup> und *Mediolanum*<sup>1118</sup> erobert und zudem das Territorium der Boier besetzt.<sup>1119</sup> Zwar wurden noch 218 v. Chr. die Kolonien *Placentia* und *Cremona* gegründet,<sup>1120</sup> aber die dauerhafte Kontrolle dieser Territorien gelang erst nach dem Zweiten Punischen Krieg. Der Umfang potentieller Gebietsabtretungen der Ligurer, Gallier und Insubrer kann aus den Quellen nicht ermittelt werden, sicher ist, dass die Römer die unterlegenen Kriegsgegner mit Gebietsverlust bestraften.<sup>1121</sup>

Das während des Ersten Illyrischen Krieges besetzte Territorium wurde nicht von den Römern in die direkte Herrschaft übernommen, stattdessen wurden freie Städte und Stämme kreiert und im Hinterland ein eigenständiger Herrscher über die *Labeaten* anerkannt. Zudem trat *Pinnes*, der minderjährige Sohn des *Agron*, die Herrschaft im dynastischen Kerngebiet an. Die Verwaltung über dieses Gebiet fiel *Demetrios* zu, dem Herrscher der dalmatischen Insel *Pharos*. Ihm hatten die Römer auch das Gros des Territoriums unterstellt, allerdings mit dem Recht, ihm die Verwaltung dieser Gebiete wieder zu entziehen.<sup>1122</sup> Dadurch befand er sich in einer dauerhaften und unmittelbaren Abhängigkeit Roms. Folglich nutzten die Römer als probate Sicherungsoption für ihre Erfolge die Übertragung der Herrschaft über Territorien des vormaligen Kriegsgegners an einen ihnen genehmen Kandidaten. So wurde dem ursprünglichen Herrscher und unterlegenen Kriegsgegner die Herrschaftsgewalt entzogen und einem von Rom gebilligtem Potentaten übertragen.<sup>1123</sup> Diese Vorgehensweise ist ein früher Beleg für das Konzept der Gebietssicherung durch Klientelkönige.<sup>1124</sup>

Der Zweite Illyrische Krieg endete mit der Flucht des römischen Gegners *Demetrios* zu den *Makedonen* und der völligen Zerstörung seiner Heimatstadt *Pharos*. Davon abgesehen entgingen die *Illyrer* einer Bestrafung.<sup>1125</sup> Die Maßnahmen und Anordnungen des Feldherrn *L. Aemilius* sind nicht detailliert bekannt.<sup>1126</sup> Inwieweit wiederum freie Städte kreiert und Teile des Territoriums an angrenzende Gemeinden übergeben wurden, ist nicht sicher zu ermitteln. Ausgeschlossen werden kann einzig die direkte Herrschaftsausübung durch die Römer in *Illyrien*, womit die beiden Illyrischen Kriege nicht zu einer Annexion von Territorium durch die Römer östlich der *Adria* führten.

<sup>1114</sup>Vgl. Bagnall, N. (1995), S. 125.

<sup>1115</sup>Vgl. Badian, E. (I 1972), S. 62; Badian, E. (²1968), S. 8.

<sup>1116</sup>Zon. 8.18.

<sup>1117</sup>Poly. 2.34; Zon. 8.20.

<sup>1118</sup>Plut. Marc. 7; Poly. 2.34; Zon. 8.20.

<sup>1119</sup>Zon. 8.20.

<sup>1120</sup>Vgl. Bringmann, K. (2002), S. 103; Christ, K. (³1996), S. 73.

<sup>1121</sup>Zon. 8.18, 8.20.

<sup>1122</sup>App. II. 8.22. Vgl. Vollmer, D. (1990), S. 70.

<sup>1123</sup>Poly. 2.11; Zon. 8.19.

<sup>1124</sup>Vgl. Wilkes, J. J. (1969), S. 17.

<sup>1125</sup>App. II. 8.24.

<sup>1126</sup>Poly. 3.19.

Vermutlich wurde der bis zu den durch *Demetrios* verursachten Unruhen existierende Status quo so weit es ging erneuert und vermutlich die Herrschaft zumindest über einen Teil des illyrischen Gebietes dem *Pinnes* übertragen, dem auch eine nicht zu bestimmende Abgabe auferlegt worden war (App. II. 8.24; vgl. Vollmer, D. (1990), S. 77).

## 4.7.2 Einnahmen aus Kriegentschädigungen

### 4.7.2.1 Entschädigungszahlungen von Hieron II.

Einnahmen aus Kriegentschädigungszahlungen sind in Phase I ab dem 2. Zeitabschnitt belegt.<sup>1127</sup> Im zweiten Jahr des Ersten Punischen Krieges (263 v. Chr.) schlossen die Römer mittels eines auf 15 Jahre befristeten Vertrages<sup>1128</sup> Frieden mit Hieron II. Die Bedingungen waren folgende: Hieron II. sollte alle Kriegsgefangenen ohne Lösegeld freilassen und auf einige Gebietsgewinne verzichten, wobei Städte dieses Gebietes wohl durch eine *Amicitia* an Rom gebunden wurden.<sup>1129</sup> Zudem stellte Hieron II. Geldzahlungen in Aussicht.<sup>1130</sup> Er erhielt den Status eines Freundes und Bundesgenossen der Römer. Doch erst mit der Vertragserneuerung 248 v. Chr. ging Rom ein zeitlich unbegrenztes Freundschaftsverhältnis mit Hieron II. ein, damit erließen die Römer ihm alle weiteren Tributzahlungen und übergaben ihm einige Gebiete zur Angliederung an sein Königreich.<sup>1131</sup>

In Bezug auf die von Hieron II. zu leistenden Kriegentschädigungszahlungen gibt Polybios eine Höhe von 100 Talenten Silber an.<sup>1132</sup> Abweichend dazu berichtet Diodor, dass Hieron II. 150.000 Drachmen entrichten sollte.<sup>1133</sup> Die 150.000 Drachmen<sup>1134</sup> gelten auch als äquivalent zu 25 Talenten Silber<sup>1135</sup> und werden als erste Rate der Entschädigungszahlungen interpretiert. Nun gibt es zwei Möglichkeiten, die Überlieferungen von Polybios und Diodor miteinander in Einklang zu bringen. In der ersten Interpretation wird auf die Annahme zurückgegriffen, dass 100 Talente Silber als Gesamtsumme vereinbart wurden und die erste Rate bei Ratifizierung des Vertrages 25 Talente Silber betrug. Somit verblieben 75 Talente Silber, die während einer Laufzeit von 15 Jahren in jährlichen Raten von fünf Talenten Silber abzuleisten waren. In einer zweiten Interpretation könnte davon ausgegangen werden, dass 100 Talente Silber als erste Rate bei Vertragsabschluss sofort fällig wurden und Hieron II. eine jährliche Zahlung von 25 Talenten Silber über die fünfzehnjährige Laufzeit des Vertrages entrichten sollte. Damit ergäbe sich eine Gesamtsumme von 475 Talenten Silber.

Beide Interpretationen entsprechen dem Muster von Friedensverträgen ab 201 v. Chr., in denen die Kriegentschädigung geteilt wurde in einen bei Abschluss des Vertrages sofort zu entrichtenden Anteil und einen Restbetrag, der während einer bestimmten Laufzeit mit jährlich fixen Raten abgezahlt wurde (s. Abs. 5.7.2 und 6.7.2). Eine Gesamtsumme von 475 Talenten Silber über 15 Jahre war für Syrakus wirtschaftlich keine untragbare Belastung und ist relativ gering.<sup>1136</sup> Aber Polybios als Quelle mit dem höchsten Quellenwert berichtet ausdrücklich von insgesamt 100 Talenten Silber Kriegentschädigung und die Bedingungen zur Beendigung des Ersten Makedonischen Krieges zeigen (s. Abs. 5.7.2), dass die Römer in der Festsetzung von Kriegentschädigungen mehr als moderat waren, wenn sie die Kriege aus strategischen Beweggründen beenden wollten. Insbesondere war den Römern eindringlich daran gelegen, den Krieg mit Hieron II. zu beenden, denn so konnten sie Karthago einen wichtigen Verbündeten entziehen und die eigenen strategischen Kriegsaufwendungen reduzieren.<sup>1137</sup>

<sup>1127</sup>Der Krieg gegen Pyrrhos wurde nicht offiziell mit einem Friedensvertrag beendet, somit konnten keine Entschädigungszahlungen ausgehandelt werden.

<sup>1128</sup>Diod. 23.4.1.

Zeitlich begrenzte Verträge sind für das 3. Jahrhundert v. Chr. eher ungewöhnlich, jedoch für die frühe römische Geschichte überliefert, wobei diese dann meist als *indutiae*, Waffenstillstand, bezeichnet werden (u. a. Liv. 4.7.7, 4.35.1 f., 5.32.5, 10.37.3).

<sup>1129</sup>Vgl. Welwei, K.-W. (1978), S. 585.

<sup>1130</sup>Zon. 8.9.

<sup>1131</sup>Zon. 8.16.

<sup>1132</sup>Poly. 1.16 f.; Zon. 8.9.

In der spätantiken Überlieferung ist dieser Betrag mit 200 Talenten Silber angegeben (Eutr. 2.19.2; Oros. 4.7.3), dem Bericht des Polybios ist jedoch der Vorrang einzuräumen.

<sup>1133</sup>Diod. 23.4.1.

<sup>1134</sup>Der unteritalische Prägestandard seit den Aktivitäten des Pyrrhos war 48 : 1 Pfund Silber (s. Abs. 4.5.2). Würde dieser zugrunde gelegt werden, waren 150.000 Drachmen äquivalent zu 39  $\frac{1}{16}$  Talenten Silber.

<sup>1135</sup>Vgl. Walton, F. R. (1957), S. 87, Anm. 2.

Dies impliziert einen Prägestandard von 75 : 1 Pfund Silber.

<sup>1136</sup>Zum Vergleich sei auf die Einnahmen aus dem Freikauf der Einwohner von Panormus verwiesen, die 466,7 Talente Silber betragen.

<sup>1137</sup>Vgl. Lazenby, J. F. (1996), S. 54; Welwei, K.-W. (1978), S. 584.

Dass die Römer Hieron II. zu einem Frieden von 15 Jahren verpflichtet hatten, verhinderte auf eine bestimmte Zeit die Zusammenarbeit zwischen Syrakus und anderen sizilischen Gemeinden sowie Karthago. Deshalb sollte davon ausgegangen werden, dass Hieron II. eine Kriegsentschädigung von insgesamt 100 Talenten Silber zu entrichten hatte, deren erste Rate in Höhe von 25 Talenten Silber die Römer bei Vertragsabschluss erhielten. Der verbleibende Betrag wurde in jährlichen Raten von fünf Talenten Silber<sup>1138</sup> über 15 Jahre hinweg fällig.<sup>1139</sup> Da Hieron II. die römische Versorgung mit Getreidelieferungen unterstützte, ist es möglich, dass die jährlichen Raten mit den Getreidelieferungen verrechnet wurden.

#### 4.7.2.2 Einnahmen aus dem Sieg über Karthago

Nach dem verlorenen Seegefecht bei Drepanum im Frühjahr 241 v. Chr. bemühten sich die Karthager um einen Friedensvertrag mit den Römern.<sup>1140</sup> Für die Zeit der Verhandlungen wurde ein Waffenstillstand unter den Bedingungen vereinbart, dass die Karthager den Römern Getreide lieferten, Geld zahlten und Geiseln stellten.<sup>1141</sup> Der Waffenstillstand hatte Bestand bis zu dem Tag, an dem per Volksabstimmung der Friedensvertrag vom römischen Volk angenommen oder abgelehnt wurde. Solange wurden die römischen Truppen von dem unterlegenen Kriegsgegner durch die Zahlung von Getreide und Geld zumindest teilfinanziert. Mit dem Zeitpunkt der eingestanden Niederlage des Kriegsgegners und den Bedingungen des Waffenstillstandes reduzierten sich für die Römer nicht nur die Aufwendungen für die Unterhaltung ihrer Streitmacht, sondern gleichzeitig wurden dem Gegner auch Ressourcen, die er für eine Weiterführung der Kriegshandlungen bei einem Scheitern der Verhandlungen einsetzen konnte, entzogen.

Die Bedingungen des ersten Entwurfs des Friedensvertrages 241 v. Chr. waren: Die Karthager sollten alle Überläufer ausliefern, sämtliche Gefangenen kostenfrei übergeben und es wurde ihnen gestattet, ihre eigenen Kriegsgefangenen zurückzukaufen.<sup>1142</sup> Weiterhin wurde den Karthagern untersagt, künftig mit Hieron II. Krieg zu führen sowie in Italien Söldner anzuwerben. Insgesamt wurde von ihnen eine Kriegsentschädigungszahlung in Höhe von 2.200 Talenten Silber verlangt, die in jährlichen Raten von 100 Talenten über einen Zeitraum von 20 Jahren gezahlt werden sollte.<sup>1143</sup> Zudem mussten die Karthager ihren Besitz in Sizilien und an den umliegenden kleineren Inseln an Rom abtreten.<sup>1144</sup> Doch dieser Entwurf des Friedensvertrages wurde von den Römern nicht akzeptiert. In einem zweiten Entwurf wurde die Kriegsentschädigung um weitere 1.000 Talente auf insgesamt 3.200 Talente Silber erhöht und die Laufzeit auf zehn Jahre verkürzt.<sup>1145</sup> Weiterhin wurde die Räumung aller Inseln zwischen Italien und Sizilien von den Römern verfügt. Mit diesen

<sup>1138</sup>So auch: Meißner, B. in: Burrer, F.; Müller, H. (2008), S. 252.

<sup>1139</sup>Wäre der in Worten überlieferte Betrag Diodors lediglich eine gerundete Angabe von tatsächlich 153.600 Drachmen, so wären diese bei einem Prägestandard von 48 : 1 äquivalent zu genau 40 Talenten Silber. Dann ergäben sich 15 Jahresraten von je genau vier Talenten Silber.

<sup>1140</sup>Die ersten Friedensverhandlungen des Ersten Punischen Krieges fanden im Winter 256/255 v. Chr. statt, scheiterten jedoch an den exzessiven römischen Forderungen, denen sich die Karthager nicht beugen wollten (Cas. Dio. 11.43.22; Zon. 8.13).

<sup>1141</sup>Zon. 8.17.

<sup>1142</sup>Die Bestimmungen zum Friedensvertrag des Ersten Punischen Krieges beziehen sich nach Eutropius nur auf den Umgang mit Gefangenen (Eutr. 2.27.4). Demnach sollten die Karthager ihre Gefangenen an die Römer zurückgeben und auch die Römer ihre Gefangenen ohne Zahlung freigeben, wobei sie die sich in Privatbesitz befindlichen Kriegsgefangenen selbst freikaufen. Diese stark zusammengefasste Überlieferung ist chronologisch nicht einwandfrei, da aus der Parallelüberlieferung eindeutig hervorgeht, dass sich die Klausel der unentgeltlichen Rückgabe von Kriegsgefangenen im Friedensvertrag ausschließlich auf die sich in karthagischer Gefangenschaft befindlichen römischen Heeresangehörigen bezog. Erst im Zuge des Söldnerkrieges ließen die Römer karthagische Gefangene frei (Poly. 1.83), was nicht ursprünglicher Bestandteil des Friedensvertrages gewesen war. Damit verzichteten die Römer auf einen Teil der Beuteeinnahmen, und zwar erst, als sich die Karthager in einer kriegsbedingten Krise befanden.

<sup>1143</sup>Nach Appian betrug die ursprüngliche Höhe der Entschädigungszahlung 2.000 Talente Silber (App. Si. 2.4).

<sup>1144</sup>App. Si. 2.4; Poly. 1.62; Zon. 8.17.

<sup>1145</sup>Nach Orosius wurden 3.000 Talente Silber in 20 gleichen Jahresraten von den Karthagern gezahlt (Oros. 4.11.1). Er hat damit Elemente der Überlieferung zum ersten Vertragsentwurf, z. B. die Laufzeit von 20 Jahren, mit der Forderung von 1.000 Talenten Silber des zweiten Vertragsentwurfs und den 2.000 Talenten Silber des ersten Vertrages, wie es Appian überliefert, kombiniert.

Änderungen wurde der Vertrag ratifiziert.<sup>1146</sup>

Zonaras berichtet, dass die Zahlung der Kriegssentschädigung aufgeteilt war in einen Betrag, der sofort fällig wurde, und einen Restbetrag, der in jährlich gleich hohen Raten zu zahlen war. Eine solche Teilung ist nicht durch Polybios belegt, dessen Bericht über die Friedensverhandlungen zum Ersten Punischen Krieg jedoch überaus gerafft ist. Wie in der obigen Diskussion angesprochen, war die Teilung von Kriegssentschädigungszahlungen ab 201 v. Chr. Standardbestandteil von Friedensverträgen. Fraglich ist, ob diese Modalität auch 241 v. Chr. in den Vertrag aufgenommen worden war. Es muss an die Bestimmungen der Anleihe für das Flottenbauprogramm 242 v. Chr. erinnert werden. Sie beinhaltete im Fall eines Sieges die Rückzahlung des Flottenbalkredits,<sup>1147</sup> die zeitnahe Ablösung der Anleihe musste bei den Friedensverhandlungen berücksichtigt und ein Teil der Kriegssentschädigungszahlungen dafür eingeplant worden sein.<sup>1148</sup> Die erweiterte Forderung resultierte wohl aus der Notwendigkeit der Abzahlung dieses Flottenbalkredits. Auch das nachträgliche Eintreten einer aus Rom angereisten Delegation in die Verhandlungen weist darauf hin. Dieses 10-Männerkollegium setzte die zusätzliche Zahlung sowie eine Kürzung der Laufzeit durch. Mit der um 1.000 Talente Silber erhöhten Entschädigungszahlung als sofort zu entrichtenden Rate konnten die Ansprüche der privaten Kreditgeber über eine zeitnahe Ablösung der Anleihe gesichert werden,<sup>1149</sup> ohne die vorab anvisierten Einnahmen aus Kriegssentschädigungen für das römische Aerarium zu mindern. Die Korrelation zwischen der Refinanzierung des letzten Flottenbauprogramms und den zusätzlich geforderten 1.000 Talenten Silber sofort zu zahlender Entschädigung ist hypothetisch und basiert auf der Annahme, dass die römische Delegation die Interessen der Finanziere des Flottenbalkredits vertrat.<sup>1150</sup> Dann dienten die Nachverhandlungen der Sicherung der Ansprüche der privaten Kreditgeber, ohne die Einnahmen des Aerarium zu schmälern. So sollte davon ausgegangen werden, dass folgende Modalitäten als Inhalt des ratifizierten Vertrages galten: Die Karthager zahlten sofort 1.000 Talente Silber und die restlichen 2.200 Talente Silber in jährlichen Raten von 220 Talenten über einen Zeitraum von zehn Jahren.

#### 4.7.2.3 Einnahmen aus Friedensverträgen 240 – 219 v. Chr.

Die konkreten Forderungen der Römer an die unterlegenen und verhandlungsbereiten Kriegsgegner während des 3. Zeitabschnitts sind nur rudimentär in den Quellen tradiert. Meist gehen die genauen Auflagen der Kriegsbeendigungen aus den Quellen nicht eindeutig hervor, sondern nur dass der Frieden zu erträglichen Bedingungen geschlossen wurde.<sup>1151</sup> Singulär ist die Erwähnung, dass die Römer auf Zahlung von Kontributionen in Form von Geld bestanden.<sup>1152</sup> Mit der Beendigung des Ersten Illyrischen Krieges wurden von den Römern Zahlungen in unbekannter Höhe eingefordert,<sup>1153</sup> davon abgesehen kann die Einforderung von Kriegssentschädigungszahlungen nicht festgestellt werden.<sup>1154</sup>

<sup>1146</sup>Oros. 4.11.2; Poly. 1.63; Zon. 8.17.

Mit Kriegsende hatten sich die Römer mittels der von den Karthagern gezahlten Kriegssentschädigung ein auswärtiges Silbervorkommen auf bestimmte Zeit erschlossen. Auf Grundlage des Umfangs der Kriegssentschädigungszahlungen wurde bestimmt, dass die Römer insgesamt 17 Millionen Denarii prägen und in Umlauf bringen konnten (vgl. Harl, K. W. (1996), S. 29). Dass tatsächlich das römische Geldvolumen mittels Neuprägungen in diesem Umfang erhöht wurde, bleibt hypothetisch.

<sup>1147</sup>Poly. 1.59.

<sup>1148</sup>So auch: Zimmermann, K. (2005), S. 36; Burnett, A. M. (1989), S. 50.

<sup>1149</sup>Die Anleihe hatte mindestens ein Volumen von 200 Talenten Silber. Ein eventueller Restbetrag der ersten Rate konnte genutzt werden, um einen Anteil der Kostenkategorie III aus der Seekriegsführung der Jahre 242/241 v. Chr. oder darüber hinaus zu refinanzieren und möglicherweise den privaten Kreditgebern eine Verzinsung der Anleihe zu gewähren.

<sup>1150</sup>Ein senatorisches Eingreifen mittels einer Delegation bezog sich gewöhnlich auf Bestimmungen zur immobilen Beute.

<sup>1151</sup>Plut. Marc. 7.

<sup>1152</sup>Zon. 8.20.

<sup>1153</sup>App. Il. 7.21; Poly. 2.12.

<sup>1154</sup>Eine zusätzliche Bestimmung legte fest, dass die Illyrer nicht mit mehr als zwei unbewaffneten Booten über Lissos hinaus fahren durften (App. Il. 7.21; Poly. 2.12). Wie mehrfach in der modernen Forschung erwähnt (vgl. u. a. Bleicken, J. (2004), S. 44), wurde im Allgemeinen damit der Seeraum vor seeräuberischen Übergriffen gesichert. Dies kam der Handelsschiffahrt und damit römischen und italischen Händlern zugute. Da es den Illyrern erlaubt blieb, mit Handelsschiffen in südlicher Richtung an Lissos vorbeizusegeln, waren potentielle Handelsunternehmungen

Die Maßnahmen und Anordnungen von L. Aemilius zur Neuordnung Illyriens nach dem Zweiten Illyrischen Krieg sind nicht überliefert,<sup>1155</sup> doch die Römer entsandten 217 v. Chr. eine Delegation zur Einforderung einer fälligen Abgabe, *Stipendium*, nach Illyrien.<sup>1156</sup> Deshalb kann angenommen werden, dass die Anordnungen des L. Aemilius die Erhebung einer nicht näher zu bestimmenden Zahlung beinhalteten.

### 4.7.3 Einmalige Beuteeinnahmen

Sieben antike Autoren berichten, dass Pyrrhos seine Kriegsgefangenen ohne Erhebung von Lösegeld freigegeben hatte.<sup>1157</sup> Einzig Plutarch behauptet, dass aus Angst vor Frevel die Römer ihrerseits die Gefangenen ohne Lösegeld freigelassen hätten.<sup>1158</sup> An anderer Stelle wird berichtet, dass Pyrrhos den wechselseitigen Austausch der Gefangenen betrieb und ihm seine gefangenen Bundesgenossen ohne Spezifizierung der Bedingungen zurückgegeben wurden,<sup>1159</sup> was eher auf einen regulären, einvernehmlichen Austausch hinweist. Der Verzicht der Römer auf Einnahmen durch Gefangene erschließt sich weder aus dem bei Plutarch angegebenen Grund noch durch andere Quellen, deshalb sollte davon ausgegangen werden, dass die Römer während des Pyrrhos-Krieges, sofern sich die Option bot, entweder durch die Erhebung von Lösegeld oder den Verkauf der Gefangenen Profit erwirtschafteten bzw. sie im regulären Gefangenen austausch einsetzten. Dies gilt auch für die im Jahr 275 v. Chr. gefangenen Soldaten<sup>1160</sup> aus dem Heer des Pyrrhos.

Weiterhin war es den Römern vergönnt, zweimal das Lager von Pyrrhos zu erobern. Angaben über Art bzw. Umfang der erbeuteten Objekte und deren Überlassung sind nicht bekannt, abgesehen von Kriegselefanten,<sup>1161</sup> die dann erstmals in einem römischen Triumphzug präsentiert werden konnten.<sup>1162</sup> Traditionell gilt dieser Triumph als der erste, der reich an Kunstgegenständen des griechischen Kulturkreises war, weswegen er sich von allen vorhergehenden Triumphzügen abhob, in denen hauptsächlich Vieh, zerbrochene Waffen bzw. gallische Wagen gezeigt werden konnten.<sup>1163</sup> Aber die im Triumphzug ausgestellten hellenistischen Kunst- bzw. Schmuckobjekte waren Gegenstände, die im Heereszug des Pyrrhos' mitgeführt worden sein müssen. Aus praktischen Gründen muss deshalb deren Quantität begrenzt gewesen sein. Dessen ungeachtet hat sich dieser Triumphzug für die Zuschauer auch in seiner visuellen Darstellung von den bisherigen unterschieden. Das Ausstellen von Kunstgegenständen, die der Unterstreichung aristokratischer Machtdemonstrationen dienten, muss die Qualität des Triumphzuges für den Triumphator Manius Curius<sup>1164</sup> insbesondere auf der persönlichen Ebene aufgewertet haben, zumal diese Kunstgegenstände durch deren Aufstellung im privaten bzw. öffentlichen Raum den Ruhm des Triumphators und seiner Gens dauerhaft hervorgehoben haben müssen.

Die Römer belagerten 272 v. Chr. Tarent und erzwangen, dass die Stadt mit ihren Waffen, Schiffen

---

in ihrem Umfang beschränkt, jedoch nicht völlig ausgeschlossen.

<sup>1155</sup>Poly. 3.19.12.

<sup>1156</sup>Liv. 22.33.5.

<sup>1157</sup>Cas. Dio. 9.40.30; Dion. 20.6.3; Eutr. 2.12.3; Flor. 1.18.15; Gell. Noc. Att. 3.8; Zon. 8.4 f.

Laut Justin ist die Anzahl allerdings auf 200 Mann beschränkt (Just. 18.1.10-15). Die Indizien einer Freigabe ohne Lösegeld durch Pyrrhos sind eindringlich und passen zu den Erfordernissen des Kriegsverlaufs, obwohl die Freilassung von Kriegsgefangenen ohne Lösegeldforderung den erzielbaren Beutegewinn schmälerte. Da Pyrrhos nach Sizilien übersetzte, hätte das Mitführen von Gefangenen eine Belastung bedeutet. Außerdem konnte er sich die Römer durch kostenfreie Rückgabe verpflichten und somit deren Verbindung mit Karthago entgegenwirken. Dies war von größerem Nutzen für seine Kriegsführung als die potentiellen Einnahmen aus dem Verkauf von Gefangenen.

<sup>1158</sup>Plut. Pyrr. 21.

Weitere Widersprüche liefern die Mitteilungen aus den Exzerpten zu Appian, nach denen Pyrrhos als Klausel eines Friedensvertrages die Freilassung der römischen Gefangenen anbot, was von den Römern grundsätzlich abgelehnt wurde (App. Sa. 10.3, 11).

<sup>1159</sup>App. Sa. 11.2, 5.

<sup>1160</sup>Oros. 4.2.6.

<sup>1161</sup>Plut. Pyrr. 25; Zon. 8.5 f.

<sup>1162</sup>Eutr. 2.14.5; Flor. 1.18.28; Plin. NH 8.6 (16).

<sup>1163</sup>Flor. 1.18.27.

<sup>1164</sup>Cic. pro Mur. 31; Plut. Pyrr. 25.

Manius Curius hatte Pyrrhos 275 v. Chr. bei Benevent gegenübergestanden.

sowie vorhandenen Geldmitteln von der Garnison Pyrrhos' übergeben wurde.<sup>1165</sup> Die Soldaten von Pyrrhos konnten unter freiem Geleit und ohne Verlust ihrer Finanzmittel abziehen. Eine weitere bemerkenswerte Angabe bezieht sich auf die unter den Konsuln von 269 v. Chr. erfolgte Eroberung der in Mittelitalien beheimateten Caracener.<sup>1166</sup> Der Tradition nach waren die damit verbundenen Einnahmen an Geld der Auslöser für den Beginn der Verwendung von Silbermünzen in Rom. Der chronologische Ansatz der Tradition zum Beginn der Silberprägung Roms kann, wie oben ausführlich dargelegt, nicht von der modernen Forschung bestätigt werden, doch lässt er die Quantität erahnen, mit der Wertmittel aus den eroberten prosperierenden Städten abgezogen werden konnten. Aus der 264 v. Chr. eroberten etruskischen Stadt Volsinii brachte M. Fulvius als Beute 2.000 Bronzestandbilder mit nach Rom,<sup>1167</sup> deren Verbleib nicht überliefert ist. Vorausgesetzt, dass ein Teil dieser Beute an das Aerarium übergeben wurde, konnten solche Bronzestatuen nicht nur in Notzeiten vermünzt werden. Bereits im Ersten Punischen Krieg hätte Rom auf jene Bronze in Form von Münzen zur Kriegsfinanzierung zurückgreifen können.

Zur Höhe der Beuteinnahmen während des Ersten Punischen Krieges befinden sich in den Quellen keine direkten Angaben und selbst die meisten Triumphzüge sind nur in den Fasti Triumphales verzeichnet. Vereinzelt ist überliefert, dass Rüstungen<sup>1168</sup> und Gepäck<sup>1169</sup> zu den Beutestücken gehörten. Ansonsten wurden, wie zuvor erwähnt, als Besonderheit mehrfach Elefanten erbeutet,<sup>1170</sup> die nach Rom gebracht wurden.<sup>1171</sup> Aus einer Inschrift geht hervor, dass C. Duilius, der Konsul im Jahr 260 v. Chr., mehrere Schiffe und Edelmetall als Beute eingenommen hatte. Aufgrund von Zerstörung befinden sich Lücken in der Inschrift, so dass der Umfang der aufgeführten Wertmittel nur in Bruchstücken überliefert ist. Angedacht wurde, dass 3.600 Gold-, 100.000 Silber- und 2,1 Millionen Kupfermünzen erbeutet wurden<sup>1172</sup> oder die in der Inschrift aufgeführte Beute einen Wert von 2,9 bis 3,4 Millionen As hatte bzw. einem Gesamtwert von ca. 27.000 Pfund Silber entsprach.<sup>1173</sup>

Im Verlauf des Ersten Punischen Krieges wurde Beute durch territoriale Plünderungen im Gebiet von Syrakus, syrakusanischer Bundesgenossen<sup>1174</sup>, auf Korsika und Sardinien<sup>1175</sup> erzielt. Reicher an Beute waren Stadteroberungen, z. B. von Makella, Hippana, Mytistraton bzw. Mutistratos, Kamarina, Enna sowie weiterer Städte, auf die zusätzlich anonym hingewiesen wurde.<sup>1176</sup> Darüber hinaus wurden aus explizit strategischen Gründen Städte erobert, beispielsweise Agrigent, wo jedoch nicht nur erobert und geplündert, sondern auch die Bevölkerung in die Sklaverei verkauft wurde.<sup>1177</sup> Gleiches gilt für Panormos, wobei Gefangene gemacht wurden.<sup>1178</sup> Nachweislich wurden Einnahmen aus der Plünderung der Insel Cossura 255 v. Chr.<sup>1179</sup> und durch die privaten Kaperfahrten<sup>1180</sup> in ungewisser Höhe erzielt.

<sup>1165</sup>Zon. 8.6.

Bevor Pyrrhos gänzlich aus Italien abgezogen war, hatte er seinem General Milon den Schutz von Tarent anvertraut.

<sup>1166</sup>Zon. 8.7.

<sup>1167</sup>Vgl. Flach, D. (1994), S. 44; Benedetto, R. (1973), S. 103 f.

<sup>1168</sup>Poly. 1.11.

<sup>1169</sup>Poly. 1.19.

<sup>1170</sup>Diod. 23.21; Eutr. 2.24.1; Flor. 2.2.27; Oros. 4.9.14; Plin. NH 8.6 (16); Poly. 1.19, 1.40; Zon. 8.14.

<sup>1171</sup>Da die Römer selbst unerfahren in der Pflege dieser Tiere waren, wurden sofern möglich die Pfleger mit den Tieren zusammen gefangen genommen (Poly. 1.40; Zon. 8.14).

<sup>1172</sup>Vgl. Bringmann, K. (2002), S. 98 f.; Degrassi, A. (1957), S. 187-189, Nr. 319.

<sup>1173</sup>Burnett, A. M. (1989), S. 47.

<sup>1174</sup>Poly. 1.12.

<sup>1175</sup>Zon. 8.11.

<sup>1176</sup>Diod. 23.9.4; Oros. 4.8.16; Poly. 1.24; Zon. 8.11 f.

<sup>1177</sup>Oros. 4.7.6; Poly. 1.19; Zon. 8.10.

Laut Polybios wurde Eryx nach Verhandlungen per Vertrag den Römern übergeben (Poly. 1.55). Davon abweichend berichtet Zonaras, dass Eryx erobert worden sei (Zon. 8.15). Aufgrund der Topografie, die eine schnelle Eroberung verhinderte und einen langwierigen Stellungskrieg provozierte, sollte die Richtigkeit der Darstellung von Polybios angenommen werden.

<sup>1178</sup>Poly. 1.38; Zon. 8.14.

Genauso wurde Lipara von den Römern eingenommen. Dort wurden die Einwohner jedoch getötet (Poly. 1.39; Zon. 8.14).

<sup>1179</sup>Zon. 8.14.

<sup>1180</sup>Zon. 8.16.

In Afrika verbündete sich zuerst Aspis mit Rom,<sup>1181</sup> von dort aus plünderten die Römer die Umgebung, machten Gefangene, erbeuteten Vieh und sonstige Wertmittel.<sup>1182</sup> Dies ist kaum mehr als eine standardisierte Beschreibung von Beuteeinnahmen und demonstriert einmal mehr die minimale Faktenlage der Belege. Das erbeutete Vieh konnte im folgenden Winter für die Versorgung der dort verbliebenen römischen Truppen genutzt werden. Die Gefangenen wurden hingegen nach Rom transportiert,<sup>1183</sup> dort konnten sie als Sklaven verkauft werden. Zusätzlich wurde Tunes erobert und als Basis der weiteren Unternehmungen eingerichtet.<sup>1184</sup> Interessanterweise konnten die Römer einige ihrer zuvor in Afrika gefangenen Landsleute befreien.<sup>1185</sup>

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, dass Gefangene im Ersten Punischen Krieg in die Sklaverei verkauft wurden,<sup>1186</sup> wobei auch ihr Transport nach Rom bzw. ihr Aufenthalt dort bezeugt ist.<sup>1187</sup> Eine grundsätzlich andere Vorgehensweise schlugen die Römer bei der Einnahme der Stadt Panormos 253 v. Chr. ein. Sie bestimmten, dass jeder Einwohner seine Freiheit für zwei Minen Silber erwerben konnte. Insgesamt waren 14.000 Einwohner fähig, diese Summe aufzubringen, weitere 13.000 Einwohner wurden in die Sklaverei verkauft.<sup>1188</sup> Mit dieser Anordnung sicherten sich die Konsuln eine sofortige Einnahme von 28.000 Minen Silber. Da die *Mvā*, Mine, als antike Gewichtseinheit äquivalent zu 436,6 Gramm ist,<sup>1189</sup> wurden 12,2 Tonnen Silber bzw. 1.819.505 römische Didrachmen im Prägestandard der vierten Serie eingenommen. Die Einnahmen aus dem Verkauf der restlichen 13.000 Einwohner standen nicht ad hoc zur Verfügung und waren zudem vom Marktpreis abhängig. Dadurch dass auf dem Markt nicht sämtliche 27.000 Einwohner, sondern weniger als die Hälfte zum Verkauf angeboten wurden, wurden die zu erzielenden Verkaufspreise aufgrund eines geringeren Angebots, also durch die Vermeidung eines Überangebots, weniger stark reduziert. Die Höhe des Verkaufserlöses pro Einwohner vor Ort lässt sich nicht sicher bestimmen, dass er unter zwei Minen lag, ist wenig wahrscheinlich, sonst wäre aus privat-wirtschaftlichen Gründen die Auslösung mittels eines niedrigeren Auktionspreises anstatt des Lösegelds erfolgt.

Zu Beginn des Ersten Punischen Krieges wurden noch unter Verzicht auf Lösegeld aus diplomatischen Gründen Gefangene freigelassen<sup>1190</sup> und einmal wurde ein Gefangenen austausch Mann gegen Mann vereinbart. Wenn eine Partei mehr Gefangene zurückforderte, als sie austauschen konnte, musste sie für jede weitere Person eine Pauschale zahlen. Für den im Ersten Punischen Krieg durchgeführten Austausch bei Eryx erhielten die Römer die von den Karthagern gezahlte Pauschale.<sup>1191</sup> Die Höhe der Ablöse pro Mann wird in den Quellen mit 18 Silbermünzen angegeben.<sup>1192</sup> In der Forschung wurde der geringe Wert damit erklärt, dass der Preis entweder die Form wahren<sup>1193</sup> oder den aus römischer Sicht geringen Wert der Karthager unterstreichen sollte.<sup>1194</sup>

Der Überlieferung zufolge wurden von den Römern in Seegefechten karthagische Schiffe meist mit Besatzung erbeutet. Die quantitativen Angaben summierten sich auf 190 erbeutete, überwiegend karthagische Fünfruderer.<sup>1195</sup> Damit eröffnete sich Rom die Option, diese Schiffe in Betrieb zu

<sup>1181</sup> Entweder aufgrund einer freiwilligen Übergabe (Zon. 8.12) oder aufgrund zumindest angedrohter Waffengewalt (Poly. 1.29).

<sup>1182</sup> Poly. 1.29 f.; Zon. 8.12.

<sup>1183</sup> Poly. 1.29.

<sup>1184</sup> Poly. 1.30.

<sup>1185</sup> Zon. 8.13.

<sup>1186</sup> Diod. 23.9.4; Zon. 8.10.

<sup>1187</sup> Poly. 1.29; Zon. 8.11.

<sup>1188</sup> Diod. 23.18.4 f.

Die Anzahl der Einwohner, die in Gefangenschaft gerieten, braucht aufgrund der Bevölkerungsstruktur nicht in Zweifel gezogen werden.

<sup>1189</sup> Vgl. Boshof, E.; Düwell, K.; Kloft, H. (<sup>4</sup>1994), S. 65.

<sup>1190</sup> Cas. Dio. 11.43.8.

<sup>1191</sup> Zon. 8.16.

<sup>1192</sup> Liv. 21.41.6.

<sup>1193</sup> Vgl. Weisenborn, W.; Müller, H. J. (<sup>12</sup>1963), S. 108.

<sup>1194</sup> Vgl. Händl-Sagawe, U. (1995), S. 261.

<sup>1195</sup> Poly. 1.25, 1.28, 1.36, 1.47.

Bei regulärer Besatzung gerieten so ungefähr 57.000 Ruderer und um die 15.200 Seesoldaten in römische Gefangenschaft. Insgesamt lässt sich die Anzahl der Versklavten im Ersten Punischen Krieg jedoch nicht ermitteln (vgl. Welwei, K.-W. (2000), S. 65).



nehmen,<sup>1196</sup> wodurch Kosten für einen Neubau eingespart worden wären, doch vor dem Einsatz waren sicherlich zumindest Instandsetzung bzw. Reparaturen an solchen Schiffen erforderlich. Im letzten Seegefecht 241 v. Chr. wurden 70 Schiffe mit Besatzung eingenommen.<sup>1197</sup> Durch den Verkauf der Gefangenen als Sklaven bzw. durch deren Rückkauf durch die Karthager war es den Römern möglich, daraus Profit zu schlagen.

K.-W. Welwei nimmt an, dass ein Teil der gefangenen Mannschaften möglicherweise als *Servi publici* im Verlauf des Ersten Punischen Krieges von den Römern zum Ruderdienst eingesetzt wurde.<sup>1198</sup> Richtig ist, dass für den Zweiten Punischen Krieg nach der Eroberung von Sagunt der Einsatz von Kriegsgefangenen in der Flotte durch Scipio Africanus berichtet wird (s. Abs. 5.7.3). Im Zweiten Punischen Krieg wurde, anders als im Ersten Punischen Krieg, auch als Sonderfinanzierung von römischen Bürgern die Stellung von Sklaven für den Einsatz in der Flotte verlangt (s. Unterabs. 5.5.2.1). Belege für ein analoges Vorgehen im Ersten Punischen Krieg und damit für die Korrektheit der Annahme von K.-W. Welwei lassen sich in den Quellen nicht finden. Es muss auch in Betracht gezogen werden, dass während des Zweiten Punischen Krieges wesentlich mehr Wehrpotential aktiv wurde als im Ersten Punischen Krieg, und zwar in einer Weise, in der die Gruppe der zum Flottendienst heranziehenden römischen Bürger verringert wurde, womit der Bedarf an einsetzbaren Ruderern stieg. In Hinblick auf die im Zweiten Punischen Krieg von Scipio Africanus eingesetzten Gefangenen ist zu beachten, dass er sie noch vor Ort in Iberien für weitere Flotteneinsätze nutzte, womit er während seiner Kampagne sein Kontingent an Ruderern vergrößert hatte, ohne Zusatz- oder Ersatzpotential aus Rom bzw. von den Bundesgenossen anzufordern. Eine gleichwertige Ad-hoc-Erhöhung durch den Einsatz von Kriegsgefangenen ist für den Ersten Punischen Krieg nicht beweisbar. Zudem ist die Anzahl potentiell eingesetzter Gefangener während des Ersten Punischen Krieges fraglich, müssen sie doch kontrolliert und zur Kooperation animiert werden. Der Einsatz von Kriegsgefangenen im Flottendienst während des Ersten Punischen Krieges ist weder durch direkte Belege beweisbar noch durch Indizien herleitbar. Dies trotzdem anzunehmen bedeutet, das unbeweisbare Postulat eines derartigen Ersteinsatzes zum Präzedenzfall für den unter anderen Umständen durchgeführten Einsatz von Kriegsgefangenen im Zweiten Punischen Krieg zu erheben. Deshalb wird in der vorliegenden Studie angenommen, dass Kriegsgefangene erstmals im Zweiten Punischen Krieg in der römischen Flotte eingesetzt wurden.

Im 3. Zeitabschnitt büßten die Karthager während des Söldnerkrieges die Kontrolle über das von ihnen beanspruchte Sardinien ein. Daraufhin besetzte Rom 238 v. Chr. Sardinien und gleichzeitig rüsteten die Karthager eine Expedition aus, um die Insel erneut unter ihre Kontrolle zu bringen. Rom wertete diese Expedition als karthagische Aggression gegen sich und beschloss, gegen die Karthager in den Krieg zu ziehen. Die Karthager lenkten ein und zahlten noch im selben Jahr 1.200 Talente Silber an die Römer. Mit dieser Zahlung erkaufte sich die Karthager die Aufrechterhaltung des im Jahr 241 v. Chr. geschlossenen Friedensvertrages.<sup>1199</sup> Da die Römer die Zahlung unter Androhung von Gewalt erzwangen, also sie aufgrund angedrohter kriegerischer Handlungen durchsetzten, kann sie als Beute klassifiziert werden.<sup>1200</sup>

Ansonsten ist die Quellenlage für den 3. Zeitabschnitt wenig ergiebig. Als die Falisker 241 v. Chr. besiegt wurden, verloren sie die Hälfte ihres Territoriums an die Römer.<sup>1201</sup> Im Ersten Illyrischen

<sup>1196</sup>Poly. 1.29.

<sup>1197</sup>Poly. 1.61.

<sup>1198</sup>Welwei, K.-W. (2000), S. 74.

<sup>1199</sup>App. Ib. 4.15; Ka. 5.22; Cas. Dio. 12.46.1; Poly. 1.88, 3.10; Zon. 8.18.

In der Forschung wird postuliert, dass sich Rom durch die Anforderung der 1.200 Talente Silber ohne jede Rechtsgrundlage bereichert hatte (vgl. Ungern-Sternberg, J. v. in: Coudry, M.; Humm, M. (2009), S. 56).

<sup>1200</sup>Einnahmen durch angedrohte Gewalt zu erzielen findet seine Parallele darin, mit einem physisch anwesenden Heeresaufgebot Städten, Gemeinden etc. Forderungen zu unterbreiten. Den Gemeinden blieb nur die Wahl, entweder quasi freiwillig die an sie gestellten Forderungen zu erfüllen oder auf die kriegerischen Handlungen adäquat zu reagieren. Insofern war es für die betroffenen Gemeinwesen eine Abwägung analog zu der in der Politik des Aristoteles berichteten Anekdote, welche Wahl weniger Aufwand und Kosten bedeutete (Arist. Poli. 2.7. 1267a. 30-35). Eine solch nüchterne Gegenüberstellung von Aufwand bzw. Kosten und potentiell zu erzielendem Gewinn bzw. Verlust haben die Römer nicht berücksichtigt. Für sie zählte einzig das Ergebnis, nicht jedoch die Aufwendungen, die bis zum Erreichen getragen werden mussten.

<sup>1201</sup>Eutr. 2.28.

Krieg wurden von den Römern mehrere Schiffe der Königin Teuta gekapert<sup>1202</sup> und auch aus Eroberungen von Städten konnte Beute erzielt werden.<sup>1203</sup> Zur Höhe der dabei erzielten Beute haben sich nur Angaben zu Kriegsgefangenen erhalten. Die Anzahl wird auf 10.000 gefangene Kelten<sup>1204</sup> und 2.000, 6.000 bzw. 17.000 Gallier beziffert.<sup>1205</sup> Ob die Anzahl der Gefangenen tatsächlich so hoch war, bleibt fraglich. Auch zu abgehaltenen Triumphzügen sind keine Details oder Quantitäten übermittelt.<sup>1206</sup> Meist beschränkt sich die Tradition auf unspezifische Angaben, wie reiche Beute<sup>1207</sup>, Plünderungen auf den Territorien des Kriegsgegners<sup>1208</sup>, Eroberung des feindlichen Lagers<sup>1209</sup> bzw. von Städten<sup>1210</sup> und erbeutete Rüstungen<sup>1211</sup>. Die erbeuteten bzw. eingezogenen Waffen wurden von den römischen Feldherren an verbündete Städte verteilt<sup>1212</sup> oder sie wurden nach Rom gesandt, um im Triumphzug mitgeführt oder als Weihgabe aufgestellt zu werden.<sup>1213</sup> Dem Iuppiter weihte C. Flaminius ein aus den goldenen Halsketten der Gallier gefertigtes Siegesdenkmal.<sup>1214</sup>

#### 4.7.4 Zusammenfassung – Einnahmen

Die Beendigungsformalitäten der sich dem Krieg gegen Pyrrhos anschließenden Feldzüge bis 265 v. Chr. sind nur marginal in den Quellen erhalten. Bezüglich der italischen Kriegsgegner lässt sich erkennen, dass die Römer diese nach ihren Siegen in ihr Bundesgenossensystem eingliederten, damit sicherte sich Rom den Zugriff auf deren Wehrpotential. Auch mit der Inkorporation von unterlegenen Gemeinden etc. sicherte sich Rom einen Zuwachs an Wehrpotential, ebenso wie potentielle Steuerzahler. Weiterhin nahmen sie Landannexionen vor, somit vermehrte sich das Vermögen Roms dauerhaft und bei Kontrolle der dortigen natürlichen Ressourcen. Zudem konnte das annektierte Territorium als Siedlungsgebiet genutzt werden, womit die direkte Herrschaft Roms durch Präsenz intensiviert wurde.

Die Überlieferungen zu den Beuteeinnahmen sind nicht hinreichend, um umfassende quantitative Aussagen treffen zu können. Somit kann auch der Umfang von Beute nach Einnahmen bzw. Plünderungen von Städten im Ersten Punischen Krieg aufgrund unbekannter Quantitäten nicht in Beziehung zu den Aufwendungen gesetzt werden. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen bestimmten Beuteeinnahmen und der Finanzierung der Kriegsaufwendungen konnte für erbeutete einsatzfähige Kriegsschiffe und deren Verwendung in der römischen Flotte hergestellt werden. Allerdings ist der Einsatz gefangengenommener gegnerischer Besatzungen auf diesen Schiffen unbeweisbar. Eine Korrelation bestand möglicherweise zwischen der Kriegsentschädigungszahlung von Karthago und der Rückzahlung der Anleihen für das Flottenbauprogramm von 242 v. Chr. Für die gesamte Phase I ist unbekannt, in welchem Maße die römischen Feldherren ihr Verfügungsrecht über mobile Beute zu Gunsten des Aerarium ausübten. Dass die Flotte des Jahres 242 v. Chr. über eine Anleihe finanziert werden musste, weist darauf hin, dass sich während des Ersten Punischen Krieges aufgrund der Höhe der Kriegsausgaben bzw. der dazu im Verhältnis geringen Beuteeinnahmen keine staatliche Reserve an Wertmitteln aus Beuteeinnahmen akkumulieren konnte. Gleichfalls unbestimmbar bleiben die Häufigkeit und der Umfang der sofortigen Verwendung von Beuteeinnahmen zur Finanzierung laufender Feldzüge.

Der Verkauf von Beute, insbesondere von Kriegsgefangenen oder deren Freigabe gegen Lösegeld,

<sup>1202</sup>Cas. Dio. 12.49.6; Poly. 2.11; Zon. 8.19.

<sup>1203</sup>Poly. 2.11.

<sup>1204</sup>Poly. 2.31.

<sup>1205</sup>Oros. 4.12.1, 4.13.11, 14.

<sup>1206</sup>Cas. Dio. 12.50.4; Eutr. 3.3-6.2; Plut. Marc. 4, 8; Poly. 2.31, 3.19.12; Zon. 8.20.

<sup>1207</sup>Plut. Marc. 4; Poly. 2.31, 2.33; Zon. 8.18.

<sup>1208</sup>Poly. 2.32; Zon. 8.18.

<sup>1209</sup>Zon. 8.20.

<sup>1210</sup>Eutr. 3.6.3; Plut. Marc. 7; Poly. 2.34; Zon. 8.20.

<sup>1211</sup>Plut. Marc. 7; Poly. 2.33; Zon. 8.18, 8.20.

<sup>1212</sup>Plut. Marc. 8.

<sup>1213</sup>Poly. 2.31.

Eine Besonderheit der immobilen Beute in diesem Zeitabschnitt war die Rüstung eines gegnerischen Feldherrn, die sogenannte *Spolia opima*, die Iuppiter geweiht wurde (Eutr. 3.6.2; Plut. Marc. 7).

<sup>1214</sup>Flor. 2.4.4.

hat den Quellen zufolge vermutlich die umfangreichsten Einnahmen erbracht. Zusätzlich forderten die Römer Kriegsschadigungszahlungen, dabei wurde aus diplomatisch-taktischen Gründen von Hieron II. nur eine vergleichsweise geringe Entschädigung verlangt. Anders verhielt sich Rom in den Verhandlungen mit Karthago. Bereits im Waffenstillstandsabkommen oktroyierten die Römer den Karthagern zumindest eine Teilfinanzierung der römischen Streitkräfte auf. Die Nachverhandlungen über die von Karthago zu entrichtende Kriegsschadigungszahlung zielten wohl darauf ab, die Rückzahlung der Anleihe für das Flottenbauprogramm von 242 v. Chr. zeitnah zu sichern, ohne die in der ersten Verhandlung bereits durchgesetzte Einnahme des *Aerarium* zu reduzieren. Hinzu kommen die 238 v. Chr. von Karthago erbeutete Zusatzzahlung und Karthagos Verzicht auf Sardinien.

Während des Söldnerkrieges entwickelte sich aus den Handelsaktivitäten römischer Bürger ein diplomatischer Konflikt. Zu seiner Beilegung wurden von Rom karthagische Kriegsgefangene aus dem Ersten Punischen Krieg unentgeltlich freigelassen.<sup>1215</sup> Dies bedeutet, dass die Römer zur Konfliktvermeidung auf Beuteeinnahmen verzichteten.

Mit dem Ende des Ersten Punischen Krieges und dem Rückzug der Karthager aus Sizilien wurde von Rom erster Landbesitz außerhalb Italiens errungen und der größte Teil des eroberten Gebietes wurde in die direkte Herrschaft übernommen. Davon ausgeschlossen war u. a. das Königreich Syrakus unter Hieron II., welches als souveräner Staat erhalten blieb. Nach der Okkupation von Sardinien 238 v. Chr. sowie den Kämpfen um Korsika wurden offiziell 227 v. Chr. die Provinzen Sizilien und Sardinien/Korsika eingerichtet, aus denen jährliche Tribute nach Rom flossen. Damit sicherten sich die Römer erstmals die Option, Wertmittel aus besetzten außeritalischen Territorien dauerhaft abzuschöpfen, aber sie verzichteten auf die Nutzung des vorhandenen militärischen Potentials. Dies steht im Gegensatz zu dem in Italien angewandten regelhaften Vorgehen, bei dem sich die Römer für die Zukunft das Wehrpotential der unterlegenen Gegner sowie das Primat der Außenpolitik gesichert hatten.<sup>1216</sup> Die Römer nutzten also die Ergebnisse ihrer Siege innerhalb und außerhalb Italiens auf unterschiedliche Arten bei unterschiedlichen materiellen Gewinnen. Die autonome Administration war den Bundesgenossen zugesichert und wurde auch den Provinzbewohnern, die jedoch unter römischer Kontrolle standen, zugestanden.

Die beiden Illyrischen Kriege führten nicht zur Annexion außeritalischer Territorien. Nach dem Ersten Illyrischen Krieg sollte ein von Rom eingesetzter König die römischen Interessen vertreten. Die römischen Anordnungen und Regulierungen im Zuge der Beendigung des Zweiten Illyrischen Krieges sind unbekannt. Darüber hinaus deuten die wenigen Überlieferungen über die Modalitäten der Friedensverträge der Jahre 241 – 219 v. Chr. an, dass die Römer ihre Kriegsgegner mittels der Abrüstungsaufgaben dauerhaft militärisch und über den teilweisen Einzug des Volksvermögens auch ökonomisch schwächen wollten. Eine militärische Schwächung des Gegners konnte Kosteneinsparungen bei den zukünftigen Militärausgaben Roms bedeuten.

## 4.8 Zusammenfassung – Phase I

Im Quellenmaterial zum Zeitraum der Phase I werden viele Aspekte der betrachteten Fragestellungen kaum oder nur unzureichend bzw. formelhaft angesprochen. Die Angaben in den Quellen sind insgesamt so unzureichend, dass für 280 – 219 v. Chr. eine näherungsweise Bestimmung weder der Kriegsausgaben noch der Beuteeinnahmen möglich ist und somit kommen die Betrachtungen kaum über eine einfache und lückenhafte Aufzählung der relevanten Belege hinaus. Da, wie in Unterabs. 2.1.7.1 herausgearbeitet wurde, keine belastbaren Informationen bezüglich der Weizen- und Gerstenpreise überliefert sind, können lediglich die Stärke des eingesetzten Wehrpotentials und der Verbrauch von Getreide näherungsweise, d. h. modellhaft, ermittelt werden.

Für den 1. Zeitabschnitt 280 – 265 v. Chr. wurden mit einer Ausnahme jährlich zwei konsularische Heere ausgehoben, so dass lediglich 280 v. Chr. ein erhöhter Wert von sechs aktiven Legionen erreicht wurde (vgl. Abb. 4.2). Die Aushebungen für den Landkrieg des Ersten Punischen Krieges, also des

<sup>1215</sup>Poly. 1.83; Zon. 8.17.

<sup>1216</sup>Vgl. Bagnall, N. (1990), S. 98, 323.

2. Zeitabschnitts der Phase I, waren gleichfalls moderat. Auch in den wenigen Jahren, in denen das Mittel der Prorogation genutzt wurde, um eine umfangreichere Landkriegsführung zu gewährleisten, können nicht mehr als fünf aktive Legionen zuzüglich der Kontingente der Bundesgenossen nachgewiesen werden. Somit waren die Aufwendungen aus der Landkriegsführung des Ersten Punischen Krieges und die Einbindung von Assidui in die Kriegsführung im Vergleich zum 1. Zeitabschnitt nur wenig erhöht. Die Seekriegsführung mit insgesamt etwa 900 eingesetzten Fünfruderern mit 270.000 Ruderern und 72.000 Seesoldaten, wobei jeweils der einen Hälfte der Sold und der anderen die Getreideversorgung finanziert werden musste, verursachte jedoch Aufwendungen in bis dahin noch nie aufgetretener Höhe und damit wurde das bis dahin übliche Maß an Belastung aus Kriegsfinanzierung weit überschritten. So spiegeln sich die finanziellen Aufwendungen und die Belastung der natürlichen und ökonomischen Ressourcen aufgrund der verlustreichen Führung des Seekrieges in der Instandsetzung und dem Betrieb vormals ausgemusterter Schiffe zwischen den Flottenbauprogrammen wieder. Aufgrund der vielen Schiffsverluste waren überwiegend Kosten der Kategorie I und III zu finanzieren. Es zeigt sich, dass in den Seekriegsjahren der personelle Aufwand für die Seekontingente oft das Vielfache des Landkontingents betrug, gleichzeitig aber bei den von Rom zu finanzierenden Getreidemengen die Seekontingente ähnlich hohe und zum Teil geringere Aufwendungen verursachten als die Landeskontingente, was seine Ursache in der als Tiernahrung benötigten Gerste hatte. Wegen der zahlreich benötigten Ruderer waren wohl erstmals die römischen *Capite Censi* in massiver Zahl in die Kriegsführung involviert. Zusätzlich mussten Assidui als Seesoldaten für den Einsatz in der Flotte ausgehoben werden. Die Aufwendungen aus dem Seekrieg mit wohl 900 Talenten Silber an Investitionsvolumen für den Schiffsbau belasteten den römischen Staatshaushalt so sehr, dass der Seekrieg während des Ersten Punischen Krieges zeitweilig ausgesetzt werden musste. Bei der Kriegsführung zählten für Rom einzig die Ergebnisse, nicht jedoch die Aufwendungen, die für deren Erreichen getragen werden mussten.

Für den 3. Zeitabschnitt kann eine Zunahme des aktiven Wehrpotentials festgestellt werden. Mehrfach waren sechs Legionen zuzüglich der Bundesgenossen in einem Jahr zu unterhalten. Dies war nicht allein der Sicherung der Provinzen geschuldet, da auch verfassungskonform die konsularischen Legionen während des Krieges gegen die Kelten mit 5.200 Infanteristen gebildet wurden. Dies zusammen mit den zwei Reservelegionen führte dazu, dass 225 v. Chr. Assidui im Umfang von neun Standardlegionen ausgehoben wurden. Daneben unterhielten die Römer im Ersten und Zweiten Illyrischen Krieg eine Flotte von jeweils um die 200 Kriegsschiffe, wodurch Kosten der Kategorie II und III zu finanzieren waren. Aufgrund der vollständig ruhenden Kriegstätigkeit Roms, die sich aus der Schließung des *Ianus-Tores* ableitet, kann das Jahr 235 v. Chr. als Singularität im Zeitraum 280 – 88 v. Chr. gelten.

Rom erzielte Einsparungen, indem vorhandene Kriegsschiffe mittels Privatpersonen, die die Kosten und das Risiko der Kaperfahrten trugen, zum Einsatz gebracht wurden. Durch die Wiederverwendung von Schiffen, die Verwendung von erbeuteten Schiffen und die Übertragung der laufenden Kosten der Heeresunterhaltung während der Friedensverhandlungen auf die unterlegenen Kriegsgegner wurden die durch die Römer zu finanzierenden Aufwendungen reduziert. Auch die erzwungene Abrüstung des Gegners bedeutete – neben der Sicherung des Sieges und Kontrolle – Einsparungen bei den römischen Kriegsausgaben, da Rom dann weniger eigenes Militär vorhalten musste.

Hinweise auf eine angewandte bzw. erforderliche Sonderfinanzierung für die Kriege des 1. Zeitabschnitts sind nicht erhalten und die Kriegsfinanzierung erfolgte innerhalb der vorgesehenen Normen der Standardkriegsfinanzierung, wie sie im Kapitel 3 *Struktur der römischen Kriegsfinanzierung* dargestellt sind. Obwohl das im 3. Zeitabschnitt aktive Wehrpotential das des 1. Zeitabschnitts teilweise beträchtlich überstieg, konnten bis auf eine Ausnahme keine Sonderfinanzierungsmaßnahmen aus den Quellen hergeleitet werden. Im Krieg gegen die Kelten nahmen die Römer einen mittelfristigen Kredit bei Hieron II. für die Sicherstellung der Getreideversorgung auf. Damit haben die Römer erstmals nachweislich in ihrer Kriegsfinanzierung mittels Kreditaufnahme das Vermögen einer fremden Volkswirtschaft als Überbrückungsfinanzierung eingesetzt. Ansonsten konnten die Kriege im 3. Zeitabschnitt von der römischen Gesellschaft weiterhin in den damals gewohnten Parametern finanziert werden.

Ein gänzlich anderes Vorgehen Roms zeigt sich für den 2. Zeitabschnitt, also den Ersten Punischen Krieg, während dessen durch eine Sonderfinanzierung das Privatvermögen der römischen Bürger zur Finanzierung des Seekrieges herangezogen wurde, denn Rom war gezwungen, eine Anleihe bei den vermögendsten Bürgern aufzunehmen, um das letzte Flottenbauprogramm des Ersten Punischen Krieges 242 v. Chr. zu realisieren. Die Rückzahlung dieser Kriegsanleihe wurde ausschließlich bei erfolgreichem Einsatz vereinbart und die Refinanzierung erfolgte durch die Erhebung von Reparationszahlungen. Zudem autorisierte Rom 248 – 243 v. Chr. private Kaperfahrten zur Schädigung Karthagos.<sup>1217</sup> Hierdurch brachte Rom vorhandenes Kriegsmaterial zum Einsatz, ohne dass dadurch erneut Aufwendungen entstanden, denn die Privatpersonen trugen die laufenden Aufwendungen und das Risiko. Die Refinanzierung der privat zu tragenden Aufwendungen wurde durch Beuteeinnahmen erreicht.

Um während des Ersten Punischen Krieges Finanzierungslücken zu schließen, bedienten sich die Römer erstmals gezielt ihres Monetärsystems. Bei der als Sonderfinanzierung zu klassifizierenden Methode wurden Neuprägungen von Silber- und Bronzemünzen mit einem reduzierten materiellen Wert hergestellt und zum ursprünglichen Nennwert ausgegeben. Die Hauptersparnis durch die Einführung des sogenannten leichten Libral-As muss in den reduzierten Aufwendungen für Soldzahlungen und den Anschaffungskosten für Gruppenausrüstung etc. gelegen haben. Durch die im tatsächlichen Wert geminderten Silbermünzen konnten gleichfalls Senkungen der Ankaufskosten erzielt werden. Diese Einsparungen konnten auch außerhalb des römischen Wirtschaftskreislaufs erzielt werden, aber nur so lange, wie die im Wert reduzierten Münzen akzeptiert und die Preise nicht entsprechend angepasst wurden.

Die Leistungen der Bundesgenossen im Allgemeinen betrafen die Nutzung ihrer Territorien. Als Unterschied zwischen italischen und außeritalischen Bundesgenossen konnte herausgearbeitet werden, dass die italischen Bundesgenossen zur Waffenhilfe herangezogen wurden, während das Charakteristikum der Hilfe der außeritalischen Bundesgenossen die Sicherung der Versorgung der römischen Heere war, was sich auch bei Hieron II. zeigt. Das Anfordern von bundesgenössischen Flottenverbänden für die Seekriegsführung im Ersten Punischen Krieg oder in den folgenden beiden Illyrischen Kriegen kann bis auf den Truppentransport in den Jahren 264 – 261 v. Chr. nicht nachgewiesen werden. Aus den Quellen geht hervor, dass zwischen Karthago und Rom eine Zusammenarbeit gegen Pyrrhos auf jeweils eigene Rechnung vereinbart worden war. Ob die Vereinbarung umgesetzt wurde, bleibt – ebenso wie die Art der Umsetzung – strittig.

Beuteeinnahmen und Triumphzüge sind meist detaillos überliefert, ebenso wie die meisten Friedensverträge. Daher kann eine Bestimmung der Einnahmen aus mobiler Beute nicht erfolgen. Zu den Einnahmen aus Kriegsentschädigungszahlungen kann festgehalten werden, dass sie im Zeitraum der Phase I erstmals mit dem Friedensvertrag mit Hieron II. erzielt wurden. Die Höhe der Einnahmen belief sich dabei auf 100 Talente Silber, wobei die erste Rate einen größeren Betrag umfasste und bei Vertragsabschluss zu entrichten war. Der verbleibende Betrag, ursprünglich zu zahlen in Jahresraten von wenigen Talenten Silber, wurde möglicherweise mit den Getreidelieferungen Hierons II. verrechnet. Die Höhe der Kriegsentschädigungszahlung war, wie die des Ersten Makedonischen Krieges auch, sehr moderat und zeigt, dass die Römer für einen strategisch erwünschten Vertragsabschluss ihre Forderungen geringhielten. Hingegen wurde ein Friedensvertrag mit Karthago von den Römern erst durch nachverhandelte höhere Entschädigungszahlungen akzeptiert. Die von Karthago zu entrichtenden Zahlungen stehen wohl in Beziehung zur Finanzierung von Kriegskosten, denn mit ihnen konnte die Anleihe für das letzte Flottenbauprogramm abgelöst werden. Insgesamt wurden 1.000 Talente Silber sofort gezahlt und 2.200 Talente Silber in zehn jährlichen Raten von je 220 Talenten Silber, was zusammen etwa 12,3 Millionen römischen Didrachmen entsprach. Damit hatten sich die Römer eine reguläre, aber zeitlich und quantitativ beschränkte Silberquelle erschlossen. Die jährliche Rate hatte einen Gegenwert von 844.800 römischen Didrachmen und bis 231 v. Chr. stand diese Summe zur freien Disposition. Noch 238 v. Chr. erpressten die Römer von den Karthagern weitere 1.200 Talente Silber mit einem Gegenwert von etwa 4,6 Millionen römischen Didrachmen. Mit diesen Einnahmen

<sup>1217</sup>Dieses Vorgehen ist nicht singulär, denn die illyrische Königin Teuta hatte ebenfalls privaten Schiffsunternehmern den Seeraub gestattet, was letzten Endes zum Ersten Illyrischen Krieg führte (Poly. 2.4).

konnte potentiell der Umlauf an Silbermünzen im römischen Wirtschaftssystem gesteigert werden.

Die Einnahmen aus immobilier Beute hatten in der Phase I eine große Wirkung auf die römische Gesamtentwicklung. Besonders Landannexionen und Koloniegründungen in Italien bewirkten eine Vergrößerung des Vermögens Roms und verursachten eine unmittelbare römische Kontrolle über eventuell vorhandene natürliche Ressourcen. Inkorporationen bewirkten ein Anwachsen der Gruppe der *Assidui*, also der wehr- und steuerpflichtigen Bürger Roms. Bis zum Ausbruch des Ersten Punischen Krieges war der vollständige Ausbau des italischen Bundesgenossensystems durch die Einbindung der verbliebenen, vormals nicht angeschlossenen Gemeinden, wie die griechischen Gemeinden Unteritaliens, abgeschlossen. Somit befanden sich ab 265 v. Chr. alle Gemeinden auf italischem Boden in einer festgesetzten Beziehung zu Rom.<sup>1218</sup> Alle Bewohner Italiens konnten von da an klassifiziert werden in römische Bürger, römische Verbündete oder Bewohner latinischer Kolonien.<sup>1219</sup> Damit stand Rom das vollständige italische Wehrpotential zur Verfügung. Die Kontrolle darüber intensivierte Rom im Zuge der Vorbereitung auf die Auseinandersetzungen um die Beherrschung der Po-Ebene durch die Anforderung einer listenartigen Aufstellung aller waffenfähigen Männer in den bundesgenössischen Gemeinden. Die Römer visierten die Sicherung ihre Vormachtstellung nördlich des Pos ebenfalls durch Annexionen an. Doch die Beherrschung der Po-Ebene war nicht bis 219 v. Chr. durchzusetzen und wurde erneut nach dem Zweiten Punischen Krieg vorangetrieben.

Nach dem Ersten Punischen Krieg begannen die Römer, außeritalische Gebiete in die direkte Herrschaft zu übernehmen. Die römische Expansion vollzieht sich im Wesentlichen im unmittelbar an Italien angrenzenden westlichen und südlichen Mittelmeerraum, insbesondere über Teilgebiete auf Sizilien, Korsika und Sardinien, die zu römischen Provinzen wurden. Die ersten beiden Provinzen Sizilien und Sardinien/Korsika wurden *de facto* 227 v. Chr. eingerichtet. Durch eine ausreichende Verwaltung immobilier Beute als Provinz konnte mittels der Erhebung eines Tributs ein Zuwachs an nicht zweckgebundenen Einnahmen des *Aerarium* erzielt werden. Rom sicherte sich mit dem Provinztribut einen Anteil des in den direkt beherrschten Gebieten erwirtschafteten jährlichen Überschusses. Im Gegensatz dazu verlangte Rom von den italischen Bundesgenossen in der Regel nur Waffenhilfe. Auch die außeritalischen Bundesgenossen mussten bei Bedarf Kontributionen zur Kriegsführung leisten, aber nicht regulär Waffenhilfe, sondern Bedarfssicherung, z. B. Getreide. Im östlichen Mittelraum waren die Römer ebenfalls mit zwei Kampagnen aktiv, sie verzichteten dort jedoch auf Gebietsbesetzungen und regelten die dortigen Angelegenheiten mittels Einsetzung eines von ihnen abhängigen Potentaten sowie der Stärkung lokaler Bundesgenossen.

<sup>1218</sup>Vgl. u. a. Rawlings, L. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 46; Bringmann, K. (2002), S. 91 f.; Afzelius, A. (1942), S. 189.

<sup>1219</sup>Vgl. Forsythe, G. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 36 f.

---

## 5 Phase II: 218 – 201 v. Chr.

In Phase II kämpfte Rom im Zweiten Punischen Krieg (218 – 201 v. Chr.) erbittert gegen Karthago. Die Initialstrategie Roms war es, den Krieg in den karthagischen Besitzungen Iberiens auszufechten und das karthagische Territorium in Afrika anzugreifen.<sup>1220</sup> Doch Hannibal trug den Kampf nach Italien, was die Römer zwang, ihre Bundesgenossen und ihr eigenes Gebiet gegen die karthagische Streitmacht zu verteidigen.<sup>1221</sup> Die Erfolge Hannibals führten zu Abfällen einiger römischer Bundesgenossen, worauf Rom militärisch reagieren musste. Und auch die Sicherung der außeritalischen Besitzungen Roms verlangte eine intensive militärische Präsenz. Der Tod von Hieron II. 215 v. Chr. ermöglichte es den Karthagern, ein Bündnis mit dessen Nachfolger Hieronymos einzugehen. Dadurch wurde eine der wichtigsten außeritalischen römischen Beziehungen annulliert und gleichzeitig die Herrschaft Roms über das Gebiet der Provinz Sizilien bedroht. Deshalb eröffnete Rom den Kampf gegen das Königreich Syrakus, der erst 211/210 v. Chr. beendet werden konnte. Ein weiterer Kriegsschauplatz ergab sich, da es den Karthagern gelungen war, ein Bündnis mit Philipp V. von Makedonien zu schließen. Und parallel zum Zweiten Punischen Krieg nahm Rom im Ersten Makedonischen Krieg (215 – 205 v. Chr.) den Kampf gegen Philipp V. auf.

Das Charakteristikum der Phase II mit einer Dauer von nur 18 Jahren ist die Vielzahl an Gegnern und Kriegsschauplätzen, auf die die Römer zu reagieren hatten und gegen die sie nur mit einem großen Aufgebot bestehen konnten. Aus dem außergewöhnlich hohen aktiven Wehrpotential erwuchs den Römern eine entsprechend große finanzielle Belastung, deren Finanzierung in diesem Kapitel nach Ermittlung der jährlich aktiven Land- und Seestreitkräfte untersucht werden wird. Weiterhin werden die Leistungen der Bundesgenossen und die Beiträge der Provinzen in Hinblick auf die Deckung der Kriegskosten betrachtet. Anschließend werden die überlieferten Kriegseinnahmen aufgeschlüsselt und deren Verwendung zur Kriegsführung analysiert.

### 5.1 Heeresaufgebot

Die Anzahl der während des Zweiten Punischen Krieges ausgehobenen Römer ist in der modernen Literatur für 214 – 203 v. Chr. teilweise sehr allgemein mit jährlich 20 Legionen angegeben und im Schnitt seien 60.000 – 75.000 Mann bzw. ungefähr 50 – 67 Prozent aller wehrpflichtigen Römer als Soldaten eingesetzt worden.<sup>1222</sup> Andere Schätzungen postulieren, dass während des Zweiten Punischen Krieges nicht mehr als 29 Prozent der männlichen Bürger zum Heeresdienst eingezogen worden waren.<sup>1223</sup> Dieser Anteil reduzierte sich mit abnehmender Anzahl eingesetzter Legionen auf zehn bis 15 Prozent.<sup>1224</sup> Auch wird angenommen, dass lediglich zehn Prozent der gesamtitalischen Population<sup>1225</sup> bzw. 7,5 – 11,9 Prozent der römischen Gesamtbevölkerung<sup>1226</sup> für den Einsatz in den

---

<sup>1220</sup>Liv. 21.17.6, 9, 21.26.3. Vgl. u. a. Richardson, J. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 468; Seibert, J. (I 1993), S. 91.

<sup>1221</sup>Ungeachtet dessen wichen die Römer nicht von der Strategie des Angriffs auf die iberischen Besitzungen Karthagos ab.

<sup>1222</sup>Vgl. Bleicken, J. (<sup>6</sup>1993), S. 157 f.; Keppie, L. (1984), S. 32.

<sup>1223</sup>Vgl. Hoyos, B. D. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 65; Erdkamp, P. P. M. in: Rosenstein, N.; Morstein-Marx, R. (2006), S. 287.

<sup>1224</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. in: Rosenstein, N.; Morstein-Marx, R. (2006), S. 287.

<sup>1225</sup>Vgl. Thiel, J. H. (1954), S. 95.

<sup>1226</sup>Vgl. Scheidel, W. in: Ligt, L. de; Northwood, S. (2008), S. 38.

Land- und Seestreitkräften<sup>1227</sup> rekrutiert wurden.<sup>1228</sup> Die detaillierteste Untersuchung zum aktiven Wehrpotential während des Zweiten Punischen Krieges auf Basis der Quellen wurde von P. A. Brunt erarbeitet. Seinen Untersuchungsergebnissen nach umfassten die römischen und bundesgenössischen Kontingente 214 – 212 v. Chr. zusammen 225.000 bis 240.000 Mann. Dieser Umfang reduzierte sich kontinuierlich bis 209 v. Chr. auf 160.000 bis 185.000 Mann. In den fünf darauffolgenden Jahren wurden 125.000 bis 150.000 Wehrpflichtige eingesetzt und in der Endphase des Krieges ab 203 v. Chr. standen noch rund 100.000 Soldaten im Feld.<sup>1229</sup>

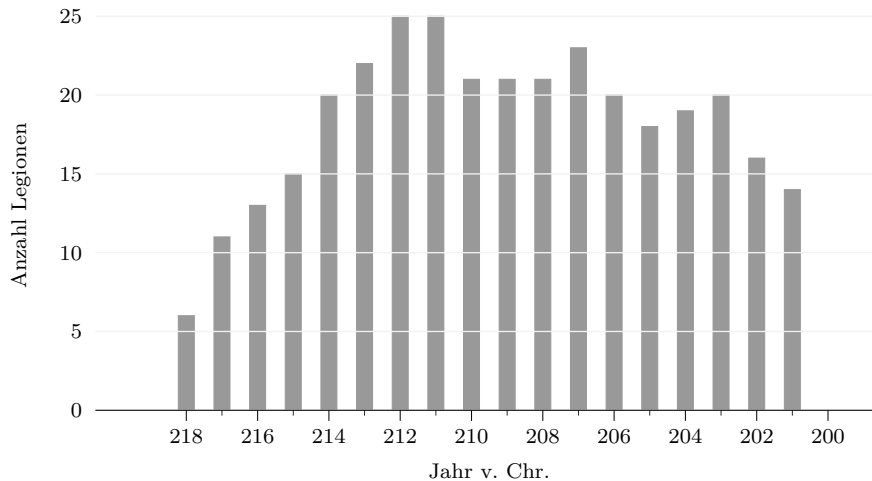


Abbildung 5.1: *Jährliche Anzahl ausgehobener Legionen im Zeitraum der Phase II nach P. A. Brunt. Siehe Text für Erläuterungen.*

Abb. 5.1 illustriert die Ergebnisse der Untersuchungen P. A. Brunts und zeigt, wie viele Legionen jährlich von den Römern im Zeitraum 218 – 201 v. Chr. unterhalten wurden.<sup>1230</sup> Für Phase II wird hinsichtlich des Personals einer Legion weiterhin der durch Polybios überlieferte klassische Umfang von 4.200 Fußsoldaten und 300 Reitern angenommen. Im Zweiten Punischen Krieg muss die das übliche Maß übersteigende Anzahl aktiver Legionen mit einer ungewöhnlich hohen quantitativen Belastung des verfügbaren Wehrpotentials<sup>1231</sup> einhergegangen sein, wohl mit der Konsequenz, dass grundsätzlich die Legionen nicht zur maximalen Stärke besetzt werden konnten. Die angewandte Näherung der klassischen Legion führt zu Ergebnissen, die mit den niedrigeren Werten der vorhandenen Forschung im Einklang stehen. Darauf aufbauende Angaben sollten als ungefähre untere Grenze der entsprechenden Kriegsaufwendungen betrachtet werden.

<sup>1227</sup>Nach modernen Untersuchungen umfasste das römische Aufgebot bei Ausbruch des Zweiten Punischen Krieges insgesamt 250.000 römische Infanteristen, 23.000 römische Reiter und zusätzlich 427.000 Mann von den Bundesgenossen (vgl. Seibert, J. (II 1993), S. 163). Für die Jahre mit dem Maximum an aktivem Wehrpotential 212/211 v. Chr. rechnen Historiker mit insgesamt jährlich 233.000 Mann inklusive der Bundesgenossen in den Streitkräften. Diese Anzahl sei bis zum Ende des Zweiten Punischen Krieges auf 110.000 Mann gesunken (vgl. Hoyos, B. D. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 65).

<sup>1228</sup>Hinsichtlich der Verluste wird geschätzt, dass ab Kriegsbeginn bis einschließlich der Schlacht bei Cannae 216 v. Chr. 20 Prozent der römischen Assidui getötet wurden (vgl. Linke, B. in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R. (2006), S. 67).

<sup>1229</sup>Vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 419 f., 422.

<sup>1230</sup>Neben diesen Angaben leitet P. A. Brunt auch konkrete Schätzungen zur Truppenstärke aus den Quellen ab, jedoch bleiben die verlässlicheren Angaben die Zahlen zu den jährlich aktiven Legionen. Das konkrete Aufgebot jeder einzelnen Legion zu ermitteln scheidet am Quellenmaterial und bleibt hypothetisch. In Zusammenhang mit dem Legionenumfang wird die Ansicht vertreten, dass die aufgestellten Legionen im Kriegsverlauf grundsätzlich eine Anzahl an Infanteristen unterhalb des Standards von 4.200 Mann aufwiesen (vgl. Erdkamp, P. P. M. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 66).

<sup>1231</sup>Wie noch aus Unterkap. 5.4 hervorgehen wird, wartet Rom mit außergewöhnlich vielen Maßnahmen auf, um das Wehrpotential zu vergrößern. Da die Gruppe der Assidui einen essentiellen Grundpfeiler der römischen Wirtschaft darstellte, kann eine Heranziehung von Assidui zum aktiven Dienst nur bis zu einer bestimmten Anzahl realisiert werden, ohne das Wirtschaftssystem über Gebühr zu belasten. In diesem Sinne kann hier auch von einem Engpass ausgegangen werden.



In Phase II wurden im Mittel jährlich 18,3 Legionen ausgehoben. Abb. 5.1 illustriert, dass die Anzahl der aktiven Legionen bis 212/211 v. Chr. als Reaktion auf die verlorenen Schlachten und die Eröffnung weiterer Kriegsschauplätze stetig von sechs bis zum Maximalwert von 25 Legionen erhöht wurde (vgl. Abb. 5.3). Dem folgte ein leichter Rückgang, um im Jahr 207 v. Chr. einen letzten Höchststand von 23 Legionen zu erreichen. Danach setzte, mit den ersten Siegen Roms, ein rückläufiger Trend ein, so dass 201 v. Chr. die Heeresmacht auf 14 Legionen reduziert worden war.

Der Unterschied zur Anzahl der in Phase I im Feld aktiven Legionen (s. Abb. 4.2) verdeutlicht, dass die Römer 218 bis 201 v. Chr. erstmals im außerordentlichen Umfang ihre Wehrpflichtigen heranziehen und dementsprechend hohe Aufwendungen für den Unterhalt und die Zusatzausrüstung der eigenen Truppen finanzieren mussten. Bis auf das Jahr 218 v. Chr. mit sechs im Feld stehenden Legionen überstieg das in Phase II eingesetzte Wehrpotential das der vorangegangenen Phase I deutlich und oft um ein Mehrfaches. Überdies erforderte die Führung des Zweiten Punischen Krieges ein im Kontrast zum Ersten Punischen Krieg enormes Aufgebot an Landstreitkräften, so dass nun grundsätzlich die *Assidui* von der Kriegsführung und den Aushebungen betroffen waren.

Bis zu dem durch Eroberungen u. a. von Syrakus, Capua und Agrigent gekennzeichneten Wendepunkt des Krieges 211/210 v. Chr., mussten die Römer große Verluste an Kämpfern und Material ausgleichen, was die römischen Ressourcen zusätzlich belastete. Insgesamt stiegen mit der Anzahl der Legionen die Aufwendungen kontinuierlich bis 212/211 v. Chr., blieben bis 203 v. Chr. auf einem leicht reduzierten, doch beständig hohem Niveau und reduzierten sich erst danach merklich.

## 5.2 Flottenkontingente

### Jährliche Aufgebote an Flottenkontingenten

Während des Zweiten Punischen Krieges versuchten die Römer, zur See zu dominieren<sup>1232</sup> und der Seekriegsführung kam wohl eine bedeutendere Rolle zu, als gemeinhin in der Forschung angenommen wird.<sup>1233</sup> Die Flottenstärke für den Zweiten Punischen Krieg abzuschätzen birgt Herausforderungen, denn neben den nur marginalen Betrachtungen zum Seekrieg in der antiken Literatur existieren Unsicherheiten bezüglich der überlieferten Quantitäten.<sup>1234</sup> Analysen über die jährliche Anzahl der im Einsatz befindlichen Flotten sind in der Forschung kaum erarbeitet worden und teilweise wurde nach Untersuchung des Materials die Schlussfolgerung getroffen, dass keine Aufstellung bezüglich der jährlich aktiven Schiffe erarbeitet werden kann.<sup>1235</sup>

Anders als für den Ersten Punischen Krieg können die Flottenbauprogramme nicht die Grundlage zur näherungsweise Ermittlung der Flottenstärke für Phase II sein, denn anhand der Quellen kann nur ein einzelnes, umfangreiches Flottenbauprogramm nachgewiesen werden. Durch dieses wurde 214 v. Chr. der Neubau von 100 Schiffen initiiert. Zusätzlich wurden nur zwei weitere Schiffsbauprogramme mit insgesamt 33 Kriegsschiffen von Rom finanziert.<sup>1236</sup> Da eine Aufstellung der jährlich zu unterhaltenden Schiffe die einzige Möglichkeit bietet, die entstehenden Aufwendungen einzuschätzen, werden ungeachtet der dünnen Informationslage im Folgenden die wenigen aus dem Quellenmaterial ableitbaren Erkenntnisse über die im Zweiten Punischen Krieg jährlich aktiven römischen Kriegsschiffe dargestellt. Die Betrachtung beschränkt sich auf die Erfassung der Standardkriegsschiffe, d. h.

<sup>1232</sup>Vgl. Lazenby, J. F. (1987), S. 444; Adcock, F. E. (1960), S. 35.

<sup>1233</sup>Vgl. Steinby, Ch. (2004), S. 77, 104; Lazenby, J. F. (1987), S. 444.

<sup>1234</sup>Nicht zuletzt wegen der teilweise voneinander divergierenden Angaben im Quellenmaterial. Ferner sind in den Quellen vereinzelte Informationen über kleinere Geschwader ohne nähere Erläuterungen integriert (u. a. Liv. 26.39). Jene entziehen sich einer Einordnung und tragen folglich nicht dazu bei, die Gesamtanzahl jährlich aktiver Kriegsschiffe zu ermitteln. Ungewissheiten ergeben sich zusätzlich daraus, dass beispielsweise nicht jährlich überliefert wurde, welche Flottenkommandos prorogiert wurden. Da sich Flottenkommandanten direkt in der Landkriegsführung engagierten, bleibt zudem meist fraglich, ob währenddessen das Flottenkontingent unter dem Befehl eines Unterfeldherrn agierte oder ob es inaktiv war.

<sup>1235</sup>Vgl. Steinby, Ch. (2004), S. 107; Brunt, P. A. (1971), S. 422, 666.

<sup>1236</sup>Liv. 24.11.6, 27.22.12, 30.2.1 f.

Fünf- und Dreiruderer.<sup>1237</sup>

Ohne Initialflottenbauprogramm brachten 218 v. Chr. die Römer 220 Fünfruderer und ein in der Provinz Sizilien stationiertes Schiffskontingent zum Einsatz,<sup>1238</sup> so entstanden zum Auftakt der Flottenaktivitäten Aufwendungen der Kostenkategorien II und III. Aus der Aufstellung jenes und des Folgejahres ergibt sich, dass das Kontingent bei Sizilien mindestens zehn Kriegsschiffe umfasste, also verfügten die Römer bei Ausbruch des Zweiten Punischen Krieges über einen Anfangsbestand von ca. 230 Kriegsschiffen.<sup>1239</sup>

Neben dem Geschwader der Provinz Sizilien wurden die römischen Schiffe in zwei Flotten organisiert. Aus der ersten Flotte unter Ti. Sempronius mit 160 Kriegsschiffen<sup>1240</sup> wurden wahrscheinlich 40 Schiffe dem Provinzkontingent Siziliens angegliedert, womit dieses eine Stärke von 50 Schiffen erreichte. Bis auf die dem Provinzkontingent angegliederten Kriegsschiffe kehrte die Flotte von Sempronius im Herbst 218 v. Chr. nach Italien zurück.<sup>1241</sup> Die zweite Flotte sollte unter P. Cornelius Scipio die karthagischen Besitzungen in Iberien attackieren, dort wurden maximal 35 Schiffe dieser Flotte unter seinem Bruder Cn. Cornelius Scipio stationiert. P. Cornelius Scipio selbst kehrte mit den restlichen Schiffen nach Italien zurück.<sup>1242</sup> Nur für die Flottenbesatzung der Kontingente bei Sizilien und Iberien mit rund 75 Schiffen entstanden während des Winters Aufwendungen der Kostenkategorie III, da die Besatzungen am Einsatzort den Winter verbrachten. Für keines der aktiven Flottengeschwader sind folgenschwere Verluste überliefert, womit der Basisbestand von ca. 230 Schiffen erhalten blieb.

Im zweiten Kriegsjahr konnten 120 bei Ostia und Rom liegende Kriegsschiffe bemannt und dem Kommando von Cn. Servilius Geminus unterstellt werden.<sup>1243</sup> Da Servilius Geminus im Frühherbst ein Heereskontingent übernahm,<sup>1244</sup> sollte sein Flottenkontingent von Sizilien nach Rom überführt werden.<sup>1245</sup> Polybios berichtet, dass die Überführung erst im Frühjahr im Anschluss an die Überwinterung der Flotte in Lilybaeum erfolgte.<sup>1246</sup>

Für den Einsatz in Iberien erhielt P. Cornelius Scipio neben Ersatztruppen auch Transport- und

<sup>1237</sup>Die kleineren Begleitschiffe, wie Schnellsegler, entziehen sich vollkommen einer Aufschlüsselung und finden daher keine Beachtung.

<sup>1238</sup>App. Ib. 14.53 f.; Liv. 21.17.4, 21.51.6 f.; Poly. 3.41.

<sup>1239</sup>Deren Basis bildeten die Schiffe der Flotte, die 219 v. Chr. im Zweiten Illyrischen Krieg aktiv gewesen war (s. Unterkap. 4.2). Diese 200 Schiffe konnten 218 v. Chr. sofort für einen weiteren Einsatz herangezogen werden.

<sup>1240</sup>Ti. Sempronius sollte durch einen Angriff an der afrikanischen Küste die Karthager direkt bedrohen. Doch entgegen des ursprünglichen Auftrags wurde diese Flotte gesplittet und Sempronius nutzte die ihm verbliebenen Schiffe (Liv. 21.51.6 f.; Poly. 3.61), um das mit ihm nach Norditalien abkommandierte Heer zu transportieren (Eutr. 3.8.2; Liv. 21.51.6). Jedoch berichtet Polybios, dass Ti. Sempronius den Landtruppen einen Eid abnahm, dass sich ein jeder zu einem bestimmten Tag bei Ariminum einfinden werde (Poly. 3.61) und nach 40 Tagen sammelten sich dort die Verbände (Poly. 3.68.14). Da Sempronius jedoch aus Sizilien nach Ariminum gerufen wurde, um den Marsch von Hannibal zu blockieren, erscheint das von Polybios beschriebene Vorgehen unangebracht. Denn bereits vereidigte Landtruppen zu entlassen, so dass sie selbständig ihre Reise nach Norditalien organisieren mussten, steht einem möglichst schnellen Truppentransport zum gewünschten Einsatzort entgegen. Möglicherweise nutzt Polybios dieses Detail, um Ti. Sempronius als Feldherrn zu diskreditieren, denn die Niederlage bei der Schlacht an der Trebia schreibt er auch seiner Fehleinschätzung zu (Poly. 3.70.1-75.2). Aus strategischen Gründen sollte angenommen werden, so dass der Transport des Landheeres mittels der Ti. Sempronius zur Verfügung stehenden Schiffe erfolgte und dass diese anschließend Rom bzw. Ostia anliefen.

<sup>1241</sup>Dies geht aus folgenden Indizien hervor: Im Jahr 217 v. Chr. konnten bei Ostia und Rom liegende Kriegsschiffe erneut für einen Einsatz ausgerüstet werden (Liv. 22.11.7). Obwohl Sempronius weitere 25 Schiffe unter Befehl eines Legaten als Patrouille an der süditalischen Küste im Bereich von Vibo stationierte, erlosch die Amtsgewalt des Legaten mit dem Ende der Amtszeit des Ti. Sempronius' (Liv. 21.63.15; vgl. Resch, K. (2010), S. 197 f.) und weder eine Neuvergabe eines Imperiums an den Legaten noch Berichte über Folgeaktivitäten dieses Geschwaders sind vorhanden.

<sup>1242</sup>Liv. 21.32.2-5, 21.60.1 f., 22.19.4; Poly. 3.95.5 f.

<sup>1243</sup>Mit diesen sollte Cn. Servilius Geminus die karthagischen Flottenaktivitäten unterbinden und die italische Küste schützen.

<sup>1244</sup>Liv. 22.31.7; Poly. 3.96.14.

<sup>1245</sup>Liv. 22.11.2, 22.11.7, 22.31.1-6; Poly. 3.88.8, 3.96.10 ff.

Nach Aktivitäten bei Sardinien, Korsika und Afrika landete die Flotte in Sizilien.

<sup>1246</sup>Poly. 3.96.13, 3.106.7.

Dies bedeutet, die Schiffe dieser Flotte konnten erst im Frühjahr 216 v. Chr. bei Rom neu formiert werden (Liv. 22.57.1, 8, 23.21.2). Zudem waren während der Überwinterung die Kosten der Kategorie III für dieses Kontingent zu finanzieren.

Kriegsschiffe, deren Umfang in den Quellen einmal mit 20<sup>1247</sup> und ein anderes Mal mit 30 Kriegsschiffen<sup>1248</sup> angegeben ist.<sup>1249</sup> Mit den rund 35 römischen Schiffe des Vorjahres<sup>1250</sup> summiert sich die Anzahl der in Iberien zur Disposition stehenden Kriegsschiffe auf ca. 60 Stück.

Somit wurde 217 v. Chr. ein Geschwader bei Sizilien mit 50, in Iberien mit 60 und unter Servilius Geminus mit 120 Kriegsschiffen unterhalten. Also waren seit dem Frühjahr 230 römische Fünfruderer bemannt und aktiv, wodurch der Basisbestand maximal eingesetzt worden war. Ein Mangel an Flottenpersonal, der dem Maximaleinsatz des Basisbestandes entgegengestanden hätte, kann nicht attestiert werden. Ebenso wurden keine Anstrengungen unternommen, den Umfang des aktiven Basisbestandes mittels Neubauten oder Instandsetzungen zu vergrößern.<sup>1251</sup> 217 v. Chr. entstanden die zu finanzierenden Kosten aus den Kostenkategorien II und III. Eine Reduzierung der Kosten durch die Entlassung der Besatzung während des Winters kann nicht sicher festgestellt werden.

Die Flotte bei Sizilien wurde 216 v. Chr. nochmals um 25 auf insgesamt 75 Kriegsschiffe vergrößert.<sup>1252</sup> Im selben Jahr wurden die in Iberien erbeuteten Kriegsschiffe in das römische Flottenkontingent integriert.<sup>1253</sup> Doch da sich die Anzahl der zusätzlichen Schiffe und die Verluste bzw. die notwendigen Außerbetriebnahmen der Kenntnis entziehen, wird für das Flottenkontingent in Iberien weiterhin ein Umfang von 60 einsatzbereiten Kriegsschiffen angenommen. Diese Schiffe waren bis zur Niederlage der Scipionen im Jahr 212 v. Chr. vor Ort aktiv.<sup>1254</sup>

Die im Frühjahr von Sizilien nach Rom transferierten Schiffe wurden unter P. Furius Philus mit dem Auftrag eingesetzt, die Küste Afrikas zu plündern.<sup>1255</sup> Außerdem war ein römisches Geschwader bei Sardinien stationiert, dessen Herkunft, Umfang und Einsatzbeginn nicht überliefert ist.<sup>1256</sup> Deshalb steht nur zu vermuten, dass es gleichfalls aus dem Kontingent der im Frühjahr von Sizilien nach Rom entsandten Schiffe stammte.

Die Anzahl der Schiffe aus den Kontingenten bei Sizilien und Iberien summiert sich auf 135. Unbekannt ist, wie viele Schiffe unter Furius Philus und wie viele bei Sardinien zum Einsatz gebracht werden konnten. Da ein Teil der Seesoldaten zu anderen Einsätzen transferiert wurde und aufgrund der anzunehmenden Reduzierung des Basisbestandes durch Verluste bzw. Abnutzung, sollte die Gesamtsumme der aktiven Schiffe 216 v. Chr. unterhalb der des Vorjahres gelegen haben.

Die Aktivitäten auf See 215 v. Chr. sind charakterisiert durch zielgerichtete Einsätze kleinerer Flottenkontingente. So war ein Geschwader von 25 Schiffen in Ostia unter dem städtischen Prätor stationiert.<sup>1257</sup> Ein zweites, 25 Schiffe umfassendes Geschwader war anfänglich im Küstengebiet

<sup>1247</sup>Poly. 3.97.

<sup>1248</sup>Liv. 22.22.1.

<sup>1249</sup>Informationen, um einer der Angaben den Vorrang einzuräumen, sind nicht vorhanden.

<sup>1250</sup>Poly. 3.95.5.

<sup>1251</sup>Für 217 v. Chr. berichtet Polybios, dass 60 Schiffe von den Römern ausgerüstet wurden (Poly. 3.75). Diese Passage wurde durch die ältere Forschung dahingehend interpretiert, dass mittels eines Neubauprogramms 60 Schiffe aus dem Basisbestand ersetzt wurden (vgl. Thiel, J. H. (1946), S. 48). Allerdings nutzt Polybios das Wort *παρασκευάζω*, ausrüsten bzw. zurechtmachen, was nicht auf ein Neubauprogramm hinweist, denn in anderen Passagen verwendet er *ναυπηγέω*, Schiffe bauen bzw. ein Derivativ desselben Wortstamms, wenn er von einem Neubauprogramm berichtet (Poly. 1.20.9 f., 1.38.5 f., 1.39.15, 1.59.8). Demzufolge beschreibt Polybios lediglich als Teil der allgemeinen Mobilmachung das erneute Aufrüsten von 60 vorhandenen Schiffen, weshalb 217 v. Chr. kein Neubauprogramm für die Flotte initiiert wurde. Die Feinchronologie verbietet, einen Zusammenhang zwischen den 60 Schiffen der Polybios-Überlieferung und der mit dem Küstenschutz betrauten Flotte des Livius-Berichtes zu ziehen, denn nach der Schlacht an der Trebia (Poly. 3.72 f.) und noch vor der Übernahme der Diktatur durch Q. Fabius Maximus (Poly. 3.87) wurde der Auftrag erteilt, diese 60 Schiffe auszurüsten. Ein Flottenkontingent zum Schutz der italischen Küste zu bemannen erfolgte laut Livius jedoch erst, nachdem Fabius Maximus die Diktatur übernommen hatte (Liv. 22.8.6), also nach der Niederlage am Trasimenischen See.

<sup>1252</sup>Liv. 22.37.13, 23.21.2.

Zehn dieser Schiffe wurden als Geschwader nach Illyrien abkommandiert (Poly. 5.110).

<sup>1253</sup>Liv. 22.19.12, 22.20.1.

<sup>1254</sup>Liv. 23.26.2; Poly. 8.1.4.

<sup>1255</sup>Und das, obwohl nach der Schlacht von Cannae die zuvor für den Flottendienst ausgehobenen Soldaten zum Landheer bzw. als Schutztruppe nach Rom abkommandiert worden waren (Liv. 22.57.7 f.; App. H. 27.117; Liv. 22.57.1, 8, 23.21.2).

<sup>1256</sup>Liv. 23.21.3 f.

<sup>1257</sup>Liv. 23.32.18.

Kalabriens aktiv<sup>1258</sup> und wurde nach der Aufstockung mit 25 römischen sowie fünf erbeuteten Schiffen auf insgesamt 55 Kriegsschiffe im Kampf gegen Philipp V. eingesetzt.<sup>1259</sup> Die Flotte bei Sardinien war während des Jahres inaktiv und kehrte im Herbst nach Rom zurück.<sup>1260</sup> Weiterhin war die Flotte bei Sizilien unter T. Otacilius Crassus aktiv.<sup>1261</sup> Zusätzlich standen Schiffe unbekannter Art und Anzahl dem Konsul Ti. Sempronius bei Cumae zur Verfügung.<sup>1262</sup> Hinzu kommt das Geschwader der Scipionen.<sup>1263</sup> Damit waren 215 v. Chr. mehr als 215 Kriegsschiffe im Einsatz. Es ist nicht zu bestimmen, inwieweit Kosten der Kategorie III durch Entlassung der Mannschaften während des Winters reduziert wurden.

Für 214 v. Chr. ergibt sich folgende Ämterkonstellation: In der Provinz Sizilien war das Heer einem Prätor und die Flotte mit 75 Schiffen dem Proprätor T. Otacilius Crassus unterstellt. Der Krieg gegen Syrakus wurde dem Konsul M. Claudius Marcellus übertragen, der Ap. Claudius zu seinem Legaten berief.<sup>1264</sup> Für 214 v. Chr. wurden mittels eines Flottenbauprogramms 100 Kriegsschiffe gefertigt. Zwar vermittelt das Quellenmaterial den Eindruck, die 100 neuen Schiffe seien für den Krieg gegen Philipp V. bestimmt gewesen,<sup>1265</sup> doch der Umfang dieses Kontingents ist sowohl 215 v. Chr. als auch 211 v. Chr. mit 50 römischen Kriegsschiffen beziffert.<sup>1266</sup> Transfers zur Vergrößerung dieses Kontingents werden nicht überliefert. Da für 214 v. Chr. von einer aus 100 Schiffen bestehenden Flotte bei Sizilien berichtet wird<sup>1267</sup> und das sizilische *Provinz*-Kontingent lediglich 75 Schiffe stark war, kann aus allen Indizien geschlossen werden, dass das Neubauprogramm wohl in Vorbereitung auf den Krieg gegen Philipp V. initiiert wurde, aber die daraus hervorgegangenen 100 Schiffe im Krieg gegen Syrakus eingesetzt wurden.<sup>1268</sup> Folglich waren im Jahr 214 v. Chr. zwei Flotten bei Sizilien – eine unter Otacilius Crassus und eine unter Claudius Marcellus – mit einer Gesamtstärke

<sup>1258</sup>Liv. 23.32.16 f.

<sup>1259</sup>Liv. 23.38.7 f.; Poly. 8.1.6.

Der von Livius überlieferte Bericht zu diesen Vorgängen ist aufgrund eines Fehlers in der Benennung des Kommandanten undurchsichtig. Anfangs schreibt Livius, der Kommandant der Flotte zwischen Tarent und Brundisium sei M. Valerius Laevinus, der für das Jahr 215 v. Chr. zum Prätor gewählt worden war (Liv. 23.24.4, 23.32.16 f.). Dann wird jedoch als Kommandant desselben Geschwaders P. Valerius Flaccus genannt (Liv. 23.34.3), ihm sei das Flottenkontingent vergrößert worden (Liv. 23.38.7 f.). Später wird Valerius Laevinus erneut als Flottenkommandant bezeichnet (Liv. 24.40.2), der dann bis zu seinem Konsulat 210 v. Chr. das Kommando innehatte (Liv. 26.29.9). Aufgrund der Beschreibung des jeweiligen Amtsbereiches der Flotten kann als gesichert gelten, dass es sich stets um ein und dieselbe Flotte handelt. Somit sollte davon ausgegangen werden, dass es sich lediglich um einen Fehler in der Überlieferung bezüglich des Namens handelt.

<sup>1260</sup>Liv. 23.40.1 f., 23.41.6 f.

<sup>1261</sup>Liv. 23.32.20, 23.41.8, 24.8.14.

Livius gibt für 217 – 216 v. Chr. Ti. Otacilius Crassus als Kommandanten der Flotte bei Sizilien an, zuerst als Prätor und dann als Proprätor (Liv. 22.10.10, 22.37.13). Für 215 v. Chr. wurde Otacilius Crassus erneut als Prätor nach Sizilien mit Befehlsgewalt über die Flotte geschickt (Liv. 23.32.20, 23.41.8). Ihm wird für die Jahre 214 – 211 v. Chr. das Amt prorogiert (Liv. 24.10.5, 24.44.4, 25.3.6, 26.1.12). Im Jahr 210 v. Chr. musste eine Neubesetzung erfolgen, da er verstorben war (Liv. 26.23.2).

<sup>1262</sup>Liv. 23.38.2.

<sup>1263</sup>Liv. 23.26.2; Poly. 8.3.

<sup>1264</sup>Laut Polybios waren 214 v. Chr. Ap. Claudius mit 100 Fünfruderern und M. Claudius Marcellus mit dem Landheer in Sizilien aktiv (Poly. 8.1.6 f., 8.3.1). Doch bezeichnet Livius T. Otacilius Crassus, dessen Amt mehrfach prorogiert wurde (Liv. 24.44.4, 25.3.6, 25.31.12), als den Kommandanten der Flotte in der Provinz Sizilien (Liv. 23.32.20). Zudem bezog eine andere Flotte im Umfang von 100 römischen Kriegsschiffen in Morgantina Stellung (Liv. 24.27.5). Das heißt, Otacilius Crassus war weiterhin als Kommandant der 75 Schiffe umfassenden, bei Sizilien stationierten Flotte eingesetzt, deren Stützpunkt Lilybaeum war. Das Landheer in der Provinz Sizilien stand unter dem Kommando eines Prätors (Liv. 24.10.5, 24.12.7). Als Rom nach dem Tod von Hieron II. mit seinem Nachfolger in Konflikt geriet, wurden im Jahr 214 v. Chr. außerhalb der Provinz Sizilien unter dem Konsul Claudius Marcellus die Kampfhandlungen gegen Syrakus eröffnet (Liv. 24.21.1). Ap. Claudius, der als Prätor im Vorjahr das Heer in der Provinz Sizilien kommandiert hatte, wurde das Amt für das Folgejahr nicht prorogiert. Somit agierte er wohl 214 v. Chr. als Legat von Claudius Marcellus (Liv. 24.39.12; vgl. Blank-Sangmeister, U. (2004), S. 166, Anm. 82; Seibert, J. (I 1993), S. 263 f., Anm. 45).

<sup>1265</sup>Liv. 24.11.4.

<sup>1266</sup>Liv. 26.1.12.

<sup>1267</sup>Liv. 24.27.5; Poly. 8.1.6 f., 8.3.1.

<sup>1268</sup>Liv. 24.11.5 f.

Mehr als 60 Schiffe wurden teilweise direkt bei dem Kampf um Syrakus eingesetzt (Liv. 24.34.4; Plut. Marc. 14.3; Poly. 8.6), andere wurden zum Truppentransport genutzt (Liv. 24.36.4).

von 175 Kriegsschiffen aktiv. Diese Annahme wird dadurch gestützt, dass Otacilius Crassus mit seiner Flotte bei Utica aktiv war,<sup>1269</sup> während gleichzeitig eine Flotte vor Syrakus zum Einsatz kam.<sup>1270</sup> Diese Einsätze führten in der Flotte bei Syrakus zu Verlusten in unbekannter Höhe.<sup>1271</sup> Die Flotte für den Krieg gegen Makedonien muss 215 – 211 v. Chr. durchgehend um die 50 Kriegsschiffe umfasst haben.

In den sizilischen Flotten, den Schiffen in Iberien und jenen im Krieg gegen Philipp V. waren 214 v. Chr. zusammen ca. 285 Kriegsschiffe eingesetzt, was das Maximum der römischen Seekriegsführung während der Phase II beschreibt. Es wurde mit Hilfe des Neubauprogramms erreicht, wobei unter der Annahme der Deaktivierung der Geschwader bei Ostia und Sardinien<sup>1272</sup> der Basisbestand nur teilweise vergrößert wurde, d. h., partiell mussten alte Schiffe mittels Neubauten ersetzt worden sein.

Für 213 v. Chr. können keine Veränderungen in der Seekriegsführung festgestellt werden. Einzige Zeugnisse von Flottenaktivität sind die Verlängerungen der Amtsgewalten der Kommandeure.<sup>1273</sup> Somit muss eine dem Vorjahr ähnliche Anzahl von Schiffen aktiv gewesen sein. Im Folgejahr 212 v. Chr. brach unter Otacilius Crassus ein Geschwader von 80 Fünfruderern von Sizilien nach Utica auf<sup>1274</sup> und aufgrund der fatalen Niederlage der Scipionen wurde C. Nero mit einem Heer und Schiffen in unbekannter Anzahl dorthin entsandt.<sup>1275</sup>

Zur Weiterführung der Kriegsführung in Iberien erhielt 211 v. Chr. Scipio Africanus ein Imperium. Die ihm anvertrauten 30 Fünfruderer aus vorhandenem Bestand<sup>1276</sup> ließ er nach Ankunft in Iberien an Land ziehen.<sup>1277</sup> Otacilius Crassus kommandierte im Jahr 211 v. Chr. eine Flotte von 100 Schiffen,<sup>1278</sup> sein Kontingent war um 211 v. Chr. auf 100 Kriegsschiffe erhöht worden, ohne dass die Herkunft der zusätzlichen Schiffe in den Quellen thematisiert wurde.<sup>1279</sup> Zudem war das Kontingent im Krieg gegen Philipp V. mit 50 Kriegsschiffen aktiv,<sup>1280</sup> also waren 211 v. Chr. insgesamt wohl mehr als 180 Kriegsschiffe im Einsatz.

Hinsichtlich der Flottenaktivitäten für 210 v. Chr. ist überliefert, dass Scipio Africanus sein Flottenkontingent erfolgreich zum Einsatz brachte.<sup>1281</sup> Die Flotte bei Sizilien wurde von Valerius

<sup>1269</sup>Liv. 25.31.12 ff.

<sup>1270</sup>Liv. 25.27.9.

<sup>1271</sup>Liv. 24.34.4-13; Poly. 8.5.

<sup>1272</sup>Das Quellenmaterial gibt keine Auskunft, ob das im Vorjahr bei Ostia aktive Geschwader im Jahr 214 v. Chr. weiterhin aktiv war. Für den Quästor in Ostia war ein Flottenkommando keine Regularität (vgl. Harris, W. V. (1976), S. 98), weswegen nicht angenommen werden kann, dass während des Zweiten Punischen Krieges kontinuierlich eine Flotte bei Ostia unterhalten wurde. Unbestimmbar ist ebenso, ob die aus Sardinien zurückgekehrten Schiffe 214 v. Chr. erneut eingesetzt wurden. Nachweisen lässt sich eine erneute Formation der Geschwader für Ostia und Sardinien erst wieder 208 v. Chr. (Liv. 27.22.6 f., 12). Darüber hinaus herrschte 214 v. Chr., als die Priorität der Seekriegsführung den Gebieten Griechenland, Sizilien und Iberien galt, ein akuter Mangel an Flottenpersonal (Liv. 24.11.6-9), der mittels der Erhebung einer Sondersteuer beseitigt wurde (s. Unterabs. 5.5.2.1). Dies sind Hinweise darauf, dass die Geschwader bei Sardinien und Ostia 214 – 209 v. Chr. nicht unterhalten werden konnten.

<sup>1273</sup>Liv. 24.44.4, 25.3.6.

<sup>1274</sup>Liv. 25.31.12.

<sup>1275</sup>Liv. 26.17.1 f.

Die Schiffe wurden in Tarraco an Land gezogen und C. Nero führte eine Kampagne zu Land durch. Für 212 v. Chr. müssen zwar zusätzlich vorhandene Schiffe für C. Nero ausgerüstet worden sein, aber mit den in Iberien unter den Scipionen stationierten Schiffen konnten keine Seekriegsoperationen durchgeführt worden sein, so dass etwas mehr als 225 Schiffe zu unterhalten waren.

<sup>1276</sup>Liv. 26.19.11 ff.

Nach Appian wurden ihm lediglich 28 Kriegsschiffe mitgegeben (App. Ib. 18.72).

<sup>1277</sup>Zur Sicherstellung ihrer Erhaltung wurden Schiffe bei ihrer Deaktivierung standardisiert an einem gesicherten Platz an Land gezogen. In Phase II diente in Iberien dazu die Stadt Tarraco (Liv. 21.61.4, 22.19.5, 22.22.2, 26.17.2, 26.19.11 ff., 26.41.1, 27.17.6 f., 28.3; Poly. 3.76.12, 10.20, 10.34, 10.40; vgl. Steinby, Ch. (2004), S. 90).

<sup>1278</sup>Liv. 25.31.12.

<sup>1279</sup>Eine mögliche, jedoch hypothetische Annahme ist, dass nach der Einnahme von Syrakus 211 v. Chr. einige Schiffe aus der durch Verluste reduzierten Flotte des Claudius Marcellus dem Kontingent des Otacilius Crassus angeschlossen wurden.

<sup>1280</sup>Liv. 26.1.12.

<sup>1281</sup>Liv. 26.41.1, 26.47.3.

Laevinus übernommen, der 50 Schiffe zur Plünderung der Küste Afrikas entsandte.<sup>1282</sup> Im Folgejahr bestand diese Flotte aus 100 Schiffen und ein Teil von ihr wurde im Bereich der Küstensicherung eingesetzt.<sup>1283</sup> Deswegen kann auch für 210 v. Chr. angenommen werden, dass die Flotte der Provinz Sizilien 100 Schiffe umfasste.<sup>1284</sup> Das Kommando im Krieg gegen Philipp V. wurde P. Sulpicius Galba übertragen.<sup>1285</sup> In dem Jahr waren also mehr als 180 Kriegsschiffe aktiv.<sup>1286</sup>

Nur die Prorogationen der Flottenbefehlshaber<sup>1287</sup> und die Flotte bei Sizilien wurden für 209 v. Chr. in den Quellen thematisiert. 30 Schiffen dieser Flotte wurden nach Tarent transferiert und die restlichen 70 Schiffe wurden in kleine Geschwader zur Sicherung des Küstenschutzes gegliedert<sup>1288</sup>. Ohne Verluste mit einbeziehen zu können, waren ähnlich viele Kriegsschiffe wie im Vorjahr aktiv.

Scipio Africanus wurde 208 v. Chr. aufgefordert, 50 der 80 ihm zur Disposition stehenden Schiffe nach Sardinien zu entsenden.<sup>1289</sup> Obwohl er Polybios zufolge lediglich 35 römische sowie 18 in Neukarthago erbeutete Schiffe befehligte,<sup>1290</sup> hätte er doch einige Schiffe seiner Vorgänger in seinen Verband integrieren können.<sup>1291</sup> Es ist somit möglich anzunehmen, dass Scipio Africanus seine Flotte auf 80 Schiffe vergrößerte und ohne strategische Einwände 50 dieser Schiffe<sup>1292</sup> nach Sardinien abgegeben werden konnten. Im Weiteren wurde zum Schutz der Küste im Bereich Ostia erneut ein Flottenkontingent aufgeboden. Dafür wurden 30 Kriegsschiffe instand gesetzt und 20 neue Schiffe gefertigt.<sup>1293</sup> Unbekannt ist, aus welchem Kontingent die instand gesetzten Schiffe ursprünglich kamen. Die Flotte bei Sizilien hatte 208 v. Chr. nach der Rückkehr des im Vorjahr nach Tarent abkommandierten Geschwaders eine Stärke von 100 Kriegsschiffen.<sup>1294</sup>

Für die Seekriegsführung des Jahres 208 v. Chr. kann festgestellt werden, dass die vorhandenen

<sup>1282</sup>Liv. 26.28.3, 26.29.9, 27.5.1.

<sup>1283</sup>Liv. 27.7.13 ff., 18, 27.8.13.

<sup>1284</sup>Ein mehrheitlich aus bundesgenössischen Schiffen bestehendes Flottengeschwader war zur Nachschubsicherung bei Rhegion stationiert (Liv. 26.39).

<sup>1285</sup>Liv. 26.22.1, 26.26.4.

<sup>1286</sup>Claudius Marcellus beendete den Krieg um Syrakus mit den Landstreitkräften und kehrte am Sommerende nach Rom zurück (Liv. 26.1.6, 26.21.1). Aus dem Quellenmaterial geht weder der Verbleib der Flotte hervor, noch ob er einige seiner Schiffe für den Transport seines Heeres nach Italien bzw. Ostia nutzte.

<sup>1287</sup>Liv. 27.7.12, 15, 17.

<sup>1288</sup>Liv. 27.7.13 ff., 18, 27.8.13.

Die Aufforderung des Senats an Valerius Laevinus lautete, nach Afrika überzusetzen (Liv. 27.7.15 f.). Die Umsetzung kann anhand der Quellen nicht abgeleitet werden und tatsächlich war er in die landwirtschaftliche Reorganisation Siziliens involviert (Liv. 27.8.18 f.).

<sup>1289</sup>Liv. 27.22.6 f.

Der Grund, die Flotte bei Sardinien zu verstärken, war ein karthagischer Angriff auf das dortige Küstengebiet (Liv. 27.6.13). Außerdem fürchteten die Römer, dass die Karthager eine Flotte von 200 Kriegsschiffen zur Intensivierung der Seekriegsführung zum Einsatz bringen könnten (Liv. 27.22.8). Mit einem bei Sardinien stationierten Flottenkontingent von 50 Schiffen sollte verhindert werden, dass Karthago die römische Herrschaft über Sardinien anfehlt. Gleichzeitig standen diese Schiffe bereit, um bei Bedarf im italischen und afrikanischen Seeraum zu intervenieren.

<sup>1290</sup>Poly. 10.17.

<sup>1291</sup>P. Scipio hatte 215 v. Chr. nachweislich 60 Kriegsschiffe für eine Aktion auf See eingesetzt (Liv. 23.26.2). Für die Zeit danach wurden weder Folgeeinsätze noch deren Verbleib in den Quellen thematisiert. Dass Scipio Africanus 211 v. Chr. in Tarraco einsatzfähige Kriegsschiffe aus den Kontingenten der Scipionen und von C. Nero (Liv. 26.17.1 f.) aufbewahrt vorfand, ist denkbar, insbesondere da die Kontingente nicht zurückgerufen wurden. Diese Schiffe konnte Scipio Africanus nach einer Instandsetzung seiner Flotte angliedern. Zudem konnte er im Verlauf seines Kommandos erbeutete Kriegsschiffe in seine Flotte integrieren (Liv. 26.47.3; Poly. 10.17). Die genaue Anzahl der Schiffe wird in den Quellen divergierend angegeben, Livius berichtet von acht und Polybios von 18 Kriegsschiffen. So hatte Scipio Africanus 208 v. Chr. insgesamt 80 Schiffe zur Verfügung (Liv. 27.22.6 f.), ohne dass ihm Rom zusätzliche Schiffe überantwortet hätte. Die tatsächliche Anzahl der von ihm einsetzbaren Schiffe überstieg sein Anfangskontingent, allerdings erforderte ihr Einsatz zusätzliches Personal. Da der Fokus in Iberien weiterhin auf der Landkriegsführung lag, bleibt die Zahl der tatsächlich eingesetzten Schiffe unbestimmt.

<sup>1292</sup>Dass Scipio Africanus mehr Schiffe als Mannschaften zur Verfügung hatte, zeigen die von ihm durchgeführten Sondermaßnahmen zur Bemanning der Flotte nach der Einnahme von Neukarthago (s. Abs. 5.7.3).

<sup>1293</sup>Liv. 27.22.12.

Die Römer hätten zur Instandsetzung über mehr als 30 Schiffe verfügen müssen, doch wurde der Neubau wohl notwendig, da viele ältere Schiffe nicht mehr instand zu setzen bzw. zu reparieren waren.

<sup>1294</sup>Liv. 27.26.3 f., 27.29.7 f.

Damit wurde dem vor Locri aktiven Konsul Hilfeleistung erwiesen und zum wiederholten Male die Küste Afrikas angegriffen.

Ressourcen geografisch weit verteilt zum Einsatz gebracht wurden. Dafür wurden überwiegend durch Instandsetzungen und Transfers<sup>1295</sup> zahlreiche Geschwader, wie für den Schutz Sardinien und der Küste Latiums, formiert. Zusätzlich wurde ein kleines Flottenbauprogramm über 20 Kriegsschiffe finanziert. Sofern die Flotten bei Griechenland und Sizilien ihre ursprüngliche Sollstärke hatten, waren in dem Jahr 280 Kriegsschiffe im Einsatz.

Im Bereich Sizilien und Griechenland sind für 207 v. Chr. Flotten verzeichnet<sup>1296</sup> und in Iberien unterstanden Scipio Africanus immer noch 30 Schiffe. Ansonsten kann nur vermutet werden, dass die Geschwader bei Ostia und Sardinien weiterhin zur Gebietssicherung unterhalten wurden. Obwohl sich erst wieder 205 v. Chr. der Einsatz von Schiffen der Provinz Sardinien unter dem Befehlshaber Cn. Octavius nachweisen lässt,<sup>1297</sup> wurde dieses Geschwader jedoch aus strategischen Gründen kaum am Ende des Jahres 208 v. Chr. aufgelöst. Es ist zumindest wahrscheinlich, dass die 208 v. Chr. bei Sardinien stationierte Flotte bis 205 v. Chr. kontinuierlich einsatzbereit und aktiv gewesen war. Der Umfang zu unterhaltender Kriegsschiffe und deren Besatzung entsprach 207 v. Chr. wohl dem des Vorjahres.

Der Basisbestand des Flottenkontingents bei Sizilien ist bis 206 v. Chr. mit 100 Kriegsschiffen überliefert.<sup>1298</sup> Ende desselben Jahres wurde dieses Kontingent auf 30 Schiffe reduziert.<sup>1299</sup> Im selben Jahr kehrte Scipio Africanus mit zehn Schiffen aus Iberien nach Rom zurück, dennoch blieben weiterhin Truppen und ca. 20 Schiffe in Iberien stationiert.<sup>1300</sup> Infolgedessen reduzierten sich spätestens im Herbst 206 v. Chr. die im Einsatz befindlichen Schiffe um 80 Stück.

Mit 205 v. Chr. übernahm Scipio Africanus als Konsul die Provinz Sizilien,<sup>1301</sup> dabei wurden die in der Provinz Sizilien stationierte Flotte von 30 Schiffen sowie weitere 30 von den Bundesgenossen extra angefertigte Kriegsschiffe unter sein Kommando gestellt (s. Unterabs. 5.6.1.4).<sup>1302</sup> Weder die im Vorjahr aus Sizilien nach Rom transferierten 70 Kriegsschiffe noch die zehn Schiffe, mit denen Scipio Africanus aus Iberien zurückgekehrt war, wurden 205 v. Chr. eingesetzt. Diese Schiffe bildeten einen Bestand von 80 inaktiven Schiffen, der bei Bedarf reaktiviert werden konnte.<sup>1303</sup>

Im Folgejahr 204 v. Chr. begann unter Scipio Africanus die Invasion von Afrika, wobei er seine Schiffe zum Transport und zur Sicherung des Nachschubs aus Sizilien nutzte.<sup>1304</sup> Die Flotte gegen Philipp V. beendete ihren Einsatz<sup>1305</sup> mit einem Endbestand von 35 römischen Kriegsschiffen,<sup>1306</sup> was den Bestand an inaktiven Schiffen auf 115 Stück erhöhte. Cn. Octavius erhielt ein Kommando über 40 Schiffe, mit denen er den Transport von Getreide aus Sardinien nach Afrika sicherstellen sollte.<sup>1307</sup> Somit waren 204 v. Chr. mit den Kontingenten von Scipio Africanus und Cn. Octavius 100 Schiffe aktiv. Sofern der neue Prätor Sardinien, Ti. Claudius Nero, weiterhin die dort stationierte Flotte befehligte, waren mindestens 150 Schiffe im Einsatz.

Für die Endphase des Zweiten Punischen Krieges ab 203 v. Chr. überliefern die Quellen, dass insgesamt vier Flottenkontingente à 40 Schiffe bzw. 160 Kriegsschiffe unterhalten wurden. Eines davon befand sich unter dem Kommando von Scipio Africanus in Afrika. Sein Kontingent, vormalig

<sup>1295</sup>Liv. 27.22.6 f., 12.

<sup>1296</sup>Liv. 28.4.5, 28.5.1.

<sup>1297</sup>Liv. 28.46.14.

<sup>1298</sup>Liv. 24.27.5, 26.1.12, 27.8.15-18, 27.22.8 f.

<sup>1299</sup>Liv. 28.10.16.

70 Kriegsschiffe dieser Flotte wurden durch Valerius Laevinus nach Rom überstellt.

<sup>1300</sup>Liv. 28.38.1.

<sup>1301</sup>Wobei das ihm verliehene Imperium die Durchführung von Kampagnen in Afrika erlaubte.

<sup>1302</sup>Liv. 28.38, 28.45; Poly. 11.33.

<sup>1303</sup>Zumindest ein Teil der Schiffe muss einsatzfähig gewesen sein, denn fünf Fünfruderer wurden für Abgesandte in religiöser Mission ausgerüstet (Liv. 29.11.4).

<sup>1304</sup>Liv. 29.28, 29.35.1.

<sup>1305</sup>Diese Flotte war unter Einbindung bundesgenössischer Kontingente bis 204 v. Chr. im Einsatz gewesen.

<sup>1306</sup>Liv. 29.12.2, 5.

Der Bestand der Flotte umfasste 211 v. Chr. 50 Schiffe (Liv. 23.38.7 ff., 24.11.4 ff., 26.1.12). Verluste bzw. Ausfälle wurden anscheinend nicht ersetzt. Eine schleichende Reduzierung der Flottenstärke wurde von den Römern akzeptiert und konnte durch die Einbindung von Bundesgenossen ausgeglichen werden (s. Unterabs. 5.6.2.6).

<sup>1307</sup>Liv. 29.13.5, 29.36.1.

bestehend aus 60 Kriegsschiffen,<sup>1308</sup> wurde also während des Afrikafeldzuges um 20 auf 40 Schiffe reduziert. Diese 20 Kriegsschiffe wurden zum Schutz der Provinz Sizilien verwendet, womit das dort operierende Geschwader von 20 auf insgesamt 40 Schiffe vergrößert wurde, wobei davon 13 Neubauten und sieben instand gesetzte Kriegsschiffe waren.<sup>1309</sup> Zwei andere Kontingente schützten die Küste Italiens bzw. Sardinien und sicherten den Nachschub nach Afrika.<sup>1310</sup>

Auch für 202 v. Chr. ergeben die in den Quellen erwähnten Kontingente eine Gesamtstärke von 160 Kriegsschiffen und damit war die Gesamtzahl der aktiven römischen Kriegsschiffe äquivalent zu der des Vorjahres.<sup>1311</sup>

Dem auf Sizilien aktiven Konsul C. Cornelius sollte 201 v. Chr. eine Flotte von 50 Kriegsschiffen zur Verfügung gestellt werden. Dieses Geschwader wurde zusammengestellt aus Schiffen, die aus den Kontingenten von C. Octavius und von Sizilien abgezogen wurden.<sup>1312</sup> Weiterhin waren zehn Schiffe bei Sardinien und 40 Schiffe bei Scipio Africanus in Afrika stationiert, also waren 100 Kriegsschiffe im Einsatz.<sup>1313</sup> Nach dem Frieden mit Karthago kehrte Scipio Africanus aus Afrika nach Lilybaeum zurück, um von dort das Gros seiner Truppen per Schiff nach Rom zu transportieren.<sup>1314</sup>

## Entwicklungen und Kosten der Flotten

Deutlich zeigt sich, wie gering die Belegdichte zu den Flotten in Phase II ist. Die dargestellten Aktivitäten der römischen Seekriegsführung sind mehr als lückenhaft und viele Flottenentwicklungen weisen unerklärliche Brüche auf. Es haben sich keine ausreichenden Informationen erhalten, um die Entwicklung einzelner Geschwader hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Einsätze detaillierter zu dokumentieren. Aktivierung, Deaktivierung und Transfers der Schiffe können oft nur hypothetisch nachvollzogen werden. Obwohl der Ausgangspunkt, also der vorhandene Basisbestand der Flotte, bei Ausbruch des Krieges mit ca. 230 Kriegsschiffen ermittelt werden kann, entzieht sich die Anzahl der tatsächlich im Einsatz befindlichen römischen Kriegsschiffe für die meisten Jahre der Phase II.

Trotz aller Bemühungen muss die in Abb. 5.2 illustrierte Aufstellung der aus dem Quellenmaterial ableitbaren Zahlen zur Flottenstärke zahlreiche Mängel verzeichnen und kann daher nur als grober Richtwert im Sinne von Größenordnung und Mindestkontingente erachtet werden. Diese Mängel übertragen sich auf die aus dieser Aufstellung abgeleiteten Kosten aus der Kategorie III.<sup>1315</sup> Zudem können die Kosten aufgrund von Instandsetzung vorhandener Schiffe nicht eindeutig bestimmt werden.<sup>1316</sup>

<sup>1308</sup>Liv. 29.25.

<sup>1309</sup>Liv. 30.2.1-7, 30.24.5 f.

<sup>1310</sup>Liv. 30.24.5-8.

<sup>1311</sup>202 v. Chr. wurde die Hälfte der Flotte von Sizilien nach Rom abkommandiert, die restlichen 20 Schiffe sollten weiterhin den Schutz der Provinz sichern (Liv. 30.27.8 f.). Von den 20 nach Rom überstellten Schiffen wurden zehn Kriegsschiffe möglicherweise dem Kontingent von Sardinien zugewiesen (Liv. 30.24.7 f.). Die anderen zehn Schiffe erhielt der Konsul Ti. Claudius Nero, der mit 50 Fünfruderern die Kriegsführung in Afrika unterstützen sollte, doch aufgrund von Sturmschäden konnte das anvisierte Einsatzziel nicht verwirklicht werden (Liv. 30.28.5, 30.38.6 f., 30.39.1 ff.). Darüber hinaus überführte der Proprätor P. Lentulus 50 Kriegsschiffe von Sardinien nach Utica, dort wurden die Schiffe von Scipio Africanus übernommen (Liv. 30.1.9, 30.28.9, 30.36.1 ff.). Da der Kommandant der Flotte bei Sardinien im Vorjahr C. Octavius gewesen war, dieser aber 202 v. Chr. unter Scipio Africanus in Afrika aktiv war (Liv. 30.36.3), musste dort eine Umstrukturierung stattgefunden haben.

<sup>1312</sup>Liv. 30.40.12 f., 30.41.6, 30.44.13.

<sup>1313</sup>Liv. 30.41.7 ff.

<sup>1314</sup>Liv. 30.45.1 f.

<sup>1315</sup>Die Ermittlung der zu tragenden Aufwendungen der Kostenkategorie III hängt nicht nur von der Quantität der eingesetzten Schiffe ab, sondern auch von der Dauer ihrer Einsätze. Wenn die Flottenaktivitäten witterungsbedingt im Herbst eingestellt wurden, entfielen derartige Aufwendungen bis zum Frühjahr, sofern die Schiffe die Heimathäfen anliefen und die Besatzungen abmusterten. Wenn allerdings die Flotte im bzw. beim Einsatzgebiet überwinterte, entstanden währenddessen weiterhin Kosten der Kategorie III. Gerade für die über Jahre kontinuierlich im Einsatz befindlichen Flottengeschwader sollte die Überwinterung die Regel gewesen sein. Nur selten, und zwar zu Beginn des Krieges, kann aus der Überlieferung geschlossen werden, dass eine Flotte im Herbst in den Heimathafen zurückkehrte. Wenn Geschwader deaktiviert und die Besatzungen ggf. im Landkrieg eingesetzt wurden, entstanden daraus trotzdem Kosten der Kategorie III, da die Mannschaften vor Ort blieben.

<sup>1316</sup>Anscheinend wurden viele der kontinuierlich eingesetzten Kriegsschiffe während des Winters repariert bzw. gewartet.



Die Seekriegsaktivitäten in Phase II lassen sich in Phasen einteilen.<sup>1317</sup> In der ersten Phase von 218 bis 215 v. Chr. ist kein Initialflottenbauprogramm nachzuweisen, trotzdem verfügte Rom über einen Basisbestand von etwa 230 Kriegsschiffen.<sup>1318</sup> Unsicher bleibt die Anzahl aktiver Schiffe für 216 v. Chr., da nach der Schlacht von Cannae Flottenmannschaften zu anderen Einsätzen abkommandiert wurden und unklar ist, ob in diesem Jahr tatsächlich alle Kriegsschiffe bemannt werden konnten.

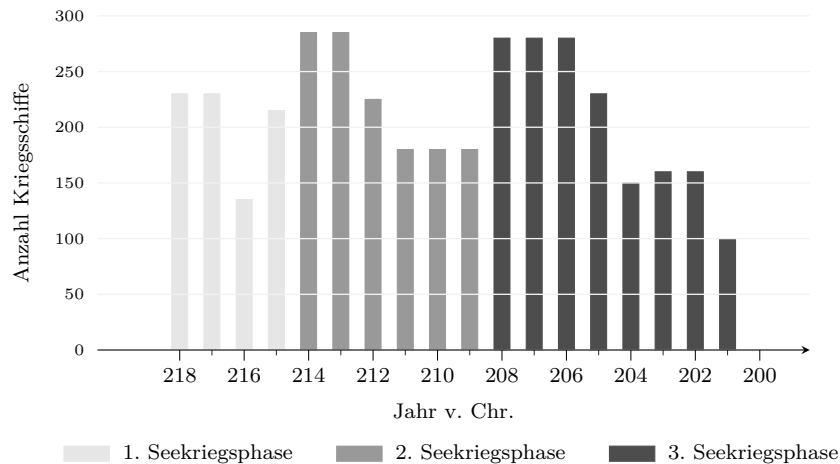


Abbildung 5.2: Aus den Quellen ableitbare Anzahl der jährlich aktiven römischen Kriegsschiffe im Zeitraum der Phase II gegliedert in drei Seekriegsphasen des Zweiten Punischen Krieges. Siehe Text für Erläuterungen.

In der zweiten Phase, 214 – 209 v. Chr., konzentrierte sich die Seekriegsführung auf die Unterhaltung von drei Flotten mit 285 aktiven Schiffen. Die Jahre 214 und 213 v. Chr. weisen die belegbare Obergrenze in der Anzahl der aktiven römischen Kriegsschiffe während der Phase II auf.<sup>1319</sup> Noch 214 v. Chr. erfolgte die Fertigung von 100 Kriegsschiffen, die als eigenständige Flotte im Krieg gegen Syrakus eingesetzt wurden.<sup>1320</sup> Das Flottenkontingent der Provinz Sizilien wurde um 211 v. Chr. auf einen Bestand von 100 Kriegsschiffe erhöht. Weiterhin waren Flotten gegen Philipp V. und bei Iberien zu unterhalten, deren Umfang nicht eindeutig bestimmbar ist. Für 211 – 209 v. Chr. lässt sich der Einsatz von lediglich 180 Kriegsschiffen nachweisen (s. Abb. 5.2).<sup>1321</sup>

Das charakteristische Merkmal der dritten Phase der Flottenaktivitäten 208 – 201 v. Chr. ist die Formation mehrerer kleinerer Geschwader,<sup>1322</sup> deren Einsatzverlauf zu bestimmen problematisch ist.

<sup>1317</sup>Ein Merkmal der Seekriegsführung war, dass die Kontingente bestimmter Kriegsschauplätze, z. B. Iberien, Provinz Sizilien oder gegen Philipp V., jahrelang denselben Kommandanten zugeordnet waren, jedoch sind deren genaue Aktivitäten, Verluste oder Ergänzungen für die gesamte Dauer des Einsatzes nicht überliefert. Eine weitere Unsicherheit bei der Bewertung dieser Flottengeschwader entsteht, da nicht immer festgestellt werden kann, ob sie jährlich aktiv wurden.

<sup>1318</sup>Diese Kriegsschiffe waren vermutlich überwiegend jährlich im Einsatz und deren Aktivitäten auf die Küstengebiete Iberiens, Siziliens und teilweise Italiens konzentriert. Dabei wurde die Flotte der Provinz Sizilien durch Schiffstransfers in ihrer Stärke sukzessive vergrößert.

<sup>1319</sup>Dies steht im Widerspruch zu der in der Forschung vertretenen Meinung, dass 218 – 201 v. Chr. maximal 220 Schiffe ausgerüstet wurden (vgl. Thiel, J. H. (1946), S. 20).

<sup>1320</sup>In Sizilien waren demnach insgesamt 175 Schiffe stationiert. Unbekannt ist der Endbestand der Flotte, die im Krieg gegen Syrakus eingesetzt und vermutlich 210 v. Chr. aufgelöst wurde. Mit dem Neubauprogramm wurde der Basisbestand nur teilweise erhöht, denn alte oder verlorene Schiffe galt es zu ersetzen. Eine Reduzierung des Basisbestandes war z. B. der natürlichen Abnutzung oder dem Verlust durch Fremdeinwirkung geschuldet.

<sup>1321</sup>Dieser Wert basiert auf der Einbeziehung des Basisbestandes von 30 Schiffen, mit denen Scipio Africanus nach Iberien entsandt wurde. Allerdings kann aus dem Transfer von 50 Schiffen nach Sardinien 208 v. Chr. gefolgert werden, dass Scipio Africanus neben den 30 Schiffen in den vorangegangenen drei Jahren diese 50 Schiffe zur Verfügung standen. Dann wären maximal ca. 230 Schiffe zum Einsatz gebracht worden. Der Transfer war möglich, da keines der nach Iberien entsandten Geschwader nach Rom zurückgerufen wurde und dort die deaktivierten Schiffe gelagert wurden. Separate Geschwader bei Sardinien und Ostia wurden in dieser Phase wohl nicht formiert.

<sup>1322</sup>Neben den Schwerpunkten Sizilien, Iberien und Griechenland wurden nun Flotten bei Sardinien und Ostia eingesetzt. Um die Geschwader zusammenzustellen, wurden Schiffe innerhalb der Flotten transferiert.

Denn oftmals können Geschwader in bestimmten Gebieten für unterschiedliche Jahre nachgewiesen werden, doch ist ihre dauerhafte Aktivität in den Jahren dazwischen hypothetisch. Ein weiteres Kennzeichen ist die Fluktuation des Einsatzzustandes der Schiffe des Basisbestandes zwischen inaktiv und reaktiviert. Mit Instandhaltungen und den kleineren Neubauprogrammen wurden Schiffe ersetzt, ohne dass der Basisbestand erhöht wurde, was als ein Hinweis auf Sparzwänge gewertet werden kann. Mit 280 eingesetzten Kriegsschiffen intensivierte Rom anfangs die Anstrengungen auf See. Doch wurden am Ende des Jahres 206 v. Chr. 70 Kriegsschiffe außer Betrieb genommen, was das erste Zeichen einer direkten Abrüstung ist<sup>1323</sup>. Die Abrüstungsbestrebungen sind zwar bei den dauerhaft stationierten Flotten erkennbar, werden jedoch durch den Einsatz von temporär aktiven Geschwadern aufgehoben, die gerade am Ende des Krieges in Bezug auf die Kriegsführung und Nachschubsicherung des Afrikafeldzuges genutzt wurden.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass in Phase II für die römische Flotte 163 Schiffe gefertigt wurden,<sup>1324</sup> wobei das einzige umfangreiche Flottenbauprogramm mit 100 Kriegsschiffen 214 v. Chr. initiiert wurde. Mit diesem Neubauprogramm wurde der Basisbestand an römischen Schiffen vergrößert und so wurde 214 und 213 v. Chr. wohl das Maximum an aktiven römischen Kriegsschiffen von 285 Stück erreicht. Der erhöhte Basisbestand reduzierte sich aufgrund der Verluste vor Syrakus relativ schnell. Die weiteren Neubauprogramme, wie 208 und 203 v. Chr. mit 20 bzw. 13 gebauten Kriegsschiffen, führten lediglich zur Erhaltung des Basisbestandes. Dies macht den entscheidenden Unterschied zum Ersten Punischen Krieg aus, in welchem die Römer größtenteils nicht die Option hatten, ältere Schiffe instand setzen zu können. Im Ganzen fertigten die Römer mindestens 133 selbst finanzierte Kriegsschiffe an.<sup>1325</sup> Der Neubau von weiteren 30 Kriegsschiffen für Rom wurde von den italischen Bundesgenossen getragen (s. Unterabs. 5.6.1.4). Damit hatte Rom erstmals die direkte Finanzierung vollständig ausgerüsteter Kriegsschiffe auf seine Bundesgenossen übertragen.<sup>1326</sup> Die Ausgaben Roms für neu gebaute Kriegsschiffe waren in Phase II im Vergleich zum Ersten Punischen Krieg also eher gering. Die Römer nutzten ihr vorhandenes Kriegsmaterial intensiv, entweder indem sie ältere Schiffe durch Instandsetzungen reaktivierten, erbeutete Kriegsschiffe in ihre Flotte integrierten oder durch den Transfer von Kriegsschiffen.<sup>1327</sup> Sicherlich wurde dieser rationale Umgang mit den vorhandenen materiellen und monetären Ressourcen durch die erheblich erschöpften Finanzmittel forciert.

## 5.3 Aufwendungen aus Sold und Versorgung

### 5.3.1 Aktives Wehrpotential

In Phase II wurden jährlich im Mittel 18,3 Legionen von den Römern aufgestellt. Wird von klassischen Legionen mit 4.200 Infanteristen und 300 Bürgerreitern ausgegangen, waren im Mittel jährlich 77.000 Fußsoldaten und 5.500 Reiter in den Landstreitkräften aktiv. Im ersten Jahr des Zweiten Punischen Krieges hatten die Römer lediglich sechs Legionen im Feld, also waren 25.200 Römer als Infanteristen und weitere 1.800 als Reiter zum Wehrdienst herangezogen worden. Die Anzahl der formierten Legionen stieg stetig und erreichte im Jahr 212 und 211 v. Chr. 25 Legionen, womit mit 105.000 Infanteristen und 7.500 Reitern das Maximalaufgebot der römischen Landstreitkräfte in der Phase II erreicht worden war. Sofern die Römer währenddessen weiterhin bundesgenössische

<sup>1323</sup> Alle Schiffe, die zunächst nach Rom zurückkehrten und potentiell erneut eingesetzt werden konnten, bildeten den inaktiven Bestand. Dessen Größe ist nicht sicher festzustellen, da gleichfalls Schiffe dauerhaft außer Betrieb genommen werden mussten.

<sup>1324</sup> Die einzige signifikante Aufrüstung zur Sicherstellung eines Einsatzes einer zusätzlichen Flotte erfolgte 214 v. Chr. Diese Flotte wurde vor Syrakus eingesetzt, eine gleichwertige Aufrüstung kann weder für den Kampf gegen Philipp V. noch für die Invasion in Afrika nachgewiesen werden.

<sup>1325</sup> Wird für die Kosten ein Talent Silber pro Schiff (Poly. 24.6) zugrunde gelegt (s. Abs. 2.1.12), so war ein Etat von mindestens 130 Talenten Silber erforderlich.

<sup>1326</sup> Das Finanzierungsvolumen belief sich auf mindestens 30 Talente Silber (Poly. 24.6).

<sup>1327</sup> Erinnerung sei an das Geschwader, welches 209 v. Chr. von Sizilien nach Tarent transferiert worden war, um im darauffolgenden Jahr wieder in die Flotte bei Sizilien eingegliedert zu werden (Liv. 27.8.13, 27.22.8 f.). Oder an die Abgabe von 50 Schiffen des Scipio Africanus für den Einsatz bei Sardinien.

Truppen anforderten, deren Infanterie die gleiche Stärke wie die der römischen Infanterie und deren Reiterei die dreifache Anzahl der römischen Reiter aufwies, waren in diesen beiden Jahren neben den Römern noch 105.000 bundesgenössische Infanteristen und 22.500 bundesgenössische Reiter in den Landstreitkräften aktiv. Nach 211 v. Chr. reduzierte sich bis zum Jahr 208 v. Chr. die Anzahl aktiver Legionen in einem geringen Maße und erreichte dann 207 v. Chr. den zweithöchsten Stand mit 23 Legionen, womit 96.600 Römer als Fußsoldaten und zusätzlich 6.900 Römer als Reiter zum Dienst in den Legionen ausgehoben werden mussten. Die Zahl der aufgestellten Legionen wurde anschließend vermindert und im Jahr 201 v. Chr. standen noch 14 Legionen, bestehend aus 58.800 Infanteristen und 4.200 Reitern, im Feld.

Zu dem in den Landstreitkräften eingesetzten Wehrpotential mussten zusätzlich Wehrpflichtige als Seesoldaten und auch Ruderer für den Dienst in der Flotte rekrutiert werden. Während der ersten Phase der Seekriegsführung, 218 – 215 v. Chr., wurden zur Bemannung der 230 Kriegsschiffe insgesamt 69.000 Ruderer und 9.200 Seesoldaten benötigt.<sup>1328</sup> Daraus ergibt sich, dass die Römer 34.500 römische Ruderer und 4.600 römische Seesoldaten zusätzlich zum Personal der Landstreitkräfte ausheben mussten. Die Gesamtanzahl der Seesoldaten lag rechnerisch etwas oberhalb der Zahl von Infanteristen, die in einer Legion zusammengefasst wurden. Der Personalbedarf der Seestreitkräfte lag in der zweiten Phase der Seekriegsführung, 214 – 209 v. Chr., mit maximal 285 einsatzfähigen Schiffen teilweise über dem der vorangegangenen Phase. Allein die Römer mussten währenddessen 42.750 Ruderer sowie 5.700 Soldaten als Bemannung rekrutieren. Im Minimum waren in der zweiten Seekriegsphase 180 Fünfruderer im Einsatz, dadurch wurde ein von den Römern zu deckender Personalbedarf von 27.000 Ruderer und 3.600 Seesoldaten hervorgerufen. In der 208 v. Chr. beginnenden dritten Phase der Seekriegsführung wurden anfangs 280 Kriegsschiffe mit insgesamt 84.000 Ruderern und 11.200 Seesoldaten unterhalten. Nach Reduzierung der Aktivitäten auf See wurden 201 v. Chr. noch 100 Kriegsschiffe eingesetzt. Deren Personalbedarf belief sich auf 30.000 Ruderer und 4.000 Seesoldaten, womit die Römer zusätzlich zum Personal in den Landstreitkräften 15.000 Ruderer und 2.000 Seesoldaten rekrutieren mussten.

### 5.3.2 Sold- und Versorgungsaufwendungen

In Phase II mussten grundsätzlich Versorgungsaufwendungen und Soldkosten für die Land- und Seestreitkräfte finanziert werden.<sup>1329</sup> Hinsichtlich der aufgeführten Angaben zur Versorgungsmenge und des Umfanges der Soldzahlung muss daran erinnert werden, dass es sich dabei um Resultate von Modellrechnungen handelt und die tatsächliche Anzahl der Infanteristen und Reiter pro Legion für die einzelnen Jahre anhand der Quellen nicht genau ermittelt werden kann. Je weniger Römer tatsächlich zum Dienst in den Legionen ausgehoben wurden, desto geringer waren die Soldaufwendungen und die zu organisierenden Getreidemengen.<sup>1330</sup> Eine analoge Problematik ergibt sich in Bezug auf die Bundesgenossen, die hier aufgeführten Versorgungsmenge ergeben sich, wenn für die bundesgenössischen Kontingente das Minimalverhältnis von 1 : 1 für die Infanterie und 3 : 1 für die Reiterei zugrunde gelegt wird.<sup>1331</sup>

<sup>1328</sup> Sofern es sich beim römischen Basisbestand von 230 Kriegsschiffen um Fünfruderer handelte.

<sup>1329</sup> Wie oben angesprochen, bleibt in Bezug auf das Flottenpersonal unbestimmt, ob in den einzelnen Jahren die Besatzungen bestimmter Kontingente im Herbst entlassen und im nächsten Frühjahr die Schiffe erneut bemannt wurden. Bei einer solchen Handhabung, die sich für den Beginn des Zweiten Punischen Krieges nachweisen lässt (Liv. 22.11.7), wurden die Aufwendungen aus Sold und Versorgung während der Wintermonate erheblich reduziert. Sofern jedoch die Schiffsbesatzungen nicht entlassen wurden, wie es beispielsweise bei den kontinuierlich über Jahre im Einsatz befindlichen Geschwadern in Iberien anzunehmen ist, musste ihnen auch während des saisonal bedingten Aussetzens der Seekriegsführung Sold gezahlt und ihre Versorgung gesichert werden.

<sup>1330</sup> Innerhalb der Forschung ist dazu bereits vermutet worden, dass sich im Laufe des Zweiten Punischen Krieges die Legionenstärke verminderte (vgl. Erdkamp, P. P. M. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 66). Als Grund dafür wurde die starke Beanspruchung des römischen Wehrpotentials genannt, die ein Ergebnis des Bedarfs an außergewöhnlich vielen aktiven Legionen war und die durch die erlittenen Verluste zusätzlich erhöht wurde.

<sup>1331</sup> In Bezug auf die Entwicklung des Umfangs der bundesgenössischen Kontingente werden unterschiedliche Ansätze vertreten. So kam es zur Meinung, dass von den Römern wegen der Intensität des Zweiten Punischen Krieges das bis zu Zweifache der römischen Kontingente von den Bundesgenossen angefordert wurde (vgl. Erdkamp, P. P. M. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 60; Hoyos, B. D. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 71; Ligt, L. de in: Erdkamp,

Für die in Phase II im Mittel jährlich aktiven 18,3 Legionen bzw. 77.000 Fußsoldaten und 5.500 Reiter mussten für eine ausreichende Versorgung pro Monat 374.000 Modii Weizen und 231.000 Modii Gerste beschafft werden. Der Versorgungsanteil der dazugehörigen bundesgenössischen Kontingente mit mindestens 77.000 Fußsoldaten und 16.500 Reitern betrug 440.000 Modii Weizen und 495.000 Modii Gerste und musste von den Römern vollständig finanziert werden. Zusammen waren im Mittel also 1,54 Millionen Modii Getreide vom römischen Nachschubsystem monatlich zu bewältigen.

Die Römer hatten 218 v. Chr. sechs Legionen, bestehend aus 25.200 Infanteristen und 1.800 Bürgerreitern, im Einsatz. Hinzu kamen von den italischen Bundesgenossen weitere 25.200 Fußsoldaten und 5.400 Reiter. Somit ergibt sich für die Landstreitkräfte insgesamt ein Versorgungsbedarf von 266.400 Modii Weizen und 237.600 Modii Gerste im Monat. Da im selben Jahr für die Besetzung der 230 Kriegsschiffe monatlich 312.800 Modii Weizen organisiert wurden, summierte sich der monatliche Bedarf an Getreide für die Land- und Seestreitkräfte auf insgesamt 579.200 Modii Weizen und 237.600 Modii Gerste, davon mussten 278.800 Modii Weizen und 162.000 Modii Gerste von den Römern für ihre Bundesgenossen vollfinanziert werden.

Das Maximum an aktivem Wehrpotential in der Phase II wurde 212 und 211 v. Chr. mit 25 Legionen erreicht, wofür als Monatsversorgung 510.000 Modii Weizen und 315.000 Modii Gerste zu organisieren waren. Ab 211 v. Chr. belief sich die Höhe der Soldzahlungen pro Legion auf monatlich 51.600 Denarii (s. Abs. 2.1.6), also waren für 25 Legionen pro Monat 1.290.000 Denarii abzüglich der Versorgungspauschale als Sold von Rom bereitzustellen. Zu diesen Aufwendungen der Landstreitkräfte kam die von den Römern zu tragende Versorgung der Bundesgenossen, deren monatliche Menge bei 105.000 Fußsoldaten und 22.500 Reitern 600.000 Modii Weizen und 675.000 Modii Gerste betrug. 212 und 211 v. Chr. hatte das römische Nachschubsystem ohne Beachtung des Flottenpersonals monatlich den Transport und die Verteilung von 2,1 Millionen Modii (14.000 Tonnen) Getreide zu gewährleisten.

Während der ersten Phase des Seekrieges, 218 – 215 v. Chr., hatten die Römer bei 230 aktiven Fünfruderern für deren Standardbemanning als monatliche Versorgungsmenge 312.800 Modii Weizen bereitzustellen und die Hälfte davon zur Versorgung der Bundesgenossen voll zu finanzieren.

In der zweiten Phase der Seekriegsführung, 214 – 209 v. Chr., waren maximal 285 und minimal 180 Fünfruderer eingesetzt, daraus ergab sich eine Gesamtversorgungsmenge von im Maximum 387.600 Modii und im Minimum 244.800 Modii Weizen pro Monat für deren Besatzungen. Ein Teil dieser Besatzungen waren 5.700 bzw. 3.600 römische Soldaten. Da deren Monatssold für die Jahre nach 211 v. Chr. jeweils zehn Denarii betrug, musste Rom für sie monatlich 57.000 bzw. 36.000 Denarii abzüglich der Kosten für die Verpflegung an Sold tragen.<sup>1332</sup>

Für die Seekriegsaktivitäten wurden zu Beginn der dritten Phase in den Jahren 208 – 206 v. Chr. von den Römern 280 Kriegsschiffe mit 84.000 Ruderern und 11.200 Seesoldaten als Besatzungen aufgestellt. Dies bedeutete, dass pro Monat eine Menge von 380.800 Modii Weizen für die auf den Schiffen aktiven Männer zu organisieren war. Der davon für Bundesgenossen als Verpflegung bestimmte Anteil von 190.400 Modii Weizen war von Rom zu tragen. Von der Bemanning der 280 Kriegsschiffen waren wohl 5.600 römische Seesoldaten, für sie waren monatlich 56.000 Denarii abzüglich der Verpflegungspauschale aufzuwenden. Da die in der dritten Phase eingesetzten Flottenkontingente allmählich verringert wurden, waren 201 v. Chr. nur noch 100 Kriegsschiffe mit 30.000 Ruderern und 4.000 Seesoldaten im Einsatz. An monatlicher Versorgung waren dann den Mannschaften 136.000 Modii Weizen zur Verfügung zu stellen. Die Hälfte davon, also 65.000 Modii Weizen, war für die von den Bundesgenossen rekrutierten Einsatzkräfte und musste Rom finanzieren. Da an

P. P. M. (2007), S. 117). Damit wären die Aufwendungen aus der Versorgung der Bundesgenossen gleichfalls um etwa das Doppelte angestiegen. Jedoch wird auch angenommen, dass durch den Abfall von Bundesgenossen nach der Schlacht von Cannae weniger bundesgenössische Kontingente angefordert werden konnten (vgl. Lomas, K. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 346; s. Unterkap. 5.6). Damit wären folglich die von den Römern zu finanzierenden Versorgungsaufwendungen beim Einsatz von Bundesgenossen gesunken. Dies demonstriert einmal mehr, mit welchen Unsicherheiten die hier aufgeführten Näherungen behaftet sind.

<sup>1332</sup>Der Sold für einen der 42.750 bzw. 27.000 eingesetzten römischen Ruderer lag wahrscheinlich unterhalb des Betrages für einen Seesoldaten und lässt sich nicht genau bestimmen (s. Abs. 2.1.12).

2.000 römische Seesoldaten Sold zu zahlen war, musste Rom zudem pro Monat 20.000 Denarii abzüglich der Versorgungspauschale tragen.

## 5.4 Erschließung von Wehrpotential

Zusammen mit den hohen Verlusten<sup>1333</sup> verursachte die Dauer des Zweiten Punischen Krieges einen steigenden Bedarf an Legionären und für die Römer war es aus strategischen Gründen unabdingbar, an allen Kriegsschauplätzen wirkungsvoll präsent zu sein.<sup>1334</sup> Dem entsprechend erhöhte sich die Anzahl der ausgehobenen Legionen bis 212/211 v. Chr. und es wurden in noch nie dagewesener Quantität Wehrpflichtige eingezogen und über einen langen Zeitraum hinweg zum Kriegsdienst herangezogen. Schließlich war der Bedarf an Soldaten nur noch mittels zusätzlich erschlossenen Wehrpotentials zu decken. Zur Darstellung der zu diesem Zweck von den Römern gewählten Methoden werden nachfolgend die in der Überlieferung vorhandenen Berichte, wie zur Änderung der Höhe des Mindestzensus und deren Auswirkung, diskutiert. Auch die Verlängerung von Dienstzeiten und die Einberufung von Sklaven und Freiwilligen als Kombattanten werden erläutert.

### 5.4.1 Senkung des Mindestzensus

Für den Mindestzensus, den Zensusbetrag der fünften Klasse, sind drei unterschiedliche Werte überliefert. Livius beziffert diesen Wert auf 11.000 As.<sup>1335</sup> Polybios gibt als Mindestzensus 400 Drachmen an, dies entsprach 400 Denarii bzw. 4.000 As.<sup>1336</sup> Und nach Cicero betrug die Höhe des Mindestzensus 1.500 As.<sup>1337</sup> Um die in den Quellen angegebenen unterschiedlichen Beträge des Mindestzensus erklären zu können, geht die moderne Forschung von einer Reduzierung des Mindestvermögens der fünften Zensusklasse aus,<sup>1338</sup> wobei die Reduzierung des Mindestzensus in zwei Stufen von 11.000 As über 4.000 As auf 1.500 As erfolgte.<sup>1339</sup> Die durch Cicero überlieferte Angabe gilt als die jüngste der drei Angaben und sie wird in Phase IV diskutiert werden (s. Abs. 7.5.2). Der von Livius angegebene Wert gilt als der älteste und es kommt zur Frage, wann der Mindestzensus in der von Polybios überlieferten Höhe eingeführt wurde.<sup>1340</sup> Im Zusammenhang damit steht die Livius-Passage „*institutum, ut velites in legionibus essent*“,<sup>1341</sup> in der für 211/210 v. Chr. erstmals die Velites als eigenständige, zusätzlich in die Legionen integrierte Kampfgruppierung erwähnt werden. Aus dieser Passage leitet sich sowohl ein indirekter Beweis für die Senkung des Mindestzensus als auch eine chronologische Korrelation zwischen der Senkung des Mindestzensus und der Eingliederung der Velites in die Legionen ab.

<sup>1333</sup>Bis 215 v. Chr. betrug die Verluste Roms wahrscheinlich rund 50.000 Mann (vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 419, 422).

<sup>1334</sup>Vgl. Naco del Hoyo, T. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 386.

<sup>1335</sup>Liv. 1.43.7. Vgl. Gabba, E. (1976), S. 3; Brunt, P. A. (1971), S. 403.

<sup>1336</sup>Poly. 6.19.2. Vgl. Gabba, E. (1976), S. 3.

<sup>1337</sup>Cic. de re pub. 2.22.

<sup>1338</sup>Dagegen: Cascio, Lo E. in: Ligt, L. de; Northwood, S. (2008), S. 248; Cascio, Lo E. in: Scheidel, W. (2001), S. 128.

<sup>1339</sup>Vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 403 f.

<sup>1340</sup>In der Diskussion wird nicht die Möglichkeit berücksichtigt, dass die voneinander abweichenden Mindestzensusangaben in unterschiedlichen As-Münzen angegeben wurden. Dies hat zwar keinen Einfluss auf die Tatsache, dass eine Senkung des Mindestzensus durchgeführt wurde, jedoch auf die Bewertung von deren Effektivität. Der von Cicero angegebene Wert meint höchstwahrscheinlich den zeitgenössischen leichten Uncial-As, der im Verhältnis von 16 As zu einem Denarius stand. Für die Phase II wären die Angaben von Polybios und Livius zu bewerten. Die Angabe des Polybios von 400 Drachmen kann aufgrund der damaligen, in Rom aktuellen Wertverhältnisse auf 4.000 Uncial-As umgerechnet werden (s. Abs. 5.5.1). Unsicher ist der Münzwert der durch Livius überlieferten Angabe. Nicht feststellbar ist, ob er durch Livius oder einem der von ihm genutzten Autoren auf das 212/211 v. Chr. eingeführte Münzsystem umgerechnet wurde oder ob dieser Wert im leichten Libral-As, der regulär bei Ausbruch des Zweiten Punischen Krieges geprägt wurde, bzw. im vormalig gültigen Libral-As angegeben ist. Von der Feststellung der Münzangabe hängt die tatsächliche Bewertung der Vermögensgrenzminderung ab. In der Forschung haben sich dazu unterschiedliche Ansätze entwickelt, die jedoch aufgrund der Beschränktheit des Quellenmaterials kaum mehr als Hypothesen sein können (vgl. u. a. Rosenstein, N. (2002), S. 169; Rich, J. (1983), S. 309-312; Thomsen, R. (1980), S. 152), und eine plausible Lösung kann für die aufgeworfene Frage aus oben genanntem Grund nicht angeboten werden.

<sup>1341</sup>Liv. 26.4.10.

Generell werden die Jahre 214 – 211 v. Chr. als Zeitrahmen der Mindestzensusenkung in Betracht gezogen, wobei es möglich ist, anzunehmen, dass die Reduzierung des Zensus zwar 214 v. Chr., die Eingliederung der Velites aber erst 211 v. Chr. erfolgte<sup>1342</sup> oder, wie E. Gabba annimmt, dass beide Maßnahmen zwischen 214 und 211 v. Chr. umgesetzt wurden.<sup>1343</sup> Auch wird ein direkter Zusammenhang zwischen der Senkung des Mindestzensus und der Einführung des Denar-Systems hergestellt (s. Abs. 5.5.1), womit nur 212/211 v. Chr. als Datierung für die Senkung des Mindestzensus angenommen werden könnte.<sup>1344</sup>

Zu beachten ist die durch N. Sekunda vertretene These, dass die Livius-Passage nur Ausdruck einer sprachlichen Wandelung sei. Das heißt, grundsätzlich waren Leichtbewaffnete in den Legionen integriert, doch sie wurden bis 211 v. Chr. als *Rorarii* und danach als Velites bezeichnet.<sup>1345</sup> Dies würde bedeuten, eine Mindestzensusenkung mit einhergehender Integration von Leichtbewaffneten in die römische Manipulartaktik hätte nicht stattgefunden. Doch da Leichtbewaffnete während bestimmter taktischer Entwicklungsphasen nicht im römischen Heer eingesetzt worden waren, kann die These von N. Sekunda abgelehnt werden.<sup>1346</sup>

Einen chronologisch etwas früheren Ansatz vertritt T. Wise. Ihm zufolge erschlossen die Römer mit der Reduzierung des Mindestzensus bereits für die Schlacht von Cannae 75.000 – 100.000 zusätzliche Soldaten.<sup>1347</sup> Doch in dieser Schlacht wurde taktisch auf eine analog zur Phalanx ausgeprägt kompakte Aufstellung des Heeres zurückgegriffen und der Einsatz der Velites weist auf eine Neuerung der taktischen Kampföffnung hin. 216 v. Chr. waren 13 Legionen aktiv und obwohl die Römer

<sup>1342</sup>Vgl. Hoyos, B. D. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 69; Keppie, L. (1984), S. 33.

<sup>1343</sup>Vgl. Gabba, E. (1976), S. 5; Brunt, P. A. (1971), S. 403 f.; Toynbee, A. J. (I 1965), S. 514.

<sup>1344</sup>Vgl. Rosenstein, N. (2002), S. 169, 178, 187.

Diese Datierung wurde ebenfalls von P. P. M. Erdkamp aufgegriffen. Er geht allerdings davon aus, dass die gesetzliche Senkung des Mindestzensus nur eine Anpassung an die real existierende Aushebungspraxis war. Seit wann die Aushebung in diesen Parametern praktiziert wurde, lässt er offen (Erdkamp, P. P. M. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 67).

<sup>1345</sup>Sekunda, N. (1996), S. 22.

<sup>1346</sup>Richtig ist, dass spätestens im 1. Jahrhundert v. Chr. die Begriffe „Velites“ und „Rorarii“ synonym für die vor der ersten Schlachtreihe eingesetzten Leichtbewaffneten verwendet wurden. So waren nach Varro Rorarii Kämpfer, die die Schlacht unter Einsatz von Fernwaffen mit dem Ziel, die taktische Formation des gegnerischen Heeres aufzulösen, begannen (Var. de ling. 7.58). Ab dem 2. Jahrhundert v. Chr. war der Begriff „Velites“ genutzt worden, um ebenfalls leichtbewaffnete Kämpfer, die die Schlacht eröffneten, zu bezeichnen (vgl. Burckhardt, L. (2008), S. 87; Rawlings, L. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 56). E. Rawson zufolge wurde für Leichtbewaffnete ebenfalls der Begriff „*Ferentarii*“ verwendet (vgl. Rawson, E. (1971), S. 19). Aus der Schrift von Vegetius geht hervor, dass unter Leichtbewaffneten Schleuderer und Wurfgeschützen, *Funditores et Ferentarii*, verstanden wurden (Veg. 1.20.16). Nach Varro waren *Ferentarii* jedoch Reiter, welche ausschließlich mit Fernwaffen ausgerüstet waren (Var. de ling. 7.57). Damit wurde „*Ferentarii*“ in der Spätantike streng genommen nicht als Oberbegriff für Leichtbewaffnete genutzt, sondern zur spezifischen Bezeichnung für eine Gruppe Leichtbewaffneter, nämlich den Wurfgeschützen. Allerdings wurden nach Livius dem ersten Treffen *Leves Milites* als Kämpfer zugeteilt und Rorarii ohne Erläuterung ihrer taktischen Funktion hinter den Triarii postiert (Liv. 8.8.8 f.). Auch Dionysios berichtet von der Aufstellung Leichtbewaffneter, ausgerüstet mit Schleudern, in den hinteren Schlachtreihen. Ihre eigentliche Funktion war die Abschreckung, doch bei einem drohenden Fehlschlag wurden sie als allerletzte Reserve in die Kampfhandlungen involviert (Dion. 5.67.5) und sie konnten mittels ihrer Fernwaffen den Rückzug der Hauptstreitmacht decken. Die vorgestellten Belege weisen zusammen auf eine taktische Entwicklung des römischen Heereswesens hin, denn obwohl die Begriffe im 1. Jahrhundert v. Chr. synonym verwendet wurden, bezeichneten sie ursprünglich taktisch unterschiedlich eingesetzte Leichtbewaffnete. Da in griechischen Phalangen als Hilfstruppen Leichtbewaffnete in den hinteren Reihen aufgestellt wurden, postuliert die moderne Forschung in Analogie dazu die These, dass auch in der römischen Phalanx Leichtbewaffnete eingebunden gewesen waren (vgl. u. a. Connolly, P. (1981), S. 48 f.; Bleicken, J. (1976), S. 64; Gjerstad, E. (1972), S. 182). Ähnlich der leichtbewaffneten Hilfstruppen griechischer Phalangen können Rorarii ursprünglich als Leichtbewaffnete, die in den hinteren Schlachtreihen als Reserveeinheit aufgestellt waren, interpretiert werden. Anders als die Rorarii wurden die Velites in der Manipulartaktik des 2. Jahrhunderts v. Chr. regelmäßig vor dem ersten Treffen eingesetzt und aus der oben zitierten Livius-Passage geht hervor, dass sie während des Zweiten Punischen Krieges regulär im römischen Heer integriert wurden. Diese Leichtbewaffneten, anfänglich als „Velites“ bezeichnet, eröffneten als taktische Einheiten des Manipularsystems den Kampf. Aus dem taktischen Unterschied zwischen Rorarii und Velites folgt, dass sich der taktische Nutzen bzw. die Hilfsfunktion der Rorarii als Leichtbewaffnete in den hinteren Schlachtreihen während des Wandels von der Phalanx- zur Manipulartaktik verlor. In der Manipulartaktik konnten Leichtbewaffnete erneut jedoch mit anderer Funktion in das Heer eingegliedert werden. Erst mit der Aufnahme der Velites in das römische Heer war das durch Polybios beschriebene klassische Manipularsystem vollständig entwickelt.

<sup>1347</sup>Wise, T. (1982), S. 30.

bereits drei Niederlagen erlitten hatten, war deren regulär aktivierbares Wehrpotential zu Beginn des Jahres 216 v. Chr. noch nicht ausgeschöpft.<sup>1348</sup>

Ein weiterer Ansatz geht von einer Senkung des Mindestzensus während des Ersten Punischen Krieges aus.<sup>1349</sup> Es sei daran erinnert, dass im Ersten Punischen Krieg nicht mehr als fünf Legionen ausgehoben wurden und mit den in der Flotte eingesetzten Infanteristen rechnerisch Assidui im Umfang von maximal acht Legionen aktiv waren (s. Abs. 4.3.1 und Unterkap. 4.1). Die umfangreichsten Aushebungen während des Ersten Punischen Krieges erfolgten zur Sicherstellung einer ausreichenden Bemannung der römischen Flotten mit Ruderern. Da dafür römische Bürger unterhalb des Mindestzensus rekrutiert wurden, wäre die Mindestzensusenkung während dieses Krieges kontraproduktiv, weil sich die Anzahl der als Ruderer einsetzbaren Bürger neben der ohnehin schon beträchtlichen Minderung aufgrund der recht hohen Sterberate durch Schiffsunglücke zusätzlich reduziert hätte.<sup>1350</sup> Ein Mangel an Assidui während des Ersten Punischen Krieges kann ausgeschlossen werden, folglich war eine Erschließung von Wehrpotential mittels Senkung des Mindestzensus zur Sicherung der Kriegsführung nicht nötig. Die Datierung der Mindestzensusenkung erschließt sich aus quantitativen Gründen weder für die Zeit des Ersten Punischen Krieges noch für den 3. Zeitabschnitt der Phase I.

Um die Mindestzensusenkung chronologisch einordnen zu können, muss gefragt werden, wann eine Notwendigkeit bestand, den Mindestzensus zu senken bzw. welche vorteilhafte Wirkung Rom dadurch erzielen konnte. Die praktische Notwendigkeit, eine Senkung des Mindestzensus zur Gewinnung von Wehrpotential durchzuführen, entwickelte sich während des Zweiten Punischen Krieges durch die zahlreichen Niederlagen einschließlich der bei Cannae (vgl. Abb. 5.3). Aufgrund des sich vergrößernden geografischen Konfliktraumes verlangte die Kriegsführung bis 212 v. Chr. stetig nach weiteren neuen, separat einsetzbaren Heeresabteilungen, um an den unterschiedlichen Kriegsherden präsent zu sein. Auch mussten die hohen Verluste in den aktiven Legionen ausgeglichen werden, um deren Einsatzfähigkeit zu gewährleisten. Zudem war nach der verlorenen Schlacht von Cannae eine taktische Veränderung der römischen Kampfweise von Vorteil. Dies sind Zwänge, die sich während der Anfangsjahre des Zweiten Punischen Krieges entwickelten, weshalb diese Zeit als chronologischer Ansatz für die Senkung des Mindestzensus in Betracht kommt und damit in Übereinstimmung mit der Aussage der oben zitierten Passage von Livius steht.

Hervorzuheben ist, dass die Reduzierung des Zensusbetrages der fünften Klasse bedeutet, dass zuvor als *Capite Censi* klassifizierte Bürger in die Gruppe der Assidui aufgenommen wurden und ein zusätzlich erschlossenes wehr- und steuerpflichtiges Kontingent bildeten.<sup>1351</sup> Also wurde nach den erlittenen Verlusten des Zweiten Punischen Krieges eine Gruppe von römischen Bürgern mobilisiert, die vormals grundsätzlich vom Dienst in den Legionen ausgeschlossen gewesen waren. Die Bürger, die mittels der Senkung des Mindestzensus wehrpflichtig wurden, konnten aufgrund des Selbstausrüstungsprinzips und ihrer beschränkten Privatmittel prinzipiell als Velites in die Legionen integriert werden. In der Argumentation zur Verifizierung dieser chronologischen Einordnung der Mindestzensusenkung wird durch E. Gabba hervorgehoben, dass nur die Annahme einer Reduzierung des Mindestzensus erklärt, warum die Einberufung der Proletarier nicht überliefert ist, wo doch Sklaven und Gefangene zum Militärdienst herangezogen wurden.<sup>1352</sup> Im Ganzen kann also davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen des Zweiten Punischen Krieges zur Reduzierung des Mindestzensus von 11.000 auf 4.000 As in den Jahren 214 – 212 v. Chr. führten. Da der Zensus 214 v. Chr. durchgeführt wurde,<sup>1353</sup> ist aus praktischen Gründen anzunehmen, dass die Änderung des Mindestzensus in jenem Jahr zum Tragen kam. Soweit aus dem Quellenmaterial ersichtlich wird, war diese Reduzierung eine direkte Reaktion auf die Erfordernisse des Zweiten Punischen Krieges und als Kriegsfinanzierung war sie eine Notfallmaßnahme, die allerdings wegen der anhaltenden

<sup>1348</sup>Weiterhin ist die Anzahl von bis zu 100.000 Velites irritierend. Eine Legion von 4.200 Infanteristen hatte einen Anteil von 1.200 Velites, so dass 30.000 Velites ausreichten, um 25 Legionen aufzufüllen. Insofern ist die angegebene Zahl als zu hoch einzustufen.

<sup>1349</sup>Vgl. Southern, P. (2006), S. 93.

<sup>1350</sup>Poly. 6.19.2 f.

<sup>1351</sup>Vgl. Gabba, E. (1976), S. 5.

<sup>1352</sup>Gabba, E. (1976), S. 5.

<sup>1353</sup>Liv. 24.11.6.

Kriegshandlungen und der daraus resultierenden Anforderungen an das römische Wehrpotential nie rückgängig gemacht wurde.<sup>1354</sup>

#### 5.4.2 Freiwillige, Dienstzeit, Alter, Seekolonien

Der Einsatz von Freiwilligen in römischen Heeren wurde erstmals für das Heer des C. Flaminius berichtet. Die Freiwilligen werden als Schlachtenbummler ohne reguläre Ausrüstung charakterisiert<sup>1355</sup> und der Bericht liefert als Grund für die Niederlage der Römer am Trasimenischen See, dass diese eben durch den Einsatz unzureichend ausgerüsteter und undisziplinierter Freiwilliger hervorgerufen worden sei. Damit ist diese Belegstelle von mehr als zweifelhaftem Wert und sollte nicht als Beweis für den Einsatz von Freiwilligen im Heer 217 v. Chr. gewertet werden. Zwar kann ein Einsatz von Freiwilligen im Zweiten Punischen Krieg rein quantitativ nicht ausgeschlossen werden, aber es ist problematisch, diese Passage in die Rekonstruktion des Phänomens von Freiwilligen im Heeresdienst einzubinden, denn vornehmlich wurde Freiwilligkeit durch die Option, Beute zu gewinnen, hervorgerufen und dieser Aspekt ist als Motivation erst in den nachfolgenden Kriegen im griechischen Osten deutlich zu erkennen. Zudem befand sich C. Flaminius in keiner Notsituation, die verlangt hätte, sein Heer durch Freiwillige zu vergrößern.

Ein weiteres Mal werden in Phase II Freiwillige in Verbindung mit der Afrikanischen Expedition genannt. Den Quellen zufolge war Scipio Africanus aufgrund der Bestimmungen des Senats auf den Einsatz von Freiwilligen und auf die Kontingente in Sizilien angewiesen.<sup>1356</sup> Es sollte nicht davon ausgegangen werden, dass Scipio Africanus keine offiziellen Truppenaushebungen durchführen konnte,<sup>1357</sup> denn ein günstiger Verlauf seines geplanten Feldzuges war essentiell, um die Beendigung des Zweiten Punischen Krieges zu Gunsten Roms voranzutreiben und die gesamtgesellschaftliche sowie finanzielle und wirtschaftliche Situation Roms zu stabilisieren. Die Unterstützung für sein Vorhaben fiel sicher geringer aus als gewünscht, was aus den erschöpften Staatsfinanzen und dem erschöpften Wehrpotential resultierte. Der Kern des Berichtes liegt wohl darin, dass Scipio Africanus in einem größeren Umfang als jemals zuvor Freiwillige in seinen Truppen einsetzte und so kann der Einsatz von Freiwilligen im römischen Heer für Phase II nicht ausgeschlossen werden.

Im Zweiten Punischen Krieg verhängten römische Magistrate Strafmaßnahmen gegen römische Soldaten, mittels derer eine Verlängerung der Dienstzeit auf unbestimmte Zeit bzw. eine Verlängerung durch Nichtanerkennung geleisteter Dienstzeit auf bestimmte Zeit erreicht wurde. Diese Strafen wurden erstmals nach der Niederlage bei Cannae angewandt: Die Überlebenden der Schlacht wurden nach Sizilien abkommandiert, um dort bis zum Ende der Kämpfe in Italien Militärdienst zu absolvieren. Auf Initiative der Betroffenen wurden sie ab 213 v. Chr. wieder in den Legionen, also den aktiven Kampfhandlungen, eingesetzt. Die Bedingungen für ihren neuerlichen aktiven Einsatz waren, dass sie keine Freistellung vom Dienst erhalten durften, ebenso wenig durften ihnen militärische Auszeichnungen verliehen werden und für sie war die Rückkehr nach Italien so lang tabu, wie der Feind dort anwesend war.<sup>1358</sup> Die Entscheidung, die Cannae-Soldaten zu diesem Zeitpunkt erneut in die Legionen zu integrieren, wurde getroffen, da die seit 214 v. Chr. ausgetragenen Kampfhandlungen um Syrakus einen Bedarf an zusätzlichen Kontingenten hervorbrachten. Interessanterweise wurden 214 v. Chr. alle Bürger im wehrpflichtigen Alter Ziel einer generellen durch die Zensoren geleiteten Untersuchung. Deren Zweck war, alle Wehrpflichtigen zu eruieren, die vier Jahre lang nicht gedient hatten, dafür keine legale Freistellung angeben oder keine gesundheitlich befreienden Gründe vorweisen konnten. Jene wurden verpflichtet, zusammen mit den Cannae-Soldaten auf Sizilien zu dienen. So wurden zu den regulär eingesetzten Mannschaften zusätzlich 2.000 Mann nach Sizilien beordert, auch für sie endete der Einsatz erst mit der Vertreibung des Feindes aus Italien.<sup>1359</sup> Somit

<sup>1354</sup>Vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 403 f.

<sup>1355</sup>Poly. 3.82.

<sup>1356</sup>App. Afri. 7.28; Liv. 28.45.13, 29.22.11 f.; Plut. Fab. Max. 26.2.

<sup>1357</sup>Vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 393.

<sup>1358</sup>Fron. Strat. 4.1.25, 4.1.44; Liv. 23.25.7, 25.6-7.4.

<sup>1359</sup>Liv. 24.18.7 ff.



konnte 214 v. Chr. zielgerichtet der Umfang der auf Sizilien stationierten und vor Syrakus aktiven Truppen vergrößert werden.

Dieselbe Art der Verlängerung des Militärdienstes als Strafe wurde später auf andere Truppeneinheiten angewandt: 211 v. Chr. auf die Truppen des Cn. Fulvius, die in Apulien eine schwere Niederlage erlitten hatten.<sup>1360</sup> 205 v. Chr. wurden Truppenteile aufgrund von Fehlverhalten in Locri nach Sizilien versetzt.<sup>1361</sup> Damit wurden die Einheiten der Cannae-Soldaten aufgefüllt und sie etablierten sich als regelrechte Strafligionen.

Auch römische Reiter waren von Strafaktionen betroffen.<sup>1362</sup> Anhand der Quellen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die bei Cannae eingesetzten Reiter nicht bereits mit den Cannae-Soldaten nach Sizilien versetzt wurden. Doch 209 v. Chr. wurde allen bei Cannae eingesetzten Reitern mit Staatspferd ebenjenes entzogen und die bis dahin von ihnen geleistete Dienstzeit wurde als ungültig deklariert. Sie wurden verpflichtet, als Reiter mit Privatpferd weitere zehn Jahre Militärdienst zu leisten.<sup>1363</sup> Erst Jahre nach der Katastrophe von Cannae wurde mit dieser Maßnahme de facto eine zahlenmäßig und zeitlich kalkulierbare Vergrößerung der Reiterei durchgesetzt.<sup>1364</sup> Sofern die Gruppe der Reiter mit Staatspferd ergänzt wurde, erhöhte sich das einsatzfähige Kontingent römischer Reiter bei gleichzeitigem Verzicht auf eventuelle Einsparungen. In der Praxis wurden den betroffenen Reitern die öffentlichen Gelder zum Ankauf und Unterhalt des Staatspferdes entzogen, was zu Einsparungen von staatlichen Aufwendungen führen würde, wenn für die Gruppe der Reiter mit Staatspferd keine neuen Mitglieder nominiert wurden.

Die zweite Strafaktion 209 v. Chr. betraf die Reiter im Allgemeinen. Alle Reiter, die bei Ausbruch des Zweiten Punischen Krieges wehrpflichtig gewesen waren, wurden dahingehend überprüft, ob sie in diesem Krieg bereits Militärdienst geleistet hatten. Wurde festgestellt, dass sie ihrer Wehrpflicht noch nicht nachgekommen waren, wurden sie unter die *Aerarii* versetzt.<sup>1365</sup> Die Auswirkung dieser Versetzung bleibt unbestimmbar, da die Gruppe der *Aerarii* sowie deren Verpflichtungen nicht konkret zu definieren sind. Zur Diskussion steht, dass die Reiter damit vom Wehrdienst ausgeschlossen wurden, was allerdings unwahrscheinlich ist. Vielmehr wurde ihnen wohl das aktive und passive Wahlrecht entzogen, so dass die den *Aerariern* zugeordneten Bürger weiterhin steuer- und wehrpflichtig blieben.<sup>1366</sup> Anzudenken wäre weiterhin, dass die Reiter den Wehrdienst nunmehr als Infanteristen ableisten mussten. Möglicherweise hatten *Aerarii* einen erhöhten Steuersatz zu entrichten,<sup>1367</sup> dann zielte diese Maßnahme auf eine Erhöhung der Staatseinnahmen. Die genannten Resultate sind mögliche Optionen, die aber aufgrund der nicht aussagekräftigen Quellen rein hypothetisch bleiben müssen.

Zwei Dreierkommissionen wurden 213 v. Chr. einberufen, um alle Freigeborenen hinsichtlich ihrer Wehrtätigkeit zu prüfen. Jene, aber zusätzlich auch alle als tauglich erscheinenden freigeborenen unter 17-Jährigen, sollten rekrutiert werden. Also wurden Römer, die das gesetzliche Mindestalter

<sup>1360</sup>Liv. 26.1.10.

<sup>1361</sup>Liv. 29.19.9, 29.20.1.

<sup>1362</sup>Eine erste Strafaktion, deren Authentizität fraglich und somit historisch schwer zu interpretieren ist, betraf Reiter, die dem Staat nach der Schlacht von Cannae untreu geworden waren. Konkret bedeutet dies, dass sie zusammen mit M. Caecilius Metellus zum Verlassen von Rom geraten hatten. Hypothetisch konnte damit eine temporäre Evakuierung Roms anvisiert gewesen sein, um den Konsequenzen eines direkten Angriffs von Hannibal auf Rom vorzubeugen. Diesen Reitern wurde das Staatspferd aberkannt, sie wurden unter die *Aerarii* versetzt und die für schuldig betroffenen Infanteristen nach Sizilien geschickt (Liv. 24.18.3-6, 9; Oros. 4.16.6).

<sup>1363</sup>Liv. 27.11.13 ff.

<sup>1364</sup>Zwischen der Niederlage von Cannae (216 v. Chr.) und diesen Strafaktionen (209 v. Chr.) liegt eine erhebliche Zeitspanne, so dass der Eindruck entsteht, dass diese Strafmaßnahmen einzig durchgesetzt wurden, um eine spezielle Wehrpotentialerhöhung für die Reiterei umzusetzen. Doch konnte der Rang eines Reiters mit Staatspferd nur von Zensoren aberkannt werden und das Amt der Zensoren war nach Cannae in den Jahren 214, 209 und 204 v. Chr. besetzt worden (Liv. 24.11.6, 27.11.7, 29.37.10). Fraglich ist, warum nicht bereits während der Zensur 214 v. Chr. diese Strafmaßnahme ergriffen wurde. Wichtig ist zu bedenken, dass die Ritter mit Staatspferd in der *Comitia Curiata* eine wichtige Rolle einnahmen.

<sup>1365</sup>Liv. 27.11.15.

<sup>1366</sup>Vgl. Galsterer, H. (1976), S. 72.

<sup>1367</sup>Vgl. Meyer, E. (1948), S. 158.

für die Einberufung zum Wehrdienst noch nicht erreicht hatten, für die Aushebung zugelassen.<sup>1368</sup> Obwohl es unmittelbar nach der Niederlage von Cannae, d. h. noch im Verlauf des Jahres 216 v. Chr., erstmals zur Einbindung römischer Bürger unterhalb des gesetzlich festgelegten Wehrfähigkeitsalters in das römische Aufgebot gekommen sein musste,<sup>1369</sup> wurde erst 213 v. Chr. ein Antrag bewilligt, nach welchem unabhängig vom Dienst Eintrittsalter die Anrechnung aller im Militärdienst geleisteten Jahre als offiziell anzuerkennende Dienstjahre zu werten seien.<sup>1370</sup> Damit wurde für Römer unter 17 Jahren ein Anreiz geschaffen, sich zum Heeresdienst zu melden. In der Phase der steten Aufrüstung war dies eine der möglichen Reaktionen Roms, möglichst viele Bürger rekrutieren zu können, um den Bedarf an militärischen Einsatzkräften zu decken. Mit der Bewilligung des Antrages wurde bestätigt, dass sich die abzuleistende Maximaldienstzeit durch die Anerkennung aller Dienstjahre vor dem Erreichen der eigentlichen Wehrpflicht nicht erhöhen würde. Allen, die im Alter von unter 17 Jahren in das römische Heer eintraten oder eingetreten waren, wurde damit Rechtssicherheit bezüglich der Maximaldienstzeit gewährt.

Die Einberufung von Männern, die ursprünglich wegen ihres Alters nicht mehr der Wehrpflicht unterlagen, ist gleichfalls für die Zeit nach der Niederlage bei Cannae überliefert.<sup>1371</sup> Römer, die älter als 45 Jahre waren, unterlagen zwar nicht mehr der aktiven Wehrpflicht, konnten aber immerhin noch regulär zur Verteidigung der Stadt herangezogen werden. Aus den Quellen geht hervor, dass sich die Römer auf die Verteidigung der Stadt vorbereiteten, u. a. wurden Seesoldaten nach Rom abkommandiert und auch Freigelassene rekrutiert.<sup>1372</sup> Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Einberufung von Römern über 45 Jahren nicht um eine Erhöhung des Wehrpotentials, sondern lediglich um eine Einberufung gemäß der gültigen Wehrverfassung handelte.

Als Rom 207 v. Chr. von den Bewohnern der Seekolonien die Stellung von Soldaten verlangte, wurde das für sie geltende Privileg der Befreiung vom Dienst in den Legionen aufgehoben. Um tatsächlich eine Erhöhung des Wehrpotentials zu erreichen, wurde nach Protesten das Privileg nur für die Bewohner von Ostia und Antium erneut in Kraft gesetzt.<sup>1373</sup>

Insgesamt führte die Erweiterung der Gruppe der Wehrpflichtigen zur Entlastung aller Assidui. Die verhängten Strafaktionen bezweckten – neben der Erhaltung der Kampfmoral innerhalb der Legionen durch die Separation der Cannae-Soldaten – die römischen Bürger dahingehend zu animieren, sich dem aktiven Wehrdienst nicht vorsätzlich zu verweigern. Die offiziellen Untersuchungen 214, 213 und 209 v. Chr. demonstrieren, dass sich zum kriegsbedingten Mangel an Wehrpotential wohl eine nicht geringe Anzahl Römer gesellte, die nicht ohne Weiteres bereit waren, Militärdienst zu leisten, was den Mangel an Legionären verstärkte. Die Einberufung der sich verweigernden Bürger stellte keine Vergrößerung, sondern lediglich eine konsequente Nutzung des vorhandenen Wehrpotentials dar. Gleichfalls bedeutet die Ausnutzung der maximalen Dienstzeit lediglich eine

<sup>1368</sup>Liv. 25.5.6-9.

<sup>1369</sup>Liv. 22.57.9.

<sup>1370</sup>Liv. 25.5.8.

<sup>1371</sup>Zon. 9.2.

<sup>1372</sup>Liv. 22.11.8 f., 22.57.7 f.

<sup>1373</sup>Liv. 27.38.1-5.

Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme muss auf eine These von P. P. M. Erdkamp hingewiesen werden. Ihm zufolge wurden als Siedler für römische Seekolonien grundsätzlich Proletarier ausgewählt (Erdkamp, P. P. M. (2011), S. 115). Da ihnen bei Ansiedlung lediglich zwei Iugera, also eine Fläche von etwa 5.000 m<sup>2</sup>, zugewiesen wurden, blieben sie auch als Bewohner der Seekolonien Proletarier, d. h., sie waren weiterhin nicht wehrpflichtig. Sie durften ihre Kolonie zudem nicht länger als 30 Tage verlassen, womit es ihnen tatsächlich nicht möglich war, im Heer zu dienen. Stattdessen war ihnen gewissermaßen als Wehrauftrag der Küstenschutz übertragen. Obwohl diese Punkte gegen die Durchführung der 207 v. Chr. beschlossenen Maßnahme sprechen, braucht deren Authentizität unter folgenden Annahmen nicht bezweifelt werden. Der Einsatz von Bürgern aus den Seekolonien konnte zumindest temporär eine Abschaffung bzw. Umformulierung des Grundsatzes, dass maximal eine Abwesenheit der Bürger von 30 Tagen geduldet wurde, nach sich gezogen haben. Dass 207 v. Chr. trotz des Selbstausrüstungsprinzips auch Bürger aus den Seekolonien in den Legionen eingesetzt werden konnten, kann an einem nicht näher zu bestimmenden privaten Vermögenszuwachs und durch die Senkung des Mindestzensus in Verbindung mit dem Einsatz der Velites erklärt werden. Ein Zuwachs an Bevölkerung innerhalb der Seekolonien und die römische Aktivität auf See während des Zweiten Punischen Krieges konnten zudem die Sicherung der Küsten gewährleisten.

konsequente Ausschöpfung des vorhandenen Wehrpotentials. Grundsätzlich ist eine allgemeine Verlängerung der Maximaldienstzeit zur Erhöhung des Wehrpotentials für Phase II nicht nachweisbar. Als eine mittelfristige Wehrpotentialerhöhung diente die Aufhebung der Maximaldienstzeit im Zuge der verhängten Strafmaßnahmen. Eine zeitliche Umschichtung von Wehrpotential im Sinne einer vorzeitigen Aktivierung stellte die Zulassung der unter 17-Jährigen zum Militärdienst dar, denn aufgrund der Anerkennung aller Dienstjahre kam es bei Beendigung des Wehrdienstes nach Ablauf der regulären Maximaldienstzeit zu einer entsprechenden Reduktion des Wehrpotentials. Ohne die Anerkennung der Dienstjahre vor dem regulären Wehrdiensteintrittsalter hätte die Einberufung der unter 17-Jährigen einer Dienstzeitverlängerung und somit einer Wehrpotentialerhöhung entsprochen.

Mit der Strafmaßnahme, die Dienstzeit bis zur Vertreibung des Feindes aus Italien zu verlängern, sicherte sich Rom das Wehrpotential der betroffenen Gruppe für die gesamte – damals unbekannte – Dauer des Zweiten Punischen Krieges, und zwar zu einem Zeitpunkt, an dem Rom auf jeden Wehrfähigen angewiesen war. Denn im Jahr 209 v. Chr. kündigten, wie im Zusammenhang mit den Sanktionen gegen die latinischen Kolonien diskutiert wird (s. Unterabs. 5.6.1.3), zwölf latinische Kolonien an, nicht mehr in der Lage zu sein, weitere Hilfeleistungen zu erbringen. Im selben Jahr mussten die Römer ihre letzte Finanzreserve aktivieren, um die Aufwendungen aus der Kriegsführung tragen zu können (s. Abs. 5.5.3). Genauso, wie die Maßnahme gegen die Reiter 209 v. Chr. eine Reaktion auf die sich verschärfenden Bedingungen war, war die Wiedereingliederung der Cannae-Soldaten in die aktiv in Kampfhandlungen involvierten Truppen eine Reaktion auf den Kampf gegen Syrakus sowie um die Vormachtstellung in Sizilien. Die von Rom getroffenen Maßnahmen sollten zur Erhaltung der Moral aller römischen Soldaten und Bürger beitragen, aber auch aktiv dem Erhalt und der Erhöhung des Wehrpotentials dienen.

### 5.4.3 Freigelassene, Gefangene, Sklaven

Für römische Freigelassene galt die Wehrpflicht grundsätzlich nicht, dennoch wurde nach der Niederlage am Trasimenischen See 217 v. Chr. das Flottenpersonal<sup>1374</sup> durch ihre Aushebung verstärkt. Damit wurde erstmals auf Freigelassene als potentiell vorhandene wehrfähige Gruppe zurückgegriffen<sup>1375</sup> und dies in Analogie zu Römern unterhalb der fünften Zensusklasse, die als nicht wehrpflichtig galten und in der Flotte eingesetzt wurden.<sup>1376</sup> Die Bedingung für den Dienst der Freigelassenen war, dass sie Kinder hatten, vermutlich galten sie aufgrund des vollen Bürgerrechts ihrer Kinder Rom gegenüber als loyal und vertrauenswürdig. Die Freigelassenen unter 35 Jahren wurden der Flotte zugeteilt und die ab 35 Jahren mussten sich zur Verteidigung der Stadt bereithalten,<sup>1377</sup> so konnten sie im Bedarfsfall als Verstärkung der Einheiten, die die Sicherung der Stadt übernahmen, eingesetzt werden. Auch dies bedeutet noch nicht, dass sie regulär wehrpflichtig waren, denn zum einen blieb ihr Einsatz hypothetisch und zum anderen oblag die Stadtsicherung in akuten Notfällen den nach Tumultus ausgehobenen Verbänden.

Die Niederlage bei Cannae und der folgende Abfall der Kampaner als Bundesgenossen ließen Rom die Bürger, die sich im Gefängnis befanden, zu den Waffen rufen. Als Anreiz diente die Zusage, Strafen und Schulden zu erlassen. Der antiken Überlieferung nach konnten so 6.000 Mann eingezogen und mit Waffen ausgerüstet werden.<sup>1378</sup> Eine derartige Rekrutierung ist singulär und insgesamt ist dieser Bericht aufgrund der hohen Anzahl von 6.000 begnadigten Gefangenen von zweifelhaftem

<sup>1374</sup>Nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Freigelassenen auch als Seesoldaten eingesetzt wurden, denn ausdrücklich wurden sie aus dem zur Stadtsicherung aufgestellten Heer abkommandiert: „*Ex hoc urbano exercitu [...] ut urbi praesiderent*“ (Liv. 22.11.9).

<sup>1375</sup>Für das Jahr 296 v. Chr. berichtet Livius im Kontext des Dritten Samnitischen Krieges zum ersten Mal von der Aufnahme Freigelassener in die Legionen (Liv. 10.21.3 f.). Dies wäre auf lange Zeit singulär und setzt sowohl einen zeitnah zu behehenden Wehrpotentialengpass sowie eine ausreichende Menge an wehrfähigen Freigelassenen voraus. Beides kann für diese Zeit nicht ohne Weiteres sicher angenommen werden. Deshalb sollte davon ausgegangen werden, dass es sich bei der von Livius berichteten Einbeziehung von Freigelassenen um eine Projektion einer späteren Maßnahme in die Zeit des Dritten Samnitischen Krieges handelt.

<sup>1376</sup>Poly. 6.19.2 f.

<sup>1377</sup>Liv. 22.11.8 f.

<sup>1378</sup>Liv. 23.14.3 f.; Val. Max. 7.6.1.

Charakter, werden doch nur Schuldner und Kapitalverbrecher als Amnestierte genannt und seit 326 v. Chr. durften Schuldner theoretisch nicht mehr verhaftet werden.<sup>1379</sup> Für die rekrutierten Gefangenen mussten staatlich organisierte und finanzierte Einzelausrüstungen bereitgestellt werden. Der Überlieferung zufolge wurden dafür Waffen und Rüstungen genutzt, die von C. Flaminius in Gallien erbeutet und seit seinem Triumphzug 223 v. Chr. in römischen und bundesgenössischen Tempeln aufbewahrt wurden (s. Unterabs. 5.6.1.2).<sup>1380</sup> Diese Utensilien waren nach derart langer Aufbewahrungszeit weder ad hoc einsatzfähig noch entsprachen sie dem römischen Bewaffnungsstandard. Die Bereitstellung der Einzelausrüstung für die rekrutierten Gefangenen bedeutete für Rom zu finanzierende Aufwendungen, die im Minimum aus den Kosten für Instandsetzung bzw. Umarbeitung der Waffen und der Bereitstellung der sonstigen Gegenstände der Einzelausrüstung bestanden.<sup>1381</sup> Sofern Schuldner amnestiert worden waren und Rom selbst nicht der Gläubiger war, hätte Rom aufgrund des Versprechens, die Schulden zu erlassen, diese übernehmen müssen und wäre somit selbst Schuldner geworden. Dass Rom solche Schulden getilgt hätte, geht aus den Quellen nicht hervor.

Ausschließlich durch Orosius ist überliefert, dass grundsätzlich Kriminellen und Schuldnern als Gegenleistung für ihren Einsatz im römischen Heer Asyl in Rom angeboten worden sei.<sup>1382</sup> Zwar bezeichnet Orosius diese Aktion ausdrücklich als eine alte römische Tradition, aber sie ist ansonsten nur für den Gründungsmythos Roms bekannt.<sup>1383</sup> Die Glaubwürdigkeit dieser spätantiken Überlieferung ist insgesamt fraglich, doch auf die Kernaussage reduziert besagt sie nicht mehr, als dass nach der Niederlage bei Cannae von den Römern Kriminelle im Heer eingesetzt wurden. Somit ist die Grundaussage der Überlieferung – also die Rekrutierung von Kriminellen zum Heeresdienst – identisch, mit der vorab besprochenen Maßnahme, aber in der Herkunftsbestimmung der Gefangenen weichen die Überlieferungen voneinander ab. Möglich ist, dass diese Art der Darstellung die Notlage Roms betonen sollte und Orosius kann derart die Herkunft der Kriminellen als nicht-römisch konstruieren. Seinen Ursprung hat der Bericht vermutlich in der Einbindung römischer Gefangener in das Heer. Dass tatsächlich mittels des Angebots von Asyl an nicht-römische Kriminelle und Schuldner Soldaten rekrutiert wurden, sollte als spätantike Konstruktion abgelehnt werden.

Zur Erhaltung der Wehrfähigkeit rekrutierten die Römer nach der Cannae-Schlacht mit der Begründung, es seien zu wenige freie Bürger für den Einsatz unter Waffen verfügbar, 8.000 Sklaven.<sup>1384</sup> Diese wurden auf Staatskosten mit Waffen ausgestattet.<sup>1385</sup> Die Sklaven, die in den Quellen als *Volones*, also Freiwillige,<sup>1386</sup> bezeichnet werden, wurden zusammen mit den amnestierten Gefangenen als Heeresabteilung formiert. Ihr Einsatz gilt heute als glaubwürdig und kann anhand der Quellen relativ gut verfolgt werden<sup>1387</sup>: Nach der Schlacht von Benevent wurden die Sklaven von ihrem Heeresführer Ti. Gracchus freigelassen und nach dessen Tod traten sie als Freigelassene aus dem Heer aus.<sup>1388</sup> Doch noch vor der Schlacht am Metaurus (208 v. Chr.) wurden sie aufgrund von Mangel an wehrfähigen Männern durch einen Senatsbeschluss wieder zu den Waffen gerufen.<sup>1389</sup> Damit sicherte sich Rom ein Kontingent kampferfahrener Soldaten und erstmals wurde eine bestimmte Gruppe

<sup>1379</sup>Vgl. Feix, J. (1991), S. 476.

<sup>1380</sup>Liv. 22.57.10, 23.14.4.

<sup>1381</sup>Hinzu kommen die regulär von Rom getragenen Beschaffungskosten der Gruppenausrüstung.

<sup>1382</sup>Oros. 4.16.9.

<sup>1383</sup>Vgl. Fear, A. T. (1988), S. 187, Anm. 203.

<sup>1384</sup>Die Modalitäten zur Festsetzung, welche Bürger Sklaven für den Einsatz im Heer zu stellen hatten, werden in den Quellen nicht erläutert. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass es anfangs freiwillige Leihgaben waren, aus denen – wegen der Freilassung von staatlicher Seite – Anleihen wurden. Ein anderes Szenario wäre die Erhebung einer Sondersteuer auf Zensusbasis analog zur im Text weiter unten erläuterten Rekrutierung von Sklaven für den Flottendienst.

<sup>1385</sup>Flor. 2.6.23; Liv. 22.57.11; Val. Max. 7.6.1.

<sup>1386</sup>Weil die Sklaven in den Quellen als *Volones* bezeichnet werden, wurde in der Forschung zudem die These entwickelt, dass sich die Sklaven freiwillig zum Heeresdienst meldeten (vgl. Welwei, K.-W. (1988), S. 6). Doch damit hätte Rom unmittelbar in die Eigentumsverhältnisse seiner Bürger eingegriffen, denn ohne Mitspracherecht hätten die Eigentümer beim Eintritt ihrer Sklaven in den Heeresdienst diese spätestens mit Freilassung zwangsweise an Rom verkaufen müssen.

<sup>1387</sup>Flor. 2.6.30; Liv. 23.14.2 ff., 23.32.1, 24.11.2. Vgl. Welwei, K.-W. (1988), S. 6, 12-18.

<sup>1388</sup>Liv. 25.20.4.

<sup>1389</sup>Liv. 27.38.8 f.

Freigelassener mittels eines Sonderbeschlusses direkt in den Legionen eingesetzt und der Wehrpflicht unterworfen. Die ursprünglichen Eigentümer der im Heer eingesetzten Sklaven erhielten erst am Ende des Zweiten Punischen Krieges die Kaufsumme erstattet (s. Unterabs. 5.5.2.2).<sup>1390</sup>

Weiterhin wurden zweimal Sklaven in unbekannter Anzahl als Ruderer in der Flotte eingesetzt,<sup>1391</sup> wodurch Roms militärisches Potential speziell im Bereich Seestreitkräfte verstärkt wurde. Der offiziell angeordnete Einsatz von Sklaven im Flottendienst erforderte ebenfalls eine Finanzierung, die beim ersten Mal mittels der Erhebung einer Sondersteuer von römischen Privatpersonen realisiert werden konnte.<sup>1392</sup> Der zweite Einsatz wurde durch die Aufnahme einer staatlichen Anleihe bei Privatpersonen finanziert (s. Unterabs. 5.5.2.1 und 5.5.2.2).<sup>1393</sup> Obwohl in der Forschung angenommen wird, dass die als Ruderer eingesetzten Sklaven generell in das Eigentum Roms übergingen,<sup>1394</sup> lässt sich diese Annahme anhand des Quellenmaterials weder herleiten noch begründen. Auch ihre Freilassung ist nicht überliefert.<sup>1395</sup>

Die Quellen geben zu erkennen, dass aufgebotene Flottenbesatzungen im Bedarfsfall zur Verstärkung der Landstreitkräfte eingesetzt wurden, dafür mussten sie während des Dienstes ausgebildet und auf Kosten der Kriegskasse mit einer adäquaten Ausrüstung versehen werden.<sup>1396</sup> Das heißt, römische Bürger unterhalb der fünften Zensusklasse, Freigelassene und Sklaven konnten als nicht-reguläres Wehrpotential innerhalb der Landstreitkräfte dienen. Allerdings wurde mittels dieser Verfahrensweise keine vom Senat autorisierte Wehrpotentialerhöhung oder gar dauerhafte Änderung der Wehrverfassung angestoßen, sondern jede Maßnahme stellte eine Singularität dar, deren Anwendung bei wiederholtem Bedarf als erneute Notfallmaßnahme vom jeweiligen Feldherrn hätte umgesetzt werden müssen.

#### 5.4.4 Söldner

Rom war der Einsatz von Söldnern als Option zur Vergrößerung des Wehrpotentials prinzipiell über die Bundesgenossen<sup>1397</sup> und die gegnerischen Heere<sup>1398</sup> bekannt. Ohne das Ergebnis zu schildern, soll Zonaras zufolge nach der Schlacht von Cannae eine römische Gesandtschaft versucht haben, in Griechenland entweder Bundesgenossen zu gewinnen oder Söldner anzuwerben.<sup>1399</sup> Ein zeitnahe Einsatz von Söldnern nach der Cannae-Schlacht wird durch andere Überlieferungen nicht bestätigt und in der Zonaras-Passage werden der Einsatz von Sklaven und Gefangenen, die Heranziehung von Römern, die wegen ihres Alters nicht mehr der Wehrpflicht unterlagen, und zusätzlich der Versuch, Söldner anzuwerben, als Notfallmaßnahmen aufgezählt. Die Finanzen Roms waren 216 v. Chr. so strapaziert, dass von den Bundesgenossen bereits Sonderleistungen angefordert werden mussten (s. Unterabs. 5.6.1.2). Die finanzielle Situation weist darauf hin, dass die Römer zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage gewesen wären, Söldner in großer Anzahl aus dem griechischen Osten anzuwerben. Da die Suche nach griechischen Bundesgenossen für die Römer durch den 215 v. Chr. abgeschlossenen Vertrag zwischen Hannibal und Philipp V. notwendig wurde, berichtet Zonaras – vermutlich zeitlich komprimiert – von tatsächlich angewandten Maßnahmen zur Erhöhung des Wehrpotentials und der Suche nach Bundesgenossen im Kampf gegen Philipp V. Weil Zonaras zudem die Situation Roms dramatisiert und die finanziellen Reserven des Aerarium einen Einsatz von Söldnern zu diesem Zeitpunkt nicht tragen konnten, sollte ein solcher ausgeschlossen werden.<sup>1400</sup>

<sup>1390</sup> App. H. 27.116; Liv. 24.11.2-9, 24.18.12.

<sup>1391</sup> Liv. 24.11.7 ff., 26.35.2 f. Vgl. Welwei, K.-W. (1988), S. 34.

<sup>1392</sup> Liv. 24.11.7 ff.

<sup>1393</sup> Liv. 26.35.2-7, 26.36.5-12.

<sup>1394</sup> Vgl. Welwei, K.-W. (1988), S. 35, Anm. 18, 40.

<sup>1395</sup> Auch ein negativer Einfluss des Abzugs der Sklaven aus der Wirtschaft auf die römische Produktivität kann nachgewiesen werden (vgl. Welwei, K.-W. (2000), S. 101; Welwei, K.-W. (1988), S. 35).

<sup>1396</sup> Liv. 23.40.2, 26.17.2, 37.16.11; Poly. 10.34.

<sup>1397</sup> Poly. 3.41.

<sup>1398</sup> Zon. 8.16.

<sup>1399</sup> Zon. 9.2.

<sup>1400</sup> Es besteht der Eindruck, als habe Zonaras sowohl die Heranziehung von Römern, die altersbedingt nicht mehr der aktiven Wehrpflicht unterlagen, als auch das Anwerben von Söldnern in die Ausarbeitung eingebunden, um zu dramatisieren.

Die Möglichkeit, durch Söldner zielgerichtet das Heereskontingent zu vergrößern, wurde erstmals nachweislich 213 v. Chr. von den in Iberien aktiven römischen Feldherren genutzt.<sup>1401</sup> Die Mittel, um den Einsatz der Söldner zu finanzieren, stammten vermutlich aus der mit öffentlichen Geldern bestückten Kriegskasse der Feldherren. Dass Gelder aus Beutegewinn ebenfalls zum Einsatz kamen, kann nicht ausgeschlossen werden. Informationen, ob sich die römischen Feldherren über den Einsatz von Söldnern mit dem Senat beraten hatten oder ob der Senat den Einsatz angeregt bzw. autorisiert hatte, existieren nicht. Aufgrund der Entfernung des Kriegsgebietes von Rom und der Verfügungsgewalt der Feldherren über die Mittel der Kriegskasse, ebenso wie seine Befehlsgewalt hinsichtlich der strategisch-taktischen Gestaltung des Feldzuges, mag die Entscheidung von den Feldherren selbständig getroffen worden sein. Ein massiver Einsatz von Söldnern setzte sich jedoch nicht durch. Die Gründe dafür lagen sicherlich in der unsicheren Loyalität und dem enormen Finanzaufwand, der speziell während des Zweiten Punischen Krieges nicht ohne Weiteres hätte getragen werden können. Tatsächlich wurden unzureichende Finanzmittel der Römer bereits in der antiken Literatur als Grund für den seltenen Einsatz von Söldnern im römischen Heer angegeben.<sup>1402</sup> Doch war bei einem stabilen Bundesgenossensystem deren Einsatz hinsichtlich der Erhöhung des Wehrpotentials nicht zwingend notwendig und im Vergleich zum Einsatz von Bundesgenossen war der Einsatz von Söldnern auch kostenintensiver.

#### 5.4.5 Feldherren und Senatoren

Die Aufstellung von bis zu 25 Legionen und deren Zusammenstellung zu zahlreichen, separat agierenden Heeresabteilungen erforderte – zusätzlich zu den in der römischen Verfassung verankerten Möglichkeiten, Magistrate mit einem Imperium auszustatten –, neue Vorgehensweisen. Deren Untersuchung ist für den Entwicklungsverlauf der römischen Verfassung insgesamt wichtig und kann aufzeigen, dass der Umfang der Kriegsanstrengungen Auswirkungen auf die führenden Gesellschaftsschichten hatte. Anfangs wurde dem Bedarf an Feldherren für die steigende Anzahl unabhängiger Heereskontingente mittels Prorogation, also der Verlängerung eines Imperiums über die eigentliche Amtszeit hinaus, begegnet. Dies war eine Methode, die bereits während des Ersten Punischen Krieges zum Einsatz kam. Im Zweiten Punischen Krieg kam sie allerdings gehäuft zur Anwendung und durch sie konnte der jeweilige Feldherr Langzeitstrategien entwickeln und umsetzen.<sup>1403</sup>

Entgegen den üblichen Regeln Roms mussten bald nach der Cannae-Schlacht Prätores der Rechtsprechung zur Führung von Heeres- bzw. Flottenkontingenten abkommandiert werden.<sup>1404</sup> Zudem berichtet Livius, dass 210 v. Chr. ein Prokonsul für Iberien gewählt werden sollte. Per Volkswahl sei der zu diesem Zeitpunkt militärisch unerfahrene Scipio Africanus zum dortigen Befehlshaber gekürt worden, woraufhin ihm das Imperium für das iberische Kriegsgebiet sowie dazugehörige Truppen übertragen wurden.<sup>1405</sup> Regulär konnte nur ein gewählter Konsul bzw. Prätor durch eine vom Senat durchgeführte Amtsprorogation den Status eines Prokonsuls oder Proprätors erlangen, eine Wahl mittels Volksversammlung war verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Der beschriebene Vorgang stellt die Übergabe eines prokonsularischen Imperiums an Scipio Africanus als Privatperson dar. Eine Privatperson wurde also mit einem eigenständigen Imperium ausgestattet,<sup>1406</sup> um dem Mangel an Heeresführern zu begegnen. Zu dieser Wahl stellt W. Blösel heraus, dass der Senat bei der Nominierung Scipio Africanus' entscheidenden Anteil hatte und dass wohl entgegen der Darstellung des Livius keine Wahl abgehalten wurde, sondern in der Volksversammlung ein Gesetz zur Imperiumsvergabe an Scipio Africanus als Privatperson angenommen worden war.<sup>1407</sup> Vorteile der Einbindung von Scipio Africanus als Feldheer waren: Keiner der erfahrenen Feldherren Roms musste

<sup>1401</sup>Liv. 24.49.7 f., 25.32.3.

Wie an anderer Stelle diskutiert, war damit das erstmalige Anwerben von Söldnern zum Zwecke der Wehrpotentialserhöhung gemeint (s. Unterkap. 4.1).

<sup>1402</sup>Diod. 29, Frag. 6.

<sup>1403</sup>Vgl. Edwell, P. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 321.

<sup>1404</sup>Liv. 23.32.15 f.

<sup>1405</sup>Liv. 26.18.4-9.

<sup>1406</sup>Vgl. Blösel, W. (2008), S. 327; Kloft, H. (1977), S. 15 f.; Meyer, E. (1948), S. 88 f.

<sup>1407</sup>Blösel, W. (2008), S. 329, 331 f., 347.

aus Italien abgezogen werden und aufgrund seiner Verwandtschaft zu den vormals in Iberien aktiven Feldherren konnte er in die zwischen seiner Familie und den iberischen Verbündeten aufgebauten persönlichen Verbindungen eintreten. Die Prorogation, der Einsatz von Prätores der Rechtsprechung als Feldherren und die Ausstattung von Privatpersonen mit einem Imperium waren Methoden, um dem erhöhten Bedarf an Feldherren zu begegnen. Zugleich bedeuteten die zwei zuletzt genannten Maßnahmen die Schaffung von Präzedenzfällen, um neben den verfassungskonformen Methoden auch durch neue Optionen Imperien vergeben zu können. Interessanterweise wurde nach der Beendigung des Zweiten Punischen Krieges die Imperiumsvergabe an Privatpersonen bis zur Späten Republik nur zögerlich aufgegriffen.<sup>1408</sup>

Aus einem Bericht über die Verluste des römischen Heeres bei Cannae geht hervor, dass 80 freiwillig als Infanteristen kämpfende Senatoren während der Schlacht gestorben waren.<sup>1409</sup> Der Grundsatz der Befreiung von Senatoren vom Kriegsdienst, die Überlieferung ihres Einsatzes als einfache Infanteristen und die Tatsache, dass erst nach der Cannae-Schlacht sämtliche Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, um ausreichend Legionäre ausheben zu können, machen die Interpretation der Passage problematisch. Tatsächlich käme wohl lediglich der Einsatz von Senatoren als Legate des Feldherrn und nicht als einfache Infanteristen in Betracht. Hinzu kommt, dass mit diesem Bericht insgesamt der Eindruck vermittelt wird, dass die römische Bürgerschaft in der Gefahr geschlossen und ohne Standesunterschiede zusammenstand. Trotzdem wird diese Überlieferung von Forschern als glaubwürdig eingestuft,<sup>1410</sup> da es während des Zweiten Punischen Krieges wohl nachweislich zu einer Ergänzung des Senats mit neuen Mitgliedern kam.<sup>1411</sup> Die Glaubwürdigkeit der überlieferten Anzahl steht trotz allem zur Diskussion, denn darin weichen die Quellenpassagen voneinander ab.<sup>1412</sup> Zudem bleibt fraglich, was das Ausscheiden der Senatoren aus dem Senat tatsächlich hervorrief. Dass die Gruppe der Senatoren als zusätzliches Wehrpotential im Laufe des Zweiten Punischen Krieges erschlossen wurde, ist ansonsten nicht zu belegen. Und dies, obwohl die Belastung der Bürgerschaft erst nach der Schlacht von Cannae merklich anstieg und der überwiegende Teil der Maßnahmen zur Erschließung von Wehrpotential nach 216 v. Chr. in Kraft trat (vgl. Abb. 5.3).

#### 5.4.6 Zusatzbemanning Flotte

Die Flottenmannschaften werden in den Quellen zur Phase II nur selten thematisiert, die vollständige Bemanning der Schiffe setzten die Autoren meist voraus. Bereits nach der Niederlage am Trasimenischen See rekrutierten die Römer für die Flotte und zum Schutz von Rom Freigelassene (s. Unterkap. 5.4.3). Wichtig ist zu betonen, dass Freigelassene damit erstmals für den Dienst in der Flotte zugelassen wurden, womit die Gruppe der zum Flottendienst rekrutierfähigen römischen Bürger temporär erweitert wurde. Es ist jedoch nicht explizit geschildert, in welcher Funktion die Freigelassenen in der Flotte eingesetzt wurden. Sicherlich wurden sie zumeist als Ruderer der Flotte zugewiesen, möglicherweise kamen einige von ihnen auch als Seesoldaten zum Einsatz.

Eine andere Sondermaßnahme zur Erschließung von Flottenpersonal war der Einsatz von Kriegsgefangenen durch Scipio Africanus. Nach der Einnahme von Neukarthago 209 v. Chr. nutzte er zur Aufrüstung neben den in der Stadt befindlichen Handwerkern gleichfalls einen Teil der gefangenen Bevölkerung,<sup>1413</sup> die als Sklaven die Rudermannschaften seiner Flotte ergänzten (s. Abs. 5.7.3). Bereits 214 v. Chr. waren Sklaven zur Bemanning der Flotte des Prätors der Provinz Sizilien genutzt worden. Ihre Heranziehung als Ruderer gehörte zweifelsohne zu den Sondermaßnahmen zur Sicherung der Bemanning römischer Flotten. Da ihr Einsatz mittels einer Sondersteuer getragen worden war, ist dies als Sonderfinanzierung zu kategorisieren, deren Modalitäten, ebenso wie die der Alternativfinanzierung des Einsatzes von Sklaven in der Flotte 210 v. Chr., in den Unterkapiteln 5.5.2.1 und 5.5.2.2

<sup>1408</sup>Vgl. Seibert, J. (I 1993), S. 247, 410, Anm. 51.

Erneut wurde zu diesem Mittel gegriffen, als Cn. Pompeius das Imperium gegen die Seeräuber mittels Plebiszits verliehen wurde (vgl. Blösel, W. (2008), S. 341).

<sup>1409</sup>Liv. 22.49.17.

<sup>1410</sup>Vgl. Seibert, J. (I 1993), S. 187, 210.

<sup>1411</sup>Liv. 23.23.7.

<sup>1412</sup>Liv. 23.23.7.

<sup>1413</sup>Liv. 26.47.2 f.

diskutiert werden. Für die Rekrutierung von Sklaven zum Flottendienst gilt also, dass sie für Rom erstmals 214 v. Chr. als Sondermaßnahme nachgewiesen werden kann. Für eine Bewertung der Effektivität des Einsatzes von Sklaven im Flottendienst und den damit verbundenen Auswirkungen auf die römische Wirtschaft wären konkrete Zahlen notwendig, die jedoch ebenso wenig verfügbar sind wie eine Abschätzung zum Anteil der Sklaven in der römischen Gesamtbevölkerung. Nur mittels dieser Angaben wäre es möglich, die von der Steuer betroffenen Bürger und deren Steuerbelastung näherungsweise zu bestimmen.

#### 5.4.7 Zusammenfassung – Zusätzliches Wehrpotential

Die Gruppe der *Assidui* war nicht umfangreich genug, um für die Kriegsführung in Phase II im benötigten Umfang Soldaten bereitstellen zu können. Deshalb wurden von Rom überwiegend nach der Cannae-Schlacht verschiedene Methoden zur Erhöhung des Wehrpotentials ergriffen. Ziel war, sowohl die Verluste auszugleichen als auch dem Bedarf an weiteren Legionen für die steigende Anzahl von Kriegsschauplätzen zu begegnen.

Als Resultat der vorangegangenen Untersuchungen können an dieser Stelle die von Rom angewandten Maßnahmen zur Erschließung und Schaffung von Wehrpotential im Sinne einer Systematisierung in drei *Rubriken* unterteilt werden. Die kostenintensiven Ad-hoc-Maßnahmen, wie die Einberufung von Sklaven oder Gefangenen und der Einsatz von Söldnern, bilden die *erste Rubrik*. Durch die Umsetzung von Maßnahmen der ersten Rubrik musste Rom zusätzlich zu den regulären Kosten einmalige Sonderkosten, wie den Ankauf von Sklaven, finanzieren.<sup>1414</sup>

Die *zweite Rubrik* ist durch niedrige Kosten für Rom und durch die Dauerhaftigkeit der Maßnahmen aufgrund der Änderung der bestehenden Wehrverfassung geprägt. Eine typische Maßnahme der zweiten Rubrik ist die Herabsetzung des Mindestzensus. Sie änderte dauerhaft die römische Wehrverfassung und das infolgedessen vergrößerte Wehrpotential Roms war die Basis für die weiteren Kämpfe. Eine neue Sparte regulärer Kosten, die es durch die Art der dauerhaften Wehrpotentialerhöhung zu finanzieren galt, wurde nicht geschaffen. Die möglicherweise erst während des Ersten Punischen Krieges eingeführte Zulassung der *Capite Censi* zum Dienst in der Flotte muss gleichfalls der zweiten Rubrik zugerechnet werden.

Die *dritte Rubrik* wird gebildet durch kostengünstige Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirksamkeit. Dazu gehören beispielsweise die Einberufung von Bürgern im Alter von unter 17 Jahren und die als Strafaktion getarnten Dienstzeitverlängerungen.<sup>1415</sup> Die Wirkung dieser Maßnahmen war eine vorgezogene Aktivierung sowie eine Bindung des regulären Wehrpotentials in Krisensituationen über die üblicherweise praktizierte Maximaldienstzeit hinaus. Eine für Notfallsituationen verfassungskonform Dienstzeitverlängerung auf 20 Jahre<sup>1416</sup> ist in den Quellen nicht explizit erwähnt. Als der dritten Rubrik zugehörig muss der Einsatz von Freigelassenen in der Flotte und die Einberufung der Bürger der Seekolonien in das Heer kategorisiert werden. Für Rom waren beide Maßnahmen kostengünstig und mit deren Umsetzung wurden in Phase II ohne nachweisliche Änderung der Wehrverfassung Präzedenzfälle geschaffen, auf die in Phase III zurückgegriffen werden konnte.

De facto kamen Maßnahmen der ersten Rubrik nur in einem geringen Maße zum Einsatz. Wenn die Quellenangaben zugrunde gelegt werden, wurden 8.000 Sklaven und 6.000 Gefangene nach der Niederlage bei Cannae in den Legionen eingesetzt.<sup>1417</sup> Bei 4.200 Infanteristen pro Legion entspräche dies rechnerisch einer Anzahl von rund drei Legionen und gemessen am Maximum von 25 Legionen

<sup>1414</sup>Maßnahmen der zweiten und dritten Rubrik waren für Rom – relativ gesehen – kostengünstiger als die der ersten Rubrik, doch ihre Anwendung zog reguläre Kosten nach sich, wie Soldausgaben oder Kosten für die Zusatzausrüstung, also Aufwendungen, die vorbehaltlos getragen worden wären, sofern die Aushebung im gewünschten Umfang mittels des regulären Wehrpotentials hätte durchgeführt werden können.

<sup>1415</sup>Die Durchführung vieler dieser Maßnahmen oblag den Zensoren und sofern die Zensur turnusmäßig nicht besetzt war, mussten dafür spezielle Kommissionen einberufen werden (Liv. 27.6.17).

<sup>1416</sup>Poly. 6.19.3.

<sup>1417</sup>Liv. 22.57.11, 23.14.3 f.



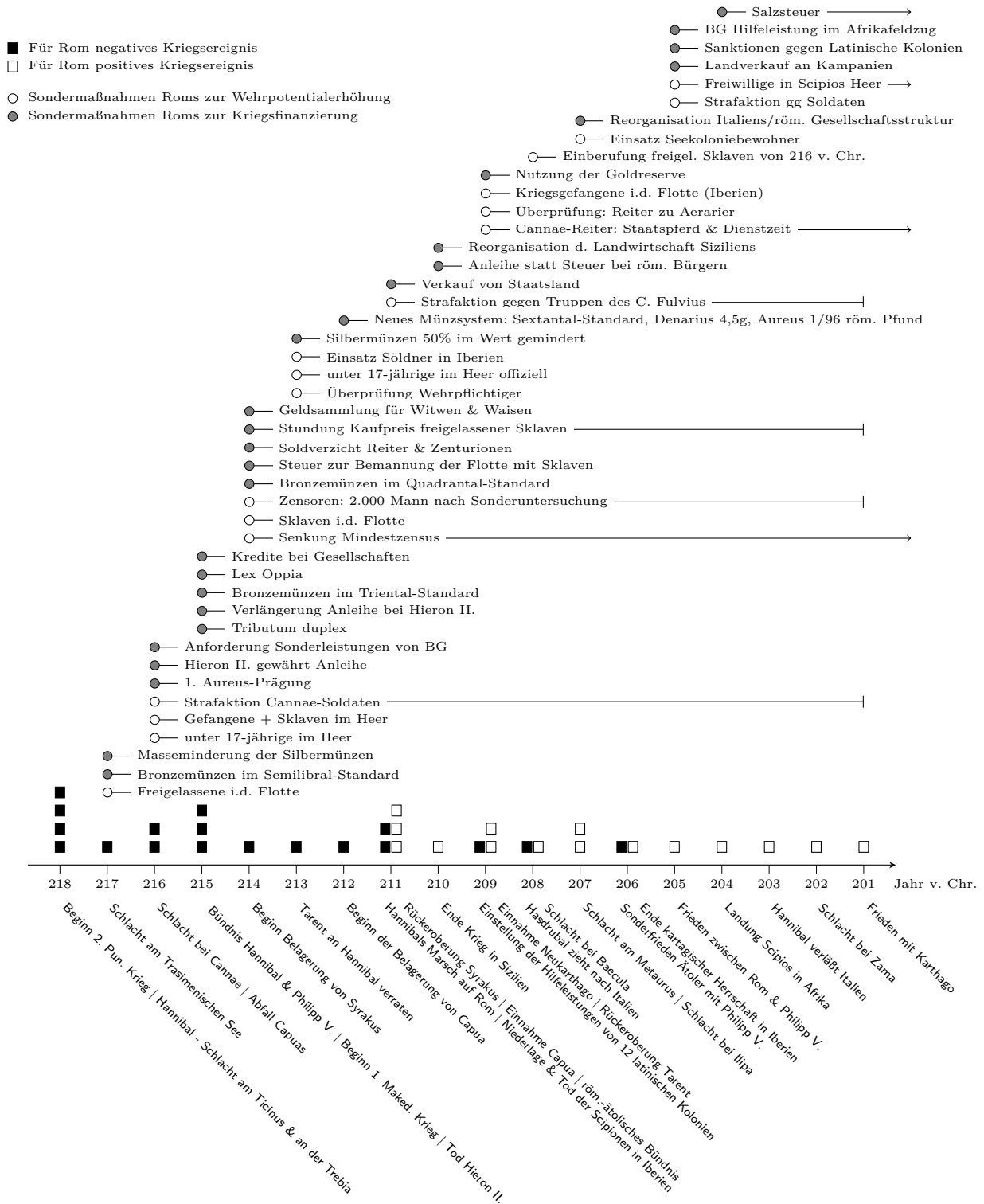


Abbildung 5.3: Kriegsverlauf versus Sondermaßnahmen Roms zur Kriegsfinanzierung und zur Erhöhung des (aktiven) Wehrpotentials im Zeitraum der Phase II. Siehe Text für Erläuterungen.

der Jahre 212/211 v. Chr. ohne bundesgenössische Kontingente wenig mehr als zwölf Prozent des Gesamtaufgebots, d. h., die Legionen wurden zu fast 88 Prozent aus *Assidui* gebildet.<sup>1418</sup>

In Bezug auf den Einsatz von *Velites* ab 212/211 v. Chr. sei festgehalten, dass die *Velites* für sich keine eigenständigen und gefechtstauglichen Legionen formieren konnten. Erst durch die Zusammenführung mit schwerbewaffneten Kampfverbänden wurden die *Velites* als kampfunterstützende Einheit einsetzbar. Das heißt, mit der Eingliederung von *Velites* in die Legionen konnte eine Wehrpotentialerhöhung durch Senkung des Mindestzensus unter Beibehaltung des Selbstausrüstungsprinzips umgesetzt werden, denn die aufgrund der Mindestzensusenkung zu *Assidui* gewordenen Römer konnten sich nur als leicht bewaffnete Soldaten ausrüsten. Die tatsächliche Nutzung des durch die Mindestzensusenkung erschlossenen zusätzlichen Wehrpotentials konnte also erst durch die Umstellung der Zusammensetzung einer Legion, bei der etwa 29 Prozent der schwerbewaffneten Infanteristen durch *Velites* ersetzt wurden, erfolgen. Die dadurch frei gewordenen Kapazitäten an schwerbewaffneten Infanteristen konnten zur Aufstellung weiterer Legionen verwendet werden. Unter der Annahme, dass ausreichend *Velites* verfügbar waren, war rechnerisch so eine Erhöhung der Anzahl der Legionen um 40 Prozent erreichbar. Beispielsweise hätten mit den ersetzten schwerbewaffneten Infanteristen aus 10 Legionen alter Zusammensetzung ab 212/211 v. Chr. vier zusätzliche und somit insgesamt 14 Legionen in neuer Zusammensetzung gebildet werden können.<sup>1419</sup>

Das Maximum an aktivem Wehrpotential von 25 Legionen in den Jahren 212/211 v. Chr. setzte sich rechnerisch zusammen aus Personal rekrutiert mittels Maßnahmen der ersten Rubrik im Umfang von drei Legionen. Von den gemäß dieser Betrachtungsweise verbleibenden 22 Legionen konnten der Argumentation hinsichtlich der *Velites* folgend etwa sieben Legionen – absolut betrachtet sind das fast 30 Prozent – durch den Wehrpflichtigenzuwachs aufgrund der Absenkung des Mindestzensus und des Wehreintrittalters gebildet werden. Dieser groben Abschätzung nach waren die Maßnahmen bezüglich des Zensus und des Wehreintrittalters, also der zweiten und der dritten Rubrik, im Vergleich zu den Maßnahmen der ersten Rubrik die bedeutenderen und effektiveren Methoden zur überwiegend dauerhaften Erschließung und Schaffung zusätzlichen Wehrpotentials. Die Absenkung des Mindestzensus verlangte allerdings eine Umstellung bzw. Anpassung des Aufbaus der *Manipel* und somit eine taktische Neuorientierung, die nach den Niederlagen ohnehin erstrebenswert war.

Mittels Sondermaßnahmen wurde die Bemannung römischer Flotten durch Freigelassene, Kriegsgefangene und Sklaven ergänzt, wobei der Einsatz von Kriegsgefangenen und Sklaven die letzte Option war, die Rudermannschaften auf die notwendige Sollstärke zu bringen. Der kostenintensive Einsatz von Sklaven wurde zweimal während der Phase II ergriffen. Beide Male sollte er per Sondersteuer finanziert werden, jedoch wurde dies beim zweiten Mal durch die von dieser Steuer betroffenen Bürger verhindert, was schließlich zur Finanzierung mittels Anleihe führte (s. Abs. 5.5.2.2). Die Aufwendungen aus dem Einsatz von Kriegsgefangenen fielen geringer aus, da keine Initialkosten zu finanzieren waren.

Der Mangel an Wehrpotential erstreckte sich im Zweiten Punischen Krieg auch auf die Heerführer, deren Bedarf teilweise entgegen der Verfassung mit der Einbindung von Prätores der Rechtsprechung oder durch die Imperiumsvergabe an Privatpersonen gedeckt wurde. Die damit geschaffenen Präzedenzfälle wurden in den Phasen III und IV nur zögerlich aufgegriffen.

## 5.5 Sonderfinanzierung

Die in den Anfangsjahren des Zweiten Punischen Krieges verlorenen Schlachten (vgl. Abb. 5.3) und die enorme Anzahl verschiedener Kriegsschauplätze verlangten eine weitreichende Aufrüstung Roms. Dass die Rüstungsanforderungen die Finanzmittel des *Aerarium* überstiegen, wird erstmals nach der Schlacht bei *Cannae* in den Quellen angesprochen. Demnach ersuchten Bundesgenossen Rom um Waffenhilfe gegen Hannibal, doch unter Hinweis auf die eigene desolote Finanzlage lehnte Rom das

<sup>1418</sup>Auf die mittlere jährliche Anzahl von 18,3 Legionen bezogen, ergibt sich ein Anteil von 17 Prozent Sklaven und Gefangene und 83 Prozent römische Bürger im Gesamtaufgebot an Soldaten.

<sup>1419</sup>Die Wirkung dieser Maßnahme wurde mittels des temporären Absenkens des Wehrfähigkeitseintrittsalters verstärkt, wurden doch auch die jüngsten Dienstleistenden den Einheiten der *Velites* zugeordnet.

Gesuch ab.<sup>1420</sup> Sogar den römischen Feldherren in Sizilien und Sardinien konnte keine finanzielle Unterstützung mehr zuteil werden.<sup>1421</sup> Nachdem sich die regulär für die Kriegsfinanzierung genutzten Ressourcen erschöpften, mussten zur Deckung des Finanzbedarfs Sonderfinanzierungsmaßnahmen erlassen werden, durch die u. a. 210 v. Chr. Scipio Africanus für seine Aktivitäten in Iberien mit 400 Talenten Silber als Kriegskasse ausgestattet werden konnte.<sup>1422</sup> Die von Rom angewandten Maßnahmen zur Aufbringung des zur Finanzierung der weiteren Unternehmungen der Phase II benötigten Kapitals werden im Folgenden erörtert. Es werden die römische Geldpolitik untersucht und die Maßnahmen, durch die Rom in Privatbesitz befindliches Vermögen zur Sicherung der Kriegsfinanzierung erschließen konnte, aufgezeigt. Anschließend wird erläutert, inwieweit Staatsvermögen zur Deckung der Kriegskosten herangezogen wurde.

### 5.5.1 Römische Geldpolitik

Bis zum Ausbruch des Zweiten Punischen Krieges waren die Hauptmünzen des römischen Geldsystems das leichte Libral-As, also die zehn Unzen schwere Bronzemünze und die als Quadrigatus benannte römische Didrachme im Prägestandard von 48 Münzen zu einem Pfund Silber. Bereits während der ersten Kriegsjahre erhöhte sich der jährliche Finanzbedarf für Kriegsaufwendungen in einem solchen Umfang, dass die Römer sich veranlasst sahen, die in Phase I erprobte geldpolitische Maßnahme, Neuprägungen mit gemindertem (Material-)Wert zum vormaligen Nennwert auszugeben, erneut anzuwenden.<sup>1423</sup> Die exakte Chronologie ist in der Forschung diskutiert und angesprochen wurden bereits die Differenzen zwischen der älteren und neueren Forschung<sup>1424</sup> sowie die Problematiken, die sich dazu aus der antiken Überlieferung ergeben (s. Abs. 1.2.3). Die Thesen der älteren Forschung sind heute weitestgehend korrigiert, weshalb im Weiteren die neueren Forschungsergebnisse und -meinung, die auf archäologischen Funden basieren und sich nun mehr als *Opinio communis* etablieren konnten, diskutiert werden.

#### Entwicklung der Bronzemünzen

In Phase II wurden die As-Münzen erstmals 217 v. Chr. das Objekt römischer Geldpolitik, und zwar mit der Einführung des *Semilibral-Standard*s, der bis 215 v. Chr. beibehalten werden konnte. Die Benennung des Standards als Semilibral weist darauf hin, dass das As theoretisch mit einer Masse von sechs Unzen geprägt worden ist. Doch tatsächlich wurde wohl der vormalig gültige leichte Libral-Standard mit einer Masse von zehn Unzen um die Hälfte, also sogleich auf fünf Unzen reduziert.<sup>1425</sup> Die abrupte Reduzierung um die Hälfte auf den Semilibral-Standard demonstriert, wie schnell sich die Finanzlage Roms dramatisierte und wie gering die Finanz- bzw. Metallreserven des Aeariums waren.<sup>1426</sup>

<sup>1420</sup>Liv. 23.10.6.

<sup>1421</sup>Liv. 23.21.1-5.

<sup>1422</sup>Poly. 10.19.

<sup>1423</sup>Zon. 8.26.

<sup>1424</sup>Aus einem chronologisch dem Zweiten Punischen Krieg zuzuordnenden Abschnitt in der Naturkunde von Plinius d. Ä. geht hervor, dass nach der Schlacht am Trasimenischen See 217 v. Chr. auf Veranlassung des Diktators Q. Fabius Maximus der *Uncial-Standard* mit einer Unze zu einem As und ebenso das Werteverhältnis von 16 Uncial-As zu einem Denarius festgesetzt wurde. Der Zusatz, Rom habe so nur noch die Hälfte eingenommen (Plin. NH 33.13 (45)), weist darauf hin, dass der Standard vorab zwei Unzen betragen hatte. Dies steht im Widerspruch zu den bisherigen, in der vorliegenden Untersuchung gegebenen Erläuterungen hinsichtlich der Entwicklung des römischen Münzsystems. Moderne Analysen konnten aufzeigen, dass im Jahr der Diktatur des Fabius Maximus (Liv. 22.8.6) das As zwar eine Massereduzierung erfuhr, jedoch vom leichten Libral-Standard mit zehn Unzen um die Hälfte auf fünf Unzen. Zudem erfolgte die Anpassung des Werteverhältnisses von einem Denarius zu 16 As im Uncial-Standard erst 141 v. Chr. (s. Abs. 6.5.2). Diese beiden Punkte verdeutlichen, dass die durch Plinius angebotene chronologische Einordnung zur Entwicklung des Münzsystems nicht übernommen werden kann (so auch: Harl, K. W. (1996), S. 40).

<sup>1425</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 31; Crawford, M. H. (1985), S. 55; Crawford, M. H. (1974), S. 43; Kent, J. P.; Overbeck, B.; Stylow, A. U. (1973), S. 14.

<sup>1426</sup>Dieser Engpass weist auf einen beschränkten Umfang des vorhandenen Geldvolumens hin, was bedeutet, dass die römische Ökonomie zunächst nur teilweise bzw. nur im Ansatz von einer Monetarisierung durchsetzt war.

Um die Akzeptanz des Semilibral-As im Ausgabewert des leichten Libral-As und den Umlauf der älteren leichten Libral-As-Münzen zu gewährleisten, musste Rom das Semilibral-As im gleichen Werteverhältnis wie den leichten Libral-As gegen Didrachmen eintauschen bzw. bei Zahlungen akzeptieren. Infolgedessen geriet die römische Silberprägung unter Druck und so wurde zu den überbewerteten Bronzemünzen des Semilibral-Standards 216 v. Chr. die erste Goldmünze Roms, der *Aureus*, mit einer Masse von 48 Münzen zu einem römischen Pfund Gold in Umlauf gebracht,<sup>1427</sup> dabei wurde der Wert des Aureus im Verhältnis zum tatsächlichen Metallwert des As unterbewertet. Die Vermünzung des Goldes mit einem unterbewerteten, festen Umtauschkurs zu den Bronzemünzen sollte das destabilisierte Währungssystem stützen, indem Sicherheit durch den Umstand suggeriert wurde, dass ein freier Umtausch zwischen den devaluierten Bronzemünzen und den vollwertigen Goldmünzen möglich sei. Letztlich sollte also die Akzeptanz des Semilibral-As zum Nennwert des leichten Libral-Standards gewährleistet werden,<sup>1428</sup>

In der Zeit 215 – 214 v. Chr. wurden zwei weitere Massereduzierungen des As durchgesetzt. Die Reduzierung erfolgte über den *Triental-Standard* mit vier Unzen auf den *Quadrantal-Standard* mit vermutlich drei Unzen.<sup>1429</sup> Damit war seit Ausbruch des Zweiten Punischen Krieges die Masse des As auf 30 Prozent der ehemaligen Zehn-Unzen-Masse reduziert worden. Das gesamte römische Geldsystem war im Verhältnis vom Nennwert zum tatsächlichen Münzwert 213/212 v. Chr. so sehr ausgehöhlt, dass dessen Akzeptanz trotz aller Bemühungen nicht mehr aufrechtzuerhalten war. In der Konsequenz musste im Jahr 212/211 v. Chr. ein neues Monetärsystem geschaffen werden.<sup>1430</sup> In diesem neuen System wurde die Masse des As auf den *Sextantal-Standard* determiniert, bei dem theoretisch ein As zwei Unzen wog, doch verminderte sich seine Masse rasch auf ca. 1,5 Unzen.<sup>1431</sup> Obwohl sich in der Gesamtheit die Finanzsituation ab 211 v. Chr. für die Römer langsam zu entspannen begann, reduzierte sich die Masse des As bis 201 v. Chr. auf eine Unze, dies war der sogenannte *Uncial-Standard*.<sup>1432</sup> Demnach war erst am Ende des Zweiten Punischen Krieges der den antiken Quellen zufolge von Fabius Maximus eingeführte Standard etabliert.<sup>1433</sup> Die fortschreitende Massereduzierung des As im Zeitraum 216 – 201 v. Chr. ging einher mit einem konsequenten Bemühen, die älteren schwereren As-Münzen einzuziehen und umzuprägen, wodurch um 200 v. Chr. de facto nur noch As im Uncial-Standard im Umlauf waren.<sup>1434</sup>

Durch die neuen numismatischen Analysen und Arbeiten konnte gezeigt werden, dass die umfassendere Massereduzierung der Bronzemünzen – anders als von der älteren Forschung postuliert – während der ersten Phase des Zweiten Punischen Krieges extensiv vorangetrieben und durch die Römer vorsätzlich als Finanzierungsmittel eingesetzt wurde.<sup>1435</sup> Die Hauptphase der Reduzierung der Masse der As-Münzen fiel in die Jahre 216 bis 212 v. Chr. Dies ist kohärent mit der Kriegsphase, in der zusätzlich zu den erlittenen Niederlagen und den Abfällen vormals verbündeter Gemeinden die Aufrüstungsanstrengungen bis 213/212 v. Chr. kontinuierlich stiegen, was einen sich erhöhenden Bedarf an Finanzmitteln nach sich zog. Die währenddessen geprägten und stetig im (Material-)Wert reduzierten As-Münzen wurden zum Nennwert des leichten Libral-As, also zum ursprünglich höheren (Material-)Wert einer Zehn-Unzen-Münze ausgegeben. Dies bedeutet de facto, dass die Römer während des Zweiten Punischen Krieges das Gesamtvolumen an im Umlauf befindlichen

<sup>1427</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 30.

<sup>1428</sup>Vgl. Crawford, M. H. (1964), S. 31.

<sup>1429</sup>R. Thomsen zufolge wurde der Semilibral-Standard bereits Ende der 220er-Jahre v. Chr. eingeführt, so dass als Finanzierungsmaßnahme für den Zweiten Punischen Krieg bis 211 v. Chr. die Reduzierung der Masse des As auf den zwischen 213 und 211 v. Chr. eingeführten Sextantal-Standard bliebe (Thomsen, R. (1961), S. 169, 264). Doch seine Datierung der Einführung des Semilibral-Standards kann nach den neuen Analysen, wie oben dargelegt wurde, nicht mehr vertreten werden.

<sup>1430</sup>Vgl. u. a. Mattingly, H. B. (1982), S. 18.

Ein Einfluss der massiven Münzentwertung auf den Mindestzensus kann ausgeschlossen werden, da die Zensur in Intervallen durchgeführt und kurz nach der Herabsetzung des Mindestzensus das neue Münzsystem eingeführt wurde.

<sup>1431</sup>Vgl. u. a. Sutherland, C. H. V. (1974), S. 57.

<sup>1432</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 40; Crawford, M. H. (1974), S. 614.

<sup>1433</sup>Plin. NH 33.13 (45).

<sup>1434</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 28-31; Thomsen, R. (1961), S. 265.

<sup>1435</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 36.

Bronzemünzen sukzessive steigerten. Durch Einzug und Umprägung konnten aus einem leichten Libral-As zehn As-Münzen im Uncial-Standard bzw. aus der gleichen Masse an Metall zehnmal mehr Münzen geprägt werden, womit sich die Anzahl der Umlauf befindlichen Münzen unter Beibehaltung des ursprünglichen Münznennwertes auf das Zehnfache vermehrte.<sup>1436</sup> Bis 213 v. Chr. wurde die geldpolitische Kriegsfinanzierung überwiegend mit der Bronzeprägung gestaltet, vermutlich weil noch bis zum Ende der Phase II die Masse der im römischen Geldsystem umlaufenden und im allgemeinen römischen Wirtschaftskreislauf genutzten Münzen Bronzemünzen waren.<sup>1437</sup>

Die Notwendigkeit, ein neues Monetärsystem 212/211 v. Chr. zu erschaffen, verdeutlicht den Grad, mit dem Rom in den ersten Kriegsjahren die Geldpolitik als Finanzierungsmittel eingesetzt hatte. Die Römer hatten analog zur Finanzierung des Ersten Punischen Krieges erneut mittels Geldpolitik ihre Kriegsfinanzierung unterstützt, allerdings in einem vormals noch nicht erreichten Ausmaß. Die Problematik dieser exzessiven Entwertung in Hinblick auf angepasste Preise und Inflation muss den Römern bewusst gewesen sein, da sie mit der Goldmünze die Akzeptanz der im (Material-)Wert geminderten Bronzemünzen zum alten Nennwert erreichen wollten. Nur eine umfassende Akzeptanz konnte die Steigerung des Wertevolumens unter Beibehaltung des ursprünglichen Münznennwertes realisieren, denn eine Ablehnung führte lediglich zu einer Erhöhung der Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Münzen ohne eine Steigerung der Kaufkraft.

Generell konnte Rom in einem Bereich enorme Einsparungen durch die Münzentwertung erzielen, nämlich bei den Soldaufwendungen. Obwohl die von Polybios überlieferten Angaben nicht vor 210 v. Chr. als gültig erachtet werden können, sollen diese zur Veranschaulichung des Einsparpotentials herangezogen werden. Denn unter der Annahme, dass die Soldzahlungen in Bronzemünzen erfolgten, hätten durch die (Material-)Wertminderung der Bronzemünzen auf den Semilibral-Standard im Jahr 217 v. Chr. mit der gleichen Menge an Metall anstatt einer dann zwei Legionen der Sold gezahlt werden können. Bezogen auf den Sextantal-Standard hätten sogar fünf Legionen der Sold gezahlt werden können. Allein mittels der Reduzierung der Masse des As von de facto 1,5 Unzen auf eine Unze nach der Einführung des neuen Münzsystems<sup>1438</sup> wurden ein Drittel der Kosten aus Soldzahlungen eingespart.

### Entwicklung der Silbermünzen

Bereits nach den ersten Verlusten Roms 218 v. Chr. wurde die Masse neu geprägter Silbermünzen gemindert.<sup>1439</sup> Obwohl die Römer also zu Beginn des Zweiten Punischen Krieges über eine geringe Wertminderung ihrer Silbermünzen versucht hatten, den Finanzbedarf aufzufangen, gestalteten sie ihre Geldpolitik bis 213 v. Chr. hauptsächlich über die Bronzemünzen. Und 216 v. Chr. begegnete Rom dem auftretenden Engpass in der Silberversorgung mittels Aufnahme eines kurzfristigen Kredits.<sup>1440</sup> Zudem führte das rasante Schwinden der Silberreserven bis 214 v. Chr. dazu, dass trotz der Einführung des Quadrantal-Standards für den As gleichzeitig Großbronzemünzen mit einem Wert von zehn bis zwei As als Ersatz für die Silbermünzen geprägt wurden.<sup>1441</sup>

Die uneingeschränkte Einbeziehung der Silbermünzen in die geldpolitische Kriegsfinanzierung erfolgte 213/212 v. Chr. mit dem Ziel, das Währungssystem zu stützen und die vorhandenen

<sup>1436</sup> Da das so im Monetärsystem umlaufende gesteigerte Nennwertvolumen der Münzen nicht durch deren Materialwert gedeckt war, wurde, um trotzdem die Akzeptanz aller im (Material-)Wert reduzierten Bronzemünzen mit dem Nennwert des leichten Libral-Standards zu sichern, eine Goldmünze ausgegeben, deren Wert zum As vorsätzlich zu niedrig bewertet wurde. Anvisiert war, dass das im (Material-)Wert geminderte As zum selben Wertverhältnis in Goldmünzen getauscht werden konnte wie das leichte Libral-As. Dadurch sollte – entkoppelt vom tatsächlichen Materialwert – die Bronzemünze einen bestimmten Wert repräsentieren, der im Zahlungsverkehr akzeptiert wurde – ähnlich dem heutigen Papier- und Münzgeld.

<sup>1437</sup> Dies war eine direkte Folge der nicht vorhandenen Silbervorkommen auf damaligem römischen Territorium sowie der wirtschaftlichen Unzulänglichkeit, Silbermünzen durch Export einzuhandeln.

<sup>1438</sup> Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 31 f.; Crawford, M. H. (1985), S. 56 f.

<sup>1439</sup> Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 30.

Ursprünglich ging die Forschung davon aus, dass in Phase II bis 213 v. Chr. keine Massereduzierungen bei den römischen Silbermünzen nachzuweisen sind (vgl. Crawford, M. H. (1985), S. 60).

<sup>1440</sup> Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 31 f.

<sup>1441</sup> Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 32.

Silberreserven zu rationieren. Die Reduzierung der Münzmasse betrug bei den Neuprägungen um die 50 Prozent,<sup>1442</sup> wodurch eine Silbermünze eine Masse von ca. 3,3 g erhielt. Erst mit dieser drastischen Massereduzierung wurde die Silberprägung von den Römern vorsätzlich in großem Maßstab zur Kriegsfinanzierung genutzt. Bei einer Wertminderung der Silbermünzen um die Hälfte und ihrer Ausgabe zum ursprünglichen Nennwert hatten die Römer ihr Kapital aus vorhandenen Silbermünzen bzw. Rohsilber verdoppelt. Die Akzeptanz dieser reduzierten Didrachme musste von zweifelhaftem Erfolg gewesen sein, denn bereits 212/211 v. Chr. wurde eine neue Silbermünze, der *Denarius*, mit einem Prägestandard von 72 Münzen zu einem römischen Pfund Silber, eingeführt. Ein Denarius wog ca. 4,5 g und hatte somit einen Wertzuwachs gegenüber der letzten Didrachme zu verzeichnen. Die erste Serie des Denarius hätte durch die Beuteeinnahmen aus Syrakus (212 v. Chr.) und im folgenden Jahr durch die Einnahmen aus der Eroberung Capuas (211 v. Chr.) gestützt werden können. Diesbezüglich wird die These vertreten, dass tatsächlich erst mit diesen Beuteeinnahmen das neue Münzsystem Roms auf Basis des Denarius eingeführt werden konnte.<sup>1443</sup> Dieses 212/211 v. Chr. geschaffene Münzsystem fußte auf dem Denarius mit einer Masse von 4,5 g und einem festgelegten Wert von zehn As, das zu dieser Zeit mit einer Masse von ca. 1,5 Unzen geprägt wurde.<sup>1444</sup> Für Kleintransaktionen wurden mit der Einführung des Denarius wertmäßig auf ihn bezogene Silbernominalen, der *Quinarius* (ein Halb Denarius) und der *Sestertius* (ein Viertel Denarius), in Umlauf gebracht. Um dieses Geldsystem zu stützen, wurden erneut Aurei geprägt, dabei änderte sich in Anpassung an das Werteverhältnisse zwischen As und Denarius die Masse der zweiten Serie der Goldmünze auf 96 Münzen pro römischem Pfund.<sup>1445</sup>

Der Denarius war die erste römische Silbermünze, deren Prägestandard vorsätzlich nicht dem unteritalischen Silbermünzstandard entsprach, damit hatte Rom gezielt versucht, einen leichten Abfluss ihrer Silbermünzen nach Unteritalien und Sizilien zu verhindern.<sup>1446</sup> Zum Zwecke ökonomischer Transaktionen in dieses Gebiet begannen die Römer, eine zusätzliche Silbermünze, den *Victoriat*, im Wert von zwei Dritteln eines Denarius zu prägen.<sup>1447</sup> Damit erreichten die Römer, dass ihr eigener Geldkreislauf mit dem Denarius weitgehend vom unteritalischen entkoppelt war und dass durch die Prägung des Victoriat die wirtschaftlichen Beziehungen zu Unteritalien aufrechterhalten werden konnten.

Der Wert der Silbermünzen reduzierte sich nach 211 v. Chr. leicht, so dass am Ende der Phase II anstatt 72 dann 76 – 80 Denarii aus einem römischen Pfund Silber geprägt wurden<sup>1448</sup>. Dies führte zu einer Vermehrung des Geldvolumens um ca. 5,6 bis 11,1 Prozent. Sofern aufgenommene Kredite mit dem leichteren Denarius abgelöst wurden, konnte eine Ersparnis von 5,3 bis 10 Prozent erzielt werden. Ein Denarius hatte auch nach dem Ende des Zweiten Punischen Krieges den Gegenwert von zehn im Uncial-Standard geprägten As, bei denen gleichfalls eine leichte Massereduzierung zu konstatieren ist. Sowohl der Quinarius als auch der Sestertius waren als Kleinwertmünzen für Transaktionen innerhalb des römischen Wirtschaftsgebietes im alltäglichen Leben nützlich, doch wurde deren Prägung bereits kurz nach 200 v. Chr. ausgesetzt<sup>1449</sup>. Somit konnten sie nur in einem sehr begrenzten Umfang die Kleinbronzemünzen bei alltäglichen Wirtschaftstransaktionen ersetzen.

<sup>1442</sup>Vgl. Crawford, M. H. (1985), S. 57, 60.

<sup>1443</sup>Vgl. Wolters, R. (1999), S. 13.

<sup>1444</sup>Das neue Geldsystem von 212/211 v. Chr. wurde mit einem zuvor festgelegten Werteverhältnis zwischen den Münzen geschaffen. Der Wert der Münzen zueinander konnte durch Wertzeichen auf den Münzen nachvollzogen werden (vgl. Crawford, M. H. (1964), S. 30).

<sup>1445</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 33.

<sup>1446</sup>Vgl. Seibert, J. (II 1993), S. 364 f.

<sup>1447</sup>Vgl. Seibert, J. (II 1993), S. 364 f.

Anders formuliert war der Victoriat die Hälfte der ehemaligen römischen Didrachme wert, deren Wert an den der unteritalischen Münzen angelehnt gewesen war (vgl. Harl, K. W. (1996), S. 32; Thomsen, R. (1961), S. 264).

<sup>1448</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 39.

<sup>1449</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 40; Crawford, M. H. (1974), S. 628.

## Entwicklung der Goldmünzen

Aus den beiden vorangegangenen Abschnitten geht hervor, dass sich Rom der Belastung des eigenen Münzsystems aufgrund der kriegsbedingten Geldpolitik bewusst war und zu dessen Stabilisierung zwei Serien an Goldmünzen in Umlauf brachte. Die erste Serie der römischen Goldmünze, Aureus, wurde mit einem Verhältnis von 48 Münzen zu einem römischen Pfund Gold geprägt.<sup>1450</sup> Ein erster Ansatz postulierte das Jahr 218 v. Chr. als Datum für dessen Ausgabe und der Aureus habe als Mittel zur Bekämpfung des Silberengpasses bzw. zur Zurückhaltung der Silberreserven gedient.<sup>1451</sup> Als Jahr der Ausgabe der ersten Serie der Goldmünze als Notprägung wurde gleichfalls 217 v. Chr. in Betracht gezogen.<sup>1452</sup>

Beide Ansätze knüpfen eine Verbindung zur Silberprägung, doch 217 v. Chr. wurde für das As der Semilibral-Standard eingeführt und bis 213 v. Chr. die Geldpolitik hauptsächlich über die Bronzemünzen gestaltet. Die Ausgabe der ersten Goldmünzen erfolgte wohl 216 v. Chr., und zwar nicht nur, um dadurch das Geldvolumen zu erhöhen,<sup>1453</sup> sondern auch, um die Einführung des Semilibral-As zu stützen. Die Ausgabe der ersten Aureus-Serie war, wie oben dargestellt, eine Maßnahme, die zur Akzeptanz der im (Material-)Wert geminderten Bronzeprägung zum vormaligen Nennwert führen sollte.<sup>1454</sup>

Zu der zweiten Serie des Aureus kam es bei der Reform des Geldsystems 212/211 v. Chr., wiederum mit dem Zweck, das Geldsystem zu stabilisieren und dessen Akzeptanz zu fördern. Den Ausgabewerten des Denarius und des As wurde Rechnung getragen, indem der Prägestandard auf 96 Goldmünzen zu einem römischen Pfund festgesetzt wurde.<sup>1455</sup> Da beide Serien der Goldmünzen zur Stütze des Geldsystems ausgegeben wurden, bedeutete der neue Prägestandard der zweiten Serie nicht eine Wertminderung analog der Devaluierungen der Bronze- und Silbermünzen, sondern lediglich eine Anpassung an deren Prägestandards von 212/211 v. Chr. mit dem Ziel, die verschiedenen römischen Münzen untereinander in Beziehung zu setzen.

In geldpolitischer Hinsicht wurden die Goldmünzen in Phase II zur Stabilisierung des Geldsystems genutzt, denn sie wurden in Bezug auf die Bronze- und Silbermünzen bewusst unterbewertet, um deren allgemeine Akzeptanz zu erzielen und dadurch die Kriegsfinanzierung zu stützen.

## 5.5.2 Erschließung von Privatkapital

### 5.5.2.1 Steuern

Die in 5.4.1 diskutierte Senkung des Mindestzensus<sup>1456</sup> führte zum Zuwachs an Assidui, die potentiell nicht nur wehr-, sondern auch steuerpflichtig waren. Folglich führte die Mindestzensusenkung auch zu einer Erhöhung der Einnahmen aus der Erhebung des Tributum.<sup>1457</sup> Da sich der zu entrichtende Steuerbetrag prozentual von der Höhe des jeweiligen Privatvermögens ableitete und der zu besteuerte Privatbesitz aller nach der Zensusenkung zusätzlich der Steuerpflicht unterworfenen Bürger von vergleichsweise geringem Umfang gewesen sein musste, sollte die damit verbundene Steigerung der Steuereinnahmen eher gering ausgefallen sein, d. h., der Nutzen und die angestrebte Wirkung lagen effektiv in der Erweiterung des Wehrpotentials.

Zu Beginn des Jahres 215 v. Chr. wurde zur Deckung der Kriegskosten beschlossen, das Tributum simplex während desselben Jahres zweimal zu erheben.<sup>1458</sup> De facto bedeutet dies eine Verdopplung

<sup>1450</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 30.

<sup>1451</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 30.

<sup>1452</sup>Vgl. u. a. Mattingly, H. (1960), S. 14.

<sup>1453</sup>Vgl. Thomsen, R. (1961), S. 265.

<sup>1454</sup>Vgl. Crawford, M. H. (1964), S. 31.

<sup>1455</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 33.

<sup>1456</sup>Vgl. Gabba, E. (1976), S. 5.

<sup>1457</sup>Sofern nicht alle betroffenen Bürger sogleich zum Heeresdienst herangezogen wurden.

<sup>1458</sup>Liv. 23.31.1 f.

Die erste Rate diente Livius zufolge der Sicherung der Soldzahlungen für die im Feld stehenden Soldaten, ausgenommen der Cannae-Soldaten.

der regulären Kriegssteuer.<sup>1459</sup> Zweck der Erhebung dieses *Tributum duplex* war es, die angespannte finanzielle Situation Roms schnell und kurzfristig zu entlasten. Der Einzug des *Tributum duplex* erfolgte in zwei zeitlich voneinander getrennten Raten, einmal zum Jahresbeginn und ein zweites Mal zu einem nicht näher benannten, späteren Zeitpunkt. Die wiederholte Durchführung der Einziehung eines *Tributum duplex* ist nicht überliefert, womit das *Tributum duplex* eine einmalige Maßnahme der Sonderfinanzierung war. Aufgrund der Ausgabe der enorm in ihrer Masse reduzierten Münzen hätte unter dem Aspekt, möglichst viel Metall zur Neuvermünzung zu gewinnen, eine neuerliche Erhebung eines *Tributum duplex* real bis zur Einführung des neuen Geldsystems wenig zur Einnahmegenerierung Roms beigetragen.<sup>1460</sup> Zudem ist unbekannt, ob und in welchem Umfang die in Phase II amtierenden Zensoren eine Anpassung des Steuersatzes vorgenommen hatten.

Im Jahr der Erhebung des *Tributum duplex* setzte auch die zweite Phase der Minderung des (Material-)Wertes der Bronzemünzen ein, die bis zum Folgejahr 214 v. Chr. andauerte. Im Folgenden soll die These diskutiert werden, dass die Erhebung des *Tributum duplex* in direkter Verbindung zur zeitnah einsetzenden zweiten Phase der Bronzemünzenentwertung stand, d. h. beide Maßnahmen kombiniert die Sicherung der Kriegsfinanzierung 215 v. Chr. gewährleisten sollten. Die fiskal- und geldpolitischen Sonderfinanzierungsmaßnahmen konnten folgendermaßen miteinander verknüpft werden: Die erste Rate des *Tributum* wurde Anfang des Jahres 215 v. Chr. eingezogen. Durch die Steuerzahlung flossen überwiegend die sich im Umlauf befindlichen fünf Unzen schweren Semilibral-As-Münzen in das *Aerarium*. Noch im selben Jahr führte Rom den Triental-Standard als neuen Prägestandard für das As ein, womit die am Anfang des Jahres durch die Steuererhebung eingenommenen Semilibral-As umgeprägt und als Triental-As mit einer Masse von theoretisch vier Unzen durch Rom in Umlauf gebracht werden konnten.<sup>1461</sup> Infolgedessen hatte Rom am Jahresanfang die erste Rate der Tributumeinnahmen mit maximaler Anzahl an As im Semilibral-Standard eingenommen und dann mittels Umprägung die Einnahmen aus dieser ersten Steuerrate um 25 Prozent gesteigert, denn bei einer Massereduzierung des neuen Prägestandards um 20 Prozent konnten aus der eingenommenen Metallmenge 25 Prozent mehr Münzen geprägt werden.

Die zweite Rate der Steuer wurde irgendwann im Laufe des Jahres fällig. Ungeachtet einer endlichen Diffundierungsrate des Triental-As innerhalb des römischen Geldsystems und der nicht bestimmbar Schnelligkeit des Geldumlaufs sollte davon ausgegangen werden, dass das *Aerarium* mit der zweiten Steuerrate zu einem signifikanten Teil die zuvor in Umlauf gebrachten Triental-As einnahm, denn im (Material-)Wert geminderte Münzen abzustößen und hochwertigere Münzen als Eigentum aufzubewahren, entsprach dem allgemeinen wirtschaftlichen Verhalten der Bürger.<sup>1462</sup> Mit der Einnahme von Triental-As lagen die Einnahmen der zweiten Steuerrate de facto unterhalb der überwiegend in Semilibral-As bezahlten ersten Steuerrate. Der erneute Wechsel des Prägestandards auf den Quadrantal-Standard im Jahr 214 v. Chr. bedeutete eine abermalige Senkung der Masse von theoretisch vier Unzen auf drei Unzen. Demnach betrug die Massereduzierung pro Münze erneut eine Unze. Diese Massereduzierung von 25 Prozent ermöglichte es, die Anzahl der Neuprägungen um 33,3 Prozent zu erhöhen. Ein bei der zweiten Steuerrate eingenommenes As im Semilibral-Standard mit einer Masse von fünf Unzen hätte es bei der Ummünzung auf den Quadrantal-Standard mit drei Unzen, also bei einer Massereduzierung um 40 Prozent, sogar erlaubt, 66,6 Prozent mehr Neuprägungen herzustellen. Insgesamt hatte Rom im Vergleich zum *Tributum simplex* – so das Ergebnis dieser Modellbetrachtung – mittels Erhebung des *Tributum duplex* in Kombination mit der Geldpolitik im Jahr 215/214 v. Chr. die Einnahmen aus der Kriegssteuer trotz der geminderten

<sup>1459</sup>Um eine signifikante Steigerung der Einnahmen des *Aerarium* zu erreichen, konnte eine Erhöhung der Steuern, insbesondere des *Tributum*, veranlasst werden. Bei Nutzung der vorhandenen Verwaltungsstrukturen wurde der Aufwand des Steuereinzugs dabei nicht erhöht. Allerdings konnte nur durch die Zensoren eine Anpassung des Steuersatzes des *Tributum* erfolgen. Dieses Amt war in Phase II 214, 209 und 204 v. Chr. besetzt (Liv. 24.11.6, 27.11.7, 29.37), weshalb eine derartige Anhebung des Steuersatzes 215 v. Chr. nicht umgesetzt werden konnte.

<sup>1460</sup>Zudem entspannte sich ab 211 v. Chr. die Finanzlage, so dass nach Etablierung des neuen Münzsystems bei erschöpften Privatvermögen dieses Mittel nicht nochmals angewandt werden musste.

<sup>1461</sup>Grundsätzlich gilt, dass eine Ummünzung eingenommener Münzen in Münzen geminderten Prägestandards erhöhte Staatseinnahmen erzielen konnte.

<sup>1462</sup>Dies ist als Greshamisches Gesetz in den Wirtschaftswissenschaften bekannt, wonach „schlechtes“ Geld „gutes“ Geld verdrängt.



Prägestandards mindestens um 158,3 Prozent und maximal um 191,6 Prozent bzw. um einen Faktor im Bereich zwischen 2,6 und 2,9 gesteigert. Je weniger Triental-As durch die zweite Rate des Tributum duplex dem Aerarium zukamen, desto größer waren die Einkünfte aus im (Material-)Wert hochwertigeren Münzen und desto höher war die Kapitalerhöhung durch deren Umprägung auf den Quadrantal-Standard.

Die soeben beschriebene These beruht auf der Annahme, dass die Zahlungen des Tributum zum größten Teil in Bronzemünzen erfolgten. Zudem folgt die Argumentation der hypothetischen Voraussetzung, dass Rom durch die erste Rate des Tributum duplex hauptsächlich Semilibral-As eingenommen hatte. Folgende Argumente weisen auf die Gültigkeit dieser Annahme hin: Zum einen hatten römische Senatoren während des Ersten Punischen Krieges genug Erfahrungen mit geldpolitischen Sonderfinanzierungen gesammelt, um zu verstehen, dass zur Maximierung der Einnahmen die Einziehung der ersten Steuerrate vor der Wertminderung des As erfolgen musste, um Einnahmen an hochwertigen As-Münzen zu generieren. Ansonsten wären die Einkünfte aus der Erhebung des Tributum duplex durch die Einnahme von As-Münzen im Triental-Standard gemindert worden. Zum anderen verlangte eine Neuprägung ausreichend verfügbares Prägematerial, welches in dieser Phase des Zweiten Punischen Krieges eben durch Steuererhebung akquiriert werden konnte. Diese Argumente lassen erkennen, dass zur Maximierung der Einkünfte aus der Erhebung des Tributum duplex zuerst der Einzug der ersten Steuerrate erfolgte, um überwiegend Semilibral-As einzunehmen. Damit war ausreichend Prägematerial vorhanden und anschließend konnte 215 v. Chr. die geldpolitische Maßnahme des Wechsels auf den Triental-Standard umgesetzt werden. Diese Methode wurde dann ein weiteres Mal mit Einzug der zweiten Steuerrate angewandt.

Aus dem Quellenmaterial geht nicht hervor, ob der Wechsel vom Triental- zum Quadrantal-Standard ein geplanter Bestandteil der Sonderfinanzierung 215/214 v. Chr. war oder ob die Senkung als eine zusätzliche Notfallmaßnahme kategorisiert werden muss. Wenn Rom mit einem weitaus geringeren Rücklauf von Münzen des Triental-Standards bei der zweiten Steuerrate gerechnet hatte und dann versuchte, die damit einhergehenden, nicht erwarteten Mindereinnahmen durch eine erneute Münzentwertung abzufangen, wäre diese Senkung des Prägestandards eine Notfallmaßnahme. Die Festlegung der Zahlung des Tributum duplex in zwei Raten und die Erfahrungen mit den Auswirkungen von Münzentwertungen auf die fiskalischen Einnahmen sprechen jedoch entschieden dafür, dass die Kriegsfinanzierung geplant durch zwei Phasen der Senkung des Prägestandards gestützt werden sollte. Ein generelles Verständnis für das monetäre System reflektiert ebenfalls die Erschaffung eines neuen Geldsystems um 212/211 v. Chr. Die vorstehend diskutierten Indizien und Argumente geben Anlass zur Vermutung, dass die Senkung des Prägestandards in Verbindung mit dem Einzug des Tributum duplex geplant als Sonderfinanzierung durchgeführt wurde, womit die Geldpolitik Roms phasenweise wohl komplexer war, als in der Forschung gemeinhin angenommen wird.

Zur Flottenfinanzierung wurde 214 v. Chr. eine zusätzliche Steuer erhoben, um für die römische Intervention in Sizilien Sklaven als Personal für das dort einzusetzende Flottenkontingent zu rekrutieren. Zwar nutzt Livius in der die Steuermodalitäten erklärenden Passage den unspezifischen Begriff „*Navuta*“, Matrosen, aber an anderer Stelle wird hinsichtlich dieser Steuer von „*Remiges*“, Ruderern, berichtet.<sup>1463</sup> So erschließt sich, dass durch die Besteuerung von Privatpersonen ein Engpass an Ruderern beseitigt werden sollte. Der Überlieferung nach wurde diese Art der Steuer 214 v. Chr. explizit zum ersten Mal erhoben, d. h., anders als bei der als Anleihe durchgesetzten Erschließung von Privatkapital für die Finanzierung des letzten Flottenbauprogramms des Ersten Punischen Krieges wurde zur Erschließung von Flottenbesatzungen in Phase II erstmals eine zusätzliche, direkt zweckgebundene Steuer erhoben.<sup>1464</sup> Die Steuer wurde analog zum Tributum am Privatvermögen bemessen und zum Kreis der Besteueren zählten alle Privatpersonen, die bei der Zensur des Jahres 220 v. Chr. entweder ein Vermögen von mindestens 50.000 As vorgewiesen hatten oder deren Vermögen bis 214 v. Chr. mindestens die gleiche Höhe erreicht hatte. Von einer Steuerbefreiung aufgrund von Vermögensverlust auf unter 50.000 As wird nicht berichtet.

<sup>1463</sup>Liv. 26.35.3.

<sup>1464</sup>Liv. 24.11.5-9.

Insgesamt wurden fünf Steuergruppen kreiert, die Zuweisung in die erste Steuergruppe setzte ein Vermögen von 50.000 bis 100.000 As voraus. Die Bürger dieser Steuergruppe sollten einen Ruderer und dessen Sold auf sechs Monate stellen. Die zweite Gruppe umfasste die Bürger mit einem Vermögen von bis zu 300.000 As, sie sollten drei Ruderer sowie deren Jahressold beisteuern. Die nächste Gruppe hatte ein Vermögen von bis zu einer Millionen As und deren Mitglieder sollten fünf Ruderer stellen. Ab einer Millionen As Vermögen gehörte der Römer in die vierte Steuergruppe und war verpflichtet, sieben Ruderer zu entsenden. Die fünfte Steuergruppe umfasste die Senatoren,<sup>1465</sup> d. h., nicht das tatsächliche Vermögen, sondern die Zugehörigkeit zum Senat war das Kriterium für die Einordnung in diese Gruppe. Die Senatoren hatten sich zur Stellung von acht Ruderern zuzüglich Jahressold verpflichtet. Die Sondersteuer selbst umfasste drei Bestandteile. Zum einen die Übernahme der Soldzahlungen und des Proviants für 30 Tage, was die römische Finanzsituation kurzfristig entlastete. Durch die Besteuerung des Proviants, also die Übertragung der Versorgungssicherung auf Privatbürger, wurde auch eine kurzfristige Entspannung der Versorgungssituation durch die Entlastung des Nachschubsystems erreicht. Zum anderen führte die Bereitstellung der Sklaven zu einer mittel- bis langfristigen Entlastung, da sie mehrere Jahre in der Flotte dienen konnten. Eine zeitliche Beschränkung ihres Dienstes wurde nicht überliefert. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass ihr Einsatz bis zur ersten Abrüstung der Flotte der Provinz Sizilien 206 v. Chr. andauerte. Die Verfahrensweisen bezüglich der Sklaven bei Auflösung des Flottenverbandes sind nicht überliefert, deshalb steht zu vermuten, dass sie – anders als die Sklaven im Heeresdienst – an die Eigentümer überstellt wurden (s. Abs. 5.4.3). Ausschließlich im Fall der Rückkehr der Sklaven zu ihren Eigentümern kann die Stellung der Sklaven streng genommen als Anleihe klassifiziert werden.

Zur Erhebung der Steuer wurde ein progressiver Steuersatz je nach Privatvermögen gewählt. Da die Zugehörigkeit zur fünften Steuergruppe nicht aufgrund einer bestimmten definierten Vermögenshöhe, sondern durch die Mitgliedschaft im Senat determiniert wurde, ist die Belastung der Betroffenen nicht erkennbar. Deshalb erschließt sich nicht, ob der Grundsatz der Progression auf diese Steuergruppe anwendbar ist.<sup>1466</sup> Da die Sondersteuer nur von Bürgern mit mehr als 50.000 As Vermögen eingezogen wurde, muss die Belastung aus der Bereitstellung eines Sklaven für alle Bürger mit Vermögen unterhalb dieses Betrages als zu hoch eingestuft worden sein, noch im Vorjahr hatten alle steuerpflichtigen Bürger durch die Erhebung des *Tributum duplex* einer überdurchschnittlichen Belastung unterlegen.

Die Zensoren führten ab dem Jahr 204 v. Chr. eine weitere direkte Steuer, die Salzsteuer, ein, die in Markt- und Gerichtsorten erhoben wurde.<sup>1467</sup> Die Höhe der mit der Salzsteuer erzielten Einnahmen entzieht sich einer näherungsweisen Bestimmung. Wenn davon ausgegangen wird, dass mit Einführung der Salzsteuer 204 v. Chr. diese wie üblich durch die Zensoren auf fünf Jahre verpachtet wurde, konnten die Einnahmen der Salzsteuer bis einschließlich 200 v. Chr. bereits 204 v. Chr. genutzt werden. Da die Einnahmen aus der Salzsteuer nicht zweckgebunden waren, konnten sie entweder zur weiterführenden Kriegsfinanzierung oder zur Haushaltssanierung durch die Ablösung der zur Kriegsfinanzierung aufgenommenen Anleihen verwendet werden. Insgesamt zwingt die Finanzlage Roms zur Annahme, dass sie für eine der beiden Optionen eingesetzt und somit zur Kriegsfinanzierung herangezogen wurde. Möglicherweise steht die Salzsteuer in Verbindung

<sup>1465</sup>Die Existenz eines speziellen Mindestzensus für die Senatoren ist in dieser Phase der römischen Geschichte nicht bestätigt.

<sup>1466</sup>Fraglich bleibt, ob die angegebenen Vermögensgruppen mit den Zensusklassen kongruent sind (dazu s.: Gabba, E. (1976), S. 23; Mattingly, H. (1937), S. 99-107). Gegen diese Annahme spricht die Abweichung zwischen den für die Sondersteuer geschaffenen Steuerstufen und den überlieferten Zensuswerten (Liv. 1.43.1-7). Bei den durch Livius und Dionysios überlieferten Werten der Zensusklassen entspricht die Vermögensspanne 50.000 – 100.000 As den Zensusklassen eins bis drei. Jedoch war ein Vermögen ab 50.000 As die Grundlage, um von dieser Sondersteuer betroffen zu sein. Dies kann ein Indiz dafür sein, dass die Steuerklassen sehr speziell an das zur Stellung der jeweilig geforderten Anzahl der Sklaven benötigte Vermögen angepasst wurden. In welcher Beziehung diese Steuerklassen zu den Zensusklassen standen und inwieweit die von Livius und Dionysios angegebenen Werte zu dem Zeitpunkt ihre volle Gültigkeit bewahrt hatten, kann aus dem Quellenmaterial nicht eruiert werden und verhindert eine abschließende Bewertung.

<sup>1467</sup>Liv. 29.37.3 f.

Sie galt nicht für die stadtrömische Bevölkerung, in Rom wurde Salz weiterhin ohne Aufpreis verkauft.

mit der Anleihe aus dem Jahr 210 v. Chr., deren Rückzahlung ab 204 v. Chr. in drei Raten erfolgen sollte (s. Unterabs. 5.5.2.2).<sup>1468</sup> Allerdings wurden durch die Erhebung der Salzsteuer auch nach Beendigung des Zweiten Punischen Krieges dauerhafte Einnahmen generiert, die nicht per se zweckgebunden waren und die das vorhandene Kapital Roms erhöhten sowie differenziert eingesetzt werden konnten. Deren Erhebung ausschließlich zum Zweck der Sicherung der aktuell zu bestreitenden Kriegsfinanzierung ist somit eher unsicher, denn meist wurden einmalige Sondersteuern zur Deckung eines bestimmten Finanzbedarfs erhoben, wie die Steuererhebungen der Jahre 215 und 214 v. Chr., deren zusätzlichen Einnahmen zweckgebunden waren und der Finanzierung der Militärausgaben dienten.

### 5.5.2.2 Anleihen

Am Ende des Jahres 216 v. Chr. wurden drei *Triumviri Mensarii*, Bankfachleute, eingesetzt,<sup>1469</sup> deren Aktivitäten für die Jahre 216, 214 und 210 v. Chr. bestätigt werden können.<sup>1470</sup> Eine Beschreibung ihres Aufgabenbereichs ist nicht gegeben, aber aus den Quellen geht hervor, dass sie die fristgerechte Auszahlung des Kaufpreises für die 214 v. Chr. durch Ti. Sempronius freigelassenen Sklaven überwachten, wobei der Kaufpreis ohne aktives Eingreifen der Triumviri Mensarii gestundet worden war.<sup>1471</sup> Weiterhin nahmen sie im Zuge der 210 v. Chr. aufgenommenen Anleihe die von den Römern im Aerarium abgegebenen Wertmittel entgegen.<sup>1472</sup> In beiden Fällen galt es, die Kreditbeziehungen zwischen Rom und den Bürgern zu überwachen. Beweisbar ist also ihr organisatorisches Verwalten der Zu- und Abflüsse von Wertmitteln der Staatskasse, was formal dem Aufgabenbereich der beiden zur Verwaltung des Aerarium eingesetzten Quästoren entspricht. Regulär wurden Quästoren auch Feldherren zur Beaufsichtigung der Kriegskasse zur Seite gestellt<sup>1473</sup> und da immer mehr separate Heereskontingente unterhalten wurden, muss der Bedarf an dort einzusetzenden Quästoren gestiegen sein. Zugleich wuchs der Verwaltungsaufwand der Staatskasse aufgrund der umgesetzten Sonderfinanzierungsmaßnahmen. Da sich als deren Aufgaben die Überwachung fristgerechter Zahlungen sowie die ordnungsgemäße Entgegennahme von als Anleihen zu verzeichnender Wertmittel nachweisen lassen, waren die Triumviri Mensarii wohl als zusätzliche Mitarbeiter für die Verwaltung des Aerarium eingesetzt<sup>1474</sup> und mit deren Berufung wurde unmittelbar auf den gesteigerten Verwaltungsbedarf reagiert. Dass sie die im Aerarium aktiven Quästoren in Phase II ersetzten, ist trotz aller Indizien nicht belegbar.

R. Feig Vishnia zufolge wurden die Triumviri Mensarii eingesetzt, um an Angehörige der bei Cannae gefangenen römischen Soldaten Kredite zu vermitteln.<sup>1475</sup> Dies wäre notwendig geworden, weil ein offizieller Freikauf abgelehnt worden war und Angehörige, die mit eigenem Vermögen einen privaten Freikauf nicht finanzieren konnten, dafür staatliche Kredite erhalten sollten. Zentral für ihre These ist M. Scribonius Libo, der als einer der Triumviri Mensarii für den Freikauf der Cannae-Soldaten plädiert hatte. Doch M. Scribonius Libo wird nur in einer der zwei voneinander abweichenden livianischen Versionen bezüglich der Senatsdebatte um den Freikauf der Cannae-Soldaten erwähnt. In beiden Versionen lehnte der Senat den Freikauf ab, wobei in der Version mit M. Scribonius Libo ein Freikauf auf privater Ebene umgesetzt werden konnte. In der anderen Version wurde ein Freikauf wegen unzureichender Finanzmittel jedoch komplett ausgeschlossen und offiziell abgelehnt, damit Hannibal durch einen Freikauf nicht noch Geld für seine Kriegsfinanzierung erlangen konnte.<sup>1476</sup>

<sup>1468</sup>Liv. 29.16.1 ff.

<sup>1469</sup>Liv. 23.21.6.

<sup>1470</sup>Liv. 23.21.6, 24.18, 23.36.11 f.

<sup>1471</sup>Liv. 24.18.12.

<sup>1472</sup>Liv. 26.36.11.

<sup>1473</sup>Vgl. König, I. (2007), S. 69 f.

<sup>1474</sup>Aufgrund der eingeschränkten Überlieferungslage wurde bereits geschlossen, dass die Triumviri Mensarii eine Kommission bildeten, um allgemeine Vorschläge zur Überwindung der Finanzengpässe zu erarbeiten (vgl. u. a. Naco del Hoyo, T. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 379) und dass sie zudem auch für die Entwicklung des 212/211 v. Chr. eingeführten Münzsystems verantwortlich gewesen seien (vgl. Seibert, J. (I 1993), S. 210, 256; Seibert, J. (II 1993), S. 364). Dies geht über die antike Überlieferungen hinaus und bleibt hypothetisch.

<sup>1475</sup>Vgl. Feig Vishnia, R. (1996), S. 89 f.

<sup>1476</sup>Liv. 22.61.1-8.

Diese entschlossen ablehnende Haltung des Senats bezüglich eines Freikaufs ist gleichfalls in den spätantiken Quellen verzeichnet.<sup>1477</sup> Auch hatte Rom zu diesem Zeitpunkt kaum noch genügend Finanzmittel, um ohne Weiteres die erforderliche Aufrüstung zu finanzieren (s. Unterabs. 5.5.2.1 und Abs. 5.5.1). Dass Rom als Institution unter diesen Umständen als Kreditgeber hätte fungieren können, ist aufgrund der generell problematischen Finanzlage auszuschließen. Außerdem wäre solch eine staatliche Kreditausgabe an private römische Bürger ein singuläres Kreditverhältnis,<sup>1478</sup> deren Zweck der vom römischen Senat vertretenen Meinung entgegenstand. Grundsätzlich hätten die Triumviri Mensarii auch private Gelder als Grundlage für die von Privatbürgern aufzunehmenden Kredite akquirieren können, womit jedoch die Triumviri Mensarii als staatliches Gremium direkt in die Abläufe der Privatwirtschaft eingegriffen hätten. Es gab in der römischen Wirtschaft Kreditgeschäfte, ohne dass Rom diese offiziell organisiert hätte.<sup>1479</sup> Einen Privatkredit auf dem freien Markt zu vereinbaren konnte schneller bewerkstelligt werden als abzuwarten, bis ein Gremium gegründet war und offiziell die Arbeit aufnehmen konnte. Unter Berücksichtigung der desolaten Finanzlage Roms, den Details der zweiten Version und der vorangegangenen Argumentation ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Triumviri Mensarii eingesetzt wurden, um Privatleuten staatliche Kredite für den Rückkauf ihrer bei Cannae gefangenen Angehörigen anzubieten.<sup>1480</sup> Insgesamt kann das Betätigungsfeld der Bankfachleute nicht zweifelsfrei definiert werden und die Akquise zusätzlicher Finanzmittel durch sie ist nicht überliefert.<sup>1481</sup>

Die römischen Reiter und Zenturionen verzichteten 214 v. Chr. auf den Sold,<sup>1482</sup> wodurch jeder, der den Sold nicht annahm, persönlich ein zusätzlichen Teil der Kriegsfinanzierung trug. Rom wurde damit eine Reduzierung der Soldaufwendung um 19,8 Prozent<sup>1483</sup> gewährt (s. Abs. 2.1.6).<sup>1484</sup> Doch ist die Überlieferung sehr lakonisch und weder die Dauer des Verzichts noch die Option einer Nachzahlung wird thematisiert. Die Darstellung beschränkt sich auf einen Satz, der auf vorab erläuterte zensorische Finanzierungsmaßnahmen folgt. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Soldzahlungen für römische Reiter und Zenturionen lediglich im Jahr 214 v. Chr. ausgesetzt werden konnten und eine näherungsweise Bestimmung der tatsächlichen Gesamtersparnis Roms bleibt hypothetisch. Auch kann eine Nachzahlung des Soldes zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, woraus sich ein interessanter Gedankengang entwickelt lässt. Wenn nämlich die rapide Münzverschlechterung ab 215 v. Chr. mit in Betracht gezogen wird, erscheint der Verzicht auf die Auszahlung des Solds weniger uneigennützig, als die Überlieferung impliziert. Es wäre nicht auszuschließen, dass bis zur Münzreform 212/211 v. Chr. die Reiter und Zenturionen auf ihren Sold verzichteten. Das heißt, ein bewusstes Kalkül – genährt aus einer hoffnungsvollen Annahme einer Verbesserung der monetären Situation in naher Zukunft – hätte zum Verzicht auf den Sold geführt, denn bei einer simplen Rückstellung der Soldzahlungen mit Gewähr auf Auszahlung zu einem späteren Zeitpunkt konnte die Nachzahlung eingefordert werden, wenn wieder hochwertigere Münzen geprägt bzw. das Geldsystem eine Revaluierung erfahren hatte. Wäre die Nachzahlung des Soldes in hochwertigeren Münzen als die im Zeitraum 215 – 212 v. Chr. in Umlauf befindlichen erfolgt, wäre der persönliche Werteverlust der Reiter und Zenturionen gewissermaßen durch das Einräumen einer Anleihe an Rom gemindert worden.

Nach der Schlacht von Benevent 214 v. Chr. wurden die durch Ti. Sempronius für den Heeresdienst

<sup>1477</sup>Eutr. 3.11.1.

<sup>1478</sup>Nachzuweisen ist lediglich, dass Rom in den überlieferten Kredit- und Anleiheverträgen als Kreditnehmer auftrat.

<sup>1479</sup>Römische Magistrate überwachten nicht einmal aktiv die Zinsentwicklung, obwohl sie bei Bedarf durch gesetzlich verordnete Zinshöchstsätze regulierend in die Kreditwirtschaft eingriffen (Liv. 7.19.5, 7.27.3 f.) und Wucherern der Prozess gemacht wurde (Liv. 10.23.11 ff.).

<sup>1480</sup>So auch: Elster, M. (2003), S. 209.

<sup>1481</sup>Ihre Mitarbeit an der Akquise privater Finanzmittel als Anleihen für Rom ist möglich. Dass sie eine Darlehensbank unter Anwerbung von Privatkapital aufbauten (vgl. Bleicken, J. (1968), S. 47), ist ein nicht zu beweisendes, modernes Modell.

<sup>1482</sup>Liv. 24.18.15.

<sup>1483</sup>Diese Zahlenangabe bezieht sich auf eine Standardlegion und entspräche, wenn sämtliche Reiter und Zenturionen geschlossen den Soldverzicht ausgeübt hätten, einem monatlichen Verzicht in Höhe von 10.200 Denarii, was bei den 20 aktiven Legionen des Jahres 214 v. Chr. für Rom eine monatliche Gesamtersparnis von 204.000 Denarii bedeutet hätte.

<sup>1484</sup>So auch: Harl, K. W. (1996), S. 32.

nach Cannae rekrutierten Sklaven freigelassen (s. Abs. 5.4.3). Im Anschluss an deren Freilassung wurde die Auszahlung des Kaufpreises an die ursprünglichen Eigentümer der Sklaven fällig.<sup>1485</sup> Die Eigentümer waren jedoch bereit, die Zahlungen zu Gunsten der Entlastung des Aerarium zu stunden.<sup>1486</sup> Somit hatte Rom die Erhöhung des Wehrpotentials mittels Kreditaufnahme bei Privatpersonen finanziert. Auch hier gilt es, nicht zu vergessen, dass die Stundungen im Jahr 214 v. Chr. wohl auch aufgrund der massiven Münzverschlechterung nicht ohne Hoffnung auf Revaluierung des Münzsystems zugestanden wurden.

Ebenfalls für das Jahr 214 v. Chr. berichtet Livius über die folgende bürgerliche Aktion: „*Cum haec inclinatio animorum plebis ad sustinendam inopiam aerarii fieret, pecuniae quoque pupillares primo, deinde viduarum coeptae conferri, nusquam eas tutius sanctiusque deponere credentibus, qui deferebant, quam in publica fide.*“<sup>1487</sup> Die überwiegend von der modernen Forschung vertretene Interpretation dieser ersten Passage lautet, dass Witwen und Waisen freiwillig Rom ihr Kapital zur Überbrückung finanzieller Engpässe zur Verfügung stellten.<sup>1488</sup> Aufgrund der sich an die zitierte Passage anschließenden zweiten Textstelle „[...] *inde si quid emptum paratumque pupillis ac viduis foret, a quaestore perscribatur*“<sup>1489</sup> kommt es in der Forschung zur Erklärung, dass als Resultat dieser freiwilligen Vermögensabgabe Witwen und Waisen staatliche Unterstützung erhielten. So meint M. H. Crawford: „*After contributing their possessions, orphans and widows were to be supported by state purchases on credit on their behalf.*“<sup>1490</sup> Letztlich bedeutet diese Auslegung Vermögensentzug, um es für die jeweiligen Eigentümer zu verwalten. Solch eine Maßnahme stellt nicht nur einen erheblichen Eingriff in das Privatrecht dar, sondern führt gleichfalls zu einem gesteigerten Verwaltungsaufwand, was diese Auslegung zweifelhaft erscheinen lässt.

Eine abweichende Interpretation dazu vertritt J. Seibert. Ihm zufolge wurden Witwen und Waisen verpflichtet, ihr Geld beizusteuern, da sie nicht durch das Tributum besteuert wurden und somit bis dahin von der Beteiligung an der Kriegsfinanzierung ausgeschlossen waren. Ihr Geld hätte einen Fonds gebildet, wodurch es Rom sowie den Witwen und Waisen gleichermaßen zur Verfügung gestanden hätte. Die Rückzahlung der Gelder garantierte Rom,<sup>1491</sup> doch eine solche wird in der Passage tatsächlich nicht thematisiert. Laut dieser Interpretation hat Rom Privatkapital von vormals nicht steuerpflichtigen Bürgern zur Kriegsfinanzierung verfügbar gemacht. Jedoch hatten genau aus diesem Grund nachweislich vermögende Witwen das Futtergeld für die Staatspferde zu übernehmen, wodurch deren Vermögen bereits in die Kriegsfinanzierung integriert war. Außerdem wurde 214 v. Chr. die Sondersteuer zur Bemanning der Flotte erhoben und dass vermögende Frauen davon ausgenommen waren, kann aus der Überlieferung nicht abgeleitet werden. Vielmehr geht aus der Überlieferung hervor, dass alle Bürger ab dem festgesetzten Mindestvermögen von 50.000 As von der Steuer betroffen waren.

Aufgrund der vorstehenden Einwände und insbesondere der grammatikalischen Struktur der Textstelle bietet sich folgende Auslegung an: Die Bürgerschaft Roms verfolgte das Ziel, das Unvermögen des Aerarium, Witwen und Waisen finanziell zu unterstützen, zu beseitigen, indem sie der Staatskasse zuerst Geld für die Versorgung der Waisen und dann für die Witwen als Anleihen zur Verfügung stellte. Demzufolge wurde mit dieser Maßnahme nicht die direkte Kriegsfinanzierung gestützt, sondern es konnte die Finanzierung einer Sparte der Kriegsfolgekosten gesichert werden, weil mit diesen per Anleihe akquirierten Geldern römische Bürger unterstützt werden konnten, deren Auskommen durch kriegsbedingte Verluste von Angehörigen nicht mehr gesichert war. Mit dieser Interpretation kann eine Finanzierung von Kriegsfolgekosten – nämlich *Übernahme der Versorgung von Hinterbliebenen ohne familiäre Einbindung* – erstmals erfasst werden. Für eine solche Versorgungsübernahme spricht zweifelsfrei die zweite Textstelle, denn sie steht in direktem Zusammenhang mit der ersten zuvor zitierten Passage und in sinnvollem Einklang mit der hier vorgestellten Interpretation, mit der das

<sup>1485</sup>Liv. 22.57.11 f., 24.16.6.

<sup>1486</sup>Liv. 24.18.12 f.

<sup>1487</sup>Liv. 24.18.13 f.

<sup>1488</sup>Vgl. u. a. Feig Vishnia, R. (1996), S. 91; Evans, J. K. (1991), S. 52.

<sup>1489</sup>Liv. 24.18.14.

<sup>1490</sup>Crawford, M. H. (1985), S. 61; vgl. auch: Rosenstein, N. (2012), S. 157.

<sup>1491</sup>Seibert, J. (I 1993), S. 256.

Erklärungsmodell der Enteignung zum Zwecke der Vermögensverwaltung nicht aufgegriffen werden muss, um beide Passagen schlüssig miteinander zu verbinden. Weiterhin ist eine Besteuerung der vermögenden Witwen über Gebühr ausgeschlossen. Eine Übernahme der Versorgung der Hinterbliebenen ohne familiäre Verbindung sollte unbedingt vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die Aufrechterhaltung der Moral notwendig war, um die Bürgerschaft trotz Verluste und finanzieller Belastung weiterhin zur uneingeschränkten Unterstützung des Krieges zu mobilisieren.<sup>1492</sup>

Eine Neuauflage der Steuer von 214 v. Chr. zur Bereitstellung von Rudermannschaften sollte per Senatsbeschluss unter Anwendung derselben Konditionen 210 v. Chr. erfolgen, doch der Protest der betroffenen Bürger verhinderte die Durchführung und anstatt einer Steuer wurden bei ihnen Anleihen aufgenommen.<sup>1493</sup> Aus der Darstellung lässt sich ableiten, dass zwar sehr wohl noch genügend Kapital bei den Bürgern vorhanden war, um mittels Steuer abgeschöpft zu werden, aber die Steuerzahlung hätte einen Kapitalverlust für die betroffenen Bürger nach sich gezogen. Das Privatkapital per Anleihe für die Kriegsfinanzierung beizusteuern bedeutete für die Bürger, ihr Kapital als Eigentum zu sichern und möglicherweise über eine Verzinsung eine Kapitalerhöhung zu erhalten. Der Überlieferung nach erfolgte 210 v. Chr. also anstatt der Steuererhebung ein Aufruf an die Bevölkerung, ihr Kapital dem Aerarium zeitweilig zur Verfügung zu stellen.<sup>1494</sup> Die Wortwahl in der Darstellung impliziert die Zwangslosigkeit der Maßnahme und die Senatoren gingen beispielhaft voran.<sup>1495</sup> Ihnen war es gestattet, ein Pfund Silber, die Familienringe, die Bulle der Söhne und pro weiblichem Familienmitglied eine Unze Gold zu behalten. Diejenigen, die vormals ein kurulisches Amt bekleidet hatten, durften weiterhin ihren silbernen Pferdeschmuck sowie ein Pfund Silber in Form religiöser Utensilien besitzen. Zudem stand jeder römischen Familie ein Grundvermögen von 5.000 As zu. Ob die Grundvermögensgrenze auf alle römischen Familien angewandt wurde, geht aus dem Quellenmaterial nicht eindeutig hervor. Sofern die Höhe der in Privatbesitz verbleibenden Wertmittel von Rom für alle Familien genau festgelegt wurde, wird trotz sorgfältiger Formulierung des Textes der tatsächliche Charakter einer offiziell verordneten Zwanganleihe erkennbar. Aus rein praktischen Gründen können nur mobile Wertmittel, vermutlich sogar nur Bunt- und Edelmetalle, abgegeben worden sein, so dass anzunehmen ist, dass sich das auf 5.000 As bezifferte Grundvermögen auf diese Art von Wertmittel bezieht. Diese aufgeführte Bestimmung ist die ultima ratio der römischen Kriegsfinanzierung, da mit ihr ein Maximum an Privatbesitz in Form von Anleihen als Finanzmittel für Rom erschlossen werden sollte.

Der Betrag des angegebenen Grundvermögens liegt mit 5.000 As nur knapp über dem damals gültigen Mindestzensus von 4.000 As. Dass die Vermögen bis zu einem Betrag des Mindestzensus eingezogen wurden, erscheint gerade hinsichtlich des umzusetzenden Selbstausrüstungsprinzips eher zweifelhaft. Auch sollte ursprünglich eine Sondersteuer analog zu 214 v. Chr. erhoben werden, deren Erhebung ein Mindestvermögen von 50.000 As erforderte und es sei an die oftmals fehlerhafte Überlieferung antiker Zahlenangaben erinnert, durch einen Kopierfehler kann leicht aus ursprünglich 50.000 As ein Betrag von 5.000 As entstehen. Dies sind Indizien dafür, dass möglicherweise das Grundvermögen der Familien nicht auf 5.000, sondern auf 50.000 As festgesetzt wurde. Sofern das Grundvermögen auf 50.000 As festgesetzt worden wäre, würde sich die Höhe des als Anleihe einsetzbaren Privatvermögens verringern und die Anleihe hätte den gleichen Kreis von Bürgern betroffen, der auch der Sondersteuer unterlegen hätten. Ein Grundvermögen von nur 5.000 As vermehrte die Anzahl der von der Anleihe betroffenen Bürger gegenüber der von der Sondersteuer betroffenen Bürger. Obwohl es argumentativ gute Gründe für die Annahme gibt, dass die Grenze des Grundvermögens auf 50.000 As festgesetzt wurde, haben sich jedoch dafür im Text keine Hinweise wie Schreibfehler oder Korruption erhalten.

<sup>1492</sup>Bereits nach der Cannae-Schlacht lassen sich schwer auslegbare Diskussionen um die Sinnhaftigkeit der Weiterführung des Krieges im Quellenmaterial finden (Liv. 24.18.3-6, 9; Oros. 4.16.6).

<sup>1493</sup>Liv. 26.35.2-7, 26.36.

<sup>1494</sup>Nach Einschätzung von R. Feig Vishnia wurde bis 210 v. Chr. die Kriegsfinanzierung nicht von allen römischen Bürgern gleichermaßen getragen (Feig Vishnia, R. (1996), S. 98). Insbesondere die Senatoren versuchten, ihren Anteil möglichst zu minimieren. Dies änderte sich erst mit der Anleihe des Jahres 210 v. Chr., womit Senatoren dann den umfangreichsten Anteil übernommen hätten.

<sup>1495</sup>Flor. 2.6.24 f.; Liv. 26.36.5-8, 11 f.; Oros. 4.17.14.

Kurz gefasst, sollte eigentlich für das Jahr 210 v. Chr. eine Sondersteuer von Bürgern mit einem Besitz von mehr als 50.000 As zur Finanzierung von Rudermannschaften erhoben werden. Die betroffenen Bürger verhinderten ihre erneute Erhebung und somit einen anteiligen Verlust ihres Privatbesitzes. Das Blockieren dieser Sondersteuererhebung resultierte in der Erhebung einer Zwangsanleihe, die den Quellen gemäß alle Bürger mit einem Besitz ab 5.000 As betraf und Rom anstelle von direkt als Ruderer einsetzbaren Sklaven Geldmittel einbrachte. Ist der überlieferte Wert von 5.000 As Grundvermögen korrekt, stellte eine wesentlich größere Anzahl von Bürgern einen Teil ihres Privatbesitzes dem Aerarium zur Verfügung und in der Konsequenz wurde eine umfangreichere Erschließung von flexibel einsetzbaren Wertmitteln erreicht. Jedoch wurde das Eigentum an diesen Wertmitteln nicht auf Rom übertragen, sondern lediglich ein temporäres Nutzungsrecht. Vermutlich wurde zumindest ein Teil der Einnahmen dieser Anleihe für die Finanzierung des iberischen Feldzuges von Scipio Africanus genutzt, denn er konnte mit 400 Talenten Silber nach Iberien entsandt werden.<sup>1496</sup> In welchem Ausmaß die römischen Bürger der Aufforderung nachkamen und bis auf 5.000 As dem Aerarium ihr Vermögen als Anleihe zur Verfügung stellten, kann nicht bestimmt werden. Die Rückzahlung war durch die Registratur der abgegebenen Wertmittel in *Tabulis publicis*, Schuldverzeichnissen, gesichert. Ob darüber hinaus eine Verzinsung anvisiert war, geht aus der Überlieferung nicht hervor. Ein Termin für die Rückzahlung wurde bei Aufnahme der Anleihen nicht festgelegt. Erst 204 v. Chr. wurden per Senatsbeschluss die Rückzahlungsmodalitäten bestimmt. Beginnend im selben Jahr sollten die Anleihen in drei Raten, also 204, 202 und 200 v. Chr., zurückgezahlt werden.<sup>1497</sup> Die Rückzahlung der letzten Rate wurde nicht termingerecht durchgeführt, sondern aufgrund der Finanzierung des Zweiten Makedonischen Krieges verschoben (s. Abs. 6.5.3).<sup>1498</sup> Ein bedeutender Effekt dieser Anleihe war eine massive Rückführung der bis 212 v. Chr. in Umlauf gebrachten im (Material-)Wert geminderten Münzen. Mit Durchführung dieser Maßnahme wurden dem Geldkreislauf diese Münzen entzogen und die Münzen des neu gestalteten Monetärsystems konnten sich leichter etablieren, womit sich letztlich das 212/211 v. Chr. eingeführte Münzsystem festigen konnte.

Die bisher diskutierten Darstellungen über die Sammlung von Geldern für Witwen und Waisen und zur Flottenausrüstung lassen folgende Verfahrensweisen zur Erschließung von Privatvermögen erkennbar werden: Tendenziell waren die vermögenden römischen Bürger bereit, *freiwillig* als Kreditgeber zu fungieren, denn Rom als Kreditnehmer garantierte die Rückzahlung der geliehenen Vermögenswerte. Mittels der Anleihen bei römischen Bürgern wurde das in Rom vorhandene Privatvermögen, welches normalerweise nicht der Kriegsfinanzierung zur Verfügung stand, dafür herangezogen. Allerdings war eine Rückzahlung nötig, da direkter Vermögensverlust umgangen und formal das Privatvermögen nicht gemindert werden sollte.<sup>1499</sup> Erst 210 v. Chr. wurde Privatvermögen als Anleihe auf breiter Basis zur Kriegsfinanzierung genutzt, somit agierten auch die weniger vermögenden Römer als Kreditgeber. Zur Sicherung der privaten Ansprüche wurden öffentliche Verzeichnisse geführt und die Rückzahlung der Anleihen war von einer Haushaltskonsolidierung abhängig. In Phase II ist nicht zu beweisen, dass die Anleihen nach moderner Art verzinst wurden.<sup>1500</sup>

### 5.5.2.3 Lex Oppia

Die Lex Oppia wird in der Überlieferung erstmals 195 v. Chr. angesprochen, und zwar mit der Diskussion über ihre Abschaffung. Weder ihr genauer Wortlaut noch die detaillierten Umstände, die zu ihrer Verabschiedung führten, haben sich erhalten. Anhand der Darstellung zur Lex Oppia

<sup>1496</sup>Poly. 10.19.2.

<sup>1497</sup>Liv. 29.16.1 ff.

<sup>1498</sup>Liv. 31.13.2 ff.

<sup>1499</sup>Inwieweit die Vermögen über die Anleihe gesichert waren, hängt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der Anleihe und den Rückzahlungsmodalitäten zusammen. Wenn die während des Zweiten Punischen Krieges durchgeführten Geldentwertungen bei der Rückzahlung unberücksichtigt blieben, konnten die Kreditgeber durchaus hohe Einbußen verzeichnen.

<sup>1500</sup>Die Modalitäten der Laufzeitverlängerung der dritten Rate der Anleihe von 210 v. Chr. sprechen gegen eine solche Annahme (s. Abs. 6.5.3).

kann jedoch rekonstruiert werden, dass das Gesetz 215 v. Chr. in Kraft trat.<sup>1501</sup> Es umfasste drei die römischen Bürgerinnen betreffende Bestimmungen, welche waren: Eine Frau durfte nicht mehr als eine halbe Unze Gold besitzen, keine bunten Gewänder tragen und keine verdeckten Wagen innerhalb von Rom oder einer Landstadt bzw. einer römischen Meile vor deren Mauern benutzen, außer bei staatlich-religiösen Zeremonien.<sup>1502</sup>

Generell hat die Auslegung dieses Gesetzes zwei Interpretationen hervorgebracht. Zum einen entwickelte sich die These, dass die Lex Oppia in die Kategorie der Luxusgesetze, den *Leges sumptuariae*, einzuordnen sei.<sup>1503</sup> Die Intention solcher Luxusgesetze war im Allgemeinen, die Extravaganzen der römischen Nobiles einzuschränken und unter Kontrolle zu halten. Zum anderen hat sich die Meinung ausgeprägt, dass die Lex Oppia als fiskalische Maßnahme und somit als Mittel der Kriegsfinanzierung zu kategorisieren sei, wobei ihr zudem eine moralische Komponente zugesprochen wurde.<sup>1504</sup> In Hinblick auf die folgende Diskussion über das vermeintliche Ziel der Lex Oppia soll daran erinnert werden, dass römische Frauen de facto *sui iuris*, besitzfähig, sein konnten und dass Rom mit der Erhebung der Futtergeldabgabe die Frauen als eine Gruppe potentieller Geldgeber zu nutzen verstand (s. Unterabs. 2.2.1.2).

Die Auswirkung des Verbotes des Tragens bunter Kleider und die Nutzungseinschränkung spezifischer Transportvehikel betraf alle römischen Frauen und war eine verordnete Einschränkung des vorhandenen Privatbesitzes in puncto öffentlicher Demonstration des Besitzstandes. Einzig besitzfähige Frauen waren durch die Lex Oppia verpflichtet, ihr Eigentum an Gold über einer halben Unze aufzugeben.<sup>1505</sup> Da eine Vorschrift zur Eigentumsübertragung nicht überliefert ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Aerarium begünstigt wurde.<sup>1506</sup> Wenn nur der Grundsatz bestand, dass Frauen ihr Eigentum an Gold aufzugeben hatten, ohne eine Bestimmung, an wen es zu übertragen sei,<sup>1507</sup> wird das Gold innerhalb der Familien bzw. Großfamilien weitergereicht worden sein.<sup>1508</sup> In diesem Fall ging es in die direkte Verfügungsgewalt männlicher Familienmitglieder über, womit sich deren Vermögen erhöhte. Dies hätte direkte Auswirkung auf den Zensus, also auf alle damit verbundenen Verpflichtungen bezüglich des Militärdienstes<sup>1509</sup> und der Steuern, war doch die Grundlage der Tributzahlung die Höhe des Privatvermögens römischer Männer. Also diente eine Umschichtung der Eigentumsverhältnisse innerhalb von Familien zugunsten der männlichen Familienmitglieder Rom indirekt zur Kriegsfinanzierung und die durch die Lex Oppia hervorgerufene Umschichtung wurde bereits 214 v. Chr. bei der Zensur erfasst.<sup>1510</sup> Ein potentieller Hinweis

<sup>1501</sup>Vgl. u. a. Feig Vishnia, R. (1996), S. 90; Briscoe, J. (1981), S. 44.

Laut Zonaras wurde die Lex Oppia nach der Schlacht von Cannae erlassen (Zon. 9.17).

<sup>1502</sup>Liv. 34.1.3; Oros. 4.22.14; Val. Max. 9.1.3; Zon. 9.17.

<sup>1503</sup>Vgl. Gargola, D. J. in: Ligt, L. de; Northwood, S. (2008), S. 498; Seibert, J. (I 1993), S. 229; Culham, P. (1982), S. 793 f.; Bleicken, J. (21968), S. 67.

<sup>1504</sup>Vgl. Feig Vishnia, R. (1996), S. 91 f.

<sup>1505</sup>Die erste Bestimmung, dass Frauen nicht mehr als eine halbe Unze Gold besitzen durften, wird in der Forschung überwiegend – wie auch in der vorliegenden Studie – als ein Eigentumsverbot an Gold gewertet (vgl. u. a. Feig Vishnia, R. (1996), S. 90; Baltrusch, E. (1989), S. 52). Nur vereinzelt wird die Auslegung vertreten, dass den Frauen nicht das Eigentum, sondern lediglich das Tragen von Goldschmuck mit einem Gewicht von mehr als einer halben Unze verboten wurde (vgl. Elster, M. (2003), S. 218). Zudem wird die Existenz der ersten Bestimmung durch J. Seibert gänzlich in Zweifel gezogen (Seibert, J. (II 1993), S. 363), weil nach Livius den Senatoren noch 210 v. Chr. erlaubt wurde, sowohl für jede Tochter als auch für die Ehefrau je eine Unze Gold zu behalten (Liv. 26.36.5). Dabei ist jedoch nicht ausgedrückt, dass die Frau oder die Töchter das Eigentum an dem Gold hatten, sondern eindeutig ist der Pater familias der Eigentümer des Goldes und nicht die Frauen. Somit stehen beide Textstellen nicht im Widerspruch zueinander (so auch: Perl, G.; El-Qalqili, I. (2002), S. 417 f.).

<sup>1506</sup>So auch: Culham, P. (1982), S. 787.

Aus diesem Grund kann eine Korrelation zwischen der Lex Oppia und der seit 217/216 v. Chr. in Rom durchgeführten Prägung von Goldmünzen nicht nur chronologisch, sondern auch sachlich ausgeschlossen werden.

<sup>1507</sup>Die Festsetzung, das Gold bis auf eine halbe Unze an das Aerarium abzugeben, wäre einer Enteignung gleichgekommen, die das Familienvermögen insgesamt dauerhaft vermindert hätte. Eleganter als eine Enteignung wäre das Abschöpfen dieses Vermögens mittels einer direkten Steuer gewesen.

<sup>1508</sup>Allerdings ist ein Umtausch des Goldes in andere Wertmittel bzw. die Ausgabe durch Konsum nicht gänzlich auszuschließen, dabei mussten die im Gesetz festgeschriebenen Konsumbestimmungen beachtet werden.

<sup>1509</sup>Unwahrscheinlich ist, dass mit dieser Art von Vermögensumschichtung zusätzliches Wehrpotential in großem Umfang erschlossen wurde.

<sup>1510</sup>Liv. 24.11.6.



auf eine nicht näher zu bestimmende Art von Vermögensumverteilung bzw. -zugewinn ist die zur Flottenbesatzung erhobene Sondersteuer 214 v. Chr., deren Erhebung zwar auf Basis des Zensus von 220 v. Chr. erfolgte, aber später hinzugewonnene Wertmittel mit in die Berechnungsgrundlage einbezogen wurden.<sup>1511</sup>

Das Durchsetzen des Verbotes des Tragens bunter Kleider und die Nutzungseinschränkung spezifischer Transportvehikel war eine Variante, den Abfluss von Privatvermögen in die öffentliche Demonstration von Reichtum zu hemmen. Das sich dadurch ansammelnde ungenutzte Vermögen hätte sich Rom dann leichter per Anleihe temporär zunutze machen können.<sup>1512</sup> Ein wichtiger Aspekt in diesem Zusammenhang ist, dass sich seit 218 v. Chr. durch eine erhöhte Sterberate der Römer und den daraus resultierenden Erbfällen Kapital bei römischen Frauen akkumuliert hatte,<sup>1513</sup> womit sich insgesamt die Gruppe der vermögenden Frauen *sui iuris* vergrößert haben muss.<sup>1514</sup> Im Kontext des Diskurses zur Abschaffung der Lex Oppia berichtet eine Passage, dass Witwen und Waisen dem *Aerarium* ihr Geld zugeführt hatten: „*viduae et pupilli pecunias suas in aerarium deferebant*“.<sup>1515</sup> Eine zweite Passage bestätigt, dass die Gelder von Witwen im letzten Krieg der Staatskasse geholfen hatten: „*Proximo bello, ne antiqua repetam, nonne et, cum pecunia opus fuit, viduarum pecuniae adiuerunt aerarium*“.<sup>1516</sup> Also hatten Frauen *sui iuris* nachweislich ihr Eigentum Rom als Anleihe zur Kriegsfinanzierung übertragen. Im Gegensatz zur im vorherigen Abschnitt besprochenen Livius-Passage, die betont, dass zur Unterstützung der Witwen und Waisen Geld im *Aerarium* deponiert wurde,<sup>1517</sup> beweisen die beiden hier zitierten Livius-Passagen, dass aus der gleichen Bürgergruppe – Witwen und Waisen – Vermögen als Anleihe in der Kriegsfinanzierung Verwendung fand. Folglich waren zwei unterschiedliche, dieselbe Bürgergruppe betreffende Vorgänge gemeint, die sich aus deren unterschiedlichen Vermögensverhältnisse ergaben. Aufgrund der erhöhten Sterberate der Römer – gerade in der ersten Phase des Zweiten Punischen Krieges – dezimierte sich auch die Anzahl der männlichen Steuerzahler<sup>1518</sup> und das über das *Tributum* besteuerbare Vermögen hatte sich verringert.<sup>1519</sup> Zudem wurde das Vermögen minderjähriger Waisen grundsätzlich nicht durch den Zensus erfasst und war somit auch nicht steuerpflichtig.<sup>1520</sup> Durch die bei Witwen und Waisen aufgenommenen Anleihen band Rom schließlich einen Teil des ansonsten durch die Todesfälle nicht mehr steuerbaren Vermögens in die Kriegsfinanzierung ein. Aus der ersten Passage geht eindeutig hervor, dass Rom in Phase II über Anleihen die Vermögen von Witwen und Waisen zur Kriegsfinanzierung nutzte. In der zweiten Passage wird nur auf das Geld der Witwen verwiesen und ausdrücklich auf den *proximo Bello*, also den vorherigen Krieg, Bezug genommen. Da die Abschaffung der Lex Oppia 195 v. Chr. diskutiert wurde, kann damit folglich nur der Zweite Makedonische Krieg

<sup>1511</sup>Liv. 24.11.5-9.

<sup>1512</sup>So auch: Baltrusch, E. (1989), S. 54, Anm. 108.

<sup>1513</sup>So auch: Feig Vishnia, R. (1996), S. 91; Schuller, W. (1995), S. 38.

<sup>1514</sup>Natürlich gab es auch Fälle, in denen bei Verlust von männlichen Angehörigen die Existenz der Familienmitglieder bedroht war, erinnert sei an die im vorherigen Abschnitt thematisierte Livius-Passage „*Cum haec inclinatio animorum plebis ad sustinendam inopiam aerarii fieret, pecuniae quoque pupillares primo, deinde viduarum coeptae conferri, nusquam eas tutius sanctiusque deponere credentibus, qui deferebant, quam in publica fide; inde si quid emptum paratumque pupillis ac viduis foret, a quaestore prescribatur*“ (Liv. 24.18.13 f.) Sie teilt mit, dass Privatpersonen Geld für die Versorgung von Witwen und Waisen aufbrachten und Rom dafür eine Bürgschaft übernahm. Damit wurde die zu den Kriegsfolgekosten gehörende Versorgung von Witwen und Waisen durch Rom thematisiert.

<sup>1515</sup>Liv. 34.6.13.

<sup>1516</sup>Liv. 34.5.10.

<sup>1517</sup>Eine Nutzungsentfremdung des zur Unterstützung der Witwen und Waisen gesammelten Geldes sollte ausgeschlossen werden, da es sonst zu einer Unterversorgung des bedürftigen Personenkreises gekommen wäre, was entweder zu Tumulten oder zur Ergreifung anderer Maßnahmen zur Versorgungssicherung geführt hätte. Aus den Quellen gehen weder eine Fremdnutzung des Geldes noch diesbezügliche Zusatzmaßnahmen oder Tumulte hervor. Daher dürfte ein solches Veruntreuungsszenario nicht den Tatsachen entsprechen.

<sup>1518</sup>Liv. 23.48.8. Vgl. Feig Vishnia, R. (1996), S. 91; Schuller, W. (1995), S. 38; Schall, U. (1994), S. 93.

<sup>1519</sup>Da die Zahl der Reiter konstant blieb, konnte auch nicht über die Futtergeldabgabe das Vermögen aller unverheirateten Frauen besteuert werden. Denn, wie oben festgestellt, ließ jede betroffene Frau einem bestimmten Reiter das Futtergeld zukommen.

<sup>1520</sup>Minderjährige Waisen waren grundsätzlich nicht rechtsfähig und die Bewirtschaftung ihres Vermögens erfolgte durch einen Vormund.

gemeint sein,<sup>1521</sup> also wurde Vermögen von Frauen *sui iuris* auch in Phase III als Finanzierungshilfe eingesetzt (s. Abs. 6.5.3).

Die Römer, die sich für die Beibehaltung der *Lex Oppia* aussprachen, betrachteten dieses Gesetz als eine zusätzliche Verstärkung der *Leges sumptuariae*.<sup>1522</sup> Und ohne Frage beinhaltet die *Lex Oppia* Bestimmungen eines Luxusgesetzes, jedoch trugen diese mittels indirekter Einwirkung durch Restriktionen im Gebrauch des Privatvermögens dazu bei, den Anteil des für Anleihen bereitgestellten römischen Privatvermögens zu erhöhen. Durch die expliziten Restriktionen bezüglich der Ausgaben bzw. Investitionen des Vermögens von Frauen wurde sicherlich die Bereitschaft forciert, das nunmehr ungenutzte Vermögen Rom temporär zum Einsatz in der Kriegsfinanzierung zu überlassen. Weiterhin wurde mittels der *Lex Oppia* in die innerfamiliäre Vermögensstruktur eingegriffen, wodurch sich das Vermögen römischer Männer erhöhte. Auch so konnte die Kriegsfinanzierung indirekt gefördert werden, da vormals nicht zu steuernder Besitz steuerpflichtig wurde.

Aus der vorgestellten Argumentation geht hervor, dass die *Lex Oppia* die Kriegsfinanzierung indirekt stützte. Die Existenz einer Senatsfraktion, die die Bitte der Frauen um Abschaffung des Oppischen Gesetzes unterstützte, weist darauf hin, dass sich mit Beendigung des Zweiten Makedonischen Krieges 197 v. Chr. die Finanzlage Roms entspannte. So wurde es unnötig, den Frauen die Nutzung ihres Vermögens zu beschränken, um dies ggf. als Anleihe verfügbar zu wissen. Hinzu kommt, dass sich die *Lex Oppia* auf die Repräsentation aller Frauen ungünstig auswirkte, die jedoch ein wichtiger Bestandteil der Darstellung innerhalb der *Nobiles* war.<sup>1523</sup>

#### 5.5.2.4 Kredite bei Gesellschaften

Bereits im dritten Zeitabschnitt der Phase I ergaben sich für unternehmerische Gesellschaften, *Societates*, in zunehmendem Umfang Geschäftsmöglichkeiten u. a. als Lieferanten von Kriegsmaterial,<sup>1524</sup> was zu ihrer Etablierung führen konnte.<sup>1525</sup> In Phase II nahm Rom Leistungen solcher Gesellschaften unter der Voraussetzung eines Zahlungsaufschubes in Anspruch. Mit solchen Lieferantenkrediten griff Rom auf eine Option der Kreditnahme zurück, die in Phase I erschlossen worden war (s. Abs. 4.6.2). Die erste Erwähnung dieser Geschäftspraktik in Phase II betrifft die Lieferungen von Versorgungsgütern für die Soldaten in Iberien 215 v. Chr. Der kommandierende Feldherr in Iberien hatte den Senat informiert, dass das Heeres- und Flottenpersonal Getreide, Kleidung und Sold benötigte.<sup>1526</sup> Da zur Finanzierung dieser Güter keine zusätzlichen Steuereinnahmen vorgebracht werden konnten,<sup>1527</sup> nahm Rom mittels eines Prätors Kredite bei drei Gesellschaften, bestehend aus 19 Privatpersonen, auf. Die Vereinbarung bestimmte die sofortige Lieferung der benötigten Güter, doch die Zahlung wurde erst fällig, wenn Rom Finanzmittel zur Tilgung dieser Zahlungsstundung erübrigen konnte. Somit bestimmte Rom allein und ohne vorab festgesetzte Laufzeitbegrenzung über den Rückzahlungstermin.<sup>1528</sup> Rom übernahm ebenfalls die Risiken des Transports, denn bei Verlust der Ladung durch Gewaltanwendung oder Unwetter sollte Rom die Schäden tragen.<sup>1529</sup> Einige der Gesellschafter fingierten Schiffs- bzw. Ladungsverluste und stellten dies Rom in Rechnung. Daraufhin kam es 214 v. Chr. zu Anzeigen, auf die erst ein Jahr später mit einem Prozess reagiert

<sup>1521</sup>Vgl. Briscoe, J. (1981), S. 57.

<sup>1522</sup>Liv. 34.2 ff.

<sup>1523</sup>Vgl. Baltrusch, E. (1989), S. 55, 57.

<sup>1524</sup>Poly. 1.83.

<sup>1525</sup>Vgl. Hill, H. (1974), S. 54.

<sup>1526</sup>Liv. 23.48.4 f.

<sup>1527</sup>Rom hatte in jenem Jahr bereits das *Tributum duplex* erhoben.

<sup>1528</sup>Anders als bei der Vereinbarung mit Hieron II., bei der die Fälligkeit der Zahlung vom Eintreten des Kriegsendes bestimmt wurde, konnte Rom nun den Rückzahlungstermin selbst bestimmen und hatte eine eventuell nötige Zwischenfinanzierung umgangen. Eine Zwischenfinanzierung wäre entstanden, sofern zu einem festgesetzten Zahlungstermin nicht genügend Finanzmittel zur Begleichung der Fälligkeit vorhanden gewesen wären. Dann hätte durch Aufnahme eines neuen Kredits oder Verlängerung des bestehenden Vertrages die Finanzierung gesichert werden müssen.

<sup>1529</sup>Liv. 23.48.8, 23.49.1-4.

Zudem erhielten die Gesellschafter eine Befreiung vom Kriegsdienst.

wurde.<sup>1530</sup> Diese Verzögerung wurde damit erklärt, dass der Senat zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der Kriegsfinanzierung weiterhin auf diese Lieferanten angewiesen war und deshalb keine sofortige Untersuchung duldete. Die meisten der angeklagten Lieferanten entzogen sich durch freiwilliges Exil dem Prozess bzw. einer Verurteilung mit der Konsequenz, auf die Ansprüche aus den tatsächlich geleisteten Lieferungen zu verzichten. Für Rom war dies eine finanzielle Entlastung, denn diese Ansprüche mussten nicht beglichen werden.<sup>1531</sup> Generell wird durch die Quellen keine Transaktion von Rom an die Lieferanten übermittelt, dennoch sind sie deshalb nicht gänzlich auszuschließen. Ebenso wenig sind die Quote der erfolgreichen Betrugsversuche durch Gesellschaften und der dadurch für Rom entstandene finanzielle Schaden bekannt. Nicht zu belegen ist, ob nach diesem Eklat Rom weiterhin zur Sicherung der Heeresversorgung Verträge zu den gleichen Konditionen abgeschlossen hatte.<sup>1532</sup>

Im Kontext der Finanzierungsvariante Lieferantenkredit muss auf die *Publicani* als die Staatsaufträge ausführenden Gesellschaften und Steuerpächter eingegangen werden, denn die soeben diskutierte Kreditaufnahme bei Gesellschaften 215 v. Chr. deklariert P. P. M. Erdkamp als Erfindung, weil er jene Gesellschaften mit den *Publicani* gleichsetzt. Seiner Meinung nach hätten *Publicani* ab dem 1. Jahrhundert v. Chr. existiert (s. Abs. 6.6.4).<sup>1533</sup> Um die Kreditaufnahme 215 v. Chr. als Erfindung zu interpretieren, stützt er sich weiterhin zum einen auf Polybios, der als Tätigkeitsbereiche der *Publicani* nicht die Lieferung und Bereitstellung von Versorgungsgütern angibt,<sup>1534</sup> und zum anderen auf die nachweislichen Umstände, dass der römische Senat Getreide für die Armee akquirierte und die grundsätzliche Getreideversorgung durch die *Ädile* gesichert wurde. Andererseits wird basierend auf der 218 v. Chr. eingeführten *Lex Claudia de nave senatorum*, der Unabdingbarkeit Hafenzölle etc. einzuziehen, sowie der oben diskutierten Kreditaufnahme bei Gesellschaften 215 v. Chr. angenommen, dass bereits während des Zweiten Punischen Krieges die *Publicani* eingeschränkt in den Strukturen, die für sie im 1. Jahrhundert v. Chr. nachzuweisen sind, ausgebildet waren.<sup>1535</sup>

Zwar kann in der vorliegenden Studie die Entwicklungsgeschichte der *Publicani* nicht detailliert untersucht werden, aber hinsichtlich des 215 v. Chr. bei Gesellschaften aufgenommenen Lieferantenkredits müssen die vorgestellten Ansichten geprüft werden. In der den Lieferantenkredit von 215 v. Chr. beschreibenden Textpassage ist betont, dass die Vereinbarungen neben dem Getreidetransport bzw. der Lieferung von bereitgestelltem Getreide auch die Belieferung der Heere mit Kleidung beinhaltete,<sup>1536</sup> was der Schilderung von Polybios über die *Publicani* widerspricht. Doch diese Art der Vergabe wird nicht als übliches Vorgehen geschildert, sondern erst als Rom keine adäquaten Finanzmittel zur üblichen Bereitstellung dieser Leistungen mehr hatte, sollte einer der Prätores Aufträge zur Beschaffung und Lieferung der benötigten Utensilien vergeben. Die Vergabe musste an Lieferanten erfolgen, die über ausreichende Finanzmittel verfügten, um die Leistungen auf Kreditbasis ausführen zu können, und idealerweise noch einschlägige Erfahrungen besaßen. In dieser Hinsicht verfängt die Argumentation unter Bezug auf Polybios von P. P. M. Erdkamp nicht. Auch ist in der Livius-Passage das Wort „*Societas*“, also Gemeinschaft bzw. Gesellschaft, und nicht „*Publicani*“ genutzt. Somit kann die Passage weder per se als Beweis für die Existenz von *Publicani* in der strukturellen Ausprägung des 1. Jahrhunderts v. Chr. herangezogen werden noch muss diese Passage in ihrer Gesamtheit als Erfindung deklariert werden. Denn bei den Gesellschaften handelte es sich nicht um *Publicani* im eigentlichen Sinne, sondern um Gesellschaften wie die, die sich bereits vor 218 v. Chr. auf die Lieferung von nicht zu definierendem Heeresbedarf spezialisiert hatten.<sup>1537</sup>

<sup>1530</sup>Liv. 25.3.11-15.

<sup>1531</sup>Liv. 25.4.11.

<sup>1532</sup>Sicher ist, dass von Rom diese Art der Finanzierung seit 214 v. Chr. auf die üblichen zivilen Instandhaltungs- und Lieferverträge angewandt wurde. Bei diesen Vereinbarungen wurde die Bezahlung der erbrachten Leistungen nicht vor Kriegsende fällig (Liv. 24.18.10 f.). Dass Zinszahlungen bzw. Zahlungsaufschläge Bestandteil der eingeräumten Kreditvereinbarungen waren, ist anhand des Quellenmaterials nicht beweisbar. Trotzdem wird dies in der Forschung für wahrscheinlich gehalten (vgl. Badian, E. (I 1972), S. 17).

<sup>1533</sup>Erdkamp, P. P. M. (1998), S. 168-172.

<sup>1534</sup>Poly. 6.17.

<sup>1535</sup>Vgl. Badian, E. (I 1972), S. 22-27; Toynbee, A. J. (II 1965), S. 347, 350.

<sup>1536</sup>Die Transportkosten machten dabei wohl den geringsten Anteil an den Gesamtkosten aus.

<sup>1537</sup>Poly. 1.83.

Insgesamt geht aus der Passage de facto nichts anderes hervor, als dass 215 v. Chr. Rom Privatpersonen, die in Gesellschaften organisiert waren, als Kreditgeber zur Sicherung des Heeresbedarfs gewonnen hatte. Bei dieser Passage handelt es sich wohl um einen Beleg für die Entwicklung von sich auf die Lieferung von Heeresbedarf spezialisierten Gesellschaften, die in Zeiten von Finanzkrisen Lieferungen auf Kreditbasis anboten.

### 5.5.2.5 Nutzung bundesgenössischen Vermögens

Die durch die Bundesgenossen gewährten Unterstützungen werden im Unterkap. 5.6 gesondert dargestellt. An dieser Stelle soll erwähnt werden, dass Rom nachweislich bei den Bundesgenossen Anleihen aufgenommen hatte, so räumte Hieron II. den Römern für die von ihm gewährten Leistungen einen Zahlungsaufschub ein. Die zur Abzahlung dieser Kreditschulden bereitgestellten Gelder wurden 215 v. Chr. zur Aufrüstung genutzt.<sup>1538</sup> Zugleich ließ er den Römern erneut eine Getreidelieferung zukommen, wohl weil er um die römischen Finanzprobleme wusste.<sup>1539</sup> Die nachfolgenden Ereignisse des Zweiten Punischen Krieges führten dazu, dass diese Anleihe von Rom nicht zurückgezahlt wurde. Die Option, zusätzliches bundesgenössisches Vermögen für die Finanzierung von Kriegen mittels Anleihe bzw. Kredit zu akquirieren, nutzte Rom in Phase II auch über Privatpersonen. So waren beispielsweise unter den Gesellschaftern, die 215 v. Chr. Lieferungen zur Sicherung der Heeresversorgung übernommen hatten, mindestens zwei nicht-römische Bürger. Dies legt nahe, anzunehmen, dass zur Finanzierung des Zweiten Punischen Krieges Privatkapital aus anderen Volkswirtschaften genutzt wurde,<sup>1540</sup> ohne dass das Kreditvolumen dieser Privatanleihen näherungsweise bestimmt werden kann.

### 5.5.3 Aktivierung staatlichen Kapitals

Der Verkauf von Staatseigentum ist die offensichtlichste Variante zur Aktivierung von staatlichem Kapital. Dabei erweist es sich als problematisch, zwischen Verkauf von Staatsland und Verkauf von immobilier Beute zu unterscheiden,<sup>1541</sup> denn grundsätzlich wurde immobile Beute zu römischem Staatsvermögen. Es ist also eine Frage des Zeitpunktes, ob eine immobile Beute oder Staatsimmobilie veräußert wurde. Beispielsweise wurde 205 v. Chr. während des Zweiten Punischen Krieges erobertes kampanisches Territorium verkauft.<sup>1542</sup> Da diese Veräußerung zeitnah zur Annexion durchgeführt wurde, handelt es sich eindeutig um den Verkauf einer immobilien Beute, womit Einnahmen aus der Kategorie Beute generiert wurden. Zur Finanzierungssicherung einer unter einem Prätor kommandierten Kampagne in Iberien wurde ebenfalls ein Immobilienverkauf durchgeführt,<sup>1543</sup> ohne dass die genaue Lage der Ländereien zu bestimmen ist. Aus der Überlieferung geht hervor, dass der Verkauf 211 v. Chr. vor dem Fall von Capua ausgeführt wurde.<sup>1544</sup> Weil die Römer in Phase II aber erst nach dem Verkauf im Jahr 211 v. Chr. signifikante Erfolge erringen konnten, muss sich das erwähnte Gebiet bereits längere Zeit im römischen Besitz befunden haben. Damit können diese Ländereien in die Kategorie Staatsimmobilien eingeordnet werden, die somit ebenfalls zur Sicherung der Kriegsfinanzierung verkauft wurden.

Eine weitere Variante, staatliches Vermögen zu aktivieren, ist, Edelmetall aus dem Aerarium zu vermünzen.<sup>1545</sup> So beschloss 209 v. Chr. der Senat, die letzte staatliche Finanzreserve des Aerarium – nämlich die Goldeinlagen – für die Kriegsfinanzierung einzusetzen. Diese Finanzreserve hatte sich aus den Einnahmen der bei Freilassung von Sklaven zu entrichtenden Steuer, *Vicesima*

<sup>1538</sup>Liv. 23.38.12.

<sup>1539</sup>Liv. 23.38.13.

<sup>1540</sup>Liv. 25.4.11.

<sup>1541</sup>Weitere Probleme ergeben sich, da kaum genaue geografische Angaben überliefert sind.

<sup>1542</sup>Liv. 28.46.3 ff.

<sup>1543</sup>Zon. 9.5.

<sup>1544</sup>Vgl. Seibert, J. (I 1993), S. 321.

<sup>1545</sup>Sofern dabei die neu geprägten Münzen im (Material-)Wert gemindert waren, aber zum ursprünglichen Nennwert ausgeben wurden, wurde eine Erhöhung des verfügbaren Kapitals angestrebt.

*Libertatis*, akkumuliert (s. Unterabs. 2.2.1.1).<sup>1546</sup> Diese Steuer war zwingend in Gold zu entrichten und aus Fremdmünzen, Rohgold oder anders verarbeitetem Gold hatte sich eine Goldreserve von 4.000 römischen Pfund aufgebaut, die Rom 209 v. Chr. zur Kriegsfinanzierung zur Verfügung stand. Je 500 römische Pfund wurden den Konsuln, den Prokonsuln und dem Prätor L. Veturius für die Kriegsführung überlassen. Mit 100 römischen Pfund wurde die römische Truppe in Tarent unterstützt. Der Restbetrag wurde verwandt, um gegen Barzahlung Kleidung für das Heer in Iberien zu erwerben.<sup>1547</sup>

Die Überlieferung streng auslegend, entwickelte sich die These, dass das Gold nicht vermünzt, sondern sofort zur Anwendung gebracht worden sei.<sup>1548</sup> In der Forschung wird auch die Meinung vertreten, das Gold sei vermünzt worden.<sup>1549</sup> Gold in Münzform konnte frei und ohne Komplikationen im Wirtschaftskreislauf zirkulieren. Gold ungeprägt als Zahlungsmittel zu verwenden hätte die Zirkulation wohl eingeschränkt.<sup>1550</sup> Doch war in Phase II das Verhältnis der Goldmünzen zur Silber- und Bronzeprägung absichtlich unterbewertet worden (s. Abs. 5.5.1), d. h., in Gebieten, in denen das offiziell unterbewertete, festgesetzte Verhältnis bekannt war, musste die Zahlung von Verpflichtungen in Goldmünzen einem Verlustgeschäft für Rom gleichgekommen sein. Ein solcher Verlust konnte bei ungemünztem Gold als Zahlungsmittel umgangen werden, wenn das reale Verhältnis von Gold zu Silber als Berechnungsgrundlage genutzt werden konnte. Dies wäre ein Argument dafür, dass die Römer 209 v. Chr. auf die Vermünzung ihrer Goldreserve verzichteten und diese ungeprägt bzw. als Fremdprägung zum Einsatz brachten.

Dass letztlich 209 v. Chr. auf die Gold-Reserve zurückgegriffen werden musste, erklärt sich zum einen aus der hohen finanziellen Belastung der Bürger, denn im Vorjahr war eine umfassende Anleihe bei ihnen aufgenommen worden (s. Unterabs. 5.5.2.2). Zum anderen kam es zu einer erneuten Verschärfung des Finanzbedarfs, da zwölf der insgesamt 30 römischen Kolonien 209 v. Chr. ihre Unterstützung einstellten (s. Unterabs. 5.6.1.3).<sup>1551</sup> Die römische Vorgehensweise, zuerst die Privatvermögen möglichst umfassend zur Finanzierung des Krieges heranzuziehen und dann die Staatsreserven zu nutzen, lässt das pragmatische Ziel erkennen, die Zahlungsfähigkeit des Staates auf möglichst lange Sicht zu gewährleisten. Interessanterweise griff Rom zur Sicherung der Kriegsfinanzierung in Phase II die Option des Verkaufs von staatlichen Immobilien vor der Nutzung der Goldreserve auf. Das Gold der Freigelassenen-Steuer war die einzige sofort einsetzbare Finanzreserve in öffentlicher Hand und nachdem sie im Jahr 209 v. Chr. zum Einsatz kam, war Rom gezwungen, sich neue Finanzierungsmöglichkeiten zu erschließen.

#### 5.5.4 Wirtschaftliche Reorganisation und Landverteilung

Um aktiv auf die Sicherung der Finanzierung des Krieges hinzuwirken, begannen römische Magistrate mit der wirtschaftlichen Reorganisation. Die Investitionen in die Reorganisation waren strenggenommen Kriegsfolgekosten und die erzielten Erfolge konnten die zukünftig benötigte Kriegsfinanzierung stützen. Nach der siegreichen Schlacht am Metaurus erholte sich die wirtschaftliche Situation Roms<sup>1552</sup> und im Folgejahr veranlassten die Konsuln die Rückführung der Bauern auf

<sup>1546</sup>Liv. 7.16.7, 27.10.11.

<sup>1547</sup>Liv. 27.10.12.

Den Restbetrag beziffert E. Badian auf ca. 1.150 bis 1.400 Pfund (vgl. Badian, E. (I 1972), S. 22).

<sup>1548</sup>Vgl. Howgego, Ch. (1992), S. 10.

<sup>1549</sup>Vgl. Kent, J. P. C.; Overbeck, B.; Stylow, A. U. (1973), S. 15 f.; Mattingly, H. (1960), S. 14.

Dabei wird die zweite Aureus-Serie mit der Aktivierung der Goldreserve verbunden, die damit erst 209 v. Chr. erfolgt wäre. Dies steht zu der in dieser Studie aufgenommenen Forschungsthese, dass die zweite Serie um 211 v. Chr. als Stütze des neu eingeführten Geldsystems in Umlauf gebracht wurde, im Widerspruch (vgl. Harl, K. W. (1996), S. 33). Eine zweifelsfreie Lösung, ob die zweite Aureus-Serie aus der 209 v. Chr. zur Verfügung gestellten Goldreserve geprägt wurde, kann nicht erbracht werden, denn die Feinchronologie der Münzen bleibt unbestimmbar (s. Abs. 5.5.1).

<sup>1550</sup>Ein solcher Zustand war erst veränderlich, nachdem das Gold in das Aerarium zurückgeflossen war und dann vermünzt wurde. Grundsätzlich hätte dieses Gold, sofern es durch Transaktionen in andere Hoheitsgebiete gelangt war, auch dort vermünzt werden können.

<sup>1551</sup>Liv. 26.9.7 ff.

<sup>1552</sup>Liv. 27.51.

das Land.<sup>1553</sup> Damit war die Rückkehr der römischen Gesellschaft in ihre Vorkriegsstruktur bei gleichzeitiger Reorganisation der Agrarwirtschaft zur Sicherung der Getreideversorgung bezweckt. Die Notwendigkeit, die Agrarproduktion noch während des Zweiten Punischen Krieges zu fördern, war das Ergebnis der direkten Kampfhandlungen auf italischem Gebiet sowie des Zwangs, den Nahrungsmittelbedarf der Zivilbevölkerung wie auch des Militärs zu decken. In dieser Kriegsphase wurde zur Versorgungssicherung die Getreideproduktion der Provinzen herangezogen und Rom hatte bereits 210 v. Chr. Maßnahmen zur Förderung der Agrarwirtschaft auf Sizilien durchgeführt.<sup>1554</sup> Die Landwirtschaft im kampanischen Raum wurde ebenfalls von Rom kontrolliert reorganisiert.<sup>1555</sup> Insgesamt fällt die Bewertung der Reorganisation in der modernen Forschung recht negativ aus, insbesondere, da aufgrund der umfangreichen Konfiszierungen in den süditalischen Regionen ein Verarmungsprozess in Gang gesetzt wurde.<sup>1556</sup> Die Getreideversorgung Roms blieb nach modernen Schätzungen noch bis in die 160er-Jahre v. Chr. instabil.<sup>1557</sup> Trotzdem erhöhten die Anordnungen für Sizilien und Kampanien die Einnahmen Roms aus immobilier Beute. Zugleich bezeugen sie, dass mit den direkten Annexionen kriegsversehrter Territorien Rom eine geplante Restrukturierung des jeweiligen Gebietes zur Sicherung von dauerhaften Einnahmen durchführte.

Die Verzahnung zwischen Kriegsfolgekosten und gesellschaftlicher Reorganisation zur Sicherung der Finanzierung eines aktuellen bzw. zukünftigen Krieges wird deutlich am Beispiel der ersten in der römischen Geschichte nachweislich vorgenommenen Landverteilung an römische Soldaten am Ende der Phase II. Auf Anweisung des Senats erhielten die Veteranen, die unter Scipio Africanus in Iberien gekämpft hatten sowie Veteranen, die in Sizilien, Sardinien und Afrika gedient hatten, samnitische und apulische Ackerland<sup>1558</sup>. Das zu verteilende Land war nach dem Abzug von Hannibal aus Italien infolge einer Strafaktion von Rom konfisziert worden,<sup>1559</sup> es war demnach immobile Beute. Die Einbußen an Einnahmen, die Rom aus der Verteilung dieser Ländereien entstanden, entsprachen den potentiellen Pachteinnahmen abzüglich der durch die römischen Bauern geleisteten Steuern bzw. Wehrleistungen. Ebenso ist es möglich, die Kosten mit dem potentiell erzielten Verkaufserlös gleichzusetzen. Im 2. Jahrhundert v. Chr. belief sich der Kaufpreis für ein Iugerum auf schätzungsweise 25 Denarii.<sup>1560</sup> Die Soldaten waren berechtigt, pro Dienstjahr zwei Iugera Ackerland zu beanspruchen. Damit wurde jeder Soldat mit einer 3-jährigen Dienstzeit mit Ackerland im Wert von 150 Denarii, bei 4-jähriger Dienstzeit mit Ackerland im Wert von 200 Denarii versorgt. Dies sind Beträge, die weit über die damals üblichen Zusatzzahlungen in Form von Triumphzugsdonativen hinausgingen (s. Unterabs. 6.7.3.1). Es wird angenommen, dass in den Jahren 200 und 199 v. Chr. bis zu 40.000 Veteranen am Landverteilungsprogramm partizipierten,<sup>1561</sup> was die enormen Aufwendungen im Bereich der Kriegsfolgekosten unterstreicht.

Der Verkauf des Landes wäre eine andere Option gewesen, Kapital aus der immobilien Beute zu gewinnen. Doch waren eine unbedingte Voraussetzung für eine erfolgreiche Verkaufstransaktion kaufkräftige und kaufbereite Investoren. Für Apulien waren kaum Investoren zu finden,<sup>1562</sup> weil diese

<sup>1553</sup>Liv. 28.11.8 ff.

<sup>1554</sup>Liv. 26.40.15 f.

<sup>1555</sup>Liv. 26.16.8 f., 27.3.1, 28.46.3 ff.

<sup>1556</sup>Vgl. Galsterer, H. (1976), S. 154, 156, 158.

<sup>1557</sup>Vgl. Garnsey, P. (1982), S. 194.

<sup>1558</sup>Liv. 31.4.1 ff., 31.49.5, 32.1.6.

<sup>1559</sup>Vgl. Hillen, H. J. (1991), S. 461; Brunt, P. A. (1971), S. 279.

<sup>1560</sup>Vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 406.

<sup>1561</sup>Vgl. Scheidel, W. (2004), S. 10; Brunt, P. A. (1971), S. 279.

In seinem Werk greift Livius einen Bericht von Valerius Antias auf, dem zufolge noch 187 v. Chr. herumstreifende Soldaten aus den Einheiten des Scipio Africanus in Afrika anzutreffen waren (Liv. 35.2.8 f.). Dies steht im Widerspruch zu der neuartigen Vorsorge, die entlassenen Soldaten mit Land zu versorgen, mit der einer solch beschriebenen Perspektivlosigkeit entgegengewirkt wurde. Deshalb wird in der Forschung plausibel die Meinung vertreten, dieser Bericht reflektiere die Zustände aus dem 1. Jahrhundert v. Chr., deren Zeitgenosse Valerius Antias war, und dieser Vorgang sei von ihm fälschlich für das Ende des Zweiten Punischen Krieges beschrieben worden (vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 218, Anm. 2).

<sup>1562</sup>Dass überregionale Investitionen nach Apulien geflossen waren, sollte ausgeschlossen werden, denn selbst für den Erwerb von Ackerland im römischen Stammgebiet waren im Anschluss an den Zweiten Punischen Krieg keine Käufer zu interessieren (Liv. 31.13.6; vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 281). Dies muss u. a. Ausdruck für die Verminderung des frei im Wirtschaftskreislauf zirkulierenden Privatvermögens und die Verringerung des Privatkapitals im Allgemeinen

Region bis zuletzt das Rückzugs- und Ressourcengebiet von Hannibal gewesen war, wodurch die ökonomische und gesellschaftliche Struktur in Mitleidenschaft gezogen worden war. Die Ansiedlung der Veteranen war eine Option, dieses verheerte Gebiet zu reorganisieren, aber auch zu kontrollieren. Zudem musste eine nicht näher bestimmbare Anzahl von römischen Soldaten Eigentumsverluste zu beklagen haben<sup>1563</sup> und eine größere Gruppe besitzloser Veteranen bedeutet eine potentielle Gefahrenquelle.<sup>1564</sup> Mit der Landverteilung wurde ihnen eine Perspektive eröffnet und die Möglichkeit gegeben, sich in die Gesellschaft zu reintegrieren und gleichzeitig wurde die landwirtschaftliche Produktion forciert. Dies führte wiederum zu einer Entlastung der Märkte und einem Wirtschaftswachstum. Diese Schlüsse bleiben hypothetisch, da sie in den Quellen nicht beschrieben werden. Allerdings wurde aus Apulien, aber auch aus Kalabrien in Vorbereitung auf den Krieg gegen Perseus Getreide erworben,<sup>1565</sup> also hatte sich dort die Agrarwirtschaft offenbar bis zu einem gewissen Maß erholt. Die Quellen enthalten leider keine direkte Aussage, ob die Stimulation der zur Normalität zurückkehrenden Wirtschaft oder die Einbindung von lang gedienten Soldaten in die Gesellschaft durch die Schaffung von wirtschaftlichen Perspektiven die Beweggründe der Landverteilung waren.

Jedem Soldaten Scipios' wurde bei seinem Triumphzug ein Donativ von 400 As zugesprochen. Dies entsprach 40 Denarii und war damit ein ungewöhnlich hohes Donativ. Ein vergleichbar hohes Triumphzugsdonativ – allerdings bei mehr als dem Doppelten an Beuteeinnahmen – wurde erst wieder im Jahr 187 v. Chr. ausgezahlt (s. Unterabs. 6.7.3.1). Im Zusammenhang mit dem Donativ, das Scipio Africanus gewährte, sollte bedacht werden, dass dieses an viele, aufgrund von Strafen in zeitlich verlängertem Heeresdienst stehende Soldaten ausgezahlt wurde. Diese Soldaten hatten bei ihrer Entlassung aus dem Heeresdienst einen von Staats wegen zugesprochenen Anspruch auf die Versorgung mit Land (s. Abs. 5.5.3). Die Höhe des Donativs legt die Interpretation nahe, dass diesen Soldaten damit ein Überbrückungsgeld bis zur Inbesitznahme ihres neu zugeteilten Landes bzw. Startkapitals für den Aufbau einer Wirtschaft gewährt wurde. Ob tatsächlich ein solcher Anspruch bei der Vergabe des Donativs vertreten wurde, kann nicht aus der Überlieferung abgeleitet werden, womit die Interpretation hypothetisch bleibt.

### 5.5.5 Zusammenfassung – Sonderfinanzierung

Um den Finanzbedarf für die Kriegsführung in Phase II zu decken, setzte Rom seine Bronze- wie auch Silbermünzen einer bewussten Devaluierung aus. Rom wollte den gehobenen Finanzbedarf mit Münzen, deren eigentlicher Materialwert aufgrund der reduzierten Masse den Nennwert erheblich unterschritt, decken. Die stark entwerteten Münzen erhöhten das Geldvolumen ohne tatsächlichen Gegenwert, womit aber die Zahlungsunfähigkeit Roms abgewendet werden konnte. So wurde ausreichend Münzgeld zur Begleichung der eingegangenen Verpflichtungen gewonnen und zusätzliche Finanzmittel zur Deckung der ständig hinzukommenden Aufwendungen aus der Kriegsführung bereitgestellt.

Bereits 218 v. Chr. wurde der Silbergehalt der römischen Didrachme reduziert. Im nachfolgenden Jahr begann Rom mit der Ausgabe des As im Semilibral-Standard zum Nennwert des As im leichten Libral-Standard, womit bei gleicher Menge an Metall die doppelte Menge an As-Münzen geprägt und in Umlauf gebracht werden konnte. Diese Reduzierung war die erste umfangreiche Sonderfinanzierungsmaßnahme, bei der die Geldpolitik extensiv als Mittel der Kriegsfinanzierung eingesetzt wurde.

gewesen sein. Eine andere Voraussetzung, Privatkapital gerade für solche Investitionen zu gewinnen, war die vom Staat zu garantierende zukünftige rechtliche und friedenspolitische Sicherheit der Investition.

<sup>1563</sup> Gerade die Cannae-Soldaten und die Soldaten, die strafversetzt worden waren, waren aufgrund der Dienstdauer von Vermögensverlust besonders bedroht bzw. betroffen. Besonders unter der Annahme, dass kleinere Bauernhöfe nicht krisenfest waren, konnte sich der Vermögensverlust als existenzbedrohend auswirken, wenn der verbleibende Besitz nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreichte. Und der Verlust von Eigentum an Ländereien ist durch den Bericht über zum Verkauf stehendes Ackerland für Phase II bestätigt (Liv. 31.13.6).

<sup>1564</sup> In den Quellen ist nicht diskutiert, welche gesellschaftlichen Auswirkungen die Verdrängung der ursprünglichen Eigentümer des konfiszierten apulischen und samnitischen Ackerlandes mit sich brachte. Ein Zusammenschluss einer größeren Gruppe von enteigneten Bauern hätte eine Aufruhr verursacht, die mittels militärischen Eingreifens beendet worden wäre. Unruhen solcher Art sind für die betroffenen Regionen nicht überliefert, möglicherweise konnten die enteigneten Bauern in den umliegenden Städten Aufnahme finden oder neues Land urbar machen.

<sup>1565</sup> Liv. 42.27.8.

Sie lässt den Engpass an Bronze und Silber bereits in der Anfangsphase des Zweiten Punischen Krieges sichtbar werden. Der Schluss liegt nahe, dass die bis dahin von Rom aufgebauten Metallreserven gering waren. Bis 213 v. Chr. wurde hauptsächlich die Bronzeprägung in die geldpolitische Kriegsfinanzierung einbezogen und im Ganzen erfolgten die (Material-)Wertminderungen der Bronze- und Silbermünzen 216 – 212 v. Chr. in einem solchen Maße, dass das Monetärsystem Roms kollabierte und 212/211 v. Chr. eine Reformierung desselben erforderlich wurde. Basis des neuen Systems wurde das As im Sextantal-Standard mit einer Masse von 1,5 Unzen<sup>1566</sup> und der Denarius mit einem Prägestandard von 72 Münzen zu einem römischen Pfund Silber.<sup>1567</sup> Am Ende der Phase II wurden schließlich 76 – 80 Denarii pro römischem Pfund Silber und das As im Uncial-Standard geprägt.

Im Vergleich zu Phase I zeigt sich, dass mittels der Reduzierung der Münzmasse unter Beibehaltung des ursprünglichen Nennwertes das römische Monetärsystem in Phase II wesentlich umfangreicher für die Kriegsfinanzierung instrumentalisiert wurde, was letztlich den Kollaps des römischen Münzsystems herbeiführte. Auch die Prägestandards des 212/211 v. Chr. eingeführten Münzsystems erfuhren eine Massereduktion, die jedoch vergleichsweise schwach ausfiel, was wohl einer sich allmählich stabilisierenden Finanzlage geschuldet war, aufgrund derer eine andauernde inflationäre Masseverringerung im Ausmaß der ersten Kriegsjahre nicht mehr zur Deckung des Finanzbedarfs angewandt werden musste. Mit der Neugestaltung des Geldsystems wurde die tatsächliche Masse des neu eingeführten Denarius im Vergleich zur Vorgängermünze heraufgesetzt, ohne jedoch den Vorkriegsprägestandard aufzugreifen, womit sich die Römer bewusst vom System der unteritalischen Didrachme lösten.<sup>1568</sup>

Eine unmittelbare Korrelation zwischen einem bestimmten Finanzierungsprojekt und einer bestimmte Prägestandardminderung kann nicht aufgezeigt werden. Vielmehr wurde von Jahr zu Jahr mit breit gefächerten Finanzierungsmaßnahmen versucht, den jeweils aktuellen Finanzbedarf zu decken. So sind Ad-hoc-Maßnahmen nachzuweisen, wie z. B. die Halbierung von Münzen zur Begleichung von Soldzahlungen durch römische Feldherren.<sup>1569</sup> Es ist plausibel, jedoch nicht belegbar, dass aufgrund der massiven Münzverschlechterung römische Bürger dem Aerarium bereitwillig Zahlungsstundungen einräumten. Im Zusammenhang mit der Münzverschlechterung kann aus den Quellen nicht erschlossen werden, ob bei Rückzahlung der Anleihen den unterschiedlichen Münzstandards Rechnung getragen wurde, um eventuelle Verluste der Kreditgeber zu vermeiden. Sollte dies nicht der Fall gewesen sein, hätte Rom nur einen Teil des tatsächlichen Kreditvolumens abbezahlt.

Das Gros der Sonderfinanzierungsmaßnahmen, um die in der römischen Gesellschaft vorhandenen Wertmittel für die Kriegsfinanzierung zu erschließen, wurde in Phase II zwischen 215 und 210 v. Chr. angewandt (s. Abb. 5.3). Im Jahr 215 v. Chr. wurde das Tributum duplex erhoben, dessen Effektivität durch die simultane Anwendung geldpolitischer Maßnahmen, nämlich der Einführung des Triental- und Quadrantal-Standard, gesteigert wurde. Durch die Koordinierung beider Maßnahmen erhöhten sich die Einnahmen Roms im Vergleich zum Tributum simplex um das 2,6 bis 2,9-Fache. Mit der Erhebung dieser Sondersteuern konnte Rom am einfachsten das in der Gesellschaft vorhandene Privatvermögen für öffentliche Finanzierungsbelange abschöpfen. Zudem wurden Anleihen bei Privatbürgern Roms zu diversen Gelegenheiten und in unterschiedlichsten Formen aufgenommen. Dadurch wurde zwar ebenfalls Privatkapital für die Finanzierung der Kriegsausgaben erschlossen, doch ohne es in Staatseigentum umzuwandeln, womit es Rom nur temporär zur Nutzung überlassen wurde und nach Beendigung der Laufzeit deren Tilgung finanziert werden musste. Zusätzlich nahm Rom vermehrt Kurzzeitkredite auf, durch die Vermögen anderer Gesellschaften die römische Kriegsfinanzierung stützten.<sup>1570</sup> Da aus verschiedensten Ursachen nicht alle in Phase II aufgenommenen Kredite bzw. Anleihen komplett getilgt wurden, kam es zu unvorhergesehenen Entlastungen des Aerarium.

Die Gruppe der aktiv steuerzahlenden Bürger reduzierte sich am Anfang der Phase II recht stark, was einen Rückgang der Einnahmen aus der Erhebung des Tributum nach sich zog und

<sup>1566</sup>Vgl. Crawford, M. H. (1985), S. 56.

<sup>1567</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 32.

<sup>1568</sup>Vgl. Seibert, J. (II 1993), S. 364 f.

<sup>1569</sup>Vgl. Seibert, J. (I 1993), S. 296.

<sup>1570</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 31.



sich zudem ursprünglich steuerpflichtiges Kapital bei Witwen und Waisen akkumulierte. Auch Teile dieses Vermögens erschloss sich Rom temporär als Anleihe mittels der Lex Oppia, denn durch sie wurde nicht nur eine Umschichtung von Privatbesitz innerhalb der Familien und so eine indirekte Kriegsfinanzierung erreicht, sondern auch eine Verhinderung des Abflusses privater Gelder in bestimmte Luxusgüter durch Einschränkung der öffentlichen Zurschaustellung von Vermögen bewirkt. Daraus resultierte eine erhöhte private Sparrate, was ungenutztes Privatvermögen provozierte, welches dann als Anleihe abgeschöpft und der Kriegsfinanzierung zugeführt werden konnte.

Die Verwendung staatlicher Vermögensreserven erfolgte erst, nachdem Rom das Privatvermögen seiner Bürger und Vermögen aus anderen Volkswirtschaften umfassend für seine Kriegsfinanzierung erschlossen hatte, was die von Rom in Phase II verfolgte Finanzstrategie Privat- vor Staatskapital zu erschließen definiert. Beim Einsatz von Staatskapital wurde die Zahlungsfähigkeit des Staates möglichst langfristig gewährleistet, denn zunächst wurden Finanzmittel durch Landverkäufe akquiriert und erst danach die Goldreserve als eine kurzfristig aktivierbare, letzte staatliche Finanzrücklage genutzt. Sofern bei der Vermünzung von Metallreserven bzw. durch Ummünzung im (Material-)Wert geminderte Münzen geprägt wurden und deren Ausgabe zum ursprünglichen Nennwert erfolgte, konnte eine Kapitalerhöhung erreicht werden. Der Verkauf von staatlichem Eigentum ist oberflächlich betrachtet die simpelste Maßnahme zur Gewinnung von Liquidität, doch braucht es dafür potentielle Käufer. Doch je mehr Privatkapital Rom von den Bürgern im Vorfeld eines solchen Verkaufs abgeschöpft hatte, desto weniger Privatkapital stand dann für Investitionen zur Verfügung, so dass als eine Auswirkung der Kriegsfinanzierung 218 – 201 v. Chr. nicht alle von Rom am Anfang der Phase III anvisierten Finanzmittelaktivierungen per Immobilienverkauf verfangen. Der enorme Einsatz römischen Privatkapitals zur Kriegsfinanzierung musste auch wirtschaftliche Folgen, wie Stagnation und Geldknappheit im privatwirtschaftlichen Sektor, hervorgerufen haben und laut Livius begann sich die Wirtschaft im Allgemeinen und in Bezug auf Geld- und Kreditgeschäfte nach der Schlacht am Metaurus 207 v. Chr. zu normalisieren.<sup>1571</sup>

Um zukünftig auch längerfristig die Kriegsfinanzierung zu sichern, ergriff Rom Maßnahmen zur wirtschaftlich-gesellschaftlichen Restrukturierung. Dabei gilt für die betrachtete Phase der römischen Geschichte, dass die ausgeprägt agrarisch strukturierte Wirtschaft Roms nur eine relativ kleine Gruppe von Handwerkern und Händlern ernährte und Basis der *Assidui* das freie Kleinbauerntum blieb. Ziel der durchgeführten gesellschaftlichen Reorganisation war es, langfristig diese Basis zu stärken, zu vergrößern und zu stabilisieren. Kurzfristig wurde damit die Produktion an Getreide forciert. Zur Sicherung der Einnahmen aus den Provinzen und den annektierten italischen Gebieten wurden ebenfalls wirtschaftliche Maßnahmen umgesetzt.

Im Gegensatz zum Ersten Punischen Krieg kann für Phase II interessanterweise weder eine Sonderfinanzierung für ein Flottenbauprogramm noch für den Flottenunterhalt belegt werden. Allerdings können Sonderfinanzierungsmaßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Bemannung von Schiffen nachgewiesen werden. Hinzu kommen zwei Sonderfinanzierungsmaßnahmen, durch die jedoch kein Kapital aus der römischen Gesellschaft erschlossen wurde (s. Unterabs. 5.6.2.1 und 5.6.1.4).

## 5.6 Leistungen der Bundesgenossen und Provinzen

### 5.6.1 Italische Bundesgenossen

Um die Leistungen der italischen Bundesgenossen in Phase II bestimmen zu können, muss auf deren zahlenmäßige Einbindung in die römischen Heere eingegangen werden. Grundsätzlich betrug das Verhältnis römischer zu bundesgenössischen Infanteristen 1 : 1 und das der Reiter 1 : 3.<sup>1572</sup> Nun entwickelte sich die Forschungsmeinung, dass aufgrund der Intensität des Zweiten Punischen Krieges die Bundesgenossen das bis zu Zweifache des römischen Heereskontingents stellten.<sup>1573</sup>

<sup>1571</sup>Liv. 27.51.

<sup>1572</sup>Poly. 6.26.7.

<sup>1573</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 60; Hoyos, B. D. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 71; Ligt, L. de in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 117.

Dazu abweichende Meinungen führen aus, dass nach der Cannae-Schlacht ca. 40 Prozent weniger Bundesgenossen verfügbar waren und somit insgesamt auch weniger von ihnen ausgehoben werden konnten, was letztlich der Grund für die Einberufung der Sklaven gewesen sei.<sup>1574</sup> Bei der Erörterung dieses Punktes wird die Problematik der Glaubwürdigkeit antiker Zahlenangaben tangiert, denn die vorgestellten Meinungen basieren auf in den Quellen vorhandenen Verhältnissen. So wird dort das Gesamttruppenkontingent aller italischen Bundesgenossen zu Beginn des Zweiten Punischen Krieges mit 40.000 Infanteristen und 4.400 Reitern angegeben.<sup>1575</sup> Nach der Cannae-Schlacht sollten allein die Kampaner 30.000 Infanteristen und 4.000 Reiter stellen.<sup>1576</sup> Obwohl die tatsächliche Höhe des angeforderten Truppenkontingents strittig ist, weisen die Zahlen im Vergleich zueinander darauf hin, dass die Römer nach Cannae von ihren Bundesgenossen zum Ausgleich der erlittenen Verluste Truppen in einem über das normale Maß hinausgehenden Umfang anforderten.<sup>1577</sup> Die erhöhten Anforderungen betrafen neben den Kampanern sicher auch andere Bundesgenossen. Durch den Abfall einiger Bundesgenossen nach der Niederlage bei Cannae musste Rom, um den aktuellen Anforderungen der Kriegsführung zu begegnen, das Wehrpotential der treu gebliebenen Bundesgenossen umso intensiver nutzen. Beides legt also nahe, dass Rom in Phase II einen wesentlich erhöhten Umfang bundesgenössischer Kontingente einsetzte. Dabei wurde von den Latinern und den anderen italischen Bundesgenossen in Hinblick auf das Wehrpotential der Infanteristen das bis zu Doppelte der üblicherweise angeforderten Leistungen erbracht. Damit machten sich die Römer das ihnen zur Verfügung stehende bundesgenössische Wehrpotential in einer neuen Quantität zunutze, wodurch ihnen weder erhöhte Soldaufwendungen noch erhöhte Aufwendungen aus der Bereitstellung der Gruppenausrüstung entstanden, jedoch stiegen die von ihnen zu tragenden Verpflegungskosten.

### 5.6.1.1 Leistungen vor der Schlacht von Cannae

Die Leistungen der italischen Bundesgenossen zu Beginn von Phase II beliefen sich auf die vertragsgemäße Stellung von Truppen und die Gewährung der Nutzung ihrer Territorien durch das römische Heer, so wurden Hafenstädte, z. B. Ariminum, als Stütz- und Sammelpunkte genutzt.<sup>1578</sup> Auch die Überwinterung römischer Heere im Gebiet der Bundesgenossen ist belegt,<sup>1579</sup> insbesondere die Nutzung der beiden latinischen Kolonien Cremona und Placentia als Winterquartiere nach der Schlacht an der Trebia ist hervorgehoben.<sup>1580</sup> Die Niederlage am Trasimenischen See 217 v. Chr. führte der Tradition nach dazu, dass Gesandte aus Neapel und Paestum den Römern zur weiterführenden Finanzierung des Krieges Gold anboten, wovon die Römer jedoch nur einen unbedeutenden Teil akzeptierten.<sup>1581</sup> Ob die Römer tatsächlich auf das von beiden Städten angebotene Gold verzichtet hatten, ist fraglich. Dagegen spricht die Tatsache, dass sie aufgrund der Niederlagen mit einer hohen Aufrüstungsbelastung konfrontiert waren, der Umfang des Finanzierungsbedarfs zeigt sich u. a. in dem 217 v. Chr. eingeführten Semilibral-Standard für die neu geprägten As-Münzen (s. Abs. 5.5.1). Nicht abwegig erscheint die Überlegung, dass im Kern der Überlieferung ein Kreditangebot stand, dessen Bedingungen die Römer wohl für nicht akzeptabel hielten, weshalb das Angebot insgesamt abgelehnt wurde. In der Überlieferung wurde die Episode dann umgeformt, um das treue, bundesgenössisch konforme Verhältnis zwischen Rom und Neapel bzw. Paestum herauszustellen. Zum selben Zeitpunkt übersandte auch Hieron II. Rom eine 220 römische Pfund schwere goldene Victoria, die als Siegesgöttin aufgrund der positiven Implikation angenommen wurde.<sup>1582</sup>

<sup>1574</sup>Vgl. Lomas, K. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 346.

<sup>1575</sup>Flor. 2.6.23; Liv. 21.17.3.

<sup>1576</sup>Liv. 23.5.15.

<sup>1577</sup>Ein solches Vorgehen unterstreicht die Zwangslage Roms, gerade nach den herben Verlusten ein neues, schlagkräftiges Heer aufzustellen.

<sup>1578</sup>Liv. 21.51.6, 22.11.7; Poly. 3.61.

<sup>1579</sup>Liv. 24.3.16; Zon. 8.24.

<sup>1580</sup>App. H. 7.30; Liv. 21.55.9, 21.57.6; Zon. 8.24.

Zu deren Entlastung in puncto Verpflegungssicherung wurde an sie in geringfügigem Umfang Nachschub geliefert.

<sup>1581</sup>Liv. 22.32.4, 9, 22.36.9.

<sup>1582</sup>Liv. 22.37.12.

### 5.6.1.2 Leistungen nach der Schlacht von Cannae

Für die Zeit nach der Cannae-Schlacht sind die normalen, vertragsgemäßen bundesgenössischen Leistungen, z. B. die Stellung von Truppen, Transportschiffen<sup>1583</sup> und die Nutzung der bundesgenössischen Territorien als Sammel- und Stützpunkte<sup>1584</sup>, nur spärlich belegt. Hingegen finden Sonderleistungen, d. h. Leistungen, die über die vertraglich festgelegten Handlungen der Bundesgenossen hinausgingen, Erwähnung.

Im Zusammenhang mit dem in seiner Authentizität angezweiferten beschleunigten Marsch eines römischen Heeres unter Fulvius<sup>1585</sup> wird berichtet, dass die italischen Bundesgenossen den römischen Kontingenten verzehrfertige Speisen lieferten.<sup>1586</sup> Aufgrund der Quellenlage bleibt dieser Bericht insgesamt umstritten<sup>1587</sup> und es kann nicht entschieden werden, ob diese Leistung tatsächlich erbracht wurde. Die Bereitstellung von verzehrfertigen Speisen wäre eine bundesgenössische Sonderleistung, die ein weiteres Mal nur in einem analogen Zusammenhang überliefert ist.<sup>1588</sup>

Die ersten unstrittigen Sonderleistungen empfangen die Römer nach der Cannae-Schlacht von den Bürgerschaften Apuliens. Diese wurden aus reiner Notwendigkeit erbracht, da sich bei den Apuliern versprengte römische Truppenabteilungen sammelten. Versprengte Soldaten Roms erhielten in Canusium und Venusia Unterkunft, Verpflegung sowie Kleidung und zusätzlich wurde ihnen Reisegeld zugeteilt.<sup>1589</sup> Einzig Livius berichtet, dass die Stellung von Getreide und Reisegeld für die sich in Canusium sammelnden Soldaten eine beachtlich kostenintensive Einzelleistung einer begüterten apulischen Frau, nämlich Busa, gewesen sei. Aber zur Gesamtheit des Berichtes gehört auch die Beschreibung, dass die sich in Canusium befindlichen Soldaten in Häusern der Bürger aufgenommen wurden.<sup>1590</sup> Zur Klärung der Umstände in Canusium kann die Herangehensweise der Bürger Venusias herangezogen werden, wo die Gesamtheit der Bürgerschaft involviert wurde, dort wurden die angekommenen Soldaten zur Unterbringung, Verpflegung und sofern nötig zur Pflege auf einzelne Familien verteilt und danach dem Prätor M. Claudius Metellus überantwortet.<sup>1591</sup> Die Bürger planten gemeinsam und agierten jeweils privat, d. h., den Hilfeleistungen lag ein Aktionsplan der Bürgerschaft zugrunde, an deren Umsetzung die Bürger einzeln mitwirkten. Hinsichtlich des Berichtes über Busa sollte nicht nur aufgrund der Kosten und des Sicherheitsaspekts, sondern auch, da Livius erwähnt, die Soldaten seien allgemein bei Bürgern untergebracht worden, analog zur Vorgehensweise der Venusier für die Bürgerschaft in Canusium eine Gemeinschaftsleistung angenommen werden. Die Handlungen von Busa können gleichfalls als Teil eines Aktionsplanes interpretiert werden. Folglich war die Hilfeleistung beider Städte eine organisierte Gemeinschaftsleistung der jeweiligen Bürgerschaft an die sich vor Ort sammelnden römischen Truppen. Diese bundesgenössischen Sonderleistungen wurden nicht offiziell von den römischen Magistraten angefordert, sondern sie wurden ausgelöst von einer reinen Notwendigkeit, den versprengten Soldaten Roms Hilfe zukommen zu lassen.

Als weitere Sonderleistung forderte Rom zur Restrukturierung des Heeres nach der Cannae-Schlacht von den Bundesgenossen die Lieferung von Waffen, Geschossen und weiteren Materialien.<sup>1592</sup> Zusätzlich zu diesen Extraleistungen sollten beispielsweise die Kampaner den Römern auch Geld und Getreide zur Nutzung überlassen.<sup>1593</sup> Diese Forderungen gingen weit über die Vertragsvereinbarungen mit den Italikern hinaus und bedeuteten eine aggressive Nutzung bundesgenössischer Ressourcen durch Rom.

<sup>1583</sup>Liv. 26.39.

<sup>1584</sup>Liv. 24.40.2, 26.17.2, 27.22.12.

<sup>1585</sup>Ziel des Marsches war es, Hannibal vor Rom abzufangen (Liv. 26.8.9 ff.).

<sup>1586</sup>Liv. 26.9.5, 27.43.

<sup>1587</sup>Vgl. Seibert, J. (I 1993), S. 307, Anm. 38.

<sup>1588</sup>Liv. 27.43.

<sup>1589</sup>Liv. 22.52.7, 22.54.1 ff.

<sup>1590</sup>Liv. 22.52.7.

<sup>1591</sup>Liv. 22.57.1.

<sup>1592</sup>Liv. 22.57.10.

<sup>1593</sup>Liv. 23.5.15.

Im Fall der Kampaner kam es nicht zur Erfüllung der Forderungen, da sie einen Separatfrieden mit Hannibal schlossen.

Weiterhin wird der Gebrauch der in römischen und bundesgenössischen Tempeln aufbewahrten Rüstungen und Waffen, mittels derer Ersatztruppen bewaffnet werden sollten, berichtet.<sup>1594</sup> Die Interpretation dieses Berichts ist problematisch, denn er soll die verzweifelte Lage Roms nach der Cannae-Schlacht betonen. Der Grundsatz der Selbstausrüstung kann nicht als Beweis für eine mögliche Unglaubwürdigkeit dieses Berichtes herangezogen werden, da es sich bei den Auszurüstenden um Sklaven und freigelassene Gefängnisinsassen handelte (s. Abs. 5.4.3). Diese wären allein aus finanziellen Gründen per se nicht in der Lage gewesen, den Dienst mit der geforderten Einzelausrüstung anzutreten. Ihnen musste also von Staats wegen eine Ausrüstung gestellt werden. Dass die Waffen und Rüstungen nach langer Zeit der Aufbewahrung ad hoc nutzbar gewesen wären, ist zu bezweifeln. Der Bericht weist demnach eher auf eine Wiederverwendung dieser Waffen durch Umarbeitung bzw. als Ausgangsmaterial für neu zu fertigende Ausrüstung hin. So gesehen verbirgt sich hinter diesem Bericht eine Maßnahme zur Gewinnung von Rohstoffen durch Wiederverwendung, was besonders nach dem Materialverlust aufgrund der bis dahin erlittenen Niederlage bedeutend war. Die Kosten der Ausrüstung für die Sklaven- und Gefangenenkontingente trug Rom, wobei die dazu benötigten Werkstoffe zumindest zum Teil von den Bundesgenossen bezogen wurden. Folglich stellte die Abgabe der in den Tempeln lagernden Waffen durch die Bundesgenossen eine Sonderfinanzierungsmaßnahme dar, mittels derer die bis dahin erlittenen Materialverluste ausgeglichen werden sollten.

Unter D. Quinctius war 210 v. Chr. bei Unteritalien und Sizilien ein Flottengeschwader aktiv, bestehend aus acht römischen sowie zwölf bundesgenössischen Schiffen, deren Mannschaften durch den Befehlshaber mit Ruderern aus Croton und Sybaris ergänzt wurden.<sup>1595</sup> Auf welcher Grundlage diese Ergänzung in den beiden griechischen Städten Unteritaliens durchgeführt wurde, geht aus den Quellen nicht hervor. Doch entspricht diese Darstellung der in der Forschung vertretenen These, dass die griechischen Städte Unteritaliens zur Stellung von Ruderern für den Dienst in der römischen Flotte verpflichtet waren.<sup>1596</sup> Da aber die Flotte bereits aktiv war, kann es möglich sein, dass die Ergänzung der Rudermannschaften in Croton und Sybaris eine reine Notfallmaßnahme war, um den Ausfall von offiziellen Ersatzmannschaften bzw. Verluste durch den Einsatz von Bundesgenossen zu überbrücken.

### 5.6.1.3 Sanktionen gegen latinische Kolonien

Ungeachtet der geringen Belegdichte kann für Phase II von kontinuierlich durch Rom angeforderten und im Umfang steigenden bundesgenössischen Leistungen ausgegangen werden, die für die Betroffenen eine stete und sich erhöhende Belastung bedeutete. Nach dem Abfall der Kampaner 209 v. Chr. konnten bzw. wollten auch andere Bundesgenossen die römischen Forderungen nicht mehr erfüllen.<sup>1597</sup> Zwölf der 30 latinischen Kolonien verkündeten, dass ihnen die Mittel zum Aufstellen der geforderten Heereskontingente fehlten. Sie stellten die Bundeshilfe ein, was Rom zunächst umständehalber hinnehmen musste.<sup>1598</sup> Doch fünf Jahre später beanspruchte Rom von jenen zwölf Kolonien Leistungen, die über den üblichen Umfang hinausgingen. Ausgehend von dem während des Zweiten Punischen Krieges von ihnen gestellten Heereskontingenten sollten sie nun das jeweils Doppelte davon Rom zur Verfügung stellen. Unter Anwendung der These, dass Rom in Phase II ohnehin das Verhältnis in der Infanterie zwischen Römern und Bundesgenossen von 1 : 1 auf 1 : 2

<sup>1594</sup>Liv. 22.57.10, 23.14.4.

Die Passage 22.57.10 von Livius besagt, dass die Bundesgenossen Soldaten stellen sollten sowie „*Arma, tela, alia parari iubent et vetera spolia hostium detrahunt templis porticibusque.*“ Die im Text verwendeten Verbal-Formen *iubent* und *detrahunt* stehen für die 3. Person Plural (Indikativ Präsens) und da sie durch *et* beigeordnet sind, ergibt sich die Übersetzung: *sie* [die Römer] *befahlen und nahmen fort*. Dies gestattet die Interpretation, dass die Römer den Bundesgenossen die Forderungen auferlegten, Waffen und dergleichen zu liefern und deren Spolia heranzuziehen. Da im nachfolgenden Absatz die Ausrüstung der Sklaven thematisiert wird, sollte angenommen werden, dass durch diese Forderungen der Umfang ihrer Ausrüstung gesichert werden sollte. Die Quantität der vorhandenen Waffen wurde nicht überliefert, somit ist nicht klar, welchen Anteil die Bundesgenossen an der Ausrüstung dieser Gruppe tragen sollten.

<sup>1595</sup>Liv. 26.39.7.

<sup>1596</sup>Vgl. Hoyos, B. D. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 70; Keppie, L. (1984), S. 22.

<sup>1597</sup>Liv. 27.9.1-6.

<sup>1598</sup>Liv. 27.9.7, 13.

geändert hatte, bedeutete die Sanktion, dass jene latinischen Kolonien das Vierfache des vormals Üblichen an Infanteristen zu stellen hatten. Außerdem sollte jede dieser Gemeinden 120 Reiter bereitstellen, was auf insgesamt 1.440 berittene Einsatzkräfte hinauslief. Sofern dies unmöglich war, akzeptierten die Römer pro Reiter drei Infanteristen als Ersatz. Diesen Kontingenten war ein Einsatzort außerhalb Italiens zugewiesen.<sup>1599</sup> Die Vorbereitung zur Durchführung des Afrikafeldzuges unter Scipio Africanus war das zu dieser Zeit größte Projekt der außeritalischen Kriegsführung. Da dafür reguläre Aushebungen in begrenztem Umfang durchgeführt wurden, sind offenbar einige, wenn nicht gar sämtliche Soldaten der latinischen Kolonien dort zum Einsatz gekommen.

Die Sanktionen gegen die latinischen Kolonien beinhalteten weiterhin die Erhebung einer Vermögenssteuer von einer Promille, die jährlich an Rom abzuführen war. Basis dieser Erhebung war eine von Rom angeforderte Zensur und noch im Jahr der Verhängung der Sanktionen überbrachten die latinischen Kolonien erstmals ihre angefertigten Zensusunterlagen den römischen Magistraten. Die Unterlagen verzeichneten eine Aufstellung über das Wehrpotential und die Höhe der Privatvermögen der in den Kolonien ansässigen Bürger,<sup>1600</sup> somit hatte sich Rom eine direkte, kontrollierende Einsicht in zwei wichtige Größen, welche eine Beurteilung über die Fähigkeit, Heeresfolge zu leisten, erlaubte, verschafft.<sup>1601</sup> Darüber hinaus hatte Rom den engsten Bundesgenossen eine Art Tributzahlung auferlegt, deren Einnahmen gleichfalls für den Feldzug in Afrika eingesetzt werden konnten. Wie lange diese Maßnahmen aufrechterhalten wurden und auf welche Höhe sich die jährlichen Zahlungen beliefen, ist aus den Quellen nicht zu ersehen. Die Strafmaßnahmen dienten aufgrund der erzielten Erhöhung des Wehrpotentials und der Erhöhung der Staatseinnahmen der Kriegsfinanzierung, letztlich hatte Rom effektiv in einem über die eigentlichen Vertragsleistungen hinausgehenden Umfang bundesgenössisches Vermögen erschlossen.

#### 5.6.1.4 Hilfeleistungen für den Feldzug in Afrika

Die bereits mehrfach angesprochene Finanzierung des Afrikafeldzuges unter Scipio Africanus soll nachfolgend ausführlich diskutiert werden. Um das Ende des Zweiten Punischen Krieges herbeizuführen, wollte Scipio Africanus den Krieg nach Afrika tragen. Dagegen hatte sich innerhalb des Senats eine Opposition formiert, die zwar einen Feldzug per se nicht unterbinden konnte, doch die Finanzmittel dafür stark einschränkte.<sup>1602</sup> Scipio Africanus erhielt 205 v. Chr. als Konsul zwar ein Imperium über die Provinz Sizilien inklusive der Erlaubnis, nach Afrika überzusetzen, aber er durfte weder in Rom und Italien reguläre Aushebungen durchführen noch auf Mittel des Aerarium zur Finanzierung einer Kampagne in Afrika zurückgreifen.<sup>1603</sup> Seine Ressourcen waren demnach die offiziellen Flottenkontingente und die in Sizilien vorhandenen Truppen, ihm haben zumindest die offiziellen Mittel für die Sicherung der Provinz Sizilien und zur Unterhaltung der dort stationierten Truppen- und Flottenkontingente zugestanden.

Da der Tradition nach Scipio Africanus offizielle Mittel zur Finanzierung des geplanten Afrikafeldzuges entbehrte, wurden diese durch 30 extra von den Bundesgenossen gefertigte Schiffe, wovon 20 Fünfruderer und zehn Vierruderer waren,<sup>1604</sup> und der Lieferung der notwendigen Ausrüstung durch die Gemeinden Etruriens freiwillig getragen.<sup>1605</sup> Diese Lieferungen beinhalteten Rohstoffe, wie Roheisen, Waffen, Rüstungen, Nahrungsmittel und Gegenstände der Zusatzausrüstung. Zudem wurden von den Umbrenn, Sabinern, Nusinern, Reatinern und Amiternern Soldaten und Bemannungen für die Kriegsschiffe gestellt.<sup>1606</sup> Einer modernen These zufolge wurden die 30 Kriegsschiffe ausschließlich mit Ruderern von den Marsern und Paelignern bemannt.<sup>1607</sup> Diese Interpretation kann nicht unmittelbar aus der Livius-Passage abgeleitet werden, sie stimmt allerdings mit der Annahme

<sup>1599</sup>Cas. Dio. 17.57.70; Liv. 29.15.6 ff.

<sup>1600</sup>Cas. Dio. 17.57.70; Liv. 29.15.9 f., 29.37.7.

<sup>1601</sup>Vgl. Galsterer, H. (1976), S. 110.

<sup>1602</sup>App. Afri. 7.28 f.; Liv. 28.40-45.

<sup>1603</sup>Liv. 28.45.8, 13.

<sup>1604</sup>Liv. 28.45.19 ff.

<sup>1605</sup>Liv. 28.38, 28.45; Poly. 11.33.

<sup>1606</sup>Liv. 28.45.15-21.

<sup>1607</sup>Vgl. Schlange-Schöningen, H. in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R. (2006), S. 162.

überein, dass die von den Bundesgenossen gestellten Schiffe auch immer von ihnen vollständig bemannt wurden. Ob dieser Grundsatz auf diese bundesgenössischen Kontributionen anwendbar ist, ist nicht schlüssig. In der Überlieferung wird durch die Nutzung des Wortes „*polliceor*“, versprechen, Freiwilligkeit hinsichtlich dieser Sonderleistungen impliziert. Jedoch etablierte sich nach intensiver Analyse von A. J. Pffiffig die These, dass die beschriebenen Kontributionen eine als Strafe auferlegte Kriegssteuer und keine freiwillige bundesgenössische Verpflichtung war.<sup>1608</sup> Für diese Interpretation spricht, dass von den Gemeinden Etruriens keine Soldaten, sondern nur Sachleistungen akzeptiert wurden.<sup>1609</sup> Unter der Annahme, dass dies von Rom offiziell angeforderte Lieferungen waren, kristallisiert sich heraus, dass der Afrikafeldzug durch mehr staatliche Maßnahmen unterstützt wurde, als die Quellen zunächst glauben machen. Da die Anforderungen an die Bundesgenossen vom Senat autorisiert wurden, wurde die Finanzierung des Afrikafeldzuges ganz offiziell durch die umfangreiche Einbindung von Vermögen bundesgenössischer Gemeinden gesichert. Die Materialien aus Etrurien wurden Scipio Africanus direkt zur Verfügung gestellt, ebenso durfte er die Truppen der zwölf latinischen Kolonien als Kontingent in sein Heer für Afrika integrieren. Zudem band er auch Freiwillige in seine Truppen ein, um diese zu verstärken (s. Abs. 5.4.2).<sup>1610</sup> Weiterhin wurden ihm Rohstoffe aus staatlichen Domänen<sup>1611</sup> und die Einnahmen aus der Provinz Sizilien zugesprochen. Die Leistungen der Gemeinden Siziliens umfassten Ausbesserungen der Schiffe, Ausrüstung und Ausbildung von Reitern, die Unterbringung des Heeres und die Lieferung von Getreide. Aufgrund dieser Getreidelieferung war Scipio Africanus in der Lage, das aus Italien mitgebrachte Getreide aufsparen zu können<sup>1612</sup> und seine Nachschublinien zu entlasten. Zusätzlich erreichten ihn Getreide und Kleidung aus Sardinien und Iberien,<sup>1613</sup> womit die gezielte Nutzung der in den Provinzen bzw. besetzten Gebieten Iberiens produzierten Überschüsse hinzukam.

Durch die angeforderten Lieferungen und Truppenkontingente der etrusischen Gemeinden und der latinischen Kolonien nutzte Rom gezielt Strafen, um die Kriegsfinanzierung zu sichern und damit die Belastungen des *Aerarium* zu senken. Im Ganzen zeigt sich, dass entgegen der Aussage antiker Autoren der Afrikafeldzug offizielle Unterstützung erfuhr. Diese bestand allerdings nicht, wie üblich, aus Mitteln der Standardkriegsfinanzierung, sondern es wurden überwiegend Sonderfinanzierungsmaßnahmen umgesetzt und dadurch die Belastung von den Römern auf die Bundesgenossen und Provinzbewohner übertragen.

## 5.6.2 Außeritalische Verbündete

### 5.6.2.1 Hieron II. von Syrakus

Bereits in Phase I hatte sich Hieron II. von Syrakus als einer der wichtigsten Verbündeten Roms etabliert und das zwischen ihm und Rom bestehende Bündnis wurde 218 v. Chr. erneuert. Das Quellenmaterial bietet, abgesehen von der Bestätigung der Existenz eines Vertrages, keine Erläuterungen zu den festgelegten Vertragsbedingungen.<sup>1614</sup> Somit kann nicht entschieden werden, ob die Leistungen, die Hieron II. erbrachte, vertraglich festgelegt waren oder ggf. über den Vertragsrahmen hinausgingen.<sup>1615</sup> Nachweislich unterstützte Hieron II. die Römer in Phase II mit kostenlosem Getrei-

<sup>1608</sup>Pffiffig, A. J. (1966), S. 206-208.

Nur Caere soll auf freiwilliger Basis gehandelt haben.

<sup>1609</sup>Vgl. Hillen, H. J. (1997), S. 681.

<sup>1610</sup>App. Afri. 7.28; Liv. 28.45.13, 29.22.11 f.; Plut. Fab. Max. 26.2.

<sup>1611</sup>Liv. 28.45.18.

<sup>1612</sup>Liv. 29.1.4, 10, 14, 30.3.2, 30.24.6.

<sup>1613</sup>Liv. 30.3.2, 30.24.5.

<sup>1614</sup>Innerhalb der Forschung haben sich zwei konträre Thesen bezüglich des Umfangs der Vertragsverpflichtungen von Hieron II. herausgebildet: Die eine These postuliert, dass Hieron II. keine vertraglich verankerten Hilfeleistungen eingegangen sei (vgl. Eckstein, A. M. (1980), S. 195). Die dazu entgegengesetzte These argumentiert, dass Hieron II. definitiv zur Bundeshilfe verpflichtet gewesen war (vgl. Seibert, J. (I 1993), S. 87).

<sup>1615</sup>Im Vergleich zu den durch Friedensverträge an Rom gebundenen Königen des griechischen Ostens zeigt sich, dass jene in keinem Bundesgenossen-, sondern in einem Freundschaftsverhältnis mit Rom standen, doch daraus entstand per se keine Verpflichtung zur Waffenhilfe (App. Syr. 38.199; Liv. 33.30.5-9, 37.45.14 ff., 37.55.2, 42.6.10; Poly. 18.44, 21.45; vgl. Baldus, C. (2002), S. 318; Lintott, A. (1993), S. 33; Crawford, M. H. (1985), S. 269; Ziegler,

de, kostenloser Kleidung<sup>1616</sup>, der Bereitstellung von Finanzmitteln<sup>1617</sup>, der Stellung von Soldaten<sup>1618</sup> und Informationsbeschaffung<sup>1619</sup>. Seine Getreidelieferung im Umfang von 500.000 Modii Weizen und 300.000 Modii Gerste<sup>1620</sup> konnte knapp zwei Standardlegionen etwa zwölf Monate versorgen.<sup>1621</sup>

Aufgrund fehlender Finanzmittel für die Versorgungssicherung der Truppen in Sizilien vereinbarte Rom 216 v. Chr. mit Hieron II., dass er die Versorgung und die Soldzahlungen dieser Kontingente für sechs Monate übernehmen sollte.<sup>1622</sup> Zur Ablösung dieser Anleihe hatten die Römer 215 v. Chr. die Gelder zusammengetragen, weil allerdings der Erste Makedonische Krieg einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf hervorrief, wurden diese Gelder anderweitig eingesetzt. Da Hieron II. zeitgleich den Römern erneut eine Getreidelieferung zukommen ließ, wohl weil er um die römischen Finanzprobleme wusste,<sup>1623</sup> kann angenommen werden, dass er zumindest über die Zahlungsverzögerung Roms informiert wurde.<sup>1624</sup> Explizit handelte es sich 215 v. Chr. nur um die Laufzeitverlängerung der Anleihe, die zur Sicherung der Heeresfinanzierung 216 v. Chr. aufgenommen worden war. Die Gewährung der Laufzeitverlängerung ist eine weitere Leistung von Hieron II., jedoch wurde die zugrunde liegende Anleihe von den Römern aufgrund der weiteren Entwicklung nicht beglichen.<sup>1625</sup>

Die Lieferung von Getreide durch Hieron II. unter Zahlungsaufschub demonstriert einmal mehr, dass bei Bedarf römische Bundesgenossen durch Verhandlungen als freie Handelspartner zur Lieferung von Nachschub verpflichtet wurden, für die die Römer jedoch bezahlten. Wie an anderer Stelle diskutiert, nutzten die Römer bereits in Phase I ihre Beziehungen zu Hieron II., um Getreide auf Kreditbasis anzukaufen. Leistungen auf Kreditbasis bzw. per Anleihenfinanzierung in Anspruch zu nehmen wurde als Sonderfinanzierung in Phase II von Rom lediglich als bereits im dritten Zeitabschnitt von Phase I erprobtes Mittel erneut angewandt.

### 5.6.2.2 Gemeinden Siziliens

Im Kampf um Syrakus war zwar für die Römer in der Stadt Morgantina ein großes Getreidemagazin sowie ein Lagerplatz für die Nachschubversorgung angelegt worden und zusätzlich wurde die dortige römische Besatzung von den Bewohnern gepflegt, aber die Stadt wurde von ihren Bewohnern an die Karthager übergeben, womit die dort angesammelten Versorgungsgüter den Römern entzogen wurden<sup>1626</sup> und dann den karthagischen Truppen zur Verfügung standen. Aufgrund der Unkenntnis über den Status der Stadt Morgantina lässt sich diese Passage bezüglich der Leistungen jedoch nicht eindeutig kategorisieren.

Interessanterweise entwickelte sich im Herbst 211 v. Chr. innerhalb der auf Sizilien stationierten Truppen enormer Unmut, u. a. da der Feldherr seinen Soldaten nicht zugestand, sich zur Überwinterung in den Städten einzuquartieren.<sup>1627</sup> Dies ist ein Hinweis darauf, dass sich die überwinternden Truppen üblicherweise nicht in die Städte und insbesondere nicht in die von Bundesgenossen begaben. Auch die nach der Einnahme von Capua stattfindende Okkupation dortiger Wohnhäuser durch

K.-H. (1972), S. 83 f., 89). Natürlich tendierte die Erwartungshaltung Roms dahin, Hilfeleistungen unterschiedlicher Ausprägung zu empfangen (s. Abs. 6.6.2). Auch Hieron II. war anfänglich durch einen Friedensvertrag mit den Römern verbunden gewesen, so dass sich durchaus eine analoge Erwartungshaltung ihm gegenüber aufgebaut haben könnte, die während des Ersten Punischen Krieges von ihm auch erfüllt wurde.

<sup>1616</sup>Liv. 21.50.9 f.

<sup>1617</sup>Liv. 22.37.5.

<sup>1618</sup>Liv. 22.37.8; Poly. 3.75.

<sup>1619</sup>Liv. 21.49.3.

<sup>1620</sup>Liv. 22.37.6, 23.38.13.

<sup>1621</sup>So auch: Erdkamp, P. P. M. (1998), S. 96.

<sup>1622</sup>Liv. 23.21.1-6.

<sup>1623</sup>Liv. 23.38.12 f.

<sup>1624</sup>Inwiefern detaillierte Absprachen getroffen wurden, entzieht sich der Kenntnis der Moderne.

<sup>1625</sup>Nach dem Tod Hierons II. 215 v. Chr. war sein Nachfolger nicht gewillt, das Bündnis mit den Römern zu erneuern. Da er ein Bündnis mit den Karthagern anstrebte, eröffneten die Römer den Kampf gegen Syrakus. Mit dem Ende der Kämpfe und der Reorganisation von ganz Sizilien als Provinz konnten auf Basis der Provinzabgaben von dort erneut Leistungen für die Kriegsführung beschafft werden.

<sup>1626</sup>Liv. 24.36.10.

<sup>1627</sup>Liv. 26.21.16.

Zudem wurde den Soldaten verwehrt, die Provinz zu verlassen.

römische Soldaten als Unterkünfte und die wenig spätere offiziell angeordnete Ausquartierung der Okkupanten<sup>1628</sup> zeigt, dass während der Feldzüge den Soldaten der Bezug von städtischen Anlagen nicht zugestanden wurde (s. Abs. 5.7.1). Somit gewinnt das Profil der regulär von den Bundesgenossen zu erbringenden Leistungen für die Phasen I und II einmal mehr an Kontur.

### 5.6.2.3 Verbündete Gemeinden Sardinien

Da sich Rom 216 v. Chr. unfähig erklärte, den römischen Truppen auf Sardinien die benötigten Versorgungsgüter und Soldzahlungen zu liefern, übernahmen die sardischen Bundesgenossen die Bereitstellung dieser Leistungen,<sup>1629</sup> indem die von Abgaben befreiten Bürgerschaften Sardinien die notwendigen Mittel zur Unterstützung der sich vor Ort befindlichen römischen Truppen sammelten. Dies ist die einzige Sonderleistung dieser Gemeinden, die überliefert wurde. Die Quellen liefern keine Hinweise darauf, dass die Römer intendierten, für diese Hilfeleistungen zu zahlen. Zudem ist es probat, anzunehmen, dass im Falle der Verweigerung solcher Hilfeleistungen die Römer Kraft ihrer militärischen Überlegenheit die benötigten Mittel in ihre Verfügungsgewalt hätten bringen können. Aus diesem Grund sollten diese Lieferungen eher der Kategorie *durch militärische Überlegenheit erzwungene Leistungen*, also den semi-freiwilligen Hilfeleistungen, zugeordnet werden.

### 5.6.2.4 Verbündete im Westen

Die mit Rom verbundenen Bewohner Massilias unterstützten die römische Kriegsführung mit der Bereitstellung von Schiffen und dem Anwerben keltischer Truppen.<sup>1630</sup> Die Lage Massilias gibt zur berechtigten Vermutung Anlass, dass für die Römer die Gemeinde als Stützpunkt für die römischen Flotten auf dem Weg von und nach Iberien sowie als Zentrum für Informationen über Gallien und Iberien von immenser Bedeutung war.<sup>1631</sup> Die Beziehungen zwischen Sagunt und Rom waren ursprünglich nicht durch einen formalen Vertrag bestimmt<sup>1632</sup> und da Sagunt selbst während des Zweiten Punischen Krieges für einige Zeit von den Karthagern besetzt war, schließt sich in dieser Zeit eine aktive Hilfeleistung an Rom aus.

Während der Kämpfe in Iberien in Phase II wurde das System an Bundesgenossen um dort ansässige Alliierte bereichert. Doch führte der Tod der älteren Scipionen zu temporären Auflösungserscheinungen, die erst durch das Eintreffen von Scipio Africanus gestoppt werden konnten.<sup>1633</sup> So bereicherten vertraglich bedingt iberische Soldaten das römische Heer während des Kampfes gegen Neukarthago.<sup>1634</sup> Der Sieg der Römer führte zur Erweiterung und Stabilisierung des vor Ort aufgebauten Bundesgenossensystems, wodurch dann grundsätzlich iberische Kontingente von Rom angefordert werden konnten.<sup>1635</sup> In der Regel hatten die iberischen Verbündeten ausschließlich Truppenkontingente zu stellen. Darüber hinaus waren in Phase II die in Iberien aktiven römischen Kontingente auf die Häfen und Städte der iberischen Verbündeten als Stützpunkte und die Nutzung ihrer Territorien zur Überwinterung angewiesen.<sup>1636</sup> Obwohl die römischen Heere in Iberien über Jahre von der Versorgung aus Übersee abhängig blieben,<sup>1637</sup> wurde trotzdem – sofern die Notwendigkeit auftrat – als Notfallmaßnahme Geld aus den iberischen Gebieten angefordert, um Sold und Getreide an die Soldaten ausgeben zu können.<sup>1638</sup>

<sup>1628</sup>Liv. 27.3.

<sup>1629</sup>Liv. 23.21.4, 6, 23.40.8.

Sardinien war zwar römische Provinz, aber einigen sardischen Gemeinden wurde der Status Bundesgenosse zuerkannt. Beispielsweise werden steuerfreie, mit Rom verbündete Städte auf Sardinien 177 v. Chr. erwähnt (Liv. 41.12.4 ff.).

<sup>1630</sup>Liv. 21.25.5, 22.19.5, 12; Poly. 3.95 f.

<sup>1631</sup>Liv. 27.36.1 f. Vgl. Dahlheim, W. (1977), S. 51; Badian, E. (1958), S. 41 f.

<sup>1632</sup>Vgl. Badian, E. (1958), S. 48.

<sup>1633</sup>Liv. 26.18.1.

<sup>1634</sup>Liv. 26.41.1 f.

<sup>1635</sup>App. H. 30.128; Liv. 26.50.14, 26.51.10, 28.13.4 f.; Poly. 10.34, 11.20.

<sup>1636</sup>App. Ib. 16.61; Liv. 26.17.1 f., 28.3; Poly. 10.34.1, 10.40.

<sup>1637</sup>App. Ib. 18.72; Liv. 22.11.6, 22.22.1f., 23.49.5; Poly. 3.97, 3.106. Vgl. Erdkamp, P.P.M. in: Hoyos, B.D. (2011), S. 74.

<sup>1638</sup>Liv. 23.48.4 f., 29.3.5.



### 5.6.2.5 Verbindungen nach Afrika

Für den Afrikafeldzug war der numidische Prinz Massinissa der einzige lokale Verbündete Scipio Africanus'. Von Beginn der Unternehmung in Afrika an bis zur Schlacht von Zama unterstützte er Scipio Africanus mit Fußsoldaten und Reitern.<sup>1639</sup> Als Gegenleistung für diese Dienste wurde mit Kriegsende seine Beziehung zu Rom offiziell zur *Amicitia* und ihm wurde das Königreich seines Vaters übertragen.<sup>1640</sup>

Seit dem Pyrrhos-Krieg standen die Römer in diplomatischem Kontakt zu den Ptolemäern, der Status dieser Verbindung entsprach wohl einem lockeren Freundschaftsverhältnis.<sup>1641</sup> Aus einem Polybios-Fragment,<sup>1642</sup> welches den Jahren 215 – 210 v. Chr. zugeordnet wird,<sup>1643</sup> geht hervor, dass eine römische Gesandtschaft in Ägypten Getreide erwerben sollte. Auf Basis dieses Fragments entwickelt P. Southern die These, dass die Römer während des Zweiten Punischen Krieges bis zur Sicherung von Sardinien und Sizilien von den Ptolemäern Getreide zu überhöhten Preisen erworben hatten.<sup>1644</sup> Dazu muss zuerst festgehalten werden, dass die Datierung nicht als zweifelsfrei sicher gelten kann und dass die fragmentarische Überlieferung den Ausgang der Unternehmung nicht beinhaltet. Erst mit dem aktiven Wirken der Römer im griechischen Osten beginnend in Phase III entwickelte sich eine rege Beziehung zwischen Rom und den Ptolemäern und für diese Zeit werden Getreideankäufe kaum thematisiert.<sup>1645</sup> Außerdem muss hinsichtlich der These von P. Southern bedacht werden, dass Rom für den Erwerb von Getreide während der Phase II nicht die Finanzmittel hätte aufbringen können, schon gar nicht für Getreide zu überhöhten Preisen. Vielmehr trugen römische Feldherren das Wagnis eines geplant ausgeführten Beutezuges an der afrikanischen Küste mit dem Ziel, trotz des hohen Risikos eines Fehlschlages so die Versorgung von Syrakus zu sichern.<sup>1646</sup> Da weder vertiefte diplomatische Beziehungen zwischen Rom und den Ptolemäern noch die Anerkennung einer römischen Superiorität in den vorhandenen Beziehungen während der Phase II nachweisbar sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Römer von den Ptolemäern analog zum Vorgehen mit anderen Bundesgenossen Getreide gegen Zahlungsaufschub bzw. Sonderkonditionen fordern konnten. Aufgrund der Existenz des Polybios-Fragments können Getreideankäufe in Ägypten während der Phase II nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Einer Generalisierung, wie sie von P. Southern postuliert wird, kann aus den oben dargelegten Gründen jedoch nicht zugestimmt werden.

### 5.6.2.6 Verbündete des Ersten Makedonischen Krieges

Indem sich Attalos I.<sup>1647</sup>, der König von Pergamon, mit Flottenkontingenten<sup>1648</sup> und Fußtruppen<sup>1649</sup> an der Kriegsführung des Ersten Makedonischen Krieges beteiligte, treten erstmals die Attaliden als römische Verbündete in Erscheinung. Andere Bundesgenossen im griechischen Osten, wie Naupaktos, Athen und Korkyra, sind in Verbindung mit der Nutzung ihrer Hafenanlagen als Stützpunkte sowie als Lokalitäten für die Überwinterung römischer Truppen genannt.<sup>1650</sup> Nicht ableiten lässt sich, dass damit Verpflegungsleistungen eingeschlossen waren. Auch das ist ein wichtiger Beleg für das Profil

<sup>1639</sup> App. Afri. 13.53; Liv. 29.29, 30.29.4; Poly. 15.5.

<sup>1640</sup> Unklar bleibt, ob ihm die Königswürde, wie von Livius berichtet, vor der Schlacht von Zama oder, wie Appian erzählt, erste danach übertragen wurde (App. Afri. 68.308; Liv. 30.15, 30.17.12; vgl. Walsh, P. G. (1965), S. 151).

<sup>1641</sup> Dion. 20.14.1 f.; Eutr. 2.15; Just. 18.2.5-10; Liv. 27.4.10. Vgl. Heinen, H. (1972), S. 637.

<sup>1642</sup> Poly. 9.11.a.

<sup>1643</sup> Vgl. Erdkamp, P. P. M. (1998), S. 187; Lampela, A. (1998), S. 58; Garnsey, P. (1982), S. 187; Heinen, H. (1972), S. 639 f.

<sup>1644</sup> Vgl. Southern, P. (2006), S. 111.

<sup>1645</sup> Liv. 31.2.3 f., 42.6.4.

<sup>1646</sup> Liv. 25.31.12-15.

<sup>1647</sup> Nach Eutropius schloss nicht nur Attalos I., sondern auch viele andere Einwohner Griechenlands mit Rom lediglich ein Freundschaftsverhältnis (Eutr. 3.14.4), aus dem sich per se eigentlich keine Verpflichtungen zur Waffenhilfe ergeben hätten.

<sup>1648</sup> Liv. 27.33.4 f.

<sup>1649</sup> Liv. 28.7.4.

<sup>1650</sup> Liv. 27.31.1, 27.32.2 f., 27.33.4 f., 28.5.1, 29.12.5.

regulärer bundesgenössischer Leistungen, welches in Phase III hinsichtlich eventueller Änderungen diskutiert werden wird. Eine weiterführende Unterstützung mittels Land- und Seestreitkräften für den Ersten Makedonischen Krieg kann für diese Bundesgenossen nicht belegt werden.

Hinsichtlich temporär abgeschlossener Bündnisverträge ergeben sich aus dem teilweise überlieferten Vertrag zwischen Rom und den Ätolern interessante Aspekte. Von diesem 212 oder 211 v. Chr. geschlossenen Vertrag haben sich die Bestimmungen zur Teilung der Beute erhalten, demnach sollten die Römer zu Gunsten der Ätoler auf die immobile Beute in einem bestimmten Gebiet verzichten und im Ausgleich dafür vollständig die mobile Beute erhalten.<sup>1651</sup> Es waren sowohl gemeinsame als auch separate militärische Aktionen der Bündnispartner anvisiert und Livius berichtet, diesen Vertrag aufgreifend, dass die Ätoler mit ihren Landstreitkräften im Verband mit mindestens 25 Schiffen eines römischen Flottenkontingents in den Kampf gegen Philipp von Makedonien eingreifen sollten.<sup>1652</sup> Interessanterweise war der Vertrag zwischen Rom und den Ätolern bewusst so gestaltet, dass diesem auf Wunsch als gleichberechtigte Partner die Eleer, die Lakedaimonier und die Könige Attalos I., Pleuratus aus Thrakien und Scerdilaedus<sup>1653</sup> aus Illyrien beitreten konnten.<sup>1654</sup> Mit diesem Bündnis hatte sich Rom Unterstützung im Kampf gegen Philipp von Makedonien gesichert und zugleich die Kontrolle über die illyrische Küste intensiviert, um zu verhindern, dass dort feindliche Flottenbasen etabliert werden konnten.<sup>1655</sup> Aufgrund der Bestimmungen zur Beuteteilung zeigt sich, dass Rom in dieser Phase nicht daran gelegen war, Besitzungen im griechischen Osten dauerhaft zu annektieren.

### 5.6.2.7 Leistungen der Provinzen

Die Meinungen in der Forschung hinsichtlich der grundsätzlichen Effizienz des Abgabesystems der Provinzen gehen auseinander und für die Zeit der Phase II sollte aufgrund der Revolten und Kämpfe in den Provinzen angenommen werden, dass die einziehbaren Abgaben überwiegend nicht einmal ausreichten, um die in den Provinzen eingesetzten römischen Truppen regulär mit Getreide zu versorgen. Mit dem Tod Hierons II. und der Eröffnung des Kampfes um Syrakus verschlechterte sich die Versorgungslage auf Sizilien zusätzlich. Erst mit der Herrschaftsübernahme in ganz Sizilien und der damit einhergehenden Reorganisation des Gebietes als Provinz durch Rom konnte Getreide von dort für römische Heere genutzt werden.<sup>1656</sup> Sobald Rom während des Zweiten Punischen Krieges den Herrschaftsanspruch in Sardinien durchgesetzt hatte, wurden auch dort Tributzahlungen sowie Getreideabgaben eingefordert<sup>1657</sup> und das aus diesem Gebiet stammende Getreide wurde zur Truppenversorgung eingesetzt.<sup>1658</sup> Zudem wurde die Rüstung des Afrikafeldzuges von Scipio Africanus mit Getreide, Kleidung und Waffen aus Sizilien und Sardinien unterstützt (s. Unterabs. 5.6.1.4).<sup>1659</sup> Inwieweit Leistungen der Provinz Sizilien speziell zur Unterhaltung bzw. Ausrüstung dort aktiver Kriegsschiffe angefordert wurden, ist nicht zu bestimmen.<sup>1660</sup>

<sup>1651</sup>Liv. 26.24.12 f.

<sup>1652</sup>Liv. 26.24.10 f. Vgl. Brodersen, K.; Günther, W.; Schmitt, H. H. (1999), S. 33 f.

<sup>1653</sup>Die Römer hatten wohl bereits ein Geschwader, bestehend aus zehn Schiffen, als Waffenhilfe für Scerdilaedus abkommandiert (Poly. 5.110).

<sup>1654</sup>Liv. 26.24.9.

<sup>1655</sup>Vgl. Vollmer, D. (1990), S. 146.

<sup>1656</sup>Liv. 27.8.18 f.

<sup>1657</sup>Liv. 23.41.6 f.

<sup>1658</sup>Liv. 25.20.3, 25.22.5.

<sup>1659</sup>Cas. Dio. 17.57.69; Liv. 30.3.2, 30.24.5 f.

<sup>1660</sup>Auch die im folgenden Unterkapitel (5.6.2.8) diskutierte Episode einer Leistungsanforderung durch den amtierenden Prätor Siziliens 218 v. Chr. entzieht sich einer genauen Bewertung. 30 Kriegsschiffe bildeten den Grundstock des bei Sizilien stationierten Flottenkontingents bei Ausbruch des Zweiten Punischen Krieges. Durch Transfers römischer Schiffe erreichte es eine maximale Stärke von 100 Kriegsschiffen und bei Außer-Dienststellung wurden die Schiffe nach Rom überstellt (s. Unterkap. 5.2). Dies deutet darauf hin, dass alle Schiffe römischen Ursprungs waren. Sofern jedoch für dieses Kontingent 218 v. Chr. regulär Schiffe von den Gemeinden Siziliens gestellt und bemannt worden waren, wäre ein Teil der Kosten für die Sicherung der Provinz Sizilien auf sizilische Gemeinden übertragen worden. Diese möglichen Leistungen im Rahmen der Provinzsicherung wären dann aufgrund des Einsatzes jenes Kontingents für den Seekrieg des Zweiten Punischen Krieges erschlossen worden.

### 5.6.2.8 Seekriegsunterstützung

Der Seekrieg Roms wurde in Phase II von den Bundesgenossen dahingehend unterstützt, dass sie ihre Gebiete grundsätzlich als Flottenbasen und Winterlager sowie ihre Werften für Ausbesserungen der Schiffe den Römern zur Nutzung überließen.<sup>1661</sup> Hinzu kommt, dass die römischen Flottenkontingente Unterstützung durch kleinere Verbände der italischen Bundesgenossen<sup>1662</sup>, von Massilia<sup>1663</sup> und vom pergamenischen Königshaus<sup>1664</sup> erhielten. Auch die Besatzung bundesgenössischer Schiffe wurde bei Bedarf zur Verstärkung der Landstreitkräfte herangezogen, d. h., sie musste während ihres Dienstes ausgebildet und auf Kosten Roms bewaffnet werden.<sup>1665</sup> Die latinische Kolonie Paestum musste Personal für die Bemannung von Schiffen entsenden<sup>1666</sup> und in Notfällen kam es zu Ad-hoc-Rekrutierungen von Bemannungen bei den Bundesgenossen.<sup>1667</sup> In der Forschung wurde als Grundsatz zu den vertraglichen Verpflichtungen der Bundesgenossen im Kriegsfall formuliert, dass nur Mannschaften zur Bemannung der Schiffe oder vollständig ausgerüstete und einsatzbereite Schiffe von den Römern angefordert wurden.<sup>1668</sup> Noch im Ersten Punischen Krieg wurden die genutzten Kriegsschiffe von den Römern gestellt und einzig für deren Bemannung wurden die Bundesgenossen herangezogen. Davon abweichend akzeptierten die Römer in Phase II nachweislich bundesgenössische Kriegsschiffe inklusive vollständiger Bemannung und Ausrüstung, aber die Bundesgenossen blieben uneingeschränkt Eigentümer ihrer Schiffe. Vermutlich wurde diese Option aufgrund der kritischen Finanz- und Wehrpotentialsituation von den Römern gewählt. Abgesehen von den Verpflegungsaufwendungen wurden durch die Anforderung voll einsatzfähiger Schiffe von der Gesamtfinanzierung der Flottenaktivitäten nicht nur Kostenanteile der Kategorie III, sondern auch der Kategorie II und insbesondere der Kategorie I auf die Bundesgenossen umgelegt. Ob dieser Grundsatz auf die als Sonderleistung für den Afrikafeldzug gefertigten 30 Kriegsschiffe gleichfalls angewandt werden kann, bleibt aufgrund der Quellenlage fraglich (s. Unterabs. 5.6.1.4). Eine Anforderung von bundesgenössischen Schiffen, die mit römischen Ruderern bemannt wurden, lässt sich nicht nachweisen.

Obwohl sich folgender Bericht einer genauen Kategorisierung des exakten Leistungsursprungs entzieht, muss er aufgrund seines thematisch relevanten Inhalts vorgestellt werden. In Vorbereitung der Sicherung Lilybaeums 218 v. Chr. forderte der Prätor Siziliens, dass sich die *Socii navales* unverzüglich vorbereiten sollten, um mit Proviant für zehn Tage an Bord gehen zu können.<sup>1669</sup> Dabei sollte beachtet werden, dass der Prätor die Stellung weder von zusätzlichen Schiffen noch von zusätzlichen Mannschaften verlangte. Er gibt einzig den Befehl an die *Socii navales*, sich zum Einschiffen bereitzuhalten. Die Begrifflichkeit „*Socii navales*“ wurde in dem Zusammenhang genutzt, um die Schiffsbesatzungen bzw. die Mannschaften zu bezeichnen. Der Prätor nutzte demnach wohl nur die Schiffe, die ihm als Magistrat zur Verfügung gestellt worden waren, weswegen die angesprochenen Mannschaften der regulären Besatzung dieser Schiffe entsprochen haben müssen. Angaben zur Herkunft der Mannschaften fehlen und es wird auch nicht mitgeteilt, wer den Proviant stellte, folglich kann nicht festgestellt werden, ob möglicherweise die Bewohner der Provinzen darin involviert waren. Somit scheidet aufgrund unzureichender Informationen der Versuch, auf diesem Weg eine beweisbare Interpretation zur Herkunft des Flottenpersonals herzuleiten.

### 5.6.3 Zusammenfassung – Bundesgenossen

Die Bundeshilfe der Latiner und der anderen italischen Bundesgenossen umfasste regulär die Stellung von Truppenkontingenten und Schiffsbesatzungen sowie die Freigabe der Nutzung ihrer Territorien

<sup>1661</sup>Liv. 27.3.2, 27.5.9, 27.29.7 f., 27.31.1 ff., 30.39.3.

<sup>1662</sup>Liv. 26.39.5.

<sup>1663</sup>Liv. 22.19.5, 26.39.5; Poly. 3.95.

<sup>1664</sup>Liv. 27.33.4 f.

<sup>1665</sup>Liv. 23.40.2, 26.17.2; Poly. 10.34.

<sup>1666</sup>Liv. 26.39.5.

<sup>1667</sup>Liv. 26.39.7.

<sup>1668</sup>Liv. 21.49.8, 36.43.11, 42.27.3. Vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 424.

<sup>1669</sup>Liv. 21.49.8.

inklusive vorhandener baulicher Anlagen. Dass abweichend zum Grundsatz, Rom organisierte und finanzierte die Verpflegung aller bundesgenössischen Verbände zentral, andere Maßnahmen umgesetzt wurden, lässt sich aus dem Quellenmaterial nicht eindeutig herleiten. Dies alles entspricht dem regulären Leistungsprofil der Bundesgenossen, wie es bereits in Phase I nachzuweisen war. Hinsichtlich der Anzahl angeforderter bundesgenössischer Infanteristen muss festgehalten werden, dass diese über die der Phase I hinausging und wohl im Maximum ein Verhältnis römischer zu bundesgenössischer Infanteristen von 1 : 2 erreichte.<sup>1670</sup>

Zu den regulären Leistungen der Bundesgenossen kamen Sonderleistungen, die sich zum einen aus Zwangslagen ergaben, wie der Betreuung der versprengten Cannae-Soldaten oder den Materialanforderungen für die Ausrüstung vormaliger Gefängnisinsassen. Zum anderen wurden den Bundesgenossen Sonderleistungen als Sanktionen auferlegt. Ein primäres Ziel solcher Sonderleistungen war es, die römischen Bürger bzw. das *Aerarium* zu entlasten und trotzdem die Kriegsführung in vollem Umfang fortführen zu können. Erstmals kam es zur Bereitstellung von einsatzfähigen Kriegsschiffen, wohl überwiegend durch die unteritalischen Gemeinden. Auch die außeritalischen Bundesgenossen stellten vollständig ausgerüstete und bemannte Kriegsschiffe. Damit hatte sich Rom die Option erschlossen, einen großen Kostenanteil aus der Seekriegsführung durch die Bundesgenossen zu finanzieren. Die außeritalischen Verbündeten unterstützten Rom gleichfalls mit der Stellung von Truppenkontingenten.

Die Verpflegungssicherung römischer Kampagnen wurde von Verbündeten außerhalb Italiens zum Teil als semi-freiwillige Hilfe mitgetragen.<sup>1671</sup> Im Ganzen waren Getreidelieferungen gerade der außeritalischen Bundesgenossen Sonderleistungen, die von den Römern sowohl bezahlt als auch als Geschenk angenommen wurden. Die Relevanz solcher Getreidelieferungen ist in der Forschung unterschiedlich bewertet worden.<sup>1672</sup> De facto konnte sich Rom nicht von den Lieferungen der Verbündeten abhängig machen, sondern musste die Heeresversorgung auf eine sichere Basis stellen. Nichtsdestotrotz haben insbesondere die Lieferungen von Hieron II. die Römer in prekären Situationen unterstützt, da er in diesem Zusammenhang gleichfalls als Kreditgeber fungierte. Obwohl die Getreidelieferungen von außeritalischen Verbündeten große Quantitäten hatten, haben sie tendenziell die Nachschuborganisation lediglich kurzfristig entlastet. Deswegen muss die Nachschubsicherung in den üblichen Parametern mittels des Ankaufs bei Gemeinden – sofern möglich – unmittelbar angrenzend zum Kriegsgebiet bewerkstelligt worden sein. Getreidelieferungen in den Mengen, wie sie für die außeritalischen Bundesgenossen berichtet sind, können für die italischen Bundesgenossen nicht nachgewiesen werden.

## 5.7 Einnahmen aus Kriegshandlungen

### 5.7.1 Dauerhafte Einnahmen

Nachdem Rom den Kampf um Syrakus für sich entschieden hatte, wurde das vormals unabhängige Königreich Syrakus aufgelöst und dessen Territorium unter direkte römische Herrschaft gestellt. Zur Steigerung der Einnahmen aus der nun vergrößerten Provinz Sizilien begannen die Römer, die dortige Agrarwirtschaft zu restrukturieren<sup>1673</sup> und das von Hieron II. eingeführte Steuersystem, die *Lex Hieronica*, wurde zur Abschöpfung des Agrarüberschusses in der ganzen Provinz eingeführt.

<sup>1670</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 60; Hoyos, B. D. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 71; Ligt, L. de in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 117.

<sup>1671</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. (1995), S. 172.

<sup>1672</sup>Eine Forschungsmeinung lautet, dass die Lieferungen der Verbündeten quantitativ nicht relevant gewesen seien und Rom von solchen nicht abhängig gewesen sei (vgl. Erdkamp, P. P. M. (1995), S. 172; Garnsey, P. (1982), S. 185). Dem entgegen wird auch die Meinung vertreten, dass die Römer 218 – 168 v. Chr. sehr wohl auf die Getreidelieferungen ihrer Verbündeten angewiesen gewesen seien und die Verbündeten grundsätzlich den Transport organisierten, wodurch sie die daraus entstehenden Belastungen trügen (vgl. Roth, J. P. (1999), S. 227, 229). Anderen Interpretationen nach wurde der Transport von privaten Reedern im Auftrag Roms durchgeführt (vgl. Höckmann, O. (1985), S. 76), womit Rom die Transportkosten hätte finanzieren müssen.

<sup>1673</sup>Liv. 26.40.15 f., 27.8.18 f.

Damit musste der zehnte Teil aller Erzeugnisse des Agrarsektors als Provinzabgabe an Rom abgeführt werden.<sup>1674</sup> Für Rom kamen außerdem Einnahmen aus Pacht, Hafenzöllen und Abgaben aus der Weideflächennutzung hinzu. Neben der Herrschaft über Sizilien baute Rom in Phase II auch seine Herrschaft in Sardinien aus, nach deren Festigungen konnten die dort stationierten Besatzungstruppen aus den Provinzen heraus gepflegt werden. Außerdem stand den Römern aus beiden Provinzen aufgrund des dort eingeführten systematischen Steuersystems ein steter Zufluss an nicht zweckgebundenen Wertmitteln zur Verfügung.

Nach dem Sieg über Neukarthago wurde 209 v. Chr. durch Scipio Africanus Tribut in den römisch besetzten Gebieten Iberiens erhoben.<sup>1675</sup> Die genauen Bestimmungen dieser Tributerhebung sind nicht überliefert. Doch da die Heere in Iberien weiterhin von den Lieferungen aus Rom abhängig waren, beschreibt der angesprochene Tribut wohl keine dauerhafte Abgabe oder aber eine dauerhafte Abgabe in zu vernachlässigender Höhe und da sich die direkte Herrschaft in Iberien in provinzieller Form erst 197 v. Chr. manifestierte,<sup>1676</sup> waren wohl vorab keine dauerhaften Provinzabgaben erhoben worden und der den iberischen Gemeinden durch Scipio Africanus auferlegte Tribut ist eher als eine einmalige Entschädigungszahlung zu interpretieren. Das heißt, die Erhebung eines dauerhaften Tributs ab 209 v. Chr. kann nicht nachgewiesen werden.<sup>1677</sup> Die Einverleibung der karthagischen Besitzungen in Iberien durch die Römer führte anschließend in einem mehrere Jahrzehnte andauernden Prozess zu einer Intensivierung und Ausweitung der direkten Herrschaft innerhalb Iberiens,<sup>1678</sup> was eine Bindung von Ressourcen zur Finanzierung der dortigen Unternehmungen hervorrief und in Phase III thematisiert wird.<sup>1679</sup>

Nachdem die abgefallenen italischen Bundesgenossen von den Römern im Laufe des Zweiten Punischen Krieges besiegt wurden, wurden Teile ihrer Territorien von Rom annektiert und dann überwiegend im ersten Drittel des 2. Jahrhunderts v. Chr. als Siedlungsgebiet im sozioökonomisch motivierten Prozess der Kolonisation verteilt.<sup>1680</sup> Zudem konnten solche Annexionen die Einnahmen des *Aerarium*, z. B. durch neu zu verpachtende Handels- und Transportzölle in Capua, Puteoli und Castra<sup>1681</sup>, erhöhen.

Römische Soldaten hatten nach der Einnahme von Capua im Jahr 211 v. Chr. dortige Wohnhäuser als Unterkünfte für sich okkupiert. Um ein Maximum an Beutegewinn zu erzielen,<sup>1682</sup> wurden die Soldaten wenig später durch Fulvius Flaccus ausquartiert, so dass die Wohnhäuser und Ackerflächen dann von ihm vermietet werden konnten.<sup>1683</sup> Im Gebiet des *Ager Campanus* wurden zudem auch Maßnahmen umgesetzt, um die beschlossenen Enteignungen kampanischer Bauern beschleunigt voranzutreiben und das konfiszierte Land in *Ager publicus* umzuwandeln.<sup>1684</sup> Interessanterweise wurde zur Sicherung der Bewirtschaftung und der Reorganisation der ökonomischen Strukturen der neu gewonnene *Ager publicus* an die originären Eigentümer verpachtet. Insgesamt wurden

<sup>1674</sup>Vgl. Lintott, A. (1993), S. 71.

<sup>1675</sup>Flor. 2.17.7.

<sup>1676</sup>Dies wird abgeleitet aus der 197 v. Chr. umgesetzten Schaffung zweier weiterer, regulärer Prätoresämter (vgl. Lintott, A. (1993), S. 23).

<sup>1677</sup>Über eine Organisation der Silbergruben zur Steigerung der Einnahmen Roms durch Scipio Africanus ist gleichfalls nichts berichtet. Die Durchführung dieser Organisation wäre zu diesem Zeitpunkt zweifelhaft, da eine gewinnbringende Strukturierung des Bergbaus ausreichendes Startkapital und Zeit voraussetzte. Auch ist überliefert, dass erst zwei Jahre nach der Einrichtung des eroberten iberischen Gebietes als Provinz Cato d. Ä. den Silberabbau so organisierte, dass Rom erstmals daraus Gewinne erzielen konnte (s. Abs. 6.7.1).

<sup>1678</sup>In den Jahren bis 197 v. Chr. wurde wahrscheinlich versucht, zumindest einen Teil der Kosten für die in Iberien geführten Kampagnen durch die Erhebung von Abgaben zu refinanzieren.

<sup>1679</sup>Die währenddessen dort stationierten Truppen waren außer in den Jahren 195 und 181 v. Chr. noch bis Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. auf Versorgungslieferungen aus Übersee angewiesen (vgl. Erdkamp, P. P. M. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 74; s. Abs. 6.6.4).

<sup>1680</sup>Vgl. Pina Polo, F. in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R. (2006), S. 171 f.

<sup>1681</sup>Liv. 32.7.3.

Castra ist nicht zu identifizieren. 194 v. Chr. wurde die im Zweiten Punischen Krieg von den Römern als Hafen befestigte Stadt Puteoli Bürgerkolonie (Liv. 24.7.10; vgl. Christ, K. (1993), S. 73; Seibert, J. (I 1993), S. 225).

<sup>1682</sup>Zudem wurde zur Finanzierung der iberischen Kampagne 205 v. Chr. ein Quästor beauftragt, ein heute nicht mehr bestimmbares Gebiet Kampaniens zu veräußern (Liv. 28.46.3 ff.; s. Abs. 5.5.3).

<sup>1683</sup>Liv. 27.3.

<sup>1684</sup>Liv. 28.46.3 ff.

die Einnahmen aus der Verpachtung des Ager Campanus' zu einer wichtigen Einnahmequelle des Aerarium.<sup>1685</sup> Da aus dem Quellenmaterial hervorgeht, dass der Pachtzins in Getreide zu begleichen war,<sup>1686</sup> zeigt sich, dass Rom einen Anteil an der kampanischen Getreideproduktion bezog, ohne dafür zu bezahlen. Zwar ist eine genaue Verwendung des Pachtgetreides nicht überliefert, aber in dieser Phase diente es wohl zur Versorgung der stadtrömischen Bürger oder der Heeresangehörigen.<sup>1687</sup>

### 5.7.2 Einnahmen aus Kriegsschädigungen

Die Bestimmungen des Friedensvertrages zur Beendigung<sup>1688</sup> des Ersten Makedonischen Krieges stellten de facto den Status quo vor Kriegsausbruch wieder her<sup>1689</sup> und Kriegsschädigungszahlungen oder die Versorgung der römischen Truppen für den Zeitraum der Friedensverhandlungen wurden von Rom nicht verlangt. Dieser Vertragsfrieden zielte primär auf die Beendigung des Krieges, damit Rom zur Führung des Zweiten Punischen Krieges mehr Kapazitäten freisetzen konnte, d. h., militär-strategische Interessen wurden einer etwaigen Refinanzierung oder einem Gewinn vorangestellt.

Die antiken Berichte über die Beendigung des Zweiten Punischen Krieges weichen insgesamt leicht voneinander ab. Laut Polybios übernahmen die Karthager während der Friedensverhandlungen die Verpflegung und Soldzahlungen für das römische Heer.<sup>1690</sup> Appian zufolge sollten währenddessen Lebensmittel und 1.000 Talente Silber von den Karthagern bereitgestellt werden<sup>1691</sup> und Livius berichtet, dass lediglich Verpflegungs- und Soldaufwendungen der Hilfstruppen auf Karthago übertragen worden wären.<sup>1692</sup> Letzteres bedeutet jedoch ein Abweichen vom Standardvorgehen und widerspricht zudem dem Bericht des Polybios, der von der Appian-Passage gestützt wird. Es sollte also davon ausgegangen werden, dass die Verpflegung und Soldzahlungen für das römische Gesamtheereskontingent während der Friedensverhandlungen von Karthago getragen wurden.

Die Kriegsschädigungszahlung wurde auf einen Betrag von 10.000 Talenten (258 Tonnen) Silber festgesetzt<sup>1693</sup> und war von Karthago ab 199 v. Chr. jährlich über 50 Jahre durch gleich hohe Abschläge zu entrichten.<sup>1694</sup> Damit erwirtschaftete Rom bis 150 v. Chr. ein zusätzliches, nicht zweckgebundenes Einkommen von jährlich 200 Talenten Silber. 10.000 Talente Silber waren mehr als das Dreifache der Kriegsschädigungszahlung, die die Römer nach dem Ersten Punischen Krieg von den Karthagern gefordert hatten, und entsprachen bei einem Prägestandard von 76 – 80 Münzen zu einem römischen Pfund Silber 60,8 – 64,0 Millionen Denarii. Die monatlichen Soldzahlungen einer Standardlegion beliefen sich ab 211/210 v. Chr. auf 51.600 Denarii (s. Abs. 2.1.6). Wären die

<sup>1685</sup>Cic. de leg. agr. 2.82; Gran. Lici. 15.34-37. Vgl. Rathbone, D. in: Aubert, J. J. (2003), S. 135; Bringmann, K. (1985), S. 12.

Der Ager Campanus wurde zwar mit dem Sieg über Capua von den Römern annektiert und nach Livius bereits 209 v. Chr. verpachtet (Liv. 27.11.7 f.), jedoch entstand aufgrund einer anderen Livius-Passage die Meinung, dass dieser erst nach 165 v. Chr. gewinnbringend verpachtet wurde (vgl. Rathbone, D. in: Aubert, J. J. (2003), S. 135).

<sup>1686</sup>Liv. 26.16.8 f., 27.3.1.

<sup>1687</sup>Es wäre in dem Zusammenhang interessant, bestimmen zu können, ob und wann der Pachtzins nicht mehr in Naturalien zu begleichen war. Denn solange dieser in Naturalien zu entrichten war, unterlagen die Einnahmen Roms Schwankungen aufgrund des variablen Marktpreises, sofern ein Verkauf dieser Produkte vorgenommen wurde.

<sup>1688</sup>Die literarischen Quellen berichten nichts über die Vergabe eines Triumphs oder einer Ovatio für die Beendigung des Ersten Makedonischen Krieges.

<sup>1689</sup>Liv. 29.12.11-16. Vgl. Derow, P. in: Erskine, A. (2006), S. 58; Seibert, J. (1993), S. 422.

Hinsichtlich dortiger Territorien wurde bestimmt, dass die Römer den illyrischen Stamm der Parthiner unter ihren Schutz nehmen und die Städte Dimallum, Bargullum und Eugenium bekommen sollten. Die Ausübung der direkten Herrschaft in diesen geforderten Gebieten war von Rom nicht anvisiert. Atintanien sollte an Philipp V. fallen.

<sup>1690</sup>Poly. 15.18.

<sup>1691</sup>App. Afri. 31.131; Ka. 54.238.

<sup>1692</sup>Liv. 30.37.5.

<sup>1693</sup>Appian berichtet zwar von jährlichen Abschlägen in Höhe von jeweils 250 Talenten Silber über einen Zeitraum von 50 Jahren (App. Ka. 54.235), aber da es keine zwingenden Gründe gibt, an der Darstellung von Polybios, die für diese Epoche den höheren Quellenwert besitzt und durch Livius (Liv. 30.37.5, 32.2.1 f.) und eine Plinius-Passage Bestätigung findet (Plin. NH 33.15 (51)), zu zweifeln, wird in dieser Studie von der durch Polybios überlieferten Summe ausgegangen.

<sup>1694</sup>Liv. 30.37.5, 32.2.1 f.; Plin. NH 33.15 (51); Poly. 15.18.

10.000 Talente Silber ausschließlich zur Kompensation von Soldzahlungen verwendet worden, hätten sie rechnerisch bei den jährlich im Mittel 18,3 aktiven Legionen des Zweiten Punischen Krieges für lediglich 64,4 – 67,8 Monate, also durchgängig für ca. 5 1/2 Jahre, genügt bzw. hätte den 330 in Phase II ausgehobenen Legionen nur für 3,6 – 3,8 Monate der Sold finanziert werden können. Dies demonstriert sehr klar, dass die tatsächlichen Kriegskosten weit über den Einnahmen aus den Kriegsentschädigungszahlungen lagen und für Rom die Refinanzierung von Kriegsaufwendungen nicht immer die höchste Priorität besaß, sondern eher die Durchsetzung politisch-militärischer Interessen dominierte. Bereits im Jahr 191 v. Chr. boten die Karthager an, den verbliebenen Restbetrag der Kriegsentschädigungszahlung mit einer einzigen weiteren Zahlung zu begleichen, was von den Römern jedoch kategorisch abgelehnt wurde.<sup>1695</sup> Nach E. S. Gruen lag die Ursache dafür in dem psychologischen Aspekt, dass Langzeitzahlungen die Unterwerfung der Gegner betonten und durch die Überbringung der Jahresrate alljährlich eine gestische Wiederholung der Niederlage zelebriert werden konnte.<sup>1696</sup>

### 5.7.3 Einmalige Beuteinnahmen

#### 5.7.3.1 Schutzzahlungen und Entschädigungen

In Phase II griffen die Römer die Praxis der Erhebung von Schutzzahlungen auf<sup>1697</sup> und bereits in den Anfangsjahren des Zweiten Punischen Krieges wurden die Nachschublinien und das Aerarium dadurch entlastet, dass die Römer Getreide und Sold direkt aus dem Kriegsgebiet erpressten.<sup>1698</sup> Beispielsweise erzwang ein römischer Flottenkommandant gewissermaßen als Schutzzahlung von den Bewohnern der Insel Meninx zehn Talente Silber,<sup>1699</sup> womit sich die Bewohner de facto von der direkten Gefahr der Plünderung befreit hatten. Teilweise war auch die Versorgungslage in Phase II derart angespannt, dass zu deren Sicherung römische Heere gezielt Beutezüge unternahmen.<sup>1700</sup>

Darüber hinaus erhoben Römer einmalige Entschädigungszahlungen. Dazu gehörten u. a. Zahlungen in geringer Höhe von abgefallenen Verbündeten, beispielsweise 20 Talente Silber von den iberischen Ilergeten.<sup>1701</sup> Aber auch das als Bedingung für den Waffenstillstandsvertrag von den Karthagern erpresste Silber, welches als Schadensersatz für die Plünderungen römischer Versorgungsschiffe angefordert wurde und sich auf 25.000 römische Pfund bzw. 312,5 Talente Silber summierte.<sup>1702</sup> Die in Iberien aktiven Heere wurden zwar während der Phase II regulär mit Gütern aus Übersee versorgt,<sup>1703</sup> aber diese geregelte Versorgung musste durch die Einnahmen aus Beutezügen ergänzt werden und zur Beschaffung der Finanzmittel für überfällige Soldzahlungen an die dort stationierten Truppen wurde Geld von den örtlichen Gemeinden eingetrieben.<sup>1704</sup> Nach der Beendigung des Aufstandes der iberischen Verbündeten unter der Führung von Indibilis und Mandonius wurde festgesetzt, dass sie Gelder in Höhe eines doppelten Soldes für sechs Monate aufzubringen hatten, die Verpflegung für sechs Monate übernehmen mussten und Gewänder für die Truppen bereitzustellen hatten.<sup>1705</sup> Mit diesen Entschädigungszahlungen sollte die Kriegskasse entlastet und die Finanzierung

<sup>1695</sup>Liv. 36.4.5-9.

Dieses Angebot ist zudem ein Zeichen der wirtschaftlichen Prosperität Karthagos sowie der Effizienz des karthagischen Steuersystems und deutet an, dass sich in ökonomischer Hinsicht Karthago früher als Rom von den Belastungen des Zweiten Punischen Krieges erholte (s. Unterkap. 6.5). Auch kann dies als Indiz dahingehend gewertet werden, dass das gesellschaftliche Finanzierungsmodell Karthagos erfolgreicher als das von Rom war.

<sup>1696</sup>Gruen, E. S. (1984), S. 63 f.; so auch: u. a. Derow, P. in: Erskine, A. (2006), S. 58.

<sup>1697</sup>Liv. 22.31.2; Poly. 3.96.

<sup>1698</sup>Liv. 23.48.5; Val. Max. 7.6.1.

Obwohl die Maßnahmen zur Durchführung dieser Finanzierungsmethode im Quellenmaterial nicht eindeutig ausgeführt werden, kann es sich nur um eine Form der Beutebeschaffung handeln, vermutlich um Schutzzahlungen oder Tribute.

<sup>1699</sup>Liv. 22.31.2.

<sup>1700</sup>Liv. 25.31.12-15, 28.25.

<sup>1701</sup>Liv. 21.67.11.

<sup>1702</sup>Liv. 30.8.2.

<sup>1703</sup>App. Ib. 18.72; Liv. 22.11.6, 22.22.1 f., 23.49.5; Poly. 3.97, 3.106.

<sup>1704</sup>Liv. 28.25.

<sup>1705</sup>Liv. 29.3.5.

der weiterführenden Kampagne gesichert werden.<sup>1706</sup> Generell, so lässt sich konstatieren, sollte mit der Forderung, u. a. nach Versorgungsgütern, den Kriegsgegnern während der Friedensverhandlungen die Finanzierung römischer Heer übertragen werden. Mit dem vorläufigen Ende der Kämpfe in Iberien 206 v. Chr. wurden Tribut- und später Stipendiumsforderungen erhoben, durch die jedoch keine regulären Provinzabgaben begründet wurden.<sup>1707</sup>

### 5.7.3.2 Eroberungen und Plünderungen

Zur Steigerung der Kampfmoral wurde den römischen Soldaten Beute überlassen,<sup>1708</sup> in Phase II jedoch weniger häufig als in den nachfolgenden Kriegen (s. Abs. 6.7.3 und 7.9.2). Gefangene wurden verkauft<sup>1709</sup> bzw. versteigert<sup>1710</sup> oder nach der Zahlung von Lösegeld freigelassen<sup>1711</sup>. Allein der Erlös aus den Gefangenen nach der Schlacht am Metaurus soll 300 Talente Silber betragen haben.<sup>1712</sup> Ansonsten wurden durch das Heer erbeutetes Getreide<sup>1713</sup>, Tiere<sup>1714</sup> und militärische Ausrüstung<sup>1715</sup>, sofern brauchbar und benötigt, von den Römern weiterverwendet. Der quantitative Erfolg von Plünderungsfahrten der römischen Flottenkontingente bzw. die Einnahmen aus Beute durch Flottenaktivitäten ist nicht feststellbar.<sup>1716</sup> Nur selten konnten Transportschiffe abgefangen<sup>1717</sup> oder Kriegsschiffe gekapert<sup>1718</sup> werden. Diese wurden bei Bedarf und Einsatzfähigkeit in die römischen Geschwader integriert. Singulär kann die Gewinnung von Ersatzmaterial für die Flotte durch Beute nachgewiesen werden.<sup>1719</sup> Also verwendeten die römischen Flottenkommandanten analog zu denen der Landstreitkräfte sich bietende Optionen, brauchbare Beute für Reparaturen und zur Ergänzung der Ausstattung der Streitkräfte zu verwenden.<sup>1720</sup> Dabei handelte es sich um Materialien und Ausrüstungen, die zufällig in die Hände der Römer gelangten. Es war eine willkommene Ergänzung der Ausrüstung und kein eingeplanter Kriegsmaterial- bzw. Rohstoffzufluss.

Zudem ist interessanterweise überliefert, dass die Beuteeinnahmen von größeren Städten oftmals zur Finanzierung des Krieges verwendet wurden. So gab Scipio Africanus nach der Eroberung von Sagunt die Stadt den Einwohnern 214 v. Chr. zurück, aber das zur Kriegsführung nutzbare Material konfiszierte er und die überschüssigen Wertmittel, wie Münzen, Silber und Elfenbein, sandte er nach Rom.<sup>1721</sup> Auch wurde 209 v. Chr. die bei der Einnahme von Neukarthago<sup>1722</sup> erlangte Beute von Scipio Africanus explizit für die römische Kriegsführung verwendet. Kriegsmaschinen, Rohstoffe und 400.000 Modii Weizen waren Beutegut, dessen Verwendung für die römische Kampagne zu einem verringerten Finanzbedarf führte.<sup>1723</sup> Gefangene wurden als Ruderer eingesetzt, womit ad hoc das

<sup>1706</sup>Oberflächlich gesehen stehen diese Entschädigungszahlungen in der Tradition der überlieferten Beendigungsformalitäten von Kriegen während der Frühen und beginnenden Mittleren Republik, als der Tradition nach mit solchen Einnahmen das von den römischen Bürgern erhobene Tributum zurückgezahlt werden sollte (s. Unterabs. 2.2.1.3).

<sup>1707</sup>Liv. 29.3.5, 30.3.2. Vgl. Lintott, A. (1993), S. 72; Richardson, J. S. (1976), S. 148.

<sup>1708</sup>Liv. 24.16.4; Poly. 3.76.

<sup>1709</sup>Liv. 23.37.13, 23.38.7, 24.42.8, 11, 27.19.8; Oros. 4.18.7; Poly. 15.4.

<sup>1710</sup>Liv. 21.51.2.

<sup>1711</sup>Poly. 9.42.

Einzig Scipio Africanus entließ aus diplomatischen Gründen iberische Gefangene ohne die Erhebung von Lösegeld (Oros. 4.18.7).

<sup>1712</sup>Poly. 11.3.

<sup>1713</sup>Zon. 9.8.

<sup>1714</sup>Liv. 23.46.4, 23.49.11 ff., 24.42.8, 25.41.7, 30.6; Poly. 10.40.

<sup>1715</sup>Liv. 24.40.15, 25.14.11, 26.47.5.

<sup>1716</sup>Liv. 22.20.4, 9.

<sup>1717</sup>App. H. 54.226; Liv. 28.46.14.

<sup>1718</sup>Liv. 22.19.12, 22.20.1, 23.41.8 f., 27.29.7 f., 28.4.6 f., 30.19.5; Poly. 3.96.

<sup>1719</sup>Liv. 22.20.6.

Dabei handelte es sich um Pflanzgras, welches für Seile der Takelage genutzt wurde.

<sup>1720</sup>Liv. 22.20.6.

<sup>1721</sup>App. Ib. 23.90 f.; Liv. 24.42.10.

Nach Zonaras bekamen die Einwohner das Beutegut vollständig zurückerstattet (Zon. 9.3), was jedoch aufgrund der Situation und Finanzlage eher unwahrscheinlich ist.

<sup>1722</sup>Neukarthago war eine von den Karthagern als Basis genutzte Stadt (Eutr. 3.15.2) und damit besonders umfangreich mit zur Kriegsführung einsetzbaren Materialien ausgestattet.

<sup>1723</sup>Explizit verringerten sich die Aufwendungen hinsichtlich des Erwerbs von Rohstoffen und des Fertigen und Nutzens



Flottenpersonal vergrößert wurde. Weiterhin wurden 2.000 gefangene Handwerker dieser Stadt zu römischen Staatsklaven,<sup>1724</sup> so konnten Ausrüstungsgegenstände in gesteigertem Umfang produziert und ausgebessert werden. Das erbeutete Geld wurde dem Quästor übergeben und damit offiziell dem Aerarium übertragen, wobei sich die Höhe der ans Aerarium übertragenen Wertmittel nicht eindeutig bestimmen lässt.<sup>1725</sup> Die Fortführung der iberischen Kampagne war demnach durch den Einsatz dieser Beute massiv subventioniert. Jener Zufluss an Werten, der die Scipio Africanus im Jahr 210 v. Chr. übergebene Kriegskasse mit ursprünglich 400 Talenten Silber bereicherte,<sup>1726</sup> war sicher sehr willkommen.

Hinsichtlich der Eroberung von Neukarthago und den iberischen Silbergruben wird zwar die Meinung vertreten, dass die ständige Finanznot Roms damit ein Ende gefunden hatte,<sup>1727</sup> doch die Fakten sprechen gegen eine sofortige Entspannung der Finanzlage. Die allgemeine wirtschaftliche Lage entspannte sich erst 207 v. Chr., also zwei Jahre später<sup>1728</sup> und noch der Afrikafeldzug des Scipio Africanus' wurde mit außergewöhnlichen Maßnahmen finanziert (s. Unterabs. 5.6.1.4). Außerdem wurden, wie im Unterabs. 5.7.1 dargestellt, erst im Anschluss an das Ende des Zweiten Punischen Krieges die Silberminen in Iberien gewinnbringend von den Römern bewirtschaftet.

Syrakus wurde 211 v. Chr. erobert und der Umfang der Beuteinnahmen daraus ist nicht überliefert. Bekannt ist lediglich, dass die königlichen Geldreserven dem Quästor übergeben wurden, womit sie in römisch-staatliche Finanzreserven transformiert wurden.<sup>1729</sup> Die Übergabe von Capua im selben Jahr brachte 2.070 römische Pfund Gold und 31.200 römische Pfund Silber ein und auch diese Edelmetalle wurde ans Aerarium abgeführt.<sup>1730</sup> Die Einnahme von Agrigent ein Jahr später resultierte in einer quantitativ nicht zu bestimmenden Menge an Edelmetall, das ebenfalls dem Aerarium zugeführt wurde.<sup>1731</sup> Die Eroberung von Tarent 209 v. Chr. bereicherte ebenso das Aerarium mit Gold und Silber.<sup>1732</sup> Die nach den Eroberungen dieser Städte gewonnenen Finanzmittel führten allesamt dazu, dass dem Aerarium Wertmittel in meist unbestimmbarer Quantität direkt überstellt wurden und Rom war in der Hochphase der Kriegsfinanzierung auf solche Einnahmen angewiesen, wie beispielsweise die Umprägung syrakusanischer Münzen belegt,<sup>1733</sup> um offiziell den Krieg weiterführen zu können.

Nachdem Rom seine Macht über die Kampaner, Atellaner, Calatiner und Sabatiner durchgesetzt hatte, begannen die Römer entsprechend ihrer Bedürfnisse ab 210 v. Chr. mit der Neuordnung

---

von Kriegsmaschinen und allgemein von Ausrüstung. Weiterhin kam es zur Kostensenkung bei der Beschaffung des benötigten Getreides und zur Entlastung der Nachschuborganisation, da die Heere in Iberien generell auf die Versorgung aus Übersee angewiesen waren.

<sup>1724</sup>Cas. Dio. 16.57.42; Liv. 26.47, 26.51.3, 7 f.; Poly. 10.17, 10.19. Vgl. Welwei, K.-H. (2000), S. 75.

<sup>1725</sup>Die an das Aerarium übergebene Beute wurde mit deutlich divergierenden Angaben überliefert. Livius berichtet von 276 römischen Pfund Gold und 18.300 römischen Pfund Silber (Liv. 26.47.7), wohingegen Polybios mehr als das Doppelte an Silber, nämlich 600 Talente (48.000 römische Pfund) angibt (Poly. 10.19). Der durch Livius übermittelte Betrag von 18.300 römischen Pfund Silber entsprach bei dem damals gültigen Prägestandard des Denarius von 72 Münzen zu einem römischen Pfund Silber 1.317.600 Denarii, womit rechnerisch ein Zwölfmonatssold von etwas mehr als zwei Standardlegionen gesichert werden konnte. Wird die von Polybios überlieferte Angabe, die 3.456.000 Denarii entspricht, zugrunde gelegt, hätten Mittel für einen Zwölfmonatssold für etwa 5,6 Standardlegionen zur Verfügung gestanden. Eine Vollfinanzierung der bis 206 v. Chr. von Scipio Africanus in Iberien durchgeführten Kampagne mittels Beuteinnahmen ist folglich unwahrscheinlich.

<sup>1726</sup>Poly. 10.19.

<sup>1727</sup>Vgl. Seibert, J. (I 1993), S. 355.

<sup>1728</sup>Liv. 27.51.

<sup>1729</sup>Liv. 25.31.8; Plut. Marc. 19.3.

Trotz der Beuteinnahmen blieb die Versorgungslage so kritisch, dass diese durch einen Beutezug sichergestellt werden musste (Liv. 25.31.13).

<sup>1730</sup>Liv. 26.14.8; Zon. 9.5.

<sup>1731</sup>Liv. 26.40.13-16.

<sup>1732</sup>Livius berichtet, dass neben einer enormen Menge vermünzten Silbers 83.000 römische Pfund (1.037,5 Talente) Gold erbeutet wurden (Liv. 27.16). Hingegen berichtet Plutarch, mit der Eroberung von Tarent sei den Römern Beute in Höhe von insgesamt 3.000 Talenten in die Hände gefallen (Plut. Fab. Max. 22.4). Diese Angabe veranlasste die Forschung, unterstützt durch den quantitativen Vergleich zu den Einnahmen aus der Eroberung von Capua, den Betrag des Livius-Berichtes als eine korrupte Überlieferung zu deklarieren. Die ursprünglich bei Livius genannte Mengenangabe lautet wohl 3.080 römische Pfund Gold (vgl. Hillen, H. J. (1997), S. 645).

<sup>1733</sup>Vgl. Ross Holloway, R. (1960), S. 66 ff.

der dortigen politischen Verhältnisse.<sup>1734</sup> So wurden u. a. als Strafmaßnahme bestimmten Bürgern, z. B. Politikern, sowohl das Vermögen als auch die persönliche Freiheit entzogen, die konfiszierten Güter bzw. Vermögen und auch die betroffenen Personen wurden versteigert.<sup>1735</sup> Durch diese Strafen erzielte Rom weitere Beuteeinnahmen aus erfolgreicher Kriegsführung,<sup>1736</sup> wobei jene Einnahmen auf Basis eines römischen Volksbeschlusses erzielt wurden und im Weiteren in der Kriegsführung, eingesetzt werden konnten.

### 5.7.3.3 Triumphzug und Ovatio

Mit den ersten Erfolgen in Phase II sind in den Quellen die Vergabe von Triumphzügen und Ovationes belegt. Die Eroberung von Syrakus durfte M. Marcellus mit einer Ovatio feiern.<sup>1737</sup> Der Konsul C. Claudius erhielt 207 v. Chr. die Erlaubnis, eine Ovatio und der Konsul M. Livius einen Triumph über die Gallier, Bruttier und Lukaner zu feiern. Dabei wurden dem Aerarium 3 Millionen Silber-Sesterzen (ca. 9.375 römische Pfund Silber) sowie 80.000 As übergeben und jedem ihrer Soldaten war ein Donativ von 56 As versprochen.<sup>1738</sup> Q. Fabius Maximus erhielt einen Triumph nach dem Sieg über Tarent.<sup>1739</sup> Da Scipio Africanus als Privatmann mit dem prokonsularischen Imperium ausgestattet worden war (s. Abs. 5.4.5), konnte er aus formal-rechtlichen Gründen nach der Rückkehr aus Iberien im Jahr 206 v. Chr. keinen Triumph erhalten. Ungeachtet dessen zelebrierte er seine Heimkehr durch einen prächtigen Einzug in Rom und übergab dem Aerarium 14.342 römische Pfund Silber zuzüglich einer nicht bekannten Menge an Silbermünzen.<sup>1740</sup> Nach dem Sieg über Karthago konnte Scipio Africanus schließlich ein Triumph zuerkannt werden, bei dem er dem Aerarium 23.000 römische Pfund Silber überbrachte und jedem seiner Soldaten konnte er 400 As aus der Beute zusprechen (s. Abs. 5.5.4).

### 5.7.4 Zusammenfassung – Einnahmen

Rom eroberte in Phase II italische Gebiete und annektierte dort umfangreiche Ländereien. Im Zuge der Annektion Kampaniens wurden die Bauern zwar enteignet, aber sie konnten ihr vormaliges eigenes Land pachten. Damit wurde die agrarwirtschaftliche Struktur beibehalten und die Produktion von Versorgungsgütern aufrechterhalten. Indirekt bedeutete dies eine Abrüstung, da die enteigneten Bauern aufgrund des Vermögensverlustes wohl nicht mehr der Wehrpflicht unterliegen konnten und Rom bewusst auf einen Teil des vormaligen bundesgenössischen Wehrpotentials verzichtete.<sup>1741</sup> Auf außeritalischem Gebiet wurde das ursprünglich zum Königreich Syrakus gehörende Territorium an die bestehende Provinz Sizilien angegliedert. Aus dieser Provinz wurden über den jährlichen Einzug des Zehnten dauerhaft Wertmittel abgeschöpft, die nach Abzug der Besatzungs- und Verwaltungskosten die nicht zweckgebundenen Einnahmen Roms bereicherten. Nachdem die Römer ihren Herrschaftsanspruch in Sardinien und Korsika erneut etablieren konnten, wurden dort ebenfalls Provinzsteuern eingezogen. Nachweislich konnten noch während der abschließenden Kriegsphase des Zweiten Punischen Krieges Einnahmen aus den Provinzen in die Kriegsfinanzierung eingebunden werden. Anders stellte sich die Situation in den annektierten iberischen Besitzungen dar. Eine gewinnbringende Steuererhebung bzw. Bewirtschaftung des Territoriums konnte erst in den Jahrzehnten

<sup>1734</sup>Liv. 26.34.

<sup>1735</sup>Liv. 26.34.11.

<sup>1736</sup>Vgl. Seibert, J. (I 1993), S. 312 f.

<sup>1737</sup>Liv. 25.31.8-11, 26.21.7 ff.; Plut. Marc. 22.

Wie oben angesprochen, ist weder der Umfang der erbeuteten Wertmittel noch deren Verteilungsschlüssel bekannt.

<sup>1738</sup>Liv. 28.9.10, 16 f.

<sup>1739</sup>Plut. Fab. Max. 23.2.

<sup>1740</sup>Cas. Dio. 17.57; Liv. 28.38.

Weiterhin richtete er aus diesem Anlass Spiele aus und gelobte ein Opfer für Iuppiter. Die von ihm an das Aerarium übertragenen Wertmittel dienten zur Finanzierung der Spiele, wodurch sich die dem Aerarium übergebene Summe reduzierte.

<sup>1741</sup>Nur wenn die Bewohner das römische Bürgerrecht erhielten und ihr Eigentum behalten konnten, konnte sich durch Annexionen der Umfang der steuer- und wehrpflichtigen Bürger Roms vermehren.

nach dem Ende der Phase II durchgesetzt werden, zumal die Annektion in Phase II erst der Beginn der langwierigen Eroberung Iberiens durch die Römer war.

Die errungenen Einnahmen an mobiler Beute umfassten geldwerte Mittel und Sachwerte, wie Getreide oder Ausrüstungsmaterialien, die in den römischen Streitkräften zur Kriegsführung eingesetzt wurden. Dabei gilt in der Regel der Grundsatz, dass diese Materialien und Rohstoffe eine willkommene Möglichkeit – jedoch kein eingeplanter Materialzufluss – waren, um insbesondere die Nachschublinien und die Kriegskasse im Allgemeinen zu entlasten. Doch in Phase II war die finanzielle Situation Roms teilweise derart angespannt, dass die offizielle Unterhaltsversorgung der Heere zusammenbrach. Da bei Einstellung von Versorgungs- und Soldlieferungen aus Rom die Feldherren den Unterhalt ihrer Truppenkontingente selbständig organisieren mussten, griffen sie folglich die Option der Einforderung von Schutz- und Entschädigungszahlungen auf. Zur Sicherung der Versorgung musste sogar das Mittel der vorsätzlichen Plünderung angewandt werden. Die mobile Beute umfasste auch Gefangene, die meist verkauft oder gegen die Erhebung eines Lösegelds freigelassen, wurden. Zudem wurden diese in Phase II als Staatsklaven im Bereich Rüstungsfertigung bzw. Ruderer direkt in der Kriegsfinanzierung eingesetzt.

Die Quantität der Beuteeinnahmen kann aus dem vorhandenen Quellenmaterial nicht umfassend erschlossen werden, doch lässt sich eine Mindestmenge an erbeutetem Metall von 147.617 römischen Pfund Silber, 5.426 römischen Pfund Gold und 80.000 As bestimmen, was nur einem Teil der tatsächlich erbeuteten Wertmittel entspricht. Die Verfügungsgewalt über diese Art der Beute oblag eigentlich den Feldherren, doch gerade die Beuteeinnahmen aus eroberten Städten wurden durch die Übergabe an den Quästor sofort als öffentliche Finanzmittel deklariert und zur Deckung des Finanzbedarfs Roms verwendet. Dies wurde von den Feldherren überwiegend in einer Periode praktiziert, in der die Standardkriegsfinanzierung erschöpft war und somit die Notwendigkeit bestand, die einmaligen Beuteeinnahmen als Sonderfinanzierungsmittel direkt zur Finanzierung des Krieges heranzuziehen. Somit beweist die Praxis, dass die Feldherren ihre Verfügungsgewalt nicht entgegen dem öffentlichen Interesse ausüben konnten und dass je weniger sicher die Finanzierung eines Krieges war, desto weniger Spielraum der Feldherr hatte, die erbeuteten Wertmittel nicht für die Finanzierung seines Feldzuges einzusetzen, denn er war für das Wohl seiner Soldaten verantwortlich und an einem bestmöglichen Abschluss seiner Kampagne interessiert. Also wurde in Zeiten von Finanzierungsgespässen verstärkt Beute zur Finanzierung der Feldzüge eingesetzt und in der Zeit, in der die Römer vermehrt Beuteeinnahmen erringen konnten, wurden weniger Sonderfinanzierungsmaßnahmen zur Kriegsfinanzierung angewandt. Die Abnahme von Sonderfinanzierungsmaßnahmen ist in Phase II im Allgemeinen zwar Ausdruck der sich verringernden Anzahl von Kriegsschauplätzen und des sich folglich reduzierenden Finanzbedarfs für die Kriegsführung, aber auch gleichzeitig ein Indiz für die Verwendung der Beute zur Deckung der Aufwendungen aufgrund der Kriegsführung (vgl. Abb. 5.3). Dennoch ist eine Vollfinanzierung der bis 206 v. Chr. in Iberien durchgeführten Kampagnen mittels Beuteeinnahmen unwahrscheinlich.

Die Beendigung des Zweiten Punischen Krieges ging einher mit der Übertragung der Unterhaltsversorgung der römischen Truppen an die Karthager für die Zeit der Friedensverhandlungen. Darüber hinaus wurde den Karthagern die Zahlung einer Kriegsentschädigung in der Gesamthöhe von 10.000 Talenten Silber auferlegt, zahlbar in jährlichen Raten in Höhe von 200 Talenten. Die 10.000 Talente Silber stellten mehr als das Fünffache der quantitativ belegbaren Beuteeinnahmen aus Silber in Höhe von 147.617 römischen Pfund (1.845,2 Talente) dar. Ein direkter Zusammenhang zwischen zumindest einer Teilsumme der Kriegsentschädigungszahlung und der Refinanzierung eines bestimmten Finanzierungsprojektes der Kriegsführung kann nicht hergestellt werden. Die Beendigung des Ersten Makedonischen Krieges führte hingegen nicht zu von den Römern eingeforderten Kriegsentschädigungszahlungen, lediglich territoriale Vereinbarungen wurden zwischen Rom und Philipp V. getroffen. Diese Vereinbarungen führten jedoch nicht dazu, dass die Römer in den betroffenen Territorien eine direkte Herrschaft aufbauten.

## 5.8 Zusammenfassung – Phase II

Der Sieg über Karthago im Zweiten Punischen Krieg etablierte Rom als die Hegemonialmacht im westlichen Mittelmeerraum,<sup>1742</sup> doch diese Vormachtstellung wurde unter hohen Verlusten und einer Material- und Finanzmittel verzehrenden Kriegsführung errungen. Ein Charakteristikum der Phase II war die exzeptionell hohe Anzahl ausgehobener Legionen. Ab Kriegsbeginn wurden kontinuierlich zusätzliche Legionen aufgestellt, bis 212 v. Chr. das Maximum von 25 im Feld stehenden Legionen erreicht worden war. Neben den neu zu formierenden Einheiten mussten besonders in der ersten Phase des Krieges die herben Verluste ausgeglichen werden, was eine weitere Belastung für das römische Wehrpotential bedeutete. Zusätzlich zu den Kontingenten der Landstreitkräfte waren Seestreitkräfte im Einsatz, deren konkrete Stärke nur schwer zu bestimmen ist. Nachweisbar ist jedoch, dass Rom 218 – 201 v. Chr. kontinuierlich in Seekriegsaktivitäten involviert war. Zu Beginn der Phase II belief sich der römische Basisbestand auf etwa 230 Kriegsschiffe. Die Römer fertigten bis 201 v. Chr. 133 Kriegsschiffe selbst, was mit Aufwendungen der Kostenkategorie I wohl in Höhe von etwa 133 Talenten Silber einherging. Zudem nutzten sie 30 von den Bundesgenossen neu gebaute und vollständig ausgerüstete Kriegsschiffe, wodurch Rom erstmals für die Seestreitkräfte die direkte Finanzierung der Kostenkategorie I wohl in Höhe von etwa 30 Talenten Silber auf die Bundesgenossen übertragen hatte. Erstmals lässt sich eine bewusste Abrüstung der Seestreitkräfte am Ende des Jahres 206 v. Chr. erkennen, als 70 Schiffe außer Betrieb genommen wurden. Insgesamt führten die Aufwendungen aufgrund des außergewöhnlich hohen Ausmaßes der aktiven Land- und Seestreitkräfte schnell zu einem Defizit in der Kriegsfinanzierung und damit zu einem Versagen des Potentials der Standardkriegsfinanzierung, d. h., mit regulären Staatseinnahmen und der Erhebung der Kriegssteuer war der Finanzbedarf aus der Kriegsführung nicht mehr zu decken. Zudem führte die hohe Anzahl an separat agierenden Truppenkontingenten zu einem Mangel an Heerführern. Die Prorogation, der Einsatz von Prätores der Rechtsprechung als Feldherren und die Ausstattung von Privatpersonen mit einem Imperium waren Methoden, um dem erhöhten Bedarf an Feldherren zu begegnen. Die zwei letzteren Maßnahmen bedeuteten die Schaffung von Präzedenzfällen, um neben den verfassungskonformen Methoden auch mittels neuer, verfassungsfremder Optionen Imperien vergeben zu können.

Zur Deckung des Bedarfs an Wehrpotential wurden verschiedene Optionen zu dessen Erhöhung angewandt, die grundsätzlich einer von drei Rubriken zugeordnet werden können. Die erste Rubrik ist die der kostenintensiven Ad-hoc-Maßnahmen, wie die Einberufung von Sklaven. Die Merkmale der zweiten Rubrik sind niedrige Kosten für Rom und Dauerhaftigkeit, dazu gehört als Hauptmaßnahme die Herabsetzung des Mindestzensus. Dies führte unter Anwendung des Selbstausrüstungsprinzips dazu, dass Bürger knapp oberhalb des neu festgesetzten Mindestzensus als Velites in die Legionen integriert wurden. Damit hatte sich die nach Polybios beschriebene klassische Manipulartaktik ausgeprägt. Sofern ausreichend Velites verfügbar waren, konnte eine Steigerung der Anzahl der Legionen um 40 Prozent erreicht werden. Die dritte Rubrik umfasst die kostengünstigen Initiativen mit temporär begrenzter Wirksamkeit, beispielsweise die Einberufung von Bürgern unter 17 Jahren und die als Strafaktionen maskierten Dienstzeitverlängerungen. Ihre Konsequenz war eine vorgezogene Aktivierung bzw. eine Bindung des regulären Wehrpotentials in Krisensituationen über die üblicherweise praktizierte Maximaldienstzeit hinaus. Durch die Anwendung der Maßnahmen der zweiten und dritten Rubrik entstanden reguläre Aufwendungen aus der Kriegsführung und wenn die Aushebung im gewünschten Umfang mittels des regulären Wehrpotentials hätte durchgeführt werden können, hätten sie ohnehin finanziert werden müssen. Ausschließlich durch die Maßnahmen der ersten Rubrik musste Rom zusätzlich zu den regulären Kosten einmalige Sonderkosten tragen. Die Maßnahmen bezüglich des Zensus und des Wehreintrittsalters, also der zweiten und der dritten Rubrik, stellen sich im Vergleich zu denen der ersten Rubrik als die bedeutenderen und effektiveren Methoden zur überwiegend dauerhaften Erschließung und Schaffung zusätzlichen Wehrpotentials dar.

Der Finanzbedarf in Phase II war außergewöhnlich hoch und wie Abb. 5.3 illustriert, kam es in

<sup>1742</sup>Vgl. Hoyos, B. D. (2011), S. 4.

den sieben Jahren bis 211 v. Chr. zur Realisierung von 29 Sondermaßnahmen zur Stärkung des Wehrpotentials und der Kriegsfinanzen, d. h. im Mittel zu ca. vier Maßnahmen pro Jahr. In den sieben Jahren nach 211 v. Chr., d. h. bis 204 v. Chr., während derer Rom die Oberhand gewinnen konnte, lassen sich 15 solcher Maßnahmen, also im Mittel ca. 2 Maßnahmen pro Jahr, nachweisen. Die meisten Sonderfinanzierungsmaßnahmen kamen in den Jahren 216 – 214 v. Chr. zur Anwendung und die Erste war 217 v. Chr. die Ausgabe des As im Semilibral-Standard zum Nennwert des As im leichten Libral-Standard, womit eine in Phase I erprobte Sonderfinanzierungsmethode erneut eingesetzt wurde. Anders als im Ersten Punischen Krieg wurden in den Folgejahren die geldpolitischen Maßnahmen so massiv eingesetzt, dass letztlich 212/211 v. Chr. ein neues Münzsystem geschaffen werden musste. Dieses Münzsystem umfasste neue Prägestandards für Silber- und Bronzemünzen einschließlich deren zuvor festgelegtes Werteverhältnis zueinander. Nach 211 v. Chr. bis zum Ende der Phase II wurden die Münzen nur noch gering im (Material-)Wert gemindert.

Die Einforderung zusätzlicher Steuern war für Rom eine simple Option, Gelder zur Deckung der Kriegskosten zu akquirieren, denn dadurch wurde Privatvermögen zu einer nicht zweckgebundenen Einnahme Roms. Beispielsweise erfolgte 215 v. Chr. die Erhebung des *Tributum duplex*, dessen Effektivität mittels geldpolitischer Maßnahmen sehr wahrscheinlich erhöht und so im Vergleich zum *Tributum simplex* eine Einnahmesteigerung um das insgesamt 2,6 bis 2,9-Fache bewirkt wurde. Eine andere Sonderfinanzierungsmaßnahme war die Aufnahme von Anleihen in unterschiedlichsten Formen bei Römern und Nicht-Römern zu diversen Gelegenheiten. Durch eine Anleihe wurde zwar ebenfalls Privatkapital für die Finanzierung der Kriegsausgaben erschlossen, doch war dieses Kapital Rom nur temporär zur Nutzung überlassen worden und musste zurückgezahlt werden. Wie in Phase I nutzte Rom auch Kurzzeitkredite, wodurch überwiegend Vermögen anderer Gesellschaften, aber auch das römischer Bürger zur Überbrückung eines akuten Engpasses in der römischen Kriegsfinanzierung verwendet wurde. In Ausnahmefällen wurden Anleihen bzw. Kurzzeitkredite ungeplant komplett bzw. teilweise nicht getilgt.

Mit der *Lex Oppia* wurde mittels der eingeschränkten Nutzung bestimmter Luxusgüter durch römische Frauen im öffentlichen Raum eine Erhöhung der privaten Sparrate und ein Umschichten von Privatbesitz innerhalb der Familien erreicht. Der sich mit dieser indirekten Methode zur Kriegsfinanzierung zwangsweise akkumulierende Privatbesitz konnte leichter via Anleihe von Rom abgeschöpft werden. Mittels des Verkaufs von Staatseigentum und der Vermünzung von Metallreserven wurde die Aktivierung von staatlichem Vermögen als Sonderfinanzierungsmaßnahme angewandt. Unter Anwendung geldpolitischer Maßnahmen konnte deren Wirkung gesteigert werden.

Eine langfristige Maßnahme zur zukünftigen Kriegsfinanzierung war die wirtschaftlich-gesellschaftliche Restrukturierung, mit der konkret – auch kurzfristig – die Getreideproduktion forciert und langfristig die Gesellschaft hinsichtlich einer ausreichenden Anzahl an wehrfähigen Männern stabilisiert werden sollte. Jene Maßnahmen bedeuten, genauso wie die Witwen- und Waisenversorgung und die Veteranenansiedlung, grundsätzlich Kriegsfolgekosten, also Aufwendungen der Kostenkategorie IV, die im für die Phase II relevanten Quellenmaterial erstmals deutlich zu erfassen sind.

Die von den italischen Bundesgenossen geleistete Hilfe umfasste analog zu den Leistungen in Phase I die Stellung von Heereskontingenten und Besatzungen für die römischen Kriegsschiffe sowie die Gewährung territorialer Nutzungsrechte für die römischen Verbände. Bezüglich der Anzahl angeforderter Soldaten stieg das Verhältnis römischer zu bundesgenössischer Infanteristen von 1 : 1 auf das Maximalverhältnis von 1 : 2. Da die Verpflegung der bundesgenössischen Truppenkontingente inklusive des notwendigen Transports von den Römern getragen wurde, stiegen aufgrund des vergrößerten Umfangs an bundesgenössischen Truppen die von Rom zu finanzierenden Aufwendungen. Im Unterschied zur Phase I konnten für 218 – 201 v. Chr. von italischen Bundesgenossen geleistete Sonderleistungen nachgewiesen werden, die sich zum Teil aus Zwangslagen ergaben. Teilweise wurden sie den Bundesgenossen bewusst zur Sicherung der Kriegsfinanzierung als Sanktionen auferlegt.

Erstmals wurden bemannte und ausgerüstete Kriegsschiffe wohl überwiegend durch die unteritalischen Gemeinden und außeritalischen Bundesgenossen bereitgestellt. Dadurch transferierte Rom einen erheblichen Kostenanteil aus der Aufstellung und Unterhaltung von Flottenkontingenten auf die Bundesgenossen.

Weiterhin unterstützten die außeritalischen Verbündeten die römischen Heere mit Truppenkontingenten und die römische Heeresversorgung wurde von ihnen zum Teil als quasi freiwillige Hilfe mitgetragen. Ansonsten wurden Getreidelieferungen von den Römern sowohl bezahlt als auch als Geschenk angenommen. Die Getreidelieferungen von außeritalischen Verbündeten hatten eine nicht unerhebliche Quantität, doch die Nachschuborganisation konnten sie tendenziell nur kurzfristig entlasten. Die Getreideversorgung des Heeres wurde, sobald der Herrschaftsanspruch in den ersten beiden römischen Provinzen verteidigt worden war, zusätzlich durch die Einbindung der Provinzabgaben gesichert.

Die im Quellenmaterial aufgeführten Beutequantitäten, die mitnichten die tatsächlich erbeuteten Wertmittel widerspiegeln, summieren sich auf mindestens 147.617 römische Pfund Silber, 5.426 römische Pfund Gold und 80.000 As. Die Eroberungen italischer Gebiete boten Rom Gelegenheiten zu Gebietsannexionen, z. B. von Kampanien, wodurch aus Verpachtung und Verkauf Gewinn erzielt werden konnte, der nicht zweckgebunden war, womit er zur Finanzierung aller öffentlichen Aufwendungen genutzt werden konnte. Das Resultat von Verpachtung war zudem die Produktion von Versorgungsgütern, deren Überschuss am Markt frei verfügbar war. Der Verkauf von eroberten Ländereien wurde in Phase II nachweislich als Sonderfinanzierungsmittel eingesetzt. Immobile Beute in außeritalischen Gebieten wurde, wie das Königreich Syrakus, als Provinz von Rom eingerichtet und durch den jährlichen Einzug des Zehnten auf Agrarprodukte konnten dann dauerhaft Wertmittel aus diesen Gebieten abgeschöpft werden. In der finalen Kriegsphase des Zweiten Punischen Krieges wurden gezielt Einnahmen aus den Provinzen zur Kriegsfinanzierung genutzt. Im Gegensatz zu den Bestrebungen der Etablierung einer direkten Herrschaft im westlichen Mittelmeerraum zog sich Rom nach dem Frieden mit Philipp von Makedonien erst einmal aus den östlichen Gebieten zurück.

Die einmalige bzw. mobile Beute umfasste geldwerte Mittel, Sachwerte und Gefangene. Letztere wurden überwiegend verkauft oder gegen die Erhebung von Lösegeld freigelassen. Die erbeuteten Materialien und Rohstoffe wurden von den Römern in die Sicherung ihrer Kriegsführung mit einbezogen. Dies gilt ebenso für Gefangene aus Neukarthago, die versklavt als Ruderer bzw. Handwerker für die Belange der Kriegsführung eingesetzt wurden. Sachwerte und Geldmittel waren zur Entlastung der Nachschublinien und der Kriegskasse eine willkommene Option, aber in der Regel basierte die römische Kriegsfinanzierung nicht auf ihnen. Da allerdings aufgrund der prekären finanziellen Situation Roms teilweise die reguläre Unterhaltsversorgung der Heere zusammenbrach, musste diese in Phase II – entgegen aller Grundsätze – durch die Einforderung von Schutz- und Entschädigungszahlungen substituiert werden. Sogar mittels vorsätzlicher Plünderung musste eine ausreichende Versorgung sichergestellt werden. Ausdrücklich muss betont werden, dass es sich dabei um Notfallmaßnahmen handelte. Im Ganzen ist auffällig, dass Beuteeinnahmen oftmals aus reiner Notwendigkeit heraus mit sofortiger Wirkung als Eigentum Roms deklariert und aufgrund der angespannten Finanzlage unmittelbar zur Kriegsfinanzierung herangezogen wurde. Damit beugten sich die jeweiligen Feldherren den Erfordernissen der Finanzlage und verzichteten im öffentlichen Interesse darauf, ihre Verfügungsgewalt über mobile Beuteeinnahmen zu privatem Vorteil auszuüben. Ein Hinweis auf den Einsatz der einmaligen Beute zur Deckung der Kriegsaufwendungen sind, wie Abb. 5.3 illustriert, die sich reduzierenden Sonderfinanzierungsmaßnahmen in den Jahren, in denen die Römer vermehrt Beuteeinnahmen erringen konnten.

Als Kriegsentschädigung wurde den Karthagern eine Zahlung in Höhe von 10.000 Talenten Silber, die in jährlichen Raten von 200 Talenten zu begleichen waren, auferlegt. Diese Kriegsentschädigungszahlung war ungleich höher als die des Ersten Punischen Krieges. Verglichen mit den aufsummierten Beuteeinnahmen der Phase II aus Silber in Höhe von 184.275 römischen Pfund (2.303,4 Talenten) wurde damit mehr als das Vierfache an Werten eingenommen, was allerdings nicht annähernd den von Rom bestrittenen Aufwendungen entsprach und daher einen Hinweis darstellt, dass Rom eben nicht beabsichtigte, sämtliche im Rahmen der Kriegsfinanzierung akquirierten Mittel mit Kriegseinnahmen zu refinanzieren, wie sich auch an den Beendigungsbedingungen des Ersten Makedonischen Krieges zeigt.

---

## 6 Phase III: 200 – 146 v. Chr.

Phase III ist die Epoche der römischen Expansion in den griechischen Osten und so konzentrierten sich die römischen Aktivitäten überwiegend auf den östlichen Mittelmeerraum bzw. die hellenistischen Königreiche. Unmittelbar im Anschluss an den Zweiten Punischen Krieg wurde der Zweite Makedonische Krieg (200 – 197 v. Chr.) geführt. Diesem folgten u. a. der Krieg gegen den seleukidischen König Antiochos III. (192 – 188 v. Chr.)<sup>1743</sup> und der Dritte Makedonische Krieg (171 – 168 v. Chr.), der schließlich das Ende der makedonischen Dynastie herbeiführte. Nach einer Phase relativer Ruhe flammten ab 149 v. Chr. die Kämpfe in diesen Regionen, z. B. mit dem Aufstand unter Andriskos in Makedonien<sup>1744</sup> oder dem Aufbegehren des Achäischen Bundes, erneut auf. Zudem war Rom in den Dritten Punischen Krieg (149 – 146 v. Chr.) involviert. Im westlichen Mittelmeerraum baute Rom die Herrschaft über Territorien in Iberien sukzessive aus und nach anfänglich intensiven Auseinandersetzungen kam es auch dort ab 178 v. Chr. zu einer friedlichen Zeit, die jedoch 154 v. Chr. endete.<sup>1745</sup> Neben diesen Aktivitäten kam es temporär auch zu verstärktem militärischem Engagement im illyrisch-dalmatischen Gebiet und zusätzlich gegen die Gallier und Ligurer.<sup>1746</sup>

In Phase III kamen Rom die außeritalischen Besitzungen zugute, denn für die dann geführten Kriege konnten deren Ressourcen verwendet werden.<sup>1747</sup> Die ab 154 v. Chr. ausgefochtenen Kämpfe in Iberien waren so eindringlich und intensiv, dass zur optimalen Nutzung des für Iberien vorgesehenen Wehrpotentials und der durch die Jahreszeiten eingeschränkten Zeit aktiver Kriegsführung die Römer den Beginn des Amtsjahres der Konsuln ab 153 v. Chr. vom 15. März auf den 1. Januar vorverlegten, womit die Aushebung der Truppen und die benötigte Feldzugsorganisation noch vor der Beendigung der Winterruhe erfolgen konnten. Nach dem frühen Aufmarsch waren die römischen Truppen bereit, den geplanten Feldzug ohne Verzögerung und unter uneingeschränkter Ausnutzung des jahreszeitlichen Rahmens durchzuführen.<sup>1748</sup> Diese strategische Optimierung zur effizienten Nutzung der jahreszeitlich geeigneten Zeit für die aktive Kriegsführung wurde in allen weiteren von Römern geführten Kriegen genutzt.

Gerade für die Kriege im griechischen Osten wurde römisches Wehrpotential in großem Umfang aktiv. So wird davon ausgegangen, dass 191 v. Chr. für den Einsatz im Krieg gegen Antiochos III. 137.000 Legionäre ausgehoben worden waren; unter Berücksichtigung der Flottenbesatzungen summierte sich die Gesamtzahl der in jenem Jahr ausgehobenen Römer auf 167.000 Mann.<sup>1749</sup> B. D. Hoyos zufolge standen im Folgejahr 212.000 Mann unter Waffen.<sup>1750</sup> Dann seien 168 v. Chr., dem Jahr, in dem die Entscheidung des Dritten Makedonischen Krieges errungen wurde, allein 150.000 Römer ausgehoben worden.<sup>1751</sup> Modernen Angaben nach standen 200 – 168 v. Chr. im Mittel sieben bis acht Legionen mit insgesamt 47.850 Römern und 73.000 Alliierten unter Waffen und im Anschluss daran sank bis 150 v. Chr. das jährliche Mittel auf knapp sechs Legionen.<sup>1752</sup> Da zusätzliche Mannschaften für die Flotten ausgehoben wurden, waren nach P. A. Brunt insgesamt ca. zehn Prozent aller Männer

---

<sup>1743</sup>Dieser Konflikt wird auch als Seleukidisch-Römischer Krieg bezeichnet.

<sup>1744</sup>In der Forschung teilweise auch als Vierter Makedonischer Krieg benannt.

<sup>1745</sup>Vgl. Bleicken, J. (2004), S. 55.

<sup>1746</sup>Liv. Peri. 46 ff.

<sup>1747</sup>Vgl. Hoyos, B. D. (2011), S. 4; Wolters, R. in: Burrer, F.; Müller, H. (2008), S. 228.

<sup>1748</sup>Liv. Peri. 47. Vgl. Simon, H. (1961), S. 18; Meyer, E. (1948), S. 141.

<sup>1749</sup>Vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 423, 661 f.

<sup>1750</sup>Hoyos, B. D. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 65 f.

<sup>1751</sup>Vgl. Hoyos, B. D. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 65 f.

Weiterhin wird postuliert, dass im Jahr vor Ausbruch des Dritten Makedonischen Krieges 60.000 Legionäre und zusätzlich 20.000 Mann für die Flotte eingezogen wurden (vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 423, 661 f.).

<sup>1752</sup>Vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 423, 432.

Italiens jährlich in die Kriegsführung involviert.<sup>1753</sup>

## 6.1 Heeresaufgebot

Die Ausarbeitungen von P. A. Brunt<sup>1754</sup> aufgreifend, demonstrieren die Darstellungen 6.1 und 6.2,<sup>1755</sup> dass während der Phase III im Vergleich zur Phase II eine erhebliche Reduzierung des aktiven Wehrpotentials auftrat, denn 200 – 146 v. Chr. befanden sich im Mittel jährlich 7,7 Legionen mit 39.791 Assidui im Feld. Hinzu kommen die Seesoldaten und Ruderer für die Flotten, deren Anzahl jedoch nur selten bestimmt werden kann. In Phase II standen im Mittel jährlich 18,3 Legionen im Feld und lediglich für die ersten beiden Jahre waren weniger als 13 Legionen ausgehoben. Im Vergleich dazu betrug das Maximum an ausgehobenen Legionen der Phase III in den Jahren 191 – 188 v. Chr. und 146 v. Chr. vergleichsweise geringe zwölf bzw. 13 Legionen, damit stieg in diesen Jahren der Anteil der Wehrdienst leistenden Bevölkerung auf 15 Prozent.<sup>1756</sup>

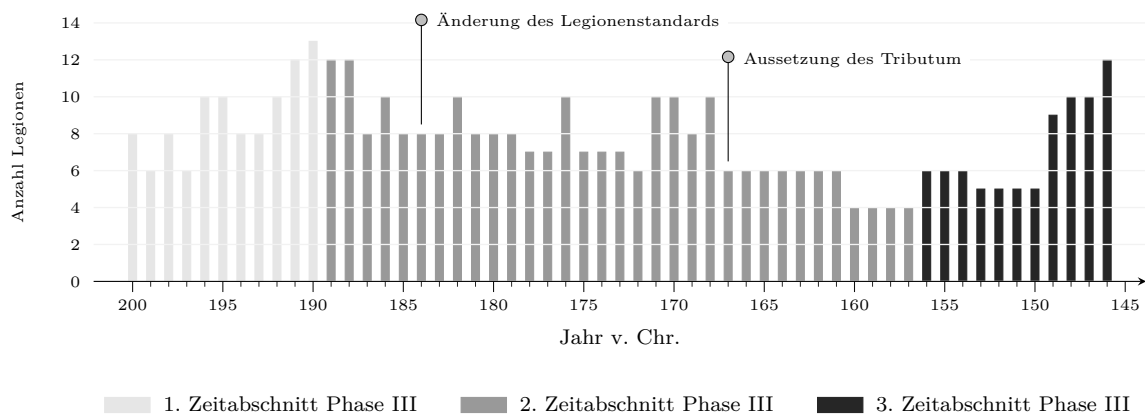


Abbildung 6.1: Jährliche Anzahl ausgehobener Legionen im Zeitraum der Phase III nach P. A. Brunt. Die Entwicklung des jährlichen Aufgebots kann in drei Zeitabschnitte eingeteilt werden. Siehe Text für Erläuterungen.

Die bis 168 v. Chr. ausgefochtenen Kriege gegen die hellenistischen Monarchen treten in Abb. 6.1 und 6.2 mit einer erhöhten Anzahl aktiver Legionen, z. B. dem Krieg gegen Antiochos (191 – 188 v. Chr.) und dem Dritten Makedonischen Krieg (171 – 168 v. Chr.), in Erscheinung. In einem vergleichbaren Umfang zeigt sich am Ende der Phase III das römische Engagement gegen Karthago, Andriskos und dem Achäischen Bund, denn ab 149 v. Chr. mussten mit steigendem Umfang neuerlich mindestens neun Legionen jährlich aufgestellt werden.

Zum aktiven Wehrpotential gilt es zu bedenken, dass sich in Phase III ab 184 v. Chr. die Anzahl der Infanteristen einer Legion von vormals 4.200 standardisiert auf 5.200 erhöhte, die Anzahl der

<sup>1753</sup>Brunt, P. A. (1971), S. 425 f.

<sup>1754</sup>Brunt, P. A. (1971), S. 422-433.

<sup>1755</sup>Die antiken Angaben zu Truppenkontingenten gelten in der Forschung mit einigen Ausnahmen als relativ verlässlich, jedoch muss zu den in diesem Unterkap. vorgestellten Näherungen und Daten, auf denen auch die Abb. 6.1 und 6.2 basieren, angemerkt werden, dass sich für sie zwar entsprechende Belege, aber auch Gegenargumente finden lassen. Deshalb sind die vorgestellten Näherungen und Zahlen zu den jährlich aktiven Legionen mit Unsicherheiten belastet und stellen keine zweifelsfrei belegbaren Angaben dar. Problematisch sind beispielsweise die Jahre 185, 175, 172, 170 v. Chr., weil für sie die jeweils angenommenen vier in Norditalien operierenden Legionen nicht ausdrücklich im Quellenmaterial erwähnt wurden. Für Iberien wird begründet angenommen, dass dort überwiegend bis 188 v. Chr. und dann erneut ab 178 v. Chr. zwei Legionen pro Jahr stationiert waren, da sich in diesen Jahren das römische Engagement in Iberien ausschließlich auf die Provinzsicherung mittels prätorischer Heere beschränkte. Folglich umfasste das in Iberien eingesetzte Aufgebot nach 178 v. Chr. 10.400 Legionäre, 600 Reiter und die bundesgenössischen Einheiten. Mit den ab 154 v. Chr. neuerlich aufflammenden Unruhen wurden zusätzlich konsularische Heere in Iberien eingesetzt (vgl. Bleicken, J. (2004), S. 55).

<sup>1756</sup>Vgl. Ligt, L. de in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 116.



Reiter mit 300 Mann jedoch gleich blieb.<sup>1757</sup> Diese Maßnahme entsprach den Erfordernissen der kriegerischen Aktivitäten Roms im frühen 2. Jahrhundert v. Chr. und stand im Einklang mit der römischen Bundesgenossenpolitik und dem Bedürfnis, ausreichend Wehrpotential bereitzustellen (s. Abs. 6.6.1). Gegenüber der von Polybios übermittelten klassischen Stärke einer Legion mit 4.200 Infanteristen wurden somit ab 184 v. Chr. pro Legion normativ 23,8 Prozent mehr Infanteristen ausgehoben, was sich auf die in diesem Kapitel vorgestellten Modellrechnungen auswirkt.

Im Minimum wurden in Phase III vier Legionen mit 20.800 Infanteristen sowie 1.200 Reitern aufgestellt. Das sind Werte, wie sie typischerweise für den 1. bzw. 2. Zeitabschnitt der Phase I ermittelt werden konnten (s. Abb. 4.4). Die maximale Aufrüstung am Ende der Phase III betrug 146 v. Chr. zwölf Legionen, lag also mit nur einer Legion etwas unterhalb der Maximalzahl der Legionen in Phase III. Allerdings waren 190 v. Chr. bei 13 Legionen lediglich 58.500 Assidui ausgehoben worden, während aufgrund der Änderung des Legionenstandards 146 v. Chr. bei zwölf Legionen 62.400 Infanteristen und 3.600 Reiter, also insgesamt 66.000 Assidui aktiv waren. Somit waren 190 v. Chr. tatsächlich weniger Assidui als 146 v. Chr. im Heeresdienst involviert.

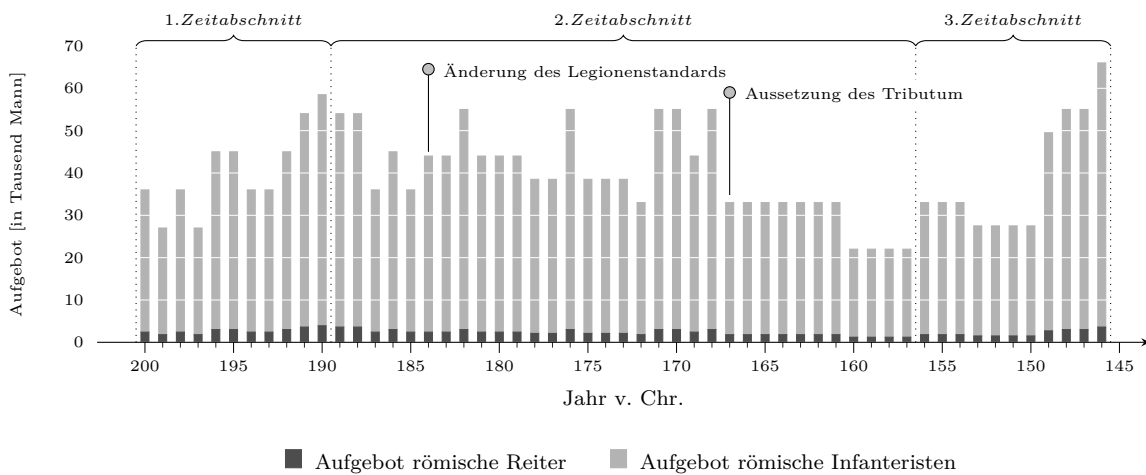


Abbildung 6.2: Jährliche Anzahl der in den Legionen aktiv Dienst leistenden Assidui unterteilt in Reiter und Infanteristen im Zeitraum der Phase III in Tausend Mann. Es liegt die Annahme zugrunde, dass standardisiert die Anzahl der Infanteristen einer Legion vor 184 v. Chr. 4.200 und ab 184 v. Chr. 5.200 Mann betrug. Siehe Text für Erläuterungen.

Der Umfang des aktiven Wehrpotentials in Phase III kann in Verbindung mit der römischen Expansion betrachtet werden. In den Jahren 200 – 168 v. Chr., also der Hochphase der römischen Aktivitäten im griechischen Osten, betrug das Mittel der pro Jahr aktiven Legionen 8,7 bei 43.485 ausgehobenen Assidui zuzüglich der Flottenbesatzungen. Im Anschluss daran, als keine Kriege gegen die hellenistischen Monarchen geführt wurden und in Iberien eine Phase relativen Friedens herrschte, waren von 167 bis 150 v. Chr. über 18 Jahre im Mittel lediglich 5,3 Legionen bei 29.333 aktiven Assidui pro Jahr im Einsatz, womit vergleichbare Aufwendungen aus der Kriegsführung wie im 3. Zeitabschnitt der Phase I zu finanzieren waren (s. Abb. 4.4). Damit mussten die Römer erstmals seit Ausbruch des Zweiten Punischen Krieges über einen längeren Zeitraum deutlich reduzierte und im Umfang mit der Phase I vergleichbare Aufwendungen aus der Kriegsführung finanzieren. In den letzten vier Jahren der Phase III ab 149 v. Chr. korrigierten die Römer ihr im östlichen Mittelmeerraum aufgebautes System der indirekten Herrschaft. Die nun geführten Kriege wurden mit im Mittel 10,3 Legionen, also 53.300 Infanteristen und 3.075 Reitern, pro Jahr ausgefochten, also stiegen die Kriegskosten in moderatem Umfang.

Als ein Modell zur Betrachtung der langfristigen Entwicklung der jährlich ausgehobenen Legionen bzw. des Wehrpotentials lässt sich die Phase III alternativ auf Grundlage der vorherrschenden Trends

<sup>1757</sup>Vgl. Rosenstein, N. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 420; Ligt, L. de in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 115; Brunt, P. A. (1971), S. 423, 674; Earl, D. C. (1963), S. 31.

in drei Zeitabschnitte unterteilen (vgl. Abb. 6.1). Dies soll helfen, die Tendenzen hinsichtlich der Kriegsaufwendungen bzw. der Belastung der Assidui durch den Wehrdienst sowie der Auslastung des vorhandenen römischen Wehrpotentials besser beurteilen zu können.

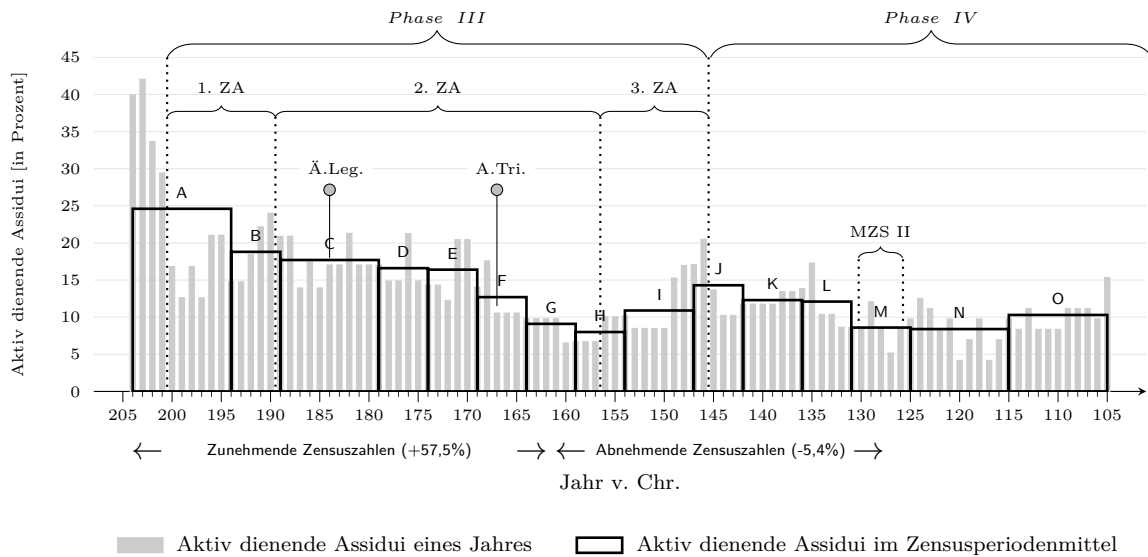


Abbildung 6.3: Auslastung des Wehrpotentials 204 – 105 v. Chr.: Anteil der Assidui die im Heer aktiv Dienst leisteten von den laut Zensus insgesamt registrierten Assidui in Prozent. Graue Balken repräsentieren den Anteil aktiver Assidui eines Jahres in Relation zur Zensuszahl der jeweiligen Zensusperiode. Die schwarzen Hohlbalken illustrieren den über die jeweilige Zensusperiode (Index A-O) gemittelten Anteil der aktiver Assidui in Prozent. Angegeben ist der Zeitraum im Mittel zunehmender und abnehmender Zensuszahlen 204/203 – 164/163 bzw. 164/163 – 131/130 v. Chr. Zudem sind die Zeitpunkte der Änderung des Legionenstandards 184 v. Chr. (Ä.Leg.), der Beginn der Aussetzung der Erhebung des Tributum 167 v. Chr. (A.Tri.) und die Mindestzensusenkung 130/126 v. Chr. (MZS II) eingetragen. Siehe Tabelle 6.1, Kapitel Phase IV und Text für Erläuterungen.

Im 1. Zeitabschnitt der Phase III 200 – 190 v. Chr. sind mindestens sechs Legionen des klassischen Standards mit 25.200 Infanteristen und 1.800 Reitern und maximal 13 Legionen mit 54.600 Infanteristen und 3.900 Reitern zu unterhalten gewesen (vgl. Abb. 6.2). Zudem wurde 192 v. Chr. der belegbare Rüstungshöhepunkt der römischen Seekriegsführung der Phase III mit 50 gefertigten und 100 instand gesetzten Fünfruderern erreicht, so dass neben den in jenem Jahr ausgehobenen 42.000 Infanteristen und 3.000 Reitern weitere 3.000 Assidui als Seesoldaten und 22.500 Römer als Ruderer herangezogen wurden. Bei einem Trend von im Mittel pro Jahr 2.332 zusätzlich zum Wehrdienst einberufenen Assidui und einem allgemeinen Anstieg der Auslastung des Wehrpotentials von ca. 15 auf 24 Prozent ist insgesamt eine Zunahme des aktiven Wehrpotentials von anfänglich etwa 27.000 – 36.000 auf 58.500 Mann im Jahr 190 v. Chr. zu verzeichnen. Einer der Gründe dafür ist die Aufrüstung vor und während des Krieges gegen Antiochos. Diese Auslastungserhöhung des römischen Wehrpotentials illustriert Abb. 6.3, die für einen erweiterten Zeitraum von 204 bis 105 v. Chr. den jährlichen (grauer Balken) und den über eine Zensusperiode gemittelten (schwarzer Hohlbalken) Anteil der aktiv im Heer dienenden Assidui darstellt.<sup>1758</sup> Die Betrachtung macht sich die als relativ vertrauenswürdig

<sup>1758</sup>In Unterkapitel 6.2 *Flottenkontingente* wird aufgrund des Quellenmaterials eine punktuelle, an bestimmte Auseinandersetzungen gekoppelte erhöhte Flottenaktivität konstatiert. Eine deutlich geringere Grundaktivität, z. B. aus dem Küstenschutz etc., ist nur schwer quantitativ erfassbar, jedoch als existent anzunehmen. Folglich resultierten aus den kriegerischen Aktivitäten Roms zur See keine kontinuierlich hohen, sondern nur episodisch erhöhte Belastungen des Wehrpotentials. Die Wirkung der in Friedensverträgen festgelegten Abrüstungszwänge auf Seiten unterlegener Gegner (vgl. Unterkap. 6.2) wäre als eine im Mittel schwächer werdende Auslastungen des Wehrpotentials aus Seekriegsführung zu erwarten. Das nachweisbare maximale Jahresaufgebot an Schiffen, auf denen die Hälfte der Seesoldaten durch Assidui gestellt wurden, lag in der Phase III bei 150, was einer Auslastung des römischen Wehrpotentials von etwa 0,9 bis 1,4 und im Mittel von 1,0 Prozent entsprach. Würden für diese Abschätzung im Sinne einer hypothetisch angenommenen Obergrenze 300 römische Fünfruderer als Maximum des Flottenaufgebots

geltenden bekannten Zensuszahlen aus dem 3. und 2. Jahrhundert v. Chr. zunutze,<sup>1759</sup> die in Relation zu sowohl den jährlich als auch den in den jeweiligen Zensusperioden im Mittel pro Jahr zum aktiven Kriegsdienst ausgehobenen Assidui gestellt werden (vgl. Tab. 6.1).<sup>1760</sup>

Zeitraum (v. Chr.)	Zensus (v. Chr.)	Mittleres Aufgebot (Legionen pro Jahr)	Zensuszahl (Assidui pro Jahr)	Mittleres Aufgebot (Assidui pro Jahr)	Anteil aktiver Assidui	Index
204 – 195	204/3	11,7	214.000	52.650	24,6 %	A
194 – 190	194/3	10,2	243.704	45.900	18,8 %	B
189 – 180	189/8	9,2	258.318	45.600	17,7 %	C
179 – 175	179/8	7,8	258.294	42.900	16,6 %	D
174 – 170	174/3	8	269.015	44.000	16,4 %	E
169 – 165	169/8	7,2	312.805	39.600	12,7 %	F
164 – 160	164/3	5,6	337.022	30.800	9,1 %	G
159 – 155	159/8	4,8	328.316	26.400	8,0 %	H
154 – 148	154/3	6,4	324.000	35.357	10,9 %	I
147 – 143	147/6	8,4	322.000	46.200	14,3 %	J
142 – 137	142/1	7,3	327.442	40.333	12,3 %	K
136 – 132	136/5	7	317.933	38.500	12,1 %	L
131 – 126	131/0	5	318.823	27.500	8,6 %	M
125 – 116	125/4	6	394.736	33.000	8,4 %	N
115 – 105	115/4	7,4	394.336	40.500	10,3 %	O

Tabelle 6.1: *Auslastung des Wehrpotentials 204 – 105 v. Chr.: Anteil der im Heer aktiv dienenden Assidui von den laut Zensus insgesamt registrierten Assidui als Mittelwert jeweils für die Dauer einer Zensusperiode in Prozent. Das mittlere Aufgebot aktiver Legionen bzw. aktiver Assidui pro Jahr bezieht sich jeweils auf die Dauer einer Zensusperiode und basiert auf den Angaben von P. A. Brunt. Es wurde beachtet, dass sich 184 v. Chr. der Legionenstandard änderte. Für den Zensus 115/114 v. Chr. wurde eine Dauer bis 105/104 v. Chr., dem Zeitpunkt der Umstellung des Legionenstandards von 5.200 auf 6.000 Infanteristen angenommen. Die Annahme einer alternativen Dauer von typischerweise fünf Jahren ergäbe für die resultierenden Zeiträume 115 – 111 v. Chr. 9,2 Prozent aktive Assidui. Die Indizes A-O dienen der besseren Übersicht und Vergleichbarkeit mit Abb. 6.3. Siehe Text für Erläuterungen.*

Vom Höhepunkt im Jahr 190 v. Chr. sank einem negativen Langzeittrend folgend die Anzahl der aktiven Assidui während des 2. Zeitabschnitts auf 22.000 Mann im Jahr 157 v. Chr., d. h. im Mittel um etwa 722 Mann pro Jahr. Die Zahl der Legionen verringerte sich dabei von 13 auf vier. Für die Auslastung des Wehrpotentials findet sich eine Verringerung von 24 Prozent im Jahr 190 v. Chr. auf 6,7 Prozent 157 v. Chr. Zwar treten im 2. Zeitabschnitt temporär deutlich erhöhte Anforderungen an die Assidui auf, wie zur Zeit des Dritten Makedonischen Krieges (171 – 168 v. Chr.), doch heben diese den negativen Langzeittrend nicht auf. Das Minimum des 2. Zeitabschnitts beträgt vier Legionen, in denen 20.800 Infanteristen und 1.200 Reiter aktiv waren, was knapp fünf Legionen im klassischen Standard entspricht.

der Phase III veranschlagt, ergäbe sich eine Flotten-bezogene Auslastung des Wehrpotentials von ca. 1,8 bis 2,8 und im Mittel von 2,1 Prozent. Im Kontrast dazu bewegt sich bezogen auf das Zensusperiodenmittel die Auslastung des Wehrpotentials aus den Heeresaktivitäten in Phase III zwischen 8,0 und 24,6 Prozent und bezogen auf die Jahresangaben zwischen 6,5 und 24,0 Prozent, weshalb die besprochenen Trends in der Entwicklung der Auslastung des römischen Wehrpotentials aufgrund von Heeresaktivitäten als hinreichend vorherrschend bzw. dominant gegenüber den Einflüssen aus den Anteilen aus der Seekriegsaktivität betrachtet und in Näherung verallgemeinernd auch für die Gesamtheit aller aktiven Assidui als gültig erachtet werden können. In Näherung können also die Zahlen zu den aktiv im Heer dienenden Assidui stellvertretend für alle aktiven Assidui herangezogen werden.

<sup>1759</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 63; Brunt, P. A. (1971), S. 33 f.

<sup>1760</sup>Die mittlere Anzahl der pro Jahr ausgehobenen Legionen nach P. A. Brunt dient als Berechnungsgrundlage der im Mittel pro Jahr zum aktiven Dienst gezogenen Assidui, wobei für die Zeit ab 184 v. Chr. als Umfang einer Legion 5.200 Infanteristen und 300 Reiter angenommen werden. Für die Zensuszahlen selbst und deren Herkunft siehe Tabelle A.1.

Der 3. Zeitabschnitt ist von erneut zunehmenden Aushebungen bei einem Trend von im Mittel zusätzlichen 3.212 Mann pro Jahr charakterisiert, wobei die Auslastung des Wehrpotentials am Ende der Phase III auf etwa 21 Prozent anstieg. Die Anzahl der Legionen stieg vom Minimum im Jahr 157 v. Chr. mit vier Legionen auf zwölf Legionen im Jahr 146 v. Chr. Mit 62.400 Infanteristen war dieses Maximum – ohne die Reiter einzubeziehen – rechnerisch ausreichend, um die Infanterie von knapp 15 klassischen Legionen zu stellen, und definiert das Maximum an ausgehobenen Assidui für den Einsatz in den Landstreitkräften der Phase III. Zudem sind auch im 3. Zeitabschnitt Flotten ausgerüstet worden. Für die im Dritten Punischen Krieg eingesetzten 50 Fünfruderer wurden pro Jahr 7.500 römische Ruderer und 1.000 Assidui als Seesoldaten benötigt. Insgesamt stiegen die Anforderungen an die Assidui durch die Aufstellung von Flotten in Phase III aber nur geringfügig.

Allgemein lässt sich konstatieren, dass in Phase III die Trends in der Entwicklung der jährlich aktiven Assidui kleiner waren als die Trends in den Zensuszahlen und sich folglich im Mittel die Auslastung des Wehrpotentials aufgrund von Heeresdienst verringerte. Anders ausgedrückt: Weil die Anzahl der aktiven Assidui sich in einem Zeitraum verringerte, in dem die Zensuszahlen zunahm, musste folglich ein immer geringer werdender Anteil der Assidui die Pflicht des aktiven Dienstes tragen. Die in Tabelle 6.1 aufgeführten Zensuszahlen der Zensusperioden 194/193 – 164/163 v. Chr. weisen eine Zunahme der Assidui um 93.318 Mann, also um 38,3 Prozent auf, d. h., es lag ein mittlerer Trend von etwa 2.798 pro Jahr hinzukommenden Assidui vor. Aus Abb. 6.3 wird ersichtlich, dass sich somit die Auslastung der Gruppe der Assidui durch Heranziehung zum aktiven Heeresdienst für den Zeitraum der Phase III im Bereich zwischen 6,5 und 24 Prozent bewegte. Hieraus ließe sich nur schwerlich ein Engpass an Wehrpotential ableiten, insbesondere im Vergleich zu dem Anteil von 42,1 Prozent der Assidui, die im Jahr 203 v. Chr. zum aktiven Dienst verpflichtet wurden.<sup>1761</sup>

Festzuhalten ist: Es wurden immer weniger Assidui zum aktiven Dienst verpflichtet und zeitgleich vergrößerte sich die Gruppe der Assidui. In der Konsequenz zahlten immer mehr Assidui das Tributum, während gleichzeitig die von Rom zu tragenden Aufwendungen aus der Kriegsführung aufgrund der sinkenden Anzahl an Legionen bzw. Legionären abnahmen. Die Finanzierungslast aus dem Tributum verteilte sich damit einerseits auf immer mehr nicht aktiv dienende Assidui und sank andererseits für den einzelnen nicht aktiv dienenden Assidui noch zusätzlich aufgrund leicht zurückgehender Kriegsaufwendungen.

## 6.2 Flottenkontingente

Die Römer unterhielten in Phase III zum Ausbau wie zur Sicherung ihrer Macht Flottenkontingente, deren genauen Aktivitäten in den Quellen selten und mit wenigen Details thematisiert wurden.<sup>1762</sup> Aus der problematischen Quellenlage heraus etablierte sich die Forschungsmeinung, die Römer hätten im 2. Jahrhundert v. Chr. lediglich die ihnen aus dem Zweiten Punischen Krieg zur Verfügung stehenden Kriegsschiffe genutzt, ohne Neubauprogramme zu initiieren.<sup>1763</sup> Tatsächlich umfasste die römische Rüstung neben diversen Instandsetzungsprogrammen drei Flottenneubauprogramme.<sup>1764</sup> Noch zu Beginn der Phase III waren die Römer darauf bedacht, keine Abhängigkeit von bundesgenössischen Schiffskontingenten zu entwickeln.<sup>1765</sup> Doch setzte ein Prozess ein, in dem die Römer zunehmend Zuständigkeiten hinsichtlich der Flotte an die Bundesgenossen übertrugen.<sup>1766</sup> Auch wirkte Rom ab 201 v. Chr. der Notwendigkeit, umfangreiche Flotten zur Machtsicherung im Mittelmeerraum zu unterhalten, durch Spezialklauseln in Friedensverträgen entgegen. Denn mittels solcher Klauseln

<sup>1761</sup>In Unterkap. 7.2 wird nochmals auf Abb. 6.3 und den Aspekt eines nicht konstatierbaren Wehrpotentialengpasses eingegangen.

<sup>1762</sup>Das Gros der verwertbaren Informationen stammt aus dem Werk des Livius, das für die Zeit nach 167 v. Chr. lediglich in Exzerpten vorliegt, womit sich die Menge der ohnehin nur rar überlieferten Daten deutlich verringert. Die anderen Quellen bieten kaum mehr als die Bestätigung einer generellen römischen Flottenaktivität während der Phase III.

<sup>1763</sup>Vgl. Thiel, J. H. (1946), S. 17.

<sup>1764</sup>Liv. 35.20.12, 35.24.8, 37.4.5.

<sup>1765</sup>App. Syr. 22.101, 23.112, 26.124.

<sup>1766</sup>Vgl. Adcock, F. E. (1960), S. 36 f.

verpflichteten sich unterlegene Gegner, ihre Flotten auf eine minimale Zahl von Kriegsschiffen abzurüsten.<sup>1767</sup> Abrüstungsbestimmungen waren beispielsweise 201 v. Chr. den Karthagern auferlegt worden und so genügte es den Römern, für den Dritten Punischen Krieg eine Flotte von geringer Stärke zu unterhalten – nämlich 50 Kriegsschiffen.<sup>1768</sup>

Phase III weist fünf Phasen intensiver römischer Flottenaktivitäten auf, die zeitlich mit den gegen die hellenistischen Monarchen geführten Kriege zusammenfallen. Dies impliziert, dass ein Kennzeichen der römischen Seekriegsführung 200 – 146 v. Chr. die taktische Unterstützung wichtiger Manöver der Landkriegsführung war.<sup>1769</sup> Der Einsatz von kleineren Flottenkontingenten jenseits der fünf Phasen kann trotz fehlender Belege nicht ausgeschlossen werden, denn die Römer rüsteten Schiffe zum Schutz der italischen Küste und ihrer Provinzen aus,<sup>1770</sup> was auf eine zwar im Umfang geringe, doch ununterbrochene Aktivität auf See hindeutet.

Grundsätzlich entstanden zu jeder Phase mit Flotteneinsätzen Rom in Abhängigkeit von der Flotten- und Besatzungsstärke Kosten der Kategorie III. Hinzu kommen die Kosten für die Bereitstellung der benötigten Kriegsschiffe, also entweder Kosten der Kategorie I oder II. Zur näherungsweisen Bestimmung der Aufwendungen aus der Seekriegsführung in Phase III soll folgend eine auf dem Quellenmaterial basierende Ausarbeitung zur Anzahl der in römischen Flotten aktiven Schiffe vorgestellt werden.

Für die erste Phase der Seekriegsführung, 200 – 195 v. Chr., kann weder ein Neubauprogramm noch eine umfangreiche Instandsetzung nachgewiesen werden, somit nutzte Rom Schiffe aus den bereits in Phase II aktiven Kontingenten.<sup>1771</sup> 200 v. Chr. kommandierte einer von zwei Flottenbefehlshabern 20 Schiffe<sup>1772</sup> und 195 v. Chr. waren zwei Kontingente formiert worden, die Flotte des L. Quinctius im östlichen Mittelmeer umfasste 40<sup>1773</sup> und die von Cato d. Ä. 20 Kriegsschiffe<sup>1774</sup>. Beide Kontingente mit zusammen 60 Schiffen stellen das durch die Quellen belegbare Maximum der ersten Phase dar und erforderten Personal bestehend aus 18.000 Ruderern und 2.400 Seesoldaten.

Die zweite Phase, 193 – 188 v. Chr., zeichnet sich durch einen Anstieg der Kosten für die Seekriegsführung aus, denn die nachweisbaren drei Flottenbauprogramme der Phase III, durch die 110 Fünfruderer und 20 Dreiruderer gefertigt wurden, wurden währenddessen finanziert.<sup>1775</sup> Unter Anwendung der im Unterkapitel 2.1.12 diskutierten Annahmen ergibt sich für die Kategorie I ein Finanzierungsbedarf von mindestens 110 bzw. weniger als 130 Talenten Silber. Da das Standardkriegsschiff dieser Zeit der Fünfruderer war, kann die Fertigung von 20 kostengünstigeren Dreiruderern im dritten Flottenbauprogramm als Anzeichen dafür gewertet werden, dass die Kriegskosten des Krieges gegen Antiochos die Staatsfinanzen stark belasteten und dass mit dieser Maßnahme die Kriegsaufwendungen begrenzt werden sollten.<sup>1776</sup> Zusätzlich mussten Kosten für drei Instandsetzungsprogramme

<sup>1767</sup> App. Ka. 54.234; Ma. 9.2; Syr. 38.198; Cas. Dio. 17.57.82; Diod. 29.10; Liv. 30.37, 33.30.5, 38.39.2, 30.43.11 f.; Plut. Aem. 6; Poly. 15.18; Zon. 9.14, 9.16. Vgl. Adcock, F. E. (1960), S. 36 f.

Gelegentlich wurde ihnen sogar die Nutzung der vorhandenen Holzressourcen für den Schiffsbau untersagt (Liv. 45.29.14; vgl. Schulz, R. (1998), S. 125).

<sup>1768</sup> Diese wurden für den Transport der Invasionsarmee sowie deren Versorgungssicherung benötigt, aber auch im Küstenbereich eingesetzt, um unterstützend in die Kriegsführung einzugreifen (App. Ka. 74.350, 90.426, 114.540).

<sup>1769</sup> Liv. 44.2.2 f., 44.10.5; Zon. 9.23, 9.28.

<sup>1770</sup> App. Syr. 15.64; Liv. 35.23.6.

<sup>1771</sup> Liv. 31.3.3.

Diese waren wohl nach geringen Instandhaltungsarbeiten einsatzbereit.

<sup>1772</sup> Liv. 31.14.2 f.

Bereits 201 v. Chr. waren 38 Schiffe von Sizilien nach Makedonien entsandt worden (Liv. 31.3.3).

<sup>1773</sup> Liv. 34.26.11.

Auf Werte oberhalb dieser geschätzten Mannschaftsgesamtstärke kommt P. A. Brunt, denn er geht davon aus, dass für den Zweiten Makedonischen Krieg jährlich mindestens 50 Kriegsschiffe im Einsatz waren (vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 669 f.). Er nimmt weiterhin an, dass bis zum endgültigen Abzug der Römer aus Griechenland 194 v. Chr. jährlich 20.000 Mann als Schiffsbesatzungen eingesetzt worden seien.

<sup>1774</sup> Liv. 34.8.4.

<sup>1775</sup> Liv. 35.20.12, 35.24.8, 37.4.5, 37.50.

193 v. Chr. wurden 30 Fünfruderer, im Folgejahr 50 Fünfruderer und schließlich 190 v. Chr. 30 Fünf- und 20 Dreiruderer gebaut.

<sup>1776</sup> Diese Maßnahme erinnert an die von den italischen Bundesgenossen für den Afrikafeldzug gebauten 30 Kriegsschiffe,

getragen werden, allein 192 v. Chr. wurden 100 Fünfruderer instand gesetzt.<sup>1777</sup> Da der Umfang der beiden anderen Instandsetzungen nicht überliefert ist, bleibt die Gesamtquantität instand gesetzter Schiffe unbekannt. Darüber hinaus sind für die Seestreitkräfte der zweiten Phase folgende Daten überliefert: C. Livius wurde 191 v. Chr. als Kommandant von 50 Kriegsschiffen eingesetzt. Im selben Jahr war ein weiterer aus römischen und bundesgenössischen Schiffen bestehender Flottenverband mit 105 Deckschiffen und 50 offenen Schiffen aktiv.<sup>1778</sup> Im Folgejahr formierte Rom eine Flotte mit insgesamt 80 Kriegsschiffen, von denen allein 22 Schiffe von den Rhodiern gestellt wurden.<sup>1779</sup>

Aus den vorgestellten Informationen kann für die zweite Phase abgeleitet werden, dass die Flottenrüstung anfangs in einem moderaten Umfang mit einem Neubauprogramm von lediglich 30 Fünfruderern sowie einem Instandsetzungsprogramm unbekannter Quantität umgesetzt wurde. Das Jahr 192 v. Chr. markiert mit 50 gefertigten und 100 instand gesetzten Fünfruderern<sup>1780</sup> den nachweisbaren Rüstungshöhepunkt des Seekrieges. Im darauffolgenden Jahr wurde wiederum ein Instandsetzungsprogramm umgesetzt und 190 v. Chr. wurde dann das dritte Flottenneubauprogramm mit 30 Fünf- und 20 Dreiruderern finanziert.<sup>1781</sup> Insgesamt bleiben diese Seekriegsaufwendungen weit hinter denen aus Phase II und noch weiter hinter denen aus dem 2. Zeitabschnitt der Phase I zurück. Im Ganzen ist es nicht einmal schätzungsweise möglich, den Umfang der Flottenverbände in der zweiten Phase durchgängig zu bestimmen.<sup>1782</sup>

Die dritte Phase, 181 – 176 v. Chr., ist die einzige, in der Flottenkontingente unterhalten, aber keine Kämpfe im griechischen Osten, sondern lediglich Auseinandersetzungen in Iberien und Ligurien ausgetragen wurden. In jener waren wiederum Aufwendungen der Kostenkategorie II zu finanzieren.<sup>1783</sup> Die Quellen bestätigen für das Jahr 181 v. Chr. den Einsatz von 20 in zwei Geschwadern agierenden Schiffen.<sup>1784</sup> Zusätzlich ist für 181 – 180 v. Chr. die Zusammenstellung eines zehn Schiffe umfassenden Geschwaders für einen Prätor gesichert,<sup>1785</sup> also waren 181 v. Chr. insgesamt 30 Schiffe und 180 v. Chr. mindestens zehn Schiffe aktiv. Ausdrücklich wurden 178 v. Chr. für jeden der eingesetzten Flottenkommandanten 20 Schiffe ausgerüstet und wurde wiederum ein weiteres Kontingent mit zehn Schiffen unterhalten.<sup>1786</sup> Für das Jahr 177 v. Chr. wurden 20 Kriegsschiffe für die beiden Konsuln bereitgestellt, und 176 v. Chr. waren nachweislich wieder nur zehn Kriegsschiffe aktiv.<sup>1787</sup> Die Belege geben zu erkennen, dass während der dritten Phase nachweisbar mindestens zehn bis 50 Kriegsschiffe von den Römern unterhalten wurden.<sup>1788</sup> Allerdings ist die Formation eines Flottenkontingents für 179 v. Chr. nicht nachzuweisen.

Das erste Jahr der vierten Phase, 172 – 168 v. Chr., war geprägt von einem Instandsetzungsprogramm, wodurch 50 Kriegsschiffe aktiviert wurden,<sup>1789</sup> was 15.000 Ruderer und 2.000 Seesoldaten als Besatzung erforderte. Obwohl sich bis in das Jahr 167 v. Chr. kontinuierlich Flottenaktivitäten nachweisen lassen, bieten die Quellen keine Angaben zu Flottenstärken.<sup>1790</sup>

von denen 20 Fünf- und zehn Vierruderer waren (s. Unterabs. 5.6.1.4).

<sup>1777</sup>Liv. 35.20.12, 35.21.1, 36.2.14 f.

<sup>1778</sup>Liv. 36.42.1, 36.43.13.

<sup>1779</sup>Liv. 37.30.1.

<sup>1780</sup>Liv. 35.21.1, 35.24.8.

<sup>1781</sup>Liv. 36.2.14 f., 37.4.5.

<sup>1782</sup>Diese Angaben verdeutlichen, wie wenig die in der Forschung vertretene Annahme von insgesamt 115 im Krieg gegen Antiochos aktiven Schiffen mit einem Personalbedarf von 42.000 Mann (vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 669 f.) gesichert ist. Denn für das Jahr 192 v. Chr. kann beispielsweise auch angenommen werden, dass insgesamt 150 Kriegsschiffe im Einsatz waren – insofern davon ausgegangen wird, dass die im Jahr 192 v. Chr. instand gesetzten 100 Schiffe als Verband im östlichen Mittelmeer agierten, der dann um 50 neu gebaute Fünfruderer auf 150 Kriegsschiffe vergrößert wurde. Durch Verluste und Außerbetriebnahmen sollte sich die Zahl der einsatzfähigen Schiffe verringert haben, d. h., ein Teil der Neubauten diente wohl als Ersatz und nicht zur Erhöhung des vorhandenen Kontingents.

<sup>1783</sup>Liv. 40.18.7, 40.26.8.

<sup>1784</sup>Liv. 40.18.7, 40.26.8.

<sup>1785</sup>Liv. 40.42.

<sup>1786</sup>Liv. 41.1.3.

<sup>1787</sup>Liv. 41.9.2, 41.25.7.

<sup>1788</sup>Nach P. A. Brunt waren 181, 180, 178, 176 v. Chr. die *Duumviri navales* mit 20 Schiffen aktiv (vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 669 f.).

<sup>1789</sup>Liv. 42.27.1 f., 42.27.

<sup>1790</sup>Liv. 43.9.5, 44.2.2 f., 44.13.11, 44.35.14 f., 45.33.7.

Die fünfte Phase römischer Flottenaktivität umfasst die Jahre 149 – 146 v. Chr. Obwohl die Zahl der im Dritten Punischen Krieg aktiven Schiffe mit 50 Fünfruderern und 100 Eineinhalbruderern sowie einer unbestimmten Anzahl zusätzlicher kleinerer Schiffe überliefert ist,<sup>1791</sup> wird deren Ursprung und Finanzierung in den Quellen nicht thematisiert. Die für den Dritten Punischen Krieg ausgestatteten 50 Fünfruderer waren von 149 bis 146 v. Chr. aktiv und erforderten jährlich 15.000 Ruderer und 2.000 Seesoldaten als Besatzung.<sup>1792</sup> Für die Niederschlagung des Aufstandes von Andriskos erhielt der Prätor Q. Caecilius Metellus 148 v. Chr. Flottenunterstützung,<sup>1793</sup> doch ist weder die Stärke dieser Flotte noch deren Zusammensetzung überliefert, womit die Anzahl der aktiven Schiffe und der daraus resultierende Bedarf an Mannschaften in unbekannter Höhe zunahm.

Die für Phase III aus dem Quellenmaterial nachweisbare Gesamtzahl mittels Neubauprogramme gefertigter Kriegsschiffe beträgt 130. Darüber hinaus konnten durch Instandsetzungen 205 Kriegsschiffe wieder in die Flotte integriert werden. Nachweisbar ist somit, dass Rom für die Seekriegsführung in Phase III überwiegend Kosten durch Instandsetzungen und Betriebskosten, also der Kategorien II und III trug.<sup>1794</sup> Sonderfinanzierungsmaßnahmen für den Seekrieg lassen sich, abgesehen vom Bau kostengünstigerer Schiffe, wie Dreiruderer, in Form spezieller Abgaben oder Anleihen in der Zeit 200 – 146 v. Chr. aus den Quellen nicht ableiten, d. h., die entstandenen Kosten der Seekriegsführung konnten wohl durch die Einnahmen des *Aerarium* finanziert werden.

Eine befriedigende Darstellung zur Größe bzw. den Aktivitäten der römischen Flotten kann, wie die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, aufgrund der unzureichenden Quellenlage nicht erlangt werden. Ungeachtet dessen erschließt sich, dass die Kriege gegen die hellenistischen Monarchen bzw. Karthago sehr wohl ein deutliches Engagement der Römer in der Seekriegsführung verursachten. Von den fünf aus den Quellen ableitbaren Phasen intensiver Aktivität zur See standen vier in direktem Zusammenhang mit der Durchführung solcher Kriege. Unbekannt bleiben der Anfangs- und Endbestand sowie die Zusammensetzung der jeweiligen Flotten. Lediglich für vereinzelte Jahre kann die Zahl der aktiven Schiffe ermittelt werden. Inwieweit es sich dabei in den jeweiligen Phasen um typische oder atypische Werte handelt, kann nicht bestimmt werden. Selten ist die konkrete Anzahl der Schiffe innerhalb der agierenden Kontingente feststellbar, wobei dann bestehende Unsicherheiten durch Unkenntnis hinsichtlich der Zusammensetzungen der Kontingente verstärkt werden. Folglich sind die auf Basis des Quellenmaterials erstellten Abschätzungen für die einzelnen Jahre hypothetisch, und die davon abgeleiteten Aussagen unterliegen entsprechend hohen Unsicherheiten.

Die drei überlieferten Flottenbauprogramme für die Phase III wurden für den Krieg gegen Antiochos initiiert, d. h., die Römer finanzierten Kosten der Kategorie I nur in den Jahren 193 – 190 v. Chr. Dies lässt erkennen, dass zumindest für den Beginn der römischen Expansion des 2. Jahrhunderts v. Chr. die Aussage, den römischen Flotten sei während der Expansion in den Osten keine Bedeutung zugekommen,<sup>1795</sup> nicht undifferenziert zutreffend ist.<sup>1796</sup> Auch waren kleinere

---

Für den Dritten Makedonischen Krieg geht P. A. Brunt davon aus, dass in den Jahren 172 – 170 v. Chr. Flottenpersonal in Höhe von jährlich 20.000 Mann ausgehoben wurde und dass sich ihre Zahl bis zum Ende des Dritten Makedonischen Krieges auf jährlich 27.000 erhöhte (vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 669 f.). Diese Zahl entspricht der von ihm bereits für den Zweiten Makedonischen Krieg angenommenen Flottenpersonalstärke und argumentativ kann gegen diese Analogie nichts eingewendet werden, jedoch lassen sich aus den Quellen auch dafür keine Belege beibringen.

<sup>1791</sup> App. Ka. 74.350.

<sup>1792</sup> App. Ka. 74.350. Vgl. Caven, B. (1980), S. 274; Brunt, P. A. (1971), S. 670.

<sup>1793</sup> Zon. 9.28.

<sup>1794</sup> Die Kostenkategorie variiert in den jeweiligen Phasen der römischen Flottenaktivitäten und lässt sich nicht durchgängig ermitteln; z. B. ist nicht feststellbar, ob die Kostenkategorie I oder II als Initialfinanzierung der fünften Phase zu tragen war.

<sup>1795</sup> Vgl. Dahlheim, W. (1992), S. 206; Höckmann, O. (1985), S. 21.

<sup>1796</sup> Eine geringe Zahl nachweisbar eingesetzter Schiffe mit der Bedeutungslosigkeit der Seekriegsführung gleichzusetzen, ist vorschnell. Nach der Durchsetzung von Abrüstungen bei besiegten Gegnern geboten ökonomische Überlegungen den Verzicht auf dadurch nicht mehr notwendige Schiffskontingente. Da sich immer wieder zeigt, dass Rom strategisch-politische Interessen schwerer bemisst als finanzielle Belange, bedeutet die Durchsetzung von Abrüstungen bei besiegten Gegnern, dass Rom sehr wohl um die strategische und potentiell entscheidende Bedeutung der Seekriegsführung wusste und eben daher strategischen wie finanziellen Erwägungen folgend die zukünftige Unterhaltung einer eigenen Flotte bereits vor deren Notwendigkeit zu vermeiden versuchte.

römische Flottenverbände als strategische und taktische Unterstützung für die Landkriegsführung im Einsatz. Die Aufwendungen aus der Seekriegsführung mussten sich proportional zur abnehmenden Zahl eigenfinanzierter römischer Kriegsschiffe im Verlauf der Phase III – besonders nach den Jahren 193 – 188 v. Chr. – sukzessive verringert haben. Dieses reduzierte Eigenengagement Roms wurde durch den vermehrten Einsatz von bundesgenössischen Kriegsschiffen ausgeglichen und die Finanzierung der Aufwendungen aus der Seekriegsführung somit auf die Bundesgenossen übertragen.

Zwei Entwicklungen hinsichtlich der Kosten aus der Seekriegsführung sollten nochmals betont werden: Die Römer banden zum einen in einem steigenden Maße Kontingente ihrer Bundesgenossen in die von ihnen initiierten Seekriegsoperationen ein, wobei voll ausgerüstete und vollständig bemannte Schiffe angefordert wurden. Zum anderen versuchten sie, die Notwendigkeit, eigene Seestreitkräfte zu unterhalten, durch Vertragsklauseln gegenüber besiegten Gegnern zu minimieren. Beides führte für Rom zur Verringerung der entstehenden Aufwendungen aus Flottenaktivitäten.

### 6.3 Aufwendungen aus Sold und Versorgung

Mit der Änderung des Legionenstandards ab 184 v. Chr. wurden monatlich pro Legion 4.000 Modii Weizen mehr benötigt, womit der monatliche Gesamtbedarf einer Legion von 20.400 Modii auf 24.400 Modii Weizen stieg. Ebenfalls stiegen die Aufwendungen aus Sold pro Legion von 51.600 Denarii um 19,4 Prozent auf 61.600 Denarii pro Monat. Der Bedarf an Gerste blieb mit 12.600 Modii pro Monat gleich. Für eine Legion einschließlich äquivalenter Anzahl bundesgenössischer Infanteristen und dem Dreifachen an bundesgenössischen Reitern stieg der Versorgungsbedarf auf monatlich insgesamt 52.400 Modii Weizen und 39.600 Modii Gerste. Diese Änderungen und deren finanziellen Auswirkungen müssen bei einer Gegenüberstellung der im Feld aktiven Legionen vor und nach 184 v. Chr. bedacht werden.

Die monatlich benötigte Menge an Getreide für die Landstreitkräfte ist für die Jahre 200 – 146 v. Chr. in Abb. 6.4 dargestellt. Da für die Jahre 200 – 185 v. Chr. das Verhältnis römischer zu bundesgenössischen Infanteristen nicht hinreichend bestimmbar ist, jedoch mindestens 1 : 1 und maximal 1 : 2 betrug, ist in Abb. 6.4 das Verhältnis 1 : 1 als Mindestversorgungsaufwand für die bundesgenössische Infanterie mittels hellgrauer Balken berücksichtigt. Die Unsicherheitsspanne, die sich aus den beiden möglichen Verhältnissen ergibt und innerhalb derer sich die unbekannte, tatsächliche Versorgungsmenge der bundesgenössischen Infanterie bewegt, ist durch grau umrissene, weiße Balken repräsentiert (s. Unterabs. 2.1.7.1, Tab. 2.2 und Abb. 2.1). Die folgende Diskussion orientiert sich am Minimalverhältnis römischer zu bundesgenössischen Infanteristen.

In Phase III waren jährlich im Mittel 7,7 Legionen aktiv. Im Mittel wurden jährlich 37.473 Infanteristen und 2.318 Reiter ausgehoben, was mit einem monatlichen Versorgungsaufwand von 177.708 Modii Weizen und 97.356 Modii Gerste und unter Einbeziehung der zugehörigen Bundesgenossen von 383.232 Modii Weizen und 305.976 Modii Gerste korrespondiert.

Die geringste Getreidemenge zur monatlichen Versorgung der römischen Truppen mit 97.600 Modii Weizen und 50.400 Modii Gerste ergab sich im 2. Zeitabschnitt der Phase III bei vier aktiven Legionen in den Jahren 160 – 157 v. Chr. Wird die bundesgenössische Versorgung mitberücksichtigt, mussten in diesen Jahren pro Monat 209.600 Modii Weizen und 158.400 Modii Gerste bereitgestellt werden. Weiterhin musste währenddessen Sold in Höhe von 246.400 Denarii im Monat abzüglich der Versorgungspauschale finanziert werden.

Das Gesamtmaximum an ausgehobenem Wehrpotential der Phase III mit zwölf zu unterhaltenden Legionen im 3. Zeitabschnitt führte zu einem monatlichen Versorgungsaufwand von 292.800 Modii Weizen und 151.200 Modii Gerste. Zusammen mit den Truppen der Bundesgenossen betrug der Versorgungsbedarf monatlich 628.800 Modii Weizen und 475.200 Modii Gerste. An Sold musste Rom für die Angehörigen der zwölf Legionen des Jahres 146 v. Chr. pro Monat 739.200 Denarii aufwenden. Es sei darauf hingewiesen, dass sich das Maximum der monatlich aufzubringenden Menge an Gerste bei den 13 zu unterhaltenden Legionen des Jahres 190 v. Chr., also im 1. Zeitabschnitt mit 163.800 Modii findet. Mit der für die Bundesgenossen benötigten Versorgung erhöhte sich dieser



Bedarf auf monatlich mindestens 514.800 Modii Gerste, weshalb bei Minimalbetrachtung die von Rom aufzubringende Gesamtmenge an Getreide 190 v. Chr. mit 1.092.000 Modii aufgrund der Reiterei leicht über der des Jahres 146 v. Chr. mit 1.086.000 Modii lag. Die von Rom zu tragenden Soldzahlungen waren im Jahr 190 v. Chr. mit 670.800 Denarii deutlich niedriger als die des Jahres 146 v. Chr.

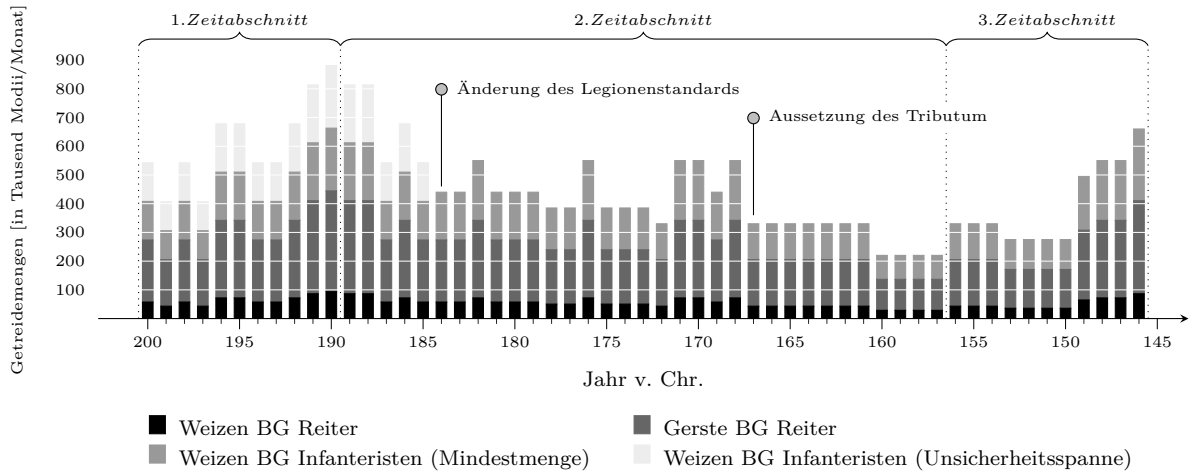


Abbildung 6.4: Von den Römern monatlich zu organisierende Mengen an Weizen und Gerste zur Versorgung der bundesgenössischen Infanteristen und Reiter (BG) in den römischen Landstreitkräften im Zeitraum der Phase III in Tausend Modii. Die Unsicherheitsspanne in der Versorgungsmenge bundesgenössischer Infranteristen mit Weizen aufgrund des nicht genauer zu bestimmenden Übergangs vom Infanteristenverhältnis 1:2 auf 1:1 zwischen 200 und 185 v. Chr. ist mittels der hellgrauen Balken dargestellt. Siehe Text für weitere Erläuterungen.

Die Kriege gegen die hellenistischen Monarchen und gegen Karthago riefen eine überdurchschnittliche Erschließung von Wehrpotential in Phase III hervor, und da für diese Kriege Flottenkontingente als strategische Unterstützung aufgestellt wurden, musste folglich in den Jahren mit ohnehin erhöhtem Versorgungsbedarf der Landstreitkräfte zusätzlich die Versorgung der Seestreitkräfte gesichert werden. Wie diskutiert, kann die Anzahl der eingesetzten Kriegsschiffe in Phase III nur näherungsweise für einige Jahre bestimmt werden. Folglich können nur wenige Aussagen zu den Aufwendungen aus Sold und Versorgung der Flotte in Phase III getätigt werden, weshalb sie in der Abb. 6.4 keine Berücksichtigung finden. Ungeachtet dessen werden die wenigen ableitbaren Ergebnisse zum Versorgungsumfang römischer Flotten nachfolgend thematisiert.

Für das überlieferte Maximum des im östlichen Mittelmeer in der ersten Seekriegsphase der Phase III eingesetzten Kontingents von 40 Schiffen wurden 12.000 Ruderer und 1.600 Seesoldaten als Standardbesatzung benötigt; sie verbrauchten pro Monat insgesamt 54.400 Modii Weizen. Die Versorgungsrationen der 6.800 bundesgenössischen Besatzungsmitglieder sowie der Sold für die 6.000 römischen Ruderer und die 800 römischen Seesoldaten von weniger als 68.000 Denarii pro Monat wurden von Rom finanziert. Im Jahr 195 v. Chr. wurde ein weiteres Kontingent von 20 Kriegsschiffen im westlichen Mittelmeer unterhalten, womit die dann 18.000 aktiven Ruderer und 2.400 Seesoldaten einen um 27.200 Modii gesteigerten, sich auf 81.600 Modii summierenden Monatsbedarf an Weizen hatten. Zusammen mit den zehn ausgehobenen Legionen desselben Jahres wurden für die See- und Landstreitkräfte insgesamt mindestens 521.600 Modii Weizen und 396.000 Modii Gerste pro Monat benötigt.

Aus den oben vorgestellten Daten zur Flottenaktivität der zweiten Phase der Seekriegsführung ergibt sich, dass für die währenddessen mindestens 30.000 eingesetzten Ruderer und 4.000 Seesoldaten zur monatlichen Versorgungssicherung 136.000 Modii Weizen bereitgestellt werden mussten. Diese Menge vergrößerte sich 192 v. Chr. bei 45.000 ausgehobenen Ruderern und 6.000 Seesoldaten auf einen monatlichen Versorgungsbedarf von 204.000 Modii Weizen. Die Hälfte davon wurde für die

Bundesgenossen von Rom voll finanziert. Der römische Nachschub musste 192 v. Chr. für die Flottenkontingente und die zehn aktiven Legionen pro Monat insgesamt mindestens 644.000 Modii Weizen und 396.000 Modii Gerste organisieren.

In der dritten Phase der Seekriegsführung wurden zehn bis 50 Kriegsschiffe von den Römern unterhalten; daraus ergibt sich der Einsatz von maximal 15.000 Ruderern und 2.000 Seesoldaten bzw. minimal 3.000 Ruderern und 400 Seesoldaten als Flottenbesatzung. Die entsprechende Spanne der zur Versorgungsdeckung benötigten monatlichen Weizenmenge betrug demnach 13.600 bis 68.000 Modii, davon wurde jeweils die Hälfte für die von Rom zu finanzierende Versorgung der Bundesgenossen eingesetzt. Aus diesen Zahlen geht hervor, dass die dritte Phase der Seekriegsführung offenbar durch vergleichsweise geringe Versorgungsaufwendungen geprägt war. Eine genauere Bestimmung des Versorgungsaufwandes der Seekriegsphasen vier und fünf ist aufgrund der kaum vorhandenen Informationen über aktive Flotten nicht möglich. Dem Quellenmaterial nach waren während beider Phasen mindestens 50 Fünfruderer eingesetzt, ihre tatsächliche Zahl entzieht sich jedoch der Ermittlung. Eine für 50 Fünfruderer ausgehobene Besatzung von 15.000 Ruderern und 2.000 Seesoldaten zog einen Versorgungsbedarf von 68.000 Modii Weizen nach sich. Zur Besoldung der römischen Flottenbesatzung wurden wohl weniger als 85.000 Denarii pro Monat abzüglich der Verpflegungsaufwendungen benötigt.

Die Änderung des Legionenstandards ab 184 v. Chr. resultierte auch in einer Erhöhung der pro Legion von Rom zu finanzierenden Aufwendungen, u. a. erhöhte sich der Bedarf an Sold, Gruppenausrüstung, Trossausrüstung und der Umfang der Versorgungsorganisation. Dies bedeutet, dass sich ab 184 v. Chr. die regelhaften Grundkosten für die normierte Gruppenausrüstung der Infanterie erhöht hatten. Beispielsweise steigerten die zusätzlichen 1.000 Infanteristen pro Legion den Bedarf an Gruppenausrüstung um jeweils 125 Zelte und Handmühlen. Für die zusätzliche Ausrüstung mussten wiederum Transportmittel und ggf. eine zusätzliche Versorgung für die eingesetzten Tiere sowie deren Personal bereitgestellt werden. Die daraus resultierenden Aufwendungen lassen sich nicht direkt quantifizieren.

Es muss festgehalten werden, dass die vorgestellten Versorgungsmengen und die Gesamthöhe der Soldzahlungen entsprechend dem unzureichenden Quellenmaterial mangel- und lückenhaft sind. Die von den Landstreitkräften verursachten Versorgungs- und Soldaufwendungen sind unter den getätigten Annahmen in Näherung relativ gut bestimmbar; doch aus den wenigen in den Quellen vorhandenen Informationen über die Seestreitkräfte können lediglich Abschätzungen zum Versorgungsumfang für wenige Jahre abgeleitet werden. Infolgedessen ist auch nur für einige Jahre der Mindestgesamtversorgungsaufwand für die See- und Landstreitkräfte ableitbar.

## 6.4 Erschließung von Wehrpotential

Als eine das Wehrpotential nicht übermäßig belastende Zeit werden die ersten vier Dekaden des 2. Jahrhunderts v. Chr. bewertet<sup>1797</sup> und tatsächlich reduzierte sich, wie in Unterkap. 6.1 herausgearbeitet, der Umfang der Aushebungen. In den Jahren 167 – 150 v. Chr. war das Aufgebot an aktivem Wehrpotential ähnlich dem des 3. Zeitabschnitts der Phase I. Gleichwohl lassen sich im Quellenmaterial für die Phase III sporadisch Maßnahmen zur Erschließung von Wehrpotential verzeichnen. Die angewandten Methoden werden im Folgenden hinsichtlich ihrer Ursachen und Relevanz untersucht, um ihre Anwendung als Mittel zur Wehrpotentialerhöhung beurteilen zu können.

### 6.4.1 Söldner

Der Einsatz von Söldnern war sehr kostspielig und für die Römer aufgrund des ihnen zur Verfügung stehenden bundesgenössischen Wehrpotentials nur zweckmäßig, wenn in entfernten Kriegsgebieten ad hoc die Zahl der Kämpfer erhöht werden musste. Cato d. Ä. nutzte während seines iberischen

<sup>1797</sup>Vgl. Feig Vishnia, R. (1996), S. 147.

Feldzuges 195 v. Chr. vorsätzlich mietbares Wehrpotential zur Vergrößerung des ihm zur Verfügung stehenden Heereskontingents. Konkret sah er sich gezwungen, für seine Unternehmungen die aktive Unterstützung iberischer Stämme mit 100 Talenten Silber zu erkaufen.<sup>1798</sup> Für die Finanzierung plante Cato d. Ä. explizit zukünftige Beuteeinnahmen ein, also war die Finanzierung des Söldner-Einsatzes nicht durch die Mittel der Kriegskasse gedeckt bzw. sollten diese Mittel nicht dafür verschwendet werden. Bereits während des Zweiten Punischen Krieges hatten römische Feldherren Söldner zur Vergrößerung ihres Heereskontingents in Iberien angeworben. Streng genommen nutzte Cato d. Ä. also nur die erstmals 213 v. Chr. durch römische Feldherren in Iberien angewandte Option der Wehrpotentialerhöhung der ersten Rubrik durch die Verpflichtung von Söldnern.<sup>1799</sup>

#### 6.4.2 Freigelassene und Bürger der Seekolonien

Mehrmals wurden in Phase III Freigelassene zum Dienst in der Flotte einberufen, womit erneut eine erstmals in Phase II als Notfallmaßnahme genutzte Methode der dritten Rubrik zur Erschließung von zusätzlichem Personal für den Flottendienst umgesetzt wurde.<sup>1800</sup> Nach der polybianischen Darstellung der römischen Wehrverfassung waren lediglich die Römer unterhalb des Mindestzensus zum Flottendienst verpflichtet.<sup>1801</sup> Daraus ergibt sich, dass es sich bei der Rekrutierung der Freigelassenen 217 v. Chr. um den Präzedenzfall dieser Methode zur Erschließung von zusätzlichem Wehrpotential handelt. Diese ursprünglich als Notfallmaßnahme angewandte Methode wurde im Anschluss an Phase II mehrfach zur Sicherung der Bereitstellung von Flottenpersonal genutzt, womit sich die Aushebung von Freigelassenen für den Flottendienst in Phase III als Standardmethode zur Bemanning der Flotten Roms zu etablieren begann. Doch wurde diese Methode wohl nicht als grundsätzliche Änderung in der Wehrverfassung verankert bzw. erst nach der Vollendung des 6. Buches des Werkes von Polybios. Die in der Forschung formulierte These, dass wohl zur Zeit von Polybios kaum noch frei geborene Römer als Ruderer eingesetzt wurden,<sup>1802</sup> findet Bestätigung in der nachweislich vermehrten Aushebung von Freigelassenen zum Flottendienst und ist wohl eine Konsequenz aus der dauerhaften Senkung des Mindestzensus in Phase II, denn dadurch musste sich das potentiell für den Einsatz in der römischen Flotte verfügbare Personal verringert haben.

Im Krieg gegen Antiochos wurden 191 v. Chr. neben den Freigelassenen auch die Bewohner römischer Seekolonien zum Dienst in der Flotte verpflichtet.<sup>1803</sup> Die Befreiung vom Dienst in den römischen Streitkräften für die Bewohner der Seekolonien war erstmals 207 v. Chr. aufgehoben worden, somit wurde durch diese Methode der dritten Rubrik ein bereits in Phase II erprobtes Mittel zur Sicherung der Bereitstellung des benötigten Flottenpersonals genutzt.

Das als Flottenbesatzung eingesetzte Personal wurde, wie bereits in den beiden vorangegangenen Phasen, auch in Phase III bei Bedarf mit Waffen versehen und in die Landstreitkräfte eingegliedert.<sup>1804</sup> Dabei handelte es sich um eine optimale Nutzung des aktiven Wehrpotentials, nicht jedoch um eine aufgrund eines Wehrpotentialengpasses angewandte Maßnahme.

#### 6.4.3 Dienstzeitverlängerung

Gegen die Soldaten des Q. Petillius, die für den Tod ihres Feldherrn verantwortlich gemacht wurden, kam es 176 v. Chr. zu einer offiziellen Strafaktion. Als Strafe wurde deren kompletter

<sup>1798</sup>Fron. Strat. 4.7.35; Plut. Cato mai. 10.2.

In einer weiteren Darstellung werden als Bezahlung der Iberer 40.000 römische Pfund, also 500 Talente, wohl ebenfalls Silber, genannt (Plut. apophth. Cato mai. 24).

<sup>1799</sup>Der Einsatz gallischer Söldner im Ersten Punischen Krieg konnte nicht der Kategorie Wehrpotentialerhöhung zugeordnet werden (s. Unterkap. 4.1).

<sup>1800</sup>Liv. 36.2.14 f., 40.18.7, 42.27.3, 42.31.7, 43.12.9.

In Phase III galt es, dabei nur eine Bedingung zu beachten, nämlich dass das Kommando Freigeborenen übertragen werden musste.

<sup>1801</sup>Poly. 6.19.2 f.

<sup>1802</sup>Vgl. Welwei, K.-W. (1988), S. 32.

<sup>1803</sup>Liv. 36.2.15.

<sup>1804</sup>App. Ka. 98.461; Cato Frag. Orat. 184 in: Schönberger, O. (2000).

Jahressold einbehalten und der in jenem Jahr von ihnen geleistete Heeresdienst als offizielle Dienstzeit aberkannt.<sup>1805</sup> Da 176 v. Chr. nicht die Notwendigkeit bestand, zusätzliches Wehrpotential zu erschließen bzw. vorhandenes Wehrpotential durch als Strafe deklarierte Dienstzeitverlängerungen aktiv zu halten, ging es, anders als bei vergleichbaren Strafen während der Phase II, nicht primär um die Vergrößerung der Truppenkontingente bzw. die Sicherung des aktiven Wehrpotentials für längere Zeit, sondern um die tatsächliche Bestrafung unangemessenen Verhaltens römischer Soldaten. Demzufolge kann diese Maßnahme nicht als Wehrpotentialerhöhung kategorisiert werden. Ungeachtet dessen wurden durch die Strafaktion die Aufwendungen für Soldzahlungen verringert und im Bedarfsfall konnten die bestraften Soldaten für ein zusätzliches Jahr zum Dienst in den Legionen herangezogen werden. Ebenfalls als eine ausschließliche Strafmaßnahme kann die auf sechs Monate gekürzte Soldzahlung der Truppen des M. Fulvius Nobilior im Jahr 180 v. Chr. gelten,<sup>1806</sup> denn auch zu dieser Zeit können aus den Quellen keine überdurchschnittlichen Finanzierungsanforderungen abgeleitet werden.

#### 6.4.4 Freiwillige

Anders als für die vorhergehenden Phasen I und II nehmen die vertrauenswürdigen Berichte über die *Evocati*, die römischen Bürger, die sich freiwillig an meist im griechischen Osten geführten Feldzügen beteiligten, zu.<sup>1807</sup> Da das Quellenmaterial keine Definition für den Begriff „*Evocatus*“ bietet, ist unklar, ob jener als Bezeichnung für Veteranen mit abgeleiteter Dienstzeit von 16 Jahren oder für Veteranen mit der im 2. Jahrhundert v. Chr. üblichen Einsatzzeit von sechs bis sieben Jahren (s. Abs. 1.3.1.1), die hypothetisch für weitere neun bis zehn Jahre wehrpflichtig waren, angewandt worden war. Die Zulassung von Freiwilligen für den Feldzug gegen Perseus wurde per Senatsbeschluss bis zu einem Alter von 50 Jahren<sup>1808</sup> autorisiert und diese Freiwilligen erzwangen dann, dass sie mit ihrem vormaligen Dienstrang im Heer zugelassen wurden.<sup>1809</sup> Mittels des regulären Aushebungsverfahrens hätten ausreichend zum aktiven Wehrdienst verpflichtete *Assidui* ausgehoben werden können, ein akuter temporärer Engpass an Wehrpotential war nicht existent und kann als Ursache für die Zulassung von Freiwilligen in Phase III ausgeschlossen werden. Die Erschließung von Wehrpotential aus der Gruppe der *Evocati* heraus war eine auf privaten Einzelentscheidungen beruhende Initiative, die letztlich durch die Aussicht auf umfangreiche Beute hervorgerufen wurde. Nicht auszuschließen ist, dass die Einsätze von Freiwilligen in Phase III erste Anzeichen dafür sind, dass ein Teil der Römer begann, sich den Heeresdienst als Lebensgrundlage zu erschließen (s. Unterabs. 6.7.3.1).

Festgehalten werden kann, dass in Phase III Veteranen gern als Freiwillige in das Heer aufgenommen wurden, wobei deren Einsatz keine offiziell forcierte und durchgesetzte Maßnahme zur Wehrpotentialerhöhung begründete. Wegen der persönlichen Entscheidung, sich freiwillig zu melden, konnte sie auch nicht gezielt von Rom zur Wehrpotentialerschließung angewandt werden. Höchstens konnten die potentiellen Freiwilligen in ihren privaten Entscheidungen zum Eintritt in das Heer u. a. durch Versprechen auf Gewinn oder Entlassungsgratifikationen beeinflusst werden. Durch den Eintritt von *Evocati* in den Heeresdienst wurde in Phase III vorhandenes römisches Wehrpotential auf Basis persönlicher Entscheidung aktiviert, ohne dass ein Engpass an verfügbaren *Assidui* bestanden hatte. Da der Einsatz von Freiwilligen geringe, aber ebenso auch hohe Kriegs- und zusätzlich Kriegsfolgekosten verursachen konnte und Freiwillige zudem eine als latent zu charakterisierende Art von Wehrpotential bildeten, kann deren Erschließung als *vierte Rubrik* der Wehrpotentialerhöhung gewertet werden (s. Abs. 7.5.3).

<sup>1805</sup>Fron. Strat. 4.1.46; Liv. 41.18.13.

<sup>1806</sup>Liv. 40.41.9 ff.

<sup>1807</sup>Liv. 31.8.6, 37.4.3, 42.32.6. Vgl. Feig Vishnia, R. (1996), S. 147-150; Brunt, P. A. (1971), S. 393.

<sup>1808</sup>In der Regel zählten römische *Assidui* ab 46 Jahren zu den *Seniores*, die nicht mehr der aktiven Wehrpflicht unterlagen (s. Unterabs. 1.3.1.1).

<sup>1809</sup>Liv. 42.31.4, 42.32.6, 42.33.3.

### 6.4.5 Zusammenfassung – Erschließung von Wehrpotential

Da die in Phase II umgesetzte Mindestzenssenkung nicht zurückgenommen wurde, stand Rom in Phase III eine dauerhaft vergrößerte Gruppe von Wehrpflichtigen für Aushebungen zur Verfügung. Die Herabsetzung des Wehrfähigkeitseintrittsalters in Phase II hätte in der Konsequenz zu einer in Phase III auftretenden Lücke im regulären Wehrpotential führen müssen. Doch eine Maßnahme, die zur Überwindung einer solchen Lücke umgesetzt wurde, kann anhand des Quellenmaterials nicht ermittelt werden. Dies weist darauf hin, dass grundsätzlich in der römischen Gesellschaft ausreichend Wehrpotential zur Formation der benötigten Legionen verfügbar war. Trotzdem kamen einige der während der Phase II erstmals angewandten Methoden der Wehrpotentialerhöhung erneut zum Einsatz – so wurden die Bürger römischer Seekolonien und Freigelassene im Flottendienst eingesetzt. Nur eine optimale Nutzung des ausgehobenen Potentials war die aus den Phasen I und II bekannte Methode, Schiffsbesatzungen zu bewaffnen und in das Heer einzugliedern. Mit dem Einsatz von Söldnern bzw. von Freigelassenen und Einwohnern römischer Seekolonien in der Flotte als Maßnahmen der ersten bzw. dritten Rubrik der Wehrpotentialerhöhung wurde bis 146 v. Chr. zusätzliches Wehrpotential erschlossen. Allen gemein ist die erstmalige Anwendung während der Phase II. Eine offizielle Änderung der Wehrverfassung kann nicht nachgewiesen werden, obwohl sich die Aushebung von Freigelassenen für den Dienst in der Flotte als eine Regularität etablierte. Die für Phase III überlieferten Strafmaßnahmen können nicht als Wehrpotentialerhöhung kategorisiert werden.

Gerade für die Kriege im griechischen Osten ist die wachsende Zahl von Freiwilligen im Heeresdienst ein neues Phänomen, das als vierte Rubrik der Wehrpotentialerhöhung zu definieren ist. Gehören die während der Phase II durchgesetzten Maßnahmen in die Kategorie offizieller Methoden zur Bewahrung der Reaktions- und Handlungsfähigkeit Roms, so sind die für Phase III überlieferten freiwilligen Meldungen für die Kriegszüge der Kategorie individueller Entscheidungen zuzuordnen, da sie ohne direkte offizielle Beteiligung Roms getroffen wurden. Dabei können sich die individuellen Beweggründe grundlegend unterscheiden. Die offiziell durchgeführten Maßnahmen zielten auf die Sicherung des Staatswesens bzw. der staatlichen Handlungsfähigkeit. Hingegen wurde die freiwillige Bereitstellung der Wehrkraft getragen von persönlichem Gewinnstreben aufgrund der Möglichkeit, sich an der Beute zu bereichern.

## 6.5 Sonderfinanzierung

### 6.5.1 Aussetzung und Substitut des Tributum

Ab 167 v. Chr. kam es aufgrund der Aussetzung der Erhebung des Tributum<sup>1810</sup> zum Wegfall eines Grundpfeilers der römischen Standardkriegsfinanzierung.<sup>1811</sup> Die antiken Autoren geben an, dass die Quantität an Beuteeinnahmen aus dem Dritten Makedonischen Krieg ausreichend gewesen sei, um die Erhebung des Tributum suspendieren zu können.<sup>1812</sup> Der Umfang dieser Beuteeinnahmen ist in den Quellen unterschiedlich überliefert (s. Unterabs. 6.7.3.1), nach Livius betragen sie 30, nach Velleius Paterculus 50 Millionen Denarii.<sup>1813</sup> Unabhängig von der Höhe der Angabe, handelte es sich um einmalige und in der Quantität begrenzte Einnahmen. Durchschnittlich – während der 17 Jahre seit der Änderung des Legionenstandards (184 – 168 v. Chr.), aber auch während der 33 Jahre seit dem Ende des Zweiten Punischen Krieges bis zur Aussetzung der Erhebung des Tributum (200 – 168 v. Chr.) – musste Rom rund 500.000 Denarii pro Monat allein für die Soldzahlungen der Landheere und

<sup>1810</sup>Plut. Aem. 38.

<sup>1811</sup>Da die formal-rechtliche Abschaffung des Tributum nicht explizit überliefert ist, ist die These von der Abschaffung des Tributum (vgl. Badian, E. (1972), S. 62) nicht durch die Quellen gestützt. Rom verzichtete auf die Erhebung des Tributum bis 43 v. Chr. (vgl. u. a. Rosenstein, N. (2012), S. 108; Ungern-Sternberg, J. v. in: Coudry, M.; Humm, M. (2009), S. 260; Mouritsen, H. (1998), S. 93; Brunt, P. A. (1971), S. 21).

<sup>1812</sup>Cic. de off. 2.22 (76); Plin. NH 33.17 (56); Plut. Aem. 38.1; Val. Max. 4.3.8.

<sup>1813</sup>Liv. 45.40.1; Vell. Pat. 1.9.6.

rund 170.000 – 460.000 Denarii<sup>1814</sup> pro Monat für die bundesgenössische Versorgung der Landheere aufwenden. Die durch Livius überlieferte Summe wäre demnach ausreichend gewesen, jene mittleren Soldzahlungen durchgängig über einen Zeitraum von fünf Jahren bzw. Sold und bundesgenössische Versorgung zusammen über ca. 2 1/2 bis 3 3/4 Jahre zu gewährleisten. Wäre die Summe von 50 Millionen Denarii dem Aerarium übergeben worden, hätten die mittleren Soldzahlungen durchgängig weniger als 8 1/2 Jahre und Sold und bundesgenössische Versorgung zusammen etwa 4 1/3 bis 6 1/4 Jahre realisiert werden können. Eine hypothetische Einbeziehung auch aller anderen Kriegsaufwendungen, wie den Kosten aus der Nachschuborganisation, der Seekriegsführung einschließlich Sold der Mannschaften, der Gruppenausrüstung etc., würde diesen Zeitraum deutlich verringern.

Der typische Zeitrahmen einer Zensusperiode betrug fünf Jahre und es kann angenommen werden, dass Rom mit dem Wissen um die typischen Kosten der zurückliegenden Kriegsjahre hätte abschätzen können, dass die einmaligen Mittel aus den Beuteeinnahmen des Dritten Makedonischen Krieges noch vor Ablauf einer solchen Zeitspanne erschöpft sein könnten, wenn keine Gelder mehr aus dem Tributum bereitgestanden hätten. Vergessen werden darf nicht, dass das Aerarium zeitgleich auch allgemeine Aufwendungen, z. B. aus Bauprojekten, zu finanzieren hatte.<sup>1815</sup> Mehr noch: Es ist spekulativ, wie viel von der Beute aus dem Dritten Makedonischen Krieg tatsächlich an das Aerarium überging, denn aufgrund seiner Verfügungsgewalt über die Beute gab es für den Feldherrn diesbezüglich keine Pflichten oder Vorgaben.<sup>1816</sup> Zusammen stellt es sich also als wenig wahrscheinlich dar, dass Rom wegen eines sehr überschaubaren Zeitrahmens gesicherter Finanzen auf Dauer mit der Tradition regulärer Einnahmen aus dem Tributum bricht. Die tatsächlichen Gründe für die Aussetzung der Erhebung des Tributum liegen entgegen der antiken Darstellung wohl nicht im Beuteumfang des Dritten Makedonischen Krieges.

Für die nachfolgenden Jahre bis 146 v. Chr. können keine Sonderfinanzierungsmaßnahmen und auch keine neuen Methoden der direkten Kriegsfinanzierung anhand der Quellen nachgewiesen werden (s. Unterkap. 6.5). Folglich müssen wohl eventuell vorhandene Rücklagen des Aerarium und laufende Einnahmen Roms zur Finanzierung der Kriege herangezogen worden sein. Die Entstehung von Kriegskosten minimierten die Römer über die Abrüstung unterlegener Gegner und notwendige Kriegsinvestitionen übertrug Rom zunehmend auf die Bundesgenossen. Die jährlichen Einnahmen des Aerarium hatten sich kontinuierlich u. a. durch Einnahmen aus neu geschaffenen Provinzen gesteigert (s. Unterabs. 5.7.1). und diese müssen zusammen mit den Rücklagen wohl ausreichend gewesen sein, um bis 146 v. Chr. die geführten Kriege ohne die Erhebung des Tributum zu finanzieren.<sup>1817</sup> Ableitend ergibt sich, dass nicht die mobile Beute des Dritten Makedonischen Krieges Rom befähigte, langfristig auf die Erhebung des Tributum zu verzichten. Vielmehr ermöglichten die gesteigerten regulären Einnahmen bei gleichzeitig geminderten Kriegsaufwendungen und -anstrengungen die Aussetzung der Erhebung des Tributum.<sup>1818</sup>

## 6.5.2 Münzsystem

Noch am Anfang der Phase III verringerte sich die Masse neu geprägter Denarius-Münzen schleichend und 187 v. Chr. wurde der für Neuprägungen benutzte Prägestandard von 84 Denarii zu einem römischen Pfund Silber als offizielles Werteverhältnis fixiert.<sup>1819</sup> Eine direkte Verbindung

<sup>1814</sup>Dieser Modellbetrachtung liegt ein römisch-bundesgenössisches Infanteristenverhältnis von 1 : 1 zugrunde. Für die Getreidepreise wurden als Näherung die Futtergeld-basierten und die nach Harl herangezogen (vgl. Harl, K. W. (1996), S. 48; s. Unterabs. 2.1.7.1).

<sup>1815</sup>Liv. 39.44.5 ff., 40.46.16, 41.27; vgl. Bringmann, K. (2002), S. 178. S. auch Unterabs. 6.7.3.2.

<sup>1816</sup>In Phase III, einer Zeit ohne akuten Finanzengpass, konnten die römischen Feldherren ihre Verfügungsgewalt über die enormen mobilen Beuteeinnahmen sehr frei ausüben. Infolgedessen erhöhte sich über die im Osten geführten Kriege insbesondere das Privatvermögen der Nobilität, d. h., die Kriege machten einige der Nobiles vermögend (vgl. u. a. Christ, K. (31996), S. 101).

<sup>1817</sup>Für die Zeit nach 146 v. Chr. sollte in Betracht gezogen werden, dass die Römer ihre direkte Herrschaft über Griechenland, Makedonien und Afrika ausdehnten, wodurch die regulären Einnahmen des Aerarium aus Provinzeinnahmen gesteigert werden konnten.

<sup>1818</sup>So auch: Müller, H. (2009), S. 466; Ungern-Sternberg, J. v. in: Coudry, M.; Humm, M. (2009), S. 260; Harl, K. W. (1996), S. 44; Crawford, M. H. (I 1977), S. 44.

<sup>1819</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 39; Crawford, M. H. (1974), S. 594.

der Reduzierung des Prägestandards mit einem bestimmten Krieg kann aus den Quellen nicht abgeleitet werden. Doch ist die schleichende Reduzierung ein Indikator dafür, dass die Finanzen Roms mit Ende des Zweiten Punischen Krieges nicht saniert waren. Die römische Finanzlage wurde vielmehr weiter durch die Finanzierung des Zweiten Makedonischen Krieges und der Expansion in Iberien belastet. Um 200 v. Chr. waren nur noch As im Uncial-Standard im Umlauf<sup>1820</sup> und in den ersten Jahren der Phase III wurden viele As-Münzen mit einer Masse von einem Drittel bis zu einem Viertel unterhalb des offiziellen Prägestandards von einer Unze ausgegeben, auch dies weist auf die angespannte Finanzlage Roms in den frühen Jahren des 2. Jahrhunderts v. Chr. hin.<sup>1821</sup> Diese Lage entspannte sich langsam u. a. durch die Einnahmen aus der von Karthago zu zahlenden Kriegsentschädigung und die Einnahmen aus der siegreichen Beendigung des Zweiten Makedonischen Krieges. Zudem steigerte sich die Rohsilberversorgung Roms nicht zuletzt aufgrund der iberischen Besitzungen. Dadurch konnte der Silbergehalt des Denarius 168 – 146 v. Chr. auf 96,5 – 98,0 Prozent angehoben werden, was die große Menge des aus dem Osten und aus Iberien nach Rom strömenden Silbers reflektiert.<sup>1822</sup>

Unabhängig von einem zeitnah zu behebenden Finanzierungsengpass, verminderte sich bedingt durch eine ausgedehnte Nutzungsdauer und der damit einhergehenden Abnutzung die Masse und so der (Material-)Wert der As-Münzen in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts v. Chr. schleichend. Dieser Wertverlust der As-Münzen verlangte eine Neubewertung ihres Verhältnisses zum Denarius, und im Jahr 141 v. Chr. wurde das offizielle Verhältnis auf 16 As zu einem Denarius festgesetzt (s. Abs. 7.6.1).<sup>1823</sup>

### 6.5.3 Erschließung von Privatvermögen

#### Anleihen

Wie im Unterabs. 5.5.2.2 diskutiert wurde, hatte Rom 210 v. Chr. eine Anleihe, deren Rückzahlung in drei Raten erfolgen sollte, bei römischen Bürgern aufgenommen. Die jeweiligen Raten wollte Rom 204, 202 und 200 v. Chr. tilgen, doch die Tilgung der dritten Rate verzögerte sich.<sup>1824</sup> Die Rückhaltung des für die Auszahlung dieser Rate bestimmten Geldes war das Resultat des anstehenden Zweiten Makedonischen Krieges, durch den 200 v. Chr. Rom neuerlich in finanzielle Bedrängnis geriet. Die unvereinbarte Laufzeitverlängerung der dritten Tilgungsrate der Anleihe von 210 v. Chr. sollte die Finanzierung dieses Krieges stützen, womit eine ursprünglich zur Finanzierung des Zweiten Punischen Krieges aufgenommene Anleihe für einen Krieg verlängert worden war, gegen den von Seiten der Bürgerschaft Ressentiments bestanden;<sup>1825</sup> darüber hinaus hatten die Geldgeber bereits zehn Jahre lang auf die freie Verfügungsgewalt über ihr Eigentum verzichtet.

Die Verlängerung der Laufzeit wurde inmitten der angespannten Situation durchgesetzt, indem den Geldgebern erstmals nachweislich eine Rendite für die Bereitstellung ihres Vermögens zugestanden

Dieser Standard behielt bis 64 n. Chr. Gültigkeit.

<sup>1820</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 28-31; Thomsen, R. (1961), S. 265.

<sup>1821</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 40.

<sup>1822</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 45.

<sup>1823</sup>Vgl. Hollander, D. B. (2007), S. 28; Harl, K. W. (1996), S. 47; Burnett, A. M. (1982), S. 131.

In der Forschung wird die Meinung vertreten, dass Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. der Silbersesterz das bronzene As als Standardnominal und Recheneinheit im täglichen Geschäftsverkehr verdrängt habe (vgl. Wolters, R. in: Burrer, F.; Müller, H. (2008), S. 236). Dies bleibt zweifelhaft, da die Prägung des Silbersesterzes und auch des Quinarius kurz nach 200 v. Chr. eingestellt (vgl. Harl, K. W. (1996), S. 40) und erst in Phase IV wieder aufgenommen wurde (s. Abs. 7.6.1). Beide Münzarten hätten sich am schnellsten durch eine regelmäßige Prägung als Basis des römischen Münzsystems und somit im täglichen Geschäftsverkehr etablieren können. Differenzierter nimmt M. H. Crawford an, dass mit der Neubewertung des As zum Denarius der Silbersesterz das As zumindest als Recheneinheit für offiziell festgesetzte Werthöhen, wie Strafzahlungen, abgelöst habe (Crawford, M. H. (1974), S. 614, 621).

<sup>1824</sup>Liv. 29.16.1 ff., 31.13.2 ff.

<sup>1825</sup>Erst im zweiten Wahlgang entschieden sich die Römer in der Volksversammlung dafür, der vom Senat anvisierten Kriegserklärung an Philipp V. zuzustimmen. Inwiefern die Geldgeber der Anleihe freiwillig oder unter Druck dieser Verlängerung zustimmten, kann nicht festgestellt werden, insbesondere da Livius diesen Vorgang nutzt, um einmal mehr die Einigkeit und den Zusammenhalt der römischen Bürgerschaft zu beschwören.

wurde. Es war vereinbart worden, dass den Kreditgebern zum Verkauf stehendes Staatsland im Umkreis von 15 Meilen um Rom für den symbolischen Betrag von einem As pro Iugerum (rund 2.500 m<sup>2</sup>) verpachtet wurde. Sobald Rom genügend Finanzmittel zur Rückzahlung der dritten Rate aufbringen konnte, bestand für die Geldgeber die Option, das gepachtete Land als Eigentum zu behalten und damit auf das Geld der dritten Rate zu verzichten oder aber das Land wieder abzugeben und die Auszahlung der dritten Rate anzunehmen.<sup>1826</sup>

Im Ganzen weist diese Vereinbarung darauf hin, dass das Rom als Anleihe zur Verfügung gestellte Privatvermögen regulär nicht verzinst wurde und dass sich Rom vorbehielt die Rückzahlungsmodalitäten zu eigenen Gunsten festzulegen bzw. diese bei Bedarf zu verändern. Eventuell war angestrebt worden, den Finanzierungsbedarf des Zweiten Makedonischen Krieges durch den Verkauf eben jenes Staatslandes, welches dann an die Geldgeber verpachtet worden war, zu decken. Der Mangel an Investoren bzw. Interesse ließ diese Finanzierungsoption scheitern, und die Sicherung der Finanzierung erforderte die Einbehaltung der Gelder zur Rückzahlung der dritten Rate und führte so zur Laufzeitverlängerung. Als Folge der Verpachtung sicherte Rom die Bewirtschaftung des Landes und forcierte so die Erholung der Wirtschaft. Die Rückzahlung der dritten Rate sollte im Jahr nach der Beendigung des Zweiten Makedonischen Krieges 196 v. Chr. umgesetzt werden, wofür Gelder aus einer Steuernachzahlung römischer Priester verwendet werden sollten (s. nachfolgend *Steuern*).

Analog zur Rückstellung der Auszahlung der dritten Rate der Anleihen von 210 v. Chr. waren die Anleihen der Witwen bzw. unverheirateten Frauen von einer Laufzeitverlängerung betroffen,<sup>1827</sup> somit unterstützten Frauen *sui iuris* nicht nur in Phase II sondern auch in Phase III per Anleihe Rom bei der Finanzierung geführter Kriege (s. Unterabs. 5.5.2.3). Die allgemeine Quellenlage lässt nur vermuten, dass die oben genannten Bestimmungen bezüglich der Rendite für Anleihen mit verlängerter Laufzeit auch die Gruppe der Frauen *sui iuris* betraf, die wohl prinzipiell zur Gruppe der Geldgeber gehört hatte.

Die Beuteeinnahmen, die Cn. Manlius Vulso nach Rom brachte und in seinem Triumphzug präsentierte, wurden 187 v. Chr. per Senatsbeschluss eingesetzt, um römischen Bürgern einen noch zur Tilgung ausstehenden Teil einer Abgabe zurückzuzahlen.<sup>1828</sup> Wie dargestellt, wird in der Forschung vermutet, dass bei Gelegenheit das Tributum durch Einnahmen aus der Kriegsführung an die steuerzahlenden Römer zurückerstattet wurde (s. Unterabs. 2.2.1.3) und der Beschluss von 187 v. Chr. wird teilweise als Bestätigung dieser Handhabung gewertet.<sup>1829</sup> Jedoch wird im Text nicht ausdrücklich die Rückzahlung des Tributum angesprochen, sondern mit *Stipendium* allgemein auf eine Steuer oder Abgabe verwiesen. Aufgrund dessen wurde auch vermutet, dass diese Passage auf eine von Rom eingezogene, jedoch ansonsten im Quellenmaterial unerwähnte Sondersteuer bzw. Anleihe anspielt.<sup>1830</sup> Im Quellenmaterial ist für die Phase III hinsichtlich Anleihen nur die Verlängerung der Rate aus dem Jahr 200 v. Chr. bestätigt. Wie noch geschildert wird (s. nachfolgend *Steuern*), wurde die Abzahlung dieser Anleihe 196 v. Chr. zwar in Angriff genommen, aber inwieweit dabei eine vollständige Tilgung stattfand, wird in den Quellen nicht thematisiert. Aus diesem Grund wird angenommen, dass 196 v. Chr. lediglich ein Teil der dritten Rate getilgt werden konnte und 187 v. Chr. dann die Restablösung erfolgte.<sup>1831</sup> Dass erneut eine Anleihe wegen der Aufwendungen

<sup>1826</sup>Liv. 31.13.5-9.

<sup>1827</sup>Da eine Aufnahme einer Anleihe für den Zweiten Makedonischen Krieg im Quellenmaterial nicht nachzuweisen ist, aber die aus der Diskussion um die Abschaffung der Lex Oppia 195 v. Chr. stammende Passage „*Proximo bello, ne antiqua repetam, nonne et, cum pecunia opus fuit, viduarum pecuniae adiuerunt aerarium*“ (Liv. 34.5.10) durch *proximo Bello* ausdrücklich auf den Zweiten Makedonischen Krieg verweist (vgl. Briscoe, J. (1981), S. 57), kann es sich sehr wahrscheinlich nur um eine Laufzeitverlängerung einer in Phase II aufgenommenen Anleihe handeln.

Dass in den Quellen nur die Witwen als Gruppe der Kreditgeber genannt werden, kann einfach nur dem Ziel der Rede geschuldet sein. Möglicherweise wurde den Waisen frühzeitiger das Geld zurückgezahlt, damit – sofern sie nicht mehr minderjährig waren – es über die Zensur auf herkömmliche Weise zur Kriegsfinanzierung beitragen konnte. Sobald das Vermögen der Witwen zurückgezahlt worden wäre, musste es erst wieder mittels Sonderfinanzierung für die Kriegsfinanzierung erschlossen werden. Somit ist es aus der Perspektive der Kriegsfinanzierung sinnvoller, das Geld der Waisen zuerst zurückzuzahlen.

<sup>1828</sup>Liv. 39.7.6.

<sup>1829</sup>Vgl. Ungern-Sternberg, J. v. in: Coudry, M.; Humm, M. (2009), S. 260; Jones, A. H. M.; Brunt, P. A. (1974), S. 115.

<sup>1830</sup>Vgl. Hillen, H. J. (2019), S. 353.

<sup>1831</sup>Vgl. Bringmann, K. (2002), S. 177.



für den Krieg gegen Antiochos (192 – 188 v. Chr.) aufgenommen wurde,<sup>1832</sup> ist zwar ebenfalls eine Interpretationsmöglichkeit, aber da im Text darauf verwiesen wird, dass bereits ein Teil der Abgabe zurückgezahlt wurde, ist dies eher unwahrscheinlich. Vielmehr lässt es den Schluss zu, dass 187 v. Chr. die vollständige Rückzahlung der dritten Rate der Anleihe von 210 v. Chr. realisiert wurde. Folglich wurden diese Gelder nicht nur zur Finanzierung des Zweiten Makedonischen Krieges, sondern teilweise auch zur Finanzierung des Krieges gegen Antiochos herangezogen. Somit war selbst der letztgenannte Krieg noch durch eine Anleihe teilfinanziert worden. Gleichfalls kann ausgeschlossen werden, dass mit der Rückzahlung von 187 v. Chr. eine Rückerstattung des Tributum belegt ist.

## Steuern

Römische Priester, die den Kollegien der Auguren und Pontifices angehörten, erhielten 196 v. Chr.<sup>1833</sup> von den für das Aerarium tätigen Quästoren die Aufforderung, ihre während des Krieges nicht entrichteten Steuern nachzuzahlen.<sup>1834</sup> Dabei muss es sich um das für den Zweiten Makedonischen Krieg erhobene Tributum gehandelt haben, womit die Priester – ohne den Steuerbetrag des Jahres 196 v. Chr. zu berücksichtigen – dem Aerarium vier Jahresraten der Kriegsteuer schuldeten. Mit diesen Einnahmen sollte die dritte Rate der in Phase II aufgenommenen Anleihe, deren Laufzeit 200 v. Chr. verlängert worden war, von Rom getilgt werden.<sup>1835</sup> Inwieweit diese Einnahmen für eine vollständige Tilgung ausreichten, geht aus den Quellen nicht konkret hervor. Wie vorab diskutiert (s. vorstehend *Anleihen*), erfolgte die vollständige Tilgung wohl erst 187 v. Chr. Festgestellt werden kann, dass Rom mit dieser Maßnahme lediglich eine (rechtlich) legitime Steuerzahlungen durchsetzte und mit diesen – wie vorgesehen – Aufwendungen aus der Führung des Zweiten Makedonischen Krieges direkt finanzierte.

Cato d. Ä. verfügte 184 v. Chr. als Zensor, dass Schmuck, Frauenkleidung und Wagen, deren Ankauf mehr als 15.000 As kosteten, sowie Sklaven unter 20 Jahren, die für mehr als 10.000 As erworben worden waren, mit dem Zehnfachen des Wertes in die Steuerliste einzutragen und dann mit drei Promille zu besteuern seien.<sup>1836</sup> Diese selektive Steuererhöhung kann nicht in einen direkten Zusammenhang mit der Finanzierung römischer Kampagnen in Iberien und Ligurien gebracht werden. Sie zielte wohl im Allgemeinen auf die Eindämmung des Luxus und diente folglich zur Unterstützung der *Leges sumptuariae*. Die Maßnahme Catos ist in der Forschung mit der Abschaffung der *Lex Oppia* verbunden worden, wodurch ab 195 v. Chr. derartige Luxusgüter erneut von den Frauen uneingeschränkt genutzt werden konnten.<sup>1837</sup> Weil das Tributum die einzige direkt erhobene Steuer war, konnte diese Maßnahme ihre Wirksamkeit nur bei der Erhebung des Tributum entfalten und so das Aerarium eine Zunahme an zweckgebundenen Einnahmen verzeichnen.<sup>1838</sup> Unbekannt ist, wie lang der erhöhte Steuersatz in Kraft war. Spätestens mit der Aussetzung der Erhebung des Tributum ab 167 v. Chr. konnten diese bzw. analoge Regulierungsmaßnahmen nicht mehr angewandt werden. Als hauptsächliche Waffe im Kampf um die Einschränkung des Luxus blieben dann die *Leges sumptuariae*.

---

Vereinzelt wird auch die Meinung vertreten, dass, aufgrund der mit dem Pachtland verbundenen Begrifflichkeit „*Trientabulum*“ bzw. „*in Trientabulis*“ in einem Gesetzestext von 111 v. Chr., die Anleihe zu diesem Zeitpunkt als noch nicht vollständig abgelöst zu gelten hätte (vgl. Rathbone, D. in: Aubert, J. J. (2003), S. 152 f.; Lintott, A. (1992), S. 38). Doch sei daran erinnert, dass die Pächter das Land wahlweise auch in Eigentumsübertragung anstelle der Rückzahlung akzeptieren konnten, weshalb die Verwendung des o. g. Begriffes nicht zwangsweise die Existenz der dritten Rate der Anleihe nach knapp 100 Jahren Laufzeit bestätigt.

<sup>1832</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 44.

Dieser Krieg stellte Rom erneut vor umfangreiche Aufgaben, denn erstmals wurden Land- und Seestreitkräfte für die strategischen Aktivitäten in Asien unterhalten.

<sup>1833</sup>Das heißt, als der Zweite Makedonische Krieg beendet war.

<sup>1834</sup>Die Steuer hatten die Priester ohne rechtliche Grundlage einbehalten.

<sup>1835</sup>Liv. 33.42.2 ff. Vgl. Hillen, H. J. (1991), S. 503, Anm. 42.4.

<sup>1836</sup>Liv. 39.44.2 f.

<sup>1837</sup>Vgl. Perl, G.; El-Qalqli, I. (2002), S. 426; Baltrusch, E. (1989), S. 57.

<sup>1838</sup>Erst ein nach der Sicherung der Kriegsfinanzierung vorhandener Überschuss konnte für andere staatliche Bedürfnisse, z. B. zur Aufrechterhaltung des Gemeinwesens, eingesetzt werden.

#### 6.5.4 Aktivierung staatlichen Kapitals

Der Bericht bezüglich der Laufzeitverlängerung der dritten Rate der Anleihe von 210 v. Chr. gibt zu erkennen, dass ursprünglich der Verkauf von Staatsland zumindest einen Teil der Kosten des Zweiten Makedonischen Krieges decken sollte. Es war somit geplant gewesen, die gleiche Sonderfinanzierungsvariante wie 211 v. Chr. und 205 v. Chr., also Verkauf von Staatseigentum umzusetzen (s. Abs. 5.5.3 und 5.7.1), doch die erfolgreiche Durchführung scheiterte 200 v. Chr. am Mangel an kaufinteressierten Investoren (s. vorstehend *Anleihen*).<sup>1839</sup> Dies demonstriert, dass diese Sonderfinanzierungsmaßnahme grundsätzlich abhängig von Interesse und ausreichend freiem Privatkapital war, das zur Investition genutzt werden konnte.

Ein neuerlicher Verkauf von Land im Gebiet von Capua wurde 199 v. Chr. durchgeführt.<sup>1840</sup> Dieser in die Kategorie Einnahmen aus Beute gehörende Verkauf zeigt, dass der Erlös aus dem Verkauf von Immobilien die Finanzierung des Zweiten Makedonischen Krieges gestützt haben könnte. Allerdings findet diese Annahme keine ausdrückliche Bestätigung durch das Quellenmaterial, da dort zwischen Verkauf der Ländereien und der Kriegsfinanzierung keine Verbindung gezogen wird.

#### 6.5.5 Zusammenfassung – Sonderfinanzierung

Anders als in der vorangegangenen Phase musste Rom in Phase III nur wenige Sonderfinanzierungsmaßnahmen zur Sicherung der Kriegsfinanzierung anwenden. Da die Finanzlage Roms direkt im Anschluss an Phase II weiterhin angespannt war, mussten zur Finanzierung des Zweiten Makedonischen Krieges und auch des Krieges gegen Antiochos<sup>1841</sup> Sonderfinanzierungsmaßnahmen auf den Weg gebracht werden. Die Kriegsfinanzierung wurde 200 v. Chr. durch die Verlängerung der Laufzeit der dritten Rate der Anleihen von 210 v. Chr. und somit der Erschließung von privatem Kapital realisiert, wobei erstmals eine Verzinsung nachgewiesen werden kann. Diese Sonderfinanzierungsmaßnahme musste gewählt werden, da die eigentlich anvisierte Finanzierung mittels des Verkaufs von Staatsland und somit eine Aktivierung von Staatsvermögen mangels Interessenten nicht umgesetzt werden konnte. Die Abzahlung der verlängerten dritten Rate wurde teilweise durch die rückwirkend bei römischen Priestern eingezogene reguläre Kriegssteuer realisiert. Wann diese Anleihe tatsächlich vollständig getilgt worden war, ist aufgrund des vorhandenen Quellenmaterials diskutabel. Vermutlich wurde die vollständige Tilgung erst 187 v. Chr. umgesetzt, womit der Krieg gegen Antiochos ebenfalls mit Hilfe von Sonderfinanzierungsmaßnahmen bestritten wurde. Eine umfangreiche Einbeziehung des Münzsystems in die Kriegsfinanzierung analog zur Phase II kann für die Phase III nicht nachgewiesen werden, dennoch wurde die Masse neu geprägter Silber- und Bronzemünzen im ersten Jahrzehnt der Phase III reduziert, so dass damit die angespannte Finanzlage Roms gestützt werden konnte.

Durch die im Vergleich zu Phase II reduzierten Aufwendungen aus der Kriegsführung in Verbindung mit den anwachsenden Einnahmen Roms in den späteren Jahrzehnten der Phase III erreichten die Einkünfte im Verhältnis zu den staatlichen Ausgaben ein Volumen, das es ermöglichte, nach 168 v. Chr. für mehrere Jahrzehnte auf die Erhebung des *Tributum simplex* zu verzichten. Die Aussetzung der Erhebung des *Tributum* bedeutete zwar den temporären Verzicht auf die Anwendung der regulären Kriegsfinanzierung, nicht aber ihre formale Abschaffung als Standardkriegsfinanzierung. Der andauernde Verzicht auf ihre Erhebung ist ein Indikator für einen veränderten Staatshaushalt und auch ein Indiz auf eine sich möglicherweise veränderte Akzeptanz dieser Steuer innerhalb der

<sup>1839</sup>Liv. 31.13.5-9.

Da sich ein Verkauf nicht umsetzen ließ, wurde die Laufzeitverlängerung der Rate 200 v. Chr. als Überbrückungsfinanzierung des Zweiten Makedonischen Krieges notwendig und dafür wurden die zum Verkauf angebotenen Güter den Geldgebern gewissermaßen als Rendite zur Bewirtschaftung überlassen. Zur Wahrung der rechtlichen Form wurden diese Ländereien für den symbolischen Betrag von einem As pro Iugerum (rund 2.500 m<sup>2</sup>) an die Geldgeber verpachtet (s. vorstehend *Anleihen*).

<sup>1840</sup>Liv. 32.7.3.

<sup>1841</sup>Das währenddessen umgesetzte dritte Flottenbauprogramm ist ein deutlicher Hinweis auf diese angespannte Finanzlage, denn anstatt Fünfruderern wurde die Herstellung von weniger kostenintensiven Dreiruderern umgesetzt.

römischen Bürgerschaft. Eine neue Art der direkten regulären Kriegsfinanzierung kann bis 146 v. Chr. nicht nachgewiesen werden.

## 6.6 Bundesgenossen

### 6.6.1 Italische Bundesgenossen

Für die Zeit nach 201 v. Chr. werden in den Quellen die Leistungen der italischen Bundesgenossen selten erwähnt. Einzig die jährlichen Anforderungen bundesgenössischer Kontingente für die Land- und Seestreitkräfte werden normativ berichtet.<sup>1842</sup> Selbst Sonderaushebungen italischer Bundesgenossen aufgrund akuter Bedrohungen werden in der Überlieferung nur als ein pauschaler Erlass eingebunden.<sup>1843</sup> Hinzu kommt die Nutzung des bundesgenössischen Territoriums durch die Römer, z. B. zur Überwinterung<sup>1844</sup> und die Nutzung von Häfen als Stützpunkte.<sup>1845</sup> Infolgedessen können auf Basis der vorhandenen Quellen für die Phase III ausschließlich die vertraglichen Standardleistungen der italischen Bundesgenossen als nachgewiesen gelten.

Für die frühe Zeit der Phase III wird in der Forschung das bestehende Verhältnis zwischen römischen und bundesgenössischen Infanteristen diskutiert. Das überwiegend in Phase I genutzte Minimalverhältnis von 1 : 1 war während der Phase II wohl auf bis zu 1 : 2 angehoben worden. Nach einer Forschungsthese wurde dieses erhöhte Verhältnis bis mindestens 190 v. Chr.<sup>1846</sup> oder 180 v. Chr.<sup>1847</sup> beibehalten, d. h., die italischen Bundesgenossen hätten, während die Finanzen Roms noch nicht vollständig konsolidiert waren, weiterhin eine erhöhte Bundesgenossenhilfe beigesteuert. Bereits P. A. Brunt hatte herausgearbeitet, dass im ersten Viertel des 2. Jahrhunderts v. Chr. die angeforderten Kontingente der Bundesgenossen eine sinkende Tendenz aufwiesen und dass Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. das Minimalverhältnis von 1 : 1 erneut Anwendung fand,<sup>1848</sup> womit sich aufgrund des geminderten Umfangs eingesetzter bundesgenössischer Truppen eine finanzielle Entlastung der Bundesgenossen eingestellt haben muss. Jedoch hatten besonders in den ersten zwei Jahrzehnten der Phase III vor allem die Latiner dem Mangel an Wehrpotential geschuldete Schwierigkeiten, die angeforderte Bundesgenossenhilfe zu leisten.<sup>1849</sup> Ohne dass im vorhandenen Quellenmaterial eine direkte Bestätigung vorhanden ist, könnte die von der Forschung festgestellte verringerte Anforderung italischer Bundeskontingente möglicherweise Ausdruck der Reaktion Roms auf den bundesgenössischen Wehrpotentialmangel gewesen sein. Die Verringerung des Umfangs

<sup>1842</sup>Liv. 31.8.7 f., 32.1.5, 32.8.2, 7, 32.28.11, 33.26.3, 33.43.3, 34.56.3-8, 35.20.3 ff., 11, 35.41.1.7, 37.2.2 ff., 37.50, 38.35.9, 38.36.3, 39.20.1 ff., 7, 39.38.10, 40.1.5 f., 40.18.5 f., 40.19.6, 40.26.7, 40.36.8 f., 40.44.5, 41.9.1 ff., 41.14.10, 41.15.11, 41.21.3 f., 42.1.2, 42.18.6 f., 42.27.3 ff., 42.31.6 f., 42.35.5, 43.12, 44.21.5-9.

<sup>1843</sup>Liv. 31.2.5, 34.36.10.

Sonderleistungen oder bestimmten Gemeinden zugeordnete Bundesgenossenhilfen werden nicht thematisiert bzw. hervorgehoben.

<sup>1844</sup>Liv. 34.8.4, 40.17.7, 41.5.12, 41.10, 42.9.2, 43.9.3.

<sup>1845</sup>Liv. 35.24.7, 36.42.1, 37.4.2, 42.27.2-5, 42.31.6-9, 42.35.4, 42.38.10, 43.8.7; Poly. 21.24.

<sup>1846</sup>Vgl. Ligt, L. de in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 117.

<sup>1847</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. (2011), S. 131.

<sup>1848</sup>Vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 423, 681 f., 685.

Eine exakte chronologische Annäherung an die Entwicklung des Anzahlverhältnisses zwischen römischen und bundesgenössischen Infanteristen lässt die Quellenlage nicht zu. Auch die Motivation für die festzustellende Änderung der Verhältnisstruktur wird in den Quellen nicht direkt thematisiert.

<sup>1849</sup>Ursache dafür war die Umsiedlung eines wohl nicht geringen Teils ihrer wehrpflichtigen Bevölkerung nach Rom und deren Registrierung in den römischen Zensuslisten. Erstmals wurde diese Problematik 187 v. Chr. von Latinern im Senat vorgetragen, worauf einer der Prätores mittels Überprüfung der nach 204/203 v. Chr. aufgestellten Zensuslisten die Latiner ausfindig machte und ihre Rückkehr veranlasste (Liv. 39.3.4 ff.). Dennoch wurde bereits 178/177 v. Chr. dieselbe Problematik explizit mit dem Hinweis auf das sich reduzierende Wehrpotential unter den Latinern vor dem Senat vorgetragen, woraufhin wiederum Maßnahmen ergriffen wurden, um die Rückkehr der Latiner in ihre Heimatstädte sicherzustellen (Liv. 41.8.6-12, 41.9.9-12; vgl. Erdkamp, P. P. M. (2011), S. 126-131; Galsterer, H. (1976), S. 158, 160 ff.). In der Forschung wird aufgrund einer Livius-Passage davon ausgegangen, dass der römische Senat bereits 193 v. Chr. um diese bundesgenössische Problematik wusste und deshalb die angeforderten bundesgenössischen Kontingente, der Einwohneranzahl angepasst, reduzierte (Liv. 34.56.6; vgl. Erdkamp, P. P. M. (2011), S. 131; Brunt, P. A. (1971), S. 548).

eingesetzter bundesgenössischer Kontingente und die 184 v. Chr. vorgenommene Änderung des Legionenstandards mit einer Erhöhung der Anzahl der Infanteristen von 4.200 pro Legion auf 5.200 Mann (s. Unterkap. 6.1) führen zur Annahme, dass eben durch diese standardisierte Vergrößerung der Legionsinfanterie der reduzierte Umfang bundesgenössischer Kontingente ausgeglichen werden sollte. Das vorhandene römische Wehrpotential konnte eine solche Erhöhung gerade ab der Mitte der Phase III wohl ohne Überlastung verkraften.<sup>1850</sup> Trifft die These zu, wurden als Konsequenz Aufwendungen aus der Kriegsführung bewusst in einem zunehmenden Maße von den Römern selbst getragen.

## 6.6.2 Außeritalische Verbündete

### Königreiche und Staaten

Seit dem Ersten Makedonischen Krieg stand Rom in Kontakt mit den Attaliden und diese agierten in Phase III als römische Verbündete,<sup>1851</sup> wobei sie üblicherweise Land- und Seestreitkräfte stellten, die bei Bedarf als Garnisonen genutzt wurden. Zudem wurde König Eumenes zweifach beauftragt, den Übergang der römischen Truppen über den Hellespont zu organisieren<sup>1852</sup> und den währenddessen von den Truppen benötigten Proviant bereitzustellen.<sup>1853</sup> Darüber hinaus lieferten die Attaliden Kriegsmaterial<sup>1854</sup> und stellten den Römern die Hafenstadt Kanai als Stützpunkt auch zur Überwinterung ihrer Truppen zur Verfügung.<sup>1855</sup> Insgesamt unterstützten die Attaliden die Römer mit Truppen, Schiffen, Versorgungsgütern, Angriffswaffen und strategischer Organisation. Zudem beauftragte Rom Attalos in Zusammenarbeit mit anderen Bundesgenossen militärische Maßnahmen gegen Prusias, den König von Bithynien, zu ergreifen,<sup>1856</sup> womit Rom eine militärische Auseinandersetzung forcierte, ohne selbst Truppen zu entsenden.

Rhodos als erste Gemeinde im östlichen Mittelmeerraum, die mit Rom über eine *Amicitia* verbunden war, wurde erstmals als römischer Verbündeter im Zweiten Makedonischen Krieg aktiv.<sup>1857</sup> Grundsätzlich unterstützten die Rhodier Rom bei den Kriegen im griechischen Osten bis 168 v. Chr. mit Seestreitkräften, u. a. um den Transport römischer Truppen zu sichern.<sup>1858</sup> Die rhodischen Schiffe formierten sich mit anderen bundesgenössischen Schiffen zu Flottenkontingenten, die teilweise separat neben anderen Flottenverbänden agierten.<sup>1859</sup>

Als Resultat ihrer Niederlagen waren die besiegten Monarchen und auch Karthago den Römern verpflichtet.<sup>1860</sup> Philipp V. unterstützte die römische Kriegsführung durch die Stellung von Truppen<sup>1861</sup> und die Römer nutzten sein Territorium als Durchzugs- und Aufmarschgebiet. Um den Römern einen schnellen Vormarsch gegen Antiochos zu garantieren, hatte Philipp V. innerhalb seines Herrschaftsgebietes Versorgungsdepots angelegt und das Straßennetz ausgebaut.<sup>1862</sup> Dies waren Leistungen, die weit über das normale Maß von Bundeshilfe hinausgingen und aufgrund derer die Römer Philipps V. einen Nachlass auf die Kriegsentschädigungszahlungen gewährten und seinen in Rom als Geisel lebenden Sohn entließen.<sup>1863</sup> De facto hatte Philipp V. einen Teil

<sup>1850</sup>Liv. 40.1.5.

<sup>1851</sup>Und zwar nachweislich während des Zweiten Makedonischen Krieges (Cas. Dio. 18.58.4; Liv. 31.44.1, 32.8.9, 32.16.6; Zon. 9.15) und des Dritten Makedonischen Krieges (Eutr. 4.6.2; Liv. 42.55.6 f., 44.10.12, 44.28.7), im Krieg gegen Antiochos (App. Syr. 22.101; Eutr. 4.4.2; Liv. 36.42.6, 36.43.12, 37.9.6, 37.12.6, 37.21.6, 37.39.7-12, 38.12.8, 38.13.3; Oros. 4.22.22) und gegen Nabis von Sparta (Liv. 34.26.11; Zon. 9.18).

<sup>1852</sup>Liv. 37.22.1, 37.33.4, 38.40.3.

<sup>1853</sup>Liv. 37.37.5.

<sup>1854</sup>Liv. 31.46.10, 37.53.9; Poly. 21.20.

<sup>1855</sup>Liv. 36.45.8, 37.8.6 f., 37.12.4.

<sup>1856</sup>Poly. 33.12 f.

<sup>1857</sup>Vgl. Schmitt, H. H. (1957), S. 50, 58, 67.

<sup>1858</sup>App. Syr. 23.112; Eutr. 4.4.3.

<sup>1859</sup>App. Syr. 22.107, 24.120, 25.121, 27.132; Cas. Dio. 18.58.4; Liv. 31.46.6, 32.16.6, 34.26.11, 36.45.5, 37.9.5, 37.11.13 f., 37.12.9, 37.22.2 ff., 37.23.4, 37.30.1, 42.45.3, 42.54.6; Poly. 27.3-7; Zon. 9.15, 9.18.

<sup>1860</sup>In den Quellen wurde für sie zwar der Begriff „Socius“ genutzt, aber ihre Beziehung zu Rom war nur durch den Friedensvertrag und nicht durch einen speziellen *Foedus* definiert (vgl. Lintott, A. (1993), S. 32).

<sup>1861</sup>So geschehen gegen Nabis (Liv. 34.26.10) und Antiochos (Eutr. 4.6.1; Liv. 36.4.3, 36.13, 36.25).

<sup>1862</sup>App. Ma. 9.5; Syr. 23.110; Liv. 37.9-16.

<sup>1863</sup>App. Syr. 20.92, 23.110, 43.224; Liv. 36.35.13; Poly. 21.2.

der Reparationszahlungen in Form von Sachleistungen abgetragen, wobei die von ihm ausgebaute Infrastruktur erhalten blieb und er sie auch für seine Belange nutzen konnte.

Die Karthager entsandten zur Unterstützung Roms Schiffe, doch da sie dem Friedensvertrag entsprechend ihre Flotte bis auf zehn Triere abrüsten mussten, war die Anzahl ihrer Schiffe in römischen Kontingenten entsprechend gering.<sup>1864</sup> Als Getreidelieferant kam den Karthagern eine umso größere Bedeutung zu. Bei Ausbruch des Zweiten Makedonischen Krieges lieferten sie sofort 200.000 Modii Weizen an das römische Heer und weitere 200.000 Modii Getreide nach Rom.<sup>1865</sup> Für den Krieg gegen Antiochos vereinbarten die Römer mit den Karthagern, dass diese 500.000 Modii Weizen schicken und nochmals 500.000 Modii Getreide gegen Bezahlung liefern sollten. Dabei sollte wiederum die eine Hälfte des Getreides zum Heer und die andere Hälfte nach Rom geliefert werden.<sup>1866</sup> Im Dritten Makedonischen Krieg schickten die Karthager wohl 1.000.000 Modii Weizen und 50.000 Modii Gerste,<sup>1867</sup> eine Lieferung die von den antiken Autoren als *Munus* hervorgehoben wurde, also als ein Geschenk aus einer Verpflichtung heraus.

Die Kriege in Iberien unterstützte Massinissa<sup>1868</sup> mit Reitern<sup>1869</sup> sowie Elefanten<sup>1870</sup> und im Dritten Punischen Krieg stellte er dann Truppen.<sup>1871</sup> Seine Hilfeleistungen für die Kriegsführung im griechischen Osten umfassten neben der Bereitstellung von Elefanten<sup>1872</sup> und Reitern<sup>1873</sup> die Lieferung von Getreide. Das von ihm gelieferte Getreide erreichte die Römer entweder als Geschenk oder als Handelsware. Allein im Zweiten Makedonischen Krieg lieferte er 400.000 Modii Weizen und 200.000 Modii Gerste,<sup>1874</sup> wobei er die benötigten Transportmittel selbst organisierte.<sup>1875</sup> 500.000 Modii Weizen plus 300.000 Modii Gerste auf Basis von Bezahlung forderten die Römer von Massinissa für die Truppen während des Krieges gegen Antiochos. Gleichzeitig sandte Massinissa 300.000 Modii Weizen sowie 250.000 Modii Gerste nach Rom.<sup>1876</sup> Der Krieg gegen Perseus veranlasste ihn, zwei Getreidelieferungen zu senden. Die Quantität der ersten Lieferung ist unbekannt<sup>1877</sup> und der Bericht über die zweite Lieferung beinhaltet Angaben zur Quantität, ohne jedoch die Maßeinheit zu nennen. Da üblicherweise die Menge von Getreidelieferungen in der Maßeinheit Modii angegeben wurde, ergibt sich bei entsprechender Ergänzung ein Lieferumfang von 1.000.000 Modii Weizen sowie 50.000 Modii Gerste.<sup>1878</sup> Zumindest eine der beiden Lieferungen wurde von den Römern bezahlt.<sup>1879</sup>

Insgesamt zeigt sich, dass das von Karthago und Massinissa gelieferte Getreide von Rom teilweise als Geschenk und teilweise als zu bezahlende Ware akzeptiert wurde. Nachweislich wurden 3.600.000 Modii Weizen und 600.000 Modii Gerste ausdrücklich für die Versorgung römischer Truppen geliefert. Da ab 184 v. Chr. monatlich 24.400 Modii Weizen und 12.600 Modii Gerste zur Versorgungssicherung einer Legion bereitgestellt werden mussten, genügte das gelieferte Getreide, um rechnerisch eine Legion durchgängig knapp 12,3 Jahre mit Weizen und 3,9 Jahre mit Gerste zu versorgen. Umgerechnet auf die in Phase III pro Jahr durchschnittlich 7,7 zu unterhaltenden Legionen war die Menge an geliefertem Weizen etwas mehr als eineinhalb Jahre und die an Gerste ein halbes Jahr für die Versorgungssicherung ausreichend, und zwar ohne den Versorgungsbedarf der Bundesgenossen zu berücksichtigen. Wenn dieser hinzugerechnet wird, reichten die Lieferungen an Weizen bei den pro Jahr im Mittel aktiven Truppen für nicht einmal neun Monate und die Menge

<sup>1864</sup> App. Syr. 22.101, 103; Liv. 36.42.2, 42.56.6 f.

<sup>1865</sup> Liv. 31.19.2.

<sup>1866</sup> Liv. 36.3.1, 36.4.5, 36.6.11.

<sup>1867</sup> Liv. 43.6.11.

<sup>1868</sup> Er war den Römern verpflichtet, da sie ihn nach dem Zweiten Punischen Krieg als König von Numidien eingesetzt bzw. anerkannt und gewissermaßen bestätigt hatten.

<sup>1869</sup> App. Ib. 46.189.

<sup>1870</sup> App. Ib. 46.189; Ka. 71.332, 72.330.

<sup>1871</sup> App. Ka. 105.496; Eutr. 4.6.2.

<sup>1872</sup> Liv. 32.27.2, 36.4.8, 42.29.8, 42.62.2, 43.6.13.

<sup>1873</sup> App. Ib. 46.189; Liv. 31.19.3, 32.27.2, 36.4.8, 42.29.8, 42.35.7, 43.6.13.

<sup>1874</sup> Liv. 31.19.4, 32.27.2.

<sup>1875</sup> Vgl. Herz, P. (1988), S. 31.

<sup>1876</sup> Liv. 36.3.1, 36.4.5-9.

<sup>1877</sup> Liv. 42.29.8, 42.35.7.

<sup>1878</sup> Liv. 43.6.13. Vgl. Schlesinger, A. C. (<sup>4</sup>1989), S. 25; Hillen, J. H. (1988), S. 171.

<sup>1879</sup> Liv. 45.13.14.

an Gerste sicherte die Versorgung der Reiterei für weniger als zwei Monate. Dies demonstriert, dass entgegen der zunächst beeindruckend wirkenden Menge der Getreidelieferungen diese nur zum Teil die Sicherung der Heeresversorgung gewährleisten konnten.<sup>1880</sup> Um den durch diese Lieferungen entstandenen Aufwand und die Belastungen für die Bundesgenossen einschätzen zu können, sei erwähnt, dass Demetrios den Rhodiern 200.000 Scheffel (1.200.000 Modii bzw. 8.000 Tonnen) Weizen und 100.000 Scheffel (600.000 Modii bzw. 4.000 Tonnen) Gerste zum Geschenk machte.<sup>1881</sup> Dieses Geschenk entspricht teilweise quantitativ den Lieferungen römischer Bundesgenossen, allerdings wurden diese Lieferungen partiell von Rom bezahlt. Der Vergleich der Quantität des Geschenks des Demetrios mit den von den Bundesgenossen an Rom gelieferten Getreidemengen weist nicht auf eine übermäßige Belastung der bundesgenössischen Getreidelieferanten hin. Vielmehr hatten die Karthager und Massinissa, wie bereits auch Hieron II., Rom als Absatzmarkt für ihren Getreideüberschuss erschlossen. Rom selbst konnte keine direkte Kontrolle über deren Getreideproduktion ausüben, sondern erlangte durch die diplomatischen Kontakte oder über den freien Markt Zugang zu diesen Produkten.

Die Überlieferungen über Hilfeleistungen der Bundesgenossen verringern sich nach 168 v. Chr. aufgrund der reduzierten Quellenlage drastisch. Allerdings kann aus dem vorhandenen Material abgeleitet werden, dass die Römer bereits mit dem Dritten Makedonischen Krieg begannen, auf die ihnen angetragenen Hilfeleistungen traditionell in ihrer Kriegsführung eingebundener außeritalischer Bundesgenossen, z. B. Rhodos<sup>1882</sup>, Athen<sup>1883</sup>, die Achäer<sup>1884</sup> und Massinissa<sup>1885</sup>, zu verzichten. Weiterhin zeichnet sich ab, dass die Leistungen dieser Bundesgenossen durch Hilfsangebote von erst kurzzeitig im diplomatischen Kontakt mit Rom stehenden Herrschern substituiert wurden.<sup>1886</sup> Diese Tendenz offenbart einen Überlegenheitsanspruch der Römer gegenüber ihren Bundesgenossen, der ab der Mitte der Phase III in den Quellen deutlich hervortritt. Die Römer begannen zur Unterstreichung ihres Überlegenheitsanspruchs und zur Gestaltung ihrer Bundesgenossenpolitik an sie herangetragene Hilfeleistungen bewusst abzulehnen.<sup>1887</sup>

### Kleinere und mittlere Bundesgenossen

Viele der kleineren und mittelgroßen außeritalischen Verbündeten stellten Schiffe, Kriegsmaschinen<sup>1888</sup> und Truppenkontingente, die bei Bedarf als Garnisonen eingesetzt wurden.<sup>1889</sup> Weiterhin stellten sie den Römern ihre Häfen und Speicheranlagen zur Verfügung und waren in die Nachschubsicherung involviert.<sup>1890</sup> Die Versorgung des Heeres in Kriegs- bzw. Aufmarschgebieten wurde gesichert, indem römische Feldherren u. a. bei verbündeten Nachbargemeinden Getreidelieferungen anforderten.<sup>1891</sup> Zu ihrer eigenen Absicherung sorgten die in den von den Römern genutzten Durchzugsgebieten ansässigen Bundesgenossen dafür, dass in den Städten entlang der Marschroute

<sup>1880</sup>Hinzu kamen 1.000.000 Modii Weizen plus 250.000 Modii Gerste, die nach Rom gesandt wurden, wodurch allgemein der Getreidemarkt und der Getreidepreis stabilisiert werden konnten. Nicht auszuschließen ist, dass damit römische Truppen in Oberitalien oder Iberien versorgt wurden.

<sup>1881</sup>Diod. 31.36.

<sup>1882</sup>Poly. 27.7.

<sup>1883</sup>Liv. 43.6.2.

<sup>1884</sup>Poly. 29.24.

<sup>1885</sup>App. Ka. 94.444 f.; Zon. 9.26.

<sup>1886</sup>Beispielsweise sandte der König von Pontos, Mithridates Euergetes, den Römern im Dritten Punischen Krieg Truppen und Schiffe (App. Mi. 10.30).

<sup>1887</sup>Liv. 30.21.3 ff., 36.4.1 ff.

Dazu wurde in der Forschung die These vorgestellt, dass die Römer ihnen angebotene Leistungen ablehnten, da sie nicht Willens gewesen seien, ihre Bundesgenossen über Gebühr zu strapazieren (vgl. Burton, J. P. (2011), S. 184, 232). Dies lässt sich, wie aus der vorliegenden Untersuchung hervorgeht, nur schwer akzeptieren.

<sup>1888</sup>App. Ib. 50.213, 58.246; Ka. 109.516, 123.585; Ma. 7; Syr. 22.101, 103, 107, 26.125; Liv. 31.22.8, 34.8.4, 34.20.3, 5, 34.50.10 f., 36.1.9, 36.42.2, 37.11.14, 37.12.5, 37.16.1, 37.22.2 f., 39.30.7, 42.38.6, 42.56.6 f., 43.9.5, 44.10.12, Peri. 50.1; Zon. 9.28.

<sup>1889</sup>Liv. 32.25.6, 33.3.9, 34.25.3, 10, 38.29.3, 42.35.7, 42.44.7, 42.55.9 f., 43.22.4, 44.30.12 f., 44.32.6.

<sup>1890</sup>Cas. Dio. 18.58.4.

<sup>1891</sup>App. Ka. 113.538; Liv. 34.26.10.

genügend Lebensmittel zum An- bzw. Einkauf gelagert wurden.<sup>1892</sup> Dadurch sollte der Entstehung von Unruhen durch Versorgungsengpässe vorgebeugt werden.<sup>1893</sup> Insgesamt werden die Leistungen selten detailliert angegeben, beispielsweise sind für Utica während des Dritten Punischen Krieges bis auf Versorgungsgüter und Ersatzmannschaften<sup>1894</sup> die erbrachten Hilfeleistungen nicht näher erläutert worden.<sup>1895</sup>

Interessanterweise wurden auch die kleineren und mittleren außeritalischen Bundesgenossen von den Römern dazu aufgefordert bzw. erhielten die Erlaubnis, in militärische Auseinandersetzungen im östlichen Mittelmeerraum einzugreifen. So wurden die römischen Bundesgenossen in Griechenland und Asien angehalten, Ptolemaios bei der Besitzergreifung Zyperns zu unterstützen, so dass die Römer selbst keine eigenen Truppen zu entsenden brauchten<sup>1896</sup>. Analog dazu hielt Rom Attalos in Zusammenarbeit mit anderen Bundesgenossen dazu an, militärisch gegen Prusias von Bithynien aktiv zu werden,<sup>1897</sup> damit choreographierte Rom militärische Auseinandersetzungen, ohne selbst Belastungen daraus zu tragen.

Die römischen Feldherren nutzten die Territorien ihrer Bundesgenossen besonders intensiv zur Überwinterung.<sup>1898</sup> Von den zahlreichen Belegen über die Nutzung bundesgenössischen Territoriums als Stützpunkte<sup>1899</sup> bzw. Winterquartiere<sup>1900</sup> römischer Heere sollen zwei Berichte näher erläutert werden. Gegenstand des ersten Berichtes ist die Einquartierung römischer Soldaten in der kleinasiatischen Stadt Phokaia 190 v. Chr. Neben der Aufnahme der Soldaten während des Winters in der Stadt forderten die Römer zusätzlich 500 Togen und 500 Tuniken. Diese Forderung und der sich aufgrund der Versorgung der Soldaten intensivierende Getreidemangel entfachten den Unmut der Bürger, weshalb die Römer die Stadt frühzeitig verlassen mussten.<sup>1901</sup> Die Forderung nach Gewändern wird in der Textpassage als Abgabe deklariert, womit die Römer von ihren außeritalischen Verbündeten kostenlose Sachleistungen angefordert hatten. Im zweiten Bericht wird geschildert, dass sich die Bewohner von Chalkis 170 v. Chr. über die ganzjährige Unterbringung von Flottenpersonal in Privathäusern offiziell beim Senat beschwerten. Die in Chalkis agierenden Magistrate Roms hatten die Quartiernahme autorisiert, und erst durch die Intervention des Senats durften nur noch die Kapitäne in Privathäusern Quartier beziehen.<sup>1902</sup>

Ein anderer Beleg beschreibt, dass ein römischer Feldherr im Dritten Makedonischen Krieg von Athen verlangte, anstatt der regulär zu stellenden Land- und Seestreitkräfte 100.000 Modii Getreide an das römische Heer zu liefern,<sup>1903</sup> d. h., dieser Feldherr änderte die Standardleistungen nach eigenem Gutdünken. Die Darstellung des Berichtes sowie der Anspruch, die Getreidelieferung als Substitut der eigentlichen Vertragsleistungen zu bewerten, schließen aus, dass der römische Feldherr eine Bezahlung des Getreides beabsichtigt hatte.

Obwohl nur wenige Berichte den Umgang der Römer mit ihren außeritalischen Bundesgenossen in Phase III thematisieren, lassen die wenigen Darstellungen, wie der über die Angelegenheiten in Phokaia und Chalkis und die willkürlich angeforderte athenische Getreidelieferung, erkennen, dass römische Magistrate im Umgang mit den Bundesgenossen autoritärer wurden und dabei die gültigen

<sup>1892</sup>Poly. 28.12.

<sup>1893</sup>Wie im Abs. 2.1.7 diskutiert wurde, waren die Römer auf den Territorien der Bundesgenossen darauf bedacht, Plünderungen durch Ankauf oder Mitführung von Versorgungsgütern zu vermeiden.

<sup>1894</sup>App. Ka. 113.538, 114.

<sup>1895</sup>Liv. Epit. 49.

<sup>1896</sup>Poly. 33.8.

<sup>1897</sup>Poly. 33.12 f.

<sup>1898</sup>U. a. App. Ib. 55.232, 58.246; Liv. 34.13.2, 35.1.12, 40.33.3 f., 40.40.14 f., 41.12.4 ff.

<sup>1899</sup>App. Syr. 22.101, 107; Liv. 31.36.6, 31.45.16, 31.46.1, 31.47.1 ff., 32.14.7, 34.26.8, 34.28, 36.20.7 f., 36.43.11, 37.13.11, 37.14.2, 37.17.10, 37.22.1, 37.27.1 f., 37.31.5, 38.24.2.

<sup>1900</sup>Liv. 32.6, 34.25.1, 34.48.2, 38.41.15, 41.12.4 ff., 42.67.8, 43.23.6, 44.2.5, 44.13.11, 45.9.1, 45.26.11; Poly. 27.1, 21.43, 28.3.

<sup>1901</sup>Liv. 37.9.1-5, 37.11.15; Poly. 21.6.

<sup>1902</sup>Liv. 43.7.10, 43.8.7.

<sup>1903</sup>Liv. 43.6.3.

Weder wird die Art noch die Maßeinheit der Getreidelieferung im Text spezifiziert, weshalb aufgrund von Analogien die Einheit Modius ergänzt wurde (vgl. Hillen, H. J. (1988), S. 168 f.), wodurch sich eine Menge von 100.000 Modii angeforderten Getreides ergibt.

Vereinbarungen hinsichtlich bundesgenössischer Hilfeleistungen missachteten. Dieses Vorgehen war nicht nur auf die außeritalischen Bundesgenossen beschränkt, beispielsweise forderte 173 v. Chr. ein in offizieller Mission tätiger römischer Magistrat erstmals von italischen Bundesgenossen öffentliche Gelder für seine Unterkunft und die Bereitstellung von Transporttieren für seine Abreise.<sup>1904</sup> Diese Berichte zeigen, dass die römischen Politiker in ihrer Gesamtheit als Senat die Handlungen der außerhalb von Rom agierenden Magistrate immer weniger beeinflussen bzw. kontrollieren konnten. Dies sind Indizien für ein sich veränderndes Machtgefüge innerhalb der römischen Gesellschaft bzw. ein sich veränderndes Selbstverständnis römischer Magistrate.

Der Entwicklung, dass den Bundesgenossen durch römische Magistrate beliebig ein steigender Anteil der materiellen und damit einhergehenden organisatorischen Aufwendungen für die Unterhaltung römischer Truppen übertragen wurde, versuchte der Senat mittels Dekret entgegenzuwirken. Der Senat erließ eine Anordnung, nach der die Magistrate von den Bundesgenossen rechtlich legitimiert nur das fordern konnten, was der Senat bewilligt hatte.<sup>1905</sup> Zweck dieser Anordnung war es, die Bundesgenossen vor der Willkür der römischen Magistrate zu schützen und die Handlungen der Magistrate zur Sicherung des Ansehens Roms nach außen und des Gleichgewichtes nach innen zu dirigieren. Solche Anordnungen hatten bei akkurater Umsetzung direkte Auswirkungen auf die Kriegsfinanzierung, denn die kriegsführenden Magistrate mussten die Sicherung des Nachschubs regulär mit den ihnen zugewiesenen öffentlichen Geldern finanzieren und organisieren. Dies schließt die Errichtung von Stand- und Winterlagern inklusive deren Unterhaltung durch ein funktionierendes Nachschubsystem mit ein. Trotz der vom Senat durchgesetzten Anordnung konnte ein Voranschreiten der Veränderung im Umgang mit den Bundesgenossen nicht aufgehalten werden. So hatte sich beispielsweise anscheinend im 1. Jahrhundert v. Chr. die Unterbringung römischer Soldaten während des Winters in Häusern der Bundesgenossen etabliert<sup>1906</sup> und ein davon abweichendes Handeln wurde dem Feldherrn negativ ausgelegt.<sup>1907</sup>

### 6.6.3 Bundesgenössische Flottenhilfe

Die Bundesgenossen des griechisch-kleinasiatischen Raumes waren in den römischen Flottenkontingenten zahlreich präsent. Der Hauptanteil der bundesgenössischen Schiffe wurde von den Rhodiern und Attaliden gestellt.<sup>1908</sup> Dazu kam eine Vielzahl kleinerer Kontingente von Bürgerschaften, z. B. aus Kos und Smyrna.<sup>1909</sup> Nur sporadisch waren die im östlichen Mittelmeer eingesetzten römischen Kontingente durch Schiffe italischer Bundesgenossen und der Karthager verstärkt.<sup>1910</sup> Hingegen wurden die iberischen Kampagnen Roms unter Einbindung von italischen Bundesgenossen ausgeführt.<sup>1911</sup> Im Dritten Punischen Krieg erhielt Rom wohl eine eher geringe Anzahl pontischer Schiffe zur Unterstützung.<sup>1912</sup>

Weiterhin forderte Rom von den Bundesgenossen explizit die Stellung von Schiffsbesatzungen, die analog zur Vorgehensweise vorheriger Kriege im Bedarfsfall im Heer eingesetzt wurden.<sup>1913</sup> Die Bundesgenossen unterstützten die Flottenaktivitäten Roms zusätzlich, indem sie Hafenanlagen als Basen zur Nutzung sowie zur Lagerung von Verpflegung und Beute überließen,<sup>1914</sup> ihre Werften zur

<sup>1904</sup>Liv. 42.1.7 f.

<sup>1905</sup>Liv. 43.17.2 f.

<sup>1906</sup>App. Mi. 61.205; Cic. de imp. Cn. Pomp. 39; Plut. Ser. 6; Sull. 25; Poly. 33.10, 35.2.

Derartiges war den Soldaten in Phase II noch offiziell verwehrt worden (Liv. 26.21.16; vgl. Roth, J. P. (1999), S. 143).

<sup>1907</sup>Plut. Luc. 33.

<sup>1908</sup>App. Syr. 22.101, 22.107, 25.121, 27.132; Liv. 31.44.1, 31.46.6, 32.16.5 f., 34.26.11, 36.43.12, 36.45.5, 37.9.5 f., 37.11.13, 37.12.9, 37.22.2, 4, 37.30.1, 42.45.3, 44.10.12; Oros. 4.22.22; Poly. 27.3, 27.7.

<sup>1909</sup>App. Ka. 123.585; Liv. 36.42.2, 37.11.6, 37.12.5, 37.16.1 f., 37.22.2 f., 37.33.2, 38.40.3.

<sup>1910</sup>App. Syr. 22.101; Liv. 36.42.2.

<sup>1911</sup>Liv. 34.8.4.

<sup>1912</sup>App. Mi. 10.30.

<sup>1913</sup>Liv. 37.16.11, 42.27.3.

<sup>1914</sup>Liv. 36.43.11, 37.27.1 f., 43.8.7.



Ausbesserung der Schiffe bereitstellten<sup>1915</sup> und auf ihren Territorien Winterlager beherbergten.<sup>1916</sup>

#### 6.6.4 Provinzen

Analog zur Phase II wurde von den Sizilianern Kleidung angefordert, und zwar für die im Zweiten Makedonischen Krieg eingesetzten Truppen.<sup>1917</sup> Weiterhin wurden durch einen Prätor aufgrund einer Senatsanordnung in der Provinz Sizilien und den umliegenden Inseln zum Küstenschutz Infanteristen und Reiter ausgehoben.<sup>1918</sup> Da Details zum rechtlichen Status der jeweilig betroffenen Gemeinden unbekannt sind, entzieht sich diese Leistung einer sicheren Bewertung. Den Quellen nach wurden diesem Prätor zusätzlich iberische Hilfstruppen unterstellt.<sup>1919</sup> Auch hier ist es aufgrund mangelnder Details problematisch, die Leistung zu kategorisieren.<sup>1920</sup>

Für die iberischen Besitzungen wurden unter Cato d. Ä. 195 v. Chr. Regelungen getroffen, die ein funktionierendes Steuersystem etablieren sollten,<sup>1921</sup> dennoch wurde wohl bis auf die Jahre 195 und 181 v. Chr. die Versorgung der römischen Truppen in Iberien mit Getreidelieferungen aus Übersee gesichert.<sup>1922</sup> Demzufolge konnten aus den iberischen Provinzen keine regulären Beiträge zur Versorgungssicherung von Truppenkontingenten an anderen Kriegsschauplätzen geleistet werden. Im Ganzen ist die Lieferung von Kleidung aus Sizilien – abgesehen von den Getreidelieferungen – die einzige spezielle Leistung aus den Provinzen, die in Phase III für den Einsatz in der Heeresversorgung der Römer bestimmt war und überliefert wurde. Die Stellung von Truppen kann aufgrund der zweideutigen Belege nicht sicher nachgewiesen werden.

Der aus den Provinzen Sizilien und Sardinien/Korsika gewonnene reguläre Getreidezehnt wurde P. P. M. Erdkamp zufolge immer dann zur Versorgung der Truppen in Iberien, Gallien und Ligurien genutzt, wenn sich kein gegenteiliger Verwendungszweck aus den Quellen dafür ermitteln lässt.<sup>1923</sup> Seiner Schätzung nach war der Erlös aus dem Zehnten ausreichend, um acht bis zehn Legionen und die Flotte mit Getreide zu versorgen. Deswegen mussten bis 168 v. Chr. einzig für die drei großen Kriege im griechischen Osten, in denen ein erhöhtes Truppenaufgebot unterhalten wurde, für die Sicherung der Versorgung zusätzliche Getreideankäufe finanziert werden. Dies impliziert, dass die Truppenversorgung in Phase III überwiegend aus den Einnahmen dieser Provinzen bestritten werden konnten, weshalb Rom vergleichsweise geringe Kosten aus der Heeresversorgung in den Zeiten der Kriege im griechischen Osten erwachsen wären. Bezüglich der praktischen Umsetzung der Annahme Erdkamps sind verwaltungstechnische Vorteile zu erkennen. Das einmal zusammengetragene Zehntgetreide könnte nach Abzug des Versorgungsanteils der Besatzungstruppen in den Provinzen nach Bedarf zu den anderen im Feld stehenden Truppen transportiert worden sein. Somit bestanden die Kosten der Truppenversorgung hauptsächlich aus den Transportkosten. Da den Legionären ein Fixbetrag für die Versorgung vom Sold abgezogen wurde, hätte Rom aus der Truppenversorgung mittels Provinzabgaben einen Profit erzielen können, ohne das Zehntgetreide auf lokalen Märkten zum Kauf anbieten zu müssen. Im Ganzen erscheint Erdkamps Annahme schlüssig und nachvollziehbar. Anhand des Quellenmaterials lässt sich selbige jedoch nicht beweisen, denn für die Phase III umfassenden Jahre gibt es keinen einzigen Beweis dafür, dass der Zehnt überhaupt für die Truppenversorgung eingesetzt wurde.

Ein Resultat der konsequenten Verwendung des Getreidezehnten zur Truppenversorgung wäre, dass der italische bzw. römische Getreidemarkt durch das Provinzgetreide unbeeinflusst geblieben

<sup>1915</sup>Liv. 37.31.5.

<sup>1916</sup>Liv. 31.22.5, 36.45.8.

<sup>1917</sup>Liv. 32.27.2.

<sup>1918</sup>Liv. 35.23.8.

<sup>1919</sup>Liv. 40.31.1.

<sup>1920</sup>Möglicherweise wurden diese Einheiten von iberischen Verbündeten gestellt oder aber in einem Prozess vergleichbar mit dem Tumultus ausgehoben, womit dies keine reguläre Leistung der Provinzbewohner bzw. der freien Gemeinden beschreibt.

<sup>1921</sup>Vgl. Badian, E. (1972), S. 32 f.

<sup>1922</sup>Liv. 34.9.12, 40.35.4.

<sup>1923</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. (1998), S. 93, 177-180.

wäre,<sup>1924</sup> so dass die ökonomische Struktur und die landwirtschaftlichen Produkte Italiens zu diesem Zeitpunkt nicht bzw. nur in einem geringen Maße mit Getreideimporten aus den Provinzen hätten konkurrieren müssen. Erdkamps These steht in Opposition zu der Annahme, dass das Getreide aus den Provinzen regulär zur Versorgung der römischen Zivilbevölkerung und nur dann für das Militär genutzt wurde, wenn dieses in landwirtschaftlich unterentwickelten Gebieten agierte.<sup>1925</sup> Dann wäre bereits in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts v. Chr. das ökonomische Gleichgewicht in Italien durch Getreideimporte aus Sizilien negativ beeinträchtigt worden.<sup>1926</sup> Der älteren Forschungsmeinung nach erfolgte die Verwertung des Zehnten entweder durch die Lieferung nach Rom<sup>1927</sup> oder in einer auf Sizilien über lokale Märkte vorgenommenen Versteigerung.<sup>1928</sup> Die Annahmen zu beiden Verwertungsmodalitäten resultieren aus Analogieschlüssen aus der Zeit von Cicero und sind für die Phase III gleichfalls nicht zu belegen. Würde jedoch eine dieser Thesen zutreffend sein, würden die finanziellen und organisatorischen Belastungen Roms zur Aufrechterhaltung des Nachschubs für die Streitkräfte ungleich höher sein als bei der durch Erkamp vorgeschlagenen Zehntverwendung.

In den Jahren 191 – 189 v. Chr. nutzte Rom seine Herrschaft über Sizilien und Sardinien, um zusätzliche Getreidelieferungen in Zehnthöhe anzufordern.<sup>1929</sup> Diese Leistungen werden als *Zweiter Zehnt* bezeichnet, obwohl es sich dabei nicht um eine zusätzlich erhobene Steuer, sondern um einen massiven Ankauf von Getreide, welches ursprünglich frei gehandelt worden wäre, in Höhe des Zehnten handelte.<sup>1930</sup> Sofern ein Zweiter Zehnt angefordert wurde, zogen die Römer in einem solchen Jahr insgesamt 20 Prozent der Erträge aus den jeweils betroffenen Gebieten ab, was aufgrund der daraus resultierenden Verknappung des Getreides vor Ort zu einer Preissteigerung geführt haben muss. Obwohl die Erhebung eines zweiten Zehnten letztmalig für das Jahr 171 v. Chr. belegbar ist, sollte davon ausgegangen werden, dass Rom sich vorbehielt, die Getreidemärkte und die landwirtschaftliche Produktion der Provinzen zu kontrollieren, wurde doch noch während des Dritten Makedonischen Krieges von Rhodos die offizielle Anfrage an Rom gestellt, Getreide aus Sizilien ankaufen zu können.<sup>1931</sup>

Die Erhebung des Zweiten Zehnten belegt, dass Provinzen bzw. deren Produkte von den Römern zur strategischen Kriegsführung herangezogen wurden. Somit hatte sich Rom mittels der Kontrolle dieser Gebiete eine Basis für die Truppenversorgung sowie zur Stabilisierung des römischen Getreidemarktes geschaffen<sup>1932</sup> – nicht zuletzt durch einen geminderten Anteil italischen Getreides in der Nachschuborganisation. Der Zweite Zehnt wurde zwar von den Römern angekauft, aber aufgrund ihrer Stellung lag der Ankaufpreis sicher unterhalb des eigentlichen Marktpreises.

### 6.6.5 Zusammenfassung – Bundesgenossen

Das Gros der Hilfeleistungen italischer Bundesgenossen umfasste in Phase III – analog zu den Phasen I und II – die Stellung von Infanteristen und Reitern, wobei sich das Verhältnis von römischen zu bundesgenössischen Infanteristen wieder auf 1 : 1 reduzierte. Weiterhin nutzten die Römer Gebiete bzw. Hafenanlagen ihrer italischen Bundesgenossen als Truppensammelplatz und Nachschubbasen. Die Hilfeleistungen der außeritalischen Bundesgenossen umfassten überwiegend die Bereitstellung von Land- und Seestreitkräften, von Stützpunkten sowie Hilfe bei Durchzügen und Aufmärschen. Die Annahme dieser Leistungen senkte die von den Römern zu tragenden Kriegskosten und den strategisch-organisatorischen Aufwand. Soweit aus dem Quellenmaterial zu ermitteln ist, wurden in Phase III durch römische Truppen zuerst in Iberien und dann im griechischen Osten Stadtanlagen von Bundesgenossen zur Überwinterung genutzt, womit die Verpflegung von Truppen verbunden

<sup>1924</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. (1995), S. 177.

<sup>1925</sup>Vgl. Martino, F. de (1985), S. 214.

<sup>1926</sup>So u. a. Fellmeth, U. (2008), S. 83.

<sup>1927</sup>Vgl. Frank, T. (1962), S. 92.

<sup>1928</sup>Vgl. Jones, A. H. M.; Brunt, P. A. (1974), S. 162; Toynbee, A. J. (II 1965), S. 356.

<sup>1929</sup>Liv. 36.2.12, 37.2.12, 37.50.9, 42.31.8.

<sup>1930</sup>Cic. Ver. 2.3.198. Vgl. Erdkamp, P. P. M. (1998), S. 112; Herz, P. (1988), S. 30, Anm. 21; Höckmann, O. (1975), S. 76; Badian, E. (1972), S. 32; Scarmuzza, V. M. in: Frank, T. (1937), S. 240.

<sup>1931</sup>Poly. 28.2. Vgl. Erdkamp, P. P. M. (1998), S. 93; Meijer, F. J. A. M. (1986), S. 188.

<sup>1932</sup>Liv. 36.2.13, 37.2.12.

war, was zu zusätzlichen Belastungen der außeritalischen Bundesgenossen führte und wodurch sich das Profil der bundesgenössischen Standardleistungen veränderte.

Wie in den vorangegangenen Phasen nutzten die Römer ihre Bundesgenossen als Quelle für Getreidelieferungen. Auch die Einbindung außeritalischer Bundesgenossen in die Versorgungssicherung bzw. in der Nachschuborganisation setzte sich durch. Anhand der antiken Berichte kann nicht immer zweifelsfrei entschieden werden, welche Getreidelieferungen die Römer gegen Bezahlung und welche sie als Geschenk angenommen hatten. Die Lieferungen gegen Bezahlung blieben eine wichtige Stütze des organisierten Nachschubs, wobei die Bezahlung u. a. zur Demonstration römischer Überlegenheit erfolgte.<sup>1933</sup> Rom konnte sich aber auch durch Getreideankäufe bei nicht bundesgenössischen Gemeinden weitere Ressourcen zu eigen machen, die zusätzlich für die Kriegsführung einsetzbar waren.<sup>1934</sup>

Eine wichtige Veränderung, die in Phase III überwiegend für den griechischen Osten belegt ist, ist das in Abstimmung mit Rom selbständige militärische Agieren der Bundesgenossen in Rom nicht unmittelbar betreffenden militärischen Auseinandersetzungen, wodurch die Römer nicht gezwungen waren, eigene Heeresteile für separate Aktionen abzukommandieren. Mittels solcher Anordnungen, Aufforderungen oder Gewährungen im Sinne Roms militärisch einzugreifen, lenkten die Römer das militärische Potential der Bundesgenossen und setzten letztlich militärorganisatorisch bzw. -strategisch effizient die eigenen politischen Ziele durch, ohne finanziell involviert zu werden. Gleichfalls ohne finanzielles Engagement beendeten Römer Konflikte, indem sie diplomatisch einschüchternd die Kriegsparteien zur Beilegung des Konfliktes aufforderten.<sup>1935</sup> Dieses Handeln der Römer drosselte die Aufwendungen aus Kriegen. Auch lassen sich erste Darstellungen im Quellenmaterial finden, nach denen die Römer von befreundeten Gemeinden und Fürsten sogenannte freiwillige Hilfeleistungen in ihre Kriegsfinanzierung mit einbezogen.<sup>1936</sup> Allerdings lässt sich auch ein veränderter Umgang mit etablierten Bundesgenossen feststellen. So wurden Anforderungen gestellt, die über das Profil der Standardbundeshilfe hinausgingen. Dies geschah in Phase III – anders als in Phase II – nicht aus der Notwendigkeit, die militärischen Aktionen Roms zu sichern, sondern aus einem Überlegenheitsgefühl der Römer gegenüber den Bundesgenossen heraus. Darüber hinaus verzichteten die Römer plakativ auf Wehrhilfe, um ihr Misstrauen oder ihre Verstimmung gegenüber den jeweilig betroffenen Bündnispartnern zum Ausdruck zu bringen,<sup>1937</sup> auch dies demonstriert den sich entwickelnden Hoheitsanspruch Roms gegenüber den Verbündeten.

Die Leistungen der Provinzen sind hinsichtlich der Wehrpotentialnutzung nicht sicher beurteilbar. Die unausgereifte Provinzorganisation der iberischen Besitzungen resultierte darin, dass keine regulären Beiträge zur Versorgungssicherung der dortigen Truppenkontingente oder der von Truppenkontingenten an anderen Kriegsschauplätzen geleistet werden konnten. Wichtig war der in den Provinzen Sizilien und Sardinien/Korsika eingezogene Getreidezehnt, der genutzt werden konnte, um die Versorgung an anderen Orten aktiver römischer Truppen zu sichern. Die Option, durch den Zehnten und den sogenannten Zweiten Zehnten bei Bedarf 20 Prozent der Getreideproduktion der Provinzen abschöpfen zu können, verdeutlicht die Bedeutung der provinziellen Landwirtschaft und deren Erzeugnisse im Gefüge des organisierten Nachschubs römischer Heere in Phase III.

## 6.7 Einnahmen aus Kriegshandlungen

### 6.7.1 Dauerhafte Einnahmen

Der Ausbau und die Sicherung der direkten Herrschaft über die iberischen Territorien wurden in Phase III von den Römern konsequent vorangetrieben. Mit der Einrichtung zweier zusätzlicher

<sup>1933</sup>Vgl. Garnsey, P. (1982), S. 185, Anm. 10.

<sup>1934</sup>Durch die Einbindung außeritalischer Getreidemärkte konnte Rom das Preisniveau der italischen Märkte schützen (vgl. Herz, P. (1988), S. 32).

<sup>1935</sup>App. Mi. 3.8; Poly. 33.11, 33.15; Zon. 9.25 f.

<sup>1936</sup>App. Ka. 112.534.

<sup>1937</sup>App. Ka. 94.444; Cas. Dio. 20.68; Liv. 31.11.13-18, 43.6; Zon. 9.26.

Prätorenstellen 197 v. Chr. nahm die Gestaltung besetzter iberischer Gebiete als Provinzen konkrete Formen an. Der Aufenthalt Catos d. Ä. in Iberien 195 v. Chr. brachte erste Ansätze, um dauerhafte Einnahmen aus den dort besetzten Territorien zu generieren, z. B. mittels Steuererhebung auf die Minengewinne.<sup>1938</sup> Die effiziente Bewirtschaftung der iberischen Minen produzierte enorme Mengen an Silber, nach antiken Angaben konnte spätestens in der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr.<sup>1939</sup> täglich Silber im Wert von 25.000 Denarii gefördert werden.<sup>1940</sup> Mit dem Besitz und der Bewirtschaftung der iberischen Silberminen hatte Rom erstmals eine eigene umfangreiche Silberressource, deren Erträge zur Stabilisierung des römischen Münzsystems führten und dessen Umstellung ein auf Silber basierendes Monetärsystem förderte. Ein Provinztribut in Höhe von fünf Prozent auf die Getreideproduktion wurde nachweislich 171 v. Chr. beschlossen.<sup>1941</sup> Inwieweit weitere Tribute erhoben wurden, ist nicht zu ermitteln.

Der Dritte Makedonische Krieg endete zwar mit der Auflösung des makedonischen Königreichs, jedoch ohne dass die Römer die makedonischen Territorien in die direkte Herrschaft übernahmen. Anstelle einer Provinz wurden vier sich selbst verwaltende Bezirke geschaffen.<sup>1942</sup> Analog dazu wurde auch das Hoheitsgebiet des ehemaligen illyrischen Königs Genthius in drei Bezirke aufgeteilt.<sup>1943</sup> Verwaltung und Verfügung der Einkünfte aus vormals direkt im Besitz der makedonischen Dynastie befindlichen Ländereien, die wahrscheinlich *Ager publicus* wurden, ist unsicher.<sup>1944</sup> Nachweislich mussten Makedonen und Illyrer die Hälfte der vormals regulär erhobenen Steuer an Rom entrichten,<sup>1945</sup> wodurch Rom dauerhafte Einnahmen aus der Erhebung von Steuern in Gebieten erzielte, über die sie keine direkte Herrschaft ausübten. Diese Steuererhebung wurde einer Forschungsthese zufolge durchgeführt, um die Kriegsausgaben zu refinanzieren<sup>1946</sup>. Folglich wären diese Steuereinnahmen das Äquivalent einer Kriegsentschädigungszahlung, doch weichen die beiden Arten des Wertmitteleinzuges deutlich in einer wesentlichen Komponente voneinander ab. So war die Steuererhebung zeitlich unbegrenzt und somit in der Gesamthöhe unbestimmt. Hingegen waren Kriegsentschädigungszahlungen stets temporär und in der Gesamthöhe festgelegt. Dies weist darauf hin, dass mit der Steuererhebung nicht nur Ausgaben in einer bestimmten Höhe refinanziert, sondern

<sup>1938</sup>Liv. 34.21.7.

Die Grundlage des Minenbetriebes waren Pacht- und Betriebsverträge mit kleinen und mittelgroßen Pächtern gegen Ertragsbeteiligung, doch Großunternehmen, die *Societates Publicanorum* bzw. *Publicani*, waren zu dieser Zeit daran noch nicht beteiligt (vgl. Richardson, J. S. (1976), S. 145).

<sup>1939</sup>Nicht genau zu bestimmen ist der Zeitpunkt, seit dem mit dieser Rate Silber abgebaut wurde. Da die Angabe ursprünglich aus dem Werk des Polybios stammt, kann davon ausgegangen werden, dass spätestens in der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. Einnahmen in dieser Höhe erzielt wurden (vgl. Howgego, Ch. (1992), S. 6).

<sup>1940</sup>Poly. 34; Strab. 3.2.10.

Die Monatssumme eines solchen Betrages hätte genügt, um den Jahressold einer Legion zu realisieren.

<sup>1941</sup>Liv. 43.2.12.

Da die Einführung dieser Steuer ihren Ursprung in der Amtszeit des Ti. Gracchus 179/178 v. Chr. hatte, wird in der Forschung die Meinung vertreten, dass in Iberien seit 179 v. Chr. eine vom Bodenertrag abhängige Steuer erhoben wurde (vgl. Bringmann, K. (2002), S. 152; Erdkamp, P. P. M. (1998), S. 95; Schulz, R. (1997), S. 214). Die genauen Bestimmungen sind allerdings nicht zu eruieren. Unstrittig bleibt, dass Ti. Gracchus die militärischen und finanziellen Leistungen der Bewohner in den römischen Besitzungen Iberiens auf Basis von Verträgen regelte (App. Ib. 43 f.; vgl. Richardson, J. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 475; Curchin, L. A. (1991), S. 29, 32; Dahlheim, W. (1977), S. 88, 90; Richardson, J. S. (1976), S. 151). Im Ganzen geht das provinzielle Steuersystem der iberischen Besitzungen in dessen Anfängen wohl auf die von den römischen Feldherren im Bedarfsfall vor Ort angeforderten Güter zur Unterstützung ihrer Kampagnen zurück (vgl. Erdkamp, P. P. M. (1998), S. 95).

<sup>1942</sup>Diod. 31.8; Liv. 45.28.1-10; Strab. 7, Frag. 20a. Vgl. Lintott, A. (1993), S. 74.

Neben der Salzeinfuhr verboten die Römer den Betrieb der makedonischen Gold- und Silberminen (Diod. 31.8.3; Liv. 45.29.10, 45.29.4; Plut. Aem. 28). Dieses Verbot wurde bereits 158 v. Chr. aufgehoben (vgl. Crawford, M. H. (1985), S. 143; Hill, H. (1974), S. 61). Eine genaue Auslegung der überlieferten Maßnahmen ist problematisch, da beispielsweise nicht bestimmt werden kann, wem die Einnahmen aus der Erhebung von Hafenzöllen zustanden.

<sup>1943</sup>Vgl. Derow, P. in: Erskine, A. (2006), S. 69; Wilkes, J. J. (1969), S. 26 f.

<sup>1944</sup>Vgl. Hill, H. (1974), S. 58 f.

<sup>1945</sup>Eutr. 4.7.3; Liv. 45.18.6, 45.26.12-15, 45.29.11.

Ohne nähere Erläuterung berichtet Plutarch, dass die Städte verpflichtet waren, den Römern 100 Talente (wohl Silber), was weniger als die Hälfte der vormaligen Steuerhöhe gewesen sei, als Tribut zu entrichten (Plut. Aem. 28.3). Diesen Betrag aufgreifend errechnet K. W. Harl, dass als jährlicher Tribut aus Makedonien 672.000 Denarii eingenommen wurden (Harl, K. W. (1996), S. 44).

<sup>1946</sup>Vgl. Badian, E. (1968), S. 19.

die regulären Einnahmen des *Aerarium* erhöht werden sollten, und zwar ohne die Kosten einer direkten Herrschaft finanzieren zu müssen.

Die Niederschlagung des Aufstandes des *Andriskos* endete 148 v. Chr. mit der Einrichtung der Provinz *Makedonien*,<sup>1947</sup> womit der 168 v. Chr. begonnene Prozess der Provinzialisierung des ehemaligen makedonischen Königreichs vollendet wurde.<sup>1948</sup> Im Zuge dieses Aufstandes geriet auch der Achäische Bund in Konflikt mit Rom, was 146 v. Chr. mit der Eroberung und Plünderung *Korinths* endete. Danach wurde der Achäische Bund offiziell aufgelöst und Rom weitete die direkte Herrschaft über die vormals zum Achäischen Bund zusammengeschlossenen Gemeinden und Städte aus, indem deren Territorien der neu geschaffenen Provinz *Makedonien* angeschlossen wurden.<sup>1949</sup> Damit stiegen die Einnahmen aus Provinzabgaben und Einkünfte aus Verpachtung etc., da dieses Gebiet vormals nicht einer Abgabepflicht unterlegen hatte.<sup>1950</sup>

Der Dritte Punische Krieg endet 146 v. Chr. mit der Zerstörung *Karthagos* und der Versklavung der Einwohner.<sup>1951</sup> Damit wurde einer der bedeutendsten Handelsplätze in dieser Region vernichtet,<sup>1952</sup> wodurch Rom auf die Möglichkeit verzichtete, mittels der Erhebung von Entschädigungszahlung erneut Wertmittel aus der karthagischen Gesellschaft abzuschöpfen. Einige Gebiete des vormaligen karthagischen Territoriums übergaben die Römer afrikanischen Bundesgenossen als Besitzungen, zusätzlich erschufen sie sieben freie Städte. Die restlichen karthagischen Gebiete verwalteten die Römer dann als Provinz *Afrika*,<sup>1953</sup> d. h., Rom verzichtete keineswegs auf dauerhafte jährliche Einnahmen aus diesen Gebieten. Allerdings musste Rom nun als Eigentümer mittels einer eigenen Verwaltung und Steuererhebung sicherstellen, dass ein Überschuss produziert wurde, der in Form eines Provinztributs abgeschöpft werden konnte.<sup>1954</sup> Nach *Appian* legten die Römer den Bewohnern nicht-freier Städte eine Kopfsteuer auf,<sup>1955</sup> tatsächlich handelte es sich dabei wohl um einen fixierten Betrag auf Ernteerträge nach karthagischem Vorbild.<sup>1956</sup>

### 6.7.2 Einnahmen aus Kriegsentuschädigungen

Rom erhielt 199 v. Chr. die erste Rate der von *Karthago* zu zahlenden Kriegsentuschädigung von insgesamt 10.000 Talenten Silber,<sup>1957</sup> bis 150 v. Chr. folgten jährlich Abschläge in Höhe von

<sup>1947</sup>Flor. 2.14.5. Vgl. *Keppie*, L. (21998), S. 44.

<sup>1948</sup>Obwohl die Einwohner nach 168 v. Chr. das Recht zur Selbstverwaltung ausgeübt hatten, wurden deren Aktivitäten von den Römern kontrolliert und wegen der zu entrichtenden Steuer standen sie in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Rom. Mit der Schaffung der Provinz *Makedonien* endete das bis dahin bestehende Recht auf Selbstverwaltung, wodurch Rom Kosten durch die Ausübung der direkten Herrschaft entstanden, die idealerweise durch die Einnahmen aus diesen Gebieten gedeckt wurden. Die Einnahmen aus diesen Gebieten stiegen im Vergleich zu den zuvor eingenommenen Steuern möglicherweise an, da die Römer die Rechtsnachfolger in der Bewirtschaftung des öffentlichen Eigentums wurden.

<sup>1949</sup>*Poly.* 39.4 ff.; *Strab.* 8.6.23 (381). Dazu s.: *Bernhardt*, R. (1977), S. 62-73.

<sup>1950</sup>Die anderen Gebiete Griechenlands blieben eigenständig, sie galten aber als römisches Protektorat und bis L. *Cornelius Sulla* wurden dort keine Abgaben erhoben (vgl. *Hill*, H. (21974), S. 60 f.).

<sup>1951</sup>*Zon.* 9.30.

<sup>1952</sup>Das auf Handel basierende Wirtschaftsmodell *Karthagos* war bemerkenswert erfolgreich, denn selbst nach dem Verlust der iberischen Besitzungen konnten die *Karthager* nach der Umsetzung von Reformen die ihnen 201 v. Chr. auferlegten Kontributionen bedienen und hatten bereits 191 v. Chr. Rom eine vorzeitige Abzahlung des Restbetrages der Kontributionen angeboten (*Liv.* 33.46.8-47.2, 36.4.5 ff.). Nach der Zerstörung konnte Rom nicht mehr von den wirtschaftlichen Erfolgen *Karthagos* profitieren.

<sup>1953</sup>*App. Ka.* 135.640; *Strab.* 17.3.15 (833). Vgl. *Bohec*, Y. Le in: *Hoyos*, B. D. (2011), S. 443; *Bagnall*, N. (1990), S. 320; *Hill*, H. (21974), S. 62.

<sup>1954</sup>Eine detaillierte Auflistung der Provinzeinnahmen wäre notwendig, um das Verhältnis zwischen den Einnahmen aus Kriegsentuschädigungszahlungen und den Einnahmen aus der Provinz *Afrika* bestimmen und einschätzen zu können. Eine solche Aufstellung kann aufgrund der Quellenlage jedoch nicht erarbeitet werden. So bleibt die hypothetische Feststellung, dass aufgrund der zeitlich unbegrenzten Provinzabgaben diese die in ihrer Höhe festgesetzten Kriegsentuschädigungszahlungen nach einer gewissen Zeit übertroffen haben. Langfristig konnte bei effizienter Verwaltung mittels direkter Herrschaft mehr Überschuss aus den Besitzungen unterlegener Kriegsgegner abgeschöpft werden.

<sup>1955</sup>*App. Ka.* 135.641.

<sup>1956</sup>Vgl. *Hollander*, D. B. (2007), S. 95; *Bringmann*, K. (2002), S. 152.

<sup>1957</sup>*Liv.* 32.2 f.

200 Talenten Silber. Durch erfolgreich geführte Kriege im griechischen Osten konnte Rom während der Phase III die Einnahmen aus Kriegsentschädigungszahlungen steigern. Schon während des viermonatigen Waffenstillstandes am Ende des Zweiten Makedonischen Krieges zahlte Philipp V. 200 Talente Silber an den römischen Feldherrn, was wohl ausreichend war, um die laufenden Aufwendungen während des Waffenstillstandes zu decken.<sup>1958</sup> Mit dem folgenden Friedensvertrag verpflichtete sich Philipp V. an Rom eine Kriegsentschädigung in Höhe von 1.000 Talenten Silber in zwei Raten zu entrichten. Die erste Rate von 500 Talenten Silber wurde bei Annahme des Friedensvertrages durch das römische Volk fällig, und die zweite Rate von ebenfalls 500 Talenten Silber sollte in zehn jährlichen Abschlägen à 50 Talenten an Rom gezahlt werden.<sup>1959</sup> Da 190 v. Chr. Philipp V. die weiteren Abschläge erlassen wurden (s. Abs. 6.6.2),<sup>1960</sup> verzichtete Rom auf 200 Talente Silber der zweiten Rate.

Der Friedensvertrag mit Nabis von Sparta aus dem Jahr 195 v. Chr. verpflichtete ihn zur Zahlung von insgesamt 500 Talenten Silber Kriegsentschädigung in zwei Raten. Die erste Rate von 100 Talenten Silber wurde sofort fällig, die zweite Rate war zahlbar in acht jährlichen Abschlägen von je 50 Talenten Silber.<sup>1961</sup> Durch den Tod von Nabis 192 v. Chr. wurden die Zahlungen eingestellt,<sup>1962</sup> d. h., Rom verzichtete auf 250 Talente Silber der zweiten Rate und damit wiederum auf die vollständige Begleichung der Kriegsentschädigungszahlung jedoch anders als im Fall von Philipp V., ohne den Wert als Sachleistung abgeschöpft zu haben.

Die Ätoler als Bundesgenossen des Antiochos' III. schlossen mit den Römern 189 v. Chr. einen Separatfrieden. Dieser verpflichtete sie, Rom insgesamt 500 Talente Silber an Kriegsentschädigung zukommen zu lassen; dabei waren 200 Talente als erste Rate sofort und die restlichen 300 Talente als zweite Rate in sechs Jahresabschlägen von jeweils 50 Talenten Silber zu bezahlen.<sup>1963</sup> Anfang des Jahres 188 v. Chr. wurde dann der Krieg mit Antiochos III. selbst beendet. Bereits mit Beginn des Waffenstillstandes hatte er 500 Talente Silber an den römischen Feldherrn gezahlt. Außerdem wurde zur Versorgung des römischen Heeres eine Getreidelieferung angefordert.<sup>1964</sup> Im Friedensvertrag forderte Rom weitere 14.500 Talente Silber als Kriegsentschädigungszahlung, dabei waren mit der Annahme des Friedensvertrages durch die Römer als erste Rate 2.500 Talente Silber fällig. Die zweite Rate von 12.000 Talenten Silber sollte in zwölf Jahresabschlägen à 1.000 Talenten Silber an Rom entrichtet werden.<sup>1965</sup> Die Höhe der von Antiochos an Rom transferierten Gelder von insgesamt

<sup>1958</sup> Denn mit 200 Talenten Silber konnte zwei Standardlegionen der Sold für etwa ein Jahr finanziert werden. Aus den Quellen geht hervor, dass das römische Heer in Makedonien eine Stärke von zwei Legionen und den dazugehörigen Bundesgenossen, also insgesamt ca. 25.200 Infanteristen und 2.400 Reitern hatte, die durch die jährliche Aushebung von Ersatzmannschaften beibehalten wurde (Liv. 31.8.5, 32.1.3, 32.8.2, 32.9.6, 32.28.10).

<sup>1959</sup> App. Ma. 9.3; Eutr. 4.2.1; Liv. 33.13.14, 33.30.7; Poly. 18.39, 18.44; Plut. Ti. Flam. 9.

Livius weist auf weitere von den oben genannten Summen der Entschädigungszahlungen abweichende Beträge hin. So wurden nach Valerius Antias 4.000 römische Pfund Silber auf zehn Jahre fällig (Liv. 33.30.8). Da 4.000 römische Pfund 50 Talenten entsprachen, würde dieser Betrag der zweiten Rate der Kriegsentschädigungszahlung in Höhe von 500 Talenten Silber entsprechen, wenn entgegen des Textes angenommen wird, dass zehn Jahre lang jährlich jeweils 4.000 römische Pfund Silber gezahlt werden sollten. Dann würde diese Überlieferung einen Teilaspekt der Bestimmungen des Friedensvertrages übermitteln (vgl. Hillen, H. J. (31991), S. 500). Gänzlich ohne herstellbaren Zusammenhang zu der obigen Überlieferung behauptet der antike Historiker Claudius, dass 20.000 römische Pfund Silber unmittelbar bei Abschluss des Friedensvertrages zur Zahlung fällig wurden (Liv. 33.30.9), womit umgerechnet lediglich 250 Talente Silber als erste Rate gezahlt worden wären. Hinzu käme die zweite Rate, zahlbar über einen Zeitraum von 30 Jahren in jährlichen Abschlägen von jeweils 4.200 römischen Pfund bzw. 52,5 Talenten Silber, womit insgesamt 1.575 Talente Silber als zweite Rate entrichtet worden wären. Diese im Quellenwert gering zu bewertenden Angaben können nicht mit den oben genannten Beträgen in Einklang gebracht werden. Den obigen Angaben wird der Vorrang eingeräumt.

<sup>1960</sup> App. Syr. 20.92, 23.110; Liv. 36.35.12; Poly. 21.3. Vgl. Gruen, E. S. (1984), S. 63.

<sup>1961</sup> Bei einem Prägestandard von 76 bis 80 : 1 röm. Pfund Silber entsprachen 50 Talente Silber 304.000 – 320.000 Denarii, womit einer Standardlegion der Sold für etwa sechs Monate hätte gezahlt werden können, folglich wären durch diese Einnahmen die jährlichen Ausgaben für die Kriegsführung nur zu einem geringen Teil refinanziert gewesen.

<sup>1962</sup> Liv. 34.55.11, 34.40.4, 35.35.19.

<sup>1963</sup> Liv. 38.11.2-9; Poly. 21.32.

<sup>1964</sup> Interessanterweise wurde von den Römern bei der Ratifizierung des Friedensvertrages mit Antiochos III. eine zusätzliche Getreidelieferung durchgesetzt, womit auf dessen Kosten nicht nur die Versorgung des Heeres vor Ort während der Friedensverhandlung, sondern auch während des Abzugs gewährleistet werden konnte.

<sup>1965</sup> App. Syr. 38.198; Diod. 29.10; Liv. 37.45.14 ff., 38.13.8, 38.37.8 f., 38.38.13 f.; Poly. 21.45; Plut. Aem. 8.

15.000 Talenten Silber war so enorm, dass der Krieg gegen Antiochos als der profitabelste der Römer gilt.<sup>1966</sup>

Der Keltiberische Krieg (153 – 151 v. Chr.) wurde mit der Erhebung von 600 Talenten Silber beendet.<sup>1967</sup>

Die Abb. 6.5 fasst die zuvor diskutierten Zahlungen an Kriegsschädigungen zusammen und zeigt die überlieferten jährlichen Einnahmen an Silber für die Jahre 200 – 146 v. Chr., dabei wurden die jeweiligen ersten Raten<sup>1968</sup> und die zweiten in Abschlägen zahlbaren Raten, der Zahlungsausfall aufgrund des Todes von Nabis und der Zahlungserlass für Philipp V. berücksichtigt. Nicht enthalten sind die Zahlungen während des Waffenstillstandes respektive der Friedensverhandlungen in Höhe von zusammen 700 Talenten Silber. Die Abbildung demonstriert, dass allein in den Jahren 188 – 176 v. Chr. 17.400 Talente Silber aus anderen Gesellschaften nach Rom transferiert wurden, womit rechnerisch etwa 115 – 116 Millionen Denarii geprägt werden konnten,<sup>1969</sup> die Rom ohne Beschränkungen zur Verfügung gestanden hätten.

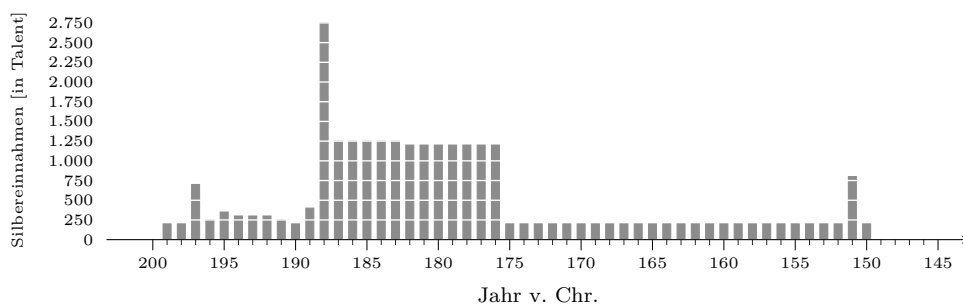


Abbildung 6.5: Überlieferte jährliche Silbereinnahmen aus Kriegsschädigungszahlungen im Zeitraum der Phase III in Talent. Siehe Text für Erläuterungen.

Angesichts dieser Summe stellt sich die Frage, ob mit den Einnahmen aus Kriegsschädigungszahlungen in Phase III die Kriegsaufwendungen hätten refinanziert werden konnten. Aufgrund der ab 184 v. Chr. standardisiert erhöhten Anzahl der Infanteristen in den Legionen müssen die Jahre vor und ab 184 v. Chr. separat betrachtet werden. Insgesamt wurden von Rom in Phase III von 200 bis 150 v. Chr. Kriegsschädigungen in Höhe von 26.650 Talenten Silber eingenommen. Bis einschließlich 185 v. Chr. gelangten davon 9.950 Talente Silber nach Rom. Im gleichen Zeitraum unterhielt Rom 149 Standardlegionen, denen zusammen ein Zwölfmonatssold von 92.260.800 Denarii gezahlt werden musste. Diese Summe entspricht etwa 14.296 – 14.922 Talenten Silber,<sup>1970</sup> was zeigt, dass 200 – 185 v. Chr. die Einnahmen aus Kriegsschädigungen nicht einmal zur Deckung der Soldaufwendungen reichten. Wird nun der Zeitraum von 184 bis 146 v. Chr. betrachtet, so wurden zusammen 16.700 Talente Silber als Entschädigung an Rom gezahlt und 276 Legionen mit jeweils 5.200 Infanteristen und 300 Reitern unterhalten, deren Zwölfmonatssold sich auf 204.019.200 Denarii

Im stark komprimierten Bericht des Eutropius' wurde ohne Angaben der Zahlungsmodalitäten die Summe der Kriegsschädigungszahlungen mit 10.000 Talente Silber beziffert (Eutr. 4.4.3).

<sup>1966</sup>Vgl. Derow, P. in: Erskine, A. (2006), S. 65.

Bei einem Vergleich mit der nach dem Zweiten Punischen Krieg von Karthago erhobenen Entschädigungszahlung von 10.000 Talente zahlbar über 50 Jahre zeigt sich, dass Rom aus dem seleukidischen Königreich in nur einem Viertel der Zeit mehr Wertmittel als aus Karthago abgezogen hatte. Hinzu kamen die von Antiochos an den pergamenischen König Eumenes zu entrichtenden Entschädigungszahlungen.

<sup>1967</sup>Poseidonios, FGrHist 87, F. 51; Strab. 3.4.13.

<sup>1968</sup>Obwohl die erste Rate den jeweiligen Feldherren übergeben wurde (Liv. 38.37.5, 38.39.6), wurde dies wohl regulär an das Aerarium abgeliefert, denn zum einen war dies eine Zahlung basierend auf einem Staatsvertrag und zum anderen wurden alle weiteren Raten dem Aerarium zugeführt. Durch die Übergabe der ersten Rate an den Feldherrn konnte er diese Wertmittel allerdings im Triumphzug bzw. Ovation präsentieren.

<sup>1969</sup>Als Prägestandard für 188 v. Chr. wurde 76 : 1 bis 80 : 1 und ab 187 v. Chr. 84 : 1 verwendet.

<sup>1970</sup>Als Prägestandard 200 – 188 v. Chr. wurde 76 bis 80 : 1 und ab 187 – 185 v. Chr. 84 : 1 verwendet.

summiert, was 30.360 Talenten Silber entspricht<sup>1971</sup> und grob das Doppelte der Einnahmen aus Entschädigungen im gleichen Zeitraum war.

Die vorstehende Abschätzung deutet darauf hin, dass die in der Phase III eingenommenen Kriegsentschädigungszahlungen wohl nicht ausreichten, um die Soldaufwendungen der Legionen zu decken. Da zum Sold noch die Aufwendungen für die Gemeinschaftsausrüstung, die Flotten und die Versorgung der Bundesgenossen hinzukamen, waren, ohne die jeweiligen konkreten Aufwendungen der Kriege bestimmen zu können, in Phase III die Einnahmen aus Kriegsentschädigungszahlungen sehr wahrscheinlich deutlich geringer als die tatsächlichen Aufwendungen für die Kriegsführung. Hieraus könnte der Schluss gezogen werden, dass eine Refinanzierung der Kriegsaufwendungen für Rom von geringerem Interesse war als machtpolitische und strategische Erwägungen und Ziele. Und auch Roms Verzicht auf die vollständigen Abzahlungen von Kriegsentschädigungen deutet an, dass die Römer offenbar nicht auf jene Einnahmen angewiesen waren bzw. politische Interessen gegenüber eventuellen Refinanzierungen priorisiert wurden. Sollte weiterhin Rom überhaupt an einer Refinanzierung aller Kriegsaufwendungen gelegen gewesen sein, so müssten die Entschädigungszahlungen als nur eine von mehreren Säulen zum Erreichen dieses Ziels angesehen werden. Da dies insbesondere ohne Quellenhinweise zweifelhaft ist, vermittelt sich in der Konsequenz einmal mehr<sup>1972</sup> das Bild, dass Rom prinzipiell nicht daran interessiert war, die über das Tributum abgeschöpften Werte an die *Assidui* zurückzuzahlen.

Oftmals forderten die Römer eine Zahlung von Entschädigung auch von abgefallenen und dann besiegten Verbündeten, wobei ihnen Beträge in Höhe von 20 bis 30 Talenten Silber auferlegt wurden und sie gelegentlich zusätzlich Getreide liefern sollten.<sup>1973</sup> Gewissermaßen als Entschädigung wurde nach einem gescheiterten Aufstand von den Provinzbewohnern Sardinien 176 v. Chr. eine Steuer in doppelter Höhe eingezogen, die freien Gemeinden mussten Getreide an die Römer liefern.<sup>1974</sup> Kriegskontributionen in Form von Naturalien – abgesehen von Getreide – wurden in Phase III sehr selten verlangt; sie umfassten u. a. Felle und Kleidung.<sup>1975</sup> Wiederum nach der Niederschlagung von Aufständen auf Sardinien und Korsika forderten die Römer insgesamt 300.000 römische Pfund Wachs als Entschädigungszahlung.<sup>1976</sup> Wachs als lagerfähiges Material fand seinen Einsatz im Schiffsbau.<sup>1977</sup> Mittels dieser Entschädigungsforderung sicherte sich Rom den Bedarf an diesem Rohstoff. Dies stellt in dem Fall jedoch eine einmalige Abgabe dar, und als solche begründete sie keine reguläre Basis einer dauerhaften Lieferung, sondern mit solchen Materialien konnten die Kriegskosten unvorhergesehen, aber willkommen reduziert werden.

In Iberien etablierte sich die Praxis, Abschlüsse von Friedensverträgen abhängig von der Erfüllung materieller Forderungen zu machen. Erst nach der Übergabe der geforderten Leistungen (z. B. Geiseln, Geld, Sachgüter) wurde der Vertrag gültig.<sup>1978</sup> Dies ist vergleichbar mit dem Vorgehen im griechischen Osten, wo die Leistungen während der Friedensverhandlungen und bei Abschluss des Vertrages ähnlich, jedoch quantitativ umfangreicher waren. Die von den Römern angeforderten Getreide- und Rohstofflieferungen führten bei Verwendung dieser Güter zur Entlastung des Nachschubsystems.

### 6.7.3 Einmalige Beuteinnahmen

Einmalige Beute an Tieren<sup>1979</sup>, militärischer Ausrüstung<sup>1980</sup> und Getreide<sup>1981</sup> wurde, wann immer möglich, von den römischen Truppen im Feld genutzt. Dies, ebenso wie das Erbeuten von angelegten

<sup>1971</sup>Unter Anwendung des Prägestandards von 84 Münzen zu einem römischen Pfund Silber.

<sup>1972</sup>Vgl. Unterabs. 2.2.1.3.

<sup>1973</sup>App. Ib. 48.199; Liv. 33.29.12, 38.13.12 f., 40.47.9 f., 41.17.2; Zon. 9.21.

<sup>1974</sup>Liv. 41.17.1 ff.

<sup>1975</sup>App. Ib. 53.229.

<sup>1976</sup>Liv. 40.34.12 f., 42.7.1 f.

<sup>1977</sup>Vgl. Casson, L. (1971), S. 211.

<sup>1978</sup>App. Ib. 50.214, 52.218 f., 53.230; Liv. 40.47.9 f.

<sup>1979</sup>App. Syr. 36.189; Liv. 37.44.1 f., 40.32.6 f., 40.33.7 f., 40.40.11 ff., 40.48.

<sup>1980</sup>App. Syr. 28.139; Liv. 31.23.7, 37.33.1 f.

<sup>1981</sup>App. Ka. 109.516; Liv. 31.23.7, 44.7.12.



Getreidedepots, Waffen, Geld und Kriegsmaschinen, bedeutete eine Entlastung des römischen Nachschubs und der Kriegskasse.<sup>1982</sup> In diesem Zusammenhang verdient die im Vorfeld des Dritten Punischen Krieges unternommene Anstrengung der Karthager, den Konflikt diplomatisch zu lösen, besondere Beachtung, denn in den Verhandlungen forderten die Römer, dass ihnen die Karthager ihre Waffen einschließlich der Katapulte, Schiffe und Getreide übergaben.<sup>1983</sup> Diese Aktion verringerte nicht nur die karthagische Wehrfähigkeit, sondern bedeutete für die Römer einen enormen Gewinn an Ausrüstung, weil sie sowohl Ausgaben für die Anfertigung bzw. Anschaffung als auch Aufwendungen für den Transport in das potentielle Kriegsgebiet einsparten.

Die einmalige Beute wurde auch 200 – 146 v. Chr. auf Anweisung des Feldherrn veräußert<sup>1984</sup> oder aus psychologischen Gründen den Soldaten als Gratifikation überlassen,<sup>1985</sup> der tatsächliche Umfang der Beuteentnahmen und des an die Soldaten verteilten Anteils entzieht sich einer näherungsweisen Bestimmung.<sup>1986</sup> Kriegsgefangene wurden auf Auktionen verkauft<sup>1987</sup> oder gegen Zahlung von Lösegeld freigelassen.<sup>1988</sup> Die Römer selbst nahmen in die Friedensverträge Klauseln auf, durch die gefangene Landsleute unentgeltlich zurückgefordert wurden.<sup>1989</sup> Eher ungewöhnlich gestaltete sich die Rückkehr der in Phase II gefangenen Römer und Italiker aus Griechenland. Sie wurden am Ende des Zweiten Makedonischen Krieges dem römischen Feldherrn T. Quinctius Flaminus nach Anfrage kostenfrei von den griechischen Gemeinden übergeben, wobei die Gemeinden diese Männer selbst von ihren Bürgern freikaufen mussten, so wandten die Achäer pro Mann fünf Minen (ca. 2,2 kg) – vermutlich Silber – auf.<sup>1990</sup> Mit dieser Aktion brauchten weder die Angehörigen noch Rom bzw. die italischen Gemeinden Gelder für den Freikauf der Betroffenen aufzuwenden und de facto wurden so die Kriegsfolgekosten verringert.

Die Hauptstadt Dalmatiens wurde 155 v. Chr. von den Römern geplündert und vollständig zerstört.<sup>1991</sup> 146 v. Chr. wurde Karthago nach der Eroberung von Scipio Africanus Aemilianus seinen Soldaten für eine bestimmte Anzahl von Tagen zur Plünderung überlassen, abgesehen von Gold, Silber und den Weihgeschenken,<sup>1992</sup> was der Feldherr für sich beanspruchte, stand ihnen alles zu.<sup>1993</sup> Im selben Jahr führte die Auseinandersetzung mit dem Achäischen Bund zur Eroberung und Plünderung von Korinth. Beute und Einwohner wurden verkauft und das Land wurde konfisziert.<sup>1994</sup> Die Menge an aus Korinth nach Rom und Italien überführter Kunstwerke muss enorm gewesen sein,

<sup>1982</sup> App. Syr. 21.99, 28.139, 29.142.

<sup>1983</sup> App. Ka. 80.373, 375; Flor. 2.15.7; Poly. 36.6; Zon. 9.26.

<sup>1984</sup> App. Ib. 40.166; Liv. 33.11.2, 37.5.3, 38.23.10.

<sup>1985</sup> App. Ib. 56.242, 57.242, 59.225; Cas. Dio. 20.67.2; Liv. 36.24.7, 36.30.1, 37.5.3, 40.43.1, 3, 43.1.3; Poly. 20.9.

Beispielsweise führte Cato d. Ä. in Iberien als Übungseinheiten für seine Soldaten Plünderungen durch, und die dabei anfallende Beute überließ er seinen Truppenangehörigen zur Stärkung ihrer Kampfmoral (Liv. 34.13.2 f., 34.16.3 f.; Plut. Cato mai. 10).

<sup>1986</sup> Allzu oft berichten die Quellen lediglich von Eroberungen bzw. Plünderungen, ohne auf die näheren Umstände oder auf die Menge der Beute und deren Verteilung einzugehen (App. Ib. 52.220, 58.243; App. Ka. 110.519, 126.602, 127.609, 130.621; Liv. 38.29.11; Poly. 35.2; Zon. 9.29).

<sup>1987</sup> App. Syr. 42.220; Liv. 33.11.2, 34.16.9 f., 38.29.11, 41.8.3, 42.63.11, 43.7.10, Peri. 47, 49.17; Oros. 4.23.7; Poly. 30.16, 33.10; Zon. 9.22, 9.25.

<sup>1988</sup> Liv. 32.17.2, 32.22.10.

W. L. Westermann vertritt die Ansicht, dass 200 – 150 v. Chr. ungefähr 250.000 Menschen durch Kriege versklavt wurden (Westermann, W. L. (1955), S. 62).

<sup>1989</sup> App. Ma. 9.3; Eutr. 4.2.1; Liv. 30.37, 33.30; Poly. 18.44, 21.32.

<sup>1990</sup> Diod. 28.13; Plut. Ti. Flam. 13.

An anderer Stelle werden als pauschaler Rückkaufpreis sogar 20 römische Pfund (ca. 6,5 kg), vermutlich Silber, angegeben (Plut. apophth. Ti. Quin. 2), was dem Feldherrn T. Quinctius Flaminus noch mehr schmeichelt und seinen Verdienst eindrucklicher hervorhebt.

<sup>1991</sup> Liv. Peri. 47. Vgl. Volkmann, H. (1990), S. 29; Hoffmann, W. (1960), S. 343.

<sup>1992</sup> Die ursprünglichen Eigentümer der Weihgeschenke sizilischer Herkunft konnten diese unentgeltlich zurückfordern (App. Ka. 133.631; Cic. Ver. 2.4.73 f.; Diod. 32.25; Liv. Peri. 51).

<sup>1993</sup> Die restliche Beute wurde verkauft. Waffen, Kriegsmaschinen und die unbrauchbaren Schiffe wurden bei einer Zeremonie geopfert.

<sup>1994</sup> Flor. 2.16.5; Oros. 5.3.6; Zon. 9.31. Vgl. Volkmann, H. (1990), S. 30 f., 138.

Zudem wurde gezielt und demonstrativ der Besitz des letzten Bundesstrategen Diaios und der seiner Anhänger durch den anwesenden Quästor verkauft (Poly. 39.4).

da den antiken Autoren zufolge ganz Italien seitdem mit Kunstwerken reich ausgestattet war.<sup>1995</sup> Bezüglich des materiellen Wertes wurde nur eine konkrete Angabe überliefert: Die Plastik des Dionysos von Aristeides erzielte einen Verkaufserlös von 600.000 Denarii.<sup>1996</sup>

Auch in Phase III wurden die Einnahmen aus Beute gezielt durch das Eintreiben von Strafzahlungen<sup>1997</sup> und Schutzzahlungen<sup>1998</sup> erhöht. Die gezielte wie koordinierte gleichzeitige Plünderung von 70 epirischen Städten wurde als Mittel der Bestrafung durch L. Aemilius Paullus organisiert. Dem Quellenmaterial gemäß sollen währenddessen 150.000 Menschen in Gefangenschaft geraten sein. Jeder Infanterist der beteiligten Truppen erhielt ein Beuteanteil von 200 Denarii, die Reiter erhielten sogar das Doppelte.<sup>1999</sup> Koordinierte Plünderungen als Strafaktionen waren bereits in Makedonien und Illyrien angewandt worden.<sup>2000</sup>

Eine Auffälligkeit der Phase III sind die von den Römern provozierten Kämpfe, mit denen ein Zugewinn an Beute und an Schutzzahlungen erreicht werden konnte.<sup>2001</sup> Das herausragendste Beispiel für dieses Vorgehen bieten die Aktivitäten des Cn. Manlius Vulso in Galatien und den daran angrenzenden Gebieten. Anfangs forderte Manlius Vulso 600 Talente Silber vom König von Kappadokien für die Gewährung römischer Freundschaft,<sup>2002</sup> schlussendlich zahlte dieser einen reduzierten Betrag von entweder 300<sup>2003</sup> oder 200 Talenten<sup>2004</sup> Silber. Im Ganzen weichen die Beträge in den Quellen, wohl aufgrund der lückenhaften Überlieferung des Polybios-Berichtes, voneinander ab. Nach Polybios nahm Manlius Vulso für die Gewährung römischer Freundschaft insgesamt mehr als 550 Talente Silber sowie 30.000 Scheffel (180.000 Modii) Weizen und 20.000 Scheffel (120.000 Modii) Gerste ein.<sup>2005</sup> Im Bericht des Livius summieren sich Vulsos Forderungen sogar auf 725 Talente Silber, 30.000 Scheffel Weizen, 20.000 Scheffel Gerste und 10.000 Scheffel nicht spezifizierten Getreides.<sup>2006</sup> Die Menge dieser Getreideeinnahmen war ausreichend, um eine Legion länger als sieben bzw. neun Monate mit Weizen und Gerste zu versorgen. Es zeigt sich, dass die angeforderten und erbeuteten Wertmittel zwar zur Nachschubsicherung eingesetzt wurden, deren Menge jedoch bei Weitem nicht ausreichend waren, um die offizielle Nachschuborganisation mehr als nur marginal zu entlasten. Bedacht werden sollte, dass die von Manlius Vulso angeforderte Verpflegung kein Einzelfall war, wie die Forderung der Römer an die Bewohner von Teos, Wein und Proviant zu stellen, belegt.<sup>2007</sup>

Der erzielte Gewinn aus einmaliger Beute und insbesondere aus den Geldmitteln hätte wie in Phase II ebenfalls zur Finanzierung eines Feldzuges genutzt werden können. Doch geht aus dem Quellenmaterial für die Zeit der Phase III hervor, dass im Gegensatz zur vorangegangenen Phase die römischen Feldherren freier in ihrer Entscheidung über die Verwendung der Beute waren; so wurden beispielsweise umfangreiche Beuteeinnahmen selten an den Quästor übergeben.<sup>2008</sup> Dies weist darauf hin, dass die Finanzierung der Feldzüge gesichert war und sich die Finanzlage Roms nicht zu einem kritischen Zustand hin entwickelte. Der Rückgang an durchgeführten Sonderfinanzierungsmaßnahmen unterstützt diese Annahme. Obwohl näherungsweise nicht bestimmbar, so müssen die Eroberungen von Karthago und Korinth eine recht umfangreiche Beute erbracht haben, wovon aufgrund von Plünderungen ein nicht geringer Anteil an kleinteiliger Beute sofort an die Soldaten übergang. Es sollte hinsichtlich der Berichte über bewusst provozierte Kämpfe oder der Erpressung von Zahlungen immer

<sup>1995</sup>Fron. Strat. 4.3.15.

<sup>1996</sup>Plin. NH 35.8 (24).

<sup>1997</sup>App. Ib. 48.199.

<sup>1998</sup>Liv. 37.29.1.

<sup>1999</sup>App. Il. 9.28 f.; Eutr. 4.8.1; Liv. 45.34.1-6; Poly. 30.16; Plut. Aem. 29.

<sup>2000</sup>Liv. 45.27.1-4, 45.33.8.

<sup>2001</sup>Liv. 31.47.4, 37.8.6 f., 39.3.1 ff.

<sup>2002</sup>Liv. 38.37.6; Poly. 21.43.

Vom Vorgehen des Cn. Manlius Vulso war u. a. auch der König von Kappadokien betroffen, weil dieser laut Quellen Antiochos III. im Krieg gegen Rom Hilfeleistung gewährt hatte.

<sup>2003</sup>Liv. 38.39.6; Poly. 21.47.

<sup>2004</sup>App. Syr. 42.223.

<sup>2005</sup>Poly. 21.34-47.

<sup>2006</sup>Liv. 38.14-37.

<sup>2007</sup>Liv. 37.29.1.

<sup>2008</sup>Plut. Aem. 28.

bedacht werden, dass sich die daraus ergebene Beute in der Verfügungsgewalt des Feldherrn befand, der damit ggf. sein persönliches Vermögen steigern konnte. Dies zeigt analog zum sich ändernden Umgangsverhalten den Bundesgenossen gegenüber ein sich veränderndes Selbstverständnis römischer Magistrate (s. Abs. 6.6.2 und 6.6.4).

### 6.7.3.1 Triumphzug und Ovatio

Livius beschreibt in seinem Werk für den Zeitraum 200 – 167 v. Chr. zahlreiche Triumphe und Ovationes. Hinsichtlich der von ihm dabei überlieferten Wertmittel gelten seine Angaben als vertrauenswürdig und korrekt.<sup>2009</sup> Dennoch befinden sich auch in seinen Büchern Dubletten<sup>2010</sup> und für einige Triumphzüge sind voneinander abweichende Angaben überliefert.<sup>2011</sup> Auch für die im Triumph über Perseus von Makedonien durch L. Aemilius Paullus mitgeführte Beute können aus dem Quellenmaterial voneinander abweichende Beträge gewonnen werden,<sup>2012</sup> bezüglich der Gesamteinnahmen berichtet Livius, es seien 120 Millionen<sup>2013</sup>, nach Velleius Paterculus 200 Millionen<sup>2014</sup> und Plinius folgend sogar 300 Millionen Sesterze<sup>2015</sup> gewesen. Diese Unterschiede basieren wohl auf der Ähnlichkeit dieser Zahlen in ihrer lateinischen Schreibweise, weshalb die höheren Beträge in der Forschung als korrupte Überlieferungen gelten.<sup>2016</sup> Aus diesem Grund wird in der vorliegenden Betrachtung der von Livius überlieferte Wert von umgerechnet 357.143 römischen Pfund Silber verwendet.

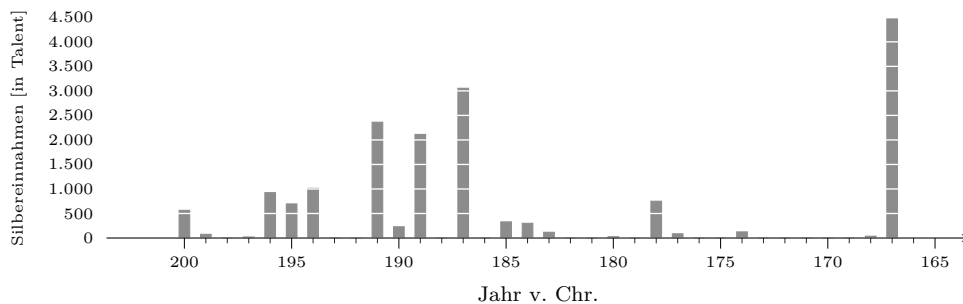


Abbildung 6.6: Menge des 200 – 167 v. Chr. in Triumphzügen und Ovationes mitgeführten Silbers in Talent. Siehe Text für Erläuterungen.

Die Abb. 6.6 und 6.7 illustrieren die in den Livius-Büchern enthaltenen Angaben zu den in den Triumphzügen und Ovationes mitgeführten Edelmetallen Gold und Silber. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden Münzangaben ihren Standards entsprechend zunächst in römische Pfund und dann für die Gegenüberstellung mit den Einnahmen aus Kriegsentschädigungszahlungen (s. Abb. 6.5) in Talent umgerechnet (s. Anhang, Tab. A.2). Da die detaillierte Überlieferung des Livius nach 167 v. Chr. abbricht und aus dem vorhandenen Quellenmaterial für die sich anschließenden Jahre bis 146 v. Chr. keine für eine Illustration verwertbaren Informationen gewonnen werden konnten,<sup>2017</sup>

<sup>2009</sup>Vgl. Wolters, R. in: Burrer, F.; Müller, H. (2008), S. 231-236; Toynbee, A. J. (II 1965), S. 45.

<sup>2010</sup>So erwähnt er die Ovatio des M. Fulvius Nobilior über Hispania ulterior zweimal (Liv. 36.20.10 f., 36.39.1 f.; vgl. Wolters, R. in: Burrer, F.; Müller, H. (2008), S. 233).

<sup>2011</sup>Livius übermittelt für den im Jahr 167 v. Chr. gefeierten Triumphzug über Illyrien Beuteeinnahmen in Höhe von 27 römischen Pfund Gold, 19 römischen Pfund Silber, 13.000 Denarii und 120.000 illyrischen Silbermünzen. Jedoch erwähnt er aber skeptisch, dass nach Valerius Antias weitere 20 Millionen Sesterzen eingenommen worden seien (Liv. 45.43.8).

<sup>2012</sup>Die detaillierten Berichte über diesen Triumph wurden durch Plutarch und Diodor übermittelt (Diod. 31.8.9-12; Plut. Aem. 32 ff.).

<sup>2013</sup>Liv. 45.40.1.

<sup>2014</sup>Vell. Pat. 1.9.6.

<sup>2015</sup>Plin. NH 33.17 (56).

<sup>2016</sup>Vgl. Wolters, R. in: Burrer, F.; Müller, H. (2008), S. 235; Harl, K. W. (1996), S. 44.

<sup>2017</sup>App. Ib. 57.243; Ka. 135.642 f.; Cic. pro Mur. 31; Flor. 2.14.5.

sondern lediglich die für den Scipio Africanus Aemilianus zuerkannten Triumphzug über Karthago nach Beendigung des Dritten Punischen Krieges geringe Summe von 4.370 römischen Pfund Silber bekannt ist,<sup>2018</sup> beschränken sich die Abb. 6.6 und 6.7 auf die Jahre 200 – 167 v. Chr. Zu Wertmitteln aus Bronze haben sich für die Jahre 200 – 196 v. Chr. lediglich vier auf 1.131.500 As summierende Angaben erhalten,<sup>2019</sup> deshalb sind nur die Beuteeinnahmen an Silber und an Gold graphisch dargestellt.

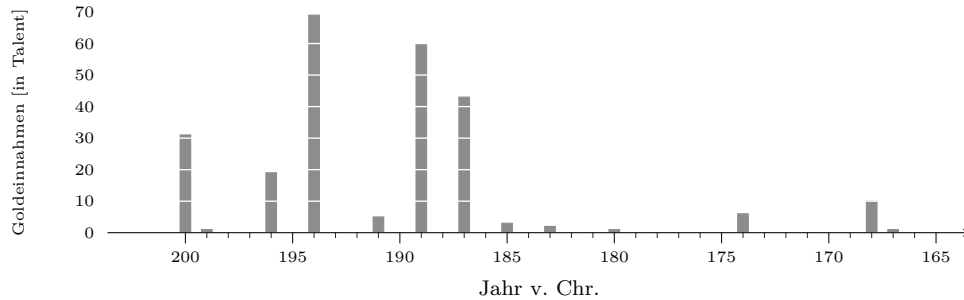


Abbildung 6.7: Menge des 200 – 167 v. Chr. bei Triumphzügen und Ovationes mitgeführten Goldes in Talent. Siehe Text für Erläuterungen.

Aus den vorab genannten Gründen können die Angaben, die die Grundlage der Abb. 6.6 und 6.7 bilden, nicht als vollständig betrachtet werden. Zudem lassen sich die Werte und die Menge der in den Umzügen mitgeführten Beutestücke, wie Kleidung, Waffen, Kunstwerke und Möbel, nicht ermitteln. Ebenso wenig konnten die nur mengenmäßig erwähnten goldenen Halsreifen in den Darstellungen erfasst werden.<sup>2020</sup> Den siegreichen Römern wurden von Gemeinden im griechischen Osten aus der griechisch-hellenistischen Tradition heraus Goldkränze als Siegeszeichen überreicht.<sup>2021</sup> Für einige Triumphzüge ist die Anzahl von Goldkränzen überliefert, in den meisten Fällen jedoch nicht deren Masse.<sup>2022</sup> Da auch kein Pauschalgewicht für die Goldkränze angenommen werden kann,<sup>2023</sup> konnten sie in Abb. 6.7 nur dann berücksichtigt werden, wenn deren Masse übermittelt wurde.<sup>2024</sup> Auch die nicht abzuschätzende Menge und der Wert der kleinteiligen Beute, die oftmals schon während der Feldzüge an die Soldaten verteilt wurde, entziehen sich der Kenntnis, so dass auch diese Wertmittel nicht erfassbar sind. All diese Gründe verdeutlichen, dass die hier dargestellten Angaben nur eine Untergrenze für die Beuteeinnahmen beschreiben können.

Aus Abb. 6.6 ist ersichtlich, dass aufgrund der erfolgreichen Feldzüge im griechischen Osten in den Umzügen Beute in größerer Quantität als in den Phasen I und II (s. Abs. 4.7.3 und 5.7.3) mitgeführt werden konnte. Die umfangreichste Menge an Silber in Höhe von 4.466,5 Talenten wurde im Triumphzug des L. Aemilius Paullus über Perseus von Makedonien vorgeführt und obwohl die Menge an Beuteeinnahmen umfangreich erscheint, sind es doch nur wenige Jahre, in denen außergewöhnlich viel Beute im Triumphzug präsentiert werden konnte. Oftmals wurden Triumphzüge insbesondere über Gemeinden in Iberien gefeiert, in denen keine Wertmittel mitgeführt werden konnten. Im Vergleich zu der in den Umzügen gezeigten Beute konnten in der Regel durch die Einforderung von Kriegsentschädigungszahlungen mehr Wertmittel der Gegner konfisziert werden; diese waren über Jahre hinweg kalkulierbare Einnahmen des Aerarium. Hingegen waren die in den Triumphzügen mitgeführten Beuteeinnahmen in ihrer Menge zufällig; sie befanden sich in der

<sup>2018</sup>Plin NH 33.50 (11).

Aus dem Quellenmaterial geht weiterhin hervor, dass Gold und Kunstwerke unbekannter Quantität mitgeführt wurden (App. Ka. 135.642).

<sup>2019</sup>Liv. 31.49.2, 33.23.7 ff., 33.37.11 f.

<sup>2020</sup>Liv. 36.40.11 f.

<sup>2021</sup>U. a. Diod. 31.8.912; Liv. 34.52.4-12, 37.46.4 f.

<sup>2022</sup>Liv. 34.52.4 ff., 37.46.3 f., 37.58.4, 37.59.3 ff., 39.29.6 f., 39.42.4, 40.34 f., 40.43.6 f.

<sup>2023</sup>Vgl. Müller, H. (2009), S. 446.

<sup>2024</sup>Liv. 39.5.14 ff., 39.7.1 ff., 40.16.11.

Verfügungsgewalt des römischen Feldherrn, der deren Verwendung eigenständig bestimmte, so dass diese Art von Beuteeinnahme keine feste Größe des *Aerarium* war.

Seit wann und in welcher Höhe Donative gezahlt wurden, ist schwer zu bestimmen.<sup>2025</sup> Ein Hinweis auf die Auszahlung eines Donativs und dessen Betrag hat sich im Betrachtungszeitraum 280 – 88 v. Chr. erstmals für den Triumphzug des Jahres 207 v. Chr. erhalten. Aus der Zeit unmittelbar vor dem Krieg gegen Pyrrhos haben sich zwei Informationen erhalten, für Phase I jedoch nicht. Phasenübergreifend sind in Tabelle 6.2 diese und die bis 167 v. Chr. nachfolgenden, in den Umzügen an die Soldaten belegbar, verteilten Donativ zusammengestellt. Unsicher ist, ob die bundesgenössischen Soldaten grundsätzlich ebenfalls berechtigt waren, ein Donativ zu empfangen. Die vier für Phase III vorhandenen Belege deuten an, dass 178 v. Chr. aufgrund der allgemeinen Handhabung die Bundesgenossen ein Donativ in gleicher Höhe, wie es die Römer erhielten, erwarteten.<sup>2026</sup> Doch da erstmals für das Jahr 180 v. Chr. die Einbeziehung der Bundesgenossen in die Verteilung der Donative überliefert ist, sind für eine fundierte Verallgemeinerung bezüglich dieser Praxis bzw. deren Entwicklung nicht genügend Belege vorhanden.

Hinsichtlich möglicher Entwicklungen der an die römischen Soldaten verteilten Donative geht aus Tabelle 6.2 hervor,<sup>2027</sup> dass die Donativhöhe teilweise gestaffelt wurde. Bei einer Staffelnung wurde in der Regel das Donativ an Infanteristen, Zenturionen und Reiter im Betragsverhältnis 1 : 2 : 3 ausgezahlt, was in Analogie zur Staffelnung der Soldbeträge steht. Diese Staffelnung der Donative setzte sich offenbar ab 194 v. Chr. durch.<sup>2028</sup> Insgesamt bleibt nur anzunehmen, dass, wann immer in den Quellen keine Staffelnung angegeben ist, an die Mitglieder der Streitkräfte ein Donativ in einheitlicher Höhe ausgezahlt wurde. Weiterhin lässt sich ableiten, dass ab 194 v. Chr. die Höhe der Donative zunahm. Bis dahin wurde 201 v. Chr. mit umgerechnet 40 Denarii – also dem Vierfachen eines Monatssoldes eines Infanteristen – ein außergewöhnlich hohes Donativ durch Scipio Africanus ausgezahlt. Der nächsthöhere Betrag belief sich auf 140 As (14 Denarii) im folgenden Jahr. Ansonsten

<sup>2025</sup>Der Konsul Sp. Carvilius triumphierte 293 v. Chr. und ließ zu diesem Anlass ein Donativ in Höhe von je 102 As an die Infanteristen und das Doppelte an die Zenturionen und Reiter verteilen (Liv. 10.46.15). Auch sein Amtskollege L. Papirius feierte einen Triumph, jedoch ohne die Gewährung eines Donativs, was den Unmut der Soldaten erregte (Liv. 10.46.5 f.). Dies lässt vermuten, dass sich die Gewährung von Donativen wohl vor dem Krieg gegen Pyrrhos etablierte. Doch die Höhe des Donativs von 102 schweren As, also von umgerechnet 32,9 kg Bronze pro Infanterist, lassen Zweifel zumindest an dessen Umfang erwachen. Interpretatorisches Unbehagen bereitet zudem der Unmut nach der Vorenthaltung eines Donativs, denn dies könnte auch als Projektion der Reaktionen von Soldaten aus dem 1. Jahrhundert v. Chr. gewertet werden. Die unmittelbare Beteiligung an Beuteeinnahmen ist für 295 v. Chr. überliefert, als den Soldaten je 82 As, ein Mantel und eine Tunika überlassen wurden (Liv. 10.31.3). Eine derartige Übergabe eines Beuteanteils an Soldaten war wohl der Ursprung, aus dem heraus sich die Gewährung von Donativen entwickelte, denn faktisch wurde die Übergabe eines festgelegten Beuteanteils lediglich auf den Zeitpunkt der Feierlichkeiten des Triumphs oder der *Ovatio* verlegt. Dann konnte die Gewährung des Beuteanteils mittels Auszahlung des Donativs in Rom öffentlich zelebriert werden, womit der Erfolg und die Fürsorge des jeweiligen Feldherrn betont wurde. Insgesamt sollte die Gewährung von Donativen in Abhängigkeit zum Beuteumfang gestanden haben.

<sup>2026</sup>Aus dreien dieser vier Belege für die Zeit der Phase III geht hervor, dass die Bundesgenossen Donative in gleicher Höhe wie die Römer erhielten, wobei ein Beleg ausdrücklich nur die latinischen Bundesgenossen als empfangsberechtigt erwähnt (Liv. 40.43.4, 41.7.3, 45.43.1). Der vierte Beleg berichtet, dass den Bundesgenossen nur die Hälfte des Donativbetrages der römischen Soldaten zugestanden habe, was deren Unmut hervorrief (Liv. 41.13.8).

<sup>2027</sup>Bei Betrachtung der Tabelle 6.2 sollte bedacht werden, dass nur für 18 von den in Phase III insgesamt 38 in den literarischen Quellen überlieferten Triumphzügen und *Ovationes* die Beträge der ausgezahlten Donative überliefert wurden, womit Ableitungen aus der Aufstellung mit Unsicherheiten behaftet sind. Hinzu kommt, dass auch in diesem Zusammenhang teilweise voneinander abweichende Beträge übermittelt wurden, beispielsweise berichtet Plutarch über das Donativ von Cato d. Ä. im Jahr 194 v. Chr., es habe für jeden Soldat ein römisches Pfund Silber, folglich ca. 80 – 84 Denarii, betragen (Plut. Cato mai. 10.4; apophth. Cato mai. 26). Aus der Tabelle 6.2 geht hervor, dass Livius mit 810 As bzw. 81 Denarii ein ähnlich hohes Donativ allerdings nur für die Reiter angibt, den Infanteristen wurden ihm zufolge lediglich 270 As bzw. 27 Denarii als Donativ ausgezahlt. Möglicherweise wurde der geringere Betrag der Infanteristen in der Überlieferung des Plutarch vorsätzlich nicht angeführt, um den Erfolg von Cato d. Ä. bedeutender zu gestalten.

<sup>2028</sup>Sie wurde auch auf das von Cn. Octavius im Rahmen seines Seetriumphs über Perseus im Jahr 167 v. Chr. gewährte Donativ angewandt. Demnach erhielten die Besatzungsmitglieder 75 Denarii, die Lotsen das Doppelte und die Kapitäne das Dreifache dieses Betrages (Liv. 45.42.2). Dem entgegen erhielten die Schiffsbesatzungen, die unter dem Kommando des L. Anicius Gallus gedient hatten, ein einheitlich hohes Donativ von 45 Denarii pro Mann (Liv. 45.43.8).

wurden den Infanteristen Donative zwischen 56 und 80 As und im Mittel 136 As (13,6 Denarii) gewährt, was etwas mehr als einem Monatssold gleichkam. Ein anderer Eindruck entsteht für die Zeit ab 194 v. Chr., in der die 191 v. Chr. ausgezahlten 125 As (12,5 Denarii) gering erscheinen, denn das Maximum eines Donativs für einen Infanteristen betrug 167 v. Chr. 100 Denarii. Im Mittel wurden etwa 30 Denarii gewährt, was eine zweieinhalbfache Steigerung gegenüber dem Betrag bis 196 v. Chr. bedeutet. Zusätzlich zeigt die Tabelle, dass erstmals 189 v. Chr. das Donativ in Denarii, also Silbermünzen, ausgezahlt wurde. Der Meinung von K. W. Harl zufolge gelangten 201 – 167 v. Chr. zusätzlich zu den mitgeführten kleinteiligen Beutestücken 13 Millionen Denarii durch Triumphzugsgespenden in den Wirtschaftskreislauf Roms.<sup>2029</sup>

Jahr (v. Chr.)	Donativ pro Infanterist	Donativ pro Zenturion	Donativ pro Reiter	Livius- Passage
207	56 As			28.9.16
201	400 As			30.45.8.
200	140 As			31.20.7.
197	70 As	140 As	140 As	33.23.7.
	70 As	140 As	140 As	33.23.9.
196	80 As	240 As	240 As	33.37.12.
194	270 As		810 As	34.46.3.
	250 As	500 As	750 As	34.52.12.
191	125 As	250 As	375 As	36.40.13.
189	25 Denarii	50 Denarii	75 Denarii	37.59.6.
187	25 Denarii	50 Denarii	75 Denarii	39.5.17.
	42 Denarii	84 Denarii	126 Denarii	39.7.5.
181	300 As			40.34.8.
180	50 Denarii	100 Denarii	150 Denarii	40.43.5.
179	300 As	600 As	900 As	40.59.2.
178	25 Denarii	50 Denarii	75 Denarii	41.7.3.
	25 Denarii	50 Denarii	75 Denarii	41.7.3.
177	15 Denarii	30 Denarii	45 Denarii	41.13.8.
167	100 Denarii	200 Denarii	300 Denarii	45.40.1.
	45 Denarii	90 Denarii	135 Denarii	45.43.8.

Tabelle 6.2: Höhe der laut Quellen 207 – 167 v. Chr. an Soldaten bei Triumphzügen und Ovationen verteilten Donative. Donative sind in As oder Denarii ausgezahlt worden. Siehe Tabelle A.2 und Erläuterungen im Text.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass manche Feldherren neben den Triumphzugsdonativen weitere Zusatzzahlungen, wie einen doppelten Sold<sup>2030</sup>, gewährten. Teilweise wurde auch Getreide bei Triumphzugsfeiern verteilt, selbst wenn zusätzliche Getreiderationen bereits während des Feldzuges ausgegeben worden waren.<sup>2031</sup> Diese Art von Gratifikationen wurden auch in Phase II an die Soldaten ausgeschüttet (s. Unterabs. 5.7.3.1). Um solche Zuwendung bestreiten zu können, musste ebenfalls Beute genutzt bzw. mussten bei den unterlegenen Kriegsgegnern entsprechende Forderungen gestellt worden sein. Die bei Triumphzügen oder noch während der Feldzüge gewährten Donative

<sup>2029</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 44.

Dies ist möglich, kann aber anhand des Quellenmaterials nicht bestätigt werden.

<sup>2030</sup>Liv. 39.7.4, 40.43.7.

Aus dem Quellenmaterial geht allerdings nicht hervor, über welchen Zeitraum – Monat, Jahr oder komplette Dienstzeit – dieser Betrag gewährt wurde.

<sup>2031</sup>Beides gewährte u. a. L. Cornelius Scipio Asiaticus 189 v. Chr., der, obwohl er Zuwendungen in Höhe eines doppelten Soldes sowie in Form von Getreide bereits nach der gewonnenen Entscheidungsschlacht an die Soldaten verteilt hatte, nochmals als Triumphzugsdonativ Getreide ausgegeben ließ (Liv. 37.59.5 f.).

und Zusatzzahlungen waren zusätzliche Einnahmen für die Soldaten und erklären, warum die im griechischen Osten geführten Kriege immer mehr Freiwillige anzogen und sich der Kriegsdienst für einige Römer als eine reguläre Einkommensquelle etablierte.<sup>2032</sup>

### 6.7.3.2 Gesamteinnahmen und Rücklagen

Durch Kriegsentschädigungszahlungen gelangten ab 200 v. Chr. 26.650 Talente Silber nach Rom. Bei Triumphzügen und Ovationen wurden 200 – 167 v. Chr. nachweislich insgesamt 294,3 Talente Gold und 17.285 Talente Silber sowie 1.131.500 As präsentiert. Dabei stammten 3.300 Talente Silber aus den ersten Kriegsentschädigungsraten, die unmittelbar dem siegreichen Feldherrn übergeben und wohl in den Triumphzügen mitgeführt wurden. Für Phase III lässt sich, wie Abb. 6.8 demonstriert, allein an Silber eine Gesamtmasse von 40.635 Talenten als Einnahme aus Beute und Kriegsentschädigungszahlungen nachweisen. Dies entspricht mehr als 273 Millionen Denarii. Da die aus den Quellen ermittelten Angaben unvollständig sind, wird in der Forschung vermutet, dass 200 – 157 v. Chr. insgesamt ca. 600 Millionen Denarii als Kriegsentschädigung und Beute dem Aerarium übergeben wurden.<sup>2033</sup> Andere Meinungen postulieren eine Summe von 110 Millionen Denarii als Anteil des Aerarium an den Beuteeinnahmen bis zum Jahr 167 v. Chr.<sup>2034</sup> Grundsätzlich entziehen sich diese Schätzungen wegen der Unbestimmbarkeit der tatsächlichen Beuteeinnahmen einer Überprüfung; doch gerade aufgrund der anzunehmenden zusätzlichen Beute dürften die Einnahmen oberhalb von 273 Millionen Denarii gelegen haben.

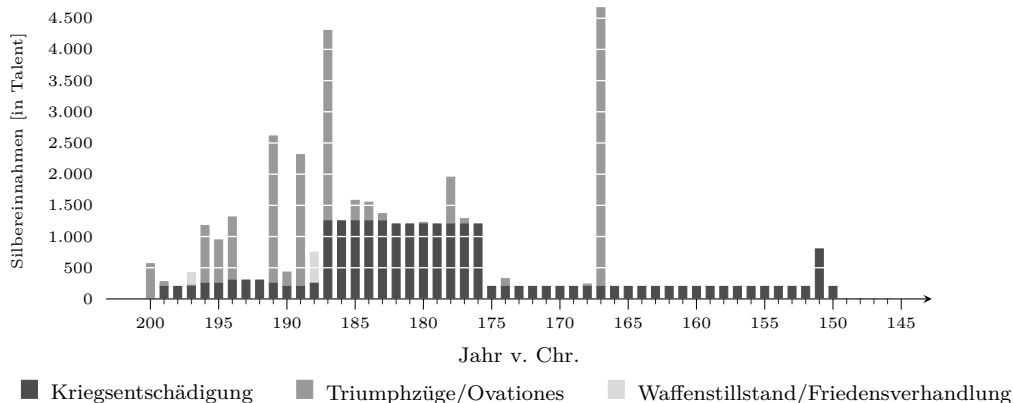


Abbildung 6.8: Nachweisbare Silbereinnahmen aus jährlichen Kriegsentschädigungszahlungen, aus bei Triumphzügen und Ovationen mitgeführtem Silber und aus Waffenstillstands-/Friedensverhandlung im Zeitraum der Phase III in Talent. 3.300 Talente Silber aus den Kriegsentschädigungszahlungen der Jahre 196, 195, 189 und 188 v. Chr. wurden den Triumphzügen und Ovationen zugeordnet um Doppelzählungen zu vermeiden. Siehe Text für Erläuterungen.

Mit dem gegebenen Quellenmaterial ist es nicht möglich, durchgängig die Zu- und Abgänge von Wertmitteln des Aerarium nachzuvollziehen. Für das Jahr 157 v. Chr. wurden jedoch die im Aerarium vorhandenen Wertmittel überliefert, und zwar befanden sich als Rücklagen Roms 17.410 römische Pfund (217,6 Talente bzw. ca. 5,6 Tonnen) Gold, 22.070 römische Pfund (275,9 Talente bzw. ca. 7,1 Tonnen) Silber und 6.135.400 Sesterzen, umgerechnet also weitere 18.260 römische Pfund (228,3 Talente bzw. ca. 5,9 Tonnen) Silber im Aerarium.<sup>2035</sup> In Umzügen des Zeitraums 200 – 167 v. Chr. wurden nachweislich 23.545,9 römische Pfund (294,3 Talente) Gold mitgeführt, womit die 157 v. Chr. verfügbare Menge an Gold im Aerarium 73,9 Prozent dieser Einnahmen entsprach. Im selben Zeitraum wurden in den Umzügen 17.285 Talente Silber nach Rom gebracht, d. h., die Silberrücklage in Höhe

<sup>2032</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 62.

<sup>2033</sup>Vgl. Christ, K. (1996), S. 101.

<sup>2034</sup>Vgl. Badian, E. (1972), S. 30.

<sup>2035</sup>Plin. NH 33.37 (55).

von 504,1 Talenten machen davon einen Anteil von fast drei Prozent aus, wobei die Einnahmen aus Kriegsentschädigungszahlungen noch nicht einmal berücksichtigt worden sind. Folglich war im Jahr 157 v. Chr. nur noch ein sehr geringer Anteil der Einnahmen im Aerarium vorhanden, was wohl den hohen Bedarf an Wertmitteln zur Deckung der offiziellen Ausgaben Roms demonstriert.

Das Gros der seit 200 v. Chr. eingenommenen Wertmittel an Silber muss zur Finanzierung diverser öffentlicher Unternehmungen genutzt worden sein. Dabei galt es nicht nur, die ab 167 v. Chr. mit der Aussetzung der Erhebung des Tributum weggefallenen Einnahmen zu kompensieren und die Aufwendungen der Kriegsfinanzierung zu tragen, sondern beispielsweise auch öffentliche Bauprogramme zu finanzieren. In den ersten beiden Dekaden der Phase III verhinderten die geringen Finanzmittel Roms umfangreiche zensorische Bauprogramme,<sup>2036</sup> doch mit steigenden Einnahmen und sich entspannender Finanzlage konnten die römischen Zensoren ihre Bauaktivitäten entsprechend gestalten.<sup>2037</sup> So wurden 184 v. Chr. von ihnen acht Bauprojekte initiiert. Fünf Jahre später wurden bereits 16 Projekte von ihnen angeregt, wobei deren Gesamtkosten den Jahreseinnahmen Roms von 179 v. Chr. entsprachen. Weitere fünf Jahre später umfasste das Bauprogramm der Zensoren 20 Projekte. Dies gibt zu erkennen, dass Zeiten mit höheren öffentlichen Einnahmen eine Steigerung der Ausgabe öffentlicher Gelder anregten. Ein geplanter Aufbau einer öffentlichen Finanzrücklage in Silber war offenbar nicht angedacht. Und auch ein langfristiger und vorausschauender Umgang beim Einsatz der eingenommenen Wertmittel kann nicht nachgewiesen werden.<sup>2038</sup>

Die enormen Einnahmen an Beute während der Kriege im griechischen Osten verleiten zum Postulat, dass die römischen Feldherren mittels der Beuteeinnahmen die laufenden Ausgaben ihrer Kampagnen bestritten.<sup>2039</sup> Doch wurden die Feldherren in der Regel mit den für die Durchführung der Kriegszüge notwendigen Finanzmitteln offiziell ausgestattet, und wie bereits R. Wolters feststellt, waren die Finanzierung der Feldzüge und die Mitführung der errungenen Beute nach Rom zwei voneinander getrennte Vorgänge.<sup>2040</sup> Die Untersuchung der Kriegsfinanzierung in Phase II – einer Zeit, in der Rom nicht nur finanziell sondern auch gesellschaftlich und materiell an den Rand der verfügbaren Kapazitäten gebracht wurde – brachte als Ergebnis, dass das von R. Wolters vertretene Postulat nur für die mit ausreichend Finanzmitteln ausgestatteten Kampagnen galt. Bei Finanzierungsengpässen musste der Zwangslage entsprechend von diesem Grundsatz abgewichen werden. In Phase III, einer Zeit ohne akutem Finanzengpass, brauchten die mobilen Beuteeinnahmen nicht zur direkten Kriegsfinanzierung herangezogen werden. Somit konnten die römischen Feldherren entsprechend ihrer Autorität frei über die mobilen Beuteeinnahmen verfügen. Folglich erhöhten die enormen Einkünfte aus Beute nicht nur die Einnahmen Roms, sondern führten auch zu einem Anstieg der Privatvermögen innerhalb der Nobilität, welches dann im innerpolitischen römischen Wettbewerb eingesetzt wurde<sup>2041</sup> und die Spannungen innerhalb der Nobilität förderte. Auch führte das Streben nach militärischem Ruhm zur Sicherung des politischen Vorankommens der Gens vermehrt zu provozierten Kämpfen und Kampagnen.<sup>2042</sup> Allerdings geht aus dem Quellenmaterial die Tendenz hervor, dass sich das Streben nach militärischem Ruhm innerhalb der Nobilität stärker ausprägte als die Bereitschaft der Assidui, in den Krieg zu ziehen, was sich deutlich an den iberischen Kriegen in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts v. Chr. abzeichnet.<sup>2043</sup>

#### 6.7.4 Zusammenfassung – Einnahmen

In Phase III verfolgten die Römer bis 146 v. Chr. im westlichen und östlichen Mittelmeerraum unterschiedliche Strategien im Umgang mit immobilier Beute. Im Westen, insbesondere in Iberien, bauten sie ihre direkte Herrschaft aus, wodurch Rom bei entsprechender Bewirtschaftung dauerhafte

<sup>2036</sup>Vgl. Harris, W. V. (1979), S. 71.

<sup>2037</sup>Liv. 39.44.5 ff., 40.46.16, 41.27. Vgl. Bringmann, K. (2002), S. 178.

<sup>2038</sup>Auch dies weist deutlich darauf hin, dass nicht die Menge der Beuteeinnahmen von 168/167 v. Chr. der Grund für die Aussetzung der Erhebung des Tributum gewesen sein konnte (s. Abs. 6.5.1).

<sup>2039</sup>Vgl. Müller, H. (2009), S. 450.

<sup>2040</sup>Wolters, R. in: Burrer, F.; Müller, H. (2008), S. 236.

<sup>2041</sup>Vgl. u. a. Christ, K. (1996), S. 101.

<sup>2042</sup>U. a. Liv. 31.47.4, 37.8.6 f., Liv. 38.14-37, 39.3.1 ff.; Poly. 21.34-47.

<sup>2043</sup>Vgl. Feig Vishnia, R. (1996), S. 150; Simon, H. (1961), S. 42 f.



Einnahmen, u. a. durch die Erhebung eines Tributs, aus den Gebieten gewinnen konnte. Im östlichen Mittelmeerraum wurde hingegen eine indirekte Herrschaft aufgebaut, von deren konzeptioneller Umsetzung bereits 168 v. Chr. abgewichen wurde, als die besiegten makedonischen und illyrischen Gemeinden verpflichtet wurden, einen jährlichen Tribut an die Römer zu entrichten.<sup>2044</sup> Am Ende der Phase III wurden die Provinzen Makedonien und Afrika erschaffen, wodurch die Römer selbst die ertragreiche Bewirtschaftung dieser Gebiete sicherstellen und dort Strukturen entwickeln mussten, um aus ihnen einen Überschuss in Form des Provinztributs abschöpfen zu können. Zusätzlich zu den Tributen konnten Einnahmen aus dem organisierten Abbau von in den Provinzen vorhandenen Bodenschätzen, wie iberisches Silber, gewonnen werden. Zudem übergaben die Römer Teile ihrer immobilien Beute in die Obhut regional ansässiger Bundesgenossen,<sup>2045</sup> wodurch sie zwar auf potentielle Einnahmen aus diesen Gebieten verzichteten,<sup>2046</sup> aber ihren regionalen Einfluss indirekt ausbauten.

Zur Beendigung von Kriegen in Phase III kann festgehalten werden, dass den Unterlegenen, sofern möglich, für die Dauer der Friedensverhandlungen die Bereitstellung der Verpflegung und des Soldes des römischen Heeres übertragen wurde. Ferner erhoben die Römer Kriegsentschädigungszahlungen, durch welche Rom ohne weiteres Zutun temporäre und in ihrer Höhe begrenzte Einnahmen, also einen Zuwachs an nicht zweckgebundenen Wertmitteln des *Aerarium*, von souverän bleibenden Staaten erwarb. Die Erhebung von Kriegsentschädigungszahlungen reduzierte sich ab 168 v. Chr., da die Römer nunmehr begannen die Ausweitung der direkten Herrschaft und damit die Erhebung von Tributen zu favorisieren.

Obwohl auch die Kampagnen in Iberien mehrfach mit Triumphzügen bzw. *Ovationes* abgeschlossen wurden, wurde dabei selten umfangreiche Beute präsentiert. Anders verhält es sich mit Umzügen, die für im griechischen Osten geführte Feldzüge bewilligt wurden. Mit diesen gelangte mehr Beute als jemals zuvor nach Rom, den überlieferten Informationen nach wurden in ihnen insgesamt 294,3 Talente Gold und 17.285 Talente Silber mitgeführt. Zusätzlich wurden mit den Kriegsentschädigungszahlungen aus dem griechischen Osten und aus Karthago ab 200 v. Chr. 26.650 Talente Silber von Rom eingenommen.

Ein Teil der Beute wurde durch die Gewährung von Donativen während der Triumphzüge und *Ovationes* an die Mitglieder der Streitkräfte verteilt, wobei die Beträge der Triumphzugsdonative im Laufe der Phase III nach Verfügbarkeit in ihrer Höhe stiegen. Ab 194 v. Chr. zeichnen sich veränderte Modalitäten ab. Zum einen setzte eine Auszahlung erhöhter Beträge ein, zum anderen wurden die nun überwiegend höheren Donativbeträge gestaffelt im Verhältnis 1 : 2 : 3 an Infanteristen, Zenturionen und Reitern ausgezahlt. Zugleich setzte sich die Zahlung des Donativs in *Denarii* durch. Vermutlich wurden auch den römischen Bundesgenossen Donative in derselben Höhe wie den Römern gewährt. Neben den Triumphzugsdonativen verteilten die Feldherren Gratifikationen in Form von Getreidespenden und erhöhten Soldzahlungen, womit weitere Beuteanteile an die Soldaten ausgeschüttet wurden und deren Einnahmen aufgrund des Heeresdienstes anstiegen. Wie M. Jehne feststellt, gewann gerade bei stagnierender Soldhöhe die direkte Nutznießung einfacher Soldaten am materiellen Erfolg der Kriegszüge mittels der Verteilung von Beute sowie zusätzlicher Gratifikationen an Bedeutung.<sup>2047</sup> Dies führte dazu, dass durch die Aussicht auf Einnahmen zusätzlich zum Sold das Interesse am Heeresdienst gesteigert wurde.

Anders als in Phase II mit ihrer über lange Zeit ungesicherten Kriegsfinanzierung konnte aus dem Quellenmaterial zur Phase III keine zwangsweise Verwendung mobiler Beuteeinnahmen zur direkten Kriegsfinanzierung aufgrund eines Finanzengpasses festgestellt werden. Da die mobilen Beuteeinnahmen in Phase III nicht mehr zwingend zur Deckung der Kriegsfinanzierung herangezogen werden

<sup>2044</sup>Die Bestimmungen des Friedensvertrages zur Beendigung des Dritten Makedonischen Krieges beschreiben ein Transitstadium zwischen der indirekt und direkt ausgeübten Herrschaft, denn obwohl das Territorium des vormaligen makedonischen Königreichs in vier und das des vormaligen illyrischen Königreichs in drei tributpflichtige Gebiete aufgeteilt wurde, war es den Bewohnern dieser neu gegliederten Gebiete gestattet, sich unter den von den Römern festgelegten Bestimmungen selbst zu verwalten.

<sup>2045</sup>Liv. 30.37, 37.55.5 f.; Plut. Aem. 6; Poly. 33.10.

<sup>2046</sup>Mit Einrichtung dieser Provinzen wurde grundsätzlich auf das Wehrpotential der dortigen Bewohner verzichtet, da durch den Status Provinz hauptsächlich Abgaben in Form von Naturalien zu entrichten waren.

<sup>2047</sup>Jehne, M. in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R. (2006), S. 264.

mussten, konnten die römischen Feldherren uneingeschränkt ihre Autorität über diese Beuteeinnahmen ausüben und entsprechend frei darüber verfügen. Dies zeigt sich unter anderem an den an die Soldaten ausgeschütteten Gratifikationen. Da die mobile Beute regulär in die Verfügungsgewalt des Feldherrn überging, waren die Einnahmen aus der Kriegsentschädigungszahlung und der Erhebung von zeitlich unbegrenzten Steuern in den eroberten Gebieten, also die dauerhaften Einnahmen aus immobilier Beute, die Option, durch die Rom eine sichere Finanzierung und Refinanzierung der Kriegskosten und eine Steigerung der regulären Einnahmen des *Aerarium* bewerkstelligen konnte.

## 6.8 Zusammenfassung – Phase III

Die Jahre, in denen Kriege gegen die hellenistischen Monarchen bzw. Karthago geführt wurden, weisen in Phase III die Maxima an aktivem Wehrpotential mit bis zu 13 bzw. zwölf Legionen auf. Als Minimum wurden vier Legionen pro Jahr unterhalten und im Mittel waren 7,7 Legionen pro Jahr im Einsatz. Im Gegensatz dazu wurden in Phase II durchschnittlich jährlich 18,3 Legionen ausgehoben, d. h., die mittlere Anzahl der pro Jahr im Feld stehenden Legionen hat sich von Phase II zu Phase III um etwa 58 Prozent verringert. Allerdings relativiert sich die augenscheinliche Reduzierung der Anzahl der Legionen in Bezug auf die Menge an aktivem Wehrpotential, da ab 184 v. Chr. in einer Legion 5.200 Legionäre dienten, was eine innerlegionäre Steigerung an Infanteristen um 23,8 Prozent bedeutete. Insofern hätten aus knapp vier bzw. zwölf Legionen mit je 5.200 ausgehobenen Infanteristen nach vormaligem Standard fünf bzw. ca. 15 Legionen gebildet werden können.

Auch unter Beachtung des 184 v. Chr. geänderten Legionenstandards ergibt sich, dass die für das Maximum aktiver Legionen ausgehobene Anzahl an *Assidui* in Phase III von den in Phase II ausgehobenen Kontingenten – abgesehen von den Jahren 218 – 215 v. Chr. – generell überschritten wurde. Unter diesem Aspekt waren folglich die Anforderungen an die *Assidui* durch die Aushebungen in Phase III gegenüber der Phase II reduziert. Hingegen ergibt ein Vergleich mit Phase I, dass in Phase III die Anforderungen an das Wehrpotential im Mittel umfangreicher waren. Werden allerdings nur die Aushebungen der Jahre 167 – 150 v. Chr. mit jährlich 20.800 bis 31.200 Infanteristen und 1.200 bis 1.800 Reiter betrachtet, sind diese Anforderungen an die *Assidui* annähernd vergleichbar mit denen im 3. Zeitabschnitt der Phase I, als im Minimum 25.200 Infanteristen und 1.800 Reiter zum Wehrdienst herangezogen wurden. Folglich hatte Rom 167 – 150 v. Chr. erstmals seit Ausbruch des Zweiten Punischen Krieges Aufwendungen aus der Kriegsführung vergleichbar im Umfang mit denen aus dem 3. Zeitabschnitt der Phase I, also wie in den Jahren unmittelbar vor Beginn des Zweiten Punischen Krieges, zu finanzieren.

Die Erhöhung der Standardanzahl der Infanteristen pro Legion verursachte ein Anwachsen des von Rom zu finanzierenden Grundkostenanteils für die Gruppenausrüstung und die Unterhaltskosten der Legionen. So stiegen die Aufwendungen für den Sold pro Legion auf monatlich 61.600 Denarii, also um 19,4 Prozent. Als Gruppenausrüstung wurden pro Legion beispielsweise zusätzlich 125 Zelte und Handmühlen benötigt. Für deren Transport mussten wiederum Transportmittel und ggf. zusätzliche Versorgung für die eingesetzten Tiere und deren Personal bereitgestellt werden, was einen Anstieg der Transportaufwendungen verursachte. Auch die Aufwendungen für die Versorgungsorganisation erhöhten sich, denn die zusätzlichen 1.000 Infanteristen pro Legion benötigten monatlich 4.000 Modii Weizen. Somit mussten für die römischen Truppenteile einer Legion ab 184 v. Chr. monatlich 24.400 Modii Weizen und 12.600 Modii Gerste bereitgestellt werden.

Die Zunahme der Anzahl der Infanteristen in den Legionen ging einher mit einer Reduzierung der eingesetzten bundesgenössischen Infanterie, als Konsequenz mussten von Rom in einem erhöhtem Maße Aufwendungen aus der Kriegsführung getragen werden. Das Verhältnis zwischen römischen und bundesgenössischen Infanteristen erreichte erneut jenes aus Phase I von 1 : 1, womit sich die Gesamtzahl der im Feld stehenden Kämpfer um 15,9 Prozent und die Menge des vom Nachschubsystem zu bewältigenden Getreideaufkommens um 8,7 Prozent (vgl. Abb. 2.3) verringerte. Konkret ergeben sich als Versorgungsbedarf für die vergrößerte Legion mit 5.200 Infanteristen und den ihr zugeordneten bundesgenössischen Einheiten insgesamt 52.400 Modii Weizen und 39.600 Modii Gerste pro Monat. Hinsichtlich des finanziellen Aspekts der Änderung des Legionenstandards auf

5.200 Infanteristen bei gleichzeitiger Senkung des Anzahlverhältnisses zwischen römischen und bundesgenössischen Infanteristen auf 1 : 1 zeigt sich, dass die monatlichen Soldaufwendungen pro Legion um 10.000 Denarii<sup>2048</sup> stiegen und die Verpflegungskosten für die einer Legion zugeordneten Bundesgenossen bei Annahme eines Getreidepreises von  $\frac{1}{2}$  Denarii pro Modius Weizen und  $\frac{1}{4}$  Denarii pro Modius Gerste<sup>2049</sup> um monatlich 6.400 Denarii sanken. In diesem Fall wäre die Änderung des Legionenstandards mit Mehrkosten in Höhe von monatlich 3.600 Denarii pro Legion verbunden gewesen, was einer Kostensteigerung von 4,6 Prozent entspricht.<sup>2050</sup> Wird hingegen die näherungsweise Gültigkeit der Futtergeld-basierten Getreidepreise angenommen,<sup>2051</sup> reduzierten sich die Aufwendungen aus der bundesgenössischen Verpflegung bei Änderung des Legionenstandards um monatlich 14.592 – 17.152 Denarii pro Legion, womit die Änderung des Legionenstandards für Rom mit einer Kosteneinsparung in Höhe von monatlich 4.592 – 7.152 Denarii pro Legion verbunden gewesen wäre, was einer Kostensenkung von 5,8 bis 9,1 Prozent entspricht.

Sofern Rom das Getreide nicht entgeltfrei, z. B. mittels des Zehnten aus den Provinzen, erhielt, deuten unter der Annahme von Getreidepreisen nach K. W. Harl<sup>2052</sup> und Polybios<sup>2053</sup> die Ergebnisse dieser Modellbetrachtung darauf, dass Kosteneinsparungszwänge als Ursache der Änderung des Legionenstandards wohl ausgeschlossen werden können.<sup>2054</sup> Zwar scheint der Futtergeld-basierte Ansatz eher für Sparzwänge als Grund des Legionenstandardwechsels zu sprechen, doch stehen den aufgezeigten Kostensenkungen in ihrer Höhe unbekannt und folglich in der Rechnung nicht kalkulierbare, zusätzliche Aufwendungen, z. B. aus den zusätzlich benötigten und von Rom zu finanzierenden 125 Zelten, 125 Handmühlen und entsprechenden Lasttieren, gegenüber. Es bietet sich der Eindruck, dass der Legionenstandardwechsel wohl – falls überhaupt – nicht mit überragenden Kostenreduzierungen verbunden war.<sup>2055</sup> Wenn der Aspekt der Kostensenkung offenbar eher nicht ursächlich war, verbleibt die Frage, warum Rom inmitten einer Phase enormen Beutereichtums die Anzahl der Soldaten in den Heeren um ca. 16 Prozent reduzierte. Da nach dem Wechsel weniger Getreide vom Nachschubsystem zu organisieren und zu transportieren war, könnten logistische Gründe angeführt werden, jedoch war die Reduzierung der Getreidemengen nicht von solch einem Ausmaß, als das taktische, strategische oder heeresorganisatorische Gründe ausgeschlossen werden können. Und da die Absenkung des Infanteristenverhältnisses mit einer innerlegionären Aufstockung der Anzahl der römischen Infanteristen zusammenfiel, läge eine Erklärungsmöglichkeit in einem Mangel bundesgenössischen Wehrpotentials, dem Rom Rechnung zu tragen hatte. Andererseits konnten kleinere Heere mit geringerem Aufwand früher im Einsatzgebiet eintreffen und taktisch schneller und flexibler agieren. Auch könnten Kriegsziel-bezogene Erwägungen, z. B. bei den Eroberungen im griechischen Osten, von Gewicht gewesen sein, denn eine interessante Auswirkung der Änderung des Legionenstandards war, dass nun mehr Römer und weniger Bundesgenossen an der Beute, den Gratifikationen oder den Donativen partizipieren konnten.<sup>2056</sup>

Der Umfang der Seestreitkräfte, die in Phase III unterhalten wurden, lässt sich aufgrund des wenig ergiebigen Quellenmaterials zwar nicht genau bestimmen, aber es lässt sich auf fünf Phasen intensiv geführter Aktivitäten zur See schließen. Die These, nach der bis zum Krieg gegen Perseus die von den Römern selbst ausgerüsteten Flottenkontingente nur von geringer Bedeutung für die Gesamtoperationen zur See waren,<sup>2057</sup> lässt sich anhand des Quellenmaterials eher schwer beweisen

<sup>2048</sup>Vgl. Soldbezüge für Infanteristen, Zenturionen und Reiter in Höhe von 10, 20 und 30 Denarii in Abs. 2.1.6.

<sup>2049</sup>S. Harl, K. W. (1996), S. 48; Poly. 2.15; vgl. Unterabs. 2.1.7.1.

<sup>2050</sup>Die hier betrachteten Mehrkosten bzw. Kosteneinsparungen beziehen sich ausschließlich auf die Sold- und Versorgungskosten. Weitere Kostenposten, z. B. die zusätzlich benötigten Handmühlen und Zelte, werden von dieser Betrachtung vernachlässigt, bedeuten aber, dass die tatsächliche Kostensteigerung höher ausfiel.

<sup>2051</sup>Vgl. Futtergeld-basierte Getreidepreise in Unterabs. 2.1.7.1.

<sup>2052</sup>Harl, K. W. (1996), S. 48.

<sup>2053</sup>Poly. 2.15.

<sup>2054</sup>Diese Feststellung gilt gleichermaßen für jegliche niedrigere Getreidepreise.

<sup>2055</sup>Je weiter die Getreidepreise oberhalb der Futtergeld-basierten Preise lagen, desto größer fiel die Kosteneinsparung aus.

<sup>2056</sup>Die Einbeziehung der Bundesgenossen in die Verteilung der Donative ist erstmals für das Jahr 180 v. Chr. überliefert (Liv. 40.43.4, 41.7.3, 45.43.1, 41.13.8; s. Unterabs. 6.7.3.1).

<sup>2057</sup>Vgl. Schulz, R. (1998), S. 125.

und trifft für die ersten Dekaden der Phase III nicht zu. Im Ganzen sind weder Umfang noch die Intensität der Seekriegsführung in dieser Phase vergleichbar mit denen des zweiten Abschnitts der Phase I oder der Phase II. Da aber weder die Anfangs- noch die Endbestände der Flotten in Phase III eruiert werden können, lassen sich die zu finanzierenden Kosten der Seekriegsführung nicht bestimmen. Die letzte nachweislich umfangreiche Flottenausrüstung in Phase III wurde von den Römern 193 – 190 v. Chr. für den Krieg gegen Antiochos mit drei Flottenbauprogrammen, in denen 110 Fünfruderer und 20 Dreiruderer gebaut wurden, umgesetzt. Zusätzlich dazu wurden Instandhaltungen durchgeführt, wobei allein 192 v. Chr. 100 Fünfruderer wieder flott gemacht wurden. Die Fertigung kostengünstiger Dreiruderer im dritten Neubauprogramm weist darauf hin, dass die Kosten des Krieges gegen Antiochos die Finanzen Roms wohl stark belasteten und dass der Bau kostengünstigerer Schiffe diesem Finanzdruck geschuldet war.

Alles in allem trugen die Römer in Phase III für die Seekriegsführung anstatt Kosten der Kategorie I vermehrt Kosten der Kategorie II. Zudem nehmen die Berichte über den Einsatz vollständig ausgerüsteter und unter eigener Besatzung agierender Schiffe von Bundesgenossen überwiegend aus dem griechischen Osten zu. War Rom zu Beginn der Phase III darauf bedacht, keine Abhängigkeit von bundesgenössischen Schiffskontingenten zu entwickeln,<sup>2058</sup> setzte später jedoch ein Prozess ein, in dem die Römer zunehmend Zuständigkeiten hinsichtlich der Flotte an die Bundesgenossen übertrugen.<sup>2059</sup> Die Tendenz, voll ausgerüstete und bemannte Schiffe von den Bundesgenossen zur Einbindung in die Seekriegsoperationen anzufordern und so durch intensiviertere Hilfeanforderungen Aufwendungen aus der Seekriegsführung in steigendem Umfang auf die Bundesgenossen zu übertragen und dabei nicht nur die Initialkosten der Seekriegsführung, sondern auch die Kosten aus dem laufenden Betrieb zu reduzieren, ist eine von zwei entscheidenden Entwicklungen in der Finanzierung der Seekriegsführung in Phase III. Die zweite Tendenz war, dass die Römer durch Vertragsklauseln in Friedensverträgen die Rüstung ehemaliger und eventuell erneuter Gegner einschränkten und so versuchten, ihre Obligation, Seestreitkräfte zu unterhalten, zu minimieren.<sup>2060</sup> Beide Maßnahmen bewirkten kurzfristig einerseits eine Reduzierung auftretender bzw. potentiell möglicher Kriegsaufwendungen und andererseits strategische Vorteile für Rom.

Die sich verringernden quantitativen Anforderungen an das römische Wehrpotential in Verbindung mit der Beibehaltung der in Phase II gesenkten Grenze des Mindestzensus führten dazu, dass generell ausreichend Wehrpotential zur Verfügung stand und dass keine neuen Methoden zur Bereitstellung von zusätzlichem Wehrpotential angewandt werden mussten. Obwohl ein akuter Engpass an Wehrpotential in Phase III nicht nachzuweisen ist, wurden erneut einige Maßnahmen, die erstmals in Phase II zur Erschließung von Wehrpotential umgesetzt worden waren, angewandt. Dazu gehörten der Einsatz von Einwohnern römischer Seekolonien und von Freigelassenen in den Seestreitkräften. Die Zulassung von Freigelassenen in den römischen Seestreitkräften etablierte sich als Regularität, ohne dass eine offizielle Änderung der Wehrverfassung umgesetzt bzw. überliefert wurde. Analog zu den Phasen I und II wurde als Methode zur optimalen Nutzung des aktiven Potentials während der Einsätze die Schiffsbesatzung bewaffnet und in das Heer eingliedert. Gleichfalls wurden in geringem Umfang Söldner in den Landstreitkräften eingesetzt. In Phase III ist erstmals das Phänomen der Freiwilligkeit aufgrund von Gewinnstreben eindeutig belegbar. Die Kriege im griechischen Osten zogen eine wachsende Zahl von Freiwilligen für den Heeresdienst an und für einige Römer etablierte sich der Kriegsdienst als eine reguläre Einkommensquelle. Die freiwilligen Meldungen sind individuelle Entscheidungen, getragen von der Aussicht auf Beuteeinnahmen, es konnte keine offizielle Methoden zur Bewahrung der Reaktions- und Handlungsfähigkeit Roms sein.

Eine umfangreiche Einbeziehung des Münzsystems in die Kriegsfinanzierung analog zur Phase II kann für die Phase III nicht nachgewiesen werden. Die in Phase III feststellbare Reduzierung des Prägestandards ist ein Indikator dafür, dass die Finanzen Roms mit Ende des Zweiten Punischen

<sup>2058</sup> App. Syr. 22.101, 23.112, 26.124.

<sup>2059</sup> Vgl. Adcock, F. E. (1960), S. 36 f.

<sup>2060</sup> Zur Schwächung besiegter Monarchen bzw. Bundesvereinigungen flochten die Römer in Friedensverträgen Klauseln zur Einschränkung der militärischen Rüstung sowie der außenpolitischen Gestaltung ein und sie erhoben Kriegsschädigungszahlungen.

Krieges nicht saniert waren und vielmehr weiterhin durch die Aufwendungen aus dem Zweiten Makedonischen Krieg und die Expansion in Iberien belastet wurden. Diese Lage entspannte sich langsam, u. a. durch die Einnahmen aus der von Karthago zu zahlenden Kriegsentschädigung und den Einnahmen aus der siegreichen Beendigung des Zweiten Makedonischen Krieges. Rom musste in Phase III nur in den ersten zwei Dekaden einige wenige Sondermaßnahmen zur Sicherung der Kriegsfinanzierung anwenden, denn zum einen konnten reguläre Staatseinnahmen in einem gesteigerten Umfang eingenommen werden und zum anderen verringerte sich mittelfristig die Anzahl der zu unterhaltenden Legionen. Dennoch wurde für die Finanzierung des Zweiten Makedonischen Krieges Privatkapital erschlossen, indem die Laufzeit der dritten Rate der Anleihe aus dem Jahr 210 v. Chr. verlängert und das eingesetzte Kapital erstmals nachweislich verzinst wurde. Interessanterweise wurde die Laufzeitverlängerung erst umgesetzt, nachdem Rom vergeblich versucht hatte, durch den Verkauf von Staatsland, also der Aktivierung von staatlichem Kapital, die Deckung der Finanzierungsanforderungen des Krieges zu erreichen. Dies weicht nur oberflächlich betrachtet von der in Phase II verfolgten Strategie, erst Privat- und dann Staatskapital verfügbar zu machen, ab, denn der Versuch Staatskapital zu aktivieren, wurde unmittelbar im Anschluss an Phase II unternommen und war somit lediglich ein Weiterführen der Umsetzung des zweiten Schrittes dieser Finanzstrategie. Obwohl die Abzahlung der verlängerten Anleihe 196 v. Chr. durch die Eintreibung offener Steuerbeträge anvisiert wurde, womit Gelder aus der regulären Kriegsfinanzierung zur Tilgung der Anleihe zum Einsatz gebracht worden wären, ist fraglich, ob die Steuernachzahlungen zur Tilgung ausreichten, denn Livius berichtet für das Jahr 187 v. Chr. von einer bezuglosen Tilgung. Eine mögliche Auslegung dieser Überlieferung wäre, dass die dritte Rate der Anleihe von 210 v. Chr. erst 187 v. Chr. durch Beuteeinnahmen vollends getilgt werden konnte. Aber es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass für den Krieg gegen Antiochos Privatkapital durch eine neue Anleihe zur Kriegsfinanzierung erschlossen wurde. Gleichwohl führen beide Interpretationen zum gleichen Ergebnis, nämlich dass die Römer noch für den Krieg gegen Antiochos mittels Anleihe Privatkapital zur Sonderfinanzierung der Kriegskosten nutzen mussten.

Bis 168 v. Chr. war ein Pfeiler der Standardkriegsfinanzierung das Tributum, danach wurde trotz jährlicher Kampagnen auf die Erhebung des Tributum ohne offensichtlich nachweisbare Gegenfinanzierung verzichtet. Formal wurde das Tributum nicht abgeschafft, sondern lediglich nicht mehr eingezogen.<sup>2061</sup> Obwohl in den Quellen die Aussetzung der Erhebung des Tributum als eine direkte Folge der Beuteeinnahmen des Dritten Makedonischen Krieges beschrieben wurde,<sup>2062</sup> muss diese Auslegung aufgrund der beschränkten Quantität der mobilen Beute als unzutreffend erachtet werden. Vielmehr waren die ab diesem Zeitpunkt erzielten sonstigen offiziellen Einnahmen Roms,<sup>2063</sup> z. B. aus Kriegsentschädigungszahlungen und immobilier Beute, bei gleichzeitiger Reduzierung des jährlich aufgestellten Truppenaufkommens ausreichend, um die Kriegskosten der Phase III ab 167 v. Chr. ohne die Erhebung des Tributum zu finanzieren. Dies stellt einen klaren Bruch des Gleichbelastungsprinzips und eine bedeutende Entwicklung der römischen Standardkriegsfinanzierung dar. Die Aussetzung der Erhebung des Tributum sollte ursächlich eher in gesellschaftlichen bzw. gesellschaftspolitischen Differenzen gesehen werden.

Die Aussetzung der Erhebung des Tributum fiel in eine Phase stark steigender Zensuszahlen,<sup>2064</sup> d. h. stark anwachsenden römischen Wehrpotentials. Die Ursachen für einen Anstieg der Zensuszahlen können zahlreich gewesen sein, z. B. eine Zunahme der natürlichen Geburtenrate, eine verringerte Sterberate oder ein Vermögenszuwachs bei Capite Censi, der ihnen einen Wechsel in die Gruppe der Assidui ermöglichte. Die Überlieferungen zeigen, dass parallel zum Anwachsen des Wehrpotentials die Auslastung desselben, also der Anteil aktiv dienender Assidui, sank. Folglich findet sich für die Dekaden vor 167 v. Chr. ein Zuwachs an nicht aktiv dienenden Assidui, so dass immer mehr Assidui das Tributum zahlten, was eine Verteilung der Finanzierungslast aus der Kriegsführung auf immer mehr Römer mit sich brachte. Gleichzeitig reduzierte sich die Anzahl der Assidui, die durch

<sup>2061</sup> Vgl. u. a. Ungern-Sternberg, J. v. in: Coudry, M; Humm, M. (2009), S. 260; Brunt, P. A. (1971), S. 21.

<sup>2062</sup> Cic. de off. 2.76; Plin. NH 33.17 (56); Plut. Aem. 38.1; Val. Max. 4.3.8.

<sup>2063</sup> Vgl. u. a. Müller, H. (2009), S. 466.

<sup>2064</sup> Im Zeitraum 194 bis 160 v. Chr. stiegen die Zensuszahlen um 38,3 Prozent und 204 – 160 v. Chr. um 57,5 Prozent (s. Abs. 6.1).

das Selbstausrüstungsprinzip einen Anteil an den Kriegskosten trugen. Aufgrund dessen geriet das Gleichbelastungsprinzip zunehmend außer Balance, denn der einzelne, nicht aktive Assidui wurde mit geringer werdenden Tributum-Abgaben belastet, während die privat zu finanzierenden Kosten einer Ausrüstung des aktiv dienenden Assidui wohl nicht sanken.

Die aktiv dienenden Assidui konnten direkt an den Gewinnen erfolgreicher Feldzüge durch Beteiligung an Beute, Gratifikationen und Donative partizipieren, wobei sich die Höhe der Beträge solcher Donative im Lauf der Phase III oft nach Verfügbarkeit der Beute bemaß. Ab 194 v. Chr. lassen sich allgemeine Änderungen der Auszahlungsmodalitäten erkennen, es begann die Auszahlung erhöhter Beträge, die nun überwiegend im Verhältnis von 1 : 2 : 3 gestaffelt an Infanteristen, Zenturionen und Reiter ausgeschüttet wurden, und es setzten sich die Zahlungen des Donativs in Denarii durch. Vermutlich wurden den römischen Bundesgenossen Donative in derselben Höhe wie den Römern gewährt. Beuteanteile wurden an die Soldaten über die Gratifikationen, in Form von z. B. Getreidespenden oder erhöhtem Sold, ausgeschüttet. Auch dies stellt eine Erosion des Gleichbelastungsprinzips dar und solche Gratifikationen bzw. Donative erhöhten die Attraktivität des Heeresdienstes, was sich in der steigenden Anzahl der Freiwilligen im Heer widerspiegelt. Eindeutig berichten die Quellen von immer mehr Freiwilligen im Heeresdienst, angezogen von den im griechischen Osten geführten Kriegen unter der Motivation persönlichen Gewinnstrebens.<sup>2065</sup> Damit entwickelte sich der Kriegsdienst schleichend zur regulären Einkommensquelle für einige Römer. Nichtsdestotrotz machte die enorme Beute der im griechischen Osten geführten Kriege vorwiegend die Nobiles reich. Als die Kriege beuteärmer wurden, schwand entsprechend der persönliche Ertrag aus der Wehrdiensttätigkeit und da dann die Legionäre oft zu langwierigen Provinzsicherungen verpflichtet wurden, stellte sich bei einigen Assidui ein Unwille gegenüber dem aktiven Wehrdienst ein.<sup>2066</sup> Somit prägten sich innerhalb der römischen Gesellschaft zwei Gruppen aus: Zum einen die Römer, die sich gegen die Ausübung der Wehrpflicht sperren, und zum anderen die Römer, die trotzdem den Kriegsdienst als reguläre Einkommensquelle entdecken. Diese Entwicklung setzte sich in Phase IV fort und wird in ihren Auswirkungen dort betrachtet.

Für Phase III lässt sich analog zu den vorangegangenen Phasen als bundesgenössische Leistung der Italiker die Stellung von Wehrpotential ermitteln. Frühestens ab 190 und spätestens ab 180 v. Chr. reduzierten sich die den italischen Bundesgenossen aus der Waffenhilfe entstehenden Aufwendungen, da sich deren Anteil an Infanteristen im Heeresaufgebot der Römer verringerte, und zwar bis das Standardverhältnis aus Phase I römischer zu bundesgenössischen Infanteristen von 1 : 1 wieder umgesetzt wurde.<sup>2067</sup> Das Profil der von den außeritalischen Bundesgenossen geleisteten Hilfe umfasste die Stellung von Land- und Seestreitkräften und die Assistenz bei Durchzügen und Aufmärschen. Darüber hinaus nutzten die Römer für die Umsetzung ihrer strategischen Konzepte bundesgenössische Territorien inklusive der dort vorhandenen baulichen Anlagen. Soweit es ging, wurden landwirtschaftliche Produkte der Bundesgenossen zur Sicherung der Versorgung römischer Heere verwendet. Dabei wurden die Produktlieferungen von den Römern teilweise gegen Bezahlung und teilweise als Geschenk angenommen. Im Unterschied zu den italischen Bundesgenossen, die in der Regel nur Bemannungen für die Seestreitkräfte stellten, banden die Römer vollständig ausgerüstete und bemannte Kriegsschiffe ihrer außeritalischen Bundesgenossen in ihre Flottenkontingente ein.

Im Ganzen kristallisiert sich ab Mitte der Phase III ein wandelnder Umgang mit etablierten Bundesgenossen heraus, da die Römer nun Leistungen forderten, die das ursprüngliche Bundeshilfeprofil nicht umfasste. Beispielsweise richteten erstmals in Phase III römische Truppen in den Stadtanlagen ihrer Bundesgenossen Winterlager ein. Des Weiteren begannen die mit Rom befreundeten Gemeinden und Fürsten, die formal zu keinen Leistungen verpflichtet waren, in einem steigenden Umfang Rom Hilfeleistungen für Feldzüge anzubieten, die von Rom akzeptiert und bald auch erwartet wurden. Ebenso begannen die Bundesgenossen aus dem griechischen Osten in Abstimmung mit den Römern verstärkt als eigenständige Truppenkontingente zu agieren. Dies resultierte u. a. darin, dass die Römer

<sup>2065</sup>S. Unterkap. 6.4, Unterabs. 6.7.3.1 und Abs. 6.4.4.

<sup>2066</sup>S. Abs. 7.1.1.

<sup>2067</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. (2011), S. 131; Ligt, L. de in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 117; Brunt, P. A. (1971), S. 423, 681 f., 685.

für bestimmte, sie nicht unmittelbar betreffende militärische Auseinandersetzungen keine Truppen entsandten, sondern den dort ansässigen Bundesgenossen die Aufforderung bzw. Erlaubnis erteilten, militärisch zu intervenieren. Damit dirigierte Rom das militärische Potential der Bundesgenossen, um ohne eigenen Einsatz und ohne finanzielle Aufwendungen militärische Konflikte zu führen.

Durch die Einrichtungen der Provinzen Makedonien und Afrika am Ende der Phase III wurde generell auf die bundesgenössische Waffenhilfe der dortigen Bewohner verzichtet, da anstatt Waffenhilfe nunmehr Abgaben zu entrichten waren. Dies bedeutet de facto nicht nur den Verzicht auf ehemals potentiell nutzbares Wehrpotential, sondern auch auf Kriegsmaterialien, denn diese mussten mit Einrichtung der direkten Herrschaft von den Römern aus den jeweiligen Gebieten selbst organisiert und bereitgestellt werden. Es oblag dann der römischen Provinzverwaltung, die Produktion eines ausreichenden Überschusses, der abgeschöpft werden konnte, sicherzustellen. Sofern möglich, wurde aus den Provinzen stammendes Getreide genutzt, um die Versorgung der vor Ort aktiven Truppen zu sichern. Allerdings konnten aus den iberischen Besitzungen keine regulären Beiträge zur Versorgungssicherung der dortigen oder an anderen Kriegsschauplätzen stationierten Truppenkontingenten gewonnen werden. Hingegen waren die Getreideeinnahmen aus der Provinz Sizilien und Sardinien ausreichend, um die Versorgung von Heeren in anderen Regionen zu stützen. Hinzu kam die von den Römern genutzte Option, neben dem regulären Zehnten den sogenannten Zweiten Zehnten gegen Bezahlung zu beanspruchen, womit sie bei Bedarf 20 Prozent der Getreideproduktion aus den Provinzen abschöpfen konnten.

Die Einnahmen aus Beute wurden nicht nur gezielt durch das Eintreiben von Strafbzahlungen und Schutzzahlungen erhöht, sondern sind auch durch provozierte Kämpfe vermehrt worden.<sup>2068</sup> Grundsätzlich wurde auch in Phase III, wenn möglich, für die Dauer der Friedensverhandlungen den unterlegenen Gegnern die Bereitstellung der Verpflegung und des Soldes für die römischen Heere übertragen. Im Umgang mit immobilier Beute unterscheiden sich die römischen Strategien bis 146 v. Chr. im westlichen und östlichen Mittelmeerraum voneinander. Unmittelbar ab 200 v. Chr. etablierten und erweiterten die Römer ihre direkte Herrschaft in Iberien. In den anderen Gebieten sollte eine indirekte Herrschaft Roms Ansprüche sichern, was nicht durchgesetzt werden konnte und letztlich zur Schaffung der Provinzen Makedonien und Afrika führte,<sup>2069</sup> so dass auch aus diesen Gebieten Rom dauerhafte Einnahmen gewinnen konnte.

Hinsichtlich der Beuteeinnahmen sind in Phase III die im griechischen Osten geführten Kriege prägend. Bei den hier vorgestellten Darstellungen muss stets bedacht werden, dass die aus den Quellen ermittelten Informationen unvollständig sind und die aufgeführten Werte daher nur eine untere Grenze repräsentieren können. Soweit aus den Überlieferungen hervorgeht, gelangten zu den zwischen 200 und 167 v. Chr. gefeierten Triumphzügen und Ovationen insgesamt 294,3 Talente Gold und 17.285 Talente Silber sowie 1.131.500 As nach Rom. Durch Kriegsentschädigungszahlungen konnte Rom zusätzlich einen in der Höhe definierten Gewinn aus besiegten Gemeinden abschöpfen, der sich 200 – 146 v. Chr. auf insgesamt 26.650 Talente Silber summierte. Da die ersten Raten der Kriegsentschädigung in der Gesamthöhe von 3.300 Talenten Silber in den Triumphzügen präsentiert wurden, ergeben sich als Gesamteinnahme an Silber 40.635 Talente. Abb. 6.8 lässt erkennen, dass

<sup>2068</sup>Liv. 31.47.4, 37.8.6 f., 39.3.1 ff.

<sup>2069</sup>In der indirekten Herrschaft sollten mittels Vorgaben und Anregungen Roms die politischen Aktionen der zuvor Besiegten, die nunmehr in einem indirekten Abhängigkeitsverhältnis zu Rom standen, derart gelenkt werden, dass sie zu Ergebnissen führen, durch die römische Interessen durchgesetzt wurden und Roms Macht in den jeweiligen Territorien stabilisiert werden konnte. Doch bereits 168 v. Chr. kann ein erstes Abweichen von der Strategie der indirekten Herrschaft konstatiert werden, denn die besiegten makedonischen und illyrischen Dynastien wurden abgeschafft. Obwohl sich anschließend die Gemeinden in den ehemaligen Territorien dieser Monarchien nach Vorgaben der Römer selbst verwalten konnten, waren sie verpflichtet, einen jährlichen Tribut an die Römer zu entrichten. Die Entscheidung, am Ende der Phase III nach den Kriegen mit Karthago, gegen Andriskos und den Achäischen Bund Provinzen zu erschaffen, bedeutet das Scheitern von Rom, eine indirekte Herrschaft in diesen Gebieten zu stabilisieren und zu kontrollieren (vgl. u. a. Bringmann, K. (2002), S. 148). Die Zerstörung von Karthago und Korinth wurde bereits von den antiken Autoren als Wendepunkt der römischen Geschichte betrachtet, und auch in der Forschung werden nach der Eroberung des griechischen Ostens und Karthagos im Entwicklungsprozess der römischen Gesellschaft Tendenzen einer sich nach außen steigenden Arroganz und Habgier sowie einer nach innen gerichteten Bereitschaft, sich politischen Rivalitäten hinzugeben, festgestellt (vgl. Mineo, B. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 119, 122).

200 – 150 v. Chr. kontinuierlich Einnahmen aus erfolgreich beendeten Kriegen nach Rom flossen und die im Zeitraum 196 – 176 v. Chr. besonders umfangreich waren. Danach betragen die jährlichen Silbereinkünfte 200 Talente, abgesehen von den Jahren 174 v. Chr. mit 325 Talenten, 174 v. Chr. mit 800 Talenten und 167 v. Chr. mit 4.667 Talenten als Höchstbetrag an Einkünften aus Beute und Kriegsentschädigungen in Phase III. Dies waren Einkünfte, die ohne wirtschaftliche bzw. handels-technische Aktivitäten und Gegenleistung in die römische Gesellschaft gingen. Die Einnahmen konnten generell zur Finanzierung diverser öffentlicher Unternehmungen genutzt worden sein, doch ab 167 v. Chr. mussten bzw. konnten sie als Kompensation des Ausfalls von Steuereinnahmen aufgrund der Aussetzung der Erhebung des Tributum genutzt werden.

Die eingenommenen Kriegsentschädigungszahlungen waren in Phase III geringer als die tatsächlichen Aufwendungen aufgrund von Kriegsführung, da sie nicht einmal ausreichten, um die Soldaufwendungen der Legionen zu decken. Dies verdeutlicht, dass die Refinanzierung der Kriegsaufwendungen gegenüber strategischen Erwägungen und machtpolitischen Demonstrationen von untergeordneter Priorität für Rom waren. Gleichwohl keinerlei Hinweise vorliegen, so wäre nicht völlig auszuschließen, dass die Entschädigungszahlungen nur eine von mehreren Komponenten eines hypothetischen Refinanzierungskonzepts Roms waren, jedoch deutet nichts darauf hin, dass Rom je an einer vollständigen Refinanzierung der Kriegsaufwendungen gelegen gewesen war. Vielmehr vermittelt sich bestätigend der Eindruck, dass Rom, wie in Unterabs. 2.2.1.3 diskutiert, prinzipiell nicht daran interessiert war, z. B. die über die Kriegssteuer abgeschöpften Gelder an die *Assidui* zurückzuzahlen. Folglich mussten diese Mittel nicht refinanziert werden, wodurch sie auch nicht als Bemessungsgrundlage für die Höhe der von Rom geforderten Entschädigungszahlungen dienten. Hypothetisch betrachtet, konnte sich zumindest in Teilen die Höhe der römischen Entschädigungsforderungen an etwaigen nicht Tributum-basierten, jedoch refinanzierungspflichtigen und kriegsfinanzierungsbezogenen Einnahmen Roms, wie aus Anleihen oder Krediten, bemessen haben (vgl. Unterabs. 4.7.2.2). Auch den planmäßigen Aufbau einer öffentlichen Finanzrücklage in Silber lassen die Quellen nicht erkennen und ein langfristiger und vorausschauender Umgang beim Einsatz der eingenommenen Wertmittel kann nicht nachgewiesen werden. So befanden sich gemäß Plinius d. Ä. 157 v. Chr. – zehn Jahre nach Aussetzung der Erhebung des Tributum – 17.410 römische Pfund Gold, 22.070 römische Pfund Silber und 6.135.400 Sesterze<sup>2070</sup> als Rücklagen Roms im *Aerarium*.<sup>2071</sup> Die Goldrücklage entsprach 73,9 Prozent der überlieferten Beute an Gold und die Silberrücklage von umgerechnet 504,1 Talenten Silber entsprach nur noch 1,3 Prozent der für 200 – 157 v. Chr. nachweisbaren 39.335 Talente an erbeutetem Silber.

In Phase III war die Finanzierung der Feldzüge gesichert und die Finanzlage Roms entwickelte sich nicht zu einem kritischen Zustand hin, wodurch nicht die Notwendigkeit bestand, die mobilen Beuteeinnahmen zur direkten Kriegsfinanzierung heranzuziehen. Die gesicherte Standardkriegsfinanzierung hatte zur Folge, dass die römischen Feldherren gemäß ihrer Autorität freier als in der vorangegangenen Phase über die mobilen Beuteeinnahmen verfügen konnten und so lieferte die enorme mobile Beute aus den Kriegen im griechischen Osten den *Nobiles* immense Wertmittel<sup>2072</sup> und ein gewisser Bruchteil dieser Werte gelangte durch sie über Schenkungen etc. in die römische Gesellschaft bzw. mit entsprechenden gesellschaftlichen Auswirkungen über Handelstransaktionen in den Wirtschaftskreislauf.

Für die Kriegsfinanzierung finden sich in Phase III drei prägnante Zäsuren, von denen die erste die Konsolidierung der römischen Finanzlage in den ersten zwei Dekaden des 2. Jahrhunderts v. Chr. war. Die zweite auffällige Veränderung setzte den modernen Betrachtungen folgend 190 – 180 v. Chr. ein, als das in Phase II auf 1 : 2 geänderte Verhältnis zwischen römischen und bundesgenössischen Infanteristen auf das vormalige Standardverhältnis von 1 : 1 bei gleichzeitiger Erhöhung des Anteils der römischen Infanteristen pro Legion auf 5.200 Mann wieder umgesetzt wurde. Die dritte Änderung ist die Aussetzung der Erhebung des Tributum ab 167 v. Chr., womit das Gleichbelastungsprinzip unterlaufen und die ursprüngliche Standardkriegsfinanzierung nicht mehr vollständig umgesetzt

<sup>2070</sup> 6.135.400 Sesterze entsprechen 18.260,1 römischen Pfund Silber.

<sup>2071</sup> Plin. NH 33.37 (55).

<sup>2072</sup> Vgl. Abs. 6.7.3.



wurde. Ohne nachweisbare Gegenfinanzierung musste der Ausfall dieser Steuereinnahmen durch die sonstigen nicht zweckgebundenen Einnahmen Roms ausgeglichen werden. Dazu gehörten Einnahmen aus Kriegsentschädigungszahlungen und die Erhebung von zeitlich unbegrenzten Steuern aus den eroberten Gebieten, also dauerhaften Einnahmen aus immobilier Beute. Mittels dieser Einnahmen konnte Rom eine Steigerung der regulären Einnahmen des Aerarium erreichen und einen zumindest teilweisen Ersatz der fehlenden Tributumeinnahmen bewerkstelligen. Damit wurden die nicht zweckgebundenen Einnahmen des Aerarium zum Substitut des Tributum im Gefüge der Standardkriegsfinanzierung.



---

## 7 Phase IV: 145 – 88 v. Chr.

Die Römer waren während der ersten Jahre der Phase IV intensiv in die Sicherung ihrer außeritalischen Besitzungen eingebunden.<sup>2073</sup> So fanden sie sich in den Aufstand unter Pseudo-Perseus und Aristonikos verwickelt und schlugen den Ersten Sklavenkrieg in Sizilien nieder. Diese Einsätze und die aus ihnen resultierenden Aufwendungen wurden von den Kosten der Kämpfe in den iberischen Provinzen übertroffen, denn dort mussten über Jahre hinweg konsularische Heere eingesetzt und gravierende römische Niederlagen u. a. gegen die Lusitaner und die Keltiberer ausgeglichen werden.<sup>2074</sup> Jene in Iberien geführten Kriege waren bis 120 v. Chr. die dauerhaftesten und kostenintensivsten Auseinandersetzungen, die Rom in dieser Phase auszufechten hatte. Dann folgten in Südgallien und etwas später in den angrenzenden Gebieten der Gallia cisalpina Kämpfe gegen verschiedene Volksstämme, z. B. Allobroger, Tiguriner und Teutonen.<sup>2075</sup> Im selben Zeitraum waren die Römer in den Krieg gegen Iugurtha involviert, für den bis 105 v. Chr. überwiegend konsularische Heere unterhalten werden mussten.<sup>2076</sup> Daran schloss sich die Niederschlagung des Zweiten Sklavenkrieges<sup>2077</sup> und die Bekämpfung der kilikischen Seeräuber an.

Da die Römer zu Beginn der Phase IV in die Bekämpfung von Aufständen in ihren Provinzen verwickelt bzw. mit deren Schutz nach außen beschäftigt waren, finanzierten sie folglich den Besitz-erhalt ihrer bis dahin akquirierten außeritalischen Besitzungen. Im Anschluss an diese Zeit kann für die Phase IV ein Ausbau der außeritalischen Besitzungen durch militärische Aktionen im Umfang der vorangegangenen Phasen nicht festgestellt werden, obwohl weiterhin oftmals die militärischen Kräfte zur Sicherung der Provinzen bzw. deren Grenzregionen eingesetzt wurden. Zudem ist auffällig, dass in der Phase IV die kriegerischen Auseinandersetzungen den Römern mehrfach herbe Niederlagen einbrachten und die daraus hervorgegangenen im Feld abgeschlossenen Verträge in Rom nicht anerkannt bzw. nicht bestätigt wurden.<sup>2078</sup> Dadurch dauerten die Kampfhandlungen an und die Aufwendungen aus diesen militärischen Einsätzen mussten weiterhin finanziert werden.

<sup>2073</sup>Beispielsweise mussten sie auf Sardinien auf Rebellionen und in Makedonien auf den Aufstand unter Pseudo-Perseus (143/142 v. Chr.) reagieren (Eutr. 4.15). Der Einsatz zur Niederschlagung des Ersten Sklavenkrieges musste von 135 bis 132 v. Chr. finanziert werden. Noch 132 v. Chr. begann im Gebiet des vormaligen pergamenischen Königreichs, welches testamentarisch in den Besitz der Römer übergang (Eutr. 4.18, 4.20.1 f.; Oros. 5.10.1-4; Plin. NH 33.53; Plut. Ti. Grac. 14), der Aufstand unter Aristonikos (132 – 130 v. Chr.). Da die Römer anfänglich nur unzureichend auf diesen Aufstand reagierten, dehnte er sich auf Karien und die thrakische Küste aus. Ab 120 v. Chr. galt es dann, Truppen für die jahrelangen Kämpfe im Grenzgebiet der Provinz Makedonien gegen die Skordisker und Thraker zu unterhalten (Eutr. 4.15, 4.24 f., 4.27.3; Oros. 5.18.30; vgl. Heftner, H. (2006), S. 92).

<sup>2074</sup>Bereits 147 v. Chr. hatten sich die Lusitaner unter Viriathus zum Widerstand gegen Rom formiert (App. Ib. 61.257, 64.269); erst 138 v. Chr. gelang es den Römern, diesen Aufstand zu beenden. Währenddessen versuchten ab 143 v. Chr. auch in der Provinz Hispania citerior die Keltiberer die römische Herrschaft abzuschütteln. In diesem sogenannten Numantinischen Krieg konnten die Keltiberer 137 v. Chr. den römischen Feldherrn sogar zur Kapitulation zwingen. Doch im elften Kriegsjahr (133 v. Chr.) nach der Eroberung der Stadt Numantia entschieden die Römer diese Auseinandersetzungen für sich.

<sup>2075</sup>Ab 125 v. Chr. kämpften die Römer aufgrund eines Hilfesuchts von Massilia in Südgallien gegen die Salluvier. Dieser Einsatz weitete sich gegen die Allobroger und Arverner aus, beide Völker unterlagen 121/120 v. Chr. (Eutr. 4.22; Oros. 5.14.1). Gleichzeitig wurden 125 – 122 v. Chr. die Balearen von den Römern erobert (Eutr. 4.23; Oros. 5.13.1; vgl. Heftner, H. (2006), S. 91). Ab 115 v. Chr. war Rom erneut verstärkt in den angrenzenden Gebieten von Gallia cisalpina engagiert, wobei sich die Aktivitäten Roms gegen Ligurer sowie Gallier, zwei Jahre später gegen die Kimbern und ab 108 v. Chr. gegen die Tiguriner sowie Teutonen richteten. In kurzer Folge mussten die Römer bis 105 v. Chr. aufgrund dieser Kämpfe hohe Verluste verkraften, wobei sie sogar einmal unterm Joch abziehen mussten (Caes. BG 1.7.4, 1.12.5; Eutr. 5.1.1; Oros. 5.15.23, 5.16.1 f.). Erst ab 104 v. Chr. begannen sich mit C. Marius als Feldherr erste Erfolge einzustellen und 101 v. Chr. konnte er diese Kämpfe siegreich beenden (Eutr. 5.1.2 ff., 5.2.2; Oros. 5.16.9 f., 5.16.14-21).

<sup>2076</sup>Bereits ab 112 v. Chr. reagierten die Römer in Afrika militärisch auf die Aktivitäten von Iugurtha, der sich nach dem Tod von Massinissa als numidischer König durchgesetzt hatte.

<sup>2077</sup>Dieser wurde in den Jahren 104 – 101 v. Chr. ausgefochten.

<sup>2078</sup>So schloss Viriathus als Anführer der Lusitaner mit Q. Pompeius Aulus (Konsul des Jahres 141 v. Chr.) ein

Der sogenannte Bundesgenossenkrieg (91 – 88 v. Chr.) prägte die letzten Jahre der Phase IV.<sup>2079</sup> Diese Rebellion vereinte viele der italischen Völker, wie Picener, Marsen, Paeligner, Samniten und Etrusker, im Widerstand gegen Rom.<sup>2080</sup> Andere italische Bundesgenossen – allen voran die Latiner – blieben den Römern jedoch treu ergeben.<sup>2081</sup> Nach anfänglichen Rückschlägen begann Rom bereits am Ende des Jahres 90 v. Chr. diese Auseinandersetzung für sich zu entscheiden.<sup>2082</sup> Dennoch hielten die Lukaner und Samniten die Rebellion aufrecht und erst durch den Fall von Nola als letzten Hort des Widerstandes wurden die Samniten 87 v. Chr. besiegt.<sup>2083</sup>

Zwar sind für die Zeit vor der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts v. Chr. vereinzelte Änderungen der Wehrverfassung überliefert,<sup>2084</sup> doch 151 – 104 v. Chr. unterlagen die römische Wehrverfassung und die strukturelle Aufstellung der römischen Armee zahlreichen Veränderungen.<sup>2085</sup> Die Erörterung dieser Änderungen muss ebenso wie die Diskussion der zweiten Mindestzenssenkung und die Zulassung der *Capite Censi* zum Dienst im Heer durch C. Marius zu den Betrachtungen der Phase IV gehören. Die römische Politik wurde 133 – 121 v. Chr. durch Tiberius und Gaius Gracchus geprägt, auch deren Aktivitäten als Volkstribun müssen hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Kriegsfinanzierung Roms thematisiert werden. Teil der Betrachtung ist die Diskussion der jeweiligen Auswirkungen unter Bezugnahme auf aktuelle Forschungsthesen. Die Begrenztheit des Quellenmaterials wird in der Forschung mit hypothetischen Annahmen überbrückt, was eine Vielzahl von Meinungen und Thesen hervorbringt, deren Argumentationen oft nur eine Teilmenge vorhandener Indizien miteinander verknüpfen. So werden zwar in sich schlüssige Thesen vorgelegt, doch sind diese nicht mit der Gesamtheit der Indizien vereinbar und fügen sich auch nicht immer in das übergeordnete Gesamtbild der Heeresentwicklung ein. In den folgenden Unterkapiteln werden alternative Thesen vorgestellt, die in sich stimmig sind und trotz hypothetischer Annahmen unter Einbindung aller Indizien eine kohärente Gesamtentwicklung des römischen Heereswesens beschreiben. Die Darstellung zu Entwicklungen der Wehrverfassung und des Heeres wird als Vorbetrachtung der eigentlichen Diskussion der Kriegsfinanzierung in Phase IV gegeben werden, damit deren Einflüsse auf die Standard- und Sonderkriegsfinanzierung besser bewertet werden können.

---

Friedensabkommen. Dieses wurde zwar vom römischen Volk bestätigt, aber vom Senat aufgehoben (App. Ib. 69.294, 70.296). Der Krieg mit den Lusitanern wurde fortgeführt, bis nach der Ermordung des Viriathus dessen Nachfolger kapitulierte (App. Ib. 74.311, 75.321). Im Krieg gegen Numantia war der römische Feldherr C. Mancinus zur Kapitulation und zum Abzug unterm Joch gezwungen, doch auch das von ihm ratifizierte Abkommen wurde vom Senat annulliert (App. Ib. 80.347 f.; Cas. Dio. 23.79.1 ff.; Liv. Peri. 55; Plut. Ti. Grac. 5.7). Im Krieg mit Iugurtha begannen die Friedensverhandlungen bereits 111 v. Chr. Als aber im Folgejahr das römische Heer in einen Hinterhalt geriet, blieb dem römischen Feldherrn nur der Abschluss eines nachteiligen Vertrages, der u. a. den Abzug des römischen Heeres unterm Joch beinhaltete. Auch dieser Vertrag wurde weder vom römischen Senat noch vom römischen Volk bestätigt (Flor. 3.1.9; Sall. Iug. 38.9, 39.2 f.).

<sup>2079</sup> Diese Rebellion hängt eng mit der Problematik der Verleihung der römischen Bürgerrechte an die italischen Bundesgenossen zusammen, die seit 125 v. Chr. von den römischen Politikern erörtert wurde (App. BC 1.34.152; Vell. Pat. 2.15.2; vgl. Galsterer, H. in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R. (2006), S. 296; Howarth, R. S. (1999), S. 293), dabei sollten vermutlich anfangs nur die Latiner und die Gemeinden *sine suffragio* das volle römische Bürgerrecht erhalten (vgl. Mouritsen, H. in: Ligt, L. de; Northwood, S. (2008), S. 477; Mouritsen, H. (1998), S. 118, 125). Noch im Jahr 91 v. Chr. kämpfte Livius Drusus als Volkstribun für die Verleihung des Bürgerrechts an die Italiker, doch mit seiner Ermordung im Oktober desselben Jahres scheiterte sein Versuch, und ein Teil der italischen Bundesgenossen begann dann in offener Rebellion gegen Rom aufzubegehren (vgl. Galsterer, H. in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R. (2006), S. 297). Bereits mit der *Lex Iulia de civitate sociis dandi* aus dem Jahr 90 v. Chr. wurde das erste von mehreren Gesetzen verabschiedet, das den treuen italischen Bundesgenossen und den Italikern, die zur Kapitulation bereit waren, das römische Bürgerrecht garantierte (App. BC 1.49.212; Cic. Cor. Balb. 21; Vell. Pat. 2.16.4; vgl. Heftner, H. (2006), S. 130 f.; König, I. (2004), S. 151; Bringmann, K. (2002), S. 250; Sutherland, C. H. V. (1974), S. 75; Meyer, E. (1948), S. 293).

<sup>2080</sup> App. BC 1.39.175; Diod. 37.2.4; Liv. Peri. 72; Oros. 5.18.10-21.

<sup>2081</sup> Liv. Peri. 72. Vgl. Keppie, L. (1998), S. 68.

<sup>2082</sup> App. BC 1.50.219-1.52.229. Vgl. Galsterer, H. in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R. (2006), S. 298.

<sup>2083</sup> App. BC 1.53.231, 1.68.309; Cas. Dio. 30.102.7, 30.109.1; Eutr. 5.3.1-4; Oros. 5.18.23. Vgl. Huttner, U. (2008), S. 125; Mouritsen, H. (1998), S. 164.

<sup>2084</sup> So wurden ab 171 v. Chr. die Kriegstribunen nicht mehr per Abstimmung gewählt, sondern durch den Feldherrn bestimmt (Liv. 42.31.5).

<sup>2085</sup> Als Ursache dafür gelten die territorial und zeitlich ausgedehnten Einsätze der römischen Streitkräfte, die spezielle strategische Fertigkeiten und logistisches Verständnis der Feldherren sowie Anpassungsfähigkeit an klimatische und geografische Gegebenheiten von den Soldaten verlangten (vgl. Dahlheim, W. (1992), S. 206).

## 7.1 Wehrverfassung und Heeresentwicklung

### 7.1.1 Die Realität der alt-römischen Wehrverfassung

Im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren waren 145 – 106 v. Chr. keine außergewöhnlich hohen Kriegsaufwendungen zu bestreiten (s. Unterkap. 7.2) und tatsächlich lag in jenen Jahren der Phase IV die Wehrpotentialauslastung im Mittel unterhalb der des Zeitraums vom Zweiten Punischen Krieg in Phasen II bis zur Aussetzung der Erhebung des Tributum und der des Dritten Punischen Krieges in Phase III (vgl. Abb. 6.3). Zudem führte die Aussetzung der Erhebung des Tributum zu einem Bruch des Gleichbelastungsprinzips, durch den die steuerpflichtigen Römer nicht mehr zur Finanzierung von Kriegsaufwendungen herangezogen wurden. Folglich waren die Assidui, die nicht zum aktiven Dienst ausgehoben wurden, frei von einer direkten Beteiligung an den Kriegsaufwendungen, wodurch die Mehrheit der Assidui 145 – 105 v. Chr.<sup>2086</sup> im Vergleich zu den Phasen II und III im Mittel einer verminderten Belastung aus der Kriegsführung Roms ausgesetzt war.

Diese argumentierte Verringerung der Kriegsbelastung der Assidui steht scheinbar im Widerspruch zu dem in den Quellen überlieferten Unwillen der Assidui, aktiven Wehrdienst zu leisten.<sup>2087</sup> Solch ein Unwille gefährdete potentiell die Sicherung des römischen Reiches, denn eine ununterbrochene Heranziehung eines Teils des römischen Wehrpotentials war für die Sicherung der außeritalischen Besitzungen erforderlich. Die sich mindernde Bereitschaft der Assidui, Wehrdienst zu leisten, steht der Bereitschaft und dem Ziel der Nobiles entgegen, sich als erfolgreiche Feldherren zu profilieren. Dazu bemerkten bereits die antiken Autoren, dass innerhalb der römischen Bevölkerung die Meinung existierte, nur der kleine Kreis der Nobiles könnte persönliche Vorteile aus dem römischen Imperium erzielen, wohingegen alle anderen die Lasten der Erhaltung des Imperiums zu tragen hätten.<sup>2088</sup> Eine unzureichende Aussicht bzw. Beteiligung an den materiellen Gewinnen war also ein zusätzlicher Auslöser für die tendenziell ablehnende Haltung der Assidui gegenüber dem Wehrdienst. Diese Haltung verstärkte sich bei Aufrechterhaltung des Selbstausrüstungsprinzips und Aussetzung der Erhebung des Tributum.

Neben der ungleichen Vermögensverteilung innerhalb der römischen Gesellschaft steht zudem noch die ungleiche Belastung innerhalb der Gruppe der Assidui, die einer Entwicklung unterlag. Bereits die enorme Beute aus den Kriegszügen in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts v. Chr. hatte das Gleichbelastungsprinzip in Schieflage gebracht.<sup>2089</sup> Ohne die Aussicht auf einen persönlichen Vermögenszuwachs aus Beute, Gratifikationen und Donativen und insbesondere ohne die Möglichkeit der persönlichen Refinanzierung der Selbstausrustungskosten, war die Attraktivität des Wehrdienstes wohl sehr gering, denn die Selbstausrustungskosten mussten privat aufgebracht werden, während die nicht aktiv dienenden Assidui das Tributum nicht mehr zu zahlen hatten.

Dieses Ungleichgewicht zu Ungunsten der aktiv Wehrdienstleistenden verstärkte sich, je kleiner die unmittelbar zum aktiven Dienst herangezogene Gruppe der Assidui war. Mehr noch: Obwohl sich das aktive Wehrpotential verringerte, konnte – und dies ist ein zu betonender Aspekt – sich die Dienstzeit für den einzelnen Wehrdienstleistenden verlängern, barg doch der Dienst in den Provinzen das Risiko einer langwierigen Dienstzeit, denn ein Ende des Dienstes durch Kriegsbeendigung war bei einer permanenten Provinzsicherung ausgeschlossen.<sup>2090</sup> Praktisch führte also eine Verlängerung des aktiven Wehrdienstes bei gleichzeitiger Verringerung der Anzahl aktiver Legionen dazu, dass immer weniger Assidui vergleichsweise überproportional in die Finanzierung der Kriege involviert und dementsprechend belastet wurden. In der Konsequenz wurde eine immer größer werdende Anzahl an Assidui nicht mehr an der Kriegsfinanzierung beteiligt. Zusätzlich war der Prozess der Aushebung aufgrund der geografischen Entfernung von immer größeren Teilen des Ager Romanus

<sup>2086</sup>Die Zensuszahlen, die die Ermittlung der Auslastung des Wehrpotentials ermöglichen, liegen bis zum Jahr 105 v. Chr. vor.

<sup>2087</sup>App. Ib. 49.209; Liv. Peri. 48.17; Poly. 35.4. Vgl. Smith, R. E. (1958), S. 1.

In den Quellen werden verschiedene Gründe angegeben (Oros. 5.15.15).

<sup>2088</sup>Sall. Iug. 31.9, 41. Vgl. Stockton, D. (1979), S. 6.

<sup>2089</sup>Vgl. Unterkap. 6.8.

<sup>2090</sup>Vgl. Sidebottom, H. (2008), S. 76; Smith, R. E. (1958), S. 34.

zu Rom aufwendiger geworden.<sup>2091</sup> Der anhand des Quellenmaterials zu konstatierende Unwille, Wehrdienst zu leisten, spiegelt somit wohl die persönlich wahrgenommene Belastung der aktiv Wehrdienstleistenden wider.

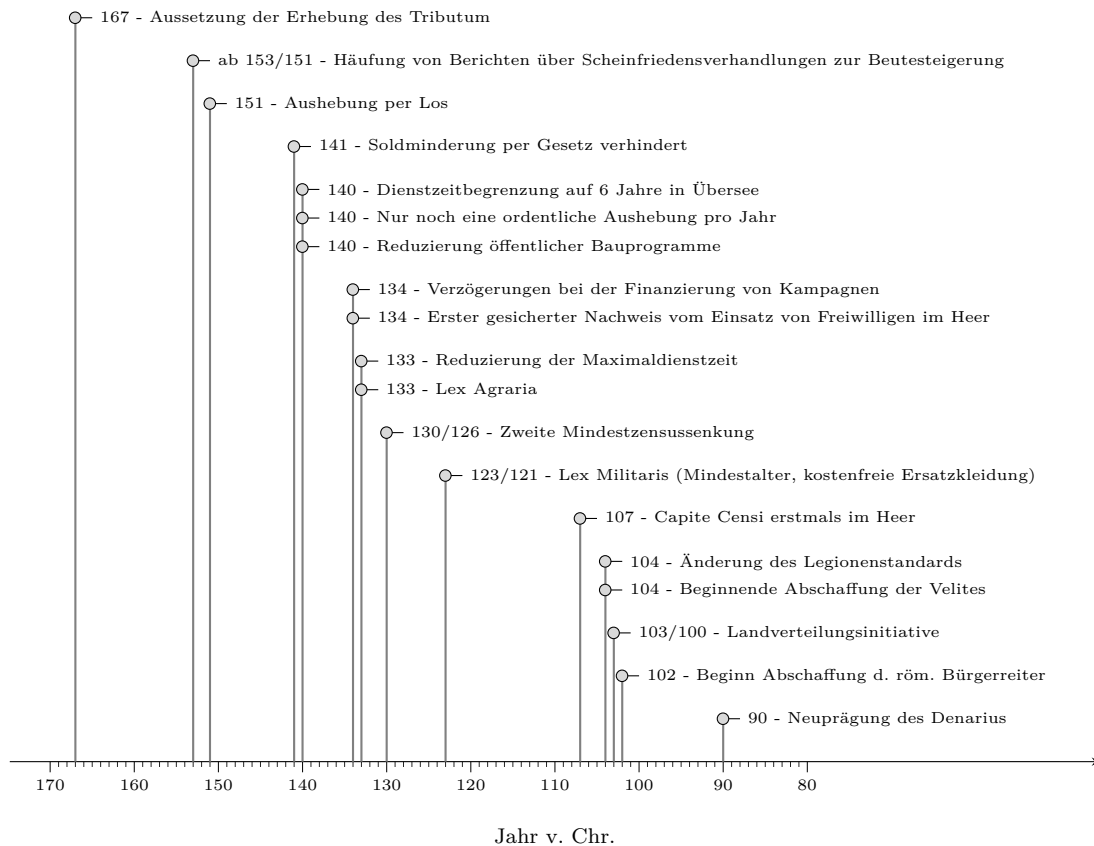


Abbildung 7.1: Maßnahmen und Ereignisse mit Bezug zur Wehrverfassung, Heeresentwicklung, Kriegsführung und Kriegsfinanzierung in Phase III und IV seit der Aussetzung der Erhebung des Tributum. Alle Zahlenangaben sind Jahresangaben in Jahre v. Chr. Siehe Text für Erläuterungen.

Der sich entwickelnden Abneigung gegenüber dem Wehrdienst wurde entgegengewirkt, indem schrittweise grundsätzliche Änderungen der Wehrverfassung durchgeführt wurden (s. Abb. 7.1). So wurden während des Aushebungsverfahrens 151 v. Chr. erstmals die Wehrdienstleistenden per Los bestimmt. Damit war auf Ungerechtigkeitsklagen hinsichtlich des Verfahrens reagiert worden, und durch die Einführung des Zufallsprinzips wurde versucht, Chancengleichheit bei der Aushebung zwischen den Wehrpflichtigen herzustellen.<sup>2092</sup> Ab 140 v. Chr. durfte per Gesetz jährlich nur eine ordentliche Aushebung durchgeführt werden<sup>2093</sup> und bis spätestens 140 v. Chr. wurde die Dauer der Überseeinsätze auf sechs Jahre begrenzt.<sup>2094</sup> Diese Regelung wurde selbst im Numantinischen Krieg umgesetzt, als noch vor Beendigung des Krieges alle Soldaten mit einer sechsjährigen Dienstzeit entlassen wurden.<sup>2095</sup> Ferner wurde 133 v. Chr. eine Reduzierung der Maximaldienstzeit für den Wehrdienst durchgesetzt,<sup>2096</sup> allerdings wurde diese Festlegung bereits im Jahr 109 v. Chr. annulliert.<sup>2097</sup>

<sup>2091</sup> Wenn die Kriegsdienstlast auf alle Assidui gleich verteilt werden sollte, musste die Aushebung dezentralisiert und von speziellen Kommissionen vorgenommen werden (vgl. Jehne, M. in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R. (2006), S. 250 f.).

<sup>2092</sup> App. Ib. 49.209.

<sup>2093</sup> Liv. Peri. 54.

In Notsituationen konnten zudem unter Berufung auf einen Tumult nicht-reguläre Truppen ausgehoben werden.

<sup>2094</sup> Vgl. Flach, D. (1990), S. 36; Ross Taylor, L. (1962), S. 24.

<sup>2095</sup> App. Ib. 78.344.

<sup>2096</sup> Plut. Ti. Grac. 16.

<sup>2097</sup> Vgl. König, I. (2004), S. 141; Shochat, Y. (1980), S. 63; Smith, R. E. (1958), S. 9.

Weiterhin initiierte C. Gracchus als Volkstribun zwei die Wehrverfassung betreffende Gesetze. Neben der *Lex de tribunis militum*, die den Grundsatz der Wahl der Militärtribunen für die ersten vier Legionen erneuerte,<sup>2098</sup> brachte C. Gracchus die sogenannte *Lex militaris* mit zwei entscheidenden Bestimmungen ein. Mit einer Bestimmung wurde der Grundsatz erneuert, dass ausschließlich Bürger ab 17 Jahren zum Wehrdienst herangezogen werden sollten.<sup>2099</sup> Der Präzedenzfall für die Aushebung von unter 17-Jährigen wurde während des Zweiten Punischen Krieges geschaffen, ohne dass die Wehrverfassung de facto dauerhaft geändert worden war (s. Abs. 5.4.2). Die Erneuerung des Gesetzes zur Festlegung der Altersgrenze für die Wehrpflicht ist ein Indikator dafür, dass die untere Altersgrenze regelhaft unterschritten worden war. Die Legionäre unterhalb des gesetzlichen Mindestalters werden in der Forschung als *Vicarii*, Stellvertreter, bezeichnet, da sie anstelle älterer Familienmitglieder zum Wehrdienst antraten.<sup>2100</sup> Mit einer zweiten Bestimmung wurde in die Selbstausrüstung eingegriffen, was ausführlich im Unterkapitel 7.7.1 diskutiert wird. Im Jahr 141 v. Chr. erfolgte eine Neubewertung des Verhältnisses vom Denarius zum As (s. Abs. 7.6.1) auf 16 As zu einem Denarius.<sup>2101</sup> Unter Anwendung des neuen Verhältnisses wäre der Monatssold eines Infanteristen von zehn Denarii um  $3\frac{3}{4}$  auf  $6\frac{1}{4}$  Denarii gesunken.<sup>2102</sup> Doch da sich die Gesamtsumme des Soldes weiterhin aus in As festgelegten Tagessätzen im Verhältnis von zehn As zu einem Denarius bestimmte,<sup>2103</sup> hatte die Wertanpassung von einem Denarius zu 16 As keine gravierende Auswirkung auf die Höhe der Soldzahlungen, womit vorsätzlich eine bei Übernahme des neuen Wertverhältnisses eintretende Soldminderung vermieden worden war.<sup>2104</sup> Eine Reduzierung des Soldes wurde also per Gesetz verhindert, wohl damit der Wehrdienst den Römern nicht noch unattraktiver erschien. Ungeachtet dessen muss der reale Wert des Soldes aufgrund von Inflation einer kontinuierlichen Kaufkraftminderung unterlegen haben, was teilweise durch Gratifikationen ausgeglichen werden konnte (s. Unterabs. 6.7.3.1). Doch sobald die Kriegszüge beuteärmer wurden und über die Gratifikationen weniger Inflationsausgleich geschaffen werden konnte, stieg die Unpopularität des Wehrdienstes einmal mehr.

Die Auswirkungen der beschriebenen Änderungen an der Wehrverfassung lassen deren Motivation erkennen. So sollte durch die Aushebung per Los und damit die Anwendung des Zufallsprinzips die Chancengleichheit bei der Aushebung und bei der Verteilung der zu tragenden Lasten der Kriegsfinanzierung innerhalb der Gruppe der Assidui etabliert werden. Damit konnte, genauso wie durch die Limitierung von nacheinander abzuleistenden Dienstjahren und die Verringerung der Maximaldienstzeit, die Kriegsdienstbelastung innerhalb der Assidui möglichst gleich verteilt werden, was im Mittel gesehen den einzelnen Wehrdienstleistenden entlastete. Die Limitierung der Dienstzeit und die einmalige jährliche Aushebung führten zu privater Planungssicherheit aller Wehrpflichtigen. Eine Erhöhung der Rechtssicherheit der römischen Bürger wurde zudem durch die Erneuerung der Grenze des Wehrpflicht Eintrittsalters erreicht. Dies waren Zugeständnisse an die Assidui, die Rom zwar keine direkten Vorteile für die Kriegsführung verschaffte, aber den Wehrdienst durch die Senkung persönlicher Belastungen und Unsicherheiten attraktiver gestalteten.<sup>2105</sup> Dies war eine wichtige Komponente, denn Plutarch gibt ausdrücklich an, dass durch die *Lex militaris* C. Gracchus den Römern, die aufgrund der Wehrpflicht von diesem Gesetz profitieren konnten, eine Gefälligkeit erweisen wollte.<sup>2106</sup> In der Gesamtheit bedeuteten diese Vorgänge weniger Unfrieden in einem Teil der Bevölkerung bzw. eine Stabilisierung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

<sup>2098</sup>Vgl. Stockton, D. (1979), S. 137, 236.

<sup>2099</sup>Plut. C. Grac. 26. Vgl. Rich, J. (1983), S. 319.

<sup>2100</sup>Vgl. Shochat, Y. (1980), S. 54.

<sup>2101</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 47.

<sup>2102</sup>Vgl. Southern, P. (2006), S. 106; Harl, K. W. (1996), S. 272; Watson, G. R. (1969), S. 89.

<sup>2103</sup>Plin. NH 33.13 (45).

<sup>2104</sup>So auch: Boren, H. C. (1983), S. 444; Brunt, P. A. (1950), S. 51.

<sup>2105</sup>Vgl. Lig. L. de in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 123 f.; Rich, J. (1983), S. 318.

<sup>2106</sup>Plut. C. Grac. 5.1.

### 7.1.2 Die spätrepublikanische Heeresentwicklung

Die erörterten Änderungen der die Wehrverfassung bildenden Gesetze wurden durch Strukturveränderungen des Heeres ergänzt. Einer spätantiken Quelle zufolge wurde für den Kampf gegen die Rebellion unter Pseudo-Perseus in Makedonien ein Kontingent mit einem Quästor an der Spitze ausgesandt.<sup>2107</sup> Da in der Regel Quästoren aufgrund fehlenden Imperiums nicht berechtigt waren, ein Heer zu führen, ist die Glaubwürdigkeit dieses Belegs fragwürdig. Doch konnten Untersuchungen über außergewöhnliche Imperien zur Zeit der Römischen Republik nachweisen, dass – obwohl ungewöhnlich – Quästoren mit prätorischen Imperien ausgestattet wurden, um auf temporäre Engpässe an verfügbaren Heerführern reagieren zu können,<sup>2108</sup> dieser Bericht ist wohl ein früher Beleg für diese Praxis.

Aufgrund seiner im Krieg gegen Iugurtha gewonnenen Erfahrungen führte C. Marius in Vorbereitung auf die Kämpfe gegen die Kimbern und Teutonen taktische Änderungen im römischen Heer ein, die er 104 – 100 v. Chr. als Norm etablieren konnte. Er gliederte die Legion standardisiert in zehn Kohorten. Mit der dauerhaften taktischen Umstellung auf die Kohorten war die Vereinheitlichung der Ausrüstung innerhalb der schweren Infanterie abgeschlossen, z. B. wurde die Hasta der Triarii abgeschafft, also war die unterschiedliche Bewaffnung der drei Treffen obsolet geworden.<sup>2109</sup> Die leicht bewaffneten Infanteristen waren anders als in der Manipeltechnik nun nicht mehr in die taktischen Kampfeinheiten, die Kohorten, integriert. Somit bestand die Infanterie der in Kohorten zusammengefassten Legion ausschließlich aus schwerbewaffneten Infanteristen.<sup>2110</sup> Als Resultat hatte eine einzelne Kohorte<sup>2111</sup> mit 600 schwer bewaffneten Infanteristen eine Mannschaftsstärke, die ihren unabhängigen Einsatz erlaubte, dabei konnte sie gegenüber einem Manipel mit erhöhter Kampfkraft agieren und war zudem flexibler und unabhängiger als eine vollständige Legion.<sup>2112</sup> Aufgrund der durch die marianische Heeresreform vereinheitlichten Bewaffnung der Infanterie stellt sich die Frage nach der Entwicklung der Velites und der Selbstausrüstung. Beide Problematiken werden im Abs. 7.7.2 ausführlich diskutiert.

Eine weitere Entwicklung der Heeresstruktur, die mit C. Marius in Beziehung gesetzt wird, betraf die Anzahl der Infanteristen pro Legion. So überliefert Vegetius, dass eine Legion 6.000 Infanteristen umfasste, allerdings unter dem Hinweis, bei Bedarf seien mehr Infanteristen pro Legion eingebunden worden.<sup>2113</sup> Durch Festus ist diese Anzahl von Infanteristen pro Legion indirekt bestätigt, denn er gibt an, dass 100 Mann eine Zenturie bildeten.<sup>2114</sup> Dies ergibt bei zehn Kohorten à drei Manipel, bestehend aus je zwei Zenturien, pro Legion 6.000 Infanteristen. Doch da Festus an anderer Stelle insgesamt 6.200 Infanteristen als Legionenstärke angibt, wird in der Forschung von einer grundsätzlichen Erhöhung auf 6.200 Mann pro Legion seit C. Marius ausgegangen.<sup>2115</sup> Die zwei voneinander abweichenden Angaben zur Legionenstärke von 6.000 bzw. 6.200 Infanteristen stehen nur oberflächlich betrachtet im Widerspruch zueinander, denn grundsätzlich konnte die Anzahl der Infanteristen einer Legion innerhalb einer bestimmten Spanne variieren, um die Heeresstärke für die jeweiligen römischen Feldherren innerhalb der Verfassungsnorm und entsprechend den Anforderungen ihres

<sup>2107</sup>Eutr. 4.15.

<sup>2108</sup>Vgl. Ridley, R. T. (1981), S. 281.

<sup>2109</sup>Vgl. Bellen, H. (1994), S. 101; Bleicken, J. (1993), S. 158.

<sup>2110</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. in: Rosenstein, N.; Morstein-Marx, R. (2006), S. 291.

<sup>2111</sup>Die Kohorte als eine drei Manipel à zwei Zenturien umfassende taktische Kampfeinheit basierte auf dem Manipel, folglich war die Kohortentechnik eine Weiterentwicklung der Manipeltechnik. Deren Entwicklung nahm längere Zeit in Anspruch. So wurde den Quellen nach erstmals im Zweiten Punischen Krieg die Aufstellung von Kohorten praktiziert, und noch im Krieg gegen Iugurtha wurden Kohorten und Manipel als taktische Einheiten simultan genutzt (vgl. Bell, M. J. V. (1965), S. 415 f.).

<sup>2112</sup>Gell. Noc. Att. 16.4.6; Poly. 11.23.1; Sall. Iug. 49.6, 56.3. Vgl. Cagniard, P. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 86; Gilliver, K. (2007), S. 21; Bleicken, J. (1993), S. 167; Christ, K. (1993), S. 158; Adcock, F. E. (1960), S. 21.

<sup>2113</sup>Veg. 2.2.3.

<sup>2114</sup>Festus, Edition: Lindsay, S. 46.

<sup>2115</sup>Festus, Edition: Lindsay, S. 453; vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 430.

Andererseits vertritt J. Bleicken die Ansicht, dass eine Kohorte durch 500 – 600 Infanteristen gebildet wurde, womit seiner Meinung nach bei nicht auszuschließender Unterschreitung eine Standardlegion eine Stärke von 5.000 bis 6.000 Mann erreichte (Bleicken, J. (1993), S. 167).



Imperiums anzupassen. Aufgrund der vorgebrachten Gründe wird angenommen, dass ab dem zweiten Konsulat des C. Marius die Anzahl der Infanteristen pro Legion standardisiert 6.000<sup>2116</sup> und maximal 6.200 Mann betrug. Für die folgenden Betrachtungen wird davon ausgegangen, dass ab 104 v. Chr. die Anzahl römischer Infanteristen pro Legion von 5.200 standardisiert um 800 Infanteristen auf 6.000 Mann vergrößert wurde,<sup>2117</sup> womit nach 184 v. Chr. ein neuer Standard für die Anzahl der pro Legion eingesetzten Infanteristen etabliert wurde.

Weitere Maßnahmen der Heeresreform von C. Marius waren die Ersetzung aller Feldstandarten der Legionen durch den Legionsadler und die Umsetzung technischer Verbesserungen am römischen Wurfspeer.<sup>2118</sup> Auch setzte er durch, dass die Soldaten ihr Marschgepäck, also die Einzelausrüstung und den ihnen zugeteilten Proviant, selbst zu tragen hatten.<sup>2119</sup> Dies war die Wiedereinsetzung eines Aspekts der ursprünglichen Heeresorganisation,<sup>2120</sup> dessen Befolgung bewirkte, dass die Soldaten unabhängiger von technischen Hilfeleistungen wurden.<sup>2121</sup> Strategisch wurde das Heer durch die Verkleinerung des Trosses flexibler und gewann an Schnelligkeit. Zugleich wurden der Tross und die Nachschublinien entlastet, wodurch sich die damit verbundenen Kosten reduzierten und sich die Kriegsausgaben insgesamt verringerten. Diese Maßnahme könnte in Zusammenhang mit der Änderung des Legionenstandards stehen und wohl dazu gedient haben, der mit ihr einhergehenden Zunahme des Mehraufwandes bezüglich Tross und Nachschublinien entgegenzuwirken (vgl. Unterkap. 7.4).

Eine für die römische Heeresentwicklung wichtige und in der Forschung kontrovers diskutierte Problematik ist die Entwicklung der römischen Bürgerreiterei. Diese ist zugleich verbunden mit der nicht nachvollziehbaren Entwicklung der römischen Reiter von einer primär durch ihren militärischen Status definierten Bürgergruppe hin zu einer wirtschaftlich dominanten Gesellschaftsgruppe, die als Ritter und dritter römischer Stand neben Senatoren und Volk ab der Zeit der Gracchen deutlich fassbar sind.<sup>2122</sup> Da ab dem 1. Jahrhundert v. Chr. anhand der Quellen die Einheiten der römischen Bürgerreiterei in den Legionen nicht mehr nachgewiesen werden können, wurde bereits postuliert, dass die römische Bürgerreiterei im 1. Jahrhundert v. Chr. nicht mehr eingesetzt und die für das römische Heer benötigten Reiter ausschließlich von den Bundesgenossen rekrutiert wurden.<sup>2123</sup> Aufgrund des verfügbaren Quellenmaterials wird angenommen, dass im Kampf gegen die Kimbern 113 oder 102 v. Chr. letztmalig römische Bürgerreiter als Kampfeinheiten aktiv gewesen waren.<sup>2124</sup> Da die in den Kampf involvierten Heere bis zur Beendigung der Kämpfe im folgenden Jahr im Einsatz waren, muss die römische Bürgerreiterei bis zur Beendigung des Krieges gegen die Kimbern in den Legionen vertreten gewesen sein. Auch für den 104 v. Chr. ausgebrochenen Zweiten Sklavenkrieg kann nicht ausgeschlossen werden, dass bis zu dessen Niederschlagung 101 v. Chr. Kontingente römischer Bürgerreiterei eingesetzt wurden. Also kann erst bei den ab 100 v. Chr. ausgehobenen Legionen auf die Integration der römischen Bürgerreiterei verzichtet worden sein. Jedoch schreibt Plutarch in der Biografie des Cn. Pompeius, dass noch um 70 v. Chr. römische Reiter nach Ableistung ihrer Dienstzeit vor den Zensoren einen Bericht über ihre Kriegseinsätze ablegten,<sup>2125</sup> was eine sofortige Einstellung der Rekrutierung der Bürgerreiter ab 100 v. Chr. in Frage stellt. Da sich durch Abfälle italischer Bundesgenossen das verfügbare Potential an bundesgenössischen Reitern während

<sup>2116</sup>Vgl. Ligt, L. de in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 115; Bellen, H. (1994), S. 101; Viereck, H. D. L. (1975), S. 249.

<sup>2117</sup>L. Keppie nimmt ausgehend von der Stärke einer kaiserzeitlichen Kohorte mit 480 Infanteristen an, dass seit C. Marius jede Legion eine Gesamtstärke von 4.800 Infanteristen aufwies (Keppie, L. (1998), S. 64). Dies würde eine Reduzierung des seit 184 v. Chr. üblichen Standards von 5.200 Infanteristen um 400 Mann bedeuten und den Aussagen von Vegetius und Festus entgegenstehen, womit die Annahme von L. Keppie sehr unwahrscheinlich ist und in der vorliegenden Studie in den Betrachtungen für Phase IV nicht einbezogen wird.

<sup>2118</sup>Plin. NH 10.5 (16); Plut. Mari. 25. Vgl. Burckhardt, L. (2008), S. 98 f.; Keppie, L. (1998), S. 66 f.

<sup>2119</sup>Fron. Strat. 4.1.7; Plut. Mari. 13.

<sup>2120</sup>Dieser Aspekt musste sich im Laufe der Zeit verändert haben. Hinweise auf diesen Prozess finden sich in Berichten zur Luxuseinschränkung undisziplinierter Heere, z. B. verbot Scipio Africanus Aemilianus den Soldaten im Numantinischen Krieg während des Marsches Maulesel als Reittiere zu gebrauchen (App. Ib. 85.369).

<sup>2121</sup>Vgl. Heuß, A. (1976), S. 205.

<sup>2122</sup>Dazu s.: Badian, E. (1972), S. 54-59; Meyer, E. (1948), S. 85 f., 201-203.

<sup>2123</sup>Vgl. Sidebottom, H. (2008), S. 131; Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 101; McCall, J. B. (2002), S. 1; Wiseman, T. P. (1970), S. 78; Watson, G. R. (1969), S. 22; Adcock, F. E. (1960), S. 25.

<sup>2124</sup>Vgl. Gelzer, M. (1962), S. 26; Wiesner, J. (1962), S. 57 f.; Kromayer, J.; Veith, G. (1928), S. 309.

<sup>2125</sup>Plut. Pomp. 22; apophth. Pomp. 6.

des Bundesgenossenkrieges enorm reduzierte und trotzdem eine Reiterei aufgestellt worden sein musste, scheint es unwahrscheinlich, dass römische Reiter in diesem Krieg nicht ausgehoben wurden. Allein für die währenddessen ausgehobenen Legionen wurden 4.500 römische Bürgerreiter benötigt (s. Unterkap. 7.2). Nach dem Bundesgenossenkrieg wurden die italischen Bundesgenossen als Bürger in die römische Gesellschaft eingegliedert, womit dann das vormalige bundesgenössische Reiterpotential nach 88 v. Chr. formal gar nicht mehr von Rom hätte aktiviert werden können. Der Ausgleich für den Verzicht auf dieses Wehrpotential konnte ausschließlich durch Reiterverbände außeritalischer Verbündeter erfolgen.

Diese hypothetischen Einwände und die Darstellung von Plutarch lassen den Schluss zu, dass noch während des ersten Drittels des 1. Jahrhunderts v. Chr. die römische Bürgerreiterei aktiv war. Auf ihre Einberufung zum Wehrdienst konnte in dem Maße verzichtet werden, wie sich ein zuverlässiges und effektives Rekrutierungssystem für außeritalische Reitereinheiten etablierte, wobei aufgrund der geografischen Lage bzw. der traditionellen Beziehung zu Rom die gallischen und iberischen Reiter als Ersatz prädestiniert waren.

Zur allmählichen Substitution der römischen Bürgerreiter durch außeritalische Bundesgenossen können, neben gesellschaftlichem Wandel und Wandel des Militärs hin zu einer Professionalisierung, auch logistisch-finanzielle Gründe geführt haben.<sup>2126</sup> So war neben dem Versorgungsaufwand für die römischen Reiter besonders der Transport ihrer Tiere in entfernte Einsatzgebiete ein nicht unbedeutender logistischer, aber auch zeitlicher Aufwand. Dieser konnte, sofern im Einsatzgebiet Bundesgenossen in ausreichender Zahl ausgehoben werden konnten, durch den Einsatz von bundesgenössischen Reitern verringert werden. Hypothetisch konnte der jeweilige Feldherr bestimmen, wie viele römische Bürgerreiter er für sein Heer rekrutieren und bis zu welchem Anteil er diese mittels bundesgenössischer Reiter aufstocken wollte. Je mehr bundesgenössische Reiter an die Stelle der römischen Reiter traten, desto mehr reduzierten sich die Transportkosten während des Aufmarsches sowie die Aufwendungen aus Sold während des Einsatzes und desto geringer war die während der Kampfeinsätze für die Reiter bereitzustellende Menge an Getreide. Sobald ausreichend vertrauenswürdige Verbindungen zu außeritalischen Bundesgenossen geknüpft worden waren, konnte dieser Prozess einsetzen.

### 7.1.3 Zusammenfassung – Wehrverfassung und Heeresentwicklung

Die seit 151 v. Chr. nachweisbaren Änderungen der römischen Wehrverfassung, wie die Aushebung per Los, die Dienstzeitlimitation und die Beschränkung auf eine reguläre Aushebung pro Jahr, entlasteten die Wehrdienstleistenden und sollten so den Wehrdienst attraktiver gestalten.<sup>2127</sup> Dies alles waren Zugeständnisse an die Assidui, die Rom selbst jedoch keine direkten Vorteile für die Sicherung der Kriegsfinanzierung verschafften. Weiterhin wurde erneut auf die offizielle Beachtung des gesetzlichen Wehrfähigkeitseintrittsalters hingewirkt. Dies und die Beschränkungen der Dienstzeitdauer lassen erkennen, dass ein Engpass an Assidui in der Zeit 140 – 123 v. Chr. nicht bestanden haben kann. Generell löste der Wehrdienst durch die Härte von Kriegen in bestimmten Regionen kombiniert mit der geringen Aussicht auf Beute sowie die grundsätzliche Aufhebung des Gleichbelastungsprinzips wenig Enthusiasmus unter den Bürgern aus. Dies führte zur Problematik, trotz ausreichend vorhandenen Wehrpotentials genügend Truppen ausheben zu können. Unter diesem Aspekt müssen im Unterkap. 7.5 die Reform des Ti. Gracchus, die zweite Senkung des Mindestzensus und der Einsatz der *Capite Censi* im römischen Heer sowie im Unterkap. 7.7 die *Lex militaris* von C. Gracchus und die Ausrüstung der *Capite Censi* thematisiert werden.

Ab dem Jahr 104 v. Chr. wurde die Anzahl römischer Infanteristen pro Legion von 5.200 um 800 Infanteristen auf 6.000 Mann vergrößert, also wurden 15,4 Prozent mehr Infanteristen pro Legion als im Zeitraum 184 – 105 v. Chr. eingesetzt. Damit etablierte sich ein neuer Legionenstandard für die Stärke der Infanterie. Weiterhin unterlag auch die römische Bürgerreiterei bestimmten Entwicklungen

<sup>2126</sup>Die Modellbetrachtungen zu den Getreideversorgungsmengen bzw. zur Logistik und Finanzierung als limitierender Faktor in der Getreideversorgung in Unterabs. 2.1.7.1 unterstützen diese Aussage.

<sup>2127</sup>Vgl. Ligt, L. de in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 123 f.; Rich, J. (1983), S. 318.

und obwohl anhand der Quellen deren Einsatz letztmalig für das Jahr 102 v. Chr. belegt ist, wurde sie wohl erst im ersten Drittel des 1. Jahrhunderts v. Chr. allmählich, aber in zunehmendem Maße durch außeritalische bundesgenössische Einheiten substituiert. Für die nachfolgenden Betrachtungen wird davon ausgegangen, dass sich eine Legion ab 104 v. Chr. aus 6.000 Infanteristen und 300 römischen Reitern zusammensetzte.

Mit dem Wirken von C. Marius wurde ab 104 v. Chr. die reguläre taktische Gliederung der Legion standardisiert auf Kohorten umgestellt, womit der Prozess der Vereinheitlichung der Bewaffnung der Infanterie abgeschlossen wurde. Die Durchsetzung der ursprünglichen Marschorganisation, bei der die Soldaten ihr Marschgepäck selbst zu tragen hatten, verkleinerten den Tross, womit das Heer insgesamt schneller und strategisch flexibler wurde. Es ist offen, ob diese Maßnahme in direkter Verbindung mit dem aus der Änderung des Legionenstandards hervorgegangenen Mehraufwand stand (vgl. Unterkap. 7.4). Die Verringerung des benötigten Trosspersonals und der Transportvehikel führte zu Einsparungen bei den Grundkosten der Kriegsführung.

## 7.2 Heeresaufgebot

Mit dem Kampf gegen die Lusitaner wurden 145 – 138 v. Chr. Konsuln bzw. Prokonsuln betraut,<sup>2128</sup> womit in der Provinz Hispania ulterior zwei Legionen, also mindestens 10.400 römische Infanteristen und 600 römische Reiter zuzüglich der bundesgenössischen Truppen eingesetzt waren. Auch in der Provinz Hispania citerior wurden während des Numantinischen Krieges (142 – 133 v. Chr.) konsularische Heere unterhalten.<sup>2129</sup> Somit waren in den Jahren, in denen in diesen beiden Provinzen konsularische Heere eingesetzt werden mussten, 20.800 römische Infanteristen, 1.200 römische Reiter und die Kontingente der Bundesgenossen in Iberien aktiv. Erst nach Niederschlagung der Aufstände in Iberien wurden die Heeresaufgebote auf den üblichen Umfang der Provinzkontingente von je einem prätorischen Heer verringert.

Zur Niederschlagung des Ersten Sklavenkrieges in der Provinz Sizilien wurde anfangs ein prätorisches Heer eingesetzt<sup>2130</sup> und auch hier erhöhte Rom ab dem zweiten Kriegsjahr die Kriegsanstrengungen durch den Einsatz konsularischer Heere. Der territorial ausgreifende Aufstand unter Aristonikos sollte 131/130 v. Chr. durch einen Konsul mit entsprechendem Heeresaufgebot beendet werden.<sup>2131</sup> Damit waren zur Niederschlagung dieser Aufstände jeweils 10.400 Infanteristen und 600 Reiter eingesetzt, die durch die reguläre Anzahl bundesgenössischer Truppen verstärkt wurden. Mit den ab 120 v. Chr. ausgefochtenen Kämpfen im Grenzgebiet der Provinz Makedonien wurden Konsuln bzw. Prokonsuln betraut, zusätzlich waren im Grenzgebiet Makedoniens weiterhin die jeweiligen Statthalter in das Ausfechten dieser Auseinandersetzungen involviert.<sup>2132</sup>

Römische Heere waren in Südgallien ab 125 – 121/120 v. Chr. gegen Salluvier, Allobroger und Arverner aktiv.<sup>2133</sup> Dann kam es ab 115 v. Chr. zu militärischen Aktionen gegen Ligurer und Gallier sowie ab 113 v. Chr. gegen die Kimbern. Seit 108 v. Chr. verschärften sich die Kämpfe gegen die Kimbern, Tiguriner sowie Teutonen und obwohl in diesen mehrheitlich konsularische Heere eingesetzt wurden, erlitten die Römer bis 105 v. Chr. insgesamt vier schwere Niederlagen.<sup>2134</sup>

<sup>2128</sup> App. Ib. 65.273, 67.283, 68.291, 70.296, 71.301; Cas. Dio. 22.78.

Mit Beginn der Rebellion 147 v. Chr. waren die in Hispania ulterior eingesetzten Prätores der Provinzverwaltung mit jeweils einer Legion gegen die Lusitaner aktiv.

<sup>2129</sup> App. Ib. 76.324, 76.325, 79.342, 79.345, 83.362, 98.424, 427; Cas. Dio. 22.77; Plut. Ti. Grac. 5, 13.

Bei Ausbruch des Numantinischen Krieges (143 v. Chr.) war ein prätorisches Heer, d. h. eine Legion mit den zugehörigen bundesgenössischen Kontingenten, in der Provinz Hispania citerior präsent. Durch den Einsatz von konsularischen Heeren ab 142 v. Chr. wurde dieses Provinzaufgebot dann bis 133 v. Chr. verdoppelt.

<sup>2130</sup> Diod. 34, Frag. 2.

<sup>2131</sup> Doch da dieser mehrere Niederlagen erlitt, wurde der Aufstand erst am Jahresende 130 v. Chr. vom Statthalter M. Perperna vollständig beendet.

<sup>2132</sup> Eutr. 4.15, 4.24 f., 4.27.3; Oros. 5.18.30. Vgl. Heftner, H. (2006), S. 92.

Diese Kämpfe erfassten 119 – 117 v. Chr. auch Illyrien und Dalmatien (App. Il. 10.29, 11.33; Cas. Dio. 22.74.1; Eutr. 4.23).

<sup>2133</sup> Eutr. 4.22; Oros. 5.14.1.

<sup>2134</sup> Caes. BG 1.7.4, 1.12.5; Eutr. 5.1.1; Oros. 5.16.1 f.

Diese gravierenden Verluste verlangten zum Ausgleich einen erhöhten Einsatz an Material und neu ausgehobene Soldaten. C. Marius erhielt als Konsul 104 v. Chr. das Kommando im Krieg gegen diese Völker, und 101 v. Chr. konnte er die Kämpfe zu einem siegreichen Ende führen.<sup>2135</sup> Da der Krieg gegen Iugurtha anfänglich mit wenig Enthusiasmus geführt wurde, waren 112 – 110 v. Chr. trotz allem jährlich nur sechs Legionen im Feld. Erst danach wurde die Kriegsführung gegen Iugurtha wiederum einem Konsuln bzw. Prokonsuln übertragen, womit jährlich die Finanzierung eines in Afrika eingesetzten konsularischen Heeres offiziell getragen werden musste. Zwar erforderte der Zweite Sklavenkrieg den Einsatz römischer Truppen, aber erst ab dem dritten Kriegsjahr wurden konsularische Heere eingesetzt.

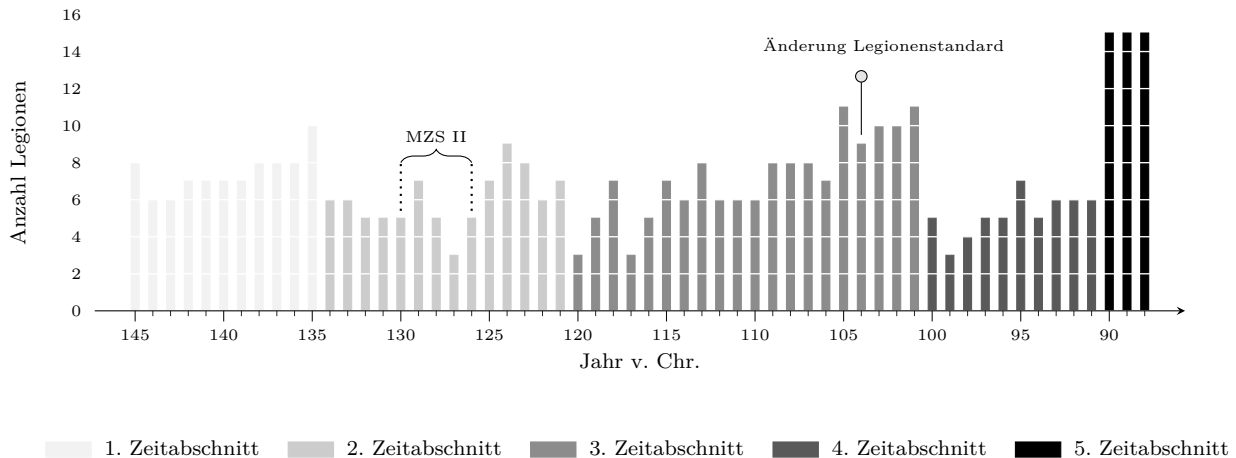


Abbildung 7.2: Jährliche Anzahl ausgehobener Legionen für den Zeitraum der Phase IV nach P. A. Brunt. Die Entwicklung des jährlichen Aufgebots kann in fünf Zeitabschnitte unterteilt werden. Eingetragen sind zudem die Zeitpunkte der zweiten Mindestzensusenkung um 130/126 v. Chr. und der Änderung des Legionenstandards 104 v. Chr. Siehe Text für Erläuterungen.

Der vorstehende Abriss der Konflikte, in die Rom in Phase IV involviert war, spiegelt sich wider in Abb. 7.2, die die jeweils in den Jahren 145 – 88 v. Chr. ausgehobenen Legionen nach P. A. Brunt aufzeigt.<sup>2136</sup> Die gesamte Phase IV betrachtend wurden im Mittel sieben Legionen pro Jahr unterhalten. Als Minimum wurden in den Jahren 127, 120, 117 und 99 v. Chr. jeweils drei Legionen ausgehoben. Die Maxima an aktiven Legionen mit jeweils mindestens 15 Legionen<sup>2137</sup> finden sich während des Bundesgenossenkrieges 90 – 88 v. Chr.<sup>2138</sup> Bei 15 aufgestellten Legionen waren über drei Jahre rechnerisch jeweils ca. 90.000 – 93.000 römische Infanteristen und 4.500 römische Bürgerreiter zum Dienst im Heer einberufen worden.<sup>2139</sup> In der Forschung wird hinsichtlich der bundesgenössischen Infanterie davon ausgegangen, dass diese 90 – 88 v. Chr. in der doppelten Stärke der römischen Infanterie, also dem Maximalverhältnis von 2 : 1 angefordert wurde.<sup>2140</sup> Doch das von den Römern nutzbare bundesgenössische Wehrpotential hatte sich durch den Abfall von italischen Bundesgenossen vermindert, dadurch stiegen wohl die von den treuen Bundesgenossen zu tragenden Aufwendungen. Dennoch bleibt ungewiss, ob das Maximalverhältnis tatsächlich umgesetzt werden konnte.

<sup>2135</sup>Eutr. 5.1.2 ff., 5.2.2; Oros. 5.16.9 f., 5.16.14-21.

<sup>2136</sup>Brunt, P. A. (1971), S. 426-440.

<sup>2137</sup>Andere Thesen postulieren sogar eine Aufstellung von 17 bis 19 Legionen (vgl. Barlow, C. T. (1980), S. 204).

<sup>2138</sup>Noch Anfang des Jahres 90 v. Chr. hatten die Römer analog zum Vorjahr wohl sechs aktive Legionen, dann wurden jedem Konsul fünf Unterfeldherren zugewiesen und zusätzlich wurde ein Kontingent zum Schutz von Rom aufgestellt (App. BC 1.40.178 f.). Trotz herber Anfangsverluste konnte die deutlich erhöhte Anzahl im Feld stehender Legionen von den Römern auch in den Jahren 89 – 88 v. Chr. aufrechterhalten werden (App. BC 1.41.182-1.42.187, 1.44.198-1.47.206).

<sup>2139</sup>Diese erhöhte Rekrutierungsrate involvierte nach neusten Schätzungen 20 – 25 Prozent aller römischen Männer (vgl. Scheidel, W. in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R. (2006), S. 220).

<sup>2140</sup>Vell. Pat. 2.15. Vgl. Rawlings, L. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 51; Keppie, L. (1984), S. 22.

Die Entwicklung der jährlich ausgehobenen Legionen kann für Phase IV in fünf Zeitabschnitte unterteilt werden (vgl. Abb. 7.2 und 7.3). Der 1. Zeitabschnitt von 145 bis 135 v. Chr. ist gekennzeichnet von im Mittel 7,5 Legionen pro Jahr, was 41.000 jährlich zum Wehrdienst einberufenen römischen Infanteristen und Reitern entspricht und leicht unterhalb der im Mittel jährlich ausgehobenen 7,7 Legionen der Phase III, jedoch deutlich unterhalb der im Mittel 18,3 Legionen der Phase II liegt. In diesen elf Jahren unterhielt Rom sechs bis zehn Legionen pro Jahr bei einem positiven Trend in der Anzahl der aktiven Legionen von 2,4 Legionen pro Dekade, was 1.300 zusätzliche Legionäre pro Jahr bedeutet. Der 14 Jahre andauernde 2. Zeitabschnitt, 134 – 121 v. Chr., weist im Vergleich zum vorangegangenen Zeitabschnitt geringere Kriegsaktivitäten bei im Mittel 6 Legionen pro Jahr auf, wobei bei einem nur geringen Trend von 1,5 Legionen pro Dekade drei bis neun Legionen pro Jahr aktiv waren. Der 3. Zeitabschnitt mit einer Dauer von 20 Jahren beginnt 120 v. Chr.,<sup>2141</sup> als sich wie auch 117 v. Chr. das Zeitabschnittsminimum mit drei ausgehobenen Legionen findet. Das Maximalaufgebot von elf Legionen wurde u. a. im Jahr 105 v. Chr. ausgehoben. Im Mittel waren 7,2 Legion pro Jahr aktiv, was eine erneute Zunahme im Vergleich zum vorangegangenen 2. Zeitabschnitt darstellt. Die Anzahl der jährlich ausgehobenen Legionen nimmt bei einem Wachstumstrend von 3,4 Legionen pro Dekade bis auf elf Legionen am Ende des 3. Zeitabschnitts im Jahr 101 v. Chr. zu.<sup>2142</sup> Das Kennzeichen des 3. Zeitabschnitts ist die deutliche Zunahme des aktiven Wehrpotentials. Der Einbruch des Heeresaufgebots von elf auf fünf Legionen nach dem siegreichen Abschluss der Kämpfe in Gallien durch C. Marius und dem Ende des Zweiten Sklavenkrieges begründet den Beginn des zehn Jahre dauernden 4. Zeitabschnitts im Jahr 100 v. Chr., in dem im Minimum drei Legionen pro Jahr aufgestellt wurden. Das Maximum liegt bei sieben aktiven Legionen 95 v. Chr., womit es geringer als das der vorangegangenen Zeitabschnitte ausfällt.<sup>2143</sup> Dennoch findet sich nach dem unvermittelten Einbruch der Legionszahlen 100/99 v. Chr. ein Wachstumstrend, d. h., ebenso wie im 3. Zeitabschnitt setzte im 4. Zeitabschnitt erneut eine allgemeine, jedoch moderate Zunahme der jährlich eingesetzten Legionen ein. Im 4. Zeitabschnitt wurden im Mittel 5,2 Legionen pro Jahr aufgestellt, folglich war 100 – 91 v. Chr. abermals eine Zeit mit im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren verringerten Kriegskosten.<sup>2144</sup> Der abrupte Anstieg um neun, d. h. von sechs auf 15 Legionen 90 v. Chr., definiert den Beginn der letzten drei Jahre der Phase IV als 5. Zeitabschnitt. Dieser hebt sich sehr deutlich von den vorangegangenen Zeitabschnitten ab, da Rom, um den Anforderungen des Bundesgenossenkrieges gerecht zu werden, in allen drei Jahren jeweils 15 Legionen aushob, was signifikant oberhalb der Mittelwerte und Maxima aller anderen Zeitabschnitte der Phase IV liegt.

Bei der Betrachtung der Entwicklung der Anzahl aktiv dienender Assidui muss berücksichtigt werden, dass eine Standardlegion ab 104 v. Chr. 6.000 Infanteristen umfasste, womit 15,4 Prozent mehr Infanteristen pro Legion als im Zeitraum 184 – 105 v. Chr. mit Normativ 5.200 Infanteristen je Legion eingesetzt wurden (vgl. Abb. 7.2 und 7.3). So dienten in den 15 pro Jahr ausgehobenen Legionen des Bundesgenossenkrieges mindestens 90.000 Infanteristen, was rechnerisch einer Personalstärke von 17,3 Legionen mit je 5.200 Infanteristen bzw. 21,5 Legionen mit je 4.200 Infanteristen entspricht. Folglich verursachte der Bundesgenossenkrieg Anforderungen analog zu denen der Jahre 213 – 207 v. Chr. in Phase II, als 21 – 25 Legionen pro Jahr im Zweiten Punischen Krieg unterhalten wurden. Dies demonstriert wie gravierend der Anstieg der Belastungen aufgrund des Kriegs am Ende der Phase IV war, allerdings war die Dauer dieser Belastung relativ kurz. Hingegen mussten in Phase II solche Anforderungen über sieben Jahre getragen werden und weder unmittelbar davor noch sofort danach wurden wesentlich weniger Legionen unterhalten, d. h., die Aufwendungen der Phase II waren dauerhafter auf hohem Niveau als während des Bundesgenossenkrieges. Somit sind beide Auseinandersetzungen im Umfang des eingesetzten Wehrpotentials vergleichbar, aber nicht in der zeitlichen Dimension.<sup>2145</sup> Der Bundesgenossenkrieg war mit einer Dauer von drei Jahren trotz seiner enormen Anforderungen ein geografisch und zeitlich sehr beschränkter Konflikt, mit

<sup>2141</sup>In diesem Jahr beendet Rom die Auseinandersetzungen in Südgallien und sieht sich mit dem Ausbruch der Kämpfe im Grenzgebiet der Provinz Makedonien konfrontiert.

<sup>2142</sup>In diesem Jahr wurden die Kämpfe gegen die Kimbern und Teutonen sowie der Zweite Sklavenkrieg siegreich beendet.

<sup>2143</sup>Vergleichbar ist diese Zahl mit den Mittelwerten der Zeitabschnitte eins bis drei.

<sup>2144</sup>Vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 430-434.

<sup>2145</sup>Eine zusätzliche Ähnlichkeit beider Konflikte besteht darin, dass Kriegshandlungen direkt auf italischem Territorium ausgefochten wurden, wobei die Römer in Phase II allerdings an diversen weiteren Kriegsschauplätzen außerhalb

dem erstmals nach etwa 120 Jahren wieder ein Krieg in einem mit Phase II vergleichbaren Ausmaß geführt wurde.

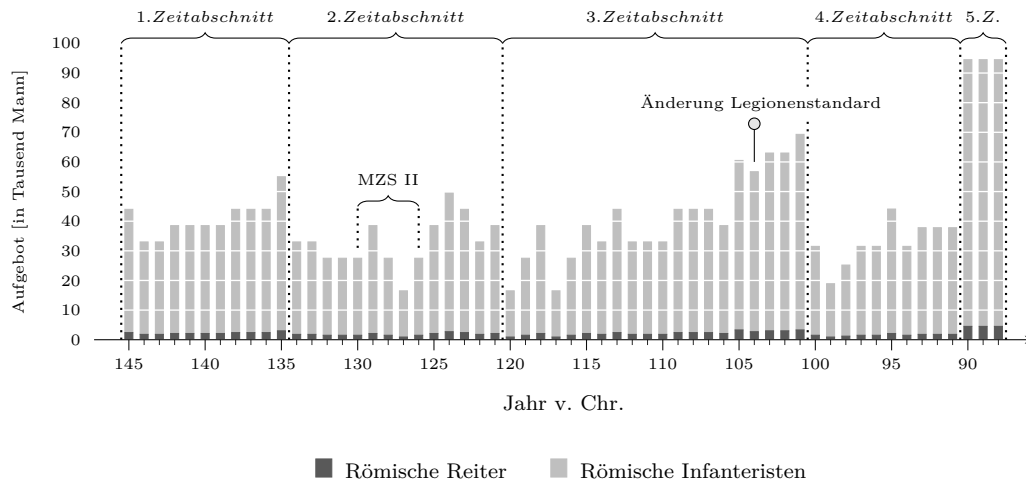


Abbildung 7.3: Jährliche Anzahl der im Heer aktiv Dienst leistenden Assidui unterteilt in Reiter und Infanteristen für den Zeitraum der Phase IV in Tausend Mann. Die Angaben basieren auf P. A. Brunt. Siehe Abb. 7.2 und Text für Erläuterungen.

Es soll im Folgenden über die Auslastung des Wehrpotentials die Belastung der Assidui durch den aktiven Wehrdienst in Phase IV untersucht werden. In Phase III wurden im Mittel 7,7 Legionen mit 39.791 Assidui pro Jahr aufgestellt und somit wurden im Mittel in den Zeitabschnitten eins bis vier der Phase IV pro Jahr Legionen in nur leicht geringerem Umfang zum Wehrdienst ausgehoben. Dies lässt zwar zunächst auf eine verminderte mittlere Belastung der Gruppe der Assidui im 1. bis 4. Zeitabschnitt der Phase IV schließen, doch muss diese Angabe in Relation zu den insgesamt als Wehrpotential verfügbaren Assidui<sup>2146</sup> betrachtet werden, was mittels der überlieferten Zensuszahlen des 3. und 2. Jahrhunderts v. Chr. ermöglicht wird.<sup>2147</sup> Die Zensuszahlen der Zensusperioden 194/193 bis 164/163 v. Chr. weisen einen ansteigenden Trend von im Mittel 2.798 zusätzlich registrierten Assidui pro Jahr<sup>2148</sup> auf, was einer deutlichen Zunahme um 93.318 Assidui, d. h. um 38,3 Prozent, entspricht (vgl. Tab. 6.1 und A.1 sowie Abb. 6.3). Von der Zensusperiode 164/163 bis zur Zensusperiode 131/130 v. Chr.<sup>2149</sup> fand bei einem leicht fallenden Trend von im Mittel etwa 425 pro Jahr<sup>2150</sup> weniger registrierten Assidui nur eine leichte Reduzierung der Anzahl der Assidui um 18.199 Mann statt, was einer Verringerung um 5,4 Prozent entspricht<sup>2151</sup> und darauf hinweist, dass sich die erwähnte verringerte Belastung durch Kriegsdienst relativierte.

Italiens präsent waren.

<sup>2146</sup>Insgesamt kann der etablierten Forschungsthese, dass die überlieferten Zensuszahlen nur die Anzahl der Assidui und nicht die Gesamtbevölkerungszahl angeben, gefolgt werden (vgl. Ligt, L. de in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 122; Bringmann, K. (1985), S. 20; Shochat, Y. (1980), S. 9, 43; Earl, D. C. (1963), S. 37). Die These, dass die überlieferten Zensuszahlen alle römischen Männer umfassten, jedoch die Proletarier mehrheitlich nicht registriert gewesen seien, da sie nicht wehrpflichtig waren (vgl. Cascio, Lo E. in: Ligt, L. de; Northwood, S. (2008), S. 246; Cascio, Lo E. in: Scheidel, W. (2001), S. 126, 131, Rich, J. (1983), S. 310), ist zweifelhaft, nicht nur weil die Proletarier zum Dienst in der Flotte herangezogen wurden (s. Abs. 2.1.12). Höchstwahrscheinlich existierte aus der Notwendigkeit einer geregelten Durchführung der Aushebung der Proletarier für den Flottendienst ein spezielles Verzeichnis. Die Existenz unterschiedlicher offizieller Verzeichnisse für bestimmte römische Bevölkerungsgruppen ist bereits in Betracht gezogen worden (vgl. Hin, S. in: Ligt, L. de; Northwood, S. (2008), S. 206, 214).

<sup>2147</sup>Abgesehen von einigen wenigen Kopierfehlern gelten die überlieferten Zensuszahlen des 3. und 2. Jahrhunderts v. Chr. als relativ vertrauenswürdig (vgl. Erdkamp, P. P. M. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 63; Brunt, P. A. (1971), S. 33 f.). Im Weiteren wird als Zensusangabe des Jahres 194/193 v. Chr. die Zahl von 243.704 Assidui (Liv. 35.9.2; vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 13) und für das Jahr 125/124 v. Chr. die Zahl von 394.736 Assidui (Liv. Peri. 60) zugrunde gelegt.

<sup>2148</sup>Der zeitliche Bezugsrahmen ist 194 – 160 v. Chr.

<sup>2149</sup>Die zweite Mindestzensusenkung fällt in die Zeit um 130 – 126 v. Chr.

<sup>2150</sup>Der zeitliche Bezugsrahmen ist 164 – 126 v. Chr.

<sup>2151</sup>Liv. Peri. 46, 56.

Neben diesen Feststellungen bieten die Zensuszahlen in Verbindung mit der von P. A. Brunt erarbeiteten Aufstellung der pro Jahr ausgehobenen Legionen eine Berechnungsgrundlage für die Näherung des Anteils der im Mittel pro Jahr zum aktiven Dienst herangezogenen Assidui,<sup>2152</sup> also der Auslastung des Wehrpotentials. Es zeigt sich, dass in den Jahren 194 – 165 v. Chr. vom Zensus im Mittel 268.527 Assidui registriert und im Mittel 8,6 Legionen mit insgesamt 43.933 Mann ausgehoben wurden. Das bedeutet, dass im Mittel 16,4 Prozent der Assidui aktiven Wehrdienst leisteten. Hingegen wurden 164 – 126 v. Chr. im Mittel 325.077 Assidui pro Jahr vom Zensus registriert und im Mittel 6,8 Legionen mit 38.995 Mann pro Jahr ausgehoben, was bedeutet, dass im Mittel nur noch zwölf Prozent des Wehrpotentials zum aktiven Dienst herangezogen wurden.<sup>2153</sup> Somit kann trotz einer leichten Verkleinerung der Gruppe der Wehrpflichtigen in den Jahren 164 v. Chr. – 126 v. Chr. im Vergleich zum vorangegangenen Zeitraum ab 194 v. Chr. eine effektiv verringerte Belastung der Gruppe der Wehrpflichtigen durch Militärdienst angenommen werden.

Tabelle 6.1 und Abb. 6.3 führen diese Betrachtung zum Anteil der Assidui, die aktiv Dienst leisteten, jeweils für den Zeitraum der einzelnen Zensusperioden von 204 bis 105 v. Chr. detaillierter auf. Hierbei wurden die innerhalb einer Zensusperiode im Mittel pro Jahr zum aktiven Kriegsdienst ausgehobenen Assidui den jeweilig überlieferten Zensuszahlen gegenübergestellt. Deutlich erkennbar sind für die Phasen III und IV zwei Zeiträume<sup>2154</sup> von im Mittel abnehmender Auslastung des Wehrpotentials von grob 190 bis 160 v. Chr. und von etwa 147 bis 116 v. Chr. Im Unterschied zum ersteren Zeitraum fiel der zweite nicht in eine Phase zunehmender Zensuszahlen, sondern setzte inmitten einer Zeit von im Mittel leicht abnehmenden Zensuszahlen ein (s. Abb. 6.3). Diese leichte Abnahme der Zensuszahlen begann erst, als nach über 40 Jahren zunehmend erfasster Assidui, aber im Mittel sinkender Auslastung des Wehrpotentials ein Tiefstand von nur noch 6,5 – 6,7 Prozent Auslastung erreicht wurde.

Alternativ und insbesondere in Bezug auf die Diskussion zur Lex agraria (133 v. Chr., s. Abs. 7.5.1) und zur zweiten Mindestzensusenkung (um 130/126 v. Chr., s. Abs. 7.5.2) ist auch der Vergleich der Auslastung des Wehrpotentials vor und nach der Aussetzung des Tributum nützlich. Demnach beträgt die mittlere Auslastung des Wehrpotentials 200 – 168 v. Chr., d. h. während der 33 Jahre vor der Aussetzung der Erhebung des Tributum, 15,6 Prozent bei im Mittel 39.272 ausgehobenen Assidui pro Jahr. In den 34 Jahren danach (167 – 134 v. Chr.) sind bei im Mittel jährlich 36.394 ausgehobenen Assidui nur 11,2 Prozent<sup>2155</sup> zu verzeichnen. Zudem ist eine Zweiteilung dieses Zeitraums augenscheinlich: In den 18 Jahren ab der Suspension des Tributum waren im Mittel jährlich etwa 29.333 Wehrdienstleistende aktiv und in den sich daran anschließenden 16 Jahren wurden im Mittel ca. 50 Prozent mehr, d. h. 44.344 Assidui pro Jahr ausgehoben. Die zugehörigen Werte für die Auslastung des Wehrpotentials sind 9,0 bzw. 13,7 Prozent, womit im Vergleich zu den 33 Jahren vor der Aussetzung der Erhebung des Tributum kein Wehrpotentialengpass und keine erhöhte Belastung des Wehrpotentials feststellbar sind.<sup>2156</sup>

Die vorstehenden Modellbetrachtungen führen also zu dem für die nachfolgenden Untersuchungen wichtigen Schluss, dass im Zeitraum 167 – 134 v. Chr. bzw. für die Zensusperioden 147/146 bis 125/124 v. Chr. (147 – 116 v. Chr.) keine hohen, sondern im Mittel vergleichsweise niedrige bis moderate Belastungen der Assidui durch den Wehrdienst abgeleitet werden können und folglich kein akuter Engpass an Wehrpotential existiert haben kann.<sup>2157</sup>

<sup>2152</sup>Brunt, P. A. (1971), S. 426-440.

<sup>2153</sup>Hierbei wird die Erhöhung der Zahl der Infanteristen einer Standardlegion von 4.200 Fußsoldaten ab 184 v. Chr. auf 5.200 und nochmals 104 v. Chr. auf 6.000 Infanteristen berücksichtigt.

<sup>2154</sup>Beide Zeiträume sind getrennt durch eine Phase im Mittel zunehmender Belastung, die ungefähr mit der Zensusperiode 159/158 v. Chr. einsetzte und bis zur Zensusperiode 147/146 v. Chr. andauerte.

<sup>2155</sup>Die mittlere Auslastung des Wehrpotentials 167 – 105 v. Chr. beträgt 10,3 Prozent.

<sup>2156</sup>Der Grund dafür ist, dass im Vergleich zu den 33 Jahren vor der Aussetzung der Erhebung des Tributum in den 34 Jahren danach die Anzahl der vom Zensus registrierten Assidui im Mittel um ca. 28 Prozent höher war. Episodisch betrug in den Jahren 149 – 145 v. Chr. die Auslastung des Wehrpotentials 16,7 Prozent bei im Mittel jährlich 53.900 aktiven Assidui bzw. 146 v. Chr. 20,5 Prozent bei 66.000 aktiven Assidui, woraus ebenfalls kein Wehrpotentialengpass und keine exzeptionell hohe Auslastung abgeleitet werden kann, da dies vergleichbar mit den Belastungen 200 – 168 v. Chr. ist.

<sup>2157</sup>So auch: Ligt, L. de in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 119; Erdkamp, P. P. M. in: Rosenstein, N.; Morstein-Marx, R.

### 7.3 Flottenkontingente

In welcher Form und in welchem Umfang die Römer in Phase IV eine Flotte unterhielten, lässt sich aus den Quellen nicht ableiten, denn es haben sich lediglich indirekte Hinweise auf die Existenz römischer Flottenkontingente erhalten, aus denen weder die Gesamtstärke noch der Anteil römischer Schiffe ermittelt werden kann. Deshalb haben sich in der Forschung voneinander abweichende Einschätzungen hinsichtlich römischer Seekriegsoperationen für die Jahre der Phase IV entwickelt. So existiert die Meinung, dass während des gesamten 2. Jahrhunderts v. Chr. die römische Flotte ständig, aber ohne ergänzende Neubauten im Einsatz war.<sup>2158</sup> Dieser Annahme zufolge wären den Römern in Phase IV ausschließlich Kosten in einer sich verringernden Höhe der Kategorien II und III entstanden, denn es müsste angenommen werden, dass sich der Basisbestand an römischen Kriegsschiffen durch Abnutzung und Verluste mit der Zeit reduzierte. Es wird allerdings auch davon ausgegangen, dass bereits nach 168 v. Chr. dauerhaft das Gros der römischen Kriegsschiffe demobilisiert worden war.<sup>2159</sup> Damit hätten die Römer bereits ab Mitte der Phase III ihre Präsenz zur See stark verringert und in Phase IV wären sie weiterhin äußerst eingeschränkt und mit entsprechend geringen Aufwendungen in Flottenaktivitäten involviert gewesen. Jedoch wird auch die gegensätzliche These vertreten, dass die Römer noch nach dem Dritten Punischen Krieg eine umfassende Flotte unterhielten, um für Truppenunterstützung, Heeresversorgung und Interventionen gegen Piraten zu sorgen.<sup>2160</sup> Dies würde kontinuierlich zu finanzierende, hohe Aufwendungen und die Unterhaltung des benötigten Personals bedeuten.

Weil das Quellenmaterial für Phase IV noch weniger Fakten in Bezug auf die römischen Flotten als für die Zeit der Phase III enthält, lässt sich nicht einmal eine genäherte Aussage zu den Flottenkontingenten ableiten, folglich kann keiner der vorgestellten Forschungsthesen ein begründeter Vorrang eingeräumt werden. Es lässt sich lediglich erahnen, dass auch in Phase IV für die Römer die Notwendigkeit von Truppen- und Nachschubtransporten sowie die der Sicherung dieser Transporte durch Begleitschiffe bestand.<sup>2161</sup> Damit ergibt sich die Annahme, dass die Römer weiterhin Kriegsschiffe und Flottenkontingente in unbekanntem Umfang unterhielten. Die zunehmende Aktivität von Seeräubern kann als Hinweis darauf gewertet werden, dass die Römer die allgemeine Sicherung der Verkehrswege auf dem Mittelmeer nicht stringent bzw. umfassend umsetzten, weshalb eine eher geringe Präsenz römischer Kriegsschiffe im Mittelmeerraum anzunehmen ist.

### 7.4 Aufwendungen aus Sold und Versorgung

Im Folgenden sollen der sich aus den in Phase IV aufgestellten Streitkräften ergebende Versorgungsbedarf und die Aufwendungen aus Soldzahlungen ermittelt werden, wobei nur die von den römischen Landstreitkräften verursachten Kosten betrachtet werden können. Da für Phase IV der Umfang der römischen Seestreitkräfte nicht bestimmt werden kann (s. Unterkap. 7.3), sich aber die zu finanzierenden Aufwendungen von der Größe der aktiven Flotten ableiten, entziehen sich diese Kosten einer Abschätzung.

Die römische Bürgerreiterei wurde wohl im ersten Drittel des 1. Jahrhunderts v. Chr. in zunehmendem Maße durch bundesgenössische Einheiten ersetzt (s. Abs. 7.1.2). Dies hatte direkte

(2006), S. 290; Shochat, Y. (1980), S. 55.

<sup>2158</sup>Vgl. Pitassi, M. (2011), S. 115.

<sup>2159</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 213.

<sup>2160</sup>Vgl. Beike, M. (1990), S. 126.

<sup>2161</sup>Beispielsweise wurde während des Krieges gegen Iugurtha der Nachschub für die Truppen in Afrika von Rom aus organisiert und bereitgestellt (Sall. Iug. 36.1, 43.3), dabei war wegen der Lage des Kriegsgebietes der Überseeweg der einzige Transportweg für Nachschub und Truppen (Sall. Iug. 28.6, 86.1, 86.4). Die Eroberung der Balearen (125 – 120 v. Chr.) muss gleichfalls Flottenunterstützung erfordert haben (Oros. 5.13.1). Die 100 v. Chr. beschlossene Bekämpfung kilikischer Piraten muss zum Einsatz eines umfangreicheren Aufgebots an Seestreitkräften geführt haben (vgl. Schulz, R. (2000), S. 434 f.; Schulz, R. (1998), S. 128). Allerdings hatten die Römer bei ihren außeritalischen Bundesgenossen und den Bewohnern der betroffenen Provinzen Sachleistungen für die Seestreitkräfte eingefordert (vgl. Schulz, R. (2000), S. 434 f.; Schulz, R. (1998), S. 128 f.; Welwei, K.-W. (1977), S. 138), womit Eigenleistungen der Römer in Bezug auf diese Flottenoperationen nicht überliefert sind (s. Abs. 7.8.1).



Auswirkungen auf die von Rom zu tragenden Kriegskosten, denn sobald die im römischen Heer aktive Reiterei ausschließlich von Bundesgenossen gestellt wurde, entfielen die Soldkosten für die römischen Reiter in einer Gesamthöhe von monatlich 9.000 Denarii pro Legion, ohne dass Rom die Soldzahlungen der bundesgenössischen Reiter übernahm. Hingegen wurde die Verpflegung der Kontingente der Bundesgenossen von Rom finanziert, womit die Kosten der Reiterei für Rom dann ausschließlich von deren Verpflegungsaufwendungen bestimmt wurden.<sup>2162</sup> Da die Dauer und der Verlauf, mit dem die römischen Bürgerreiter aus dem Dienst in den Legionen ausschieden, nicht genau nachzuvollziehen sind, ergibt sich für die Jahre 104 – 100 v. Chr. aufgrund der Erhöhung der Anzahl der Infanteristen pro Legion und der vollständig eingesetzten Bürgerreiterei ein temporäres Kostenmaximum in der römischen Kriegsfinanzierung. Sobald die römische Bürgerreiterei nur noch reduziert eingesetzt wurde, verringerten sich die Kosten einer Legion aufgrund sich mindernder Soldzahlungen. Wenn die römische Bürgerreiterei durch bundesgenössische Kontingente ersetzt wurde, kam es zwar bei den Versorgungsaufwendungen zu einem Kostenanstieg aufgrund der voll zu finanzierenden Verpflegung der Bundesgenossen, doch da den bundesgenössischen Reitern in der Menge weniger Getreideverpflegung zustand als den römischen Reitern, kam es in dieser Hinsicht zu Einsparungen bei den Nachschubkosten. Aufgrund der Unsicherheiten hinsichtlich der Entwicklung der römischen Bürgerreiter wird für die weiteren Betrachtungen angenommen, dass während der gesamten Phase IV 300 römische Bürgerreiter pro Legion eingesetzt wurden, was als obere Grenze für die Sold- und Versorgungskosten der Reiterei verstanden werden kann.

Für die Zeit der Phase IV muss beachtet werden, dass ab 104 v. Chr. der reguläre Umfang einer Legion von 5.200 um 800 auf 6.000 Infanteristen, also um 15,4 Prozent, vergrößert wurde (s. Abs. 7.1.2). In den Jahren 280 – 88 v. Chr. ist dies neben der des Jahres 184 v. Chr. die zweite Änderung des Legionenstandards, woraus ein Anstieg der regulär zu finanzierenden Kosten für die Infanterie resultierte. Konkret erhöhten 800 zusätzliche Infanteristen pro Legion die Soldaufwendungen im Monat um 8.000 Denarii auf insgesamt 69.600 Denarii pro Legion abzüglich der Verpflegungspauschale. Zudem wurden für die 800 Infanteristen zusätzlich 100 Zelte und eine gleich große Anzahl an Handmühlen pro Legion für die Gruppenausrüstung benötigt. Diese zusätzliche Ausrüstung verursachte eine Vergrößerung des Trosses durch die erforderliche Bereitstellung von Transportmitteln inklusive Personal und zudem eine Steigerung der Nachschubbelastung durch zusätzlich verbrauchte Versorgungsgüter und Futtermengen. Die in seiner Heeresreform von 104 v. Chr. durchgesetzte Bestimmung des C. Marius bezüglich des Marschgepäcks, wonach Soldaten dieses erneut selbst zu tragen hätten, könnte wohl als Maßnahme verstanden werden, dieser mit der Legionenstandardänderung verbundenen Aufwandszunahme entgegenzuwirken (vgl. Abs. 7.1.2). Darüber hinaus erhöhten zusätzliche 800 Infanteristen pro Legion die monatlich zu organisierende Menge an Weizen um 3.200 Modii, womit ab 104 v. Chr. für eine Legion mit 6.000 Infanteristen und 300 Reitern monatlich 27.600 Modii Weizen und 12.600 Modii Gerste bereitgestellt werden mussten.

<sup>2162</sup>Eine Abschaffung der römischen Bürgerreiterei kann folgende Szenarien hervorgebracht haben: Wenn auf die römische Bürgerreiterei ersatzlos verzichtet wurde, veränderten sich die Kosten aus der Verpflegung der Bundesgenossen nicht. Zudem wurden Einsparungen erzielt, da der organisierte Nachschub monatlich 16.200 Modii Getreide pro Legion weniger zu bewältigen hatte. Wenn allerdings die bundesgenössische Reiterei die römische Reiterei quantitativ 1 : 1 ersetzte, entstanden Rom Versorgungskosten aufgrund der von Rom zu finanzierenden Verpflegung der Bundesgenossen. Da bundesgenössischen gegenüber römischen Reitern monatlich vier Modii Weizen und zwölf Modii Gerste weniger zur Verfügung gestellt wurden, bedeutete der Einsatz von 300 bundesgenössischen anstatt 300 römischen Reitern eine Entlastung der Nachschublinien um monatlich 1.200 Modii Weizen und 3.600 Modii Gerste, also um insgesamt rund fünf Prozent bezogen auf eine Legion mit 6.000 römischen Infanteristen. Die tatsächlichen Einsparungen aus der Abschaffung der römischen Bürgerreiterei ergeben sich aus den nicht durch die Pauschale gedeckten Verpflegungskosten, der verringerten Belastung der Nachschublinien und den wegfallenden Soldzahlungen. Eine vereinfachende Rechnung ergibt bei Annahme einer Preishöhe von  $\frac{1}{2}$  bzw.  $\frac{1}{4}$  Denarii pro Modius Weizen bzw. Gerste (vgl. Harl, K. W. (1996), S. 48) Kosten für die Verpflegung der 300 durch Bundesgenossen substituierten Reiter von monatlich 3.450 Denarii, die von den Römern zu finanzieren waren. Den monatlichen Soldeinsparungen in Höhe von 9.000 Denarii hätten demnach monatliche Verpflegungs Ausgaben in Höhe von ca. 3.450 Denarii pro Legion gegenübergestanden, was insgesamt einer hypothetischen Reduzierung der Reiteraufwendungen um 61,7 Prozent entsprach. Auf die Gesamtkosten aus Sold und Verpflegung bezogen, belief sich die Einsparung bei einer Legion mit 6.000 römischen Infanteristen auf acht Prozent. Je niedriger die tatsächlichen Getreidekosten waren, desto größer fiel für Rom die Ersparnis durch die Reitersubstitution aus (vgl. Unterabs. 2.1.7.1).

Im Mittel wurden in Phase IV sieben Legionen bzw. 2.105 Reiter und 38.379 Infanteristen pro Jahr ausgehoben.<sup>2163</sup> Der sich daraus ergebende mittlere monatliche Versorgungsbedarf betrug 178.776 Modii Weizen, 88.410 Modii Gerste und 451.140 Denarii waren für Sold abzüglich der Verpflegungspauschale aufzubringen. Für die zugeordneten Bundesgenossen mit gleicher Anzahl an Infanteristen und dem Dreifachen an Reitern mussten im Mittel monatlich zusätzliche 204.036 Modii Weizen und 189.450 Modii Gerste von Rom bereitgestellt und finanziert werden. Zusammen mussten im Mittel zur monatlichen Versorgung 660.672 Modii Getreide von Rom organisiert und vom Transportsystem bewältigt werden. Die Aufwendungen aus Sold und Versorgung in Phase IV variierten relativ stark, wobei mindestens drei Legionen pro Jahr aufgestellt wurden. Drei aus je 5.200 Infanteristen und 300 Reitern bestehende Legionen verlangten zur ausreichenden Versorgung die Bereitstellung von monatlich 73.200 Modii Weizen, 37.800 Modii Gerste und 184.800 Denarii für die Soldzahlungen abzüglich der Verpflegungspauschale. Hinzu kam der Bedarf aus der Versorgung der bundesgenössischen Einheiten in Höhe von 84.200 Modii Weizen und 81.000 Modii Gerste pro Monat. Folglich wurden bei drei aufgestellten Legionen und den dazugehörigen Bundesgenossen im Monat 157.400 Modii Weizen und 118.800 Modii Gerste über das römische Nachschubsystem zum Heer transportiert, was das Minimum an zu organisierender Getreideversorgung während der Phase IV beschreibt. Das Maximum an im Feld stehenden Legionen in Phase IV wurde im 5. Zeitabschnitt mit 15 Legionen pro Jahr erreicht. Durch die seit 104 v. Chr. etablierte neue Legionstärke betrug der Bedarf an Getreide und Sold für die 15 jeweils in den Jahren 90 – 88 v. Chr. aktiven Legionen 414.000 Modii Weizen, 189.000 Modii Gerste und 1.044.000 Denarii abzüglich der Verpflegungspauschale pro Monat. Gegenüber den für die im Minimum unterhaltenen drei Legionen mussten 5,7-mal mehr Weizen und 5-mal mehr Gerste organisiert werden.

## 7.5 Erschließung von Wehrpotential

In Hinblick auf die Bewertung der im Folgenden diskutierten Maßnahmen zur Erhöhung des Wehrpotentials ist es notwendig, auf ein Ergebnis des Unterkap. 7.2 zu verweisen. Dort wurde gezeigt, dass für die Zeit 147 – 116 v. Chr. keine ansteigende Aus- bzw. Belastung des Wehrpotentials (s. Tab. 6.1), sondern im Gegenteil eine im Mittel verringerte, leicht abnehmende Belastung aus Militärdienst für die Gruppe der Wehrpflichtigen vorlag. Trotz der sich verringern den Zahl der Assidui während der Zensusperioden 147/146 bis 136/135 bzw. 131/130 v. Chr. kann kein akuter Engpass an Wehrpotential existiert haben.<sup>2164</sup> Und trotzdem wurden in dieser Situation von eher geringerer bis mittlerer Belastungen Maßnahmen von Rom umgesetzt, die offensichtlich eine Erhöhung des Wehrpotentials verursachten. Jene Maßnahmen werden nachfolgend diskutiert, um die Ursache ihrer Existenz zu bestimmen und um anschließend deren Auswirkungen auf die römische Kriegsfinanzierung erörtern zu können.

### 7.5.1 Initiative des Tiberius Gracchus

Über Jahrzehnte waren von Rom bestimmte Flächen des Ager publicus zur *Okkupation*, d. h. zur Inbesitznahme für die Bewirtschaftung gegen Pachtabgabe, freigegeben worden.<sup>2165</sup> Durch die sogenannte *Lex Licinia Sextia* war eigentlich eine Okkupationsobergrenze von 500 Iugera pro Pächter festgesetzt worden,<sup>2166</sup> doch wurde diese Obergrenze wohl regelmäßig überschritten. 133 v. Chr.

<sup>2163</sup>Hierbei wurde beachtet, dass sich 104 v. Chr. der Legionenstandard änderte.

<sup>2164</sup>So auch: Ligt, L. de in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 119; Shochat, Y. (1980), S. 55.

<sup>2165</sup>Vgl. Christ, K. (1993), S. 117.

<sup>2166</sup>Der Tradition nach wurde dieses Gesetz im Jahr 367 v. Chr. verabschiedet. Dessen Datierung in das 4. Jahrhundert v. Chr. wird teilweise postuliert (vgl. Elster, M. (2003), S. 365-367), was jedoch in der modernen Forschung auch angezweifelt wird. So vertreten einige Historiker die Meinung, dass das Gesetz um 290 v. Chr. verabschiedet wurde (vgl. Rathbone, D. in: Aubert, J. J. (2003), S. 135). Anderen gilt als gesichert, dass es zwischen 180 und 167 v. Chr. in Kraft trat, denn erst dann wurde die Einschränkung der zu okkupierenden Fläche mit dem Ziel, den Zusammenhalt der Oberschicht zu stärken und einem wirtschaftlichen Gefälle innerhalb dieser Gruppe vorzubeugen, notwendig (vgl. u. a. Flach, D. (1994), S. 288 f.).

initiierte Ti. Gracchus – unterstützt von anderen römischen Politikern – mit der *Lex agraria* sein Landverteilungsprogramm. Vereinfacht dargestellt sollte mit diesem Gesetz das Eigentum Roms an Teilen des okkupierten Ager publicus durchgesetzt werden. Dabei wurde den Pächtern 133 v. Chr. gewissermaßen als Bestandsschutz eingeräumt, je nach Kinderanzahl 500 – 1.000 Iugera okkupierte Ackerfläche für sich zu proklamieren und fortan diese pachtfrei als Eigentum nutzen zu dürfen.<sup>2167</sup> Der Besitz an darüber hinaus okkupiertem Ager publicus musste aufgegeben werden und die so verfügbar gewordenen Flächen des Ager publicus sollten mit Verkaufsbeschränkungen an bedürftige Römer verteilt werden.<sup>2168</sup> Die Umsetzung fiel einer Dreierkommission zu, deren Aktivität als gesichert gilt.<sup>2169</sup>

Da die Basis des römischen Wehrpotentials die Kleinbauern waren, wird innerhalb der Forschung die These vertreten, dass bei einem existierenden Engpass an Wehrpotential Ti. Gracchus mit der *Lex agraria* die Sicherung der Wehrverfassung Roms durch Stärkung der kleinbäuerlichen Gesellschaftsschicht beabsichtigte.<sup>2170</sup> Wenn dies zutrifft, muss die *Lex agraria* als der Kriegsfinanzierung zugehörig kategorisiert werden, weshalb in der vorliegenden Studie zu deren Bewertung und Auslegung die Erörterung der damaligen gesellschaftlichen Umstände, der Lebenssituation römischer Kleinbauern und der möglichen Motivationen des Gesetzes bzw. der Intentionen bei Gesetzesinitiative erforderlich ist. Dabei sind die modernen Erklärungsmodelle zur *Lex agraria* zu diskutieren.

Die Hauptquellen zur politischen Aktivität des Ti. Gracchus' stammen von den nicht zeitgenössischen Autoren Plutarch und Appian. Plutarch beschreibt folgende Ausgangssituation: eine Erhöhung des Pachtzinses für die Okkupation von Ager publicus erschöpfte den Gewinnertrag der Kleinbauernhöfe mit dem Resultat der Abwanderung von Kleinbauern in die Städte.<sup>2171</sup> In der Abwanderung erkennt Plutarch den Auslöser für einen Rückgang der Geburtenrate und einen sich steigernden Unwillen innerhalb dieser Bevölkerungsgruppe, ihre Wehrpflicht zu erfüllen. Die letzte Information zeigt, dass trotz der Abwanderung vom Land diese Bürger den Status als *Assidui* behielten. Weiterhin hätten sich die durch Abwanderung der Kleinbauern frei gewordenen Ackerflächen bei kapitalstarken Römern akkumuliert, was zu einem Anwachsen von mittel- und großlandwirtschaftlichen Wirtschaften auf der Grundlage von Sklavenarbeit geführt hätte.

Appian beschreibt hingegen folgende Kausalität: Großbauern begannen vermehrt Sklaven als Arbeiter in ihren Wirtschaften einzusetzen, wodurch präventiv eine Störung des landwirtschaftlichen Arbeitsablaufes durch einen Ausfall von Arbeitskräften wegen deren Einberufung zum Heeresdienst verhindert werden sollte.<sup>2172</sup> Nun war es aber für die Rentabilität kleinbäuerlicher Wirtschaften unabdingbar, dass deren Überschuss an Arbeitskraft saisonal gegen Lohn von Mittel- und Großbauern angemietet wurde. Diese in der Forschung als System der Nebeneinkünfte freier Kleinbauern<sup>2173</sup> beschriebene Struktur brach Appian zufolge zusammen. Zusätzlich berichtet er von einer Verminderung der gesamt-italischen Bevölkerung, einem Anstieg der Armut bei zunehmender Abgabenhöhe und einer allgemeinen Erschöpfung der Gesellschaft aufgrund langwieriger Feldzüge.

Ein Vergleich der Darstellungen beider Autoren zeigt, dass nach Plutarch ein Anstieg des Pachtzinses die Abwanderung der Kleinbauern vom Land bedingte. Hingegen betont Appian, dass das System der Nebeneinkünfte der Kleinbauern zusammenbrach. Beides – eine erschwingliche Okkupation und ausreichende Einkünfte aus saisonaler Lohnarbeit – war essentiell für die Gesamtwirtschaftlichkeit kleiner Bauernhöfe.<sup>2174</sup> Also weisen trotz Nennung unterschiedlicher Ursachen beide Darstellungen

<sup>2167</sup>Vgl. Badian, E. (I 1972), S. 61.

<sup>2168</sup>App. BC 1.27.121. Vgl. Gelzer, M. (1963), S. 92 f.

Unbestimmt bleibt die Zusammensetzung der Gruppe der Begünstigten in Hinblick auf städtisches und ländliches Proletariat.

<sup>2169</sup>Liv. Peri. 58.1 ff. Vgl. u. a. Heftner, H. (2006), S. 60; Boren, H. C. (1968), S. 74.

<sup>2170</sup>Vgl. Flach, D. (1990), S. 37; Bleicken, J. (1988), S. 276; Evans, J. K. (1988), S. 126; Heuß, A. (1976), S. 186; Badian, E. (II 1972), S. 687 f.; Earl, D. C. (1963), S. 35.

<sup>2171</sup>Plut. Ti. Grac. 8.

Tatsächlich kam es während des 2. Jahrhunderts v. Chr. zu einer deutlichen Urbanisierung Italiens (vgl. Pina Polo, F. in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R. (2006), S. 198).

<sup>2172</sup>App. BC 1.7.29 f.

<sup>2173</sup>Vgl. u. a. Bringmann, K. (1985), S. 16-18.

<sup>2174</sup>Vgl. u. a. Heftner, H. (2006), S. 33, 38 f.

auf eine geänderte Situation römischer Kleinbauern hin, dies gilt beiden Autoren als unmittelbare Erklärung für die Politik von Ti. Gracchus. Weiterhin war nach Plutarch ein Resultat der sich ändernden landwirtschaftlichen Struktur die zunehmende Anzahl von Großbauernhöfen auf Basis von Sklavenbewirtschaftung. Die Entstehung solcher Großbauernhöfe wird von Appian jedoch nicht thematisiert, vielmehr setzt er deren Existenz voraus. Beide Autoren weisen auf den Rückgang der Bevölkerung hin, Appian betont dabei ausdrücklich die beschwerliche Situation der Italiker und deren Schwinden. Hinsichtlich der Annahme eines allgemeinen Bevölkerungsrückganges muss darauf hingewiesen werden, dass die Bevölkerungszahlen der Römer und Italiker sowie die Bevölkerungsentwicklung in der Forschung kontrovers diskutiert werden, ohne dass eine schlüssig begründete Annahme überzeugend vertreten wurde.<sup>2175</sup> Die überlieferten Zensuszahlen ergeben für den Zeitraum 164 – 126 v. Chr. eine Reduzierung der Anzahl der Assidui um weniger als sechs Prozent<sup>2176</sup> (s. Unterkap. 7.2), aber selbst eine reduzierte Anzahl von Assidui muss nicht zwangsweise einen Rückgang der römischen Gesamtbevölkerung bedeutet haben, denn der Verlust an Eigentum konnte je nach Ausmaß auch zum Verlust des Status eines Assiduus geführt haben. Interessanterweise galt laut Cicero die Aufmerksamkeit von Ti. Gracchus explizit der Status- und Vermögenssicherung der unteren Gesellschaftsschicht.<sup>2177</sup> Die soeben dargestellten Überlieferungen sind für Historiker die Grundlage, die gesellschaftlich-ökonomische Situation Roms zur Zeit des Ti. Gracchus zu ergründen und daraus Erklärungsmodelle für die Politik der Gracchen zu entwickeln, welche im Weiteren erläutert werden.

### Modelle zum Rückgang des Kleinbauerntums mit Wehrdienst als Ursache

Eine Fraktion moderner Historiker geht davon aus, dass sich die Anzahl römischer Kleinbauern nach 164 v. Chr. nicht nur verringerte, sondern dass diese Gruppe in eine Krisensituation mit einhergehenden gesamtgesellschaftlichen und ökonomischen Problemen geriet.<sup>2178</sup> Dabei werden die veränderten Eigentumsverhältnisse innerhalb der römischen Gesellschaft als ein spezieller Aspekt dieser Krise behandelt.<sup>2179</sup> Einige Vertreter dieser Fraktion betonen, dass das tatsächliche Ausmaß der Krise der Kleinbauern nicht feststellbar sei,<sup>2180</sup> beweisen doch archäologische Befunde die Existenz einer Kleinbauernschicht in Mittelitalien während des 2. Jahrhunderts v. Chr.<sup>2181</sup> Die meisten der archäologisch nachweisbaren Großbauernhöfe bzw. Latifundien in Italien datieren in die Zeit nach 78 v. Chr.,<sup>2182</sup> dennoch gelten die auftretenden Sklavenkriege als Beleg für eine steigende Zahl von intensiv in landwirtschaftliche Betriebe eingebundene Sklaven, woraus sich ein Wandel der Produktionsform vom Klein- zum Großbauerntum und ein sich intensivierender Wettbewerb zwischen beiden Wirtschaftsformen um den Zugang zum Ager publicus ableiten lässt.<sup>2183</sup> Jedoch wurden der Erste und der Zweite Sklavenkrieg auf Sizilien ausgefochten, womit sie sich nicht als Beweise einer geänderten landwirtschaftlichen Struktur Italiens nutzen lassen.<sup>2184</sup> So ergibt sich für die weiterführende Untersuchung, dass ein Wandel der römischen Gesellschaft mit direkten, aber im Ausmaß unbekanntem, negativen Auswirkungen auf das römische Kleinbauerntum stattgefunden hatte und dass das Kleinbauerntum noch um 100 v. Chr. ein integraler Bestandteil der Struktur

<sup>2175</sup>Vgl. u. a. Launaro, A. (2011), S. 159, 164; Scheidel, W. in: Ligt, L. de; Northwood, S. (2008), S. 17-70; Scheidel, W. in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R. (2006), S. 207-227; Scheidel, W. (2004), S. 1-26; Cascio, Lo E. in: Scheidel, W. (2001), S. 111-137.

<sup>2176</sup>Liv. Peri. 46, 56.

<sup>2177</sup>Cic. pro Sest. 103.

<sup>2178</sup>Vgl. Heftner, H. (2006), S. 38 f.; König, I. (2004), S. 134; Brodersen, K. (2000), S. 174; Flach, D. (1990), S. 125; Evans, J. K. (1988), S. 123; Bringmann, K. (1985), S. 15; Martino, F. de (1985), S. 79; Caven, B. (1980), S. 262; Heuß, A. (1976), S. 185; Boren, H. C. (1968), S. 20; Brunt, P. A. (1962), S. 71; Yoshimura, T. (1961), S. 473.

<sup>2179</sup>Vgl. Martino, F. de (1985), S. 79.

<sup>2180</sup>Vgl. Sidebottom, H. (2008), S. 77; Heftner, H. (2006), S. 39; Flach, D. (1990), S. 125; Bringmann, K. (1985), S. 15; Rich, J. (1983), S. 296, 299; Badian, E. (II 1972), S. 671.

<sup>2181</sup>Vgl. Heftner, H. (2006), S. 38; Rich, J. (1983), S. 296.

<sup>2182</sup>Vgl. Lintott, A. (1992), S. 42.

<sup>2183</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. in: Rosenstein, N.; Morstein-Marx, R. (2006), S. 289 f.; Ligt, L. de in: Rosenstein, N.; Morstein-Marx, R. (2006), S. 598, 603; Lintott, A. (1992), S. 42.

<sup>2184</sup>Erst der 73 v. Chr. ausbrechende Aufstand unter Führung von Spartacus betraf Italien.

der römisch-italischen Landwirtschaft war.<sup>2185</sup> In dieser Situation gesellschaftsstrukturellen Wandels initiierte Ti. Gracchus sein Gesetz.

Nun stellt sich die Frage nach den Ursachen der festgestellten Verschlechterung der Lebensumstände römischer Kleinbauern. Traditionell gilt in der Forschung der langwierige Militärdienst als Auslöser der Krise der Kleinbauern,<sup>2186</sup> denn durch diesen seien die Kleinbauern an der Bewirtschaftung ihrer Höfe gehindert worden, was zu deren Verlust führte. Diese These wurde als nicht prüfbar abgelehnt,<sup>2187</sup> obwohl sich der Militärdienst des 2. gegenüber dem des 3. Jahrhunderts v. Chr. verändert hatte. Zum einen gestaltete sich der Wehrdienst kontinuierlicher, insbesondere durch die Stationierung in den Provinzen.<sup>2188</sup> Zum anderen wurde seit dem Ende des Zweiten Punischen Krieges keine immobile Beute in Italien akquiriert<sup>2189</sup> und insbesondere nach 145 v. Chr. waren die Einnahmen aus mobiler Beute deutlich reduziert (s. Abs. 7.9.2). Ein Ausdruck für die veränderten Gegebenheiten des Wehrdienstes sind auch die zahlreich umgesetzten Maßnahmen mit dem Ziel, den Heeresdienst weiterhin bzw. wieder attraktiv zu gestalten (s. Abs. 7.1.1). Trotzdem kann aus guten Gründen der Militärdienst als tatsächliche Krisenursache ausgeschlossen werden, denn von K. Bringmann wurde plausibel dargestellt, dass nach Eintritt eines Familienmitgliedes in den Heeresdienst die restlichen Familienmitglieder weiterhin über ausreichend Arbeitskraft verfügten, um die Bewirtschaftung kleinbäuerlicher Höfe zu sichern.<sup>2190</sup>

In Weiterführung dieses Ergebnisses wurde die These entwickelt, dass der Eintritt der jungen Männer in den Wehrdienst zur wirtschaftlichen Entlastung kleinbäuerlicher Familienbetriebe beitrug.<sup>2191</sup> Denn – so die Argumentation – bei Eintritt in den Heeresdienst wurde nicht nur der für die Bewirtschaftung der Familienbetriebe überschüssige Anteil an Arbeitskraft abgezogen und diese längerfristig zum Erwerb eines Einkommens durch den Sold eingesetzt, sondern gleichzeitig wurde auch die Anzahl der vom Familiengut zu versorgenden Familienmitglieder reduziert. In der Konsequenz führte diese These unter Historikern zur Überlegung, dass als tatsächliche Ursache der Krise ein Überangebot an verfügbarer Arbeitskraft bzw. Überpopulation innerhalb der Kleinbauern, die einen strengen Wettbewerb um verfügbares Land auslöste, anzunehmen sei.<sup>2192</sup> In der Forschung wird verallgemeinernd die Belastung aufgrund des Wehrdienstes im 3. Jahrhundert v. Chr. höher als im 2. Jahrhundert v. Chr. bewertet.<sup>2193</sup> So kann vom Zweiten Punischen Krieg in Phase III bis zur Mitte des 2. Jahrhundert v. Chr. der Phase IV im Langzeittrend eine sich verringernde Auslastung des Wehrpotentials festgestellt werden (s. Unterkap. 7.2). Streng genommen wäre nach obiger Auslegung ebene Verringerung, deren Wirkung bezüglich der Einkommensmöglichkeiten der Kleinbauern durch die gleichzeitige Einstellung der staatlichen Koloniegründungen noch verstärkt wurde, der Auslöser für die Krise des Kleinbauertums im späten 2. Jahrhundert v. Chr. gewesen. Gleiches gilt auch für die Interpretation, nach der erst durch die jährliche Einbindung von Kleinbauern in Feldzüge eine ausreichend hohe Sterblichkeitsrate innerhalb der Kleinbauern provoziert wurde, durch die es den Überlebenden möglich gewesen sei, nach dem Ausscheiden aus dem Heeresdienst als eigenständige Kleinbauern Familien zu gründen und zu unterhalten.<sup>2194</sup>

In einer anderen These wird der Militärdienst als die indirekte Ursache des wahrnehmbaren

<sup>2185</sup>Vgl. Sidebottom, H. (2008), S. 78; Jehne, M. in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R. (2006), S. 250; MacMullen, R. (1990), S. 418.

Ungeachtet dessen konnte für einige italische Regionen eine rückläufige Zahl kleinbäuerlicher Wirtschaften nachgewiesen werden (vgl. Witcher, R. in: Ligt, L. de; Northwood, S. (2008), S. 279; Schlange-Schöningh, H. in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R. (2006), S. 169).

<sup>2186</sup>Vgl. Sidebottom, H. (2008), S. 76; Keaveney, A. (2007), S. 16; Brodersen, K. (2000), S. 174; Bleicken, J. (1993), S. 155; Evans, J. K. (1988), S. 123.

<sup>2187</sup>Vgl. Flach, D. (1990), S. 44; Bringmann, K. (1985), S. 22.

<sup>2188</sup>Vgl. Sidebottom, H. (2008), S. 76.

<sup>2189</sup>Vgl. Howarth, R. (1999), S. 288.

<sup>2190</sup>Bringmann, K. (1985), S. 22; vgl. auch: Hopkins, K. (1978), S. 24.

<sup>2191</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 62; Rosenstein, N. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 419; Erdkamp, P. P. M. in: Rosenstein, N.; Morstein-Marx, R. (2006), S. 290; Rosenstein, N. in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R. (2006), S. 234, 240; Boren, H. C. (1983), S. 433.

<sup>2192</sup>Vgl. Cascio, Lo E. in: Ligt, L. de; Northwood, S. (2008), S. 253; Morley, N. (2001), S. 60.

<sup>2193</sup>So auch: Sidebottom, H. (2008), S. 75.

<sup>2194</sup>Vgl. Rosenstein, N. (2012), S. 263 f.

Rückganges der Anzahl der Assidui angesehen.<sup>2195</sup> Denn dieser Rückgang sei lediglich das Resultat einer vorsätzlichen Nichtregistrierung römischer Bürger beim Zensus und ausgelöst durch den Unwillen, Militärdienst, z. B. in Iberien, zu leisten. Damit wäre de facto eine tatsächliche Reduzierung der Anzahl der Assidui auszuschließen und auch eine kausale Verknüpfung mit dem Rückgang der Kleinbauern. Hinsichtlich der Nichtregistrierung werden Ansichten vertreten, nach denen sich entweder bis zu sechs Prozent<sup>2196</sup> oder zehn bis 30 Prozent<sup>2197</sup> der Assidui einer Registrierung beim Zensus entzogen. Dies ist in der Forschung generell bezweifelt worden,<sup>2198</sup> denn bei entdeckter Nichtregistrierung drohte der Verlust von Eigentums- und Persönlichkeitsrechten und von der Vollstreckung solcher Strafen wurde nicht abgesehen, so wurden z. B. im Jahr 138 v. Chr. als öffentliche Warnung Deserteure als Sklaven verkauft.<sup>2199</sup> Hinzu kommt, dass besonders in ländlichen Gebieten bei Gemeinschaften kleinerer und mittlerer Größe durch die Mitglieder selbst eine innergemeinschaftliche Kontrolle ausgeübt wurde.<sup>2200</sup> Folglich sollte eher von vereinzelter Nichtregistrierung ausgegangen werden. Zielte nun Ti. Gracchus, wie teilweise angenommen, auf die Behebung einer militärischen Krise, so wäre bei der angenommenen Ursache der Nichtregistrierungen die Lösung eine verschärfte Durchführung und Kontrolle des Zensus gewesen. Die Landverteilung als Lösung eines Problems massiver Nichtregistrierung ist nicht plausibel, womit diese These keinen schlüssigen Erklärungsansatz bietet.

Ein weiteres Modell bezieht den Militärdienst ebenfalls als Ursache der Reduzierung der Kleinbauern mit ein, denn bei anstehendem langwierigem Wehrdienst hätten die Kleinbauern präventiv ihre Höfe verkauft, um sich dann nach Beendigung des Dienstes mit Hilfe ihrer eingenommenen Beuteanteile eine Existenz in Rom aufzubauen.<sup>2201</sup> Anwendbar ist dieses Modell lediglich auf die juristischen Eigentümer der Höfe, nicht aber auf die sich in Abhängigkeit zu ihnen befindlichen wehrpflichtigen Angehörigen. Auch wird die Sicherung der Existenz aller anderen Familienmitglieder, deren Existenzgrundlage diese Höfe waren, nicht thematisiert. Da ihnen die Lebensgrundlage bei Verkauf entzogen worden wäre, hätten sich folglich lediglich ungebundene Assidui diese Strategie zu eigen machen können, womit ein signifikanter Rückgang an Kleinbauern nur sehr unwahrscheinlich hätte ausgelöst werden können. Zudem ist eine Voraussetzung dieses Modells die Gewähr von Beuteeinnahmen, doch gerade diese waren nicht garantiert und starken Schwankungen unterworfen. Damit ist das Modell bereits aufgrund dieser Problematik nicht hinreichend vertrauenswürdig. Auch muss nicht jede Aufgabe von Landbesitz gleichbedeutend mit dem Verlust des Status eines Assiduus' gewesen sein.<sup>2202</sup> So kann aus all den genannten Gründen dieses Modell als nicht zutreffend angesehen werden.

### Modelle zum Rückgang des Kleinbauerntums ohne Wehrdienst als Ursache

Wie sich zeigt, können die Erklärungsmodelle, die auf der Grundannahme basieren, der Militärdienst sei Ursache der Krise gewesen, aufgrund unzureichender Plausibilität ausgeschlossen werden. In der Forschung wurden auch alternative Szenarien unter Ausschluss des Militärdienstes als Krisenursache vorgestellt, die nachfolgend diskutiert werden.

Etwa ist als Grund der sich mindernden Zensuszahlen auch ein Zusammentreffen mehrerer naturegebener Auslöser in Betracht gezogen worden.<sup>2203</sup> So geht ein hypothetischer Ansatz davon aus, dass der Rückgang der Assidui durch eine erhöhte Sterberate von Söhnen und Enkeln innerhalb von Großfamilien ausgelöst wurde<sup>2204</sup> – ein Effekt, der sich bei einer ohnehin rückläufigen Geburtenrate verstärkt hätte.

<sup>2195</sup>Vgl. Rosenstein, N. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 426; Ligt, L. de in: Rosenstein, N.; Morstein-Marx, R. (2006), S. 602; Shochat, Y. (1980), S. 8, 47, 65.

<sup>2196</sup>Vgl. Martino, F. de (1985), S. 201.

<sup>2197</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 63.

<sup>2198</sup>Vgl. Cascio, Lo. E. in: Scheidel, W. (2001), S. 123.

<sup>2199</sup>Fron. Strat. 4.1.20; Liv. Epit. 55. Vgl. Simon, H. (1961), S. 143.

<sup>2200</sup>Vgl. Northwood, S. in: Ligt, L. de; Northwood, S. (2008), S. 264 f.

<sup>2201</sup>Vgl. Boren, H. C. (1968), S. 21.

<sup>2202</sup>Vgl. Rich, J. (1983), S. 298.

<sup>2203</sup>Vgl. Gabba, E. (1976), S. 22.

<sup>2204</sup>Vgl. Bringmann, K. (1985), S. 21.

Auch eine anwachsende Gesamtbevölkerung wird in der Forschung nicht ausgeschlossen und so wurde von einem Bevölkerungswachstum unter den Kleinbauern bei gleichzeitiger Einstellung der staatlichen Kolonisation ausgegangen und wurden die damit verbundenen Auswirkungen als nicht militärbezogener Krisenauslöser untersucht.<sup>2205</sup> Diesem Modell nach provozierte die Einstellung staatlicher Siedlungstätigkeit einen ohne Unterstützung nicht siedlungsfähigen Überschuss an besitzlosen und somit Land suchenden Bauern, wobei unabhängig davon das Prinzip der Erbteilung grundsätzlich Land suchende Bauern bedingte. Denn bei einer Vielzahl von Erben erbte jeder einen Anteil, was bei bereits kleinen Bauernhöfen dazu führen konnte, dass ein Erbteil zur Betreibung einer Subsistenzwirtschaft nicht ausreichend groß war. Solange staatliche Kolonisation neues Land zur Besiedlung bereitstellte, konnte ein bestimmter Anteil von Bauern zur Wirtschaftsgründung abwandern und war nicht auf den Erbteil angewiesen. Sobald die Option staatlich organisierter Abwanderung nicht mehr existierte, wurde die Teilung der Bauernhöfe bei Eintritt der Erbfälle vollzogen. Dann erzwang die Unwirtschaftlichkeit stark verkleinerter Höfe die Aufgabe selbiger, was sich negativ auf die Größe der Gruppe der Wehrpflichtigen ausgewirkt haben sollte. Da ein moderater Anteil der ländlichen Bevölkerung durch die Urbarmachung Ackerland – teilweise mit staatlicher Unterstützung – gewinnen konnte,<sup>2206</sup> ist das Ausmaß der Abhängigkeit von der staatlichen Kolonisation zumindest diskutabel. Trotzdem ist dieses Szenario denkbar, jedoch ohne dessen Auswirkung bestimmen zu können.

Zur Erklärung des Rückganges der Kleinbauern wurde ferner in Betracht gezogen, dass *Assidui* freiwillig und nicht auf staatliche Initiative hin in Gebiete ohne römische Zensuspflicht, z. B. Iberien, Nordafrika oder Südgallien, abwanderten.<sup>2207</sup> Eine derartige Abwanderung auf private Initiative hin hätte mittels Privatfinanzierung umgesetzt werden müssen,<sup>2208</sup> denn die potentiellen Siedler hätten zu diesem Zeitpunkt keinerlei öffentliche Unterstützung in Bezug auf Landerwerb, Erschließung etc. erfahren. Folglich wurde Startkapital aus Privatbesitz benötigt, was allerdings kapitalschwache Kleinbauern von der Abwanderung eher ausgeschlossen hätte. Deswegen ist eine private Emigration in einem Ausmaß, bei dem die demografische Entwicklung signifikant beeinflusst worden wäre, bereits in der Forschung abgelehnt worden.<sup>2209</sup>

Nicht jedes Erklärungsmodell verbindet die sich mindernde Anzahl der *Assidui* mit der Entwicklung des Kleinbauerntums. So wurde argumentiert, dass die rückläufigen Zensuszahlen die Minderung von im Baugewerbe tätigen *Assidui* anzeigen.<sup>2210</sup> Der Wechsel dieser *Assidui* in die Gruppe der *Capite Censi* sei durch den Verlust der Lohnarbeit bedingt, nachdem um das Jahr 140 v. Chr. die umfangreichen öffentlichen Bauprogramme Roms eingestellt worden waren. Allerdings wurde die Bauaktivität nicht vollständig aufgegeben, z. B. hatte der Bau des Aquädukts Marcia um 140 – 130 v. Chr. ein Auftragsvolumen von 45 Millionen Denarii.<sup>2211</sup> Und weder Umfang noch Vergütung der durch die Bauprogramme beschäftigten römischen und nicht-römischen Bürger sind bekannt; folglich bleibt die Annahme, dass ein Lohnarbeiter den Status eines Wehrpflichtigen sofort mit dem Verlust des Arbeitsplatzes verlor, unbewiesen. Zudem reduzierte sich zwar nach 140 v. Chr. das Volumen der öffentlich finanzierten Bautätigkeit relativ abrupt, aber der Rückgang der *Assidui* erfolgte nach 164 v. Chr. stetig, womit sich nicht unerhebliche chronologische Unstimmigkeiten ergeben. In seiner Gesamtheit ist dieses Modell nicht überzeugend.

<sup>2205</sup>Vgl. Flach, D. (1990), S. 35; Bleicken, J. (1988), S. 270; Evans, J. K. (1988), S. 130; Bringmann, K. (1985), S. 22.

<sup>2206</sup>Liv. Peri. 46. Vgl. Tweedie, F. C. (2011), S. 467; Morley, N. (2001), S. 57; Bringmann, K. (1985), S. 22.

<sup>2207</sup>Vgl. König, I. (2004), S. 134.

Erstmals wurden Kolonien außerhalb Italiens mit *Iunonia*, dem ursprünglichen Karthago, im Jahr 123/122 v. Chr. und *Narbo Martius*, Narbonne, vier Jahre später angelegt (Eutr. 4.21, 4.23; Oros. 5.12.1; Vell. Pat. 2.8; vgl. Mouritsen, H. (1998), S. 145; Petzold, K.-E. (1972), S. 377).

<sup>2208</sup>Vgl. Tweedie, F. C. (2011), S. 469; Lintott, A. (1992), S. 39.

<sup>2209</sup>Vgl. Scheidel, W. (2004), S. 13; Brunt, P. A. (1971), S. 164.

<sup>2210</sup>Vgl. Shochat, Y. (1980), S. 20.

<sup>2211</sup>Vgl. Crawford, M. H. (1990), S. 80.

## Alternatives Erklärungsmodell zur Ursache der Krise des Kleinbauerntums

Die meisten der vorgestellten Erklärungen beinhalten in ihren Argumentationen Bestandteile, die Zweifel am Gesamterklärungsmodell entstehen lassen. Nur einige Thesen beruhen auf überzeugenden Erklärungen, doch verbleibt das Ausmaß der Auswirkung der angegebenen Ursachen für den Rückgang der *Assidui* unbestimmt. Im Folgenden soll daher ein alternatives Modell vorgestellt werden, das sich eng an den vorhandenen Überlieferungen orientiert.

Die durch Plutarch überlieferte Krisenursache, nämlich die vorsätzliche Erhöhung der Pacht durch wohlhabende Römer,<sup>2212</sup> wird in der modernen Forschung auffällig oft per se ausgeschlossen.<sup>2213</sup> Zwar wurde die Pachthöhe nicht von Privatpersonen, sondern offiziell von Rom festgesetzt, aber üblicherweise wurden Steuern von den Zensoren<sup>2214</sup> bzw. je nach Bedarf auch von anderen römischen Magistraten<sup>2215</sup> verpachtet. Infolgedessen wurden sie dann durch Privatpersonen gewinnbringend, also mit Aufschlag, eingezogen. Darüber hinaus wurde grundsätzlich die Erhebung der Pacht angezweifelt, u. a. in Hinblick auf die Kalkulation der Höhe der in Naturalien zu entrichtenden Abgaben und deren Einzug.<sup>2216</sup> Dazu sei angemerkt, dass auch die Höhe der Provinzabgabe von der Höhe des Ernteertrages abhing und weder die Möglichkeit der Ermittlung der Provinzabgaben noch deren tatsächlicher Einzug wurden jemals in der Forschung infrage gestellt. Ein plausibler Grund, warum dieses in den Provinzen umgesetzte System nicht in Italien durchgeführt werden konnte, ist nicht zu ermitteln. Zudem galten die Pachteinnahmen des *Ager Campanus* bereits in der Antike als wichtige Einnahme Roms<sup>2217</sup> und Landverteilungsgesetze nach 123 v. Chr. enthalten Bestimmungen, nach denen die eingenommene Abgabe zum Ankauf von Land verwendet werden sollte.<sup>2218</sup> Beide Beispiele zeigen, dass ein System der Steuererhebung auch in Italien umgesetzt worden sein muss.<sup>2219</sup> Damit kann davon ausgegangen werden, dass eine Pachtabgabe nicht nur erhoben, sondern auch eingenommen wurde.<sup>2220</sup>

Nach der Feststellung, dass Pachteinnahmen tatsächlich gezahlt wurden, sollen der mögliche Auslöser und die potentiellen Auswirkungen einer Pachterhöhung erörtert werden. Hinsichtlich eines Auslösers für eine Pachterhöhung sollte bedacht werden, dass eine Erhöhung von Abgaben im hier zur Diskussion stehenden Ausmaß grundsätzlich auf einen gesteigerten staatlichen Finanzbedarf hinweist, der sich entweder durch höhere Staatsausgaben, sich reduzierende Staatseinnahmen oder einer Kombination aus beidem ergab. Bis zum Jahr 168 v. Chr. standen Rom – abgesehen von der Kriegsfinanzierung, die durch das *Tributum* getragen wurde – alle vorhandenen Finanzmittel des *Aerarium* inklusive aller nicht zweckgebundenen Einnahmen zur Finanzierung öffentlicher Belange zur Verfügung. Da die Erhebung des *Tributum* ohne nachweisliche direkte Gegenfinanzierung nach 168 v. Chr. ausgesetzt wurde (s. Abs. 6.5.1), mussten seit dem Folgejahr alle öffentlichen Ausgaben Roms zuzüglich der Kriegsfinanzierung mittels der Rücklagen und aller sonstigen jährlichen Einnahmen des *Aerarium* finanziert werden und tatsächlich gibt es einen Hinweis darauf, dass Zolleinnahmen als nicht zweckgebundene Einnahmen Roms zur Kriegsfinanzierung eingesetzt wurden.<sup>2221</sup> Allerdings reduzierten sich allmählich die Einnahmen durch erfolgreich beendete Kriege, z. B. endeten 150 v. Chr. die Einnahmen aus Kriegsentschädigungszahlungen, und die Beuteeinnahmen verringerten sich ebenfalls (s. Abs. 6.7.4 und 7.9.3). Als Haupteinnahmen blieben Rom zwar die Pro-

<sup>2212</sup>Plut. Ti. Grac. 8.

<sup>2213</sup>Vgl. Bringmann, K. (1985), S. 15.

<sup>2214</sup>Poly. 6.17.2. Vgl. Rathbone, D. in: Aubert, J. J. (2003), S. 158.

<sup>2215</sup>Vgl. Astin, A. E. (1985), S. 183.

<sup>2216</sup>Vgl. Lintott, A. (1992), S. 41.

<sup>2217</sup>Cic. de leg. agr. 2.82; Gran. Lici. 15.34-37.

<sup>2218</sup>Vgl. Gelzer, M. (1963), S. 93.

<sup>2219</sup>In der Forschung wird die Meinung vertreten, dass die Pachtabgaben 111 v. Chr. abgeschafft wurden und dass das mögliche Einnahmedefizit des *Aerarium* mittels der Einkünfte aus der Provinz Asia ausgeglichen werden konnte (App. BC 1.27.123; vgl. Meyer, E. (1948), S. 285). Dies wurde dahingehend angezweifelt, dass lediglich die Pachtabgaben auf die durch die Gesetze der Gracchen verteilten Parzellen des *Ager publicus* aufgehoben und alle anderen Pachtabgaben weiterhin erhoben wurden (vgl. Lintott, A. (1992), S. 48, 50).

<sup>2220</sup>Vgl. Rathbone, D. in: Aubert, J. J. (2003), S.157 f., 165, 173; Mouritsen, H. (1998), S. 148.

<sup>2221</sup>Plut. apophth. Scip. min. 15.



vinzabgaben und die Einnahmen aus den indirekten Steuern, Zöllen und Pachteinnahmen,<sup>2222</sup> doch insgesamt verringerte sich der Zufluss an Wertmitteln, wodurch die Einnahmen Roms sanken.<sup>2223</sup> Hinzu kam, dass eine signifikante Kostensteigerung aus der Kriegsführung erwuchs. Denn werden die jährlich ausgehobenen *Assidui* stellvertretend als grobes Maß für die Kriegskosten der Jahre seit der Aussetzung der Erhebung des *Tributum* bis zur 133 v. Chr. initiierten *Lex agraria* betrachtet, so ist eine Zweiteilung dieses Zeitraums augenfällig: In den 18 Jahren ab der Suspension des *Tributum* (167 – 150 v. Chr.) waren im Mittel jährlich etwa 30.000 Wehrdienstleistende aktiv. Zunehmende militärische Auseinandersetzungen bewirkten über die sich daran anschließenden 16 Jahre (149 – 134 v. Chr.) gemittelt eine Zunahme der jährlich ausgehobenen *Assidui* um ca. 50 Prozent. Folglich sind die 16 Jahre vor der Einführung der *Lex agraria* eine Phase kostenintensiverer Kriegsführung, deren Finanzierung nicht durch Beuteeinnahmen gesichert war und die die Entwicklung im Vorfeld der *Lex agraria* prägte.<sup>2224</sup> Daraus leitet sich ab, dass Rom mit weniger Einnahmen mehr Ausgaben zu finanzieren hatte, weswegen ab einer bestimmten finanziellen Belastung eine Erhöhung der Einnahmen des *Aerarium* notwendig werden musste. Dies liefert einen möglichen Grund für die Erhöhung der Pachtabgaben auf die Okkupation von *Ager publicus*, denn damit konnten die nicht zweckgebundenen Einnahmen Roms gesteigert werden.

Bisher ist unbestimmt, ob ein Zusammenhang zwischen dem Finanzbedarf aus der Kriegsführung und der Erhöhung des Pachtzinses nach 168 v. Chr. abgeleitet werden kann. Wenn dem so wäre, wäre die Pachterhöhung als Gegenfinanzierung des ausgesetzten *Tributum* der Kriegsfinanzierung zugehörig.<sup>2225</sup> Dieses Erklärungsmodell bleibt ohne direkte Quellenbelege hypothetisch. Nun berichten aber sowohl Dionysios im achten Buch als auch Livius im vierten Buch von einer Alternativfinanzierung für Sold und Nachschub des römischen Heeres.<sup>2226</sup> Aus beiden Darstellungen geht hervor, dass eine Debatte um die Finanzierung von Sold und Nachschub durch die Einnahmen aus der Verpachtung von Staatsland geführt wurde.<sup>2227</sup> Zwar stehen die Berichte im Rahmen der Darstellungen der Jahre 486 bzw. 424 v. Chr. und gehören in den Kontext der Frühen Republik, aber allein die Aufnahme dieser Idee durch die Autoren in ihren Darstellungen der Römischen Frühzeit kann als Indiz dafür verstanden werden, dass eine derartige Alternativfinanzierung von den Römern damals aktuell diskutiert wurde.<sup>2228</sup> Zumindest bedeutet es, dass die Existenz der Idee, Kriegskosten durch Pachteinnahmen zu finanzieren, sowohl in Rom als auch den beiden Autoren bekannt war.

Wie erwähnt, müssen die potentiellen Auswirkungen einer Pachterhöhung auf die Kleinbauern erörtert werden. Je nach Größe der Höfe wurde eine bestimmte bewirtschaftbare Landfläche vom *Ager publicus* benötigt, um überhaupt einen wirtschaftlichen Betrieb gestalten zu können. Für Kleinbauern war die erschweringliche Okkupation von *Ager publicus* eine Existenzgrundlage<sup>2229</sup> und die Höhe bzw. die Erhöhung des Pachtzinses beeinflusste die Rentabilität der bäuerlichen Wirtschaften. Denn die gleichzeitige Bewirtschaftung privater und gepachteter Flächen erbrachte einen Ertrag, von dem der Pachtzins und die restlichen Betriebskosten zu begleichen waren. Überschritt der Pachtzins eine bestimmte Höhe, konnte der Hof aufgrund zu umfangreicher Ausgaben nicht mehr wirtschaftlich arbeiten. Ein dauerhaft unzureichender Ertrag, mit dem die Pachtaufwendungen nicht gedeckt werden konnten, bedeutete mittel- bis langfristig die Aufgabe der Okkupation an *Ager publicus*, womit kleinbäuerliche Wirtschaften gänzlich ihre Rentabilität verloren und letztlich die Kleinbauern zur Aufgabe ihrer Höfe zwang. Die auf Okkupation angewiesenen Kleinbauern wurden aufgrund

<sup>2222</sup>Plut. *apophth.* Scip. min. 15. Vgl. Badian, E. (I 1972), S. 63.

<sup>2223</sup>Vgl. u. a. Shochat, Y. (1980), S. 20; Badian, E. (I 1972), S. 53; Boren, H. C. (1968), S. 42.

<sup>2224</sup>Die Entwicklungen in den 16 Jahren vor der *Lex agraria* fallen mit den Wirkungs- und Kriegserfahrungsjahren des Ti. Gracchus zusammen. Wichtig ist festzuhalten, dass die Zunahme der Kriegskosten im Vorfeld der *Lex agraria* im Mittel jedoch nicht mit einer ungewöhnlich hohen Auslastung des römischen Wehrpotentials einherging, so betrug gemittelt 149 – 134 v. Chr. die Auslastung des römischen Wehrpotentials 13,7 Prozent, während dies 200 – 168 v. Chr. 15,6 Prozent waren (s. Unterkap. 7.2, Tab. 6.1 und A.1 sowie Abb. 6.3).

<sup>2225</sup>Interessanterweise waren auch die Italiker Pächter von *Ager publicus*, womit durch die Pachterhebung Vermögen aus italischen Volkswirtschaften zur Finanzierung öffentlicher Belange Roms herangezogen wurde.

<sup>2226</sup>Dion. 8.73.5; Liv. 4.36.2.

<sup>2227</sup>So auch: Rathbone, D. in: Aubert, J. J. (2003), S. 157 f.

<sup>2228</sup>Der Zeitpunkt für diese Art der Alternativfinanzierung wird von D. Rathbone um das Jahr 200 v. Chr. angenommen (Rathbone, D. in: Aubert, J. J. (2003), S. 154).

<sup>2229</sup>Plut. *Ti. Grac.* 8. Vgl. u. a. Heftner, H. (2006), S. 33, 38 f.

der geringen Ertragsspannen ihrer Höfe durch eine Pachterhöhung besonders stark belastet.<sup>2230</sup> Die wirtschaftliche Unzulänglichkeit kleinbäuerlicher Wirtschaften kann auch durch andere Faktoren, z. B. unzureichende Bodenqualität, natürliche Ernteeinbußen aufgrund von Wettereinflüssen, persönliche Misswirtschaft, verstärkt worden sein.

Die vorstehend geführte Argumentation berücksichtigt die in den antiken Überlieferungen berichteten Zustände der Pachterhöhung, die wirtschaftlichen Unzulänglichkeiten kleinbäuerlicher Wirtschaften, den Rückgang der *Assidui* und die entstehende Dominanz der großbäuerlichen Wirtschaften.<sup>2231</sup> Hinzu kommt, dass ab 167 v. Chr. die Römer ihre Kriege nicht mehr durch die Erhebung des *Tributum* finanzierten. Sicherlich waren nach 168 v. Chr. temporär ausreichende Finanzmittel vorhanden, um die römischen Truppen auch ohne Einnahmen aus dem *Tributum* zu unterhalten, doch allein der Sold und die bundesgenössische Verpflegung der Landtruppen verbrauchten ab 167 v. Chr. innerhalb von 2 1/2 bis 3 3/4 Jahren vollständig die 30 Millionen *Denarii*, die als Beute im Dritten Punischen Krieg eingenommen worden waren (s. *Unterabs.* 6.7.3.1).

Die Frage ist, warum ungeachtet eines sich entwickelnden Finanzbedarfs aus der Kriegsführung nach 168 v. Chr. bis zum Ende der Phase IV nicht wieder das *Tributum* zur Kriegsfinanzierung erhoben wurde. Offenbar muss in dieser Zeitspanne die allgemeine Finanzlage Roms weit entfernt von einer kritischen Situation gewesen sein, denn sonst hätten römische Politiker, wie in der finanziell dramatischen Situation 43 v. Chr.,<sup>2232</sup> sicherlich nicht gezögert, das *Tributum* erneut einzuziehen. War aber die durch die Aussetzung des *Tributum* entstandene Finanzierungslücke dank vorhandener Rücklagen und anderer regulärer Einnahmen des *Aerarium* zu einem gewissen Teil bereits gedeckt, konnte eine andere oder eine neue, in der Höhe angepasste Abgabe, wie ein erhöhter Pachtzins, die verbleibende Finanzierungslücke schließen. Auch muss bedacht werden, dass die Erhebung des *Tributum* für ohnehin bereits unpopuläre Kriegszüge, z. B. in Iberien, noch mehr Ressentiments innerhalb der Bevölkerung Roms hervorgerufen hätte. Um der Vertiefung einer solchen Stimmung vorzubeugen, konnte eine Abgabe erhöht werden, die vordergründig nicht in direktem Zusammenhang mit der Kriegsfinanzierung stand.

Die vorangegangenen Erörterungen zu den vorgestellten Thesen und Modellen lassen erkennen, dass, da es an eindeutigen Belegen und überprüfbaren Informationen zu den quantitativen Auswirkungen mangelt, bei der gegebenen geringen Quellendichte Argumentationslücken mit hypothetischen Annahmen überbrückt werden müssen. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass die Kernursache der Krise eine sich entwickelnde Unwirtschaftlichkeit der kleinbäuerlichen Subsistenzwirtschaften war, was letztlich einen Eigentumsverlust an privater Ackerfläche innerhalb der Schicht der Kleinbauern zur Folge gehabt haben musste. Die zugrunde liegende Entwicklung wurde wohl durch eine Kombination verschiedener Ereignisse, wie der Verringerung der Wirtschaftsflächen als Resultat von Erbteilung nach dem Ende der staatlichen Kolonisation, dem Niedergang des Systems der Nebeneinkünfte<sup>2233</sup>

<sup>2230</sup>Die Erhöhung des Pachtzinses zur Finanzierung zusätzlicher Staatsausgaben betraf unabhängig vom Privatvermögen des Einzelnen die gesamte Gruppe der Okkupanten von *Ager publicus*, was *Assidui* wie *Capite Censi* einschließen konnte. Die Erhebung des *Tributum* bedeutete zwar gleichfalls eine Belastung von Kleinbauern, jedoch wurden nur die *Assidui* unter ihnen, und zwar prozentual auf Basis ihres Eigentums belastet. Folglich verteilte sich bei einer Erhöhung des *Tributum* zur Finanzierung zusätzlicher Staatsausgaben die zusätzliche finanzielle Belastung entsprechend dem Gleichbelastungsprinzip zum einen vermögensanteilig und zum anderen nur auf den vermögendere Teil der römischen Bevölkerung – die *Assidui*. Der Pachtzins hingegen war pauschal je okkupiertem *Iugerum* zu entrichten, also waren im Verhältnis zum Vermögen durch den Pachtzins und dessen Erhöhung die Kleinbauern einer größeren Belastung ausgesetzt als Mittel- und Großbauern. Anders ausgedrückt: Je weniger Vermögen und je mehr Pachtfläche ein Okkupant besaß, desto stärker wirkte sich die zusätzliche finanzielle Belastung aus einer Pachterhöhung aus, was zur vollständigen oder teilweisen Aufgabe von Pachtfläche führen konnte. Dies zeigt, dass im Vergleich zum *Tributum* bei einer die *Tributumeinnahmen* substituierenden Pachtzinserrhöhung unerwünschte gesellschaftliche Auswirkungen, wie die hier diskutierten, zu erwarten sein sollten.

<sup>2231</sup>App. BC 1.7.29 f.; Plut. Ti. Grac. 8.

<sup>2232</sup>Plin. NH 33.17 (56); Plut. Aem. 38.

<sup>2233</sup>Basierte das System der Nebeneinkünfte ursprünglich auf der Arbeitskraft ärmerer Bauern, die zunehmend mit der Arbeitskraft von Sklaven der Mittel- und Großbauern konkurrieren mussten, erscheint es nicht unplausibel, dass die *Assidui* unter ihnen im aktiven Wehrdienst eine dauerhaftere, saisonal unabhängige und lukrativere Einkommensmöglichkeit sahen. Reflektierte der beobachtbare Anstieg der Zensuszahlen 204/195 bis 164/160 v. Chr. um ca. 57 Prozent primär eine Vermögensmehrung innerhalb der römischen Bevölkerung, könnte vermutet werden,

und wohl auch dem Ansteigen der Pacht für die Okkupation von Ager publicus, ausgelöst. Je nach Größe der bäuerlichen Wirtschaft differierten diese Auslöser in Intensität und Zeitpunkt des Eintritts ihrer Wirkung, doch letztlich war die Existenzsicherung durch die Bewirtschaftung der betroffenen Güter nicht mehr gegeben und die Bauern waren zur Aufgabe ihrer Höfe gezwungen.

Die von der Forschung traditionell angenommene Ursache, nämlich die Belastung durch den Militärdienst, scheidet als die tatsächliche Ursache für die Krise aus, weil trotz der episodisch erhöhten Belastungen aus den vier Jahren des Dritten Punischen Krieges im Mittel eine exzeptionell hohe Auslastung des Wehrpotentials im Vorfeld der Initiierung der Lex agraria nicht konstatierbar ist und die längerfristigen Tendenzen in der Anzahl aktiven Wehrpotentials für die Zeiträume 167 – 150 v. Chr. und 149 – 134 v. Chr. fallend sind.<sup>2234</sup>

Gerade diese geringere bzw. verringerte Belastung hatte nach modernen Thesen negative Auswirkungen auf die Lebenssicherung der Kleinbauern, wo doch in kleinbäuerlichen Familien einzelne Mitglieder temporär ihren Lebensunterhalt mittels Heeresdienst sicherten.<sup>2235</sup> Die Krise selbst wirkte sich negativ auf das Wehrpotential aus, denn Verlust an Privateigentum bedingte eine sinkende Zahl von Assidui<sup>2236</sup> und zugleich ein Anwachsen der Gruppe der Capite Censi (vgl. Abs. 7.5.2). Je mehr Capite Censi die Gesellschaft aufzunehmen hatte, desto größer wurden die gesellschaftlichen Probleme. Dies brachte in der Konsequenz sozial-ökonomische Strukturschwächen innerhalb der römischen Gesellschaft hervor.<sup>2237</sup>

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass vorstehend ein plausibles Erklärungsmodell entwickelt werden konnte, wonach eine Erhöhung der Pachtabgabe auf den Ager publicus eine mögliche Krisensituation weiter verschärfte. In diesem Modell verbinden sich die in den Quellen übermittelten Hinweise zur Krisenursache mit feststellbaren gesellschaftlichen Änderungen. Auch konnte anhand des Quellenmaterials gezeigt werden, dass die Option, per Pachteinahmen Kriege zu finanzieren, in Rom debattiert wurde bzw. bekannt war. Ungeachtet dessen ist auch dieses alternative Modell hypothetisch. Ein real existierender Zusammenhang zwischen der in den Quellen berichteten Erhöhung des Pachtzinses, der Sicherung der Kriegsfinanzierung nach 168 v. Chr. und der Verringerung der Anzahl der Assidui kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht uneingeschränkt nachgewiesen werden. Somit ist nicht bewiesen, aber sehr gut möglich, dass eine Pachterhöhung als zumindest teilweise Gegenfinanzierung zum ausgesetzten Tributum zur Kriegsfinanzierung diente.

### Motive für die Lex agraria

Da der Militärdienst als Krisenursache ausgeschlossen werden konnte und eine Auswirkung der Krise ein Rückgang der Anzahl der Assidui war, werden im Folgenden die möglichen, der Lex agraria von Ti. Gracchus zugrunde liegenden Motive betrachtet, um einschätzen zu können, ob mit diesem Gesetz der Verringerung der Anzahl der Assidui tatsächlich begegnet werden sollte. Das traditionelle Erklärungsmodell bezieht sich auf Appian und ihm zufolge war Ti. Gracchus an einer ausreichenden Zahl tüchtiger Männer gelegen.<sup>2238</sup> So wird geschlossen, dass Ti. Gracchus per Landverteilung eine Vergrößerung der Gruppe der Assidui erreichen wollte, um einen Mangel an Soldaten zu beseitigen. Also wäre sein Motiv die Sicherung der traditionellen römischen Wehrverfassung gewesen.<sup>2239</sup> Appian konnte aber – nicht zuletzt aufgrund des zeitlichen Abstandes zu den Ereignissen des späten

dass den Mittel- und Großbauern zunehmend die finanziellen Ressourcen zu einer vermehrten Anschaffung von Arbeitskraft auf Basis von Sklaven zur Verfügung gestanden hätten.

<sup>2234</sup>Im Mittel nimmt die Anzahl der aktiven Assidui 167 – 150 v. Chr. um etwa 318 Mann und 149 – 134 v. Chr. um etwa 768 Mann pro Jahr ab. Die Mittlere Auslastung des Wehrpotentials beträgt 167 – 150 v. Chr. etwa 9,0 Prozent und 149 – 134 v. Chr. 13,7 Prozent. Zum Vergleich: 200 – 167 v. Chr. lag dieser Wert bei 15,6 Prozent.

<sup>2235</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. in: Rosenstein, N.; Morstein-Marx, R. (2006), S. 290.

<sup>2236</sup>So u. a. Heftner, H. (2006), S. 39; Martino, F. de (1985), S. 131; Badian, E. (II 1972), S. 688.

<sup>2237</sup>Vgl. u. a. Boren, H. C. (1968), S. 20.

<sup>2238</sup>App. BC 1.7.29 f., 1.11.43, 1.27.121-124.

<sup>2239</sup>Vgl. Rathbone, D. in: Aubert, J. J. (2003), S. 159; Flach, D. (1990), S. 37; Bleicken, J. (1988), S. 276; Evans, J. K. (1988), S. 126; Heuß, A. (1976), S. 186; Badian, E. (II 1972), S. 687 f.; Earl, D. C. (1963), S. 35.

Einige Forscher stimmen dieser Erklärung unter Vorbehalt zu (vgl. Sidebottom, H. (2008), S. 74 f.; Flach, D. (1990), S. 38).

2. Jahrhunderts v. Chr. – eine Auswirkung der Lex agraria zur Zielsetzung des Ti. Gracchus’ deklariert haben. Aufgrund der Dauer, die eine Entfaltung der deklarierten Wirkung benötigen würde, ist es unwahrscheinlich, dass mittels einer Landverteilung eine akute Krise der römischen Wehrverfassung beseitigt werden sollte.

Neben der ausschließlich auf der militärischen Motivation basierenden Erklärung kommt es in der Forschung zur Auslegung, dass die Schicht der Kleinbauern – sowohl als Basis der Gesellschaft als auch der der Wehrverfassung – durch die Landverteilung langfristig gestärkt werden sollte.<sup>2240</sup> Dabei werden die aus der Überlieferung bekannten gesellschaftlichen Strukturprobleme, wie die Verdrängung der Kleinbauern vom Land und deren Perspektivlosigkeit als städtische Bürger, berücksichtigt<sup>2241</sup> und es wird angenommen, dass durch die Verteilung von Wertmitteln in Form von Ackerflächen eine Minderung der Anzahl der Capite Censi erreicht, also der Verarmungsproblematik entgegengewirkt werden sollte. Die damit einhergehende Erhöhung der Zahl der Wehrpflichtigen wäre ein zwangsläufiger Nebeneffekt, denn die ökonomisch-gesellschaftliche Krise war zwar keine akute, doch gleichfalls eine militärische Krise. In diesem Zusammenhang wird stellenweise betont, dass letztlich die Hebung der Geburtenrate beabsichtigt wurde.<sup>2242</sup>

Die bisher vorgestellten Erklärungsmodelle haben gemein, dass sie das Element der Erhöhung des Wehrpotentials beinhalten, und zwar entweder als primäre Zielsetzung oder zumindest als nicht zu vernachlässigenden Nebeneffekt. Daneben gibt es in der Forschung Erklärungen, die auf die Einbindung des militärischen Aspekts verzichten. Dennoch gilt für diese, dass mit der Landverteilung eine zahlenmäßige Stärkung der Schicht der Kleinbauern erreicht werden sollte.<sup>2243</sup> Grund dafür sei das Verhältnis zwischen Freien und Unfreien auf dem Land gewesen, das zugunsten der Freien geändert werden sollte.<sup>2244</sup> Grundsätzlich erlebten die Römer die potentiellen Auswirkungen eines zu hohen Anteils an Unfreien während des Ersten Sklavenkrieges (135 – 132 v. Chr.). Doch kann das um 130 v. Chr. in Italien vorherrschende Verhältnis zwischen Freien und Unfreien nicht ermittelt werden und in der Forschung wurde diese Erklärung abgelehnt, da sie auf der Vorwegnahme nachfolgender geschichtlicher Erfahrungen basiere.<sup>2245</sup> Weitere vertretene gesellschaftliche Motive sind die Bewahrung des *Mos maiorum*, die Lebensweise der Vorfahren, als Gesellschaftsgrundlage<sup>2246</sup> sowie die soziale Intention, also die Hilfeleistung für die vom Land vertriebene Klientel des Ti. Gracchus’<sup>2247</sup> Aufgrund der umfangreichen gesellschaftlichen Strukturprobleme wirken beide Ansätze für sich nicht hinreichend genug.

Weiterhin wurden Erklärungen entwickelt, die persönliche, ökonomische, militärische und gesellschaftliche Absichten in unterschiedlichen Gewichtungen zusammen als Auslöser für die Lex agraria betrachten.<sup>2248</sup> Unter anderem wurde ein Engpass beim Wehrpotential postuliert, der zusammen mit einem gestiegenen Anteil an Unfreien in der landwirtschaftlichen Produktion als Grundursache für die Landverteilung an Freie angenommen wird,<sup>2249</sup> so wäre dann eine militärische Krise beendet und zugleich der Anteil von Unfreien im Verhältnis zu freien Bauern reguliert worden. Der Teilaspekt der persönlichen Motivation basiert auf der Episode um den sogenannten Mancinus-Vertrag. Dieser im Numantinischen Krieg von Ti. Gracchus mit den Iberern ausgehandelte Vertrag wurde vom Senat abgelehnt, wodurch die politische Karriere von Ti. Gracchus negativ beeinträchtigt worden sei, was wiederum seine weiteren politischen Aktionen beeinflusst habe.<sup>2250</sup> Neben all diesen Ansätzen gibt

<sup>2240</sup>Vgl. u. a. König, I. (2004), S. 134; Bringmann, K. (2002), S. 204; Brodersen, K. (2000), S. 175 f.; Heuß, A. (1976), S. 185; Ross Taylor, L. (1962), S. 21.

<sup>2241</sup>Plut. Ti. Grac. 8.

<sup>2242</sup>Vgl. Brodersen, K. (2000), S. 175 f.

<sup>2243</sup>Vgl. Shochat, Y. (1980), S. 89; Gabba, E. (1976), S. 23.

<sup>2244</sup>Vgl. Bringmann, K. (2002), S. 204; Martino, F. de (1985), S. 134; Rich, J. (1983), S. 296, 298, 301, 305.

<sup>2245</sup>Vgl. Flach, D. (1994), S. 292.

<sup>2246</sup>Vgl. Boren, H. C. (1968), S. 44.

<sup>2247</sup>Vgl. Rosafio, P. (1993), S. 176.

<sup>2248</sup>Vgl. Heftner, H. (2006), S. 38 f.; Howarth, R. S. (1999), S. 290; Stockton, D. (1979), S. 22, 33 f.; Boren, H. C. (1968), S. 46.

<sup>2249</sup>Vgl. Keaveney, A. (2007), S. 22 f.

<sup>2250</sup>Plut. Ti. Grac. 7. Vgl. Heftner, H. (2006), S. 45; Bleicken, J. (1988), S. 271, 291; Simon, H. (1961), S. 154.

es zuletzt auch Ansichten, nach denen das tatsächliche Motiv nicht erschlossen werden kann.<sup>2251</sup>

Die umfangreiche und konsenslose Forschungsdiskussion um die Motive von Ti. Gracchus verdeutlicht die Schwierigkeit, bei der gegebenen Quellenlage die jeweils postulierten Motive hinreichend und überzeugend zu begründen. Obwohl das Motiv der Behebung einer Militärkrise in der Forschung immer wieder aufgegriffen wurde, kann ein tatsächlicher Engpass an Wehrpotential nicht nachgewiesen werden. Vielmehr setzte Ti. Gracchus 133 v. Chr. eine Verkürzung der militärischen Dienstpflicht für römische Bürger durch.<sup>2252</sup> Eine solche Reduzierung in Zeiten eines Engpasses beim Wehrpotential wäre kontraproduktiv, was zusätzlich darauf hinweist, dass es einen solchen Engpass nicht gegeben haben kann.<sup>2253</sup> Generell ist fraglich, ob durch ein Landverteilungsprogramm einem Mangel an Wehrpflichtigen überhaupt zeitnah hätte begegnet werden konnte. Denn zum einen benötigt ein Landverteilungsprogramm eine gewisse Zeit, bis alle administrativen Aufgaben bewerkstelligt sind, und zum anderen brauchten die Empfänger von Land Zeit zur Ansiedlung und zum strukturellen Aufbau einer rentablen Wirtschaft. Ein quantitativ beschränktes Landverteilungsprogramm wäre unzureichend gewesen, um zeitnah einen Mangel an Wehrpotential zu beheben. Geeigneter, ein akutes Defizit an Wehrpotential zu beheben, wäre aufgrund der sofortigen Wirkung eine Senkung des Mindestzensus.<sup>2254</sup>

Da der Nachweis für die These, dass Ti. Gracchus beabsichtigte einen Mangel an Wehrpotential zu beheben, nicht erbracht, sondern vielmehr gezeigt werden kann, dass ein Wehrpotentialengpass nicht bestand, können die auf dieser Annahme aufbauenden Thesen abgelehnt und die Lex agraria entgegen der traditionellen Meinung nicht als eine Maßnahme der Kriegsfinanzierung kategorisiert werden. Bei einer ausreichend umfangreichen Landverteilung an Capite Censi erfolgte eine Stärkung der Kleinbauern und zugleich die Verbreiterung der Rekrutierungsbasis. Also kann eine Wehrpotentialerhöhung konstatiert werden, was aber lediglich ein nicht primär bezweckter, langfristiger Nebeneffekt war, den dieses Gesetz mit vielen vorangegangenen Kolonisationsprojekten, die durch den Bedarf an Küstenschutz, Abbau von Bevölkerungsdruck und vor allem Gebietssicherung motiviert waren,<sup>2255</sup> gemein hatte.<sup>2256</sup>

Aus der vorangegangenen Diskussion kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Krise des Kleinbauerntums eine gesellschaftlich-ökonomische Krise war. Die sich daraus ergebenden Probleme sollten u. a. mit Hilfe der von Ti. Gracchus initiierten Landverteilung bekämpft werden, d. h., die Intention war nicht kriegsfinanzierungsbezogen, sondern die Sicherung der althergebrachten Gesellschaftsstruktur. Ein Ausdruck für den Umfang der gesellschaftlichen Probleme ist beispielsweise das politische Programm des C. Gracchus und Plutarch zufolge wurden die von ihm initiierten Gesetze als grundsätzlich notwendig angesehen.<sup>2257</sup>

## 7.5.2 Senkung des Mindestzensus

Seit 214/212 v. Chr. galt als Mindestzensus der durch Polybios überlieferte Wert von 400 Drachmen<sup>2258</sup> bzw. 4.000 As (s. Abs. 5.4.1). Abweichend von diesem Wert gab Cicero in seiner Schrift *De re publica* 1.500 As als Mindestzensus an,<sup>2259</sup> aufgrund der Datierung dieses Werks ist wohl das

<sup>2251</sup>Vgl. Heftner, H. (2006), S. 46.

<sup>2252</sup>Plut. Ti. Grac. 16.

<sup>2253</sup>Vgl. Cascio, Lo. E. in: Ligt, L. de; Northwood, S. (2008), S. 253; Erdkamp, P. P. M. in: Rosenstein, N.; Morstein-Marx, R. (2006), S. 290; Rich, J. (1983), S. 303; Shochat, Y. (1980), S. 8, 47.

<sup>2254</sup>Vgl. Flach, D. (1990), S. 41; Bringmann, K. (1985), S. 25.

<sup>2255</sup>Vgl. Bleicken, J. (1988), S. 270; Martino, F. de (1985), S. 51, 55 f.

<sup>2256</sup>Dagegen: Howarth, R. S. (1999), S. 284, 287 f.

<sup>2257</sup>Plut. C. Grac. 30.

<sup>2258</sup>Poly. 6.19.2.

<sup>2259</sup>Cic. de re pub. 2.22.

Obwohl auch A. Gellius einen Mindestzensus von 1.500 As für Proletarier angibt, beziffert er den für Capite Censi mit 375 As (Gell. Noc. Att. 16.10). Aber die Begriffe „Capite Censi“ und „Proletarii“ bezeichnen als Synonyme dieselbe römische Gesellschaftsschicht, deshalb wird in der Forschung angenommen, dass im Text von A. Gellius ursprünglich der Mindestzensus der Capite Censi mit 375 Sesterzen angegeben war. Denn bei dem damals aktuellen Wertverhältnis von vier As zu einem Sesterz löst sich der Widerspruch auf, da 375 Sesterzen 1.500 As entsprachen

As im Uncial-Standard mit dem um 141 v. Chr. festgesetzten Wertverhältnis von 16 As zu einem Denarius gemeint (s. Abs. 7.1.1). Der von Cicero angegebene Mindestzensus konnte nur durch eine Senkung von vormals 4.000 As auf 1.500 As erreicht worden sein. Somit leitet sich auch die zweite Mindestzensusenkung – genauso wie die Erste – ausschließlich aus indirekten Hinweisen ab, ohne dass der Initiator und die genaue Datierung dieser Maßnahme zu ermitteln sind.

Die konventionelle Datierung der zweiten Mindestzensusenkung geht auf die Arbeit von E. Gabba zurück.<sup>2260</sup> Als *Terminus post quem* gilt ihm 133 v. Chr. das Publikationsjahr des Geschichtswerkes von Polybios, der wohl eine Senkung des Mindestzensus auf 1.500 As berücksichtigt hätte. Den erstmaligen Einsatz der *Capite Censi* im Heer 107 v. Chr. nahm er als *Terminus ante quem* an, da nur vorher eine Mindestzensusenkung in Bezug auf die Wehrverfassung sinnvoll gewesen wäre. Weiterhin bezieht er sich auf die in der *De re publica* im reformierten Zustand dargestellten *Comitia Centuriata*, wodurch in diesem Werk ein um das Jahr 129 v. Chr. gültiger Mindestzensus überliefert sei. Zudem ist für das Jahr 125 v. Chr. eine sprunghafte Erhöhung der überlieferten Zensuszahlen festzustellen. Diese Indizien verknüpfend, datierte E. Gabba die zweite Senkung des Mindestzensus auf das Jahr 130/129 v. Chr. Da diese Datierung auf indirekten Hinweisen basiert, wurde sie teilweise kategorisch abgelehnt, ohne eine schlüssige Alternativdatierung anzubieten.<sup>2261</sup> Um die zweite Mindestzensusenkung in Bezug zur römischen Kriegsfinanzierung in Phase IV zu bewerten, wird nachfolgend erörtert, inwieweit der Annahme von E. Gabba oder Alternativthesen gefolgt werden kann.

Die Datierung der zweiten Mindestzensusenkung nach E. Gabba wurde in der Forschung aufgrund unterschiedlicher Kritikpunkte hinterfragt. So kann der von ihm angenommene *Terminus post quem* nicht zweifelsfrei auf das Jahr 133 v. Chr. festgesetzt werden, denn die Bücher 1 – 30 aus dem Werk des Polybios, somit auch die im sechsten Buch eingeflochtene Beschreibung der römischen Wehrverfassung mit der Angabe des Mindestzensus, wurden bereits um 146 v. Chr. publiziert. Deshalb wurde die These postuliert, dass die Senkung des Mindestzensus 141/140 v. Chr. gleichzeitig mit Beginn der Nutzung des Sesterzes als Münzeinheit, mit der staatlich festgesetzte Beträge offiziell beziffert wurden, erfolgte.<sup>2262</sup> Abgesehen von einer kleinen Abweichung kann die vergleichsweise geringe Zunahme von *Assidui* bei der Zensur 142/141 v. Chr. um nur 5.442 Mann (s. Tab. 6.1) per se nicht durch eine Senkung des Mindestzensus erklärt werden, da das anzunehmende Ergebnis einer solchen Senkung ein signifikanter Anstieg der Zensuszahl gewesen wäre. Auch sind die Zensuszahlen ab 159/158 v. Chr. einschließlich der Zensusangaben 131/130 v. Chr. geringer als die Angaben des Jahres 164/163 v. Chr., abgesehen von zwei unwesentlichen Abweichungen, nämlich dem angesprochenen Zuwachs 142/141 v. Chr. und dem Anstieg der Zensuszahlen 131/130 v. Chr. um 890 *Assidui*<sup>2263</sup> (vgl. Tab. 6.1). Eine geringe Zunahme an *Assidui* kann zahlreiche Gründe haben, z. B. einen natürlichen Anstieg der Geburtenrate. Ein bei einer Mindestzensusenkung zu erwartender signifikanter Anstieg der Zensuszahlen zeigt sich erst 125 v. Chr.<sup>2264</sup> Allerdings wurde dieser Anstieg als Ausdruck einer vermehrten Registrierung von Proletariern, die an der Landverteilung teilhaben wollten,<sup>2265</sup> gewertet. Dies ist mehr als zweifelhaft, da die überlieferten Zensuszahlen nur *Assidui* umfassen (s. Unterabs. 1.3.1.5). Vielmehr ist der Zuwachs von 890 *Assidui* in der Zensusperiode 131/130 v. Chr. wohl das Ergebnis der Arbeit der Landverteilungskommission auf Basis der *Lex agraria* von Ti. Gracchus, da der Anstieg zeitnah zum 133 v. Chr. beschlossenen Gesetz erfolgte und die Höhe des Zuwachses im Einklang mit der schwierigen Aufgabe der Landverteilung steht.<sup>2266</sup> Der Anstieg der Zensuszahlen 125 v. Chr. um 75.913 *Assidui* kann hingegen aus quantitativen Gründen

(vgl. Ligt, L. de in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 125; Rathbone, D. (1993), S. 140). Demzufolge berichten A. Gellius und Cicero übereinstimmend von einem Mindestzensus in Höhe von 1.500 As.

<sup>2260</sup>Gabba, E. (1976), S. 6-8.

<sup>2261</sup>Vgl. Rich, J. (1983), S. 315 f.

<sup>2262</sup>Vgl. Cagniard, P. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 81; Rathbone, D. (1993), S. 144; Crawford, M. H. (1990), S. 115.

<sup>2263</sup>Dies steht jeweils im Vergleich zum vorherigen Zensus.

<sup>2264</sup>Liv. Peri. 59, 60.

<sup>2265</sup>Vgl. Cascio, Lo E. in: Ligt, L. de; Northwood, S. (2008), S. 253.

<sup>2266</sup>Die Landverteilung war schwierig und dadurch langsam umsetzbar, denn die Aufgabe der Kommission musste in zwei Schritten umgesetzt werden: Zuerst musste die Rechtslage auf dem *Ager publicus* eruiert werden und anschließend konnte den gesetzlichen Bestimmungen folgend das Land zugewiesen werden.

nicht das Resultat der Landverteilung auf Basis der *Lex agraria* des Ti. Gracchus sein, da ausreichend Land zur Verteilung an 75.000 Bauern hätte akquiriert und zugewiesen werden müssen.<sup>2267</sup> Der von Gabba angegebene *Terminus ante quem* wurde zwar selten diskutiert, aber eine These besagt dazu, dass die Senkung des Mindestzensus durch C. Gracchus 123 v. Chr. in Verbindung mit der *Lex militaris* (s. Abs. 7.7.1) erfolgte.<sup>2268</sup> Doch weder die überlieferten Zensuszahlen noch die Überlieferungen zu den von C. Gracchus durchgesetzten Änderungen der Wehrverfassung bieten irgendeinen Hinweis auf eine von ihm initiierte Senkung des Mindestzensus. Das heißt, entgegen der vorgebrachten Kritik an der von E. Gabba vorgeschlagenen Datierung verbindet seine Argumentation alle vorhandenen Indizien schlüssig miteinander. Trotz des Detailmangels kann seiner Argumentation und somit seiner Datierung gefolgt werden. Aus diesem Grund wird in der weiteren Untersuchung davon ausgegangen, dass im Zeitraum 130 – 126 v. Chr. die zweite Mindestzensusenkung durchgeführt wurde.<sup>2269</sup>

Da im Vergleich zum Zeitraum vor der Aussetzung der Erhebung des *Tributum* seit etwa 167 v. Chr. eine nur geringe Auslastung des Wehrpotentials feststellbar ist (s. Unterkap. 7.2), kann die zweite Senkung des Mindestzensus kein Indiz für einen Engpass an Wehrpotential und damit keine Maßnahme zur Beseitigung eines akuten Defizits an Wehrpotential sein.<sup>2270</sup> Demnach wurde die zweite Senkung des Mindestzensus – anders als die erste während der Phase II – ohne eine akute Gefahr bzw. einen Mangel an Wehrpotential und inmitten einer Zeit sinkender Auslastung des Wehrpotentials umgesetzt. Die Ursachen und das tatsächliche Ziel dieser Senkung des Mindestzensus müssen sich folglich von den Ursachen der ersten Mindestzensusenkung unterscheiden haben. Ungeachtet dessen war ein grundsätzliches Resultat einer Mindestzensusenkung eine Vergrößerung der Rekrutierungsbasis durch die Ausweitung der Wehrpflicht auf einen Teil der Gruppe der *Capite Censi*. Es bleibt zu ergründen, mit welcher Motivation im 2. Zeitabschnitt der Phase IV eine Senkung des Mindestzensus durchgeführt wurde.

Wie die folgende Argumentation näher ausführt, profitierten von der zweiten Mindestzensusenkung zunächst einmal die vormaligen *Capite Censi*, die zu *Assidui* wurden. Die römischen Kleinbauernhöfe litten in der Zeit der Phase IV an einem Arbeitskräfteüberschuss bei einem zur Existenzsicherung aller Familienmitglieder unzureichenden Gewinnertrag,<sup>2271</sup> weshalb sich innerhalb dieser Gesellschaftsgruppe der Wehrdienst als Einkommensquelle zu etablieren begann (s. Abs. 7.7.1).<sup>2272</sup> Anhand antiker Preisangaben für Ackerland konnte ermittelt werden, dass der Betrag von 1.500 As dem Landbesitz einer Fläche von 0,6 bis 1,6 *Iugera* entsprach.<sup>2273</sup> Somit kam die zweite Senkung des Mindestzensus wohl insbesondere den Römern zugute, deren Besitz nicht ausreichte, um eine Großfamilie wirtschaftlich zu unterhalten, denn ihnen wurde mit der Senkung des Mindestzensus die Option gegeben, mit Hilfe des Wehrdienstes temporär ein Einkommen zu sichern. Bei Richtigkeit dieser Annahme wurde der Mindestzensus zumindest teilweise aufgrund wirtschaftlich-gesellschaftlicher Belange gesenkt, und zwar um auf die verschlechterten wirtschaftlichen Grundbedingungen der römischen Kleinbauern zu reagieren.

Ein zusätzlicher Effekt dieser Erweiterung der Rekrutierungsbasis war eine Erhöhung des Anteils von *Assidui*, die dem Wehrdienst nicht unwillig gegenüberstanden, eben weil Römer rekrutiert werden konnten, die auf ein Zusatzeinkommen angewiesen waren. Besonders der Dienst in den Provinzen war wegen der langen Dauer und der geringen Beuteaussichten für wirtschaftlich abgesicherte *Assidui* unattraktiv, und die psychologische Haltung sowie die Einstellung der Wehrdienstleistenden zum Heeresdienst war, u. a. für die Moral und das Verhältnis zwischen Feldherren und Soldaten, von wesentlicher Bedeutung. Eine gewinnbringende Gesamtsituation innerhalb des Heeres wurde

<sup>2267</sup>Vgl. Flach, D. (1990), S. 40 f.

<sup>2268</sup>Vgl. Keppie, L. (<sup>2</sup>1998), S. 61.

<sup>2269</sup>Vgl. Bringmann, K. (2002), S. 212; Brunt, P. A. (1988), S. 253; Shochat, Y. (1980), S. 30, 67.

<sup>2270</sup>So auch: Rathbone, D. (1993), S. 148.

<sup>2271</sup>Vgl. Cascio, Lo E. in: Ligt, L. de; Northwood, S. (2008), S. 253; Morley, N. (2001), S. 60.

<sup>2272</sup>Vgl. Huttner, U. (2008), S. 118; Smith, R. E. (1958), S. 34.

<sup>2273</sup>Vgl. Rich, J. (1983), S. 298.

Landbesitz von zwei *Iugera* war normal, wobei die als notwendige Voraussetzung für kleinbäuerliche Subsistenzwirtschaften erforderliche Landfläche von drei bis zehn *Iugera* durch die Okkupation von *Ager publicus* erreicht wurde (vgl. Bringmann, K. (2002), S. 193; Crawford, M. H. (1985), S. 24).

erzielt, wenn Assidui ausgehoben wurden, die dem Wehrdienst nicht negativ gegenüberstanden und zudem engagiert waren. Aus diesem Grund und weil keine militärische Notwendigkeit nachgewiesen werden kann, ist die zweite Senkung des Mindestzensus insgesamt ein Indikator für eine veränderte gesellschaftliche Einstellung gegenüber den militärischen Aktivitäten und eine veränderte allgemeine politische bzw. wirtschaftliche Situation der römischen Gesellschaft.<sup>2274</sup>

Die Senkung des Mindestzensus vergrößerte also die Gruppe der Assidui um eine Fraktion, die vormals aufgrund ihres geringen Vermögens von der Möglichkeit Wehrdienst zu leisten ausgeschlossen war. Doch bei der Senkung des Mindestzensus auf 1.500 As waren die hinzugewonnenen Wehrpflichtigen aufgrund ihres Vermögens bei geltendem Selbstausrüstungsprinzip lediglich als Velites, nicht aber in der schweren Infanterie einsatzfähig.<sup>2275</sup> Eine Gleichbelastung aller aktiv Wehrpflichtigen wäre eingetreten, wenn zeitgleich der Grundsatz, auch die jüngsten Wehrdienstleistenden als Velites einzusetzen, abgeschafft worden wäre. Denn die Gruppe der ärmsten Wehrpflichtigen war durch die Mindestzensusenkung vergrößert worden, und sofern ausschließlich die Ärmsten als Velites eingesetzt worden wären, hätten unabhängig vom Alter diejenigen mit ausreichend hohem Vermögen der schweren Infanterie zugeteilt werden können. Dadurch wäre die Gruppe der in der schweren Infanterie einsetzbaren Wehrpflichtigen vergrößert worden, womit eine gerechtere Verteilung der Finanzierungslast innerhalb der aktiv dienenden Wehrpflichtigen erzielt worden wäre. Der Effekt einer solchen Maßnahme wäre signifikant gewesen, da die Legionäre während des späten 2. Jahrhunderts v. Chr. überwiegend zwischen 17 und 25 Jahre alt waren.<sup>2276</sup> Zudem wurde häufig das Wehrfähigkeitseintrittsalter unterschritten, da Römer unterhalb des Mindestalters als Vicarii, Stellvertreter, den Wehrdienstverpflichtungen älterer Familienangehöriger nachkamen.<sup>2277</sup> Sobald vermögende Assidui die Möglichkeit, Vicarii zu schicken, nutzten, verringerte sich die Zahl derer, die in der schweren Infanterie eingesetzt werden konnten. Zwar wird in der Forschung die Meinung vertreten, dass erst mit der Heeresreform des C. Marius die Praxis, die Jüngsten den Velites zuzuteilen, aufgehoben wurde,<sup>2278</sup> doch sollte eher angenommen werden, dass dieser Grundsatz abgeschafft wurde, als der Mindestzensus von 1.500 As eingeführt wurde, und zwar mit dem Ziel, die Zahl der potentiell in der schweren Infanterie einsetzbaren Wehrdienstleistenden zu vergrößern. Beide Maßnahmen – die Senkung des Mindestzensus auf 1.500 As und die Aufhebung des Grundsatzes, die jüngsten Wehrpflichtigen als Velites einzusetzen – ergeben zusammen ein den Erfordernissen gerecht werdendes, jedoch hypothetisches Resultat. Ist der vorstehende Erklärungsansatz zutreffend, kann die zweite Senkung des Mindestzensus zusätzlich als eine Maßnahme kategorisiert werden, die in ihrer Wirkung die Finanzierungslast innerhalb der Gruppe der aktiv Wehrpflichtigen gerechter verteilen sollte.

In der Forschung werden Annahmen vertreten, die die formale Abschaffung des Mindestzensus um 107 bzw. 102/101 v. Chr.<sup>2279</sup> oder zwischen 90 und 82 v. Chr.<sup>2280</sup> postulieren. Jedoch gibt die Thematisierung des Mindestzensus während des 1. Jahrhunderts v. Chr., z. B. in der zwischen 54 und 51 v. Chr. verfassten *De re publica*<sup>2281</sup>, dessen Existenz als Verfassungsbestandteil zu erkennen. Zudem bedeutete die Senkung des Mindestzensus neben einer Erhöhung der Anzahl von Assidui<sup>2282</sup> gleichfalls eine Verkleinerung der Gruppe römischer Bürger, die für den Dienst in der Flotte herangezogen werden konnten. So hatte die Aufrechterhaltung des Mindestzensus, neben der

<sup>2274</sup>Diese Situation wird in Abs. 7.7.1 in Bezug auf die Lex agraria des Ti. Gracchus erörtert.

<sup>2275</sup>Eine hypothetische Möglichkeit der Finanzierung einer Rüstung ansonsten gemäß dem Selbstausrüstungsprinzip nicht hinreichend vermögender Legionäre wird in den Abs. 7.7.2 und 7.7.3 vorgestellt.

<sup>2276</sup>Vgl. Flach, D. (1990), S. 36; Bringmann, K. (1985), S. 19.

Nur 15 Prozent der Soldaten waren im Alter von Ende 20 bis Anfang 30 Jahre (vgl. Lig, L. de in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 120).

<sup>2277</sup>Vgl. Shochat, Y. (1980), S. 54.

<sup>2278</sup>Vgl. Bellen, H. (1994), S. 101.

<sup>2279</sup>Vgl. Keppie, L. (1998), S. 61; Shochat, Y. (1980), S. 49; Watson, G. R. (1969), S. 21; Brunt, P. A. (1962), S. 75.

<sup>2280</sup>Vgl. Rich, J. (1983), S. 329.

<sup>2281</sup>Cic. de re pub. 2.22.40.

<sup>2282</sup>Die Senkung des Mindestzensus führte ebenfalls dazu, dass einige Römer, die aufgrund von Eigentumsverlust aus der Gruppe der Assidui ausgeschieden waren und die Gruppe der Capite Censi vermehrt hatten, erneut den Status der Assidui erhielten.



Bewahrung der alten gesellschaftlichen Stathierarchie, den praktischen Zweck, das Potential zur Bemannung von Flotten zu erhalten. Ungeachtet dessen wird dem Festhalten an einem Mindestzensus mit dem Wert von 1.500 As innerhalb der Forschung teilweise jeder Nutzen abgesprochen<sup>2283</sup> und bezüglich der vorhandenen Annahme, die Römer hätten ihre Flottenaktivitäten 168 v. Chr. eingestellt, wäre die Aufrechterhaltung des Mindestzensus tatsächlich obsolet.<sup>2284</sup> Zwar wurden zum Zeitpunkt der zweiten Mindestzensusenkung und generell in Phase IV keine umfangreichen römischen Flottenkontingente unterhalten, aber die Römer operierten zur See, z. B. bekämpften sie Seeräuber zum Schutz der Provinzbewohner und zum Schutz ihrer eigenen zivilen Schifffahrt.<sup>2285</sup> Obwohl die Zusammensetzung der Flottenkontingente nicht ermittelbar ist, sollte die Existenz römischer Kriegsschiffe und insbesondere deren Einsatz in den Provinzen nicht ausgeschlossen werden (s. Unterkap. 7.3). Allein die Option, eigene Kriegsschiffe auszurüsten und nach geltender Wehrverfassung zu bemannen, muss dazu geführt haben, die dafür entwickelten und erprobten Verfahrensweisen inklusive der Aufrechterhaltung einer Mindestzensusgrenze beizubehalten. Gleichfalls weisen Indizien darauf hin, dass der Mindestzensus sogar noch in der Zeit des Prinzipates existierte.<sup>2286</sup> Der Zensus selbst wurde nicht abgeschafft; für Reiter und Senatoren ist für die Kaiserzeit ein Mindestvermögen nachweisbar.<sup>2287</sup> Darüber hinaus übermittelt die antike Tradition keine Hinweise auf die formale Abschaffung des Mindestzensus, somit steht dessen Existenz im Ganzen außer Frage.<sup>2288</sup>

### 7.5.3 Freiwillige, Sklaven und Freigelassene

Der Sieger über Karthago, Scipio Africanus Aemilianus, erhielt 134 v. Chr. das Kommando im Numantinischen Krieg. Für die bereits in Iberien stationierten Truppen hob er keine regulären Ersatzmannschaften aus.<sup>2289</sup> Dennoch vergrößerte er das dort aktive Truppenkontingent mit Zustimmung des Senats, indem er Freiwillige in sein Heer aufnahm. Den Quellen zufolge rekrutierte er auf diese Weise insgesamt knapp 4.000 Mann, von denen ihm 3.500 Soldaten von außeritalischen Gemeinden und Königen kontingentweise zugesandt wurden (s. Abs. 7.8.2). Die anderen aus seiner persönlichen Klientel stammenden und unter seinem Kommando stehenden 500 Mann<sup>2290</sup> bedeuteten eine exklusiv auf den Patron beschränkte Erschließung von Wehrpotential. Die Klientel wird in den Quellen als aus Römern und Freunden bestehend beschrieben; demnach war auf diese Weise nicht nur römisches, sondern auch italisches Wehrpotential exklusiv von ihm für sich selbst herangezogen worden.<sup>2291</sup> Für den Krieg gegen Iugurtha warb C. Marius Römer an, die ihre Dienstzeit offiziell beendet hatten,<sup>2292</sup> damit können diese Männer eindeutig als Veteranen bzw. Evocati interpretiert werden. Sie dienten freiwillig und ihr Einsatz bedeutete eine Erhöhung des Wehrpotentials, allerdings aus der Gruppe der Assidui heraus.

Im Zusammenhang mit der Aushebung von C. Marius für die Truppen in Afrika berichtet Plutarch, er habe Sklaven als Soldaten in seinem Heer eingesetzt.<sup>2293</sup> Dies ist eine Maßnahme, die lediglich bei absoluter Gefahr und Überlastung der Assidui zur Anwendung kam (s. Abs. 5.4.3). Ohne absolut dringende Notwendigkeit wurden Sklaven nicht zum Dienst im Heer eingesetzt und da eine Notsituation wie in Phase II durch den Krieg gegen Iugurtha nicht hervorgerufen wurde, kann allein deshalb der Bericht von Plutarch als unzutreffend abgelehnt werden.

In dem Zusammenhang muss auf eine weitere Passage von Plutarch eingegangen werden, nach der C. Marius im Jahr 88 v. Chr. zum Schutz Roms vor L. Cornelius Sulla Sklaven unter dem

<sup>2283</sup>Vgl. Rich, J. (1983), S. 288.

<sup>2284</sup>Vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 405.

<sup>2285</sup>Vgl. Schulz, R. (1998), S. 127.

<sup>2286</sup>Vgl. Rathbone, D. (1993), S. 148.

<sup>2287</sup>Plin. NH 33.8 (32); Tacit. Ann. 2.33.

<sup>2288</sup>Vgl. Keaveney, A. (2007), S. 28; Keppie, L. (1998), S. 61; Gabba, E. (1976), S. 15, 25; Smith, R. E. (1958), S. 44.

<sup>2289</sup>App. Ib. 83.362, 84.364.

<sup>2290</sup>App. Ib. 84.365 f.

<sup>2291</sup>Es wurde bereits vermutete, dass sich Veteranen des Dritten Punischen Krieges – unter ihnen also auch italische Bundesgenossen – Scipio Africanus Aemilianus anschlossen (vgl. Simon, H. (1961), S. 173).

<sup>2292</sup>Sall. Iug. 84.2.

<sup>2293</sup>Plut. Mari. 9.

Versprechen der Freiheit zu den Waffen rief.<sup>2294</sup> Doch die erhoffte Wirkung blieb aus,<sup>2295</sup> dies weist auf eine literarische Erfindung zur Dramatisierung hin. Zugleich wird bei Plutarch anhand des ersten Berichtes verdeutlicht, dass C. Marius keine Skrupel hatte, Sklaven auszuheben, womit sich dann insgesamt beide Berichte anscheinend gegenseitig bestätigen. Grundsätzlich nehmen in den antiken Darstellungen ab der Zeit der Gracchen die Berichte über römische Feldherren und Politiker zu, die Sklaven unter dem Versprechen der Freiheit zu den Waffen riefen, wobei damit nicht das vorhandene Heereskontingent gegen einen außeritalischen Gegner aufgestockt werden, sondern entweder der persönliche Schutz der jeweiligen Politiker garantiert<sup>2296</sup> oder das verfügbare militärische Potential gegen innenpolitische Gegner erhöht werden sollte.<sup>2297</sup> Diese Darstellungen analysiert bereits K.-W. Welwei detailliert<sup>2298</sup> und er kommt zu dem Ergebnis, dass sich jene überwiegend mit den Aushebungen nach Tumultus vergleichen lassen, deren tatsächliche Umsetzungen nicht nur zweifelhaft sind, sondern sich bei genauer Betrachtung als literarisch-typologisches Mittel zur Diffamierung politischer Gegner erweisen. Dies zeigt sich auch an den Berichten über das Vorgehen von C. Marius, folglich kann nicht davon ausgegangen werden, dass in Phase IV Sklaven als Soldaten im römischen Heer zum Einsatz kamen.

Die Auslastung des regulären Wehrpotentials ließ den Senat 89 v. Chr. den Einsatz von Freigelassenen zum Küstenschutz zwischen Cumae und Rom autorisieren,<sup>2299</sup> womit nach der Einberufung einer spezifischen Gruppe von Freigelassenen in Phase II (s. Abs. 5.4.3) erstmals Freigelassene in den Landstreitkräften zugelassen wurden.<sup>2300</sup> Der Einsatzbereich der Freigelassenen lässt erkennen, dass sie ihren Dienst in Garnisonen leisteten. Zu solchem Dienst hatten die Römer oftmals ihre Bundesgenossen eingesetzt.<sup>2301</sup> Sofern Freigelassene tatsächlich in Garnisonen zum Einsatz kamen, schloss Rom einen unmittelbaren Engpass an Wehrpotential, der durch das stark verringerte Kontingent zur Verfügung stehender italischer Bundesgenossen hervorgerufen worden war. Der reguläre Dienst von Freigelassenen in den Legionen des römischen Heeres kann damit nicht als eindeutig nachgewiesen gelten.

#### 7.5.4 Capite Censi im Heer

Entgegen den Regeln der Wehrverfassung wurden Capite Censi erstmals 107 v. Chr. durch C. Marius als Infanteristen in das römische Heer aufgenommen. Ein weiteres Mal setzte er sie als Infanteristen ab 104 v. Chr. im Krieg gegen die Kimbern ein.<sup>2302</sup> Als Motiv vermerkt Sallust zwei Alternativen: Entweder fehlte es grundsätzlich an guten Männern oder die Capite Censi waren für einen Machtmenschen wie C. Marius am nützlichsten.<sup>2303</sup> Die Forschungsdiskussion über Ursachen und Motive von C. Marius brachte zahlreiche Thesen hervor, aber die machtpolitische Komponente wurde stets per se abgelehnt,<sup>2304</sup> obwohl die Capite Censi bei Abstimmungen in der Comitia Tributa oder im Concilium plebis den Assidui gleichberechtigt waren und das Plebiszit seit 287 v. Chr. durch die Lex Hortensia einer Lex gleichgestellt war.<sup>2305</sup> In der Forschung wurde die Aushebung der Capite Censi durch C. Marius auch als ein nicht weiter bedeutsamer, isolierter Zwischenfall gewertet,<sup>2306</sup> doch am häufigsten wurde der Mangel an Männern als Erklärung für die Zulassung von Capite Censi

<sup>2294</sup>Sulla war dabei, mit seinem Heer nach Rom zu marschieren, um mit der politischen Opposition abzurechnen.

<sup>2295</sup>Plut. Mari. 35; Sull. 9.

<sup>2296</sup>App. BC 1.26.115; Oros. 5.12.6.

<sup>2297</sup>App. BC 1.65.293 f.; Plut. Mari. 35, 41; Sull. 9.

<sup>2298</sup>Welwei, K.-W. (1988), S. 116, 118 f., 122 f.

<sup>2299</sup>Vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 439.

Einen weiteren Indikator für die Auslastung des römischen Wehrpotentials während des Bundesgenossenkrieges bietet die Überlieferung, dass zur Deckung des immensen Bedarfs an Truppen stadtrömische Bürger zum Wehrdienst einberufen wurden (vgl. Erdkamp, P. P. M. in: Rosenstein, N.; Morstein-Marx, R. (2006), S. 294).

<sup>2300</sup>App. BC 1.49.212.

<sup>2301</sup>Sall. Iug. 69.4, 77.4. Vgl. Rawlings, L. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 53.

<sup>2302</sup>Flor. 3.1.13; Gell. Noc. Att. 16.10; Plut. Mari. 9; Sall. Iug. 86.2; Val. Max. 2.3.1.

<sup>2303</sup>Sall. Iug. 86.3.

<sup>2304</sup>Vgl. Gabba, E. (1976), S. 14.

<sup>2305</sup>Vgl. König, I. (2007), S. 113 f.

<sup>2306</sup>Vgl. Rich, J. (1983), S. 323 f.

zum Dienst in den Legionen aufgegriffen.<sup>2307</sup> Beide Erklärungsansätze sind in der Annahme einer geänderten Bevölkerungsstruktur verwurzelt, durch die ein Engpass an Wehrpotential hervorgerufen wurde.<sup>2308</sup> Doch wie im Unterkapitel 7.2 dargestellt, kann in Phase IV ein Defizit an Wehrpotential nicht nachgewiesen werden. Interessanterweise wurde die Maßnahme von C. Marius auch als Beleg dafür angeführt, dass die Assidui im Allgemeinen unwillig waren, Wehrdienst zu leisten,<sup>2309</sup> wodurch sich eine Kohärenz zu den seit 151 v. Chr. zugunsten der Assidui durchgesetzten Änderungen der Wehrverfassung und auch zu den oben erläuterten Gründen für die zweite Senkung des Mindestzensus ergeben würde. Um zu einer Einschätzung der von C. Marius durchgeführten Maßnahme zu gelangen, sollen nachfolgend die Umstände des Einsatzes der Capite Censi als Infanteristen erläutert werden.

C. Marius waren 107 v. Chr. per Senatsbeschluss Ersatzmannschaften für die von ihm zu übernehmenden in Afrika aktiven Truppen bewilligt worden, also konnte er eine reguläre Aushebung zur Bereitstellung des bewilligten Ersatzkontingents durchführen und war nicht auf den Einsatz von Freiwilligen angewiesen, um die von ihm zu übernehmenden Truppen zu verstärken. Dennoch nahm er Capite Censi zusätzlich zu den Wehrdienstleistenden im Heer auf, aber als Freiwillige und nicht als Wehrdienstleistende.<sup>2310</sup> Also nutzte er die freiwillig dienenden Capite Censi als zusätzliches aktives, irreguläres Wehrpotential, dessen Einsatz nicht der Beseitigung eines Engpasses an regulärem Wehrpotential gedient haben kann. Ab Phase II (s. Abs. 5.4.2) und noch stärker in Phase III (s. Unterkap. 6.4) wurden freiwillig dienende Assidui im römischen Heer eingesetzt. Dies und die Tumultus-Aushebung<sup>2311</sup> waren wohl die Grundlage für die Maßnahme von C. Marius. Er hatte die möglichen Optionen erweitert, indem er Freiwillige aus der Gruppe der Capite Censi für den Dienst im Heer akzeptierte. Dies kann lediglich als Mangel an freiwillig dienenden Assidui, mit deren Einsatz das offiziell bewilligte Heereskontingent unter Zuhilfenahme nicht autorisierter Maßnahmen vergrößert werden sollte, ausgelegt werden.

Der Einsatz von freiwillig dienenden Capite Censi befähigte C. Marius, umfangreichere Ersatztruppen als die offiziell bewilligten nach Afrika mitzunehmen.<sup>2312</sup> Nach modernen Schätzungen befanden sich 3.000<sup>2313</sup> bis 5.000<sup>2314</sup> Capite Censi in seinem Heer. Aber die aufgenommenen Capite Censi konnten im Heer keinen dominanten bzw. signifikanten Anteil darstellen, denn das Gros der Truppen war bereits in Afrika stationiert und wurde zudem mit regulären Wehrpflichtigen verstärkt. Unter den von ihm angeworbenen Freiwilligen befanden sich zudem römische Veteranen.<sup>2315</sup> Demnach waren in den unter C. Marius agierenden Truppen zwar Capite Censi enthalten, diese waren wohl aber eine Minderheit.<sup>2316</sup> Da C. Marius durch Freiwillige seine Truppen über das bewilligte Kontingent hinaus verstärkte, war der Einsatz von Capite Censi für ihn lediglich ein Mittel, um ein umfangreicheres Truppenkontingent als vom Senat genehmigt zu befehlen.

Zwar wurden 104 v. Chr. unter C. Marius erneut Capite Censi in das Heer aufgenommen, aber für die Folgezeit bieten unzureichende Informationen Raum für Spekulationen in Bezug auf Umfang und Regelmäßigkeit ihrer Zulassung zum Heeresdienst.<sup>2317</sup> Insgesamt gewann während des 1. Jahrhunderts v. Chr. der Einsatz von Freiwilligen in den römischen Heeren immer mehr an Bedeutung.<sup>2318</sup> Dennoch sollte der generalisierenden Annahme, dass nach C. Marius überwiegend

<sup>2307</sup>Vgl. u. a. Flach, D. (1990), S. 58 f.

<sup>2308</sup>Als mögliche Gründe werden der Rückgang der Anzahl der Mitglieder der unteren Zensusklasse (vgl. Keppie, L. (1998), S. 61) sowie das zunehmende, doch nach den Regeln der Wehrverfassung unnutzbare Potential der Gruppe der Capite Censi (vgl. Gabba, E. (1976), S. 22) postuliert.

<sup>2309</sup>Vgl. Shochat, Y. (1980), S. 55.

<sup>2310</sup>Plut. Mari. 9; Sall. Iug. 86.2. Vgl. Cascio, Lo E. in: Scheidel, W. (2001), S. 126.

<sup>2311</sup>Vgl. Gabba, E. (1976), S. 23.

<sup>2312</sup>Sall. Iug. 84.2, 86.4, 87.1.

<sup>2313</sup>Vgl. Keppie, L. (1998), S. 63.

<sup>2314</sup>Vgl. Keaveney, A. (2007), S. 24.

<sup>2315</sup>Sall. Iug. 84.2.

<sup>2316</sup>Vgl. Keaveney, A. (2007), S. 94; Brunt, P. A. (1962), S. 75.

<sup>2317</sup>So wird davon ausgegangen, dass Rom im Bundesgenossenkrieg einem Engpass an Wehrpotential durch eine umfangreiche Aushebung von Capite Censi begegnete (vgl. Keaveney, A. (2007), S. 16, 94; Rich, J. (1983), S. 329). Doch eindeutige Belege können für diese These aus dem vorhandenen Quellenmaterial nicht gewonnen werden.

<sup>2318</sup>Vgl. Cascio, Lo E. in: Scheidel, W. (2001), S. 125.

Freiwillige, was sowohl Assidui als auch Capite Censi umfassen könnte, im römischen Heer dienten,<sup>2319</sup> nicht gefolgt werden, denn auch im 1. Jahrhundert v. Chr. wurden Aushebungen auf Basis der Zensuslisten durchgeführt.<sup>2320</sup> Die Bürgerkriege des 1. Jahrhunderts v. Chr. mussten einen erhöhten Bedarf an Wehrpotential hervorgebracht haben, was wohl gleichfalls zu einer verstärkten Erschließung von Capite Censi für den Einsatz im Heer führte.<sup>2321</sup> Zwar enthält das Quellenmaterial Berichte, nach denen privat ausgehobene Truppenverbände, z. B. unter Cn. Pompeius, aktiv waren, doch lassen sich lediglich vier solcher Berichte finden,<sup>2322</sup> womit der Anteil der im römischen Heer dienenden Capite Censi während der Späten Republik nicht einmal näherungsweise bestimmbar ist.

Festgehalten werden kann, dass C. Marius den Präzedenzfall schuf, Capite Censi als Freiwillige für den regulären Dienst im Heer auszuheben. Seitdem stellten Capite Censi eine weitere Gruppe römischer Bürger dar, deren potentielle Wehrkraft auf Basis von Freiwilligkeit erschlossen werden konnte. Eine rechtliche Grundlage, sie regulär für den Heeresdienst zu rekrutieren, also die Wehrpflicht auf sie regulär auszuweiten, wurde nicht geschaffen. Die Zulassung der Capite Censi als Freiwillige im regulären Heer war lediglich die erstmalige Erschließung des latenten gesamt-römischen Wehrpotentials. Durch diesen Einsatz von Capite Censi konnten alle Wehrpflichtigen entlastet werden, denn je mehr Freiwillige eingesetzt wurden, desto weniger reguläre Wehrpflichtige mussten zum Wehrdienst herangezogen werden. Den freiwillig dienenden Capite Censi hatte sich die Perspektive eröffnet, mittels des Militärdienstes ihren Lebensunterhalt zu sichern,<sup>2323</sup> und dem Feldherrn bot sich die Option, das Heeresaufgebot durch die Aufnahme von Capite Censi über die vom Senat bewilligte Stärke hinaus zu vergrößern.

Zur Gewinnung von sowohl freiwillig dienenden Assidui als auch freiwillig dienenden Capite Censi mussten Anreize, z. B. garantierte Belohnungen, geschaffen werden. Dadurch entwickelte sich zwischen den römischen Feldherren und den von ihnen angeworbenen Soldaten eine Beziehung, von der beide Seiten in Abhängigkeit zueinander profitierten. So gab der römische Feldherr den Freiwilligen die Möglichkeit, in das Heer einzutreten, und er übernahm die Verantwortung für ausreichende Gratifikationen bei Beendigung des Heeresdienstes. Die Soldaten selbst wurden Klientel, mit dem der Feldherr bestimmte Arten der versprochenen Gratifikation politisch durchsetzen konnte (s. Abs. 7.7.3).<sup>2324</sup> In der Forschung wurde diese das 1. Jahrhundert v. Chr. prägende Entwicklung mehrfach untersucht und erörtert, wobei der Term „*Militärklientel*“ bzw. „*Heeresklientel*“ geprägt wurde.<sup>2325</sup> Der Einsatz von Capite Censi und anderer Römer als Freiwillige unter der Voraussetzung umfangreicher Gratifikationen bedingte die Wandlung vom römischen Milizheer zur professionalisierten Berufarmee der Späten Republik.<sup>2326</sup> Daraus ließe sich schließen, dass C. Marius die Capite Censi wohl aus sowohl machtpolitischen als auch militärisch-strategischen Gesichtspunkten in sein Heer aufnahm.

### 7.5.5 Zusammenfassung – Erschließung von Wehrpotential

Die Umsetzung von Maßnahmen zur Erschließung von Wehrpotential konnte auch in Phase IV nachgewiesen werden. So wurden nach dem Präzedenzfall aus Phase II als eine durch den Senat autorisierte Methode der dritten Rubrik der Wehrpotentialerhöhung Freigelassene im Küstenschutz eingesetzt, womit diese erstmals regulär in den Landstreitkräften integriert wurden und wohl ein spezifischer Engpass beim Wehrpotential überbrückt wurde, der durch den Abfall der italischen Bundesgenossen entstanden war. Dass die Freigelassenen als Infanteristen in den Legionen dienten, lässt sich nicht nachweisen.

<sup>2319</sup>Vgl. u. a. Flach, D. (1990), S. 59; Rich, J. (1983), S. 326; Gabba, E. (1976), S. 12 f., 15; Taylor, R. L. (1966), S. 86.

<sup>2320</sup>Vgl. Dahlheim, W. (1992), S. 202; Rüpke, J. (1990), S. 67; Brunt, P. A. (1971), S. 410; Smith, R. E. (1958), S. 44-51.

<sup>2321</sup>Vgl. Keaveney, A. (2007), S. 26.

<sup>2322</sup>Vgl. Keaveney, A. (2007), S. 31 f.

<sup>2323</sup>Vgl. Huttner, U. (2008), S. 118; Smith, R. E. (1958), S. 34.

<sup>2324</sup>Vgl. Erdmann, E. H. (1972), S. 102.

<sup>2325</sup>Vgl. u. a. Gabba, E. (1976), S. 26 f.; Yoshimura, T. (1961), S. 473; Adcock, F. E. (1960), S. 20 f.; dagegen: Keaveney, A. (2007), S. 31.

<sup>2326</sup>Vgl. u. a. Heftner, H. (2006), S. 103 f.; Bleicken, J. (1996), S. 156; Flach, D. (1990), S. 41; Adcock, F. E. (1960), S. 20.

Um 130/126 v. Chr. wurde als Methode der zweiten Rubrik der Wehrpotentialerhöhung ein weiteres Mal der Mindestzensus gesenkt,<sup>2327</sup> wodurch prinzipiell die Rekrutierungsbasis aufgrund des Wechsels vormaliger *Capite Censi* in die Gruppe der *Assidui* vergrößert wurde. Die geringe Auslastung des römischen Wehrpotentials bis ungefähr zum Ende des 2. Zeitabschnitts der Phase IV lässt es jedoch nicht zu, die zweite Senkung des Mindestzensus analog zu der in Phase II als Ausdruck eines Wehrpotentialengpasses und damit auch nicht als eine Maßnahme zur Beseitigung eines akuten Defizits an Wehrpotential zu interpretieren.<sup>2328</sup>

Durch die Senkung des Mindestzensus wurde Römern aus Familien, deren Wirtschaften wohl nicht ausreichend Gewinn erbrachten, um alle Angehörigen hinreichend zu unterhalten, die Möglichkeit gegeben, Wehrdienst zu leisten. Nach der Mindestzensusenkung konnten sie sich als *Assidui* freiwillig zum regulären Heeresdienst melden und so ihr Auskommen auf Basis von Sold sichern. Die neu erschlossenen *Assidui*, die nicht aktiv Wehrdienst leisteten, wurden jedoch aufgrund der Aussetzung der Erhebung des *Tributum* finanziell nicht durch eine direkte Kriegsfinanzierung belastet. Für die einzelnen Mitglieder der ursprünglichen Gruppe der *Assidui* bedeutete jede freiwillige Meldung zum Wehrdienst aus der Gruppe neu hinzugewonnenen Wehrpotentials heraus, eine Verringerung der Wahrscheinlichkeit zum aktiven Wehrdienst verpflichtet zu werden, was insbesondere den Wehrdienst unwilligen *Assidui* entgegenkam und so eine Entlastung bzw. soziale Entspannung der Gruppe der *Assidui* insgesamt bewirkte. Sofern diese Zusammenhänge zutreffend sind, wurde die zweite Mindestzensusenkung durchgeführt, um auf die verschlechterten wirtschaftlichen Grundbedingungen der römischen Kleinbauern und den zunehmenden Unwillen der *Assidui*, aktiven Wehrdienst zu leisten, zu reagieren und so die gesellschaftlich Struktur zu stabilisieren.

Im Zusammenhang mit der zweiten Mindestzensusenkung sollte angenommen werden, dass mit ihr der Grundsatz, die jüngsten Rekruten den *Velites* zuzuteilen, mit dem Ziel, die Zahl der potentiell in der schweren Infanterie einsetzbaren Wehrdienstleistenden zu vergrößern, abgeschafft wurde. Aufgrund der Quellenbelege und aus praktischen Gründen kann eine grundsätzliche Abschaffung der Mindestzensusgrenze ausgeschlossen werden.

Der freiwillige Eintritt in den Heeresdienst ist ein Aspekt, der dadurch gekennzeichnet ist, dass dessen Umsetzung nicht durch einen tatsächlichen akuten Mangel an Wehrpotential bedingt wurde. So gehörten die 500 Freiwilligen aus der Klientel von Scipio Africanus Aemilianus, die er als ihr Patron zu den Waffen rief, dazu. Mit der Erschließung aus seiner Klientel, die Römer und Italiker umfasste, wurde eine speziell auf ihn als Patron gebundene Erhöhung des Wehrpotentials erreicht. C. Marius warb für sein erstes konsularisches Kommando Römer an, die als Veteranen bzw. *Evocati* interpretiert werden können. Also erfolgte auch hier die Erhöhung des Wehrpotentials auf freiwilliger Basis und durch persönliche Entscheidungen. Weiterhin erhöhte C. Marius das Wehrpotential auf Basis von Freiwilligkeit durch den Einsatz von *Capite Censi* im römischen Heer, damit wurde erneut ein Präzedenzfall geschaffen, denn fortan waren *Capite Censi* als Freiwillige eine weitere Gruppe römischer Bürger, deren Wehrkraft erschlossen werden konnte, sofern ihnen eine adäquate Ausrüstung bereitgestellt wurde.

Der Einsatz von Freiwilligen bedeutete, dass deren Erschließung abhängig von persönlichen Motivationen war und jedwede gesetzliche Grundlage fehlte, potentiell Freiwillige zwangsweise zum regulären Heeresdienst heranzuziehen, womit Freiwillige lediglich latentes Wehrpotential darstellten. Zudem mussten, wann immer das Wehrpotential von Freiwilligen eingebunden werden sollte, die Entscheidungen der potentiell Freiwilligen dahingehend beeinflusst werden, so dass ihr Einsatz geringe Kosten, aber ebenso auch hohe Kriegs- und zusätzlich Kriegsfolgekosten verursachen konnte. Deshalb und aufgrund der als latent zu charakterisierenden Art von Wehrpotential sollte ihre Einsatz als eine vierte Rubrik der Wehrpotentialerhöhung kategorisiert werden.

Oftmals war es den Feldherren mittels des Einsatzes von Freiwilligen möglich, ihr Heeresaufgebot über den vom Senat bewilligten Umfang hinaus zu vergrößern, was vom Senat toleriert wurde. Aber es ergab sich ein weiterer Aspekt: Je mehr Freiwillige im Heer eingesetzt wurden, desto weniger Wehrpflichtige mussten zwangsweise den Wehrdienst leisten. Dies kam dem Zusammenhalt innerhalb

<sup>2327</sup>Vgl. Gabba, E. (1976), S. 6-8.

<sup>2328</sup>So auch: Rathbone, D. (1993), S. 148.

der Truppen und der allgemeinen Kampfmoral zugute. Für das Verständnis der römischen Geschichte im 1. Jahrhundert v. Chr. ist es wichtig festzuhalten, dass der vermehrte Einsatz von Freiwilligen die Wandlung vom römischen Milizheer zur professionalisierten Berufsarmee mit vorantrieb.<sup>2329</sup> Je mehr Freiwillige eingesetzt wurden, deren langfristige wirtschaftliche Sicherung nach dem Wehrdienst von Beute, garantierten Gratifikationen und auch Landverteilung abhing, desto mehr waren die römischen Feldherren gefordert, diesen Bedürfnissen nachzukommen. Die Soldaten waren abhängig vom Feldherrn, der ihnen die Abfindung auszahlte, und der Feldherr benötigte seine Soldaten als Klientel, um wiederum politisch ihre Abfindung, wie Landverteilung, durchzusetzen, somit galt die Loyalität der Soldaten bald nicht mehr abstrakt Rom, sondern dem jeweiligen Feldherrn.<sup>2330</sup> So entwickelte sich eine spezielle an den Feldherrn gebundene Klientel, welche in der Forschung als Militär- bzw. Heeresklientel bezeichnet wird.<sup>2331</sup>

Als unhaltbar erweist sich die Überlieferung, der zufolge in Phase IV Sklaven im römischen Heer eingesetzt worden waren, womit diese Wehrpotentialerhöhung der ersten Rubrik im Zeitraum 280 – 88 v. Chr. als eine ausschließlich in Phase II angewandte Methode verbleibt. Gleichfalls kann nach ausgiebiger Untersuchung ausgeschlossen werden, dass Ti. Gracchus mit der von ihm initiierten Landverteilung intendierte, einen Mangel an Wehrpotential zu beheben; somit diente seine Lex agraria nicht primär der Kriegsfinanzierung. Vielmehr sollte mit dieser die nachweisliche Strukturkrise des römischen Kleinbauerntums bekämpft werden, d. h., der eigentliche Zweck war die Sicherung der althergebrachten Gesellschaftsstruktur Roms. Lediglich als langfristiger Nebeneffekt bedingte die Landverteilung an Capite Censi eine Stärkung des Wehrpotentials.

## 7.6 Sonderfinanzierung

Keiner der antiken Autoren berichtet, dass Rom zu irgendeinem Zeitpunkt der Phase IV beschlossen habe das Tributum zu erheben; folglich mussten für die zu führenden Kampagnen wohl Finanzmittel aus den regulären Einnahmen oder aus den vorhandenen Finanzrücklagen Roms genutzt worden sein. Diese waren in Phase IV in den meisten Jahren offenbar ausreichend, um neben den üblichen öffentlichen Zivilausgaben zusätzlich die Kriegsfinanzierung zu tragen. Ungeachtet dessen mussten die Römer zu einigen Sonderfinanzierungsmaßnahmen greifen, um die Kriegsfinanzierung bestimmter Jahre zu sichern. Diese Maßnahmen sollen im Folgenden erläutert werden, wobei mit der Untersuchung zur Entwicklung des römischen Münzsystems begonnen wird. Daran schließt sich die Erörterung zur Aktivierung staatlichen Kapitals und zur Nutzung privaten Vermögens an.

### 7.6.1 Münzsystem

Während des 2. Jahrhunderts v. Chr. wurde der Denarius regelmäßig im unveränderten Standard von 84 Denarii zu einem römischen Pfund Silber geprägt.<sup>2332</sup> Die Prägung anderer römischer Münzarten wurde allerdings teilweise über Jahrzehnte ausgesetzt, wobei ungeachtet dessen diese Münzarten im alltäglichen Zahlungsverkehr zirkulierten. Beispielsweise erreichte um 150 v. Chr. die Produktion von Bronze-Münzen einen quantitativen Höhepunkt, um danach massiv reduziert zu werden.<sup>2333</sup> Konkret wurde – bis auf die in geringer Quantität durchgeführten Prägungen der zum As gehörigen Kleinnominalen – die Prägung des As selbst nach 146 v. Chr. bis zum Bundesgenossenkrieg eingestellt.<sup>2334</sup> Aufgrund der abnutzungsbedingten (Material-)Wertminderung der lange im Umlauf befindlichen As-Münzen wurde bereits im Jahr 141 v. Chr. das Verhältnis As zu Denarius von vormals

<sup>2329</sup>Vgl. u. a. Heftner, H. (2006), S. 103 f.; Bleicken, J. (<sup>6</sup>1996), S. 156; Flach, D. (1990), S. 41; Adcock, F. E. (1960), S. 20.

<sup>2330</sup>Vgl. Broadhead, W. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 158.

<sup>2331</sup>Vgl. u. a. Gabba, E. (1976), S. 26 f.; Yoshimura, T. (1961), S. 473; Adcock, F. E. (1960), S. 20 f.

<sup>2332</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 39, 45.

<sup>2333</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 47.

<sup>2334</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 47; Crawford, M. H. (1974), S. 620.

10 auf 16 As zu einem Denarius neu bewertet.<sup>2335</sup> Obwohl um 120 v. Chr. viele der umlaufenden As-Münzen wohl nur noch eine Masse von einer halben Unze aufwiesen, besaß der Uncial-Standard bis um das Jahr 92 v. Chr. weiterhin offiziell Gültigkeit.<sup>2336</sup>

Die Prägung des Quinarius und Sesterzes als Silbernominale war bereits gegen Ende der Phase II eingestellt worden und um 170 v. Chr. endete die Produktion des Victoriats.<sup>2337</sup> Auch bei den Victoriaten wurde auf die durch Abnutzung hervorgerufene (Material-)Wertminderung reagiert, indem um 101 v. Chr. das ursprüngliche Verhältnis von  $\frac{3}{4}$  auf  $\frac{1}{2}$  Victoriat zu einem Denarius herabgesetzt wurde.<sup>2338</sup> Zeitgleich wurde der Quinarius – ebenfalls mit einem Wert von  $\frac{1}{2}$  Denarii – mittels neuer Bildtypen gezielt dem Victoriat angeglichen und dessen Prägung in hoher Quantität umgesetzt.<sup>2339</sup> Die Prägung des Sesterzes als Silbermünze wurde erst am Ende der Phase IV für kurze Zeit wieder aufgenommen.<sup>2340</sup>

Für die Zeit der Phase IV haben sich im Werk von Plinius d. Ä. zwei die Münzprägung betreffende Gesetze, die auf die Jahre 92 – 89 v. Chr. datiert werden,<sup>2341</sup> erhalten. Das erste Gesetz wird als *Lex Papiria* bezeichnet. Es autorisierte sowohl die Prägung des As im *Semuncial-Standard*, also mit der Masse von einer halben Unze, als auch die Wiederaufnahme der Prägung des Silbersesterzes. Unmittelbar an die Überlieferung dieses Gesetzes schließt sich die Darstellung des zweiten vom Volkstribun Livius Drusus eingebrachten Gesetzes an, nach dem die Silbermünzen zu einem Achtel mit Bronze gestreckt worden sein sollen.<sup>2342</sup> Die Überlieferungen zu beiden Gesetzen wurden in der Forschung ausführlich diskutiert und deren Entstehung zur Zeit des Bundesgenossenkrieges bedeutet, dass die voneinander abweichenden modernen Auslegungen dieser Gesetze hinsichtlich deren Bedeutung für die römische Kriegsfinanzierung im Folgenden erörtert werden müssen. Zudem ist zur Bewertung der Ursachen und beabsichtigten Wirkung die Datierung des In-Krafttretens der Gesetze notwendig.

## Bronzemünzen

Die *Lex Papiria* legalisierte die Prägung des As mit einer Masse von einer halben Unze, dem sogenannten *Semuncial-Standard*.<sup>2343</sup> Sie wurde in der Forschung auf 91 v. Chr. datiert.<sup>2344</sup> Mit dieser Datierung kann unmittelbar ein Bezug zum Bundesgenossenkrieg hergestellt werden, so wertet A. Heuß die *Lex Papiria* als Ausdruck eines römischen Finanzengpasses, der sich mit Ausbruch des Bundesgenossenkrieges so weit verschärfte, dass der Senat zur Deckung des Finanzbedarfs die Entwertung des As um 50 Prozent durchsetzen musste.<sup>2345</sup> Auch K. Bringmann geht davon aus, dass der Wert des As durch die *Lex Papiria* während des Bundesgenossenkrieges um die Hälfte gemindert wurde. Da dies den Nominalwert des As um 100 Prozent aufwertete, sei in der Folge damit der Zusammenbruch des Kreditmarktes provoziert worden.<sup>2346</sup> Die Krise des römisch-italischen Kreditmarktes hatte jedoch mannigfaltige Ursachen, z. B. die sich aus dem Bundesgenossenkrieg ergebenden privatrechtlichen Unsicherheiten und die allgemeine wirtschaftliche Stagnation aufgrund des unmittelbar folgenden Ersten Mithridatischen Krieges.<sup>2347</sup> Insbesondere

<sup>2335</sup>Vgl. Hollander, D. B. (2007), S. 28; Harl, K. W. (1996), S. 47; Burnett, A. M. (1982), S. 131; Crawford, M. H. (1974), S. 74.

<sup>2336</sup>Vgl. Hollander, D. B. (2007), S. 25; Crawford, M. H. (1985), S. 183.

<sup>2337</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 40; Crawford, M. H. (1974), S. 628.

<sup>2338</sup>In der Forschung wird angenommen, dass damit die bereits in der Praxis vorherrschende Bewertung des Victoriats als offizieller Standard legalisiert wurde (vgl. Crawford, M. H. (1974), S. 610).

<sup>2339</sup>Vgl. Cascio, Lo E. (1981), S. 83 f.; Crawford, M. H. (1974), S. 628.

<sup>2340</sup>Vgl. Crawford, M. H. (1985), S. 185; Crawford, M. H. (1974), S. 611.

<sup>2341</sup>Vgl. Hollander, D. B. (2007), S. 28; Brunt, P. A. (1988), S. 158 f.; Crawford, M. H. (1985), S. 183, 185; Cascio, Lo E. (1981), S. 83 f.; Crawford, M. H. (1974), S. 77; Sutherland, C. H. V. (1974), S. 78.

<sup>2342</sup>Plin. NH 33.13 (46).

<sup>2343</sup>Plin. NH 33.13 (46).

<sup>2344</sup>Vgl. Hollander, D. B. (2007), S. 28; Brunt, P. A. (1988), S. 158 f.; Crawford, M. H. (1985), S. 183, 185; Crawford, M. H. (1974), S. 77.

<sup>2345</sup>Vgl. Heuß, A. (1976), S. 214 f.

<sup>2346</sup>Bringmann, K. (1996), S. 253.

<sup>2347</sup>Vgl. Howgego, Ch. (1992), S. 13.

wegen des Ersten Mithridatischen Krieges kam es zu ansteigenden Schulden Roms, zum Einbruch der Provinzeinnahmen aus Asia und generell zu kriegsbedingten Verlusten.<sup>2348</sup> Hinzu kam der 86 v. Chr. offiziell durchgesetzte Schuldenschnitt in Höhe von drei Viertel auf private und staatliche Kreditverträge.<sup>2349</sup>

Die Bestimmungen der Lex Papiria legte M. H. Crawford anfänglich als eine ohne vorhandenen Engpass an Prägematerial vorsorgende Finanzierungsmaßnahme in Hinblick auf den sich anbahnenden Bundesgenossenkrieg aus.<sup>2350</sup> Doch bereits in einer späteren Veröffentlichung erwägt er: „[...] *that the author of the Lex Papiria supposed the reversion to an uncial standard to have been a mistake and wished to established what had been a de facto semuncial standard officially.*“<sup>2351</sup> Damit stände die Einführung des Semuncial-Standards nicht in Zusammenhang mit Erfordernissen, die sich aus der Finanzierung des Bundesgenossenkrieges ergeben würden. Vielmehr wäre als Standard für As-Neuprägungen der Materialwert der sich im Umlauf befindlichen As-Münzen aufgegriffen worden, womit administrativ auf das römische Münzsystem eingewirkt worden wäre. Die These einer administrativen Regelung sowohl hinsichtlich der sich in Umlauf befindlichen Münzen und deren praktisch umgesetzten Wertverhältnisse als auch einer ausreichenden Versorgung der Wirtschaft mit Kleinnominalen wird durch K. W. Harl aufgenommen.<sup>2352</sup> Bereits C. T. Barlow interpretiert die Lex Papiria als Initiative Roms um 92/91 v. Chr., Kleinnominalen für die alltäglichen Kauftransaktionen bereitzustellen.<sup>2353</sup> Die gleiche Auslegung wird durch E. Lo Cascio vertreten, der zusätzlich darauf hinweist, dass die Datierung der Lex Papiria auf 91 v. Chr. nicht zu rechtfertigen sei, da für dieses Jahr ein Tribun mit dem Namen *Papirius* nicht nachgewiesen werden kann. Vielmehr sind Tribunen dieses Namens für 92, 90 und 89 v. Chr. belegt, und nur diese Jahre kämen folglich als Datierung infrage, er selbst favorisiert das Jahr 92 v. Chr. für die Verabschiedung der Lex Papiria.<sup>2354</sup>

An der Datierung der Lex Papiria in das Jahr 91 v. Chr. kann nicht festgehalten werden. Damit die Reduzierung des As-Prägestandards als Finanzierungsmaßnahme für den Bundesgenossenkrieg legitimiert werden kann, muss sie in das Jahr 90 oder 89 v. Chr. datiert werden. Die Lex Papiria wurde deswegen bereits in das Jahr 89 v. Chr. datiert.<sup>2355</sup> Da per se diese Datierung nicht ausgeschlossen werden kann, muss gefragt werden, in welchem Umfang die Einführung des Semuncial-Standards zur Kriegsfinanzierung beigetragen hätte. Nach E. Lo Cascio hielt die Prägung der As-Münzen im Semuncial-Standard zwar über mehrere Jahre an, war aber insgesamt von geringer Quantität, was ihn schlussfolgern lässt: „[...] *the unitary value of a single piece was so small that even halving the weight would not have allowed an important increase in public expenditure*“<sup>2356</sup>, die Einführung des Semuncial-Standards kann keine bedeutende Erhöhung der Finanzmittel des Aerarium bedeutet haben. Zudem sollte auch bedacht werden, dass sich das römische Wirtschafts- und Wertesystem in dieser Zeit auf die Basis von Silber umgestellt haben musste, so dass zur Begleichung von öffentlichen Ausgaben die Bronzemünzen immer weniger Einsatz fanden und damit deren Manipulation als Maßnahme der Kriegsfinanzierung kaum mehr ins Gewicht fiel. Jedoch war insgesamt eine ausreichende Münzversorgung zur Aufrechterhaltung eines hinreichenden Geldvolumens für das Funktionieren der Wirtschaftsabläufe bedeutend.

Entgegen den Deutungen der Lex Papiria als Maßnahme der Kriegsfinanzierung beschränkt sich die Auslegung von C. T. Barlow und E. Lo Cascio nicht nur auf die Interpretation der Einführung des Semuncial-Standards, sondern bezieht auch die Wiederaufnahme der Prägung des Sesterzes mit ein, denn durch eben jenes Gesetz war nicht nur die Wiederaufnahme der Prägung des As nach rund 60 Jahren, sondern nach mehr als 100 Jahren auch die des Sesterzes genehmigt. Die Auslegung der Lex Papiria mit der Datierung in das Jahr 92 v. Chr. steht als administratives Instrument zur Versorgung des Marktes mit Kleinmünzen in Einklang mit diesen und weiteren

<sup>2348</sup>Vgl. Barlow, C. T. (1980), S. 219.

<sup>2349</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 51.

<sup>2350</sup>Crawford, M. H. (1974), S. 77, Anm. 2, 596, 611.

<sup>2351</sup>Crawford, M. H. (1985), S. 185.

<sup>2352</sup>Harl, K. W. (1996), S. 48.

<sup>2353</sup>Barlow, C. T. (1980), S. 203.

<sup>2354</sup>Vgl. Cascio, Lo E. (1981), S. 83 f.

<sup>2355</sup>Vgl. Bellen, H. (1994), S. 107; Pink, K. (1979), S. 59.

<sup>2356</sup>Cascio, Lo E. (1981), S. 83.



Überlieferungsaspekten. Beispielsweise schließt sich an die Überlieferung der Lex Papiria ein Bericht über die Initiative des Livius Drusus aus dem Jahr 91 v. Chr. an und unter Annahme einer chronologischen Berichterstattung ergibt sich ein Indiz für die Datierung auf die Zeit vor 91 v. Chr. Weiterhin wurden nachweislich Denarius-Münzen halbiert bzw. geviertelt, was Ausdruck dafür ist, dass ein Engpass an Kleinnominalen im römischen Geldkreislauf existierte und so war bereits um 101/100 v. Chr. durch die Prägung des Quinarius die Bereitstellung von Kleinnominalen angestoßen worden.<sup>2357</sup>

Ein weiterer entscheidender Aspekt für die Bewertung des Gesetzes ist, dass die Sesterz-Münzen die Prägung *ELP – ex Lege Papiria* – und die Bronze-Münzen die Prägung *LPDAP – Lex Papiria de Aere publico* – aufweisen, wodurch sie als Resultat dieses Gesetzes zu identifizieren sind und womit genau angezeigt wird, dass die As-Münzen im Semuncial-Standard geprägt wurden.<sup>2358</sup> Allein aufgrund dieser Kennzeichnung kann die Ausgabe der nach der Lex Papiria geprägten As-Münzen im Semuncial-Standard nicht als analog zur in Phasen I und II angewandten Finanzierungsmethode kategorisiert werden, denn in diesen Phasen erfolgte die Ausgabe von im (Material-)Wert geminderter Neuprägungen zum ursprünglichen Nennwert zur Deckung der Kriegsfinanzierung und bei einer derartigen Finanzierungsmethode wäre die Kennzeichnung der Änderungen des Prägestandards kontraproduktiv. Die aufgeführten Indizien und Argumente unterstützen die Interpretation, nach der durch die Bestimmungen der Lex Papiria im Jahr 92 v. Chr. dem Geldkreislauf fehlende Kleinnominalen zugeführt werden sollten. Die Kategorisierung der offiziellen Einführung des As im Semuncial-Standard als Instrument der römischen Kriegsfinanzierung scheidet somit aus.

Nachweisbar wurde zur Deckung des Finanzbedarfs während des Bundesgenossenkrieges die Produktion von Bronzemünzen erhöht, wobei auch ältere schwere As-Münzen umgemünzt wurden.<sup>2359</sup> Damit wurde ausschließlich vorhandenes staatliches Kapital durch Neu- bzw. Umprägung zur Finanzierung des Krieges genutzt, ohne dass der Effekt durch Auslassung einer Kennzeichnung der Änderung des Prägestandards verstärkt wurde.

## Silbermünzen

Der Volkstribun Livius Drusus brachte Plinius d. Ä. zufolge ein Gesetz ein, auf dessen Grundlage offiziell die Silbermünzen zu einem Achtel mit Bronze gestreckt werden sollten.<sup>2360</sup> In der Forschung wird zwar allgemein davon ausgegangen, dass mit Livius Drusus einer der Volkstribunen des Jahres 91 v. Chr. gemeint war,<sup>2361</sup> doch werden Ursache und Umsetzung dieser Darstellung äußerst unterschiedlich ausgelegt. So wurde die Meinung vertreten, dass diese Münzentwertung noch im Jahr 91 v. Chr. als vorausschauende Finanzierungsmaßnahme für den folgenden Bundesgenossenkrieg umgesetzt wurde.<sup>2362</sup> Jedoch versuchte Livius Drusus die angespannte Situation zwischen Römern und den italischen Bundesgenossen politisch zu lösen. Erst nachdem seine Politik gescheitert war, entbrannte die militärische Rebellion der italischen Bundesgenossen.<sup>2363</sup> Diese Ereigniskette lässt an dem Gesetz des Livius Drusus als ein Mittel zur vorausschauenden Finanzierung des Bundesgenossenkrieges zweifeln. Obwohl K. Bringmann das Gesetz gleichfalls als Finanzierungsmethode interpretiert, sieht er dessen Ursache im zivilen Bereich bei der von Livius Drusus angestrebten Wiederaufnahme des Landverteilungsprozesses und der Subventionierung der stadtrömischen Getreideversorgung.<sup>2364</sup> Beide Maßnahmen wurden nicht umgesetzt, da die sie beschließenden Gesetze annulliert wurden,<sup>2365</sup> womit die Umsetzung der Münzentwertung obsolet wurde. Von K. W. Harl stammt die Auslegung, nach der die politische Opposition die Vorschläge des Livius Drusus unter

<sup>2357</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 47 f.

<sup>2358</sup>Vgl. Sutherland, C. H. V. (1974), S. 75.

<sup>2359</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 50.

<sup>2360</sup>Plin. NH 33.13 (46).

<sup>2361</sup>Vgl. u. a. Harl, K. W. (1996), S. 46; Crawford, M. H. (1974), S. 616; Sutherland, C. H. V. (1974), S. 78.

<sup>2362</sup>Vgl. Sutherland, C. H. V. (1974), S. 78.

<sup>2363</sup>Liv. Peri. 71; Vell. Pat. 2.15.1.

<sup>2364</sup>Bringmann, K. (2002), S. 245 f.

<sup>2365</sup>Diod. 37.10.3.

dem Hinweis unzureichend vorhandener Finanzmittel abgelehnt und als Reaktion Livius Drusus den Vorschlag der Münzentwertung eingebracht habe, der nicht umgesetzt wurde.<sup>2366</sup> Auch C. T. Barlow erwägt, dass das Gesetz als Finanzierungsvorschlag für die Koloniegründungen gedacht gewesen sei. Gleichfalls gibt er aber zu bedenken, dass dies grundsätzlich als Ausdruck eines erschöpften Staatshaushaltes ausgelegt werden kann.<sup>2367</sup>

Nur einige der bisher vorgestellten Auslegungen gehen davon aus, dass die angekündigte Silbermünzentwertung tatsächlich umgesetzt wurde. Und nach eingehenden Untersuchungen konnte M. H. Crawford keine Indizien für die Umsetzung der von Plinius für das Jahr 91 v. Chr. berichteten Reduzierung des (Material-)Wertes der Silbermünzen beibringen, so dass er die Annullierung dieses Gesetzes analog zu den anderen Gesetzen des Livius Drusus oder dessen Nichtumsetzung aus anderen Gründen annimmt.<sup>2368</sup> Auch K. W. Harl weist darauf hin, dass Münzen, die ursprünglich von der Forschung als Denarii, welche den durch Livius Drusus durchgesetzten geminderten Wert aufwiesen, erkannt worden waren, zeitgenössische antike Fälschungen seien.<sup>2369</sup> Da keine Belege für eine von Livius Drusus initiierten Minderung des (Material-)Wertes der Silbermünzen im Jahr 91 v. Chr. existieren und sich auch die Chronologie der Ereignisgeschichte nicht einfügt, sollte folglich die Theorie der vorausschauenden Kriegsfinanzierungsmaßnahme nicht vertreten werden.

Hinsichtlich der Kriegsfinanzierung hält es allerdings M. H. Crawford für wahrscheinlich, dass zwischen 89 und 87 v. Chr. die Silbermünzentwertung von Livius Drusus umgesetzt wurde,<sup>2370</sup> denn der Silbergehalt der Denarius-Münzen wurde infolge eines Engpasses an Prägematerial von ursprünglich 98 bis 97,5<sup>2371</sup> auf 94,5 Prozent gesenkt.<sup>2372</sup> Ihm zufolge wurde die Senkung des Feingehaltes in den Silbermünzen notwendig, nachdem im Jahr 90 v. Chr. Silber in einer noch nie dagewesenen Menge vermünzt<sup>2373</sup> und dadurch ein Mangel an Prägematerial verursacht worden war. Auch P. A. Brunt nimmt an, dass die Senkung des Silbergehalts beim Denarius um 88/87 v. Chr. als direktes Resultat eines durch die enormen Ausgaben während des Bundesgenossenkrieges entstandenen Engpasses an Prägematerial für Neuprägungen von Silbermünzen umgesetzt wurde.<sup>2374</sup> Beide, P. A. Brunt und M. H. Crawford, gehen davon aus, dass die Aufwendungen des Bundesgenossenkrieges die Silberreserven Roms erschöpften und dem daraus resultierenden Engpass an Prägematerial mittels Reduzierung des Silbergehaltes der jeweiligen Münzen begegnet werden sollte.

Also wurde zur Deckung des Finanzbedarfs des Bundesgenossenkrieges zunächst die Denarius-Produktion intensiviert, womit für die Anfangsphase dieses Krieges lediglich eine Aktivierung von staatlichem Kapital als Instrument der Kriegsfinanzierung belegt ist. Durch die Verringerung des Silbergehaltes in den Münzen wurde entweder im Jahr 89 oder 88 v. Chr. eine weitere Sondermaßnahme angewandt. Je nach zeitlicher Umsetzung der Verminderung des (Material-)Wertes der Münzen sollte entweder bereits die Finanzierung des zu Ende gehenden Bundesgenossenkrieges oder des sich daran anschließenden Krieges gegen Mithridates VI. gesichert werden.<sup>2375</sup>

Bisher ist unbeantwortet, ob die nachweisbare Minderung des Silbergehaltes in den Münzen um 89 – 87 v. Chr. als Umsetzung des durch Livius Drusus eingebrachten Gesetzes bewertet werden kann. Dessen Annullierung kann aus vorstehend genannten Gründen und da eine zeitnahe Umsetzung des Gesetzes nicht erfolgte, nicht ausgeschlossen werden. Unwahrscheinlich erscheint, dass dieses

<sup>2366</sup>Harl, K. W. (1996), S. 46.

<sup>2367</sup>Barlow, C. T. (1980), S. 202.

<sup>2368</sup>Crawford, M. H. (1974), S. 616.

<sup>2369</sup>Harl, K. W. (1996), S. 398, Anm. 22.

<sup>2370</sup>Crawford, M. H. (1985), S. 190.

<sup>2371</sup>Vgl. Harl, K. W. (1996), S. 45, 50.

<sup>2372</sup>Vgl. Crawford, M. H. (1985), S. 190.

<sup>2373</sup>So auch: Harl, K. W. (1996), S. 50.

<sup>2374</sup>Brunt, P. A. (1988), S. 158 f.

<sup>2375</sup>Die Aufwendungen für den Bundesgenossenkrieg, die ohne Erhebung des Tributum finanziert wurden, hatten die Rücklagen Roms so weit reduziert, dass der Senat für die Finanzierung des Krieges gegen Mithridates VI. im Jahr 88 v. Chr. die sakralen Rücklagen einsetzen musste (App. Mi. 22.84; vgl. Heftner, H. (2006), S. 135; Harl, K. W. (1996), S. 50). Der Mangel an Edelmetall konnte durch die aus der Übernahme von Kyrene stammenden Wertmittel im Jahr 86 v. Chr. überwunden werden (vgl. Crawford, M. H. (1985), S. 187), trotzdem erfolgte erst 81 v. Chr. die Rückkehr zum ursprünglichen Feingehalt der Denarius-Münzen von 98 Prozent (vgl. Harl, K. W. (1996), S. 54).

Gesetz entweder mit Verzögerung umgesetzt oder dessen Annullierung suspendiert wurde, als sich der Finanzierungsbedarf für den Bundesgenossenkrieg offenbarte. Bereits M. H. Crawford zieht in Betracht, dass Plinius die Verschlechterung der Silbermünzen irrtümlich Livius Drusus zuschrieb und sich eigentlich auf eine Maßnahme des Dossenus aus dem Jahr 87 v. Chr. bezog.<sup>2376</sup> Die eher geringe Reduzierung des Silbergehaltes von 98 bis 97,5 auf 94,5 Prozent entspricht einer (Material-)Wertminderung von 3,6 bis 3,1 Prozent, wodurch aus einer gegebenen Menge Silber 3,2 – 3,7 Prozent mehr Münzen hätten geprägt werden können. Die Umsetzung des Gesetzes nach Plinius hätte eine Beimischung von einem Achtel Bronze und so eine Minderung auf 87,1 – 86,7 Prozent Silberanteil pro Denarius bedeutet,<sup>2377</sup> womit 11,4 – 12 Prozent mehr Münzen hätten geprägt werden können. Die sich daraus ergebende Diskrepanz zwischen erwarteter und realer Reduzierung steht einer Gleichsetzung des Gesetzes mit der tatsächlich umgesetzten Wertminderung entgegen. Zusammen deuten die Indizien an, dass die Münzentwertung von 89 bis 87 v. Chr. als eine von dem durch Plinius überlieferten Gesetz unabhängig umgesetzte Maßnahme der römischen Kriegsfinanzierung betrachtet werden sollte, deren Notwendigkeit aus der Erschöpfung der Silberreserven aufgrund der massiven Prägung von Silbermünzen zur Finanzierung des Bundesgenossenkrieges im Jahr 90 v. Chr. erwuchs.

### 7.6.2 Aktivierung staatlichen Kapitals

Die Ressourcen der Römer erschöpften sich im Bundesgenossenkrieg mit hoher Geschwindigkeit<sup>2378</sup> und nach der Einnahme von Asculum (89 v. Chr.) war es die Hoffnung der Senatoren, die Beuteeinnahmen zur Sicherung der Kriegsfinanzierung einsetzen zu können. Doch diese Erwartung erfüllte der Feldherr nicht, weswegen zur Aktivierung staatlichen Kapitals erneut die Methode des Landverkaufs umgesetzt wurde.<sup>2379</sup> Der spätantiken Quelle nach wurde Staatsland in unmittelbarer Nähe des Kapitols zum Verkauf angeboten und nachdem eine Transaktion stattgefunden hatte, wurde der Verkaufserlös zum Ankauf von Getreide eingesetzt.<sup>2380</sup> Aufgrund der sehr gestrafften Darstellung bleibt die Höhe der Verkaufseinnahmen unbestimmbar.

### 7.6.3 Erschließung von Privatkapital

Aufgrund eines Berichtes von Plutarch wurde in der Forschung akzeptiert, dass Scipio Africanus Aemilianus als Konsul 134 v. Chr. die Finanzierung für den von ihm zu übernehmenden Feldzug gegen Numantia selbst sichern musste.<sup>2381</sup> Der Senat entschuldigte seine eigene Unfähigkeit, Finanzmittel für die Kriegsführung bereitzustellen, mit den zwar erwarteten, aber noch nicht verfügbaren Steuereinnahmen. Daraufhin setzte Scipio Africanus Aemilianus das Vermögen seiner Freunde zur finanziellen Sicherung seines Feldzuges ein. Aus der Darstellung geht also zum einen hervor, dass Zolleinnahmen als Teil der regulären Einnahmen Roms für die Kriegsfinanzierung verwendet werden sollten, und zum anderen, dass Scipio Africanus Aemilianus das Vermögen seiner Freunde als Brückenfinanzierung hätte einsetzen müssen. Denn der Senat verweigerte nicht grundsätzlich die Finanzmittel, sondern konnte sie nur temporär nicht zur Verfügung stellen. Die Darstellung von Appian zur Aufrüstung des Scipio Africanus Aemilianus zeigt, dass dieser insgesamt einvernehmlich mit dem Senat handelte.<sup>2382</sup> Hätte Scipio Africanus Aemilianus nun tatsächlich die privaten Finanzmittel seiner Freunde und seiner Klientel zur Sicherung der Finanzierung seines Feldzuges eingesetzt, wäre dies – analog zu seiner Erschließung von Wehrpotential aus seiner Klientel heraus (s. Abs. 7.5.3) – eine speziell

<sup>2376</sup>Crawford, M. H. (1974), S. 569-572.

<sup>2377</sup>Dies entspricht einer (Material-)Wertminderung von 10,3 bis 10,7 Prozent.

<sup>2378</sup>Oros. 5.18.28.

<sup>2379</sup>Oros. 5.18.26 f.

<sup>2380</sup>Vgl. Barlow, C. T. (1980), S. 206.

Einzig aus der vorangehenden Darstellung hinsichtlich der Erwartung der Senatoren, die Beuteeinnahmen zur Kriegsfinanzierung nutzen zu können, leitet sich die Interpretation ab, dass das angekaufte Getreide für die Sicherung der Heeresversorgung benötigt wurde.

<sup>2381</sup>Plut. apophth. Scip. min. 15. Vgl. Simon, H. (1961), S. 174.

<sup>2382</sup>App. Ib. 84.363 ff.

auf eine Einzelperson bezogene Erschließung von Privatkapital bzw. eine mittels des persönlichen Prestiges eines einzelnen Politikers anwendbare Methode zur Sicherung der Kriegsfinanzierung.

Doch keine der anderen verfügbaren Quellen enthält ein Indiz, um die Überlieferung des Plutarchs in puncto Privatfinanzierung zu bestätigen.<sup>2383</sup> Zudem ist sein Bericht hinsichtlich der unsicheren Finanzierung aus zwei Gründen problematisch. Der erste Grund ist die Darstellung der selbst durchgeführten und eigenfinanzierten Aufrüstung, denn sie erinnert an das häufig für die Scipionen genutzte literarische Motiv, dass sie die Finanzierung ihrer Kriegszüge selbst sicherten, ohne Rom offiziell finanziell zu belasten.<sup>2384</sup> Das Hauptbeispiel dafür ist die Rüstung für den Feldzug nach Afrika während des Zweiten Punischen Krieges (s. Unterabs. 5.6.1.4). Dazu gehört auch der in Abs. 7.5.3 und 7.8.2 angesprochene Einsatz von Klientel des Scipio Africanus Aemilianus als Ersatzmannschaften für seinen Feldzug gegen Numantia. Allein dieses literarische Motiv lässt Misstrauen gegenüber der von Plutarch berichteten Eigenfinanzierung des Scipio Africanus Aemilianus aufkommen. Der zweite Grund, der Zweifel an der Eigenfinanzierung hervorruft, ergibt sich aus dem Verlauf des Numantini-schen Krieges. Dieser war durch mehrere Niederlagen römischer Heere geprägt, so kam es unter dem Feldherrn Mancinus zur Kapitulation und einem sich daran anschließenden diplomatisch-politischen Fiasko.<sup>2385</sup> Bei dem ohnehin schon problematischen Kriegsverlauf, wodurch die Anforderungen an Heer und Finanzierung stiegen und alle in Rom die Erwartung hegten, Scipio Africanus Aemilianus möge den Krieg gegen Numantia erfolgreich und möglichst zügig beenden, ist es mehr als fraglich, ob der Senat ihn in dieser Situation wirklich ohne ausreichende Finanzmittel ausgestattet und die Finanzierung des Heeres in Iberien einer vom Feldherrn aufgestellten Eigenfinanzierung anvertraut hätte.

Aus diesen Überlegungen geht hervor, dass grundsätzlich nicht anzunehmen ist, dass die Weiterführung des Krieges gegen Numantia ab 134 v. Chr. von der Erschließung von Privatkapital durch einen einzelnen Politiker abhing. Die erfolgreiche Beendigung des Krieges war wichtig für das Ansehen Roms in ganz Iberien und musste zu einer bewussten Machtdemonstration für die Behauptung des römischen Herrschaftsanspruchs in beiden iberischen Provinzen werden. Auf dieser Basis kann eine private Vollfinanzierung dieses Krieges abgelehnt werden, doch aufgrund der Darstellung des Plutarchs kann eine kurzfristige Eigenfinanzierung zur Überbrückung eines temporären Finanzierungsengpasses in Abstimmung mit dem Senat nicht vollständig ausgeschlossen werden. Wenn überhaupt, dann war wohl nur eine Teilfinanzierung erforderlich, denn das Hauptheer befand sich inklusive Ausrüstung und Versorgung mit der dazugehörigen Kriegskasse bereits in Iberien.

#### 7.6.4 Zusammenfassung – Sonderfinanzierung

Aus dem Repertoire der Sonderfinanzierung kann in Phase IV die Aktivierung staatlichen Kapitals nachgewiesen werden, nämlich als 89 v. Chr. durch den Verkauf von Staatsland die Heeresversorgung gesichert wurde. Die Methode des Landverkaufs war bereits in Phase II angewandt worden, indes scheiterte der Versuch der Umsetzung in Phase III am Mangel potentieller Kaufinteressenten. Bereits 90 v. Chr. waren Denarius-Münzen in einer noch nie erreichten Quantität geprägt und in den römischen Geldverkehr gebracht worden, auch damit wurde vorhandenes Staatskapital zur Kriegsfinanzierung aktiviert. Diese Art der Erschließung staatlichen Kapitals wurde frühestens 89 v. Chr. durch eine (Material-)Wertminderung bei der Prägung von Silbermünzen verstärkt. Auch in Phase IV wurde somit die Münzprägung zur Sicherung der Kriegsfinanzierung herangezogen. Doch betrug die (Material-)Wertminderung der Denarius-Münzen lediglich 3,6 – 3,1 Prozent, so dass diese Maßnahme von 3,2 bis 3,7 Prozent Münzmehrung in einem vergleichsweise geringem Maße zur nominalen Erhöhung des staatlichen Kapitals und somit zur Deckung der Kriegsaufwendungen beitrug.

Die in Phase IV nachzuweisenden Sonderfinanzierungsmaßnahmen können dem Bundesgenos-senkrieg, einem intensiv geführten aber zeitlich sehr begrenzten Krieg, zugeordnet werden. Dies ist

<sup>2383</sup> App. Ib. 84.363 ff.; Liv. Peri. 57.

<sup>2384</sup> App. Ka. 112.534; Diod. 31.25; Liv. 28.38, 28.45, 45.42.6; Poly. 11.33, 30.18, 32.24; Zon. 9.25.

<sup>2385</sup> App. Ib. 80.347 f., 83.358-361; Plut. Ti. Grac. 5 ff.

ein Hinweis auf hinreichende reguläre Einnahmen zur Führung der vorangegangenen Auseinandersetzungen ab der Aussetzung der Erhebung des Tributum. Die Finanzierung des Bundesgenossenkrieges überstieg die Standardkriegsfinanzierung bzw. die regulären Einnahmen und reduzierte die öffentliche Finanzrücklage Roms in einem solchen Ausmaß, dass wohl zur Finanzierung des Krieges gegen Mithridates VI. bereits 88 v. Chr. weitere Sonderfinanzierungsmaßnahmen notwendig wurden.

Die feststellbare Reduzierung des Silbergehaltes in den Münzen während des Bundesgenossenkrieges kann nicht als Resultat der von Plinius d. Ä. überlieferten Maßnahme des Livius Drusus interpretiert werden, da die überlieferte Reduzierung weder chronologisch noch quantitativ der tatsächlich feststellbaren Reduzierung des Silbergehaltes in den Münzen entspricht. Auch kann die Einführung des Semuncial-Standards für die Prägung des As nicht als Instrument der Kriegsfinanzierung gewertet werden, sondern war 92 v. Chr. ein administrativer Eingriff in das römische Münzsystem.

Fragwürdig ist die durch einen einzigen Beleg überlieferte Erschließung von Privatkapital zur Finanzierung des Numantischen Krieges 134 v. Chr. Aufgrund der Notwendigkeit für Rom, den Herrschaftsanspruch in beiden iberischen Provinzen zu behaupten und des ohnehin für Rom problematischen Kriegsverlaufs, kann abgelehnt werden, dass die Fortführung dieses Krieges uneingeschränkt durch die Erschließung von Privatkapital in Eigenverantwortung des römischen Feldherrn gesichert werden sollte. Eine kurzfristige Teilfinanzierung in Form einer Eigenfinanzierung zur Überbrückung eines temporären Finanzengpasses in Abstimmung mit dem Senat lässt sich aufgrund des Quellenbelegs nicht grundsätzlich ausschließen. Das erschlossene Privatkapital stammte aus der Klientel des römischen Feldherrn, weshalb diese Finanzierungsmethode abhängig vom Feldherrn und sowohl die finanziellen Mittel als auch die Art der Finanzierung an ihn gebunden waren.

## 7.7 Kostenanstieg

Die Anzahl der Infanteristen einer Legion wurde 104 v. Chr. von 5.200 auf 6.000 Mann erhöht und stellte in der Zeit 280 – 88 v. Chr. die zweite standardisierte Erhöhung der Kriegsgrundkosten dar (s. Unterkap. 7.2 und 7.4 sowie Abb. 2.1). Darüber hinaus kam es in Phase IV zu weiteren Maßnahmen, wie dem Einsatz der *Capite Censi* im Heer oder der Versorgung der Veteranen, was zu zusätzlichen Kosten aufgrund von Kriegsführung führte. Da sie kennzeichnend für Phase IV und die währenddessen steigenden Kriegsgrundkosten sind, werden jene Maßnahmen und deren Auswirkungen beginnend mit den Initiativen des C. Gracchus nachfolgend erörtert.

### 7.7.1 Initiativen des Gaius Gracchus

Gaius Gracchus brachte als Volkstribun zahlreiche Gesetze ein und obwohl sein gesamtpolitisches Konzept viele interessante Ansatzpunkte beinhaltet,<sup>2386</sup> können im Folgenden lediglich die für die Kriegsfinanzierung relevanten Gesetze diskutiert werden.<sup>2387</sup> Dazu gehören die *Lex de tribunis militum* und die sogenannten *Lex militaris* (123/121 v. Chr.), die beide die Wehrverfassung betreffen. Eine in der *Lex militaris* enthaltene Bestimmung galt der erneuten Durchsetzung der gültigen Wehrverfassung, denn es sollten fortan wiederum ausschließlich Römer mit einem Alter ab 17 Jahren zum Wehrdienst herangezogen werden (s. Abs. 7.1.1). Weiterhin wurde durch sie festgelegt, dass den Legionären Kleidung offiziell von Rom ohne Abzug vom Sold zur Verfügung gestellt werden sollte.<sup>2388</sup> Diese Bestimmung ist in Zusammenhang mit dem Prinzip der Selbstausrüstung bedeutend

<sup>2386</sup> Beispielsweise erreichte er eine Erhöhung der Einnahmen des Aerarium durch die Erhebung neuer Zölle (Vell. Pat. 2.6).

<sup>2387</sup> Wie sein Bruder initiierte auch C. Gracchus Siedlungs- bzw. Landverteilungsprogramme (App. BC 1.24.102; Ka. 136.644; Liv. Peri. 60.7 f.; Plut. C. Grac. 26 f.; Vell. Pat. 2.6). Für seine Programme ist die Quellenlage jedoch so dürftig, dass weder die genauen Bestimmungen seiner Ackergesetze noch seine Motivationen bzw. die Ursachen für sie zu ermitteln sind (vgl. Flach, D. (1990), S. 49; Stockton, D. (1979), S. 131; Boren, H. C. (1968), S. 102; Meyer, E. (1948), S. 283). Da C. Gracchus die Politik seines Bruders fortführte, bleibt zu vermuten, dass auch er primär die Beseitigung gesellschaftlicher Probleme anstrebte. Ungeachtet dessen konnte als ein Nebeneffekt der Landverteilung an *Capite Censi* in Italien eine Erhöhung des Wehrpotentials erwartet werden.

<sup>2388</sup> Plut. C. Grac. 26.

und aus ihr ergab sich eine umfangreiche Forschungsdiskussion mit einander widersprechenden Interpretationen, die sich jeweils unterschiedlich auf die Kriegsfinanzierung Roms ausgewirkt hätten.

Die umfassendste Auswirkung auf die Kriegsfinanzierung hätte die Auslegung, dass durch die Verabschiedung der *Lex militaris fortan* allen römischen Soldaten nicht nur die Kleidung, sondern eine vollständige Ausrüstung durch öffentliche Mittel finanziert wurde.<sup>2389</sup> Dies hätte die Abschaffung des Grundsatzes der Selbstausrüstung bedeutet, wodurch zugleich das Gleichbelastungsprinzip vollständig aufgehoben worden wäre. Jedoch ist diese Auslegung weit vom tatsächlichen Inhalt der Quelle entfernt, denn dort wurde das Wort *ἡέσθης (-ητος)*, Kleidung, genutzt. Eine Referenz zu einer vollständigen Ausrüstung römischer Soldaten ist somit nicht gegeben. Weiterhin wurde explizit ausgesagt, dass den am Feldzug teilnehmenden Soldaten für *gelieferte* Kleidung keine Pauschale vom Sold abgezogen werden solle. Hierdurch ergibt sich ein klarer Bezug auf die Ersatzkleidung, die grundsätzlich während der Feldzüge offiziell gegen eine pauschale Minderung des Soldes geliefert wurde (s. Abs. 2.1.1). Folglich bezieht sich diese Bestimmung auf die Stellung von Ersatzkleidung, womit die Abschaffung des Prinzips der Selbstausrüstung auf Basis dieser Textstelle nicht postuliert werden kann. Einzig die Neuordnung der Lieferbedingungen für Kleidung während der Feldzüge, die für den Legionär nunmehr unentgeltlich umgesetzt wurde, ist beweisbar.<sup>2390</sup>

Wiederum mit der Konsequenz der Abschaffung des Selbstausrüstungsprinzips wurde das Gesetz teilweise als unabdingbare Folge der Senkung des Mindestzensus auf 1.500 As<sup>2391</sup> und teilweise als Folge des Einsatzes von *Capite Censi* in der schweren Infanterie<sup>2392</sup> gewertet. Allerdings ist der Einsatz von *Capite Censi* in den römischen Landstreitkräften frühestens für das Jahr 107 v. Chr. belegbar (s. Abs. 7.5.4). Ungeachtet dessen muss überprüft werden, ob nicht doch Belege oder Indizien existieren, die verdeutlichen oder darauf hinweisen, dass das Prinzip der Selbstausrüstung abgeschafft worden war. Dies würde sich in der antiken Darstellung des Krieges gegen Iugurtha (112 – 105 v. Chr.) knapp ein Jahrzehnt, nachdem das Gesetz des C. Gracchus verabschiedet wurde, zeigen. Aus ihr geht hervor, dass die Ausstattung des Heeres mit Kriegsmaterial mit Bewilligung des Senats umgesetzt wurde. Erst nach der senatorischen Bewilligung wurden die benötigte Verpflegung, die Mittel zur Soldzahlung und die anderen Kriegsgüter nach Afrika transportiert. Für die Aufrüstung unter Q. Caecilius Metellus sind Kriegsgüter als Rüstungen, Waffen, Pferde und weiteres Gerät spezifiziert.<sup>2393</sup> Die Vorbereitungen unter C. Marius umfassten Verpflegung, Sold, Waffen und andere erforderliche Dinge.<sup>2394</sup> Die bereitgestellten Waffen könnten als Großkriegsgerät oder Einzelausrüstungen gewertet werden. Bei Einzelausrüstungen kann es sich nur um Ersatzrüstung gehandelt haben, da ein Bezug zwischen diesen Waffen und den neu ausgehobenen Truppen in der Quelle nicht hergestellt wird.<sup>2395</sup> Insgesamt zeigt sich, dass Caecilius Metellus und C. Marius die in Afrika stationierten Truppen übernahmen und wie von römischen Feldherren erwartet, für die Bereitstellung von ausreichend Ersatzrüstung für die bereits aktiven Soldaten sorgten. Zwar könnten aufgrund des Textkontextes die Rüstungen und Waffen als Ersatzrüstung gewertet werden, aber die Überlieferung bestätigt trotzdem nicht die These einer von Rom offiziell finanzierten Erstausrüstung bzw. die Abschaffung des Selbstausrüstungsprinzips.<sup>2396</sup>

<sup>2389</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 101; Gilliver, K. (2007), S. 24; Keppie, L. (1998), S. 58; Toynbee, A. J. (I 1965), S. 514.

<sup>2390</sup>Aufgrund der Überlieferung zur kostenfreien Lieferung von Ersatzkleidung während der Feldzüge wurde ebenso die Abschaffung aller Soldabzüge postuliert (vgl. Heftner, H. (2006), S. 68; Rich, J. (1983), S. 318; Stockton, D. (1979), S. 137; Gabba, E. (1976), S. 7, 10), und zwar mit der spekulativen Begründung, Plutarch habe eine ihm vorliegende Quelle verkürzt wiedergegeben. Dies ist kaum stichhaltig, denn eine längere Passage solchen Inhalts hätte das Potential zu ähnlichen Kürzungen, wie *alle Soldabzüge wurden abgeschafft*. Der Ansatz, dass neben den Abzügen für Kleidung auch die anderen Soldabzüge abgeschafft wurden, ist nicht zu beweisen.

<sup>2391</sup>Vgl. Burckhardt, L. (2008), S. 96; Cagniard, P. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 90 f.; Heftner, H. (2006), S. 68; Brodersen, K. (2002), S. 181; Keppie, L. (1998), S. 61; Stockton, D. (1979), S. 9, Anm. 14; Gabba, E. (1976), S. 15.

<sup>2392</sup>Vgl. Gilliver, K. (2007), S. 24; Bleicken, J. (1993), S. 154.

<sup>2393</sup>Sall. Iug. 27.5, 35.2, 43.1.

<sup>2394</sup>Sall. Iug. 86.1.

<sup>2395</sup>Sall. Iug. 86.4.

Denn noch während C. Marius die Aushebungen durchführte, ließ er die Ausrüstung nach Afrika abtransportieren und folgte später mit den neu ausgehobenen Truppen.

<sup>2396</sup>Die vereinheitlichte Einzelausrüstung innerhalb der Infanterie bei dauerhafter Umstellung auf das Kohortensystem

Die Folgen einer per Gesetz eingeführten regulären Stellung der Einzelausrüstung auf Kosten Roms wären ein sofortiges Ansteigen der finanziellen Belastung und des logistischen Aufwandes, was Rom zu tragen hätte. Der logistische Aufwand hätte entweder dazu geführt, dass die Aushebung durch die Beschaffung von mehreren Tausend vollständigen Einzelausrüstungen nur mit enormem zeitlichem Verzug hätte umgesetzt werden können oder dass um einem solchen Verzug zu entgehen, ausreichend Waffen vorab hätten angefordert, geliefert und eingelagert worden sein müssen. Letzteres hätte eine vorausschauende Planung, Lager, deren Bewachung, Instandhaltung und Instandsetzung von Waffen aller Art, logistische Verwaltung und das dafür benötigte Personal vorausgesetzt. Obwohl die Römer in diesen Bereichen begrenzte Erfahrungen hatten, u. a. wurden Gruppen- und Ersatzrüstungen offiziell organisiert und wohl teilweise auch gelagert, hätte die Finanzierung der Erstausrüstung aller Legionäre durch Rom ad hoc enorme Investitionen und eine Vervollständigung der Entwicklung einer effizienten Großlagerhaltung und eines Manufaktursystems für Waffenproduktionen in Italien erfordert. Ein solches System hätte nicht auf Anhieb voll entwickelt eingeführt werden können, sondern entwickelte sich erst während des 1. Jahrhunderts v. Chr. für das sich professionalisierende römische Heer. Für jenes Jahrhundert existiert ein einziger Beleg, der die Existenz eines staatlichen Waffenarsenals, *Armamentarium*, bestätigt.<sup>2397</sup> Alle anderen Belege, wie Inschriften<sup>2398</sup>, aber auch Hinweise in der literarischen Überlieferung<sup>2399</sup>, belegen die Existenz der *Armamentaria* während der Kaiserzeit. Die Eigenproduktion für militärische Ausrüstung in den *Fabricae* kann erst ab der Prinzipatszeit nachgewiesen werden.<sup>2400</sup>

Allein das notwendige, komplexe logistische System, dessen Existenz sofort zwingend gewesen wäre, um eine Erstausrüstung römischer Soldaten bei Abschaffung der Selbstrüstung umsetzen zu können, sollte eine offiziell gewährte Erstausrüstung durch die von C. Gracchus initiierte Bestimmung ausschließen. Auch unterstützen weder die antike Passage über die Verordnung von C. Gracchus noch die Beschreibung der Aufrüstung im Krieg gegen Iugurtha die Annahme, dass die Erstausrüstung an Einzelausrüstung generell von Rom übernommen wurde. Daraus folgt, dass die Abschaffung des Selbstrüstungsprinzips nicht postuliert werden kann und dass in Übereinstimmung mit dem Quellenmaterial davon ausgegangen werden sollte, dass durch die Verordnung von C. Gracchus einzig die Kosten für Ersatzkleidung während der Feldzüge offiziell von Rom übernommen wurden.<sup>2401</sup>

Für die Abschaffung des Selbstrüstungsprinzips können im antiken Material generell keine Belege gefunden werden – noch in der Kaiserzeit wurden Abzüge vom Sold für Ausrüstung, Kleidung und Zelte geltend gemacht.<sup>2402</sup> Da also auch in der Kaiserzeit die Kosten für Kleidung den Soldaten in Rechnung gestellt wurden, wird die Dauerhaftigkeit bzw. der Erfolg der Bestimmung von C. Gracchus in der Forschung diskutiert.<sup>2403</sup> Und es wird angenommen, dass der Abzug für Ersatzkleidung erneut unter C. Iulius Caesar oder spätestens unter Augustus erhoben wurde.<sup>2404</sup> Aus dieser Datierung ergibt sich, dass seit 123/121 v. Chr. bis über das Ende der Phase IV hinaus die Kosten für die Lieferung und die Stellung von Ersatzkleidung während der Feldzüge nicht mehr vom Legionär, sondern von Rom getragen wurden.

Begünstigte der Neuordnung der Lieferbedingungen für Ersatzkleidung während der Feldzüge waren alle römischen Soldaten – sowohl Wehrdienstleistende als auch Freiwillige im Heer. Die Umsetzung dieser Verordnung bedeutete eine indirekte Solderhöhung für sie, da der Basisbetrag des

---

unter C. Marius führte gleichfalls zur These, dass generell alle Legionäre auf Staatskosten ausgerüstet wurden (vgl. u. a. Keppie, L. (21998), S. 64). Jedoch kann allein der Anspruch einer einheitlichen Ausrüstung nicht als Beleg für eine von Rom finanzierte Ausrüstung gewertet werden, denn vormals war innerhalb der drei Ausrüstungsgruppen jeweils eine einheitliche Ausrüstung gefordert und die Wehrdienstleistenden waren selbständig für die Anschaffung der von ihnen geforderten Einzelausrüstung verantwortlich.

<sup>2397</sup>Cic. Rab. Perd. 20. Vgl. Cagniart, P. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 91.

<sup>2398</sup>Dessau, H. (ND 1955), Nr. 333, 2034.

<sup>2399</sup>Tacit. Hist. 1.38, 1.80.

<sup>2400</sup>Vgl. Bishop, M. C.; Coulston, J. C. N. (22006), S. 240; Coulston, J. C. N. (1988), S. 259, 269 f.; Bishop, M. C. (1985), S. 2, 5.

<sup>2401</sup>Vgl. Huttner, U. (2008), S. 113; Ligt, L. de in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 123; Christ, K. (31993), S. 140; Boren, H. C. (1983), S. 445; Kienast, D. (1975), S. 108; Watson, G. R. (1969), S. 91; Boren, H. C. (1968), S. 94.

<sup>2402</sup>Tacit. Ann. 1.17.

<sup>2403</sup>Vgl. Hollander, D. B. (2007), S. 98.

<sup>2404</sup>Tacit. Ann. 1.17. Vgl. Boren, H. C. (1983), S. 445; Watson, G. R. (1969), S. 90.

Soldes unverändert blieb, die Kosten für die benötigte Ersatzkleidung jedoch nicht mehr berechnet wurden, konnte ein erhöhter Anteil des Soldes ausgezahlt werden. Ganz klar wurde durch diese Bestimmung von der strikten Umsetzung des Selbstausrüstungsprinzips abgewichen, ohne dass das durch die Aussetzung der Erhebung des Tributum außer Balance geratene Gleichbelastungsprinzip völlig wiederhergestellt wurde. Trotzdem wurde damit und insbesondere aufgrund der indirekten Solderhöhung der Dienst im römischen Heer für die Römer attraktiver.<sup>2405</sup> Somit steht diese Bestimmung in ihrer Auswirkung in einer Reihe mit den seit den 150er-Jahren durchgeführten Änderungen der Wehrverfassung (s. Abs. 7.1.1). Für Rom erwuchs aus der Umsetzung dieser Bestimmung ein regulärer Anstieg der Ausgaben für die Kriegsführung.<sup>2406</sup> Die Höhe der zusätzlichen Ausgaben war nicht nur abhängig vom Preis der Ersatzkleidung, den Transportkosten und der aktiven Truppenstärke, sondern gleichfalls von der Dauer des Einsatzes. Denn je länger der einzelne Legionär ununterbrochen aktiv im Dienst war, desto mehr Ersatzkleidung musste ihm aufgrund von Beanspruchung und folgender Abnutzung der Erstausrüstung gestellt werden. Aus den Quellen geht nicht hervor, dass eine spezielle Refinanzierung für diese Ausgaben vorgesehen war bzw. angewandt wurde. Da ferner die Erhebung des Tributum weiterhin ausgesetzt war, wurde der Finanzierungsbedarf durch die regulären Einnahmen des Aerarium getragen.

### 7.7.2 Ausrüstung der Capite Censi und Assidui der 5. Zensusklasse

Die Capite Censi wurden erstmals 107 v. Chr. von C. Marius in die Legionen aufgenommen und bei geltendem Selbstausrüstungsprinzip waren sie, ebenso wie die Römer, die durch die zweite Mindestzensusenkung zu Assidui geworden waren, aufgrund ihres Vermögens für den Einsatz als Velites, also in der leichten Infanterie prädestiniert. Doch die Velites sind letztmalig in den antiken Texten für den Krieg gegen Iugurtha 109/108 v. Chr. belegt,<sup>2407</sup> deshalb haben sich in der Forschung zur Entwicklung der Velites zwei Thesen herausgebildet.

Die erste These postuliert die Abschaffung der Velites mit der Umstellung auf das Kohortensystem unter C. Marius (s. Abs. 7.1.2).<sup>2408</sup> Daraus ergebe sich, dass bei Aufrechterhaltung des Selbstausrüstungsprinzips die Wehrpotentialerhöhung durch die zweite Senkung des Mindestzensus in der oben besprochenen Form obsolet wurde (s. Abs. 7.5.2). Da mit der Kohortentechnik die Ausrüstung innerhalb der schweren Infanterie vereinheitlicht wurde, hätten alle Wehrdienstleistenden den gleichen Kostenbetrag zu tragen gehabt, was eine Verletzung des Gleichbelastungsprinzips bedeutet hätte. Die Ausrüstung der Leichtbewaffneten bestand aus Schwert, Wurfspeeren, Rundschild sowie Helm.<sup>2409</sup> Wurden sie nun in der schweren Infanterie eingesetzt, mussten sie die dazu fehlenden Rüstungsbestandteile zusätzlich selbst finanzieren. Dadurch hatten die Wehrpflichtigen, die eigentlich in der leichten Infanterie eingesetzt worden wären, bei Abschaffung der Velites im Vergleich zu den der schweren Infanterie zugehörigen Assidui im Verhältnis zu ihrem Vermögen den nunmehr höchsten Kostenanteil für die Ausrüstung zu tragen.

Gelöst werden kann diese Problematik in einem ersten Lösungsansatz mittels folgender spekulativer Herangehensweise: Die unzureichend vermögenden Römer traten den Heeresdienst zunächst ohne adäquate bzw. komplette Ausrüstung an und bei Aufnahme in das Heer wurde ihre Einzelausrüstung gegen Soldabzug zu einer für den Dienst in der schweren Infanterie benötigten Ausrüstung komplettiert. Ein solches System würde auf einer Vorfinanzierung der Ausrüstung durch Rom beruhen, was im Einklang mit dem Prinzip der Selbstausrüstung stünde. Denkbar wäre zudem, dass die betroffenen Capite Censi bzw. Assidui nur anteilig für die Komplettierung ihrer Einzelausrüstung aufkommen mussten, wodurch die Umsetzung des Selbstausrüstungsprinzips weiter eingeschränkt worden wäre.

Denkbar wäre auch ein zweiter in der Forschung postulierter Lösungsansatz, nämlich dass die

<sup>2405</sup>So auch: Ligt, L. de in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 123; Boren, H. C. (1983), S. 445.

<sup>2406</sup>Das Quellenmaterial bietet keine Angaben zu den Kosten, womit sich der Kostenaufwand für Rom einer Näherung entzieht.

<sup>2407</sup>Sall. Iug. 46.7. Vgl. u. a. Keppie, L. (1998), S. 64.

<sup>2408</sup>Vgl. Cagniard, P. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 86; Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 101; Erdkamp, P. P. M. in: Rosenstein, N.; Morstein-Marx, R. (2006), S. 292; Sidnell, P. (2006), S. 206; Watson, G. R. (1969), S. 22.

<sup>2409</sup>Liv. 38.21.13; Poly. 6.22.1, 3.



Capite Censi vom römischen Feldherrn auf Staatskosten ausgerüstet wurden.<sup>2410</sup> Dazu haben sich im Quellenmaterial jedoch keine Belege erhalten. Im Fall von C. Marius hätte der Senat dann Gelder für die Ausstattung von Soldaten bewilligen müssen, deren Einsatz er vorab nicht bewilligt hatte. Deshalb muss es in der Verantwortung des Feldherrn gelegen haben, die freiwillig dienenden Capite Censi angemessen auszurüsten. Dabei war es anfangs vom Feldherrn nicht beabsichtigt, vollständige Legionen privat auszurüsten, denn die eigentliche vom Senat autorisierte Aufrüstung umfasste die Aushebung einer bestimmten Anzahl von Assidui sowie Finanzmittel. Mit den freiwillig dienenden Capite Censi wollte er anfänglich lediglich das vom Senat bewilligte Wehrpotential erhöhen. Hinsichtlich der Ausrüstung der Capite Censi sind zwei hypothetische Finanzierungsoptionen vorstellbar. Zum einen konnten die dafür notwendigen Gelder aus dem Privatvermögen des Feldherrn stammen. Zum anderen konnte der Feldherr die in seiner Verfügungsgewalt befindlichen offiziellen Ressourcen, z. B. Mittel der Kriegskasse oder vorhandene Ersatzwaffen, dafür verwenden. Am Ende des Feldzuges konnte er den jeweils vorfinanzierten Betrag durch Einnahmen aus der Kriegsführung oder durch den Einbehalt eines Anteils vom Sold begleichen.

Der Einsatz von Bürgern knapp über dem Mindestzensus in der schweren Infanterie ist hypothetisch mit analogem Szenario denkbar, nämlich wenn auch sie unter Soldabzug Waffen als Ausrüstung für die schwere Infanterie erhalten hätten. Auch hier bestände die Möglichkeit einer lediglich anteiligen Finanzierung der Erstausrüstung durch den Soldaten. Je mehr solche Assidui während ihres Einsatzes ausgerüstet und je weniger Kosten vom Soldabzug gedeckt wurden, desto höher waren die Aufwendungen, die aus öffentlichen Mitteln bzw. durch vom Feldherrn anderweitig bereitgestellte Mittel finanziert werden mussten. Dabei ist die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten der Ausrüstung und der Höhe der Pauschale ein Indikator für das Maß, in dem das Selbstausrüstungsprinzip umgangen worden wäre. Allerdings lassen sich für diese Handhabung in den Quellen keine Belege finden; somit bleibt dieser Ansatz hypothetisch.

Die zweite These in Bezug auf die Entwicklung der Velites geht davon aus, dass sie zu Sondereinheiten ausgegliedert wurden und mit der in Kohorten organisierten schweren Infanterie koexistierten.<sup>2411</sup> Denn als die Quellen letztmalig von Velites berichten, wurden für Kampfeinsätze separate Einheiten aus leicht bewaffneten Infanteristen zusammengestellt.<sup>2412</sup> Die Trennung der Velites von der schweren Infanterie für den Einsatz im Gefecht erfolgte wohl aufgrund taktischer Erfordernisse in den Kämpfen gegen iberische Verbände.<sup>2413</sup> Nach der These von M. Bell unter Bezug auf Frontinus wurden Leichtbewaffnete noch von L. Cornelius Sulla eingesetzt, waren dann aber zur Zeit von C. Iulius Caesar abgeschafft.<sup>2414</sup> Wird dieser Annahme gefolgt, so waren auch nach C. Marius' Heeresreform bis zum Ende der Phase IV die Velites als separate Einheiten leichter Infanterie aktiv. Somit konnten sich entsprechend des Selbstausrüstungsprinzips die wehrpflichtigen Römer mit geringem Vermögen für den Einsatz in der leichten Infanterie ausrüsten. Auch die Capite Censi konnten dann als Velites dienen und die für ihren dortigen Einsatz benötigte Ausrüstung konnten sie analog zu der zuvor in Bezug auf die schwere Infanterie diskutierten hypothetischen Methode zur Finanzierung der Ausrüstung erhalten haben, nämlich indem die Kosten durch den jeweiligen Feldherrn vorfinanziert und später entweder mittels Kriegseinnahmen oder zumindest teilweise durch den Abzug vom jeweiligen Sold beglichen wurden.

Eine stichhaltige Bewertung der existierenden Thesen scheitert an der unzureichenden Quellenlage zur Entwicklung des römischen Heeres ab 133 v. Chr. und deshalb bleiben die soeben entwickelten Annahmen hypothetisch. Allerdings sind beide diskutierten Thesen konform mit der Tatsache, dass nach der Beendigung des Krieges gegen Iugurtha jede Legion aus 6.000 schwer bewaffneten Infanteristen gebildet wurde. Wäre die zweite These zutreffend und neben den Kohorten wurden zusätzliche Einheiten leichter Infanterie eingesetzt, wurde zuzüglich zum aktiven Wehrpotential der schweren Infanterie für die Legionen in der Phase IV nach 105 v. Chr. ein im Umfang unbestimmbarer

<sup>2410</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. in: Rosenstein, N.; Morstein-Marx, R. (2006), S. 291; Keppie, L. (1998), S. 61; Bleicken, J. (1993), S. 154.

<sup>2411</sup>Vgl. Thommen, L. (2000), S. 193; Bell, M. J. V. (1965), S. 421.

<sup>2412</sup>Sall. Iug. 46.7, 105.2.

<sup>2413</sup>Vgl. Bell, M. J. V. (1965), S. 419.

<sup>2414</sup>Fron. Strat. 2.3.17; Bell, M. J. V. (1965), S. 421.

Anteil zusätzlichen Wehrpotentials für die leichte Infanterie aktiviert. Ein Anstieg der von Rom zu tragenden Kosten erfolgte bei einer Aufnahme aller römischen Wehrpflichtigen in die schwere Infanterie, und zwar dann, wenn ihre Ausrüstung offiziell komplettiert bzw. geliefert werden musste, um die vorausgesetzte Einzelausrüstung für den Einsatz in der schweren Infanterie sicherzustellen, der volle Finanzierungsbetrag jedoch nicht durch Soldabzug auf den Legionär umlegt werden konnte.

### 7.7.3 Veteranenversorgung

C. Marius wollte 103 und 100 v. Chr. in Zusammenarbeit mit dem Volkstribun Appuleius Saturninus Landverteilungen an seine Soldaten durchgeführt wissen und dem Quellenmaterial zufolge wurde die Landzuweisung für die Veteranen des Krieges gegen Iugurtha umgesetzt.<sup>2415</sup> Inwieweit die zweite Landverteilung zur Durchführung kam,<sup>2416</sup> lässt sich nicht bestimmen.<sup>2417</sup>

In Bezug auf die Landverteilung von C. Marius wird die Meinung vertreten, dass er den *Capite Censi* bei der Anwerbung 107 v. Chr. die Zuweisung von Land nach Beendigung ihres Einsatzes versprochen hatte<sup>2418</sup> und dass die Umsetzung dieser Zusage unumgänglich wurde, als er für den Kimbern-Krieg erneut *Capite Censi* anwerben wollte.<sup>2419</sup> Weiterführend brachte diese Erklärung die Annahme hervor, dass die Verteilung von Landbesitz zwangsweise bei Dienstende an die *Capite Censi* erfolgen musste, da diese Form der Gratifikation für sie als Besitzlose die einzige Perspektive gewesen sei, sich als Veteran den Lebensunterhalt zu sichern,<sup>2420</sup> bzw. dass sie zur Existenzsicherung nach dem Heeresdienst zwangsweise Gratifikationen benötigten.<sup>2421</sup> Bis zum Eintritt in das Heer müssen die *Capite Censi* vielleicht nicht komfortabel, aber in irgendeiner Form hinreichend ihren Lebensunterhalt gesichert haben. So ist nicht davon auszugehen, dass alle *Capite Censi* zwingend den Eintritt in das Heer zur Sicherung ihrer Existenz anstrebten, zumal die *Capite Censi* nur eine kleine Gruppe im Heer von C. Marius bildeten, so dass absolut betrachtet letztlich nur wenige der *Capite Censi* den Heeresdienst zur Existenzsicherung nutzen konnten.

Wenn nun aber das oben vorgestellte Szenario, demzufolge allen, die sich nicht angemessen ausrüsten konnten und dennoch in den Heeresdienst eintraten, die Erstausrüstung unter Soldabzug gestellt wurde, angenommen wird, ergibt sich, dass je mehr Gratifikationen gewährt wurden, desto mehr Einnahmen blieben dem einzelnen Soldaten nach Abzügen am Ende des Heeresdienstes erhalten. Folglich musste, wenn die Ausrüstung vorfinanziert und während des Heeresdienstes abgezahlt wurde, die Gratifikation ausreichend umfangreich ausfallen, um besonders bei wenig besitzenden Freiwilligen einen Anreiz für deren Eintritt in den Heeresdienst zu schaffen. Da die Landverteilung wohl alle Veteranen unabhängig von ihrem Eigentum betraf, förderten Landverteilungen grundsätzlich die Attraktivität des Heeresdienstes, selbst wenn nicht jeder Veteran ein Leben als Bauer anstrebte, konnte das Land veräußert oder verpachtet werden.<sup>2422</sup>

In Phase II wurde erstmals nachweislich die offizielle Versorgung von Veteranen umgesetzt, wobei dies eine am Ende des Zweiten Punischen Krieges beschlossene Maßnahme war, mittels derer den Veteranen aus dem Heer von Scipio Africanus je nach absolvierter Dienstdauer Land mit dem Ziel, die römische Gesellschaft zu restrukturieren, zugewiesen wurde. Aus der Dauer und den Auswirkungen des Zweiten Punischen Krieges heraus entwickelte sich also die Veteranenversorgung als ein erstmals

<sup>2415</sup>Vir. Ill. 73.1. Vgl. Flach, D. (1990), S. 59; Erdmann, E. H. (1972), S. 105.

Nach H. Hill wurden die Veteranen auf einem Teilgebiet des vormaligen östlichen Territoriums des numidischen Reiches, das an die bestehende Provinz Afrika angegliedert wurde, angesiedelt (Hill, H. (1974), S. 63). Dort waren eigentlich die Gaetuler angesiedelt worden, so ist fraglich, ob tatsächlich auch römische Bürger in Afrika angesiedelt wurden (vgl. Richardson, J. in: Hoyos, B. D. (2011), S. 479).

<sup>2416</sup>Durch diese sollten nicht nur die Soldaten aus dem Krieg gegen die Kimbern, sondern auch Soldaten, die während des Zweiten Sklavenaufstandes und gegen die thrakischen Skordisker gekämpft hatten, begünstigt werden (vgl. Flach, D. (1990), S. 61).

<sup>2417</sup>Caes. BAfri. 35.4, 56.3. Vgl. Patterson, J. (1993), S. 102; Flach, D. (1990), S. 65.

<sup>2418</sup>Vgl. Flach, D. (1990), S. 59; Erdmann, E. H. (1972), S. 104.

<sup>2419</sup>Vgl. Erdmann, E. H. (1972), S. 104.

<sup>2420</sup>Vgl. u. a. Flach, D. (1990), S. 59; Adcock, F. E. (1960), S. 20; Meyer, E. (1948), S. 289.

<sup>2421</sup>Vgl. Keaveney, A. (2007), S. 24; Keppie, L. (1998), S. 70.

<sup>2422</sup>Vgl. Gabba, E. (1976), S. 46; Smith, R. E. (1958), S. 52.

umgesetzter Aspekt der Kriegsfolgekosten. Jedoch wird diese Landverteilung in der Forschung gern zitiert, um herauszustellen, dass langwieriger Militärdienst die grundsätzliche Ursache für die Landverteilungen war,<sup>2423</sup> was sicher für die Soldaten des Scipio Africanus', die teilweise seit der Schlacht bei Cannae ununterbrochen 14 Jahre als Wehrdienstleistende aktiv gewesen waren, zutreffend ist. Doch kann eine analoge Ursache nicht den von C. Marius initiierten Landverteilungen zugrunde gelegen haben, denn zum einen warb er seine Soldaten wohl gezielt unter dem Versprechen der Landzuweisung an. Zum anderen kann der Krieg gegen Iugurtha lediglich einige Soldaten mit einer theoretischen Dienstzeit von maximal sieben Jahren hervorgebracht haben, da C. Marius das Heer seiner Vorgänger übernahm. Praktisch wurde für Einsätze in Übersee spätestens 140 v. Chr. eine Maximaldienstzeit von sechs aufeinanderfolgenden Jahren festgesetzt.<sup>2424</sup> Zudem waren die von C. Marius angeworbenen Soldaten im Krieg gegen Iugurtha nicht einmal vier Jahre und später im Kimbern-Krieg nur vier Jahre aktiv. Darüber hinaus hatten diese Auseinandersetzungen keine vergleichbaren finanziellen und gesellschaftlichen Auswirkungen wie der Zweite Punische Krieg, weshalb sich aus ihnen heraus nicht dieselben Notwendigkeiten zur Veteranenversorgung entwickelt haben konnten wie in Phase II. Viel eher wurde mit C. Marius das Versprechen der Landverteilung zu einem Kriterium, durch welches sich Römer freiwillig zum Dienst im Heer anwerben ließen. Im 1. Jahrhundert v. Chr. wurde das Versprechen einer Landverteilung das ultimative Mittel römischer Politiker, um Römer für den Militärdienst zu gewinnen.<sup>2425</sup> Tatsächlich konnte bereits C. Marius mittels der Landverteilung seine Klientel vergrößern und folglich seine politische Autorität stärken. Damit etablierte sich die Landzuweisung als Donativ an die römischen Soldaten bei deren Ausscheiden aus dem Heeresdienst.<sup>2426</sup> Gerade in den Bürgerkriegen wurden Landzuweisungen als Belohnung für den geleisteten Dienst unabdingbar, denn die Feldherren standen in Abhängigkeit zu der durch Gratifikationen bestärkten Loyalität ihrer Soldaten. Erst unter Augustus wurde das römische Heereswesen umgestaltet und die Soldaten erhielten bei ihrer Entlassung anstatt der Landzuweisung ein Gelddonativ.

Die Landverteilungen im 1. Jahrhundert v. Chr. unterlagen nicht dem Zwang, eingesetzten *Capite Censi* nach dem Heeresdienst den Lebensunterhalt sichern zu müssen. Auch kann weder eine Aufhebung des Mindestzensus noch der Einsatz der *Capite Censi* im Heer alleinige Ursache der Veteranenversorgung seit C. Marius sein. Es war schlicht der Wille römischer Feldherren, genügend bereitwillige Römer zum Heeresdienst zu rekrutieren, um das vom Senat bewilligte Kontingent vergrößern und später Truppen ohne offizielle senatorische Bewilligung ausheben zu können. Sobald erstmals Land als Belohnung ausgelobt worden war, wurde den folgenden Truppenmitgliedern gleiches versprochen. Daraus entwickelte sich eine Erwartungshaltung, solche Gratifikation zu erhalten, was schließlich zu einer Forderung danach führte. Als Gratifikation für den Dienst im Heer war Land in Italien als Basis zum Aufbau einer Existenz, zum Verpachten, also um dauerhafte Einnahmen zu generieren, und zum Verkauf willkommen. Hinsichtlich der Entwicklung der Kriegskosten bedeutete dies einen enormen Anstieg der Kriegsfolgekosten. Die Option der Feldherren, Landverteilungen zu gewähren, und die Option der Legionäre, Landverteilung zu fordern, führte zu der von der Forschung festgestellten Entwicklung einer Söldnermentalität römischer Soldaten<sup>2427</sup> und zu der Entstehung von Militärklientel bei einer zunehmenden Proletarisierung durch die Mindestzensussenkung und die Aufnahme der *Capite Censi* in den Heeresdienst.<sup>2428</sup>

<sup>2423</sup>Vgl. Gabba, E. (1976), S. 11.

<sup>2424</sup>Vgl. Flach, D. (1990), S. 36; Ross Taylor, L. (1962), S. 24.

<sup>2425</sup>Vgl. Patterson, J. (1993), S. 102.

Dieser Aspekt der Heeres- bzw. Militärklientel wird durch die Umstände der Landzuweisungen nachfolgender römischer Feldherren bestätigt. So nutzte L. Cornelius Sulla Landzuweisungen als Belohnung für seine Anhänger und als Bestrafung seiner Gegner, gleichzeitig forcierte er durch Wiederbelebung verwaister Städte die Reorganisation der Gesellschaft in Italien (vgl. Keaveney, A. (2007), S. 61; Martino, F. de (1985), S. 139; Erdmann, E. H. (1972), S. 112; Meyer, E. (1948), S. 302). Dadurch dass er seine Veteranen auf konfiszierten Ackerflächen abtrünniger italischer Gemeinden ansiedelte, gewann er die Kontrolle über diese Gebiete und schuf sich eine militärisch geschulte Klientel, die er bei Bedarf schnell aktivieren konnte (vgl. Martino, F. de (1985), S. 139).

<sup>2426</sup>Plut. Sull. 12.

<sup>2427</sup>Vgl. Bleicken, J. (1996), S. 156.

<sup>2428</sup>Vgl. Keaveney, A. (2007), S. 30 f.; Gabba, E. (1976), S. 9, 26.

#### 7.7.4 Zusammenfassung – Kostenanstieg

Hinsichtlich der Ausrüstung römischer Soldaten kam es in Phase IV zur Neuordnung der Lieferbedingungen für Ersatzkleidung während der Feldzüge. Durch sie empfangen die Legionäre ihre benötigte Ersatzkleidung ohne den bis dahin üblichen Pauschalabzug vom Sold, womit Rom eine weitere, aber in ihrer Höhe nicht zu bestimmende reguläre Aufwendung aus der Kriegsführung erwuchs, die wohl mittels der regulären Einnahmen des Aeariums getragen wurde. Zwar entfernten sich die Römer mit der Umsetzung dieser Bestimmung von einer konsequenten Umsetzung der Selbstausrüstung, aber von der Abschaffung des Selbstausrüstungsprinzips kann nicht ausgegangen werden. Dennoch wurden alle römischen Soldaten im aktiven Dienst durch die Neuordnung der Lieferbedingungen für Ersatzkleidung begünstigt, da sie effektiv einer indirekten Solderhöhung entsprach. Das Ergebnis war eine gesteigerte Attraktivität des Dienstes im römischen Heer, d. h., diese Bestimmung ergänzte in ihrer Wirkung die seit den 150er-Jahren durchgeführten Änderungen der Wehrverfassung. Trotzdem blieb das seit 167 v. Chr. nicht mehr realisierte Gleichbelastungsprinzip weiterhin ausgehebelt. Die Datierung, bis wann benötigte Ersatzkleidung den römischen Soldaten kostenfrei geliefert wurde, ist unsicher, dennoch besaß dieser Grundsatz von 123/121 v. Chr. bis zum Ende der Phase IV Gültigkeit.

Weil in Phase IV der Einsatz der *Capite Censi* im Heer nicht in Abstimmung mit dem Senat erfolgte, wurden offiziell keine Finanzmittel zu deren Bewaffnung und Ausrüstung bereitgestellt. Tatsächlich oblag es dem jeweiligen Feldherrn die von ihm rekrutierten *Capite Censi* angemessen auszurüsten und dies zu finanzieren. Da bis 88 v. Chr. *Capite Censi* in begrenzter Anzahl ausgehoben wurden, sind für ihre Ausstattung zwei hypothetische Finanzierungsoptionen vorstellbar. Bei der ersten Option nutzte ein Feldherr zunächst Gelder aus seinem Privatvermögen, oder er setzte die ihm zur Verfügung gestellten offiziellen Mittel, z. B. vorhandene Ersatzwaffen, ein. Am Ende des Feldzuges konnte er die vorfinanzierten Beträge durch Einnahmen aus der Kriegsführung begleichen. Bei der zweiten Option würde ein Teil der Aufwendungen für Waffen durch den Abzug vom Sold auf die *Capite Censi* umgelegt werden, womit teilweise das Selbstausrüstungsprinzip beachtet worden wäre. Denkbar wäre die gleichzeitige Umsetzung beider Optionen in variierenden Anteilen.

Eine ähnliche Ausrüstungs- und Finanzierungsproblematik ergibt sich beim Einsatz von Bürgern mit Vermögen knapp oberhalb des Mindestzensus in der schweren Infanterie. Auch hier ist denkbar, dass sie unter Soldabzug Ausrüstung der schweren Infanterie erhielten. Daraus ergäbe sich, dass je mehr *Assidui* bei Dienstantritt unvollständig ausgerüstet waren und je weniger die durch Vervollständigung der Ausrüstung entstehenden Kosten durch einen Soldabzug refinanziert werden konnten, desto mehr öffentliche Mittel mussten für deren Bewaffnung aufgewandt werden. Der Betrag, der sich aus den tatsächlichen Kosten der Ausrüstung und der Höhe einer möglichen Pauschale ergibt, ist ein Hinweis auf das Maß, in dem das Selbstausrüstungsprinzip umgangen worden wäre. Die vorgestellten Modelle zur Finanzierung der Ausrüstung der *Capite Censi* und der *Assidui* mit unzureichenden Finanzmitteln bleiben aufgrund fehlender Belege hypothetisch.

Eine weitere Problematik hinsichtlich des Einsatzes von *Capite Censi* und *Assidui* mit wenig Vermögen ergibt sich aus der nicht nachvollziehbaren Entwicklung der leichten Infanterie bei der Einführung der Kohortentechnik. Denn es bleibt fraglich, ob nach 104 v. Chr. die leichte Infanterie aus Römern vollständig abgeschafft wurde oder ob sie bis zum Ende der Phase IV weiterhin, jedoch als separate Einheiten neben den Kohorten existierte. Beide Möglichkeiten sind konsistent damit, dass ab 104 v. Chr. jede Legion aus 6.000 schwer bewaffneten Infanteristen bestand. Sofern parallel zu den Legionen weitere Einheiten leichter Infanterie gebildet wurden, wurde zuzüglich zum Wehrpotential für die schwere Infanterie während der Phase IV ein im Umfang nicht zu bestimmender Anteil an Wehrpotential für die leichte Infanterie ausgehoben. Solange Römer in der leichten Infanterie eingesetzt wurden, waren die *Capite Censi* und die *Assidui* knapp oberhalb des Mindestzensus aufgrund der weniger kostenintensiven Ausrüstung als *Velites* zum Einsatz in der leichten Infanterie prädestiniert.

Die Versorgung von Veteranen mit Land erfolgte erstmals in Phase II und resultierte aus dem Zweiten Punischen Krieg heraus, womit diese Maßnahme als Kriegsfolgekosten zu kategorisieren ist. Ein solcher Zusammenhang kann nicht für die Landverteilungsprogramme von C. Marius festgestellt

werden. Vielmehr wurde das wohl vor Dienstbeginn von ihm gegebene Versprechen der Landverteilung zu einem entscheidenden Kriterium unter den Römern, sich für den Heeresdienst zu entscheiden. Im 1. Jahrhundert v. Chr. bestand nicht der Zwang, den eingesetzten Soldaten nach dem Heeresdienst Land zu übertragen, damit sie ihren Lebensunterhalt sichern konnten. Vielmehr bestand besonders während der Bürgerkriege die Notwendigkeit, genügend bereitwillige Römer rekrutieren zu können, und mittels des Versprechens Land zu verteilen, konnte von den Feldherren ein ausreichend großer Anreiz geschaffen werden, dieses zu realisieren. Mit den frühen Landverteilungen in Phase IV wurde die Entwicklung der Söldnermentalität römischer Soldaten, die während der Bürgerkriege offensichtlich wird, angestoßen<sup>2429</sup> und die Ausprägung von Militärklientel begünstigt. Zudem verursachten die Landverteilungen des 1. Jahrhunderts v. Chr. an Soldaten einen Anstieg der Kriegsfolgekosten, ohne dass diesen dieselbe Ursache zugrunde lag wie in Phase II.

## 7.8 Bundesgenossen

### 7.8.1 Leistungen der Bundesgenossen

Leistungen italischer Bundesgenossen werden im Quellenmaterial zur Phase IV so gut wie gar nicht thematisiert, die wenigen enthaltenen Angaben bestätigen lediglich italische Truppenkontingente in den Heeren.<sup>2430</sup> Da die bis 91 v. Chr. geführten Kriege aufgrund ihrer eher geringen Intensität für Rom nicht die Notwendigkeit hervorbrachten, Zusatzleistungen von den italischen Bundesgenossen anzufordern, wurde in jenen Jahren wohl entsprechend der Foedera lediglich Waffenhilfe angefordert; insgesamt wurden die italischen Bundesgenossen in dieser Zeit nicht übermäßig durch die Stellung von Truppen belastet.<sup>2431</sup> Im Bundesgenossenkrieg riefen die Römer erstmals nach 200 v. Chr. eine ähnlich umfangreiche Streitmacht wie in Phase II bei zeitgleich stark reduziertem bundesgenössischen Wehrpotential zu den Waffen und so mussten die treu zu Rom stehenden Italiker hinsichtlich der Erschließung ihres Wehrpotentials 90 – 88 v. Chr. einen erhöhten Anteil an der Kriegsführung übernehmen und im Verhältnis zu den Römern erneut das Doppelte an Infanteristen stellen.<sup>2432</sup> Und erneut kam es durch sie zur Stellung von Sachleistungen, z. B. konnte sich der Konsul Sex. Caesar nach einer Niederlage in die apulische Stadt Teanum zurückziehen und dort sein Heer in einem unbestimmbaren Umfang mit Ersatzwaffen ausstatten.<sup>2433</sup> Auch Cn. Pompeius Strabo musste mit seinen Kontingenten nach einer verlorenen Schlacht in der picenischen Stadt Firmum Zuflucht suchen.<sup>2434</sup> In solchen Situationen mussten die Stadtbewohner zumindest für einen bestimmten Zeitraum auch für die Versorgung der zu ihnen geflüchteten Soldaten gesorgt haben.

Die Quellen sind zu den Hilfeleistungen außeritalischer Bundesgenossen aussagekräftiger und interessanterweise bemerkten die antiken Autoren, dass außeritalische Hilfstruppen zusätzlich zum römischen Heeresaufgebot eingesetzt wurden und sie somit das Aufgebot grundsätzlich bereicherten.<sup>2435</sup> Beispielsweise erhielt Rom in den iberischen Kriegen durch iberische Hilfstruppen<sup>2436</sup>, numidische Infanteristen<sup>2437</sup>, Reiter<sup>2438</sup> und Elefanten<sup>2439</sup> Unterstützung. In die Unternehmungen des Q. Metellus in Dalmatien waren kretische Hilfstruppen eingebunden.<sup>2440</sup> Für den Krieg gegen Iugurtha forderte

<sup>2429</sup>Vgl. Bleicken, J. (1996), S. 156.

<sup>2430</sup>So für den Krieg gegen Iugurtha mit Infanteristen (Sall. Iug. 39.2, 43.4, 84.2) und Reitern (Sall. Iug. 95.1), gegen die Kimbern (Plut. Mari. 28; Val. Max. 5.2.8) und den Zweiten Sklavenkrieg (Diod. 36.8.1).

<sup>2431</sup>Bis 90 v. Chr. stellten die italischen Bundesgenossen die Hälfte der Infanteristen in den römischen Heeren (vgl. Brunt, P. A. (1962), S. 73 f.).

<sup>2432</sup>Vell. Pat. 2.15. Vgl. Rawlings, L. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 51; Keppie, L. (1984), S. 22.

<sup>2433</sup>App. BC 1.45.199.

<sup>2434</sup>App. BC 1.47.204.

<sup>2435</sup>App. Ib. 84.365; Sall. Iug. 43.4, 84.2.

<sup>2436</sup>App. Ib. 63.268, 90.393.

<sup>2437</sup>Sall. Iug. 7.2.

<sup>2438</sup>App. Ib. 67.285; Sall. Iug. 7.2.

<sup>2439</sup>App. Ib. 67.285, 89.387.

<sup>2440</sup>Val. Max. 9.3.7.

Rom Infanteristen und Reiter<sup>2441</sup> der Ligurer<sup>2442</sup>, Thraker<sup>2443</sup> und Gaetuler<sup>2444</sup> an. Hinzu kamen u. a. Schleuderer von den Balearen<sup>2445</sup>, Pfeilschützen<sup>2446</sup> und weitere außeritalische Kontingente unbekannter Herkunft<sup>2447</sup>. Außeritalische Truppenkontingente standen sowohl L. Cornelius Sulla im Osten<sup>2448</sup> als auch C. Marius im Krieg gegen die Kimbern<sup>2449</sup> zur Verfügung. Das im Zweiten Sklavenkrieg eingesetzte Heer Roms wurde durch 800 Bithyner verstärkt.<sup>2450</sup> Das numidische Königshaus war Rom sehr verpflichtet und in vielen Auseinandersetzungen kämpften Numidier an der Seite der Römer,<sup>2451</sup> beispielsweise neben iberischen Reitern und anderen außeritalischen Kontingenten<sup>2452</sup> im Bundesgenossenkrieg<sup>2453</sup>. Gleichfalls erhielten die Römer Waffenhilfe von anderen Dynasten, z. B. für den Kampf gegen Aristonikos durch Nikomedes von Bithynien, Mithridates von Pontos, Ariarathes von Kappadokien und Pylaemenes von Paphlagonien.<sup>2454</sup>

Für Phase IV ist relativ selten das Engagement der Bundesgenossen in Bezug auf die Versorgungssicherung römischer Heere geschildert. Eine der wenigen diesbezüglichen Darstellungen berichtet, dass der numidische König Micipsa 126 v. Chr. den auf Sardinien eingesetzten Truppen Roms Getreide in unbekannter Quantität lieferte.<sup>2455</sup> Während des Krieges gegen Iugurta sorgten die unter Gauda kämpfenden und mit den Römern verbündeten Numider für die Sicherung des Nachschubs.<sup>2456</sup> Im selben Krieg diente Utica aufgrund bestehender Beziehungen zu Rom als Ausgangspunkt für den römischen Truppenaufmarsch und gewissermaßen als Operationsbasis für die Lagerung und Weiterleitung des von Rom aus organisierten Nachschubs.<sup>2457</sup> Darüber hinaus kann nachgewiesen werden, dass die Römer iberische Städte zum Überwintern nutzten<sup>2458</sup> und dass sie ihre Bundesgenossen mit Garnisonsdienst unter eigener Befehlsgewalt beauftragten.<sup>2459</sup>

Messene wurde um 103/100 v. Chr. angehalten, für die von den Römern initiierte Operation gegen kilikische Seeräuber Sachleistungen, Soldaten und Unfreie für den Flottendienst zu stellen. Dennoch nutzten die Römer durch diese Anforderung kein provinzielles Wehrpotential, denn als eine freie Stadt innerhalb einer Provinz war Messene wohl per *Amicitia*, wenn nicht sogar durch einen

<sup>2441</sup>Sall. Iug. 100.4.

<sup>2442</sup>Sall. Iug. 38.6, 77.4, 93.2, 100.2.

Fraglich bleibt der Status der eingesetzten Ligurer, denn zum einen befanden sich Gebiete der Ligurer in der Provinz Gallia cisalpina und zum anderen waren ligurische Stämme, z. B. nach Samnium (Liv. 40.38.1-6), umgesiedelt oder unter die Herrschaft Massilias gestellt worden (Poly. 33.10). Hinzu kommt, dass die endgültige Unterwerfung der Ligurer erst in der Zeit des Augustus erfolgte (Cas. Dio. 44.24.3) und einige der Ligurer römische Bundesgenossen waren (Caes. BC 1.45.2; Cas. Dio. 27, Frag. 90; Liv. Peri. 47). Da weder zu bestimmen ist, ob die eingesetzten Ligurer Bundesgenossen oder Provinzbewohner waren, kann dieser Beleg nicht als Beweis für den Einsatz von Soldaten aus einer Provinz gelten.

<sup>2443</sup>Sall. Iug. 38.6.

<sup>2444</sup>Caes. BAfri. 56.3.

<sup>2445</sup>Sall. Iug. 46.7, 49.6, 94.4, 100.2, 105.2.

<sup>2446</sup>Sall. Iug. 46.7, 90.2, 100.4.

<sup>2447</sup>Sall. Iug. 43.4, 58.5, 84.2, 95.1.

<sup>2448</sup>App. Mi. 11.35; Plut. Sull. 5.

<sup>2449</sup>Diod. 36.3.1; Plut. Sull. 4.

<sup>2450</sup>Diod. 36.8.1.

<sup>2451</sup>App. Ib. 67.285, 89.387; Sall. Iug. 7.2.

<sup>2452</sup>Liv. Peri. 72; Dessau, H. (ND 1955), Nr. 8888.

<sup>2453</sup>Allerdings fiel ein Großteil der numidischen Einheiten während des Bundesgenossenkrieges von Rom ab, woraufhin der römische Feldherr die restlichen Numidier aus Sicherheitsgründen entließ (App. BC 1.42.189).

<sup>2454</sup>Die Art der Beziehungen dieser Könige zu Rom kann nicht sicher bestimmt werden, denn meist werden sie in den Quellen formelhaft als „*Freunde*“ oder „*Freunde und Bundesgenossen des römischen Volkes*“ bezeichnet (Liv. Peri. 46, 49; Sall. Iug. 5.4). Laut Appian bestand beispielsweise zum König von Pontos lediglich eine *Amicitia*, doch hatte er den Römern bereits im Dritten Punischen Krieg mit Truppen und Schiffen beigestanden (App. Mi. 10.30). Somit bleibt unsicher, ob die von diesen Potentaten erbrachten Leistungen als Leistungen von Bundesgenossen oder als Leistungen auf Basis einer *Amicitia* zu kategorisieren sind. Inwieweit diese Dynasten den Römern neben den Truppenaufgeboten weitere Leistungen anboten, geht aus dem Quellenmaterial nicht hervor (Eutr. 4.20.1; Oros. 5.10.2).

<sup>2455</sup>Plut. C. Grac. 23.

<sup>2456</sup>Cas. Dio. 26.89.4; Sall. Iug. 68.2, 75.7.

<sup>2457</sup>Sall. Iug. 86.4, 104.1.

<sup>2458</sup>Plut. Ser. 3.

<sup>2459</sup>Sall. Iug. 69.4, 77.4.

Bundesgenossenvertrag mit Rom verbunden. Für jeden gestellten Sklaven wurden den Bürgern von Messene 82 Drachmen und drei Obolen von der von ihnen regulär zu entrichtenden Jahressteuer abgezogen.<sup>2460</sup> Damit wurde ein Teil der von den Bürgern Messenes zu entrichtenden Steuer dem Gemeinwesen entzogen, wodurch sich die frei einsetzbaren Steuereinnahmen Messenes reduzierten. De facto wurde damit ein Teil des Privatvermögens messenischer Bürger direkt zur Finanzierung der kriegerischen Aktion der Römern eingesetzt. Dieser Vorgang ist durch eine Inschrift überliefert und eine ähnliche Inschrift wurde in Knidos entdeckt.<sup>2461</sup> Aus jener geht hervor, dass die Römer im Kampf gegen die Seeräuber auch von anderen Städten und Gemeinden im Gebiet des Ionischen und Ägäischen Meeres sowie u. a. vom König von Kyrene Hilfeleistungen heranzogen,<sup>2462</sup> wobei grundsätzlich fraglich ist, auf welcher Basis – Bundesgenossenvertrag, Freundschaftsverhältnis oder abhängige Provinzbewohner – diese Forderungen erhoben wurden. Insgesamt zeigt sich, dass nicht nur die Provinzbewohner in die allgemeine Sicherung der Grenzen und Verkehrswege eingebunden wurden, sondern auch die dortigen freien Bewohner sowie die angrenzenden Gemeinden und Könige ihren Beitrag leisten mussten. Damit übertrugen die Römer streng genommen einen Anteil ihrer Kriegsfolgekosten entstehend aus der Sicherung der erworbenen außeritalischen Gebiete auf diese Gemeinden.

Das allgemein geringe Ausmaß an römischen Kriegsaktivitäten in Phase IV muss im Vergleich zur vorangegangenen Phase III mit einer im Mittel verringerten Inanspruchnahme bundesgenössischer Hilfeleistungen einhergegangen sein, wobei die Römer überwiegend Wehrpotential sowohl ihrer italischen als auch ihrer außeritalischen Bundesgenossen einbanden. Zunehmende Anforderungen an die italischen Bundesgenossen verursachte der Bundesgenossenkrieg, währenddessen sogar numidische Hilfstruppen von den Römern für den Kampf in Italien angefordert worden waren. Weiterhin sollte davon ausgegangen werden, dass Rom bundesgenössisches Territorium nutzte und die Bundesgenossen auch in die Sicherung des Nachschubs einbezog. Hinsichtlich der Zusammenstellung der römischen Streitkräfte wurde die Forschungsmeinung vertreten, dass insgesamt der Anteil nicht-italischer Kontingente in den römischen Heeren seit der Phase III bis über das Ende der Phase IV hinaus zunahm.<sup>2463</sup> Ist dies zutreffend und ersetzten außeritalische Truppen die italischen Kontingente, dann entlasteten die Römer ihre italischen Bundesgenossen. In Analogie zu den Bestimmungen des Einsatzes italischer Bundesgenossen steht zu vermuten, dass die Finanzierung außeritalischer Truppen, sofern sie nicht als Söldner deklariert waren, bis auf die Versorgungskosten nicht von Rom getragen wurde.

## 7.8.2 Freiwillige Hilfeleistungen

Nach dem Sieg über Karthago erlangte Scipio Africanus Aemilianus 134 v. Chr. ein zweites Mal das Konsulat und wurde mit der Führung des Numantinischen Krieges betraut. Für die Truppen in Iberien hob er keine regulären Ersatzmannschaften aus, dennoch vergrößerte er das dortige Aufgebot, indem er mit Genehmigung des Senats Freiwillige in sein Heer aufnahm. Den Quellenangaben zufolge konnte er insgesamt 4.000 Mann gewinnen, wovon sich allein 500 aus seiner persönlichen Klientel rekrutierten (s. Abs. 7.5.3). Weiterhin betonen die antiken Autoren, dass ihm die anderen 3.500 Soldaten aufgrund persönlicher Gefälligkeiten von Städten und Königen kontingentweise zugesandt wurden.<sup>2464</sup> Daraus kann geschlossen werden, dass die 3.500 Mann keine Freiwilligen analog zu denen waren, die sich aus persönlicher Einzelentscheidung heraus für den Dienst im römischen Heer entschieden. Vielmehr war es die Entscheidung von Gemeinden bzw. Königen, Soldaten auszuheben und diese als Kontingente ausgerüsteter Hilfstruppen dem römischen Feldherrn zu unterstellen. In der Darstellung wird ausdrücklich der Aspekt der Freiwilligkeit hinsichtlich dieser Hilfeleistung betont – demnach wäre die Entscheidung eben nicht aufgrund von Verbindlichkeiten

<sup>2460</sup>Vgl. Welwei, K.-W. (1977), S. 138 f.

<sup>2461</sup>Vgl. Hassall, M.; Crawford, M. H.; Reynolds, J. (1974), S. 195-220.

<sup>2462</sup>Vgl. Schulz, R. (2000), S. 434; Schulz, R. (1998), S. 128 f.; Hassall, M.; Crawford, M. H.; Reynolds, J. (1974), S. 197 f., 207.

<sup>2463</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 101.

<sup>2464</sup>App. Ib. 84.365 f.

gegenüber Rom, sondern aufgrund persönlicher Gefälligkeiten gegenüber Scipio Africanus Aemilianus zustande gekommen. Selbst während des Aufenthaltes von Scipio Africanus Aemilianus vor Numantia wurden ihm anscheinend von Attalos und Antiochos Geschenke gesandt.<sup>2465</sup> Die Art der Darstellung und insbesondere der Bezug auf ein Familienmitglied der Scipionen lässt Skepsis an der Authentizität des Aspekts der Freiwilligkeit aufkeimen, weshalb der Bericht nachfolgend diskutiert werden soll.

Im Zusammenhang mit der Familie der Scipionen sind auffällig viele Überlieferungen über freiwillige bundesgenössische Hilfeleistungen, die speziell für ihre militärischen Unternehmungen zustande kamen. Erinnerung sei an die angeblich freiwilligen Hilfeleistungen für den Afrikafeldzug von Scipio Africanus in Phase II (s. Unterabs. 5.6.1.4). Auch für die Phase III ist ein solcher Bericht im Quellenmaterial zu finden, demnach Scipio Africanus Aemilianus im Dritten Punischen Krieg Freiwillige aus den Reihen der Verbündeten einsetzen konnte und zusätzliche Unterstützung von Königen und Städten erhielt.<sup>2466</sup> Doch wurde diese Unterstützung offiziell im Namen Roms angefordert, d. h., diese Leistungen wurden nicht für die Einzelperson Scipio Africanus Aemilianus, sondern für ihn als den Vertreter Roms erbracht.<sup>2467</sup> Weder der Bericht aus der Zeit der Phase II noch der aus der Phase III bestätigen uneingeschränkte Freiwilligkeit oder persönliche Gefälligkeit. Auch bei der Aufrüstung des Heeres vor Numantia agierte Scipio Africanus Aemilianus in Abstimmung mit dem Senat, was darauf hinweist, dass die angeforderte Leistung nicht ihm als Privatperson, sondern Rom gewährt wurde. Auch im Kampf gegen Iugurtha erreichte der Senat aus seiner Autorität heraus, dass Könige auf freiwilliger Basis, *ultra*, Hilfstruppen entsandten.<sup>2468</sup> Als wenig später C. Marius die Truppen in Afrika übernahm, schickten diese Könige nach offizieller Anforderung erneut Truppenkontingente.<sup>2469</sup> Dies zeigt, dass Hilfeleistungen von befreundeten Königen und offenbar auch außeritalischen Gemeinden durch die politische Führung Roms erwartet und angefordert wurden, obwohl solche Leistungen bei einer *Amicitia* nicht vorgesehen waren.<sup>2470</sup> Bereits für Phase III konnte ein sich im Umgang mit den Bundesgenossen geändertes Verhalten der Römer aufgezeigt werden, denn die Römer weiteten zu ihren Gunsten die ursprünglichen Vereinbarungen mit den Bundesgenossen immer weiter aus und bald wurden viele der außeritalischen Bundesgenossen von den Römern nicht mehr als gleichgestellt angesehen (s. Abs. 6.6.2). Ein ähnliches Verhalten müssen die Römer dann auch gegenüber den Königen und Gemeinden, die mit ihnen eigentlich nur über eine *Amicitia* im Kontakt standen, entwickelt haben.<sup>2471</sup> Das Beispiel der Truppenanforderungen für den Krieg gegen Iugurtha demonstriert, dass den Römern auch unberechtigt angeforderte Hilfeleistungen gewährt wurden, was antike Autoren mittels des Aspekts der Freiwilligkeit kaschieren wollten.

Die in Bezug auf die Familie der Scipionen überlieferten Berichte über die durch Gemeinden und Könige vorgeblich freiwillig geleistete Hilfe sind offenbar ein von antiken Autoren tradiertes literarisches Motiv. Und auch im Jahr 134 v. Chr. handelte Scipio Africanus Aemilianus mit der Genehmigung des Senats, folglich wurden ihm die Truppenkontingente nicht als Privatperson auf Basis persönlicher Gefälligkeit, sondern ihm als offiziellem Vertreter Roms unterstellt. Zudem wurden solche Hilfeleistungen weniger freiwillig erbracht, sondern korrespondierten vielmehr zu dem bei römischen Politikern ausgeprägten Verständnis, sich grundsätzlich zum Empfang solcher Leistungen berechtigt zu fühlen, selbst wenn lediglich eine *Amicitia* zum Hilfeleistungserbringer existierte.

### 7.8.3 Provinzen

Für die Phase IV sind Darstellungen überliefert, die zur Frage führen, ob die Römer das Wehrpotential ihrer Provinzen für sich einzusetzen begannen. Beispielsweise waren im Krieg gegen Iugurtha

<sup>2465</sup>Cic. Deio. 19; Liv. Peri. 47.8.

<sup>2466</sup>App. Ka. 112.534.

<sup>2467</sup>Diod. 31.25; Liv. 45.42.6; Poly. 30.18, 32.24; Zon. 9.25.

<sup>2468</sup>Sall. Iug. 43.4.

<sup>2469</sup>Sall. Iug. 84.2.

<sup>2470</sup>Erst offizielle Bündnisverträge, die den Status *Socius* verliehen, verpflichteten zur gegenseitigen Waffenhilfe (s. Abs. 1.3.3).

<sup>2471</sup>Interessanterweise ist das Vertragsverhältnis zwischen Rom und Hieron II. nicht zweifelsfrei zu bestimmen, weshalb in der Forschung bereits die von Hieron II. in Phase I und II erbrachten Leistungen als freiwillige Zuwendungen ohne Vertragsgrundlage definiert wurden (vgl. Elster, M. (2003), S. 152).



ligurische Hilfstruppen im römischen Heer integriert.<sup>2472</sup> Jedoch ist nicht zu beweisen, dass diese Ligurer Provinzbewohner waren, denn einige Ligurer galten als Verbündete Roms oder waren Untertanen Massilias.<sup>2473</sup> Weiterhin erhielt der Quästor der Provinz Gallia cisalpina bei Ausbruch des Bundesgenossenkrieges den Auftrag, vor Ort Infanteristen auszuheben und Waffen bereitzustellen.<sup>2474</sup> Auch damit ist nicht bestätigt, dass Provinzbewohner rekrutiert wurden, denn im Gebiet der Gallia cisalpina war es zu Gründungen von Bürgerkolonien und Kolonien latinischen Rechts gekommen.<sup>2475</sup> Also hätte der Quästor das Wehrpotential dieser Kolonien aktivieren können, womit sowohl römische Bürger als auch italische Bundesgenossen ausgehoben worden wären. Im Ganzen kann nicht eindeutig nachgewiesen werden, dass während der Phase IV tatsächlich Provinzbewohner rekrutiert wurden. Nur bei einem zweifelsfreien Nachweis dafür wäre von den Römern eine zusätzliche Methode der Wehrpotentialerhöhung – nämlich die Aushebung von Provinzbewohnern – feststellbar umgesetzt worden. Im Bundesgenossenkrieg wäre dadurch das wegen der Abfälle geminderte Aufgebot an italischen Soldaten direkt ausgeglichen worden.

Im Krieg gegen Iugurtha konnte die Provinz Afrika erstmals von den Römern als Brückenkopf und zur Überwinterung<sup>2476</sup> genutzt werden.<sup>2477</sup> Zudem wäre es möglich gewesen, die Einnahmen aus Provinzabgaben, insbesondere Getreide, zur Sicherung der Truppenversorgung zu nutzen. Doch Belege über einen offiziellen Gütertransfer aus einer Provinz in ein bestimmtes Kriegsgebiet sind in den Quellen für die Phase IV bis 91 v. Chr. nicht enthalten. Erst für den Bundesgenossenkrieg ist eindeutig nachzuweisen, dass die Römer aus der Provinz Sizilien kostenfrei Leder, Kleidung und Getreide für die Ausstattung und die Versorgung ihrer Legionen bezogen.<sup>2478</sup> Weiterhin wurden für diesen Krieg aus der Provinz Gallia cisalpina Sachleistungen in Form von Waffen für die Kriegsführung angefordert.<sup>2479</sup> Diese Sachleistungen konnten als zusätzliche Leistung oder anstelle der sonst üblichen Provinzabgabe eingezogen worden sein.<sup>2480</sup>

Der römische Feldherr mit dem Kommando über Sardinien 126 v. Chr. forderte von dortigen Gemeinden als Winterversorgung warme Kleidung für seine Soldaten. Zwar erreichten die betroffenen Städte nach einer Anhörung im Senat die Annullierung dieser Abgabe, aber anschließend bewegte C. Gracchus als Quästor des dort stationierten Heeres die sardischen Städte doch noch zur Lieferung von Kleidung.<sup>2481</sup> Dieser Vorgang erinnert an die Forderung gegenüber den Einwohnern der kleinasiatischen Stadt Phokaia im Jahr 190 v. Chr.; auch sie erachteten die Stellung von Kleidung als unzulässige Abgabe (s. Abs. 6.6.2). In Sardinien löste diese Forderung Unruhen aus, aufgrund derer die Versorgung der römischen Truppen extern, u. a. durch eine Getreidelieferung aus Numidien, gesichert werden musste.<sup>2482</sup> Mit welchen Mitteln C. Gracchus letztlich den Kleidungsengpass behoben hat, bleibt unklar, denn die Darstellung deutet lediglich an, dass er einvernehmlich die Städte zur Lieferung der Kleidung bewegte. Da C. Gracchus als Quästor vor Ort war, stand es ihm zu, die Kriegskasse zu verwalten und den Soldaten vom Sold eine Pauschale für die benötigte Ersatzkleidung abzuziehen. Deswegen ist es nicht abwegig anzunehmen, dass zwar anfänglich versucht wurde, von den sardischen Städten Kleidung als Abgabe zu erhalten, aber aufgrund der Senatsentscheidung die

<sup>2472</sup>Sall. Iug. 38.6, 77.4, 93.2, 100.2.

<sup>2473</sup>Caes. BC 1.45.2; Cas. Dio. Frag. 90; Liv. Peri. 47; Sall. Iug. 38.6, 77.4, 93.2, 100.2. Dazu s. Abs. 7.8.1.

<sup>2474</sup>App. BC 1.42.188; Plut. Ser. 4. Vgl. Crawford, M. H. (1985), S. 182.

<sup>2475</sup>Vgl. Christ, K. (31993), S. 19-21.

<sup>2476</sup>Sall. Iug. 39.4, 61.2.

<sup>2477</sup>Cas. Dio. 26.89.4; Sall. Iug. 68.2, 75.7, 86.4, 104.1.

Dafür bedienten sich die Römer zusätzlich der Territorien und des Potentials ihrer afrikanischen Bundesgenossen.

<sup>2478</sup>Cic. Ver. 2.2.5.

<sup>2479</sup>App. BC 1.42.188; Plut. Ser. 4. Vgl. Crawford, M. H. (1985), S. 182.

<sup>2480</sup>Cicero berichtet, Milet habe zehn Schiffe aus Steuergeldern finanziert, woraus in der Forschung abgeleitet wurde, dass Städte in der Provinz Asia den Römern anstelle der Provinzabgaben in Naturalien Schiffe lieferten (vgl. Hollander, D. B. (2007), S. 97). Da die Rede 70 v. Chr. gehalten wurde und sie sich auf die Aktivität des römischen Statthalters in Asien in den Jahren 83 – 81 v. Chr. bezieht, ist nicht gesichert, ob die beschriebene Praxis bereits in Phase IV umgesetzt wurde. Ungeachtet der unsicheren Datierung würde sich daraus ergeben, dass die Römer aus den Provinzen unmittelbar für die Kriegsführung nutzbare Sachleistungen akquirierten, und zwar je nach den vorhandenen speziellen handwerklichen Fertigkeiten der Bewohner.

<sup>2481</sup>Plut. C. Grac. 23.2.

<sup>2482</sup>Plut. C. Grac. 23.

Kleidung schließlich angekauft wurde. Selbst wenn anzunehmen wäre, dass C. Gracchus zum Ankauf keine ausreichenden Finanzmittel zur Verfügung gestanden hätten, bleibt die mögliche Finanzierung mittels kurzfristiger Kredite oder mittels Verrechnung mit zukünftig fällig werdenden Abgaben. Interessanterweise initiierte C. Gracchus nach seiner Quästur als Volkstribun das Gesetz, welches den Soldaten die Lieferung der Ersatzrüstung im Feld kostenfrei garantierte (s. Abs. 7.7.1). Ob seine Erfahrungen auf Sardinien im Zusammenhang mit diesem Gesetz stehen, kann anhand des vorhandenen Quellenmaterials nicht bestätigt werden, ist aber durchaus denkbar.

#### 7.8.4 Zusammenfassung – Bundesgenossen

Die Römer nutzten überwiegend das Wehrpotential ihrer italischen Bundesgenossen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass römische Feldherren, wann immer sich die Notwendigkeit entwickelte, bundesgenössisches Gebiet und die dort vorhandene Infrastruktur für ihre Belange einzusetzen und bei Bedarf die Bundesgenossen auch in die Sicherung des Nachschubs einbezogen. Da sich in Phase IV im Mittel die von Rom unternommenen Kriegsanstrengungen reduzierten, muss sich auch eine im Mittel gesunkene Inanspruchnahme der italischen Bundesgenossen ergeben haben. Dies änderte sich durch den Bundesgenossenkrieg, als sich die Anforderungen an die treu gebliebenen italischen Bundesgenossen vergrößerten und das Verhältnis römischer zu bundesgenössischen Infanteristen wohl erneut auf 2 : 1 stieg.<sup>2483</sup> Noch während dieses Krieges begannen die Römer zuerst den treuen Bundesgenossen und später denen, die freiwillig kapitulierten, das römische Bürgerrecht zuzuerkennen, womit das italische Bundesgenossensystem de facto aufgelöst wurde.

Die Quellenlage gestaltet es schwierig, für die überlieferten Hilfeleistungen die jeweilige Anforderungsgrundlage zu bestimmen, denn selten lassen sich die bestehenden Beziehungen – *Amicitia* oder *Foedus* –, die Rom zu den einzelnen Gemeinden bzw. Königreichen unterhielt, genau definieren. Erst mit der Kenntnis um das tatsächliche Verhältnis können die erbrachten Hilfeleistungen als semi-freiwilliger Freundschaftsdienst oder Vertragspflicht kategorisiert werden. Bereits am Ende der Phase III und in zunehmendem Maße in Phase IV berichten die antiken Autoren von solchen freiwilligen Hilfeleistungen durch außeritalische Gemeinden und Könige. Dies führt zur Annahme, dass sich die mit Rom durch eine *Amicitia* Verbundenen den Erwartungen bzw. den realen Forderungen römischer Beamten beugten. Damit erschloss Rom für sich Ressourcen ohne *Foedus* auf semi-freiwilliger Basis und so wurden immer mehr Ressourcen und insbesondere das Wehrpotential aus außeritalischen bzw. indirekt beherrschten Gebieten in die römische Kriegsführung eingebunden. Um zu kaschieren, dass keine Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme solcher Hilfeleistungen bestand, betonen die antiken Autoren eben den Aspekt der Freiwilligkeit. Diese semi-freiwillig gestellten Truppenkontingente wurden zusätzlich zu den bundesgenössischen Kontingenten in den Streitkräften der Römer eingesetzt. Da die Konditionen ihrer Einsätze nicht bekannt sind, steht zu vermuten, dass die Bestimmungen für den Einsatz der Bundesgenossen auf sie übertragen wurden, somit mussten die römischen Feldherren deren Versorgung durch die Mittel der Kriegskasse bestreiten. Quantitäten lassen sich diesbezüglich nicht angeben.

Ein eindeutiger Beweis dafür, dass das militärische Potential aus den direkt beherrschten außeritalischen Gebieten in Phase IV genutzt wurde, existiert nicht.<sup>2484</sup> Für Phase IV ist bis 91 v. Chr. hypothetisch vorstellbar, dass Sachleistungen, die in den Provinzen erhoben wurden, direkt zur Kriegsführung herangezogen wurden. Zudem hätten die Römer, wie für Phase III nachweisbar, die Märkte in den Provinzen zu ihrem Vorteil kontrollieren und dadurch bevorzugt über die Provinzerzeugnisse verfügen können. Ansonsten wurde sicherlich Provinzterritorium für die strategische Organisation von Kampagnen von den Römern genutzt. Erst für den Bundesgenossenkrieg haben sich Berichte erhalten, denen zufolge speziell zur Führung dieses Krieges Sachleistungen aus der Provinz Sizilien beansprucht wurden. Weiterhin wurden Waffen aus der Provinz Gallia cisalpina als Sachleistung angefordert. In Sardinien scheiterte der römische Provinzverwalter an der Erhebung einer Sonderabgabe in Form von Kleidung, die an die Angehörigen seines Heeres als Winterbekleidung

<sup>2483</sup>Vell. Pat. 2.15. Vgl. Rawlings, L. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 51; Keppie, L. (1984), S. 22.

<sup>2484</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 101.

ausgegeben werden sollte. Unter Einwirken des Quästors C. Gracchus erhielt das römische Heer schließlich dennoch eine Kleiderlieferung, allerdings bleiben die Konditionen dieser Lieferung unbekannt. Die Einzelheiten der Darstellung lassen vermuten, dass die Kleidung wohl unter Anwendung einer kurzfristigen Überbrückungsfinanzierung angekauft wurde.

## 7.9 Einnahmen aus Kriegshandlungen

### 7.9.1 Dauerhafte Einnahmen

Als der pergamenische König Attalos III. 133 v. Chr. starb, wurde Rom per Testament zum Erben seines Königreichs erklärt.<sup>2485</sup> Erst nach der Niederschlagung des Aufstandes unter Aristonikos konnte das ursprüngliche Königreich Pergamon von den Römern als *Provinz Asia* organisiert werden.<sup>2486</sup> Ab wann die Römer Gewinn aus dem Erbe von Attalos erzielen konnten, ist in der Forschung diskutiert. So wird die *Lex Sempronia de provincia Asia* dahingehend ausgelegt, dass durch sie reguläre Abgaben in Form des Getreidezehnten von den Provinzbewohnern eingezogen wurden,<sup>2487</sup> und konträr dazu, dass durch sie lediglich die Richtlinien des Einzuges der Provinzabgaben geändert wurden, wodurch die Einkünfte auf fünf Jahre an Publicani verpachtet werden konnten.<sup>2488</sup>

Die seit 125 v. Chr. ausgetragenen Kämpfe in Südgallien führten zur Übernahme von gallischem Territorium, u. a. der Arverner und Rutener,<sup>2489</sup> in die direkte Herrschaft. Jene Gebiete wurden das Kerngebiet der Provinz *Gallia transalpina* bzw. *Gallia ulterior*.<sup>2490</sup> Darüber hinaus hatten die Römer 122 v. Chr. die Balearen erobert und in die direkte Herrschaft übernommen.<sup>2491</sup> Sowohl aus diesen als auch aus den Gebieten des ehemaligen pergamenischen Königreichs konnten reguläre Einnahmen generiert werden. Die Einrichtung zweier neuer Provinzen – Gallia transalpina sowie Asia – und die Angliederung der Balearen beschließen die außeritalische Ausweitung der direkten Herrschaft Roms in Phase IV.

Der Krieg gegen die Lusitaner endete mit deren Kapitulation und nach der Entwaffnung wurde den Lusitanern ausreichend Land als Existenzgrundlage zugewiesen.<sup>2492</sup> Rom konnte so zum einen weiteren Aufständen vorbeugen und zum anderen die Landwirtschaft in dieser Provinz fördern, was letztlich zu einer Erhöhung der Einnahmen aus Provinzabgaben führte. Der Krieg gegen Numantia wurde erst durch Scipio Africanus Aemilianus beendet,<sup>2493</sup> der dann von den anti-römisch eingestellten iberischen Gemeinden Strafzahlungen in unbekannter Höhe einforderte.<sup>2494</sup> Die Niederschlagung des Ersten Sklavenaufstandes auf Sizilien (132 v. Chr.) bewirkte die Neustrukturierung der Provinz Sizilien durch die *Lex Rupilia*, was zumindest die Sicherung der dauerhaften Provinzeinnahmen zur

<sup>2485</sup> App. BC 5.4.17; Liv. Peri. 58.4; Plin. NH 33.53 (149); Plut. Ti. Grac. 14.

Das Einsetzen des römischen Volkes als Erbe war kein Einzelfall, sondern wiederholte sich während des 1. Jahrhunderts v. Chr. mehrfach.

<sup>2486</sup> Die Provinz Asia entsprach in ihrer geografischen Ausdehnung nicht dem ursprünglichen Königreich, denn die Römer traten einen Teil der Besitzung an Herrscher angrenzender Fürstentümer ab (vgl. Heftner, H. (2006), S. 89). Die Herrschaft über Phrygien war vom römischen Feldherrn an Mithridates V. übertragen worden, allerdings revidierte der Senat diese Regelung und entließ Phrygien in die Selbstverwaltung (App. Mi. 12.39, 13.45, 57.231 f.).

<sup>2487</sup> Vgl. Schulz, R. (2000), S. 433.

<sup>2488</sup> Vgl. Bellen, H. (1994), S. 97; Crawford, M. H. (I 1977), S. 45; Badian, E. (I 1972), S. 63.

<sup>2489</sup> Caes. BG 1.45.2.

<sup>2490</sup> Vgl. Heftner, H. (2006), S. 90 f.; Freyberger, B. (1999), S. 10; Christ, K. (31993), S. 150; Hill, H. (21974), S. 64.

B. Freyberger konnte aufzeigen, dass der genaue Zeitpunkt der Provinzgründung und deren gesetzliche Regelung nicht aus dem vorhandenen Quellenmaterial hergeleitet werden können (Freyberger, B. (1999), S. 80 ff.).

<sup>2491</sup> Vgl. Heftner, H. (2006), S. 91.

<sup>2492</sup> App. Ib. 74.311, 75.321; Liv. Peri. 55.

Dass bei Kriegsende von den Lusitanern Strafzahlungen erhoben wurden oder ihnen die reguläre Provinzabgabe erhöht wurde, ist in den Quellen nicht verzeichnet.

<sup>2493</sup> App. Ib. 80.347 f.; Cas. Dio. 23.79.1 ff.; Plut. Ti. Grac. 5.7.

Gerade nach der Niederlage und Kapitulation des römischen Heeres unter dem Konsul Mancinus 137 v. Chr. wurde dieser Krieg bis zur Eroberung von Numantia von den Römern erbittert fortgeführt.

<sup>2494</sup> App. Ib. 98.427.

Maßnahmen zur Erhöhung der dauerhaften Einnahmen sind im vorhandenen Quellenmaterial nicht enthalten.

Folge gehabt haben musste. Möglich wäre auch eine Steigerung dieser Einnahmen, was jedoch nicht nachweisbar ist.

Die ab 119 v. Chr. in Westillyrien und anschließend in Dalmatien geführten militärischen Interventionen Roms endeten nicht mit der Einrichtung einer neuen Provinz.<sup>2495</sup> Ebenso vermieden die Römer nach dem erfolgreich beendeten Krieg gegen Iugurtha einen umfangreichen Ausbau ihrer direkten Herrschaft in Afrika, denn nur ein geringer Teil des östlichen Territoriums von Numidien wurde der Provinz Afrika hinzugefügt.<sup>2496</sup> Vielmehr bevorzugten die Römer in Afrika einen Ausbau der indirekten Herrschaft durch das Belohnen dort ansässiger Dynasten<sup>2497</sup> und dem Einsetzen von Klientelkönigen<sup>2498</sup>. Spezielle Strafzahlungen oder Kriegsentschädigungen wurden nach dem Sieg über Iugurtha wohl nicht erhoben.<sup>2499</sup>

Die Erhebung von Kriegsentschädigungszahlungen analog zu denen vorangegangener Phasen kann nicht nachgewiesen werden. Dies kann u. a. daran gelegen haben, dass entweder, wie im Fall von Numidien, der eigentliche Kriegsgegner als Herrscher abgesetzt wurde, oder dass die eroberten Territorien unmittelbar in die direkte Herrschaft eingegliedert werden konnten. Hinzu kommt die Unkenntnis, ob in den Kriegen in Illyrien und Dalmatien von den unabhängig bleibenden Gemeinden Kriegsentschädigungszahlungen eingefordert wurden. Weiterhin konnten Niederschlagungen von Provinzaufständen lediglich Erhebungen von Strafzahlungen bzw. erhöhten Provinzabgaben nach sich ziehen.

Als Ergebnis des Bundesgenossenkrieges erhielten die italischen Bundesgenossen das römische Bürgerrecht und mussten von Rom integriert werden.<sup>2500</sup> Für die römische Gesellschaft bedeutete dies einen enormen Zuwachs an Bürgern und Territorium, aber auch dass sich durch diese umfassende Inkorporation der italischen Bundesgenossen das Bundesgenossensystem Roms in Italien auflöste. Fortan wurden die von Rom praktizierten Regeln der Wehr- und Steuerpflicht auf die ehemaligen italischen Bundesgenossen, also die Neubürger Roms, angewandt.<sup>2501</sup> Obwohl Rom nun die Kosten für die Verpflegung der italischen Bundesgenossen einsparte, stiegen insgesamt die Grundkosten der Kriegsführung Roms, denn die Aufwendungen, aus z. B. Soldzahlungen und Gruppenausrüstung, mussten für die Kontingente der Neubürger finanziert werden, und zwar ohne die Erhebung des Tributum. Beispielsweise mussten für eine Reiterei, zuvor bestehend aus 300 römischen und 900 zugeordneten bundesgenössischen Reitern, 19.350 Denarii an Sold und Verpflegung von Rom aufgebracht und vom Nachschubsystem 50.400 Modii Getreide bewältigt werden. Durch eine Substitution mit Neubürgern wären die Kosten für die Reiterei einer Legion um 86 Prozent auf 36.000 Denarii und die zur Verfügung zu stellende Menge an Getreide um 28,6 Prozent auf 64.800 Modii gestiegen.<sup>2502</sup> Somit liefert der finanzielle Aspekt einen möglichen Grund für Roms Substitution der römischen Bürgerreiter durch außeritalische Bundesgenossen während des ersten Drittels des 1. Jahrhunderts v. Chr.

<sup>2495</sup> Vgl. Heftner, H. (2006), S. 91.

<sup>2496</sup> Vgl. Hill, H. (1974), S. 63.

<sup>2497</sup> Einige westliche Gebiete wurden dem mauretischen Königreich angegliedert (Flor. 3.1.16; vgl. Heftner, H. (2006), S. 99), denn König Bocchus von Mauretanien, eigentlich ein Bündnispartner von Iugurtha, hatte sich um eine Amicitia mit Rom bemüht. Als Bedingung dafür verlangten die Römer von ihm die Übergabe Iugurthas. Mit der Auslieferung von Iugurtha fand der Krieg gegen ihn ein Ende, und Bocchus wurde von den Römern mit dem westlichen Teil Numidiens belohnt.

<sup>2498</sup> Denn die Römer bewahrten das Königreich Numidien, wenn auch mit verringertem Territorium und dem von Rom eingesetzten König Gauda, der ein Mitglied des numidischen Königshauses war. Ihn gedachten die Römer zu kontrollieren, indem sie einen Sohn Iugurthas unter ihre Aufsicht nahmen (App. BC 1.42.188).

<sup>2499</sup> Cas. Dio. 26.89.5 f.; Flor. 3.1.16; Plut. Sull. 3; Sall. Iug. 103.4-104.5, 111.2, 113.7.

<sup>2500</sup> Vgl. Huttner, U. (2008), S. 124 f.; Heftner, H. (2006), S. 130 f., 134.

<sup>2501</sup> Wodurch die Neubürger von der wahrscheinlich bis dahin in den jeweiligen Gemeinden eingezogenen Steuer zur Kriegsfinanzierung befreit waren (vgl. Crawford, M. H. (1985), S. 187) und zugleich davon profitierten, dass Rom das Tributum nicht mehr erhob.

<sup>2502</sup> Für diese Modellrechnung wurden Getreidepreise in Höhe von  $\frac{1}{2}$  bzw.  $\frac{1}{4}$  Denarii pro Modius Weizen bzw. Gerste angenommen (vgl. Harl, K. W. (1996), S. 48; s. Unterabs. 2.1.7.1).

## 7.9.2 Einmalige Beuteinnahmen

Beute aus den Kriegen in den iberischen Provinzen wurde überwiegend durch die Plünderungen von Städten<sup>2503</sup> bzw. des Landes<sup>2504</sup> gewonnen,<sup>2505</sup> dabei konnten sich die Soldaten wohl einen Großteil der anfallenden kleinteiligen Beute sichern. Neben der Versteigerung von Gefangenen<sup>2506</sup> garantierte auch der Einzug von Wertmitteln aus sich ergebenden Städten weitere Beuteinnahmen.<sup>2507</sup> Die Menge der in Iberien akquirierten Beute entzieht sich einer Näherung, doch aufgrund der regionalen ökonomischen Struktur muss die Quantität der Einnahmen aus Plünderungen von Städten und ländlichen Gebieten deutlich geringer gewesen sein als die der im griechischen Osten.

Seit Beginn der Phase III verlangten die Römer bei Abschluss von Friedensverträgen von den Iberern die Stellung von Geiseln, Geld und Sachgütern. Doch ab dem Keltiberischen Krieg (153 – 151 v. Chr.) wurden dieselben Forderungen gestellt, um nachweislich gezielt eine Steigerung von einmaligen Beuteinnahmen zu erwirken,<sup>2508</sup> denn trotz Übergabe der geforderten Güter wurde das Friedensabkommen durch den römischen Feldherrn nicht ratifiziert. Beispielsweise forderte einer der Feldherren im Krieg gegen Numantia als Bedingung für den Abschluss eines Friedensvertrages neben 300 Geiseln auch 9.000 Mäntel, 3.000 Felle und 300 für den Kriegsdienst taugliche Pferde, doch trotz Lieferung der gewünschten Güter kam von Seiten der Römer die Beendigung des Krieges nicht zustande.<sup>2509</sup> Ein anderer Feldherr erhielt neben Geiseln, Gefangenen und Überläufern auch 30 Talente Silber, ein rechtsgültiger Vertrag wurde seiner Meinung nach trotzdem nicht abgeschlossen.<sup>2510</sup> Eine ähnliche Strategie zeigt sich bei den Verhandlungen römischer Feldherren mit Iugurtha. Bereits kurz nach dem Aufmarsch römischer Truppen in Afrika lieferte Iugurtha dem kommandierenden römischen Feldherrn Elefanten, Vieh, Pferde und in geringen Mengen Silber,<sup>2511</sup> ohne dass ein Friedensvertrag geschlossen wurde. 108 v. Chr. nahm Iugurtha die Verhandlungen um einen Friedensvertrag wieder auf, woraufhin Q. Caecilius Metellus die Stellung von Geiseln, die Übergabe der Gefangenen sowie der Überläufer und die Lieferung von Waffen, Elefanten, Pferden und 200.000 römischen Pfund (2.500 Talente) Silber verlangte. Nachdem die Forderungen erfüllt worden waren, kam der Abschluss des Friedensvertrages wiederum nicht zustande.<sup>2512</sup>

Die Kriege in Iberien und auch der Krieg gegen Iugurtha waren also geprägt durch Friedensverhandlungen, bei denen die Römer materielle Forderungen stellten, die die gegnerischen Parteien zwar erfüllten, aber letztlich wurde ein Friedensvertrag doch nicht von den römischen Feldherren unterzeichnet. Abweichend zu den vorangegangenen Phasen kann nicht nachgewiesen werden, dass während solcher Friedensverhandlungen die Versorgung und Soldzahlung dem Gegner übertragen wurden. Vielmehr entsteht für Phase IV der Eindruck, die römischen Feldherren nutzten die Verhandlungen gezielt als Mittel, um vorsätzlich durch umfangreiche materielle Forderungen einen Zuwachs an einmaligen Beuteinnahmen zu erzielen, wobei letztlich ein tatsächlicher Vertragsabschluss nicht das unmittelbar tatsächliche Interesse des römischen Feldherrn war. In solchen Verhandlungen wurden somit Forderungen durchgesetzt, die nicht die öffentlichen Finanzen Roms entlasten, sondern dem Feldherrn Wertmittel und aufgrund seiner Verfügungsgewalt Vermögenszuwächse für seine Soldaten bzw. seine Klientel einbringen sollten (vgl. Abs. 7.1.1, 7.5.4 und 7.7.3).

<sup>2503</sup> App. Ib. 65.278, 68.288, 290, 70.298.

<sup>2504</sup> App. Ib. 70.300, 80.350.

<sup>2505</sup> Konkrete Angaben über die Menge der erbeuteten Wertmittel sind nicht überliefert.

<sup>2506</sup> App. Ib. 68.291, 77.330, 98.424; Diod. 34.

<sup>2507</sup> Beispielsweise ergab sich die Stadt Talabriga den Römern, daraufhin wurden all die dortigen Pferde, die öffentlichen Gelder und alle anderen öffentlichen Wertmittel von den Römern beschlagnahmt (App. Ib. 73.308). Dazu gehörten auch die Lebensmittelvorräte (App. Ib. 73.308), die wie andere während der in Iberien geführten Kriege erbeuteten Versorgungsmittel ohne unmittelbaren Engpass zur allgemeinen Entlastung der Nachschublinien zur Heeresversorgung genutzt wurden (App. Ib. 87.380).

<sup>2508</sup> App. Ib. 50.214-53.230.

<sup>2509</sup> Diod. 33.16.1.

<sup>2510</sup> App. Ib. 79.341 f.

<sup>2511</sup> Flor. 3.1.7; Sall. Iug. 29.5 f.

<sup>2512</sup> Cas. Dio. 26.89.1; Sall. Iug. 62.5-9.

Im Krieg gegen Iugurtha wurde einmalige Beute, z. B. Gefangene<sup>2513</sup>, Waffen<sup>2514</sup> sowie Elefanten<sup>2515</sup>, aus den Kriegshandlungen heraus erzielt. Q. Caecilius Metellus begab sich mit seinem Heer gezielt auf Plünderungszüge, bei denen er die Beute mit Ausnahme der Gefangenen seinen Soldaten überließ.<sup>2516</sup> Mittels solch präziser Kampfeinsätze verschaffte sich nicht nur Caecilius Metellus, sondern später auch C. Marius<sup>2517</sup> Geiseln, Getreide und diverse Gebrauchsgüter<sup>2518</sup>. Die erbeuteten Nahrungsmittel, wie Vieh<sup>2519</sup>, konnten zur regulären Versorgung oder Zusatzversorgung den Angehörigen des Heeres überlassen werden. Die Forderungen nach Geiseln und Getreide deuten darauf hin, dass die römischen Feldherren separat mit den einzelnen Gemeinden verhandelten. Speziell Caecilius Metellus erreichte damit eine Nachschubentlastung und eine sukzessive Ausweitung der Kontrolle über neu gewonnenes Gebiet, das während des Winters durch Besatzungen gesichert wurde.<sup>2520</sup> Es wurden auch befestigte Siedlungen erobert<sup>2521</sup> und die konnten dann, wie Cirta von Caecilius Metellus, als Basis innerhalb des eigentlichen Kriegsgebietes, wo Beute gelagert und der Tross stationierte wurde, genutzt werden.<sup>2522</sup> Über die Quantität der Beute bei Eroberungen größerer Städte, z. B. im Fall von Vaga, haben sich keine Angaben erhalten<sup>2523</sup> oder die Überlieferung ist vage, wie für Capsa. Diese Stadt wurde zerstört, die Wehrfähigen wurden getötet, die restlichen Bewohner verkauft und die verbliebene mobile Beute wurde an die Soldaten verteilt.<sup>2524</sup> In anderen Fällen sind sie nicht eindeutig, wie z. B. im Fall von Thala, wo je nach Autor entweder enttäuschend wenig Beute oder die königliche Schatzkammer den Römern in die Hände fiel.<sup>2525</sup>

Während des Bundesgenossenkrieges eroberte Cn. Pompeius Strabo nach aufwendiger Belagerung die Stadt Asculum, wobei er 3.000 Gefangene machte.<sup>2526</sup> Weiterhin wurde Asculum<sup>2527</sup> von

<sup>2513</sup>Sall. Iug. 28.7.

<sup>2514</sup>Sall. Iug. 74.3, 99.

<sup>2515</sup>Sall. Iug. 53.4.

<sup>2516</sup>Sall. Iug. 54.1, 6.

<sup>2517</sup>Sall. Iug. 87.1.

<sup>2518</sup>Sall. Iug. 54.6.

<sup>2519</sup>Sall. Iug. 90.2, 91.1.

<sup>2520</sup>Sall. Iug. 61.1.

<sup>2521</sup>Sall. Iug. 28.7, 93.3 f., 94.6.

<sup>2522</sup>Sall. Iug. 81.2.

<sup>2523</sup>Sall. Iug. 69.

<sup>2524</sup>Sall. Iug. 91.6 f.

<sup>2525</sup>In Bezug auf Thala betont Sallust die geringe Menge an Beute, da zum einen die Einwohner Wertmittel gezielt vernichtet hätten und zum anderen Iugurtha Wertmittel vorab ausgelagert hätte (Sall. Iug. 76.1, 6). Florus hingegen behauptet, dass sich die Römer in der glücklichen Situation befunden hätten, in Thala die königliche Schatzkammer plündern zu können (Flor. 3.1.11). Natürlich ist nicht auszuschließen, dass Iugurtha als Vorsichtsmaßnahme die wertvollsten Objekte aus der Schatzkammer entfernen ließ und den Römern nur ein geringer Teil der dort ursprünglich gelagerten Wertmittel in die Hände fiel.

<sup>2526</sup>Angeblich wurden lediglich die gefangenen Sklaven zusammen mit der anderen Beute versteigert (Oros. 5.18.18, 26). Bereits H. Volkmann weist darauf hin, dass in den Bürgerkriegen des 1. Jahrhunderts v. Chr. die Römer in der Regel keine gefangenen Mitbürger als Sklaven versteigerten (Volkmann, H. (1990), S. 44), und die Beschreibung des Vorgehens von Cn. Pompeius Strabo ist Ausdruck dafür, dass der antike Autor diesen Grundsatz bereits als für die Jahre des Bundesgenossenkrieges gültig erachtete.

<sup>2527</sup>In den Quellen benennt Orosius Cn. Pompeius Strabo (Oros. 5.18.26 f.) Appian hingegen L. Cornelius Sulla (App. BC 1.51.223) als siegreichen Feldherrn über *Asculum*. Beide waren 90 v. Chr. als Unterfeldherren der Konsuln nominiert worden (App. BC 1.40.179), wobei Appian zufolge Pompeius Strabo in die Belagerung von Asculum eingebunden war, aber Sulla Asculum in seiner Kampagne gegen die Hirpiner eroberte (App. BC 1.47.206, 1.48.210, 1.51.222). Appians Verknüpfung von Asculum mit den Hirpinern lässt vermuten, dass Sulla nicht das picenische Asculum, sondern die sich im Grenzgebiet der Hirpiner befindliche Stadt *Ausculum* eroberte hatte. Dies wird dadurch gestützt, dass die Bewohner der von Sulla belagerten Stadt mit einem schnellen Entsatz durch die Lukaner rechneten (App. BC 1.51.222). Nun grenzte das Territorium der Lukaner unmittelbar an das Gebiet der Hirpiner an, von den lukanischen Grenzstädten Bantia und Aceruntia war Asculum etwa 60 km entfernt. Doch von beiden Städten bis nach Asculum war eine Strecke von mehr als 280 km zurückzulegen. Weiterhin ergibt sich aus der Darstellung des Appian eindeutig, dass Pompeius Strabo in Picenum agierte. So fand er nach einer Niederlage mit seinem Heer Zuflucht in Firmum (App. BC 1.47.204), einer rund 40 km von Asculum entfernten picenischen Stadt. Im Anschluss an den Aufenthalt in Firmum wurde Asculum das folgende Angriffsziel des Pompeius' Strabo. Die in der Überlieferung enthaltenen Hinweise lassen erkennen, dass sich die scheinbar existierende Unstimmigkeit zwischen der Überlieferung des Orosius und des Appian hinsichtlich der Eroberung von Asculum auflöst, wenn aus den dargelegten Gründen angenommen wird, dass Pompeius Strabo Asculum in Picenum und Sulla Asculum eroberte. Eine Änderung des Ortsnamens von Asculum zu Ausculum im Quellenmaterial aufgrund eines Schreibfehlers ist

L. Cornelius Sulla eingenommen und dann zur Plünderung freigegeben.<sup>2528</sup> Wie bei Finanzengpässen in Phase II und III wurde auch von Pompeius Strabo erwartet, dass er seine uneingeschränkte Verfügungsgewalt über die mobile Beute aus der Einnahme von Asculum nicht zu seinem persönlichen Vorteil, sondern zum Wohle des Gemeinwesens nutzen würde. Doch diese Erwartung wurde von ihm enttäuscht, da er die eingenommene Beute nicht dem Aerarium übergab.<sup>2529</sup> Die weiteren Berichte zu Beuteeinnahmen während des Bundesgenossenkrieges sind dürftig, weil oftmals lediglich Stadteroberungen oder Niederwerfungen von Gemeinden, ohne Erläuterung zur Handhabung der dortigen Finanzmittel und der Bestimmungen bei Plünderungen,<sup>2530</sup> Erwähnung finden. Bis auf die Angabe, Waffen<sup>2531</sup> und 3.000 Gefangene<sup>2532</sup> erbeutet zu haben, wurden tatsächlich keine weiteren Details überliefert.

Auch Informationen zu Beuteeinnahmen der restlichen Kriegszüge sind quasi nicht existent.<sup>2533</sup> Die seltenen Daten lassen erahnen, dass die Menge an Beute eher gering war und wohl meist aus den Habseligkeiten der Besiegten und dem Verkauf der Gefangenen in die Sklaverei bestand.<sup>2534</sup> Wie in den vorangegangenen Jahren wurde auch in Phase IV den Soldaten Beute überlassen oder aber vom Feldherrn als Opfer dargebracht bzw. als Schaustück für einen Triumphzug aufgespart.<sup>2535</sup> Die geringe Beutemenge schlug sich wohl auf die Gestaltung der Triumphzüge nieder, beispielsweise war es Scipio Africanus Aemilianus im Triumph über Numantia nicht möglich, kostbare Beutestücke zu präsentieren, und die Höhe des Donativs betrug nur sieben Denarii.<sup>2536</sup> Nach der Rückkehr aus Afrika wurde Q. Caecilius Metellus mit einem Triumph geehrt und erhielt den Beinamen Numidicus<sup>2537</sup>. Auch C. Marius feierte einen Triumph über Iugurtha und führte dabei den besiegten König, 3.007 römische Pfund (0,97 Tonnen) Gold, 5.775 römische Pfund Silber und 287.000 Drachmen, also insgesamt 2,96 Tonnen Silber, mit.<sup>2538</sup> Die Details zum Triumphzug des C. Marius sind die einzigen Beuteangaben, die für die Triumphzüge in Phase IV überliefert sind.<sup>2539</sup>

### 7.9.3 Zusammenfassung – Einnahmen

In Phase IV kann keine Präferenz Roms im Umgang mit immobilier Beute aus den Quellen abgeleitet werden. Vielmehr wurde erobertes Gebiet je nach machtpolitischen Gesichtspunkten entweder in die direkte Herrschaft übernommen, als Belohnung an verpflichtete Fürsten übertragen bzw. in die Selbstverwaltung entlassen. Damit konnten die Römer nicht nur Loyalität belohnen, sondern auch die politische Struktur angrenzend zu den von ihnen direkt beherrschten Gebieten formen, wodurch Rom in zunehmendem Maße an den innenpolitischen Entwicklungen der mit ihnen in Kontakt stehenden Gemeinden und Fürstentümer involviert wurde. Interessanterweise erzielten die Römer aufgrund

nichts, was aufgrund der Ähnlichkeit beider Stadtnamen grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

<sup>2528</sup> App. BC 1.51.223.

<sup>2529</sup> Oros. 5.18.26 f.

<sup>2530</sup> App. BC 1.50.221, 1.51.223-225, 1.52.227, 229, 1.53.230.

<sup>2531</sup> App. BC 1.46.202, 1.48.210.

<sup>2532</sup> Diod. 37.2.10.

<sup>2533</sup> Ein Bericht über die Plünderung von Tolosa ist aufgrund der Überlieferung nicht bewertbar. Der Prokonsul Q. Servilius Caepio (Konsul 106 v. Chr.) hatte während einer militärischen Aktion in Gallien den Tempel des Apoll in Tolosa geplündert (Cas. Dio. 27, Frag. 90; Vir. Ill. 73). Dabei konnten 100.000 römische Pfund (1.250 Talente) Gold und 110.000 römische Pfund (1.375 Talente) Silber bzw. insgesamt 15.000 Talente Edelmetall (Strab. 4.188) erbeutet werden. Diese Wertmittel entzog er dem Aerarium, indem er einen Überfall auf den Wertmitteltransport initiierte (Oros. 5.15.25). Insgesamt sind nicht nur die Höhe der Beuteeinnahmen, sondern auch die genauen Umstände der angeblichen oder tatsächlichen Plünderung strittig, auch kann der Verbleib der Beute nicht ermittelt werden. Fakt ist, Servilius Caepio musste sich wegen dieser Angelegenheit vor Gericht verantworten (vgl. Heftner, H. (2006), S. 104). Wie J. B. Churchill aufzeigt, wurde diese Affäre von antiken Autoren entweder als Sakrileg oder Unterschlagung öffentlichen Eigentums gewertet (Churchill, J. B. (1999), S. 105).

<sup>2534</sup> Diod. 34; Oros. 5.13.2; Plut. Ser. 3; Val. Max. 9.6.2.

<sup>2535</sup> Cas. Dio. 27.90, 27.94.1; Plut. Mari. 21 f., 27.

<sup>2536</sup> Flor. 2.18.17; Plin. NH 33.50 (141).

<sup>2537</sup> Vell. Pat. 2.11.2.

<sup>2538</sup> Flor. 3.1.17; Oros. 5.15.19; Plin. NH 33.4 (12); Plut. Mari. 12; Sall. Iug. 114; Vell. Pat. 2.12.1.

<sup>2539</sup> Alle sonstig erwähnten Triumphzüge entbehren detaillierten Angaben zur Beute (App. Il. 11.33; Flor. 2.18.17; Plut. Ti. Grac. 21; Val. Max. 2.3.5), denn so wie der Triumphzug über die Teutonen des C. Marius (Flor. 3.3.10) oder der des Minucius über die Skordisker (Vell. Pat. 2.8.3) wurden Triumphzüge nur als Fakt verzeichnet.

ihres wachsenden außenpolitischen Gewichtes zusätzliche Einnahmen, z. B. erhielten sie nach der Anerkennung von Königen Geldgeschenke.<sup>2540</sup> Auch Gemeinden sahen sich zu solchen Geschenken animiert, als es z. B. während des Dritten Makedonischen Krieges zu Unstimmigkeiten zwischen Rom und Rhodos gekommen war und diese beseitigt worden waren, schickte Rhodos als Zeichen der Dankbarkeit Rom einen Kranz im Wert von 10.000 Goldstücken.<sup>2541</sup>

Insgesamt bauten die Römer auch in Phase IV die direkte Herrschaft mit der Schaffung von zwei neuen Provinzen und der Eingliederung der Balearen bzw. einiger Gebiete des Königreichs Numidien in bestehende Provinzen aus. Mit Beginn der Erhebung von Provinzabgaben in neu erworbenen Gebieten der direkten Herrschaft wurde eine Erhöhung der dauerhaften Einnahmen des *Aerarium* erzielt. Da Rom als Erbe des pergamenischen Königreichs eingesetzt worden war, trat erstmals 133 v. Chr. der Fall ein, durch den das *Imperium Romanum* durch Erbschaft einen Gebietszuwachs erfuhr. Einen weiteren Zugewinn an Territorium brachte den Römern der Bundesgenossenkrieg, denn ein Ergebnis dieses Krieges war die Inkorporation der Italiker in das römische Gemeinwesen, womit u. a. die gesamte italische Halbinsel de facto römisches Territorium und zugleich das italische Bundesgenossensystem Roms aufgelöst wurde.

Anhand der Überlieferungen kann für Phase IV nicht ermittelt werden, dass die Römer Kriegsschädigungszahlungen in Form von Ratenzahlungen erhoben. Überwiegend nach der Niederschlagung von Provinzaufständen ist vereinzelt das Einziehen von wohl meist einmaligen Strafzahlungen nachweisbar. Die Höhe der Strafzahlungen, die die einmaligen Beuteeinnahmen vergrößerten, sind nicht überliefert. Erhöhungen der jährlich zu entrichtenden Abgaben nach Provinzaufständen sind nicht bekannt, und einzig die Landzuweisung an die Lusitaner erbrachte wegen der dadurch umgesetzten Förderung der Landwirtschaft langfristig mehr Einnahmen aus dieser Provinz.

Zur mobilen Beute haben sich kaum Angaben erhalten. Es lässt sich nur erahnen, dass viele der in Phase IV geführten Kriege aufgrund der Kriegsschauplätze arm an mobiler Beute waren. Auch für die gefeierten Triumphzüge sind die überlieferten Daten so dürftig, dass weder die Höhe der Wertmittel noch die der Triumphzugspenden ermittelt werden kann. Die mobile Beute umfasste bei Plünderungen alle Habseligkeiten der Einwohner und diese Beute wurde vom Feldherrn oftmals den Soldaten überlassen. Die Verfügungsgewalt über Gefangene, die nach wie vor per Auktion verkauft wurden, übten weiterhin die Feldherren aus. Um eine Steigerung der Beuteeinnahmen zu erzielen, wurden in Phase IV während der geführten Friedensverhandlungen von den Römern häufig umfangreiche materielle Forderungen gestellt, ohne dass nach Erfüllung dieser Forderungen die Verhandlungen zu einem Frieden führten. Allerdings kann nicht nachgewiesen werden, dass analog zu den vorangegangenen Phasen I bis III während der Friedensverhandlungen die Versorgung und Soldzahlung auf die Kriegsgegner Roms übertragen wurden. Doch wurden in Phase IV erbeutete Versorgungsgüter vom römischen Feldherrn zur Versorgung des Heeres eingesetzt. Diese Option wurde nachweislich in den Kriegen gegen die Iberer und im Krieg gegen Iugurtha umgesetzt, wobei teilweise gezielte Angriffe auf Siedlungen Getreide, Vieh und Gebrauchsgüter einbrachten. Diese Beute wurde entweder als reguläre Versorgung oder Zusatzversorgung an die Soldaten verteilt.<sup>2542</sup>

Über den konkreten Umgang mit Beute und Gefangenen während des Bundesgenossenkrieges – abgesehen von der Eroberung von Asculum, bei der die Einwohner nicht der Sklaverei preisgegeben wurden – sind keine Angaben überliefert. Da Cornelius Sulla die Stadt Asculum zur Plünderung freigegeben hatte, sollte davon ausgegangen werden, dass die üblichen Verfahrensweisen hinsichtlich des Umgangs mit Beute auch während des Bundesgenossenkrieges von den römischen Feldherren angewandt wurden. Allerdings kann aufgrund fehlender Belege nicht nachgewiesen werden, dass die gefangenen Italiker als Sklaven verkauft wurden.

<sup>2540</sup>Diod. 31.29, 33.28a; Poly. 32.3 ff., 32.24.

Dabei wurden wohl jeweils erwartungsgemäß 10.000 Goldstücke dem *Aerarium* übergeben (vgl. Wirth, P.; Keller, A. (2008), S. 474, Anm. 33.28a).

<sup>2541</sup>Poly. 30.5.

<sup>2542</sup>Sall. Iug. 90.2, 91.1.



## 7.10 Zusammenfassung – Phase IV

In Phase IV unterlagen die Wehrverfassung und die Struktur bzw. Organisation des römischen Heeres zahlreichen Entwicklungen und einige der Veränderungen verursachten einen Anstieg der Kriegsgrundkosten. Am auffälligsten war die erneute Änderung des Legionenstandards 104 v. Chr., durch die eine Erhöhung der Anzahl der Infanteristen von 5.200 um 800 auf 6.000 Mann pro Legion erreicht wurde. Weiterhin stellte C. Marius die taktische Gliederung standardisiert auf Kohorten um, wodurch die Manipeltechnik aufgegeben und die Bewaffnung der Infanteristen vollständig vereinheitlicht wurde. Hinzu kamen technische Verbesserungen der Kampfausrüstung, wie die Optimierung des Wurfspeeres, und die Erneuerung des Prinzips, dass Soldaten ihr Marschgepäck selbst trugen. Mit Letzterem wurden der Tross und folglich die von ihm verursachten Aufwendungen verringert, womit sich die Grundkosten der Kriegsführung verringerten und zugleich der Heereszug schneller und strategisch flexibler wurde.

Durch ein von C. Gracchus eingebrachtes Gesetz wurde bestimmt, dass den Soldaten im Feld fortan die benötigte Ersatzkleidung auf Kosten Roms, also ohne den bis dahin üblichen Pauschalabzug vom Sold, geliefert wurde. Für die Soldaten bedeutete diese Regelung eine indirekte Solderhöhung und da Rom so zu einem bestimmten Anteil die Finanzierung der Einzelausrüstung übernahm, wurde das Selbstausrüstungsprinzip ausgehöhlt, ohne dass das Gleichbelastungsprinzip erneut hergestellt wurde. Tatsächlich lässt das vorhandene Quellenmaterial nicht zu, die uneingeschränkte Abschaffung des Selbstausrüstungsprinzips durch C. Gracchus zu postulieren.

Seit Phase II und vermehrt in Phase III wurden freiwillig dienende *Assidui* im römischen Heer eingesetzt. Um der ab Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. tendenziell steigenden Abneigung der *Assidui* gegenüber dem Wehrdienst und der wachsenden Unzufriedenheit der Wehrdienstleistenden entgegenzuwirken, wurde die Wehrverfassung Roms durch die Aushebung *per Los*, die Verringerung der maximalen Dienstzeitlänge, die Beschränkung auf eine Aushebung pro Jahr, die Wiedereinsetzung des gesetzlichen Wehrfähigkeitseintrittsalters, die Verhinderung einer Soldminderung *per Gesetz* bei Neubewertung des *Denarius-As-Verhältnisses* und die Übernahme der Kosten für im Feld benötigte Ersatzkleidung durch Rom dahingehend angepasst, dass sich durch eine gerechtere Verteilung der Belastung aus dem Kriegsdienst sowie eine Entlastung der Wehrdienstleistenden insgesamt die Attraktivität des Wehrdienstes erhöhte.<sup>2543</sup>

Andererseits zeigte sich bereits in Phase III, dass römische Bürger den Heeresdienst vermehrt als Profession wahrnahmen.<sup>2544</sup> Für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung in Phase IV und darüber hinaus ist es wichtig festzuhalten, dass sich durch eine vermehrte Aufnahme von Freiwilligen in das Heer diese Tendenz verstärkte. Im Wesentlichen war die Entscheidung, freiwillig in das Heer einzutreten, ein individueller Beschluss, der abhängig von persönlichen Motiven, wie Beuteaussichten, garantierten Gratifikationen – und insbesondere Landverteilungen bei Beendigung des Einsatzes – oder der Aussicht auf ein Auskommen vom Sold bei ansonsten eher perspektivloser Einkommenssituation, war. Das Bedürfnis nach einer Abfindung konnte der römische Feldherr bedienen und daraus entwickelte sich zwischen ihm und seinen Soldaten eine gegenseitige Abhängigkeit. Der Feldherr konnte den Soldaten die Gratifikation nach dem Heeresdienst gewähren, doch benötigte er seine Soldaten als Klientel, um ihre Abfindung ggf. politisch durchzusetzen. Dadurch konzentrierte sich die Loyalität der Einheiten zunehmend auf den Feldherrn anstatt auf Rom;<sup>2545</sup> es entstand das sogenannte Militär- bzw. Heeresklientel<sup>2546</sup> und damit wurde der sich während der Späten Republik vollziehende Wandel vom römischen Milizheer zur professionalisierten Berufarmee vorangetrieben.<sup>2547</sup> Zur Beschreibung der Entwicklung des römischen Heeres wird in der Forschung gleichfalls das Stichwort Proletarisierung

<sup>2543</sup>Vgl. Ligt, L. de in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 123 f.; Rich, J. (1983), S. 318.

<sup>2544</sup>Vgl. Jehne, M. in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R. (2006), S. 266.

<sup>2545</sup>Vgl. Potter, D. in: Flower, H. I. (<sup>5</sup>2007), S. 82 f.

<sup>2546</sup>Vgl. u. a. Gabba, E. (1976), S. 26 f.; Yoshimura, T. (1961), S. 473; Adcock, F. E. (1960), S. 20 f.

<sup>2547</sup>Vgl. u. a. Heftner, H. (2006), S. 103 f.; Bleicken, J. (<sup>6</sup>1996), S. 156; Flach, D. (1990), S. 41; Adcock, F. E. (1960), S. 20.

Einer modernen Meinung zufolge traten nach dem Bundesgenossenkrieg viele Neubürger ohne Landbesitz in die Legionen ein, was die Umformung des Heeres zu einer professionalisierten Armee beschleunigte (vgl. Keppie, L. (<sup>2</sup>1998), S. 70).

verwendet. Dabei wird angenommen, dass diese durch die zwei Mindestzenssensenkungen und die Aufnahme von *Capite Censi* in die Legionen verursacht wurde,<sup>2548</sup> was zugleich den Prozess der Professionalisierung des römischen Heeres verstärkte.<sup>2549</sup> Der Wandlungsprozess setzte wohl auch ein, weil sich das ursprüngliche Wehrsystem Roms – basierend auf Bürgern als Milizsoldaten – aufgrund der steigenden Anforderungen an die Dienstleistenden überholte.<sup>2550</sup>

Die Versorgung von Veteranen aufgrund direkter Kriegsauswirkung und somit als eine Form der Kriegsfolgekosten, ist erstmals für Phase II nachzuweisen, doch für die Versorgungsprogramme der Veteranen in Phase IV kann ein derartiger Zusammenhang nicht nachgewiesen werden. Vielmehr wurde den potentiellen Soldaten eine Versorgung mit Land nach der Beendigung des Heeresdienstes zugesagt. Insbesondere während der Bürgerkriege erwuchs die Notwendigkeit, genügend Freiwillige als Soldaten zu rekrutieren, und durch das Landversprechen konnte ein ausreichend großer Anreiz für den Eintritt in das Heer geschaffen werden. Grundsätzlich führten die Landverteilungen an Soldaten zu ansteigenden Kriegsfolgekosten und so zu einer allgemeinen Erhöhung der Kriegskosten, jedoch riefen sie bei den römischen Soldaten in Phase IV auch die Ausprägung einer Söldnermentalität<sup>2551</sup> und schließlich die Entstehung jener Militärklientel hervor.

Letztlich hatte der Einsatz von Freiwilligen zwei militärisch bedeutende Auswirkungen: Zum einen war es dem jeweiligen Feldherrn möglich, sein Heeresaufgebot über den vom Senat bewilligten Umfang hinaus zu vergrößern. Zum anderen konnten durch Freiwillige die Wehrpflichtigen, die wenig motiviert und nicht geneigt waren Wehrdienst zu leisten, ersetzt werden. Sofern Freiwillige rekrutiert werden sollten, mussten die Entscheidungen der potentiell Freiwilligen dahingehend beeinflusst werden. Jede Werbung von Freiwilligen bedingte immer wieder aufs Neue die Schaffung von Anreizen. Ihr Eintritt in das Heer war eine irreguläre bzw. inoffizielle Erschließung von Wehrpotential.

Ab dem frühen 1. Jahrhundert v. Chr. können die *Velites* im römischen Heer nicht mehr nachgewiesen werden, doch weder für deren Abschaffung noch für ihr Weiterbestehen, z. B. durch Ausgliederung aus den Legionen, haben sich Belege erhalten. Da die *Velites* nicht in den Kohorten eingesetzt wurden, formierten sich die Legionen dann wohl aus 6.000 schwer bewaffneten Infanteristen. Auch die Entwicklung der römischen Bürgerreiterei kann anhand der Quellen nicht eindeutig nachvollzogen werden. Obwohl deren Einsatz letztmalig 102 v. Chr. belegt ist, lassen indirekte Hinweise annehmen, dass sie, wenn auch in einem reduzierten Umfang, bis zum Ende der Phase IV in den Legionen eingesetzt und während des ersten Drittels des 1. Jahrhunderts v. Chr. in zunehmendem Maße durch Einheiten außeritalischer Bundesgenossen ersetzt wurden,<sup>2552</sup> was sich auf die Versorgungs- und Soldaufwendungen auswirkte. Da in den Jahren 104 – 100 v. Chr. römische Bürgerreiter noch mit je 300 Reitern in den Legionen eingebunden waren, ergibt sich für diesen Zeitraum aufgrund der Erhöhung der Infanteristenanzahl auf 6.000 Mann pro Legion ein Kostenmaximum in der römischen Kriegsfinanzierung. Zwar sanken die Kriegsaufwendungen, sobald die römische Bürgerreiterei nur noch reduziert eingesetzt wurde, da sich die Soldaufwendungen entsprechend verringerten, aber die von den Römern zu finanzierenden Aufwendungen aus der Verpflegung der Bundesgenossen stiegen, sofern pro Legion mehr als 900 bundesgenössische Reiter eingesetzt wurden.

Die Entwicklung der jährlich ausgehobenen Legionen kann für Phase IV in fünf Zeitabschnitte unterteilt werden (vgl. Abb. 7.2 und 7.3). Der 1. Zeitabschnitt, 145 – 135 v. Chr., weist im Mittel 7,5 Legionen pro Jahr auf, was leicht unterhalb des Mittelwerts der Phase III liegt. Die Anzahl ausgehobener *Assidui* nimmt im Mittel um 1.300 Legionäre pro Jahr zu. Der 2. Zeitabschnitt, 134 – 121 v. Chr., zeigt im Anschluss bei im Mittel sechs Legionen pro Jahr geringere Kriegsaktivitäten. Das Kennzeichen des 3. Zeitabschnitts, 120 – 101 v. Chr., ist die deutliche Zunahme des aktiven Wehrpotentials um im Mittel 2.200 Legionäre pro Jahr, trotzdem im Mittel 7,2 Legion pro Jahr aktiv waren. Der 4. Zeitabschnitt, 100 – 91 v. Chr., beginnt mit einem Einbruch des Heeresaufgebots von elf auf fünf Legionen. Dennoch findet sich ein Wachstumstrend von im Mittel 1.600 Legionäre pro

<sup>2548</sup>Vgl. Huttner, U. (2008), S. 118.

<sup>2549</sup>Vgl. Sidnell, P. (2006), S. 206.

<sup>2550</sup>Vgl. Dahlheim, W. (1992), S. 207.

<sup>2551</sup>Vgl. Bleicken, J. (<sup>6</sup>1996), S. 156.

<sup>2552</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. in: Rosenstein, N.; Morstein-Marx, R. (2006), S. 292.

Jahr. Im Mittel wurden 5,2 Legionen pro Jahr aufgestellt und folglich war dies eine Zeit verringerter Kriegskosten. Der abrupte Anstieg um neun auf 15 Legionen 90 v. Chr. definiert den Beginn der letzten drei Jahre der Phase IV als 5. Zeitabschnitt, in dem jährlich 15 Legionen aushoben wurden, wodurch die zu tragenden Kriegskosten selbst bei einer Substitution der römischen Reiter deutlich oberhalb aller anderen Zeitabschnitte der Phase IV lagen.

Als Gesamtminimum der Phase IV war Wehrpotential für drei Legionen, bestehend aus je 5.200 Infanteristen und 300 Reitern, ausgehoben worden. Diese verlangten pro Monat an Sold 184.800 Denarii abzüglich der Verpflegungspauschale sowie an Verpflegung 73.200 Modii Weizen und 37.800 Modii Gerste. Das Gesamtmaximum an aktivem Wehrpotential der Phase IV kann im 5. Zeitabschnitt mit 15 Legionen verzeichnet werden. Jene verbrauchten pro Monat 414.000 Modii (2.760 Tonnen) Weizen, 189.000 Modii (1.260 Tonnen) Gerste und an Sold mussten 1.044.000 Denarii abzüglich der Verpflegungspauschale zur Verfügung gestellt werden.

Im 3. Zeitabschnitt wurde 104 v. Chr. der Legionenstandard von 5.200 auf 6.000 Infanteristen erhöht, was einer Aufstockung um 15,4 Prozent entsprach und eine Zunahme der monatlichen Soldaufwendungen um 8.000 Denarii auf 69.600 Denarii abzüglich der Verpflegungspauschale pro Legion verursachte. Auch die zu organisierende Menge an Weizen erhöhte sich um 3.200 Modii, so dass einer Legion mit 6.000 Infanteristen und 300 Reitern monatlich 27.600 Modii Weizen und 12.600 Modii Gerste bereitgestellt werden mussten. Zudem stiegen die regulär zu finanzierenden Kosten für die Infanterie, denn beispielsweise wurden zusätzlich 100 Zelte und Handmühlen als Gruppenausrüstung pro Legion benötigt. Dies führte zur Vergrößerung des Trosses und somit zu einer Steigerung der Transportaufwendungen und der Kosten aus der Nachschuborganisation aufgrund der zusätzlich verbrauchten Versorgungsgüter des Trosspersonals und des Bedarfs an Futter. Daher stellt sich die Bestimmung von C. Marius, dass Soldaten ihr Marschgepäck selbst tragen sollten, als eine plausible Maßnahme zur Eingrenzung jener Mehraufwendungen dar.

Für Phase IV sind im Quellenmaterial Informationen über römische Flotten kaum vorhanden. Es lassen sich zwar römische Seekriegsaktivitäten nachweisen, aber weder die Gesamtstärke der Flotten noch der Anteil römischer Schiffe können ermittelt werden. Aus diesem Grund lassen sich auch keine Angaben zur Anzahl des Flottenpersonals und der sich daraus ableitenden Aufwendungen ermitteln.

In Phase IV kam es zur Umsetzung von Methoden der dritten und zweiten Rubrik der Wehrpotentialerhöhung. Während des Bundesgenossenkrieges wurden Freigelassene erstmals nach der kurzen und beschränkten Episode in Phase II in die römischen Landstreitkräfte aufgenommen. Mit den Freigelassenen sollte vermutlich der durch den Abfall der italischen Bundesgenossen aufgetretene spezifische Engpass an Personal für den Garnisonsdienst geschlossen werden. Somit bleibt unsicher, ob diese Rekrutierung grundsätzlich den Einsatz von Freigelassenen in den Legionen autorisierte. Dass Sklaven im römischen Heer eingesetzt wurden, kann für Phase IV ausgeschlossen werden. Diese Methode der Wehrpotentialerhöhung wurde demnach ausschließlich in Phase II angewandt. Nicht alle in Phase IV umgesetzten Maßnahmen, die zur Gewinnung von zusätzlichem Wehrpotential führten, können einem Engpass an selbigem zugeordnet werden. So kann die Lex agraria von Ti. Gracchus nicht als Maßnahme der Kriegsfinanzierung kategorisiert werden, da nicht belegbar ist, dass mit ihr ein Mangel an Wehrpotential behoben werden musste. Vielmehr sollte die Landverteilung der nachweislichen Strukturkrise des römischen Kleinbauerntums entgegenwirken, d. h., mit ihr war die Bewahrung der römischen Gesellschaftsstruktur beabsichtigt. Ungeachtet dessen kann bei erfolgreicher Durchführung der Landverteilung an Capite Censi als ein langfristiger Nebeneffekt die Stärkung des Wehrpotentials konstatiert werden. Als Ursache der Krise des römischen Kleinbauerntums nennt Plutarch die Erhöhung des Pachtzinses für die Okkupation von Ager publicus und hypothetisch könnte diese Pachterhöhung eine Teilgegenfinanzierung Roms zur ab 167 v. Chr. ausgesetzten Erhebung des Tributum gewesen sein.

Weiterhin wurde um 130/126 v. Chr. eine Mindestzensussenkung durchgeführt,<sup>2553</sup> diese kann gleichfalls nicht der Beseitigung eines akuten Defizits an Wehrpotential gedient haben,<sup>2554</sup> denn für Phase IV bis zur Umsetzung des politischen Programms der Gracchen kann weder ein Engpass

<sup>2553</sup>Vgl. Gabba, E. (1976), S. 6-8.

<sup>2554</sup>So auch: Rathbone, D. (1993), S. 148.

an *Assidui* noch eine außergewöhnlich hohe Auslastung des Wehrpotentials nachgewiesen werden. Gleichwohl ging die Senkung des Mindestzensus mit einer dauerhaften Erhöhung des Wehrpotentials einher. Der Mindestzensus wurde wohl zumindest teilweise aufgrund wirtschaftlich-gesellschaftlicher Belange gesenkt, und zwar um auf die verschlechterten wirtschaftlichen Grundbedingungen der römischen Kleinbauern zu reagieren. Verarmte, zu *Capite Censi* gewordene römische Bürger hatten nach der Mindestzensussenkung über den aktiven Wehrdienst die Möglichkeit eines Auskommens auf Basis von Sold, wodurch weniger bzw. seltener unwillige *Assidui* den Wehrdienst antreten mussten und im Ganzen die Gruppe der wehrpflichtigen Bürger eine Entlastung erfuhr. In der Gesamtheit bedeutete diese Vorgehensweise weniger Unfrieden in Teilen der Bevölkerung und derart eine Stabilisierung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Aus hypothetischen Erwägungen sollte angenommen werden, dass Rom den Grundsatz, die jüngsten aktiven Wehrpflichtigen den *Velites* zuzuordnen, abgeschafft hatte, als die Mindestzensussenkung durchgeführt wurde, da so die Zahl der aufgrund ihres Vermögens potentiell in der schweren Infanterie einsetzbaren Wehrdienstleistenden vergrößert werden konnte. Ein Abschaffung des Mindestzensus ist nicht nachweisbar.

Wie mehrfach angesprochen, gewinnt in Phase IV der Aspekt des freiwilligen Eintritts von Römern in den Heeresdienst an Bedeutung. Dadurch wurde eine Erhöhung des Wehrpotentials verursacht, die stets auf persönlichen Entscheidungen basierte und sich in unterschiedlichen Aspekten ausprägte, wie die 500 Freiwilligen aus der Klientel von Scipio Africanus Aemilianus, mit denen speziell er als ihr Patron eine Erhöhung des Wehrpotentials erreichte und sein Heer verstärken konnte. Dann schuf C. Marius in seinem zweiten Konsulat den Präzedenzfall für den Einsatz von sich freiwillig meldenden *Capite Censi* im römischen Heer. Er setzte sie zur Vergrößerung der ihm offiziell gewährten Heeresmacht ein, ohne dass deren Rekrutierung mit dem Senat abgesprochen worden war. Obwohl *Capite Censi* in Phase IV nur in geringer Anzahl eingesetzt wurden, waren sie seitdem eine weitere Gruppe römischer Bürger, deren Wehrkraft auf Basis von Freiwilligkeit erschlossen werden konnte. Ihr Einsatz konnte teilweise geringe Kosten, teilweise hohe Kriegs- und zusätzlich Kriegsfolgekosten verursachen. Deshalb und aufgrund der Facette der Irregularität sollte der Einsatz von Freiwilligen als eine vierte Rubrik der Wehrpotentialerhöhung kategorisiert werden.

Beim Einsatz von *Capite Censi* im Heer war deren Feldherr für die Finanzierung und Bereitstellung der von ihnen benötigten Ausrüstung verantwortlich, ohne dass dieser dafür offiziell auf Finanzmittel aus dem *Aerarium* zurückgreifen konnte. Die verwendete Finanzierungsmethode erschließt sich nicht aus dem Quellenmaterial und hypothetisch ist entweder eine Finanzierung durch das Privatvermögen des Feldherrn oder eine Vorfinanzierung mittels privater oder offizieller Finanzmittel möglich. Dann konnten Einnahmen aus der Kriegsführung genutzt werden, um den vorfinanzierten Betrag zu begleichen. Nicht auszuschließen ist, dass durch den Abzug einer Pauschale vom Sold der *Capite Censi* ein gewisser Anteil der Ausrüstungskosten refinanziert wurde, wodurch partiell das Selbstausrüstungsprinzip umgesetzt worden wäre.

Die *Capite Censi* und die *Assidui* mit einem Vermögen knapp oberhalb des Mindestzensus waren für den Einsatz in der leichten Infanterie prädestiniert, weil ein Einsatz dort eine weniger kostenintensive Ausrüstung als der in der schweren Infanterie erforderte. Doch ist fraglich, ob nach 104 v. Chr. überhaupt noch Verbände der leichten Infanterie aus Römern gebildet wurden. Sofern die Römer mit wenig Besitz nicht mehr der leichten Infanterie zugeteilt wurden, ergibt sich ein weiteres Mal ein praktisches Ausrüstungs- und Finanzierungsproblem. Theoretisch konnten auch für sie gewissermaßen als Ersatzrüstung unter Soldabzug benötigte Ausrüstungsteile für die schwere Infanterie bereitgestellt werden. Der dabei von Rom getragene Anteil an den Kosten der jeweiligen Einzelausrüstung ist der, um den dabei das Selbstausrüstungsprinzip aufgehoben worden wäre. Insgesamt ergibt sich, dass je mehr *Assidui* bei Dienstantritt unvollständig ausgerüstet waren und je weniger die durch Vervollständigung der Ausrüstung entstehenden Kosten durch einen Soldabzug refinanziert werden konnten, desto mehr Mittel musste der sie einsetzende Feldherr für ihre Bewaffnung beschaffen. Dafür konnte der Feldherr private oder ihm zur Verfügung stehende öffentliche Mittel nutzen, die er letztlich durch Einnahmen aus der Kriegsführung refinanzieren konnte. Die vorgestellten Optionen zu den Finanzierungsmethoden entbehren jedoch einer Referenz in den Quellen und sind deshalb als hypothetisch zu erachten.

Sonderfinanzierungsmaßnahmen mussten in Phase IV nur in geringem Umfang umgesetzt werden und konzentrierten sich überwiegend auf die Zeit des Bundesgenossenkrieges. Während dieser Auseinandersetzung wurde 89 v. Chr. staatliches Kapital durch Landverkauf aktiviert, darüber hinaus wurde erneut das römische Münzsystem in die Kriegsfinanzierung eingebunden. So kam es 90 v. Chr. zu einer marginalen Erhöhung der Produktion von Bronzemünzen und zur immensen Prägung von Denarius-Münzen, womit ebenfalls vorhandenes Staatskapital aktiviert wurde. Ab 89 v. Chr. wurde diese Maßnahme durch eine 3,1 bis 3,6-prozentige (Material-)Wertminderung bei Silberneuprägungen verstärkt, allerdings konnten somit nur 3,2 bis 3,7 Prozent mehr Denarius-Münzen geprägt werden. Folglich wurde damit – anders als in Phase II – eine nominale Erhöhung des staatlichen Kapitals in einem sehr begrenzten Umfang umgesetzt. Aufgrund chronologischer und quantitativer Differenzen dieser (Material-)Wertminderung kann sie entgegen der Überlieferung nicht als eine von Livius Drusus initiierte Maßnahme interpretiert werden. Als eine administrative Methode zur Bereitstellung von Kleinnominalen muss die Einführung des Semuncial-Standards des As 92 v. Chr. gewertet werden.

Eine Vollfinanzierung des Krieges gegen Numantia nach 134 v. Chr. durch die Erschließung von Privatkapital in Eigenverantwortung des römischen Feldherrn ist nicht zweifelsfrei zu beweisen. Generell kann eine kurzfristige Teilfinanzierung mittels Eigenfinanzierung zur Überbrückung eines temporären Finanzengpasses in Abstimmung mit dem Senat wegen eines Quellenbelegs nicht ausgeschlossen werden. Der Überlieferung nach war das erschlossene Kapital Eigentum der Klientel des römischen Feldherrn, womit diese Finanzierungsmethode abhängig vom Feldherrn als Einzelperson war und das Privatkapital speziell ihm zur Verfügung gestellt wurde. Weiterhin geht aus dieser Darstellung hervor, dass Zolleinnahmen nach der Aussetzung der Erhebung des Tributum zur regulären Kriegsfinanzierung zum Einsatz kamen.

Die Standardleistungen der italischen und außeritalischen Bundesgenossen in Phase IV waren die Bereitstellung von Wehrpotential und Territorien. Hinzu kommt deren Einbindung in die Sicherung der römischen Nachschublinien. In Bezug auf das Verhältnis zwischen italischen und nicht-italischen Kontingenten im römischen Heer ist die Meinung vertreten worden, dass seit Phase III bis über das Ende der Phase IV hinaus der Anteil nicht-italischer Kontingente zunahm.<sup>2555</sup> Im Ganzen waren die Italiker während der ersten vier Zeitabschnitte der Phase IV einer ähnlich hohen Belastung durch die ihnen als Bundesgenossen abverlangten Leistungen ausgesetzt wie in Phase III. Doch dies änderte sich im Bundesgenossenkrieg, in dem die Forderungen an die treu gebliebenen italischen Bundesgenossen so weit anstiegen, dass erneut das Maximalverhältnis von römischen zu bundesgenössischen Infanteristen von 1 : 2 erreicht wurde.<sup>2556</sup>

Bezüglich überlieferter Berichte über von Römern angeforderte Hilfeleistungen ist feststellbar, dass für bestimmte Leistungen die rechtliche Basis nicht ermittelbar ist. Als äußerst problematisch erwies sich dabei die Einordnung der Verhältnisse zu Monarchen im Osten und einigen Städten innerhalb der Provinzen. Obwohl sich erst bei Abschluss eines Foedus die Vertragsparteien zu gegenseitiger Hilfe verpflichteten, berichten die antiken Autoren bereits für die Zeit ab dem Ende der Phase III von sogenannten freiwilligen Hilfeleistungen, wodurch die Römer Hilfeleistungen als Bestandteil einer Amicitia zu implizieren begannen. So konnte Rom militärische Ressourcen außeritalischer Gemeinden ohne ein direktes Waffenbündnis nutzen. Da für eine derartige Vorgehensweise theoretisch keine rechtlichen Grundlagen bestanden, wurde wohl in den sich darauf beziehenden Berichten der Aspekt der Freiwilligkeit betont.

Eindeutige Belege für den Einsatz provinziellen Wehrpotentials gegen Ende der Phase IV gibt es im vorhandenen Quellenmaterial nicht, so dass in der Forschung zu Recht davon ausgegangen wird, dass das militärische Potential aus den direkt beherrschten außeritalischen Gebieten noch nicht von den römischen Feldherren genutzt wurde.<sup>2557</sup> Die Bewohner Sardinien verweigerten dem römischen Statthalter die Beibringung von Winterkleidung für seine Soldaten als Sonderabgabe. Doch nach Intervention des Quästor C. Gracchus wurde die angeforderte Winterkleidung geliefert, ohne dass

<sup>2555</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 101.

<sup>2556</sup>Vell. Pat. 2.15. Vgl. Rawlings, L. in: Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 51; Keppie, L. (1984), S. 22.

<sup>2557</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. (2007), S. 101.

die Bedingungen dieser Lieferung zu ermitteln sind. Ansonsten kann ein unmittelbarer Beleg für die Inanspruchnahme provinzieller Sachleistungen zur Sicherung der Kriegsfinanzierung nicht für die Zeitabschnitte eins bis vier der Phase IV erbracht werden, jedoch wurden zweifelsohne die Territorien der Provinzen in die strategische Umsetzung von Feldzügen einbezogen. Für den 4. Zeitabschnitt ist nachweisbar, dass Produkte der Provinzen Sizilien und Gallia cisalpina von den Römern zur Kriegsfinanzierung eingesetzt wurden.

Im 5. Zeitabschnitt der Phase IV ergaben sich enorme Umformungen im römischen Heeres- und Bundesgenossensystem, denn noch während der Bundesgenossenkrieg ausgetragen wurde, begannen die Römer zuerst den treuen und später den freiwillig kapitulierenden, aufständischen Italikern das römische Bürgerrecht zuzugestehen.<sup>2558</sup> Der Bundesgenossenkrieg mündete schließlich in der Inkorporation der Italiker in das römische Gemeinwesen und letztlich wurde dadurch die ganze italische Halbinsel römisches Gebiet. Dass Rom die Italiker als römische Bürger inkorporierte, gilt in der Forschung als Notwendigkeit, denn zum einen waren die italischen Bundesgenossen nicht mehr bereit, sich mit ihrer Rolle im ursprünglichen Bundesgenossensystem zu arrangieren, und zum anderen hatten die Römer nicht die Ressourcen, um die Italiker dauerhaft mittels Garnisonen zu kontrollieren. Darüber hinaus waren die Römer auf das Wehrpotential der Italiker angewiesen,<sup>2559</sup> so dass deren Vernichtung, z. B. durch Massenversklavung, ausgeschlossen war. Die Transformation der Italiker in Bürger Roms bedeutete die Auflösung des italischen Bundesgenossensystems und wirkte sich auf die Aushebung, die taktische Aufstellung und die Kosten für Sold sowie Versorgung während der Feldzüge aus, weil die in Rom praktizierten Regeln der Wehr- und Steuerpflicht auf die Neubürger angewandt wurden.<sup>2560</sup> Für die in ganz Italien durchgeführten Aushebungen wurden nun *Conquisitores*, Anwerber, eingesetzt<sup>2561</sup> und die Neubürger leisteten ihren Wehrdienst in den Legionen<sup>2562</sup>. Folglich wurden die aus den Italikern formierten *Alae sociorum* als taktische Einheiten nicht mehr gebildet. Als Bundesgenossen hatten die Italiker den Sold ihrer Einheiten wohl selbst durch eine Steuer finanziert, fortan musste Rom für sie den Sold mitfinanzieren und dabei wurde seit 167 v. Chr. das *Tributum* nicht erhoben – auch nicht von den Neubürgern<sup>2563</sup>. Weiterhin mussten durch Mittel des *Aerarium* für sie die Gruppenausrüstung und während der Feldzüge die Ersatzkleidung finanziert werden,<sup>2564</sup> weshalb diesbezüglich Rom in puncto Kriegsfinanzierung von nun an einen erhöhten Kostenanteil tragen musste. Allerdings galt für die Neubürger, dass auch sie den Pauschalabzug für die Getreideversorgung während der Feldzüge zu dulden hatten. Sofern weiterhin Bürgerreiter eingesetzt wurden, stieg der Versorgungsaufwand, denn die römischen Reiter erhielten einen höheren Versorgungsanteil als die bundesgenössischen Reiter. Die Bemannung römischer Flotten wurde entweder nur noch von römischen Bürgern gestellt<sup>2565</sup> oder außeritalische Bundesgenossen wurden rekrutiert.

In der Phase IV wurde das römische Reich erstmals durch Erbschaft vergrößert. Hinsichtlich der errungenen immobilen Beute wurde je nach anvisierter Sicherung des erreichten Zustands das eroberte Gebiet an Rom verpflichtete Gemeinden und Fürsten übertragen oder in die Selbstverwaltung

<sup>2558</sup>Vgl. Galsterer, H. in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R. (2006), S. 304.

Die Lukaner und Samniten als die unbeugsamsten Aufständischen erhielten das römische Bürgerrecht als letzte der vormaligen italischen Bundesgenossen (App. BC 1.53.231, 1.68.309; Cas. Dio. 30.102.7, 30.109.1; Eutr. 5.3.1-4; Oros. 5.18.23; vgl. Huttner, U. (2008), S. 125; Mouritsen, H. (1998), S. 164).

<sup>2559</sup>Vgl. Mouritsen, H. in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R. (2006), S. 32.

<sup>2560</sup>Die Aufnahme der Italiker als Bürger des römischen Gemeinwesens hatte auch Auswirkungen auf das zivile Leben. So waren die ehemaligen italischen Bundesgenossen vor Beamtenwillkür geschützt. Sie konnten sich auf das *Ius provocationes* als Garantie des Privat- und Persönlichkeitsrechts berufen (Val. Max. 9.5.1; vgl. Brunt, P. A. (1965), S. 90, 103, 105) und sich aktiv an der Politik Roms beteiligen (vgl. Mouritsen, H. in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R. (2006), S. 34). Aber da die Neubürger auf nur einige wenige *Tribus* aufgeteilt wurden, beschränkte sich deren politische Mitbestimmung (vgl. Mouritsen, H. (1998), S. 163).

<sup>2561</sup>Vgl. Erdkamp, P. P. M. in: Rosenstein, N.; Morstein-Marx, R. (2006), S. 292; Keppie, L. (1998), S. 69; Boren, H. C. (1983), S. 459.

Generell konnte die vorhandene Aushebungsorganisation der vormaligen Bundesgenossen genutzt werden.

<sup>2562</sup>Vgl. Brunt, P. A. (1971), S. 435-439.

<sup>2563</sup>Vgl. Mouritsen, H. (1998), S. 111; Crawford, M. H. (1985), S. 187; Boren, H. C. (1983), S. 460.

<sup>2564</sup>Vgl. Keppie, L. (1998), S. 69.

<sup>2565</sup>Vgl. Welwei, K.-W. (1988), S. 42 f.

entlassen. Damit konnten die Römer zum einen Loyalität belohnen und zum anderen die geopolitische Struktur angrenzend zu ihren außeritalischen Besitzungen formen. Im Ganzen wurde Rom in einem zunehmenden Maße in die innenpolitischen Entwicklungen solcher Gemeinden und Fürstentümer, z. B. bei der Bestätigung von Herrschern, involviert. Zudem gliederte Rom erobertes Territorium in die direkte Herrschaft ein und durch die Schaffung von Provinzen oder deren Gebietsvergrößerung konnten mittels der Erhebung von Provinzabgaben die dauerhaften Einnahmen vermehrt werden.

Abweichend von den Phasen I bis III haben sich für Phase IV keine Darstellungen erhalten, nach denen die Römer Kriegsentschädigungszahlungen in Form von Ratenzahlungen erhoben hätten. Nachzuweisen sind vereinzelt die Erhebung von Strafzahlungen in unbekannter Höhe, die eher einmalige Zahlungen begründeten. Strafzahlungen wurden meist nach Aufständen innerhalb von Provinzen erhoben und sie vermehrten ausschließlich die einmaligen Einnahmen aus Beute. Lediglich die Landzuweisung an die Lusitaner führte durch die Förderung der Landwirtschaft langfristig zu mehr Einnahmen aus den iberischen Besitzungen.

Da in den Quellen auf die jeweilige Höhe und die Verwertung von Beuteeinnahmen nur marginal eingegangen wird, kann die Gesamthöhe bzw. der Umfang der mobilen Beute nicht einmal annähernd aufgeschlüsselt werden. Jedoch waren gemessen an den in Phase III im griechischen Osten ausgefochtenen Kämpfen viele der in Phase IV geführten Kriege arm an mobiler Beute. Interessanterweise wurden in Phase IV in Friedensverhandlungen oftmals umfangreiche, materielle Forderungen von den Römern erhoben. Jene hatten offensichtlich zum Ziel, die Einnahmen zu steigern, denn trotz Erfüllung der Forderungen brachten die Verhandlungen keine von den Römern akzeptierten Verträge hervor. Diese materiellen Forderungen in Friedensverhandlungen können als ein Hinweis auf Feldherren gedeutet werden, die unter einem Beschaffungszwang gestanden haben könnten, um derart ihre Klientel bzw. Soldaten mit Gratifikationen und Werten zu versorgen oder um die eventuell vorfinanzierte Ausrüstung von im Heer dienenden *Capite Censi* bzw. *Assidui* mit einem Vermögen knapp oberhalb des Mindestzensus zu refinanzieren. Hingegen kann als ein Hinweis auf eine allgemein gesicherte Finanzierung der Soldzahlungen sowie einen unproblematischen Bezug und eine unproblematische Finanzierung des Getreides zur Truppenversorgung interpretiert werden, dass ein Beleg für die Weiterführung der römischen Praxis, während Friedensverhandlungen den unterlegenen Kriegsgegnern die Versorgung und die Soldzahlung der römischen Truppen zu übertragen, für die Phase IV nicht erbracht werden kann.

Analog zu den vorangegangenen Phasen wurden erbeutete Versorgungsgüter zur offiziellen Heeresversorgung genutzt, wobei in Phase IV nach gezielten Angriffen auf Siedlungen die erbeuteten Nahrungsmittel sowohl als reguläre Versorgung als auch als Zusatzversorgung an die Angehörigen des römischen Heeres ausgegeben wurden.<sup>2566</sup> Weiterhin wurde ein Teil der mobilen Beute den Soldaten überlassen, allerdings blieben die Gefangenen in der Verfügungsgewalt des Feldherrn und wurden auch in Phase IV meist versteigert. Zum Umgang mit Beute und Gefangenen während des Bundesgenossenkrieges lassen sich keine Informationen im Quellenmaterial finden, abgesehen von einer Ausnahme, nämlich der Eroberung von Asculum, nach der nur die dortigen Sklaven, nicht jedoch die Einwohner selbst als Sklaven versteigert wurden. Da Cornelius Sulla Asculum seinen Soldaten zur Plünderung überlassen hatte, kann angenommen werden, dass das übliche Verfahren im Umgang mit Beute auch während des Bundesgenossenkrieges von den römischen Feldherren angewandt wurde. Dennoch ist nicht zu beweisen, dass gefangene Italiker als Sklaven verkauft wurden.

<sup>2566</sup>Sall. Iug. 90.2, 91.1.





---

# 8 Zusammenfassung – Römische Kriegsfinanzierung 280 – 88 v. Chr.

## Fragestellung und Grundlagen

Die vorliegende Studie beantwortet die Frage, wie Rom in der Mittleren und frühen Späten Republik imstande war, die Kriege der Expansion zu finanzieren und wer letztlich die Eroberungen Roms zu bezahlen hatte. Ermittelt wurde hierfür, welche verfassungsrechtlichen, gesellschafts- und finanzpolitischen Mechanismen der Kriegsfinanzierung Roms 280 – 88 v. Chr. zugrunde lagen, aber auch, welche direkten Kriegsaufwendungen, Finanzierungsmethoden und kriegsführungsbezogenen Einnahmen sich aus den Quellen ableiten und ggf. bilanzieren lassen. Insbesondere ließ sich anhand der Überlieferungen die im 3. und 2. Jahrhundert v. Chr. etablierte reguläre Grundstruktur der Kriegsfinanzierung aufdecken. Jahre geringer Finanzmittel oder übersteigter militärischer Auseinandersetzungen führten zur Anwendung von Sondermaßnahmen, die die Finanzierung der weiteren Kriegsaktivitäten sichern sollten. Die Bestimmung der Standard- und Sonderkriegsfinanzierung einschließlich deren Entwicklung erfolgt zur nicht-quantitativen Beantwortung der zentralen Fragestellung, wobei zahlreiche quantitative Modellbetrachtungen die Untersuchungen unterstützend begleiten.

Zu Beginn des 3. Jahrhunderts v. Chr. bildeten römische Bauern kleinerer und mittlerer Wirtschaftseinheiten die Basis des römischen Milizheeres und wurden bei Bedarf nach einem gesetzlich festgelegten Verfahren ausgehoben. Die Legion als administrative Einheit umfasste in der klassischen Ausprägung, der sogenannten Standardlegion, 4.200 Legionäre und 300 Reiter. Die kleinste Legioninterne Verwaltungseinheit war das Contubernium, eine aus acht Mann bestehende Zeltgemeinschaft. Durch den effizienten Gebrauch der Gruppenausrüstung mittels Arbeitsteilung innerhalb der Contubernia kam es zu einer gestrafften Organisation und einer Reduzierung bestimmter Aufwendungen während der Feldzüge. Es galt das Selbstausrüstungsprinzip für alle Römer. Aus dem Einsatz der Bürgerreiter entstanden Rom nur im Falle des Verlusts des Privatpferdes zusätzliche Ausgaben, denn das Pferde- und Futtergeld war für die Reiter mit Staatspferd kriegsunabhängig. Ein regulärer Bestandteil des Heeres war der entsprechend der erwarteten Anforderungen des Feldzuges individuell ausgerüstete Tross, bestehend aus allem, was das Heer offiziell mitnahm sowie dem benötigten Personal. Dazu gehörte das Mitführen von Ausrüstung, Gerätschaft und Materialien, was den Einsatz von Pack- bzw. Zugtieren und Wagen in einer nicht bestimmbar Anzahl erforderte. Rom erwuchs aus der Bereitstellung der Gruppen- und Zusatzausrüstung und der Ausstattung des Trosses reguläre Kriegsaufwendungen in nicht ermittelbarer Höhe.

Gewissermaßen als Entschädigungszahlung für den Einsatz ihrer Arbeitskraft im Dienste Roms während des Heeresdienstes und den damit verbundenen persönlichen wirtschaftlichen Einbußen wurde den römischen Wehrdienstleistenden Sold gezahlt. Die Soldzahlungen waren eine der größten Kostenstellen der Kriegsfinanzierung. Die Soldhöhe lässt sich ab 211 v. Chr. bestimmen und betrug für einen Infanteristen monatlich zehn Denarii bzw. 100 As. Einem Zenturionen stand das Doppelte und einem Reiter das Dreifache des Soldes eines Infanteristen zu, abzüglich der Pauschale für die Verpflegung und ggf. eines Abzugs für die Inanspruchnahme von Ersatzrüstung. Folglich verursachten die Infanteristen 80,2 Prozent, die Zenturionen 2,3 Prozent und die Reiter – die nicht einmal sieben Prozent der Legionäre stellten – 17,5 Prozent der Soldaufwendungen einer Standardlegion.

Refinanziert wurden die Soldzahlungen durch die Erhebung des Tributum. Je mehr Assidui aktiv dienten, desto größer wurde der Finanzierungsbedarf aus den Soldaufwendungen bei gleichzeitiger

Reduzierung der Anzahl der Tributumzahler, was bei Kriegen mit überdurchschnittlicher Ausbeutung zu Finanzierungsengpässen führen konnte. Je zahlreicher die das Tributum entrichtenden Bürger waren, desto mehr Kriegsaufwendungen konnten im Allgemeinen getragen werden. Eine direkte Solderhöhung ist für den Betrachtungszeitraum nicht überliefert, womit der Sold durch eine unbestimmbare Inflationsrate eine reale Minderung erfuhr, die allerdings durch vom Feldherrn verteilte Gratifikationen kompensiert werden konnte.

Die Grundversorgung während der Feldzüge wurde zentral durch die römischen Feldherren und deren Mitarbeiter organisiert. Die reguläre Versorgungssicherung mittels Getreideankauf verursachte Aufwendungen, die sich aus dem Kaufpreis und den Transportkosten zusammensetzten. Beides wurde über öffentliche Mittel gewährleistet und über den Einzug einer Versorgungspauschale vom Sold römischer Soldaten in einer unbestimmbaren Quantität refinanziert. Unabhängig vom römisch-bundesgenössischen Infanteristenverhältnis und Legionenstandard überwog der bundesgenössische Anteil benötigten Getreides jenen der römischen Einheiten. Bezogen auf die zur Versorgung einer Standardlegion benötigte Gesamtgetreidemenge, entfielen etwa  $\frac{1}{3}$  des Getreides auf die Gerste der bundesgenössischen Reiterei, etwa 60 Prozent des Getreides auf die Bundesgenossen und etwa  $\frac{1}{4}$  des Getreides auf den Weizen der römischen Truppenteile. Mit dem Resultat von Kostensenkungen und einer Entlastung der offiziellen Nachschublinien wurden, sobald sich die Option ergab, Getreidebestände erbeutet sowie aus strategischen Gründen feindliche Versorgungsbasen erobert und feindliche Versorgungskonvois zu See abgefangen. Die Kosten von Feldzügen in agrarökonomisch schwachen Regionen erhöhten sich, da die Belastung des offiziellen Nachschubsystems stieg, weil eine ausreichende Menge an Versorgungsgütern aus weiter entfernten Regionen organisiert werden musste. Eine grundsätzliche Sicherung der Heeresversorgung mittels des Konzepts „*Leben vom Land*“ kann für die vorliegend betrachtete Zeitspanne ausgeschlossen werden. Obwohl erbeutete Versorgungsgüter und Geldmittel eine willkommene Option zur Entlastung der Kriegskasse waren, ermöglichten sie keine taktisch unabhängige reguläre Kriegsführung.

Grünfutter für die Tiere im Heer konnte durch Grasens oder Fouragieren sichergestellt werden, während das Trockenfutter über das Nachschubsystem zum Heer transportiert werden musste. Die Fourage war eine nur geringe Kosten verursachende Vor-Ort-Operation römischer Heere. Auf Grundlage der überlieferten Futtergeldhöhe ist der Gerstenpreis für das dritte vorchristliche Jahrhundert auf grob 5,7 – 6,7 Uncial-As (0,57 – 0,67 Denarii) pro Modius und unter zusätzlicher Annahme eines von Polybios berichteten Preisverhältnisses von Weizen zu Gerste ein Weizenpreis<sup>2567</sup> in Höhe von 11,4 bis 13,5 Uncial-As (1,14 bis 1,34 Denarii) pro Modius näherungsweise bestimmbar.

Für die Seestreitkräfte galt gleichfalls das Milizsystem. Die Unterhaltung der Flotte erforderte finanzielle Mittel zum Bau, zum Betrieb und zur Instandhaltung der Schiffe. Einen Teil der Initialkosten trugen aufgrund des Selbstausrüstungsprinzips die römischen Wehrpflichtigen und die Bundesgenossen. Für die von Rom finanzierten Kriegsschiffe rekrutierten sich die Ruderer spätestens ab 261 v. Chr. zur Hälfte aus Bundesgenossen. Die Soldhöhe der römischen Ruderer ist nicht belegt und fiel wohl geringer als die der römischen Infanteristen aus. Für die Flotte wurde die Verpflegung ebenfalls zentral organisiert, doch den Römern für die Verpflegung eine Pauschale vom Sold abgezogen. Die Bundesgenossen erhielten von Rom die Grundverpflegung kostenfrei, jedoch wurde deren Sold von den eigenen Gemeinden getragen.

Zu Beginn des Pyrrhos-Krieges hatten die Römer ein das italische Gebiet umfassende Bundesgenossensystem geschaffen, dessen finale Ausgestaltung auf das Ende des Pyrrhos-Krieges folgte. Durch Inkorporation gewann das römische Gemeinwesen an Bevölkerung, Ressourcen und Vermögenswerten, die Rom zur Kriegsführung nutzen konnte. Wenn der Bündnisfall eintrat, forderten die Römer von ihren Bundesgenossen die Entsendung eines bestimmten Kontingents an Bundessoldaten an. Das Verhältnis bundesgenössischer zu römischen Infanteristen bewegte sich zwischen 1 : 1 und 2 : 1. Das Getreide wurde den bundesgenössischen Truppenteilen frei zur Verfügung gestellt, wodurch Rom aus dem Einsatz der Bundesgenossen reguläre Aufwendungen aufgrund der Organisation und Beschaffung der bundesgenössischen Feldzugsversorgung entstanden. Weitere Ausgaben für die Nutzung des Wehrepotentials ihrer Bundesgenossen entstanden den Römern nicht. Für den Betrachtungszeitraum haben

<sup>2567</sup>Poly. 2.15.

sich keine Belege gefunden, die eindeutig den Einsatz provinziellen Wehrpotentials im römischen Heer bestätigen.

Bezüglich der Einnahmen Roms galt für den Beginn des Betrachtungszeitraums, dass zum einen nicht zweckgebundene und allgemein zur Finanzierung der gemeinschaftlichen Belange verwendete Einnahmen aus Zöllen, Verpachtung und der Freigelassenensteuer und zum anderen zweckgebundene Steuern, wie das unabhängig von den Feldzügen erhobene Futtergeld für die Staatspferde und das nur zur Finanzierung von Kriegen bestehende Tributum, erhoben wurden. Diese Einnahmen aus Steuern und sonstigen Erhebungen gingen, abgesehen vom Futtergeld, an das Aerarium und waren grundsätzlich nicht für eine Rückerstattung an die Bürger vorgesehen. Anders verhielt es sich bei der Akquisition von Finanzmitteln mit Hilfe von Anleihe bzw. Kredit, durch die sich die Liquidität Roms nur temporär erhöhte und die später an die Geldgeber mindestens in vollem Umfang zurückgezahlt werden mussten.

### Struktur der römischen Kriegsfinanzierung

Als primäres Resultat der Untersuchungen kann die sich in den Überlieferungen abzeichnende Struktur der römischen Kriegsfinanzierung aufgezeigt werden. Aus dieser geht hervor, mittels welcher verfassungsrechtlicher, gesellschafts- und finanzpolitischer Mechanismen Rom die Kriege der Expansion finanzierte und wessen Vermögenswerte grundsätzlich dazu herangezogen wurden.

Die römische Kriegsfinanzierung kann im Betrachtungszeitraum zunächst grundlegend in eine *Standardkriegsfinanzierung* und eine *Sonderkriegsfinanzierung* unterteilt werden. Das Fundament der Standardkriegsfinanzierung wurde kraft der römischen Wehrverfassung und der Bundesgenossenverträge geschaffen. Kennzeichnend für die römische Wehrverfassung war, dass männliche römische Bürger erst ab einem bestimmten Vermögen und ab 17 Jahren wehr- und steuerpflichtig wurden. Die Gesamtheit der wehr- und steuerpflichtigen Bürger Roms, die Assidui, stellten das innerrömische Wehrpotential. Das staatliche Kriegsmonopol wurde 280 – 88 v. Chr. strikt umgesetzt, so dass Rom offiziell die Belange der Kriegsfinanzierung regelte und generell den Nachschub organisierte. Die römischen Feldherren waren grundsätzlich mit einem verfassungskonformen Imperium ausgestattet, welches sie wiederum ermächtigte, die für ihren Feldzug vorgesehenen offiziellen staatlichen Strukturen bzw. finanziellen Mittel der Kriegsfinanzierung zu nutzen.

Die Zensur ordnete die männlichen römischen Bürger entweder den Assidui oder den nicht der Wehr- und Steuerpflicht unterliegenden Capite Censi bzw. Proletarii zu. Grundsätzlich wurden alle Assidui in die Kriegsfinanzierung involviert, denn entweder wurden sie zum aktiven Wehrdienst oder zur Zahlung der Kriegssteuer herangezogen. Das *Tributum* wurde hierbei als direkte reguläre Bedarfssteuer zur unmittelbaren Finanzierung kriegsbedingter, staatlich zu tragender Aufwendungen, z. B. aus Sold oder der Versorgung der Bundesgenossen, und zwar von allen Assidui, die nicht aktiv Wehrdienst leisteten, erhoben. Die aktiv Wehrdienst leistenden Assidui stellten einerseits für die Dauer des Feldzuges Rom ihre Arbeitskraft zur Verfügung und waren andererseits für die eigenfinanzierte Anschaffung ihrer persönlichen Einzelausrüstung selbst verantwortlich. Dadurch finanzierten sie mit ihrem Privatvermögen einen Teil der Kriegsaufwendungen, was sie von der Zahlung des Tributum befreite. Die Feststellung, dass zum aktiven Wehrdienst ausgehobene römische Bürger die Aufwendungen für die Anschaffung ihrer persönlichen Einzelausrüstung mittels Privatvermögen finanzieren mussten, begründet das *Selbstausrüstungsprinzip*.

Somit mussten sowohl die zum aktiven Dienst ausgehobenen Assidui als auch die nicht aktiv dienenden Assidui für die Standardkriegsfinanzierung aufkommen. Diese Verteilung der Finanzierungslast auf beide Assidui-Fraktionen definiert das *Gleichbelastungsprinzip*. Es regelt mittels Selbstausrüstungsprinzip und Tributum, dass im Kriegsfall alle Assidui einen Teil ihres Privatvermögens zur Kriegsfinanzierung beisteuern mussten. Die Gleichbelastung erfolgte auch dahingehend, dass entsprechend der Zensusklassen vermögendere Assidui ein höheres absolutes Tributum zu entrichten bzw. eine finanziell aufwendigere Selbstausrüstung privat zu stellen hatten.

Die Bundesgenossenverträge, die *Foedera*, waren als dauerhafte militärische Beistandsbündnisse im System der Standardkriegsfinanzierung essentiell, denn diese ermöglichten es Rom, ohne finanzielle

Aufwendungen territoriale und wirtschaftliche Ressourcen sowie das Wehrpotential der Bundesgenossen für die Kriegsführung zu nutzen. Als die Standardleistung der Bundesgenossen per se galt die Bereitstellung ihres Wehrpotentials zum Einsatz in den römischen Streitkräften und da sie eigenständig sowohl für die Soldzahlungen als auch die Gruppenausrüstung der eigenen Kontingente verantwortlich waren, trugen sie einen hohen Anteil an der Finanzierung ihrer Truppen und folglich einen signifikanten Anteil der gesamt-römischen Kriegsaufwendungen. Einzig die Getreiderationen wurden den bundesgenössischen Kontingenten durch die Römer kostenfrei bereitgestellt, wodurch Rom reguläre Aufwendungen aus dem Einsatz bundesgenössischen Wehrpotentials entstanden.

Kurz gesagt, fußte die römische Standardkriegsfinanzierung auf den Kernkomponenten Tributum, Selbstausrüstungsprinzip und Bundesgenossenverträge, so dass letztlich ein Teil der römischen Bürger und die Bundesgenossen in die Standardkriegsfinanzierung involviert waren, denn die Standardfinanzierungsmethoden führten das Vermögen und die Ressourcen der Assidui und von verbündeten Nicht-Römern der regulären römischen Kriegsfinanzierung zu.

Ein Teil der Kriegskosten konnte zwar auch aus den Mitteln des allgemeinen römischen Finanzhaushalts gedeckt werden, jedoch haben sich keine Hinweise im Quellenmaterial erhalten, dass Rom solch eine Vorgehensweise tatsächlich regulär praktiziert hätte. Die Zensoren legten auf Basis des zu erwartenden Finanzierungsbedarfs die Höhe des Tributum fest, was als Hinweis gewertet werden kann, dass in Zeiten nicht außergewöhnlicher Kriegsbelastung Mittel des allgemeinen römischen Finanzhaushalts wohl in nicht signifikant hohem Maße zur Kriegsfinanzierung herangezogen wurden und somit nicht zweckgebundene allgemeine Einnahmen des Aerarium ursprünglich keine primäre Komponente der Standardkriegsfinanzierung darstellten. Unterstützt wird diese Einschätzung durch Quellenberichte, die für den Fall des Kriegsflottenbaus aufzeigen, dass Mitte des dritten vorchristlichen Jahrhunderts Rom bei gesicherter Standardkriegsfinanzierung kostenintensive Kriegsaufwendungen nicht aus allgemeinen Mitteln des Aerarium, sondern über das Tributum finanzierte.<sup>2568</sup>

Als eine frühe Entwicklung der Standardkriegsfinanzierung tritt die wohl über eine Wehrverfassungsänderung legitimierte Zulassung der Capite Censi in der Flotte in Erscheinung. Konnte trotz dieser Umstände die Kriegsfinanzierung im Zeitraum der Phase I<sup>2569</sup> sehr gut in den Parametern der Standardkriegsfinanzierung bewältigt werden, bewirkten die außerordentlich hohen Anforderungen des Zweiten Punischen Krieges in Phase II deren Erschöpfung und erforderten mit der ersten Mindestzensussenkung 214/212 v. Chr. abermals eine Anpassung der Wehrverfassung an die Notwendigkeiten der Kriegsführung. In Phase III ist eine teilweise Aufhebung des Selbstausrüstungsprinzips sowie eine Aushöhlung und der Verlust der strikten Gültigkeit des Gleichbelastungsprinzips beobachtbar. Mit der Zäsur der Aussetzung der Erhebung des Tributum brach schließlich ab 167 v. Chr. ein ursprünglich fundamentaler Pfeiler der Standardkriegsfinanzierung weg. Die althergebrachte Standardkriegsfinanzierung wurde nicht mehr vollständig umgesetzt, ohne dass eine offizielle, dedizierte reguläre oder irreguläre Nachfolgefanzierungsmethode nachweisbar in Kraft trat. Die Aussetzung der Erhebung des Tributum bedeutet einen klaren Bruch des Gleichbelastungsprinzips und einer Überlieferung nach handelte es sich dabei um eine direkte Folge der Beuteeinnahmen des Dritten Makedonischen Krieges. Jedoch muss diese Aussage aufgrund der beschränkten Beutequantität und deren nur kurzfristigen Finanzierungsvermögens als unzutreffend erachtet werden. Vielmehr sollten gesellschaftspolitische Aspekte als ursächlich gesehen werden. Die zu jenem Zeitpunkt erzielten sonstigen nicht zweckgebundenen Einnahmen Roms, z. B. aus Zöllen, Kriegsentschädigungszahlungen und immobilier Beute, wie Provinztribute, waren wohl ausreichend, um die Kriegsaufwendungen ab 167 v. Chr. auch ohne die Erhebung des Tributum finanzieren zu können. Aufgrund ihres regulären Charakters stellen sie sich als neu erschlossene Standardkriegsfinanzierungsmethoden dar und repräsentieren Entwicklungsschritte in der Standardkriegsfinanzierung. Zugleich sanken für Rom die Kriegskosten, durch z. B. die von etwa 210 bis 150 v. Chr. langfristig abnehmende Anzahl jährlich ausgehobener Legionen, die römische Strategie der gegnerischen Abrüstung und die zunehmende Übertragung von Kriegsaufwendungen auf die Bundesgenossen, wodurch der Wegfall

<sup>2568</sup> App. Si. 1.1; Poly. 1.58; s. Abs. 4.5.1.

<sup>2569</sup> Um die Entwicklung der Kriegsaufwendungen geeignet betrachten zu können, werden die Untersuchungen untergliedert in die vier Zeiträume Phase I 280 – 219 v. Chr., Phase II 218 – 201 v. Chr., Phase III 200 – 146 v. Chr. und Phase IV 145 – 88 v. Chr. (vgl. Abb. 8.1).

der Tributumeinnahmen weniger problematisch war. Nicht hinreichend belegbar ist, dass es im Laufe der römischen Expansion zu sinkenden Getreidepreisen kam – aufgrund neu erschlossener Märkte für den An- und Verkauf von Getreide und insbesondere über die Sicherung der Erträge aus den eroberten Gebieten, z. B. mittels des Getreidezehnt. Jene hypothetische Getreidepreisabnahme hätte eine Verringerung der Kriegskosten mit sich gebracht und ebenfalls die finanziellen Auswirkungen der Aussetzung der Erhebung des Tributum relativiert.

Sind diese Punkte zutreffend, unterlag die römische Standardkriegsfinanzierung einer bedeutsamen Änderung, denn wenngleich das Tributum an sich als ein wehrverfassungsrechtlicher Bestandteil der römischen Gesellschaft erhalten blieb, so verloren die Kriegssteuereinnahmen aufgrund der mit der römischen Expansion einhergegangenen Entwicklungen bei den kriegsführungsbezogenen Einnahmen, Aufwendungen und Kosten- und Aufwandstransfers ihren für die Kriegsfinanzierung fundamentalen Charakter. Diese Vorgänge zeigen auf, dass die römische Standardkriegsfinanzierung kein starres Finanzierungskonzept, sondern im Zuge gesellschafts-, finanz- und außenpolitischer sowie militärischer und wirtschaftlicher Entwicklungen Veränderungen unterworfen war.

Die Erschöpfung des Potentials der Standardkriegsfinanzierung resultierte für Rom in der Notwendigkeit der Erhebung zusätzlicher Mittel durch Sonderfinanzierungsmaßnahmen – oder die Einstellung der Kriegsführung. Jedoch kam im Zeitraum 280 – 88 v. Chr. für Rom eine Beendigung von Kriegen aufgrund enormer Kosten und unzureichender Finanzmittel nie in Betracht, ein Hinweis darauf, dass die angewandten Sonderfinanzierungsmethoden hinreichend zielführend waren. Die Sondermethoden führten dann auch das Vermögen und die Ressourcen Roms der Kriegsfinanzierung zu, denn sie hatten zum Ziel, die Handlungsfähigkeit des Staates in den jeweiligen Konflikten zu gewährleisten. In ihrer Gesamtheit begründen die aus den Quellen ableitbaren Sonderfinanzierungsmethoden die Sonderkriegsfinanzierung, also die irreguläre Kriegsfinanzierung, für die ebenfalls Entwicklungen beobachtbar sind.

Das Repertoire typischer Sondermaßnahmen bei Finanzengpässen umfasste neben der Nutzung vorhandenen Staatskapitals beispielsweise die Erschließung weiteren römischen Privatvermögens mittels Erhebung zusätzlicher Steuern sowie der Aufnahme von Anleihen, die Einbindung nicht-römischen Vermögens, z. B. via Kredit, die Anforderung bundesgenössischer Sonderleistungen, aus denen sich keine Rückzahlungen ableiteten, die Verwendung von Sachleistungen aus den Provinzen oder auch die Heranziehung von Beuteeinnahmen. Zudem berichten die Quellen von diversen Maßnahmen zur Überwindung von Wehrpotentialengpässen, die sich in vier Rubriken der Wehrpotentialerhöhung einteilen lassen.

## Entwicklungen

Im Einklang mit den Verfassungsparametern konnten pro Legion 300 Bürgerreiter und 4.000 – 6.200 Infanteristen eingesetzt werden, wodurch auf die individuellen Anforderungen der Einsätze reagiert werden konnte. Dennoch wurden Legionen in bevorzugten Standards ausgehoben (vgl. Abb. 8.1). Ab 280 v. Chr. wurden für eine Standardlegion wohl 4.200 Infanteristen und 300 Reiter rekrutiert. Im Jahr 184 v. Chr. erfolgte eine erste Änderung des Legionenstandards, indem die Anzahl der Infanteristen um 23,8 Prozent, d. h. um 1.000 Mann auf 5.200 Infanteristen pro Legion, erhöht wurde. Die zweite Änderung dieser Art wurde im Jahr 104 v. Chr. umgesetzt, als weitere 800 Infanteristen pro Legion aufgenommen wurden, womit eine Legion 6.000 Infanteristen umfasste. Aus den Erhöhungen leitet sich aufgrund des steigenden Bedarfs an Weizen, Sold und Gruppenausrüstung pro Legion ein entsprechender Zuwachs der Kriegsgrundkosten ab (vgl. Tab. 8.1).

Die Kriegsführungskosten vermehrten sich auch durch bestimmte umgesetzte Maßnahmen, beispielsweise wurde mittels eines von C. Gracchus eingebrachten Gesetzes der Pauschalabzug vom Sold für gelieferte Ersatzkleidung abgeschafft. Für die Soldaten entsprach dies einer indirekten Solderhöhung, gleichzeitig wurde damit das Selbstausrüstungsprinzip ausgehöhlt, jedoch ohne dass das Gleichbelastungsprinzip wiederhergestellt wurde.

Die erste Mindestzensussenkung fügte dauerhaft ab 214/212 v. Chr. ärmere Bürger, die fortan von ihrem Vermögen das Tributum zu bestreiten hatten, als Wehrpotential der Gruppe der Assidui

hinzu. Ab der Mitte des Zweiten Punischen Krieges wurden standardisiert Velites als taktische Unterstützung in der Manipulartaktik aufgenommen. Standen dann ausreichend Velites zur Verfügung, konnte die Anzahl der Legionen um 40 Prozent erhöht werden. Als 104 v. Chr. die taktische Umstellung des römischen Heeres auf das Kohortensystem erfolgte, wurden die Velites nicht in die Kohorten integriert. Unklar bleibt, ob dann separate Verbände der Velites neben den Kohorten aufgestellt wurden oder ob die Velites uneingeschränkt abgeschafft worden waren. Da insbesondere die Wehrpflichtigen knapp oberhalb des Mindestzensus aufgrund des Selbstausrüstungsprinzips für den Einsatz als Velites prädestiniert waren, führt die Annahme der Abschaffung der Velites zu Fragen hinsichtlich der Ausrüstung jener Wehrpflichtigen im Kohortensystem und insbesondere deren Ausrüstungsfinanzierung. In der vorliegenden Studie können dazu hypothetische Erklärungsmodelle gegeben werden.

	ab 184 v. Chr.	ab 104 v. Chr.
Infanteristen	+ 1.000 Mann (+23,8 %)	+ 800 Mann (+15,4 %)
Soldkosten	+ 10.000 Denarii (+19,4 %)	+ 8.000 Denarii (+13,0 %)
Versorgung	+ 4.000 Modii Weizen (+ 12,1 %)	+ 3.200 Modii Weizen (+ 9,7 %)
Ausrüstung	+ 125 Zelte, Handmühlen & Lasttiere	+ 100 Zelte, Handmühlen & Lasttiere

Tabelle 8.1: *Änderungen die mit dem Wechsel des Legionenstandards 184 v. Chr. und 104 v. Chr. bei den römischen Truppenteilen einer Legion verbunden waren. Die Sold- und Versorgungsangaben sind monatliche Beträge. Siehe Text für Erläuterungen.*

Hinsichtlich der Bürgerreiterei kann nachgewiesen werden, dass sie zwar noch im ersten Drittel des 1. Jahrhunderts v. Chr. im Heer Dienst leisteten, aber ihr Anteil an der Gesamtheeresreiterei sich durch deren Substitution mit bundesgenössischen Reitern zu reduzieren begann. Da der Versorgungsanteil eines römischen Reiters quantitativ höher als der eines bundesgenössischen Reiters war, jedoch den Bundesgenossen die Versorgung voll finanziert, hingegen den Römern für das Getreide eine Pauschale vom Sold abgezogen wurde, bestimmen mehrere nicht genauer zu quantifizierende Kenngrößen, z. B. die tatsächliche Höhe des Getreidepreises, die Höhe der von den Römern zu entrichtenden Pauschale oder die Zahl der als Ersatz für die römischen Bürgerreiter eingesetzten bundesgenössischen Reiter, die real von Rom zu tragenden Kosten aus dieser Entwicklung. Doch war diese Entwicklung wohl mit einer geringen Entlastungen der Nachschublinien und leichten Kosteneinsparungen verbunden.

Durch die Seestreitkräfte stiegen die Kriegsanstrengungen erstmals aufgrund des Ersten Punischen Krieges signifikant und es kam zu einem gesteigerten Besatzungsbedarf, aufgrund dessen – vermutlich legitimiert durch eine Änderung der damals bestehenden Wehrverfassung – *Capite Censi* bzw. *Proletarii* als Ruderer eingesetzt wurden. Damit wurde wohl zum ersten Mal in der römischen Gesellschaft vorhandene Arbeitskraft, die unter der ursprünglichen Standardkriegsfinanzierung aufgrund des Selbstausrüstungsprinzips vom Einsatz in den Landstreitkräften ausgeschlossen war, für die Kriegsführung nutzbar gemacht und in die Kriegsfinanzierung eingebunden.

Die intensivsten Kriegsanstrengungen wurden in Phase II unternommen, als im Mittel 18,3 Legionen pro Jahr unterhalten wurden. In den 18 Jahren der Phase II waren 330 Legionen von Rom zu finanzieren, in der 62 Jahre dauernden Phase I waren es lediglich 260 Legionen, womit in Phase II mit einer Dauer von weniger als einem Drittel der Phase I wesentlich mehr Kriegskosten von Rom zu tragen waren. Seekriegsoperationen waren in Phase II ein Teil der römischen Gesamtstrategie und währenddessen nutzten die Römer ihr vorhandenes Flottenkriegsmaterial intensiv, und zwar entweder, indem sie ältere Schiffe durch Instandsetzungen reaktivierten, erbeutete Kriegsschiffe in ihre Flotte integrierten oder durch den Transfer von Kriegsschiffen innerhalb der Geschwader. Dieser wirtschaftliche Einsatz der vorhandenen Ressourcen wurde wohl erheblich durch die Erschöpfung der römischen Finanzmittel hervorgerufen. Dies zeigt sich daran, dass an kostenintensiven Neubauten lediglich 133 Kriegsschiffe nachgewiesen werden können. Zudem verfolgte Rom die Strategie, ohne eigenen finanziellen Aufwand das verfügbare Schiffskontingent zu vergrößern, indem 30 Kriegsschiffe

als Sonderleistung von den Bundesgenossen angefordert worden waren. Dadurch hatte Rom erstmals die direkte Neubaufinanzierung vollständig ausgerüsteter Kriegsschiffe auf die Bundesgenossen übertragen.

Seekriegsoperationen blieben auch während der römischen Expansion in den griechischen Osten eine wichtige Komponente der gesamtstrategischen Feldzugplanung und für Phase III können zwei Tendenzen bestimmt werden: Zum einen wurden zunehmend voll ausgerüstete und bemannte Schiffe der Bundesgenossen in die römischen Flotten eingebunden, wodurch die Römer eigene Aufwendungen bei der Durchführung von Seeoperationen reduzierten. Zum anderen beschränkten die Römer durch Klauseln in Friedensabkommen die Rüstung unterlegener Gegner, womit sie neben der Sicherung des Sieges von vornherein die Obligation, eigene Seestreitkräfte zu unterhalten, zu minimieren versuchten, was mit Einsparungen im römischen Kriegshaushalt einherging.

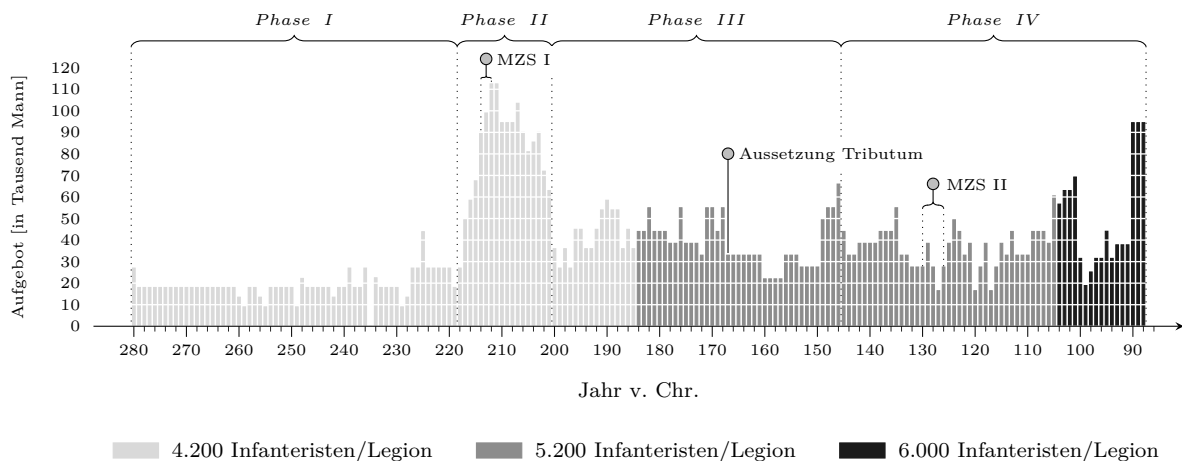


Abbildung 8.1: Anzahl der jährlich ausgehobenen Legionäre (Reiter und Infanteristen) 280 – 88 v. Chr. in Tausend Mann. Angaben ab 218 v. Chr. basieren auf P. A. Brunt. Die Legionenstandards finden Berücksichtigung und sind mit Gültigkeitszeitraum dargestellt (verschiedene Grautöne). Verzeichnet sind die Mindestzensussenkungen von 214/212 v. Chr. (MZS I) und 130/126 v. Chr. (MZS II) sowie der Beginn der Aussetzung der Erhebung des Tributum. Siehe Text für Erläuterungen.

Im Mittel verringerte sich in Phase III die kriegsbedingte Auslastung des Wehrpotentials. Auch wurden im Mittel immer weniger Assidui zum aktiven Dienst verpflichtet, wodurch die von Rom zu tragenden Aufwendungen für Sold, Gruppenausrüstung etc. leicht sanken. Zeitgleich, in den Jahren 194 – 160 v. Chr., vergrößerte sich die Gruppe der wehr- und steuerpflichtigen Bürger. Ein immer geringer werdender Anteil der Assidui musste die Pflicht des aktiven Dienstes tragen, so dass ein Engpass an Wehrpotential sich für diesen Zeitraum nicht ableiten lässt.

In dieser Situation stark steigender Zensuszahlen, also zunehmenden römischen Wehrpotentials, bei gleichzeitig abnehmender Auslastung dessen, setzte ab 167 v. Chr. die Aussetzung der Erhebung des Tributum ein. Somit zahlte in den Dekaden vor 167 v. Chr. eine immer größer werdende Anzahl an Assidui die Kriegssteuer, wodurch sich die Finanzierungslast aus dem Tributum auf immer mehr Römer verteilte. Gleichzeitig reduzierte sich die Anzahl der Assidui, deren Privatvermögen durch das Selbstausrüstungsprinzip belastet wurde. Aufgrund dessen geriet das Gleichbelastungsprinzip zunehmend außer Balance, denn der einzelne, nicht aktiv dienende Assidui wurde mit geringer werdenden Tributum-Abgaben belastet, während die privat zu finanzierenden Kosten einer Ausrüstung der wehrdienstleistenden Assidui wohl nicht sanken. Andererseits konnten die aktiv dienenden Assidui direkt an den Gewinnen erfolgreicher Feldzüge durch Beteiligung an Beute, Gratifikationen und Donativen partizipieren, was ebenfalls eine Erosion des Gleichbelastungsprinzips darstellt. Derartige, sich zu einem Regularium ausbildende Gratifikationen und Donative erhöhten die Attraktivität des Heeresdienstes, was sich in der steigenden Anzahl der Freiwilligen im Heer widerspiegelt. Für einige Römer entwickelte sich der Kriegsdienst mit dem Sold und den Zusatzeinnahmen zu einer regulären

Einkommensquelle. Als die Kriege beuteärmer wurden, schwand entsprechend der persönliche Ertrag aus der Wehrdiensttätigkeit und da dann die Legionäre oft zu langwierigen Provinzsicherungen verpflichtet wurden, stellte sich bei einigen Assidui ein Unwille gegenüber dem aktiven Wehrdienst ein. Dies führte zur Entwicklung zweier Gruppen innerhalb der römischen Gesellschaft: die Römer, die sich gegen die Ausübung der Wehrpflicht sperrten, und jene, für die der Kriegsdienst aufgrund der persönlichen Vermögenssituation trotzdem eine Sicherung des Lebensunterhalts bot.

Da von den frühen 140er- bis zu den frühen 110er-Jahren v. Chr. trotz abnehmender Zensuszahlen eine abnehmende Auslastung des Wehrpotentials erkennbar ist, kann in Phase IV bis zur Umsetzung des politischen Programms der Gracchen weder ein Engpass an Wehrpotential noch eine außergewöhnliche Belastung der Assidui durch den Wehrdienst nachgewiesen werden. Die in Bezug auf das Landverteilungsprogramm des Ti. Gracchus vertretene These, dass mit ihr ein Mangel an Wehrpotential behoben werden sollte, muss daher als nicht belegbar zurückgewiesen werden. Die Landverteilung sollte wohl der Strukturkrise des römischen Kleinbauerntums entgegenwirken, um so die Bewahrung der römischen Gesellschaftsstruktur zu gewährleisten. Als Ursache dieser Krise nennt Plutarch die Erhöhung des Pachtzinses für die Okkupation von *Ager publicus* und hypothetisch könnte diese Pachterhöhung eine zumindest teilweise Ersatzfinanzierung Roms zur 167 v. Chr. ausgesetzten Erhebung des *Tributum* gewesen sein. Weiterhin kann die zweite Senkung des Mindestzensus nicht mit einem Wehrpotentialengpass in Zusammenhang gebracht werden, weshalb deren Intention auch nicht die unmittelbare Behebung eines solchen gewesen sein kann. Verarmte, zu *Capite Censi* gewordene römische Bürger hatten nach der Mindestzensusenkung über den aktiven Wehrdienst die Möglichkeit eines Auskommens auf Basis von Sold, wodurch weniger bzw. seltener unwillige Assidui den Wehrdienst antreten mussten und die Gruppe der wehrpflichtigen Bürger im Ganzen eine Entlastung erfuhr. Die zweite Mindestzensusenkung wies somit eine die Gesellschaft bzw. den gesellschaftlichen Zusammenhalt stabilisierende Wirkung auf. Aus hypothetischen Erwägungen sollte angenommen werden, dass Rom den Grundsatz, die jüngsten aktiven Wehrpflichtigen den *Velites* zuzuordnen, abgeschafft hatte, als diese Mindestzensusenkung durchgeführt wurde.

Durch den Bundesgenossenkrieg in Phase IV entstanden zwar Anforderungen analog zu denen des Zweiten Punischen Krieges in Phase II, aber der Zeitraum von drei Jahren, in dem sie zu tragen waren, war im Vergleich zu Phase II relativ kurz (vgl. Abb. 8.1). Damit sind beide Zeitabschnitte in dem Ausmaß des aktiven Wehrpotentials, jedoch nicht in der zeitlichen Dimension vergleichbar. Da in beiden Zeitabschnitten Konflikte direkt auf italischem Territorium ausgefochten wurden, ergaben sich auch analoge Konsequenzen, z. B. hinsichtlich der Kriegsfolgekosten. Generell war der Bundesgenossenkrieg trotz seiner enormen Anforderungen – anders als die Konflikte in Phase II – eine geografisch und zeitlich sehr beschränkte Auseinandersetzung. Für die Jahre der Phase IV sind in den Quellen keine ausreichend auswertbaren Informationen zu römischen Flotten enthalten, dennoch bestand für Rom aufgrund der geografischen Lage der Operationsgebiete immer noch die Notwendigkeit von Truppen- und Nachschubtransporten sowie der Sicherung dieser Transporte durch Begleitschiffe. Die wachsende Aktivität von Seeräubern deutet jedoch darauf hin, dass Rom die allgemeine Sicherung der Verkehrswege auf dem Mittelmeer nicht stringent bzw. umfassend umsetzte und deshalb eine eher geringere Präsenz römischer Kriegsschiffe im Mittelmeerraum anzunehmen ist.

### **Sondermaßnahmen zur Erschließung von Wehrpotential und Finanzmitteln**

Zur Erschließung zusätzlichen Wehrpotentials setzten die Römer verschiedene, in vier Rubriken kategorisierbare Maßnahmen um. Die erste Rubrik besteht aus kostenintensiven Ad-hoc-Maßnahmen, die einmalige von Rom zutragende Sonderkosten nach sich zogen, so z. B. die Einberufung von Sklaven oder der Einsatz von Söldnern. Zur zweiten Rubrik gehört u. a. die erste Mindestzensusenkung. Sie zeichnet sich durch ihre Dauerhaftigkeit aufgrund der Änderung der Wehrverfassung und durch Aufwendungen aus, die lediglich aus den regulär von Rom zu tragenden Kriegskosten bestanden. Durch Maßnahmen der zweiten Rubrik wurde keine neue Sparte regulär zu finanzierender Aufwendungen geschaffen. Die dritte Rubrik umfasst alle kostengünstigen Initiativen, die nicht von Dauer waren, wie als Strafaktionen maskierte Dienstzeitverlängerungen. Auch durch die Maßnahmen der dritten Rubrik musste Rom nur die regulär entstandenen Aufwendungen aus der Kriegsführung tragen.



Der Einsatz von Freiwilligen im Heer begründet die vierte Rubrik der Erhöhung des Wehrpotentials. Entscheidend dafür waren die Aussicht auf Beute, insbesondere bei den Kriegen im griechischen Osten, und später das Versprechen der Landverteilung, weshalb ihr Einsatz für Rom teilweise recht hohe Kriegsfolgekosten bedeuten konnte. Dem Feldherrn stand es frei, die sich anbietenden Freiwilligen in sein Heer einzugliedern. Sofern Freiwillige in der Zeit 280 – 88 v. Chr. akzeptiert wurden, vergrößerte der römische Feldherr in der Regel mit ihnen sein Heeresaufgebot über die vom Senat bewilligte Stärke hinaus und umging damit die direkten Vorgaben des Senats. Zudem intensivierte sich die Beziehung bzw. die gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Soldaten und dem für die Zahlung von Zusatzleistungen verantwortlichen Feldherrn<sup>2570</sup> durch die Notwendigkeit, bestimmte Gratifikationen politisch autorisieren zu lassen. Die zielgerichtete Einsatzfähigkeit des Heeres wurde in kampf- und dienstmoralischer Hinsicht gestärkt, indem aufgeschlossene Freiwillige an die Stelle derjenigen Wehrpflichtigen traten, die nicht geneigt waren, ihren Wehrdienst zu leisten. Da jedoch freiwillige Meldungen zum Heeresdienst individuelle Entscheidungen waren bzw. aus persönlichen Motiven heraus hinsichtlich eines bestimmten Feldzuges getroffen wurden, schließt sich per se aus, dass diese Methode von Rom zur zwingenden Beseitigung eines Wehrpotentialengpasses angewandt wurde. Im Unterschied dazu waren die durch die anderen drei Rubriken umgesetzten Maßnahmen der Wehrpotentialerhöhung offiziell durchgeführte Methoden zur Bewahrung der militärischen Reaktions- und Handlungsfähigkeit Roms.

Bei den Sondermaßnahmen zur Wehrpotentialerhöhung sind z. T. Entwicklungen, wie ein Wandel hin zu regulären Maßnahmen, festzustellen. So begann die ursprünglich als Notfallmaßnahme angewandte Methode der Aushebung von Freigelassenen für den Flottendienst, sich in Phase III als Standardmethode zur Bemannung der Flotten Roms zu etablieren, was wohl eine Konsequenz aus der dauerhaften Senkung des Mindestzensus in Phase II war. Die Maßnahmen der zweiten und der dritten Rubrik, d. h. bezüglich des Zensus und des Wehreintrittsalters, waren im Vergleich zu denen der ersten Rubrik die bedeutenderen und effektiveren Methoden zur überwiegend dauerhaften Erschließung und Schaffung zusätzlichen Wehrpotentials. Neben den Maßnahmen zur tatsächlichen Erhöhung des Wehrpotentials wurden während der Kriegseinsätze Methoden zur effektiven Nutzung des bereits aktiven Wehrpotentials angewandt, beispielsweise die in den Phasen I bis III umgesetzte Integration der Schiffsbesatzungen in die römischen Landstreitkräfte, wenn die Seeaktivitäten eingestellt wurden und der Feldzug nicht beendet war. Dadurch mussten den Schiffsmannschaften adäquate Einzelausrüstungen vervollständigt bzw. bereitgestellt werden. Diese waren durch den Feldherrn mit Mitteln, die ihm für den Feldzug bereitgestellt worden waren oder die er während des Feldzuges erworben hatte, zu finanzieren.

Wenn die Kriegsaufwendungen die aus der Standardkriegsfinanzierung erzielten Einnahmen überstiegen, musste Rom Sonderfinanzierungsmethoden zur Deckung der Kriegskosten anwenden. In der Regel verfolgte Rom zur Überbrückung von Finanzengpässen die Strategie, zunächst Privat- und erst dann Staatskapital verfügbar zu machen. Eine derartige Herangehensweise diente dazu, die offizielle Handlungsfähigkeit Roms möglichst langfristig aufrechtzuerhalten.

Bei geringfügigen und temporär begrenzten Finanzlücken konnten die nicht zweckgebundenen Staatseinnahmen und das im Aerarium vorhandene Münzgeld zur Kriegsfinanzierung verwendet werden. Bei umfangreicheren Finanzengpässen wurde vorhandenes Vermögen Roms durch Verkauf und Vermünzung bereitgestellt. Der Verkauf von Staatsland wurde erstmals in Phase II und dann wieder im Bundesgenossenkrieg als Mittel der Kriegsfinanzierung eingesetzt. In Phase I kann ab dem Ersten Punischen Krieg nachgewiesen werden, dass aufgrund des Finanzierungsbedarfs bestimmter Kriege vorhandene Metallreserven gezielt vermünzt wurden, um die auftretenden Kriegskosten decken zu können. Als Ausdruck eines besonders gravierenden Finanzengpasses muss die Nutzung der römischen Goldreserve in Phase II angesehen werden. Zudem änderte Rom bei schwerwiegenden Finanzierungsengpässen vorsätzlich die Prägestandards und beeinflusste die nominellen Ausgabewerte von Münzen. Diese Methode wurde in der Anfangsphase des Zweiten Punischen Krieges derart aggressiv umgesetzt, dass 212 v. Chr. das römische Münzsystem kollabierte und die Schaffung eines neuen Monetärsystems erforderlich wurde.

<sup>2570</sup>Vgl. Dahlheim, W. (1992), S. 202.

Zur Erschließung von Privatkapital standen Rom unterschiedliche Methoden zur Verfügung, wobei die Erhebung von Sondersteuern grundsätzlich die simpelste Option war, zusätzliche Gelder zu akquirieren, denn das so abgeschöpfte Privatvermögen wurde dauerhaft zu Eigentum Roms. Erstmals wurde in Phase II 215 v. Chr. mit der Erhebung des *Tributum duplex* die Möglichkeit umgesetzt, weitere Mittel zur Kriegsfinanzierung durch eine Steuer zu gewinnen. Die Einnahmefektivität dieser Sondersteuer wurde wohl durch eine zeitlich abgestimmte Anwendung geldpolitischer Maßnahmen auf insgesamt das etwa 2,6 bis 2,9-Fache gesteigert. Die Deckung von Engpässen in der Kriegsfinanzierung durch eine zweckgebundene Sondersteuer kann ausschließlich für Phase II nachgewiesen werden.

Durch Anleihen bzw. Kredite gewonnene Finanzmittel mussten grundsätzlich zurückgezahlt werden. Rom nahm im Betrachtungszeitraum zur Sicherung der Kriegsfinanzierung Anleihen in unterschiedlichster Form sowohl bei Römern als auch Nicht-Römern auf. Beispielsweise war der Finanzbedarf für den Flottenbau des Ersten Punischen Krieges so umfangreich, dass 242 v. Chr. zur Realisierung des letzten Flottenbauprogramms Rom die erste nachweisbare Anleihe zum Zwecke der Kriegsfinanzierung bei den vermögendsten römischen Bürgern aufnahm. Die Rückzahlung wurde ausschließlich für einen erfolgreichen Kriegseinsatz vereinbart und die von Karthago eingeforderte Reparationszahlung diente Rom wohl zum Teil als Ablöse dieser Anleihe. In Phase I erhielten die Römer während des Krieges gegen die Kelten eine Getreidelieferung von Hieron II. mit vereinbartem Zahlungsaufschub und das, obwohl kein akuter Finanzmangel bestand. Rom finanzierte durch diese Lieferung die Heeresversorgung teilweise auf Basis eines mittelfristigen Kredits und hatte somit nicht nur erstmals den Lieferantenkredit als Methode der Überbrückungsfinanzierung, sondern auch erstmals Vermögen eines nicht-römischen Wirtschaftsraumes zur temporären Realisierung der Kriegsfinanzierung erschlossen. Auch in Phase II musste Rom mehrfach Anleihen sowie kurz- bzw. mittelfristige Kredite bei Römern und Verbündeten aufnehmen, diese wurden teilweise gar nicht und teilweise erst in Phase III von Rom beglichen. Mit der *Lex Oppia* wurde mittels der eingeschränkten Nutzung bestimmter Luxusgüter durch römische Frauen im öffentlichen Raum eine Erhöhung der privaten Sparrate und ein Umschichten von Privatbesitz innerhalb der Familien erreicht. Der sich so zwangsweise akkumulierende Privatbesitz konnte mit dieser indirekten Methode zur Kriegsfinanzierung leichter via Anleihe von Rom abgeschöpft werden. In Phase IV musste aufgrund eines temporären Finanzengpasses der Krieg wohl gegen Numantia in Abstimmung mit dem Senat kurzfristig durch eine private Teilfinanzierung des Feldherrn überbrückt werden. Bemerkenswerterweise stammte das erschlossene Privatkapital aus der Klientel des Feldherrn und stellte somit eine vom Feldherrn als Einzelperson abhängige Finanzierungsmethode dar. Analog zur Erschließung von Wehrpotential auf Basis von Freiwilligkeit gewann der Feldherr als Individuum innerhalb der Struktur der römischen Kriegsfinanzierung an Bedeutung.

Zwar konnten einige Sonderfinanzierungsmaßnahmen für die Phasen I, III und IV nachgewiesen werden, doch das Gros der Sonderfinanzierungen musste Rom zur Sicherung der Kriege in Phase II einsetzen, denn das exzeptionell hohe Ausmaß der aktiven Land- und Seestreitkräfte führte schnell zu einem Defizit in der Kriegsfinanzierung und damit zu einem Versagen der Kapazitäten der Standardkriegsfinanzierung. Eine wichtige Zäsur war schließlich die Konsolidierung der römischen Finanzlage in den ersten zwei Dekaden des 2. Jahrhunderts v. Chr., als aufgrund von Kriegsführung reguläre Staatseinnahmen in einem gesteigerten Umfang bei einer sich im Mittel verringernenden Anzahl zu unterhaltender Legionen eingenommen werden konnten. Dass Rom nur in den ersten beiden Dekaden der Phase III wenige Sonderfinanzierungsmaßnahmen anwenden musste, spiegelt jene Entspannung der finanziellen Lage wider.

### **Bundesgenössische Leistungen**

Je größer der Kreis der römischen Bundesgenossen wurde, desto mehr Ressourcen konnten sich die Römer letztlich erschließen. Die Bundesgenossen trugen grundsätzlich einen signifikanten Teil der Kosten aus den Kriegen Roms und innerhalb des Betrachtungszeitraums übertrug Rom einen steigenden Anteil der Kriegsaufwendungen an die Bundesgenossen. Die Expansion des Bündnis-systems bewirkte aber auch eine Verteilung der von Rom angeforderten Leistungen auf immer

mehr Bündnispartner, so dass im Mittel jeder einzelne weniger Aufwendungen zu tragen hatte, was wiederum der Stabilität dieses Systems zugutekam.

Oftmals wurden Bundesgenossen in die Versorgungssicherung römischer Heere eingebunden und unterstützende Leistungen für römische Aufmärsche prägte sich als eine Standardleistung römischer Bundesgenossen aus. So wurden in Phase I die süditalischen Bundesgenossen in den Truppentransport involviert und ab Phase II neben Transportschiffen auch Kriegsschiffe von italischen Bundesgenossen gestellt. Gleichzeitig begannen die Römer, auch von außeritalischen Bundesgenossen voll bemannte und ausgerüstete Kriegsschiffe in ihre Flotten einzugliedern. Damit transferierte Rom erhebliche Kosten für die Herstellung inklusive Ausrüstung der Schiffe sowie einen Teil der Betriebskosten auf die Bundesgenossen und reduzierte so die eigenen Aufwendungen. In Bezug auf Sachleistungen und organisatorische Hilfe wurden besonders bei Auseinandersetzungen in außeritalischen Gebieten die außeritalischen Bundesgenossen ein wichtiges Element in der strategischen Gestaltung der Kriege. Dennoch blieben die italischen Bundesgenossen bis zum Bundesgenossenkrieg durch die Nutzung ihres Wehrpotentials weiterhin unabdingbar und kontinuierlich in die römischen Kriegsaktivitäten involviert und erst ab Phase III wurden außeritalische Truppenverbände in zunehmendem Maße in die römischen Heere integriert. Bemerkenswerterweise führten in Phase III die römischen Bundesgenossen im griechischen Osten im Auftrag von Rom bzw. mit Autorisierung Roms eigenständig kriegerische Aktivitäten aus, wodurch Rom keinerlei Aufwendungen entstanden, die ein eigenes, direktes militärisches Eingreifen hervorgerufen hätten. Gleichzeitig konnte Rom durch das Dirigieren des bundesgenössischen militärischen Potentials die eigenen politischen Wünsche verfolgen.

Da die Römer in der Regel zur Sicherung der Heeresversorgung Getreide und wohl auch andere Versorgungsgüter bei bundesgenössischen oder befreundeten Gemeinden ankauften, wurden sie für die Verkäufer, wie Hieron II. von Syrakus, erwünschte Abnehmer des dort produzierten Überschusses. In Phase II wurde die römische Heeresversorgung von Bundesgenossen zum Teil als quasi freiwillige Hilfe unterstützt, wobei die Römer dann die Getreidelieferungen als Geschenk, aber auch als zu bezahlende Lieferungen akzeptierten. Und auch in Phase III wurden landwirtschaftliche Erzeugnisse von Bundesgenossen teilweise gegen Bezahlung und teilweise als Geschenk zur Versorgung der Heere bezogen. Dabei zeigt sich, dass gerade die ehemaligen Kriegsgegner, z. B. Karthago, aber auch verpflichtete Könige, die römischen Heere mit solchen Getreidelieferungen bedachten. Obwohl jene Getreidelieferungen von nicht geringen Quantitäten waren, entlasteten sie den römischen Nachschub nur kurzfristig.

Aufgrund der enormen Kriegsaufwendungen in Phase II hatten die Bundesgenossen zur Sicherung der Kriegsführung Sonderleistungen zu erbringen. Eben solche waren einerseits das Resultat von Zwangslagen, wie die Betreuung inklusive Versorgung und Ausstattung der versprengten Cannae-Soldaten. Andererseits wurden nach der Cannae-Schlacht den Bundesgenossen Sonderleistungen ganz bewusst auferlegt, beispielsweise sollten die Kampaner den Römern Kriegsmaterialien, Getreide und Geld überlassen. Im Zweiten Punischen Krieg kündigten zwölf der 30 latinischen Kolonien an, den an sie gestellten Forderungen zur Waffenhilfe nicht mehr nachkommen zu können. Dies führte zwar durch die Einstellung der Bundeshilfe zu einer temporären Entlastung, doch fünf Jahre später forderte Rom von ihnen eine Reihe von Sonderleistungen ein.

Auffällig sind ab Phase III die vermehrt über das eigentliche Hilfsprofil hinausgehenden römischen Leistungsforderungen, wie die Bereitstellung von Ersatzkleidung, und die Tendenz, den Bundesgenossen einen steigenden Anteil an den materiellen Aufwendungen zu übertragen. Dies demonstriert, dass sich das Verhalten der Römer gegenüber ihren Bundesgenossen änderte und Rom ihnen immer dominanter gegenübertrat.

Die rechtliche Grundlage von erbrachten Leistungen der Bundesgenossen entzieht sich vermehrt ab Phase III einer Beurteilung, doch zeichnet sich ab, dass die Römer in einem schleichenden Prozess bereits bei einer *Amicitia* zunehmend Leistungen erhielten und schließlich begannen, Hilfeleistungen als Bestandteil von Freundschaftsverhältnissen zu implizieren und anzufordern. Dadurch nutzte Rom militärische Ressourcen außeritalischer Gemeinden, ohne durch ein Waffenbündnis rechtlich dazu befugt zu sein.

## Refinanzierung von Kriegskosten mittels Kriegseinnahmen

Als Beute werden alle Güter, die mittels ausgeübter oder angedrohter Gewalt in Besitz genommen wurden, betrachtet. Dabei kann zwischen immobilier Beute, d. h. erobertem Territorium inklusive Vegetation, Bodenschätze und Bebauung, und mobiler Beute, d. h. allen transportablen Werten, unterschieden werden. Die Verfügungsgewalt über mobile Beute lag uneingeschränkt beim Feldherrn. Ihm stand es zu, von der mobilen Beute Anteile an die Angehörigen seines Heeres zu verteilen, seinen eigenen Anteil festzulegen und die Höhe des Anteils für das Aerarium festzusetzen. Einer Pflicht zur Rechnungslegung über die Beuteeinnahmen unterlag der Feldherr nicht. Die Menge mobiler Beute und deren Überweisung in die unterschiedlichsten Verfügungsbereiche lässt sich aufgrund der lückenhaften Überlieferung nicht ermitteln. Indem der Feldherr seinen Soldaten durch Plünderungen mobile Beute überließ oder ihnen Beute als Gratifikation bzw. Donative überreichte, beteiligte er sie direkt an den Einnahmen des Feldzuges. Die Annahme, bei ausreichenden Beuteeinnahmen sei das Tributum den nicht aktiv dienenden Assidui zurückerstattet worden, konnte für die Zeit 280 – 88 v. Chr. nicht durch einen Beleg bestätigt werden.

Kriegsgefangene wurden in der Regel versteigert oder gegen Lösegeld freigelassen. Die Erhebung von Lösegeld hatte den Vorteil, dass der Feldherr sofort einen von ihm festgelegten Betrag an Wertmitteln erhielt und nicht einen auf dem freien Markt erzielbaren Preis akzeptieren musste. Obwohl der römische Nachschub prinzipiell nicht von den Beuteeinnahmen abhängig war, wurden Plünderungen als gezielte Manöver umgesetzt, z. B. um Gegner strategischer Möglichkeiten zu berauben. Diese und andere erbeutete Versorgungsgüter wurden durch das Heer verbraucht, wodurch die offizielle Nachschuborganisation sporadisch entlastet und die Kriegskosten entsprechend gesenkt wurden. Bei akutem Finanzdefizit wurde bewusst Zufallsbeute, aber auch gezielt erbeutete Güter zur unmittelbaren Kriegsfinanzierung genutzt.<sup>2571</sup> Besonders in Phase II geriet Rom durch exzeptionell hohe Kriegsaufwendungen derart in finanzielle Bedrängnis, dass zur Entlastung der allgemeinen Finanzsituation und insbesondere der Nachschublinien gezielt errungene Beute, u. a. durch Einforderung von Schutz- und Entschädigungszahlungen, herangezogen werden musste. Zudem entschieden die Feldherren zu dieser Zeit auffällig häufig, die Beuteeinnahmen dem Aerarium zu übertragen und interessanterweise reduzierte sich in Phase II die Anwendung von Sonderfinanzierungsmaßnahmen in dem Moment, als vermehrt Beute errungen wurden. Es kann angenommen werden, dass je weniger sicher die Kriegsfinanzierung durch offiziell verfügbare Finanzmittel war, desto größer war der Zwang des Feldherrn, die erbeuteten Wertmittel zur Finanzierungssicherung seines Feldzuges einzusetzen, denn zum einen war er für das Wohl seiner Soldaten verantwortlich und zum anderen war er selbst an dem bestmöglichen Ausgang der Unternehmung interessiert.

Für Phase III haben sich Berichte über durch Römer provozierte Kämpfe erhalten. Durch jene sollte vorsätzlich Beute errungen werden, ohne dass es aufgrund eines Finanz- oder Versorgungsengpasses notwendig wurde. Folglich hatte sich bei derartigen Aktionen die Motivation der Feldherren auf Bereicherung, Prestigegewinn und z. T. die Befriedigung der Klientelerwartungen verlagert. In Phase IV wurden in Friedensverhandlungen oftmals umfangreiche materielle Forderungen von den Römern erhoben, sie hatten offenbar zum Ziel, lediglich die Einnahmen zu steigern, denn trotz Erfüllung der Forderungen brachten die Verhandlungen auffällig häufig keine von den Römern akzeptierten Verträge hervor. Solche Forderungen können als ein Hinweis auf Feldherren gedeutet werden, die unter einem Beschaffungszwang gestanden haben könnten, derart ihre Klientel bzw. Soldaten mit Gratifikationen und Werten zu versorgen oder um mit offiziellen oder nicht-offiziellen Mitteln vorfinanzierte Ausrüstung von im Heer dienenden Capite Censi bzw. Assidui mit einem Vermögen knapp oberhalb des Mindestzensus zu refinanzieren.

Durch die Erhebung von Entschädigungszahlungen, was erstmals für den Ersten Punischen Krieg überliefert ist, erhielt Rom zeitlich und quantitativ beschränkte, nicht zweckgebundene Einnahmen. Je nach Fall und strategischen Bedürfnissen verlangten die Römer eine in ihrer Höhe angepasste Kriegsentschädigung oder verzichteten gänzlich auf deren Erhebung. Häufig wurde für die Kriegsentschädigung eine Ratenzahlung festgelegt, wodurch eine erste Zahlung bei Vertragsabschluss

<sup>2571</sup> Vgl. Shatzman, I. (1972), S. 204.

und der restliche Betrag in festgelegten jährlichen Raten fällig wurde. Die Zahlungen ab der zweiten Rate waren an das *Aerarium* zu leisten und demzufolge wurden diese Gelder als Eigentum Roms betrachtet. Aus diesem Grund und da die erste Rate auf Basis eines Vertrages zwischen Rom und dem unterlegenen Kriegsgegner gezahlt wurde, sollte angenommen werden, dass auch die erste Rate uneingeschränkt dem *Aerarium* übergeben wurde.

Durch die Erhebung einer Entschädigungszahlung konnte Rom enorme Werte aus den Gebieten unterlegener, aber souverän bleibender Kriegsgegner abschöpfen. Dennoch wäre eine Refinanzierung aller Kriegsaufwendungen allein durch die Erhebung von Kriegsentschädigungen nicht annähernd realistisch gewesen.<sup>2572</sup> Insbesondere Beobachtungen für Phase III legen nahe, dass gegenüber strategischen Erwägungen und machtpolitischen Demonstrationen für Rom eine Refinanzierung der Kriege von untergeordneter Priorität war. Nicht mit Sicherheit auszuschließen wäre, dass Entschädigungszahlungen nur eine von mehreren Komponenten in einem hypothetischen Refinanzierungskonzept waren, doch es ist sehr zweifelhaft, ob Rom je an einer vollständigen Refinanzierung der Kriegsaufwendungen gelegen gewesen war, zumal dafür keinerlei Quellenhinweise vorliegen. Vielmehr vermittelt sich der Eindruck, dass Rom prinzipiell nicht den Vorsatz pflegte, sämtliche im Rahmen der Standard- bzw. Sonderkriegsfinanzierung akquirierten Mittel durch Kriegseinnahmen zu refinanzieren. Wenn also Rom keine Ambitionen hatte, die über die Kriegssteuer abgeschöpften Gelder an die *Assidui* zurückzuzahlen, mussten diese prinzipiell nicht refinanziert werden,<sup>2573</sup> wodurch – hypothetisch betrachtet – die geforderten Entschädigungszahlungen möglicherweise von Rom hinreichend bzw. so bemessen waren, um etwaige für Kriegszwecke verwendete, allgemeine nicht *Tributum*-basierte Einnahmen des *Aerarium* ganz oder in Teilen zu refinanzieren oder um z. B. die Ablösungen von Anleihen Defizit-frei zu bedienen.

Den Aufbau einer öffentlichen Finanzrücklage lassen die Quellen nicht erkennen und ein langfristiger und vorausschauender Umgang beim Einsatz der eingenommenen Wertmittel kann ebenso wenig nachgewiesen werden. Gleichwohl war die Finanzierung der Feldzüge in Phase III gesichert und die Finanzlage Roms entwickelte sich nicht zu einem kritischen Zustand hin, wodurch nicht die Notwendigkeit bestand, die mobilen Beuteeinnahmen zur direkten Kriegsfinanzierung heranzuziehen. Die gesicherte Standardkriegsfinanzierung hatte zur Folge, dass die römischen Feldherren gemäß ihrer Autorität freier als in der vorangegangenen Phase über die mobilen Beuteeinnahmen verfügen konnten und so lieferte die enorme mobile Beute aus den Kriegen im griechischen Osten den *Nobiles* immense Wertmittel und ein gewisser Bruchteil dieser Werte gelangte durch sie über, z. B. Schenkungen, Konsum etc., in die römische Gesellschaft bzw. – mit entsprechenden gesellschaftlichen Auswirkungen – über Handelstransaktionen in den Wirtschaftskreislauf.

Die Erhebung von Kriegsentschädigungszahlungen kann für Phase IV nicht nachgewiesen werden. Doch wurden in jenen Jahren Strafbzahlungen nach der Niederschlagung von Provinzaufständen in meist unbekannter Höhe eingefordert, die zusätzlich zum Provinztribut zu entrichten waren.

Immobilie Beute wurde als Eigentum Roms betrachtet, der jeweilige römische Feldherr hatte diesbezüglich keine Verfügungsgewalt. Je nach politischer Intention wurde unterschiedlich mit immobilier Beute verfahren. Aus erobertem Territorium generierte Rom mittels des Verkaufs oder aus der Eingliederung in die direkte Herrschaft Einnahmen, dadurch erhöhten sich die nicht zweckgebundenen Einnahmen des *Aerarium*, die bei Bedarf zur Finanzierung von Kriegsausgaben herangezogen werden konnten. Der Verkauf der Ländereien eignete sich zur Deckung eines akuten Finanzbedarfs. Dauerhafte, nicht zweckgebundene Einnahmen konnten aus den Provinzen mittels jährlicher Tribute in Form von Geldern oder Naturalien gewonnen werden und es gab die Option, Rohstoffe abzubauen und Gebiete zu verpachten.

Die Höhe der Einnahmen aus den Provinzen steht generell in Abhängigkeit zur Produktivität einer jeweiligen Provinz, der Effizienz des dortigen Steuersystems und den Aufwendungen aus deren Kontrolle und Verwaltung. So konnten die Römer aus den wirtschaftlich gut organisierten Provinzen

<sup>2572</sup>So auch: Ungern-Sternberg, J. v. in: Coudry, M; Humm, M. (2009), S. 262; Kehne, P. in: Burrer, F.; Müller, H. (2008), S. 269 f.

<sup>2573</sup>Dies gilt analog auch für die aufgrund des Selbstausrüstungsprinzips aufbrachten privaten Vermögenswerte aktiv dienender *Assidui*.

neben dem regulären Zehnten den Zweiten Zehnten beanspruchen, womit sie insgesamt 20 Prozent des Ertrags der Getreideproduktion abschöpften. Allerdings wurde der Zweite Zehnt angekauft, aber Rom nahm sich das exklusive Vorrecht auf diese Ressource. Für die jeweiligen Provinzen kann nicht ermittelt werden, wann die Einnahmen die Ausgaben übertrafen und so Gewinn aus der direkten Herrschaft erzielt wurde. Dennoch gilt die gezielte Erhebung von Provinztribut im Vergleich zu Einnahmen aus Beute als effektivere Methode der Refinanzierung von Kriegskosten<sup>2574</sup> und da die Einnahmen aus den Provinzen zeitlich unbeschränkt sowie in ihrer Höhe variabel waren, konnten sie zur Hauptquelle für die Vermögenssteigerung Roms werden.<sup>2575</sup> Es sollte jedoch beachtet werden, dass eine dauerhafte Kontrolle erobelter Territorien Kosten hervorbrachte, die als Kriegsfolgekosten durch Rom finanziert werden mussten. Eine weitere Option, immobile Beute für die Kriegsführung nutzbar zu machen, war, eroberte Städte und deren bauliche Anlagen als Basis herzurichten, selbst wenn sie nur temporär besetzt wurden.

Nicht immer dehnten die Römer die direkte Herrschaft sofort über eroberte Gebiete aus, womit sie auf einen zur Kriegsfinanzierung unmittelbar nutzbaren Vermögenszuwachs verzichteten. Sofern die Bewohner solcher Gebiete durch Bundesgenossenverträge an Rom gebunden wurden, sicherte sich Rom den legalen Anspruch auf bundesgenössische Hilfeleistungen. Die sogenannte indirekte Herrschaft Roms prägte sich durch die steigende Abhängigkeit autonomer Gemeinden von Rom immer weiter aus. Innerhalb des Systems der indirekten Herrschaft waren treu ergebene Bundesgenossen unabdingbar, da durch sie die jeweils von Rom gewünschte regional-politische Struktur geformt und stabilisiert wurde.

## Fazit

Das primäre Resultat der vorliegenden Studie besteht darin die Struktur der römischen Kriegsfinanzierung, bestehend aus der Standard- und der Sonderkriegsfinanzierung, skizzieren zu können. Das Fundament der Standardkriegsfinanzierung bilden die römische Wehrverfassung und die Bundesgenossenverträge, womit das Tributum, das Selbstausrüstungsprinzip und die Foedera zu Beginn des Betrachtungszeitraums als Kernkomponenten der regulären Kriegsfinanzierung zu bezeichnen sind. Sie sicherten Rom den Zugriff auf die Vermögenswerte und die Arbeitskraft römischer Bürger sowie die territorialen, wirtschaftlich-finanziellen, logistischen, materiellen und die wehrpotentiellen Ressourcen der Bundesgenossen. Durch das Selbstausrüstungsprinzip und das Tributum wurden alle Assidui entsprechend ihrer Vermögenssituation zur Kriegsfinanzierung herangezogen. Diese von Rom angewandte Verteilung der Finanzierungslast auf alle steuer- und wehrpflichtigen römischen Bürger begründet das Gleichbelastungsprinzip. Die Bundesgenossen trugen grundsätzlich einen signifikanten Anteil an den Kriegsaufwendungen und, abgesehen von der Getreideversorgung, entstanden Rom aus der Nutzung des bundesgenössischen Wehrpotentials keine Kosten. Für den Betrachtungszeitraum sind Entwicklungen der Standardkriegsfinanzierung zu verzeichnen, so wurden Änderungen an der Wehrverfassung vorgenommen, zunehmend Kriegsaufwendungen auf die Bundesgenossen übertragen und die Erhebung des Tributum ausgesetzt, was letztlich expansionsbezogene Entwicklungen der römischen Gesellschaft und Roms reflektiert.

Die aus den Überlieferungen ableitbaren direkten Kriegsaufwendungen lassen keine Erstellung von Bilanzen bzw. quantitativen Untersuchungen zu. Lediglich zu den Teilaspekten Soldhöhe und Getreidemengen können quantitative Modellbetrachtungen gegeben werden. Gleichwohl ist zu erkennen, dass Rom bemüht war, unter Wahrung der Stände in der militärischen Hierarchie eine effiziente bzw. optimale Balance zwischen Truppenstärke, finanziellen Aufwendungen und logistischem Versorgungsaufwand zu finden, aber auch dass weder das Konzept vom „*Leben vom Land*“ noch der „*Mythos vom sich selbst ernährenden Krieg*“ mit einer erfolgreichen und stringenten Kriegsführung vereinbar ist und keine Standbein einer verlässlichen Kriegsfinanzierung sein konnte.

Die Erschöpfung des Potentials der Standardkriegsfinanzierung erforderte die Anwendung von Sonderfinanzierungsmaßnahmen, wodurch zusätzliche Mittel des römischen Volksvermögens, der

<sup>2574</sup>Vgl. Hopkins, K. in: Scheidel, W.; Reden, S. v. (2002), S. 204.

<sup>2575</sup>Vgl. Vogel, K.-H. (1953), Kol. 1200.

römischen Bürger und der Bundesgenossen erschlossen werden konnten. In der Regel verfolgte Rom zur Überbrückung von Finanzengpässen die Strategie, zunächst Privat- und erst dann Staatskapital verfügbar zu machen. Da im Zeitraum 280 – 88 v. Chr. für die Römer eine Beendigung von Kriegen aufgrund enormer Kosten oder unzureichend verfügbarer Finanzmittel nie in Betracht kam, zeigt sich einerseits, dass die Durchsetzung politischer und macht-politischer Interessen für Rom von hohem Stellenwert war und andererseits, dass die Sondermaßnahmen hinreichend zielführend waren. Als Sondermaßnahmen wurden von Rom z. B. Anleihen oder Kredite in unterschiedlichster Form bei Römern, Nicht-Römern und Verbündeten aufgenommen. Das zur Einnahmesteigerung mit Eingriffen in das Monetärsystem kombinierte Tributum duplex zählt ebenso zu den Sondermaßnahmen wie die Lex Oppia mit ihrer indirekten Wirkung eines sich zwangsweise akkumulierenden Privatbesitzes, der schließlich via Anleihe zur Kriegsfinanzierung abgeschöpft werden konnte.

Das Gros an Sondermaßnahmen wurde aufgebracht, um den exzeptionell hohen Anforderungen des Zweiten Punischen Krieges gerecht zu werden. Die nachfolgende Phase sich konsolidierenden römischen Haushalts und großen Beutereichtums war begleitet von einer abnehmenden Auslastung des römischen Wehrpotentials und einer Erosion des Selbstausrüstungsprinzips. Es geriet das Gleichbelastungsprinzip zunehmend außer Balance. Die gesicherte Standardkriegsfinanzierung jener Zeit gestattete es den römischen Feldherren, zwangloser über mobile Beute zu verfügen und so erwirtschafteten die Kriege den Nobiles immense Wertmittel. Als Rom letztlich die Erhebung des Tributum von den Steuer- und Wehrpflichtigen römischen Bürgern einstellte, lag ein klarer Bruch des Gleichbelastungsprinzips vor. Zeichnete sich zuvor bereits die Herausbildung zweier Fraktion ab – römische Bürger, die aktiven Wehrdienst leisten wollten, und Wehrpflichtige, die unwillig waren, den Heeresdienst zu absolvieren – so trat diese Entwicklung deutlich hervor, als die Kriege begannen beuteärmer und langwierig zu werden, was u. a. zu Änderungen der Wehrverfassung führte und den Wandel des römischen Milizheers zur professionalisierten Berufsarmee vorantrieb.

Zu den Beutemengen sind nur lückenhaft Informationen überliefert, so dass ebenfalls keine Bilanzen oder eingehende quantitative Analysen zu den Kriegseinnahmen angefertigt werden können. Bei akuten Finanzengpässen im Feld wurden erbeutete Wertmittel herangezogen. Einnahmen aus erobertem Territorium generierte Rom z. B. über Tributzahlungen, den Rohstoffabbau und Verpachtung. Je nach Fall und strategischen Bedürfnissen verlangten die Römer vom unterlegenen Gegner eine in ihrer Höhe angepasste Kriegsentschädigung oder verzichteten gänzlich auf deren Erhebung. Eine Refinanzierung aller Kriegsaufwendungen mit den Mitteln aus den teilweise beträchtlichen Kriegsentschädigungszahlungen wäre nicht annähernd realistisch gewesen. Dass Rom je die Rückzahlung der über das Tributum erlangten Finanzen oder die Begleichung bzw. Rückvergütung der vertraglichen bundesgenössischen Leistungen in Betracht zog, kann ausgeschlossen werden. Refinanzierend verwendete Rom Kriegseinnahmen zur Ablöse von Anleihen und Krediten aus der Sonderkriegsfinanzierung, aber auch Erträge aus eroberten Territorien, wie Provinztribute, um die Einnahmen des Aerarium zu erhöhen. Gemessen am Gesamtvolumen der von Rom zu bewältigenden Kriegsfinanzierungslast, ist zu konstatieren, dass sich die Kriege des römischen Wachstums nicht selbst bezahlten, wie beispielsweise das Fortbestehen des Selbstausrüstungsprinzips oder die Ausweitung und Beibehaltung der Übertragung von Kriegsaufwendungen auf die Bundesgenossen verdeutlichen.

Zur römischen Kriegsfinanzierung gehörte auch der Aspekte der Kosteneinsparung, einschließlich Strategien, wie der Rüstungsbeschränkung unterlegener Gegner und der effektiven Verwendung verfügbarer Ressourcen, gleichwohl Rom politisch-strategischen Interessen eine höhere Priorität einräumte als der Vermeidung und Verringerung von Kriegskosten. Langfristig ausgerichtete, wirtschaftlich-gesellschaftliche Restrukturierungen, mit denen konkret die Getreideproduktion und die Gesellschaft hinsichtlich eines hinreichend großen Wehrpotentials stabilisiert werden sollte, waren eine weitere Form der Kriegsfinanzierung.

Obwohl Rom in Ausnahmesituationen immer wieder pragmatische Lösungen hervorbringen musste, sind die von Rom verwendeten Strukturen zur Finanzierung der Kriege der Expansion als erfolgreich zu bezeichnen. Das römische System zur Kriegsfinanzierung funktionierte insbesondere, weil es Bundesgenossen gab, die einen Großteil der Kriegsaufwendungen – eben auch über die Zäsur der Aussetzung der Erhebung des Tributum hinaus – für Rom trugen. Am Ende des Betrachtungszeit-

raums führte der Bundesgenossenkrieg zur Inkorporation aller italischen Bundesgenossen und damit zur Auflösung des italischen Bundesgenossensystems. Es fand ein enormer Zuwachs an Bürgern und Territorien statt, womit das vormalig bundesgenössische Wehrpotential in das römische Gemeinwesen eingegliedert worden war. Rom konnte dieses eingegliederte Wehrpotential zwar weiterhin nutzen, jedoch unter den Konditionen der aktuellen römischen Wehrverfassung, was in einer Kriegskostensteigerung resultierte, da Rom ab diesem Moment für die Soldzahlungen und die Bereitstellung der Gruppenausrüstung der neurömischen Soldaten verantwortlich war, ohne dass die Erhebung des Tributum wieder aufgenommen wurde. Als tatsächliche Bundesgenossen Roms verblieben die außeritalischen Gemeinden und Königreiche.

Die bis 88 v. Chr. betrachteten Feldzüge waren stets gegen externe Gegner gerichtet und jeder römische Feldherr verfügte über ein regulär gültiges Imperium, doch trifft dies nicht ohne Weiteres auf die im Anschluss an den Betrachtungszeitraum dieser Studie beginnende Phase der römischen Bürgerkriege zu. Deshalb können die bisher gezogenen Schlüsse nicht einfach auf die Bürgerkriege übertragen werden. Gerade die konkreten Finanzierungsmethoden während der Bürgerkriege wären von besonderem Interesse, denn theoretisch agierten die Kriegsparteien hinsichtlich der Ressourcen innerhalb derselben Parameter, so dass mit der Reaktivierung bekannter, aber auch neuer Sonderfinanzierungsmaßnahmen – möglicherweise in Abhängigkeit zur geografischen Basis der jeweiligen Kriegspartei – zu rechnen ist.



---

# A Anhang

## A.1 Tabelle: Quellen der Zensuszahlen 204/3 – 115/4 v. Chr.

Zensusjahr (v. Chr.)	Zensuszahl	Quelle Livius	Alternative Zensuszahl	Quelle der Alternative
204/3	214.000	29.37.6		
194/3	243.704	35.9.2		
189/8	258.318	38.36.10		
179/8	258.794	Per. 41		
174/3	269.015	42.10.1		
169/8	312.805	Per. 45		
164/3	337.022	Per. 46.7 f.	337.452	Plut. Aem. 38
159/8	328.316	Per. 47.5		
154/3	324.000	Per. 48.1 f.		
147/6	-	-	322.000	Euse. Armen Ol. 158.3
142/1	327.442	Per. 54.3 f.		
136/5	317.933	Per. 56.4 f.		
131/0	318.823	Per. 59.7		
125/4	394.736	Per. 60.5 f.		
115/4	394.336	Per. 63.2 f.		

Tabelle A.1: Zensuszahlen und deren Quellen für die Zensusperioden 204/3 bis 115/4 v. Chr.

## A.2 Tabelle: Quellen und Beträge der Wertmittel 212 – 167 v. Chr.

Jahr v. Chr.	As	Gold (Pfund)	Silber (Pfund)	Denarii	Gold-Philippi	Tetra-Drachme	Kistophori	Victoriati	Oscenses	Kränze	Triumphator	Gebiet	Livius	Triumph	Ovatio
212											M. Marcellus	Syrakus	25.31.8-11 26.21.7-9		ja
211		2070	31200								Q. Fulvius Flaccus App. Claudius	Capua	26.14.8		
210											M. Valerius Laevinus	Agrigent	26.40.13-16		
209		3080									Q. Fabius Maximus	Tarent	27.16		
207	80000			750000							M. Livius C. Claudius	Gallier, Bruttier, Lukaner	28.9.10, 16-17	ja	ja
205			14432								Scipio Africano	Iberer	28.38		
201			123000								Scipio Africano	Karthago	30.45.8	ja	
200		2450	43000								L. Cornelius Lentulus	Iberer	31.20.7		ja
		320000		171500							L. Furius	Gallier	31.49.2	ja	
199		30	6000								L. Manlius Acidius	Iberer	04.07.32		
197	237500			78000							C. Cornelius Cethegus	Gallier	33.23.7-9	ja	
196		1515	20000	34500							Cornelius Blasio	Iberer	33.27.2-4		ja
			50600								L. Stertinius	Iberer	33.27.2-4		
		320000		234000							Cl. Marcellus	Gallier	33.37.11-12	ja	
195			14732	17023					119439		M. Helvius	Keltiberer	34.10.4-7		ja
			34800	73000					278000		Q. Minucius Thermus	Iberer	34.10.4-7	ja	
194		1400	25000	123000					540000		M. Porcius Cato	Iberer	34.46.2-3	ja	
		3714	43270		14514	84000				114	T. Quinctius Flaminius	Philipp	34.52.4-11; Plut. Ti. Flam. 14.	ja	
191		127	12	130000							M. Fulvius Nobilior	Iberer	36.21.11		ja
		247	2340	234000							P. Cornelius Nasica	Boiier	36.40.12-13	ja	
190			3000			113000	249000			45	M. Acilius Glabrio	Antiochos, Aetoler	37.46.3-4	ja	
189						34200	132300			49	L. Aemilius Regillus	Seesieg über Antiochos	37.58.4		
		1023	137420 1423		140000	214000	321070			234	L. Cornelius Scipio	Antiochos	37.59.3-6	ja	
187		243	1830		12322	118000				112	M. Fulvius	Aetoler	39.5.14-17	ja	
		2103	220000		16320	127000	250000			212	Cn. Manlius Vulso	Galater	39.7.1,2,5	ja	
185		132	16300							50	M. Manlius Acidinus	Iberer	39.29.6-7	ja	
		80	10000								vom Quaestor des Q. Fabius				
184			24000							166	G. Calpurnius Piso L. Quinctius Crispinus	Iberer	39.42.4	ja	
183		82	9320							67	A. Terentius Varro	Iberer	40.16.11	ja	
181										25	L. Aemilius Paulus	Ligurer	40.34.7f	ja	
180		31							173000	124	Q. Fulvius Flaccus	Celtiberer	40.43.5	ja	
179											Q. Fulvius Flaccus	Ligurer	40.59.2	ja	
178			40000								T. Sem. Gracchus	Celtiberer	41.7.1-3	ja	
			20000								T. Sem. Gracchus	Lusitaner	41.7.1-3	ja	
177				307000				85702			G. Cl. Pulcher	Histrier/ Ligurer	41.13.6-7	ja	
175											T. Sem. Graachus	Sardinier		ja	
											M. Titinius Curvus	Iberer		ja	
											M. Aemilius Lepidus	Ligurer		ja	
											P. Mucius Scaevola	Ligurer		ja	
174		5000	10000								A. Claudius Cento	Celtiberer	41.28.6	ja	
168		10		250000							Marcus Marcellus	Iberer	01.04.45		
167				30000000							L. Aemilius Paullus	Perseus	45.40.1	ja	
		27	19	13000				120000			L. Anicius Gallus	Illyrer	45.43.4	ja	

Tabelle A.2: Quellenbelege und Aufschlüsselung zu den 212 – 167 v. Chr. in den Triumphzügen und Ovatioes mitgeführten Wertmitteln.

---

## B Bibliografie

### Quellen

Appian von Alexandria, Römische Geschichte. Erster Teil. Die römische Reichsbildung; Übersetzt von O. Veh; Durchgesehen, eingeleitet und erläutert von K. Brodersen, Stuttgart 1987.

Appian von Alexandria, Römische Geschichte. Zweiter Teil. Die Bürgerkriege; Übersetzt von O. Veh; Durchgesehen, eingeleitet und erläutert von W. Will, Stuttgart 1989.

Appian's Roman History, Vol. I, Books I – VIII, Part I; With an english Translation by H. White, London <sup>6</sup>1972.

Appian's Roman History, Vol. II, Books VIII, Part II – XII; With an english Translation by H. White, London <sup>5</sup>1972.

Appian's Roman History, Vol. III, The Civil Wars – Books I – III, Chap. III; With an english Translation by H. White, London <sup>2</sup>1953.

Appian's Roman History, Vol. IV, The Civil Wars – Books III, Chap. IV – V; With an english Translation by H. White, London <sup>3</sup>1955.

Aristoteles, Politik; Nach der Übersetzung von F. Susemihl; Mit Einleitung, Bibliographie und zusätzlichen Anmerkungen von W. Kullmann, Hamburg <sup>2</sup>2003.

Athenaeus, The Deipnosophists, Vol. III, Books VI – VII; With an english Translation by Ch. Burton Gulick, London <sup>4</sup>1983.

Augustine, The City of God against the Pagans, Vol. I, Books I – III; With an english Translation by G. E. McCracken, Cambridge 1957.

Augustus, Res gestae – Tatenbericht, Lateinisch/Griechisch/Deutsch; Übersetzt, kommentiert und herausgegeben von M. Giebel, Stuttgart 1999.

Aulus Gellius, Attische Nächte. Aus einem Lesebuch des Kaisers Marc Aurel; Herausgegeben von H. Berthold, Leipzig 1987.

Aulus Gellius, Die attischen Nächte, Buch IX – XX; Übersetzt von F. Weiss, Darmstadt <sup>2</sup> 1992.

Aulus Gellius, The Attic Nights, Vol. I; With an english Translation by J. C. Rolfe, London <sup>6</sup>1984.

Aulus Gellius, The Attic Nights, Vol. II; With an english Translation by J. C. Rolfe, London <sup>5</sup>1982.

Aulus Gellius, The Attic Nights, Vol. III; With an english Translation by J. C. Rolfe, London <sup>6</sup>1993.

Aurelius Victor, Die römischen Kaiser, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben und erläutert von K. Groß-Albernhausen und M. Fuhrmann, Zürich 1997.

C. I. Caesar, Der Gallische Krieg; Übersetzt und herausgegeben von M. Deißmann, Stuttgart <sup>3</sup>2008.

C. I. Caesar, Der Gallische Krieg, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben von O. Schönberger, München 1990.

C. I. Caesar, Kriege in Alexandrien, Afrika und Spanien, Lateinisch/Deutsch; Nach der Übersetzung von A. Baumstark; Überarbeitet und mit Anmerkungen von C. Jahn, Darmstadt 2004.

C. I. Caesar, Der Bürgerkrieg; Übersetzung, Anmerkungen und Nachwort von M. Deißmann-Merten, Stuttgart <sup>3</sup>1996.

Cassius Dio, Römische Geschichte, Bd. I, Fragmente der Bücher 1-35; Übersetzt von O. Veh; Mit einer Einführung von H. J. Hillen, Düsseldorf 2007.

Cassius Dio, Römische Geschichte, Bd. II, Bücher 36-43; Übersetzt von O. Veh, Düsseldorf 2007.

Cassius Dio, Römische Geschichte, Bd. III, Bücher 44-50; Übersetzt von O. Veh, Düsseldorf 2007.

- Dio's Roman History, Vol. II; With an english Translation by E. Cary, Cambridge <sup>4</sup>1961.
- M. P. Cato, De Agri Cultura – Vom Landbau, Fragmenta – Fragmente, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben und übersetzt von O. Schönberger, Düsseldorf <sup>2</sup>2000.
- M. T. Cicero, Sämtliche Reden, Bd. I; Eingeleitet, übersetzt und erläutert von M. Fuhrmann, Düsseldorf <sup>3</sup>2000.
- M. T. Cicero, Sämtliche Reden, Bd. II; Eingeleitet, übersetzt und erläutert von M. Fuhrmann, Düsseldorf <sup>3</sup>2000.
- M. T. Cicero, Sämtliche Reden, Bd. III; Eingeleitet, übersetzt und erläutert von M. Fuhrmann, Düsseldorf <sup>3</sup>2000.
- M. T. Cicero, Sämtliche Reden, Bd. IV; Eingeleitet, übersetzt und erläutert von M. Fuhrmann, Düsseldorf <sup>3</sup>2000.
- M. T. Cicero, Sämtliche Reden, Bd. V; Eingeleitet, übersetzt und erläutert von M. Fuhrmann, Düsseldorf <sup>3</sup>2000.
- M. T. Cicero, Sämtliche Reden, Bd. VI; Eingeleitet, übersetzt und erläutert von M. Fuhrmann, Düsseldorf <sup>2</sup>2000.
- M. T. Cicero, Sämtliche Reden, Bd. VII; Eingeleitet, übersetzt und erläutert von M. Fuhrmann, Düsseldorf <sup>2</sup>2000.
- M. T. Cicero, Die politischen Reden, Bd. I, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben, übersetzt und erläutert von M. Fuhrmann, München 1993.
- M. T. Cicero, Die politischen Reden, Bd. II, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben, übersetzt und erläutert von M. Fuhrmann, München 1993.
- M. T. Cicero, Die politischen Reden, Bd. III, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben, übersetzt und erläutert von M. Fuhrmann, München 1993.
- M. T. Cicero, Die Reden gegen Verres – In C. Verrem, Bd. I, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben, übersetzt und erläutert von M. Fuhrmann, Darmstadt 1995.
- M. T. Cicero, Die Reden gegen Verres – In C. Verrem, Bd. II, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben, übersetzt und erläutert von M. Fuhrmann, Darmstadt 1995.
- M. T. Cicero, The Speeches; With an english Translation by N. H. Watts, London <sup>5</sup>1965.
- M. T. Cicero, De Re Publica, Lateinisch/Deutsch; Übersetzt und herausgegeben von K. Büchner, Stuttgart 2001.
- M. T. Cicero, De Re Publica, De Legibus; With an english Translation by C. W. Keyes, Cambridge <sup>6</sup>1961.
- M. T. Cicero, De Officiis, Bd. III; Herausgegeben von L. Huchthausen, Berlin 1989.
- M. T. Cicero, De Officiis – Vom pflichtgemäßen Handeln, Lateinisch/Deutsch; Übersetzt, kommentiert und herausgegeben von H. Gunermann, Stuttgart 1976.
- M. T. Cicero, De Natura Deorum, Academica; With an english Translation by H. Rackham, Cambridge <sup>6</sup>1972.
- M. T. Cicero, Epistularum ad Familiares, Vol. II; Edidit H. Moricca, Turin 1950.
- Diodoros, Griechische Weltgeschichte. Fragmente (Buch XXI – XL), Erster Halbband: Einleitung und Übersetzung; Übersetzt, eingeleitet und kommentiert von G. Wirth, Stuttgart 2008.
- Diodoros, Griechische Weltgeschichte. Fragmente (Buch XXI – XL), Zweiter Halbband: Kommentar; Übersetzt, eingeleitet und kommentiert von G. Wirth, Stuttgart 2008.
- Diodorus of Sicily, Vol. XI, Fragments of Books XXI – XXXII; With an english Translation by F. R. Walton, London 1957.
- Diodorus of Sicily, Vol. XII, Fragments of Books XXXIII – XL; With an english Translation by F. R. Walton, London 1967.
- Dionysius of Halicarnassus, The Roman Antiquities, Vol. I, Books I – II; With an english Translation by E. Cary; On the Basis of the Version of E. Spelman, London <sup>2</sup>1948.

- Dionysius of Halicarnassus, *The Roman Antiquities*, Vol. II, Books III – IV; With an english Translation by E. Cary; On the Basis of the Version of E. Spelman, London <sup>2</sup>1953.
- Dionysius of Halicarnassus, *The Roman Antiquities*, Vol. III, Books V – VI Chap. 48; With an english Translation by E. Cary; On the Basis of the Version of E. Spelman, London <sup>2</sup>1953.
- Dionysius of Halicarnassus, *The Roman Antiquities*, Vol. IV, Books VI Chap. 49 – VII; With an english Translation by E. Cary; On the Basis of the Version of E. Spelman, London <sup>2</sup>1950.
- Dionysius of Halicarnassus, *The Roman Antiquities*, Vol. V, Books VIII – IX Chap. 24; With an english Translation by E. Cary; On the Basis of the Version of E. Spelman, London <sup>2</sup>1956.
- Dionysius of Halicarnassus, *The Roman Antiquities*, Vol. VI, Books IX Chap. 25 – X; With an english Translation by E. Cary; On the Basis of the Version of E. Spelman, London 1947.
- Q. Ennius, *The Annals*, Edited with Introduction and Commentary by O. Skutsch, Oxford <sup>2</sup>1998.
- Eusebius Werke, Band 7, *Die Chronik des Hieronymus*; Herausgegeben R. Helm, Berlin <sup>2</sup>1956.
- Eutropii Breviarium Ab Urbe Condita – Eutropius' Kurze Geschichte Roms seit Gründung; Einleitung, Text und Übersetzung von F. L. Müller, Stuttgart 1995.
- Sexti Pompei Festi, *De Verborum significatione quae supersunt cum Pauli Epitome*; Edidit W. M. Lindsay, Leipzig 1913.
- Florus, *Römische Geschichte*, Lateinisch/Deutsch; Eingeleitet, übersetzt und kommentiert von G. Laser, Darmstadt 2005.
- Frontin, *Kriegslisten*, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben von G. Bendz, Berlin 1963.
- Gaius, *Institutiones*; Herausgegeben, übersetzt und kommentiert von U. Manthe, Darmstadt 2004.
- Grani Liciniani Reliquiae; Edidit N. Criniti, Leipzig 1981.
- Josephus, *Geschichte des Jüdischen Krieges*; Übersetzt von H. Clementz; Durchgesehen, eingeleitet und erläutert H. Kreissig, Leipzig 1974.
- Josephus, *The Jewish War*, Vol. II, Books I – III; With an english Translation by H. St. J. Thackeray, London <sup>3</sup>1961.
- Josephus, *The Jewish War*, Vol. III, Books VI – VII; With an english Translation by H. St. J. Thackeray, London <sup>3</sup>1961.
- T. Livius, *Ab Urbe Condita*, Liber XXI – *Römische Geschichte*, Buch 21, Lateinisch/Deutsch; Übersetzt und herausgegeben von U. Blank-Sangmeister, Stuttgart 1999.
- T. Livius, *Ab Urbe Condita*, Liber XXII – *Römische Geschichte*, Buch 22, Lateinisch/Deutsch; Übersetzt und herausgegeben von U. Blank-Sangmeister, Stuttgart 2000.
- T. Livius, *Ab Urbe Condita*, Liber XXIII – *Römische Geschichte*, Buch 23, Lateinisch/Deutsch; Übersetzt und herausgegeben von U. Blank-Sangmeister, Stuttgart 2003.
- T. Livius, *Ab Urbe Condita*, Liber XXIV – *Römische Geschichte*, Buch 24, Lateinisch/Deutsch; Übersetzt und herausgegeben von U. Blank-Sangmeister, Stuttgart 2004.
- T. Livius, *Ab Urbe Condita*, Liber XXV – *Römische Geschichte*, Buch 25, Lateinisch/Deutsch; Übersetzt und herausgegeben von U. Blank-Sangmeister, Stuttgart 2006.
- T. Livius, *Ab Urbe Condita*, Liber XXVI – *Römische Geschichte*, Buch 26, Lateinisch/Deutsch; Übersetzt und herausgegeben von U. Blank-Sangmeister, Stuttgart 2006.
- T. Livius, *Römische Geschichte*, Buch 1 – 3, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben von H. J. Hillen, Darmstadt 1987.
- T. Livius, *Römische Geschichte*, Buch 4 – 6, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben von H. J. Hillen, München 1991.
- T. Livius, *Römische Geschichte*, Buch 7 – 10, *Fragmente der zweiten Dekade*, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben von H. J. Hillen, Zürich 1994.
- T. Livius, *Römische Geschichte*, Buch 21 – 23, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben von J. Feix, München <sup>4</sup>1991.

- T. Livius, Römische Geschichte, Buch 24 – 26, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben von J. Feix, München <sup>3</sup>1991.
- T. Livius, Römische Geschichte, Buch 27 – 30, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben von H. J. Hillen, München 1997.
- T. Livius, Römische Geschichte, Buch 31– 34, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben von H. J. Hillen, München <sup>3</sup>1991.
- T. Livius, Römische Geschichte, Buch 35 – 38, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben von H. J. Hillen, München <sup>2</sup>1991.
- T. Livius, Römische Geschichte, Buch 39 – 41, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben von H. J. Hillen, München <sup>2</sup>1993.
- T. Livius, Römische Geschichte, Buch 42 – 44, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben von H. J. Hillen, Darmstadt 1988.
- T. Livius, Römische Geschichte, Buch 45, Antike Inhaltsangaben und Fragmente der Bücher 46 – 142, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben von H. J. Hillen, Darmstadt 2000.
- T. Livi, Ab Urbe Condita, Bd. 4, Buch 21; Herausgegeben von W. Weisenborn und H. J. Müller, München <sup>12</sup>1963.
- T. Livy, Ab Urbe Condita, Books XL – XLII, Latin/English; Translation by E. T. Sage and A. C. Schlessinger, Edinburgh <sup>6</sup>1989.
- T. Livy, Ab Urbe Condita, Books XLIII – XLV, Latin/English; Translation by A. C. Schlessinger, Edinburgh <sup>4</sup>1989.
- T. Livy, Ab Urbe Condita, Books XXVI – XXVII, Latin/English; With an english Translation by F. G. Moore, London <sup>5</sup>1970.
- T. Livy, Ab Urbe Condita, Books XXVIII – XXX, Latin/English; With an english Translation by F. G. Moore, London <sup>5</sup>1995.
- C. Nepos, Berühmte Männer, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben und übersetzt von M. Pfeiffer; Unter Mitarbeit von R. Nickel, Düsseldorf 2006.
- Orosius, Seven Books of History against the Pagans; Translated with an Introduction and Notes by A. T. Fear, Liverpool 1988.
- Paulus Orosius, Die antike Weltgeschichte in christlicher Sicht, Buch I – IV; Übersetzt und erläutert von A. Lippold; Eingeleitet von C. Andresen, Zürich 1985.
- C. Plinius Secundus d.Ä., Naturkunde, Buch 7, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben und übersetzt von R. König; In Zusammenarbeit mit G. Winkler, Kempten 1975.
- C. Plinius Secundus d.Ä., Naturkunde, Buch 8, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben und übersetzt von R. König; In Zusammenarbeit mit G. Winkler, Kempten 1976.
- C. Plinius Secundus d.Ä., Naturkunde, Buch 10, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben und übersetzt von R. König; In Zusammenarbeit mit G. Winkler, München 1986.
- C. Plinius Secundus d.Ä., Naturkunde, Buch 16, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben und übersetzt von R. König; In Zusammenarbeit mit J. Hopp, München 1991.
- C. Plinius Secundus d.Ä., Naturkunde, Buch 18, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben und übersetzt von R. König; In Zusammenarbeit mit J. Hopp und W. Glöckner, Zürich 1995.
- C. Plinius Secundus d.Ä., Naturkunde, Buch 33, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben und übersetzt von R. König; In Zusammenarbeit mit G. Winkler, München 1984.
- C. Plinius Secundus d.Ä., Naturkunde, Buch 34, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben und übersetzt von R. König; In Zusammenarbeit mit K. Bayer, München 1989.
- C. Plinius Secundus d.Ä., Naturkunde, Buch 35, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben und übersetzt von R. König; In Zusammenarbeit mit G. Winkler, Düsseldorf <sup>2</sup>1997.
- Pliny, Natural History, Books XXXIII – XXXV; With an english Translation by H. Rackham, London <sup>5</sup>1995.

- Plutarch, Über große Griechen und Römer, Bd. I; Eingeleitet und übersetzt von K. Ziegler, Zürich 1954.
- Plutarch, Über große Griechen und Römer, Bd. II; Eingeleitet und übersetzt von K. Ziegler, Zürich 1955.
- Plutarch, Über große Griechen und Römer, Bd. III; Eingeleitet und übersetzt von K. Ziegler, Zürich 1955.
- Plutarch, Über große Griechen und Römer, Bd. IV; Eingeleitet und übersetzt von K. Ziegler, Zürich 1957.
- Plutarch, Über große Griechen und Römer, Bd. V; Eingeleitet und übersetzt von K. Ziegler, Zürich <sup>2</sup>1980.
- Plutarch, Über große Griechen und Römer, Bd. VI; Eingeleitet und übersetzt von K. Ziegler, Zürich 1965.
- Plutarch's Lives, Themistocles and Camillus, Aristides and Cato Major, Cimon and Lucullus, Vol. II; With an english Translation by B. Perrin, London <sup>7</sup>1997.
- Plutarch's Lives, Pericles and Fabius Maximus, Nicias and Crassus, Vol. III; With an english Translation by B. Perrin, London <sup>4</sup>1951.
- Plutarch's Lives, Alcibiades and Coriolanus, Lysander and Sulla, Vol. IV; With an english Translation by B. Perrin, London <sup>2</sup>1950.
- Plutarch's Lives, Agesilaus and Pompey, Pelopidas and Marcellus, Vol. V; With an english Translation by B. Perrin, London <sup>2</sup>1955.
- Plutarch's Lives, Dion and Brutus, Timoleon and Aemilius Paulus, Vol. VI; With an english Translation by B. Perrin, London <sup>3</sup>1954.
- Plutarch's Lives, Agis and Cleomenes – Tiberius and Gaius Gracchus, Philopemen and Flaminius, Vol. X; With an english Translation by B. Perrin, London <sup>2</sup>1949.
- Plutarch's Lives, Demetrius and Antony, Pyrrhus and Caius Marius, Vol. XI; With an english Translation by B. Perrin, London <sup>2</sup>1950.
- Plutarch's Moralia, Regum et Imperatorum Apophthegmata, Vol. III; With an english Translation by F. C. Babbitt, London <sup>2</sup>1949.
- Polybios, Historien. Auswahl; Übersetzt, Anmerkungen und Nachwort von K. F. Eisen, Stuttgart <sup>2</sup>2006.
- Polybios, Geschichte. Gesamtausgabe in zwei Bänden, Bd. I; Eingeleitet und übertragen von H. Drexler, Zürich 1961.
- Polybios, Geschichte. Gesamtausgabe in zwei Bänden, Bd. II; Eingeleitet und übertragen von H. Drexler, Zürich 1963.
- Polybios, The Histories, Vol. I, Books I – II; With an english Translation by W. R. Paton, London <sup>2</sup>1954.
- Polybios, The Histories, Vol. II, Books III – IV; With an english Translation by W. R. Paton, London <sup>2</sup>1954.
- Polybios, The Histories, Vol. III, Books V – VIII; With an english Translation by W. R. Paton, London <sup>2</sup>1954.
- Polybios, The Histories, Vol. IV, Books IX – XV; With an english Translation by W. R. Paton, London <sup>2</sup>1954.
- Polybios, The Histories, Vol. V, Books XVI – XXVII; With an english Translation by W. R. Paton, London <sup>2</sup>1954.
- Polybios, The Histories, Vol. VI, Books XVIII – XXXIX; With an english Translation by W. R. Paton, London <sup>2</sup>1954.
- Pompeius Trogus, Weltgeschichte von den Anfängen bis Augustus. Im Auszug des Justin; Eingeleitet, übersetzt und erläutert von O. Seel, Zürich 1972.

- Ps.-Aristoteles, 77 Tricks zur Steigerung der Staatseinnahmen. *Oikonomika II*, Griechisch / Deutsch; Übersetzt und herausgegeben von K. Brodersen, Stuttgart 2006.
- Sallust, Werke, Lateinisch/Deutsch; Herausgegeben von W. Eisenhut und J. Lindauer, München 1985.
- Sallust, *The War with Jugurtha*; With an english Translation by J. C. Rolfe, Cambridge <sup>12</sup>2005.
- Strabon, *Geographica*, Bd. 1, Bücher 1 – 4, Griechisch/Deutsch; Herausgegeben und übersetzt von A. Forbiger, Wiesbaden 2005.
- Strabon, *Geographica*, Bd. 2, Bücher 5 – 8, Griechisch/Deutsch; Herausgegeben und übersetzt von A. Forbiger, Wiesbaden 2005.
- Strabon, *Geographica*, Bd. 4, Bücher 14 – 17, Griechisch/Deutsch; Herausgegeben von St. Radt, Göttingen 2005.
- Strabo, *The Geography*, Vol. III, Books III - V; With an english Translation by H. L. Jones, Harvard <sup>5</sup>1988.
- C. Suetonius Tranquillus, *Caesar*, Lateinisch/Deutsch; Übersetzt und herausgegeben von D. Schmitz, Stuttgart 1999.
- C. Suetonius Tranquillus, *Augustus*, Lateinisch/Deutsch; Übersetzt und herausgegeben von D. Schmitz, Stuttgart 1998.
- P. Cornelius Tacitus, *Historien*, Lateinisch/Deutsch; Übersetzt und herausgegeben von H. Vretska, Stuttgart 1984.
- P. Cornelius Tacitus, *Annalen I – VI*; Übersetzung, Einleitung und Anmerkungen von W. Sontheimer, Stuttgart <sup>2</sup>2007.
- P. Cornelius Tacitus, *Annalen XI – XVI*; Übersetzung und Anmerkungen von W. Sontheimer, Stuttgart <sup>2</sup>1987.
- Tacitus, *The Histories*, Books I – III; With an english Translation by C. H. Moore, Cambridge <sup>11</sup>2006.
- Tacitus, *The Histories*, Books IV – V; With an english Translation by C. H. Moore; *The Annals*, Books I – III; With an english Translation by J. Jackson, Harvard <sup>5</sup>1962.
- Tacitus, *The Annals*, Books XIII – XVI; With an english Translation by J. Jackson, Harvard <sup>5</sup>1962.
- Thucydides, *History of the Peloponnesian War*, Vol. III; With an english Translation by Ch. Forster Smith, Cambridge <sup>4</sup>1959.
- Valerius Maximus, *Denkwürdige Taten und Worte*, Lateinisch/Deutsch; Übersetzt und herausgegeben von U. Blank-Sangmeister, Stuttgart 1991.
- Valerius Maximus, *Memorable Doings and Sayings*, Vol. I, Books I – V; Edited and translated by D. R. Shackleton Bailey, Cambridge 2000.
- Valerius Maximus, *Memorable Doings and Sayings*, Vol. II, Books VI – IX; Edited and translated by D. R. Shackleton Bailey, Cambridge 2000.
- M. T. Varro, *De Lingua Latina – On the Latin Language*, Vol. I, Books V – VII; With an english Translation by R. G. Kent, London <sup>3</sup>1958.
- M. T. Varro, *De Lingua Latina – On the Latin Language*, Vol. II, Books VIII – X; With an english Translation by R. G. Kent, London <sup>3</sup>1958.
- Vegetius, *Epitoma Rei Militaris*, Lateinisch/Deutsch; Übersetzt und kommentiert von F. Wille, Aarau 1986.
- Velleius Paterculus, *Historia Romana – Römische Geschichte*, Lateinisch/Deutsch; Übersetzt und herausgegeben von M. Giebel, Stuttgart <sup>2</sup>1992.
- Velleius Paterculus, *Compendium of Roman History, Res Gestae Divi Augusti*; With an english Translation by F. W. Shipley, London <sup>6</sup>1992.
- Vellei Paterculi *Historiarum. Libri Duo*; Recognovit W. S. Watt, Leipzig 1988.



M. Vitruvius Pollio, *De Architectura Libri Decem* – Zehn Bücher über die Architektur; Übersetzt und kommentiert von C. Fensterbusch, Darmstadt <sup>5</sup>1991.

*De Viris Illustribus* – Deeds of famous Men, A Bilingual Edition; Translated and edited by A. K. Sherwin Jr., Norman <sup>2</sup>1973.

### **Fragmentsammlungen**

Beck, H.; Walter, U.; (Hrsg.), 2001, *Die römischen Historiker I. Von Fabius Pictor bis Cn. Gellius*; Herausgegeben, übersetzt und kommentiert, Darmstadt.

Beck, H.; Walter, U.; (Hrsg.), 2004, *Die römischen Historiker II. Von Coelius Antipater bis Pomponius Atticus*; Herausgegeben, übersetzt und kommentiert, Darmstadt.

Jacoby, F., *Die Fragmente der Griechischen Historiker*, Zweiter Teil Zeitgeschichte, Leiden 1961.

### **Inskripteneditionen**

Brodersen, K.; Günther, W.; Schmitt, H. H., 1999, *Historische Griechische Inschriften in Übersetzung*. Bd. III. *Der griechische Osten und Rom (250 – 201 v. Chr.)*, Darmstadt.

Degrassi, A., 1957, *Inscriptiones Latinae. Liberae Rei Publicae. Fasciculus Prior*, Florenz.

Dessau, H., 1955, *Inscriptiones Latinae Selectae. Vol. III.I*, Nachdruck, Berlin.

### **Sekundärliteratur**

Adams, C. E. P., 1995, *Supplying the Roman Army: O. Petr. 245*, in: *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 109, S. 119-124.

Adcock, F. E., 1960, *The Roman Art of War under the Republic*, Cambridge.

Adcock, F. E., 1955, *Caesar als Schriftsteller*, Göttingen.

Afelius, A., 1942, *Die römische Eroberung Italiens (340-264 v. Chr.)*, Kopenhagen.

Ager, S. L., 1990, *Rhodos: The Rise and Fall of a neutral Diplomat*, in: *Historia* 40, S. 10-41.

Aigner-Foresti, L., 2003, *Die Etrusker und das frühe Rom*, Darmstadt.

Albrecht, M. v., 1992, *Geschichte der Römischen Literatur. Von Andronicus bis Boethius*, Bern.

Amann, P., 2006, *Die sieben Hügel am Tiber: Anfänge und Aufstieg Roms*, in: Brodersen, K.; (Hrsg.), 2006, *Höhepunkte der Antike*, Darmstadt, S. 120-136.

Ameling, L., 2011, *Early Relations between Rome and Carthage*, in: Hoyos, B. D.; (Hrsg.), 2011, *A Companion to the Punic Wars*, Oxford, S. 39-57.

Andreades, A. M., 1933, *A History of Greek public Finance*, Cambridge.

Astin, A. E., 1985, *Censorships in the late Republic*, in: *Historia* 34, S. 175-190.

Astin, A. E., 1982, *The Censorship of the Roman Republic: Frequency and Regularity*, in: *Historia* 31, S. 174-187.

Aubert, J. J.; (Hrsg.), 2003, *Tâches publiques et entreprise privée dans le monde romain. Actes du Diplôme d'Etudes Avancées, Universités de Neuchâtel et de Lausanne, 2000-2002*, Genf.

Aubert, J. J., 1994, *Business Managers in ancient Rome. A social and economic Study of Institores, 200 B.C.–A.D. 250*, Leiden.

Badian, E., I 1972, *Publicans and Sinners. Private Enterprise in the Service of the Roman Republic*, Oxford.

Badian, E., II 1972, *Tiberius Gracchus and the Beginning of the Roman Revolution*, in: ANRW I.1, Berlin, S. 668-731.

Badian, E., <sup>2</sup>1968, *Roman Imperialism in the Late Republic*, Oxford.

Badian, E., 1966, *The Early Historians*, in: Dorey, T. A.; (Hrsg.), 1966, *Latin Historians*, London, S. 1-38.

- Badian, E., 1965, M. Porcius Cato and the Annexation and early Administration of Cyprus, in: *The Journal of Roman Studies* 55, S. 110-121.
- Badian, E., 1962, Waiting for Sulla, in: *The Journal of Roman Studies* 52, S. 47-61.
- Badian, E., 1958, *Foreign Clientelae (264-70 B.C.)*, Oxford.
- Badian, E., 1952, The Treaty between Rome and the Achaean League, in: *The Journal of Roman Studies* 42, S. 76-80.
- Bagnall, N., 1995, *Rom und Karthago. Der Kampf ums Mittelmeer*, Berlin.
- Bagnall, N., 1990, *The Punic Wars*, London.
- Baldus, C., 2002, Vestigia Pacis: Der römische Friedensvertrag als Struktur und Ereignis, in: *Historia* 51, S. 298-348.
- Baldson, J. P. V. D., 1954, Rome and Macedon, 205-200 B.C., in: *The Journal of Roman Studies*, S. 30-42.
- Baltrusch, E., 2008, *Außenpolitik, Bünde und Reichsbildung in der Antike*, München 2008.
- Baltrusch, E., 2002, *Die Juden und das Römische Reich: Geschichte einer konfliktreichen Beziehung*, Darmstadt.
- Baltrusch, E., 1989, *Regimen morum. Die Reglementierung des Privatlebens der Senatoren und Ritter in der römischen Republik und frühen Kaiserzeit*, München.
- Barlow, C. T., 1980, The Roman Government and the Roman Economy, 92–80 B.C., in: *American Journal of Philology* 101, S. 202-219.
- Baronowski, D. W., 1993, Roman Military Forces in 225 B.C. (Polybios 2.23-4), in: *Historia* 42, S. 181-202.
- Baronowski, D. W., 1984, The Formula Togatorum, in: *Historia* 33, S. 248-252.
- Beike, M., <sup>2</sup>1990, *Kriegsflotten und Seekrieg der Antike*, Berlin/Ost.
- Bell, M. J. V., 1965, Tactical Reform in the Roman Republican Army, in: *Historia* 14, S. 404-422.
- Bellen, H., 1994, *Grundzüge der römischen Geschichte. Von der Königszeit bis zum Übergang der Republik in den Prinzipat*, Darmstadt.
- Beloch, J., 1966, Zur Geschichte des pyrrhischen Krieges, in: *Klio* 1, Nachdruck, S. 282-288.
- Benedetto, R.; (Hrsg.), 1973, *Roma. Medio Republicanana. Aspetti Culturali di Roma e del Lazio nei Secoli IV e III A. C.*, Rom.
- Beness, J. L., 2005, Scipio Aemilianus and the Crisis of 129 B.C., in: *Historia*: 54, S. 37-48.
- Bengtson, H., <sup>8</sup>1979, *Einführung in die Alte Geschichte*, München.
- Berger, H., 1932, Tarruntenus Paternus, in: *RE* IV. A.2, Kol. 2405-2407, Stuttgart.
- Bernhardt, R., 1977, Der Status des 146 v. Chr. unterworfenen Teils Griechenlands bis zur Einrichtung der Provinz Achaia, in: *Historia* 26, S. 62-73.
- Beyrau, D.; Hochgeschwender, M.; Langewiesche, D.; (Hrsg.), 2007, *Formen des Krieges. Von der Antike bis zur Gegenwart*, Paderborn.
- Bieler, L., I <sup>4</sup>1980, *Geschichte der römischen Literatur. Die Literatur der Republik*, Berlin.
- Bieler, L., II <sup>4</sup>1980, *Geschichte der römischen Literatur. Die Literatur der Kaiserzeit*, Berlin.
- Bishop, M. C.; Coulston, J. C. N., <sup>2</sup>2006, *Roman Military Equipment. From the Punic Wars to the Fall of Rome*, Oxford.
- Bishop, M. C.; (Hrsg.), 1985, *The Production and Distribution of Roman Military Equipment. Proceedings of the Second Roman Military Equipment Research Seminar*, in: *BAR International Series* 275, Oxford.
- Bleicken, J., <sup>6</sup>2004, *Geschichte der Römischen Republik, Oldenburger Grundriss der Geschichte*, München.
- Bleicken, J., <sup>3</sup>1999, *Augustus. Eine Biographie*, Berlin.

- Bleicken, J., <sup>6</sup>1993, Die Verfassung der Römischen Republik. Grundlagen und Entwicklungen, München.
- Bleicken, J., 1988, Überlegungen zum Volkstribunat des Tiberius Sempronius Gracchus, in: Historische Zeitschrift 247, S. 265-293.
- Bleicken, J.; (Hrsg.), 1986, Symposium für Alfred Heuß, Frankfurter Althistorische Studien 12, Kallmünz.
- Bleicken, J., 1976, Rom und Italien, in: Mann, G.; Heuß, A.; (Hrsg.), 1976, Propyläen Weltgeschichte. Eine Universalgeschichte; Rom. Die römische Welt, 4.B., 1.HB, Frankfurt/Main, S. 29-98.
- Bleicken, J., 1975, Lex Publica. Gesetz und Recht in der römischen Republik, Berlin.
- Bleicken, J., <sup>2</sup>1968, Das Volkstribunat der klassischen Republik. Studien zu seiner Entwicklung zwischen 287 und 133 v. Chr., München.
- Blois, L. de; Cascio, Lo E.; (Hrsg.), 2007, The Impact of the Roman Army (200 B.C. – A.D. 476). Economic, social, political, religious and cultural Aspects. Proceedings of the sixth Workshop of the International Network Impact of Empire, Leiden.
- Blösel, W., 2008, Die „Wahl“ des P. Cornelius Scipio zum Prokonsul in Spanien im Jahr 210 v. Chr., in: Hermes 136, S. 326-347.
- Boelcke, W. A., 1987, Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Einführung, Bibliographie, Methoden, Problemfelder, Darmstadt.
- Bohec, Y. Le, 2011, The „Third Punic War“: The Siege of Carthage (148-146 BC), in: Hoyos, B. D.; (Hrsg.), 2011, A Companion to the Punic Wars, Oxford, S. 430-445.
- Boren, H. C., 1983, Studies Relating to the Stipendium Militium, in: Historia 32, S. 427-460.
- Boren, H. C., 1968, The Gracchi, New York.
- Boshof, E.; Düwell, K.; Kloft, H., <sup>4</sup>1994, Grundlagen des Studiums der Geschichte. Eine Einführung, Köln.
- Böttcher, K.; Berger, K. H.; Krolow, K.; Zimmermann, Ch.; (Hrsg.), <sup>5</sup>1988, Geflügelte Worte, Zitate, Sentenzen und Begriffe in ihrem geschichtlichen Zusammenhang, Leipzig.
- Bradley, K. R., 1988, The Roman Slave Wars, 140-70 B.C.: A comparative Perspective, in: Yuge, E.; Doi, M.; (Hrsg.), 1988, Forms of Control and Subordination in Antiquity, Leiden, S. 369-376.
- Bradley, K. R., 1984, The Vicesima Libertatis: Its History and Significance, in: Klio 66, S. 175-182.
- Brand, C. E., 1968, Roman Military Law, London.
- Bredehorn, U., 1968, Senatsakten in der Republikanischen Annalistik. Untersuchungen zur Berichterstattung über den römischen Senat bei den annalistischen Vorgängen des Livius unter besonderer Berücksichtigung der römischen Ostpolitik zwischen 205 und 171 v. Chr., Marburg.
- Breeze, D., 1969, The Organization of the Legion: The First Cohort and the Equites Legionis, in: The Journal of Roman Studies 59, S. 50-55.
- Bringmann, K., 2002, Geschichte der Römischen Republik. Von den Anfängen bis August, München.
- Bringmann, K., 1986, Das 'Licinisch-Sextische' Ackergesetz und die gracchische Agrarreform, in: Bleicken, J.; (Hrsg.), 1986, Symposium für Alfred Heuß, Frankfurter Althistorische Studien 12, Kallmünz, S. 51-66.
- Bringmann, K., 1985, Die Agrarreform des Tiberius Gracchus. Legende und Wirklichkeit, Frankfurter Historische Vorträge 10, Stuttgart.
- Briscoe, J., 1981, A Commentary on Livy. Books XXXIV - XXXVII, Oxford.
- Broadhead, W., 2007, Colonization, Land Distribution, and Veteran Settlement, in: Erdkamp, P. P. M.; (Hrsg.), 2007, A Companion to the Roman Army, Oxford, S. 148-163.
- Brodersen, K., 2008, Nützliche Forschung: Ps.-Aristoteles' Oikonomika II und die Haushalte der griechischen Poleis, in: Burrer, F.; Müller, H.; (Hrsg.), 2008, Kriegskosten und Kriegsfinanzierung in der Antike, Darmstadt, S. 106-127.
- Brodersen, K.; (Hrsg.), 2006, Höhepunkte der Antike, Darmstadt.

- Brodersen, K., 2000, Tiberius und Gaius Sempronius Gracchus – und Cornelia: Die Res publica zwischen Aristokratie, Demokratie und Tyrannis, in: Hölkeskamp, K.-J.; Stein-Hölkeskamp, E.; (Hrsg.), Von Romulus zu Augustus. Große Gestalten der römischen Republik, München, S. 172-187.
- Brothwell, D. P., 1969, Food in Antiquity, London.
- Brunt, P. A., 1990, Sulla and the Asian Publicans, in: Roman Imperial Themes, Oxford, S. 1-8.
- Brunt, P. A., 1988, The Equites in the Late Republic, in: The Fall of the Roman Republic and related Essays, Oxford, S. 144-193.
- Brunt, P. A., 1981, The Revenues of Rome, in: The Journal of Roman Studies 71, S. 161-172.
- Brunt, P. A., 1971, Italian Manpower 225 B.C.–A.D. 14, Oxford.
- Brunt, P. A., 1966, The 'Fiscus' and its Development, in: The Journal of Roman Studies 56, S. 75-91.
- Brunt, P. A., 1965, Italian Aims at the Time of the Social War, in: The Journal of Roman Studies 55, S. 90-109.
- Brunt, P. A., 1962, The Army and the Land in the Roman Revolution, in: The Journal of Roman Studies 52, S. 69-85.
- Brunt, P. A., 1950, Pay and Superannuation in the Roman Army, in: Papers of the British School at Rome 18, S. 50-71.
- Buciak, S., 2009, Kriegselefanten – Giganten an der Front, in: Pöppinghege, R.; (Hrsg.), 2009, Tiere im Krieg. Von der Antike bis zur Gegenwart, Paderborn, S. 34-46.
- Bulin, R. K., 1983, Untersuchungen zur Politik und Kriegführung Roms im Osten von 100-68 v. Chr., Frankfurt/Main.
- Bunse, R., 2001, Die Frühe Zensur und die Entstehung der Kollegialität, in: Historia 50, S. 145-162.
- Burckhardt, L., 2008, Militärgeschichte der Antike, München.
- Burnett, A. M., 1989, The Beginnings of Roman Coinage, in: Annali – Istituto Italiano di Numismatica 36, S. 33-64.
- Burnett, A. M.; Crawford, M. H.; (Hrsg.), 1987, The Coinage of the Roman World in the late Republic. Proceedings of a Colloquium held at the British Museum in September 1985, BAR 326, Oxford.
- Burnett, A. M., 1982, The Currency of Italy from the Hannibalic War to the Reign of Augustus, in: Annali – Istituto Italiano di Numismatica 29, S. 125-137.
- Burnett, A. M., 1977, The Coinages of Rome and Magna Graecia in the late fourth and third Century B.C., in: Schweizer Numismatische Rundschau 56, S. 92-121.
- Burrer, F.; Müller, H.; (Hrsg.), 2008, Kriegskosten und Kriegsfinanzierung in der Antike, Darmstadt.
- Burton, J. P., 2011, Friendship and Empire. Roman Diplomacy and Imperialism in the Middle Republic (353 - 146 BC), Cambridge.
- Burton, P. J., 2003, Clientela or Amicitia? Modeling Roman international Behaviour in the Middle Republic (264-146 B.C.), in: Klio 85, S. 333-369.
- Cagniard, P., 2007, The late Republican Army (146 – 30 BC), in: Erdkamp, P. P. M.; (Hrsg.), 2007, A Companion to the Roman Army, Oxford, S. 80-95.
- Campbell, B., 1987, Teach yourself how to be a General, in: The Journal of Roman Studies 77, S. 13-29.
- Carson, R. A. G; Sutherland, C. H. V.; (Hrsg.), 1979, Essays in Roman Coinage. Presented to Harold Mattingly, Aalen.
- Cascio, Lo E., 2008, Roman Census Figures in the Second Century BC and the Property Qualification of the Fifth Class, in: Ligt, L. de; Northwood, S.; (Hrsg.), 2008, People, Land and Politics. Demographic Developments and the Transformation of Roman Italy 300 BC - AD 14, Leiden, S. 239-256.
- Cascio, Lo E., 2001, Recruitment and Size of the Roman Population from the third to the first Century BCE, in: Scheidel, W.; (Hrsg.), 2001, Debating Roman Demography, Leiden, S. 111-137.

- Cascio, Lo E., 1981, State and Coinage in the late Republic and early Empire, in: *The Journal of Roman Studies* 71, S. 76-86.
- Casson, L., 1971, *Ships and Seamanship in the ancient World*, Princeton.
- Cavan, B., 1980, *The Punic Wars*, London.
- Champion, C. B., 2011, Polybius and the Punic Wars, in: Hoyos, B. D.; (Hrsg.), 2011, *A Companion to the Punic Wars*, Oxford, S. 95-110.
- Chapman, H., 2009, Josephus, in: Feldherr, A.; (Hrsg.), 2009, *The Cambridge Companion to the Roman Historians*, Cambridge, S. 319-331.
- Chaniotis, A., 2005, *War in the Hellenistic World. A social and cultural History*, Oxford.
- Christes, J., 1983, Beobachtung zur Verfassungsdiskussion in Ciceros Werk *De Re Publica*, in: *Historia* 32, S. 461-483.
- Christ, K., <sup>3</sup>1993, *Krise und Untergang der römischen Republik*, Darmstadt.
- Christ, K., 1988, Römische Geschichtsschreibung, in: *Propyläen Geschichte der Literatur. Erster Band: Die Welt der Antike. 1.200 v. Chr. - 600 n. Chr.*, Berlin, S. 409-437.
- Churchill, J. B., 1999, Ex qua quod vellent facerent: Roman Magistrates' Authority over Praeda and Manubia, in: *Transactions of the American Philological Association* 129, S. 85-116.
- Connolly, P., 1981, *Greece and Rome at War*, London.
- Corbett, J. H., 1971, Rome and the Gauls 285-280 B.C., in: *Historia* 20, S. 656-664.
- Cornell, T. J.; Rankov, B.; Sabin, P.; (Hrsg.), 1996, *The Second Punic War a Reappraisal*, London.
- Cornell, T. J., 1986, The Value of the literary Tradition concerning archaic Rom, in: Raaflaub, K. A.; (Hrsg.), 1986, *Social Struggles in archaic Rome. New Perspectives on the Conflict of the Orders*, Berkeley, S. 52-76.
- Cornell, T. J.; Lomas, K., 1995, *Urban Society in Roman Italy*, London.
- Coudry, M.; Humm, M.; (Hrsg.), 2009, *Praeda. Butin de guerre et société dans la Rome républicaine / Kriegsbeute und Gesellschaft im republikanischen Rom*, Stuttgart.
- Coulston, J. C. N.; (Hrsg.), 1988, Military Equipment and the Identity of Roman Soldiers. Proceedings of the Fourth Roman Military Equipment Conference, in: *BAR International Series 394*, Oxford.
- Crawford, M. H., <sup>4</sup>1990, *Die römische Republik*, München.
- Crawford, M. H., 1985, *Coinage and Money under the Roman Republic. Italy and the Mediterranean Economy*, London.
- Crawford, M. H., I 1977, Rome and the Greek World: Economic Relationships', in: *The Economic History Review* 30, S. 42-52.
- Crawford, M. H., II 1977, Republican Denarii in Romania: The Suppression of Piracy and the Slave-Trade, in: *The Journal of Roman Studies* 67, S. 116-124.
- Crawford, M. H., 1974, *Roman Republican Coinage, Vol. I*, Cambridge.
- Crawford, M. H., 1974, *Roman Republican Coinage, Vol. II*, Cambridge.
- Crawford, M. H., 1970, Money and Exchange in the Roman World, in: *The Journal of Roman Studies* 60, S. 40-48.
- Crawford, M. H., 1964, War and Finance, in: *The Journal of Roman Studies* 54, S. 29-32.
- Creveld, M. v., 2001, *Frauen und Krieg*, München.
- Creveld, M. v., 1989, *Technology and War*, New York.
- Culham, P., 1982, The Lex Oppia, in: *Latomus* 41, S. 786-793.
- Curchin, L. A., 1991, *Roman Spain. Conquest and Assimilation*, London.
- Dahlheim, W., <sup>3</sup>1997, *Die griechisch-römische Antike, Band 2, Stadt und Imperium: Die Geschichte Roms und seines Weltreiches*, Paderborn.
- Dahlheim, W., 1992, Die Armee eines Weltreiches: Der römische Soldat und sein Verhältnis zu Staat und Gesellschaft, in: *Klio* 74, S. 197-220.

- Dahlheim, W., 1977, *Gewalt und Herrschaft. Das provinzielle Herrschaftssystem der römischen Republik*, Berlin.
- Damsgaard-Mades, A.; Christiansen, E.; Hallager, E.; (Hrsg.), 1988, *Studies in ancient History and Numismatics presented to Rudi Thomsen*, Aarhus.
- Dart, C. J., 2009, The 'Italian Constitution' in the Social War: A Reassessment (91 to 88 BCE), in: *Historia* 58, S. 215-224.
- Davidson, J., 2009, Polybios, in: Feldherr, A.; (Hrsg.), 2009, *The Cambridge Companion to the Roman Historians*, Cambridge, S. 123-136.
- Davies, G., 2006, *Roman Siege Works*, Stroud.
- Davies, R. W., 1989, *Service in the Roman Army*, Oxford.
- Davies, R. W., 1969, The Supply of Animals to the Roman Army and the Remount System, in: *Latmos* 28, S. 429-459.
- Deißmann, M., 2006, *Daten zur antiken Chronologie und Geschichte*, Stuttgart.
- Delbrück, H., 2000, *Geschichte der Kriegskunst*, Nachdruck, Berlin.
- Derow, P., The Arrival of Rome: from the Illyrian Wars to the Fall of Macedon, in: Erskine, A.; (Hrsg.), 2006, *A Companion to the Hellenistic World*, Oxford, S. 50-70.
- Develin, R., 1980, The Roman Command Structure and Spain 218-190 B.C., in: *Klio* 62, S. 355-367.
- Develin, R., 1978, The Third Century Reform of the Comitia Centuriata, in: *Athenaeum* 56, S. 346-377.
- Dieter, H., 1980, „Soziale Konflikte“ in der späten römischen Republik, in: *Klio* 62, S. 229-233.
- Diesner, H.-J., 1985, *Kriege des Altertums. Griechenland und Rom im Kampf um den Mittelmeerraum*, Berlin.
- Dilke, O. A. W., 1999, *Mathematik, Maße und Gewichte in der Antike*, Stuttgart.
- Dorey, T. A.; (Hrsg.), 1967, *Latin Biography*, London.
- Dorey, T. A.; (Hrsg.), 1966, *Latin Historians*, London.
- Dorey, T. A., 1966, Caesar: The 'Gallic War', in: Dorey, T. A.; (Hrsg.), 1966, *Latin Historians*, London, S. 65-84.
- Drexler, H., 1980, Die moralische Geschichtsauffassung der Römer, in: Klein, R.; (Hrsg.), 1980, *Das Staatsdenken der Römer*, Darmstadt, S. 255-287.
- Drogula, F. K., 2007, Imperium, Potestas, and the Pomerium in the Roman Republic, in: *Historia* 56, S. 419-452.
- Ducrey, P., 1999, Kriegsgefangene im antiken Griechenland. Forschungsdiskussion 1968-1998, in: Overmans, R.; (Hrsg.), 1999, *In der Hand des Feindes. Kriegsgefangenschaft von der Antike bis zum Zweiten Weltkrieg*, Köln, S. 63-81.
- Duncan-Jones, R., 1982, *The Economy of the Roman Empire. Quantitative Studies*, Cambridge.
- Duncan-Jones, R., I 1976, The Choenix, the Artaba and the Modius, in: *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 21, S. 43-52.
- Duncan-Jones, R., II 1976, The Size of the Modius Castrensis, in: *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 21, S. 53-62.
- Eadie, J. W., 1967, *The Breviarium of Festus. A critical Edition with historical Commentary*, London.
- Earl, D. C., 1963, *Tiberius Gracchus. A Study in Politics*, Latmos 66, Brüssel.
- Eckstein, A. M., 1980, Unicum subsidium populi Romani: Hiero II and Rome, 263 B.C.-215 B.C., in: *Chiron* 10, S. 183-203.
- Eder, W.; (Hrsg.), 1990, *Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik*, Stuttgart.
- Edwell, P., 2011, War abroad: Spain, Sicily, Macedon, Africa, in: Hoyos, B. D.; (Hrsg.), 2011, *A Companion to the Punic Wars*, Oxford, S. 320-338.
- Ehling, K., 1998, Seleukidische Geschichte zwischen 130-121 v. Chr., in: *Historia* 47, S. 141-151.

- Eigler, U.; Gotter, U.; Luraghi, N.; Walter, U.; (Hrsg.), 2003, *Formen römischer Geschichtsschreibung von den Anfängen bis zu Livius, Gattungen – Autoren – Kontexte*, Darmstadt.
- Elster, M., 2003, *Die Gesetze der mittleren römischen Republik. Text und Kommentar*, Darmstadt.
- Erdkamp, P. P. M., 2011, *Soldiers, Roman Citizens, and Latin Colonists in Mid-Republican Italy*, in: *Ancient Society* 41, S. 109-146.
- Erdkamp, P. P. M., 2011, *Manpower and Food Supply in the First and Second Punic Wars*, in: Hoyos, B. D.; (Hrsg.), 2011, *A Companion to the Punic Wars*, Oxford, S. 58-76.
- Erdkamp, P. P. M., 2008, *Polybius II 24: Roman Manpower and Greek Propaganda*, in: *Ancient Society* 38, S. 137-152.
- Erdkamp, P. P. M.; (Hrsg.), 2007, *A Companion to the Roman Army*, Oxford.
- Erdkamp, P. P. M., 2006, *Army and Society*, in: Rosenstein, N.; Morstein-Marx, R.; (Hrsg.), 2006, *A Companion to the Roman Republic*, Oxford, S. 278-296.
- Erdkamp, P. P. M., 2001, *Beyond the Limits of the 'Consumer City'*, in: *Historia* 50, S. 332-356.
- Erdkamp, P. P. M., 2000, *Feeding Rome, or Feeding Mars? A Long-Term Approach to C. Gracchus' Lex Frumentaria*, in: *Ancient Society* 30, S. 53-70.
- Erdkamp, P. P. M., 1998, *Hunger and the Sword. Warfare and Food Supply in Roman Republican Wars (264-30 BC)*, Amsterdam.
- Erdkamp, P. P. M., 1995, *The Corn Supply of the Roman Armies during the third and second Centuries B.C.*, in: *Historia* 44, S. 168-191.
- Erdmann, E. H., 1972, *Die Rolle des Heeres in der Zeit von Marius bis Caesar. Militärische und politische Probleme einer Berufarmee*, Neustadt.
- Erskine, A.; (Hrsg.), 2006, *A Companion to the Hellenistic World*, Oxford
- Esty, W. W., 1986, *Estimation of the Size of a Coinage: a Survey and Comparison of Methods*, in: *The Numismatic Chronicle* 146, S. 185-215.
- Evans, J. K., 1991, *War, Women and Children in ancient Rome*, London.
- Evans, J. K., 1988, *Resistance at Home: Evasion of Military Service in Italy during the Second Century B.C.*, in: Yuge, E.; Doi, M.; (Hrsg.), 1988, *Forms of Control and Subordination in Antiquity*, Leiden, S. 121-140.
- Feig Vishnia, R., 1996, *State, Society and popular Leaders in Mid-Republican Rome 241-167 B.C.*, London.
- Feldherr, A.; (Hrsg.), 2009, *The Cambridge Companion to the Roman Historians*, Cambridge.
- Fellmeth, U., 2008, *Pecunia non olet. Die Wirtschaft der antiken Welt*, Darmstadt.
- Finley, M. I., 1999, *The Ancient Economy*, Berkeley.
- Finley, M. I., 1987, *Quellen und Modelle in der alten Geschichte*, Frankfurt/Main.
- Finley, M. I., I 1979, *Das antike Sizilien. Von der Vorgeschichte bis zur arabischen Eroberung*, München.
- Finley, M. I., II 1979, *The Ancient Economy*, Berkeley.
- Finley, M. I.; (Hrsg.), 1976, *Studies in Roman Property*, London.
- Fischer, H., 1983, *Zur Entwicklung der Stadt im italischen Raum in der späten Republik und im frühen Prinzipat*, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte. Sonderband*, Berlin/Ost, S. 13-54.
- Flach, D., 1994, *Die Gesetze der frühen römischen Republik. Text und Kommentar*. In Zusammenarbeit mit St. von der Lahr, Darmstadt.
- Flach, D., 1994, *Die römisch-karthagischen Beziehungen bis zum Ausbruch des Ersten Punischen Krieges*, in: Rebenich, S.; Günther, R.; (Hrsg.), 1994, *E Fontibus Haurire*, Paderborn, S. 33-44.
- Flach, D., 1990, *Römische Agrargeschichte, Handbuch der Altertumswissenschaften 3.9*, München.
- Flach, D., 1985, *Einführung in die römische Geschichtsschreibung*, Darmstadt.
- Flach, D., 1978, *Das römisch-karthagische Bündnisabkommen im Krieg gegen Pyrrhos*, in: *Historia* 27, S. 615-617.

- Flaig, E., 1995, Die *Pompa Funerbris*. Adlige Konkurrenz und annalistische Erinnerungen in der Römischen Republik, in: Oxele, O. G.; (Hrsg.), 1995, *Memoria als Kultur*, Göttingen, S. 115-148.
- Flower, H. I., 2009, Alternatives to written History in Republican Rome, in: Feldherr, A.; (Hrsg.), 2009, *The Cambridge Companion to the Roman Historians*, Cambridge, S. 65-76.
- Flower, H. I.; (Hrsg.), <sup>5</sup>2007, *The Cambridge Companion to the Roman Republic*, Cambridge.
- Flower, H. I., 2000, The Tradition of the *Spolia Opima*: M. Claudius Marcellus and Augustus, in: *Classical Antiquity* 19, S. 34-64.
- Forsythe, G., 2007, The Army and Centuriate Organization in early Rome, in: Erdkamp, P. P. M.; (Hrsg.), 2007, *A Companion to the Roman Army*, Oxford, S. 24-42.
- Foxhall, L.; Forbes, H. A., 1982, *Sitometreia*: The Role of Grain as a Staple Food in classical Antiquity, in: *Chiron* 12, S. 41-90.
- Frank, T., <sup>2</sup>1962, *An economic History of Rome*, New York.
- Frank, T.; (Hrsg.), <sup>2</sup>1959, *An economic Survey of ancient Rome. Rome and Italy of the Republic*, Vol. I, New Jersey.
- Freyberger, B., 1999, *Südgalien im 1. Jahrhundert v. Chr. Phasen, Konsequenzen und Grenzen römischer Eroberungen (125 – 27/22 v. Chr.)*, Stuttgart.
- Fuhrmann, M., 1974, *Römische Literatur*, Frankfurt/Main.
- Fuhrmann, M., 1960, *Das Systematische Lehrbuch. Ein Beitrag zur Geschichte der Wissenschaften in der Antike*, Göttingen.
- Gabba, E., 1976, *Republican Rome, The Army and the Allies*, Translated by P. J. Cuff, Berkeley.
- Gabrielsen, V., 1994, *Financing the Athenian Fleet: public Taxation and social Relations*, Baltimore.
- Galsterer, H., 2006, Rom und Italien vom Bundesgenossenkrieg bis zu Augustus, in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R.; (Hrsg.), 2006, *Herrschaft ohne Integration? Rom und Italien in republikanischer Zeit*, Frankfurt/Main, S. 293-308.
- Galsterer, H., 1976, *Herrschaft und Verwaltung im republikanischen Italien*, München.
- Gardner, J. F., 1993, *Being a Roman Citizen*, Padstow.
- Gardner, J. F., 1986, *Women in Roman Law & Society*, Beckenham.
- Gargola, D. J., 2008, The Gracchan Reform and Appian's Representation of an Agrarian Crisis, in: Ligt, L. de; Northwood, S.; (Hrsg.), 2008, *People, Land and Politics. Demographic Developments and the Transformation of Roman Italy 300 BC - AD 14*, Leiden, S. 487-551.
- Gargola, D. J., 1997, Appian and the Aftermath of the Gracchan Reform, in: *American Journal of Philology* 118, S. 555-581.
- Garlan, Y., 1975, *War in the ancient World. A social History*, London.
- Garnsey, P.; Gallant, T.; Rathbone, D., 1984, Thessaly and the Grain Supply of Rome during the Second Century B.C., in: *The Journal of Roman Studies* 74, S. 30-44.
- Garnsey, P., 1982, *Famine and Food Supply in the Graeco-Roman World*, Cambridge.
- Garnsey, P., 1971, Taxatio and Pollicitatio in Roman Africa, in: *The Journal of Roman Studies* 61, S. 116-129.
- Gehrke, H.-J., <sup>3</sup>2003, *Geschichte des Hellenismus, Oldenburger Grundriss der Geschichte*, München.
- Gehrke, H.-J., 2002, Die Römer im Ersten Punischen Krieg, in: Spielvogel, J.; (Hrsg.), 2002, *Res Publica Reperta. Zur Verfassung und Gesellschaft der römischen Republik und des Prinzipats*. Festschrift für Jochen Bleicken zum 75. Geburtstag, Stuttgart, S. 153-171.
- Gelzer, M., 1962, *Kleine Schriften. Band 1*, Wiesbaden.
- Gelzer, M., 1963, *Kleine Schriften. Band 2*, Wiesbaden.
- Gesche, H. G., 1981, *Rom Welteroberer und Weltorganisator*, München.
- Gerber, J.; (Hrsg.), 1992, *Landkriegführung, Operation, Taktik, Logistik, Mittel*, Osnabrück.
- Gerber, J., 1967, *Betriebslehre für Streitkräfte*, Köln.



- Gilliver, K., 2007, *Auf dem Weg zum Imperium. Die Geschichte der römischen Armee*, Stuttgart.
- Gjerstad, E., 1972, Innenpolitische und militärische Organisation in frühromischer Zeit, in: ANRW I.1, Berlin, S. 136-188.
- Gjerstad, E., 1969, Legenden und Fakten der frühen römischen Geschichte, in: Pöschel, V.; (Hrsg.), 1969, *Römische Geschichtsschreibung*, Darmstadt, S. 367-458.
- Gless, K.-H., 1980, *Das Pferd im Militärwesen*, Berlin Ost.
- Goertz, H.-J.; (Hrsg.), 1998, *Geschichte. Ein Grundkurs*, Hamburg.
- Goldsmith, R. W., 1984, An Estimate of the Size and Structure of the national Product of the early Roman Empire, in: *The Review of Income and Wealth* 30, S. 263-288.
- Goldsworthy, A., 2001, *Die Kriege der Römer*, Leipzig.
- Gossage, A. J., 1967, Plutarch, in: Dorey, T. A.; (Hrsg.), 1967, *Latin Biography*, London, S. 45-78.
- Grainger, J. D., 2011, *Hellenistic and Roman Naval Wars. 336 - 31 BC*, Barnsley.
- Grieve, L. J., 1985, The Reform of the Comitia Centuriata, in: *Historia* 34, S. 278-309.
- Gruen, E. S., 1984, Material Rewards and the Drive from Empire, in: Harris, W. V.; (Hrsg.), 1984, *The Imperialism of Mid-Republican Rome*, Konferenz der American Academy in Rom, 5.-6. November 1982, Rom, S. 59-71.
- Gschnitzer, F., 1981, Das System der römischen Heeresbildung im Zweiten Punischen Krieg: Polybios, die Annalisten und die geschichtliche Wirklichkeit, in: *Hermes* 109, S. 59-85.
- Hall, U., 1964, Voting Procedure in Roman Assemblies, in: *Historia* 13, S. 267-306.
- Hammond, N. G. L., 1966, The Opening Campaigns and the Battle of the Aoi Stena in the Second Macedonian War, in: *The Journal of the Roman Studies* 56, S. 39-54.
- Hampl, F., 1980, Stoische Staatsethik und Frühes Rom, in: Klein, R.; (Hrsg.), 1980, *Das Staatsdenken der Römer*, Darmstadt, S. 116-142.
- Händl-Sagawe, U., 1995, *Der Beginn des Zweiten Punischen Krieges. Ein historisch-kritischer Kommentar zu Livius Buch 21*, München.
- Hantos, Th.; Lehmann, G. A.; (Hrsg.), 1998, *Althistorisches Kolloquium aus Anlass des 70. Geburtstags von Jochen Bleicken. 29.-30. November 1996 in Göttingen*, Stuttgart.
- Hantos, Th., 1983, *Das römische Bundesgenossensystem in Italien*, München.
- Harl, K. W., 1996, *Coinage in the Roman Economy, 300 B.C. to A.D. 700*, Baltimore.
- Harris, W. V., 2006, A revisionist View of Roman Money, in: *The Journal of Roman Studies* 96, S. 1-24.
- Harris, W. V., 1990, Roman Warfare in the economic and social Context of the Fourth Century B.C., in: Eder, W.; (Hrsg.), 1990, *Staat und Staatlichkeit*, Stuttgart, S. 494-510.
- Harris, W. V., 1979, *War and Imperialism in Republican Rome 327-70 B.C.*, Oxford.
- Harris, W. V., 1976, The Development of the Quaestorship, 267-81 B.C., in: *Classical Quarterly (New Series)* 26, S. 92-106.
- Hassall, M.; Crawford, M.; Reynolds, J., 1974, Rome and the Eastern Provinces at the End of the Second Century B.C. The so-called 'Piracy Law' and a new Inscription from Cnidos, in: *The Journal of Roman Studies* 64, S. 195-220.
- Hayne, L., 1978, The Censorship of 131, in: *Historia* 27, S. 234-235.
- Heftner, H., 2006, *Von den Gracchen bis Sulla. Die römische Republik am Scheideweg 133-78 v. Chr.*, Regensburg.
- Heinen, H., 1972, Rom und das Ptolemäerreich (273 – 168 v. Chr.), in: ANRW I.1, Berlin, S. 633-659.
- Herberg-Rothe, A., 2003, *Der Krieg. Geschichte und Gegenwart*, Frankfurt/Main.
- Herrmann-Otto, E., 1994, Die Bedeutung politischer Testamente in der späten römischen Republik, in: Rebenich, S.; Günther, R.; (Hrsg.), 1994, *E Fontibus Haurire*, Paderborn, S. 81-94.
- Herz, P., 1988, *Studien zur römischen Wirtschaftsgeschichte. Die Lebensmittelversorgung*, Stuttgart.

- Heurgon, J., 1973, *The Rise of Rome to 264 B.C.*, London.
- Heuß, A., <sup>6</sup>1998, *Römische Geschichte*, Paderborn.
- Heuß, A., 1982, Gedanken und Vermutungen zur frühen römischen Regierungsgewalt, in: *Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen aus dem Jahre 1982. Philologisch-Historische Klasse*, Nr. 10, Göttingen, S. 375-454.
- Heuß, A., 1976, Das Zeitalter der Revolution, in: Mann, G.; Heuß, A.; (Hrsg.), 1976, *Propyläen Weltgeschichte. Eine Universalgeschichte; Rom. Die römische Welt*, 4.B., 1.HB, Frankfurt/Main, S. 177-316.
- Hill, H., <sup>2</sup>1974, *The Roman Middle Class in the Republican Period*, Westport.
- Hill, H., 1943, *Aes Equestre, Aes Hordearium, and Triplex Stipendium*, in: *Classical Philology* 38, S. 132-134.
- Hill, H., 1930, *Livy's Account of the Equites*, in: *Classical Philology* 25, S. 244-249.
- Hin, S., 2008, *Counting Romans*, in: Light, L. de; Northwood, S.; (Hrsg.), 2008, *People, Land and Politics. Demographic Developments and the Transformation of Roman Italy 300 BC - AD 14*, Leiden, S. 187-238.
- Höckmann, O., 1985, *Antike Seefahrt*, München.
- Hoffmann, W., 1976, *Roms Aufstieg zur Weltherrschaft*, in: Mann, G.; Heuß, A.; (Hrsg.), 1976, *Propyläen Weltgeschichte. Eine Universalgeschichte; Rom. Die römische Welt*, 4.B., 1.HB, Frankfurt/Main, S. 99-316.
- Hoffmann, W., 1960, *Die römische Politik des 2. Jahrhunderts und das Ende Karthagos*, in: *Historia* 9, S. 309-344.
- Hölkeskamp, K.-J.; Stein-Hölkeskamp, E.; (Hrsg.), 2000, *Von Romulus zu Augustus. Große Gestalten der römischen Republik*, München.
- Hollander, D. B., 2007, *Money in the Late Roman Republic*, Leiden.
- Hölscher, T., 2003, *Images of War in Greece and Rome*, in: *The Journal of Roman Studies* 93, S. 1-17.
- Hopkins, K., 2002, *Rome, Taxes, Rents and Trade*, in: Scheidel, W.; Reden, S. v.; (Hrsg.), 2002, *The Ancient Economy*, Edinburgh, S. 190-230.
- Hopkins, K., 1980, *Taxes and Trade in the Roman Empire (200 B.C.–A.D. 400)*, in: *The Journal of Roman Studies* 70, S. 101-125.
- Hopkins, K., 1978, *Conquerors and Slaves. Sociological Studies in Roman History, Volume 1*, Cambridge.
- Horsmann, G., 1991, *Untersuchungen zur militärischen Ausbildung im republikanischen und kaiserzeitlichen Rom*, Boppard.
- Howarth, R. S., 1999, *Rome, the Italiens, and the Land*, in: *Historia* 48, S. 282-300.
- Howgego, Ch., 2000, *Geld in der Antiken Welt. Was Münzen über Geschichte verraten*, Darmstadt.
- Howgego, Ch., 1992, *The Supply and Use of Money in the Roman World 200 B.C. to A.D. 300*, in: *The Journal of Roman Studies* 82, S. 1-31.
- Hoyos, B. D.; (Hrsg.), 2011, *A Companion to the Punic Wars*, Oxford.
- Hoyos, B. D., 2007, *The Age of Overseas Expansion (264 – 146 BC)*, in: Erdkamp, P. P. M.; (Hrsg.), 2007, *A Companion to the Roman Army*, Oxford, S. 63-79.
- Hoyos, B. D., 1994, *Unplanned Wars: the Origins of the First and Second Punic Wars*, Berlin.
- Hoyos, B. D., 1985, *The Rise of Hiero II: Chronology and Campaigns 275-264 B.C.*, in: *Antichthon* 19, S. 32-56.
- Hoyos, B. D., 1984, *The Roman-Punic Pact of 279 B.C.: Its Problems and Its Purpose*, in: *Historia* 33, S. 402-439.
- Huttner, U., 2008, *Römische Antike*, Tübingen.
- Hyland, A., 1990, *Equus: The Horse in the Roman World*, London.

- Jehne, M.; Pfeilschifter, R.; (Hrsg.), 2006, *Herrschaft ohne Integration? Rom und Italien in republikanischer Zeit*, Frankfurt/Main.
- Jehne, M., 2006, Römer, Latiner und Bundesgenossen im Krieg, in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R.; (Hrsg.), 2006, *Herrschaft ohne Integration? Rom und Italien in republikanischer Zeit*, Frankfurt/Main, S. 243-268.
- Jenkinson, E., 1967, *Nepos – An Introduction to Latin Biography*, in: Dorey, T. A.; (Hrsg.), 1967, *Latin Biography*, London, S. 1-16.
- Jones, J. M., 1986, *A Dictionary of ancient Greek Coins*, London.
- Jones, A. H. M.; Brunt, P. A.; (Hrsg.), 1974, *The Roman Economy. Studies in ancient economic and administrative History*, Oxford.
- Junckelmann, M., <sup>3</sup>2006, *Panis Militaris. Die Ernährung des römischen Soldaten oder der Grundstoff der Macht*, Mainz.
- Kaldor, M., 2007, *Neue und Alte Kriege: organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung*, Frankfurt/Main.
- Kaser, M.; Knütel, R.; (Hrsg.), <sup>17</sup>2003, *Römisches Privatrecht*, München.
- Keaveney, A., 2007, *The Army in the Roman Revolution*, London.
- Kehne, P., 2008, In republikanischen Staats- und Kriegsverträgen festgesetzte Kontributionen und Sachleistungen an den römischen Staat: Kriegsaufwandskosten, Logistikbeiträge, Kriegsschädigungen, Tribute oder Strafe?, in: Burrer, F.; Müller, H.; (Hrsg.), 2008, *Kriegskosten und Kriegsfinanzierung in der Antike*, Darmstadt, S. 260-280.
- Kehne, P., 2004, Zur Logistik des römischen Heeres von der mittleren Republik bis zum Ende der hohen Kaiserzeit (241 v. Chr. – 235 n. Chr.): Forschungen und Tendenzen, in: *Militär-geschichtliche Zeitschrift* 63, S. 115-151.
- Kent, J. P.; Overbeck, B.; Stylow, A. U., 1973, *Die Römische Münze*, München.
- Keppie, L., <sup>2</sup>1998, *The Making of the Roman Army. From Republic to Empire*, London.
- Keppie, L., 1984, *The Making of the Roman Army. From Republic to Empire*, London.
- Kienast, D., 1975, Die politische Emanzipation der Plebs und die Entwicklung des Heerwesens im frühen Rom, in: *Bonner Jahrbücher* 175, S. 83-112.
- Kierdorf, W., 2003, *Römische Geschichtsschreibung der republikanischen Zeit*, Heidelberg.
- Klein, R.; (Hrsg.), 1980, *Das Staatsdenken der Römer*, Darmstadt.
- Klingenberg, G., 1983, Die Frau im römischen Abgaben- und Fiskalrecht, in: *Revue historique des droits de l'Antiquité* 30, S. 141-150.
- Kloft, H., 1977, *Prorogation und außerordentliche Imperien 326-81 v. Chr. Untersuchungen zur Verfassung der römischen Republik*, Meisenheim.
- Kolb, F., 1995, *Rom: die Geschichte der Stadt in der Antike*, München.
- Köllner, L., 1982, *Militär und Finanzen. Zur Finanzgeschichte und Finanzsoziologie von Militärausgaben in Deutschland*, München.
- König, I., 2007, *Der römische Staat*, Stuttgart.
- König, I., <sup>2</sup>2004, *Kleine römische Geschichte*, Stuttgart.
- Köster, A., 1969, *Das Antike Seewesen*, Nachdruck, Berlin.
- Kraus, O.; (Hrsg.), 1998, „Vae Victis!“. Über den Umgang mit Besiegten, Hamburg.
- Kröner, H.-O., 1988, Lateinische Sprache und Literatur, in: *Propyläen Geschichte der Literatur. Erster Band: Die Welt der Antike. 1.200 v. Chr. - 600 n. Chr.*, Berlin, S. 298-320.
- Kromayer, J.; Veith, G., 1928, *Heerwesen und Kriegführung der Griechen und Römer*, München.
- Kühnert, F., 1961, *Allgemeinbildung und Fachbildung in der Antike*, Berlin.
- Kühnl, R., 2003, *Krieg und Frieden*, Heilbronn.
- Lammert, F., 1930, *Manubia*, in: *RE XIV.2*, Kol. 1361-1362, Stuttgart.

- Lammert, F., 1929, *Spolia opima*, in: RE III A.2, Kol. 1845-1846, Stuttgart.
- Lammert, F., 1924, *Römische Kriegskunst*, in: RE Suppl. IV, Kol. 1060-1101, Stuttgart.
- Lampela, A., 1998, *Rome and the Ptolemies of Egypt. The Development of their political Relations 273-80 B.C.*, Tammisaari.
- Last, H., 1945, *The Servian Reforms*, in: *Journal of Roman Studies* 35, S. 30-48.
- Launaro, A., 2011, *Peasants and Slaves. The Rural Population of Roman Italy (200 BC to AD 100)*, Cambridge.
- Lazenby, J. F., 1996, *The First Punic War. A military History*, London.
- Lazenby, J. F., 1987, *Naval Warfare in the Ancient World: Myths and Realities*, in: *International History Review* 3, S. 438-455.
- Lendon, J. E., 2009, *Historians without History: Against Roman Historiography*, in: Feldherr, A.; (Hrsg.), 2009, *The Cambridge Companion to the Roman Historians*, Cambridge, S. 41-61.
- Lewis, I. M.; (Hrsg.), 1968, *History and Social Anthropology*, London.
- Libourel, J. M., 1973, *Galley Slaves in the Second Punic War*, in: *Classical Philology* 68, S. 116-119.
- Liebenam, W., 1909, *Exercitus*, in: RE VI.2, Kol. 1589-1679, Stuttgart.
- Liebs, D., 1993, *Römisches Recht: Ein Studienbuch*, Göttingen.
- Ligt, L. de; Northwood, S.; (Hrsg.), 2008, *People, Land and Politics. Demographic Developments and the Transformation of Roman Italy 300 BC - AD 14*, Leiden.
- Ligt, L. de, 2007, *Roman Manpower and the Recruitment during the Middle Republic*, in: Erdkamp, P. P. M.; (Hrsg.), 2007, *A Companion to the Roman Army*, Oxford, S. 114-129.
- Ligt, L. de, 2006, *The Economy: Agrarian Change during the second Century*, in: Rosenstein, N.; Morstein-Marx, R.; (Hrsg.), 2006, *A Companion to the Roman Republic*, Oxford, S. 590-605.
- Linke, B., 2006, *Bürger ohne Staat? Die Integration der Landbevölkerung in der römischen Republik*, in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R.; (Hrsg.), 2006, *Herrschaft ohne Integration? Rom und Italien in republikanischer Zeit*, Frankfurt/Main, S. 65-94.
- Linke, B., 2005, *Die Römische Republik von den Gracchen bis Sulla*, Darmstadt.
- Lintott, A., 1993, *Imperium Romanum. Politics and Administration*, London.
- Lintott, A., 1992, *Judicial Reform and Land Reform in the Roman Republic. A new Edition. With Translation and Commentary of the Laws from Urbino*, Cambridge.
- Lintott, A. W., 1972, *Imperial Expansion and moral Decline in the Roman Republic*, in: *Historia* 21, S. 626-638.
- Lirb, H. J., 1993, *Partners in Agriculture. The Pooling of Resources in rural Societates in Roman Italy*, in: Meijer, F. J. A. M.; Pleket, H. W.; (Hrsg.), 1993, *De Agricultura*, Amsterdam, S. 263-295.
- Löffl, J., 2011, *Die römische Expansion*, Berlin.
- Lomas, K., 2011, *Rome, Latins, and Italians in the Second Punic War*, in: Hoyos, B. D.; (Hrsg.), 2011, *A Companion to the Punic Wars*, Oxford, S. 339-356.
- Loreto, L., 2011, *Roman Politics and Expansion, 241 – 219*, in: Hoyos, B. D.; (Hrsg.), 2011, *A Companion to the Punic Wars*, Oxford, S. 184-203.
- MacMullen, R., 1990, *Hellenizing the Romans (2nd Century B.C.)*, in: *Historia* 40, S. 419-438.
- MacMullen, R., 1984, *The Roman Emperors' Army Costs*, in: *Latomus* 43, S. 571-577.
- Mann, G.; Heuß, A.; (Hrsg.), 1976, *Propyläen Weltgeschichte. Eine Universalgeschichte; Rom. Die römische Welt, 4.B., 1.HB*, Frankfurt/Main.
- Martino, F. de, 1985, *Wirtschaftsgeschichte des alten Rom*, München.
- Mateo, A., 2003, *Roman Mining on Public Land: From the Republic to the Empire*, in: Aubert, J. J.; (Hrsg.), 2003, *Tâches publiques et entreprise privée dans le monde romain. Actes du Diplôme d'Etudes Avancées, Universités de Neuchâtel et de Lausanne, 2000-2002*, Genf, S. 123-134.
- Mattingly, H. B., 1982, *The Management of the Roman Republican Mint*, in: *Annali – Istituto Italiano di Numismatica* 29, S. 9-46.

- Mattingly, H., 1960, *Roman Coins. From the earliest Times to the Fall of the western Empire*, London.
- Mattingly, H., 1937, The Property Qualifications of the Roman Classes, in: *The Journal of Roman Studies* 27, S. 99-107.
- McCall, J. B., 2002, *The Cavalry of the Roman Republic. Cavalry Combat and Elite Reputation in the middle and late Republic*, London.
- McDonald, A. H.; Walbank, F. W.; 1969, The Treaty of Apamea (188 B.C.): The Naval Clauses, in: *The Journal of Roman Studies* 59, S. 30-39.
- McDonald, A. H., 1944, Rome and the Italian Confederation (200-186 B.C.), in: *The Journal of Roman Studies* 34, S. 11-33.
- McDonald, A. H.; Walbank, F. W., 1937, The Origins of the Second Macedonian War, in: *The Journal of Roman Studies* 27, S. 180-207.
- McNeill, W. H., 1984, *Krieg und Macht. Militär, Wirtschaft und Gesellschaft vom Altertum bis Heute*, München.
- Meadows, A.; Williams, J., 2001, Moneta and the Monuments: Coinage and Politics in Republican Rome, in: *The Journal of Roman Studies* 91, S. 27-49.
- Meadows, A. R., 1993, Greek and Roman Diplomacy on the Eve of the Second Macedonian War, in: *Historia* 42, S. 40-60.
- Mehl, A., 2001, *Römische Geschichtsschreibung. Grundlagen und Entwicklungen*, Stuttgart.
- Meijer, F. J. A. M.; Pleket, H. W.; (Hrsg.), 1993, *De Agricultura*, Amsterdam.
- Meijer, F. J. A. M., 1986, *A History of Seafaring in the Classical World*, London.
- Meikle, S., 2002, Modernism, Economics and the Ancient Economy, in: Scheidel, W.; Reden, S. v.; (Hrsg.), 2002, *The Ancient Economy*, Edinburgh, S. 233-250.
- Meißner, B., 2008, Reparationen in der klassischen griechischen Welt und in hellenistischer Zeit, in: Burrer, F.; Müller, H.; (Hrsg.), 2008, *Kriegskosten und Kriegsfinanzierung in der Antike*, Darmstadt, S. 246-259.
- Meister, K., 1974, Die Aufhebung der Gracchischen Agrarreform, in: *Historia* 23, S. 86-97.
- Meister, K., 1970, Der sogenannte Philinosvertrag, in: *Rivista di Filologia e di Istruzione Classica* 98, S. 408-423.
- Meyer, Ed., 1924, *Kleine Schriften, Zweiter Band*, Halle.
- Meyer, E., 1948, *Römischer Staat und Staatsgedanke*, Zürich.
- Meyer, J. Ch., 1983, *Pre-Republican Rome*, Rom.
- Meyer-Zwiffelhofer, E., 2009, *Imperium Romanum. Geschichte der römischen Provinzen*, München.
- Millar, F., 1984, The Political Character of the Classical Roman Republic, 200-151 BC, in: *The Journal of Roman Studies* 74, S. 1-19.
- Mineo, B., 2011, Principal Literary Sources for the Punic Wars (apart from Polybius), in: Hoyos, B. D.; (Hrsg.), 2011, *A Companion to the Punic Wars*, Oxford, S. 111-127.
- Mitchell, R. E., 1971, Roman-Carthaginian Treaties: 306 and 279/8 B.C., in: *Historia* 20, S. 633-655.
- Mitchell, R. E., 1969, The fourth Century Origin of Roman Didrachms, in: *The American Numismatic Society Museum Notes* 15, S. 41-71.
- Mitchell, R. E., 1966, A new Chronology for the Romano-Campanian Coins, in: *The Numismatic Chronicle* 6, S. 65-70.
- Moggridge, D.; (Hrsg.), 1978, *The Collected Writings of John Maynard Keynes, Vol. 22, Activities 1939-1945. Internal War Finance*, Cambridge.
- Moggridge, D.; (Hrsg.), 1979, *The Collected Writings of John Maynard Keynes, Vol. 23, Activities 1940-1943. External War Finance*, Cambridge.
- Momigliano, A., 1986, The Rise of the Plebs in the archaic Age of Rome, in: Raafaub, K. A.; (Hrsg.), 1986, *Social Struggles in archaic Rome. New Perspectives on the Conflict of the Orders*, Berkeley, S. 175-197.

- Momigliano, A., 1977, *Essays in Ancient and Modern Historiography*, Oxford.
- Mommsen, Th., <sup>6</sup>2001, *Römische Geschichte*, München.
- Montgomery, F., 1968, *Kriegsgeschichte. Weltgeschichte der Schlachten und Kriegszüge*, London.
- Morgan, M. G., 1977, *Calendars and Chronology in the First Punic War*, in: *Chiron* 7, S. 89-117.
- Morgan, M. G., 1973, *Villa Puclica and Magna Mater. Two Notes on Manubial Building at the Close of the Second Century B.C.*, in: *Klio* 55, S. 215-245.
- Morgan, M. G., 1969, *The Roman Conquest of the Balearic Isles*, in: *California Studies in Classical Antiquity* 2, S. 217-231.
- Morley, N., 2001, *The Transformation of Italy, 225 – 28 B.C.*, *The Journal of Roman Studies* 91, S. 50-62.
- Mouritsen, H., 2007, *The Civitas sine Suffragio: Ancient Concepts and Modern Ideology*, in: *Historia* 56, S. 141-158.
- Mouritsen, H., 2006, *Caius Gracchus and the Cives sine Suffragio*, in: *Historia* 55, S. 418-425.
- Mouritsen, H., 2006, *Hindsight and Historiography: Writing the History of Pre-Roman Italy*, in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R.; (Hrsg.), 2006, *Herrschaft ohne Integration? Rom und Italien in republikanischer Zeit*, Frankfurt/Main, S. 23-38.
- Mouritsen, H., 1998, *Italian Unification. A Study in ancient and modern Historiography*, in: *Bulletin of the Institute of Classical Studies Supplement* 70, London.
- Müller, H., 2009, *Die Kosten des 3. Makedonischen Krieges*, in: *Historia* 58, S. 438-467.
- Müller, H., 2009, *Zur Erschließung antiker Kriegskosten*, in: *Marburger Beiträge zur antiken Handels-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte* 26, S. 185-207.
- Müller, H., 2009, *Tiere als Kostenfaktor in antiken Kriegen*, in: Pöppinghege, R.; (Hrsg.), 2009, *Tiere im Krieg. Von der Antike bis zur Gegenwart*, Paderborn, S. 15-31.
- Müller, R.-D., 2009, *Militärgeschichte*, Köln.
- Ñaco del Hoyo, 2011, *Roman Economy, Finance, and Politics in the Second Punic War*, in: Hoyos, B. D.; (Hrsg.), 2011, *A Companion to the Punic Wars*, Oxford, S. 376-391.
- Norden, E., <sup>6</sup>1961, *Die Römische Literatur*, Leipzig.
- North, J. A., 1981, *The Development of Roman Imperialism*, in: *The Journal of Roman Studies* 71, S. 1-9.
- North, M., 1994, *Das Geld und seine Geschichte. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, München.
- Northwood, S., 2008, *Census and Tributum*, in: Ligt, L. de; Northwood, S.; (Hrsg.), 2008, *People, Land and Politics. Demographic Developments and the Transformation of Roman Italy 300 BC - AD 14*, Leiden, S. 257-272.
- Oakley, St., 1993, *The Roman Conquest of Italy*, in: Rich, J.; Shipley, G.; (Hrsg.), 1993, *War and Society in the Roman World*, London.
- Oeter, St., 1999, *Die Entwicklung des Kriegsgefangenenrechts. Die Sichtweise eines Völkerrechtlers*, in: Overmans, R.; (Hrsg.), 1999, *In der Hand des Feindes. Kriegsgefangenschaft von der Antike bis zum Zweiten Weltkrieg*, Köln, S. 41-59.
- Otto, A., 1964, *Die Sprichwörter und sprichwörtlichen Redensarten der Römer. Gesammelt und Erklärt*, Nachdruck, Hildesheim.
- Overmans, R.; (Hrsg.), 1999, *In der Hand des Feindes. Kriegsgefangenschaft von der Antike bis zum Zweiten Weltkrieg*, Köln.
- Oxele, O. G.; (Hrsg.), 1995, *Memoria als Kultur*, Göttingen.
- Patterson, J., 1993, *Military Organization and social Change in the later Roman Republik*, in: Rich, J.; Shipley, G.; (Hrsg.), 1993, *War and Society in the Roman World*, London, S. 92-109.
- Peddie, J., 1994, *The Roman War Machine*, Stroud.
- Perl, G.; El-Qalqili, I., 2002, *Zur Problematik der Lex Oppia (215/195 v. Chr.)*, in: *Klio* 84, S. 414-439.

- Perl, G., 1970, Die römischen Provinzbeamten in Cyrenae und Creta zur Zeit der Republik, in: *Klio* 52, S. 319-354.
- Petrikovits, H. v., 1976, Militärische Fabricae der Römer, in: Petrikovits, H. v., 1976, Beiträge zur römischen Geschichte und Archäologie. 1931 bis 1974, Bonn, S. 612-619.
- Petzold, K.-E., 1972, Die beiden römisch-karthagischen Verträge und das Foedus Cassianum, in: ANRW I.1, Berlin, S. 364-411.
- Pfiffig, A. J., 1966, Die Haltung Etruriens im 2. Punischen Krieg, in: *Historia*, S. 193-210.
- Pink, K., <sup>2</sup>1979, Special Coinages under the Triumviri Monetales, in: Carson, R. A. G; Sutherland, C. H. V.; (Hrsg.), <sup>2</sup>1979, *Essays in Roman Coinage. Presented to Harold Mattingly*, Aalen, S. 55-62.
- Pina Polo, F., 2006, Deportation, Kolonisation, Migration: Bevölkerungsverschiebung im republikanischen Italien und Formen der Identitätsbildung, in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R.; (Hrsg.), 2006, *Herrschaft ohne Integration? Rom und Italien in republikanischer Zeit*, Frankfurt/Main, S. 171-206.
- Pitassi, M., 2011, *Roman Warships*, Woodbridge.
- Pitassi, M., 2009, *The Navies of Rome*, Woodbridge.
- Pobjoy, M., 2006, Epigraphy and Numismatics, in: Rosenstein, N.; Morstein-Marx, R.; (Hrsg.), 2006, *A Companion to the Roman Republic*, Oxford, S. 51-80.
- Pöppinghege, R.; (Hrsg.), 2009, *Tiere im Krieg. Von der Antike bis zur Gegenwart*, Paderborn.
- Pöschel, V.; (Hrsg.), 1969, *Römische Geschichtsschreibung*, Darmstadt.
- Pomeroy, S. B., 1985, *Frauenleben im Klassischen Altertum*, Stuttgart.
- Potter, D., <sup>5</sup>2007, The Roman Army and Navy, in: Flower, H. I.; (Hrsg.), <sup>5</sup>2007, *The Cambridge Companion to the Roman Republic*, Cambridge, S. 66-88.
- Raaflaub, K. A.; (Hrsg.), 1986, *Social Struggles in archaic Rome. New Perspectives on the Conflict of the Orders*, Berkeley.
- Raditsa, L., 1972, *Bella Macedonica*, in: ANRW I.1, Berlin, S. 564-589.
- Rankov, B., 2011, A War of Phases: Strategies and Stalemates 264 – 241, in: Hoyos, B. D.; (Hrsg.), 2011, *A Companion to the Punic Wars*, Oxford, S. 149-166.
- Rathbone, D., 2003, The Control and Exploitation of *ager publicus* in Italy under the Roman Republic, in: Aubert, J. J.; (Hrsg.), 2003, *Tâches publiques et entreprise privée dans le monde romain. Actes du Diplôme d'Etudes Avancées, Universités de Neuchâtel et de Lausanne, 2000-2002*, Genf, S. 135-178.
- Rathbone, D., 1993, The Census Qualifications of the Assidui and the Prima Classis, in: Meijer, F. J. A. M.; Pleket, H. W.; (Hrsg.), 1993, *De Agricultura*, Amsterdam, S. 121-152.
- Rawlings, L., 2007, Army and Battle during the Conquest of Italy (350 – 264 BC), in: Erdkamp, P. P. M.; (Hrsg.), 2007, *A Companion to the Roman Army*, Oxford, S. 45-62.
- Rawson, E., 1976, The Ciceronian Aristocracy and its Properties, in: Finley, M. I.; (Hrsg.), 1976, *Studies in Roman Property*, London, S. 86-102.
- Rawson, E., 1971, The Literary Sources for the Pre-Marian Army, in: *Papers of the British School at Rome* 39, S. 13-31.
- Rebenich, S.; Günther, R.; (Hrsg.), 1994, *E Fontibus Haurire*, Paderborn.
- Resch, K., 2010, Die Freiheit des Feldherrn. Der Handlungsspielraum römischer Feldherren, 218 - 133 v. Chr., Wien.
- Rich, J., 2007, Warfare and the Army in Early Rome, in: Erdkamp, P. P. M.; (Hrsg.), 2007, *A Companion to the Roman Army*, Oxford, S. 7-23.
- Rich, J.; Shipley, G.; (Hrsg.), 1993, *War and Society in the Roman World*, London.
- Rich, J., 1983, The Supposed Roman Manpower Shortage of the later Second Century B.C., in: *Historia* 32, S. 287-331.
- Richardson, J., 2011, Spain, Africa, and Rome after Carthage, in: Hoyos, B. D.; (Hrsg.), 2011, *A Companion to the Punic Wars*, Oxford, S. 467-482.

- Richardson, J. S., 1976, The Spanish Mine and the Development of Provincial Taxation in the Second Century B.C., in: *The Journal of Roman Studies* 56, S. 139-151.
- Richardson, J. S., 1975, The Triumph, the Praetors and the Senat in the early Second Century B.C., in: *The Journal of Roman Studies* 65, S. 50-63.
- Rickman, G., 1980, *The Corn Supply of Ancient Rome*, Oxford.
- Ridley, R. T., 1981, The extraordinary Commands of the late Republic, in: *Historia* 30, S. 280-297.
- Rögler, G., 1962, Die Lex Villia Annalis. Eine Untersuchung zur Verfassungsgeschichte der römischen Republik, in: *Klio* 40, S. 76-123.
- Rosafio, P., 1993, The Emergency of Tenancy and the Precarium, in: Meijer, F. J. A. M.; Pleket, H. W.; (Hrsg.), 1993, *De Agricultura*, Amsterdam, S. 165-176.
- Rosenstein, N. 2012, *Rome and the Mediterranean 290 to 146 BC. The Imperial Republic*, Edinburgh.
- Rosenstein, N., 2011, Italy: Economy and Demography after Hannibal's War, in: Hoyos, B. D.; (Hrsg.), 2011, *A Companion to the Punic Wars*, Oxford, S. 412-429.
- Rosenstein, N., 2007, Military Command, Political Power, and the Republican Elite, in: Erdkamp, P. P. M.; (Hrsg.), *A Companion to the Roman Army*, Oxford, S. 132-147.
- Rosenstein, N., 2006, Recruitment and its Consequences, in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R.; (Hrsg.), 2006, *Herrschaft ohne Integration? Rom und Italien in republikanischer Zeit*, Frankfurt/Main, S. 227-242.
- Rosenstein, N.; Morstein-Marx, R.; (Hrsg.), 2006, *A Companion to the Roman Republic*, Oxford.
- Rosenstein, N., 2002, Marriage and Manpower in the Hannibalic War: Assidui, Proletarii and Livy 24.18.7-8, in: *Historia* 51, S. 163-191.
- Ross Holloway, R., 1960, Numismatic Notes from Morgantina. Half Coins of Hieron II in the Monetary System of Roman Sicily, in: *Museum Notes – The American Numismatic Society* 9, S. 65-73.
- Ross Taylor, L., 1966, *Roman Voting Assemblies. From the Hannibalic War to the Dictatorship of Caesar*, Michigan.
- Ross Taylor, L., 1962, Forerunners of the Gracchi, in: *The Journal of Roman Studies* 52, S. 19-27.
- Roth, J. P., 1999, *The Logistics of the Roman Army at War (264 BC – AD 235)*, Leiden.
- Rüpke, J., 1999, Kriegsgefangene in der römischen Antike. Eine Problemskizze, in: Overmans, R.; (Hrsg.), 1999, *In der Hand des Feindes. Kriegsgefangenschaft von der Antike bis zum Zweiten Weltkrieg*, Köln, S. 83-98.
- Rüpke, J., 1990, *Domi Militae. Die religiöse Konstruktion des Krieges in Rom*, Stuttgart.
- Sabin, P.; Wees, H. v.; Whitby, M., 2007, *The Cambridge History of Greek and Roman Warfare, Vol. I: Greece, the Hellenistic World and the Rise of Rome*, Cambridge.
- Sabin, P., 2000, The Face of the Roman Battle, in: *The Journal of Roman Studies* 90, S. 1-17.
- Schall, U., 1994, *Am Anfang war die Wölfin. Frauen im alten Rom*, Düsseldorf.
- Scheidel, W., 2008, Roman Population Size: The Logic of the Debate, in: Ligt, L. de; Northwood, S.; (Hrsg.), 2008, *People, Land and Politics. Demographic Developments and the Transformation of Roman Italy 300 BC - AD 14*, Leiden, S. 17-70.
- Scheidel, W., 2006, The Demography of Roman State Formation in Italy, in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R.; (Hrsg.), 2006, *Herrschaft ohne Integration? Rom und Italien in republikanischer Zeit*, Frankfurt/Main, S. 207-226.
- Scheidel, W., 2004, Human Mobility in Roman Italy, I: The Free Population, in: *The Journal of Roman Studies* 94, S. 1-26.
- Scheidel, W.; Reden, S. v.; (Hrsg.), 2002, *The Ancient Economy*, Edinburgh.
- Scheidel, W.; (Hrsg.), 2001, *Debating Roman Demography*, Leiden.
- Schlange-Schöningen, H., 2006, Zur römischen Integration der Marsier und Messapier, in: Jehne, M.; Pfeilschifter, R.; (Hrsg.), 2006, *Herrschaft ohne Integration? Rom und Italien in republikanischer Zeit*, Frankfurt/Main, S. 155-170.



- Schmitt, H. H.; (Hrsg.), 1969, Die Staatsverträge des Altertums. Dritter Band. Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 338 bis 200 v. Chr., München.
- Schmitt, H. H., 1957, Rom und Rhodos, München.
- Schneider, H., 1977, Die Entstehung der römischen Militärdiktatur, Köln.
- Schneider, H.; (Hrsg.), 1976, Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Späten Römischen Republik, Darmstadt.
- Schollmeyer, P., 2008, Römische Tempel. Kult und Architektur im Imperium Romanum, Mainz.
- Scholz, P., 2003, Sullas commentarii – eine literarische Rechtfertigung. Zu Wesen und Funktion der autobiographischen Schriften in der Späten Römischen Republik, in: Eigler, U.; Gotter, U.; Luraghi, N.; Walter, U.; (Hrsg.), 2003, Formen römischer Geschichtsschreibung von den Anfängen bis zu Livius, Gattungen – Autoren – Kontexte, Darmstadt, S. 172-195.
- Schütze, O.; (Hrsg.), 2006, Griechische und römische Literatur. 120 Porträts, Stuttgart.
- Schuller, W., 1995, Frauen in der griechischen und römischen Geschichte, Bd. II, Konstanz.
- Schulz, R., 2000, Zwischen Kooperation und Konfrontation. Die römische Weltreichsbildung und die Piraterie, in: Klio 82, S. 426-440.
- Schulz, R., 1998, Roms Griff nach dem Meer, in: Hantos, Th.; Lehmann, G. A.; (Hrsg.), 1998, Althistorisches Kolloquium aus Anlass des 70. Geburtstags von Jochen Bleicken. 29.-30. November 1996 in Göttingen, Stuttgart, S. 121-134.
- Schulz, R., 1997, Herrschaft und Regierung. Roms Regiment in den Provinzen in der Zeit der Republik, Paderborn.
- Seramuzza, V. M., 1937, Roman Sicily, in: Frank, T.; (Hrsg.), 1937, An economic History of Rome, Bd. 3, Baltimore, S. 225-378.
- Sehlmeyer, M., 2009, Die Antike, Paderborn.
- Sehlmeyer, M., 2003, Die Anfänge der antiquarischen Literatur in Rom. Motivation und Bezug zur Historiographie bis in die Zeit von Tuditanus und Gracchanus, in: Eigler, U.; Gotter, U.; Luraghi, N.; Walter, U.; (Hrsg.), 2003, Formen römischer Geschichtsschreibung von den Anfängen bis zu Livius, Gattungen – Autoren – Kontexte, Darmstadt, S. 157-171.
- Seibert, J., I 1993, Hannibal, Darmstadt.
- Seibert, J., II 1993, Forschungen zu Hannibal, Darmstadt.
- Sekunda, N., 1996, Republican Roman Army 200 – 104 BC, Oxford.
- Shatzman, I., 1972, The Roman General's Authority over Booty, in: Historia 21, S. 177-204.
- Sherwin-White, A. N., 1973, The Roman Citizenship, Oxford.
- Shochat, Y., 1980, Recruitment and the Programme of Tiberius Gracchus, Latmos 169, Brüssel.
- Sidebottom, H., 2008, Der Krieg in der antiken Welt, Stuttgart.
- Sidnell, P., 2006, Warhorse. Cavalry in ancient Warfare, London.
- Simkins, M., 1988, Warriors of Rome, London.
- Simon, H., 1961, Roms Kriege in Spanien 154 – 133 v. Chr., Frankfurt/M.
- Smith, R. E., 1958, Service in the Post-Marian Roman Army, Manchester.
- Snodgrass, A. M., 1965, The Hoplite Reform and History, in: The Journal of Hellenic Studies 85, S. 110-122.
- Söllner, A., 1989, Einführung in die römische Rechtsgeschichte, München.
- Sommer, M., 2000, Kriege im Altertum als soziales Handeln, in: Militärgeschichtliche Zeitschrift 59, S. 296-322.
- Southern, P., 2006, The Roman Army. A social and institutional History, Santa Barbara.
- Speidel, M., 1973, The Pay of the Auxilia, in: The Journal of Roman Studies 63, S. 141-147.
- Speidel, M. A., 1992, Roman Army Pay Scales, in: The Journal of Roman Studies 82, S. 87-105.
- Speidel, M. P., 1989, The Soldiers Servants, in: Ancient Society 20, S. 239-247.

- Spielvogel, J.; (Hrsg.), 2002, *Res Publica Reperta. Zur Verfassung und Gesellschaft der römischen Republik und des Prinzipats*. Festschrift für Jochen Bleicken zum 75. Geburtstag, Stuttgart.
- Staveley, E. St., 1956, Forschungsbericht. *The Constitution of the Roman Republic 1940-1954*, in: *Historia* 5, S. 74-122.
- Steinby, Ch., 2004, *War at Sea in the Second Punic War*, in: *Ancient Society* 34, S. 77-114.
- Stemmler, M., 1997, *Equus Romanus - Reiter und Ritter. Begriffsgeschichtliche Untersuchungen zu den Entstehungsbedingungen einer römischen Adelskategorie im Heer und in den Comitia Centuriata*, Frankfurt/Main.
- Stockton, D., 1979, *The Gracchi*, Oxford.
- Sumner, G. V., 1970, *The Legion and the Centuriate Organization*, in: *Journal of Roman Studies* 40, S. 67-78.
- Sutherland, C. H. V., 1974, *Münzen der Römer*, München.
- Sviatoslav, D., 2011, *Antiochus III: A Friend and Ally of the Roman People*, in: *Klio* 93, S. 104-130.
- Sydenham, E. A., 1952, *The Coinage of the Roman Republic*, London.
- Tarn, W. W., 1907, *The Fleets of the First Punic War*, in: *The Journal of Hellenic Studies* 27, S. 48-60.
- Thiel, J. H., 1954, *History of Roman Sea-Power before the Second Punic War*, Amsterdam.
- Thiel, J. H., 1946, *Studies on the History of Roman Sea-Power in Republican Times*, Amsterdam.
- Thommen, L., 2000, *Gaius Marius – oder der Anfang vom Ende der Republik*, in: Hölkeskamp, K.-J.; Stein-Hölkeskamp, E.; (Hrsg.), *Von Romulus zu Augustus. Große Gestalten der römischen Republik*, München, S. 187-198.
- Thomsen, R., 1980, *King Servius Tullius. A historical Synthesis*, Copenhagen.
- Thomsen, R., 1961, *Early Roman Coinage. A Study of the Chronology*. Vol. III, Copenhagen.
- Timpe, D.; Walter, U.; (Hrsg.), 2007, *Antike Geschichtsschreibung. Studien zur Historiographie*, Darmstadt.
- Timpe, D., 1990, *Das Kriegsmonopol des römischen Staats*, in: Eder, W.; (Hrsg.), 1990, *Staat und Staatlichkeit in der Frühen Römischen Republik*, Stuttgart, S. 368-387.
- Timpe, D., 1972, *Fabius Pictor und die Anfänge der römischen Historiographie*, in: ANRW I.2, Berlin, S. 928-969.
- Toynbee, A. J., I 1965, *Hannibal's Legacy. The Hannibalic War's Effects on the Roman Life*. Volume I: *Rome and her Neighbours before Hannibal's Entry*, London.
- Toynbee, A. J., II 1965, *Hannibal's Legacy. The Hannibalic War's Effects on the Roman Life*. Volume II: *Rome and her Neighbours after Hannibal's Exit*, London.
- Tvarnø, H., 1998, *Roman Social Structure: Different Approaches for Different Purposes*, in: Damsgaard-Mades, A.; Christiansen, E.; Hallager, E.; (Hrsg.), 1988, *Studies in Ancient History and Numismatics presented to Rudi Thomsen*, Aarhus, S. 114-123.
- Tweedie, F. C., 2011, *The Case of the Missing Veterans: Roman Colonisation and Veteran Settlement in the Second Century B.C.*, in: *Historia* 60, S. 458-473.
- Ungern-Sternberg, J. v., 2009, *Kriegsentschädigungen – eine vertraglich geregelte Form der Beute*, in: Coudry, M; Humm, M.; (Hrsg.), 2009, *Praeda. Butin de guerre et société dans la Rome républicaine / Kriegsbeute und Gesellschaft im republikanischen Rom*, Stuttgart, S. 247-264.
- Ungern-Sternberg, J. v., 1986, *The End of the Conflict of the Orders*, in: Raaflaub, K. A.; (Hrsg.), 1986, *Social Struggles in archaic Rome. New Perspectives on the Conflict of the Orders*, Berkeley, S. 353-377.
- Vasaly, A., 2009, *Characterization and Complexity: Caesar, Sallust, and Livy*, in: Feldherr, A.; (Hrsg.), 2009, *The Cambridge Companion to the Roman Historians*, Cambridge, S. 245-260.
- Viereck, H. D. L., 1975, *Die römische Flotte*. *Classis Romana*, Herford.
- Vogel, K.-H., 1953, *Praeda*, in: RE XXII.1, Kol. 1200-1213, 1255-1256, Stuttgart.

- Vogel, K.-H., 1948, Zur rechtlichen Behandlung der römischen Kriegsgewinne, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung 66, S. 394-422.
- Vogt, J., <sup>6</sup>1973, Die römische Republik, Freiburg.
- Volkman, H., 1990, Die Massenversklavungen der Einwohner eroberter Städte in der hellenistisch-römischen Zeit. Zweite, Durchgesehene und Erweiterte Auflage von G. Horsmann, Stuttgart.
- Vollmer, D., 1990, Symplekta. Das Übergreifen der römischen Expansion auf den griechischen Osten. Untersuchung zur römischen Außenpolitik am Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr., Stuttgart.
- Wahlbank, F. W., 1966, Polybios, in: Dorey, T. A.; (Hrsg.), 1966, Latin Historians, London, S. 39-64.
- Walsh, P. G., 1966, Livy, in: Dorey, T. A.; (Hrsg.), 1966, Latin Historians, London, S. 115-142.
- Walsh, P. G., 1965, Massinissa, in: The Journal of Roman Studies, S. 149-160.
- Walter, R., 2008, Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Köln.
- Walter, U., 2000, Marcus Furius Camillus, in: Hölkeskamp, K.-J.; Stein-Hölkeskamp, E.; (Hrsg.), 2000, Von Romulus zu Augustus. Große Gestalten der römischen Republik, München, S. 58-68.
- Walter, R., 1995, Wirtschaftsgeschichte. Vom Merkantilismus bis zur Gegenwart, Köln.
- Walzer, M., 2003, Erklärte Kriege – Kriegserklärungen, Hamburg.
- Watson, G. R., 1969, The Roman Soldier, Bristol.
- Watson, G. R., 1958, The Pay of the Roman Army, in: Historia 7, S. 113-120.
- Welwei, K.-W., 2000, Sub Corona Vendere. Quellenkritische Studien zu Kriegsgefangenschaft und Sklaverei in Rom bis zum Ende des Hannibalkrieges, Stuttgart.
- Welwei, K.-W., 1988, Unfreie im antiken Kriegsdienst. Dritter Teil: Rom, Stuttgart.
- Welwei, K.-W., 1978, Hieron II. Von Syrakus und der Ausbruch des Ersten Punischen Krieges, in: Historia: 27, S. 573-587.
- Welwei, K.-W., 1977, Unfreie im antiken Kriegsdienst. Zweiter Teil: Die kleineren und mittleren griechischen Staaten und die hellenistischen Reiche, Wiesbaden.
- Westermann, W., 1955, The Slave System of Greek and Roman Antiquity, Philadelphia.
- Wierschowski, L., 1984, Heer und Wirtschaft. Das römische Heer der Prinzipatszeit als Wirtschaftsfaktor, Bonn.
- Wiesner, J., 1962, Reiter und Ritter im ältesten Rom. Ein Beitrag zur Frühzeit Roms, in: Klio 36, Nachdruck, S. 45-100.
- Wilhelm, A., 1926, Zu Appian und zu Dion von Prusa, in: Historia 61, S. 465-467.
- Wilkes, J. J., 1992, The Illyrians, Oxford.
- Wilkes, J. J., 1969, Dalmatia, London.
- Wise, T., <sup>7</sup>1987, Armies of the Carthaginian Wars 265 – 146 BC, London.
- Wiseman, T. P., 1994, Historiography and Imagination. Eight Essays on Roman Culture, Exeter.
- Wiseman, T. P., 1970, The Definition of 'Eques Romanus' in the Late Republic and Early Empire, in: Historia 19, S. 67-83.
- Witcher, R., 2008, Regional Field Survey and Demography of Roman Italy, in: Ligt, L. de; Northwood, S.; (Hrsg.), 2008, People, Land and Politics. Demographic Developments and the Transformation of Roman Italy 300 BC – AD 14, Leiden, S. 273-304.
- Wolters, R., 2008, Triumph und Beute in der römischen Republik, in: Burrer, F.; Müller, H.; (Hrsg.), 2008, Kriegskosten und Kriegsfinanzierung in der Antike, Darmstadt, S. 228-245.
- Wolters, R.; Szaivert, W., 2005, Löhne. Preise. Werte. Quellen zur römischen Geldwirtschaft, Darmstadt.
- Wolters, R., 1999, Nummi Signati. Untersuchung zur römischen Münzprägung und Geldwirtschaft, München.
- Yavetz, Z., 1958, Die Lebensbedingungen der Plebs urbana im republikanischen Rom, in: H. Schneider; (Hrsg.), 1976, Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Späten Römischen Republik, Darmstadt.

- Yoshimura, T., 1961, Die Auxiliärtruppen und die Provinzialklientel in der römischen Republik, in: *Historia* 10, S. 473-495.
- Yuge, E.; Doi, M.; (Hrsg.), 1988, *Forms of Control and Subordination in Antiquity*, Leiden.
- Zahrnt, M., 2008, Die Überlieferung über den Ersten Illyrischen Krieg, in: *Hermes* 136, S. 391-414.
- Zhmodikov, A., 2000, Roman Republican heavy Infantrymen in Battle (IV-II Centuries BC), in: *Historia* 49, S. 67-78.
- Ziegler, K.-H., 1998, *Vae Victis – Sieger und Besiegte im Licht des Römischen Rechts*, in: Kraus, O.; (Hrsg.), 1998, „Vae Victis!“. Über den Umgang mit Besiegten, Hamburg, S. 45-66.
- Ziegler, K.-H., 1985, *Kriegsverträge im antiken römischen Recht*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung* 102, S. 40-90.
- Ziegler, K.-H., 1972, *Das Völkerrecht der römischen Republik*, in: ANRW 1.2, Berlin, S. 68-114.
- Zimmermann, K., 2005, *Rom und Karthago*, Darmstadt.
- Zimmermann, M., 2007, *Antike Kriege zwischen privaten Kriegsherren und staatlichem Monopol auf Kriegsführung*, in: Beyrau, D.; Hochgeschwender, M.; Langewiesche, D.; (Hrsg.), 2007, *Formen des Krieges. Von der Antike bis zur Gegenwart*, Paderborn, S. 51-70.
- Ziolkowski, A., 1993, *Urbs direpta, or how the Romans sacked Cities*, in: Rich, J.; Shipley, G.; (Hrsg.), 1993, *War and Society in the Roman World*, London, S. 69-91.

### Internetpublikationen

Stockholm International Peace Research Institute (<http://www.sipri.org>)

Background paper on SIPRI military expenditure data, 2011; SIPRI factsheet on military expenditure for 2011, Seite 9, Table 2. Military expenditure by region, 2002-11; 17. April 2012; <http://www.sipri.org/research/armaments/milex/sipri-factsheet-on-military-expenditure-2011.pdf>

TreasuryDirect Financial Service, Bureau of the Public Debt, United States Department of the Treasury (<http://www.publicdebt.treas.gov>);

18.11.2012; <http://www.treasurydirect.gov/NP/BPDLogin?application=np>

---

# Index

- Ärzte, 35  
Überwinterung, 256, 335
- Abmarsch, Tag des, 48, 103  
Abrüstung, 143, 153  
Abteilung, Heeres-, 27  
Accensi, 29  
Aera militum, 59  
Aerarier, 175  
Aerarium, 6, 57, 93  
Aerarium militare, 6  
Aes equestre, 32  
Aes grave, 19, 59  
Aes hordearium, 32, 95  
Aes militare, 59  
Aes rude, 19  
Aes signatum, 19, 134  
Afrikafeldzug, 174, 211, 215–217  
Agaso, 34  
Ager Campanus, 302  
Ager publicus, 99, 296  
Ager Romanus, 22, 39  
Agrarüberschuss, Abschöpfung, 218  
Alae sociorum, 22, 348  
Altersgruppen, Zensusklasse, 26  
Amicitia, 40, 334  
Amtsdiener, 85  
Amtsjahr, Vorverlegung, 229  
Anleihe, 98, 199, 202  
Antepilani, 29  
Apparitores, 85  
Aquari, 78  
Arbeitsteilung, 56  
Armamentarium, 325  
As, 20, 171  
Asculum, 340  
Assidui, 22, 28, 89, 91  
Attaliden, 215  
Aureus, 186, 188, 189, 203  
Ausculum, 340  
Aushebung, 23, 48, 56, 103  
Aushebung, Vorverlegung, 229  
Ausrüstung, 26, 324
- Bündnishilfe, 138  
Bürgerklasse, 27  
Bürgerkolonien, 22, 39, 91  
Bürgerrecht, Verleihung, 39  
Bürgerreiterei, 32, 287  
Basis, strategische, 71  
Basis, taktische, 72  
Begrifflichkeiten, 14  
Belagerungen, 80  
Bellum iustum, 3  
Berater, militärische, 85  
Bergbau, 219  
Bestrafung, 102  
Betriebskosten, 8  
Betrug, 201  
Beute, immobile, 100  
Beute, Klassifizierung, 98  
Beuteteilung, 100  
Beutezug, 221  
Bewaffnung, nach Zensusklasse, 26  
Bronzemünze, 19, 59, 185, 316  
Bundesgenossen, 87  
Bundesgenossen, taktische Aufstellung, 22  
Bundesgenossen, Zuständigkeitstransfer, 234  
Bundesgenossenhilfe, 92  
Bundesgenossenkrieg, 282  
Bundesgenossenpolitik, 13  
Bundesgenossensystem, 42, 338  
Bundesgenossenvertrag, 40
- Calo, 34  
Cannae-Schlacht, 57  
Capite Censi, 28, 173, 312, 326, 328  
Celeres, 45  
Cibarium, 66  
Civitas sine suffragio, 22, 39, 282  
Classem, infra, 27, 58  
Classis, 27, 58  
Clipeus, 26  
Coloniae Civium Latinorum, 39  
Coloniae Civium Romanorum, 22, 39  
Coloniae maritimae, 39, 176  
Comitia Centuriata, 25  
Comitia Tributa, 312  
Commeatus, 104  
Concilium plebis, 312  
Conquisitor, 348

- Contubernium, 22, 50  
 Decurien, 32  
 Deditio, 102  
 Denar-System, 172  
 Denarius, 21, 25, 188, 316  
 Devaluierung, 18, 134, 135, 189  
 Didrachme, 20, 132, 185  
 Didrachme, römische, 21  
 Diener, 34, 55, 86  
 Dienstleistungen, 36  
 Diensturlaub, 104  
 Dienstzeit, 49  
 Dienstzeit, maximale, 23, 176, 284  
 Dienstzeit, Verlängerung, 130, 174  
 Dilectus, 23  
 Donativ, 329  
 Doppelmagistratur, 22  
 Drachme, 60  
 Drei-Treffenformation, 28  
 Dreiruderer, 38  
 Duumviri navales, 38, 137, 236  
  
 Edelmetall, 134, 202  
 Einnahmen, 102  
 Einzelausrüstung, 45, 49, 50, 287  
 Entlassung, 103  
 Entschädigungszahlung, 101  
 Equites equo publico, 25, 32  
 Equites suo equo, 32  
 Ersatzausrüstung, 48  
 Ersatzkleidung, 89, 324  
 Ersatzwaffe, 89  
 Evocatus, 23, 242, 311, 315  
  
 Fähnlein, 29  
 Fünfruderer, 37, 39, 89  
 Fabrica, 325  
 Feingehalt, 18  
 Feldherr, 99  
 Feldlager, Aufbau, 56  
 Feldstandarte, 287  
 Feldzugsorganisation, Vorverlegung, 229  
 Ferentarii, 172  
 Finanzreserven, 134  
 Flotte, 37, 38  
 Foedus, 39  
 Foedus aequum, 39  
 Foedus Cassianum, 100  
 Foedus iniquum, 39  
 Formula togatorum, 41, 42  
 Fourage, 78  
 Frauen, 95  
 Frauen, sui iuris, 31, 95, 198, 246  
  
 Freigeborene, 175  
 Freigelassene, 90, 177, 181, 241  
 Freigelassenensteuer, 94  
 Freiwillige, 174, 178, 242  
 Freundschaftsverhältnis, 40  
 Friedensverhandlungen, 104  
 Friedensvertrag, 101, 145, 146  
 Friedensvertrag, Abrüstungsklauseln, 234  
 Frumentum, 65  
 Funditores, 172  
 Futter, Getreidepreis, 69  
 Futteraufwendung, 82  
 Futtergeld, 52, 53, 59, 94, 195, 198, 199  
  
 Gütertransport, 73  
 Garnisonen, 137  
 Gefangene, 102  
 Gefangene, als Ruderer, 222  
 Geldsystem, 63  
 Gerste, 65  
 Gerstenpreis, 69  
 Gesellschaften, 200  
 Getreide, 65  
 Getreide, Import, 74  
 Getreide, Kreditkauf, 76  
 Getreidelieferung, 140  
 Getreidepreis, 69  
 Getreideversorgung, 67, 288  
 Getreidezehnt, 255  
 Gewinnmaximierung, 219  
 Gleichbelastungsprinzip, 26, 30, 96, 98, 109,  
     324, 326  
 Goldmünze, *siehe* Aureus  
 Goldreserve, 94  
 Gracchus, 282  
 Gratifikation, 263  
 Greshamische Gesetz, 190  
 Grundausrüstung, 86  
 Gruppenausrüstung, 50, 54, 57, 87  
  
 Händler, 36  
 Hafensteuer, 94  
 Hafenzölle, 201  
 Handelsgesellschaften, 36, 76  
 Handmühle, 50, 54  
 Handwerker, 25, 223  
 Hasta, 26  
 Hastati, 28  
 Hauptbasen, 71  
 Heer, Miliz-, 43  
 Heeresaufstellung, taktische, 28  
 Heeresdienst, Lebensgrundlage, 242, 328  
 Heeresentwicklung - und organisation, 21  
 Heeresklientel, 314

- Heeresreform, marianische, 286  
 Heeresversorgung, 65, 74  
 Heereszenturien, 22  
 Heereszusammenstellung, 68  
 Herrschaftssicherung, 142  
 Hiberna, 51  
 Hilfeleistungen, semi-freiwillige, 214  
 Hoplit, 26, 58  
  
 Ianus-Tempel, 1  
 Illyrischer Krieg, 115  
 Impedimentum, 34  
 Imperium, prätorisches, 286  
 Imperium, Verleihung, 3  
 Indutiae, 104, 145  
 Infanterie, 28  
 Inflation, 18  
 Infrastruktur, 103  
 Initialkosten, 8  
 Inkorporation, 39, 42, 143, 338  
 Instandhaltungskosten, 8  
 Instandsetzungskosten, 8  
 Iugerum, 91  
 Iuniores, 23, 26  
 Ius belli, 2  
 Ius fetiale, 3  
 Ius gentium, 2  
 Ius provocationes, 348  
  
 Köche, 35  
 Küstenschutz, 38, 39, 91, 176  
 Kaperfahrten, 38, 132  
 Kapitalgesellschaften, 38  
 Kapitulation, 102  
 Kettenpanzer, 49  
 Kleidung, 324  
 Kleinbauern, 297  
 Kleinnominal, 20  
 Klientel, 314  
 Klientelkönig, 40  
 Kohorte, 286  
 Kohortensystem, 324  
 Kolonisation, 137, 143, 219  
 Konsulat, 22  
 Kopfsteuer, 259  
 Kosten, laufende, 8  
 Kostenarten, 6  
 Kostenkategorien, 8  
 Kostenreduzierung, 103  
 Kostenstellen, 6  
 Kredit, 76, 98, 141  
 Kredit, Marktkrise, 317  
 Krieg, Beendigung, 222  
 Krieg, Definition, 1  
 Krieg, gerechter, 3  
 Kriegsanleihe, 131, 136  
 Kriegsentschädigungszahlung, 101  
 Kriegsführung, saisonale, 229  
 Kriegsfinanzierung, Definition, 9  
 Kriegsfolgekosten, 8, 11, 12, 203  
 Kriegsgefangene, 148, 181  
 Kriegerrecht, 2  
 Kriegsschiffe, Bauzeit, 36  
 Kriegsschiffe, Besatzung, 136  
 Kriegsschiffe, Lagerung, 37  
 Kriegssteuer, *siehe* Tributum  
 Kriegstribun, 282  
 Kriegszusatzkosten, 11  
  
 Lösegeld, 102, 148  
 Lagerkosten, 8  
 Landbesitz, 91  
 Landbezirke, *siehe* Tribus  
 Landverteilung, 203, 204, 308, 328  
 Landverteilungsprogramm, 297  
 Landzuweisung, 329  
 Langschild, 27  
 Lasttiere, 34, 55  
 Laufzeitverlängerung, 246  
 Leben vom Land, 79  
 Legate, 35, 85  
 Leges Provincia, 101  
 Leges sumptuariae, 4, 198, 200, 247  
 Legion, 22  
 Legion, klassische, 23  
 Legion, Standard-, 23  
 Legionenstandard, 23  
 Legionenstandard, Änderung, 230, 238  
 Legionsadler, 287  
 Leichtbewaffnete, 28, 172, 326  
 Lex agraria, 297, 305, 308  
 Lex Claudia de nave senatorum, 38, 201  
 Lex de tribunis militum, 285, 323  
 Lex Hieronica, 218  
 Lex Hortensia, 312  
 Lex Iulia, 282  
 Lex Licinia Sextia, 296  
 Lex militaris, 285, 309, 323  
 Lex Oppia, 197, 246, 247  
 Lex Papiria, 317  
 Lex Rupilia, 337  
 Lex Sempronia de provincia Asia, 337  
 Libral-As, 60, 134  
 Libral-Standard, 20, 132, 133, 171  
 Libral-Standard, leichter, 21, 134, 185  
 Lieferanten, 200  
 Lieferantenkredit, 136, 201

- Lignari, 78  
 Lixae, 36, 77  
 Logistik, 325  
 Luxus, 247  
 Luxusgüter, 97  
 Luxusgesetz, 198  
  
 Münzen, 13  
 Münzen, Bronze-, 19  
 Münzen, Massereduzierung, 134  
 Münzen, Silber-, 20  
 Münzentwertung, 134, 187  
 Münzentwicklung, 62  
 Münzfuß, 18  
 Münzmonopol, 136  
 Münzprägung, 18  
 Münzstandard, Sextantal, 25  
 Münzsystem, Entwicklung, 19  
 Münzsystem, Stabilisierung, 258  
 Münzumprägung, 223  
 Magazinsystem, 71  
 Magistrate, 85  
 Makedonischer Krieg, Erster, 157  
 Mancinus-Vertrag, 306  
 Manipel, 22, 28, 30, 286  
 Manipulartechnik, 28, 29, 172  
 Mannschaft, Schiffs-, 37  
 Manubiae, 99  
 Manufaktursystem, 325  
 Manus-Ehe, 95  
 Marketender, 36  
 Marktzölle, 94  
 Marschgepäck, 287  
 Marschlager, 24, 51  
 Materialsammlung, 16  
 Matrosen, 38, 191  
 Maultiertreiber, 34  
 Medimnos, 66  
 Mercator, 36  
 Militärklientel, 314, 329, 331  
 Militärtribun, 285  
 Milites, 23, 38  
 Milites, leves, 172  
 Milizheer, 43  
 Mina, 25, 150  
 Mindestvermögen, 22, 28  
 Mindestzensus, 28, 90, 171, 307  
 Mindestzensus, Abschaffung, 310  
 Mindestzensusenkung, erste, 171  
 Mindestzensusenkung, zweite, 308  
 Minen, Silber-, 258  
 Modius, 66  
 Monetärsystem, 61, 186, 227  
 Mos maiorum, 87, 306  
 Mulio, 34  
 Multitudo, 91  
 Municipium, 22  
 Munus, 251  
 Musiker, 25  
  
 Nützlichkeitsprinzip, 13  
 Nachschuborganisation, 71  
 Nachschubsicherung, 65, 74  
 Nachschubsystem, 71  
 Nauta, 38, 191  
 Nebeneinkünfte, System der, 297  
 Nebenmagazine, 72  
 Neubürger, 348  
 Nichtkombattanten, 34  
 Nobiles, 198, 283  
 Nomen Latinum, 39  
 Notfallmaßnahme, 90  
 Notprägung, 189  
  
 Obole, 60  
 Offiziere, 35, 85  
 Okkupation, 296  
 Operationsbasis, 71  
 Optimierung, strategische, 229  
 Ordo, 29  
 Organisation, militärische, 25  
 Ovatio, 12, 102  
  
 Pächter, 77  
 Pabulari, 78  
 Pacht, 101, 296  
 Pachtzins, 297  
 Packtiere, 50, 84  
 Papilio, 50  
 Parma equestris, 51  
 Pater Familias, 31, 198  
 Patria Potestas, 32, 95  
 Pentere, 37  
 Personen, Freie, 35  
 Personen, sui iuris, 32  
 Personen, Unfreie, 35  
 Pferd, 82  
 Pferdegeld, 52, 95  
 Pfund, 62  
 Pfund, römisches, 19  
 Phalanx, 24, 26, 172  
 Phalanx, Abkehr von der, 29  
 Phase, I – IV, Einteilung, 10  
 Pilani, 29  
 Pilum, 27  
 Piraterie, 38, 132  
 Plünderungen, 79, 80, 102, 137, 221, 263



- Plünderungsfahrten, 132  
 Plebejer, 46  
 Plebiszit, 181  
 Portoria, 94  
 Prägestandard, 135  
 Prätor peregrinus, 120  
 Prätor urbanus, 120  
 Prätores, 180  
 Praeda, 99  
 Principes, 28  
 Privatkrieg, 2  
 Privatrecht, 32  
 Privatvermögen, Ausrüstung via, 26  
 Progression, 192  
 Proletarier, 28, 46, 90, 173, 176  
 Prorogation, 180  
 Proviant, 103, 287  
 Provinz, 101, 143  
 Provinz Asia, 337  
 Provinz Gallia transalpina, 337  
 Provinz Gallia ulterior, 337  
 Provinz Sardinien/Korsika, 120  
 Provinz Sizilien, 120  
 Publicani, 77, 201, 258  
 Punischer Krieg, Erster, 115  
 Pyrrhos-Krieg, 115  
  
 Quästor, 93, 193, 286  
 Quästor classicus, 120  
 Quästoren der Flotte, 38  
 Quadrantal-Standard, 186, 190  
 Quadrigatus, 61, 135  
 Quaestores classici, 38  
 Quellen, zeitgenössische, 15  
 Quellen, zeitnahe, 15  
 Quinarius, 188, 245, 317  
 Quinquereme, 37  
  
 Rüstung, 9  
 Redemptor, 77, 81  
 Reisegeld, 209  
 Reiter mit Privatpferd, 32  
 Reiter mit Staatspferd, 25, 32, 52  
 Reiterei, 23, 87  
 Reitknecht, 35  
 Remen, 37  
 Remex, 38  
 Remiges, 38, 191  
 Rendite, 245  
 Reorganisation, 203, 204, 216  
 Reparation, 101  
 Restrukturierung, 337  
 Ritterzensus, 33  
 Rojer, 36–38  
  
 Rorarii, 29, 172  
 Rubriken der Wehrpotentialerhöhung, 182, 242  
 Ruderer, 36, 37, 191  
 Rudermannschaft, 89, 92  
 Rundschild, 26  
  
 Söldner, 130, 140, 179, 240  
 Söldnerkrieg, 115, 140  
 Söldnermentalität, 329  
 Salzmonopol, 94  
 Salzsteuer, 192  
 Samnitenkrieg, Zweiter, 127  
 Samnitische Bund, 143  
 Schanzpfähle, 51  
 Scheffel, attischer, 66  
 Schiffsbesatzung, 38  
 Schiffsgefährten, 37  
 Schiffshäuser, 37  
 Schiffsmannschaft, 37  
 Schleuderer, 172  
 Schriften, zeitgenössische, 15  
 Schriften, zeitnahe, 15  
 Schuldverzeichnisse, 197  
 Schutzgeldzahlungen, 102  
 Schutzzahlungen, 221  
 Schwebbewaffnete, 28  
 Scriptura, 101  
 Scutum, 27, 58  
 Seekolonien, 176  
 Seekrieg, 39  
 Seesoldaten, 38, 60  
 Selbstausrüstungsprinzip, 45, 50, 91, 310, 323–  
     325  
 Semilibral-Standard, 134, 185, 190, 208  
 Semiuncia, 61  
 Semuncial-Standard, 317  
 Seniores, 23, 26, 242  
 Separatfrieden, 138  
 Sesterz, 64, 188, 245, 317, 318  
 Sextantal-Standard, 186  
 Shuttlesystem, 72  
 Silber, 63  
 Silberabbau, 219  
 Silberengpass, 189  
 Silbermünze, 20, 59, 61, 133, 149, 187  
 Silberminen, 223  
 Silberprägung, 135  
 Silberreserven, 187  
 Sklaven, 35, 53, 90, 182  
 Sklaven als Ruderer, 179  
 Sklaven, im Heer, 208  
 Skrupel, 19, 62  
 Societas, 40, 200, 201

- Societates Publicanorum, 258  
 Socii, 39  
 Socii navales, 37, 38, 42, 217  
 Sold, 58–60, 96, 125, 285  
 Sold einer Standardlegion, 61  
 Sold eines Ruderers, 93  
 Sold von Seemännern, 93  
 Sold, Verzicht, 194  
 Soldabzug, 325  
 Soldeinführung, 27  
 Solderhöhung, 325  
 Soldhöhe, 61  
 Sonderkriegsfinanzierungen, 7  
 Sondersteuer, 56  
 Spolia, 99  
 Spolia opima, 152  
 Staat, 14  
 Staatsethik, stoische, 3  
 Staatspferd, 94  
 Staatssklaven, 223  
 Staatsvermögen, 42  
 Standardkriegsfinanzierung, 6  
 Standardlegion, 23  
 Stellvertreter, 285, 310  
 Steuer, 93  
 Steuer, direkte, 31  
 Steuer, Provinzen, 101  
 Steuerliste, 247  
 Steuerpächter, 201  
 Steuerrückerstattung, 98  
 Stipendium, 58, 59, 148  
 Strafmaßnahmen, 174, 224  
 Subsistenzwirtschaft, 94  
  
 Tabulis publicis, 197  
 Talent, 19, 62  
 Tierfutter, 65  
 Transportmittel, 54  
 Transportschiffe, 73  
 Treffen, 22, 28  
 Tresviri Monetales, 18  
 Triarii, 29  
 Tribun, 22  
 Tribuni Aerarii, 95  
 Tribus, 22, 23, 95, 348  
 Tribut, 93, 94, 100  
 Tributum, 31, 59, 89, 95, 96, 199, 243, 246  
 Tributum duplex, 190  
 Tributum simplex, 95, 189  
 Tributum, Höhe, 96  
 Trientabulum, 247  
 Triental-Standard, 186, 190  
 Triere, 37, 38, 90  
  
 Triumph, 12, 148  
 Triumphzug, 102, 148  
 Triumviri Mensarii, 193  
 Trockenfutter, 69, 82  
 Trockenfutterbedarf, Pferde, 69  
 Tross, 34, 53  
 Trossbegleiter, 34  
 Trossknechte, 34, 54  
 Truppentransport, 138  
 Truppenverhältnisse, 87  
 Tumultus, 24, 46, 177  
 Turba, 91  
 Turma, 32  
  
 ultro, 334  
 Uncial-Standard, 62, 171, 185, 186, 317  
 Unternehmer, 77  
 Unze, 19, 62, 133  
  
 Vectigal, 101  
 Velites, 29, 171, 326  
 vendere, sub Corona, 102  
 vendere, sub Hasta, 102  
 Verarmung, 96  
 Vereidigung, 48  
 Verfügungsgeschäft, 102  
 Verfügungsgewalt, 99  
 Verfassung, 180  
 Verfassung, Prinzipien der römischen, 28  
 Verfassung, Servianische, 24  
 Vermögensliste, 97  
 Vermögensumverteilung, 199  
 Verpachtung, 94, 100  
 Verpflegung, 66  
 Versorgung, extern, 65  
 Versorgung, intern, 65  
 Versorgungsleistungen, unentgeltliche, 76  
 Versorgungsmenge, 87  
 Versorgungsorganisation, 78  
 Veteranen, 205, 242  
 Veteranenversorgung, 6, 328  
 Vexillum, 29  
 Vicarius, 285, 310  
 Vicesima Libertatis, 94, 203  
 Victoriat, 188, 317  
 Viduae, 95  
 Volksabstimmung, 146  
 Volksversammlung, 24  
 Volkswirtschaft, 14  
 Volones, 178  
 Voluntarius, 23  
 Vorleistungen, 103  
  
 Waffenhilfe, 136

Waffenstillstand, 104, 145, 146  
Waisen, 31, 94  
Wehrpflicht, 22  
Wehrpflicht, Befreiung, 176  
Wehrpflicht, Befreiungsaufhebung, 241  
Wehrpflicht, Mindestalter, 175  
Wehrpflicht, Vorraussetzungen, 28  
Wehrpotential, 142  
Wehrpotential in Provinzen, 271  
Wehrpotential, Auslastung, 232  
Wehrpotential, Bestimmung, 31  
Wehrpotential, Definition, 9  
Wehrpotential, Erhöhung, 39  
Wehrpotential, latentes, 315  
Wehrpotentialerhöhung, Rubriken, 182, 242  
Wehrpotentialerhöhung, vierte Rubrik, 315  
Wehrverfassung, 241  
Weizen, 65  
Weizenpreis, 69  
Wertminderung, 134  
Winterlager, 51, 104  
Winterruhe, 229  
Witwen, 94, 246  
Wurfschützen, 172

Zölle, 94  
Zahlungsstundung, 200  
Zehnt, 255  
Zehnt, zweiter, 256  
Zelt, 50, 54  
Zeltgemeinschaft, 22  
Zensoren, 31, 97  
Zensur, 31, 96  
Zensus, 31  
Zensuserklärung, 95  
Zensushöhe, 33  
Zensusklassen, 25  
Zensusklassensystem, 22  
Zensusperioden, 234  
Zensusystem, Ursprung, 27  
Zensuszahlen, 91, 292  
Zensuszahlen, Entwicklung, 234  
Zenturien, 22, 24, 25  
Zenturien, Heeresorganiation, 22  
Zenturien, Zensusklassensystem, 22  
Zinszahlungen, 98  
Zoll, 101  
Zugtiere, 34, 84  
Zusatzausrüstung, 8, 50, 84, 89  
Zusatzfutter, 82  
Zusatzverpflegung, 36, 55  
Zwei-Treffenformation, 29





